An. 1784. Des Steigers Eid.

Ich N. schwöre, daß ich rc. Geschwornen Gewärtig seyn, und des gemeinen Bergwerkes *etc. ibid.* und abwenden, und meinem Dienste, der mir anbefohlen ist, besonders auch meinen Gewerken getreu vorstehen; auf alles, womit ich ihren Nutzen mit Recht vermehren kann, aufs Höchste mich befleissen; nichts thun und verhängen, was meinen Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereichet; mich allenthalben der Bergordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich selbe übergangen finde, warnen und ansagen, keinen Genuß *etc.* Schichtmeister-Eid.

Churpfälzische Berggesetze.

Churpfälzische Bergordnung den 31 Jul. 1781.

An. 1781. Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein rc. Churfürst rc. Nachdem in Unsern Churfürstl. Landen der Pfalz am Rhein, und andern Orten, wo Uns das Bergwerks-Regal zusteht, von alten Zeiten her Bergwerke auf allerley Metall und Mineralien betrieben, und damit ansehnliche Ausbeuten erlanget worden, auch in neuern Zeiten noch mehrere dergleichen Werke sich vorzüglich ergiebig bezeigt haben, verschiedene Berg-Ordnungen aber, welche von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern, und Churfürsten zu Pfalz besonders in dem 16ten Jahrhundert erlassen worden, durch Länge der Zeit wieder in Abgang und Vergessenheit gekommen sind, haben Wir zu mehrerer Aufnahme des Berg-Baues, auch zum Nutzen der bauenden Gewerken Uns gnädigst entschlossen, gegenwärtige Verordnung, wornach sich bey dem Berg-Baue zu richten sey, zu jedermanns Wissenschaft und Beobachtung hierdurch bekannt zu machen. Wir verordnen und befehlen demnach hiermit so gnädigst, als ernstlich, daß sowohl Unsre Berg-Beamte und Officianten, als alle an Unsern Bergwerken betheilte Gewerken, samt ihren Verwaltern, Bedienten, Schichtmeistern, Steigern und Bergleuten, wie auch alle Unsre Hof- und Landbediente, und sonst jedermänniglich sich nach dieser Unsrer Berg-Ordnung richten, und solche so lang genau beobachten sollen, bis Wir, ein anderes zu verfügen, für nöthig befinden werden. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. So gegeben München den 31 Heumonats 1781.

I. Theil. Von den Bergfreyheiten.

Besondrer Schutz für Bergwerke und Bergleute.

§. 1. Alle Bergwerke samt ihren Gebäuden, so blos allein zum Betrieb derselben erfordert werden, sodann alle Bergwerk treibende Personen, wie auch alle und jede Berg- und Hüttenarbeiter, und wer sonst dem Bergwerke allein abwartet, nehmen wir samt ihren Angehörigen in Unsern ganz besondern Schutz und Schirm, dergestalt, daß Wir sie wieder alle unbillige Gewalt schützen und handhaben, auch bey allen von Uns gnädigst verliehenen Freyheiten gegen männiglich vertreten, und dabey erhalten wollen.

Abgaben-Freyheit der Bergleute.

2. Alle diejenige, so blos allein des Bergwerkes wegen in Unsern Landen sich aufhalten, oder sich als Bediente, Schichtmeister, Gruben- und Hüttenarbeiter lediglich mit Bergwerken beschäftigen, sollen, so lang sie sich blos vom Bergwerke ernähren, von allen und jeden Personalabgaben, ingleichen von allen Frohnden gänzlich befreyt seyn, und unter keinerley Vorwand belegt, oder zu sonst einiger Prästation gezogen, ihnen auch das etwa zu haltende Vieh, jedoch nicht mehr, als nur zu ihrer eignen Haushaltung erforderlich ist, gegen Entrichtung des Hirtenlohns, mit den gemeinen Heerden treiben zu lassen, gestattet werden: wohingegen dieselben, wenn sie außer dem Bergwerksgeschäfte andre bürgerliche Nahrung treiben, oder schatzbare Güter besitzen, sich entweder als Bürger, oder wenigstens als Beysassen den einschlägigen Gemeinden einzuverleiben schuldig, fort die bey solcher Gemeinde eintretende sämtliche onera tam realia, quam personalia mit zu tragen, und respective zu leisten gehalten, dafür aber auch an den sich ergebenden gemeinen Nuzungen Antheil zu nehmen, berechtigt seyn, gleichwohl aber jederzeit von den herrschaftlichen Jagd- und Handfrohnden befreyt bleiben sollen.

Abzugs-Freyheit der Bergleute und Ausbeuten.

3. Gleichwie Wir allen blosen Bergwerksarbeitern und Hüttenleuten, wie auch allen fremden Gewerken, welche sich blos des Bergwerkes wegen in Unsern Landen aufhalten wollen, für ihre Person, Angehörige und Vermögen den freyen Ab- und Zugang gnädigst verstatten, also sollen auch deren hinterlassene Wittwen und Kinder gleiche Freyheit geniesen, und ihre Verlassenschaft ohne einigen Abzug, oder Nachsteuer außer Landes verabfolget werden. Ingleichen wollen Wir alle Ausbeutgelder, welche ausländische Gewerken bey Unsern Bergwerken zu hoffen haben, frey und ohne Abzug aus Unsern Landen passiren, und ihnen einhändigen lassen.

Freyheit der Taggebäude.

4. Den Gewerkschaften stehet frey, auf ihren Gruben Zechenhäuser, Scheidstuben, Bergschmieden, Laboratoria und andre nothwendige Gebäude, ingleichen bey unbergebenen Wasserfällen Poch- Wasch- und Hüttenwerke zu erbauen, ohne daß man ihnen deswegen eine Schazung, Steuer, oder andere Abgaben ansetzen, oder einen Wasserfall-Zins abfordern könne; welche Freyheit Wir auch denjenigen Häusern verleihen wollen, welche blose Bergbediente, oder Arbeiter auf den Zechen selbst, und dem einer Gewerkschaft zugemessnen Felde zu ihrer Wohnung erbauen werden.

Bergwerke werden nicht confiscirt rc.

5. Zechen, und was dazu gehört, ingleichen die Bergtheile, und noch nicht ausgelieferte Ausbeuten sollen wegen Verbrechen, so nicht in Bergwerkssachen

Digitized by Google

chen begangen worden, und in Fällen, wo sonst die Confiscation Statt gefunden hätte, nicht angegriffen, noch wegen Schulden, so nicht vom Bergwerk herrühren, mit Arrest beschlagen, oder die Ausbeute dem Eigenthümer vorenthalten werden, es sey denn, daß man sich an letztern, in Ermangelung eignen Privatvermögens, nicht erholen könne; als in welchem Falle auch auf der einzelnen Mitgewerken Bergtheile und Ausbeuten in dem ordentlichen Wege Rechtens, und mittelst der deshalb von den Civil-Obrigkeiten an die einschlägige Berg-Behörde zu erlassenden Requisitionen, nicht nur Arreste, sondern auch pignora praetoria; und endlich wirkliche Executionen verfügt werden mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß alsdann alle und jede Bergschulden praeferentialiter zu befriedigen sind, mithin bey deren Fürwaltung ein Concursus particularis über solche Bergtheile und Ausbeuten formirt werden, fort nur jener, nach völlig getilgten Bergschulden, sich ergebende Ueberschuß zum Behuf andrer Glaubiger verwendet werden solle.

Zoll- und Accis-Freyheit.

6. Alles, was zum Berg- und Hüttenwerke gebraucht wird, ingleichen alles, was durch das Bergwerk an Metallen und Mineralien erzeugt, und entweder von der Gewerkschaft selbst verführt, oder von den Käufern abgeholet wird, soll in dem Oberamte, worin die Zeche gelegen, von aller Abgabe an Zoll und Accis frey seyn, jedoch daß desfalls glaubhafte Zeugnisse mitgegeben, und an den Zollstätten vorgezeigt werden. Außer dem Oberamte aber, worin die Zeche gelegen, müssen die gewöhnlichen Abgaben entrichtet werden. Wann auch Bergbediente und Bergleute die zu ihrer Haus-Consumtion benöthigten Eß- und Trinkwaaren außerhalb beybringen wollten, so sollen solche gleichfalls auf behörige Bescheinigungen in dem nämlichen Oberamte, worin sie wohnen, von allen Abgaben an Zoll, Accis- Um- und Kreuzergeld frey seyn, jedoch daß sonst kein Handel damit getrieben werde, als welcher solchenfalls wie ein Unterschleif bestraft werden soll.

Abgabe des nöthigen Grubenholzes.

7. Zu mehrerer Beförderung des Bergwerks, und damit die Grubengebäude allezeit in gutem Stande erhalten werden; so wollen wir den Gewerken das hierzu benöthigte Holz jederzeit gegen Taxmäßige Bezahlung aus den dem Werke am nächst gelegnen Waldungen verabfolgen lassen, und sollte auch eine Zeche außer der zur gewöhnlichen Holzanweisung bestimmten Zeit Grubenholz nöthig haben, so soll nach beygebrachter Bescheinigung des einschlägigen Geschwornen, und Benennung der Zahl und Gattung des Holzes von dem Oberamte und Forstmeister, wann die Abgabe gemeine Waldung betrifft, oder von den Forstmeistern und Gefällverwesern, oder geistlichen Administrationsbedienten, wie fern es Kameral- oder geistliche Administrationswaldungen angeht, die Anweisung und Abgabe des nöthigen Holzes ohne mindeste Verweilung verfüget werden.

Befreyung der Bergwerks-Plätze.

8. Ein jeder, der zum Bergbau berechtiget ist, darf aller Orten, die Kirchen, Wohnhäuser und Hofstätten ausgenommen, nach Erzten einschlagen; jedoch muß er allen durch Schürfen und andere Bergarbeit verursachten Schaden nach privatherrischer Abschätzung entweder dem Eigenthümer bezahlen, oder solche zum Bergbau nöthige Plätze an sich kaufen, in welchem letztern Falle Wir jedoch die darauf liegende Schatzung nachsehen, und in dem Catastro abschreiben lassen wollen, damit die Bergwerke mit keinen Auflagen beschwert werden mögen. Wann auch zu den Gruben und andern Berggebäuden nicht ohne besondre Wege durch die Güter einzelner Personen zu gelangen ist, so müssen solche nach billigmäßiger Erkenntniß erkauft werden. In Waldungen, Waiden und gemeinen Alimenten hingegen können sowohl solche Wege, als andere zum Bergwerke nöthige Plätze unentgeldlich gebraucht werden. An. 1781.

Von Halden, und andern Bergwerks-Plätzen.

9. Die alten Halden und Bingen gehören allezeit zum Bergwerk, es sey dann, daß die Gewerkschaft solche Plätze gerichtlich verkauft habe. Wenn solches geschehen, und von dem Besitzer erwiesen wird, ist eine neue Gewerkschaft, welche derselben wieder benöthigt seyn sollte, verbunden, diese verkauften Plätze eben so, wie andre Güter abermals nach billiger Abschätzung zu bezahlen; sonst aber kann derjenige, so auf alte Gruben eine Belehnung, oder Muthung erhalten, alle solche Halden, und zum Bergwerke unstrittig gehörige Plätze, so lang sie noch als solche da liegen, und nicht zum Feldbaue, oder andern Gebrauche aptirt worden, ohne besondere Vergütung, als ein zum Bergwerke gehöriges Stück ansprechen und in Besitz nehmen.

Vom Ober-Bergamt.

10. Damit die Bergangelegenheiten, besonders die Berggerichtsbarkeit und alle Händel, so das Bergwerk angehen, oder von demselben herrühren, alle Zänkereyen auf den Zechen, und andre zwischen bloßen Bergleuten entstehende Streitigkeiten, und alle in das Bergwesen einschlagende Vorfallenheiten gehörig besorgt werden mögen, haben Wir ein aus Direktor und Räthen bestehendes Ober-Bergamt angeordnet, welches von niemand, als Uns selbst, und Unserer geheimen Staats-Conferenz in Bergsachen unmittelbar abhängt. Dieses soll die obgemeldten und alle andere Bergsachen theils selbst besorgen, theils durch andere nachgeordnete Bergbedienten allein versehen lassen, ohne daß ihm von jemand einiger Eintrag geschehen, oder darüber einige Erkenntniß angemasset, noch diesem Privilegio fori renunciret werden könne. Vielmehr soll von allen Uns untergebenen Beamten und Dienern den von erwehntem Unsern Ober-Bergamte erlassenen, das Bergwesen angehenden Verfügungen nicht die mindeste Behinderung in den Weg gelegt, sondern vielmehr zu schneller Ausübung derselben auf Ersuchen die nöthige Amtshülfe geleistet werden.

Dessen Zusammenkunft und Gebühren.

11. Dieses unser Ober-Bergamt soll alle Geschäfte gemeinschaftlich vornehmen, und zu dem Ende jeden Montag früh um 9 Uhr zusammen kommen alle indessen eingekommene Sachen in Berathschlagung ziehen, und nach Mehrheit der Stimmen entscheiden; das Direktorium kann aber auch wegen angehäufter Geschäfte außer dem gewöhnlichen Tage eine Zusammenkunft ansagen, wie nicht weniger Sachen, welche gar keinen Verzug leiden, an die Bergräthe circuliren lassen, jedoch muß alles in das ordentlich zu führende Protocoll eingetragen werden.

Für die allda vorkommende besondere Verrichtung haben wir nachstehende Taxgelder bewilliget:

Digitized by Google

An. 1781.

Für eine Erbbelehnung	15 fl. 30 kr.
Für eine Muthung	2 fl. 30 kr.
Für einen Schurfstein	1 fl. 52 kr.
Für eine Ratification oder Confirmation	1 fl. —
Tägliche Diäten für einen Rath in der Stadt	3 fl. —
Tägliche Diäten für einen Rath außer der Stadt	5 fl. —

bey den übrigen Parthey- und Proceßsachen aber sollen die Sporteln nach Unserer Hofgerichts-Taxordnung bezahlet werden.

Vom Eisensteine.

12. Besagtes Ober-Bergamt soll Macht haben, nach Anweisung gegenwärtiger Bergordnung Schurfsteine zu ertheilen, Muthungen anzunehmen und solche auszufertigen, wie auch Erbbelehnungen zu bewürken. Da aber die Eisenhütten in Ansehung des Holzes, Zolles, Zehenden Abgabe und dergleichen unter Unsrer Hofkammer stehen, so sollen zwar keine dergleichen Erbbelehnungen ohne vorherige Communicotion mit derselben ertheilt werden, jedoch bleiben die neu angefangen werdenden Eisenwerke selbst in Ansehung des Erztgrabens Unserm Ober-Bergamte untergeben, um solche, wie andere Erztarbeiten zu besorgen, und die Strittigkeiten zu entscheiden.

Vom Goldwaschen.

13. Da auch an etlichen Orten Unserer Landen, besonders an den Ufern des Rheines waschwürdiger Goldsand gefunden, und aufbereitet wird; So soll Unser Ober-Bergamt solche Goldwaschen ebenfalls vergeben, und darauf sehen, daß die sich meldenden Goldwascher in Pflichten genommen, alle Quartal über das gewaschene Gold ein genauer Bericht von ihnen eingeschickt, das Gold selbst aber an Unsere General-Casse gegen die gewöhnliche Zahlung abgeliefert werde.

Was nicht zum Bergwerk gehört.

14. Marmor, Kalk, Schiefer und Steinbrüche, Leimen, Häfner- und Ziegelerde, gemeiner, kein Metall haltender Sand, Gipsgraben, und andere derley Dinge, wovon zeither kein Zehnden genommen worden, gehören nicht unter die Aufsicht des Ober-Bergamts, sondern es muß die allenfallsige Erlaubniß solche zu graben, bei Unserer Hofkammer nachgesucht werden.

Von Bergtheilen der Bergbeamten.

15. Damit auf das Nöthige ohne Vorwurf eines Eigennuzes besorgt werden möchte, so verordnen Wir hiermit, daß Unser Berg-Direktor, Bergräthe, Bergmeister und andere Unsere Bergbeamten, oder besoldete Bediente, weder für sich eine Zeche muthen, noch bey irgend einer Zeche, oder Stollen Antheil nehmen sollen.

Des Bergmeisters Verrichtung und Gebühren.

16. Dem Bergmeister, als Unserm Unterbeamten, gebühret die Aufsicht auf den Bergbau, und die Haushaltung bey den Zechen, zu dem Ende er die Steiger, Laboranten, Schmelzer und andere Bergbediente verpflichten soll. Er hat das Berg- und Gegenbuch zu führen, und daraus die Gewährscheine bey belehnten und gemutheten Werken zu ertheilen, wobey er vorsichtig zu verfahren hat, inmaßen er selbst für solche zugewährte Bergtheile haften muß. Alle das Bergwerk angehende Händel und Klagsachen unter Bergleuten und Gewerken hat er entweder selbst zu untersuchen und abzuthun, oder bey deren Wichtigkeit an das Ober-Bergamt zu berichtigen, alle in das Bergwesen nicht einschlagende Civil-Klagsachen tam in realibus, quam personalibus, ingleichen die peinliche Vorfälle, und was geistliche Dinge betrift, an die einschlägige ordentliche Obrigkeit zu verweisen; Bey Todesfällen der zum Bergwerke gehörigen Personen, welche in Unsern Landen selbst nirgends bürgerlich angesessen sind, hat er zu sorgen, daß die Verlassenschaft durch ihn selbst, oder den in der Nähe befindlichen Geschwornen versiegelt werde, weswegen der Geschworne, welcher die Obsignation vorgenommen, sogleich Bericht an ihn zu erstatten hat. Alle Jahr einmal hat er sämtliche belehnte Werke selbst zu befahren, und bey einem gehalten werdenden Gewerkentag die 4 Quartalsrechnungen zu revidiren, sodann die abgehörten Rechnungen nebst den Urkunden in seine Registratur zu nehmen, das jederzeit zu haltende Gewerkentags-Protocoll aber abschriftlich an Unser Ober-Bergamt einzuschicken, auch darauf zu sehen, daß Uns der gebührende Zehnden, und, wo es herkommlich, der Vorkauf, sodann die Ausbeute von dem Freystamme gehörig entrichtet, und alle Quartal von dem Geschwornen ein nach den Laborirregistern gefertigter Zehenden-Extrakt eingeschickt werde.

An Gebühren soll dem Bergmeister bezahlt werden:

Für ein Feld zu vermessen, zu versteinen, und in Riß zu legen, von jeder Maß	15 fl. — kr.
Für einen Gewährschein	— fl. 32 kr.
Für einen Grubenaufstand	— fl. 45 kr.
Für ein sonstiges Attestat	— fl. 12 kr.
Für eine Fristung	— fl. 26 kr.
Für eine Verpflichtung	— fl. 40 kr.
Tägliche Diät bey außerordentlichen Verrichtungen	3 fl. — kr.

Ein Grubengebäude abzuziehen, auch Gegenden über Tag aufzunehmen, und andere hier nicht bestimmte Gebühren hangen von der Größe der Arbeit und allenfallßiger Moderation ab.

Der Geschwornen Verrichtung.

17. Zu besserer Besorgung und Aufsicht über die viele seit einiger Zeit aufgekommene Werke, wollen Wir in denen Oberämtern, wo es nöthig seyn wird, besondere Berggeschworne anstellen, welche die ihnen anvertrauten Zechen alle Monat befahren, und alle sich ergebende Unrichtigkeiten, so viel möglich, selbst abthun, oder dem Bergmeister anzeigen sollen. Nach Verlauf des Quartals hat er die Rechnung jeden Werks abzuhören, und deren Richtigkeit in allen Stücken zu untersuchen, sodann aber von den belehnten Zechen ein Rechnungs-Exemplar sowohl an den Bergmeister, als an das Ober-Bergamt, von den gemutheten Werken aber die Rechnung an den Bergmeister, und nur einen Grubenbericht an das Ober-Bergamt, von denen Schurfwerken aber auch nur einen Grubenbericht an das Ober-Bergamt, und den Bergmeistern einzuschicken, die Rechnungen von letztern aber samt Urkunden in seiner zu haltenden Registratur aufzubehalten. Den Betheilten soll er auf Verlangen einen Aufstand und wahrhafte Nachricht von ihrem Werk geben, auch zu Verhütung alles Unterschleifs bey dem etwanigen Verkauf eines Schurfwerk-Theils einen kurzen Gewährschein gegen die Gebühr von 10 Kreuzer dem Käufer ausfertigen, welches jedoch nicht nöthig ist, wann einer gleich vom

Anfange

Anfange des Schurfes Theil genommen. Damit auch diese Unteraufsicht desto sicherer und zuverläßiger sey, soll kein Geschworner in seiner Refier an einem Bergwerke für sich, oder die Seinigen Antheil nehmen, noch auch von den Gewerkschaften eine Aufsicht, oder Direktion über eine besondre Zeche sich übertragen lassen.

Von Eintheilung der Zechen.

18. Alle Zechen werden, so lang sie nicht Ausbeute geben, in 32 Stämme, oder 128 Kuxe eingetheilt bey der Ausbeute aber werden sie zu 33 Stämmen, oder 132 Kuxen gerechnet indem Wir Uns diesen 33sten als einen Freystamm von allen Werken vorbehalten.

Vom Bergzehnden.

19. Bey denjenigen Zechen, wo die Erbbelehnung nicht ein andres vorschreibt, soll es in Ansehung Unsers Bergzehndens also gehalten werden; daß von Silber- Bley- und Kupfererzten der 15te Theil des geschmolzenen und gereinigten Metalls, vom Queckssilber das 11te Pfund, von Eisenerzen das 10te Fuder, und von Steinkohlen, Alaun, Schwefel, Vitriol, Kobelt und andern Materialien der 10te Pfenning des daraus erlößten Quanti Uns entrichtet werde. Wir wollen auch zu mehrerer Aufnahme des Bergbaues diese künftige Zehndenabgabe von den führohin neu aufkommenden Zechen dahin gnädigst bestimmen, daß mit Entrichtung derselben erst alsdann der Anfang gemacht werden soll, wann alle in das Werk verwendete Kosten wieder daraus erhalten, und also die Verlag ersetzt seyn wird, zu welchem Ende in allen Bergrechnungen die Summe der verlegten Zubußen getreulich angemerkt werden soll.

Vom Vorkauf und Schlagschatz.

20. Bey denjenigen Werken, wo der Vorkauf, oder statt dessen eine besondere Geldabgabe zeither gewöhnlich gewesen, soll es ferner damit sein unabänderliches Verbleiben haben, bey den andern aber wollen Wir noch zur Zeit denselben auf sich beruhen lassen, um dadurch desto mehr zum Bergbaue aufzumuntern. Die ausgebrachten Brandsilber hingegen sollen an Unsre General-Casse geliefert, daselbst nach dem jedesmaligen Münzfuße baar bezahlt, und nur der 24ste Theil vor Schlagsatz an der Mark abgezogen werden.

Von Bergmaasen.

21. Das Feld, so zum Bergbau entweder in Muthung, oder Belehnung gegeben wird, soll in Maasen abgetheilt, und für eine jede solche Maase auf Silber- Bley- und Kupfergängen 200 Lachter Länge, und 50 Lr. Breite; auf Queckssilber und Eisenwerken 200 Lr. Länge, und 100 Lr. Breite, auf Steinkohlen und andere Flötze aber 300 Lr. Länge, und eben so viele Breite gerechnet werden, wovon jedes Lr. 7 Nürnberger Schuh ausmachen soll. Diese Maasen sollen, zu Verhütung alles Streites senkrecht niedergehen, wenn gleich die Gänge in ein anderes Feld schlagen sollten. Bey Darmessung solcher Maasen, und wann das Feld ganz frey und unvergeben ist, steht es dem Muther zwar frey sein Feld nach Belieben, jedoch, wo möglich, in gerader Linie, und also zu nehmen, daß die Fundgrube ohnfehlbar in die Mitte komme, wenn hingegen schon vergebene Felder anstoßen, muß er die Lage seiner Maasen darnach einrichten, und er kann auch in solchen Fällen ein kleineres Feld nehmen, ohne daß seinem Rechte etwas abgehe, oder er mehr, oder weniger davon zu entrichten schuldig sey.

Vom Quatembergeld. An. 1781.

22. Da Wir zeither alle zum Bergwerk nöthige Beamten mit schweren Kösten allein besoldet, so haben Wir für billig erachtet, zu Unterhaltung der zum gewerkschaftlichen Nutzen anzustellenden Berggeschwornen das anderswo übliche Quatembergeld einzuführen, und soll bis auf anderweitige Verordnung zu Ende jeden Quartals daran bezahlen

Ein Schurfwerk	— fl. 45 kr.
Ein gemuthetes Werk	1 fl. — kr.
Eine belehnte Zubuszeche von jeder Maaß	1 fl. 30 kr.
Ein Feld von unbestimmter Größe	5 fl. — kr.
Ein Erbstollen	1 fl. — kr.
und wann derselbe noch eignes Feld bekommt, noch	1 fl. 30 kr.

Die Ausbeutzechen aber entrichten das Doppelte, so lang sie in Ausbeute stehen. Die Entrichtung dieses Quatembergeldes soll den Gewerkschaften außer dem obigen, durch die Geschwornen bewirkten Nutzen, annoch den Vortheil bringen, daß ihre Zeche nicht so leicht ins Freye fallen könne, sondern der etwanige neue Muther die Nichtentrichtung desselben vorhero beweisen müsse. Hingegen sollen auch sowohl die mit wirklicher Arbeit belegten, als in Frist erhaltenen Zechen, wenn sie in 3 Quartalen keine Quatembergelder entrichtet haben, nach Befinden für frey erkannt werden.

Von dessen Befreyung in Kriegszeiten.

23. Bey schweren Kriegszeiten, Sterbensläuften, außerordentlicher Theuerung und andern unvermeidlichen, allgemeinen Verhinderungen, wodurch die Bergwerke liegen bleiben, wollen Wir die Gewerkschaften ohne Abforderung des Quatembergeldes bey ihren Zechen erhalten. Auch wenn solche Verhinderungen nicht mehr vorhanden, und die Gruben wieder bearbeitet werden können, soll allen annoch bekannten Gewerken hinlängliche Zeit gelassen werden, um die Werke wieder zu belegen, und das Quatembergeld, wie vorher, zu entrichten.

Von den Fristen.

24. Würden aber sonst ganz erhebliche Ursachen obwalten, warum eine, oder die andere Zeche einsweilen gar nicht nach der hiernach vorgeschriebenen Ordnung gebauet werden könnte, soll die Ursache dieser Verhinderung von dem Geschwornen bescheinigt, und dem Bergmeister gemeldet werden, welcher sodann nach befundener Wahrheit eine hinlängliche Frist, doch nicht über ein Quartal, verstatten soll; jedoch werden solche in Frist erhaltene Zechen von Entrichtung des Quatembergelds ohne erhebliche Ursachen nicht befreyt, und müssen sogleich nach gehobener Verhinderung die Grubenarbeit wieder vornehmen.

Vom Haushalt der Gewerkschaften.

25. Den Gewerkschaften stehet frey, die Haushaltung, und den Betrieb bey ihren Zechen nach Gefallen einzurichten, in so fern sie ihre Werke bergmännisch, und nicht auf den Raub bauen werden, als welches zu der Theilhaber wahrem Besten Wir Unser Ober-Bergamt hierdurch anweisen, sorgfältigst zu verhindern. Auch sollen die Gewerkschaften befugt seyn, Schichtmeister, Steiger, Laboranten und andere Arbeiter anzunehmen, jedoch daß solches mit Vorwissen des Bergmeisters geschehe, als welcher die Steiger, Schichtmeister, Laboranten, oder Schmelzer beeidigt, auch diejenigen, welche einer Untreue,

An. 1781. oder andrer grober Fehler überzeugt werden, wieder absetzen kann.

II. Theil. Vom Schurfen, Muthen ꝛc.

Von Zubussen.

§. 26. Damit die Bergarbeiter zur gehörigen Zeit ausgelohnt, auch andere Nothwendigkeiten baar bezahlt, mithin wohlfeiler angeschaft werden können, sollen hinfür die Zubussen, wo deren nöthig, zu Anfang jeglichen Quartals bezahlt werden, zu dem Ende hat der Geschworne nach abgehörter Rechnung mit Zuziehung der Gewerkschaft, oder, wenn solche nicht erschienen, mit dem Schichtmeister und Steiger ohne besondere Kosten der Gewerkschaft eine zur Nothdurft der Zeche erkleckliche Zubusse zu bestimmen, und die Zubuszettel durch seine Namensunterschrift zu attestiren; wornach der Schichtmeister diese, ebenfalls von ihm eigenhändig unterschriebene Zubuszettel den Gewerken gegen die Bezahlung einhändigen läßt. Damit auch die Gewerkschaften nicht mehr nöthig haben, durch besonders abgeschickte Bergleute mit grossen Kosten die Zubussen einsammeln zu lassen, so sollen in Zukunft eigne Zubusboten bestellt, und nach gestellter Sicherheit dazu verpflichtet werden, daß sie die Zubussen gegen ein billiges Zählgeld von den Gewerken einfordern sollen.

Wann die Zubussen zu bezahlen.

27. Sämmtliche Zubuszettel sammt der Rechnung vom verflossenen Quartale soll der Schichtmeister sogleich nach derselben Abhörung dem Zubusboten zuschicken; welche beyde sodann dieser den Gewerken, oder deren Verlegern, welche in der Gewerkenrolle von dem Schichtmeister beyzusetzen sind, vorzeigt, und gegen Aushändigung der Zubuszettel das Geld erhebt: Da aber solche Zubuszettel statt einer Quittung gelten, so soll der Zubusbote keinen aus Handen geben, ohne Geld davor erhalten zu haben. Nach erhobenen Zubussen soll er das Geld sammt der Rechnung und den nicht bezahlten Zubuszetteln dem Schichtmeister zurück schicken, vorher aber auf letztern bemerken, wann und wem er die Zubus abgefordert habe. Dafern nun ein Gewerke von dem Werke scheiden, und abbauen wollte, darf er zwar die ihm angeforderten Zubussen nicht bezahlen, jedoch ist er schuldig, solches deutlich, und ohne einige Bedingniß, nicht nur in der Gewerkenrolle, sondern auch auf dem nicht angenommenen Zubuszettel anzumerken, worauf er von aller Anforderung des neu eingetretenen Quartals zwar befreyt bleibt, jedoch aber die von dem vorigen Quartal auf dem Werk gehafteten Schulden nach dem ihm hierauf zu schickenden Verzeichniß vor seinen aufgegebenen Antheil längstens in Zeit 14 Tagen nach der Anforderung zu bezahlen schuldig seyn soll.

Von Zubussen verkaufter Stämme.

28. Wenn Bergtheile verkauft, oder auf andre Art veräussert worden, und wegen Abstattung der Zubussen, oder andrer Schulden sich nicht besonders ausdrücklich verglichen worden; so müssen der Ordnung nach alle Bergtheile Schulden frey verkauft, und zugewährt werden, dergestalt, daß der Verkäufer die verfallenen und vor der Veräusserung angesetzten, der Käufer hingegen alle nachher angesetzt werdende Zubussen zu bezahlen schuldig ist: Wann nun etwa auf dem Werke aufgenommene Capitalien, oder andere Schulden haften sollten, ist der Verkäufer zwar gehalten, solche zu bezahlen, in dem Falle aber, daß von diesem nichts zu erhalten wäre, bleibt der Gewerkschaft vorbehalten, sich an die verkauften Bergtheile selbst zu halten, und der Besitzer ist schuldig, alle darauf haftende Schulden mit vorbehaltenem Regreß gegen seinen Verkäufer zu bezahlen, und eben so soll es mit Entrichtung der Zubussen gehalten werden, wann die Bergtheile entweder in Anspruch genommen, oder ein Arrest darauf erkannt würde, in welchem Falle die Zubusse von dem Besitzer, in dessen Ermanglung aber von dem Kläger, oder Arrestanten bezahlt werden muß.

Von Verlegern ausländischer Gewerken.

29. Damit die Zubusboten nicht mit Zeitverlust und grossen Kosten ausser Land geschickt, die Eintreibung auswärtiger Zubussen aber auch nicht verzögert, oder gar erschwert werden mögen, so sollen alle ausländische Gewerken besondere Verleger in Unsern Landen bestellen, welchen die Zubussen abgefordert, die Gewerkentage angesagt, auch alle bergamtliche Verordnungen insinuirt werden können. Solche Verleger werden in allen Vorfällen statt der Gewerken selbst angesehen, und müssen daher von diesen dem Bergmeister, Geschwornen und Schichtmeister bekannt gemacht, auch in der Gewerkenliste bey jedem ausländischen Gewerken angemerkt werden. Desgleichen soll es auch derjenige, welcher nicht mehr Verleger seyn will, an den nämlichen Orten, jedoch zeitlich genug melden, damit noch vor Einforderung der Zubussen ein andrer bestellt werden könne. Es sollen aber aus billigen Ursachen Unsere Bergräthe und andere von Uns bestellte Bergbediente, wie auch Geistliche, und wer etwa sonst ein Forum privilegiatum hat, nicht zu gewerkschaftlichen Verlegern angenommen werden.

Von den Quartalsrechnungen.

30. Um bey den Bergwerksrechnungen Gleichförmigkeit und Ordnung einzuführen, haben Wir für alle Quecksilberwerke besondre Rechnungsformularien drucken lassen, worin der Schichtmeister jeder Zeche zuerst die Namen der Gewerken nach dem Alphabet sammt der ihnen zukommenden Ausbeute, oder Zubusse einschreiben, demnächst alle das Quartal hindurch gehabte Ausgaben der Zeche specificiren, und mit Quittungen belegen, die Arbeitslöhne aber durch besondere Anschnitte nachweisen, ferner sämmtliche Mineralien und Materialien berechnen, den Vorrath an Gezäh, und anderm beysetzen, endlich die Rechnung mit einem Grubenberichte beschliessen soll, darin er die geschehenen Arbeiten und deren Beschaffenheit, die etwa geförderten Erzte und erhaltenen Producte, und die für die Zukunft nöthige Veranstaltung anzugeben hat. Bey Schurfwerken hingegen ist es zwar nicht nöthig, zu den Quartalsrechnungen gedruckte Formularien zu gebrauchen, jedoch sollen sie ebenfalls mit Schichtmeistern, oder Rechnungsführern versehen, und diese schuldig seyn, alle Quartal dem Geschwornen eine genaue Berechnung der empfangenen Zubussen vorzulegen und abhören zu lassen.

Von deren Abhörung.

31. Da es nöthig ist, die Bergwerksrechnungen alle Quartale auf dem Platze selbst abzuhören, Unser Bergmeister aber wegen Vielheit der Zechen und andrer Geschäften diese Arbeit nicht besorgen kann, soll jeder Geschworne gleich beym Schluß des Quartals, und längstens in den nächsten 3 Wochen nach vorgängiger Bendachrichtigung wenigstens der in der Nähe befindlichen Gewerken die Rechnungen der ihm angewiesenen Zechen untersuchen, zu dem Ende jede Grube

Digitized by Google

Grube befahren, das Gestein zu Beurtheilung des Gedings behauen, und genau nachsehen, ob die angegebene Lachterzahl wirklich heraus geschlagen, auch aller in der Rechnung verzeichnete Vorrath annoch vorhanden und der Grubenbericht richtig sey. So er aber eine Rechnung mangelhaft befände, soll er den Schichtmeister zur schleunigen Berichtigung solcher Defecten anhalten, sodann solche abgehörte Rechnungen unterschreiben, und von belehnten Zechen ein Rechnungs-Exemplar an das Ober-Bergamt und den Bergmeister, von den gemutheten Werken ein Exemplar an den Bergmeister, und einen besondern Grubenbericht an das Ober-Bergamt, von den Schurfwerken aber nur einen Bericht an das Ober-Bergamt und den Bergmeister einschicken, die Rechnungen selbst aber bey sich behalten: und soll der Geschworne den Tag zu jeder Rechnungsabhörung dem Schichtmeister zeitlich bestimmen, damit dieser seiner Gewerkschaft davon Nachricht geben könne.

Von den Rechnungen der belehnten Werke.

32. Obschon die angestellten Geschworne alle Quartal die Rechnungen sämmtlicher Werke abhören, und die Aufsicht über den Grubenbau führen, so soll doch unser Bergmeister, wie zeither, also auch ferner schuldig seyn, des Jahrs einmal alle belehnte Zechen zu befahren, und ihre Rechnungen zu revidiren, und da dieses bey einem ordentlichen Gewerkentage geschehen soll, so hat er solchen zu einer hiezu bequemen Zeit entweder selbst auszuschreiben, oder durch den Schichtmeister ausschreiben zu lassen, auch den Geschwornen, Schichtmeister und Steiger mit beyzuziehen, die bey den Rechnungen, oder sonst gemachten Anstände dem Protocoll einzuverleiben, und solches nachher an das Ober-Bergamt einzuschicken. Es steht aber in besondern Vorfällen sowohl den Belehnten, als andern Gewerkschaften frey, eine ausserordentliche Grubenbefahrung, oder Rechnungsabhörung von dem Bergmeister, jedoch auf ihre Kosten zu verlangen.

Von Gewährscheinen und Gegenbuche.

33. Damit wegen des Eigenthums der Bergtheile um so weniger Streit entstehen möge, soll jeglicher Muther sogleich nach erhaltenem Muthscheine alle Gewerken der Zeche dem Bergmeister anzeigen, um solche in das zu haltende Gegenbuch einzuschreiben, und jedwedem Theilhaber zum Beweise seines Eigenthums auf Verlangen einen Gewährschein ertheilen zu können. Wann nun Bergtheile von gemutheten, oder belehnten Werken verschenkt, vertauscht, verkauft, versetzt, oder auf andere Art veräussert werden, muß solches innerhalb 4 Wochen von dem vorigen Eigenthümer, oder wann es dieser unterläßt, in den nächsten 4 Wochen von dem neuen Besitzer dem Bergmeister angezeigt werden; damit die Veränderung in dem Gegenbuche angemerkt, auch ein neuer Gewährschein ausgefertigt, und in diesem der vorige wahre Besitzer sowohl, als der neue Käufer nahmhaft gemacht werde. Es kann sich zwar ein Käufer begnügen, wann ihm der Verkäufer seinen in Handen habenden alten Gewährschein cediret; da aber in gewissen Fällen auf alte Gewährscheine allein nicht zu trauen ist, maßen bey aufgegebenen, verpfändeten, caducirten, rechtlich abgesprochenen, oder mit Arrest belegten Stämmen die Gewährscheine in den Händen der ehemaligen Besitzer bleiben, ohne ein Recht zu deren Verkaufung zu behalten, so soll der Verkäufer vor Einziehung des Geldes dem Käufer entweder einen neuen Gewährschein einhändigen, oder wenigstens auf dem alten von dem Bergmeister den Kauf sammt dem Kaufschilling anmerken lassen, und derjenige Käufer muß es sich selbst zuschreiben, der hierin zu leichtgläubig gewesen, und diese Sicherheit von seinem Verkäufer nicht begehrt hat. Da nun das Gegenbuch, und die daraus gefertigten Gewährscheine das Eigenthum der Bergtheile am sichersten beweisen, so soll auch der Bergmeister keinen, der es nicht mündlich, oder schriftlich begehrt, wie auch weder Unmündigen ohne ihrer Vormünder, noch den minderjährigen, oder andern Personen, welche für sich nichts veräussern können, ohne ihrer Curatoren, oder Beyständ Consens Bergtheile abschreiben, allezeit aber die Art der Veräusserung, und bey verkauften Stämmen den Kaufpreis sowohl in dem Gegenbuche als in dem Gewährscheine beysetzen, überhaupt auch zu desto mehrerer Sicherheit des Publici keine andern Gewährscheine, als nach dem im Druck zu erlassenden Formular ausfertigen. An. 1781.

Vom Schürfen.

34. Da das Schürfen die Vorbereitung ist, wodurch Gänge entblößt und Grubengebäude eröfnet werden, so ist solches niemand zu erschweren, sondern vielmehr einem jeden Einheimischen, oder Fremden, der sich bey Unserm Ober-Bergamt darum meldet, und den Bezirk, welchen er mit Schürfen untersuchen will, deutlich bemerkt, auf ein freyes und unbegebenes Feld einen Schurfschein zu ertheilen, womit er sich bey dem Orts-Vorsteher, oder wann es herrschaftliche Waldungen seyn sollten, bey dem Förster legitimiren könne, welche darauf ohne einige Weigerung, oder verlangende Belohnung die Arbeit in der angewiesenen Gegend gestatten, und so viel möglich befördern sollen, wobey dann nicht nur aller zugefügte Schaden nach Masgabe des 8. §. ersetzt, sondern auch diejenigen Schürfe, in welchen weder Erzt, noch ein Gang angetroffen, und also verlassen worden, von dem Schurfer wieder eingefüllt, und eben gemacht werden sollen.

Von den Rechten der Schürfer.

35. Der Schürfer bekommt nicht das mindeste Eigenthum auf die ihm angewiesene Gegend, und auch kein Recht, andere von der Arbeit abzuhalten, noch weniger kann sich jemand auf einen ältern Schurfschein, oder mehrere Arbeit berufen, um damit andre Schürfer zu vertreiben, oder einen Vorzug zu erlangen; sondern es kann jeder, so mit einem Schurfscheine versehen ist, nach Belieben einschlagen, nur muß er immer zu 20 Lr. von derjenigen Arbeit hinweg bleiben, die etwa ein andrer Schürfender wirklich angefangen hat, immaßen dann mehrere Schurfscheine auf die nämliche Gegend ertheilt werden können, wovon keiner einen Vorzug erhält, so lang nicht etwas bauwürdiges gefunden und gehörig gemuthet worden.

Wie lang ein Schurfschein gelte.

36. Kein Schurfschein soll auf längere Zeit, als auf ½ Jahr gegeben werden, und wann diese Zeit verflossen, gleichwohl aber noch nichts bauwürdiges entdecket worden, steht es dem Schürfer frey, gegen Zurückgebung des alten einen neuen Schurfschein auf ein andres halbes Jahr zu verlangen. Damit aber die Schürfenden hierdurch keinen Anlaß nehmen mögen, andern Baulustigen das Feld muthwilliger Weise zu versperren, sollen sie gehalten seyn, wenigstens alle Woche etwas an ihren Schürfen zu arbeiten, und das Quatembergeld, auch bey geringem Betriebe zu entrichten,

Digitized by Google

An. 1781. entrichten, widrigenfalls wann ein Schurfer seine Arbeit eine ganze Woche liegen gelassen, dieselbe vor verlassen angesehen, und wenn er keine erheblichen Entschuldigungen beybringt, einem andern Baulustigen überlassen werden kann. Das obenbestimmte Quatembergeld muß entrichtet werden, wann auch nur vier Wochen von dem Quartalschluß der Schurfschein ertheilt, und hernach die Arbeit wirklich befahren worden, weswegen dann auch sowohl dem Geschwornen, als dem Bergmeister von den ertheilten Schurfscheinen Nachricht zu geben ist.

Wann ein Schürfender muthen könne.

37. Kein Schürfer bekommt ein Recht zur Muthung ohne vorher etwas bauwürdiges entdecket zu haben, und wer unter mehrern Schürfern am ersten das Glück gehabt, etwas zu finden, derselbe hat auch das erste Recht zur Muthung erhalten, wann er gleich wegen Entlegenheit, oder sonstiger Verhinderung nicht gleich in den ersten Tagen eine Muthung einlegen können; jedoch soll er in diesem Falle, und in der Besorgung, daß ihm ein andrer bey dem Ober-Bergamte vorkommen möge, zu Beschützung seines Rechtes einsweilen bey dem Bergmeister, oder auch bey dem Geschwornen von seinem Anbruche, und vorhabenden Muthung die Anzeige thun, und hierüber sich ein schriftliches Zeugniß geben lassen, welches er bey nachheriger wirklicher Muthung Unserm Ober-Bergamte vorzulegen hat.

Wann zwey Schürfende zugleich etwas bauwürdiges finden.

38. Wann es sich zutragen sollte, daß zwey Schürfende, welche nahe beysammen gearbeitet, ungefähr zu gleicher Zeit, und ehe einem sein Feld zugemessen worden, etwas bauwürdiges gefunden, und auch beyde zugleich gemuthet hätten, so soll in solchem Falle keiner aus seiner Arbeit vertrieben, sondern zwischen beyden die Gränze des gemutheten Feldes durchgezogen werden, wann auch gleich beyde den nämlichen Gang erschürft hätten, indem sodann jedem auf der andern Seite das Fehlende zugemessen werden kann.

Vom Muthen, und was gemuthet werde.

39. So bald durch Schürfen, oder sonst Gänge, Flötze und Erzte bekannt worden, soll der erste Finder das Recht haben, sich bey Unserm Ober-Bergamt zu melden, damit ihm ein Muthschein, und Kraft dessen die Versicherung ertheilt werde, daß er in seinem Felde ungehindert fortarbeiten, und wann er schmelz- oder laborirwürdige Erzte anhauen sollte, darüber von Uns eine gnädigste Erbbelehnung erhalten soll. Es können aber nicht allein alle neuerlich erschürfte, oder sonst etwa gefundene bauwürdige Gänge und Flötze im freyen Felde, sondern auch andere liegen gebliebene, und alte verlassene Zechen gemuthet werden.

Wie zu muthen.

40. Wer in einem freyen Felde durch schürfen, oder von ohngefähr etwas bauwürdiges gefunden, und solches muthen will, soll einen Aufstand von dem Geschwornen, sammt einer von ihm besiegelten Stufe bey Unserm Ober-Bergamt vorzeigen, und deutlich melden, wo, und wie er sein Feld verlange. Wann nun das Angeben für hinlänglich erachtet worden, soll der Muthschein dem Bergmeister zugeschickt, und ihm aufgetragen werden, sich auf den Platz zu verfügen, um falls keine Verhinderungen, oder erheblichen Ansprüche vorhanden seyn sollten, dem Muther das verordnete Feld abzusteinen, und den Muthschein demjenigen, dem er gehört, einzuhändigen. Wenn sich hingegen ein Anstand äussern sollte, muß solcher vorher gründlich untersucht, und entschieden, mithin der Muthschein nur demjenigen auf vorbeschriebene Art ertheilt werden, der mit Bestand dabey gehandhabet werden kann.

Vom Vermessen, und Absteinen.

41. Wann einem Muther nach ertheiltem Muthscheine, oder sonst einer Gewerkschaft ein Feld zu ihrem Bergwerke dargemessen werden soll, muß dieses von Unserm Bergmeister geschehen, welcher jede Maas mit besondern hiezu verfertigten Lochsteinen, woran auf einer Seite Schlägel und Eisen, auf der andern aber der Anfangsbuchstabe der Zeche sammt der Jahrzahl eingehauen worden, vermarken, und jeden Stein mit verdeckten Zeichen selbst setzen soll. Diese Vermessungen sollen nicht nur im Beyseyn des Muthers, oder sonst eines gewerkschaftlichen Bevollmächtigten, wie auch der etwa benachbarten anstossenden Zechen geschehen, sondern auch zu Verhütung aller Zwistigkeiten und künftiger Streitigkeiten dem Gemeindsvorsteher, oder nach Nothdurft dem Förster Nachricht davon gegeben werden, damit sie ohne gewerkschaftliche Kosten dabey seyn können. Wer auch nachher solche Lochsteine vorsetzlicher Weise ausreissen, verrücken, verstürzen, oder auf andere Art verderben würde, soll wie ein Frevler an andern Grenzsteinen angesehen, und bestraft werden; der Bergmeister aber hat solche Vermessungen in sein Bergbuch einzuschreiben, auch einen Riß davon sammt Bericht an Unser Ober-Bergamt einzuschicken, und einen andern der Gewerkschaft zuzustellen, die erste Zulag, oder Concept aber in seiner Registratur aufzuhalten.

Von Muthungen alter Zechen.

42. Die liegen gebliebenen, und unstreitig ins Freye gefallenen Zechen können gemuthet werden, ohne darauf etwas erschürft zu haben, indem aus dem vorherigen Betriebe zu vermuthen ist, daß daselbst Gänge oder Flötze gefunden worden; jedoch sollen solche Zechen, deren Name noch bekannt ist, denselben beybehalten. Wann auch etwa in den darzu gehörigen alten Halden Erzte gefunden würden, soll dem neuen Muther nicht erlaubt seyn, solche auszuklauben, wenn er nicht zugleich das Tiefste der Grube belegt, und bergmännisch bearbeitet; vielweniger soll ihm gestattet werden, die alten Halden ohne ganz erhebliche Ursachen an andere zu verpachten, und wann auch dieses nach genugsamer Prüfung erlaubt würde, soll der Zehnde von allen daraus geklaubten Erzten entrichtet werden.

Von Belegung der Zechen ꝛc.

43. Der Muther ist schuldig, sein zugemessenes Feld längstens 4 Wochen nach erhaltener Muthung zu belegen, und alle Woche wenigstens 3 Schichten darin arbeiten zu lassen, einen Steiger und Schichtmeister zu bestellen, alle Quartal eine Rechnung dem Geschwornen vorzulegen, und das für die gemutheten Werke bestimmte Quatembergeld zu entrichten. Derjenige also, welcher seine Muthung vorbeschriebener Massen nicht in Kräften erhält, und keine hinlängliche Entschuldigung beybringen kann, hat sich selbst zuzuschreiben, wann das Feld und seine Arbeit für frey angesehen, und einem andern Muthenden gegeben wird. Auch soll wegen vorgefallener Streitigkeiten das Werk nicht so leichterdings liegen gelassen, und wenigstens um Frist angehalten werden.

Von

Digitized by Google

Von verlassenen Werken.

44. Wer auf ein liegen gebliebenes, oder sonst ins Freye gefallenes Werk eine Muthung erhalten, bekommt dadurch zugleich alle darauf befindliche Erzte und Vorräthe, ingleichen auch alle darzu gehörige Taggebäude ohnentgeldlich, wann anders auf dem Werk keine Schulden haften sollten; dann in solchem Falle müssen dieselben zum Besten der Gläubiger angegriffen werden, als welchen ein stillschweigendes Unterpfand auf alle Effecten, und allenfalls auf das Werk zusteht. Da auch öfters einzelne Gewerken weder einwilligen, noch Schuld daran sind, daß ihre Zechen liegen bleiben, oder ins Freye fallen, so soll der neue Muther gehalten seyn, die nicht im Retardat stehenden alten Gewerken, welche ihre Theile annoch mitbauen wollen, wieder darzu kommen zu lassen, es sey dann, daß die Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, und sich kein Gewerke in dieser Zeit wegen seinem Antheile gehörigen Ortes gemeldet hätte.

Von der Erbbelehnung.

45. Wann auf gemuthetem Felde wirkliche Anbrüche, und schmelz- oder laborirwürdige Erzte angehauen worden, soll ein Ausstand über das Werk von dem Geschwornen begehrt, und bey Unserm Ober-Bergamte um die Erbbelehnung nachgesucht werden, auf dessen Bericht Wir einen förmlichen Belehnungsbrief gnädigst ertheilen wollen, wobey dann der vorherige Name unverändert beybehalten werden soll. Diese Erbbelehnungen müssen von dem Bergmeister gleich den Muthungen in das Gegenbuch eingetragen, auch dem Bergzehendner, Geschwornen, wie nicht minder Unsrer Hofkammer Nachricht davon gegeben werden. Die Belehnung ist nicht nur vor den Lehenträger, sondern auch vor alle dessen angenommene und nachfolgende Gewerken gültig, wie dann auch der, so die Belehnung ausgewirkt, sich nicht den geringsten Vorzug vor denjenigen, so er als Mitgewerke angenommen, zueignen kann.

Von der Ausbeute.

46. Damit die Zechen, die Ausbeut geben, nicht auf den Raub gebauet, noch die nöthigen Versucharbeiten für die Zukunft unterlassen werden, soll bey solchen ergiebigen Zechen nicht eher Ausbeute geschlossen werden, als wenn nach Abzuge aller für das folgende Quartal nöthigen Bergbau- wie auch Poch- Schmelz- oder Laborirkosten noch so viel Geld übrig bleibe, daß auf jeden Stamm wenigstens 5 fl. Ausbeut repartiret werden können, überhaupt aber soll mehr auf Erztvorrath, und auf eine beständige, als auf grosse Ausbeute gesehen, die allzu grossen Ausbeuten durch den Bergmeister beschränket, und der bergmännische Bau veranlasset werden.

Vom Haupt- und Erbstollen.

47. Wenn eine Gewerkschaft einen Hauptstollen in verschiedene vorliegende Gebäude treiben, und dadurch die Erbstollengerechtigkeit erlangen will, soll ihr darüber eine besondere Belehnung ertheilt, und sie dadurch berechtigt werden, ihr Mundloch im fremden Felde nach Gefallen anzufangen, und mit dem Stollen durch belehnte Felder zu fahren, und wann der Stöllner Erzte darin antrift, gehört ihm der Stollnhieb, nämlich 1¼ Lachter hoch, und ¼ Lr. weit, wovon er jedoch, wie von allen ihm zukommenden Erzten den Zehnden entrichten muß. Ueber die in dem freyen Felde angehauenen Gänge und Erzte hat er das Vorrecht zur Muthung, jedoch soll diese sogleich eingelegt werden, maßen wenn er mit seinem Stollorte über einen solchen Gang 10 Lr. hinaus gekommen, oder auf dem Gange selbst 10 Lr. lang aufgefahren, wäre, ohne denselben zu muthen, kann ein andrer, ohne den Stöllner anzufragen, die Muthung darauf einlegen, in welchem Falle ihm sodann nur das Stollort verbleibt. Wenn der Erbstollen 10 völlige Lr. vom Rasen nieder, oder unter dem bisherigen eingekommen, auch der ganzen Zeche die Wasser benimmt, und Wetter einbringt, alsdann gehört ihm nebst dem Stollnhieb von allen gewonnenen Erzten der neunte Kübel; wenn er aber die gehörige Teufe nicht völlig einbringen, gleichwohl aber dem Werke Vortheil bringen sollte, ingleichen, wenn der Stöllner mit seiner Wasserseige das Tiefste der Grube nicht erreicht, sondern die Wasser auf den Stollen gehoben werden müssen, muß ihm dennoch eine billige und von dem Bergmeister zu bestimmende Abgabe entrichtet werden. Und eben so wird es gehalten, wenn der Stöllner in die Gewerkenzeche noch nicht ganz durchschlägig geworden, sondern nur etwa durch offne Klüfte die Wasser benehmen, oder sonst der Zeche wirklichen Vortheil schaffen würde. Wenn aber in diesem Falle die Gewerken, um das Neuntel zu ersparen, vorsetzlich auf den Stollen nicht einschlagen wollten, soll der Stöllner berechtigt seyn, über sich zu ihnen zu schlagen, und die in solchem über sich brechen gewonnene Erzte für sich behalten. Wenn andre Zechen Oerter aus dem Stollen in ihr Feld nöthig hätten, der Stöllner aber solche nicht treiben wollte, so steht ihnen frey, in dem Stollen anzusitzen, und die nöthigen Oerter selbst zu treiben, dafür sie aber dem Stöllner eine billige Steuer entrichten müssen. Würde aber eine Zeche zu besagtem Endzwecke, und zu Beschleunigung des Stollens demselben entweder mit Geld, oder mit Arbeit Beyhülfe leisten, soll nach gemachtem Durchschlage von den Stollengebührnissen von Quartal zu Quartal die Hälfte so lang einbehalten, und der Gewerken Zeche zurück gegeben werden, bis dieser Gewerkschaft der Geldvorschuß, oder sonstige Beyhülfe wieder vergütet worden. Der Stöllner ist schuldig, seinen Stollen bauhaft zu halten, wenn er desselben Gerechtigkeit geniessen will, wozu jedoch hinlänglich ist, wenn er seine Wasserseige, Tragwerk und Zimmerung ordentlich unterhält, alle Quartal Rechnung ablegt, und das Quatembergeld bezahlt. Wenn er aber den Stollen nicht weiter treiben wollte, soll er solches dem Bergmeister anzeigen, der ihn verstufen, und, wie weit er getrieben, in das Bergbuch eintragen soll, wobey dann der Stollen bis an die Stufe sein erworbenes Recht behält, ein anderer aber ein, solchergestalt aufgelassenes und verstuftes Stollort muthen und weiter treiben kann, wofür er jedoch dem alten Stöllner wegen Gebrauch des von ihm getriebenen Stollens eine billige Abgabe entrichten muß. An. 1781.

Was auf Gewerkentagen zu beschliessen.

48. Den Gewerken steht zwar frey, nach Belieben zusammen zu kommen, um wegen ihrer Zechen sich zu berathschlagen, und nöthige Veranstaltungen zu treffen: zu einem ordentlichen Gewerkentage aber, dergleichen bey allen, besonders aber bey belehnten Zechen jährlich einmal gehalten werden sollen, wird erfordert, daß davon dem Bergmeister zeitlich Nachricht gegeben werde, damit dieser denselben ausschreiben, auch selbst beywohnen, dabey die Direction und das Protocoll führen, und sowohl der Gewerkschaft, und des Werks Beste überhaupt, als auch Unser Interesse in Ansehung des bey dem Werke habenden Freystammes beobachten könne. Wenn aber der Bergmeister verhindert würde, dem Gewerkentage

Digitized by Google

An. 1781. selbst beyzuwohnen, soll wenigstens ein andrer Unsrer Bergbedienten dabey seyn, und das gewerkschaftliche Protocoll dem Bergmeister gleich hernach zugeschickt werden, damit er allenfalls das Nöthige erinnern könne, maßen das Geschlossene vorher keine völlige Verbindlichkeit erlangt. Auf solchen Gewerkentagen werden die Ausbeuten bestimmt, die Zubussen bewilligt, die Schichtmeister, Steiger und andere Arbeiter an- oder abgelegt, der Grubenbau und sonst alles, doch so angeordnet, daß wann der Bergmeister gegen die Mehrheit der Stimmen wäre, das Protocoll dem Oberbergamte eingeschickt, und dessen Entscheidung eingeholt, und befolgt werden soll.

Wie dabey verfahren wird.

49. Zu den Gewerkentagen müssen alle und jede Betheilte berufen, und ihnen von allem Nachricht gegeben werden, welches dann bey ausländischen Gewerken von ihren Verlegern geschehen kann. Von denen, so sich eingefunden, kann jeder seine Meynung sagen, Abwesende aber auch dieselbe schriftlich einschicken. Jedoch sollen diejenigen, welche ihre Zubus nicht bezahlet haben, und im Retardat stehen, vor gethaner Zahlung keine Stimme führen, oder votiren können. Wenn die Meynungen der Gewerken verschieden sind, so gilt diejenige, wohin die mehresten Theile, oder Stämme gegangen; indem diesen am Betriebe des Werkes vornämlich gelegen ist, und sie auch das mehrste dazu beytragen müssen; jedoch bleibt hierbey der Fall ausgenommen, wann einer allein die Hälfte, oder gar darüber an einem Werke bauen sollte. Denn in solchem Falle kann er allein die mehrsten Stimmen nicht vorstellen, sondern es muß wenigstens noch ein Gewerke ihm beytreten, und der Bergmeister nichts dargegen einzuwenden haben. Uebrigens müssen diejenigen, so zu dem Gewerkentage beschrieben worden, und nicht erschienen sind, sich den Schluß eben so wohl gefallen lassen, als wenn sie eingewilligt hätten.

Von des Schichtmeisters Schuldigkeit.

50. Der Schichtmeister, als der gewerkschaftliche Haushalter und Rechnungsführer, soll ihre Gelder einnehmen, alles benöthigte anschaffen, und darüber eine treuliche und beurkundete Rechnung führen, und alles besorgen, was seiner Gewerkschaft obliegt, massen ihm alles, was die ganze Gewerkschaft angeht, insinuiret werden kann. Damit er aber seinen Dienst besser und ordentlicher verrichten könne, soll keinem über vier belehnte Zechen zu verwalten gestattet werden. Alle vier Wochen soll er die Arbeiter baar auslohnen, zu dem Ende von dem Steiger den Anschnitt begehren, und Acht geben, daß keine blinde Namen, falsche Gedinge, oder sonst unrichtige Löhne angeschrieben werden. Gleich nach Schluß des Quartals soll er seine Rechnung fertig halten, damit sie nach Vorschrift des 31. §. von dem Geschwornen abgehört, und an die Behörde eingeschickt werden könne. Auch hat er die Schmelz- oder Laborirzettel, und was an Zehnden gefallen, gemeinschaftlich mit dem Steiger zu fertigen, und sogleich nach Abhörung der Rechnung an Unsern Bergzehndner zu überschicken, Ausbeuten aber einem jeden Gewerken selbst, oder deren hierzu besonders Bevollmächtigten einzuhändigen. Gleichwie nun der Schichtmeister das gewerkschaftliche Beste zu befördern schuldig ist, also kann er derselben im Gegentheile durch Aufsagung der Zeche nichts vergeben, sondern muß darzu besondere Vollmacht haben, und den Gewerken in Zeiten von allem getreue Anzeige thun, was bey der Zeche vorgeht, weswegen dann alle neu antretende Gewerken ihm solches bekannt machen sollen, damit er sie in die Gewerkenrolle setzen könne.

Von Steigern und Bergarbeitern.

51. Jede Grube, die mit mehrern Bergarbeitern belegt ist, soll einen Steiger bestellen, welcher auf die Grubenarbeit und Bergleute beständige Aufsicht haben, ihnen ihre Schichten anordnen, und alle Monat einen unterschriebenen Anschnitt davon dem Schichtmeister überaeben soll. Wenn neue Gänge, oder Erzt angehauen werden, soll er solches dem Geschwornen melden, und weder auf Geheis eines einzelnen Gewerken, noch für sich selbst eine neue Grubenarbeit anfangen, sondern sich nach der Anordnung der Gewerkschaft oder des Geschwornen fügen. Er soll ausser den Bergbeamten und seinen Gewerken niemand ohne Erlaubniß in die Grube fahren lassen, auch keine Schaustufen weder an die Gewerken, noch weniger an sonst jemand verschenken, sondern sie nach dem innerlichen Werthe verkaufen, und der Gewerkschaft verrechnen. Unter den Bergarbeitern soll er keinen überwiesenen Dieb, Todtschläger, oder andere ehrenlose Personen dulden, allezeit aber bey Annahme der Bergleute sich ihren vorigen Abschied vorzeigen lassen, auch, wann sie gehörig von dem Werke abkehren, ihnen nach Verdienst einen solchen ertheilen. Es sollen aber die Steiger, welche auf dem Werke nicht mehr bleiben wollen, 4 Wochen vorher, die andern Bergarbeiter aber 14 Tage vor ihrem Abschiede aufkündigen, und gleiche Zeit soll gehalten werden, wann die Gewerkschaft einem oder dem andern die Arbeit aufsagen will. Wenn ein Bergmann in der Grube zu Schaden kommen, oder sonst in gewerkschaftlichen Diensten krank würde, soll ihme nach Gelegenheit der Umstände auf etliche Wochen sein Lohn; wenn er aber todt bleiben würde, die Begräbnißkosten aus der gewerkschaftlichen Casse verschrieben werden.

Von der Knappschafts-Büchse.

52. Wenn ein Bergarbeiter in der Grube, oder sonst in seinen Verrichtungen also beschädigt würde, daß er zu fernerer Arbeit unbrauchbar wäre, soll einem solchen nach billiger Erkänntniß ein Beytrag aus der Knappschaftsbüchse gereicht werden. Zu Errichtung dieser Casse sollen die Steiger, Häuer, Schmelzer, Laboranten, Karrenläufer, Scheidejungen und alle andere Arbeiter von jedem vollen Gulden Lohn einen Kreuzer zurück lassen, welches Geld die Schichtmeister nach jedesmaliger Auslohnung dem ältesten Steiger in jeder Revier, oder an wen es sonst der Geschworne anweisen wird, einhändigen; dieser Empfänger aber eine besondere Rechnung darüber führen, und alle Quartal dem Geschwornen zur Einsicht vorlegen soll.

Wie in fremden Zechen anzusitzen.

53. Wenn es die Nothdurft erfordert, daß man um einer Zeche Wetter, oder Wasserlösung zu verschaffen, oder aus sonst dringenden Ursachen in einer andern Zeche ansitzen, und von da ein Ort in das benöthigte Feld treiben müsse, sollen die Gewerken der fremden Zeche dieses Ansitzen in ihrem Felde, ja so gar in ihrer Grube nicht verhindern, und sie können allenfalls nach genommenem Augenscheine, und befundener Nothwendigkeit gegen eine billige Abgabe darzu angehalten werden. Jedoch muß der Ansitzer sein Ort also anfangen und forttreiben, daß dem fremden Felde an Gebäuden, Wetter und Förderung keine Hinderniß geschehe, maßen er allen verursachenden

Digitized by Google

den Schaden zu ersetzen schuldig ist: auch kann er diejenigen Erzte, die allenfalls in dem fremden Felde angehauen werden, nicht für sich behalten, sondern ist verbunden, solche den Gewerken des Ortes auf Verlangen, und gegen Erstattung der Gewinnkosten verabfolgen zu lassen.

Wie Zechen bauhaft zu halten.

54. Alle gemuthete und belehnte Zechen sollen jede Woche wenigstens drey Tage lang bearbeitet, darüber Rechnung eingeschickt, und Quatembergeld bezahlt werden, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ins Freye zu verfallen. Wenn nun eine Gewerkschaft hierin saumselig seyn, und ein andrer sich um eine solche Zeche melden würde, soll er vorher beweisen, daß sie wenigstens vier nach einander folgende Tage nicht belegt gewesen, und wann dieses Angeben von dem Bergmeister untersucht, und wahrhaft befunden worden, soll der Gewerkschaft zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit ein hinlänglicher Termin von etwa vier Wochen angesetzt, und, wann sie indessen weder Folge geleistet, noch erhebliche Einwendung beygebracht hat, die Zeche alsdann vor frey erklärt, und nach Verlaufe des zur Appellation vorgeschriebenen Termins dem neuen Muther verliehen werden. Gleichwie auch eine Gewerkschaft, welcher mehrere Maasen zu ihrem Felde gegeben worden, eine jegliche derselben durch stäte Arbeit bauhaft erhalten muß, also soll auch mit dem Freymachen gegen die nicht bearbeiteten Maasen auf die nämliche Art verfahren werden.

Vom Verpachten.

55. Damit die Bergwerke nicht zum Schaden künftiger Zeiten, sondern ordentlich betrieben, auch die Schächte und Stöllen gehörig unterhalten, und nicht auf den Raub gebauet werden, sollen die Gewerkschaften ihre Zeche selbst bearbeiten, und ihnen nicht gestattet seyn, sie an andere zu verpachten, oder auf irgend eine Art zu verlehnen: Im Fall jedoch eine Gewerkschaft ihr Feld nicht selbst bearbeiten könnte, soll sie es bey Unserm Ober-Bergamte anzeigen, und wann nach vorher eingezogener genauer Erkundigung die Verpachtung für nöthig erachtet, und erlaubt würde, soll der Pacht-Contract eingeschicket, und ratificirt, dem Pachter aber zugleich auferlegt werden, solche gemiethete Zeche bergmännisch, und nach Angeben des Bergmeisters, oder Geschwornen zu belegen.

Von Aufkündigung der Zechen.

56. Wenn eine ganze Gewerkschaft ihre Zeche nicht länger betreiben will, so stehet ihr frey, solches bey Unserm Ober-Bergamte deutlich zu erklären, und sie ist alsdann befugt, alle Taggebäude, Gezähe, und andere Vorräthe, als ihr Eigenthum zu sich zu nehmen, jedoch muß sie in der Grube alles verzimmerte und sonst befestigte Holz stehen lassen, die Schächte aber sorgfältig zubühnen, oder nach Befinden zustürzen, auch vorher alle auf dem Werke etwa noch haftende Schulden bezahlen. Wann aber nicht alle Gewerken in die Aufkündigung einwilligen, sondern ein Theil davon das Werk fortbauen wollte, so müssen wenigstens ⅔ der Theile auf die Einstellung der Arbeit stimmen, ehe von den Gebäuden oder sonstigem Vorrathe etwas angegriffen, und der Grubenbau verhindert werden kann. In diesem Falle müssen zwar diejenigen, welche fortbauen wollen, den Verkauf der Effecten und Taggebäuden geschehen lassen, jedoch, daß das erlößte Geld zu Bezahlung der noch vorhandenen Schulden hergegeben, auch das fehlende beygetragen werde; und gleichwie die noch verbleibenden Gewerken das Recht auf die Zeche selbst behalten, und solche wieder für sich bearbeiten können, so soll ihnen auch die Auslösung alles dessen, was von dem Werke verkauft worden, und sie dabey behalten wollen, gegen baare Bezahlung zustehen, nicht minder ihnen auf geschehene Anzeige zu Vergewerkung der abgehauen Stämme und Wiederbelegung des Werkes nöthige Zeit gelassen werden. An. 1781.

Von Aufgebung einzelner Stämme.

57. Wenn hingegen weniger, als ⅔ in die gänzliche Verlassung des Werkes einstimmen, die auch, wenn nur ein, oder andere Gewerken abgehen wollen, so können sie zwar von den zu dem Werke gehörigen Stücken nichts veräussern, jedoch steht ihnen vor der Aufkündigung frey ihre Stämme zu verkaufen, und wenn sie ihren Antheil der vorhandenen Schulden bezahlt, von dem Werke abzubauen; alle nicht veräusserten Stämme aber fallen gleich nach der Aufkündigung der übrigen Gewerkschaft anheim, ohne daß sie bey hernächst sich ergebenden guten Anbrüchen einigen Anspruch daran machen können.

Von Befahrung der aufgegebenen Zechen.

58. Wenn eine ganze Gewerkschaft gehörig angezeigt hat, daß sie freywillig abbauen, und ihre Zeche gänzlich verlassen wolle, soll der Bergmeister mit Zuziehung des Geschwornen vorher die Grube befahren, und wenn noch kein Riß von dem Werke vorhanden, einen solchen verfertigen, sodann einen Aufstand über das ganze Gebäude machen, und solchen sammt der Ursache, warum die Zeche aufläßig worden, zur künftigen Nachricht in das Bergbuch eintragen, auch eine Abschrift davon Unserm Oberbergamte einschicken.

III. Theil. Von der Berg-Gerichtsbarkeit ꝛc.

Erste Instanz, des Bergmeisters.

§. 59. Da Wir Unserm Bergmeister, nebst der Aufsicht über die Bergwerke, auch die Gerichtsbarkeit in den dabey vorkommenden Streit- und Klagsachen übertragen haben, so soll er sich in der Nähe der mehresten Zechen aufhalten, und niemals ohne Unsere, oder Unsers Ober-Bergamtes Erlaubniß ausser Landes verreisen, auch zu Verhütung allen Verdachtes einer Partheylichkeit weder für sich, noch die Seinigen an irgend einem Werke Antheil nehmen. Alle schriftlich, oder mündlich vor ihn gebrachte Streitsachen soll er nach dieser Unserer Ordnung ohne Weitläuftigkeit, und wann es möglich, mittelst Vorladung beyder Partheyen untersuchen und abthun, jederzeit aber die Klage sammt dem ertheilten Bescheide in ein ordentliches Protocoll eintragen. Bey blossen Bergleuten hat er bey vorkommenden Sterbfällen die Obsignation und Inventur nach den im 16. §. enthaltenen nähern Bestimmungen zu verrichten, oder durch den in der Nähe wohnenden Geschwornen verrichten zu lassen. Wenn Bergarbeiter, welche sonst keine Unterthanen sind, vor Amte als Zeugen, oder in andern Vorfällen erscheinen sollen, hat er solchen auf Amtliche Requisition das Erscheinen aufzugeben, wohingegen auch die Beamten in derley Fällen das nämliche thun, auch sonst ihm willig an Handen gehen sollen, wenn er etwa nöthig haben sollte, mit wirklicher Auspfändung zu verfahren, oder jemand in Verwahr und gefängliche Haft zu bringen.

Digitized by Google

An. 1781. Zweyte, des Ober-Bergamts.

60. Wenn jemand vermeynte, durch den Ausspruch des Bergmeisters widerrechtlich gravirt zu seyn, und deßwegen die Klagsache an einen höhern Richter bringen wollte, soll er längstens innerhalb 10 Tagen von der Publication des Urtheils an, die Appellation gehörig bey dem Bergmeister einlegen, auch bey Unserm Oberbergamte, wohin solche Appellationen gerichtet werden müssen, die Anzeige machen, mit wirklicher Introduction aber nicht länger als 4 Wochen verweilen, wo demnächst die Sache nach der gewöhnlichen Ordnung, jedoch in möglichster Kürze erörtert werden soll. Es können aber nicht allein solche Provocationen, sondern auch bey besondern Umständen die Klagen sogleich bey Unserm Ober-Bergamte angebracht, und nach dessen Gutbefinden angenommen werden.

Dritte, des Ober-Appellations-Gerichts.

61. Die von den Erkänntnissen Unsers Ober-Bergamtes genommen werdende Berufungen aber sollen ohnmittelbar an Unser Ober-Appellations-Gericht ergehen, wobey die Summa Appellabilis bey denjenigen Streitsachen, in welchen der Bergmeister schon gesprochen hat, auf 100 Rthlr., wo aber Unser Ober-Bergamt Richter erster Instanz wäre, auf 50 Rthlr. bestimmt seyn, und wann der Streit etwa Bergtheile beträfe, sich nach dem beyläufigen, von Unserm Ober-Bergamte bezeugendem Werthe geachtet, jedoch in Annahme der Appellation ex defecta Summæ nicht allzu beschwersam verfahren werden soll. In allen Fällen aber soll von den Bescheiden Unsers Ober-Bergamtes in Zeit von 10 Tagen a momento Publicationis die Appellation bey dieser Stelle selbst interponiret, in einer weitern Frist von 4 Wochen aber die Appellation juncta summaria deductione gravaminum eben auch bey Unserm Ober-Bergamte sub pœna desertionis introduciret, daraufhin die Acta mit umständlichem Berichte tam super materialibus, quam formalibus causæ an Unser Ober-Appellations-Gericht eingeschickt, und sich in solchem Berichte zu Abordnung zwey zu benamsender Mitglieder des Ober-Bergamtes an das Ober-Appellations-Gericht auf dessen Erfordern erboten, bey letztgedachter Stelle aber die solchergestalt von dem Ober-Bergamte eingelangte Acten ad proponendum ausgestellet, und die von dem Ober-Bergamte benamsten zwey Mitglieder nach Ermessen des Ober-Appellations-Gerichtes gleich auf die andere, oder einfolgende Sitzung einbeschieden werden, wo dann selbige dem super Statu causæ abzustattenden Vortrag zwar beysitzen, bey wirklicher Votirung super decernendis vel denegandis processibus aber wiederum abtreten sollen. Nach hiernächst super in, vel admissibilitate Appellationis von dem Ober-Appellations-Gerichte gefaßten Abschlusse, soll letzteres, auch ohne einige Einladung einiger Bergamts-Mitglieder, der Ordnung nach, weiter fortfahren, und die endliche Entscheidung ertheilen, gleichwohlen, wann dasselbe annoch einige Aufklärung des Facti, oder der bergmännischen Ausdrücken nöthig findet, einige Bergräthe pro informatione dahin ziehen; welche jedoch, nach abgegebener dieser Erläuterungen, vor dem Votiren wiederum abtreten sollen, und gleichwie überhaupt die Appellationen in Bergbau-Sachen sich keines effectus suspensivi zu erfreuen haben, so soll auch von Unserm Ober-Appellations-Gerichte denjenigen Verfügungen des Ober-Bergamtes, welche den blößlichen Forttrieb eines Werkes durante lite beziehen, vor endlichem Bescheide kein Einhalt gethan werden können.

Andre Gerichte sollen nicht Bergsachen sprechen.

62. Gleichwie wir nun zu Exercirung des Berggerichtes, und Entscheidung der dahin gehörigen Streitsachen hinlängliche Vorsehung gethan haben; So befehlen Wir allen andern Unsern Dicasterien, Gerichtsstellen, und sonstigen mit richterlicher Gewalt versehenen Personen, daß sie in Sachen, welche vom Bergwerke herrühren, sich keines Weges einmischen, sie vor sich ziehen, oder darin Recht sprechen sollen; maßen sowohl die Bergwerke selbst, als alle das Bergwesen betreffende Händel allezeit unter die Berg-Gerichtsbarkeit, die Bergbeamte und Bergleute aber blos allein in jenen, das Bergwerk nicht betreffenden Sachen in actionibus tam personalibus quam realibus unter die ordentliche Obrigkeiten gehören: jedoch sollen andere Gerichtsstellen Unsern Bergbeamten in vorkommenden Fällen auf Ersuchen mit Amtshülfe, Gerichtsdienern, und Gefängniß willige Hand leisten, damit diese Unsere Ordnung desto genauer beobachtet werde.

Wie Streitsachen zu behandeln.

63. Weil der allgemeine Nutzen des Bergwerkes eine schleunige Beendigung der dabey vorkommenden Streitsachen erfordert, so sollen Unser Ober-Bergamt und Bergmeister jederzeit die streitenden Partheyen, wo es möglich, persönlich vorladen, und zuförderst die Sache in der Güte beyzulegen, sich bemühen, in Entstehung dessen aber in dem Wege des summarischen Processes verfahren, und so viel ohne Nachtheil der Partheyen geschehen kann, alle Weitläuftigkeiten abschneiden, in jenen Sachen aber, welche nicht summarisch behandelt werden können, nach der bey Unserm Hofgerichte üblichen Weise verfahren. Wenn aber die Partheyen sich während dem Rechtshandel gütlich vereinigen, oder wenn sonst in Bergsachen von Wichtigkeit ein Vergleich getroffen wird, so müssen solche Contracte schriftlich abgefaßt, von den contrahirenden Theilen unterschrieben, und dem Ober-Bergamte oder Bergmeister vorgelegt, auch nach Gestalt der Umstände ratificiret werden.

Von verschuldeten Zechen.

64. Wenn eine Gewerkschaft gänzlich abgehen, gleichwohl aber Schulden auf der Zeche haften sollten, so müssen vor einer anderweiten Vergebung alle Effecten angegriffen, und davon die Bergschulden bezahlt werden. Wenn diese aber nicht hinreichen sollten, ist die abgegangene Gewerkschaft schuldig, das fehlende zu ersetzen. Dafern aber dieses etwa nicht zu erhalten wäre, und die Stämme einigen Werth hätten, muß derjenige, der solche Zeche wieder aufnehmen will, sich bald und deutlich erklären, ob er die alte Schulden bezahlen wolle; widrigenfalls er geschehen lassen muß, daß so viele Stämme, als dazu vonnöthen, versteigt werden, maßen die Bergschulden allezeit, und vor allen Dingen bezahlt werden müssen.

Wie Zubusgelder nicht compensirt werden.

65. Zubusgelder sollen mit andern Schulden, als nur allein solchen, welche ohnmittelbar von dem Bergbaue derselben Grube herkommen, wann auch schon die Forderungen von andern Berghändeln entstanden seyn sollten, dennoch nicht compensirt werden.

Gewähr-

Digitized by Google

Gewährleistung vor Anbrüche.

66. Bey verkauften, oder verhandelten Bergtheilen kann der Ordnung nach wegen der Anbrüche keine Gewährschaft geleistet, noch gefodert, auch wegen Vervortheilung im Kaufgeld nicht geklagt werden, eben so wenig aber auch deswegen der Handel zurück gehen, wenn nach geschlossenem Kauf Anbrüche erhalten werden, oder sich wieder verlieren, indem dieses Vorfälle sind, so bey den Bergwerken nicht allezeit vorher zu sehen, und auf dem Glücke beruhen. Argliſt und Gefährde allein können dabey in Betracht gezogen, und soll nach deren Anzeige und Erweisung der Betrüger zur Entschädigung angehalten, und noch überdies nachdrücklich bestraft werden.

Vom Retardat und Caduciren.

67. Diejenigen Gewerken, welche die gehörig angesetzten Zubusen nicht gleich bey der ihnen geschehenen Anforderung, oder nicht wenigstens 14 Tage nach derselben bezahlen, sollen von dem Schichtmeister, oder Rechnungsführer dem Bergmeister schriftlich angezeigt, und in das Retardat geschrieben werden. Wer aber nach Verfluß des Quartals, und innerhalb 14 Tagen, nach der etwa neu ausgeschlagenen und angeforderten Zubuse die vorige weder bezahlt, noch erhebliche Einwendung beygebracht hat, dem soll von dem Bergmeister ein nochmaliger Termin von 3 Tagen unter Bedrohung der Caducität angesetzt, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber die solchergestalt ein ganzes Quartal im Retardat gestandenen Bergtheile nicht nur wirklich caducirt, sondern auch noch überdies der Gewerke zur Bezahlung der bis dahin angesetzten Zubusen angehalten werden, welches dann auf dem Land durch den Bergmeister, in der Stadt Mannheim aber durch Unser Ober-Bergamt mittelst Requisition an die ordentliche Obrigkeit, bey denen aber, so einen Gehalt, oder Besoldung bey irgend einer Casse in Unsern Landen zu beziehen haben, per Communicatum an dieselbe, und Einbehaltung des Nöthigen geschehen solle. Dafern auch ein Gewerke die Zubuse nur zum Theil bezahlen, und daran schuldig bleiben, mithin sich anhängig machen sollte, wird nichts destoweniger mit dem Retardat und Caduciren eben so verfahren, als wenn er alles schuldig geblieben wäre. Wer aber ein Quartal lang die Zubuse schuldig seyn, und das folgende Quartal darauf die vom verflossenen rückständige Zubuse zwar bezahlen, die neue aber wieder schuldig bleiben, und also von einem Quartal zum andern im Retardat verharren wollte, von solchem soll nach Verlaufe eines zweymaligen Retardats die rückständige Zubuse allein nicht angenommen, sondern, so fern er zu Ende des zweiten Quartals die verfallene und wieder laufende Zubuse nicht auf einmal abträgt, gänzlich caducirt werden.

Vom Näher-Recht der Gewerken.

68. So bald Stämme caducirt werden, gehören solche der Gewerkschaft, als welche allen denen, so an das Werk etwas zu fodern haben, für ihre Bezahlung haften muß. Es kann demnach kein Schichtmeister ohne ihre ausdrückliche Bewilligung solche weder für sich behalten, noch einem andern verschenken, oder verkaufen; jedoch können im Falle solche Stämme verkauft werden, einzelne Mitgewerken vor einem Fremden einen Vorzug haben, wenn sie alsbald bey der zum Verkauf ertheilten Bewilligung sich solchen ausdrücklich vorbehalten haben, und längstens 3 Tage nach dem ihnen angezeigten Verkauf dasjenige wirklich erfüllen, was der fremde Käufer versprochen hat. Bey den Bergtheilen aber, welche ein Gewerke selbst vor erkannter Caducität an jemand außer der Gewerkschaft verkaufen möchte, findet gar kein näheres Recht, oder Auslösung Statt. An. 1781.

Verhinderung des Caducirens.

69. Wenn über das Eigenthum der Bergtheile Streit entstünde, kann zwar mit dem Caduciren nicht so geschwind fürgeschritten werden, weil dadurch beyde Theile verlieren würden; es ist aber der Anstand, so bald möglich zu entscheiden, oder nach befindenden Umständen einsweilen eine provisorische Verordnung in Betreff der Zubusen zu machen, damit nicht auch die Gewerkschaft darunter leiden möge. Wenn Bergtheile auf Unmündige fallen, und noch kein Vormund bestellt ist, können die Bergtheile zwar ins Retardat gesetzt, aber deswegen nicht eher caducirt werden, als bis die Bestellung eines Vormundes geschehen, welcher sodann schuldig ist, durch Bezahlung der ihm angeforderten Zubusen den, seinem Pupillen bevorstehenden Schaden abzuwenden, weil sonst die in dem Retardat verstandenen Theile caduciret werden können, ohne daß die Unmündigen weiter einen Anspruch daran machen, wohl aber sich allenfalls an ihren Vormund halten können. Desgleichen können keine Bergtheile so schlechterdings caducirt werden, welche einem andern verpfändet, und die Verschreibung in das Bergbuch eingetragen worden. Denn obschon der Eigenthümer im Retardat stünde, und caduciret werden könnte, so ist doch vorher demjenigen, welchem die Theile versetzt worden, davon in Zeiten, und erstmals von dem Retardat, hernach aber von dem bevorstehenden Caduciren Nachricht zu geben, da ihm dann frey stehet, sogleich bey erfolgtem Caduciren gegen Erlegung des Schuldigen in die Bergtheile als Eigenthümer einzutreten, ohne daß der vorige Besitzer weiter einen Anspruch darauf machen kann, sondern im Gegentheil, wenn die vorbeschriebene Bergtheile nach allenfallsiger Taxation zu Bezahlung der Schuld nicht hinreichen sollten, den Ueberrest noch zu ersetzen schuldig bleibet: dafern er aber die Theile caduciren läßt, und die Zubuse nicht erlegt, kann er hernach keinen fernern Anspruch an das Werk machen, wohl aber sonst seine Forderung an dem Schuldner suchen.

Von Vertheilung vacanter Stämme.

70. In dem Falle, da Stämme entweder caducirt, oder auf sonst eine Art vacant, und also der ganzen Gewerkschaft heimfällig worden, bekommt ein jeder Gewerk nach dem Verhältniß seines schon besitzenden Antheiles darzu das Eigenthum, jedoch daß er deswegen nicht verbunden ist, solches wider seinen Willen zu behalten, oder anzunehmen. Wann daher die mehrsten Gewerken beschliesen sollten, solche vacant gewordene Stämme zu verkaufen, oder zu verschenken, so kann ein einzelner Gewerke nicht gezwungen werden, seinen ihm davon zufallenden Antheil mit zu veräusern; es sey dann, daß dieser Antheil weniger, als $\frac{1}{4}$ Kux betrüge, als in welchem Falle er sich, um die allzu kleinen Vertheilungen zu vermeiden, nach der Mehrheit der Stimmen richten muß. Und eben also wird es gehalten, wann die Gewerkschaft salche vacante Stämme beybehalten, und unter sich repartiren will, wo ein jeder Gewerke den ihm zukommenden Theil anzunehmen schuldig ist, wann solcher keinen halben Kux ausmacht, in ein und anderm Falle aber bleibt nichts destoweniger ein jeglicher fortbauende Gewerke verbunden, zu gänzlicher Bezahlung der verwendeten Bergkosten das Seinige mit beyzutragen.

Digitized by Google

An. 1781. **Vom Vorrecht im Concurs.**

71. Wenn sich um Bergtheile, oder eine ganze Zeche ein Concursus Creditorum ereignet, und super prioritate disputirt wird, so sind vorerst die Löhne der Bergarbeiter zu bezahlen, und allen andern Schuldnern vorzuziehen, diesem folgen die beym Schmelzen, oder Laboriren aufgegangenen Kosten, sodann die Zehnden, und andere Unsere Gebührnisse; ferner dasjenige, was entweder der Schichtmeister selbst vorgestreckt, oder mit Genehmigung des Bergmeisters und der Gewerken für die Zechen aufgenommen hat; darnach aber diejenigen Gläubiger, welchen Bergtheile vor dem Bergmeister verschrieben worden, und endlich die gemeinen Schulden, von welchen kann bewiesen werden, daß sie vom Bergwerke herrühren, und zu Erhaltung desselben oder der Bergtheile vorgestreckt worden.

Wenn Fälle nicht in dieser Bergordnung befindlich.

72. Gleichwie Wir nun ernstlich befehlen, daß fernerhin bey dem Bergbaue in Unsern Landen sich nach dieser Ordnung gerichtet, und von Unsern Bergbeamten in vorfallenden Berg-Processen gesprochen werde; So sollen im Gegentheil diejenigen vorkommenden Fälle, welche etwa in dieser Unsrer Bergordnung nicht ausführlich begriffen wären, entweder in Unserm Oberbergamt nach Billigkeit entschieden, oder wann sie von besondrer Wichtigkeit wären, Uns selbst vorgetragen, und eine Verfügung von uns eingeholt werden.

Salzburgische Berggesetze.

Bergordnung Freytags nach St. Augustin 1342.

An. 1342. Wir Heinrich Von Gotes genaden Erczbischoue ze Salzburg Legat des Stuls zu Rom Veriehen offenlich mit disem Brieff und tun chunt allen den dy in sehent oder hörent lesen, das wir unseren Perchrichtern Brönern und Wechslern Grul-maistern und anderen Ertzleuten in der Chastun di recht geben und gesatzt haben dy hie nach geschriben sint also beschaidenleichen, erfunden wir das dy selben recht anders stünden auf anderen perchwerchen, oder das sy unserm Lande ze schedlich weren, So wellen wir Vollen Gwalt haben dy selben recht ze Vercheren nach minner oder nach mer als wir bestehen, das es des Landes und auch des ertztes notdurft ist. Des ersten wellen wir das unser Perchrichter alle Hofstet und fünde auf dem perch leihe, wo sich das wandelt awer dy Vanch pfenning und das Viertzigist gehöret den an, des der was ist. was auch von werch gemalen wirt, da sol das drittail chomen an unseren wechsel umb ain pfunt doch also ob es mer dan sibentzehen gerad hiet das sol man im gelten nach überthürung an den Garaden awer dy zwai kail sol der wechsler lösen pey sibentzehen garaden das Löt umb zehenthalben schilling Salczburger pfenning, was es aber über sibentzehen garaden hat, das gelt in aber darnach und es höher an den garaden stet. Thut einer einen todtslag der in das Perchrecht gehört da mach der Perchrichter und der Lantrichter nach greiffen, begreiffet aber in der perchrichter der sol in dem Lantrichter antwurten un Vertzügen seiner puzz, die soll er haben als ein ander underrichter der einen um einen totschlach Veht. wan get es den weg, das man über in richten sol das sol der Lantrichter thun, der pan und ächt hat, get es aber den Weg, das man dy puzz Von im nemen sol oder wil das sol awer der Lantrichter abtaidingen wan si in unser Chamer gehörent, in sol auch der Lantrichter auzz geben umb dreizzich Pfunt pfenning ob er dy Vergewissen mach und er das er beschriven wirt, und hüt sich Vor seinen Veinden. Thut aber einer ein Lem, der geit dem Perchrichter fünf pfunt, der ein wunden tut ein pfunt, der ein Bräuel oder ein swerz Vehen tut zwelf pfenning, hat ein Lantzman hintz einen Erczman icht ze sprechen, das sol er tun Vor dem perchrichter und sol der perchrichter den Erczman peseren, ob er Veruellet ze gleicher weis, hat ein Ertzman ze einen Lantman icht ze sprechen, das sol der Lantrichter richten, und den Lantman peseren, ob er geuellet, auch wellen wir wer der si der zu dem perg wandelt mit treiben, oder mit tragen, und des perges geniezzen wil, er sei Lantman oder Gast, der sol umb dy selben handlung die er durch des perges willen handelt Vor nieman recht nemen und tun dann Vor unserem Perchrichter, awer umb alle ander sach sol der Lantrichter hintz dem Lantsidel richten si sein in dem Perchgericht oder ausserthalb der Perchrichter gesessen, Es sol auch der Perchrichter mit zwain fleischäckhern zwain prötpakkern und zwain Leutgeben die Vor in dem Landt ir arbait getriben haben ze dem Hof nicht ze schaffen haben wan sy den Lantrichter an gehörent. Es mag ain jeglicher Grubmaister ein new paw Vahen wo im geuellet für dy weil und er sein recht davon geit dem Herren, und dem des der was ist, bedarff aber ein Ertzman eines Lantmans hab cze ichter, es sey Holtz wismat, äcker gesuch oder ander sach wy das genant sey, das sol er an in werben, wye er an im stat Vindet. Ez sey dann Rustholz in den perch das mag er um sich siben Chlastern ze allen wenden wol genemen, und ob er ander enden weg nicht gehaben möchte So sol im der Lantman weg geben ze varen über das sein. Auch wellen wir das der Lanntrichter an dem Sunntag an den rechten sitzen sol und der perchrichter an dem Montag datz hoff da man dy Leut pey einander gehaben mug. Wir wellen auch das alle dy dy zu dem perg wandelent Vreyumb haben umb erleich sache ge hoff in dem Dorff und auf dem Perg über al und auf der Lantstrass zwischen Chlammstain, und dem perg. Auch wellen wir das der Lantrichter, und der Pergrichter zungen und fuzz geleich miteinander tailen si ge Vallen Von den alten fleyschhakhern oder Von den Newn, wye es aber gesten sulle gegen dem Grubmaister umb das Newetail das haben wir geschoben an unsern Vitztumb ze Friesach, das dy recht und dy säz mit der Beschaidenheit als sy Vor geschriben sint also beleiben und untzerbrochenleichen behalten werden, darüber geben wir diesen Brieff Versigelten mit unsern anhangenden Insigel. Der geben ist ze Salczburg an Vreitag nach sand Augustein tag nach Christes gepurt drewtzehen hundert Jar darnach in dem zwain und Vierzigisten Jahr.

Berg-

Digitized by Google

Bergordnung am heil. Leichnamstag 1344.

Wir Ortolf von Gotes genaden Ertzbischof ze Salczburg Legat des Stuls zu Rom Verjehen offenbar mit disem Brief, und thuen kunt allen den dy in sehent oder hörent lesen das wir wellen das alle perchleut und Lantleut und ausser Leut dy zu dem perg arbaitent, oder zu dem Perg gehörent dem perchrichter zu legen und geholfen sein alles des des er Von unsern wegen oder Von des amptes wegen oder durch seiner oder des perges notdurft zu handeln hat, und erlauben auch demselben Perchrichter di zwelf dy wir gesatzt haben ze Vercheren und ander ze nemen dy uns und im darczu fügent, oder se gantzleichen abtzenemen. Wir wellen auch das nyeman in seinen Cholben mal oder malen lazze oder derselb der in den Cholben melt trag das selb Golt auf unsern wechsl es sey múlgolt oder rain golt, oder welcherlay golt von dem perchwerch kumpt mit sambt dem silber das da von chomen mag. Auch wellen wir das nyemant chain golt verchauffen so dann unserm wechsler der sol im geben umb das drittail des Goldes das bey Silbentzehen käraden stet gutz striches ain pfunt Salczburger pfenning um das Lót und umb dy zway tail zehenthalben schilling umb das Lot, wolt sein der wechsler darumb nit haben, so mugen sy es geben, wem sy wellent. Auch wellen wir das alle Prenngaden absein, dann unser wechsler sol haben ain Prenngaden oder zway, da alles golt inne geprantt werde. Wir wellen auch das golt nadel stain wag und gelót in dem Perchgericht nyeman haben sol, dann wem es der wechsler erlaubt, fund aber er es in yemans gewalt, dem er es nicht erlaubt hiet, dem mag er es wol genemen Von unsern wegen und in sein Gwalt ziehen, und mag das auch gesuchen in eines ieslichen gwalt, wy er genant sey. Es mag auch unser Amptman ain recht genemen von dem da er sich merklichen golt chauffes hin versicht. Also weschaidenlichen, ob er chain merchliches tzaichen bei im oder in seiner Herwerg vindet das ist merckleich gelt auf den wechsel golt nadel oder stain und was golt haimlichen verchaufft wirt, das mag er genemen auf allen unseren strazzen, und in unseren Gerichten. Wir wellen auch und gepieten Vestiklichen pey unseren hulden, das Vor yedem paw alles werch das darauss pracht wirlt, ainvaltiklichen ab ainen hauffen getailt werde, das ainem isleichen grubmaister und uns an unserm fronrecht geschicht. Wir Verpieten allen Leuten wy dy genant sein in der Castewn allen chnappen Harnasch ze tragen, an, wem es der Perchrichter sunder erlaubt. Wer aber es darüber trait und als offt er das übervert, und daran begriffen wirt, der ist uns vervallen fünf pfunt und des Perchrichter ist der Wappen. Es sullen auch allerlay Handlung mit chauffen und Verchauffen und besten an tailen an hütten an Cholben, und an Hewseren und alle ander sach, wy dy genant sind an dy sach besunder, dy ze recht in unsern Hof ze Salczburg gehörent, mit des Perchrichters gewissen und hant geschehen. Deucht aber yemant das im von des Perchrichters wegen nicht recht geschech das sol er an uns pringen und sullen wir des selben Verhörer sein und das ausstragen und richten mit unseren Briefen oder mit unserm besunderem Geschäfft. Wir wellen auch wes unser Amptman enain wird umb dy Swaidler, und was er darumb auffeczt das es da bey beleib, wem auch unser amptleut unser ampt besunder, oder mit einander lazzent mit den rechten als wir in sy lassen haben, dem schullen wir im sy schermen, als hinach unser prief sag dy sy von uns dar über habent, aber des geltes sullen wir hintz in selber gewarten und hintz nyemand ander, Wer wider die Vorgeschriben aufsatzt, und gepot oder ir yeslichs icht tut oder wider dy Vorgeschriben amptleut oder wider das gericht mit chainerlay sach sy seczet oder sy an chainen sachen dy Vorgeschriben sint hindert oder irret der ist uns Vervallen Leibs und gutes und sol unser Perchrichter dannoch Von im nemen alle dy wandel da er im ze recht umb Ver Vellet das das alles stát und ungerbrochen peleib, darüber geben wir disen Brief Versigelten mit unserm Insigel der geben ist ze Salczburg an des heiligen Leichnamstag nach Christes gepurd drewtzehen hundert Jar dar in dem Vier und Viertzigsten Jar. An. 1344.

Ordnung

für die Eisenwerke in der Kremb am St. Floriantag 1401.

Wir Gregori von gotes gnaden Ertzbischof ze Saltzburg, Legat des Stuls zu Rom, Bekennen offenleich mit dem brief, vnd tun kunt allen den, den er fürkumt, daz wir angesehen vnd betracht haben, daz vnser Eysenárzt in der Kemß bei Gmünden gelegen vns vnserm Gots-Haws vnd Lannden vnd Leuten in künftigen Zeiten nutz vnd frumen bringen mag, vnd dauon haben wir mit guter vorbetrachtung, nach vnsers Rates Rat, den Aertzknappen vnd arbeittern solh gnad getan, als hernach beschaiden ist, dadurch besunderleich, daz dieselb Arbeit gefürdert vnd dester emzikleicher gearbeit und fürbracht werde. Von erst so geben wir freyung in der kemß vnd in der newen Alben, als prait, vnd dew Wazzer-Naig sagent nach dem pach heraus, auf die Lyser. Wer der wär, der dahin ankóme vmb erber Sache, der veintschaft hiet vmb erber Sache, der sol sich dem Pergrichter ertzaigen mit zwelif pfening, und sol In sein Händel wissen lassen, So soll er In dann ain gantzes Jare sichern. käme aber ainer auf die freyung vmb vnerber Sache, und wurd damit beschrieeben, so sol sich sein der Pergrichter vnderwinden, ob er Im zu dem Rechten vergewist wirdt, so sol In der Perckrichter in das Lantgericht heraus antwurten, als er mit Gürtel vmbuangen ist. Item wer ain Newes paw auffslahen wil, der sol sitzen siben Perkchlaster hindan, vnd sol das emphahen von dem Pergrichter, vnd sol Im geben zwelif pfening, So sol Im denn der Perkrichter verleihen. Tätte Er das nicht, so hat der Perkrichter vollen gewalt, sich des pawes zu vnderwinden. Item so sol der Perkrichter allew Quatember an den Rechten sitzen, vnd das sol er dreier tag vor wissen lassen, So sullen denn alle die, die tail an dem perg habent, zu dem Rechten komen. Täten sew des nicht welcher das vberfür, der ist dem Pergrichter sechtzig pfenning verüallen, vnd sullen des tages in dem perg nichts arbaiten. Item wer der wär, der den Satz zebrách, oder vberfur, es wär vmb Kol oder vmb Aertzt, der ist dem Pergrichter sechtzig pfening veruallen, vnd sol In swärleich darumb pessern. Wär aber, daz ainer gáb sein Kol oder sein Aertzt ainem andern ze verkauffen, vnd wurd er nicht von Im betzalt, An. 1401.

Digitized by Google

An. 1401. halt, so mag er dem fürer, der Im das Kol oder Aertzt gefürt hat, die Ochsen oder pferd wol nemen für sein Vordrung an all Richter, Kumt er Im hin in den perg. Item so mügen die Aertztknappen ir Waffen vnd wer tragen in dem perg als von alter Herkomen ist. doch also daz si in der Stat ze Gmünden khain verboten wer nicht tragen, weder Armst, Spiezz, noch Wurfpfeil, was sie auch verwürchent in der Stat wie das genant ist das hat meins Herrn Lantrichter ze pessern. was si aber in dem Eysenärtzt verwürchen, das sol der Pergrichter pessern. vnd sol dem Lantrichter plutigen Pfening geben, als von alter Herkomen ist. vertzug er aber dem Lantrichter plutigen Pfening, so mag er den, der den plutigen Pfening verwarcht hat, hie uor oder in der Stat wol notten oder pfenntten. Wär auch daz ainer ain Pueß verwarcht in der Stat, oder hieuor, komt er in die freyung, so sul in der Perkrichter darzu halten, daz er sich mit dem Lantrichter darumb bericht. Item wer der wäre, der dem Gericht nicht gehorsam sein wolt, oder der die voruerschriben puntt ynndert vberfur, in welcherlay sache das wäre, das der Perkrichter wol gewesen möcht, den wellen vnd sullen wir oder vnser Anwalt an Leib vnd an gut darumb pessern. vnd darüber ze Vrkund geben wir In den Brief versigelten mit vnserm anhangundem Insigel, der geben ist ze Saltzburg an sand Florian tag. Nach Kristi gepurde Viertzehen hundert Jar vnd darnach in dem ersten Jare.

Bergordnung
am Pfingsttag vor St. Oßwaldstag 1463.

An. 1463. Wir Burckart von Gotes Gnaden der heiligen Römischen Kirchen Kardinal, Ertzbischoue zw Salzburg und Legat des Stuls ze Rom. bekennen offenmlich mit dem brief, Nachdem und Vil perckwerchs und Ertzt in unserm Lannd her enhalben der Tewrn ersucht werden, also haben wir durch treflich unser Ret, Prelaten, Ritterschafft, Lanndlewt, Burger, und Lanndsessen vnd die der Perckwerch geübt sein, fürgenomen, derselben Ertzhalben dise ngchgeschriben ordnug wie die gehanndelt sullen werden damit mer unrat und Unrue aufgehebt und Vermiten werde. Von erst so haben wir in willen zwen, Pergrichter, auch Wechsler und Fróner ze ordnen ain der in der Lewgang, Spilperg und allenthalben in Pintzgew der ander der in der Gastewn und Pongew den Ertzten warten, wir haben auch denselben Pergrichtern gantze Gwalt geben, dy Pergwerch, paw und Gruben zeuerleichen und ze snüren nach Perckwerchs Rechten, als die in unserm Lannd und Herschafften herkomen sein. Auch so sol derselb Perckrichter all Irrung und allerlay Handlung und all Sach der Perchwerch wie die Genant sind, haben zu entschaiden, und mit seiner hannt ze bestetten ausgenomen ob ain solche Sach wer die er nicht entschaiden möcht, oder die Von rechts wegen in unnsern Hof gehört, die sol an uns bracht werden. Wir wellen auch, so wir sehen, daz sein not tut ettlich gesworn darzue schaffen die dem Pergrichter die recht Verhelffen hindan zerichten. Item es sol auch demselben Perckricher ain yeder der dann Perckwerch auffslahen und empfahen wil bey dem Aid und seinen trewen geloben und versprechen, daz Sy uns und dem Perckrichter an unnserer stat trew und gehorsam sein wellen zw und nach Perckwerchs Rechten, und den Ordnungen so zw gut der Perckwerch für genomen seinn oder werden, und die Perckrecht, als dy in unnserm Lannd herkomen sein gehorsamlich halten, und ob ain gemains Lanndgeschray wider uns oder unser herschafft käme an den ennden, da Sy dann wonhafft wern, daz Sy das mitsambt iren Arbaittern wellen retten und schermen helfen und in ander weg auch iren frumen trachten und iren schaden wennden getrewlich und ungeuerlich, und wo wir ir Verer bedörffen, daz Sy uns für ander doch auf unser darlegen ziehen helffen, Item sy sullen den Perckrichter auch geloben, daz sy dem Perckrichter geholffen sein wellen alles des, daz er von unser oder durch des Amtswegen oder der Perg notdurfft zehanndeln hat. Item sy sullen Im auch Versprechen, ob sy oder yemandt Von iren wegen ausser und über die Sach der Perckwerch zu uns den unnsern icht spruch, die weil Sy die Perckwerch arbaiten, begeren oder Vermainten ze haben oder wir, oder dy unnsern zu In, daz Sy darumb Vor uns oder unsern Rechten an Recht sich wellen begnügen lassen. Item nach dem und durch ettlich vil grüben aufgeslagen und empfangen werden, nur darumb daz Sy das pirg Verfahen, und andern damit fürkomen und tail daraus Verkauffen, und halten dieselben Grüben nur in Rechten und Arbaitten der sunst nicht, dardurch wir an unserm fron merklichen abgang wurden gewinnen. So sol der Perckrichter an unser stat mit solchem fürgeding leihen, daz ir yeder dieselb Grub stätlich arbaitten lass, als dann Perckwerchs Recht ist, und damit uns der Fron geuallen mug, oder er sey Von seinen Rechten derselben Grüben geuallen, dann allain ob er eehaffter not oder weters halben daran geirrt werde, daz er dann Vor dem bemeldten unnserm Perckrichter bringen mag. Item wir haben auch fürgenommen von gemains nutz wegen und darumb das kainer Von anderm betrogen werde, daz nyemandt kain tail in den Grüben die er empfangen hat Verkauffen sulle, dann er hab von zway lehen darin gepawt, ausgenommen es wer, daz er in dem ersten oder andern lehen ganghafften Gang des Erzt fund, welcher dann Verkauffen wil der sol das an unnsern Perckrichter bringen, und wann das ain ganghafft Ertzs ist, so mag er sein tail Verer nach seiner notdurfft Verkauffen. Item wir wellen auch ainem Perckrichter empfellen, nach dem und wir Vormaln in den Grüben so Verlihen sein, ain oder zwen newntail auf unnser samkost vorbehalten haben, welche wir pawen wellen, die wir angeben werden, desgleichs wo newe Grüben verlihen werden, wo dann wir wellen da sullen uns des geleihen auch ain oder zwen tail, doch auf unnser Samkost Vorbehalten beleiben. Es sullen auch die grubmaister oder die Ertzt arbaitten lassen, was Sy Holz bedürffen, es sey zu Hütten, Kol oder Rostholtz empfahen und mit uns oder wes die Weld sein ainig darumb werden, doch in allweg unuergriffen der Weld zu notdurfft unsers Saltzsieden zwm hellein und anders Saltzsieden darzw wir Holtz vergunnen. Item wann auch wer datz ain Ertztman bedorfft ains Lanndman es sei umb holz wismad Acker gesuch oder ander ding darumb sol er an In oder seinen gruntherrn komen und mit In ainig werden, wie er stat an In findet und darzu in allweg unvergriffen der Perckwerchs Rechten die dy grünt berürent, Wir Vermainen auch damit die Perkwerch fruchtper und gearbait werden, wiewol weilent unser Voruordern gemainnklich drew Jar zu Freyhait

Digitized by Google

Freyhait gegeben haben, so wellen wir Vier Jar Freyung geben auf die newen fundt, was aber alter offner paw sein da bedorffen wir kain Freyhait ze geben, und auf ainen erbern redlichen Form. Es sullen auch all die Perckwerch arbaitten lassen von allem gewunen Werth und Ertzt den Fron, das ist den Zehenden Kübel trewlich geben als Perckwerchs Recht ist, und sol das Ertzt Vor yedem paw daraus das bracht wirdet ainfalticklich ab ainem Hauffen getailt werden damit ainem yedlichen grubmaister und uns an dem Fron recht gescheh und soll all Vierzehn tag abgemessen und durch dy grubmaister unserm Gesworn Froner darzwe gesagt so mag desterbas gesehen werden welche Gruben gearbaitt werden oder nicht. Item es sol auch alles Gold und silber Sy haben Freyung oder nicht wo das gesmeltzt oder gemacht wirdet in unserm prenngaden geprennt und mit unnserm zaichen bezaichnet werden, und welch nicht Freyung haben die sullen dasselb Gold und silber in unser Kamer bringen auf den wechsel. Desgleichs sullen all die Freyung haben nach den Jarn so die Freyung ausgeet, was sy machen oder smelzen von Gold oder silber auch uns in unser Kamer auf den wechsel bringen ungeuerlich. Item es ist auch geordnet, was all grubherren und Gewerken kupfer oder pley, und das Sy Verkauffen wellen das sullen sy dem Wechsler an unser stat am ersten damit annötten, und anbieten, wolt er uns dann das nicht kauffen so mügen Sy alsdann das geben wem sy wellen. Wir haben auch fürgenomen herenhalben der Pirg im Pintzgew, Gasteyn, und Pongew auch sunst allenthalben herdishalb der Tewrn ainerlay snür und Kübel ze gebrauchen. Item und ob icht Von der Perckwercher oder Gruebmaister wegen Irrung wurde oder erstunde, darumb lassen wir es besteen bey den Perckrechten, die dann Vil solcher entschaidung innhalten. Item dise Ordnung sol unvergriffen sein den alten gepewen, Briefen, Freyhaiten, und gedingen die dann vormaln von uns ausganngen und mit uns beschehen seind, sunder sy sullen damit unabgenomen und bey Krefften beleiben. Item wir haben geordent und gebieten Vestigklich daz kainerlay ainigung mehr geschehen sol wider unser Ambtlewt des Perckwerchs, oder wider des Perckwerchs fürnemen in khain weg. wer aber dawider verprech, oder sich wider das Perckgericht mit ainicherlay sach perlich setzet oder sy in den Gerichten und henndeln hindert oder irret, der sol Leibs und guts Verfallen sein, und so nach gnaden abgetcidingt ist, mag der Pergrichter dannach genemen das wanndl so Im rechtlich zugepürt. Item und ob wir füran erfurn daz solh ordnung dem Lanndt oder dem Ertzt schedlichen wer oder meer ordnungen bey andern Perckwerchen erfuern, dy dann dem lanndt und Ertzt dinten, so behalten wir uns Vor die zuuerkern zu minern und ze mern wie dann das geraten und gutbedunken wirdet. Item in sunderhait so haben wir fürgenommen von der newfundt wegen unnsern Perckrichtern empfelhnuß zetun wie dy gelihen sullen werden. Vnd ist beschehen zw Salzburg an Pfintztag Vor sand oßwaltstag nach kristi Gepurd. Vierzehenhundert und im drewundsechzigisten Jarn. An. 1463.

Marggräflich-Brandenburgische Berggesetze.

Auszug des Privilegii der Stadt Weisenstadt.

Montag nach Oculi 1476.

Wir Albrecht von gotes gnaden marggraue zu Brandenburg ꝛc. Churfürst ꝛc. Alß vnsere liebe getrewen Burgermeister vnd Rathe von gemeyner vnser Stadt wegen zur Weißenstat Inn ergangen kriegß Jaren durch vberfallung der feynde vnd prands offtmals erliden, Irer brive priuilegia vnd Statfreyheit Ine von vnsern Vorfarn Eldern loblicher gedachtnuß gegeben, uerlohren vnd schaden empfangen, vnd darauf auß vrsachen solchs schadens vnd verlusts vns als Iren landßfürsten Widerumb demutiglich gepeten haben, das Wir sie mit bestettigung derselben Irer freyheit alten Stat Rechten vnd loblichen gewohnheiten, wie sie die vorhero von vnßern Vorfarn vnd der Herrschafft herbracht hetten, zu begnaden geruehten, Bekennen offenlich mit dem briff geie allermeniglich, die Inn sehen, horen oder leßen, das Wir gemelter der vnsern Verlüste vnd schaden in erschienen Jaren erliden zu Hertzen genomen Ire getrewe dinst vnsern vorfaren vnd vns bewiesen bewogen, Auch dabey vermerkt haben, das sie an dem ortt vnsers Landes vnd In oder weldern ligen hierumb auff solch Ir anruffen vnd demutige Bete vns und der Herschafft zuuor erzeuget vnd Ine zu furderung vnd hanthabung Ihrer narung vnd Ires loblichen alten herkommens Sein wir wol genaygt den fußstapffen vnnser vorfarn nach zu volgen, als wol pillich ist, vnd haben Ine dieselben Ire recht priuilegia vnd herbracht loblich gewohnheit bestatiget vnd Confirmirt, Bestatigen vnd Confirmiren Ine die mit vnd In Crafft dis briffs, wie hernach volgt, Als nemlich Sollen sie haben Ire Stat Recht mit schenken multzen Brewen kauffen verkauffen vnd anderer Rechten hanttierung aller hantwerk mit sampt andern gewonheyten Rechten vnd gerechtigkeitten, wie die mit besonderen Wortten mögen genant werden In aller der massen wie die vnser Stat Wonsiedell dannen sie Ire Vrtel holen sich der gebrauchen vnd herbracht haben, darnach haben sie zweyerlej gericht vnd Richtere, als nemlich Stat Recht Zyner Recht Soll der Statrichter, oder Vntervogt einer Irer mitburger sein, vnd die Stat gericht sitzen vnd halten nach gutter alter gewonheit wie vor Herkomen ist das das vns derselbig vogt gelobt vnd geschworn sey Wir Ine zu setzen vnd zu entsetzen haben, Wir geben Ine auch zu des Bergkwerks halben ob einer wer der were einschluge In eins andern Wiesen acker oder feldt, so soll Ihm er das gestatten doch also mit vnterschiede So er hineinkompt Soll man erkennen ob der vnttere nutze darnach man arbeit beßer vnd nützer sei dann der ober vnd so denn also were so soll Ihm er des das felt acker oder Wießen ist das betzalt nemen Nach pillicher erkenntnuß piderber leuth Wolt Ime aber der An. 1476.

Digitized by Google

An. 1476. des das ertreich ist solches nicht gestatten das er alßdann In vnser Straff Stunde, Wir wollen auch wor wir In vnsern landt droben Zynergericht hetten davon man der Vrtail entzwey oder streitig wurde, das man alßdann die Vrtail von einem Zynergericht vnd Rate zue Weissenstat holen die sie dann nach Zynergerichts Recht gütlich ertheilen sollen, Item ꝛc.

Solch obgeschriebene Artikel vnd Recht sint sampt andern alden loblichen herkomenden Irenn gewonheitten mit den sie von vns vnd vnsern Vorfarn begnadet worden sindt bestätigen vnd Confirmiren wir Ine vnd Iren nachkomen In Crafft dies briffs der des zu vrkundt mit vnsern anhangenden Insigell besigelt ist Geben zu plessenberg am Montag nach dem Sontag Oculi in der Vasten nach Christi vnsers lieben Herrn geburt Tausent vierhundert vnd darnach In dem sechs vnd siebenzigsten Jare.

Bergfreyheit und Bergordnung.

Mittwochs nach Johannis 1539.

An. 1539. Von Gottes gnaden Wir Georg vnnd Albrecht geuettern beyde Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. Fügen meniglichen, den diese Vnsere Bergkordnung fürkompt, zu vornemen, Nachdem vnnd als verschinner zeit nach vorgehaltenen Rathe zu erhebung vnd förderung der gottesgaben. Vnserer Bergkwerck Vnsers Oberlands auff dem gebirg des Fichtelbergs vnnd andern vmbliegenden örttern, auch derjenigen, so dieselben Bergkwerk bawen, ein Bergkfreyung vnnd ordenung auffgericht vnnd ausgangen, So Wir aber gemeynes Bergkwerks und aller Gewergken halder mancherley mengel vnnd beschwerden gefunden, Demnach Vns, auch gemeynem bergkwerk zu gute nachvolgende Ordenung zusampt der Bergkfreyung fürgenommen, vnnd auf erforderung der notturfft vber berurte freyung vnnd vorige ordenung etliche viel Artickel mehr hinzugethan, Also das einem jeden Bergkman höchlich von nöthen solch Bergkordenung zu haben, darmit er sich darnach richten, seinen nutz vnnd fromen suchen, vnnd vor schaden verwarnen möge, Vnnd so Wir dann zu bergkwerck, auch alle diejenigen, so dieselbe bawen, vnnd was zu ihrer förderung dienende, mit besondern gnaden zu fürdern geneigt, das Wir beuohlen haben, dieselben Freyheit vnnd Ordenung sambt den Artickeln, so Wir geordent, inn ein büchlein zusammen zu bringen vnnd mit kurzen Summarien, auff das man einen itzlichen Artickel seines innhalts so viel zu vermerken, drucken zu laßen. So beuelchen vnnd gebieten Wir hierauff allen vnnd itzlichen, Vnsern Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Edelleutten, Vorwesern, Haubtleutten, Ambtleutten, Castnern, Glaitsleutten, Vogtten, Bürgemeistern vnnd Räthen der Städt vnnd Flecken, auch allen andern Vnsern Vnderthanen vnnd verwandten, was standes, wirden oder wesens die sein, diese Vnser befreyung der bergkordenung wie vormelt zu halten, zu schützen vnnd zu handthaben, Auch die Vbertretter derselben vmb ihre vbertrettung, wie obberürt, in straffe zu nemen, Vnnd die angezeigte pene von ihnen zu fordern, einzubringen, vnnd Vns vnnd denen Vnsern, denen Wir die zugestelt, zu vberantwortten, vnnd dem nit anderst zethun, Daran geschicht Vnser ernstliche meynung. Gegeben in Vnser Stadt Bairreuth, vnder Vnserm auffgedruckten Sekret, am Mittwoch nach Johannis Baptiste, nach Christi Vnsers lieben Herrn und Heylands geburt, Funfzehnhundert vnnd im Neun vnnd dreißigisten Jare.

Zum Ersten volget die newe Brandenburgische Bergkfreyung.

Von Gottes gnaden, Wir Georg vnnd Albrecht geuettern, beyde Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. Bekennen vnd thun hiermit kunth öffentlich mit diesen Vnsern brieff gegen allermenialich für Vns vnnd Vnser beyder erben vnnd Fürstenthumb, das Wir aus besondern gnaden vnd von gemeynes nutz wegen Vnserer Fürstenthumb Lande vnnd Leut, mit Rathe Vnserer Rethe zu förderung vnnd auffnemung Vnserer Bergkwerck allenthalben inn Vnserm Oberland des gebirgs vmb vnnd an dem Fichtelberg, Weißenstadt, Goldkronach, Münchberg, Sparneck, Gefreeß, Berneck, Lichtenberg vnnd sunsten, an allen andern enden vnnd orten des obgedachten Vnsers Oberlands diese nachgeschriebene Freyheit vnnd Ordenung begreiffen laßen vnnd beschloßen haben, Vnnd damit dann alle vnnd itzliche die bergkwerck bawen, sie seind von wann sie wollen, niemand ausgeschlossen, dester mehr geneigt sein, inn Vnserm Lande obbemelt, nach bergkwerck zu bawen; So geben Wir zu solchen hiermit vnnd in krafft dits briefs, Vnser gnad vnnd Freyheit, das nu furthin alles was zu Vnserm bergkwerck vnnd den Bergkleuten daselbst zu nutz vnnd zum besten gefurt, getragen vnnd getrieben würdet, inn Vnsern Fürstenthumb, Landen vnnd Gebieten glaits vnnd zollfrey durchgehen soll, Vnnd geben die allen vnnd itzlichen welche dieses Vnsers Oberlands bergkwerck bauen, ihren mitgewercken vnnd nachkohmen mit allen ihren, was das bergkwerck berürt, vnnd eygent, Vnnd befreyen sie alle vnnd jede besünder also, wie hernach volget, Für alle stewr vnnd zinns, auch alles Vngelts auff gedachten Vnsern bergkwercken odder Bergkstadt, da das Bergk Regiment ist, oder sein würdet, Ob vnnd wo die Bergkleut für sich selbst, getranck einlegen, vnnd zu ihrer Hausnotturfft verbrauchen wollten, vnnd anderer beschwerung, die sich widder Vnser Bergkwercksordenung vnnd derselben innhalt ziehen oder begeben mögen, Also daß sie vnnd die ihren von Vns, Vnsern Erben vnnd Herrschafft damit vnbeschwerdt bleiben vnnd sein sollen, Ausgenommen Vnser Bürger vnnd Baurn sollen Vns zinßen, steurn, vngelten thun vnnd pflichtig seyn, wie vor alter herkommen vnnd in gebrauch ist. Wir geben auch hiermit allen den, so also bergkwerk inn Vnsern angezeigten Oberland bawen, mit ihren leiben, haben vnnd gütern, was sie der mit ihnen auff dieselben bergkwerck bringen, oder gebracht haben, freyheit, sicherheit, wie sich das ungeuehrlich auff einen freyen bergkwerck, nach bergkwerks ordenung, gewonheit vnnd gebrauch geburt vnnd recht ist, Doch darinnen sonderlichen ausgenommen, ob sie odder die ihren dits ort schuld machen würden, vmb solche schulden mag man sie auffhalten vnnd zu ihnen verhelffen, wie recht ist. Es sol auch einen jeden so Vnser Bergkwerck besuchen odder auch mit wesentlichen enthalt sich dahin wenden würde, freystehen, sein gut vnnd habe zu vorkauffen, seins gefallens vnnd wieder von dannen nach seiner gelegenheit vnnd zu seinem Besten an ein ander ort zu wenden, one einiche verhinderung.

Es sollen auch kein Vnsers Fürstenthumbs Ambtleutt, Vogt odder Richter noch sonst alle andere die Vnsern,

Vnsern, sie sind geistlich odder weltlich, Edel odder Vnedel, sie odder die ihren, auch des Bergs Arbeiter nit vergeweltigen, in keinerley weiß, sondern sie von Vnsern wegen handthaben, schützen, schirmen vnnd bey recht behalten, nach Bergkwercks recht vnnd gewonheit, getrewlich vnnd vngeuehrlich. Würde sich aber begeben, das die arbeitter odder verwandten des gemelten Bergkwercks selbs unter einander oder mit andern den Vnsern vmb schulden vnnd andren sachen willen, zu thun gewünnen, sollen sie sich an Recht, was bergkwerck berurt, vor den bergkrechten (welchs Wir auch nottürfftiglich mit Bergk Richtern vnnd andern, wie sich das zum Rechten gebürt, ordnen wöllen) settigen. Was aber auserhalb deßelben andre sach berurt, vor Vnsern geordenten Richtern, da solchs fürnemen geschiehet, vnnd da das hingehöret, benügen laßen, Doch Vnsern Obrigkeyten, vnnd halßgerichten sunst in alle weg vnabrüchig vnnd vnvergreifflich.

Wir thun vnnd geben ihnen auch hiemit diese gnad vnd freyheit, das sie Vnsere Welde vnd Waßer genißen, hawen, fürn vnnd empfahen mögen, Doch zimlich, vnnd nach besichtigung vnnd anweißung Vnsers Vorstmeisters vnnd Vorstknecht, souiel sie des in den bergk vnnd sunsten zu hütten, Hülen vnnd kawen bedürffen, von dem allen sollen sie Vns kein stewr, waldzinnß odder andere Vorstrecht geben; Wir gonnen vnnd willigen auch für Vns, Vnser Erben vnnd Fürstenthumb ihnen allen vnnd jeden, Vnsere Landen, Gründe vnnd poden zu, vnnd von solchen bergkwercken, Hülen, Hütten, Welden vnnd Waßern zu gehen, zu reitten odder zu faren, itz vnnd alsdann, vnnd dann als itzund, auch wege, stege, straßen vnnd alle Wandlung nach ihrer notturfft hinfüro ewiglich zu haben, vnnd sich des zu gebrauchen, vnverhindert meniglich, Vnnd ob durch begnadung des Almechtigen ewigen Gotts eyn oder mehr gewerken Ertz erbawteten, welcherley Ertz das were, Dauon sollen sie Vns, Vnsern erbenn vnnd Fürstenthumb von Dato Sechs Jar die negsten nach einander Vnsern gebürenden Zehenden zu geben nit schuldig sein, Es were denn, das es durch die genad des Almechtigen sich zum vberlauff erstrecken würde, Also das man zwen, odder mehr floren auff ein kukes, austailen könnthe, Als dann sol one wegerung Vns, als den Landes Fürsten, von derselbigen Zech der zehendt gerechnet vnnd gegeben, Auch das silber Vnsern zehendtnern in die Cammer vberantwort werden, daßelbig sollen vnd wollen wir bezahlen, vnnd für ein Marck Silbers geben, wie man das in Zehenden auff Sant Annaberg, Schneeberg odder Joachimsthal bezalt. Dergleichen sollen sie Vns auch das Gold antworten, vnnd Wir ihnen solchs auch betzalen, wie auff andern Goldbergkwercken vngeuehrlich der gebrauch vnnd herkomen ist, Es sol auch sunst inn allen stücken, punckten vnnd Artickeln gehalten werden, wie diz Vnser gemachte Bergkordenung, durch ein sondern Druck ausgehen laßen, vermag, vnnd inn sich helt, darnach sich alsdann meniglich richten mag.

Wir wollen auch mit Vnserm Bergkhauptmann, Bergkmeyster vnnd Geschwornen des bergkwerks ernstlich vorschaffen, auch hiermit also geschafft haben, vestiglichen, ob solchen Vnser Ordenung zu halten vnnd meniglichen dabey zu schützen vnnd zu handthaben.

Darauff Wir auch also hiemit ein frey bergkwerck, wie sich diz nach Ordenung bergkwercks Recht vnnd guter gewonheit gebürt, allermeniglichen verkündigt haben wöllen.

Es sol auch ein jeder Gewerck, welche bergkwerck inn Vnsern angezeigten Oberland bawen, seinen Factor, an welchem ende das bergkwerck ist, haben, der zu einer jeden zeit, so die Schichtmeister zupus anlegen vnnd brieff anschlahen, nach anweißung derselbigen zupusbrieff sein zupus lege, Welcher Gewerck aber inn entrichtung der angezeigten zeit seumig befunden würdet, dem werden sein tail verlustig aberkand werden, Dann kein Schichtmeister schuldig ist, den Gewercken vmb die zupus nachzuschicken, Darnach sich ein jeder nu weis zu richten. Doch Vns inn dem allem auch gentzlich vorbehalten, ob Wir durch Vns selbst odder im Rathe der bergkuorstendigen befunden, dz in dieser freyung vnnd Ordenung eyn, odder mehr stück nit begriffen weren, damit dem bergkwerck erheblicher auch Vns, Vnserm Fürstenthumb, lande vnnd leutten entsprießlicher nutz zustünde, das Wir dieselben jedes mals hinzu zu setzen, Vnnd dieses alles zu allen zeiten zu mindern vnnd zu mehren macht haben sollen, alles getrewlich vnnd vngeuehrlich. An. 1539.

Des zu Vrkunth haben Wir Vnser gemeyn Secret auff diesen brieff thun drucken, der geben ist inn Vnser Stadt zu Bairreuth, Mittwochs nach Johannis Baptiste, Nach Christi Vnsers lieben Herren geburt Funfzehnhundert vnnd im Neun vnnd dreissigisten Jare.

Der ander Artickel.

Wie viel Amptleut auff dem Berge sein sollen, vnnd on sonderliche laube vom Berge nicht reysen.

Vnnd auff das gemeynem Bergkwerck *etc. Art.* 2 Chur-Sächßl. Berg O. 1509.

III. Von des Haubtmanns Ampte.

Zum ersten soll Vnser Haubtmann *etc. Art.* 3 C. Sächßl. B. O. 1509.

IV. Der Haubtmann vnnd Bergkmeyster sollen keine theyl haben.

Es sollen auch der Haubtman vnnd Bergkmeyster *etc. Art.* 4 C. Sächßl. B. O. 1509. nutzes dauon gewarten, Das werde ihnen dann mit sonderer Vnserer bewilligung vergünnet zugelaßen vnnd gestattet.

Der fünfte — ein und dreysigste Artickel gleichlautend den 5 — 31 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1509.

XXXII. Von Gedingen, wie sie die Geschwornen machen, vnnd was sie dauon haben sollen.

Man sol auch nu hinfürder *etc. Art.* 32 C. Sächßl. B. O. 1509. In vnfündigen Zechen sol man, wue es on schaden geschehen mag, mit geding arbeyten laßen. Vnnd das alles mag vnnd soll verstanden werden, es geschehen die Geding auff odder mit den kübeln, fudern, odder wie es sunst die notturfft oder die gelegenheit derselben bergkwerck erfordert, odder am füglichsten vnnd zum besten leiden wolten, doch das Vns nichts dester weniger der zehendt nicht nach den kübel oder fudern gegeben werde, Sonder Wir des von dem gebranten gold odder Silber gewerttig sein.

Der Drey und dreysigste — drey und sechzigste Art. gleichlautend den 33—63 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1509.

LXIV. Das ore lawbe, an frembden enden nicht sol geschmeltzt werden.

Vnnd als, Gott lob, gemelt Vnser Bergkwerck mit Schmeltzhütten, wol versorgt ist, *etc. Art.* 64 C. Sächßl. B. O. 1509.

Digitized by Google

An. 1539. Der fünf und sechzigste — acht und siebenzigste Artickel gleichlautend den 65 — 78 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1509.

LXXIX. Die Hüttenherrn sollen einander die Köler nicht abspenen, Vnd von holtzhawen vber die satzung nicht lohnen.

Es soll kein Hüttenherr dem andern seine Köler abspenen, bey Vormeydung vnser sonderlichen straff. Vnnd von einem Malder Holtz nicht vber ein halben groschen zu hawen geben. Vnnd das Holtz soll drittehalb Kulmacher Elen halten.

LXXX. Was vor Steiger, vnnd wie die sollen auffgenohmen werden.

So als bisher befunden ist, das viel Steiger inn Dörffern Vnsers Oberlands seßhaftig geweßt, die vielmal ihrer nahrung vnnd eigengeschefft ausgewart, jrem Dienst gnug zu thun seumig geweßt, vnnd deshalben den andern Arbeitern nicht aufffehen mögen. Vnnd ob sie bey denselben arbeytern gebrechen funden, nicht darwider geredt, auff das sie auch selber jrer eigen verseumlikeit halben nicht beschuldiget werden. Demnach wollen Wir, das kein Steiger sol auff zechen gebraucht oder angenohmen werden, der bey drey meylen vmb den Fichtelbergk wonhafftig sey, Welche aber ihre Wonung auserhalb drey meylen haben, vnnd sunst zu Steygern tüglich seyn, die sol man zulaßen. Doch sol niemants *etc. Art.* 80 C. Sächßl. B. O. 1509.

Der ein und achtzigste — sechs und achtzigste Art. gleichlautend den 81 — 86 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1509.

LXXXVII. Von Gerechtigkeit der Stollen.

Vnnd wo ein Erbstolle inn fremde Massen getrieben wird, darinne Ertz befunden, so mögen die Stöllner fünff vierteil einer Lachter, von der waßerseygē vber sich bis an die fürste, vnnd ein halbe Lachter inn die weyte, vierthalbe Kulmacher Elen vor ein Lachter gerechent, das Ertz *etc. Art.* 87. C. Sächßl. B. O. 1509.

Der acht und achtzigste — sechs und neunzigste Artikel gleichlautend den 88 — 96 *Art.* Chur-Sächßl. B. O. 1509.

XCVII. Was der Bergkmeister zu richten hat, vnnd wie das Bergkgericht hinfür solle gehalten werden.

Als Wir auch Vnsern lieben getrawen Bergkrichter vnnd Schepffen, Vnser Bergkgericht beuolhen, Ordnen *etc. Art.* 97. C. Sächßl. B. O. 1509. alsdann soll die Sach an obbemelt Vnser Bergkgericht, Richter vnnd Schöppen geweißt werden, die den Parten Citation, vnnd alles was sich nach Bergkrecht eygent, sollen wiederfaren vnnd geschehen laßen.

Der acht und neunzigste — hundert und erste Artickel gleichlautend den 98 — 101 *Art.* Chur-Sächßl. B. O. 1509.

CII. Der Rath auff dem Bergkwerck mag die freueler, in Bergkmeisters Gerichten angreiffen laßen, Also das dem Bergkmeister der abtrag beschehe.

Ob sich auch sachen *etc. Art.* 102. C. Sächßl. B. O. 1509. dennoch sollen die Gerichtshalder, vmb mehr friedes vnnd gehorsam willen, *etc. ibid.*

CIII. Todtschleger sollen des Berges ewiglich verweist werden.

So einer auff gemelten *etc. Art.* 103. Chur-Sächßl. B. O. 1509.

Volgen die Eyde.

Des Zehendners, Bergmeisters, Geschwornen, Austheilers, Bergschreibers und Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Hüttenreiters und Hüttenschreibers, Schmeltzers und Abtreyber gleichlautend den Eyden in der C. Sächßl. B. O. 1509. — trewlich vnnd vngevehrlich, als mir Gott helff.

Hiernach volgen etzliche neue Artickel vnnd erklerung etzlicher Artickel der Erstgestellten Ordnung, welche hernachmals ausgegangen, vnnd auff Fürstlich geschefft offentlich seind angeschlagen worden.

CIV. Die Zechen one sonderliche zulaßung des Berckmeisters sollen nicht anders, denn Berckleufftiger weise vnnd mit einem hewer barhafftig gehalten werden.

Von Gottes gnaden, Wir Georg vnnd Albrecht geuettern, beyde Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Thun kunth allen die sich Vnsers Bergkwercks am Fichtelbergk vnnd der anhangenden gebirge, gebrauchen, Ob Wir wol mit guter betrachtung Ordnung gestellet, wie obgenannte Bergkwerck sollen gearbeit vnnd gehalten werden *etc. Art.* 104. C. Sächßl. B. O. 1510. Welche zech aber dermaßen nicht gehalden wirdet, soll in Vnser freyes gefallen seyn, Darnach sich ein jeder habe zu richten.

CV. Das sich ein jeder von Bergkmeister vnnd Geschworn, was sie eintrechtiglich beschließen bey peen XX. Marck Silbers solle weisen laßen.

Wiewol Wir Vnserm Bergkmeister Acht Geschworne bergwurstendig Manne, die Wir jerlichen mit mercklichen gelde versorgen müßen, zugeordnet, *etc. Art.* 105. C. Sächßl. B. O. 1512.

CVI. Schichtmeister sollen die Gewercken mit den zupußen nicht auff sich nemen, vnnd mit baarem gelde lohnen.

Vnnd wiewol Wir vorhin in Vnser gestellten Ordnung den Schichtmeistern *etc. Art.* 106. Chur-Sächßl. B. O. 1512. damit soll es innhalts Vnser vorgestellten Ordenung gehalten werden, darnach sich ein jeder habe zu richten.

CVII. Wie es hinfürder mit den Schuldigern sol gehalten werden.

Es sol auch nun hinfürder kein Einwohner, Hausgenoß odder Zukümling gemelter Bergkwerk *etc. Art.* 107. C. Sächßl. B. O. 1515. inn dem fall, sol ihnen befreyung nicht zu gut kohmen.

CVIII. Wie man sich gegen den Schichtmeistern, so den Gewercken im Rest schuldig bleiben, oder aus dem zehenden zu viel gehaben, halten soll.

Erstlich, nachdem es viel *etc. Art.* 108. Chur-Sächßl. B. O. 1516.

Der hundert und neunte — hundert und vierzehende Artickel gleichlautend den 109 — 114 *Art.* der C. Sächßl. B. O. 1516.

CXV. Erklerung des XXII. Artickels der Erstgestellten Ordenung.

Nachdem auch inn Vnser Fürstlichen Bergkordenung inn zwey vnnd zweinzigsten Artickel vormeldet worden, Gewercken so in ihren maßen, stollen, strekken, oder sunst mit andern gebeuen, Genge oder Klüffte vberfarn *etc. Art.* 115. C. Sächßl. B. O. 1516.

CXVI. Erklerung des XXVII. Artickels der Erstgestellten Ordenung, belangende die fristungen.

Als auch inn XXVII. Artickel bemeldter Vnser Ordenung verhutt *etc. Art.* 116. C. Sächßl. B. O. 1516.

Der

Der hundert und siebenzehende — hundert und achtzehende Artickel gleichlautend den 117 — 118 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1516.

CXIX. Keiner soll on erlaubnus des Bergkmeisters dem andern in sein Zeche faren.

Es soll auch hinfür keiner *etc. Art.* 119. Chur-Sächßl. B. O. 1516. der sol an leib vnnd gut hertiglich darumb gestrafft werden.

CXX. Volgen etzliche Artickel belangende das Schmeltzen, vnnd diejhenigen, so darzu gebraucht werden, wie sich die halten sollen.

Nachdem Vns Georgen vnnd Albrechten, Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. der hütten halber *etc. Art.* 120. C. Sächßl. B. O. 1516. Vnnd wer dieser Ordenung nicht geleben, die vbergehen vnnd nicht halten wirdet, Es sey vorsteher der Hütten, Hüttenschreiber odder Schichtmeister, der vnnd dieselbigen, sollen inn Vnser vngnad gefallen, an leib vnnd gut gestrafft vnnd darzu volgende zu keinem ampt mehr gesatzt, noch gebraucht werden. Mit vorbehalt, das Wir nach Vnserm gefallen, andere an derselben stelle, wollen zu setzen haben.

CXXI. Das man on sonderlich erkentnis vnnd erlaubnus Bergkmeister vnnd Geschwornen kein Ertz soll an steyn stehen laßen.

Nachdem Vns fürkompt, *etc. Art.* 122. Chur-Sächßl. B. O. 1516. sich ihres schadens zu erholen geweist werden.

CXXII. Verklerung eins oben gestelten Artickels meldende, wie man auff die verfurten beweisung mit den Setzen verfarn solle.

Nachdem vnnd als Wir verschiener zeit ein Ordenung haben ausgehen vnnd offentlich anschlagen laßen, meldende, wie vnnd in was zeit die Part, so allhie auff diesem Bergkwerck, in Bergksachen zum Rechten verfaßt werden *etc. Art.* 123. C. Sächßl. B. O. 1518. vber disen Vnsern Fürstlichen Ordnungen vnnd Declaration, vhestiglich zu halten, auff das derselbigen gelebt, vnnd vnabrüchlich nachgegangen werde.

CXXIII. Wie es mit den Kupffersilbern vnnd Zechen, so in die Stollen nicht erschlagen wollen, soll gehalten werden.

Nun hinfür sol man von Kupffersilbern *etc. Art.* 124. C. Sächßl. B. O. 1519.

CXXIV. Allerley notwendiger vnnd richtiger verordnung vnnd versehung halben.

Nachdem Vns als Wir allerley mißbrauchung, vnvleiß, vnordenung, vnnd andere gebrechen befunden, welche Vnserm Bergkwerck *etc. Art.* 125. Chur-Sächßl. B. O. 1519. gestrafft werden. Vnnd wollen Erstlich, das *etc. no.* 1—9 *ibid.* Sie haben dann vorbürget, vnnd gnugsam vorsichert, das sie Vns vmb solche vbertretung abtragen wollen.

Diese volgende Artickel seind vber die Bergkordenung so im Funfzehnhundertisten vnnd XX. jhar gedruckt, hinzu gesatzt.

CXXV. Das niemandts mit Schandtliedern oder mit Sprüche vmbgehe, vnnd wie man sich im Aufflauff halten soll. Von befreyung des Schürffens vnnd der Zechen, so mit Frist gebawet werden.

Zum Ersten. Vorbieten Wir, das keiner hinfürder, kein Schandtlied, Spruch odder Reym, *etc. Art.* 126. C. Sächßl. B. O. 1523. *no.* 2. auch Vnserm Haubtman odder Burgermeistern vnnd Rath, dieser Stadt ansaget, der sol gleich dem, der daßelbige geticht, gesungen, gereimpt, odder gelesen, gestrafft werden.

Zum Andern, Sol jedermenniglich *etc. no.* 3 — An. 1539. 7 *ibid.*
allein halb Quatemmergeldt geben soll, auch biß auff Vnser verandern.

CXXVI. Von der Erbstollen Gerechtigkeit. Des Neunden, vierden pfennigs vnnd Ertzhawens halben.

Nachdeme zu Bergk Rechten ꝛc. klar ausgedruckt *etc. Art.* 127 C. Sächßl. B. O. 1523. *etc. no.* 1 — 6.
odder zum theil auffzuheben.

Erstlich ordnen *etc. no.* 1—6 *ibid.* stehen zur waßerfeyge zu geben schuldig seyn. Alles on geuerde.

CXXVII. Von Straff des Versturzens der tieff Stollen vnnd Strecken, Nachleßigkeit der Arbeyter, Das man alle getriebene Stollen, aber nicht die Hallen on die Zechen vorleyhe. Vnnd von zechen, die do schuld halben liegen bleiben. Wenn man auch schuld halben, die do nicht vom Bergkwerck herkompt, zu Bergtheilen mag helffen lassen. Vnnd wie sich der Bergkmeister das Ertz zukommern vnnd zu vorbieten halten soll.

Erstlich Vnd nach dem gemeynem Bergkwerck vnuorwindtlicher schaden aus dem Verstürtzen der tieffen Stollen *etc. Art.* 128. C. Sächßl. B. O. 1531.
Dieweil auch viel Zechen *etc. ibid.*
So dann auch die Zechen *etc. ibid.*
Wiewol anhero, *etc. ibid.*
Die Steiger und Schichtmeister *etc. ibid.*
Weil aber *etc. ibid.*
Weil die mietzechen *etc. ibid.*
Das die alden gezawe *etc. ibid.*
Dieweil auch vielfeltigk *etc. ibid.*
Nachdem auch des Kommers *etc. ibid.*

Obgeschriebene Artickel sampt allen andern, so inn Vnser Fürstlichen Bergk Ordenung auffgericht, wollen Wir von einem jeden, des Bergkwercks brauchende, vnuorbrüchlich gehalden haben, bey vormeydung angezeigter peenen vnnd bußen, auch andern Vnsern straffen, die Wir Vns hiermit vorbehalten.

CXXVIII. Von Begnadung Newer entbloßter, vnnd anzeygung versatzter Genge vnnd Ertz.

Vors Erst Ordnen Wir, welcher ein Newen Gangk *etc. Art.* 129. C. Sächßl. B. O. 1533. ein Margk halten, daruon soll er zwantzigk gülden haben.
Item, welcher *etc. ibid.*

Wo yemant *etc. ibid.* Die ander helfft wollen Wir nach Vnserm Gefallen austheilen.

CXXIX. Beschluß, darinne die änderung vorbehalten.

Diese Vnsere Ordenung soll inn allen Artickeln biß zu Vnser veranderung, die Wir Vns aus Fürstlicher Oberkeit allzeit zu thun vorbehalten vnuorbrüchlich von jederman gehalden werden. Vnnd was inn dieser Ordenung nicht begriffen odder ausgedruckt ist, Soll es bey gemeynen Bergkrechten vnnd alder hergebrachter Bergkwercks vbung bleiben. Es sollen auch Vnser Amptleute, Haubtman, Bergkmeistes vnnd andere, so von Vns beuehl haben, vleißig vnnd trewlich darob seyn vnnd auffsehen, daß diese Vnser Ordenung vhestiglich gehalten, Vnnd wo anders befunden, gegen yederman mit ernst gestrafft werde, Wo Wir auch dieselben Vnser Amptleut in dem seumlig odder nachleßig befinden, sollen sie selber Vnser schweren vnnd ernsten straff gewarten. Geschehen, geben, beschlossen vnnd ausgangen in Vnser Stadt Bairreuth, Mittwochs nach Johannis Baptiste Anno 1539.

Digitized by Google

Patent den 2 Nov. 1619.

An. 1619. Von Gottes Gnaden, Wir Christian und Joachim Ernst, Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, Castnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden, auch allen Unsern Unterthanen und Verwanden, Unsern Gn. Gn. Gruß zuvor, und fügen denselben und Männiglichen, dem dieses Unser offen Ausschreiben zu sehen, lesen, oder hören, vorkommt, oder deßen sonst notificirt wird, sonderlich aber Berg-Leuten, und alle denjenigen, so Bergwerck zu bauen, oder zu vorlegen Lust und Beliebung tragen, hiermit zu wissen: Wie daß aus sonderer gnädiger Schickung und Seegen Gottes des Allmächtigen, an verschiedenen Orten in Unserm Fürstenthum, und sonderlich Oberhalb Gebürges, um und an den Fichtelberg, zu Gold Cronach, auff der Blatten bey Weydenberg, Berneck, Weissenstadt, Wonsiedel, auch um den Marck Rädwitz, deßgleichen zu Artzberg, Hof, Berg, St. Georgen-Thal, in Püchig, Leichtholz, Nayla, Schauenstein, Lichtenberg, Kupfferbühel, Sparneck, und andern Orten mehr, allerley Berg- und Seiffenwerck von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckſilber, Wißmut, Spießglas, Schwefel, Alaun, Christallen, Marmel und andern dergleichen Metallen und Mineralien, sich vor langer Zeit, wie dann auch vor wenig Jahren und in Neuligkeit mit mehrern ereignet, welche zum Theil vor Alters in stattlichen Esse und Würden gewesen; Aber doch durch langwierige Kriege und andere Ungelegenheit und Hinternüß in Auflaß und stecken gerathen. Und ob wohl zu Wiedererhebung derselben, und mehrer Aufbringung neuer Gebäude Unsere Geliebte Vorfahren Seel. und Hochlöbl. Angedächtnisses, unterschiedene Bergbefreyung auf gewiße Jahr und Maß in Druck verfertigen; und gnädig publiciren laßen, so zwar auf unterthäniges Ansuchen auch prolongirt worden, aber nunmehr ihre Endschaft erreichet: Als sind Wir auf anderweit unterthäniges Suchen und Anhalten fremder und einländischer Bergwercks-liebender Personen, auch auf vorhergehende gnugsame Berathschlagung Unsrer Räthe, Beamte, und andrer Berg-Verständigen dahin gnädig bewogen worden, nachfolgende Bergwercks-Befreyung zuförderst Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, folgends zu Erhebung Unser und des gemeinen Nutzes, und dann zu besonderm gedeylichen Aufnehmen aller Unser Unterthanen, auch jedermänniglich, so jetzo, oder künftig in bemeldten Unsern Fürstenthum und Landen allbereit mit Bergwerck bauen sich eingelaßen, oder noch künftig einlaßen werden, und allermänniglichen durch dieses Ausschreiben ein frey offen Bergwerck in Druck verfertigen und publiciren zu laßen, wie hernach folget:

I. Als Erstlich: Haben Wir aus sondern Gnaden von gemeinen Nutzes wegen und zu mehrerm Aufnehmen Unsrer Bergwercke, männiglich ein frey offen Schürffen ingemein in Unsern Fürstenthum, Landen und Gebieten Ober und Unterhalb Gebürges ausschreiben und verkündigen wollen, und thun solches hiermit und in Kraft dieses: Daß alle und jede fremde und einheimische Gewercken, Innwohner und Bergleute auf bemeldten Unsern Gebieten und Landen auf alle Metall und Mineralien nach Gängen, Flötzen, Klüften und Geschicken, es sey auf alten, oder neuen, unverschrotenen Gebürgen, Schächten, Stölln, oder Seifenwerk, ohne alle Verhinderung aller Ort zu schürfen, dieselben nach Bergwercks Brauch und Ordnung zu muthen, und gebührlich in Lehen zu empfahen, auf denselben Schächte zu sincken, Röschen und Stöllen zu treiben, auch Poch- und Schmeltzwerck, so wohl Waßer-Künst und alles anders, was zu Erheb- und Beförderung des Bergwercks nothwendig und nützlich anzurichten, nach Bergwercks Recht und Ordnung zu bauen guten Fug und Macht haben sollen. Ordnen und wollen derowegen bey Vermeidung ernster Straff, daß in Unserm Fürstenthum niemand auf seinen Gütern, oder Gründen, wie die Namen haben mögen, einigen Bergmann, wer der auch sey, nach Bergwerck zu schürfen, röschen, oder suchen wehren, verhindern oder Einhalt thun soll, bey Kraft 20 Mk. Silbers, die er unnachläßig und ohne alle Gnade jedesmahl vor solchen Frevel Uns zu erlegen verfallen seyn soll, doch sollen die Schürfer niemand aus Muthwillen, oder Neid Schaden thun.

II Vors Andere: Wollen Wir auch, und gebieten hiermit ernstlich, daß die aufgeworfenen Schürff, darinnen Kluft, oder Gänge entblöset, weßen Metall am Halt sie auch befunden, oder gleich deßen nur eine Spur, oder Anzeig geben, nicht wieder eingefüllt, oder verstürtzt, sondern damit in denselben hernach durch andere weiter nachgebauet und fortgetrieben, offen gelassen werden. Wo aber kein Gang erschürft, oder troffen wäre, dieselben Schürfe mögen doch nach Besichtigung Unsers Bergmeisters wieder eingefüllt werden.

III. Damit aber vors Dritte: Männiglich desto mehr Ursache und Anlaß gegeben, die Gebürge mit Schürfen und Röschen desto fleißiger und emsiger zu ersuchen; als ordnen Wir hiemit ferner und verwilligen Uns, laut Unser aufs neue aufgerichten und in Druck gegebenen Berg-Ordnung auch gnädigst, daß einem jeden, so einen neuen unverschrotenen Gang erschürft, und am Tage ausrichtet, der am Silber eine Mk., oder mehr hielte, 20 fl., da er ½ Mk. hält, 10 fl., unter der ½ Mk. von einem jeden Loth 1 fl., im Fall auch, daß die Mk. Silber ein Loth fein Ungarisch Gold aisdenn 5 fl., da sie 2 L. 10 fl., und da die Mk. 4 L. Gold in gerechter und gemeiner Probe halten würde, 20 fl. zu einer Verehrung aus Unserm gemeinen Berg-Zahl-Ambt bezahlt werden soll. Ebener gestalt soll es auch mit den neuen Stöllen gehalten werden, so damit ein neuer unverschroteter Gang obgemeldtes Haltes an Gold und Silber überfahren würde. Da auch jemand einen streichenden Zwitter- Kupfer- Bley- Queckſilber- und Wißmut-Gang, oder dergleichen Flötz- und Stöck erschürfen und aufbringen, und der Centner deßelben Ertzes oder Schlich von 5 bis in 10 lb. gemeldter Metallen halten würde, soll derselbe gleichfalls eine Verehrung von jedwedern Gange, bey Uns zu gewarten haben. Ferner soll auch von einem jeden in neuem Gebürg neu ausgeschürften Gang, so in gemeiner Prob der Ctnr. ½ L. Gold hält, 5 fl., da er aber ½ L. Silber hält, demjenigen, so demselben ausgeschürft, ½ fl. gereicht werden. Doch daß durchaus Unser Bergmeister und Geschworne solche Gänge in allewege zuvor eigentlich besichtigen und selbst behauen, und Unsern geschwornen Waradin probiren laßen; Wo also dann ihrer Pflichten nach solcher Gang im Gestein neu und unverschroten zu erkennen, soll nach Befindung des Halts also dann obbeschriebene Verehrung erfolgen; wie nicht weniger, da ein neu Gold-Seiffenwerck erfunden würde, wie Wir dann dieselben, wie obgedacht, in Unsern Landen hiermit frey gegeben haben wollen, soll gleichergestalt demselben Erfinder 1 fl. zur Verehrung

Digitized by Google

ehrung gereicht werden; doch daß derjenige, so solch Seiffenwerck arbeiten will, wie gebräuchlich bey Unserm Bergamt zu Gold Cronach daßelbe ordentlicher Weise muthe, auch die gemachten Gölder daselbst hin antworte, und keines weges anders wohin verwende, und soll das L. fein Gold um 9 fl. bezahlt werden.

IV. Folgends und vors Vierte haben Wir auch zu desto mehr gedeylichem Aufnehmen Unserer Bergwercke, und dem gemeinen Bergmann zu Nutz einen Ertzkauf auf Unsern Bergwercken an gewißem Ort aufgericht, damit wann einer, oder der ander aus Unvermögenheit nicht eigne Schmeltzhütten, oder Pochwerck hätte, darinnen er das Seine zu Kaufmanns Gut, oder in Zehenden tüchtig einzuantworten, machen könnte, oder wollte, sollen solche Ertz ihm frey stehen, in Unsern Ertzkauf zu verführen, die sollen ihm laut eines sonderbaren darüber publicirten Mandats nach Gelegenheit des Orts und Halts der Centner unterschiedlich bezahlt werden.

V. Zum Fünfften: Wann auch zur Erhaltung des Bergwercks keinesweges des Holtzes zu entrathen, sondern als ein vornehm Kleinod bey demselben seyn muß; Alß thun und geben Wir allen und jedern wesentlich bauenden Gewercken hiermit diese Gnad und Freyheit, daß ihnen, wie bis anhero, also auch förder aus Unsern Wäldern und Gehöltzen Holtz zu Schächten, Stölln und andern nothwendigen Bergwercks-Gebäuden unter der Erden, so wohl zu Schmelzhütten, Pochwerken, Zechenhäusern, Kauen, Kohl-, Röst-, Treib-, Brenn-, Setz- und anderm Holtze soll um billigen Waldzinns gegeben und gereicht werden. Und wann sie auch solch Holtz, es sey nun zu was es die Gewerken dem Bergwerk zu gut, bedürftig, von andern Grundherrn in Unser Fürstenthum gehörig, erhandeln müßen, so werden deßwegen sie sich mit einander Unserer Neu- ausgehenden Berg-Ordnung nach Laut des 22 Art. wohl zu vergleichen wißen.

VI. Zum Sechsten: da auch einer, oder der ander Waßer und Räume zu Schmeltzhütten, Pochwercken und deßgleichen bedürftig, sollen ihnen solche Räume, Flüß und Gefäll durch Unsere Amtleute an bequemen Orten auch angewiesen und vergünstigt werden, doch daß sie sich der Fischweydt und Fischerey gäntzlich enthalten. Dieweil auch ohne Weg und Steg die Bergwerck nicht getrieben werden können, als laßen Wir auch gnädiglich zu, und bewilligen vor Uns, Unsere Erben und Fürstenthum, in allen und in jeden Unsern Landes Gründ und Böden zu, und von solchen Bergwercken, Pochwercken, Hütten, Wälden und Waßern zu gehen, zu reuten, und zu fahren; jetzo, als dann, und dann, als jetzo, auch mit Vorwißen und Anweißung Unsers Bergmeisters Wege, Stege, Straßen und alle Wandelung nach ihrer Nothdurft hinfürp ewiglich zu haben, und sich derselben unverhindert männiglich zu gebrauchen.

VII. Zum Siebenden: Befreyen Wir auch überdieß hiermit männiglich, da einer, oder mehr Gewercken durch Verleyhung göttliches Seegens in gemelten Unsern Landen auf alten und neuen erschürften Gebäuden Ertz träfe, es sey Gold- oder Silberhältig, der, oder dieselben sollen Uns so lange von solchen keinen Zehnden geben, es komme dann solches Gebäude zum Überschuß, daß man 1 fl. auf einen Kux austheilen könnte; Als dann soll Uns forthin von solchen der Zehend gereicht werden. Jedoch sollen Unsere Amtleute ein fleißig Aufsehen haben, damit nicht vergebliche Unkosten auf die Gebäud geführt, und gefährlich hiemit gehandelt werde, sonst aber und in alle Wege schuldig seyn, alle das gemachte Gold Anno 1619. und Silber anders nicht, dann in Unsern Zehnden gegen billige Bezahlung halb in grober und halb in kleiner Müntz einzuantworten. Was aber die niedrigen Metalle, als Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber, Wißmuth, und andere Mineralien betrift, sollen von dato dieser Befreyung, was allbereit in Bau und Würden, auf 3 Jahr ganz und gar frey, was aber erst aufs neue erschürft, vom ersten Schmeltzen an auch 3 Jahr lang des Zehnden darvon erlaßen, auch ferner gnädig vergönnt seyn, solche Metall von dato und hinfort, frey und ungehindert, inner- und außerhalb Landes zu verführen, zu verkaufen, und als ihr eigenthümlich Gut darmit zu gebahren; jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, wo Wir zuweilen zu Unsrer Hofhaltung, Gebäuden und andern Nothdurften im Land von dergleichen Metallen etwas bedürftig seyn werden, daß die Gewercken Uns solches in billigen leidlichen Kauf vor andern zu gönnen, und zugehen zu laßen schuldig seyn, mit den übrigen aber, als obgedacht, eine freye Hand haben sollen. Nach Verfließung aber der 3 Jahr soll Uns von solchem Kupfer, Zinn, Bley oder Bley-Ertz, wie auch von Wißmuth, Queckſilber und Spießglaß ꝛc. jedesmahls der 10 Ctnr. an der Gar und Güte, wie solche verführt, also auch gereicht werden. Die andern Mineralien betreffend soll es nach Gelegenheit desselben an statt des Zehndens auf unterthäniges Ansuchen und nach Befinden des Orts also gemittelt werden, daß Unsere Gnädige Affection wohlmeynendt hieraus zu spüren.

VIII. Zum Achten: Befreyen Wir auch ferner und laſſen gnädig zu, daß ein jeder Gewerk, Bergmann und Bergwerks-Zugethaner, so sich auf allen Unsern Berg-Städten und Flecken niederlassen, Bergwerk bauen, oder darinn arbeiten, mit Leib, Weib, Kindern, Haab und Gütern, beydes, was sie mit sich dahin gebracht, so wohl was sie künftig allda erwerben, ererben und dabey erobern mögen, nach andrer freyer Berg-Städte ordentlichem Gebrauch, Rechten und Gewohnheiten befreyt seyn und bleiben, daß ihnen von Uns jederzeit ein freyer Zu- und Abzug auch ohne Nachsteuer vergönnt, und daran nicht verhindert werden; jedoch daß solcher Abzug mit Unsrer Amtleute Vorwissen beschehe, auch ihr Haab und Güter zu verkauffen, zu verwechseln, und damit ihres Gefallens zu thun und zu laſſen Gewalt haben; es wäre dann, daß solche in rechtlicher Klage, oder Schuld daselbst herkommen, oder gemacht, verhaftet wären, die sollen sie ehe und zuvor nach Gebühr abzurichten verpflichtet seyn. Da aber einer, oder mehr Aecker, Wiesen, Häuser, Räum, Lehen, oder Erbe hätte, oder aufnehmen thäte, auf welche Zins und Frohn gelegt, mit demselben soll es allerdings, wie zuvorn beschehen, gehalten werden, daß nemlich derjenige, aus den Bergleuten, oder Gewerken, so dergleichen Lehen, Gründe und Böden erkaufen, oder in andere Wege an sich bringen würden, schuldig seyn sollen, alles dasjenige, was die vorigen Besitzere davon gethan, und darauf gesetzt ist, auch zu leisten und verrichten laſſen.

IX. Zum Neunten: Soll auch einem jeden, der sich mit Bergwerk in eine und andere Unsere Berg-Stadt und Flecken einlassen wird, weiter zugelassen seyn, alle seine liegende und fahrende Güter und Haab, so er an selbigem Ort, und was zum Bergwerk gehörig, besitzt und erlangt, bey gesundem Leibe, oder am Tod-Bette, Freunden, oder Fremden, inn- oder ausser Landes, wohin er will, doch gebührlicher Weise, und nach Ordnung des Heil. Reichs, den gemeinen

An. 1619. gemeinen beschriebenen Lehens-Rechten, und Unserer Land-Gewohnheit nach, zu vertestiren, legiren, und andrer ordentlicher Weise zu verschaffen, guten Fug und Macht haben solle. Wann aber ein Gewerke, oder Bergmann ohne Testament oder Uebergab und Disposition, wie es mit seinen Gütern solle gehalten werden, verstürbe, so sollen alle desselbigen Verlassenschaft an Bergtheilen und andern beweglichen und unbeweglichen Gütern seinen rechten Erben und nächsten Bluts-Freunden sie seynd inn- oder außer Landes nach obgedachten Rechten, und Landes-Gewohnheit gefolget, und sie dazu admittirt und zugelassen werden, doch Unsern Grund und Böden, sowohl darauf habenden Gerechtigkeit in alle Wege unschädlich.

X. Zum Zehenden: Wollen Wir jetzige und künftige Gewerken, so sich auf Unsern Bergwerken einlassen werden, ihrer Bergtheil halber dahin befreyt und begnadet haben, daß alle Bergtheil sammt deren Nutzungen und Ausbeuten, dieselben seyn erkauft, erbauet, oder ererbet, jeder Zeit in Friedens und Krieges-Zeiten den Gewerken, um keinerley Uebertretung willen, außerhalb ordentliches Bergrechts eingezogen, arrestirt, genommen, entwendet, oder verlustig werden sollen. Und dergestalt mag und soll sich ein jeder Gläubiger gegen seinen Schuldiger, vermög Unserer Berg-Ordnung und Bergrechtens halten, und an billiger Erkenntniß dießfalls sich begnügen und ersättigen lassen.

XI. Zum Eilften: Da sich auch an mehrern und neuen Orten das Bergwerk durch den Segen des Allmächtigen in gedachten Unsern Fürstenthum und Landen also stattlich erwiese, daß man zu Unterkommung, Unterhaltung der Bergleut und Gewerken eine Stadt, oder Marktflecken an gelegenem Ort zu erbauen, die Nothdurft erheischen wollte, soll solches mit Hofstätten und Räumen durch Unsere Befehlshabere beliehen, auch mit Wochen-Jahr-Märkten und andern mehr nach Gelegenheit befreyt werden.

XII. Zum Zwölften: Sollen neben Unsern Bergbeamten auch alle diejenigen Bergbauende Gewerken und gemeinen Bergleute, so sich an einem und andern Ort mit bauen, und das Bergwerk zu befördern, mit Handarbeit erhalten, und sich seßhaft gemacht, aller Steuer, Zinns und Umgelds, auch des Heer-Zugs befreyet, wo Wir aber in Unserm Fürstenthum mit fremden Volk bedrängt würden, alsdann wie andere Unsere getreue Unterthanen sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn.

XIII. Zum Dreyzehenden: Begnadigen Wir auch alle diejenigen, so mit Ab- und Zuführung der Bergwerke, nützlich sich erweisen, daß sie in Unsern ganzen Fürstenthum und Landen alles Zolles und Geleits erlassen, und dessen befreyt seyn sollen. Wie es aber schlüßlich sonst in allen andern Punkten, als mit neuenblößten Gängen, Flötzen und Seifenwerk, so durch Schürfen, Röschen oder Stöllen eröfnet, im muthen, bestätigen, verleihen, vermeßen, und bauen, sowohl Bergrechten und dessen Processen, Fristen, Zubuß anlegen, Retardat halten, und andern mehr soll gehalten werden, ist in Unsrer neu gedruckten und publicirten Berg-Ordnung ausführlich, und mit mehrerm angezeigt und begriffen; Darnach sich Jedermänniglich zu reguliren wissen wird. Hierauf thun Wir im Nahmen der Heil. Drey-Einigkeit wißentlich und wohlbedächtig in obberührten Unsern Fürstenthum und Landen, Kraft dieses Unsers offenen Ausschreibens, ein Frey-Bergwerk, allermaßen sich das nach Ordnung Bergwerks-Recht und guter Gewohnheit gebührt, allermänniglich hiermit verkündigen, und zu wissen fügen, mit diesem gnädigen Erbieten, die Bergleut, Knapschaft sowohl Gewerken, Verleger und ihre Zugethane, und männiglich bey dieser Unsrer Freyheit steif, vest und stät zu handhaben, schützen, und derer sich nach ihrem besten Nutzen zu gebrauchen, zu vergönnen und zu verstatten. Wofern auch einiger Mangel, oder Abgang hierinnen erschiene, so vermöge Bergrecht und bergläuftigen wohl hergebrachten üblichen Gebräuchen, entweder von Uns selbst, oder durch Rath Bergverständiger, zu fruchtbarer Aufnehmung und besserer Beförderung des Bergwerks gereichen, oder nützlich und rathsam zu seyn erachtet würde, auch Unsern Fürstenthum, Landen und Leuten, ersprießlich, wollen Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen ausdrücklich vorbehalten haben, diese Unsere Ordnung und Befreyung auf begebenen Fall, und so es die Nothdurft erfordern wird, zu verbessern, ändern, mindern, mehren, ganz, oder zum Theil abzuthun, und auf andere und nützliche Wege zu richten. Darnach sich männiglich zu achten ꝛc. ꝛc. Damit aber solche Unsere Ordnung und Befreyung, von den Unsrigen sowohl männiglich in gebührende Acht genommen, und nicht dawider gehandelt werde: als gebieten Wir hierauf Unsern Eingangs bemeldten Beamten, sowohl Unsern getreuen lieben Unterthanen und Verwandten bey ihren Pflichten, und verschoffen ernstlich, ob dieser Unsrer Begnadung und Befreyung vestiglich zu halten, dawider selbst nicht zu handeln, viel weniger jemand anders auf einerley Weis und Wege weder heimlich, noch öffentlich zu thun, zu verstatten, bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade. Zu Urkund haben Wir Unser Gemein F. F. Secret zu Ende wissentlich vordrucken lassen; So geschehen und gegeben Dienstag den 2. November nach Christi Geburt im 1619. Jahr.

Bergordnung den 1. December 1619.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian und Joachim Ernst Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Fügen männiglich, denen diese Unsere Berg-Ordnung vorkommt, und sonderlich den in- und ausländischen Gewercken, die sich bisher in Unserm Fürstenthum Oberhalb Gebürgs mit Bergwerck Bauen eingelassen, oder noch künfftig einlassen möchten, zu wissen: Nachdem vor dieser Zeit Unsere Löbl. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg, etlich nothwendige Ordnungen und Artickel der Bergwerck halben, damit dann aus Gottes reichen Seegen der Fichtelberg und andere umliegende Orte gemeldtes Unsers Fürstenthums, auf allerley Metallen und Mineralien, von Alters her gerühmt und begabt, versertigen und im offenen Druck ausgehen lassen, dadurch dann solche Bergwerke in ihrem Gang erhalten, und sich die Gaben Gottes etwan reichlich ereignet haben, welche endlich durch eingefallene Kriegs- und sonst beschwerliche Läuste, steckend und auflößig gemacht worden: Als haben Wir nicht unterlassen, nicht weniger, als Unsere Löbl. Vorfahren gethan, gedachte Unsere Bergwerke, und Dero Verwandte und zugethane Gewerken und Arbeiter, mit stattlichen Fürstl. Freyheiten itzt von Neuen zu begnadigen, und mit Amts-Dienern nothdürftig zu bestellen, auch selbst für Unsern ansehnliches aus Unserer Cammer daran zu wenden.

ren. Und über das alles, damit allerley Mängel, welche sie, die Gewerken, vom Bergbau bisher vielleicht abgehalten, abgeschafft werden möchten, so haben Wir die alten Brandenburgischen Berg-Ordnungen und Befreyungen, durch Unsere sonderlich hierzu verordnete Räthe und Bergverständige erwägen, erwägen, auch mit andern guten Ordnungen conferiren lassen, dieselbigen auch in etlichen Artickeln verbessert und erklärete Insonderheit mit neuen Begnadungen und Sicherungen gemehret, daß männiglich in allewey und sonderlich die ausländischen Gewerken alles dessen, was sie nicht allein auf Unsern, sondern auch auf aller andern in Unserer Obrigkeit eingeschlossenen Gründen und Böden mehr gemeldts Unsers Fürstenthums, des Burggrafthums Nürnberg, erbauen und erobern, vorgewissert, dabey nothdürftiglich geschützt und gehandhabt, und daß deßwegen niemands, sich mit bauen einzulassen, hinfür einig Bedenken habe; auch dabey männiglich erkennen möge, daß Wir die reichen Gottes Gaben der Bergwerke in Unsern Landen zu öfnen, frey und gemeint zu machen, und mit allen Gnaden zu befördern, und in guter Ordnung zu halten gänzlich entschlossen und wohl geneigt: Als thun Wir hiemit, über allbereit Unsere unlängst publicirte Berg-Befreyung, solche erneuerte Unsere Berg-Ordnung, mit Vorbehalt dieselbe, so oft es künftig und rathsam seyn wird, erheischender Nothdurft nach, weiter zu erklären, auch zu ändern, zu mindern und zu mehren, in offenem Druck publiciren, darnach sich männiglich zu achten und zu richten habe.

Der I. Artickel.

Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

Als vor etlichen Jahren in den beschwerlichen Kriegs- oder sonst geschwinden Zeiten und Läuften viel Gewerken abscheulig und zuflößig gemacht, auch ihnen ihre Theile eingezogen worden; damit nun fortan jeder Gewerke deß nicht Besorg tragen, sondern seine Theile so viel sicherer und getröster, verpittelst göttlicher Verleihung, bauen und erhalten möge: So haben wir solches gnädiglich bewogen, und auf Unsern Bergwerken diese nachfolgende Freyheit und Begnadung gegeben: Nemlich daß in Unsern Landen alle Bergwerke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeut, die sein ererbt, erbauet, oder ererbet, jederzeit im Krieg, oder Frieden den Gewerken um keinerley Uebertretung, oder Verbrechung willen eingezogen, genommen, oder entwendet werden, sondern allewege frey bleiben sollen. Da sichs aber zutrüge, daß einer bey Unsern Bergwerken, seßhaftig, oder nicht gesehen, inn- oder ausser Unsern Fürstenthum, einige Schuld gemacht hätte, und zu deßselbigen Bergtheilen geklagt würde, so soll nicht zu den Bergtheilen, sondern zu seiner, des Gewerken, Person geholfen werden. Doch ausgeschlossen die Bergschuld, da man um ausständige Zubuß, Hüttenkost und dergleichen zu mahnen hätte. Da aber die Haupt-Schuldner verstorben, und sich ihre Erben, oder andere der Bergtheil und Nutzung derselben unterfahen wolten, zu denselben Personen, und nicht zu den Theilen mögen sich die Gläubiger obberührter Gestalt gleichfals halten. Da sich aber die Erben, oder andere um solche Bergtheil und derselben Nutzungen nicht annehmen wolten, alsdann soll den Gläubigern, um ihre Schulden, so fern die beweißlich, zu den Bergtheilen verholfen werden. Daneben wollen Wir Uns auch allen Confiscation, so sich aus Straf, oder Verbrechung der Gewerken, im Kriege, oder Friede zutragen möchten, gegen sol-

che ihre Bergtheile und Nutzungen hiemit gnädiglich verzeihen, und daß allein mit Straf gegen die Personen verfahren werden soll; es wäre dann ein solcher Anfall, dazu kein gesipter Freund vorhanden, alsdann soll zu den Theilen gebührlich verholfen werden. An. 1619.

Der II. Artickel.

Vom Frey-Schürfen.

1. Und damit Unsere Bergwerke geöfnet, und männiglich derer so viel mehr genieſſen möge, berufen Wir hiemit ein gemein offen Frey-Schürfen und Einschlagen nach Ertz allenthalben in Unsern Landen und Gebieten, wie das nach Bergrecht üblich und Gewohnheit ist, von niemand, Edel, oder Unedel daran gehindert zu werden. Und ist weiter nicht, dann unter dem Tisch, Bett und Feuerstatt gefreyet, doch dergestalt, daß der Schürfer niemand muthwillig zu Nachtheil, oder aus Neid einschlage, und insonderheit der besämmten Aecker, so viel möglich verschont werde. Und was sich weiter hierinnen zu thun gebürt, wird hernach deutlicher erklärt, Art. 21, 22, 23.

2. Wir ordnen auch hiemit abermals, daß einem jeden, so einen neuen unverschrotenen Gang erschürft, und an Tag ausrichtet, der an Silber eine Marck oder mehr hielte, 20 fl., da er ½ Marck hält, 10 fl. und unter der ½ Marck von einem jeden Loth 1 fl., im Fall auch, daß die Mk. Silber 1 Lt. fein Ungarisch Gold, ausbrennt 5 fl. da sie 2 Lt. Gold 10 fl. und da die Marck 4 Lt. Gold in gerechter und gemeiner Prob halten würde, 20 fl. zu einer Verehrung aus Unserer Cammer bezahlt werden sollen. Ebener gestalt soll es auch mit den neuen Stöllen gehalten werden, so damit ein neuer unverschroteten Gang obgemeldtes Gehalts an Gold, oder Silber überfahren würde. Doch soll zuvor der Anbruch am Gestein dem Bergmeister, welcher es durch Unsern geschwornen Waradein soll probiren lassen, gezeigt, und nach Befindung des Halts, alsdann obbeschriebene Verehrung gefolgt werden.

3. Auf daß auch die Bergleute desto mehr und fleißiger zum Schürfen angereizt, so wollen Wir von jedem, in neuen Gebürgen neuem ausgeschürften und unverschroteten Gange, da der Centner deßen in gemeiner und gerechter Prob ½ Lt. Silber halten würde, demjenigen, so denselben ausschürfen wird, 5 fl. reichen lassen. Doch daß gleicher gestalt der Bergmeister samt seinen Geschwornen solchen Gang besichtigen, und da sie ihren Pflichten nach denselben Gang neu und unverschroten erkennen, soll dem, so solchen Gang entdeckt, an Unsere Räthe ein Bekentnis gereicht, und bemeldter 5 fl. gefolgt werden.

4. Desgleichen auch, wer ein Gold-Seifenwerk erfinden würde, wie Wir denn dieselbigen in Unsern Landen hiemit frey gegeben haben wollen, soll gleichergestalt demselben 5 fl. zu Verehrung gefolgt werden. Doch daß der, so solch Seifenwerk arbeiten will, wie gebräuchlich, bey Unserm Bergamt zu Gold Cronach daßelbe ordentlicher Weise miethe, auch die gemachten Gölder daselbst hin antworte, und keines weges anders wohin verwende. Und soll das Loth fein Gold um 9 fl. bezahlt werden.

Der III. Artickel.

Von Berg-Amtleuten und Dienern.

Auf daß nun gemeinem Bergwerk wohl und nützlich vorgestanden, Unsere Ordnung in nachfolgenden Artickeln fleißig und vest gehalten, Unrecht gedämpft und gestraft, gemeiner Nutz gefördert, jeder-

An. 1619. mann, sich gemeldter Bergwerk gebrauchende, gebürlicher Schutz, Friede, Recht und Gerechtigkeit geleistet werde; So wollen Wir allezeit etliche Unsere Bergverständige Räthe verordnen, welche neben den andern nachbemeldten Berg-Amtleuten alle halbe Jahr die Bergwerke besuchen, und neben Anhörung der Rechnungen nach Gestalt der Sachen billiche Verschaffung zu thun wissen werden. Ueber das haben Wir einen Berghauptmann, oder Berg-Amtsverwalter an Unser Statt, dazu einen Bergmeister zu Gold-Cronach verordnet, denselben sind auch etliche Geschworne Bergverständige Männer item Bergschreiber, Probirer und Silberbrenner zugegeben, und sind erbietig, jederzeit nach Erheischung des Bergwerks Nothdurft mehr Personen, als Zehender, Gegenschreiber, Hüttenreiter, Austheiler, Markscheider ꝛc. zuzulegen. Damit jedermann, so dem Bergwerk angehörig, Gericht und Gerechtigkeit bekommen möge, was auch einem jeglichen zu thun gebürt, und eingebunden ist, wird in nachfolgenden Artickeln klärlich vermeldet. Und soll derselbige Unser Hauptmann, oder Berg-Amtsverwalter ohne Unser Verlaub, Bergmeister ohne des Hauptmanns, die andern aber alle, wie auch Schichtmeister und Steiger ohne Bergmeisters Vorwissen nicht vom Bergwerk reisen, denen es auch ohne merkliche Ursach nicht solle erlaubt werden.

Der IV. Artickel.
Des Berghauptmanns und Amtsverwalters Befehl.

1. Unser Berghauptmann oder Bergamtsverwalter soll an Unserer Statt fleißig auffsehen, daß Friede, Recht und Gerechtigkeit erhalten, auch diese Unsre Ordnung unverbrüchlich in Acht genommen, aller Betrug, Bevortheilung, Untreu, Boßheit und Unrecht abgewendt, und wo das befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks, und aller Menschen, sich deßen gebrauchende, Nutz und Frommen gefördert, Schaden und Nachtheil, so viel möglich, verhütet werde.

2. Er soll auch mit allen andern Bergbeamten, Dienern und Verordneten, desgleichen mit allen Unsrer Bergstadt Gold-Cronach Amtsverwandten und Angehörigen, und jedermann in Unserm Fürstenthum zum Bergwerk gehörenden, durchaus ohne der andern Unsrer Amtleute und Befehlshaber, Eintrag und Verhinderung von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, dem soll auch von jedermann, oben vermeldt, gleich Unsrer Person vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Straf und Ungnad bis zu Unsrer Veränderung geleistet werden. Wann aber jemand vermeinte, daß er von Unsern Hauptmann oder Bergamtsverwalter wider die Billigkeit beschweret würde, der mag das gebürlich an Uns, oder in Unserm Abwesen, an Unsere zu den Bergwerks-Sachen deputirte Räthe gelangen lassen, so soll darauf nach eigentlicher Befindung billiches Einsehen geschehen.

3. Wann irrige Bergsachen, so von dem Bergmeister und Geschwornen nicht vertragen können werden, ins Amt wachsen, so soll der Berghauptmann, oder Amtsverwalter zu fernerer gütlichen Handlung aufs förderlichste Vorbescheid thun, die strittigen Sachen selbst besichtigen, allen möglichen Fleiß beneben Bergmeister und Geschwornen anwenden, die Partheyen der Billigkeit nach zu vertragen.

Da sich aber die Partheyen nicht weisen lassen wollten, und von einem, oder beyden gesucht würde, einheimische, oder fremde unverdächtige Bergleute auf beyder Part gleiche Kosten und Darlage dem Bergmeister und Geschwornen zuzuordnen; Soll solches geschehen, und denen befohlen werden, daß sie die Gebrechen mit allem Fleiß hören, befahren, besichtigen und auf derselben Bericht, weß sich die Part verhalten sollen, schriftliche Weisung thun. Da alsdann ein, oder das ander Theil mit solcher Weisung auch nicht zufrieden seyn wollten, so soll dem klagenden Part frey stehen, bey Uns selbst, oder bey gedachten Unsern Räthen Ansuchung zu thun.

4. Der Bergamtmann oder Amtsverwalter soll zu allen Zeiten mit gebürlichem emsigen Fleiß auf alle andere Amtleute und Diener, keinen ausgeschlossen, sehen, und darob seyn, daß ein jeder seinem Amt und Befehlich gnug thue, und sich dieser Ordnung gemäs verhalte. Auch daß kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen, verleumten und untüchtigen Personen bestellt, dazu nicht angenommen, noch daran gedultet, und was strafbar, nachtheilig und unerbar befunden, abgeschaft, und laut folgender Unserer Ordnung, oder da die Straf nicht ausdrücklich gemeldet, nach Bewegung der Verbrechung ernstlich gestraft werden, dergestalt und also; würde sich begeben, daß die Arbeiter, oder Verwandten des gemeldten Bergwerks selbst unter einander, oder mit andern den Unsrigen um Schulden und andern willen zu thun gewinnen, sollen sie sich am Recht, was Bergwerk berührt, vor dem Bergrecht sättigen, was aber ausserhalb deßelben andere Sachen betrift, vor Unsern geordneten Beamten und Räthen, da solches Fürnehmen geschieht, und da das hingehört, begnügen laßen, doch Unsern Obrigkeiten und Halsgerichten sonst in allweg unabbrüchlich und unvorgreiflich. Gleicher Gestalt sollen sich auch andere unsere Amtleute und Diener halten, bey Vermeidung Unsrer Ungnad und ernster Strafe.

5. Es soll auch der Hauptmann, oder Amtsverwalter das Bergwerk, samt den Hütten, so oft es von nöthen, selbst besuchen, und darauf Acht geben, daß auf dem Bergwerk und Hütten wohl und treulich Hauß gehalten werde. Und so fern er durch andere Geschäfte nicht verhindert, soll er bey den Anschnitt, Bestätigung und Retardats-Tagen, auch allewege bey der Quartal-Rechnung persönlich seyn, und mit Fleiß auffsehen, daß Unsrer Ordnung durchaus gemäs, gemeinem Bergwerk, und den Gewerken zu gute, auch sonsten erbar und aufrichtig gehandelt werde. Und soll nach gethaner Quartal-Rechnung der Schichtmeister ihre Register zu sich nehmen, dieselbigen besichtigen, und da etwas unrichtiges darinnen befunden, rechtfertigen und strafen. Der Hauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister sollen gebürliches Einsehen thun, damit diejenigen, so mit Unschlit, Eisen und andern zum Bergwerk nothdürftig handeln, nach Steigen und Fallen der Kauf einen gleichen Kauf geben, und an ziemlichem Gewinn begnügig seyn, damit hinfort kein beschwerliches Steigern eingeführt, oder geübt werde, sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermöge der Eydes-Pflicht ereignet und gebürt.

Der V. Artickel.
Von den Bergtheilen der Berg-Amtleute.

Und obwohl hievor in den alten Brandenburgischen und allen andern Berg-Ordnungen ausdrücklich verboten gewesen, daß die Berg-Amtleute in ihren Bergrefiren, darinnen sie zu gebieten und zu reisen haben, gar keine Bergtheil, unter was Nahmen, oder Schein es auch geschehen möge, bauen sollen; jedoch damit nicht dafür geachtet, als wollten Wir ihnen

ihnen den Seegen Gottes, so sie durchs Bergwerk, damit sie täglich umgehen müssen, zu gewarten, nicht gleich andern gnädig gönnen, oder sie durch solch Verbot selbst verdächtig machen, auch fremde Bergleute durch ihr Exempel desto stattlicher zu bauen, angereitzt werden mögen, so sind Wir zufrieden, daß sie hinfüro, gleich andern Gewerken, Kuxe bauen, und Gottes Seegen erwarten und hoffen mögen. Doch daß sie keine Zechen selbst mieten, sondern diese von den Gewerken und andern kaufen, oder sonst gebürlicher redlicher Weiß an sich bringen. Auch daß ein jeder bey seinen Eyds-Pflichten sich in keine Zechen, oder Stollen einmenge, so strittig ist. Und da an denen Orten, da sie Theil haben, Zank fürfallen würde, sollen dieselben Amtleute, wofern sich die Partheyen, oder Gewerken deß beschweren, bey keiner Handlung seyn, oder sitzen, viel weniger darinnen eine Weißung thun. Würde aber einer oder mehr sich dieser Unser Verordnung nicht gemäs verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig, oder gefährlicher befunden, der soll mit Ernst gestraft werden.

Bergmeister-Amt.

Der VI. Artickel.

Von des Bergmeisters Amt.

Jetziger und künftige unsere Bergmeister zu Gold-Cronach, und sonst in unserm Fürstenthum, sollen mit allem Fleiß darauf sehen, und verschaffen, daß gemeinem Bergwerke, und den Gewerken getreulich, nützlich, und wohl fürgestanden, die Gebäude gefördert, und was Schaden bringen möchte, zuvorkommen werde, einem jeden der ihn ansucht, in Sachen seinem Amt zuständig, was recht und billig ist, gestatten und verhelfen. Dieser Unsrer Ordnung in allen Punkten treulich geleben und nachsetzen, daß der auch von männiglich nachgesetzt werde, verfügen, niemand wider die Billigkeit beschweren laßen, an seiner zugeordneten und zugelaßenen Besoldung, begnügig seyn, dem auch ein jeder in Sachen, sein Amt und Befehl betreffend, Gehorsam leisten soll, bey Vermeidung unsrer Ungnad und ernster Straf. Da auch jemand vermeinte, daß ihm der Bergmeister unbilliges auflegte, der soll seine Beschwerung an Berghauptmann oder Amtsverweser gelangen laßen, so soll nach Gelegenheit des Handels gebürliches Einsehen geschehen. Was sonst dem Bergmeister weiter zu thun und zu handeln gebürt, das wird die Ordnung ferner besagen. Und da Unsern obgenannten Bergmeistern unterschiedlicher Gebirge Sachen fürstießen, darüber sie nicht klare Artickel in Unsrer Ordnung hätten, so soll einer den andern um Bericht ansprechen, mit beederseits Geschwornen dieselben strittigen Sachen befahren, und berathschlagen, und zugleich schließen, damit in gleichen Fällen auf unsern Bergwerken gleiche und einerley Weißung, Schied und Sentenz gegeben und gehalten, Zwiespalt und Ungleichheit zum höchsten vermieden werden.

Der VII. Artickel.

Wer Bergwerk verleihen darf.

1. Und nachdem Uns Inhalts Kayserlicher und Königlicher Freyheiten und Confirmation nicht allein die hohe Metal, als Gold und Silber, sondern auch in Kraft derselben und Unsrer Aemter Herkommen das Eisen, Kupfer, Zinn, Bley, Queckfilber, Schwefel, Salz, Vitriol, Alaun und dergleichen, so in Unsern Landen erregt wurde, zugehörig: Als soll ein jeder jetziger und künftiger Bergmeister, und sonst niemand, Macht und Recht haben, in Unserm Fürstenthum auf alle Metal und Mineralien, wie die Namen haben, samt Stein-Kohlen, Schiefer, Mühl- und Feuer-Stein, nichts ausgenommen, Bergwerk zu verleihen, nach Ausweisung bergläuftiger Weise, und der Bergrechte. An. 1616.

2. Und da jemand anders, auch die Grundherrn, Edel oder Unedel, auf ihren und ihrer Hintersaßen Gründen und Hütten auf Eisenstein und andere hohe, oder niedere Metal, oder Mineral selbst verleihen, und dadurch in Unsere Fürstliche Hoheit thätlichen Eingrif thun würden, soll der, oder dieselbigen jedesmahl 20 Mk. Silbers Uns zur Straf unnachläßig verfallen seyn.

3. Auch ob wir wohl denen von Adel den Eisenstein auf ihren Gründen, alten Gebrauch und Herkommen nach, für sich allein, ohn Unser Interesse zu gebrauchen, gnädig nachgegeben, so sollen doch solche Eisen-Bergwerk, Kraft habender Regalien Unsrer Berg-Ordnung gemäß angestellt, in Unserm Bergamt, nach Bergwerks-Gebrauch gemietet, bestätiget und verreceßirt, auch von unsern Berg-Amtleuten und Geschwornen jederzeit befahren, besichtigt und nützlich zu bauen, mit eingerathen werden. Insonderheit aber zuvorkommen, dieweil es in Unserm Fürstenthum und Gebiet, hin und wieder diese Gelegenheit, daß nach dem Eisenstein mehrentheils Kupfer, Bley, auch Gold- und Silber-Erz brechen thun; damit solche gute Erz und edle Geschick in der Gruben nicht aus Unverstand übergangen, oder muthwillig zu Unserm und gemeines Nutzen Nachtheil und Schaden veruntreut, verschmirt, versetzt, oder verstürtzt werden; Und da ein solches geschehe, und offenbar würde, so soll der Thäter, vermög der Recht, peinlich gestraft werden.

Der VIII. Artickel.

Wie sich ein Bergmeister in Mietung des Aufnehmens verhalten soll.

Die Mietung des Aufnehmens soll ein Bergmeister zu keiner Zeit, auch niemand weigern, den er bey dem, so gemietet würde, getrauet zu erhalten: Doch soll er von einem jeglichen ein Zettel nehmen, was er gemietet, auf welchen Tag und Stund die Mietung geschehen, und von einer Mietung nicht mehr, dann einen Groschen nehmen. Doch so der Bergmeister in der Mietung befindet, daß der Aufnehmer bey seiner Mietung, aus rechten Ursachen nicht bleiben möge, soll er ihm deßen Warnung thun. So aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der Bergmeister nichts desto weniger sein Gebühr- und Miet-Zettel, wie vorberührt, nehmen.

Der IX. Artickel.

Vom Verleihen auf Gänge und Flötze.

1. Der Bergmeister, so oft er verleiht, soll sich in demselbigen unverdächtlich halten, bey seiner gethanen Pflicht, gegen den Armen, als den Reichen, es seyn neue Schürf, alte Pingen, Schächte, Such- oder Erbstollen, alt oder neu, verlegne Zechen und Gebäu, oder Massen und anders, so er von Unsertwegen in Befehl hat, wie das alles genannt, und an ihm begehrt werde, zu verleihen: So soll er die dem Aufnehmer, oder Miether nicht anders verleihen, was er aufnehmen und miethen will, dann den vorverliehenen Schürfen, Gängen und Masen ohn Schaden, zu verhüten Hader und Zank, so durch unordentlich Verleihen erfolgen möchte.

2. Der Bergmeister soll in einem Miethzettel über ein Fundgruben, und beyde nächster Maßen auf

An. 1619. einmahl, und nicht mehr verleihen. Und wenn die Fundgrube fündig wird, darnach soll er beyde nächsten Massen belegen, wo nicht, so seyn sie frey zu verleihen. Und soll nach der Fundgrube und ihren Massen in einen Miethzettel auf einmahl nicht mehr, dann 2 Massen verleihen; zu einem Such- oder Erbstollen mögen auch 2 Massen in einem Miethzettel geliehen werden, und nicht mehr. Und wie eine Fundgrube mit ihren Massen und anders, was in einem Miethzettel ausgenommen und verliehen würde, als sollen dieselbigen bestätigt, eingeschrieben und unzertheilt bleiben.

3. Es soll aber aufm Gange, als nemlich einer Fundgruben 42 Lachter, einer Massen aber 28 Lachter in die Läng, und vierthalb Lr. in hängends, vierthalb Lr. in liegends, in ewige Teuffe verliehen werden.

4. Wo auf einem Zinn-Eisen-Kies- oder Steinkohl-Flötzen ꝛc. ein gevierte Fundgrube oder Massen gemietet würde, denen soll auf den Flötzen einer Fundgruben 42. und einer Massen 28 Lr. lang, und jede so breit, in gevierdt Feld, verliehen werden. Und sollen die Flötz vierthalb Lr. über sich, und vierthalb Lr. unter sich, des Flötzes Fallen nach, ihre Vierung haben, dergestalt, daß man solche Vierung auch aufm Mittel des Flötzes soll anhahen.

5. Die Gold- und Zinn-Seifen aber sollen wie mit Alters Herkommen, 84 Lr. in die Länge, und 28 Lr. in die Breite des Feldes verliehen werden.

6. So sollen auch auf einer jeden Zeche, in einer jeden Gewerkschaft 128 Theil, oder Kuxe seyn, davon die Gewerken ein Kux Kirchen und Schulen, und ein Kux der Grundherrschaft, sie sind Edel, oder Unedel, vor ihren Grund und Boden, darauf die Zeche erbauet wird, ihrem Belieben und Gelegenheit nach, laut des folgenden 22 Art. frey zu verbauen schuldig seyn, die andern 126 Kuxe aber die Gewerken unter sich austheilen.

Der X. Artickel.
Vom Bestätigen und Erlängen.

1. Nach geschehener Mietung soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nächsten folgenden 14 Tagen seinen Gang oder Flötz entblößen, welches auch der Bergmeister besichtigen soll, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Mietung bleiben, und eine rechte gebürliche Maße nach Bergrecht und dieser Ordnung einkommen mag, soll der Aufnehmer binnen angezeigten 14 Tagen ihm sein Lehn aufm verordneten Leyhe-Tage durch den Bergmeister nachfolgender Weise leyhen und bestätigen laßen. Und welche Mietung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters binnen 14 Tagen, wie obberührt, nicht bestätigt wird, soll darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

2. Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche gnugsame Ursachen der Bestätigung keine Frist, oder Nachlassung thun. Und ob es Nothdurft, oder Billigkeit würde erfordern, soll es doch über zweymal nicht geschehen. Würde aber der Bergmeister befinden, daß der Lehnträger nach treuem fleißigen Schürfen den Gang aus Ungewitter, Wasser oder andern beweglichen Ursachen nicht hätte entblößen können, so mögen ihm alsdann die Maßen bestätigt, und biß zu gelegener Zeit Frist dazu geben werden. Da auch Gänge mit Stollen überfahren, und in der Gruben gemietet und belehnt würden, soll es mit dem Entblößen der Gänge nach Erkenntniß der Bergmeister und Geschwornen jedes Orts gehalten werden.

3. Weil sichs auch zuträgt, daß nothwendige und hinderliche Ursachen vorfallen, daß denselben zur Bestätigung Einhalt geschieht, und ihre Mietungs-Zettel in das Bergbuch hinterlegt werden, und also bleiben dann solche Lehnzettel wohl viele Jahre lang ohne einige Nachfrage der Lehnträger allda liegen, da sich alsdann was ereignet, wollen sie ihr Alter und Gerechtigkeit so wohl, als andere bestätigte und verreceßte Maßen erhalten haben, dadurch dann allerley Zank und Unrichtigkeit verursacht. Demselben aber vorzukommen, ordnen und setzen Wir, da jemand dergestalt Zettel inliegen hätte, oder noch künftig hinterlegt möchten werden, soll der Lehnträger alle Quartal auf die Mitwoch in der Bergrechnung, oder sonst, welchen Tag man pflegt Bestätigung zu halten, seinen inliegenden Zettel mit 1 Gr. erlängen. Da aber solches von dem Lehen-Träger verlasset, und er nach dem Beschluß der Rechnung den Zettel nicht erlangt hätte, so soll dasselbige Lehen in Unser Freyes gefallen seyn, und solche Mietung für unkräftig gehalten werden.

Der XI. Artickel.
Vom Aufnehmen alter Zechen.

1. Würde jemand alte Zechen vor Unser Freyes mieten, der soll in der Mietung mit dem Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zeche ohne des Bergmeisters Zulassung drey anfahrende frühe Schichten Montags, Dienstags und Mittwochs nicht bauhaftig gehalten seyn, und soll alsdann mit Mietzettel und Bestätigung wie auf neuen Gängen gehalten werden. Doch soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewerken Ursach hören, wodurch die Zeche ins Freye gefallen, und wo ihre Ursachen nach Bergrecht gnugsam, soll er sie dabey bleiben laßen. Würde aber der Geschworne den Arbeiter die dritte Schicht finden, soll ers dem Bergmeister anzeigen, und darum befragt werden, aus was Ursachen er die vorigen zwo Schichten nicht gearbeitet, und auf was Anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen. So dann Betrug befunden, soll derselbige Angeber mit Ernst gestraft werden.

2. Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen soll nach dem Aufnehmen von Stund an öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen 4 Wochen stehen lassen, und welche alte verzubußte Gewerken ihr Theil bauen wollen, die soll er auf gleiche Anlage dazu kommen laßen. Er soll auch nicht gedrungen seyn, in denselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewerken zuzulaßen nicht schuldig seyn.

3. So nun eine alte Zeche aufgenommen, und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer dem Bergmeister, oder dem Geschwornen die Zeche zu besichtigen führen, und die Gebäude in die Tiefsten, oder wo es am nützlichsten von ihnen erkauft wird, richten, und die Zeche bey nachfolgender Strafe nicht verhauen, oder beschädigen, und sollen die Halden und Felsen ohne des Bergmeisters Nachlaßung nicht gearbeitet, noch verkauft werden, doch daß sie der Bergmeister ohne Vorwißen nicht verlaße, da etwas wichtiges daran gelegen.

4. Und als wider Unser Ordnung viel Zechen allein mit ledigen Schichten und Posen gebauet und erhalten werden, dadurch andern das Feld versperrt, die Stollen, Schächte und Oerter verhauen werden und eingehen, daß also niemand dieselben durch die Geschwornen kann frey machen: So wollen Wir, daß ein jeder seine Fundgruben und Maßen wöchentlich drey anfahrende Schichten zu 6 Stunden mit richtiger Hand-Arbeit halte. In Verbleibung aber deßen, und wann solches vom Bergmeister und Geschwornen

Digitized by Google

schworen also befunden, soll dieselbe Fundgrube und Maßen andern verliehen werden.

5. So eine alte Zech aufgenommen, und zu bauen angefangen wird, soll er das Tiefste strecken, und sonst keine andere Oerter belegen, sie seyn dann zuvor aus Befehl des Bergmeisters durch Geschworne besichtigt, und besuchen. Und auf denselben Zechen, soll der Bergmeister keine Halden ohn Unsern Willen zu kleinen oder zu waschen gestatten. Auch auf andern Zechen, ob die gleich vom Rasen allezeit erbauet, und keinmal ins Freye kommen wären, solches nicht vergönnen, welche in die Tiefe nicht bauen.

Der XII. Artickel.
Vom Leyhe-Tag.

Alle Wochen sollen der Bergmeister und Geschworne auf die Mittwoch, oder wo auch solchen Tag Feyer wäre, den andern Tag darnach, zum wenigsten von Zwölfen bis zu einer Stund und darüber, so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst alle Mietungen mit Verleyhung und Einschreibung sollen bestätigt, Frist gegeben, Schiede beschloßen, auch solches alles ordentlicher Weise eingeschrieben werden. Und was ohne das geschieht, soll unkräftig und vor nichts geachtet seyn. Unser Berghauptmann, oder Bergwerksverwalter, sollen auch alle Verleyh-Tage, wofern sie nicht andrer Geschäfte des Bergwerks halben verhindert, gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß Unsrer Ordnung Genüge geschehe. Desgleichen soll der Bergmeister einem jeden Lehnträger alter Zechen, in der Bestätigung auferlegen, daß er seine Fundgrube und Maßen alsbald nahmhaftig mache, wohin er dieselben haben und strecken will, und solches ins Bergbuch verschreiben laßen.

Der XIII. Artickel.
Von der Eintragung in das Gegenbuch.

So neue Zechen verliehen, oder bestätigt werden, soll der Lehnträger, oder Aufnehmer seine Gewerkschaft alsbald nach der Bestätigung dem Bergmeister antworten und zustellen. Wann aber alte Zechen aufgenommen, soll nach Abnehmung der Zubuß-Brief, die neue Gewerkschaft dem Bergmeister gleicher Gestalt alsbald übergeben, und ins Gegenbuch eingeschrieben werden.

Der XIV. Artickel.
Wie der Aufnehmer Zubuße anlegen läßt.

Es soll ihm auch der Aufnehmer auf obbestimmte Zeit den Bergmeister nach seiner Achtung bis zu nächst folgender Rechnung nothdürftige Zubußen anlegen laßen, die nützlich erbauet, und auf nächstfolgende Rechnung nach der Anlegung soll laut nachfolgender Ordnung angeschnitten und berechnet werden. Der Anschnitt aber soll wöchentlich alle Sonnabend gehalten werden, und soll dem Aufnehmer alter Zechen nicht gestattet werden, daßelbe erste Quartal über 6 Gr. anzulegen, damit die alten Gewerken desto weniger abscheuig gemacht, ihre Theil liegen zu laßen. Da aber bereits dieselbe Zeche vorgewerkt, damit sich die Gewerken nicht zu beschweren, daß Bergmeister, Geschworne samt den Schichtmeistern ihres Gefallens die Zubuß anlegen; So wollen Wir, daß alle Schichtmeister, auf den Sonnabend vor der Rechnung, wenn sie ihre Register und Rechnung beschließen, ihre Gewerken und Verleger, so viel derer vorhanden und sie erlangen mögen, auf eine gewiße Stunde zusammen fordern, ihnen die Register vorlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangene Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten die Zubuß beschließen und anlegen. Dieweil aber vielmals erfahren, daß die Gewerken, so etwas Vermögens seyn, durch unnöthige große Zubußen die armen Gewerken um ihre Theil bringen, so soll der Bergmeister hinfort sonderlich darauf bedacht seyn, daß nicht mehr, dann so viel zu der Zechen Nothdurft von Nöthen, auf jede Zeche zur Zubuß angelegt werde, und übermäßige, nöthige Zubußen, sonderlich die, so den armen Gewerken zu Nachtheil angestellt, nicht gestattet werden. An. 1619.

Der XV. Artickel.
Von den Zubuß-Briefen.

Der Bergschreiber soll alle Zubuß-Briefe, samt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, und auch gleichen Genuß, doch beyde von einem Briefe über 1 Gr. nicht annehmen. Und dieselben Zubußbriefe sollen durch einen Gerichtsfrohn angeschlagen, und denen von jeglicher Zeche, da Zubuß angelegt, 3 Pf. zur Gebühr gegeben werden. Es soll auch niemand Zubuß- oder andere Briefe, so an gebürlichen Orten angeschlagen werden, ohne Befehl abreißen. Wer hierwider handelt, der soll durch Unsern Hauptmann, Verwalter und Bergmeister ernstlich gestraft werden.

Der XVI. Artickel.
Wie der Bergmeister jedem Unterricht geben soll.

Der Bergmeister soll niemand wegern, um seine Gebühr Unterricht zu thun, oder auch das Bergbuch in Artickeln, darinn es einer bedürfen würde, verlesen zu laßen, was und wie verliehen ist, damit sich jedermann nach seiner Nothdurft habe, darnach zu richten.

Der XVII. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

So eine Zech ihren Schacht belegt, Kübel und Sail einwirft, und die Gewerken an Bergmeister begehren, ihre Maßen zu überschlagen, das soll er nicht wegern. Und wo sich im Ueberschlagen nicht volle Maßen ergeben, und sich auf ein Wehr nicht erstreckt, soll der Bergmeister solche Ueberschar beyden nächstliegenden Zechen zugleich austheilen. Wo aber ein Wehr oder darüber ist, das soll der Bergmeister sonderlich verleyhen.

Der XVIII. Artickel.
Vom Vermeßen maßwürdiger Zechen.

1. Wenn eine Zeche maßwürdig und fündig würde, also daß 3½ Mk. Silbers, 20 Mk. Bley, oder 10 Centner Kupf. ꝛc. darauf gemacht wird, soll der Bergmeister vermeßen, und rechte Maß geben, doch solche zuvor 14 Tage ausrufen laßen, einem jeglichen, den es belanget, darnach zu richten. Und soll nach alter Gewohnheit gebürlich Meßgeld nach der Ordnung im 20 Art. nehmen. Doch was er vom Ueberschlagen und Lochstein zuvor genommen, am Meßgeld abgehen laßen.

2. Und soll das Vermeßen allemahl ordentlich eingeschrieben, auch wo am Tage Kübel und Seil eingeworfen, aufm Mittel des Rundbaums angehalten, und die Fundgrube halb nauf und halb rab vermeßen werden. Und soll sich niemand unterstehen, an die Schnur zu greifen, bey Straf, wie die Bergrecht vermögen, und folgends gesetzt wird.

An. 1619. 3. Wenn der Bergmeister mit den Geschwornen aufs Gebirge kommen zu vermeßen, soll nach aufgelegter Belehnung der Lehnträger, oder wo der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einer einen leiblichen Eid mit aufgehabenen Fingern schwören, daß der Gang, darauf er vermeßen will laßen, sein rechter belehnter Gang sey, und daß er seine Fundgrube, oder Maßen auf demselben, und auf keinem andern Gange laut seiner Belehnung vermeßen nehmen will. Nach gethanem Eyd soll der Bergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, welcher allewege der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und also nach üblichem Bergwerks-Gebrauch gebürliche Maß, als einer Fundgrube 40 Lachter und einer Maßen 28 Lr. Feldes vermeßen und geben, und folgends durch die Geschwornen verlochsteinen laßen. Nach geschehenem Vermeßen soll der Lehnträger, oder Vorsteher der Zechen das Vermeßen aller Gelegenheit, ob ihnen am Felde ab- oder zugegangen, bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen laßen, und sie die Zechen zu bauen weisen. Und damit die Lochstein am Tage, und die Erb- oder Markscheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren, oder in vergeßen kommen, so soll allwege, so oft ein Steiger, oder Schichtmeister, so fern einer im Leben, dem neuen Steiger oder Schichtmeister neben Uebergebung des Vorraths die Lochstein am Tage, die Erbstufen in der Grube, und was sonst mehr die Gewerken für Lehnung hätten, in Gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, künftigen Irthum und Unkosten damit zu verhüten. Würde sich auch jemand unterstehen, die Lochstein fürsetzlich auszureißen, zu verrucken, die Erbstufen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, verzinnen, oder zu verstürzen, der, oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen peinlich gestraft werden. Was aber dem Bergmeister und Geschwornen vom Vermeßen und Lochstein setzen gebürt, das wird im folgenden 20 Art. klärlich verzeichnet.

4. Und ob jemand das Vermeßen zu hindern, und ohn gebürliche bescheidene und rechtmäßige Einrede seine Gerechtigkeit darzuthun, fürsetzlich und aus Muthwillen in die Schnur zu greifen sich unterstehen würde, den soll der Bergmeister entweder gefänglich einziehen, oder nach Gelegenheit des Handels, sich für Unserm Hauptmann, oder Verwalter zu stellen, verstricken, und da der Part, so den Eingriff in die Schnur gethan, endlich unrecht befunden, soll er Uns ohne alle Gnade um geübten Frevel 20 Mk. Silber verfallen seyn.

Der XIX. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlich zu bauen angeben.

Der Bergmeister soll fleißig aufsehen, und die Geschwornen aufsehen laßen, daß in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädlichen Bau befindt, soll er abschaffen, und nützliche Gebäu angeben, darinnen soll ihm auch Folge und Gehorsam geleistet werden. Es soll auch hiemit Schichtmeistern und Steigern, sowohl auch allen anwesenden Gewerken, sie seyn inländisch oder ausländisch, unbenommen seyn, ihr Gutdünken, wie die Gebäude anzustellen, auch zu vermelden. Trüge sich nun zu, daß der Bergmeister und Geschworne auf einen Weg schlieſſen, welchen die Vorsteher der Zechen und Gewerken, deren Stimme, weil sie Geld seyn müßen, billig gehört wird, aus redlichen Ursachen einzugehen, Bedenken hätten, so soll Unser Bergmeister solche seine, und der Geschwornen, dann auch der Gewerken und Vorsteher Meinung an Unsern Hauptmann gelangen laßen, der soll die Gebäude durch unpartheyische Bergleute und aufs wenigste 4 Personen, doch auf der Gewerken Unkosten, befahren und die Gebäude besichtigen laßen, dann beyder Meinungen erwegen, und nach Anweisung des mehrern, oder vernünftigen Theils, wie gebauet werden soll, scheiden. In diesen Dingen soll unser Bergmeister vorsichtiglich handeln, die Geschwornen, Gewerken und Vorsteher der Zechen gern und mit Geduld hören, sie nicht für den Kopf stoßen, alle Affecten hintan setzen, Raths folgen, und auf seine Pflicht das Beste seinem Verstand nach rathen, in dem er auch, wie oben berührt, Folge und Gehorsam haben soll, damit allenthalben nützlich gebaut werde.

Der XX. Artickel.
Von des Bergmeisters Gebühr und Lohn.

Damit auch kein Gewerk von den Bergmeistern übersetzt werde, soll man ihnen geben:

Von einer Mietung,	1 Gr.
Vom Erlängen,	1 Gr.
Von einem Mieth-Zettel, oder andern in das Buch zu legen,	1 Gr.
Davon gebürt dem Bergschreiber,	1 Gr.
Von dem Bestätigen einer Fundgrube,	3 Gr. 6 Pf.
Von einer Maß,	2 Gr. 6 Pf.
Von einem Erbstollen,	7 Gr.
Davon gebürt dem Bergschreiber einzuschreiben, allweg von jedem, es sey Fundgrube, Maß oder Stollen,	6 Pf.
Von einer Frist,	2 Gr.
Davon gebürt dem Beraschreiber	1 Gr.
Vom Ueberschlagen und Lochsteinen zu setzen, es sey Fundgrube oder Maß,	1 Fl.
Und dem Geschwornen	½ Fl.
Vom Vermeßen, wenn eine Zeche Maßwürdig würdet von einer Fundgrube	12 Fl.
Davon gebürt dem Geschwornen	2 Fl.

Was aber der Bergmeister und Geschworne zuvor von den Lochsteinen zu setzen, und vom Ueberschlagen empfangen haben, das gehet ihnen wieder am Vermeß-Geld ab.

Wann ein Lochstein vom Tage in die Grube gebracht wird, soll jeder Theil dem Bergmeister geben, 1 halben Gulden.

Wann aber die Stufe fürder von einem Stollen oder von einer Strecke gebracht wird, da gebürt ihm von jedem Theil, 6 Gr.

So der Bergmeister in kriegischen Sachen neben den Geschwornen fähret, soll ihm der anfuchende Theil entrichten, 6 Gr.

Geschieht aber die Fahrung auf beyder Theile Ansuchen, soll ihm jeder Theil geben 6 Gr.

Von einer Schmiedestatt, Puchwerk, Waßer in einem Stollen zu miethen, gebürt ihm 1 Gr.

Und vom Bestätigen, 1 halber Gulden.

Von einem Puchwerk, oder Schmiedestatt abzuschreiben, giebt ihm jeder Theil 3 Gr.

Von einer Hütte ganz, halb, oder zum Theil abzuschreiben, gebürt ihm 1 Gulden.

Von einem Vertrag, Schied, oder Einrede ins Berabuch zu verleyhen, jede Part 5 Gr.

Von einem Kummer 1 Gr.

Vom Helfgeld von 1 Gulden, 1 Gr.

Außer-

Digitized by Google

Außerhalb dieser angezeigten Stücke, soll ihm nach altem herkommenden Gebrauch sonst nichts gegeben werden. Es sollen auch Unser Berghauptmann und Bergverwalter darauf sonderliche gute Achtung haben, daß die andern obbemeldte Amtleute, als Bergmeister, Austheiler, Gegen- und Bergschreiber, Silberbrenner, Waradin, Markscheider, und andere, ein jeder an geordneter Gebühr, wie die bisher auf Unsern Bergwerken im Gebrauch, und durch Gewohnheit hergebracht, begnügig seyn, und niemand darüber in etwas übersetzt werde.

Der XXI. Artickel.
Niemand soll wehren, nach Bergwerk zu suchen.

Dieweil aus Kraft der Regalien und Landüblichem alten Herkommen und Gebrauch nach Bergwerk zu suchen, schürfen und einzuschlagen überall frey steht, und aber bisher zwischen den Grundherrn und Bergleuten, allerley Irrung deswegen entstanden, daß auch etliche sich unterstehen, die Bergleute mit Gewalt abzutreiben, Unsrer Fürstlichen Hoheit, und deswegen hievor ergangenen Mandaten publicirten Bergfreyung und Verordnungen zuwider, als wollen und ordnen Wir abermals ernstlich, daß in Unserm Fürstenthum niemand auf seinen Gütern, oder Gründen, wie die Nahmen haben mögen, einigen Bergmann nach Bergwerk zu suchen und zu bauen, wehren, verhindern, oder Einhalt thun soll, bey Straf 20 Mk. Silbers, die er unnachläßlich, und ohne alle Gnade jedesmahl für solchen Frevel Uns ꝛc. zu erlegen, verfallen seyn soll. Doch sollen, wie obgemeldt, die Schürfer niemand aus Muthwillen, oder Neid Schaden thun. Und ob sie nicht Kluft, oder Gäng angetroffen, sollen sie, die Schürfer, schuldig seyn, solche Schürfe selbst wieder einzufüllen, ohne Schaden desjenigen, auf welches Feld, oder Gründen ꝛc. eingeschlagen worden.

Der XXII. Artickel.
Vom Erbkux.

Wann aber der Schürfer einen Gang entblößet, und seine Fundgrub oder Maßen in Unserm Bergamt bestätigen will, so soll hinfüro der Lehnträger dem Grundherrn, er sey von Adel, oder nicht, solches vor der Bestätigung anmelden, und ihm dem Grundherrn, für seine Grund-Gerechtigkeit alsbald in der Bestätigung nach Bergwerks-Gewohnheit die 4 Erbkuxe anbieten, die der Grundherr gleich andern Gewerken nehmen soll. Da er aber die 4 Kux nicht haben wollte, soll ihm frey stehen, einen Kux dafür anzunehmen, den ihm die Gewerken gleich dem Kirchenkux, frey verbauen sollen. Würde sich aber der Grundherr im Bestätigen nicht finden, so soll, wie obgemeldt, ihm ein Kux frey verbaut, und ins Gegenbuch geantwortet werden, dabey der Grundherr bleiben, und ferner keine Anforderung haben, auch die Gewerken keinen Schurf einzufüllen, schuldig seyn sollen. Wo aber den Grundherrn der keines gelüst, soll ihnen der Raum nach Erkenntniß des Berghauptmanns, Bergmeisters und Geschwornen der Billigkeit und herglaufiger Weise nach, damit die Gewerken nicht übersetzt, bezahlt werden, und sollen die Schürfe einzufüllen, nicht schuldig seyn. Und wo sichs zutrüge, daß man auf eines Mannes Grund eine volle Maße nicht einbringen könnte, oder daß man von einem Gut auf das andere stürzen müßte, so soll der Bergmeister den Erbkux nach Gelegenheit des Schadens theilen. Da aber der Berg nur auf eines Mannes Grund und Boden gestürzt würde, und dem andern kein Schaden aus diesem Gebäu entstünde, sollen dem, so der Schaden geschieht, der Erbkux allein, und nicht dem andern neben ihm auch angeboten werden. Es soll auch der Erbkux allemal bey dem Gut, darauf der Berg gestürzt, es sey deren von Adel, Bürger, oder Bauer bleiben, und nicht dem Lehnherrn. Da aber der Unterlehnherr sich solches Erbtheils selbst anmaßen, und deswegen seine Hintersassen, auf dero Felder, oder Wißmathen eingeschlagen worden, vergnügen und zufrieden stellen würde, soll doch solche Vergleichung ohne gemeiner Gewerken einige fernere Anforderung und Kosten geschehen. Und soll kein Bürger, Bauer, oder Gemeine gemeldte Erbkux vom Gut zu verkaufen Macht haben, es sey dann Sach, daß das Gut mit samt dem Erbkux verkauft, so soll doch solcher Erbtheil allwege bey dem Gut bleiben. Und welcher Grundherr den Kux annimmt, der soll schuldig seyn, so viel Raum zu verstatten, als die Zeche zum Stürtzen bedarf und von Nöthen ist. So man aber auf Stollen, oder andere Gebäude in der Grube Gänge überführe, sollen die Finder, oder Lehnträger niemand den Erbtheil anzubieten, vielweniger zu geben verpflicht seyn. So aber Tagschächte, oder Raume sie bedürfen würden, sollen sich die Gewerken um den Raum, nach Erkenntniß der Berg-Amtleute, mit dem Grundherrn vertragen. Wo auch Gewerkschaften auf Stöllen, oder andern anhangenden Gebäuden und Maßen Schächte, oder Lichtlöcher bedürfen, die sollen nicht schuldig seyn, demjenigen, auf des Grund solche Schächte, oder Lichtlöcher gemacht, Erbtheil zu geben, alldieweil sie Anfangs demselben, oder einem andern die Erbtheil auf den Stollen, oder Zechen gegeben, oder Abtrag gethan, sondern sollen dem Grundherrn allein den Schaden auf Erkenntniß, wie vorgemeldt, zu bezahlen schuldig seyn.

Der XXIII. Artickel.
Wie Grundherrn und Gewerken sich gegenseitig verhalten sollen ꝛc.

Und ferner dieweil die Erhebung der Bergwerks nicht allein Uns, sondern auch dem ganzen Lande ihme, Grundherrn selbst, und also dem allgemeinen Nutzen zum Guten gereicht, also ist ein jeder Grundherr alle gute Beförderung mit Holzreichung und andern dahin zu thun schuldig. Und da er selbst auf seinen Gründen die Nothdurft Holz nicht hätte, so soll er doch Uns, ihm selbst und gemeinem Nutzen zum Besten schuldig seyn, solche abgehende Nothdurft Holz ins Bergwerk bey seinen benachbarten, oder andern Orten, doch gegen der Gewerken Bezahlung eines ziemlichen Waldzinnses, als viel an ihme gelegen, und möglich seyn wird, aufs nächst zu erhandlen. Würde aber der Grundherr selbst die Gewerken in der Grube mit nothdürftigem Bau- und Sezholz, auch zu Kauen ohne Waldzinns versehen können ꝛc. so soll ihm deswegen von den Gewerken zu vorgedachtem Erbkux noch ein Kux frey verbauet werden. Und wo er über das auch zu Kohlen und Röst-Holz, item zum Gebäu der Zechenhäuser Schmeltz- und Kohl-Hütten, Pochwerk, Waßer-Fürten und Künsten, welche der Grund-Herr auf seinen Gründen an gelegenen Orten Wassern und Bächen ohne einige Verhinderung und Beschwerung den Gewerken zu erbauen und aufzurichten in alleweg gestatten solle, und zu andern dergleichen Bergwerks-Nothdurften ob der Erden, den Bergleuten ohne Entgeld Holz geben würde, sollen sie nach Bergwerks-Ordnung und Recht ihm auch den dritten, und da er sich also in Beförderung des Bergwerks mit Holz geben ꝛc.

Digitized by Google

An. 1619. ben ꝛc. und anderm seines Vermögens gutwillig erweisen würde, auch den vierten, und also 4 Kuxe bey den Fundgruben, Maßen, Schächten und Stollen, auf ihre, der Gewerken, Kosten zu verlegen und zu verbauen schuldig seyn. Wann aber aus Unsern Gehölzen und Wäldern die Gewerken zu beßerm Nutzen und Gelegenheit des Bergwerks Holz zu Schächten, Stöllen und andern nothwendigen Bergwerks-Gebäuden unter der Erden, sowohl zu Schmelzhütten, Pochwerken, Zechenhäusern, Kauen, Kohl-Röst-Treib-Brenn- und andern Holz bedürftig, so soll ihnen daßelbe umb billichen Waldzinns gegeben und gereicht werden. Damit auch sie, die Grundherrn, Unser, als Landes-Fürsten, gnädiges Gemüth und Neigung sowohl gegen ihnen, als zu den Bergwerken desto mehr im Werk spüren, so bewilligen Wir hiemit über dies alles aus Gnaden, und keiner Gerechtigkeit, auch Unsern habenden Berg-Regalien durchaus unnergreiflich, auf solchen Fall ihrer Gutwilligkeit und Berg-Beförderung, jedem Grundherrn insgemein nicht allein den ganzen Zehenden am Eysenstein, sondern auch von allen andern Uns zugehörigen untern Metallen und Mineralien, darinnen das Gold und Silber den Werth der untern Metalle nicht übertrifft, so auf seinen und seiner Hintersaßen Gründen aufkommen und erbauet werden, doch benanntlich Gold, Silber und Salz-Brunnen oder Bergwerk, so Wir als ein hohes privilegirtes Regal in allewege, es sey auf Unsern eignen, oder andern Gründen Uns allein vorbehalten, ausgenommen, den vierten Theil des Zehndens erblich zu genießen. Uns aber sollen die übrigen drey Theil des ganzen Zehnden alleweg ordentlich gereicht werden. Wo aber in solchen geringen Metallen Gold und Silber beßer, dann dieselben Metallen an ihnen selbst wären, so sollen dieselben, wie billig, Uns oder Unsern Erben, als Landesfürsten, allein zustehen. Würde dann über diese Unsre Begnadung und der Gewerken angezogene Gebür der Grundherrn einer, oder mehr Unsre und gemeine Bergwerke Unsers Fürstenthums auf seinen Gründen mit Verweigerung Holzes, oder dergleichen Nothwendigkeit fürsetzlich sperren und verhindern wollen, der, oder dieselben sollen doch zu gebührender Bergwerks-Beförderung im Holz geben ꝛc. von Uns mit Ernst angehalten werden, um den gewöhnlichen Waldzinns, wie der anderswo Uns auf Unsern Wälden von den Hammermeistern und andern Eingeforsteten nach Gelegenheit jedes Orts gereicht wird, und sollen die Gewerken damit höher nicht gesteigert werden, und außer des einigen Erbtheils, wie oben im 22 Art. gemeldt, weiter keine Erbtheil, oder andern Genußes bey derselben Zechen zugewarten haben. Wo aber zwischen Uns, oder Unsern löbl. Vorfahren, den Marggr. zu Brandenburg, ꝛc. und den Grundherrn vor diesem sondere Vergleichung deswegen getroffen und aufgerichtet, damit soll es in alleweg Inhalts derselbigen, allermaßen wie vor Alters, gehalten werden, und niemand nichts hiermit benommen seyn.

Der XXIV. Artickel.
Vom Ueberfahren der Klüfte und Gänge.

Würden Gewerken in ihren Maßen, Strecken, oder sonst mit andern Gebäuden Gänge, oder Klüfte überfahren, die soll der Steiger den Gewerken zu gute belegen, und darauf ausbrechen. Wo aber die verlaßen, und von andern gemietet, die soll der Bergmeister nicht verleyhen, er habe dann solches den Gewerken, oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, angesagt oder verkündigt, und soll solch Ansagen mit Meldung der Zeit, Personen, Gegend und Teuffe ins Bergbuch einverleibt werden. So aber dieselbigen in 14 Tagen nach der Verkündigung, welche nur einmahl geschehen soll, solche Kluft, oder Gänge nicht würden belegen, soll der Bergmeister diese andern Leuten verleyhen. Da auch jemand auf einem Flötz Fundgruben, oder Maßen gemietet, und ihm Gänge zufielen, und dieselben in seiner Vierung zu seyn befunden würde, soll er doch auf denselben Gängen keine Gerechtigkeit weder über, noch unter dem Flötz weiter haben, dann sich die Vierung seines Flötzes erstrecken würde. Jedoch soll ihm solcher Gang, so er ihn miethen würde, gleich andern verliehen werden, wofern er zuvor nicht verliehen, oder andere darauf belehnt, und damit seine Gerechtigkeit darauf zu erlangen haben, und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen ihren Gewerken zum besten, auf solchen neuen Gängen eine Fundgrube und nächste Maß aufzunehmen schuldig seyn. Sonderlich aber sollen die Gewerken, so den Gang in der Gruben überfahren, oder miethen, Macht haben, ihre Fundgrube und nächste Maaß ihres Gefallens in der Bestätigung zu deuten und zu strecken.

Der XXV. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Theilen.

Würde auch jemand andern Leuten Theil zuschreiben laßen, des Nutzes selbst davon gewarten wollen, dieselben Theil sollen dem bleiben, dem sie zugeschrieben worden, und ob dieselben der Theil nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im Wesen wären, alsdann sollen solche Theil, als verläugnet und vergebürt Gut gerecht und gehalten werden, und Uns heimgefallen seyn.

Der XXVI. Artickel.
Vom Verkauf der Halden ꝛc.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen ihre Halden, Felsen und Wäschwerk den Gewerken mit Fleiß pochen und zu gut machen. Da sie aber dieselben auf die Kosten nicht könnten bringen, so sollen sie das ihren Gewerken und Verlegern des mehreen Theils anzeigen, ob sie mit ihrem Willen solche verkaufen sollen, deßen alsdenn dem Bergmeister berichten, so will man es auf folgenden Sonntag öffentlich vor der Kirche ausrufen laßen, und sollen auf gelegene Zeit zween Geschworne dazu verordnet werden, dieselben zu besichtigen, und in Gegenwart der Geschwornen durch die Vorsteher solches den Wäschern, welche am mehrsten dafür geben wollen, verkauft werden. Da aber die Vorsteher ohne Vorwißen der Gewerken etwas verkaufen würden, auch sonst einiger Betrug, oder Vervortheilung gesucht, so soll der Kauf nichtig, und die Vorsteher, oder Wäscher, bey welchen der Betrug vermerkt, ihrer Dienst entsetzt, und mit Ernst gestraft werden. Demnach die alten verliehenen, oder verkauften Halden auf Gold- und Silber-Bergwerk von den Inhabern nicht gekleint und aufbereitet werden, und derer viel etliche Jahr unfortgeführt liegen bleiben, welches Unserm Zehenden zu Nachtheil gereicht, als wollen Wir, daß dieselbigen Halden, und auch die, so künftig verliehen, oder erkauft werden, von den Inhabern jährlich gekleint, vorgeführt und davon gearbeitet werden. In welchem über jährlich nicht gearbeitet, und zum wenigsten ein Schock-Karren vorgeführet würde, die sollen den bauenden Gewerken, wofern dieselben ihre Gebäude nach Erkenntnis der Bergmeister und Geschwornen bauhaftig halten, bleiben, da aber die Zeche nicht verliehen, noch gebauet, in Unser Freyes gefallen seyn,

und

Digitized by Google

und Unser Bergmeister, vermöge Unsrer Ordnung, dieselben zu verleihen, haben. Es soll auch keinem Schichtmeister, Steiger, oder andern, weder Ertz, Schlacken, Ofenbrüche, Geträtz, Feßeln, Aster, oder anders von denen Zechen, die sie in Verwaltung haben, zu kaufen verstattet werden. Was aber vor Silber im Werk, das die Gewerken selbst nicht abtreiben wollen, das soll niemand anders, dann dem, so Wir hierzu verordnen, verkauft werden.

Der XXVII. Artickel.
Von neugetroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zech, oder Stollen Ertz troffen wird, das soll man dem Hauptmann und Bergmeister unverzüglich ansagen, das der Bergmeister soll besichtigen laßen, und vor der Besichtigung soll man nichts von Ertz brechen. Man soll auch kein Erz ohne des Bergmeisters Beywesen oder dem er Befehl giebt, und in der Früheschicht nachschlahen, und das gute, sowohl auch das gemeine Ertz bald nach dem Nachschlahen in verschloßenen Kübeln ausgezogen wohl verwahren, und nicht verstatt werden, jemande Ertz vom Zechen zu tragen, das zu verkaufen, oder damit zu handeln, dann denjenigen, denen es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anders, dann in ein Fäßlein oder Hölen vor die Schmeltz-Hütten ꝛc. schicken sollen.

Der XXVIII. Artickel.
Wie fündige Zechen und gutes Ertz verschloßen zu halten.

Die Schichtmeister sollen auch darob seyn und verfügen, daß alle fündige Zechen, wo es möglich, verschloßen, ein guter, festek Schrot, darinn ein fester verschloßener Trog, gesetzt, das gute Ertz darinnen verwahrt, und in verschloßener Thür, und fürnemlich bey Tage und nicht bey Nacht gepocht, und insonderheit die goldischen Schlich in Kästen verschloßen gehalten werden. Und soll sonst auf keiner Zech einig groß Hauß anders, dann zu bloßer Nothdurft gebauet, auch von keiner Zeche Hauß, noch Kauen verschenkt, oder vom Bergmeister zu seinem Nutz verkauft werden. Da aber durch des Schichtmeisters, oder Steigers Unfleiß und Verwahrloßung etwas veruntreut, und solches offenbar würde, so soll der Thäter vermög der Rechte peinlich gestraft, und die Vorsteher ihrer Dienst entsetzt werden.

Der XXIX. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt werden.

So man in einer Zechen, Tiefste, Stollen, Strecken, oder andere Oerter auflaßen, verzimmern, oder verstürzen will, das soll zuvor dem Bergmeister gesagt werden, das zu besichtigen, wie der Bergmeister allezeit Fleiß thun, oder zu thun soll verfügen. Und welche ohne das ichtes auflaßen, verzimmern, oder verstürzen, oder auch sonst den Berg in Stöllen, oder Zechen, in Tiefsten der Strecken, ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlaßen werden, stürtzen, und den nicht an Tag bringen, der, oder dieselben sollen mit Ernst an Leib und Gut gestraft werden. Und ob die Geschworne, so daßelbig Gebürg befahren, solches verhängen, und dem Bergmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestraft, oder ihrer Dienst entsetzt werden. Und da auch einer auf einer alten Zechen, Gold oder Silber macht, soll man ihm daßelbige nicht eher zahlen, er habe dann zuvor seinen gewonnenen Berg heraus gefördert. Es soll auch hiemit allen denjenigen, so eigne Lehen bauen, auferlegt seyn, daß sie von selbigen wöchentlich anschneiden laßen. Und wöchentlich nach verrichtetem Anschnitt, soll Unser Hauptmann, oder Verwalter, welcher bey dem Anschnitt seyn wird, samt dem Bergmeister, Berg-Geschwornen, auch die Schichtmeister und Steiger, so nach Gelegenheit der Nothdurft dazu erfordert werden mögen, Berathschlagung thun, wie gute und nützliche Gebäu jederzeit angeben und vorgenommen werden sollen, und alsdann dieselbigen ins Werk zu richten, Fleiß vorkehren. Es soll auch der Bergmeister eben darum niemand gestatten, die Zechen zu vermiethen, damit dieselben nicht verstürtzt werden. Da es aber von jemand, dem Bergmeister unwißend, übergangen, so sollen beyde, der Vermiether und Miether, darum gestraft werden. Da auch ferner zu Schulden kommen solte, daß gutes Ertz in den Gruben auch in den Eisen-Gebäuen, allda vielmals Kupfer, Ertz, Glantz, oder dergleichen hienach zu brechen pflegt, dieselben aus eigenem Fürsatz, oder frembden Geheiß verschmiert, versetzt, oder verstürtzt würde, sollen dieselbigen, vermög der Recht, am Leib und Leben gestraft werden. Hingegen welcher wüßte, daß in der Grube Kluft oder Gänge versetzt, oder verstürtzt wären, und daß Ertz am Gestein befunden, das Gold-, oder Silber-reich wäre, und das ansagt und augenscheinig machte, der soll nach Gestalt der Ertz gleich denen, so fündige Gänge erschürft, Inhalts des 2 Art. dieser Berg-Ordnung, von den Gewerken begabt werden, doch daß der Ansager deren keiner sey, der solche Zechen vorhin unter der Hand gehabt, darauf Steiger oder Häuer gewesen sey, daraus zu vermuthen, daß ers aus Fürsatz thäte. Wo jemand wüßte versetzt, oder verschmiert Ertz in Zechen, die nun ins Freye komtien, und zeigt das an, und machts augenscheinlich, der soll gleicher Gestalt, wie vorgemeldt von Uns begnadet werden, und darzu die halbe Zech vor sich und seine Gewerken haben: Die ander Helft stehet Uns nach Unserm Gefallen zu verleihen. An. 1619.

Der XXX. Artickel.
Nicht in andre Zechen zu fahren.

Es soll auch keiner dem andern in seine Zech fahren, weder bey Tag, noch Nacht, er habe dann des Bergmeisters Erlaubnis. Wer es aber hierüber thun würde, der solt an Leib und Gut gestraft werden. Da einer aber ein Mitgewerk, so soll ihm mit des Bergmeisters Vorwißen das Einfahren nicht gewehrt seyn.

Der XXXI. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern Theil würde verkaufen oder vergeben, so soll der Verkäufer dem Käufer im Gegenbuch die Gewähr binnen 4 Wochen thun, und der Käufer soll auch schuldig seyn, die Gewähr in bestimmter Zeit zu fordern. So aber die Erforderung nicht geschieht, und Mangel der Gewähr an dem Verkäufer nicht gewesen, soll er alsdann fürder zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich dann, daß der Käufer die Gewähr zu fordern merklicher und redlicher Ursache halben verhindert wäre. Würde auch ein Theil, der Käufer, oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden laßen wollen, so soll der Käufer, wie er die Gewähr zu bekommen begehrt, oder der Verkäufer, wie er die Gewähr gern thun wolte, dem Hauptmann, oder Bergwerks-Verwalter und Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben. So aber befunden würde, daß einig Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestraft werden, und seiner Theil verlustig seyn.

Digitized by Google

An. 1619.

Der XXXII. Artickel.

Von Verleihung der Räume.

Und nachdem auch das Bergwerk und die Zechen durch die Räume, Gärten und Häuser treflich bedrängt und verengert werden, so wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben, keinen Raum, Garten, Hauß, Hof, oder anders um und neben den Halden verlegener und bauhaftiger Zechen ohne Vorwißen und Zulaßung Unsers Hauptmanns, oder Verwalters und Bergmeisters ferner zu verleihen und zu bauen. Und so darwider dem Bergwerk und Zechen etwas zu Schaden und Schmählerung verliehen und gebauet würde, das soll ohn alle Mittel durch berührten Unsern Hauptmann, Verwalter und Bergmeister wieder abgeschaft werden.

Der XXXIII. Artickel.

Von Verleihung der Waßer.

Alle die Waßer, so mit Stolln, Schächten, Schürfen, oder Röschen erschroten werden, die soll Unser Bergmeister denjenigen, so sie miethen und aufnehmen, anders nicht verleihen, dann mit dem Vorbehalt, daß solch Verleihen derselbigen Waßer dem Bergwerke und den hauenden Gewerken der Orten unschädlich seyn solle, und daß sie allewegk, so sie des zu Aufbereitung ihrer Ertz bedürfen, unverhinderlich brauchen mögen. Würde auch einer, oder mehr ein Waßer, das obberührter Gestalt verschroten, aufnehmen, und daßelbige von Dato an des Aufnehmens, innerhalb eines halben Jahrs nicht faßen, oder führen, oder wo daßelbige verfaßt, oder geführt geweßt, auch ein halb Jahr verliegen laßen, solches durch der Geschwornen Befahrung, oder Besichtigung also befunden, so sollen alsdann dieselbigen Waßer andern verliehen werden, es hätte dann derjenige, so das Waßer in Lehn gehabt, erbare und ehehafte Noth anzuzeigen, da ers in ernannter Zeit nicht hätte fertigen können. Und so seine Ursachen durch Unsern Bergmeister und Geschwornen für gnugsam geachtet, sollen sie ihm zu obberührtem halben Jahr noch einen Monath zu Fertigung des Waßers, Frist geben.

Der XXXIV. Artickel.

Freyheit auf Zechen und Bergwerks-Orten.

Und dieweil nach altem Herkommen und vermöge der Bergrechte auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden und andern Orten, dem Bergwerk zuständig, Freyheit ist, so wollen wir zu Stärkung derselben Freyheit, männiglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner bemeldte Freyheit fürsetzlich, oder aus Vergeßenheit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen unterstehe. Welcher aber das übergangen befunden, den wollen Wir am Leib und Gut und nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe strafen laßen. Hiemit wollen Wir auch Steigern, Schichtmeistern und Bergarbeitern, ernstlich geboten haben, bey Vermeidung Unsrer Ungnad, daß sie von Stund an dieselben Uebertreter, es geschehe die Uebertretung mit Worten, Schelten, Schänden, Schmähen, Gotteslästerung ꝛc. würklich zu Gefängnis bringen sollen, auf daß Unsere Amtleute von Unsertwegen, in welchen Theils Fürstenthum die Ort gelegen, sie gebürlich darum bestrafen können. Würde auch einer, oder mehr solches verschweigen, oder auf Anrufen, nicht zugreifen, der, oder dieselbigen sollen gleicher Strafe der Uebertretung gewärtig seyn. —

Der XXXV. Artickel.

Wenn Arbeiter Schaden nehmen.

Und so ein Arbeiter in der Gruben, oder anderer Gewerken Arbeit an Gliedmaßen, Arm- oder Beinbrechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben von der Zeche, ob sie fündig wäre, 8 Wochen das Lohn und Arztgeld folgen. Aber auf andern Zechen, die da nicht fündig, sondern mit Zubuß gebauet werden, die sollen dem Arbeiter 4 Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichten.

Der XXXVI. Artickel.

Von verlegnen Kauen ꝛc. und Schaustuffennichts zu nehmen.

Demnach die Kauen und Häuser auf den Zechen, so ½ Jahr in Unserm Freyen gelegen, nach altem Gebrauch, dem Bergmeister heimfallen und zuständig seyn sollen, so wollen Wir, daß sich der Bergmeister bemeldter Kauen und Häuser, und was der Gebäude mehr sind zu Nothdurft des Bergwerks gebauet, vor obberührter Zeit die zu verkaufen, zu vergeben, oder zu verwenden enthalten soll. Auch wo er die nach verlaufenem halben Jahr vor andern verkaufen, oder vergeben wollte, soll er die in keinem andern Gebrauch, dann wieder zu Nutz und Nothdurft des Bergwerks kommen laßen. Es soll auch der Bergmeister keineswegs gestatten, die Zechenhäuser zu verpfänden oder zu versetzen. Wir wollen auch hiemit dem jetzigen und nachkommenden Bergmeistern einige Schaustuffen, oder Ertz von Zechen zu nehmen, ernstlich verboten haben.

Der XXXVII. Artickel.

Wie man sich in Auflaufen halten soll.

Wo sich ein Auflauf Feuers, und anderer Sachen halb, da Gott vor sey, begäbe, da soll sich niemand unziemliches Gemurmels, Scheltens, oder Geschreyes, dadurch einiger Unwille wider jemand, oder Empörung erweckt werden möge, vernehmen, oder hören loßen, sondern ein jeder allein dem Schaden, so vor Augen, zuvorzukommen, behülflich seyn, und des Orts und Thuns, dazu er geordnet ist, abwarten. So aber jemand hierwider etwas fürnehmen, und darinnen befunden würde, derselbe soll am Leib und sonst nach Schwere der Verbrechung, härtiglich gestraft werden.

Der XXXVIII. Artickel.

Desgleichen.

So jemand mit dem andern zu thun, oder Widerwillen und Beschwernis hätte, der soll in Zeit der Auflauf, oder in andern Nothsachen und wenn sonst Versammlungen sind, deßelben weder wenig, noch viel äffern, aufrucken, oder gedenken, sondern sonst zu bequemer Zeit bey dem Hauptmann, Verwalter, oder Bergmeister, Rath, oder Richter derhalben anregen, da soll ihm die Billigkeit mitgetheilt werden. Wo es aber bey ihnen daran erwinde, soll mans an Uns, oder Unsere Beamte laßen gelangen, wollen Wir einem jeden die Billigkeit verfügen. Und so jemand in Auflaufen und Versammlungen hierwider thäte, und das Volk in ihren nothdürftigen Beginnen, hindern und abwendig machen, oder sonst Unrath stiften und erwecken würde, der soll dadurch seiner Zusprüche verlustigt seyn, und fürder damit nicht gehört, auch dazu mit Ernst am Leib gestraft werden.

Von

Digitized by Google

Von Stöllen und ihren Gerechtigkeiten.

Der XXXIX. Artickel.

Von Erbstöllen und Stolln-Steuer.

1. Und als sich bisher viel Irthum der Stollen halben zugetragen, welche wir, so viel möglich, zuvor zu kommen geneigt, demnach ordnen und wollen Wir, daß ein jeglicher Erbstolln und alle andere Stöllen ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden sollen, wie gemeine Bergrecht und alte herkommende Uebungen das geben und ausweisen. Und wo ein Erbstolln in fremde Maßen getrieben wird, soll derselbige Erbstollen, so fern er seine Erbgerechtigkeit erlangen will, 10 Lr., und eine Spanne vom Rasen, Sayger gerade mit seiner Waßersayge einkommen. Und wenn also ein Erbstolln einkommen, und Ertz befindet, so mögen die Stöllner ¼ eines Lachters von der Waßersayge über sich bis an die Firste, und ¼ Lr. in die Weite, 3½ Ellen für ein Lachter gerechnet, das Ertz weghauen und zu sich nehmen. Würde aber ein Stollen in eine Zeche, oder Maße getrieben, und träfe Ertz, hätte doch der Teufe nicht, die ein Erbstollen haben soll, daßelbige Ertz soll der Zeche, und nicht den Stollen zustehen. Und soll ein jeglicher Stollen mit seiner Waßersayge nach altem herkommenden Bergwerks-Recht und Uebung getrieben, und einig Gespreng darinnen zu thun, nicht gestattet werden, es begäbe sich dann, daß Kämme oder dergleichen Festen zufielen, also daß der Stollen aus nothdürftigen Ursachen müßte gehoben werden, welches dennoch ohne Besichtigung und Zulaßung des Bergmeisters nicht geschehen soll. Und wo eine Zeche Waßers, oder Wetters halben, eines Stollens bedürfte, derselbigen Zeche mag der Stollen, doch mit Zulaßung der Bergmeister, und ohne das nicht, mit einem Ort durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte erlangen. Welcher Stolln aber ohne Erlaub des Bergmeisters sein Ort mit Gesprengen in eine, oder mehr Zechen, treiben wird, der soll damit kein Recht erlangen. Da nun ein Erbstolln also in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zeche Waßer benimmt, und Wetter bringt, ob er gleich die Oerter, da Ertz ist, mit der Waßersayge nicht erreicht, soll ihm dannoch des Neunten die Hälfte gegeben werden. Wann er aber die Waßersayge an die Ort, da Ertz bricht, bringt, soll er das Neunte gar haben. Und dieweil er in der Maße ist, soll man ihm auch den vierten Pfennig geben, doch soll man davon abziehen, als hernach folgt. Würden aber außerhalb des Stollens mit Strecken, Klüfte, oder Gänge erreicht, die Waßer auf dem Stolln erhalten, und sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neuntes geben. Wo ein Erbstolln in eine Zeche käme, da er der ganzen Zeche nicht Waßer benähme und Wetter brächte, sondern vielleicht zwey Tiefste, in dem einen benähme er Waßer, in dem andern nicht, und in dem unerschlagenen wäre Ertz, da soll man ihm kein Neuntes geben, er habe dann in demselbigen Schacht, darinnen das Ertz ist, erschlagen; es wäre dann, daß der fundige Schacht des Stollens gebrauchte, zu Waßer um Wetter, so soll er auch halb Neuntes geben. Es sollen auch alle fundige Zechen, so des Erbstollns gebrauchen mit Benehmung Waßers und Bringung Wetters, ob er in ihren Maßen nicht ist, Steuer, nach Erkenntniß Bergmeisters und Geschwornen, als auch hie vermeldet wird, demselbigen Stollen geben. Und so die Stöllner läßig zu treiben befunden werden, sich der Steuer trösten, und also faulen wolten, soll es bey dem Bergmeister und Geschwornen stehen, die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit zu mitteln. Würde auch ein Erbstolln unter eine Zeche kommen, allda durch ofne Klüfte das Waßer auf den Stolln fiele, und also der Zechen das Waßer benähme, der soll auch des Neunten die Hälfte haben, bis auf den Stolln erschlagen wird. Und ob die Gewerken vorsetzlich nicht erschlagen wollten, so soll er Macht haben, über sich zu ihnen zu brechen, und was er also über sich für Ertz hauet, soll dem Stollen bleiben. Und welche Zechen der Waßersayge gebrauchen, also daß sie durch Lotten, oder andere Weg das Waßer darauf leiten, doch daß er in der Massen ist, so sollen sie dennoch, nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschwornen dem Stollen, Steuer vom Neunten, oder wo nicht Ertz, sonst Steuer zur Waßersayge zu geben, schuldig seyn. Dieweil auch vielfältig Silber im Werk von den Halden verkauft, und dadurch den Stöllnern das Neunte entzogen wird, so ordnen Wir, daß welche Maßen der Stollen nicht können entrathen, ob man wohl das Silber im Werk, Felsen, oder Halden verkauft, so sollen sie doch dem Stollen das Neunte zu geben, pflichtig seyn, und wo es von ihnen entwendet, gestraft werden. Da aber auch die, so es kaufen, einem andern Stollen das Neunte geben müßten, sollen sie doch diese Gölder, oder Silber, so sie in diesem gekauften Gut zu sich bracht, und allbereit verneuntet, auch durch Hülfe ihres Stollens nicht gewonnen, zu verneunten nicht pflichtig seyn. Anno 1619.

2. Alle Steuer zu den Stöllen, Strecken, Künsten und allen andern Gebäuden, wie die Nahmen haben mögen, sollen durch Unsre Bergmeister und Geschworne jedes Orts gemacht, auch durch dieselben wieder aufgesagt werden. Da aber die Gewerken unter einander Steuer zu geben und nehmen, sich vertragen wollen, das sollen sie mit Wissen und Willen des Bergmeisters und Geschwornen thun. Was aber ohne des Amts Wißen und Bewilligung geschieht, soll unkräftig geacht seyn. Alle Steuer, wie die genannt mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen vor Beschluß der Rechnung gefallen, treulich eingebracht und verrechnet werden. Wie dann auch diejenigen, den solche zu reichen im Bergamt auferlegt, die selbige unverzüglich auf Bekenntnis erlegen, und daßelbe Bekenntnis neben den Registern der Ausgabe vorbringen sollen. Welcher aber solche Steuer jedes Quartal nicht einbringen, sondern borgen würde, soll dieselbigen nichts desto weniger vor Einnahme verrechnen, und von seinem eignen Gelde zu erlegen, schuldig seyn. Desgleichen es mit dem Neunten, vierten Pfennig, Waßergeld, Schachtsteuer, Bergförderung, und wie es Nahmen haben mag, auch stracks also gehalten werden soll. Würden aber auch diejenigen, welchen Steuer gegeben, nachläßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschworne, sie stattlich zu bauen, anhalten, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit mitteln, oder es andere Gewerkschaft treiben laßen, damit der andern Gewerken Nutz geschaft, und an Unserm Bergwerk nichts verabsäumet werde. Die Steuer, so zu den Stöllen gegeben wird, soll, wenn der Stollen in der Maße kommt, am Neunten abgekürzt und abgezogen werden. Und dieweil die Steuer nur am Neunten und nicht am vierten Pfennig abgekürzt wird, soll sie durch die Berg-Amtleute desto leidlicher gemacht werden. Würde auch einer, oder mehr seine Zechen mit und zu der Steuer verschreiben laßen, und dieselbige verseßene Steuer zur Quartal-Rechnung nicht verrechnen, von dem soll der Bergmeister keinen Receß noch Rechnung annehmen, er lege dann des

Digitized by Google

An. 1619. Schichtmeisters Handschrift für, daß er dieselbe Steuer bezahlt habe, und sollen alle gemachte und vorgeschriebene Steuern wöchentlich fallen, und von den Schichtmeistern eingebracht werden, damit die Gebäude und Stollörter desto stattlicher getrieben und Unsre Bergwerke derowegen nicht gehindert werden. Im Steuer machen, so man zu Stolln, Strecken und andern Gebäuden geben soll, sollen Bergmeister und Geschworne gute Achtung haben und erwegen, ob die Steuer dem Bergwerk und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, auf daß niemand wider die Billigkeit beschwert werde. Würden aber auch Gewerken zu mehrer Fördernis der Gebäu mit den Stöllnern einer stattlichen Steuer in andere Wege, wie oben vermeldt, Vertrags-Weiß, einig, denen soll es doch daß es mit Vorwißen und Willen des Bergmeisters und der Geschwornen geschehe, nachgelaßen und ins Bergbuch verleibet werden.

Der XL. Artickel.
Von Raub-Stöllen.

Wir wollen auch, daß förderst auf Unsern Bergwerken niemand sich unterfahen soll, einigen Raubstollen, so den Gewerken, und zu Beförderung der Berg-Gebäude nicht dienlich, oder nothwendig, zu treiben, darauf dann Unsre Bergmeister jederzeit gute Achtung geben, und da die dermaßen befunden, sollen sie von ihnen nicht verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der XLI. Artickel.
Von Enterbung der Stöllen.

Mit Enterbung der Stöllen, so zur Nothdurft und Förderung des Bergwerks getrieben, soll es also gehalten werden. Nemlich daß kein Stollen den andern enterben, auch kein Stollen Gerechtigkeit erlangen, oder haben soll, er käme dann in stücklichen Gebürgen einer unter dem andern 7 Lr. und in den flachen Gebürgen, 3½ Lr. tiefer ein. Und soll also ein jeglicher Stollen, so in flachem Felde getrieben, und 3½ Lr. unter dem andern einkommen, das Erbe behalten. Da aber solcher Stollen aus einem flachen Felde in ein stücklich Gebürg einkommen, und 3½ Lr. unter dem andern haben würde, so soll dennoch derselbe, so er den andern enterben will, zuvor zum wenigsten 200 Lr. getrieben werden, und dem also das Erbe, wie gebräuchlich, nehmen und behalten. Ob auch vielleicht ungefährlicher Weise aus zwey Gründen, Stöllen getrieben würden, der einer nicht 7 oder 3½ Lr., wie gemeldt, unterschiedlicher Weise unter dem andern einkäme, so soll dennoch in allewege der Stollen, so am tiefsten einkommt, das Erbe für dem andern, so seichter einkommt, behalten.

Der XLII. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

Da sichs zutrüge, daß ein Stolln in einen Schacht erschlüge, mag er seine Gerinne, im Hängenden, oder Liegenden, wo er am ersten kann, übern Schacht legen, doch daß er die Maßen an ihrer Bergförderung nicht hindere, damit die Züber und Kübel im Schacht können aufgehen, und da er die Erbteufe hätte, seine gebürliche Gerechtigkeit erlangen.

Der XLIII. Artickel.
Wenn ein Stollen auf zwey überfahrnen Gängen Ertz trift.

Würde auch ein Stollen in jemands Maßen, Kluft, oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf beyden Gängen Ertz anträfe, so soll der Stollen Macht haben, auf einem Gang zu kiesen, welcher ihm gefällig, das Ertz, wie einem Erbstolln gebürt, weghauen. Auf der andern aber soll der Stollen nichts desto weniger Macht haben, fortzufahren, aber das Ertz, so fern es in der Vierung bricht, den Maßen, da sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stollen die Kost davon erlegen: Da man aber auf den überfahrenden Quer-Gängen mit dem Stollen nicht Ertz träfe, so sollen die Stöllner der Maße das Ort aus seiner Vierung zu treiben anbieten, da sie dasselbe in 14 Tagen nicht annehmen und belegen wollen, so soll es der Stollen selbst treiben. Und da er damit in der Vierung Ertz erbauet, das soll dem Stollen, und nicht den Maßen bleiben. Da aber die Maßen das Ort selbst treiben wollten, soll der Bergmeister verschaffen, daß daßelbige mit dreyen Häuern stattlich belegt, und der Stollen an seinem Wiederansitzen nach abgelegter Vierung nicht gehindert werde. Man soll auch dem Stollen in einer Vierung nicht zween vierte Pfennige zu geben schuldig seyn. Und da ein Erbstolln Kluft, oder Gänge überfahren hätte, und würde dieselbigen nicht miethen, darauf ausbrechen, oder in Belehnung nehmen, und also mit seinem Stollorte über berührten Gang 14 Lr. darüber fahren, so soll der Bergmeister denselben Gang, wer ihn begehrt zu miethen, verleihen, und den Stöllnern weder Fundgruben, noch Maßen anzubieten, schuldig seyn. Aber die Stollörter sollen den Stöllnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der XLIV. Artickel.
Von verstuften Stöllen.

Welche Gewerken auf ihren Stolln Oerter aufließen, und dieselben verstuffen laßen, daß sie gar kein Ort mehr treiben wollen, soll man nicht schuldig seyn, ihnen die überfahrenden Gänge, oder Stollörter anzubieten, sondern der Bergmeister soll die, wer sie begehrt, verleihen. Es sollen aber solche verstufte Stollen, so ferne sie das Neunte haben wollen, mit ofnem Mundloch, Gerinnen und Waßersayge, wie sich gebürt, auch mit Receß gehalten werden. Da er aber brüchig befunden, soll ihm kein Neuntes noch Gerechtigkeit folgen.

Der XLV. Artickel.
Von verlegnen Stöllen.

Und ob auf einem alten Zuge der Stollen vergangen und liegen blieben wäre, und jemand Fundgruben, oder Maßen aufnehmen, seine Schächte öfnen und gewältigen, und sichs zutragen würde, daß der Stolle durch jemand anders auch gemietet, der das Mundloch erhoben, den Stollen aufs neue fertigen, und an bemeldte Zechen bringen würde, so soll gleichwohl der Lehnträger der Zechen, so er älter belehnt, dann der Stöllner Macht haben, den Stollen durch seine Maßen selbst zu fertigen, und damit des Neunten befreyet seyn. Doch daß er sich mit den Stöllnern nach Erkenntnis Bergmeisters und Geschwornen vergleiche und vertrage. Da aber der Stollen älter belehnt. dann die Maßen und das Mundloch erhoben hätte, mit seinen Gerinnen und Waßersayge an die Orte käme, und die Erbteufe einbrächte in alte, oder neue Zechen, unangesehen obgleich die Maßen zuvor den Stollen selbst getrieben hätten, soll er doch das ganze Neunte, wie einem Erbstolln gebürt, haben und erlangen.

Von

Digitized by Google

Von Berg-Geschwornen.

Der XLVI. Artickel.

Der Berg-Geschwornen Verrichtung.

Die Geschwornen, wie die jederzeit von Uns verordnet, sollen nicht allein dem Hauptmann und Berg-Amtsverwalter, sondern auch dem Bergmeister gebürlichen Gehorsam leisten, und was sie mit ihnen sämmtlichen, oder insonderheit schaffen, dem sollen sie getreulich nachgehen, und gefolgig seyn, sich nach höchstem Vermögen befleißigen, damit sie selbst diese Unsre Ordnung halten, auch mit andern daßelbe zu thun verschaffen. Was sie dawider gehandelt vermerken, ohne allem Abscheu abschaffen, oder dem Bergmeister solches ansagen. Auch sollen sie alle arbeitende Tage zu Morgens frühe bey dem Bergmeister erscheinen, und allda, ob man ihrer bedürfte, Bescheids erwarten, darnach jeder seinen Befehl getreulich und mit Fleiß ausrichten, sich zu allen Bergsachen willig-lich gebrauchen laßen, und sich des Bergmeisters Befehl halten. Doch soll ihnen unbenommen seyn, der Berggebäude auch andrer Sachen halben auf ihre Pflicht mit einzurathen, und dahin zu sehen, daß alles richtig zugehe, wie ihr Befehl mit sich bringet; darum soll sie der Bergmeister in keinen unbilligen Verdacht nehmen, oder einiges Ungehorsams beschuldigen. Der Geschworne soll zum wenigsten eine jede vorgewerkte Zeche alle Wochen einmal, Unsere Berggebäu aber täglich, wo es seyn kann, befahren, eigentlich besehen, und erkunden, wie darinnen gebauet wird, und soll nach seinem höchsten Vermögen sich befleißigen, mit seiner Anweisung die Arbeit dahin zu richten, daß Unsre Ordnung vestiglich gehalten, Uns und gemeinen Gewerken zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was er schädlich und gebrechlich befindet, das soll er, wo es möglich, selbst abwenden, oder solches auf die Verleyhe-Tag, auch wo es Noth ist, mittler Zeit dem Berghauptmann, oder Bergmeister ansagen, die alsdann fernerm Schaden vorkommen, sträflichs, wo es befunden, strafen, das Gute ungesäumt fördern sollen. Es soll auch der Geschworne nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvor mit seinem, oder des Bergmeisters Bedenken und Vorwißen erkauft; und sie haben solches, daß es auf die Zechen geschaft, selbst gesehen, wie sie dann auch nicht mehr Unschlitt, Eisen, Brett, Schwarten, Sail, oder anders, dann man zur Nothdurft bedarf, erkaufen sollen laßen. Es sollen auch die Geschwornen nothdürftige Befahrung und Erkundigung der Zechen persönlich thun, damit sie in fürfallenden Handlungen lautern und guten Bericht aus eignem Wißen geben mögen, und nicht auf vermeynen Bericht geben, darob Unser Hauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister fleißig halten sollen.

Der XLVII. Artickel.

Verhalten der Geschwornen im Verhör der Sachen.

Die Geschwornen sollen sich in strittigen Sachen, so vor dem Bergmeister und ihnen gehandelt werden, erbar, aufrichtig und unverdächtig halten, und welche in fürstoßenden strittigen Sachen bey einigem Theil Mitgewerken sind, die sollen das dem Bergmeister anzeigen, der soll sie auf sein und der andern Geschwornen Bedenken von der Handlung abweichen laßen. Im Verhör strittiger Parten und Sachen soll kein Geschworner ohne Befehl, oder Erlaubnis Unsers Bergmeisters den Parten einigen Bescheid zu geben, sich anmaßen, sondern ein jeder im Rathschlag sein Bedenken mit gutter Bescheidenheit fürtragen, Anno 1618. einer dem andern nicht einreden, sondern die Stimme freylaßen. Da aber der Bergmeister in dem, daß er den Parten Bescheid giebt, sich in etwas verirret, das mag ihn ein jeglicher Geschworner, wie gebürlich, erinnern. Wann fremde Bergleute, Gewerken und andere die Geschwornen um Gelegenheit der Zechen, Stöllen und Gebäude fragen, denen sollen sie guten Bescheid geben, oder wo einer daßelbe Gebürge, daran solche Zeche gelegen, nicht beführe, an seine Mitgesellen, die das befahren, Berichte zu erlangen, weisen.

Der XLVIII. Artickel.

Freymachen der Geschwornen.

Im Freymachen der Zechen, Maßen, oder Stöllen, sollen sich die Geschwornen aufrichtig, unpartheyisch und unverweißlich halten, auf daß niemand bevortheilt werde. Damit sie auch ihres Befehls desto stattlicher abwarten mögen, sollen sie ohne Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters Zulassung von hinnen nicht abreisen, ihnen solches auch ohne merkliche Ursachen nicht erlaubt werden.

Der XLIX. Artickel.

Vom Verdingen.

1. Es sollen sich hinfüro nicht allein ohne Bergmeisters, sondern auch ohne des Schichtmeisters Wissen und Willen, wo der Gewerken keiner vorhanden wäre, kein Gedinge auf Ertz, oder fündigen Zechen gearbeitet werden. So es aber zugelaßen, und in fündigen und unfündigen Zechen zu dingen vorgenommen wird, und die Geschwornen das Geding zu machen, erfordert werden, sollen zum wenigsten ihrer zween dazu kommen, die Gedinge nicht auf den Halden machen, sondern in der Grube, die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren erkunden, und also das Geding auf das nächste nach ihrem Bedenken machen, damit der Häuer zukommen, die Gewerken nicht übersetzt werden. Und das Geding, wie es gemacht, sollen dieselben Geschworne Stuffen schlahen, und das Gedinge darnach, so es aufgefahren, wieder abnehmen. Davon sie allein ihres gesetzten Stuffen-Geldes auch sonsten keines andern Genuß sollen gewarten. In unfündigen Zechen soll man, wo es ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten laßen. Da sichs auch zutrüge, daß das Gestein schneitiger würde, denn es zur Zeit des Bedingens gewesen, so soll nach Gelegenheit deßelben, das Geding-Geld gering-ert werden, und solches den Gewerken zu gut gehen. Es soll auch das übermäßige unnöthige Fahrgeld unerfordert, damit die Gewerken und Zechen von den Bergmeistern und Geschwornen bisher zur Neuigkeit seyn belegt und beschwert worden, durch Unsere Bergräthe und Amtleute abgeschaft, und hiemit verboten seyn.

2. Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen ihre Gedinge fleißig und gnugsam verfahren, und davon nicht mehr, dann ihres gesetzten Lohns gewarten, es wäre dann, daß möglicher Fleiß vorgewandt, aus redlichen Ursachen die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen, alsdann sollen die Geschwornen nach ihrem Gutdünken aufs gleichste darein sehen, damit dem Arbeiter seine Mühe vergleicht werde.

3. An Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister, oder Steiger, kein Theil, oder Genuß haben, wie der mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Straf. Es sollen auch der Geschwornen, Schicht-

Digitized by Google

An. 1619. Schichtmeister, oder Steiger Söhne, Eydame, oder andre Verwandten am Gedinge keinen Theil haben, sie sind dann tüchtig zur Arbeit.

4. Und welcher Häuer darüber von seinem Geding, oder sonst seiner angenommenen Arbeit entweichen, und wie sichs gebürt, nicht abkehren würde, der, oder die sollen um deßwillen, daß er vom Geding, oder Arbeit entwichen, auf keiner Zech oder mit ander Arbeit gefördert, und dazu von Unsern Amtleuten mit Ernst gestraft werden.

5. Wenn ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und das Gedinge darnach durch einen andern aufgefahren und abgenommen würde, alsdann soll demselben nach gespürtem Fleiß seiner Arbeit sein gebürlicher Theil vom Geding-Geld, sofern etwas davon erübrigt ist, folgen. Da aber einer vom Geding entwiche, und selbst abkehrte, so soll daßelbige Antheil, so am Geding erübrigt, den Gewerken zu gut kommen und heimfallen.

Der L. Artickel.
Der Geschwornen Lohn und Gebühr.

Es sollen auch die Geschwornen an ihrer gemachten Besoldung und Lohn sich begnügen laßen, niemand darüber beschweren, und sich sonst in allen andern Sachen, Fällen und Artickeln, so in dieser Ordnung begriffen, vermöge derselben, und außerhalb deren nach wohlhergebrachten Bergwerks-Gebräuchen, fleißig, verschwiegen, und unverweißlich halten. Damit aber die Gewerken durch die Berggeschwornen mit ihrem Lohne nicht übernommen und zu klagen nicht verursacht, soll es ihres Lohns halben gehalten, und ihnen, wie hernach verleibt gegeben werden:

Von einer Geding-Stuffe zu schlagen,	2 Gr.
Von Waßergeld zu machen, beyden Geschwornen,	4 Gr.
Von Bergförderniß zu machen beyden,	4 Gr.
Von Schachtsteuer zu machen,	4 Gr.
Von Waßerseigen,	3 Gr.
Von einem Besichtigen,	2 Gr.
Von einem Anbieten,	2 Gr.
Von Steuer aufzusagen,	2 Gr.
Von Waßergeld, Schachtsteuer und andern aufzusagen,	2 Gr.
Von einer Fundgrube, Maß oder Stollen drey anfahrende Schichten frey zu machen von jeder Schicht,	2 Gr.
Thut zusammen	6 Gr.
Von einer Fundgrube oder Maß zu vermeßen und Lochstein zu setzen,	12 Gr.
Von einem Lochstein vom Tage in die Grube zu bringen,	12 Gr.
Von Bergtheilen und andern zu schätzen, von	1 fl. 1 Gr.
Davon hat der Bergmeister den dritten Theil.	
Von Stuffen auf Stollörtern, so man will liegen laßen, zu schlagen,	4 Gr.
Von einem Steiger einzuweisen,	2 Gr.
Von einer Vierung zuzulegen,	12 Gr.
Von einer Erbstuffe fortzubringen, jegliches Theil,	4 Gr.
Von erklagten Zechen einzuweisen,	4 Gr.
Von vierten Pfennig an, oder auf Zusagen der Geschwornen,	4 Gr.
Von einer Erbteufe, auf einem Erbstolln zu verstuffen,	12 Gr.
Vom Vorrath und andern zu besichtigen,	2 Gr.
Auf der Markscheider ziehen und abwegen, Gemerke und Stuffen zu schlagen,	4 Gr.

Was hierinnen nicht gemeldet wird, soll ihnen nach herkommenden Gebrauch gegeben werden.

Von Steigern und ihrer Verrichtung.

Der LI. Artickel.
Wer Steiger und Schichtmeister setzen und entsetzen kann.

Es mögen der mehreste Theil der Gewerken mit Wissen, Willen und Zulaßung unsers Berghauptmanns, Amtverwalters und Bergmeisters ihnen selbst Schichtmeister und Steiger bestellen und annehmen, doch daß dieselben ehrlicher Ankunft, redlich und hierzu tauglich seyn, die auch von unsern Amtleuten bestätigt, verpflichtet und vervorstandet sollen werden. Trüge sichs aber zu, daß eine, oder mehr Gewerkschaften undienliche, oder unfleißige Diener annehmen wollten, dieselben sollen Unsere Bergbeamte nicht zulaßen, sondern solches an Uns, oder Unsere Räthe gelangen laßen, die hierinnen gebürlich Einsehen haben sollen. Es sollen auch Unser Hauptmann, Verwalter und Bergmeister sämtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister, oder Steiger, der untreulich, oder unfleißig befunden, seines Diensts zu entsetzen, und sollen doch die Schichtmeister, oder Steiger aus Neid der Gewerken, da nicht Untreu, oder Unfleiß von ihnen vermerkt, von obbemeldten Amtleuten (den Gewerken zu lieb) nicht abgesetzt werden.

Der LII. Artickel.
Wie viel Zechen ein Steiger haben mag.

Es soll auch ohne Unsers Bergmeisters Zulaßung keinem Steiger mehr, dann eine Zeche zu verwesen, vergönnt werden.

Der LIII. Artickel.
Verrichtung der Steiger.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn, und zusehen, daß die Häuer und Arbeiter rechte Schicht anfahren und halten, und soll die Häuer und Arbeiter fleißig anhalten und unterweisen, den Gewerken fleißig, treulich und nützlich zu arbeiten. So er auch würde befinden, daß einer, oder mehr Häuer, oder andre Arbeiter rechte Schicht nicht halten, dem soll er solches in keinem Wege zu gut zu halten, sondern wo einer gleich aus redlicher Ursach seine Schicht zu halten säumig gewest, dennoch soll demselben sein Lohn nach Anzahl dagegen abgezogen werden. Wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergmeister ansagen, dem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn soll laßen abrechnen, sondern mit Ernst dazu von Unsertwegen strafen, und ein jeglicher Steiger soll den Häuern selbst alle Schicht, Eisen und Unschlitt geben, und was sie des erübrigen, von der Zeche in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten. Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertz zu pochen, oder andere nöthige Geschäft vorhätten, Nachmittag in der Grube, und nicht auf den Halden gefunden werden.

Der LIV. Artikel.
Zeit des Anfahrens.

1. Man soll allezeit zu 4 Uhren die erste Schicht, die andere zu 12, die dritte zu 8 des Nachts anfahren, und also jealiche Schicht 8 Stunden vollkommentlich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger ausklopft, nicht von Ort fahren, und zu jeglicher Schicht soll man eine Stund zuvor anleuten, damit sich

Digitized by Google

sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihre Versäumlichkeit zu entschuldigen haben.

2. Es sollen auch Steiger und Schichtmeister keine gemiete Jungen, oder Knecht haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu Gefallen Söhne, Vettern, Häuer, Knecht, oder Jungen fördern, sondern die Amtleute sollen darauf Achtung geben, daß die einheimischen Bergleute und Arbeiter, so zur Arbeit tauglich befunden, durch den Bergmeister und Geschworne vor den fremden gebraucht, und zur Arbeit gefördert; welche Steiger auch solches alles, wie obgemeldt, nicht halten, und dawider handlen würden, die sollen ihrer Dienst entsetzt, und mit Ernst gestraft werden.

3. So soll auch ohne merkliche vorstehende Noth hinfort keinem Arbeiter 2 Schichten zu fahren, verstattet werden, dazu der gute Montag und Bierschichten bey harter und ernster Straf ganz und gar abgeschaft seyn.

4. Damit auch das Anleuten desto fleißiger geschehe, und stattlicher erhalten werde, soll von einer jeglichen Zeche, es sey Stollen, Fundgrube, oder Maße, sie werden baulich, mit Fristen, oder mit Steuer erhalten; alle halbe Jahr 1 Gr. gegeben werden.

5. Es soll auch ein jeder Steiger seinen Arbeitern selbst auspuchen.

Der LV. Artickel.
Von Nachtschichten.

Auf welcher Zeche nicht 3 Schicht gearbeitet werden, sollen Unsere Amtleute die Nachtschicht nicht gestatten. Und wo eine Schicht allein gearbeit wird, da soll man die Frühschicht des Morgens um vier halten.

Der LVI. Artickel.
Wenn Häuer ꝛc. zwey Schichtlöhne nehmen mögen.

Es soll auch kein Häuer und Häspeler oder andere Bergarbeiter ohne des Bergmeisters Verwilligung in 2 Zechen Schicht arbeiten, oder in einer Woche von Gruben- oder Stollen-Arbeit, mehr, dann ein Lohn nehmen, oder auf sich schreiben laßen. Wo es anders erfahren wird, da soll man Steiger und Arbeiter härtiglich strafen. Aber doch soll niemand bey seiner Weil ihm selber, oder um Lohn zu schürfen verboten seyn.

Vom Schichtmeisteramt.

Der LVII. Artickel.
Wie Schichtmeister angenommen werden.

Und als hiebevor gesetzt ist, daß der meiste Theil der Gewerken mit Willen und Zulaßung Unsers Hauptmanns und Bergmeisters, Schichtmeister und Steiger aufnehmen mögen, sollen gemeldte Unsere Amtleute allezeit fleißig aufsehen, daß kein unfleißiger, oder unverständiger, oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde. Sie sollen auch von jeglichem Schichtmeister gebürliche Pflicht und Vorstand annehmen, also daß die Gewerken, und jedermann dasjenige wiße, so er zu thun, und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thät, oder an Schaden Ursach wäre, an ihn bekommen mögen; derselbige Vorstand, wo er im Betrug befunden wird, soll ihm nach Verdienst peinliche Strafe nicht benehmen, und soll in allem, wie oben von Bestellung der Steiger gemeldt, damit gehalten werden.

Der LVIII. Artickel. An. 1619.
Welche ihren Zechen selbst vorstehen mögen.

Würden auch einer, 2, 3, oder 4 aufs meiste eine, oder mehr Zechen bauen, und dieselben zugleich, oder einer daraus, die verwesen wollen, das sollen auf berührte, gebürliche Pflicht Unser Hauptmann und Bergmeister gestatten.

Der LIX. Artickel.
Von Schulden der Schichtmeister und Kostgängern ꝛc.

Sonderlich auch sollen erwähnte Schichtmeister ohne Vorwißen Unsrer Berg-Amtleute und Bergmeister auf die Zechen nicht einige Schuld machen. Es sollen auch Unsere Bergbeamte jedes Orts, desgleichen die Schichtmeister und Steiger keine Kostgänger, noch gemietete Jungen, oder Knecht halten, die auch aus bedenklichen Ursachen nicht sollen gefördert werden. Sie sollen auch keinem Jungen, der für einen Häuer nicht bestehen kann, vollkömmlich Häuer-Lohn anschreiben, vielweniger einige Häuer, oder Arbeiter, denen von der Gewerken Zubuße gelohnt wird, aus der Zeche, oder von ihrer Arbeit nehmen, und daheim zu ihrer eignen, oder der Berg-Amtleute Arbeit gebrauchen.

Der LX. Artickel.
Wer Schichtmeister entsetzen kann.

Unser Berghauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister sollen sämtlich Macht und Gewalt haben, aus rechtmäßigen Ursachen, einen jeglichen Schichtmeister mit und ohne der Gewerken Willen seines Dienstes zu entsetzen, und sollen doch die Schichtmeister aus Neid der Gewerken, da nicht Untreu, oder Unfleiß von ihnen vermerkt, von obbemeldten Amtleuten den Gewerken zu Liebe nicht abgesetzt werden.

Der LXI. Artickel.
Vom Verhalten der Schichtmeister gegen Gewerken.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewerken wegen einnehmen und empfahen, treulich und wohl bewahren, der Gewerken Sach mit Gebäuden, und was man dazu bedarf, aufs nützlichste bestellen, alles, das zu Nothdurft der Gewerken und ihrer Zechen muß gebraucht werden, es sey Unschlitt, Eisen, Sail, Tröge, Kübel, Holz, Bret, Nägel und alles andere, um der Gewerken Geld aufs nächste, als es zu bekommen möglich, bestellen, und selbst an solchen Stücken gar keines Nutzens gewarten, auch aus Gunst, oder Freundschaft mit der Gewerken Nachtheil niemand deshalben keinen Nutz, oder Vortheil zuwenden. Und weil hievor vielfältige Klage, daß sie ihrer Aemter, wie sichs gebürt, nicht abwarten, vorkommen, so wollen und ordnen Wir, daß sie nichts auf die Zechen kaufen sollen, es sey dann vom Bergmeister und Geschwornen zuvor nothwendig erkannt, und ihnen zu kaufen befohlen. Sie sollen auch ein jedes Stück in ihrer Rechnung unter sonderliche Capitel setzen, was erkauft, wieder aufgewandt, und noch im Vorrath blieben; wie sie es dann gleicher Gestalt mit dem Hütten Vorrath auch halten sollen. Und sollen die Schichtmeister der Gewerken die Register, so oft sie es begehren, sich darinnen ihrer Nothdurft nach zu ersehen, ungeweigert zustellen. Wir wollen auch hiermit allen Schichtmeistern und Steigern das Fürkaufen mit Unschlitt, Eisen, Sell und allem andren bey Entsetzung ihrer Dienst und Vermeidung Unsrer Ungnad verboten haben.

Der

Digitized by Google

An. 1619.

Der LXII. Artickel.
Aufsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

1. Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche nicht Brüder, oder Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewerken zu Nachtheil kommen mag, sondern jeglicher Schichtmeister soll fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden, dieser Unser Ordnung mit An- und Ausfahren, und allem andern treulich halte, den Häuern fürder aufsehe, daß sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten. Und welche das nicht thun, daß denen ihr Lohn dagegen abgezogen, und sie dazu gestraft werden. Und daß der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kost oder Zechen bey ihm zu halten. Daß er auch keinem Arbeiter deßhalben zu- oder ablege, sondern daß allenthalben treulich und ungefährlich gehandelt werde. Und wo es anders befunden, daß er solches Unsern Amtleuten ansage, derhalben gebürliche Strafe vorzunehmen.

2. Da auch ein Schichtmeister in 8 Tagen seine inhabende Zechen eine, oder mehr nicht selbst befahren würde, soll ihm der Bergmeister, so oft solches geschieht, seinen Lohn auf derselben Zeche, die er nicht befahren, dieselbe Wochen aufheben und nicht folgen laßen. Wann aber einer ein ganz Quartal vorübergehen laßen, und seine Zechen nicht befahren würde, soll man ihm die Register nehmen, und mit einem andern Schichtmeister versehen. Jedoch, wo ein Schichtmeister Schwachheit, oder Leibes-Unvermögenheit halber, seine inhabende Zeche nicht befahren könnte, auf den Fall soll er mit Vorwißen und Nachlaßen des Bergmeisters durch einen andern tüchtigen Bergmann, oder Schichtmeister die Gebäude zu befahren, Vergünstigung haben.

3. Desgleichen sollen auch Steiger und Schichtmeister treulich aufsehen, daß weder Steiger, noch Arbeiter keinen guten Montag, noch sonst in der Woche Bierschichten machen. Wo es aber erfahren würde, sollen sie obbemeldter Straf ohne Nachlaßung gewärtig seyn. Hiermit wollen wir auch allen Steigern und Schichtmeistern ernstlich verboten haben, daß keiner keine gemieten Jungen, Häuer, oder Knechte halten soll, bey oben erzählter Straf, sondern Wir wollen, daß hierinnen treulich und ungefährlich gehandelt werde.

4. Es soll sich auch kein Steiger, Schichtmeister oder ander unterstehen, auf den Zechen Bier zu schenken, oder Kostgeher zu halten. Wo es aber geschähe, soll es Unser Bergmeister, wie gebräuchlich, strafen. Dazu sollen keine Hausgenoßen auf die Zechen genommen werden ohne des Bergmeisters und der Geschwornen Vorwißen und Willen.

5. Nachdem auch den bauenden Gewerken der Hochzeit und Nach-Hochzeit halben an der Arbeit viel versäumt wird, so befehlen Wir hiemit, daß welcher Steiger und Arbeiter zu einiger Nach-Hochzeit gehen wird, er sey Freund, oder nicht, daß ihm dieselben Schichten dagegen durch den Schichtmeister aufgehoben sollen werden, ungeacht obgleich die rechte Hochzeit an einem Feyertag wäre. Und so auch eine Hochzeit in der Woche an einem Werktag gehalten, so sollen doch diejenigen, so zu der Hochzeit geladen, und die Früheschicht haben, dieselbige zu fahren schuldig seyn.

Der LXIII. Artickel.
Was Schichtmeister im Zehenden erheben können, und von der Austheilung des Ueberlaufs.

So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Gold, oder Silber im Zehnden hat, soll er bey schwerer Straf wöchentlich nicht mehr davon nehmen, dann so viel er zu bloßer Nothdurft der Zechen und der Gewerken Sach auszurichten bedarf, das mit dem Zehendner auch gegen einander besage des 109 Art. in Verzeichnis bringen, und was überlauft, wo auf ein Kux 1 fl. auszutheilen ist, soll auf geordnete Zeit ausgetheilt, oder was sich zur Austheilung nicht erstreckt, den Gewerken zu gut im Zehenden zu Vorrath enthalten, oder mit Zulaßung der Amtleute und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen seyn wird, gefolgt werden.

Der LXIV. Artickel.
Wie Schichtmeister und Steiger ihren Dienst versorgen sollen.

Die Schichtmeister und Zechen-Vorsteher, die nicht selbst schreiben können, sollen kein Schreibgeld, oder Schichtmeisterlohn auf die Gewerken rechnen laßen, sondern solches von ihrem Lohn verlegen. Und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewerken nützlichen Ursachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, auf seinen Zechen mit Einfahren und Zusehen, auch bey dem Schmelzen selbst vorhanden seyn könnte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Geld dazu schicken, seine Statt zu verwesen. Dergleichen sollen sich auch die Steiger verhalten, alle ihren Befehl in eigner Person ausrichten. Wo sie aber aus Ursachen, wie oben vom Schichtmeister vermeldet, und nicht ihrer eignen Geschäft halber verhindert, mögen sie daßelbige mit einem andern vereydten Steiger, doch mit Willen des Bergmeisters bestellen, damit den Gewerken nichts versäumet, treulich und wohl gearbeitet werde.

Der LXV. Artickel.
Gewerken ist rechter Unterricht der Gebäude zu geben.

Und nachdem uns vielmals ist fürkommen, als solten etliche Steiger und Schichtmeister, auch andere, den Gewerken, und sonderlich fremden nicht guten gründlichen Bericht der Gebäude und anders, die Zeche belangend, thun, die Zeche und Gebäude nieder schlagen, welches dann dem Bergwerk und Unserm Zehenden nicht zu geringem Abbruch gereicht, auch allerley Argwohn daraus zu schöpfen; Ordnen und gebieten Wir derowegen allen Vorstehern und Dienern der Zechen, daß sie ihren Gewerken in dem, so sie gefragt werden, der Gebäude und Gelegenheit der Zechen, gründlichen guten Bericht mit Glimpf thun sollen. Wo es übergangen, und das Widerspiel befunden, und solches für Unsern Hauptmann, Verwalter und Bergmeister, kommen würde, soll er es mit Ernst strafen.

Der LXVI. Artickel.
Vom Anschnitt und Auslohnen.

Die Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohntag bey dem Anschneiden gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwerksleuten, was auf ihren Zechen gearbeitet wird, mit guter Müntz, so in der Müntzordnung zugelaßen ist, und mit keinem andern Geld lohnen, und solches jeglichen Arbeitern, desgleichen dem Steiger sein Lohn selbst zu Handen reichen, und keinem Arbeiter seinen Lohn aufschlagen, der Zeit auch die Arbeiter alle selbst gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfahen, sie würden dann durch nothdürftige, oder nützliche Ursachen daran verhindert. Welcher Arbeiter aber ihm sein Lohn gern aufschlagen läßt, dem soll man nachfolgend dazu nicht helfen.

In

Digitized by Google

In demselben Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich die Namen und Zunamen aller Arbeiter, denen sie lohnen, und was jeglicher gearbeitet, und wofür der Lohn ausgegeben wird, anzeigen, solches förderst in seine Rechnung bringen, und sollen ohne des Bergmeisters Willen auf Zechen, oder in Hütten kein Liebmus geben.

Der LXVII. Artickel.
Wie Schichtmeister Eisen ꝛc. ausgeben und verschreiben.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selbst Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht reichen, das auch nach dem Gewicht in die Rechnung zeichnen, und sonderlich die Amtleute Achtung haben, damit die Wagmeister jedes Orts alle Wochen das Eisen aufziehen, und jedermann ohne Vervortheilung recht Gewicht bekomme, desgleichen auch diejenigen, so sich des Unschlitt-Handels gebrauchen, den Gewerken um ihr Geld recht Gewicht geben. Und sollen die Steiger und Schichtmeister auf das Eisen Acht haben, daß die Wage 38 Pfund halte, daran soll in der Schmidte 4 Pf. und nicht mehr abgehen, und auf 40 Pf. anschlagen, sollen 6 Pf. im Feuer Abgangs passiren.

Der LXVIII. Artickel.
Keinen Vorrath auf andere Zechen zu verleyhen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auf die andere wegen der Geld, Unschlitt, Eisen, oder einigen andern Vorrath ohne Zulaßung des Bergmeisters nicht leyhen, sollen auch den Geschwornen nicht mehr Unschlitt geben, dann sie zu dem Fahren jedes Orts bedürfen, und soll der Bergmeister darauf gute Achtung geben, daß die Steiger nicht mehr Unschlitt, oder Eisen schreiben laßen, dann sie zur Nothdurft bedürfen. Welchen sie aber untreu würden befinden, der soll am Leib ernstlich bestraft werden.

Der LXIX. Artickel.
Abrechnung der Schichtmeister mit den Zehendnern.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher, der Gölder, oder Silber in Zehnden geantwort, oder zu Verfegung auf Vorstand, wie nachfolgt, Geld vom Zehendner empfangen, mit dem Zehndner abrechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden, ausgetheilt werde. Würde sich in Rechnung befinden, daß vom Gold und Silber, oder Neunten so viel Ueberlaufs vorhanden, daß auf einen Kux 1 fl. auszutheilen, der soll auf geordnete Rechnung ausgetheilt werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstreckt, das soll den Gewerken zu gut im Zehnden zu Vorrath enthalten werden, oder mit Zulaßung des Hauptmanns, oder Verwalters und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen seyn wird, folgen laßen. Denjenigen aber, so zur Ausbeut Geld borgen, die sollen keineswegs Ausbeut beschließen, es erstrecke sich dann vermöge der Ordnung.

Der LXX. Artickel.
Jeder soll sich am gesetzten Lohn begnügen.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen sich ein jeglicher seines gesetzten Lohns begnügen laßen, keineswegs mehr Genuß durch Feilkaufen, Unschlitt, Eisen, Seil ꝛc. oder durch waserley Handthierung, oder Practica es geschehen könnte, gewarten, auch von Ausbeut-Zechen, oder Gewerken kein Geschenk fordern. Ob aber einige Gewerkschaft ihrem Schichtmeister, oder Steiger um gehabtes Fleiß willen eine Verehrung thun wollte, dazu doch niemand verbunden seyn soll, mag es zu derselben Willkühr gestellt seyn. An. 1619.

Der LXXI. Artickel.
Lohn der Schichtmeister.

Auf einen Arbeiter, er stehe einen ganzen Tag 12 Stunden, oder zu Schichten, doch von keinem Weil-Arbeiter, soll der Schichtmeister zu Löhn haben 3 Gr. Auf 2 Arbeiter 4 Gr. Auf 3 Arbeiter 6 Gr. Auf 4, 5, 8 Gr. Auf 6, 7, 10 Gr. Auf 8, 9 Arbeiter 12 Gr. Hätte aber einer über 9 Arbeiter, alsdann soll ihm das Lohn nach Achtung seiner Mühe, auf 14 oder 16 Gr. vom Bergmeister und Geschwornen gesetzt werden. Auf sündigen Zechen, da viel Arbeiter sind in der Grube und in Wäschen, oder die das Quartal über, oder je über die Hälfte des Quartals schmelzen, dergleichen auf sündigen oder unsündigen Stollen, die mit Steuer, viertem Pfennig und Neunten viel zu berechnen, auch viel Arbeiter haben, mag dem Schichtmeister auf Erkenntniß Unsers Bergmeisters 1 fl. zu Lohn gemacht werden. Welche auf sündigen Zechen, das Quartal 2, oder 3 Wochen schmelzen, auch wenig Arbeiter haben, und gleichwohl aus dem Zehenden lohnen, die sollen sich an dem Lohne, wie es ihnen Unser Bergmeister ordnet, begnügen laßen. Auf Steuer-Zechen, da man Zubuß anlegt, und mehr, dann einem Häuer Steuer giebt, soll ein Schichtmeister ein ganz Quartal 1½ fl. Lohn haben. Legt man aber keine Zubuß an, sondern die Steuer wird von der Zechen Vorrath gegeben, da soll 1 fl. das Quatember Lohn seyn. Aber von einer Zeche, die mit Frist erhalten wird, soll ein Schichtmeister ½ fl. zum Quartal Lohn haben. Würde aber ein Schichtmeister befunden, der um seines Lohns willen die Zechen mit unnothdürftigen Arbeitern überlegt, oder der mehr Arbeiter in Anschnitt, oder Rechnung brächte, dann er in der Zeche hat, dem soll die Zeche von Stund an genommen, und er dazu nach Erkenntnis des Hauptmanns, Verwalters, Bergmeisters und Geschwornen ernstlich gestraft werden. Desgleichen welcher Schichtmeister ohne Vorwißen und Willen Unsers Bergmeisters ihm selbst einen größern Lohn, dann oben gemeldt, auf eine, oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen dieselben Zechen genommen, und er dazu ernstlich gestraft werden. Sie sollen auch ohne des Bergmeisters Wißen und Willen, keine Schulden auf die Zechen machen; welcher das thäte, dem soll um solche Schulden nicht verholfen werden.

Von der Bergwerks Rechnung.

Der LXXII. Artickel.
Rechnungen der Schichtmeister.

Ein jeglicher Schichtmeister und Vorsteher der Zechen soll seines Einnehmens und Ausgebens alle Viertel-Jahr auf den Sonnabend vor Ausgang des Quartals seine Rechnung beschließen; anfänglich eigentlich und deutlich mit deutschen Worten und Zahl alles Gelds und Vorraths, es sey an Bley, Werk, Unschlitt, Eisen, Holz, Bret, Sall, Gefäß, Ertz und alles anders, so den Gewerken zuständig, und er empfangen, vor Einnahme setzen; darnach, was er vor die Zeche in Hütten, und sonst zur Gewerken Nutz ausgegeben, auch eigentlich anzeigen, was, wie

Digitized by Google

An. 1619. viel, wohin, und wem er davon ausgegeben, was, wie theuer er jeglich Stück, und von wem er es gekauft, wie er dieselbigen gekauften Waaren wieder von sich gereicht, was in Zeit des Viertel Jahrs mit, oder ohne Geding, und wie lang über dem Gedinge gearbeit sey, was aufs Gedinge, oder Arbeiter gangen, und dieselben Arbeiter, Knecht und Knaben namhaftig machen, und zuletzt, was noch allenthalben im Vorrath bleibt, auch stückweis eigentlich aufschreiben. Und welcher von seiner Zeche wegen Stollensteuer, Schachtsteuer, Waßergeld, Bergfördernis, viertem Pfenning, oder dergleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er deßelben Geldes reicht, schriftliches Bekenntniß, daß er solches entrichtet habe, nehmen, dieselbige Schrift also mit der Rechnung vorlegen. Und ob einer in seiner Rechnung Geld im Vorrath behält, das soll er von Stund an sammt der Rechnung auflegen. Wo auch irgend etwas den Gewerken durch Unfleiß, oder Unwißenheit der Schichtmeister versäumt worden wäre, das sollen sie, oder ihre Vorstände den Gewerken unnachläßlich zu erstatten, geweiset werden.

Der LXXIII. Artickel.
Vom Quatember, und Vorlegung der Rechnungen.

Und damit richtige gute Ordnung der Quatember und Rechnungen halben, durchaus auf Unsern Bergwerken gehalten werde, ordnen und wollen Wir, daß hinfür die Quatember mit dem neuangehenden Monat Januario angefangen, und allwege 3 ganze Monat, oder 13 volle Wochen für ein Quatember gerechnet, und also 4 gleiche Quartal im Jahr gehalten werden sollen. Man nenne die gleich altem Gebrauch nach Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä, oder das erste Frühlings- das ander Sommer- das dritte Herbst- das vierte Winter- Quartal, und allwege zu Ende eines jeden Quatembers, als nemlich am Sonnabend in der 13ten Woche sollen alle Schichtmeister ihre Rechnungen beschließen, und ein jeder seine Gewerkschaft verzeichnet, samt seiner Rechnung auf den nächsten Montag hernach Unsern vorgemeldten Bergbeamten fürtragen, die übergeben und besichtigen laßen. Und obgleich eine Zeche zwischen den Quartalen liegen bleibe, nichts weniger soll auf nächstfolgende Zeit der Rechnung, gleich den andern Zechen, Rechnung davon geschehen.

Der LXXIV. Artickel.
Anhörung der Rechnung.

Es sollen auch Unser Hauptmann, Bergmeister und andere, so Wir dazu verordnen, auf jegliche Quatember, Montags nach Reminiscere, Montags nach Trinitatis, Crucis und Montags nach Luciä von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung hören, wie jeglich Viertel-Jahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey. Wo darinnen durch Unwißenheit einigen Gewerken Versäumniß oder Nachtheil geschehen wäre, deß sollen sie den Gewerken von denselben, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen. Würde aber Betrug, oder ander öffentlich Unrecht befunden, das soll mit Ernst unnachläßlich gestraft werden.

Der LXXV. Artickel.
Strafe der Schichtmeister wegen unrechter Rechnung.

Die Schichtmeister und der Zechenvorsteher, die nicht selbst schreiben können, sollen kein Schreibgeld auf die Gewerken rechnen, sondern solches von ihrem Lohne verlegen, und fleißig auffsehen, ihre Rechnung gerecht und ungetadelt zu verfertigen. So aber ihre Rechnung tadelhaftig befunden worden, und ob einer, oder mehr, wie etlich mahl geschehen, sagen wollen, es sey ungefährlich, und aus Vergeßlichkeit gefloßen, ob es gleich also wäre, dennoch soll jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen Uns nach Auflegung Unsers Amtmanns verbüßen, die Unser Amtmann einbringen, Und das förderst samt andern, so ihm zu berechnen befohlen ist, überreichen laßen. So aber Untreu, oder Betrug darinnen befunden wird, das soll an Leib und Gut gestraft werden. Wir wollen auch, daß die Schichtmeister ihre Register rein und sauber, unradirt, alle Ding deutlich, klar und lauter verzeichnet, mit großem Fleiß und Auffsehen zu der Rechnung bringen, anders soll keines angenommen werden.

Der LXXVI. Artickel.
Verzeichniß des Zechen ꝛc. Vorraths im Register.

Es sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen von Gezeug und allem andern den Gewerken zuständig, desgleichen den Vorrath in den Hütten, jegliches stückweis, den alten und neuen, auf, oder in die Register eigentlich verzeichnen. Welchen Vorrath die Geschworne nach geschehener Rechnung in Beywesen der Schichtmeister vermöge eines aufgezeichneten Zetteis, so die Schichtmeister unten ihren Handschrifften geben sollen, ob der aller vorhanden, besichtigen sollen, auf daß den Gewerken nichts verrucket werde.

Der LXXVII. Artickel.
Wie die Gewerkschaften zur Rechnung zu bringen sind.

Auch sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen und Lehntröger zu jederzeit der Rechnung die Gewerkschaften aus dem Gegenbuche, beneben den Registern haben, darinnen alle Gewerken mit ihren Namen und Zunamen, auch wie viel ein jeglicher Theil verlegt, und wie viel der im Retardat bleiben, auch diejenigen, so auf Vollmachten vorgewerkt, eigentlich und deutlich sollen geschrieben seyn, auf daß sich alle und jede Gewerken, wie sie mit ihren Theilen verrechnet, erkunden mögen.

Der LXXVIII. Artickel.
Schichtmeister sollen ihnen Schulden zu erlaßen, keine Vollmacht aufbringen.

Und demnach bis anher die Vorsteher der Zechen nicht allein Uns, sondern auch den Gewerken ostmals viel schuldig blieben sind, und sich vertröstet, durch Vollmachten, oder sonst durch Gunst der Gewerken solcher Schulden Erlaßung zu erlangen, Wir aber vermerken, daß es Unserm Bergwerk zu Schmälerung gereicht, und viel Gewerken derhalben abscheulig gemacht werden, so wollen Wir, daß forthin keinem Schichtmeister solche fürsetzliche betrügliche Schulden erlaßen sollen werden; sondern sein Vorstand soll ohne einige Behelf die Schulden bezahlen, und obgleich die Gewerken einem auf sein Ansuchen in Vollmachten die Schulden zu erlaßen, einschreiben und willigen würden, so soll es dennoch bey Unsers Hauptmanns, oder Verwalters und Bergmeisters Erkenntniß stehen, ob sie das zulaßen wollen, oder nicht, die sollen sich nach Gelegenheit dießfalls dermaßen erzeigen, damit den Schichtmeistern, derwegen Schulden zu machen, unterkommen werde. Wo Unser Hauptmann,

Digitized by Google

mann, Verwalter und Bergmeister in der Quartal-Rechnung befinden, daß ein Schichtmeister zu viel aus dem Zehend genommen, den sollen sie alsbald gefänglich einziehen, nicht heraus laßen, er habe denn solch Geld und Schulden den Gewerken baar über bezahlt und vergnüget, und sollen ihn dazu seines Dienstes entsetzen, und ferner zu keinem gebrauchen.

Der LXXIX. Artickel.
Wie Zechen, so zwischen Quatembern ins Freye kommen, zu verrechnen.

Und ob gleich eine Zeche zwischen den Quatembern liegen bliebe, nichts weniger soll auf nächstfolgende Zeit der Rechnung gleich andern Zechen, wie vorberührt, Rechnung davon geschehen.

Der LXXX. Artickel.
Von Besichtigung der Register nach der Rechnung.

Und so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen werden, dennoch soll Unser Hauptmann einem, oder zweyen, dazu Verständigen solche Register mit guter Muse übersehen, und wo etwas vormals übersehen, und nachfolgends funden würde, soll nichts weniger nach vorigem Unsern Befehl gerechtfertiget, verbüßt und gestraft werden.

Der LXXXI. Artickel.
Die Receß zu machen.

Nachdem die Rechnungen geschehen, sollen dieselbigen alle summarie in einen Receß aller Artickel auf jeder Zeche gemacht, was vor Vorrath, oder Schuld vorhanden, Ausgaben, Zubuß, Schichtmeister-Lohn, verrechnete Theile, beschlossen, neue Zubuß auf Befehl unsers Hauptmanns durch den Bergschreiber gebracht werden, und den gezwiefacht, davon soll Uns einer geschickt, der ander in ein Lade, oder Kasten mit dreyen Schloßen verwahrt, sammt allen Registern, und dem Quatember-Geld beschlossen werden, darzu Unser Hauptmann einen, der Bergmeister den andern, und der Bergschreiber den dritten Schlüßel haben sollen.

Der LXXXII. Artickel.
Vom Quatember-Geld.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen soll zu Erhaltung der Geschwornen, und ander gemeines Bergwerks-Nothdurft alle Quartal auf jeder Zechen, so gebauet wird, es sey was für Metall es wolle, bey gehaltener Rechnung, oder Retardat zu Quatember-Geld unverzüglich erlegen. Nemlich: von einer Fundgruben 3½ Gr. und von jeder Maßen 3½ Gr. Welcher aber solches nicht geben wird, deren Berg-Gebäude des Orts sollen ins Fürstliche Freye gefallen, und wer es begehrt zu miethen, verliehen werden. Doch soll ein jeder das erste Quartal seiner aufgenommenen Zeche des Quatembergelds befreyt seyn. Welche Zechen mit Frist gebauet, oder erhalten werden, die sollen halb Quartal-Geld geben, doch daß die Gewerken mit dem Bauen zu Verhinderung der Berg-Gebäude, und der Fürstlichen Gebühr nicht gefährlichen, oder langen Verzug suchen, welcher ihnen dann nicht verstattet werden soll. Solches Geld soll Unser Hauptmann dem Bergschreiber einzufodern, auszugeben und zu berechnen, Inhalts 101 Art. verwahrt werden.

Der LXXXIII. Artickel.
Von unverreceßirten Zechen auf Unsern und Unsrer Lehnleute Gründen.

Und wiewohl hievon allerley Veränderung der Strafen auf diejenigen Vorsteher der Zechen, so ihre Zechen und Lehen der gemeinen Berg-Ordnung und Gebrauch nach nicht aufnehmen und verreceßiren, gesetzt, so befinden Wir doch, daß darinnen nicht allerdings Folge geleistet, und keine Gleichheit gehalten worden. Derowegen wollen und ordnen Wir, daß nun hinfür eine jede Zeche und Lehn auf Unsern, oder Unsrer Lehnleute Gründen, es sey auf was Metal, oder Mineral es wolle, so in drey Quartaln im Bergamt nicht verreceßt vor ein jegliches Quartal 10 fl., Uns unnachläßig soll zur Straf geben, und bey ihrem Alter bleiben. Würde sie aber das 4te Quartal nicht verreceßt, und also ein ganz Jahr unverreceßt bleiben, dieselbige soll der Bergmeister ohne alle Metal einem andern, wer sie miethet, vermög der Berg-Ordnung, als Unser Freyes verleyhen. An. 1619.

Von der Zubuße.

Der LXXXIV. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister, oder Zechen-Vorsteher seine Rechnung, wie vor angezeiget, gethan und überreicht hat, und so viel im Vorrath nicht bleibt, damit er seine Zeche bis zu nächstfolgender Rechnung bauhaftig erhalten mag, der soll von Stund an ihm von Unserm Hauptmann und Bergmeister, als Verhörern der Rechnung, nach ihrer Achtung und Nothdurft der Zechen zu nützlichem Baue ein Zubuß anlegen laßen, und vom Bergmeister ein Zubußbrief nehmen, den soll er von Stund an anschlagen, und nach gethaner Rechnung 4 ganze Wochen stehen laßen, denselben Brief soll niemand binnen derselben 4 Wochen bey schwerer Straf abreißen. Damit aber die Gewerken sich dieses nicht zu beschweren, noch hierin einig Bedenken haben mögen, so wollen Wir, daß alle Schichtmeister auf den Sonnabend vor der Rechnung, wann sie ihre Register beschließen, ihre Gewerken und Verleger, so viel derer vorhanden, und sie erlangen mögen, auf eine gewiße Stund zusammen erfordern, ihnen die Register vorlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangen Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten die Zubuß anlegen: Werden sie dann sich einer einhelligen den Gebäuden dienstlichen, und zur Beförderung Unsers Zehenden, und der Gewerken Besten ersprießlichen Meinung vergleichen, so soll denselbigen Beschluß der Bergmeister gehen laßen, und wie geordnet, den Zubußbrief geben. Wären aber die Gewerken nicht vorhanden, oder könnten sich also, wie oben gesetzt, nicht vergleichen, so soll die Zubuß anzulegen, wie oben gehört, bey Unserm Hauptmann und Bergmeister stehen und ihnen gefolgt werden.

Der LXXXV. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

So Zubuß auf eine Zeche, wie vor berührt, angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jegliche Gewerken derselben Zechen in denselben nächstfolgenden 4 Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuß geben, und die Schichtmeister sollen keinen Gewerken mit der Zubuß auf sich nehmen, dem auch über vorbemeldte gesetzte Zeit kein Förder-Frist geben, sie sollen auch die Zubuß von den Gewerken zu fordern nicht schuldig seyn. So aber einer, oder mehr Gewerken Vorleger hätten, dieselben Vorleger in der Zeit der Zubuß auch schriftlich anschlagen werden, wo man sie soll finden, und ihrer Gewerken Zubuß bekommen, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuß mahnen, und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, daß sie die Zubuß nicht fordern,

Digitized by Google

An. 1619. oder Verleger versäumet würde, das soll den Schichtmeister und Verlegern, und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

Der LXXXVI. Artickel.
Wenn ein Gewerke der Zubuße halben seine Theile verliert.

Und so die 4 Wochen nach der Rechnung, wie vorberührt, verlaufen, welcher Gewerke in derselben bestimmten Zeit seine Zubuß nicht geben wird, der soll seiner Theil verlustig seyn.

Der LXXXVII. Artickel.
Von den Verlegern.

Nachdem es auch am Tage, daß durch der Verleger muthwilligen Verzug und Vortheil, den sie gegen den Schichtmeister gebrauchen, das erfolget, daß den Arbeitern zuwider dieser Ordnung nicht zu rechter Zeit gelohnet, und derwegen auch, gleichwie gelohnt, also darnach gearbeitet würde, indem daß obgleich die Verleger von dem Austheiler und ihrem Herrn zu jeder rechter Zeit baares Geld empfangen, sie doch dem Schichtmeister Tuch, Unschlitt, Eisen und andere Waaren anhängen, davon dann nicht kann gelohnet werden. Und da es denn die Schichtmeister je bisweilen nicht annehmen wollen, sie die Verleger sich hören laßen, daß sie ihre Herrn auflåßig, und von den Bergwerken Abscheu machen wollen, wie dann auch wohl geschicht; desgleichen auch etliche Gewerken, sonderlich aber die Vorleger sich unterstehen, wann die Schichtmeister die Zubuß fordern, daß sie die Zubuß-Zettel von ihnen nehmen, hiergegen Bekantniß geben, und alsdann die ganze Rechnung nicht zahlen, noch ablegen, sondern überschicken die Zubuß-Zettel ihren Herrn, als hätten sie die entricht, empfangen darauf das Geld wenden es in ihren Nutz, und entrichten darnach die Zubußen nach ihrer Gelegenheit, auch oft, wie obgedacht, mit böser Waar und verbotener Müntz, in Meinung, daß sie von ihren Herrn kein Geld bekommen hätten; unterstehen sich auch etliche, den Arbeitern ihren Lohn und den dritten, wohl 4 und 5 Pfennig abzuwäßern, welches alles Unsern Bergwerken zum höchsten nachtheilig: Wollen derhalben, daß hierauf alle Unsere Berg-Amtleute mit Fleiß Aufachtung und Nachforschung haben sollen, und wo einer, oder mehr dießfalls hinterkommen, der sich solcher vortheilhaftigen Practiken unterstehen, und seinen Nutz suchen würde, den, oder dieselbigen sollen sie in Gehorsam nehmen, und um 20 fl., oder aber nach Erkenntniß Unser, oder Unserer Amtleute mehr und höher, der Verbrechung nach, strafen, auf daß hierinnen andern zur Abscheu gebürlicher Ernst fürgenommen werde.

Der LXXXVIII. Artickel.
Von Ablegung der Zubuß.

Nachdem auch unter etlichen Gewerken und Verlegern zuwider Unsrer Berg-Ordnung dieser Mißbrauch, daß sie sich, da die Schichtmeister nach angelegter Zubuß die Zubuß-Briefe anschlagen, und die Zettel auggehen laßen, den Arbeitern dieselbigen ihren verdienten Lohn an solcher Zubuß bey den Gewerken und Verlegern darauf einzufordern, geben. Wann nun die armen Arbeiter zu etlichen Gewerken und Verlegern kommen, so machen sie sich mit einem, oder mehr Groschen anhängig, geben darnach die ganze Rechnung über keinen Pfenning. Da nun die Rechnung wieder geschloßen, und Zubuß angelegt, begehren sie wieder den neuen Zettel, und machen sich wieder dergleichen anhängig, und laßen die alten Zettel ungelößt, und treiben es also fort, daß sie wohl auf viel Quartal Zubuß sich anhängig machen, und keinen Zettel gänzlich lösen, mit Vorwendung, daß sie solches aus Herkommen befugt, daher sich dann ursacht, daß den Arbeitern ihr Lohn zu rechter Zeit nicht entricht, und die armen Bergleute Hunger und Gebruch leiden müßen, welches Unserm Bergwerke nachtheilig und hinderlich. Derowegen ordnen und setzen Wir, da einige Gewerken, oder Verleger sich nach gehaltener Rechnung auf einen Zubuß-Zettel auf einer, oder mehr Zechen anhängig machen würde, so soll er hernach alle Wochen den Arbeitern Geld geben, bis der Zubuß-Zettel gänzlich gelöset, oder zum längsten solchen Zettel, darauf er sich anhängig gemacht, im Schluß derselben Rechnung gar abzulösen, und die Zubußen zu entrichten schuldig seyn. Im Fall aber solches von ihm verbleiben würde, so soll derselbe Gewerke, oder Verleger der Theil verlustigt und der Verleger seinen Herrn solche Theil wieder um sein eigen Geld zu schaffen schuldig seyn. Würde aber auch der Schichtmeister denselbigen Gewerken und Verlegern wieder neue Zubuß-Zettel geben, oder geben laßen, und die alten obiger Gestalt, nicht gelöst, so soll derselbe Schichtmeister die Zubuß, als hätte er die empfangen, verrechnen, und soll ihm von Unsern Bergamtleuten dazu nicht geholfen werden.

Vom Retardat.

Der LXXXIX. Artickel.
Wie es mit Theilen im Retardat zu halten.

Nach Ausgang der vierten Woche ersten Quartals soll der Schichtmeister ein Verzeichniß machen, welche Gewerken ihre Theil obberührter Weise nicht verlegt, in der fünften Woche auf den Verleyh-Tag, oder welche Tage sonst vom Hauptmann, oder Bergmeister dazu ernannt werden, solche unverlegte Theil als Retardate Unserm Hauptmann, oder Bergamtsverwalter, der allezeit, wo es möglich, auf solche Tage gegenwärtig seyn soll, und dem Bergmeister vortragen, und dieselben unverzubußten Gewerken verzeichnet nahmhaftig übergeben. Dieselben Theil sollen also in Gegenwärtigkeit Unser beyder Amtleute, oder des einen aus der Schichtmeister Register, und aus dem Gegenbuch, und ins Bergschreibers Retardat-Buch geschrieben werden. Dieselben Theil, die also ins Retardat kommen, und ausgeschrieben werden, sollen denselbigen, deren sie gewest seyn, mit, oder ohne der Gewerken Willen, umsonst, oder Zubuß nicht wieder werden, sondern Unsere vorgenannten Amtleute sollen von Stund an den Schichtmeistern befehlen, solche Retardata und angeschriebene Theil den gemeinen-Gewerken aufs theuerst ihnen zu gut verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, um die Zubuß, oder wo das auch nicht seyn mag, umsonst zu vergeben. Zu solchem Kauf, oder Gabe die verzubußten Gewerken derselben Zechen, den Vorgang haben sollen. Wo auch die verzubußten Gewerken der mehrere Theil würden begehren, dieselben Retardat-Theil unverkauft und unvergeben gemeinen Gewerken zu überschreiben, oder die unter sich zugleich nach Anzahl auszutheilen, das soll also geschehen, doch daß dieselbigen Theil gemeinen Gewerken, oder jedermann sein Gebühr sonderlich, wie es beschloßen wird, oder wo die sonst, wie vorberührt, andern verkauft, oder gegeben, allezeit sollen ins Gegenbuch in Beywesen der Amtleute geschrieben werden. Wir wollen auch aus besondern Gnaden den unverlegten Gewerken hiemit nachlaßen, daß sie von Dato

Digitized by Google

Tag des gehaltenen Retardats, 7 Tag haben sollen, wo sie in denselben 7 Tagen ihre Zubuß geben, sollen sie ohn einige Ableinung zugelaßen werden.

Der XC. Artickel.
Wenn Theile aus dem Retardat kommen.

Demnach aber fürdeß die alten Gewerken durch Vollmachten wieder zu ihren Theilen kommen, und zugelaßen worden, darauf sich dann etliche Verleger und andere verlaßen, und ihrer Herren, und ihre eigne Theil, die doch bißweilen würdig und gültig, ins Retardat kommen laßen; und da man in 2, 3 oder mehr Quartaln Ertz antrifft, pflegen sie Vollmachten aufzubringen, kommen also mit Nachtheil Unsers Bergwerks, und der verlegenden Gewerken wieder zu ihren Theilen: Solches zu vorkommen, befehlen Wir, daß hinfür Unsere Bergamtleute keinen zu seinen Theilen, die über einen Quartal und länger im Retardat gestanden, und fündig, oder würdig seyn, ob er gleich Vollmacht darüber ausbrächte, kommen laßen sollen. Da nun die Verleger und andere ihrer Herrn Geld innen hätten, und zu rechter Zeit nicht verlegten, und der Theil darüber also verlustig würden, die sollen solche Theil ihren Herrn wieder um ihr eigen Geld zu schaffen, geweist und angehalten, auch vermöge Unsrer Ordnung gestraft werden. Was aber andere gemeine und noch unwürdige Theil anlangt, mögen Unsre Amtleute auf dem Leyhtag dieselben nach Gelegenheit zulaßen.

Der XCI. Artickel.
Betrug der Schichtmeister mit dem Retardat.

Weil auch etliche Schichtmeister mit Betrug handlen, nehmen oft die Zubußen von den Gewerken, und laßen sie doch nichts desto weniger im Retardat stehen. Wo nun ein Schichtmeister solches hinfüro thun wird, und nähme nach empfangener Zubuß nicht den nächstfolgenden Verleyhtag, die Theil wieder aus dem Retardat, der soll, so oft solches geschieht, 5 fl. alsbald zur Straf erlegen, schuldig seyn. Da er aber ein ganz Quartal damit verziehen würde, so soll er, nebst Entsetzung seiner Dienst, mit Ernst unnachläßlich gestraft werden. Und da auch etliche von den Leuten Zubuß einnähmen, die ihre Gewähr und Theil in dem Gegenbuch nicht hätten, des mit ihren Zubuß-Zetteln überweiset würden, dieselbigen sollen durch Unsern Bergmeister, sofern die Gewerken auf die Theil dringen, zu schleuniger und unverzüglicher Gewähr geweist werden, und die empfangene Zubuß, wo die zuvor nicht verrechnet, den Gewerken zu gut auf folgende Rechnung zu verrechnen, schuldig seyn. Im Fall aber, daß ein Gewerke der Theil nicht haben wollte, so sollen die Empfaher der Zubuß auch geweist werden, denjenigen, so keine Gewähr ihrer Theil haben, die eingenommene beweißliche Zubuß wieder zu erstatten, es wäre dann, daß der Schichtmeister, oder Einnehmer der Zubuß beweisen könnte, daß der Gewerke dieselbigen Theil bey ihm, oder bey andern wißentlich hätte stehen laßen. Und so Unser Bergmeister in diesen Fällen fürsetzlichen Betrug vermerkte, das soll, wie oben berührt, mit Ernst gestraft werden.

Der XCII. Artickel.
Wie Schichtmeister retardirte Gewerken zulassen können.

Es soll sich auch fürohin kein Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen einigen Gewerken ohne der verlegten Gewerken Vollmacht, oder Willen, oder der Amtleute Vorwißen aus dem Retardat wieder zulaßen, unterstehen, sonderlich auf die Quartal zurück, und auf denen Zechen, da man Ertz spürt, oder sonst eine Hofnung vorhanden ist, auf daß den verlegten Gewerken ihre zustehende Retardat Theil nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden. Also soll auch kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen einige Austheilung der Retardat-Theil beschließen, oder machen, ohne Vorwißen der Amtleute und der verlegten Gewerken, und so alsdann etliche der verlegten Gewerken ihren gebührenden Antheil nicht annehmen würden, der soll im Retardat stehen bleiben, oder durch besondere der verlegten Gewerken Vollmacht und Bewilligung hinweg gelaßen werden. Da aber die Austheilungen berührter Gestalt nicht geschehen, die soll Unser Bergmeister nicht zulaßen. An. 1619.

Der XCIII. Artickel.
Wie Gegenschreiber Kuxe aus dem Retardat geben.

Der Gegenschreiber soll forthin von ihm selbst, und aus eigner Gewalt, keinen Kux aus dem Retardat geben, sondern alle Retardat-Theile sollen allewege auf die Mittwoche nach dem Bestätigen, und auf den Sonnabend nach dem Anschneiden, in Gegenwart Bergmeisters und Geschwornen, doch nicht ohne Ursachen aus dem Retardat gegeben werden. Wo aber Bergmeister und Geschworne hierinnen der verlegten Gewerken Nachtheil, oder einige Bevortheilung spüren würden, sollen sie solche Theile, ohne gnugsame Vollmacht der verlegten Gewerken, aus dem Retardat zu nehmen, keineswegs gestatten. Und alle diejenigen, so aus dem Retardat zugelaßen werden, die sollen beneben der Zubuß, auch des Gegenschreibers Gebühr, als 6 Pf. auflegen und entrichten. Welcher sich aber deß weigern würde, von dem soll der Schichtmeister die Zubuß nicht nehmen, sondern die Theil im Retardat stehen laßen, auf daß die verlegten Gewerken hiermit zur Unbilligkeit nicht beschwert werden.

Der XCIV. Artickel.
Vollmachten über Retardat-Theile.

Der Bergmeister soll keinem Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen gestatten, einige Vollmachten aufzurichten, Theil aus dem Retardat zu vergeben, zu vergewerken, oder zu verkaufen, es sey dann, daß die Geschworne zuvor in derselben Zechen die Aeltesten auch die Oerter und Gebäude, da man jetzt bauet, und nächst zuvor gebauet hat, aufs fleißigste besichtigt und bestochen haben, und wo sie alsdann Betrug, oder gefährlich Fürnehmen befinden, sollen sie es dem Bergmeister, und der Bergmeister fürder dem Hauptmann, oder Verwalter unnachläßlich anzeigen, der soll es an Unser Statt mit Ernst strafen. Und da der Bergmeister befände, daß in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen, oder durch etliche Gewerken zu ihrem Eigennutz, den andern Gewerken zu Schaden, Vortheil gesucht, dieselbigen Vollmachten soll der Bergmeister keineswegs annehmen, noch bekräftigen, ohngeacht obgleich die Gewerken auf berührte Vollmachten über den halben Theil eingeschrieben hätten, und wo hierinnen betrügliche Handlung befunden, daß Unser Hauptmann, oder Verwalter daßelbe mit Ernst strafe. Damit aber auch durch die Vollmachten mit den bauenden Gewerken nicht gefährlich gehandelt, soll es folgender Gestalt darmit gehalten werden. Erstlich soll kein Vorsteher der Zechen sich unterfahen, einige Vollmacht der Retardat-Theil halben aufzubringen, er habe dann zuvor die verlegten Gewerken

An. 1619. und Verleger, so viel er immer da bekommen mag, zusammen erfordert, und ihnen der Gebäude und Gelegenheit der Sachen, benebens dem Steiger gründlichen Bericht gethan, mit ihnen geschloßen, welchergestalt sie damit zu gebahren und zu handeln gesinnet, solchen der Gewerken Schluß sollen sie dem Bergmeister anzeigen, der soll ihnen alsdann eine Zeit, die Vollmacht aufzurichten, bestimmen und ernennen, und so dieselbigen Vollmachten in berührter Zeit nicht vollzogen, und des Verzugs nicht ansehnliche Ursachen dargethan, sollen sie unkräftig geachtet, und nicht zugelaßen werden, auf daß nicht die Aufbringer der Vollmachten, zu ihrem eignen Vortheil und Nutz der Retardat-Theil, als lang es ihnen wohl gefällt, mächtig seyn. In die Vollmachten soll einer für den andern nicht einschreiben, er habe denn deß von demselbigen einen beweißlichen und aufrichtigen Befehl. Und wo es ausfündig, daß ein Vorsteher, oder auch ein ander von wegen eines einschriebe, von dem er keinen Befehl hätte, oder eine Vollmacht durch einen falschen Bericht aufbracht würde, und solches in Zeit, da die Theil unverruckt, an Tag bracht und erweist, so soll alsdann dieselbige Vollmacht ungeacht, ob sie der Bergmeister aus Unwißenheit des Handels bekräftigt hätte, nichtig erkannt, und zurück gestoßen werden, und diejenigen, so sie durch eigen angemaßt Einschreiben oder falschen Bericht aufbracht, mit Ernst und härtiglich gestraft werden. Und da auch der Bergmeister befände, daß in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen, oder durch etliche Gewerken zu ihrem Eigennutz, und den andern Mitgewerken zu Schaden, Vortheil gesucht, die Retardat-Theil damit um ein geringes an sich zu bringen, dieselbigen schnellen und verdächtigen Vollmachten soll der Bergmeister so bald nicht annehmen, sondern den Sachen nachtrachten, auf daß den bauenden Gewerken allen zugleich hierinnen zum Besten gehandelt, und niemand wider die Billigkeit vervortheilt werde. Dieweil auch in den gestickten Vollmachten, welche unter dem Titel, daß man die Retardat-Theil den verlegten Gewerken austheilen wolle, und welcher sein Theil nicht annehmen, daß man denselbigen andern vergewerken möge, aufgebracht, viel seltsamer Partierung und Practica vermerkt, so befehlen Wir hiemit, daß Unser Bergmeister solcher Vollmachten keine annehmen solle, es haben dann alle verlegte Gewerken lauter und klar eingeschrieben, ob sie ihren gebührenden Theil der Kuxe oder Retardat-Theil annehmen wollen, oder nicht, und soll mit dem Austheilen nicht anders, dann oben vermeldt, gehalten werden. So die Vollmachten gebürlicher Weise und vermöge dieser Unsrer Ordnung aufbracht worden, so sollen die Aufbringer der Vollmachten allewege dem Bergmeister ein Verzeichniß aus dem Gegenbuch, wie viel Theil auf derselbigen Zeche zu dem mahl im Retardat gestanden, mitbringen, damit er sich der Nothdurft, oder ob die Vollmachten zu der Genüge aufbracht, zu erkunden, und darnach zu richten habe. Alle Theil, so obberührter Gestalt aus dem Retardat vergewerkt und hinweg gelaßen werden, sollen die Personen, so dieselbigen angenommen, allewege auf die Vollmachten verzeichnet werden, auf daß sich der Gegenschreiber, Bergmeister und Gewerken, wie viel Theil aus dem Retardat vergewerkt, oder darinn stehen bleiben, gründlich zu erkunden haben. Es soll auch eigentlich auf die Vollmachten verzeichnet werden, wie theuer, und welchergestalt solche Theil hingelaßen werden. Und sollen hinfüro alle Austheilung und Vollmachten die Retardat-Theil anrührend, so viel immer möglich zu thun, alleweg auf die Mittwoch nach dem Bestätigen, und auf den Sonnabend nach dem Anschnitt überantwortet und angenommen werden. Letzlich soll der Bergmeister dahin sehen, daß nicht diejenigen, so keine Gewerken gewesen, durch Vollmachten sich eindringen, daß auch kein Gewerke mehr Theile, als er gehabt, zu sich reiße, was deßen befunden, soll nichtig seyn, und der Gebühr gestraft werden. Es sollen auch Bergmeister, Gegenschreiber, Schichtmeister, und andere beamte Personen mit den Retardat-Theilen, ihnen selbst Nutzen, so den Gewerken schädlich, nicht machen, bey Vermeydung ernster Straf, die Wir, so oft es noth, zu Werk setzen wollen.

Der XCV. Artickel.

Wie in Zechen, die zwischen dem Quatembev liegen bleiben, Theile erhalten werden.

Es soll auch niemand, der seine Theil laut vorberührter Ordnung auf das jetzige Quartal mit Zubuß verlegt, ob auch zwischen demselben und nachfolgenden Quartalen die Zeche liegen bliebe, wieder aufgenommen, und Zubuß angelegt würde, dieselbigen seine Theil, versäumen, oder verlieren, sondern so derselbige seine Theil die er auf nächst zuvor angelegte Zubuß vorlegt, auf nächstfolgende Rechnung darnach, was mittler Zeit angelegt wäre, oder auf das mahl angelegt würde, laut vorbemeldter Unser Ordnung mit Zubuße verlegen wird, der oder dieselbigen sollen bey solch ihren Theilen bleiben. Daß aber auch dem Aufnehmer deshalben keine Verkürzung geschehe, soll niemand gedrungen seyn, solche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, und aufgenommen werden, bis zu nächster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen. Es soll aber auch niemand, die zu bauen und zu belegen, damit verboten seyn. Es soll auch ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen die angelegte Zubuß aufs Freymachen, soviel derselben gefällt, zu verbauen und zu verrechnen, schuldig seyn. Der Bergmeister soll auch in solchen Fällen, obgleich der Zubußbrief aufs Freymachen 4 Wochen gestanden, vor obberührter Zeit, nemlich dem nächstfolgenden Retardat, damit niemand unwißend um seine Theil kommen möchte, keine neue Gewerkschaft ins Gegenbuch verleiben laßen.

Von Schmelz-Hütten.

Der XCVI. Artickel.

Nicht außer Landes zu schmelzen, oder Ertz zu verkaufen.

Und dieweil die Bergwerke nach Gelegenheit jetziger Zeit, mit Schmelzhütten zur Nothdurft versorgt sind, als wollen Wir, daß nirgends anders wo, als in Unsern Hütten soll geschmelzt werden, und nemlich, was für Ertze am Fichtelberg und den angelegenen Gebürgen umher gewonnen, sollen bey Gold-Cronach auf die Goldmühle zur Hütten geführt, und daselbst geschmelzt und zu gute gemacht werden. Würden aber die Gewerken ihr Ertz selbst nicht schmelzen wollen, so sollen ihnen solche Ertz nach billigen Dingen vermöge Unsers publicirten Ertzkaufs von Uns bezahlt werden; desgleichen es auch mit allerley Ertz, so um Naila, Lichtenberg, Dürrenweide und umher erbaut, dieselben auf Unsere Hütten zu Naila, oder in der Dürrenweide zu führen, daselbst zu schmelzen, oder bezahlt zu nehmen, soll gehalten und bey ernster Kraft keinerley Ertz aus Unserm Fürstenthum weggeführt und verkauft werden. Wir wollen auch, da künftig die Nothdurft solches erfordern wird, an gelegenen Orten zu Beförderung der Bergwerke mehr Hütten

Digitized by Google

Hütten anlegen und erbauen, auch die mit Hüttenraitern, Hüttenmeistern, Schmelzern und Arbeitern, ꝛc. nothdürftig versehen, damit diesfalls kein Mangel erscheinen solle. Es soll auch den Gewerken freystehen, selbst auf ihre Kosten, Hütten, Pochwerke und dergleichen nothwendige Gebäue an Waßern und Bächen auf Unsern und Unserer Lehenleute Gründen Unsers Fürstenthums, an Orten zum Bergwerk wohlgelegen, nach Bergwerks-Ordnung und Gebrauch ohne jemands Verhinderung und Beschwerung auf- und anzurichten, und die mit Hütten-Arbeitern zu bestellen. Wo aber der Grundherr solche Hütten und Pochwerke auf seine selbst Unkosten bauen wolte, so sollen die Gewerken ihm nichts mehr, oder anders, als die Hütten-Gebühr, gleich wie andern Hüttenherrn, oder Inhabern davon zu reichen schuldig seyn. Und da also jemand eigne Hütten hätte, so sollen doch Unsere Berg-Amtleute und Hüttenraiter gleich sowohl, als auf Unsern Hütten, dieselbigen Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Wäscher, ꝛc. zu vereiden, an- und abzulegen, und die Fälle darinn zu strafen haben, wie folgender Artickel ausweißt.

Der XCVII. Artickel.
Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder auf Unsern Bergwerken sich Anhaltende wißen möge, wie es mit den Gerichten in den Hütten auf Unsern Bergwerken, ob sich ungebürliche Fäll und Frevelthaten darinnen zutrügen, soll gehalten werden, so wollen und ordnen Wir, daß Unsere Hüttenraiter jedes Orts über alle die, so in den Hütten, und in derselben zugehörenden Hüttenhäfen und Räumen entweder mit Worten, oder sonst, doch ohne Blutrünst, einander verletzen, von Unsertwegen sollen zu verhören, zu entscheiden, und zu strafen Macht haben, doch daß sie dieselben Strafen, gleichwie die Bergmeister, verrechnen. Wann aber Blutrünste, Lembden ꝛc. Diebstahl und andere Fälle sich zutragen, die sollen nach Inhalt deß beym 3ten Art. und 4ten Punkt deßelben unterm §. Dergestalt und also ꝛc. entschieden werden.

Der XCVIII. Artickel.
Des Hüttenreiters Amt und Befehl.

Nachdem Uns und gemeinen Gewerken, am Schmelzen der Ertz und ander Hüttenarbeit nicht wenig gelegen, und deßhalb gutes Auffsehen groß vonnöthen; derowegen sollen die verordneten Hüttenreiter eine jede Hütte alle arbeitende Tage besuchen, in einer jeglichen Hütte mit höchstem Fleiß sehen und forschen, ob Unsere Ordnung, sonderlich so viel die Hütten belangt, gehalten, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmelzt, sehen und erkundigen, wie man daßelbe zu schmelzen fürgenommen, und sonderlich verfügen, daß man alle Ertz wohl poche, scheide und rein mache, damit man deßto beßer finden möge, wie man ein jedes Ertz nach seiner Art am nützlichsten schmelzen soll. Und wo er befände, daß wider angezeigte Unsere Ordnung zum Nachtheil geschmelzt würde, daßelbe abstellen, und auf dieselbe Unser Ordnung richten. Wo die Hüttenraiter vermerken, daß eine Hütte mit unverständigen, oder unfleißigen Dienern versehen, so sollen sie solches Unserm Hauptmann und Verwalter anzeigen, der soll alsdann pflichtig seyn, den Unverständigen zu enturlauben, und einen geschickten an deßen Statt zu setzen. Wann auch die Hüttenraiter befinden, daß in einer Hütten mit Vortheil, oder Betrug gehandelt würde, so sollen sie es bey ihren Eids-Pflichten Unserm Hauptmann und Verwalter anzeigen, der soll das mit Ernst strafen, und abschaffen. Es sollen auch alle Personen zu den Hütten gehörig, und die sich deren gebrauchen, Uns mit Eids-Pflichten zugethan, und Unsern Hüttenraitern gehorsam seyn, und sich nach ihrer Anweisung halten. Insonderheit sollen sie darauf Acht geben, daß gemeinen Gewerken in Hütten zu Nutz gearbeitet, keine unnöthige übermäßige Hüttenkost zu Unser und der Gewerken Beschwerung gemacht werde. Und was man auf eine Schicht, oder in einer Woche füglicher Weise, und mit Rath aufschmelzen kann, um der Hüttenherrn, Hüttenschreiber, Meister, Arbeiter, oder ander Nutzes willen, nicht mit zweyfacher Unkost aufbereiten laßen. Niemand soll sich unterstehen, zu schmelzen, insonderheit die Wäscher, und die, so neue, oder eigne Lehen, Felsen, oder Halden haben, oder ander ohn Unserer Hüttenraiter Vorwißen, er habe es dann dem Bergmeister zuvor angezeigt, und nachforschen laßen, wie es um die Sachen gelegen sey. Welcher aber in geheim und ohne Unsrer Hüttenraiter Vorwißen Schicht, Ertz, oder anders von neuen, oder eignen Zechen, von Halden, oder Felsen zu schmelzen sich unterstehen würde, der soll deßelbigen Ertz und Schichten verlustigt, und darzu verdienter Leibesstrafe gewärtig seyn. Es sollen auch die Hüttenraiter beneben dem Hüttenschreiber, der Wäscher, und der, die neue, oder eigne Lehen bauen, Ertz und Schicht mit Fleiß vor dem Schmelzen probiren, und gute Aufmerkung thun, daß erbar unverdächtig gehandelt, und wo sie anders befunden, anzeigen. Die Hüttenraiter sollen auch mit Fleiß darauf sehen, daß die Schichtmeister selbst, oder in Fall, da sie andrer und nöthiger ihrer Gewerken Geschäfte halben verhindert, durch andere an ihrer statt, beym Anlaßen, Schmelzen und Auslaßen seyn. Und wo sie einen hierinnen säumig spürten, den sollen sie vor Schaden warnen, oder Unserm Bergmeister zu warnen vermelden. Und welcher zweymal gewarnt, und darnach nicht fleißiger ist, der soll seines Diensts entsetzt werden. Alle Hadersachen, die sich allein mit Worten in Hütten begeben, die sollen Unsre Hüttenraiter vertragen und strafen. Sollte aber einer den andern an Ehren, als einen Untreuen, oder Dieb schelten, desgleichen ob es mit Messer Zügen, schlagen, werfen, oder mit andern Unfügen geübt, das soll er Unserm Hauptmann und Verwalter bey seinen Pflichten ansagen, daßelbe gebürlich zu strafen, und damit zu halten, wie oben bey dem 97 Art. vermeldt.

Der XCIX. Artickel.
Von den Hüttenschreibern.

Die Hüttenschreiber sollen Uns in ihrem Annehmen, welches auch mit Vorwißen Unsers Hauptmanns, oder Verwalters und Hüttenraiters geschehen soll, gebürliche Pflicht thun, Und in allewege, und den Gewerken, so viel die Hüttenarbeit anlangt, getreu zu seyn, ob dieser Unser Ordnung mit Fleiß zu halten, und gemeiner Gewerken Nutz in Hütten zu schaffen und Schaden zu verwahren. Sie sollen auch der Hüttenarbeit, und insonderheit des Probirers guten Bericht haben, auf Schmelzer und andre Arbeiter fleißig sehen, damit ein jeder in seiner Arbeit seinen Befehl mit getreuem Fleiß ausrichte, und nichts verlaßet, noch veruntreuet werde. Und was sie unrichtiges spüren, das sollen sie vorkommen, oder Unsern Hüttenraitern zu ändern ansagen, und keineswegs verschweigen. Wer eigne Hütten, oder Theil an Hütten hat, der soll in seiner eignen, noch andern Hütten zu keinem Hüttenschreiber gebrauche

noch

An. 1619. noch geduldet werden. Die Hüttenschreiber sollen an ihrem gesetzten Lohn begnügt seyn, darüber niemand beschweren, von den Hütten-Nutzungen, und von den Gewerken, so darinnen schmelzen, keinen Genuß haben, noch gewarten. Sie sollen auch nicht Schichtmeister mit seyn, sondern sich an ihrem Hüttenschreiber-Lohn begnügen laßen. Die Hüttenschreiber sollen darob seyn, daß die Hütten allewege mit Kohlen, Bley, Schlacken, Stein, Flößen und andern Zusätzen geschickt seyn, damit die Gewerken und deren Vorsteher, solches zu der Nothdurft alleweg bekommen mögen, denen sie auch solche Stück aufs nächste ohn Aufsatz laßen sollen. Ein jeder Hüttenschreiber soll allemahl bey dem Schmelzen, sonderlich aber bey dem Anlaßen seyn, und alle Ausgüße und Versuch-Schichten selbst probiren, auf daß die Schmelzer ihrer Oefen und Arbeit warten mögen, und so man Schicht macht, mit Fleiß zusehen, damit allezeit getreulich und wohl gehandelt werde. Es soll auch ein jeder Hüttenschreiber alles Bley, das er von dem Bleyhändler, oder ihrem Factor annimmt, und eine jede Post sonderlich in der Wag, so dazu bestellt und angericht ist, durch den verordneten Wagmeister gewogen, und mit des Raths Zeichen vermerkt, alles in persönlicher Gegenwart, und gar keines ungewogen, und ohn des Raths Zeichen annehmen, daßelbe fürder den Schichtmeistern nach rechtem Gewicht zustellen, und von 1 Ctnr. 1 Pf. zu wägen geben. Die Hüttenschreiber sollen insonderheit mit probiren der Werk, aller Stich und Schichten Fleiß thun, und nicht so reichlich, sondern auf das genauste und schärfste probiren, damit unverdächtig, und den Gewerken nicht zu Schaden gehandelt werde. Sie sollen darob seyn, daß die Wage und Gewichte in Hütten, sonderlich wenn man der gebrauchen will, rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Schmelzer und Fürkaufer das Werk mit allem Fleiß wägen, dabey die Hüttenschreiber selbst seyn sollen. Es sollen auch alle Quartal die Gewicht und Wag in allen Hütten durch die Hüttenraiter, Hüttenschreiber fleißig und treulich nach dem rechten Centner, in Beyseyn Unsers Hauptmanns, oder Verwalters geeichet und gericht werden. Es sollen auch alle Bley, so zu dem Schmelzen gebraucht, zuvor von den Hüttenraitern und Hüttenschreibern gezeichnet, eingeschrieben, und probirt werden. Die Hüttenschreiber sollen auch auf eine jede Woche alle Gold und Silber, so in ihren Hütten gemacht werden, mit nothdürftigem Bericht, wie viel, und von was Zechen die gemacht, durch ihre Handschriften in Zehenden angeben. Desgleichen sollen sie alle Gölder und Silber, so im Werk verkauft werden, mit Anzeige, wie viel das Werk gewogen, wie viel Gold und Silbers darinnen. und von was Zechen, Halden, Wäschwerk, oder wovon es gemacht ist, Unsern Hüttenraitern eigentlich berichten, und dieselben sollen solches fürder dem Bergmeister wöchentlich anzeigen, damit er mit seinen Geschwornen nachtrachten möge, wovon jeder schmelzt. Und soll durch Unsere dazu Verordnete ohne des Hüttenschreibers Handschrift niemand einig Kauf-Gold, oder Silber probirt, noch bezahlt werden. Und sollen also alle Gold und Silber, die im Werk verkauft, niemand anders, dann Uns in Unserm Zehnden zubracht und verkauft werden. Die Hüttenschreiber sollen keinem Schichtmeister die Hüttenkost über 4 Wochen borgen. Welcher aber einem, oder mehr Schichtmeistern die Hüttenkost darüber borgen, und Unsern Hüttenraitern nicht ansagen würde, dem soll zu solcher Schuld nicht geholfen werden. Sie sollen auch aufmerken, daß man nicht große unnothdürftige Hüttenkost mache. Es eine Gewerkschaft, oder die, so eigne Lehen bauen, oder ein Wäscher schmelzet, sollen die Hüttenschreiber ihre Hütten-Zettel lauter und klar machen, nemlich die Zeche, davon geschmelzet, des Schmelzers Namen, wie viel Schichten, mit wie viel Oefen gearbeitet, der Fürlaufer, Gestübmacher, Wächter, Lohn, den Zusatz mit rechtem Gewicht ꝛc. item, wie viel Bley fürgeschlagen, und Werk ausbracht, was es an Gold und Silber Mk. und Lt. halte, wie viel Scheiben-Werks alle Schichten und Ausguß ausbracht, auf das fleißigste anzeigen. Dieselben Hütten-Zettel sollen dem Schichtmeister der Zechen, die geschmelzt, übergeben, und von ihnen im wöchentlichen Anschnitt, und folgendes in der Quartal-Rechnung fürgelegt werden. Die Hüttenschreiber sollen auch die Ertz, Schicht und Greupel, sonderlich derjenigen, so erst zu schmelzen anfahen, und der, so eigne Lehen haben, allweg vor dem Schmelzen eigentlich probiren, und ob sie Verdacht daraus spürten, solches den Hüttenraitern anzeigen, die sich alsdann darum eigentlich erkunden sollen. Und wie wöchentlich alle Hüttenkost in Verzeichnis bracht worden, darauf sollen die Hüttenschreiber einem jeden Hüttenarbeiter in eigner Person sein Lohn geben, und nichts abbrechen. Sie sollen auch mit dem Geld, so allemahl aus dem Zehnden gegeben würde, lohnen. Dazu sollen sie hinfort dasjenige, so Schichtmeister und Steiger in den Hütten über dem Schmelzen verzehren, in die Hüttenkosten nicht bringen. Jeder Hüttenschreiber soll auch alle Schichten, so geschmelzt werden, von was Zeche das Ertz ist, was es im Fürwägen wiegt, und allemal darauf geschlagen wird, auch was es herwieder für Bley und Stein giebt, mit seinem Hald, desgleichen was im Treiben für Werk, Bley am Gewicht übergelegt, und Blick-Gold, oder Silber herwider wird, in ein sonder Hüttenschmelzbuch einschreiben, und so solches durch Unsern Hauptmann, oder Verwalter zu sehen erfordert, ihnen durch sie zu Handen gestellt werden, und daß allewege vor dem Schmelzen und Schichten die Ertz probirt werden.

Der C. Artickel.

Von Hütten-Meistern und Arbeitern.

Hüttenmeister, Schmelzer, Fürlaufer, Gestübmacher, Wächter, und alle andere Hüttenarbeiter sollen mit Vorwißen Unsers Hauptmanns, oder Verwalters und Hüttenraiters angenommen, in das Amt bracht werden, daselbst gebürliche Pflicht thun, Uns in allewege, und den Gewerken, so viel ihr Arbeit betrift getreu und gewärtig zu seyn, ihrer Arbeit getreulich und fleißig vorzustehen, sich an ihrem gemachten Lohn begnügen zu laßen, und diese Ordnung, so viel sie die betrift, halten, weder den Hüttenherrn, noch Gewerken viel, oder wenig wider die Billigkeit zu hoch abwenden, sondern einem jeden, was ihm gebürt, zu Nutz arbeiten. Und die Hüttenmeister sollen weder an dem Hüttenwerk, darinnen sie arbeiten, noch andern, keinen Theil haben, noch Nutzes gewarten, anders, dann was ihr Lohn belanget. Die Hüttenmeister sollen auf alle Hüttenarbeiter fleißig Achtung geben, damit ein jeder seine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Insonderheit aber sollen sie aufmerken, daß die Schmelzer die Oefen mit Fleiß zumachen, die Heerde und Spur nach Gelegenheit eines jeden Ertzes Arbeit fleißig stoßen und abtreiben, die Form rechtschaffen legen, das Gebläße gleich führen, den Gewerken treulich und mit Fleiß zu arbeiten anhalten und unterweisen. Es sollen auch alle Hüttenarbeiter dem Hüttenmeister gefolgig und gehorsam seyn, und

Digitized by Google

und ob etwa ein Schmelzer beßern Bescheid in der Arbeit wüßte, dann der Meister selbst, so soll er dem Meister zu Gefallen der Gewerken Nutz zu schaffen, in keinem Weg unterlaßen, sondern das Beste fürwenden. Der Hüttenmeister und Schmelzer Geitz abzuwenden, und damit arme geschickte Schmelzer und Arbeiter auch gefördert merden mögen, soll hinfort keinen unter ihnen den Hüttenmeistern und Schmelzern mehr, dann mit einem Ofen zu arbeiten, auch nur einen, und nicht mehr gemiethe Jungen zu haben, gestattet seyn. Darauf die Hüttenraiter und Hüttenschreiber zu sehen, und wo sie das Widerspiel finden, abzuschaffen, und zu strafen haben sollen. Es sollen auch Hüttenmeister und Schmelzer an der Fürlaufer und ander Hüttenarbeiter Lohn ganz keinen Genuß, oder Vortheil, wie der zu erdenken, haben, sondern einem jeden sein gebürenden, verdienten Lohn, wie ihm das nach der Schicht, oder Oefen zusteht und geschrieben ist, ohn Verminderung folgen laßen. Wir verbieten bey Vermeidung schwerer Straf, daß kein Hüttenschreiber, Meister, Schmelzer oder andere Hüttenarbeiter bey den Wäschern einigen Theil, viel, noch wenig, offentlich, oder verborgener Weiß haben sollen. Welcher auch in einer Zeche, davon man Ertz, Schicht, oder anders in die Hütten, darinnen er stehet, zu arbeiten bringt, ein halbe Schicht, oder darüber hätte, derselbe soll solch Ertz, oder Schlich um Verdachts willen nicht arbeiten, sondern solches andere unverdächtige thun laßen. Die Schichtmeister sollen auch alles Bley, das sie dem Ertz im Schmelzen, fürschlagen, zuvor auf Stücke hauen laßen, und nicht im Herde laßen zergehen, es würde dann sehr reich Ertz gearbeitet.

Der CI. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister bey dem An- und Auslaßen.

Es soll ein jeder Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schichtmeister des Morgens früh zu rechter Zeit beym Anlaßen, desgleichen auch bey dem Ausbrennen persönlich seyn, und gute Aufachtung auf die Schmelzer haben, daß ein jeder, wie obgemeldt, zu rechter Zeit anlaße, und alle Erze, ehe sie auf den Ofen gesetzt, sowohl auch das Werk und Stein, was für jeden Ofen ausgossen und gemacht wird, gleicher Gestalt mit Fleiß probiren, damit sie alle Tag verzeichnen, was ein jeder Schmelzer denselben Tag geschmelze, und was ihm an Bley, Glöt und Herd vorgeschlagen, und was ein jeder an Gold, oder Silber, Werk, oder Stein wieder ausbracht, daßelbe auch mit Fleiß wägen und probiren mögen. Und da einer, oder mehr Schmelzer den Halt nicht herausbracht, und befunden wird, daß es am Schmelzer gemangelt, soll er mit Ernst befragt werden, wie er geschmelzt, daß er den Halt des Erzes nicht herausbracht, ob derselbe noch in Ofenbrüchen, oder Schlacken stecken möge, ihm auch anzeigen, daß er solle bedacht seyn, den hinterbleibenden Halt, auf die nächstkommenden Schichten zur Uebermaß wieder einzubringen. Im Mangel deßen sollen die Hüttenraiter, Hüttenschreiber und Hüttenmeister, einen beßern und verständigern Schmelzer für solche Oefen verschaffen, und soll allezeit das Werk und Bley in einem Kasten in der Hütte verschloßen gehalten werden, dazu der Schichtmeister und Hüttenschreiber, jeglicher einen Schlüßel haben, welche Schlüßel sie nicht den Fürlaufern vertrauen, sondern jederzeit der Gewerken Nachtheil verhüten sollen. Und so ein Schichtmeister aus andern, seiner Gewerken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, beym Schmelzen seyn möchte, so mag er einen andern Verständigen auf sein, und nicht auf der Gewerken Geld mit Vorwissen des Bergmeisters und Hüttenraiters dazu schicken, seine Statt zu verwesen. Und soll hinfort in der Fürlaufer Händen und Verwahrung nichts, sondern alles in der Schichtmeister Verantwortung stehen und bleiben, und sollen die Fürläufer dem, was ihnen von den Schichtmeistern befohlen wird, folgen, und in die Hütten, dahin es gehört, zu laufen, und wann der Schmelzer um 4 Uhr früh anläßt, dabey zu seyn, mit zuzusetzen, die Schlacken heraus zu laufen, und wann ausgebrannt, den Ofen wieder zumachen zu helfen, auch die Schichten wieder vorzulaufen schuldig seyn, welches der Schichtmeister neben dem Hüttenschreiber ordentlich verzeichnen soll. Es sollen aber auch der Schichtmeister und Fürlaufer auf alle Ertz gute Aufachtung haben, wie dieselben zum Schmelzen sollen gebrannt werden, damit desselben im Brennen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe. Da aber ein Schichtmeister, oder Fürlaufer derselben Ertze Gelegenheit, wie die am nützlichsten gebrannt werden sollen, nicht genugsame Wissenschaft haben möchten, so soll der, oder dieselben, bey den Hüttenraitern, Hüttenschreibern und Hüttenmeistern sich erkundigen, ob ihrer Gewerken Ertze viel, oder wenig, oder gar nicht sollen gebrannt werden. Hierauf sollen der Hüttenraiter, Hüttenschreiber und Hüttenmeister in allem, was dem Schmelzen anhängig ist, gegen jedermann, der ihres Raths in Hütten bedürftig, demselben nach ihren besten Verstande und höchstem Vermögen ꝛc. mittheilen, damit der Gewerken Ertz, ein jedes nach seiner Gelegenheit, und zum allernützlichsten möge zu gute gemacht werden. An. 1619.

Der CII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Welchem Schichtmeister oder Zechenvorsteher in einer Hütte mit einem, oder mehr Oefen zu schmelzen gestattet wird, der, oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann ihr Ertz gar aufgeschmelzt.

Der CIII. Artickel.
Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es sollen der Hüttenraiter, Hüttenschreiber, sowohl auch ein jeder Schichtmeister in Hütten gute Aufachtung haben, damit Uns an Unserm Hüttengefräß, desgleichen den bauenden Gewerken von sündigen Zechen an ihren Ofenbrüchen, guten Schlacken und allem andern Vorrath in der Hütten nichts entzogen, noch veruntreuet werde. Und da sich jemand solches zu thun, zuwider dieser Ordnung unterstehen würde, der, oder dieselbigen sollen nach Erkenntniß härtiglich darum gestraft werden. Und sollen jeglicher Zeche ihre Schlacken in der Hütte, darinnen sie gemacht, vergünst werden, so oft das Nutz und Noth seyn mag, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen. So aber Schlacken von Gewerken verlaßen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll die ohne Unsre sonderliche Zulaßung gebrauchen.

Der CIV. Artickel.
Wo Hüttenvorsteher ꝛc. ihre eignen Erzte schmelzen sollen.

Wo auch Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schmelzer eigne Lehen bauen, oder sonst einer über 8 Kure in einer Zechen hätten, denselben soll Unser Hüttenraiter in denen Hütten, darinnen sie Diener seyn, nicht gestatten zu schmelzen, sondern dieselbe

Digitized by Google

An. 1619. Zeche in eine andere Hütte weisen. Desgleichen soll es mit Schichtmeistern und Steigern, so eigne Lehn bauen, auch gehalten werden, daß sie nicht in den Hütten, da sie von ihren kündigen Zechen schmelzen, sollen arbeiten laßen.

Der CV. Artickel.
Niemand in eine Hütte zu zwingen.

Niemand soll mit Liebnis, Verheißung, Förderniß, oder in andere Wege, wie zu erdenken, angereizt, noch gemüßigt, viel weniger mit starkem Anhalten gedrungen werden, in einige Hütten zu ziehen, auch keiner dem andern seine Hüttengäste abspenstig machen, sondern es soll einer jeden Gewerkschaft frey stehen, ihres Gefallens in eine Hütte zu ziehen. So viel aber das Ausziehen betrift, das soll ohne Vorwißen Unsers Hauptmanns, oder Verwalters, und ohne gnugsame Ursache nicht gestattet werden.

Der CVI. Artickel.
Wie es mit Wäscherwerk, Afterschmelzen, Hüttenkost und Vorrath zu halten.

Es soll hinfort keinem, der eigne Lehen baut, oder aber erkaufte Halden, Wäschwerk, After, oder Felsen ohne Besichtigung zu schmelzen erlaubt werden, um allerley Verdachts willen, sondern der, oder dieselben, so ihre Ertz, Schlich, oder Greupel, und was sie in die Hütten schicken wollen, sollen sie zuvor durch einen Geschwornen besichtigen laßen, und soll der Geschworne von allen Ertzen, es sey Schlich, oder Greupel eine gemeine Prob nehmen, und hinterlegen, und solches, was er besichtigt, dem Bergmeister berichten, darauf soll der Bergmeister, dem das Ertz ist, einen Schmelz-Zettel an den Hüttenmeister geben, der auch die Ertze ohne Zettel nicht annehmen soll. Wann nun solche Ertz samt dem Zettel in die Hütten gebracht, so soll der Hüttenmeister und Hüttenschreiber dieselben mit Fleiß probieren, und da Verdacht darinn gespürt, solches dem Hüttenverwalter, Hüttenraiter, oder Bergmeister anzeigen, damit daßelbe nach Erkenntniß gestraft werde. Und sollen die Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Posten der Gölder, Silber, oder Kupfer, so gemacht, alsbald, oder zum längsten vor dem Schluß der Rechnungen mit jedem Schichtmeister wegen der Hüttenkost klar abrechnen, und nichts dahinten stehen laßen, wie zuvor oft geschehen, dadurch den bauenden Gewerken, mit solchen hinterstandenen Hüttenkosten, unwißende Schulden gemacht, und derselben viele vom Bergwerk abscheuig gemacht worden. Derowegen da forthin, oder zu jederzeit etwas von Bley, Kohlen, oder Holz, oder wie das Nahmen haben möchte, dahinten stehen bliebe, und in der Hüttenkost, wie billig, nicht angegeben würde, das sollen die Gewerken, denen es unwißentlich, zu bezahlen nicht schuldig seyn, sondern an wem der Mangel befunden, es sey vom Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister solches geursacht, dem soll hiemit auferlegt seyn, Uns solchen Hinterstand der Hüttenkosten baar zu bezahlen. Es soll auch kein Hüttenschreiber Biergeld in die Hüttenkost schreiben, sondern der Schichtmeister soll daßelbige in der Bergkost in Anschnitt bringen.

Der CVII. Artickel.
Von den Abtreibern.

Unser Hauptmann, oder Verwalter soll jederzeit verständige, fromme und getreue Leute, so viel man deren zur Nothdurft gemeines Bergwerks zum Abtreiben bedarf, annehmen, bestätigen und vereyden, Uns in allweg, und den Gewerken zu ihrer Arbeit des Abtreibens mit Fleiß fürzustehen, sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen laßen, und eines andern Nutzens und Zugangs davon, wie der zu erdenken, gewarten, und dieser Ordnung, so viel dieselbe sie betrift, geleben. Die Abtreiber sollen ihre Herde mit allem gebürendem Fleiß und guter Fürsichtigkeit machen, auch sie mit getreuen und verständigen Schürern und Helferknechtrn versehen, die Werk mit Fürsichtigkeit treiben, damit durch ihren Unverstand, oder Unfleiß durch Aufstehen des Herds, oder andern Zufall den Gewerken an ihrem Gold oder Silber kein Nachtheil, oder Schaden zugefügt werde. Und ob es ausfündig gemacht, daß durch eines Abtreibers Unverstand, Unvorsichtigkeit, Unfleiß, oder Nachläßigkeit den Gewerken Schaden zugefügt der soll zum Abtrag den Gewerken auf ihr Ansuchen, zu thun geweist, und dazu ernstlich gestraft werden. Die Abtreiber sollen ihre Sachen mit allem möglichen Fleiß dahin richten, daß sie bey Tage zu treiben anlaßen, und die Gold und Silber bey Tage blicken. Da es aber die Nothdurft anders erforderte, sollen sie 2 oder 3 Stunden vor Tage, mit der Hüttenraiter Vorwißen anlaßen, daß es allewege bey Tag blicke. Es soll auch gar niemand, dann die verordneten geschwornen Abtreiber sich Abtreibens unterstehen bey ernster Strafe. So es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werk, so er treiben will laßen, am Gewicht in Gold und Silber halten, das soll der Zehndner also einschreiben, Unser gewöhnlich Zeichen auf die Zettel drucken, die sollen dem Abtreiber zugestellt werden, ohne das soll niemand zu treiben verstattet werden, auch den Abtreibern ohne dieselben verpetschierten Zettel anzulaßen, bey ernster Strafe verboten seyn. Wann der Abtreiber das Werk zum Abtreiben empfäht, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwägen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Herd bringen laßen, und wann das Gold, oder Silber geblickt, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichniß nehmen, das neben dem Blick dem Zehndner selbst antworten, der soll das auch wägen, und also beyde, Zehndner und Schichtmeister ferner damit handeln, wie hievon in ihrem Befehl vermeldt ist. Den Abzug, oder Glött vom Werk soll man den Gewerken, oder derselben Vorstehern zu ihrem Besten zu brauchen, und zu gut zu machen, zukommen laßen. Es mögen auch dieselben Vorsteher nach gethanem Treiben den Herd aufheben, nach Nothdurft besichtigen, und was sie an Körnern befinden, aushauen und zu der Gewerken Nutz wenden. Desgleichen sollen sie Glött und Herd ihren Gewerken treulich aufheben oder auf das förderlichste zu Nutz bringen.

Der CVIII. Artickel.
Vom Lohn der Abtreiber.

Von einem ganzen Treiben, als ungefährlich auf 30 Ctnr. Werks 1 fl. Von einem halben Treiben, als das um 10 Ctnr, und darunter ist, ½ fl. Und sollen über einem Treiben von der Gewerken Geld, über 3 Gr. nicht verzehrt werden.

Der CIX. Artickel.
Von des Zehndners Befehl.

Der Zehndner soll vermöge seiner Eydes Pflicht zusehen, damit dieser Unser Ordnung treulich gelebt werde, auch die selbst, sonderlich in Punkten ihn und sein Amt betreffend, halten. Insonderheit soll er mit allem Fleiß darob seyn, daß alle Gold und Silber, so auf diesen Bergwerken gemacht, getreulich einkommen, und

Digitized by Google

und ihm ohne alle Verminderung, Abgang, oder Bevortheilung zugestellt werden, der Obrigkeit und den Gewerken, jedem den gebürenden Antheil davon nach guter erbarer Rechnung vorrichten, darinnen für sich der Obrigkeit, oder Gewerken zu Nachtheil keinen Vortheil suchen noch gebrauchen, sondern sich in allweg getreu und unverweißlich halten. Wann ihm ein Schichtmeister, oder Fürsteher der Zechen einen Blick Gold, oder Silber antwortet, so soll er denselbigen neben des Hüttenschreibers Verzeichniß, wie viel der Blick und die Treibkörner zu dem Blick gehörig in der Hütte gewogen, von ihm annehmen, und auf Unsrer Wage im Zehnden gegen des Hüttenschreibers Angeben wieder auf jetzt-bemeldter Unsrer Wag im Zehnden in des Schichtmeisters Gegenwart abwägen, und das Angeben des Gewichts und Gehalts ordentlich in sondere Bücher verzeichnen, und dann den Blick durch Unsern Waradyn probieren, und abermals neben ihm, dem Waradyn, das Gewicht des Blicks und Gehalts, und an welchem Tag, auch von welcher Zech er es empfangen, beschreiben, und deß alles dem Schichtmeister ein gleichlautendes Verzeichniß zustellen, und darnach den Blick samt den Körnern und ausgehauenem Prob-Gold, oder Silber dem verordneten Gold- oder Silberbrenner, in Beyseyn des Schichtmeisters zum Brennen antworten, daselbst soll gedachter Brenner gegen des Zehndners Zettel die Blick, samt den Körnern und ausgehauenem Prob-Gold, oder Silber in Beyseyn des Schichtmeisters abwägen, des Zehndners Angeben, auch der Blick Gewicht im Brennhaus beschreiben, nachfolgend, so er das Gold, oder Silber gebrannt, das Brandstück wieder abwägen, daßelbe auch beschreiben, und dem Zehndner neben dem Brandstück einen Zettel dem Schichtmeister zuschicken, wie schwer auf seiner Wag der Blick und Brandstück gewogen haben. Doch sollen die Proben vor dem Abwägen des Brandstücks durch den Waradyn ausgehauen werden. Als aber zuvor durch die Waradyn in Ausschlagung der Proben, der Blick und Brand-Gold- oder Silber gewöhnlich von einem Stücke nach eines jeden Stücks Gelegenheit 1½ bis in 2 Lt., und noch mehr genommen worden, deßen sich dann die Gewerken beschwert, demnach soll hinfüro der Waradyn alles Gold und Silber, so er aus den Blicken aushauet, und nach geschehener Prob überbleibt, wieder zu einem jeden Stück legen, dem Zehndner zustellen, und in das Gewicht einbringen, damit den Gewerken unbilliger Weise hierinn auch nichts entzogen werde. Aber die Probkörner sollen dem Waradyn bleiben, und für jede Prob der Blick und Brand-Gold, oder Silber soll ihm, dem Waradyn, für seine Mühe 6 Gr. inmaßen sich dann hievor mit ihm darum vertragen worden, gegeben werden. Was auch an überantworteten Gold und Silber über die Ausgabe zu Nothdurft der Zechen im Zehnden liegen bleibt, das soll er in treulicher Verwahrung halten, und was zur Ausbeute zu geben beschloßen, dem verordneten Austheiler zu jeder Ausbeut-Zeit ohne Säumniß und Verzug zustellen. Der Zehndner soll keinem Schichtmeister, noch auf keine Zech, so Gold, oder Silber bey ihm hat, wöchentlich mehr hinaus geben, dann auf der Zechen Nothdurft gehörig, darüber auch von jedem Schichtmeister wöchentlich einen Zettel nehmen, darinnen Berg- und Hütten-Kosten, sonderlich wie viel Bley Stück vor Stück vorleibet, die übersehen, und da er sich dünken ließe, daß zu viel gefodert, mit dem Schichtmeister daraus reden, und also mit Fleiß verhüten, daß nichts unpfleglichs hinaus gegeben, und die Schichtmeister gegen ihre Gewerken keine Schulden auf sich laden. Und so er das befände, soll ers Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter anzuzeigen verpflicht seyn. Desgleichen soll er keine Gewerkschaft, oder Schichtmeister, die kein Gold, oder Silber im Zehnden haben, ob gleich Ertz, Stein, Gold, oder Silber im Werk wäre, sonder Unser Vorwissen und ausdrücklichen Befehl, auch ohne gnugsamen Vorstand verlegen, damit soll der Zehndner seine Sache in guter Acht haben, daß er keine Schulden auf die Zechen mache, dann ihm soll von wegen solcher Schulden zu keiner Zech verholfen werden, sondern er soll die Schulden selbst tragen und zahlen. Er soll auch mit allen Schichtmeistern, die Gold und Silber im Zehnden geantwortet haben, vor einer jeden Quartal-Rechnung aller Einnahme und Ausgabe, und wie viel den Gewerken im Vorrath bleibt, klare Rechnung halten, und den Schichtmeistern deßen einen Zettel geben. Der Zehndner soll sich auch bey den Schichtmeistern, so Gold und Silber geantwortet, mit Fleiß erkunden, ob sie von wegen ihrer Gewerken einigen Stöllen, und welchem, das Neunte zu geben, schuldig, und da er sich deßen erkundet, alsdann solches Neunte dem Stollen zuschreiben, und daßelbe dem Vorsteher des Stollens und keineswegs den Schichtmeistern der Zechen zustellen. In Hadersachen, und da eine, oder beyde Part Gold, oder Silber im Zehnden haben, und also ihre Kost und Zehrung aus dem Zehnden nehmen, soll der Zehndner keinen Schichtmeistern, noch Gewerken viel, noch wenig Geld zum Verlag des Haders geben, er bringe ihm dann deshalb ein Verzeichniß oder Befehl von Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter. Wann auch hinfort ein Blick Gold oder Silber 160 Mk. schwer, oder darunter einkommt, soll derselbige unzerschlagen gewogen, und auf einen Test gebrannt werden. An. 1619.

Der CX. Artickel.

Von des Austheilers Amt und unabgeforderter Ausbeute.

Es soll der Austheiler alles Geld, was in jeglicher Rechnung auszutheilen beschloßen wird, von Unserm Zehndner empfahen, und jeglichem sein Gebühr davon, so bald ihm solch Geld einkommt, auf Ansuchen treulich ungeweigert entrichten, auch nicht mehr, dann von jeder austheilender Zech 1 Rhein. Gülden zu seinem Verdienst haben, und soll darüber von der Zeche, oder den Gewerken der Austheilung halben durch sich, oder jemand anders kein Liebniß, oder Geschenk nicht fordern. Der Austheiler soll keinem Gewerken seine gebührende Ausbeute abschreiben laßen, der sey dann selbst persönlich entgegen, oder schicke eine gebürliche Vollmacht. Und wo der Austheiler hierinn anders handeln, und einigem Gewerken, der nicht persönlich entgegen, auch keine gebürliche Vollmacht ihm zugeschickt, seine Ausbeute einem andern geben würde, so soll er dem Gewerken die Ausbeute auf sein Erfordern, ungeachtet, daß er die zuvor unvorsichtig hinaus gegeben hätte, ohne Behelf entrichten, und mag sich der zuvor entrichteten Ausbeute an dem Empfaher erholen. Er soll auch Unserm Hauptmann und Amtsverwalter jährliche gute und beständige Rechnung thun. Und wo sich befände, daß etliche Ausbeuten daßelbe Jahr nicht abgeschrieben und entrichtet worden wären, so soll er gedachtem Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter dieselbe verbliebene Austheilung neben einem schriftlichen Verzeichniß in der Gewerken Nahmen, und der Kuxe, auch der Zechen und des Quartals ꝛc. sobald überantworten, die soll alsdann nach Unserm Bedenken

An. 1619. ken dem Rath zu Gold-Cronach ꝛc. gegen einen Revers behändigt werden, dergestalt, wann sich jemand, oder seine Erben über kurz, oder lang mit glaubwürdigem gnugsamen Schein angeben würde, daß ihm so viel Geldes von berührter hinterlegter Ausbeute zuständig wäre, und beständige Ursachen und Ehehaften seines so langen Außenbleibens beweißlich anzeigen würde, so soll ihm solche Ausbeute alsdann unweigerlich vom Rath, oder wer solches innen hat, entrichtet werden. Wann ein Gewerke, der Ausbeute bey dem Austheiler zu heben hat, die er ihm sobald nicht verrichten könnte, einen, oder mehr Schichtmeister der Zubuß halben an ihn verweißt, so soll der Austheiler deßen einen Zettel vom Gewerken nehmen, auch dem Schichtmeister hinwieder ein Verzeichniß zustellen, und dem Schichtmeister solche angeweißte Zubuß von des abwesenden Gewerken Ausbeute förderlichst entrichten.

Der CXI. Artickel.
Des Bergschreibers Befehl.

Der verordnete Bergschreiber soll mit Fleiß darauf sehen, daß Unsrer Bergordnung in Sachen, dabey er ist, von männiglich gelebt werde, auch die, so viel sein Amt betrift, selbst halten, und wo er dawider gehandelt befände, daßelbe vorkommen, und was er nicht vorkommen könnte, Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter, oder Bergmeister anzeigen. Er soll sich auch insonderheit des Bergmeisters billigen Befehls verhalten. Auf jeglichem obenvermeldtem Leihetage soll der Bergschreiber neben dem Bergmeister und Geschwornen gegenwärtig seyn, und soll alle alte und neue Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätigt werden, nach Anzeigen der Miethzettel, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Miethung geschehen, auf was Gänge und Klüfte, oder auf welchen Tag, auch wem, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, des auch dem Aufnehmer, wie es eingezeichnet wird, Verzeichnis geben, und soll zu neuen Zechen ein sonderlich Buch machen. In Aufnehmung der alten Zechen soll der Bergschreiber eigentlich neben andern, wie oben vermeldet, zeichnen, durch welche Geschworne die Zech frey beweißt sey. Er soll dem Miether, oder Lehenträger, und wer das begehrt, mit Vorwißen deß Bergmeisters von allem dem, so er verzeichnet, Copien und Abschrift geben. Es soll aber der Bergmeister seine Befehle also anstellen, daß sie der Ordnung gemäß sind. Damit auch aller Verdacht und unbillige Gezänke verhütet, soll der Bergschreiber die Verträge, oder Schiede, so durch Bergmeister und Geschworne abgeredt, und ins Bergbuch zu verleihen gebeten worden, erstlich aufs Papier bringen, den Partheyen in Beywesen Bergmeisters und Geschwornen vorlesen, und wo es dann der Abrede gemäß von den Parthen gewilligt, und vom Bergmeister befohlen wird, dem Bergbuch, nach seiner Gelegenheit, doch ohne sonder Verzug von Wort zu Wort einleiben, und was dermaßen eingeschrieben wird, das soll für bündig und kräftig geacht und gehalten werden. Auf daß auch in Bergsachen und Händeln alle Unordnung verhütet, die eingeschriebenen Sachen und Händel mit wenig Mühe und Nachsticheing schleuniger zu finden sind, so soll der Bergschreiber zu denselben Sachen unterschiedliche Bücher haben, wie hernach folgt. Nehmlich ein eigen Buch zu Miethungen und Belehnungen, — Fristen, — Nachlaßungen oder Steuer, — über alle Maßen, wann und wie die gegeben werden, auch über alle Retardate, wie die nachfolgender Maßen vorgebracht — Verträgen und Schieden, — Klagen — Einreden. Zu denselben Büchern soll ein Kasten, oder Laden verordnet werden, dazu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber auch einen Schlüßel haben, und darin allemal die Bücher, so man zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen sollen. Der Bergschreiber soll von einer neuen Zechen ½ Gr., von einer alten ½ Gr., und von einer Steuer 1 Gr., von der Maß einzuschreiben nehmen, und die Retardate umsonst einschreiben. Und was der obbestimmten Stück, und dergleichen Berghändel in Beywesen des Bergmeisters und Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll unkräftig geacht und gehalten werden. Der Bergschreiber soll auch das Quatembergeld nach Inhalt des 82 Art. von allen Zechen auf die Retardate und Rechnungen, getreulich und ohne Nachlaßung einfordern und empfahen, davon seinem Befehl nach ausgeben, und also über solche Einnahme und Ausgabe von halben Jahren zu halben Jahren Unserm Hauptmann und Amtsverwalter gute beständige Rechnung thun, und dem Ueberlauf Unserm Zehndner neben einem Verzeichnis der Summe zustellen, auch vom Zehndner eine Bekenntniß empfangener Summe nehmen. Und so jemand zu seiner Nothdurft in oben bemeldten Büchern, Registern und Receßen etwas zu suchen, und auszuzeichnen begehrte, dem soll es um seine Gebür widerfahren, doch nicht ohne Vorwißen des Bergmeisters bey ernster Strafe. Was aber dem Bergschreiber von einem jeglichen Stück ein- oder auszuschreiben, desgleichen vom Suchen und andern gebürt, das findet man hie unten klärlich verzeichnet:

Von Einschreiben	Einer Einrede,	1 Gr.
	Eines Vertrags jeden Theils	1 Gr.
	Einer Belehnung,	6 Pf.
	Einer Nachlaßung,	1 Gr.
	Einer Frist,	1 Gr.
	Einer Schmidten,	2 Gr.
	Einem Waßer,	2 Gr.
	Einem Pochwerk,	2 Gr.
	Einer Hütten,	2 Gr.
Von Ab- u. Zuschreiben	Einer Hütten halben, oder Schicht, giebt jedes Theil, 2 Gr.	6 Pf.
	Einem Hauß, jedes Theil,	1 Gr.
	Einer Schmidten, jedes Theil,	1 Gr.
	Einem Pochwerk, jedes Theil,	1 Gr.
	Einem Waßer, jedes Theil,	1 Gr.
	Einen Zettel eines Registers, so man sieht, wie es alle Quartal ist verrechnet,	1 Gr.
	Ein Klagbrief,	1 Gr.
	Einer Klag aus dem Buch,	1 Gr.
	Einer Hülf zu schreiben,	1 Gr.
Vom Suchen	Von einem Zettel ins Bergbuch zu legen,	1 Gr.
	Von einem Zubußbrief,	6 Pf.
	Einer Belehnung,	6 Pf.
	Einer Frist,	6 Pf.
	Einer Nachlaßung,	6 Pf.
	Eines Vertrags,	6 Pf.
	Eines Registers,	6 Pf.
	Einer Schmidten,	6 Pf.
	Und was dergleichen zu suchen ist von jedem	6 Pf.

Der

Digitized by Google

Der CXII. Artickel.

Des Gegenschreibers Befehl.

Der Gegenschreiber soll in seinem Annehmen einen Vorstand zu bestellen verpflicht seyn, ob er, oder seine Diener jemand Bergtheil, so ins Gegenbuch geantwortet, verliehren, oder ohne beständigen Befehl abschreiben würde, daß den vernachtheilten Gewerken dieselben Kuxe von ihm wieder gewährt werden. Wann dem Gegenschreiber eine Gewerkschaft auf Unsers Bergmeisters Befehl ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er die laut der überantworteten Zettel mit gebürlichem Fleiß einschreiben, doch zuvor in allweg gute Achtung darauf geben, daß nicht mehr, dann 128 Kuxe, darunter der Erbtheil mit begriffen, der Stadt, Kirchen und Hospital-Theile bleiben bey alten Herkommen, eingeschrieben werden, und seine Bücher mit dem Zu- und Abschreiben der Theil also halten, daß er im Fall der Nothdurft guten Bescheid davon zu geben wiße. Der Gegenschreiber soll sein befohlen Amt dermaßen bestellen, daß ein jeglicher zu jeder Zeit, ausgeschloßen an Feyertagen vor Endung der Kirchenamte, mit Zu- und Abschreiben ohne nachtheiligen Verzug gefördert werden möge. Der Gegenschreiber soll niemand Theil abschreiben, er seye dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl. Würde jemand deshalben durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführt, so soll der Gegenschreiber demselbigen Gewerken die abgeschriebenen Bergtheil wieder ins Gegenbuch gewähren. Und ob der Gewerk deshalben einigen beweißlichen Schaden erlitten hätte, den soll ihm der Gegenschreiber auch nach Billigkeit erstatten. Es solle ihm aber auch offen stehen, sich seiner Schäden bey dem, der fremde Theil hat abschreiben laßen, zu erholen, der soll auch darüber, wo er allhier angetroffen würde, Unserer ernsten Straf gewärtig seyn. Es soll auch der Gegenschreiber keine Kuxe ohne Vorwißen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat geben, viel weniger ihm selbst, seinen Weib und Kindern, oder Verwandten zuschreiben. Würde auch der Bergmeister des Zu- oder Abschreibens der verlegten, oder ins Retardat gesetzten Theil halber auf jemands Anhalten, oder von Amtswegen einigen Befehl geben wollen, soll er mit sondern Fleiß Acht haben, daß derselbige Befehl auf rechten beständigen Grund gesetzt werde. Wann er das vornimmt, soll er den Befehl selbst, wie er das kann, in Mangel deßen der Bergschreiber und niemand anders, unterschreiben, und mit seinem Petschaft bedrucken, auch ohne das den Bergschreiber vor sich selbst unterzeichnen laßen. Wann nun ein Befehl dergestalt verfertigt, ins Gegenbuch geantwortet, soll der Gegenschreiber sich deßen unweigerlich verhalten, es wäre dann, daß der Gegenschreiber augenscheinlich befände, daß des Bergmeisters Befehl mangelhaft, aus Irthum oder sonst unerheblicher Ursach her geflossen. Auf den Fall soll der Gegenschreiber den Bergmeister deßen erinnern, die Mängel, Irrthum, oder andere erhebliche Ursachen, darum er des Ab- und Zuschreibens Bedenken hätte, deutlich, unterschiedlich und vernünftig berichten. Dieselbigen Berichte soll der Bergmeister nicht allein gutwillig hören, sondern auch, so viel möglich folgen. Thäte er das nicht, und bliebe auf seiner Meinung verharren, soll der Gegenschreiber solches an Unsern Hauptmann oder Uns selbst gelangen laßen, darunter billige Weisung zu thun. Könnte aber das füglich nicht geschehen, oder wäre Gefahr auf dem Verzug, so soll der Gegenschreiber seine Einrede, daß er anden Bergmeister erinnert, fleißig beye des, Ab- und Zuschreiben, verzeichnen, auch solches zum wenigsten einem Geschwornen und dem Bergschreiber berichten, auf den Fall der Gegenschreiber entschuldigt, und der Bergmeister dem, oder den Gewerken, den er verkürzt, seine Theil wieder zu schaffen, auch allen Schaden zu erlegen schuldig seyn, doch alles auf vorhergehende Unsrer Bergmeister Erkenntniß. An. 1619.

Des Gegenschreibers Besoldung.

Wer eine Gewerkschaft in alten, oder neuen Zechen ins Gegenbuch, wie sich gebürt, antwortet, der soll dem Gegenschreiber 1 Gr. davon zu geben verpflicht seyn. Aber vom Ab- und Zuschreiben eines, oder mehr Kuxen in einer Zeche, soll man ihm nicht mehr, dann 6 Pf. geben. Die Theil aber, so nach laut dieser Unser Ordnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubußten Gewerken umsonst zuschreiben. Auch die Retardat-Theil, die einmal gemeinen Gewerken zugeschrieben werden, soll er ohne Unsers Bergmeisters Befehl ihnen nicht abschreiben. Wann aber die verzubußten Gewerken die Retardat-Theil unter sich austheilen, und einem jedem sein Antheil zugeschrieben soll werden, alsdann soll ein Gewerk seinen Theil, der sey einer, oder mehr Kuxe zuzuschreiben, dem Gegenschreiber nur 3 Pf. geben. Von den Gewerkschaften, so den Schichtmeistern zu den Rechnungen und Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben werden, gebürt ihm von jeder 1 Gr. Auch soll ihm von einer jeden Person so aus dem Retardat genommen wird, 6 Pf. gegeben werden. Wann zwo Zechen zusammen geschlagen, und alsdann dieselbe Gewerkschaft dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben, überantwortet wird, da soll ihm von jedem Gewerken, der habe viel, oder wenig Theil, nicht mehr, dann 3 Pf. folgen. So auch jemand zu seiner Nothdurft das Gegenbuch zu lesen, oder etwas darinnen zu suchen begehrt, soll ihm auch 6 Pf. davon gebüren. Also auch vom Auszeichnen von der Person, deren Kuxe mit Vollmacht aus dem Retardat gebracht werden, 6 Pf. Ob dem Gegenschreiber in Sachen, so hierinnen nicht bemeldt seyn, ichtes mehr zu geben gebürt, soll es nach dem üblichen Gebrauch gehalten werden. Was ihme auch weiter zu handeln zusteht, weist die Ordnung hernach an ihr selbst klärlich aus.

Der CXIII. Artickel.

Des Gold- und Silberbrenners, Befehl.

Dieweil auch bisher auf Unserm Bergwerk zu Gold-Cronach gebräuchlich gewesen, daß das Waradyns-, Gold- und Silberbrennersamt, durch eine Person versehen worden, so wollen Wir es auch also dabey bleiben laßen. Es soll aber allezeit eine verständige und gnugsam tüchtige Person zu dem Waradyn-Amt von Unsern Bergamtleuten und Bergmeistern verordnet, und mit Eydes-Pflichten dazu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehren treulich, fleißig und recht zu probieren, über den auch sonst niemand um Geld, oder umsonst neue Ertz an neuen Gebürgen probieren soll. Aber in Hütten mag der Hüttenschreiber Ertz, das man zu schmelzen darein bringt, den Gewerken zu Nutz wohl probieren, oder probieren laßen. Wo auch dem Probierer ein neu Ertz zu versuchen zukommt, das soll er aufs fleißigste probieren, und wo sichs mit Gold, Silber und andern Metallen höflich beweißt, das soll er erstlich dem, so das Ertz brocht hat, treulich und wahrhaft berichten, nachmals in Beyseyn deßleben Unserm Berghauptmann und Bergmeister solches gleichfalls anzeigen, und von

Digitized by Google

An. 1589. einer Gold-Proben 1 fl., von einer Erz-Proben, 1 Gr. und von einer Stein- oder Kupfer-Proben 5 Gr., da er aber die Brand-Gold oder Silber ausschlagen muß und probieren, soll er 3 Gr., halb von dem Verkäufer, und halb von dem Käufer zu gewarten haben. Wo er aber eine Post von Schwartz-Kupfer ausschlägt und probiert, soll er von einer Prob 8 Gr. haben. Der Gold- und Silberbrenner soll die Gölder und Silber mit Fleiß, und also brennen, daß Uns und den Gewerken daran kein Nachtheil erfolge, und soll die Gold und Silber ohne sonderliche Ursache nicht bey Nacht, sondern bey Tag brennen. So ihm auch der Blick von dem Zehndner durch den Schichtmeister geantwort worden, so soll er neben dem Blick von dem Zehndner einen Zettel empfahen, darinnen das Gewicht verzeichnet, alsdann soll der Gold- und Silberbrenner in Beyseyn des Schichtmeisters den Blick, auch die Blickkörner vom Treibheerde, zu demselben Blick gehörig auf seiner Wage zusammen abwägen, und vor Blick-Gold, oder Silber rechnen, und den Blick in Gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen, die Stückkörner und Schröttlein neben dem Schichtmeister rein und fleißig zusammen halten, die Gold und Silber mit getreuem Fleiß, ohngefährlich auf 16 Lt., ohne ein Quintlein fein brennen, und darüber die Gold, oder Silber zum Ueberbrand gefährlicher Weise im Feuer nicht übermöthen. Und nach dem Brand soll er neben dem Schichtmeister die Teste wohl besichtigen, und was den Gewerken von den ausständigen Körnlein zu gut kommen kann, daraus klauben, und zu der Gewerken Gold, oder Silber legen. Nachmals soll er es ausschlagen, und aufs fleißigste probieren, und den Halt des Brands auf die Gold, oder Silber schlagen und verzeichnen. Letzlich soll er das Brand-Gold, oder Silber sammt den Körnern und überbliebnen, ausgeschlagnen Prob-Gold, oder Silbern, die Probierkörner aber sollen dem Waradyn allweg bleiben, mit Fleiß abwägen, und das Gewicht neben dem Halt auf das Gold und Silber schlagen, die dann der Zehndner vermöge dieses ausgeschlagenen Gewichts und Halts den Gewerken zahlen soll. Die bloßen Teste aber soll er nicht in seinen eignen Nutzen wenden, sondern alle Quartal der Knapschaft und Kastenherrn treulich zustellen. Wo auch irgend ein Schichtmeister bey dem Zerschlagen, Gold- oder Silberbrennen, und Test ausklauben nicht gegenwärtig seyn würde, das soll der Waradyn Unserm Bergmeister anzeigen, den Schichtmeister in Strafe zu nehmen.

Der CXIV. Artickel.
Vom Marckscheiden.

Es soll sich auch nun hinfort auf vielgemeldtem Unserm Bergwerk niemand Marckscheidens unterstehen, es sey dann von Unserm Hauptmann, oder Bergmeister zugelaßen, die auch keinen zulaßen sollen, er sey dann tüchtig, und seiner Kunst fertig befunden, dazu sie auch ihre gebürliche Pflicht thun sollen. Es sollen sich auch dieselben Marckscheider von einem jeden zu seiner Nothdurft guttwillig gebrauchen laßen, doch sich keines gemeinen Zuges, Wehr-Zugs, oder verlohrnen Zuges ohne Vorwißen und Willen Unsers Hauptmanns und Bergmeisters unterstehen. In denselben Zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit unpfleglichem Lohne nicht übersetzen. Wo aber jemand deshalben beschwert wird, der soll bey Unsers Hauptmanns und Bergmeisters Mäßigung stehen. Ob dann jemand vermeinte, daß ihm durch der Marckscheider Züge Kürtzung geschehen wäre, dem soll durch Vergunst Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters einen fremden verständigen Marckscheider auf seine Kosten allhier zu bringen, und ein Wehrzeug zu thun zugelaßen seyn. Wann auch ausfündig gemacht, daß die Marckscheider in ihrem Amt und gethanen Zug geirrt, und die Gewerken dadurch in vergebliche Unkosten zu Schaden und Nachtheil geführt wären worden, so sollen sie von wegen geübten unverständigen, unfleißigen Ziehens dieselbigen Unkosten auf Mäßigung Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen abgelegt, oder sonst mit Ernst gestraft werden. Wann auch ein Marckscheider gezogen, und sein Gemerk geschlagen, und dem Steiger, demselben nach anzusitzen, und die Handarbeit anzustellen, anweisen würde, sollen sobald zween Geschworne darzu erfordert werden, und ihre Gemerke ausschlagen, damit sich der Marckscheider darnach seines unfleißigen Ziehens nicht zu entschuldigen habe. Es sollen auch die Marckscheider im Hineinbringen des ersten Lochsteins vom Tage, und im Fortbringen der Erdstufen auf einem Gang einerley und gleiche Ordnung des Gangs halten, und in welcher Stund der Gang sein Streichen hat, derselbigen Stund nach sollen sich die Marckscheider in obberührtem Hineinbringen der Lochstein allweg verhalten. Und da ein Marksheider zuvor auf demselbigen Gang nicht gezogen hätte, und von dem andern zu wißen begehrt, was er für ein Ordnung von Stund innen gehalten, das soll ihm einer ungeweigert anzuzeigen und zu berichten schuldig seyn. Und sollen sich also die Marckscheider der Ordnung und Stunden des Streichens vergleichen, damit den Gewerken an ihrem vermeßenen Felde kein Abbruch geschehe, und auch nicht derhalben in unnöthige verdrießliche Unkosten eingeführt werden. Es sollen auch alle Lochstein, so vom Tag hinein in die Grube bracht werden, desgleichen Erdstufen, so in der Grube durch die Marckscheider vorwacht werden, beym Bergmeister ordentlicher Weise in ein sonderlich Buch eingeschrieben und verzeichnet werden. Gleicher Maßen sollen die andern der Marckscheider Züge, so sie gegen Oerter angeben, oder Schächte auf einander zu richten, anweisen werden, obberührter Gestalt in das verordnete Buch unter sondern Titel einleiben laßen. Und von solchem Einschreiben soll man des Bergmeisters Schreiber 6 Pf. geben.

Der CXV. Artickel.
Von Knappschafts Aeltsten und Jüngsten.

Auf daß aber unzeitliche Murmelung, Meuterey, Empörung und andere böse Thaten in Aufläuften und sonst, so viel möglich, verbleiben, oder desto eher erfahren werden möchten, so sollen die Aeltsten der Knappschaft, die auf Unser Nachlaßung zu solchem Amt erwählt, jederzeit, neben andern ihren Befehl, gute Achtung geben, ob sich irgend oberzählte, oder andere böse Thaten, oder unbillig Fürnehmen möchten ereignen, Uns und Unsern Amtleuten daßelbig unsäumlich anzeigen, und nach ihrem höchsten Vermögen zuvor kommen. Desgleichen sollen sich die zugeordneten Jüngsten der Knappschaft, und sonst alle andere Geseßene und Ungeseßene auch verhalten, bey Vermeidung ernster und schwerer Strafe. Der Knappschafts-Kasten, oder Büchsenregister und anders, was ihnen zugehört, sollen forthin in dem Anschnitt-Haus, oder sonsten nach Verordnung der Amtleute in guter Verwahrung stehen und bleiben, und damit ohne Vorwißen Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters nichts gehandelt, herumtergenommen, vergeben, verschenkt, oder verliehen, und alle halbe Jahr

Jahr Unsern Bergräthen und Beamten davon richtige Rechnung gethan werden. Es sollen und mögen auch hinfüro, wann sich Veränderung der Aeltsten der Knappschaft aus beweglichen Ursachen zuträgt, die Knappschaft mit Vorwißen und Bewilligung Unsers Hauptmanns und Verwalters einer, oder mehr, so fürgenommen, oder zu verändern seyn, durch sie aus ihnen erkießt und ernanntem Unserm Hauptmann, oder Verwalter fürgestellt, und so sie dieselbigen für nütz- und tüglich erkennen, dazu bestätigt, oder nach Gelegenheit der Nothdurft andere dazu von Unsertwegen, durch sie verordnet werden.

Der CXVI. Artickel.
Eydespflicht der Ungesessenen.

Dieweil auch die Ungesessenen etwa viel Unfugs, Muthwillen und Frevels geübet, daraus allerley Nachtheil und Beschwerung sind erwachsen, so sollen zu weiterer Verhütung deßelben, hinfort alle Ungesessene, sie seyen beweibt, oder unbeweibt, Berg- oder andere Arbeiter und Handwerksgesellen, keinen ausgeschloßen, so lang sie ihren Enthalt allhier haben, Uns und Unsern Amtleuten getreu und gehorsam zu seyn, Eidpflicht thun. Wenn sie sich aber von hinnen hinweg begeben, sollen sie derselben erledigt seyn. Welcher aber wieder herkäme, der soll auf das neue vereidigt werden.

Der CXVII. Artickel.
Von den Kränzlern.

Zu Förderung gemeiner Bergleute, die Bergtheile allhier kaufen, oder verkaufen wollen, sollen zween zu Gold-Cronach verordnet, durch Unsern Hauptmann, oder Verwalter aufgenommen, bestätigt und vereydt werden, die sollen sich gegen Käufer und Verkäufer erbar, aufrichtig, und in alleweg unverdächtig halten, was die gemeinen Käufe jederzeit seyn, einem jeden, der es bey ihnen sucht, anzeigen. Wo ihnen auch Kuxe um eine benannte Summe Gelds zu verkaufen, oder kaufen befohlen, dem sollen sie getreulich nachsetzen, keinen Vortheil, List, noch Betrug gebrauchen, sich gegen Fremde und Einwohner unverweißlich halten. Wo ihnen auch Kuxe zu verkaufen, oder zu kaufen angeboten, sollen sie allweg denjenigen, der sie am ersten angesucht hat, fördern, und sollen für ihre Mühe im Kaufen und Verkaufen anders nichts, dann was ihnen ein jeder nach Gelegenheit aus Gutwilligkeit zum Trankgeld giebt, oder schenkt, gewärtig seyn. Würde auch einiger Kränzler in seinem Dienst, Vortheil, Gefahr, oder Betrug über, der soll gebürliche Strafe darum gewarten. Ob auch wohl außerhalb der verordneten Kux-Kränzler, die dann durch Unsere Amtleute dazu sollen vereydet werden, des Kränzeln und Kux-Verkaufens sich niemand soll unterstehen, so gelangt Uns doch manchfältig an, daß etliche nicht allein in Unsern Landen und Gebieten, sondern auch außerhalb derselben, Kuxe und Bergtheile zu verkaufen, sich anmaßen, sonderlich an denen Orten, oder Zechen, da verlaßne Gebäude sind, oder auch, da sie ihren Käufern solcher Theil, deren Würderung, wie sie die ihnen angeben und verkauft, nicht gewähren können, dadurch also die Leute betrogen, und von dem Bergwerk abgescheuet, und Unsern Bergwerken großer Nachtheil eingeführt wird. Solches fortmehr zuvor kommen, befehlen und wollen Wir, daß Unsere Amtleute mit sonderm ernsten Fleiß, Erforschung und Nachtrachtung haben, also, da sich jemand inn- oder außerhalb Unsrer Lande unterstehen, und den Leuten ungebürlichen Partierens, betrüglicher, hinterstelliger Weise Theil aufhangen, und höher, dann sie auf Unsern Bergwerken jedes Orts würdig, verkaufen würde, daß sie nach eingenommener glaubwürdiger Klage solchen Betrüger gefänglich einziehen, und ihm auflegen sollten, daß er dem Käufer alsobald sein Geld, darum er ihme betrogen, baar wieder erlege, und ihn, den Partierer zum wenigsten 4 Wochen lang auf sein eigen Unkosten, gefänglich enthalten. Da er aber solch Geld, darum er den Käufer betrogen, nicht zu erlegen vermöchte, soll er nach Endung der 4 Wochen auf gebürlichen Urfrieden Unsrer Bergwerke auf etliche Jahr verwiesen werden: Würde aber der Betrug größer und höher bey ihm erfunden, und erweiset, daß er Kuxe verkauft in Zechen, so er nicht gemietet, den Leuten Ertz weisen, da sie keines am Anbruch, keinen Kux im Gegenbuch hätten, falsche Gewähr- und Zubuß-Zettel machen, Zubuß einnehmen, da keine angelegt, oder wohl niemand wußte, wo solche Zechen gelegen ꝛc. Sollen Unsre Bergamtleute mit Fleiß nachtrachten, daß sie einbracht, und sie im Gefängniß härter, denn andere, enthalten laßen, und verschaffen, daß sie denjenigen, so sie also aufgesetzt, ihr Geld und aufgewandte Kosten alsbald wieder erstatten, und zum wenigsten sie 8 Wochen gefänglich enthalten, und hernach, da das Geld nicht von ihnen erlegt, des Landes verweiset werden. Wäre aber der Betrug dermaßen beschaffen, daß die Strafe des Gefängniß nicht gnugsam, oder sie hievor damit gestraft, und anderweit verbrochen, soll man dieselben mit Ruthen aushauen laßen, und Unsrer Lande und Bergwerke auf ihr Lebenlang verweisen, damit männiglich zu spüren, daß Wir ob ihrer Betrügerey Mißfallen tragen. Solten aber auch die verordneten und geschwornen Kux-Kränzler gleich sowohl die Leute, es wären Fremde, oder Inländische, in icht wider ihre Pflichten, und was die mit sich bringen, bevortheilen, wie solches geschehen möchte, so soll es mit der Straf gegen sie gleicher Gestalt, wie obgemeldt, auch gehalten werden. An. 1619.

Der CXVIII. Artickel.
Goldschmiede ꝛc. so Ertz ꝛc. verdächtig kaufen.

Wir werden auch berichtet, daß etliche Goldschmiede und andere, die sonderlich in Unsern Bergstädten wohnen, von den Berghäuern, und andern verdächtigen Personen verborgner Weise Ertz, Gold und Silber zu kaufen pflegen, ungeachtet, von wannen ihn solches zugebracht, so doch alles Ertz, Gold und Silber, es sey viel, oder wenig, so auf Unsern Bergwerken gemacht, in Unsern Zehenden zu antworten sich gebürt, derowegen, wann dies nicht geschieht, leichtlich abzunehmen, daß sie solches nicht redlicher Weise an sich gebracht: Demnach so wollen und befehlen Wir, wo ein Goldschmied, oder anderer, wer der sey, solch verdächtig Ertz, Gold und Silber von jemand hinfüro kaufen und des überweiset würde, der soll gleich demjenigen, der es gestohlen, und verruntreuet, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, unnachläßlich gestraft werden.

Der CXIX. Artickel.
Juden nicht zu dulden.

Vielmehr wird erfahren, daß solch Ertz, Gold und Silber den Juden, so ihren Unterschleif und Practiken in Unsere Lande machen, soll unterschoben, und von ihnen aufgekauft und förderst aus Unsern Landen verschleift werden, so wollen Wir nun, daß hinfüro kein Jude auf Unsern Bergstädten an einem Ober-Ort über Nacht, von jemand Unsrer Unterthanen soll beherbergt, da ihn aber jemand, es sey Wirth, oder ander herbergen würden, der soll ernstlich gestraft werden,

Digitized by Google

An. 1619. werden, und sollen sich alle die Unsern enthalten, bey Leibs-Strafe, die ihnen im Fall der Uebertretung begegnen sollte, irgend mit einem Juden desfalls Gemeinschaft zu haben, zu handeln, oder über Nacht zu hausen. Würde aber ein Jude darüber betroffen werden, so soll er den halben Theil alles deßen, so bey ihm befunden, Uns, und den andern Theil dem, der ihn zu Haften bringen wird, verfallen seyn, und so er mehr, denn einmal brüchig, soll er an Leib und Gut gestraft werden.

Der CXX. Artickel.
Verweisung der Todtschläger.

So einer auf Unsern Bergwerken ohne Nothwehr einen Todtschlag thut, dem soll die Stadt und Bergwerk des Orts, da er verbrochen, ob auch gleich die Sache vertragen wird, ewig verboten seyn.

Der CXXI. Artickel.
Vom Berg-Gericht.

Wir behalten uns auch bevor im ganzen Bezirk Unsers Fürstenthums auf Unserm und andrer Grund und Boden Unser Gericht, zum Bergwerk gehörende, also daß Unsre Bergmeister alle Sachen von Unsertwegen zu strafen, und büßen Macht haben sollen, was vormals nach Herkommen und Ausweisung der Bergrechte, andere Bergmeister zu strafen Macht gehabt. Doch soll der Bergmeister solche Büßen und Strafen mit Rath und Willen Unsers Berghauptmanns entrichtet nehmen, was davon gefällt, Uns jährlich berechnen und entrichten. In allen Bergsachen und vom Bergwerk fließende, was sich des außerhalben geordneten Rechts begiebt, darinnen Kummer, Verbot, oder Gebot zu thun, Noth seyn, sollen die alle durch Unsern Bergmeister geschehen, wie von alter Gewohnheit Herkommen ist. Ob sich auch Sachen und Zwietracht begeben, die dem Bergmeister zu strafen, wie oben vermeldt, zustehen, und ob die That gleich an den Enden geschähe, da allein dem Bergmeister von Unsertwegen die Gericht und der Antast zustehen, dennoch sollen die Gerichtshalter zu Gold-Cronach, oder anderswo in Unserm Fürstenthum um mehr Fried und Gehorsams willen Macht haben, an denselben Enden Frevler oder Uebelthäter anzutasten, und in ihre Verwahrung zu bringen. So aber dieselben Sachen sollen abgetragen werden, soll der Bergmeister, wie oben berührt, denselben Antrag von Unsertwegen annehmen. Wann sich dann zutrüge, daß zwischen dem Grundherrn und Gewerken in Bergwerkssachen und allem dem, was dem Bergwerk anhängig, es sey mit Schürfen, Muthungen, Bauungen der Bergwerks-Theil, Dargebung des Gehölzes, Waldzinns, Zulaßung der Weg, Steg, Brücken, Waßer-Fluß und Räume, zu Anrichtung der Poch- und Schmelzwerk, oder in andere Wege, nichts ausgenommen, Irrung erwüchsen, und sie, die Gewerken, von vermeldtem Grundherrn unbefugter Weiß beschwert, oder bedrängt werden wollen ꝛc. so soll der Grundherr sowohl, als der Gewerke schuldig seyn, vor Unserm Berghauptmann, oder Amtsverweser zu Verhör zu gestehen, darauf der Berghauptmann, mit samt Bergverständigen Personen, die er dazu ziehen mag, allen möglichen Fleiß fürwenden solle, die Partheyen in der Güte zu vergleichen. Im Fall aber bey einem, oder dem andern Theil einige Güte nicht statt haben wollte, so soll er, Berghauptmann, mit Erzählung beyder Theils Ein- und Fürbringen solches an Uns, oder Unsere Räthe gelangen laßen, und unverzüglich Bescheids, dieweil sich die Bergsachen nach ihrer Art und Gelegenheit gar nicht wollen einstellen laßen, gewärtig seyn, demselben allerseits Partheyen ohne Widerrede zu geleben, schuldig seyn sollen. Begäbe sich auch, daß des Grundherrn Hinterßäßen, oder jemand anders, der dem Bergwerk nicht verwandt einen Gewerken, oder Bergmann in Bergsachen, und was demselben anhängig, zu beklagen hätte, so soll er denselben vor dem Bergamt des Orts fürnehmen, und allda gütliches, oder rechtliches Ausspruchs gewärtig, sich auch daran begnügen zu laßen, schuldig seyn. Entgegen sollen auch die Gewerken und Bergwerks-Verwandte, wo sie jemanden, der dem Bergwerk nicht zugethan, außer Bergwerks-Sachen, so, wie obsteht, vors Bergamt gehörig, nothwendig zu beklagen hätten, solche ihre Klagen bey dem Grundherrn, oder deßelben Amtleuten fürwenden, und des Ausspruchs von dannen gewarten, damit niemand an seinem Gericht und Obrigkeit auch nichts entzogen werde.

Der CXXII. Artickel.
Tagleistung in Bergsachen.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung zwischen Partheyen viel Schaden ergangen, ordnen und setzen Wir, daß nun hinfüro keine Gewerkschaft Bergsachen halben, einige Tagleistung ohne Unsers Hauptmanns und Bergmeisters Willen nicht üben sollen, sondern so sich Gezänk begeben, und an Unsere obgemeldte Amtleute gelangen, wo sie die gütlich nicht mögen entscheiden, sollen sie, wie nachfolgender Proceß ausweißt, rechtlich entschieden werden. Es sollen auch vor demselben Unserm Berggericht, auch in Händeln vor Uns selbst, oder Unsern Amtleuten niemand keinen Redner, der geistlich, oder einig Dignität an ihm hat, gebrauchen, Unkost und schädliche Einführung zu vermeiden, sondern ein Geistlicher, oder der Dignität hat, mag sein eigen Sache vortragen.

Der CXXIII. Artickel.
Vom Kummer.

Mit den Kümmern soll es dermaßen gehalten werden, daß in allen Bergsachen, und von Bergwerk fließende, was sich außerhalb geordneten Rechtens begiebt, darinnen Kummer, Verbot und Gebot, zu thun noth sind, sollen alle durch Unsern Bergmeister jedes Orts geschehen. Und wo sich nun jemand zu Kümmern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne, und als die Nothdurft erfordert, sammt den Märckscheidern der Sachen erkunden, und so sie befinden, daß einer seines Kummers nicht Fug noch guten Grund hätte, sollen sie ihn davon abweisen. Wo sich aber derselbe durch bemeldte Unsere Bergmeister, Geschworne und Marckscheider nicht will weisen laßen, und endlich befunden wird, daß er seines Kummers nicht Fug noch Grund gehabt, soll er um 20 Mk. Silbers Inhalts Unsrer Ordnung unnachläßig gestraft werden. Weil sich aber etliche durch Unsere Bergamtleute, Bergräthe, auch wohl durch Uns selbst, oder durch fremde unpartheyische Bergleute, welches ihnen allen zuvor frey stehen soll, nicht wollen weisen, noch vertragen laßen, sondern sich aus Muthwillen auf unnöthig Recht werfen, denselben soll hinfüro auferlegt werden, den Parthen für die Expens und Unkosten gnugsamen Vorstand zu machen und zu bestellen, auch Uns, im Fall sie der Sachen verlustigt, neben Zahlung der Unkosten, 20 Mk. Silbers verbürgen, und zur Straf erlegen. Und nachdem des Kummers und Verbots halben, so auf das gehauen Erz pflegt zu geschehen, manchfaltige Irrung und Weitläuftigkeit oft fürfallen, so soll es hinfür damit also gehalten werden, daß der Bergmeister den

Digitized by Google

den Kummer und Verbot, da das Erz verkümmert und verboten wird, dem Steiger selbst soll ansagen, und darüber dem Parth, so solchen Kummer und Verbot gesuchet, einen Zettel geben, Kraft welches das Silber in Unsern Zehnden soll geantwortet werden, und nichts davon, dann Berg- und Hütten-Kost, bis Austrags der Sachen folgen, und des Anfangs halben bey des Bergmeisters Aussag bleiben.

Der CXXIV. Artickel.
Den Berg-Amtleuten Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, so Unser Hauptmann, oder Verwalter, Bergmeister und Geschwornen, vermög dieser Unser Ordnung, und nach herkömmlichen Gebrauch mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, so in Bergwerk-Sachen, und davon herfließend vor ihnen zu thun haben, und zu thun gewinnen, befohlen, schaffen, weisen, gebieten zu Nutz, Nothdurft und Förderung des Bergwerks, ihnen auflegen, darinnen sollen sie, ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten, und demselben Folg thun, und sich keineswegs mit spitzigen unbescheidenen Worten und Antwort gegen ihnen einlaßen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft und Zurede mit Bescheidenheit darthun. Würde aber das Widerspiel befunden, so soll derselbe Uebertreter also mit Ernst gestraft werden, daß er Unser Mißfallen daraus merken soll. Da aber jemand vermeinte, ihm geschehe durch bemeldte Unsere Amtleute ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit, etwas auferlegt, der laße es mit Bescheidenheit an Uns gelangen, so soll alsdann gebürliches Einsehen fürgewendt, und die Billigkeit verfügt werden, damit sich niemand mit gutem Grund zu beschweren haben soll.

Der CXXV. Artickel.
Wie die Partheyen mit den Sätzen verfahren sollen.

Als auch die Bergsachen, so in Gutem über angewandten Fleiß Unsrer obgemeldten Amtleute nicht mögen entschieden werden, und zu Recht gedeyen, durch die Part, auch derselben Procuratores zu Zeiten in muthwilligen Verzug gestellt, dadurch die Partheyen in vergebliche Unkosten, Schaden und Expens geführt, auch das gemeine Bergwerk merklich dadurch verhindert wird, so ordnen und setzen Wir, solches zu vorkommen, daß alle Bergsachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender Weiße sollen zu Recht verfaßt werden. Nemlich, daß ein jede Part nach der Verfaßung 14 Tage, sich mit Advocaten, Procuratoren und andern zu schicken, Zeit und Frist haben sollen, und nach Ausgang der 14 Tage soll der Kläger auf den nächsten Tag hernach seine Klage gezwiefacht einlegen; dagegen der Beklagte seine Antwort, oder andrer rechtliche Nothdurft, auch in einem Tag einbringen soll, und also fürder einen Tag um den andern, bis so lang, daß ein jeder drey Schrift einbracht, damit sie dann sollen beschloßen haben; es würde dann in der letzten Schrift Neuerung gespürt, so soll dem andern Theil seine Nothdurft den folgenden Tag dagegen einzubringen auch nachgelaßen werden. Würde aber auch ein Theil mit zweyen Schriften aufhören wollen, so soll dem andern die dritte Schrift zu seiner Nothdurft damit nicht benommen seyn. Und sollen alsdann, wenn die Part ihre Nothdurft, wie angezeiget, eingebracht, und zum Rechten beschloßen, dieselben Schriften gezwiefacht und verpetschirt, beneben dem Urthel-Geld, alsbald Recht darüber zu sprechen, verschickt werden.

Der CXXVI. Artickel. An. 1619.
Vom Beweiß-Verfahren.

Dieweil auch die Gezeugnis zu mehrmahln saß lang, daß nicht möglich, dieselbigen also in kurzer Zeit abzuschreiben, Abschriften den Partheyen zu überreichen, und solche Gezeugnis nothdürftiglich zu besichtigen, und auf daß den Partheyen hieraus an eines jeden Gerechtigkeit kein Verkürzung erwachsen dürfte, als ordnen Wir, daß wenn ein Gezeugnis verführt, publicirt und eröfnet, daß Unsere Amtleute dieselbigen Gezeugnis aufs förderlichste abzuschreiben, und die Abschrift den Partheyen zu übergeben, verfügen sollen. Und wenn solches geschehen, soll derjenige, der wider das Gezeugnis excipiren will, vom Tage erlangter Abschrift, auf den fünften Tag seine Exception gezwiefacht einbringen, es wäre dann, daß auf den 5ten Tag ein Sonntag, oder andrer gebotner Feyertag fiele, alsdann so mag er mit dem Einlegen biß auf den nächstfolgenden Tag verziehen, welches ihm ungefährlich seyn soll, auch seinem Gegentheil die eine Abschrift zugestellt, der, vom Tage er die bekommen, auf den 5ten Tag seine Replik dagegen auch gezwiefacht einbringen, damit es gleicher Weiß, wie vermeldet, gehalten werden soll, und also fürder, bis so lang von jedem Theil drey Schriften einbracht, alsdann, wo in der letztern nichts neues eingewendet, sollen die Predict zu versprechen, abgeschickt werden.

Der CXXVII. Artickel.
Von der Appellation.

Ob sichs nun begäbe, daß eine Part das Urthell strafen, und sich deshalben berufen würde, den soll man an Uns zu berufen nicht versperren, doch daß solches beydes auf unverwandten Fuß, uns alsbald nach Herkommen der Bergrecht geschehe. In andere Weise soll man Appellation nicht gestatten.

Folgen die Eyde.

Der Bergmeister Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich will beyden meinen Gnädigen Herren, getreu und gewärtig seyn, (das Bergmeister-Amt treulich und fleißig verwesen *), J. J. F. F. G. G. Gerechtigkeit handhaben, der Gewerken und gemeines Bergwerks Nutz fördern ꝛc. des Bergmeisters Eyd Joach. B. O. 1541. Oben S. 11. Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Der Zehndner Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich will meinem Zehndner-Amt treulich und fleißig vorstehen, die Fürstliche Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, ꝛc. des Zehndners Eyd Bayrische B. O. 1784. Oben S. 385. Als mir ꝛc.

Der Geschwornen Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergmeister Eyd, fördern, Schaden warnen und abwenden, meinen G. G. Herren Ordnung festiglich handhaben, ꝛc. Zehndner Eyd S. 385. Als mir ꝛc.

Der Austheiler Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. / Bergm. Eyd. fördern, Schaden warnen und abwenden, einem jeden seine Austheilunge unvermindert überreichen, darinnen niemand verkürzen, selbst auch darinnen keines Nutzens, dann so viel mir zugelaßen ist, gewarten. Meinen Gn. Fürsten und H. Ordnung ꝛc. Zehndner Eyd S. 385. Als mir ꝛc.

Des

*) Diese Worte fehlen in den folgenden Eyden.

Digitized by Google

An. 1619. Des Bergschreibers und Gegenschreibers Eyd gleichlautend denen Eyden Bayr. B. O. 1784. Oben S. 386.

Der Schichtmeister und Steiger Eyde.

Ich N. schwöre ꝛc. Bergm. E. fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewerken, treulich vorstehen, alles, damit ich ihren Nutz, mit recht steigen und erzeigen mag, aufs höchste fleißigen, keinerley thun oder verhängen, daß meinen Gewerken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag. Mich allenthalben meiner G. G. F. F. und H. Ordnung ꝛc. Zehndner E. S. 385. Als mir ꝛc.

Der Hüttenraiter- und Hüttenschreiber Eyde.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Amt treulich und fleißig vorstehen, und aufsehen, daß J. J. F. F. G. G. und der Gewerken Gerechtigkeit mit Schmelzen nicht verkürzt, treulich nützlich, und wohl geschmelzt, aller Betrug und unrechter Vortheil gemeidet, meiner G. G. H. H. Ordnung allenthalben vestiglich gehandhabet werde, die auch selber halten, und wo ich ꝛc. Zehndner E. S. 385.

Des Waradeins und Silberbrenners Eyde.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, ihren Schaden warnen und vorkommen, auch einem jeden auf sein Begehren, treulich und fleißig probiren, und deßelben rechten Bericht thun; Wo mir neue Ertz, oder Bergarten, die sich mit Silber, oder sonst reich an Metallen erweiset, zu kommen, will ichs erstlich dem, so mir es zu probiren zugestellet, und darnach dem Berghauptmann und Bergmeister unsäumlich anzeigen, auch in dem Silberbrennen getreu und fleissig seyn, das Gold und Silber, so mir zu brennen untergeben wird, aufs reinste und beste, wie mir befohlen, mit treuem Fleiß brennen und zusammen halten: Also, daß ich solches, beyde gegen Gott, auch Hochgedachten meinen G. G. H. H. und den Gewerken allerseits mit gutem Gewißen weiß zu verantworten: Will auch keinen Genuß nehmen noch begehren, sondern mich an meiner ordentlichen Besoldung gnügen laßen. Als mir ꝛc.

Der Markscheider Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. verwesen, mich einem jeden, auf sein erfordern willig gebrauchen, und mir an gebürlicher gleichmäßiger Besoldunge genügen laßen, und niemand damit übersetzen, noch auch weder Gunst, Freundschaft, Gift oder Gabe, Haß, Neid, Feindschaft oder anders ansehen will, sondern getreulich und also handlen, wie ich es gegen Gott, auch Hochgedachten meinen gnädigen Herren, und männiglich mit gutem Gewißen könne verantworten. Als mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

Der Schmelzer- und Abtreiber Eyde.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, und sonderlich in meinem Dienst mit Schmelzen, treulich und fleißig genug thun, zu Mehrung J. J. F. F. G. G. Zehnden, und der Gewerken Nutzen mit meiner Kunst besten Fleiß vorwenden, darinnen gar keine Gefahr, noch Betrug üben, oder jemand zu thun wißentlich verhängen, meiner G. G. Herren Ordnung, in allem das mir darinnen zu thun eingebunden ist, vestiglich halten, keines Nutzes oder Genußes, dann so viel mir zugelaßen, und geordnet ist, in dem allen gewarten: Mich auch keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft davon bewegen laßen, sondern will deme allen, nach meinem höchsten Vermögen gnug thun. Als mir ꝛc.

Der Aeltesten der Knappschaft Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich will meinen G. G. Herren getreu und gewärtig seyn, demnach ich von meiner Knappschaft zu einem Aeltesten, zu Verwaltung ihres Einnehmens und Ausgebens, erwählet bin, und solches durch J. J. F. F. G. G. nachgegeben ist, daß ich mich in solchem Amt treulich, fleißig und ungefährlich verhalten will: Wo ich auch in Erfahrung komme oder vermerkte, daß J. J. F. F. G. G. derselben Amtleuten, Burgermeistern, Rath, ganzer Gemein, Schaden, oder Nachtheil zustehen wollte, solches dem Hauptmann, Verwalter oder Bergmeister von Stund an, und unsäumlich anzusagen, und selbst nach meinem höchsten Vermögen, zu vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich und ungefährlich. Als mir ꝛc.

Der Jüngsten Eyd.

Ich N. schwöre, meinen G. G. F. F. und Herren, Nachdem ich von gemeiner Knappschaft, zu Verwaltung ihres Einnehmens und Ausgebens neben den Aeltsten erwählet bin, und solches von der Obrigkeit nachgegeben ist, ꝛc. der Aeltsten E.

Der Geseßnen Eyd.

Ich N. schwöre, meinen G. G. F. F. und Herren, ꝛc. daß ich J. J. F. F. G. G. und derselben Nachkommen getreu und gewärtig, auch J. J. F. F. G. G. Hauptmann, Verwalter, Bergmeister, Richter und Rath gehorsam seyn will; Ihrer aller Ehre, Nutz und Frommen fördern, Schaden, Aufruhr und Empörung, wo sich die begeben, unsäumlich ansagen, und nach meinem höchsten Vermögen vorkommen, und zum Besten helfen wenden, auch sonst alles andere handeln, das einem getreuen Unterthan zustehet, getreulich ꝛc. Aeltsten E.

Der Ungeseßnen Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Geseßnen E. Richter und Rath, so lang ich meinen Enthalt allhie habe, getreu und gehorsam seyn will, ihre Gebot treulich halten, allen Schaden warnen, und nach meinem höchsten Vermögen ꝛc. ibid.

Der Krenzler Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Dienst, so mir anbefohlen ist, nach meinem höchsten Vermögen und Verstand, treulich und fleißig vorstehen, jedermann rechten und wahrhaftigen Bericht thun, was jedes Orts der gemeine Kauf ist, keinen Vortheil noch Betrug suchen noch gebrauchen, sondern mich gegen Arm und Reich gleichmäßig und unverweißlich halten: Welcher mir am ersten Kuxe zu verkaufen anbeut, und zu kaufen begehrt, den will ich am ersten fördern, keinen Genuß, oder Nutz, dann der mir zugelaßen ist, in dem allen gewarten, auch weder Gunst, Geschenk, Freundschaft, oder Feindschaft ansehen, sondern mich an dem, was mir ein jeglicher aus gutem freyen Willen zu Trankgeld giebt, gänzlich genügen laßen, und alles andere handeln und thun, wie das einem aufrichtigen Krenzler gebüret und zustehet, treulich ꝛc. Aeltsten Eyd.

Beschluß

Digitized by Google

Beschluß.

Und befehlen hierauf Unsern jetzigen und künftigen Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Bergmeistern und Geschwornen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, und allen denen, so auf Unsern Bergwerken Befehl haben, auch den Gewerken, Vorlegern, Schichtmeistern, Steigern, und sonst allen andern, so auf Unsern Ertz-Gebürgen sich Unserer Bergwerke gebrauchen, oder sonst darauf enthalten, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie bey Vermeidung Unsrer Strafe und Ungnade solcher Unserer Berg-Ordnung zuwider nichts thun, noch handeln, sondern sich derselben allenthalben gemäß erzeigen. Und geschieht hieran Unser zuverläßiger Wille und Meinung. Zu Urkundt mit Unsern gemeinen Fürstl. Fürstl. Secret bedrucket: So geschehen und gegeben den 1 December. Im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, ein Tausend, Sechs Hundert und Neunzehen. An. 1619.

Patent den 15. Jun. 1740.

Von Gottes Gn. Wir Friedrich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leuten, Ober- und Forstmeistern, Amtleuten, Castnern, Bergmeistern und Verwaltern, Voigten, Richtern, Zoll-Einnehmern, Burgemeistern, Gemeinden in den Städten und auf dem Lande, wie auch allen und jeden Unterthanen und Schutz-Verwandten, auch sonst jedermänniglich, wes Standes, Dignität und Würden sie seyn, denen dieses Unser ofnes Patent vorkommt, oder davon Notiz erlangen, besonders aber Bergwerks-Liebhabern, Gewerken, Verlegern und Bergleuten inn- und außerhalb Landes Unsere Gnade und fügen denselben hierdurch zu wissen: Welchermaßen, weil der grundgütige Gott, als der Geber alles Guten, Unsere Lande und Fürstenthum Ober- und Unterhalb Gebürgs vornemlich an und um den Fichtelberg, mit Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckſilber, Wißmuth, Spießglaß, Schwefel, Alaun, Crystallen, Marmor und andern dergleichen Metallen und Mineralien reichlich und in solcher Maße begabt, daß die Bergwerke darinnen ehehin im stattlichsten Esse und herrlichsten Flor, anbey deren eine ziemliche Anzahl in Anbau und Umgang gewesen, Wir mit Gott entschloßen seyn, wegen der hin und wieder sich zur Gnüge zeigenden bergmännischen Anweisungen, qualificirter Situation und aller dazu erforderlichen Requisiten, ersagte Bergwerke zu Unsers Landes und Unterthanen, dann bauenden Gewerken Besten und Nutzen in erweiterten Anbau und mehrern Erhub zu bringen. Zu Erlangung deßelben nun, und damit bey dem Bergbau alles räthlich und nützlich veranstaltet, demselben wohl vorgestanden, der Verlag nicht unrecht und vergeblich angewendet, die Rechnungen richtig geführt und eingelegt, alle Unordnung und Mißbrauch abgeschaft und verhütet, allen erwachsen wollenden Irrungen sogleich die abhelfliche Maße gegeben, im Gegentheil des Bergwerks und bauender Gewerken Aufnahme und Nutzen wahrhaftig befördert, mithin einem jedem dabey, sowohl Bauenden, als Arbeitenden gleiches Recht mitgetheilt werde, haben Wir nicht allein bereits zum voraus alle Hinderniße möglichst removirt, und deswegen ein besonderes Berg-Directorium geordnet, hinlängliche Bergofficiers, Beamte und Bediente, welche von Unsertwegen das Bergwesen dirigiren, und beym Bergbau Aufsicht haben, gesetzt und bestellt, sind anbey des gnädigsten Entschlußes, wenn es erforderlich seyn sollte, noch mehrere erfahrne und habile Bergbediente anzunehmen, sondern haben auch überdieß nach reichlich gepflogener Ueberlegung vor nöthig und gut zu seyn erachtet, alle diejenigen Freyheiten und Begnadigungen, womit Unsere Fürstliche Vorfahrer die Berg- und Hüttenwerke, bauende Gewerken, Verleger und Arbeiter von Zeit zu Zeit versehen haben, hiermit ebenfalls zu renoviren und zu confirmiren. Demnach thun Wir solches hierdurch und in Kraft dieses Unsers offenen Ausschreibens dergestalt, daß Wir ohne einigen Unterscheid Standes und Würden, sowohl Inn- als Ausländischen, in Unsern Landen und Fürstenthum nicht nur in Unsern eignen, sondern auch andern darinnen eingeschloßenen Gründen und Böden ein ofnes Schürfen und Bergbauen somit die edlen Gaben Gottes der Bergwerke frey und gemein geben, also daß jedermänniglich erlaubt und vergönnt seyn solle, nach Gängen und Klüften, Stock, Flötz und Seifenwerk auf Gold, Silber und andere Metalla und Mineralia, wie sie Namen haben mögen, samt Salzquellen, Marmor ꝛc. nichts ausgenommen zu schürfen und zu suchen, es geschehe nun solches entweder durch Seifnen, Röschen, Treibung der Stöllen, Sinken der Schächte, oder wie es die Gelegenheit, bergmännisch darauf zu bauen, sonst erfordert: Ingleichen erklären Wir hiermit alle alte Berggebäude, die sonst von Unsern Fürstl. Vorfahrern und Angehörigen gebauet worden, und gegenwärtig nicht mehr mit wirklicher Arbeit belegt sind, ins Freye, und überlaßen sie allen und jeden sowohl Einheimischen, als Ausländischen, die solche bauen mögen. Gleichwie Wir aber das Schürfen und nach Bergwerken zu suchen auf keinerley Weise behindert wißen wollen; Also setzen und ordnen Wir ernstlichst, daß niemand in Unsern Landen und Fürstenthum, weder edel, noch unedel sich unterstehen solle, auf seinen Gütern und Gründen, oder anderswo, zum Nachtheil Unsrer Regalien und Landes Fürstl. Hoheit solches zu verwehren, zu hindern, oder Einhalt zu thun, bey 20 Mk. Silber Strafe, die Uns derselbe jedesmals ohne Nachlaß für solchen Frevel zu erlegen, auch nach Befinden andrer nachdrücklichen Ahnd- und Bestrafung sich zu gewärtigen hat. Dahingegen versehen Wir Uns zu den Schürfern gnädigst, dieselben werden niemand aus Muthwillen, Neid, oder Feindschaft einigen Schaden auf Güthern thun, gestalten Wir solches bey schwerer Strafe vermieden wißen wollen. Hiernächst confirmiren Wir zu mehrerer Beförderung dieser Unsrer gnädigsten Intention und beßerer Aufmunterung sowohl Bergbau-Lustiger als Bergleute, die ehehin emanirte Marggräfl. Brandenburgl. Berg-Ordnung nebst allen von Unsern Fürstl. Vorfahrern am Regiment von Zeit zu Zeit erlaßenen Verfügungen, auch Eingangs gemeldte Bergfreyheiten und Begnadigungen mit der gnädigsten Versicherung, daß, wo in gedachter Berg-Ordnung zum Besten des Bergbaues und Nutzen bauender Gewerken etwas zu ändern vorkommen sollte, Wir solches dem Erfordern nach verbeßern laßen wollen, wie Wir denn auch denenjenigen, welche An. 1740.

Digitized by Google

An. 1740. einen neuen Metallhaltigen Gang, oder eine Salzquelle ausrichten, oder irgendwo Ertzt in alten Gebäuden, so versetzt und sonst bey zu Bruch gelegenen Werken bisher in Verschwiegen- und Vergeßenheit gewesen, anzeigen, oder wahrhaftig augenscheinlich machen werden, über das dadurch erlangte Erst- oder Fundrecht, nicht nur das sonst vormals abgegebene Douceur, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache eine noch mehrere Begnadigung und Ergötzlichkeit genießen und abgeben laßen wollen, nicht minder Wir solches denenselben ebenermaßen, nebst anständigem Employ, gnädigst verheißen, welche in Berg- Schmelz- Hütten- und Hammer-Wesen etwas zu mehrer Nutz- und Verbeßerung deßelben wahrhaftig zu eröfnen und anzustellen wißen werden. Dabey haben alle Berg-Gewerken, inn- und ausländische, was sie in Unsern Landen und Fürstenthum bey Bergwerken und dem Bergbau erobern, und dadurch den Segen Gottes erlangen werden, eben wie vormals, sich und die Ihrigen in alle Wege zu vergewißern, sollen auch von Uns vestiglich geschützt und gehandhabt, weder ihrer bauenden Bergtheile, noch davon fallender Benutzung, sie seyen erkauft, von neuem erbauet, oder ererbt, um keinerley Schuld, Uebertretung und Verbrechens willen, weder in Friedens- noch in Kriegs-Zeiten (außerhalb ordentlichen Bergrechtens) verlustigt, oder eingezogen, weder mit Arrest belegt, confiscirt oder entwendet, noch sonst auf einige unerlaubte Art abgedrungen werden, sondern dieselben sollen ihnen und ihren Erben in vollkommener Gestalt sicher seyn und verbleiben. Ueberdieß alles sollen diejenigen, welche dem Bergbau in Unsern Landen und Fürstenthum zugethan, denselben mit ihren würklichen Diensten, oder Arbeit befördern helfen, vor ihre Person und die Ihrigen von Steuer, Schutzgeld, Frohnen, Zug, Wacht und Accis, auch sonst allen andern personal oneribus befreyt seyn, nicht minder sollen ihnen und den Ihrigen mit allem, was sie ins Land gebracht, allda erobern, ererben, oder erwerben, darüber freye Disposition Zu- und Abzug vergönnt, weder mit Inventiren noch sonst auf einigerley Art bedrängt und verdrüßlich gemacht, vielmehr durch glimpfliches Bezeigen zum Bergbau aufgemuntert und jemehr und mehr ins Feld gezogen werden. Im Gegentheil versehen wir Uns, daß diejenigen, welche in Unsern Landen und Fürstenthum bauen wollen, bey Unsern geordenten Bergämtern ordentlich muthen und bestätigen, bey Uebernehm- und Veralienirung der Bergtheile solche im Bergamt ab- oder zugewähren laßen, daneben Rechnung einlegen, oder einlegen laßen ꝛc. und in andern nach Vorschrift und Anleitung allegirter Marggräfl. Brandenburgl. Berg-Ordnung sich verhalten werden: Wobey Wir Uns ebenfalls dasjenige, was Uns von hoher Landesherrschaft wegen nach Behalt derer Bergrechte und Gewohnheit an Receßgeldern, Zehnden, Vorkauf an höhern Metallen und andern zukommt, gehörig vorbehalten, mit Abgebung des Zehndens nach Beschaffenheit der Werke gehalten wißen, und wie bisher also auch in Zukunft bis zu erlangter Ausbeute nur mit dem halben Zehnden begnügen, das ausgebrachte Gold und Silber bey Zubuß-Zechen und Lehen um gangbaren Preis bezahlen, bey Wiedererhebung alter kostbarer Gebäude aber gewiße Freyjahre angedeyhen laßen wollen hingegen bey geringen Mineralien soll es nach Beschaffenheit derselben und deren Consumtion auch vorliegenden Umständen statt des Zehndens, auf unterthänigstes Ansuchen also vermittelt werden, daß allenthalben Unsere Affection daraus zu verspüren. Und damit obberührte und confirmirte Berg-Ordnung auch diese Unsere öffentl. verkündigte Berg-Freyheiten und Privilegien sowohl von den Unsrigen, als auch andern in gebürende Beobachtung genommen, und nichts dawider gehandelt werde; So gebieten und befehlen Wir hiermit Unsern Eingangsbemeldten Lands- und Amts-Haupt- Ober-Amt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Unsern übrigen Beamten und Bedienten, dann Gemeinden in Städten und auf dem Lande, und also allen Unsern verpflichteten Dienern, Unterthanen und Schutzverwandten gnädigst und ernstlichst, über diese Unsere Berg-Befrey- und Verordnung vestiglich zu halten, auf keinerley Weise weder heimlich, noch öffentlich etwas dawider zu verhängen, noch andern zu thun verstatten, vielmehr zu Beförderung Unsrer hierunter versirenden gnädigsten Intention, auch Unsers, des Publici und Bergwerks Besten allen möglichsten Vorschub zu thun, bey Vermeydung Unsrer Unganade und schweren Strafe, gestalten denn dieses Unser offen Ausschreiben von denen Kanzeln, Rathhäusern, oder wie es jeden Orts herkömmlich, zu männiglicher Wißenschaft und Notiz behörig zu publiciren und in denen Locis publicis zu affigiren ist. Zu Urkund deßen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und wißentlich Unser geheimdes Innsiegel vordrucken laßen. So geschehen in Unserer Residenz Stadt Baireuth den 15. Jun. 1740.

Bergpatent den 1. Jun. 1769.

An. 1769. Von Gottes Gn. Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsers Landes- und Amts-haupt- auch Ober-Amtleuten, Ober- und Forstmeistern, Amtleuten, Castnern, Bergmeistern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Steuer- und Zoll-Einnehmern, Burgermeistern, Gemeinden in den Städten und auf dem Lande, wie auch allen und jeden Unterthanen und Schutz-Verwandten, auch sonst männiglich, wes Standes und Würden sie sind, denen dieses Unser offenes Patent vorkommt, besonders aber Bergwerks-Liebhabern, Gewerken, Verlegern und Bergleuten, inn- und außerhalb Landes, Unsere Gnade, und fügen hiermit zu wißen: Was maßen, da der Allerhöchste Unsere Lande und Fürstenthum ober- und unterhalb Gebürgs, sonderlich den männiglich bekannten Fichtelberg, mit allerhand Metallen, Mineralien und Foßilien, als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Antimonium, Vitriol-Kießen, Alaun, Schmeer-Alabaster, Marmorsteinen ꝛc. reichlich geseegnet, Wir nach angetretener hiesiger Landes-Regierung mit Gott entschloßen sind, wegen der hin und wieder sich zur Gnüge zeigenden bergmännischen guten Anweisungen, qualificirter Situation und allen dazu erforderlichen Requisiten ersagte Bergwerke zu Unsers Landes und Unterthanen, dann der bauenden Gewerken Besten und Nutzen in erweiterten Anbau und mehrern Erhub zu bringen, auch in fortdauerndem Gang und Wesen zu erhalten. Zu Erlangung dieses allen aber, und damit bey dem Bergbau alles räthlich und nützlich veranstaltet, alle Unordnung und Mißbräuch abgeschaft und

Digitized by Google

und verhütet, allen erwachsen wollenden Irrungen sogleich die abhelfliche Maße gegeben, im Gegentheil des Bergwerks und der bauenden Gewerken Aufnahme und Nutzen befördert, mithin einem jeden dabey sowohl Bauenden als Arbeitenden gleiches Recht mitgetheilt werde, haben Wir nicht allein bereits zum voraus alle Hinderniße möglichst removirt, und deswegen eine besondere Ober-Berg-Deputation angeordnet, derselben auch die Aufsicht über das ganze Bergwesen und alle dahin einschlagende Geschäfte solitarie übertragen, annebst hinlängliche Berg-Officiers, Beamte und Bediente, welche von Unsererwegen das Bergwesen dirigiren und beym Bergbau Obsicht haben sollen, gesetzt und bestellt, sind anbey des gnädigsten Entschlußes, wenn es erforderlich seyn sollte, noch mehrere erfahrne und geschickte Berg-Bediente anzunehmen, sondern haben auch überdieses nach reiflich gepflogener Ueberleg- und Untersuchung für nöthig und gut erachtet, allen von Unsern Fürstlichen Vorfahren am Regimente den Bergbauenden, Hammerwerksbesitzern, Verlegern, Gewerken und Bergarbeitern nicht nur in der Berg-Ordnung, sondern auch in den von zweyen Seculis her emanirten Berg-Mandaten, Ausschreiben, Decreten und Special-Befehlen, welche Wir hiermit ihrem ganzen Umfang nach erneuern und bestätigen, zugestandene Begnadigungen, Immunitäten, Privilegien, Vorrechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten mit der theuersten Versicherung zu überlaßen, daß sie bey deren ruhigem Genuße zu allen Zeiten kräftigst geschützt, auch darüber unverbrüchlich gehalten, nicht minder des ehesten die auf den jetzigen Statum eingerichtete neue Berg- und Hammer-Ordnung zum Druck befördert werden solle. Demnach thun Wir solches hierdurch und in kraft dies dergestalten, daß Wir

I. ohne einigen Unterschied Standes und Würden sowohl inn- als ausländischen in Unsern Landen und Fürstenthum nicht nur in den Uns immediate zuständigen, sondern auch von allen und jeden Unsern Landeseingesetzenen Edeln und Unedeln besitzenden Grundstücken ein offenes Schürfen und Bergwerk-Bauen, somit die in die Erde gelegten edlen Gaben Gottes frey und gemein geben, also, daß jedermänniglich erlaubt und vergönnet seyn solle, nach Gäng und Klüften, Stock- Flöz- und Seifenwerk auf Gold, Silber, dann alle andere Metalle, Mineralien und Foßilien, wie sie Namen haben mögen, sammt Salzquellen, Marmor ꝛc. nichts ausgenommen, zu schürfen und zu suchen, und so, wie es die Gelegenheit erfordert, Bergmännisch darauf zu bauen. Ingleichen erklären Wir hiermit alle alte Berg-Gebäude, die sonst von Unsern Fürstl. Vorfahren und Angehörigen gebauet worden, und gegenwärtig nicht mehr mit wirklicher Arbeit belegt sind, in das Freye, und überlaßen sie allen und jeden, sowohl Einheimisch als Ausländischen, die solche bauen mögen. Gleichwie Wir aber das Schürfen und nach Bergwerken zu suchen auf keinerley Weise behindert wißen wollen: Also setzen und ordnen Wir

II. ernstlich, daß niemand in Unsern Landen und Fürstenthum, weder edel noch unedel, sich unterstehen solle, auf seinen Gütern und Gründen oder anderswo zum Nachtheil Unsrer Regalien und Landesfürstl. Hoheit solches zu verwehren, zu hindern, oder Einhalt zu thun, noch Caution von Schürfen zu fordern, wie etliche Unserer Vasallen sich strafbarer Weise beyfallen laßen, bey 20 Mk. Silbers Strafe, die Uns derselbe jedesmahl ohne Nachlaß für solchen Frevel zu erlegen, auch nach Befinden andrer nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen hat; Dahingegen Anno 1769. versehen Wir Uns zu den Schürfern gnädigst, daß dieselben Niemand aus Muthwillen, Neid, oder Feindschaft einigen Schaden auf den Gütern, thun werden, gestalten Wir solches ebenfalls bey schwerer Strafe vermieden wißen wollen. Hiernächst verheißen und versprechen Wir auch

III. zu mehrerer Beförderung dieser Unsrer gnädigsten Intention, und zu beßerer Aufmunterung sowohl Berg-Baulustigen, als Bergleuten, daß Wir denjenigen, welche einen neuen Metallhaltigen Gang in frischem Felde erschürfen, entdecken, oder irgendwo Erzt in alten Gebäuden, so versetzt, oder sonst bey zu Bruch gelegnen Werken bisher in Verschwiegenheit gewesen, anzeigen, oder wahrhaftig augenscheinlich machen werden, über das dadurch erlangte erste, oder Fund-Recht nicht nur das sonst abgegebene in Unsrer Berg-Ordnung festgesetzte Douceur, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache eine noch grössere Gnade angedeihen laßen wollen. Nicht minder versichern Wir auch denjenigen Unsere besondere Fürstl. Huld, nebst anständiger Bedienstigung, welche in Berg- Schmelz- Hütten- und Hammerwerk-Wesen etwas neues und mehreres zur Verbesser- und vortheilhafter Nutzung deßelben eröffnen werden, in specie aber wollen wir demjenigen, welcher eine ergiebige und anhaltende Salz-Quelle in Unsern Landen entdecket, außer einer Prämie von 100 Duc. noch andere Wohlthaten zufließen laßen. Dabey haben

IV. Alle inn- und ausländische Gewerken, was sie in Unsern Landen und Fürstenthum bey Bergwerken und dem Bergbau erobern, und durch den Seegen Gottes erlangen werden, eben wie vormals, vor sich und die ihrigen in alle Wege sich zu vergewißern, sollen auch von Uns dabey festiglich geschützt und gehandhabt, weder ihrer bauenden Bergtheile noch davon fallenden Nutzung, sie seyen erkauft, von neuem erbaut, oder ererbt, um keinerley Schuld, Uebertretung, oder Verbrechens willen, weder in Friedens- noch Kriegs-Zeiten, außerhalb ordentlichen Berg-Rechts, verlustigt, weniger dieselben eingezogen, noch mit Arrest beleget werden. Nicht minder geben Wir

V. denen Berg- und Hütten-Verwandten, Gewerken und Hammerwerks-Besitzern, auch Verlegern und Handwerks-Leuten, welche würklich in Arbeit stehen, wie sie Namen haben, die Freyheit und Recht, dasjenige, so zu ihrer Nothdurft an Speise, Getränke, allen Sorten von Getraydt, Unschlitt, allerhand Victualien, dann Holz, Eisen und was zu des Bergwerks Nutzen erfordert wird, an Ort und Enden, wo sie daßelbe am besten bekommen können, anzuschaffen, auch alle gewonnene rohe oder zu einem Kaufmanns-Guth gebrachte Berg-Producte an Eisen-Stein, Vitriol, Alaun und Eisen, dann allen andern Erzten, Foßilien, und Metallen, deren Consumtion im Lande ohnmöglich, mithin entbehrlich, inn- und außer Land zu Beförderung ihres und Unsers Nutzens zu- und abzuführen, und so weit sich Unsere Lande und Gebiet erstrecken, auch sie beglaubte Päße von dem Berg-Amt darüber aufzuweisen haben, deshalben von allem Zoll, Accis, Niederlage, und allen andern Imposten und Auflagen, wie sie anjetzo heißen und gebräuchlich sind, oder künftig gefunden und erdacht werden mögen, befreyet zu seyn, jedoch daß sie solche und dergleichen Sachen zu ihrer und der ihrigen Nothdurft sich bedienen, nicht aber damit handeln, oder Kaufmannschaft zu Unsrer Städte und Unterthanen Nachtheil treiben. Damit auch

Digitized by Google

An. 1769. VI. die Berg-Hütten- und Hammer-Werke um desto mehr befördert, und die Gewerken aufgemuntert werden, auch die Bergwerke wegen ermangelnden Holzes zum Nachtheil Unsres Interesse nicht in das Stecken gerathen, oder gar liegen bleiben müßen, so werden Wir auf die Conservation Unsrer Waldungen durch Einschränkung des auswärtigen Verkaufs nicht nur ernstlich bedacht seyn, sondern Wir wollen auch nach Rath und Gutbefinden Unsrer Obrist-Forst- und Obrist-Jägermeisterey Unsern sämtlichen Forst-Officialibus gemeßen anfügen laßen, daß sie alle nur mögliche Sorge tragen, die bey Bergwerken befindliche Waldungen, diesen zum Besten zu schonen und niemanden daraus etwas zur Flöße, Kohlen, oder zu Brenn- und Bauholz ohne Noth zu überlaßen, dargegen aber alles zu Berg- Hütten- und Hammer-Werken erforderliche Holz, so viel möglich, in der jedem Werk am nächsten liegenden Gegend, und zwar das zu tiefen Stöllen und Schächten nöthige nach der bey jedem Berg-Amt dermahlen eingeführten Einrichtung, das zu Hütten, Zechenhäusern, Poch-Hammer- und andern Werken und Gebäuden aber um einen billigen und leidlichen Waldzinnß auf beygebrachtes Attestat von Unsern Berg-Aemtern ohne einigen geflißentlichen Anstand jederzeit abzugeben.

VII. Da Wir Unsrer angeordneten Ober-Berg-Deputation die Aufsicht über das ganze Berg-Wesen und alle dahin einschlagende Geschäfte solitario übertragen, auch derselben sämtliche Berg-Aemter in der Maße subordiniret haben, daß sie mit allen ihren Untergebenen ihr alleiniges forum daselbst haben, und sämtliche Berg- und Hütten-Bediente, Hammerwerks-Besitzere, auch Berg-Hütten- und Hammer-Arbeiter nach mehrerm Innhalt und Vorschrift Unserer hiernächst in offnen Druck publicirt werden sollenden Berg-Ordnung von aller Jurisdiction der Civil-Beamten (nur die Criminal- und Lehensfälle ausgenommen) gänzlich eximirt seyn sollen: So ertheilen Wir den Berg-Aemtern hierdurch die Freyheit und Recht, in allen Fällen, so das Berg- und Hammerwerks-Wesen betreffen, sowohl, als allen vorkommenden Fensterungen und Fornicationen, Bergdieb- und Paschereyen, Frevel und Injurien-Sachen die Jurisdiction über die Berg-Hütten- und Hammerwerks-Bediente, dann Berg-Hütten- und Hammer-Arbeiter, wie sie Namen haben, und conditionirt seyn mögen, zu exerciren; Gestalten diese, ob sie sonst schon ratione immobilium unter denen Justiz- und Civil-Aemtern gesessen und in actionibus pure realibus dahin gehörig, dennoch vor ihre Person und Domestiquen unter keiner andern, als des Berg-Amts Jurisdiction in quavis actione personali stehen, auch von niemand anders citirt, oder gerichtet werden sollen. Die Verbrecher aber, so ad criminalia zu referiren sind, sollen nach vorgängiger den Berg-Aemtern hiermit zugestandenen ersten Notion dem ordentlichen Iudici criminali übergeben werden, jedoch dergestalten, daß der Berg-Beamte in denjenigen Delictis, so in das Bergwesen gehörig, bey all und jeden Verhören den Beysitz haben soll. Annebst werden auch alle Unsere Justiz- und Civil-Beamte mit allem Ernst dahin angewiesen, Unsern Berg-Aemtern auf jedesmaliges Ansuchen mit Gerichts-Knecht, Frohn-Veste, Ausschuß und andern, vermöge der allbereits von Unsern Fürstl. Vorfahren dieserhalb ergangenen Verordnungen ohne den mindesten Anstand an Handen zu gehen. Dafern sich aber ein- oder der andere über den Ausspruch des Berg-Amtes zu beschweren rechtmäßige Ursache haben sollte, soll demselben an Unsere Ober-Berg-Deputation und sonst nirgend andershin zu recurriren erlaubet seyn. Ueber dieses alles sollen

VIII. Alle Ober- und Unter-Officier bey Berg- und Hütten-Werken, Hammerwerksbesitzer, samt den Berg- Hütten- Hammer- und Handwerks-Leuten, welche bey Berg und Hütten in würklicher Berg- und Hütten-Bedienung und Arbeit stehen, inn- und ausländische, so jetzt gegenwärtig, oder inskünftige in Berg-Städten und Orten, wo Bergwerke sind, sich befinden werden, wie groß auch deren Anzahl sich vermehren möchte, wenn sie nur dem Bergbau in Unsern Landen und Fürstenthum zugethan sind, und denselben mit ihren würklichen Diensten und Arbeit befördern helfen, vor ihre Person und die ihrigen alle gewöhnliche Berg-Freyheiten ungestört genießen, und deshalb unangefochten seyn und bleiben, auch von allen und jeden Oneribus, in specie Einquartierung, Accis- Tambour- Geldern, Gewerb- oder Handthierungs- Steuer, Schutz- Geld, extra Anlagen, Enroulirung und andern Beschwerungen, so lange sie in Berg- und Hüttenarbeit stehen und nicht andere Gewerbe treiben, exemt gelaßen werden, jedoch daß solche Gnade auf keinerley Weise gemißbrauchet werde. Auch ertheilen Wir noch über dieses den Hammerwerks-Besitzern die gnädigste Zusicherung, daß ihre Werke niemals mehr, wie vormals geschehen, mit Einquartierungen oder Vorspann, noch weniger aber mit Lazaretten sollen belästigt werden, wogegen sie aber von denjenigen Grundstücken, so nicht zu dem Hammerwerk gehören, sondern nach und nach acquirirt worden, alles dasjenige, was die vorigen Besitzer davon gethan und darauf gelegt ist, auch zu leisten und zu verrichten schuldig und verbunden sind. Befehlen derowegen Unserm Regierungs- und übrigen Collegiis, dann allen Obrigkeiten, Aemtern und Einnahmen, sich hiernach gebührend zu achten und darwider unter einigerley Vorwand nicht zu handeln, oder handeln zu laßen, sondern ersagte Berg- und Hammerwerks-Verwandte Unsrer Begnadigung in allen Puncten ungehindert genießen zu laßen. Nicht weniger soll

IX. Allen vorhergedachten Personen und den ihrigen über alles, was sie ins Land gebracht, alda erobern, ererben, oder erwerben freye Disposition, Zu- und Abzug vergönnt, auch sie weder mit Inventiren noch sonst auf einige Art bedrängt und verdrüßlich gemacht, vielmehr durch glimpfliches Bezeigen zum Bergbau aufgemuntert und je mehr und mehr ins Feld gezogen werden. Im Fall aber dennoch bey Absterben eines Berg-Verwandten wegen vorhandener unmündigen Kinder, oder andrer wichtigen Umstände eine Inventur vonnöthen, soll diese von Unsern Berg-Beamten gegen eine billige Remuneration, bey Hammerwerkern aber von den betreffenden Civil- und Berg-Beamten conjunctim vorgenommen, hingegen die Kosten nur einfach und pro rata erhoben werden. Im Gegentheil versehen Wir Uns

X. daß diejenigen, welche in Unsern Landen und Fürstenthum Bergwerk bauen wollen, nach Anleitung Unserer Berg-Ordnung sich in alle Wege verhalten werden. Wobey Wir Uns ebenfalls dasjenige, was Uns von hoher Landes-Herrschaft wegen nach Innhalt der Berg-Rechte und Gewohnheit an Quatember- oder Receß-Geldern, Zehenden, Vorkauf an höhern Metallen und andern zukommt, vorbehalten, mit Abgebung des Zehenden nach Beschaffenheit der Werke gebahret wißen, und wie bisher, also auch in Zukunft bis zu erlangter Ausbeute, nur mit dem halben Zehenden, wo kein Holz aus Unsern Waldungen Waldzinnß frey darzu abgegeben wird, begnügen,

das

Digitized by Google

das ausgebrachte Gold und Silber bey Zubuß-Zechen um gangbaren Preiß bezahlen, bey Erhebung alter auch Anlegung neuer kostbarer Gebäude aber gewiße Frey-Jahre angedeihen laßen wollen; hingegen bey geringen Mineralien soll es nach Beschaffenheit derselben und deren Consumtion, auch vorliegenden Umständen, statt des Zehnden, auf unterthänigstes Ansuchen also vermittelt werden, daß allenthalben Unsere gegen den Bergbau hegende gnädigste Zuneigung zu verspüren. Um nun gegenwärtig Unser erneuertes Berg-Patent zu jedermanns Wißen und Notiz zu bringen, so haben Wir solches in offenen Druck zu bringen, und gebürlich zu publiciren, auch an öffentlichen Orten zu affigiren verordnet. Wir gebieten und befehlen auch hiemit allen Unsern Eingangs bemeldten Landes- und Amtshauptmannschaften, Ober-Aemtern, Ober- und Forstmeistern, denen von der Ritterschaft, wie auch Unsern übrigen Beamten und Dienern, denen Gemeinden in Städten, Märkten und Dörfern gnädigst und ernstlich, über diese Unsere Bergbefrey- und Verordnung fest zu halten, auf keinerley Weise weder heimlich, noch öffentlich darwider zu handeln, noch andern solches zu verstatten, vielmehr zu Beförderung Unserer hierunter versirenden gnädigsten Intention, auch Unsers, des Publici und Bergwerks Besten allen möglichen Vorschub zu thun, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und schwerer Ahndung. Zu mehrerer Urkund und Bekräftigung haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Fürstliches Insiegel beyzudrucken gnädigst anbefohlen. Gegeben Bayreuth den 1 Juny 1769. An. 1769.

Patent

wegen der zu erlaßenden Berg-Resolutionen den 28. Jun. 1771.

Von Gottes Gn. Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wißen, wasmaßen Wir die von Unsern in Gott ruhenden Herren Regierungs Vorfahren, den Weyl. Durchl. Herren Marggrafen zu Brandenburg Christian und Joachim Ernst als glorreichen Regenten Unserer beyden Ober- und Untergebürgischen Lande am 1 Dec. 1619. publicirte gemeinschaftlich Brandenburgische Berg-Ordnung in verschiedenen Stücken unzulänglich befunden, in andern aber vieles, so für veraltet und überflüßig zu achten, wahrgenommen, und derowegen nach erfolgter Wieder-Vereinigung Unsrer ermeldten beyden Fürstenthümer den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, eine neue dem heutigen Zustand Unsers Berg-Wesens angemeßene vollständige Berg-Ordnung verabfaßen und in Druck ausgehen zu laßen, gleich dieses bereits in dem von Uns am 1 Junii 1769. ertheilten letzten Berg-Patent angeführet und zugesichert worden ist. Alldieweil aber zu Begreifung eines solchen wichtigen Werks noch eine geraume Zeit erforderlich seyn will, hingegen zwischenhin mancherley Fälle sich ereignen können, deren Entscheidung in obiger alten Berg-Ordnung entweder nicht genugsam bestimmt, oder doch so enthalten ist, daß sie mit der von Uns theils schon getroffenen theils ferner zu treffen vermeynten Einrichtung nicht übereinkommt; Als wollen Wir einstweilen der preßantesten Materien halber, auf deßfalls von Unserm Ober-Berg-Departement jedesmal zu erstattende umständliche pflichtmäßige Relation und Unsere darauf erfolgende gnädigste Genehmigung Resolutiones in Berg-Sachen, durch gedachtes Unser Ober-Berg-Departement ergehen laßen, gestalten Wir dieses hiezu ausdrücklich authorisiren, dergestalt, daß alles und jedes, was daßelbe solchermaßen mit Unsern Vorwißen und Approbation verordnen und bekannt machen wird, dafür angesehen und eben so befolgt werden solle, als ob es in schon bemeldte alte Berg-Ordnung eingerückt und diese darnach abgeändert wäre, dahingegen solche in denjenigen Punkten samt und sonders, in denen sie auf bezielte Art nicht derogiret noch ein anderes verfügt worden, bis auf weitere Verordnung nach wie vor bey Kräften verbleibt. Urkundlich ist gegenwärtige Unsere höchste Declaration von Uns eigenhändig unterschrieben und behörig kund zu machen gnädigst anbefohlen worden. So geschehen in Unsrer Obergebürgischen Residenz-Stadt Bayreuth, den 28 Junii 1771. An. 1771.

Erste Resolution

in Bergsachen den 20 August 1771.

Was für Foßilien, Grundstücke, Waßer, Gebäude, Werke, Geld, Waare, Geräthe und Rechte zum Bergwerk und Wesen zu rechnen sind, und wie fern sie dazu gehören, oder nicht.

§. 1.

Da das Berg-Wesen nicht allenthalben einerley Beschaffenheit haben kann, sondern daßelbe der Verfaßung eines jeglichen Landes, worinnen es getrieben wird, angemeßen seyn muß; So ist vor allen Dingen fest zu setzen, was für Foßilien, Grundstücke, Waßer, Gebäude, Werke, Geld, Waaren, Geräthe und Rechte zum Bergwerk und Wesen fernerhin in dem hiesigen Fürstenthum gerechnet werden, und wiefern sie dazu gehören sollen, welches demnach nachstehendermaßen ausführlich geschieht und bestimmt wird.

§. 2. Es sind aber die Foßilien, die künftig zum Bergwerk vorbehalten und gerechnet werden sollen: Alle gediegene, das heißt in metallischer Gestalt brechende, oder gelesene, oder durch Seifenwerk, oder durch Waschen aus Waßern eroberte Metalle und Halb-Metalle ohne Ausnahme; Ferner alle Schwefel, harte oder auch flüßige Erdharze, Steinkohlen und dergleichen, dann folgende gediegene Salze: Steinsalz, Vitriol und Alaun; ingleichen alle Erze, Erd- und Steinarten, welche auf Metall, Halb-Metall, Schwefel, Alaun oder Vitriol, mögen zu gute gemacht An. 1771.

Digitized by Google

An. 1771. gemacht werden, oder bey deren zu Zugutmachen als Zuschläge nöthig sind, ausgenommen die Kalcksteine oder Marmorbrocken und Wölfe, welche die Steinhauer als eine Nebensache bey ihren Steinbrüchen gewinnen; Wie denn auch den Bergwerks-Fossilien noch beygezählet werden: Die Cristallen und andere feine Edelsteine, wenn sie auf ordentlichen Brüchen oder Gruben erobert werden.

3. Hingegen sollen von nun an zum Bergwerk und deßen Rechten ordentlicherweise nicht gezogen werden: Allerley gute und schlechte Steine, mithin kein Alabaster, Granit, Porphyr, Serpentin noch Schiefer, Kalck, Gips-Mauer- oder Mühlstein, noch irgend einer, er werde dann zu metallurgischem Behuf würklich gebraucht, oder gesucht. Auch sollen nur auf diese Weise und nicht anders zum Bergwerk und deßen Recht gezogen werden: die feinen sowohl, als die gemeinen Thone, die Farben- und allerley andere Erden, als Trippel, Mergel, Bolus und sogar Schmirgel, weil allein der Gebrauch und nicht ein etwelcher unnützer metallischer Gehalt entscheidet. Und so gehören auch die Gesund-Brunnen nicht zum Bergwerk. Doch soll es bey denen gangbaren Kalck- und andern Steinbrüchen, dann Thon-Gruben und dergleichen, die gegenwärtig unter den Berg-Aemtern stehen, bis auf weitere Verordnung, wie bißher gehalten werden; Wie denn auch die Marmorbrüche ꝛc. noch ferner zum Bergwerk gerechnet werden, nur mit dem Unterscheid, daß die dabey angestellten Arbeiter sich künftig keiner Berg-Freyheiten zu erfreuen haben sollen, wofern sie dieselben für ihre Person nicht ohnehin schon genießen.

4. Wenn auch künftig neuerdings vom Landes Herrschafts wegen, einem Berg-Amt die Aufsicht über einen Steinbruch, eine Thon- oder andere Grube, die kein Bergwerk ist, einen Gesund-Brunnen, ja auch wohl über eine gewiße Art von Steinbrüchen, oder Erden binnen seiner ganzen Reyer per specialem sive perpetuam Commissionem aufgetragen würde; So sollen doch solche Brüche, Gruben, Quellen und Gegenden nur bey ihrem eignen Rechte bleiben und nach Berg-Recht nicht behandelt werden, und mögen zwar sie und ihre Theile und die darüber verhandelte Pacta, Contracte und Eigenthums-Veränderungen, in die Berg-Bücher nach Bergläufiger Art eingetragen werden, jedoch also, daß in den Rubris der Lehen und Theile sowohl in den Büchern, als in den Lehen-Briefen und Gewährscheinen ausdrücklich bemerkt werde, daß das Berg-Amt ex speciali vel ex perpetua Commissione solche Lehen in Aufsicht habe und ertheile, Berg-Recht und Berg-Freyheiten aber bey solchen nicht statt finden.

5. Ueber und unter der Erde sollen mit Abtrag an die anderweitigen Interessenten und auf die Maaß und Weise als im II Theil der neuen Berg-Ordnung wird gesagt werden zu Bergmännischer Benutzung in Berglehen gereicht werden; und so lange sie, durch würkliche Bergmännische Benutzung oder das Halten in Fristen, Berg Lehen bleiben nach Bergrecht zu behandeln seyn:

I. die Geschicke, Mittel und Gruben-Gebäude, auf welchen die §. 1. nahmhaft gemachten Foßilien erobert werden. II. die Räume über Tage und die Geschicke, Mittel und Gruben-Gebäude, von welchen ab nach solchen Foßilien geschürft und gesucht wird; III. die Zechenhäuser, Kauen und Horchhäußlein; IV. die Räume, Waßer Gebäude und Werke, so zum Bergmännischen Bau, zur Wetter- und Waßer-Lösung, Berg-Losung und zur Förderung und Aufbereitung gebraucht werden; Es heißt aber Aufbereitung die Zubereitung der Erze bis zum Rösten und Schmelzen und gehört dazu das Scheiden, Pochen und Waschen. V. soll nach Berg-Recht in allerley Dienstbarkeiten zu Berg-Werk und Wesen, oder von diesem zu gemeinen Dingen gesprochen und diese Dienstbarkeiten als Berg-Lehen beseßen werden, als z. E. die Dienstbarkeit der nöthigen Gruben-Gebäude, Räume, Wege, Brücken und Stege auf welchen die Leute an- und ausfahren oder das Gewonnene ab- die Berg-Materialien aber zuführen, das Recht der Förderung, der Aufbereitung, des Zugutmachens, des Waßereinfalls, die Bergwerks-Waßer zu benutzen, doch dieses nur sofern selbige noch für Bergwerks-Waßer zu halten oder reservirt sind.

6. Daher sollen die mit dem Stolln erschrotene Waßer, sobald sie aus der Waßersaige sind, ins Freye gefallen zu seyn erachtet werden, sofern sie nicht wieder zu Bergwerk und was dazu gehört, angewendet werden müßen.

7. So auch jemand um Waßer zu erhalten mit dem Stöllner einen Vertrag machte, um den Stolln zu treiben, nicht aber als Gewerk mit zuträte; So ist der Vertrag und was daraus entsteht nicht Berg- sondern gemeinen Rechtens. Doch hat der Stolln kein anderes Forum, als das Berg-Amt; mithin soll der Vertrag in das Berg-Amts-Handels-Buch eingetragen und auch bey der Civil-Obrigkeit angezeiget werden, bey welcher der Stöllner den Gegentheil belangen müßte, wenn selbiger praestanda nicht prästirte. Weil aber in solchem Fall die mit dem Stolln erschrotene Waßer dem Bergwerk und Wesen vergeben werden; So sollen solche Verträge ohne Vorbewust des Berg-Amts nicht geschloßen werden, und mag sich dieses die Bergwerks-Benutzung des Waßers gegen Schadloshaltung der Contrahenten eventualiter reserviren.

8. Alle Hütten und Hammerwerke werden Kraft des Berg-Regals der Landes-Herrschaft reservirt und davon nur die Eisenhütten und Hämmer, die Kupferhämmer, die Siedehütten, die hohen Oefen und dergleichen privatis in Lehen gereicht, jedoch nicht durch die Berg-Aemter, sondern bey denen, die solche bißher durch die Casten-Aemter verliehen erhalten haben, ferner durch diese, bey andern aber wie es sonst Herkommens und in eines jeglichen Privilegien und Landesherrlichen Bewilligung verordnet ist, oder ferner verordnet werden wird. Alle andere Schmelzhütten aber bleiben der General-Schmelz-Administration vorbehalten und stehen nicht unter dem Berg-Amte, sondern unter dem Hütten-Amte und biß zu deßen Einrichtung unmittelbar unter dem Ober-Berg-Departement. Jedoch wird aus besondern Gnaden denen Vitriol-Werken auf ihrer Gewerkern geziemendes Bitten, oder so sie durch ihre Privilegien dazu schon befugt, vergönnt werden, zum Behuf ihrer Siedewerke, etwas Kupfer-Erz, das kein Silber, noch Gold, noch Bley hält, unter Aufsicht des Hütten-Amts zu gut zu machen.

9. Und weil wegen der großen Vorrechte und Befreyung, womit Bergwerk und was dazu gehöret, begnädigt ist, zuweiln die Frage entstehen kann: Wie lang eine Sache zum Bergwerk und Wesen gehöret, oder wenn sie anfängt dazu zu gehören? So wird um Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, hiemit festgesetzt, wie folgt:

Ausbeut und Verlag, es bestehe solches in Geld, rohen Foßilien oder Metall, gehöret so lange zu Berg-Recht und Freyheit, bis es Fructus percepti sind.

Wenn

Digitized by Google

Wenn jedoch ein Gewerk offenbar aus Gefährde seine Ausbeute, oder seinen wieder erstatteten Verlag über die Zeit stehen ließe; So ist beydes von der Zeit an, da es hätte gehoben werden können, pro Fructu percepto zu halten.

10. Zubuß gehört zu Berg-Recht und Freyheit, wann sie fällig ist, der Verlag aber, der dazu hinterlegt werden möchte, gehört nur in Ansehen der fälligen Portion dazu.

11. Bergwerks-Materialien und Geräthschaft gehören nicht anders dazu, als wenn sie auf gehörige von denen, die dazu befugt sind, gemachte Bestellung abgeliefert sind. Wenn sie aber auch nur erst bestellt wären und zur Ablieferung bereit lägen; So sollen nicht sie, sondern die rückständige Bezahlung allenfalls in Beschlag genommen werden, es wäre dann, daß bey der Bestellung eine Parthierung zu erweisen stünde.

12. Und ob schon Räume, Gärten, Häuser und Höfe, auch Waßergräben, Gesluder, Weyher und andere Werke mit Beeinträchtigung der Berg- und Hüttenwerke zunächst und neben denselben, ohne Vorwißen des Ober-Berg-Departements nicht sollen verliehen oder gar angelegt werden; So hat es doch damit keineswegs die Meynung, als ob die Berg- und Hütten-Aemter schlechterdings Gewalt und Eigenthum über Halden und allerley Bergwerks-Räume und Waßer haben, und auf alle Weise behalten sollen, sondern es ist damit nachstehender maßen zu halten:

13. Die Berg- und Hütten-Aemter sollen respective über die Halden, Pingen, Racheln und Reuthalden allerley Räume, Waßer, Gebäude und Werke, die zu Bergwerk und Wesen gehören, nur Macht und Gewalt haben, wann und sofern und so lange sie würklich zum Bergwerk nöthig sind und dienen, oder doch dazu in ordentlichen Fristen und Verschreib-Geld gehalten werden; Daher sollen sich denn die Berg- und Hütten-Bediente die Gräßerey, Sträuche, Bäume, oder irgend einige Gewächse, welche sowohl währenden Bergbau, als wenn das Werk ins Freye fällt, an solchen Orten wachsen, auf keine Weise anmaßen, oder solche dem Grund-Herren, unter Vorschützung des Berg-Rechts, vorenthalten, und findet hier kein Unterschied statt, die Halden mögen alt oder neu, einzeln oder von ganzen Zügen seyn. Alles zum Bergwerk nicht nöthige Recht, Eigenthum und Nutzen bleibt dem Grund-Herrn; er soll es ohne Abzug und Verkürzung des Erbkuxes, oder anderweit verabredeten Abtrags genießen, er habe es denn durch besondere Verträge dem Hutmann oder der Gewerkschaft überlaßen, welches, wie es geschehen solle, besonders vorgeschrieben werden wird.

14. Vielweniger sollen sich die Berg- und Hütten-Bediente und Gewerkschaften beykommen laßen, selbst etwa Gärten und andere, als zum Bergwerk nöthige Gebäude und Werke auf solchen Räumen anzulegen, oder die jetzt etwa in Besitz habenden unter dem Vorwande des Berg-Rechts weiterhin denen Grund-Herren und Amts-Befugnißen zum Nachtheil zu usurpiren.

15. Gleichfalls wird verboten unter dem Namen und Vorwand der Zechenhäuser bürgerliche Wohnungen, ausgenommen für den Hutmann, vorzurichten, wobey wegen der Hutleute und ihrer Handthierung pünktlich beobachtet werden soll, was in Ansehung derselben künftig ausführlich wird verordnet werden.

16. Wann hingegen Halden, Räume und Waßer, so zum Bergwerk gebraucht werden, dem Grund- oder Waßer-Besitzer würklich abgekauft werden, so daß er für deren Ueberlaßung nicht den Erbkux, noch einen jährlichen Abtrag angenommen, sondern den ordentlichen Kaufschilling davor mit baarem Geld, oder in andere Weise bezahlt und vergütet erhalten hat; So gehen sie, wenn das Werk, wozu sie gehören, ins Freye fällt, nicht an ersagten Grund- oder Waßer-Besitzer zurück, sondern sie sind sodann der Herrschaft zuständig, welche dieselben bis zum Wieder-Verkauf, oder sonstigen Gebrauch durch die Berg-Aemter wohl mag verwalten laßen. Wäre auch erweißlich irgendwo von einem Grundstück, oder Waßer dem jedesmaligen Berg-Beamten die Benutzung als Pars Salarii, durch seine Bestallung angewiesen: So bleibt derselbe billig bey deßen Genuß. An. 1771.

17. Da aber bey allen diesen den Grund- und Waßer-Besitzern und Intereßenten zur Sicherheit gemachten Verordnungen die Bergwerks-Benutzung der zum Bergwerk und Wesen einmal gehörigen Räume, Werke und Waßer allerdings dem Bergwesen, mithin auch die Cognition, Belehnung und andere Befugniße über dieselben in sofern es Bergwerks-Benutzung betrift, oder dieser Eintrag bringen möchte, dem Ober-Berg-Departement unverbrüchlich vorbehalten wird; So sollen sich auch die Grundherren oder Besitzer, Pachter oder Verwalter allerdings enthalten von solchen Räumen, Waßern und Werken, ohne Vorbewust, förmliche Belehnung und Aufsicht des competenten Berg- oder Hütten-Amts einigen Bergmännischen Gebrauch zu machen, oder ohne Erlaubniß deßelben Berg- oder Hütten-Amts an denselben Veränderungen vorzunehmen, die dem Bergbau nachtheilig werden möchten. Sie sollen also ohne Bewilligung und Aufsicht des competenten Berg- oder Hütten-Amts und Vorbehalten des Vorrechts der etwaigen Bergwerks-Benutzung, Halden weder klauben, noch einebnen, alte Waßergräben zuwerfen, Weyher in Wiesen verwandeln, oder Waßer ab- und zu andern Werken leiten, oder sonst auf einige Weise zum Nachtheil des Berg-Wesens mit den alten Halden, Bergwerks Räumen, Werken und Waßern eigenmächtig schalten und walten. Wenn sie jedoch durch die Weigerung des Berg- oder Hütten-Amts sich sollten gravirt halten; So mögen sie an das Ober-Berg-Departement deswegen ihre geziemende Vorstellung machen.

18. Die Zechen-Häuser uud Puchwerke und was zu diesen und jenen gehört, bleiben freylich dem Berg-Amte wie im Berg-Recht verordnet, so lange untergeben, als sie zum Bergwerks-Gebrauch vorgerichtet sind, oder auch mit einstweiln zugelaßener Veränderung dazu conservirt werden, sobald sie aber eingegangen, oder gänzlich zu gemeinen Wohn- oder andern Gebäuden und Werken überlaßen werden, soll auch des Berg-Amts-Gerichtsbarkeit darüber aufhören und auch das Quatember-Geld davon nicht mehr gegeben werden, sondern die Gebäude unter diejenige Obrigkeit fallen, wo sie sonst hingehören, ausgenommen wenn ein Wiederkauf vorbehalten ist, da dann bey diesem würklich erfolgendem Wiederkauf die Gerichtsbarkeit und Aufsicht zum Berg-Amt wiederkehrt, auch die Steuern, die so lange, als dieselbe zu einem andern Gewerb, oder Gebrauch überlaßen gewesen, von der Landschaft darauf wohl gelegt werden mögen, wieder aufhören, oder doch wenigstens so lange ruhen, als dergleichen Gebäude beym Bergwerk verbleiben.

Digitized by Google

An. 1771. 19. Nachdem auch die Berg-Bedienten und Gewerken bisher zum Theil in dem Wahn gestanden, als müste alles, was im Bergamte oder wegen Bergwerk und Wesen geschieht und verhandelt wird, nach einer Art von Berg-Recht geschehen, und alles, was die Bergamts-Verwandten betrift, nach Berg-Recht beurtheilet werden; So wird hiermit ein für allemal erinnert, daß das Berg-Recht nichts anders enthalte, als nähere Bestimmungen und einzelne Ausnahmen des gemeinen Rechts, mithin die allgemeine Landes-Civil-Criminal-Policey- und andere Gesetze an die Berg-Aemter, und was ihnen untergeben und anbefohlen ist, auch ihre Verwandten nicht etwa erst durch die Berg-Ordnung gegeben werden dürfen, sondern es ist und bleibt vielmehr dabey, daß jene allgemeinern Gesetze die Berg-Aemter, Werke und Leute, ihr Wesen und was dazu gehört in alle Weise eben so verbinden, als andere Aemter, Sachen und Personen, sofern nicht ausdrücklich in Unsrer Berg-Ordnung eine Ausnahme festgesetzt ist. Daher sollen die Berg-Officianten vornehmlich aber die Bergschreiber, als welche regulariter die Rechts-Gelehrten der Berg-Aemter zu seyn pflegen, sonderlich darauf achten, daß hinfort nicht mehr Berg-Gesetze für Sachen und Personen allegirt werden, für welche diese Gesetze nicht gelten, noch eine Sache zum Berg-Recht gezogen werde, die zum gemeinen Recht gehöret. Sign. Bayreuth, den 20 Aug. 1771.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Zweyte Resolution
in Bergsachen den 27 November 1772.
Wer eigentlich unter Bergleuten zu verstehen und wiefern die Eigenlöhner dazu gehören.

An. 1772. §. 1. Jeder Bergmann, der die ganzen Rechte eines Bergmanns behaupten will, muß vorher die verschiedene Grade seines Standes, als da sind Jungen, Haspelknechte, Lehr-Häuer, Geding-Häuer und so weiter, oder doch wenigstens einige derselben durchgegangen seyn, wo derselbe alsdann nach dem erreichten Grade eine Kundschaft von dem Berg-Amte erhält, welche aber von diesem nicht eher zu ertheilen ist, bis vorher der Bergmeister, Geschworne, oder Ober-Einfahrer untersuchet, ob der Pursch zu dem prätendirenden Grade tüchtig, als wofür nur benannte Berg-Beamte zu reponditen, die auszustellende Kundschaft aber dem Berg-Hauptmann sofort einzuschicken, welcher solche, im Fall derselbe nichts dabey zu erinnern findet, mit seinem beyzusetzenden Vidi, zuruck zu schicken hat.

2. Diese Kundschaft giebt demnach demjenigen, so sie ertheilt wird, die Rechte eines Bergmanns so lange, als derselbe bereit und willig ist, sich vom Berg-Amte und den Gewerken zur Berg-Arbeit brauchen zu laßen, und soll ihm dabey weiter nicht zum Nachtheil gereichen, wenn er sich entweder wegen befallener Unpäßlichkeit, oder wegen der über eine Stunde weiten Entlegenheit des Werks von seiner Wohnung, so er sich in Rücksicht auf Berg-Arbeit zu seinem Aufenthalt erwählet, der Berg-Arbeit weigert. Wie dann auch

3. Berg-Leute, die aus Mangel der Berg-Arbeit, oder wegen Alters dann kränklich- und gebrechlichen Leibes-Umständen halber feyern müßen, auf gleiche Weise nach wie vor für Berg-Leute erkannt werden. Wo jedoch

4. der Berg-Hauptmann und die Berg-Aemtere sich angelegen seyn laßen sollen, die aus Mangel der Arbeit feyernde Bergleute nach der Anciennität und Billigkeit wieder zu fördern und nicht geschehen zu laßen, daß jenen zum Nachtheil auswärtige und wandernde Bergleute, Profeßionisten und Bauern oder deren Söhne angelegt und gefördert werden. Sobald aber

5. einer nicht würkliche Berg-Arbeit verrichtet, oder keine von vorbenannten Entschuldigungen hat, oder ohne hiesig Berg-Amtliche und vom Berg-Hauptmann unterschriebene Kundschaft in Bergwerken arbeitet; Soll ihm nicht allein die Kundschaft abgenommen, sondern auch solcher von keiner Obrigkeit als Bergmann anerkannt werden.

6. Eigenlöhner, welche sich als Bergleute, Berg-Ordnungsmäßig verhalten, sollen den Vorzug vor andern Bergleuten um so mehr haben, weil sie sich auch als Gewerken um den Bergbau verdient machen.

7. Diejenigen aber, welche zwar nicht eigentliche Bergleute von Profeßion seyn wollen, gleichwohl aber ihre eignen Werke Berg-Ordnungsmäßig bauen, die Arbeit in ihrem Grade gehörig verrichten, ihre vollen Schichten alle selbst verfahren und nur bisweilen aus den einem Bergmann zuläßigen Ursachen feyern, sollen, jedoch nur so lange das Werk gangbar, oder auch so lange solches wegen vorhandener und nicht abzusetzender Vorräthe an Eisensteinen, Alaun-Minen, Kießen ꝛc. in Fristen gehalten wird, die Rechte der Bergleute genießen und als Eigenlöhner von dem Berg-Amte und dem Berg-Hauptmann die Kundschaft erhalten, welche aber, sobald das Werk ins Freye fällt, oder der Inhaber auf selbigem sich nicht nach obiger Vorschrift verhält, weiter nicht mehr kräftig ist.

8. Für eine Kundschaft darf kein Berg-Beamter mehr nehmen, als 2 gute Gr. Schreib-Gebühr, welche dem Bergmeister alleine verbleiben.

9. Wenn der Berghauptmann vermerkt, daß eine Zeche ohne Nutzen und ohne rechtmäßige Ursach, und vielleicht nur deswegen in Fristen gehalten wird, damit sich die in Fristen haltende Eigenlöhner als Bergleute geriren können; So hat derselbe diese Zeche, nach vorheriger Einregistrirung der Ursache im Berg-Amte, ins Freye zu geben, welche auch sodann ohne deßen Genehmigung nicht weiter verliehen werden darf, jedoch aber soll denen abgewiesenen Gewerken, die solche aus keiner Gefährde in Fristen gehalten haben, das erste Recht darauf verbleiben, im Fall die Zeche wieder aufzunehmen vergönnt werden kann.

10. Und

Digitized by Google

10. Und damit ins künftige alle Collisionen und überflüßige Behelligungen so viel möglich verhütet werden mögen; So werden sowohl die Berg- als Civil-Beamten angewiesen, einzelne Fälle durch freundschaftliche Communication unter einander, dann mit denen Chefs des Militaris ohne Weitläuftigkeiten abzuthun. Signatum Bayreuth, den 27 November 1772. An. 1772

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Dritte Resolution

in Bergsachen den 12 December 1772.

Von den Büchsen-Pfennigen und der Knappschafts-Caße, auch den Knappschafts-Schreibern und übrigen Vorstehern.

§. 1. Nachdem längst durch verschiedene, bey Gewerkschaften und Knappschaften genommene Maaß-Regeln, auch vor und nach ergangene gnädigste Befehle zum öftern der Bedacht genommen worden, daß beschädigte, veraltete und zur Berg-Arbeit untüchtig wordene Bergleute, ingleichen deren bedürftige Wittwen und Waysen zu ihrem Unterhalt nothdürftigen Beytrag empfangen, auch zum Arzt-Lohn und zur Beerdigung der im Bergwerk etwa verunglückten, oder in gröster Dürftigkeit erkrankten, oder verstorbenen, nicht weniger zum Unterrichte armer Bergmanns Kinder Anstalten gemacht werden möchten, eine Zeit her aber sich bey den zu diesem Ende errichteten Knappschafts-Caßen allerley Unordnungen und Reste veroffenbaret haben, auch daß die drey Berg-Aemter in ihren Observanzen wegen dieser Sache nicht völlig überein kommen, vermerkt worden, und dann der Armuth, dem Berg-Wesen und sämtlichen Bergwerks-Gegenden an Aufrecht-Erhaltung, Zulänglichkeit und guter Ordnung dieses Instituts sehr gelegen ist; Als wird hiedurch, in Beziehung auf die sub 28 Juny a. p. ergangene gnädigste Declaration, verordnet wie folget:

§. 2. Zu Erhebung der ordentlichen Büchsen-Pfennige soll zum Grunde gesetzt werden, daß alle in folgenden §. benannte Personen, weniger nicht als vom Thaler Lohn, Geding-Geld und ledigen Schichten, oder Weil-Arbeit bey Berg-Poch- und Hüttenwerk, 3 gute Pfennig geben. Und weil die Berg-Aemter doch specialiter einem jeden den Ausschlag machen müßen; So soll bey kleinern Verdienst, oder wo es beschwerliche Brüche in der Rechnung machen würde, der Abzug doch so gemachet werden, daß er obiger Proportion am nächsten komme.

3. Solche ordentliche Büchsenpfennige sollen auf vorgemeldeten Fuß und nach der resp. vom Berg- und Hütten-Amte in specie zu regulirenden Anlage entrichten, alle diejenigen, welche eigentliche Berg- und Hütten-Arbeit verrichten und an den Gnaden-Löhnen und andern Knappschafts-Beysteuern, nach den §. 1. berührten Bedürfnißen für sich, oder die ihrigen Anspruch machen können, als alle Steiger, Häuer, Haspelknechte, Karrnläufer, Ausschlager, Halden-Arbeiter, Hüthleute, Zimmerlinge, Kunst- und Poch-Arbeiter, dann in Silber- Kupfer- und Zinn-Schmelz-Hütten, die Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Vorläufer, Pücher und Kohlen-Voigte. Was die Hammer-Arbeiter und Hoch-Oefner betrift, bleibt es bis auf weitere Verordnung, oder ihren freywilligen Zutritt gegen Mitgenuß der Gnadenlöhne bey der bisherigen Ausnahme derselben, in Ansehung des gewöhnlichen Lohns: da hingegen die Arbeiter in Vitriol- und Ataun-Hütten künftig um so mehr Büchsenpfennige entrichten als solches schon auf theils Werken bisher herkömmlich gewesen. An. 1772.

4. Die Rechnungsführer und Vorsteher der Werke, als Einspänniger, Schichtmeister, Factors, Verwalter, Pochschreiber, Hüttenschreiber, und bey den Eigenlöhnern, der so dem Werke vorsteht, sollen die Büchsenpfennige bey jeder Löhnung einheben und sofort zur Knappschafts-Caße liefern, damit sich keine Reste aufsummen. Und weil die Eigenlöhner bisher unter allerley Vorwand die Büchsenpfennige sehr unordentlich entrichtet haben, sie jedoch auch mit baaren Auslagen möglichst verschont bleiben müßen; So soll das Berg-Amt deren Büchsenpfennige, wo sie nicht bey jedem Anschnitt beyzutreiben stehen, durch Verkümmerung des Eisensteins, Floßes, oder Erzes, oder des daraus zu lösenden Geldes längstens beym Quartal-Schluß beytreiben und nicht von einem Quartal zum andern nachsehen. Von denen Hüttenwerken, welche Büchsenpfennige aufbringen, haben die Hüttenschreiber, oder der, so die Rechnung an deßen statt führet, unter Aufsicht des Hütten-Reuthers oder deßen der seine Dienste thut, die Büchsenpfennige zu erheben und in dasjenige Berg-Amt, in welchem die Hütte liegt, längstens beym Quartal-Schluß zur Knappschafts-Caße zu liefern.

5. Und damit solche Knappschafts-Caße desto zulänglicher seyn möge, soll selbiger von Ausbeuth-Zechen ein Freykux, das heißt so viel, als auf einen Kux Ausbeuth fällt, abgegeben werden. Allein die Verlag erstattenden, oder von Zubuß-Receß abbauenden Zechen, bleiben aus bewegenden Ursachen, hinführo davon frey, biß der Zubuß-Receß gar abgebauet und ihre Austheilung würkliche Ausbeuth ist.

6. Auch bleiben, wie bisher, die Straf-Gelder, die beym Berg-Amte von Schichtmeistern und andern Gewerken-Dienern, auch Einspännigern, Steigern und Arbeitern, wegen Verletzung der Ordnung einkommen, der Knappschafts-Caße geschenkt. Gleichergestalt werden auf denen Hütten, die Büchsenpfennige aufbringen, die von den Hütten-Vorstehern und Arbeitern aus ähnlicher Ursach einkommenden Strafen zur Knappschafts-Caße des Berg-Amts geliefert, in welchem die Hütte liegt.

7. Alle Gewerken-Diener und Arbeiter, die im Berg-Amte verpflichtet werden, auch alle Hütten-Vorsteher und Arbeiter, sollen bey der Verpflichtung einen Beytrag zur Knappschafts-Caße thun und zwar:

Ein Rechnungsführer, als Einspänniger, Schichtmeister, Factor, Verwalter, Poch- und Hüttenschreiber Ein halbes Wochen-Lohn. Ein Steiger, von welcher Art er sey, Ein halbes Schicht-Lohn. Ein Erbhäuer für die Kundschaft Ein halbes Schicht-Lohn. Von den Hammer- und Hütten-Arbeitern ist nach Proportion ihres Verdienstes und Lohns bey

Digitized by Google

An. 1772. der Verpflichtung ein Beytrag zu erheben. Knappschaft Vorsteher aber, als Knappschafts-Schreiber, ältester und jüngster, geben bey ihrer Verpflichtung auch von dem Lohn, so sie als Knappschafts-Vorsteher haben, zur Knappschafts-Caße nichts.

8. Die Knappschafts-Caße soll an der Berg-Amts-Stelle, oder wo es am sichersten geschehen kann, in einem Kasten mit 2 Schlößern verwahrt werden, dazu der Bergmeister den einen, der Knappschafts-Schreiber den andern Schlüßel hat.

9. Der Knappschafts-Schreiber und die Knappschafts Aeltesten und Jüngsten sollen zwar, wie bisher, vom Berg-Amte, jedoch hinfür nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Berghauptmanns bestellt und sodann verpflichtet werden. Von wegen der Hütten-Bediente und Arbeiter, welche ordentliche Büchsenpfennige geben, und Antheil an den Gnaden-Löhnen haben können, sind die Hüttenschreiber, oder die, so an ihrer Stelle sind, als Knappschafts-älteste zu achten. Was den Gehalt der Knappschafts-Vorsteher betrift; so hat der Berghauptmann samt dem Berg-Amte solchen nach der Arbeit und den Umständen der Caße zu reguliren.

10. Die Rechnung soll alle Jahr geschloßen No. 4. Woche Remin. im Berg-Amte eingelegt, innerhalb deßelben Qu. Rem. vom Bergmeister, Zehender oder Berg-Schreiber justificirt, bey der Aufrechnung von Rem. den sämtlichen Knappschafts-Vorstehern vorgelesen und dem Berghauptmann bey deßen Anwesenheit, in Gegenwart aller Knappschafts-Vorsteher, vorgelegt werden, der dann, was dabey sowohl, als bey der ganzen Caße hinterstellig, oder auszusetzen, zu erforschen, Ordnung herzustellen und besonders den baaren Vorrath der Caße sowohl, als die Capitalien derselben und wie es mit deren Sicherheit und Verzinsung steht, zu untersuchen, auch die Ueberschläge fürs künftige und die Vertheilung der Gnaden-Löhne zu examiniren hat. Inzwischen ist der Knappschafts-Schreiber gehalten, sein Manual bey jeder Aufrechnung im Berg-Amte vorzuzeigen, damit man der Ordnung desto gewißer sey.

11. Auch hat es bey dem 35 Artickel der Berg-Ordnung:

Und so ein Arbeiter ꝛc. Schaden nimmt; So soll man demselben von der Zeche ob die sündig wäre, Acht Wochen das Lohn und Arzt-Geld entrichten. sein Verbleiben.

12. Und da zwar einige Gewerken sich bisher die Verwaltung der Büchsen-Pfennige selbst angemaßet und diese nach Willkühr erhoben und vertheilt haben; So sind gleichwohl diese anzuhalten, sich pro futuro vorherstehenden Artickeln um so viel mehr zu fügen, als nunmehr mit Administration der Knappschafts-Gelder Ordnung hergestellt worden.

13. Gleichwie nun übrigens sämmtliche Gewerken, ingleichen Berg- und Hütten-Bediente, dann Arbeiter, Kraft dieß angewiesen werden, über gegenwärtige General-Verordnung stricte zu halten; Also ist sich auch bey Vorfallenheiten, sowohl von Berghauptmannschafts- als Berg-Amts wegen hiernach behörig zu achten. Sign. Bayreuth, d. 12 Dec. 1772.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Erläuterung

des 3. und 4. §. der Ersten Resolution in Berg-Sachen den 21. May 1771.

An. 1771. Gleichwie durch den 3 und 4 §. der 1 Resolution in Bergsachen in Ansehung allerley Stein- und Erd-Arten und deren resp. Brüchen und Gruben bereits die Erklärung geschehen, daß eines theils weder die Berg Rechte, noch die Berg-Amtl. Befugniße, zu jemandes Nachtheil, über selbige extendirt werden, andern Theils gleichwohl, was in Specie wegen dieses, oder jenes solcher Werke ratione deßen Lehn- und Steuerbarkeit und Aufsicht längst verordnet oder wohl hergebracht, in seinem Vigore bestehen möge; auch die Absicht, bey künftiger Aufnehmung solcher Werke den Berg-Aemtern die Verleihung, Aufsicht und Verrechnung weder generaliter zu überlaßen, noch gar abzusprechen, männiglich bekannt seye; Also wird solches hiermit nochmahls confirmirt und sollen die Berg-Beamten mit den Civil-Beamten auch Forst-Officialibus bey Aufnehmung und Betreibung solcher Werke neben dem Bedürfniß des Bau- und Fabrik-Wesens, auch die Conservation der Feld-Güter und Forsten, es seyen die gehörig, wem sie wollen, vor Augen haben und ihre resp. Vorstellungen dafür und dawider auf diese Considerationen gründen; nicht weniger was jedes Orts rechtmäßiger, oder billiger Weise hergebracht, rathsam, oder gegenüber als ein schädlicher Mißbrauch eingeschlichen, oder als ein Eingriff eingerißen, beobachten. Ob nun schon aus diesen bey einzelnen Vorfällen erwogenen Gründen verschiedene Befehle über dergleichen Werke von Zeit zu Zeit ergangen, gleichwohl aber die Verschiedenheit der Umstände immer allerley Anstöße veranlaßt hat; Als wird hiermit ferner verordnet:

§. 1. Wenn jemand einen Steinbruch, es sey von Marmor, Schiefer, Sand-Kalck-Gips- oder andern Stein, oder eine Thon-Leimen- oder andere Erd-Grube begehrt, so soll er solches, sofern kein anderer bekanntlich schon im Besitz des Lehn- und Steuer-Rechts darauf ist, beym Berg-Amte, in deßen Refier die Gegend ist, und zwar schriftlich muthen, jenes aber, das ein andrer als daß Berg-Amt im Besitz solches Rechts sey, muß sehr erweißlich seyn, weil schon 1721. verordnet gewesen, daß niemand ohne Vorbewust des Berg-Amts einen Steinbruch aufnehmen soll.

2. Für die Muthung soll dem Berg-Meister entrichtet werden: Für Annehmung des Muth-Zettels und Ausstellung des Muth-Scheins 12 Kr. Für das Schreiben, wodurch von Berg-Amts wegen resp. der Obrigkeit, oder Herrschaft, oder dem Refier-Forst-Bedienten Nachricht von der Muthung gegeben wird, 15 Kr.

3. In dem Muth-Schein soll das Berg-Amt dem Muther einen Termin zu Abholung der Resolution anberaumen, und zwar ordentlicher Weise in 4 Wochen a dato; Jedoch nachdem die Umstände und die Jahres-Zeiten sind, oder Ferien fallen, auch 5 bis 6 Wochen, sind aber die, so bey der Sache gehört werden sollen, gegenwärtig, oder gar nahe; So mag der Termin auch eher anberaumt werden.

4. Den

Digitized by Google

4. Den Termin soll das Berg-Amt in dem Notifications-Schreiben mit anführen.

5. Wenn sich nun bis dahin die Umstände so ergeben, daß die Belehnung von Berg-Amts wegen entweder schlechterdings nicht statt finden kann, oder höchst nachtheilig wäre; So weiset das Berg-Amt die Muthung in termino ab; Jedoch bleibt dem Muther unbenommen, wenn er sich dabey nicht beruhigen will, entweder bey dem Berg-Hauptmann, oder auch gleich beym Ober-Berg-Departement weitere Vorstellung zu thun, auch, um die Sache abzukürzen, gegen alsbaldige Erlegung der Gebühr vom Berg-Amte Berichts-Erstattung an das Ober-Berg-Departement zu begehren.

6. Wenn aber nicht offenbar, daß die Verleihung unstatthaft oder höchst nachtheilig seyn würde; So bekömmt der Muther in Termino zur Resolution, daß zum Ober-Berg-Departement unterthänigst referirt werden solle. Und für diesen Bericht zahlet der Muther die Gebühr eher nicht, als nach eingelangter Resolution.

7. Den Bericht stattet das Berg-Amt gleich nach Ablauf des Termins ab, wenn gleich auf sein Notifications-Schreiben keine Antwort erfolget wäre, maßen im Versäumniß-Fall die resp. Herrschaften und Officialen für den daraus etwa erwachsenden Nachtheil leiden, oder haften müßen, daher das Berg-Amt mit Insinuation der Notifications-Schreiben, die gebührende Vorsicht zu brauchen hat.

8. Nach eingelaufener Resolution citirt das Berg-Amt den Muther und publicirt ihm die Resolution, wovon es auch die betreffende Obrigkeit, Herrschaft oder Forstey benachrichtigt, und hat der Muther zu zahlen: Für den Bericht 15 Kr. Für die Publication und die darüber zu haltende Registratur 15 Kr. Für die Communication der Resolution an jeden, dem sie communicirt werden muß, 15 Kr. Wird nun die Verleihung dem Berg-Amte zugestanden, so ist der Lehenbrief alsofort auszufertigen und für den Lehenbrief zu zahlen: von einem Steinbruch oder seinen Thongrube 1 fl. 36 kr. frkl. Von einer Leimen-Grube 1 fl. 12 kr. frkl. Davon aber bekommt der Bergschreiber für Eintragung des Lehenbriefs ins Gegenbuch 6 Kr.

9. Wenn der Muther vor erhaltener Belehnung sich des Brechens der Steine, oder Grabens der Erde ermächtigen würde; So soll er von des Orts Obrigkeit, es sey Amt, Herrschaft, oder Ober-Forst Amt davon abgehalten und gestraft werden, die etwa gebrochenen Steine, oder gegrabene Erde aber, oder das daraus gelöste Geld, dem Grundherrn gehören, mithin in den Herschaftl. Waldungen, von den Forsteyen als Strafe verrechnet werden.

10. Wege und allerley Räume zu Steinbrüchen und Erd-Gruben, die unter Berg-Amtlicher Aufsicht stehen, sollen mit Zuziehung der betreffenden Forst-Officialen und Obrigkeiten vom Berg-Amte angewiesen- und nicht eigenmächtig von Innhabern der Werke, oder andern genommen werden.

11. Gleichwie man aber schon Eingangs gedachter maßen die mit gutem Bedacht angeordneten, oder wohlhergebrachten speciellen Einrichtungen bey Steinbrüchen und Erdgruben, durch diese Declaration zu schmälern nicht gemeynt ist; Also haben sich auch die Berg-Aemter mit Ab- und Zugewähren der Theile, bey Austheilung, Kauf, Pacht, Tausch, Transact und andern Vorfällen auf dergleichen Werken nach den Handwerks-Rechten und besondern Befehlen, nicht aber nach Berg-Rechten zu achten.

12. Wo nur Mauerbrocken gegraben werden können oder wollen, und mit ordentlicher Steinbrecher-Arbeit nicht anzukommen ist; Soll eine Muthung auf Steinbrüche vom Berg-Amte sofort verworfen werden, maßen den Eigenthümern der Acker, Wiesen und Wälder, es seyen solche Privati oder Gemeinden, überlaßen wird, dergleichen Steine zu ihrem Bau-Wesen zu nehmen, oder zu Herschaftl. und Gemeind-Bauen und Weg-Beßerungen zu liefern, des Vertrauens, daß jedweder durch Ausfüllung der durch solch Graben entstandenen Gruben die Grund-Stücke wieder ausebnen und die Plätze urbar machen, auch die in Wachsthum stehende, nicht haubare Bäume zu verschonen wißen wird, als worüber auch die Obrigkeiten zu halten haben. An. 1771.

13. Wenn ein Steinbruch lediglich als eine Floß-Grube genutzt wird; So bleibt er laut des 2. §. der 1. Resolution in Berg-Sachen ganz zum Bergwesen gehörig und dem Berg-Amte und Berg-Rechte unterworfen, doch soll davon auch, bey Strafe der Confiscation, zum Kalckbrennen und Mauern nichts verlaßen werden.

14. Eine Muthung, die zugleich mehrere von den Stein- und Erd-Arten besagt, welche laut des 3 §. der 1 Resol. in Berg-Sachen zum Berg-Wesen nicht gehören, kann statt finden: Allein die, welche mit jenen auch Bergwerks-Foßilien besagt, ist unstatthaft, sintemal vermöge des 4 §. der 1 Resol. in Berg-Sachen solche Lehen nicht aus einerley Recht verliehen werden; Daher soll auch sowohl der Berg-Hauptmann als die Berg-Aemter, falls sich dermahlen in einigen Orten dergleichen combinirte Lehen fänden, solche separiren, doch daß die Lehnträger und Theilhaber das ihrige behalten.

15. Gleichwie aber in Berg-Rechten der erste Finder auch der erste Muther bleibt; So bleibt auch dem Besitzer des Steinbruchs, oder der Erd-Grube solch Finder-Recht in Ansehung der Bergwerks-Foßilien, so er antreffen- oder auf entblößten Flötzen und Gängen zu hoffen hätte, unverletzt.

16. Wenn gleich dem Berg-Amte die Verleihung und Verrechnung samt der Aufsicht über den Betrieb eines Steinbruchs oder einer Thon-Grube und dergleichen übergeben; So gehören doch nur die Lehns-Vorfallenheiten, die Streitigkeiten und Verhandlungen über das Eigenthum und Theile, dann die Einnahm und Beytreibung der zum Berg-Amt gehörenden Gefälle und Gebühren und die Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebs zur Cognition des Berg-Amts, und bleibt es auch hier bey den im 4 §. der 1 Resol. in Berg-Sachen, gesetzten Principiis: Wannenhero auch das sogenannte Riegel-Geld das Berg-Amt nicht angeht; Die Abträge an die Grundherren, wie die Einrichtung der Wege und Anweisung der Räume, soll nicht einseitig vom Berg-Amte, sondern mittelst Communication resp. mit den Obrigkeiten und Forst-Officialen, auch in strittigen, oder bedenklichen Fällen nicht ohne Anfrage bey dem Ober-Berg-Departement regulirt werden; Nicht weniger bleiben alle Wald- und Civil-Frevel, die auf Steinbrüchen und dergleichen Werken vorfallen, ihren resp. Foris des Ober-Jägermeister-Amts und der Civil-Obrigkeiten unterworfen.

17. Betreffend die Abgaben von Steinbrüchen, Thon- und andern Erdgruben, bleibt es ferner bey der in jedem Berg-Amt herkömmlichen Observanz.

Digitized by Google

An. 1772. 18. Wenn die Steinbrüche, oder Erd-Gruben bloß wegen Mangel an Verschluß der Waare in Fristen gehalten, das in solchem Falle herkömmliche Receß-Geld aber dabey richtig gezahlt wird; So findet keine andere Muthung statt, sondern der Inhaber bleibt stets im Besitz des Werks. Wenn er hingegen die Vorräthe abgehen läßt und in der resp. zum Brechen oder Graben bequemen Jahres-Zeit nicht wieder neue herbeyschaft, und es wollte ein andrer den Bruch, oder die Grube muthen; So soll das Berg-Amt dem bisherigen Inhaber eine Frist von 3 Monathen setzen, das Werk wieder zu belegen und Waaren bereit zu stellen; gehorcht sodann der Inhaber nicht, so mag das Berg-Amt das Werk dem neuen Muther verleihen.

19. Wenn an Zehnden von Mühl-Steinen, oder andern ungewißen Gefällen Defraudationen vorgehen; So soll der Defraudant das Quadruplum dafür erstatten.

Ueber welche sämmtliche vorstehende Puncte eben so, als über die Resolutionen in Berg-Sachen von nun an stricte zu halten ist. Sign. Bayreuth, den 21 May 1773.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Declaration

des 8. und 9. §. des Berg-Patents vom 1. Jun. 1769. den 16 Oct. 1780.

An. 1780. Es ist bisher verschiedentlich vorgekommen, daß der 8 und 9 §. des sub 1 Jun. 1769. emanirten Berg-Patents in Hinsicht auf eine unumschränkte Nachsteuer-Freyheit, irrig interpretirt und allegirt werden wolle. Nachdem aber die den Hütten- und Hammerwerks-Besitzern, samt Berg-Hütten-Hammer- und Hammerwerks-Leuten, welche bey Berg- und Hütten in würklicher Berg- und Hütten-Bedienung stehen, §. 8. und 9. oballegirten Berg-Patents zugestandene freye Disposition über ihr ins Land gebrachtes, erworbenes und ererbtes Vermögen, dann übrige specifice angezeigte Immunitäten, sich eben so wenig, als der freye Zug und Abzug auf eine Nachsteuer-Freyheit extendiren läßet; Als wird, zu Umgehung und künftiger Vermeidung aller dergleichen sinistern Interpretationen, ein solches hiemit öffentlich declarirt und zu jedermanns Wißen bekannt gemacht. Ueber welche Declaration eben so, als über das emanirte Berg-Patent und die zu Zeiten ergehende Resolutionen in Berg-Sachen stricte zu halten ist. Sign. Bayreuth, den 16 Octobr. 1780.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Albrecht Christian Heinrich Scheidemandel.

Würtenbergische Berggesetze.

Patent den 3. Febr. 1536.

An. 1536. V. G. G. Wir Ulrich, Herzog zu Würtemberg, und zu Töckh ꝛc. bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Unserm offen Brief, gegen allermänniglich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, nachdem der allmächtig Gott durch sein gütig Mildigkeit, Fürsehung und Gnad, in Unserm Fürstenthum Würtemberg der Aemter Dornstetten und Bulach, samt ihr zugehörigen Gebürgen, am großen Schwarzwald gelegen, Silber Bergwerk, so sich schon am Tag reichlich ereugend, und erscheinen läst, der zuversichtigen Hofnung, daß solch Bergwerk, vermittelst seiner göttl. Gnaden, und Verleihung dermaßen zu Aufnehmung, auch Mehrung sich erzeigen, Uns und ermeldem Unserm Fürstenthum, allen Unterthanen und Einwohnern desselbigen, und denjenigen, so die bauen, in künftigen Zeiten merklicher, scheinlicher und großer Nutz daraus entstehen und erfolgen, auch männiglich zu Wohlfart, und stattlicher Erhaltung, fürnemlich zu Mehrung gemeines Nutz, gedeyhen werden. Dieweil Uns aber die Gewerken, so jetzt der End zu bauen angefangen, um Gnad und gnädig Befreyung etlicher maaß, ihnen die gnädiglich zu geben, unterthäniglich angesucht, und gebeten, haben Wir, damit berührt Unser Bergwerck, in Betrachtung obgemeldter daraus folgender Wohlfahrt, Nutz, Gutem und Genieß, desto förderlicher und stattlicher auf und in Wesen gebracht, und erhalten werde, auch die Gewerken, die Uns dann, als jetzt erlautet, um Begnadung und Freyheit gebeten, zu bauen, desto lustiger und williger seyn, auch desto mehr Trost, im selben Unserthalben haben mögen, aus Fürstl. Mildigkeit, obbenannten Unsern Bergwerken, und weß sich der in berürten Aemtern weiter zutragen, und ereugnen möchten, oder würden, zu gutem, und denselbigen Gewerken, so jezund zu bauen vorhanden, und gegenwärtig, auch künftig daselbst, oder andern Orten darum zu Gewerken einkommen, aufgenommen, bauen, und sich allda niederthun werden, aus und in Kraft Unser, als Landesfürsten, Obrigkeit Unser Begnadung und Freyheit, die Wir Ihnen Fürstl. und stets zu halten, für Uns, Unser Erben und Nachkommen zusagen und bewilligen, gnädiglich mitgetheilt, gegeben, und verleyhen, ihnen die auch hiemit in

Digitized by Google

in Kraft dieses Briefs, sich der ohnverhindert zu gebrauchen und gemäß zu halten, wie hernach folgt und geschrieben steht.

Erstlich wollen Wir einem jeden, der sich mit Wesen zu den ernennten Bergwerken thut, ihn und die seinen, wie dann bey andern Freyen Bergstädten der Gebrauch ist, befreyen, daß ein jeder der Ort, einen freyen Ab- und Zugang hab, nach seinem Nuz und Gefallen.

Zum Andern, alle und jede, die in Unser Fürstenthum Bergwercks halben kommen, zu- und abwandlen, die sollen in demselbigen, der Ende Wir zu gelaiten, Unser Sicherheit und Glait haben, doch daß sie sich auch (wie gebührlich) gleitlich halten, außgescheiden Unser ofne Feinde, oder die auf Unserm Schaden gewest, das noch ohnvertragen wäre. Nachdem auch zu Erbauung, Aufbringung und Erhaltung bemeldter Bergwerck, die Nothdurft seyn, und erfordern wird, die Arbeiter und Gewerken, die allda arbeiten, bauen und sich niederthun, mit Wohnungen, darinn sie sich enthalten mögen, zu versehen, demnach haben Wir den jezigen und künftigen Gewerken und Arbeitern, begünstigt und erlaubt, begünstigen und erlauben ihnen auch hiemit der Ende frey, und ohne einige Vergleichung, oder Wiedergeltung, der Wir sie in dem Fall, erlassen, ihre Wohnungen, (doch eine weiter nicht, dann 40 Ehlen lang, und 24 breit) zu erbauen und aufzurichten, und zum selbigen Bauen soll Ihnen durch Unsere Amtleut Dornstetten und Bulach, von Unsertwegen, Plaz ausgezeigt werden. Ob aber einer, oder mehr an vorgeschriebener Weite nicht ersättiget seyn wolten, oder einer mehrer, oder grössere Weite bedürfen würde, dieselben sollen alsdann von ihnen erkauft werden, auch mit diesem Gedinge, ob einer, oder mehr der armen Leut Grund und Boden, außer des angezeigten Plaz, einfahen und darauf bauen würde, der, oder dieselbigen sollen schuldig seyn, sich mit ihnen, nach ziemlichen billichen Dingen, und Erkenntniß erbarer Biderleuth, darum zu vergleichen, und zu vertragen, wie dann in diesem Fall in andern Bergwercken, auch der Gebrauch und Herkommen ist. Und zu schleuniger, auch stattlicher Aufrichtung, und zu Vollbringung dieser ihrer Häuser, Hütten und anderer Nothdurft wollen Wir ihnen das Zimmerholz dazu aus Unsern Wälden, das sie doch anders nicht, dann nach Anweisung Unsers Forstmeisters der Ende nehmen sollen, 2 Jahr lang, die nächsten nach dato, nacheinander kommende, umsonst, ohne einigen Waldzinß, oder ander Gebührung davon, doch dem Forstknecht ohnbenommen seiner Gerechtigkeit, gefolgen laßen, Weß sich aber deß nach Verscheinung der 2 Jahren mehr bedörfen würden, das solle ihnen um billiche und gebührliche Bezahlung gegeben werden. Dergleichen wollen Wir ihnen, damit sie Stollen, Schacht, Kauen, und anders zu den Bergwercken gehörig, erbauen und erhalten mögen, auch gnädiglich bewilligen und zulaßen, daß die Gewerkschaft, alleweil das Bergwerck der Orthen ganghaftig, und aufrichtig gebaut wird, aus Unsern Hölzern, zunächst bey den Gebäuen gelegen; allermaßen, wie obsteht, doch auf Anzeigen des Forstmeisters, vergebens und ohne einige Bezahlung zu nehmen und zu gebrauchen gnädiglich zulaßen. So soll ihnen das Brenn, Kohl, und ander Holz, so sie täglich bedörfen, nicht abgeschlagen, sondern auf gleichmäßige Bezahlung durch berührten Unsern Forstmeister der Ende gegeben, und gereicht werden. Daneben haben Wir Uns vorbehalten, so Uns, oder Unserm Fürstenthum, Land und Leuthen etwas nothwendigs fürfiele, entstünde, oder betrangt wurden, daß diese jezigen, und alle andere künftig Gewercken, und gemeine Knappschaft an gerührtem Bergwerck Uns, wie ander Unser Unterthanen und Eydsverwandten, mit Leib und Gut auf Unser, oder Unser Erben Erfordern, ohnweigerlich treulich zu folgen, verpflicht, schuldig und verbunden seyn sollen. Wir haben Uns auch sonder bedingt, und außgenommen, den Vorkauf im Silber 2 Jahr, die nächsten nach dato folgend, zu haben, dergestalt, wann Wir ihnen solches gleich andern, bezahlen, oder so viel, als andere darum geben, daß sie Uns das vor andern gefolgen, und zustehen laßen wollen. Aber nach Ausgang der 2 Jahre, sollen sie schuldig seyn, Uns allein, und sonst niemand den Kauf, die Nürnberger Mark fein, ½ fl. in Golds näher, dann es zu Nürnberg in der Schau gilt, und nicht höher wiederfahren zu lassen. Dagegen haben wir sie gefreyt, freyen sie auch hiemit 2. die nechste nach dato kommenden Jahr, des gebührenden Zehenden von Silber, oder anderm Metall, also, daß sie Uns in der Zeit keinen zu geben schuldig seyn sollen, Aber nach Verscheinung 2 Jahren, alsdann soll völliger Zehend angehn, und von ihnen, wie sich geziemt, bezahlt und gereicht werden. Es soll auch allen denjenigen, so schürpfen und neu Gäng entblößen, damit sie dester mehr zu bauen gereizt und geneigt, von einem Gang, den sie entblößen, der sich mit 4 Lt. Silbers beweist, 2 fl. und von einem Gang, der 8 Lt. Silber halten wird, 4 fl. und von einem, der 1 Mk. Silber hält, zu einem Geschenk 8 fl. gegeben werden. Es möchte sich auch ein Gang also reichlich beweisen, deßhalb Wir Einen mit mehr Schenkung begaben würden. An. 1536.

Allen und jeden jezigen und künftigen Einwohnern, Gewercken, oder Arbeitern der Ende, haben wir einen freyen Wochenmarkt alle Sambstag auß Gnaden vergünstiget und zugelaßen, daran ihnen und von andern unsern umliegenden Städten, Märkten, Dörfern und Flecken, kein Verhinderung, Irrung, Eintrag oder Beschwerde beschehen oder zugefügt werden soll. Dazu soll alles dasjenige, so gemeldten Gewercken, Bauern und Arbeitern jezt hinfürder zu Nothdurft und Enthaltung der Bergwerck, auch ihnen zugetragen, getrieben und geführt wird, in Unserm Herzogthum aller Zölle und Maut frey, ohnbeschwert und entledigt seyn. Dazu ein jeder, der solches bringt, führt, trägt, oder treibt, Unser sicher ohngefährlich Gelait in bemeldtem Unserm Fürstenthum, wo Uns solch Gelait zuständig, haben, doch nach laut des obgemeldten Artickels hievor, das Glait betreffend. Ihnen soll auch alle Handthierung und Handwerck, mit Kaufen, Verkaufen, und andern, ungefährlich (doch Unser Ordnung und Mandaten gemäß) die ohne Beschwerung zu treiben frey erlaubt und zugelassen seyn. Ferner soll ihnen auch hiermit nach Bergwercks Freyheit zugegeben, und vergönnt seyn, frey und ohnverhindert männiglichs zu malzen, brauen, schenken, backen, schlachten, Badstuben, Brauhäuser, Mühlen, und ander zu ihrer Nothdurft, Aufenthalt, auf Förderung der Bergwerk und gemeines Nuzes, aufzurichten, zu bauen und zu gebrauchen, doch daß dieß und sonderlich die Mühlen, mit dem Gebäu andern an ihren Gerechtigkeiten, altem Herkommen, und Mühlwercken, ohnnachtheilig und ohne Entgelt gestelt soll werden. Aus sondern Gnaden und gnädigem Unserm Willen, wollen Wir auch den erbarn und fürnehmen, oder ansehnlichen Gewercken, so sich der Orthen niederthun, und allda wohnen werden, fischen, auch einen Fuchs, einen Haasen, desgleichen ein Huhn, und Vogel mit dem Kloben, Leimstangen, oder Hütten, mit Dannen (doch allein

An. 1536. allein auf ein Tisch) ohngefährlich in diesem angezeichneten Gezirck, wie der außgebreit und getheilt wird, sich deß zu gebrauchen Macht haben sollen. Weiter auch begnaden und befreyen Wir alle und jede, die sich auf berührte Unsere Bergwercke wenden, die gebrauchen und bauen, oder sonst ihren Enthalt, und Nahrung und Besserung allda suchen würden, ob sie anderswo ausserhalb Unsers Fürstenthums mit Geldschulden, oder Bürgschaft beladen, daß sie auf solchen Bergwercken Unser frey sicher Glait haben, und von männiglichen ohnverhindert, ohnbedrängt, und aufgehalten und ohnbekümmert bleiben sollen. Wo aber einer, oder mehr, Schulden in Unserm Fürstenthum gemacht, oder noch machen, und auf Unsern Bergwercken antroffen, und mit Recht fürgenommen, über und wider dieselben soll Rechtens gestatt und verholfen werden. Des Auf- und Abzugs halben wollen Wir Uns jederzeit in dem gnädiglich nach Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters Ermeßung und Erkenntniß erzeigen, und nachdem Wir auch insonder neben dieser Begnadung, ein Ordnung in obgemeldten Unsern Bergwercken, der Folg zu thun, zu geleben, und nachzukommen, fürgenommen, aufgericht, und gesezt haben, wie die von Puncten zu Puncten begrifen ist, befehlen und gebiethen Wir allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amtleuthen, Unterthanen, und Verwandten, die jezo sind, und fürohin werden, bey ihren Pflichten, auch Vermeidung schwerer Ungnade und Straf, wider solch Unser Ordnung, Freyheit und Begnadung in keine Wege zu handeln, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewercken darüber in kein Weiß weiter belästigen, oder beschweren, sondern sie hiebey von Unserwegen vestiglich handthaben, schützen, und schirmen, Gefährden und Argliſt hierin ganz ausgeschneiden. Deß zu Vrkund haben Wir Unser Secret Insigell hiefür drucken lassen, und geben zu Stuttgardt auf Donnerstag nach Unser Lieben Frawen Lichtmeß den 3ten Tag Februarij, Anno Dominj 1536.

Patent den 1. Juny 1597.

An. 1597. Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Würtenberg und Teckh ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiermit öffentlich in Kraft dieses Briefs. Nachdem der allmächtige barmherzige Gott aus Gnaden und Güte, in Unserm Herzogthum am Schwarzwald, zu Bulach, Dornstatt, Hallbang in der Ach, am Vorbach im St. Christophs-Thal, am Kienberg und Schellkopf, auch in der Reinhartsaue und an denselben anreinenden Gebürgen, wie auch an andern Orten mehr in Unserm Land Silber, Kupfer, Bley und Eisen-Bergwerk erscheinen und sehen läßt, der zuversichtlichen Hofnung, wofern denselben gebürlich, und mit guter Ordnung nachgebauet würde, daß sie vermittelst Göttlicher Gnade zu fruchtbarer Aufnehmung und Mehrung gereichen sollen, daraus Uns, Unserm Herzogthum, Unterthanen, Einwohnern, und insonderheit denen, die bauen werden, ein scheinbarer Nutz entstehen und männiglich zu Wohlfarth gedeyen mag; demnach auf daß diese Bergwerk nach ihrer Gelegenheit ordentlich erbaut, und der verhofliche Nutz daraus erlangt werde: So haben Wir mit zeitigem Rath diejenigen, die sich allda in Bergwerks-Gebäue einzulaßen Lust haben, gnädig bedacht, und mit folgender Freyheit und Begnadigung versehen.

1) Anfangs sintemal durch gut Regiment die Bergwerk erhebt und aufgebracht werden müßen, so wollen Wir jederzeit einen tauglichen Berghauptmann, einen Bergmeister und andere nothwendige Bergamtleute bestellen und erhalten. Und soll ein jeder jetziger und künftiger Bergmeister Befehl, Macht und Gewalt haben, auf allen Unsern Bergwerken in Unserm Herzogthum auf alle Metall, Fundgrüben, Stöllen und Maßen, auch Lehenschaften und andere Bergwerks-Gebäue, wie sich nach Bergwerks-Recht und Unserer Ordnung nach gebürt, zu verleihen. Er soll auch von Unsertwegen allen Bergwerks-Verwandten in allen fürfallenden Sachen, Irrungen und Spähnen gleich Gericht und Recht, dem Armen, als dem Reichen, dem Fremden, als dem Innländischen ergehen und widerfahren laßen.

2) Wir wollen auch den Muthern und Aufnehmern zu einer jeden Fundgruben geben und verleihen laßen, die Maßen, Wehr und Lehnschaften mit den Erbstöllen nach Bergwerks-Recht, wie in Unserer Ordnung ferner begriffen.

3) In jeder Zeche und Gewerkschaft soll zu Beförderung der Ehre Gottes und des gemeinen Nutzens zu Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Armen-Kastens ein Kux und der Bergstadt, da gebauet wird, auch ein Kux, das ist ein halber Viertheil, frey verbauet und verlegt werden.

4) Damit aber männiglich Lust habe, sich auf Unsere Bergwerk zu begeben und in Gebäue einzulaßen, so befreyen Wir alle Bergleute, die selbe Bergwerk bauen, und ihr Geld wagen, oder bey dem Bergwerk arbeiten und sich deßen betragen werden, samt ihren Weib und Kindern, alldieweil sie andere liegende Güter nicht haben, an sich bringen, oder erkaufen, aller Steuer, außerhalb der Türkenhülfe, auch der Fron, ausgenommen, weß sich zu der Nothdurft der Bergstadt gebürt, und des Ungelds auf 12 Jahr, und sonst aller Beschwerden, die ihnen wider Bergwerks Gebrauch und Freyheit auferlegt, oder zugemuthet möchten werden.

5) Doch soll Uns gemeine Knappschaft in fürfallenden Nöthen zu reisen und Landsrettung zu thun schuldig seyn.

6) Es sollen auch alle Gewerken, Knappschafts- und Bergwerks-Verwandte, mit ihren Leiben, Hab und Gütern für sich, ihre Erben und Nachkommen einen freyen Zu- und Abzug von, und zu Unsern Bergwerken, ein, und aus Unserm Herzogthum haben, unverhindert Unser und der Unsern.

7) Und nachdem in den Gebürgen am Vorbach in St. Christophs-Thal vor der Zeit etliche fündige Gänge entblößt, auch Bergwerks-Gebäue darauf angestellt worden, die Wir wieder aufheben, und gewältigen laßen, und befunden, daß sie sich nach dem milden Segen Gottes noch mit Silber und Kupfer beweisen, also, daß der guten Gelegenheit nach vor etlichen Jahren ein Verweßhauß, eine Schmelzhütte, und etliche andere Gebäue und Häuser erbauet worden; Was dann die Bergwerks-Verwandte weiter in dieß Unser Thal dem Bergwerk zu Aufnehmen, Zierde und Gutem an Häusern, Stadeln und Wohnungen bauen und aufrichten werden, daßelbige sollen sie, und ihre Erben Macht haben, zu besitzen, zu verkaufen, hinzugeben und von dannen unter andere Herr-

Digitized by Google

Herrschaften zu ziehen, unverhindert aller Beschwerungen. Jedoch, da sie jemand etwas zu thun schuldig wären, das sollen sie zuförderst entrichten, männiglich unklaghaft machen, und einen jeden um seine billige Sprüche und Forderung gebürliche Antwort und Recht geben.

8) Auf daß aber bey diesen Unsern Bergwerken, Speiß, Getränk und andere Waare zu menschlicher Unterhaltung nöthwendig in billigem Werth zu bekommen seyen: So wollen Wir in Unserm St. Christophs-Thal, da es die Versammlung der Knappschaft erheischen würde, alle Sambstag einen Wochenmarkt, und im Jahr einen, oder mehr Jahrmärkte zu halten, gnädiglich vergönnen, und dieselbigen bestätigen. Dazu wollen Wir auch diesem Unserm Bergflecken das Einkommen von dem Salzkauf, Waggeld, Fleisch- und Brodbänken, auch von der Badstuben gemeinem Nutzen zum Besten geben und verfolgen laßen. Wir wollen ihnen auch bürgerliche Obrigkeiten allda anzurichten gestatten, und selbst gnädige Hülfe und Förderung dazu thun.

9) Dazu soll auch ein jeder, der sich in St. Christophs-Thal, oder an einem Ort, da Unsere Bergwerk gebauet werden, begiebt, selbst ein Wohnhauß bauet, erkauft, oder sich sonst häuslich zu wohnen, nieder thut, Macht haben zu Backen, zu Metzgen, Wein zu schenken, Kaufmannschaft, Krämerey, und allerley andere, billige, nützliche und gebürliche Gewerbe zu treiben. Doch daß sich ein jeder jetziger, und künftiger Unserer Lands- Bergwerks- oder andern Ordnungen gemäß verhalten wollen.

10) Und was also bemeldten Unsern Bergwerken und denen die darauf sind, zu Nutz, Gutem und Unterhaltung, an allerley Waaren, Pfennigwerthen, Vieh, Speiß und Trank zugeführt wird, das alles und jedes soll in den nächsten 12 Jahren nach Dato, an allen Unsern Zöllen, Zollstädten, außerhalb des gewöhnlichen Weggelds aller Maut und Zölle frey, und sonst Unserthalb allerdings unbeschwert seyn. Wo aber jemand einigerley Waar im Schein, als ob sie auf Unsere Bergwerke führen wollte, an andere Ort verführte, der soll um solchen Betrug vermög Unserer Zoll- Ordnung und Freyheit gestraft werden.

11) Wir thun auch den Gewerken diese sondere Gnade, daß Wir ihnen zu Bauung der Schächte, Stöllen und Kauen, eine ziemliche Nothdurft Holz am Stamm, an den Orten, da Uns das Gehölze, Grund und Boden zuständig, und es am füglichsten seyn kann, durch Unsere Waldvögte und Forstmeister aus unsern Wäldern unverwaldzinnset geben und verfolgen laßen wollen, wie bey andern Fürstl. Bergwerken gebräuchig. Dagegen sollen Uns in einer jeden Zeche die fürohin aufgeschlagen wird, ¼ Viertheil frey, ohne Zubuß zugeschrieben, verlegt und gebauet werden.

12) Und sintemahl vor der Zeit, wie auch noch, am Vorbach im St. Christophs-Thal auf etlichen Gängen Erz gewonnen, allda in Unserer Schmelzhütte geschmelzt, abgetrieben, auch Silber und Kupfer gemacht worden: Damit nun das Erz, das mit göttlicher Hülfe auch fürohin erbauet, und gewonnen wird, nützlich und mit geringsten der Gewerken Kosten geschmelzt, und zu Silber und Kupfer gemacht werden möge; So wollen Wir dieselbe Hütte fürohin in wesentlichen Gebäuen erhalten, und mit Kohl und Zuschlägen gegen ziemliche Bezahlung und gebürlichen Hüttenzinß verlegen und versorgen laßen.

13) Ueber das, wann nach dem milden Segen Gottes, wie Wir von seiner göttlichen Allmacht tröstlich verhoffen, die Bergwerke also aufnehmen, daß man mehr Schmelzhütten, auch andere Gebäue bedurfen, und aber Unsere Gelegenheit selbst zu bauen nicht seyn würde: So wollen Wir den Gewerken auf Unsern, oder Unsrer Unterthanen Gründen Schmelzhütten, Pochwerk und Mühlen zu Aufbereitung der Erz auf ihre Kosten zu bauen, auch Wehr-Gräben, Dämme und Teiche, wie es des Bergwerks Nothdurft erfordert, zu machen, auf vorgehende Unsers Bergmeisters und andrer Personen, die Wir dazu verordnen werden, Besichtigung, an füglichsten Orten gnädig gestatten. Allein wofern mit solchen Gebäuen Unserer Unterthanen Baugüter eingezogen, oder daß denselben sonst Schaden zugefügt, oder etwas an Grund und Boden benommen würde, dafür soll denselben nach billiger, erbarer Erkenntniß Unsers Bergmeisters und obgedachter Personen billige Vergleichung und Abtrag geschehen. An. 1536.

14) Röst- Kohl- Bau- und Brennholz betreffend, das soll den Bergleuten auf Anweisen Unserer Waldvögte und Forstmeister um ziemlichen gebürlichen Waldzinß verfolgt werden.

15) Alle Gewerken, ihre Arbeiter, Zugewandte und männiglich, sollen zu den Gruben, Hütten, Mühlen, Pochwerken und Wäschen freye Weg, Steig und Steg an gelegnen Orten, doch auf Besichtigung und billige Erkenntniß Unsers Bergmeisters, auch anderer, so Wir jederzeit dazu verordnen werden, geruhiglich haben und brauchen, unverhindert männiglichs.

16) Es sollen auch alle Gewerken und Bergwerks-Verwandten, die das Bergwerk besuchen, insonderheit die Arbeiter, Schmelzer, Wäscher, Knecht, Fuhrleute und andere, die dem Bergwerk zu Nothdurft beholfen sind, mit ihren Leiben, Gezeug, Geschirr, Hab und Gut, was sie zu solcher Arbeit und zum Bergwerk bringen, oder allda erobern würden, wofern sie anders Geleits fähig, Unser frey, sichers ungefährliches Geleit, nach Bergwerksart und Gewohnheit, wie bey andern Fürstl. Bergwerken gebräuchig und herkommen, haben, und deßen genießen, doch daß sie sich auch geleitlich halten.

17) Ferner wollen Wir zu Erzeigung Unsers ganz gnädigen Willens dem Bergwerk und gemeinen Gewerken auch diese Gnade thun: daß Wir aus keiner Grube, die zu bauen angefangen wird, einigen Zehend nehmen wollen, es sey dann daraus so viel Erz gewonnen, daß 400 Mk. Silber daraus gemacht worden, wenn dieselben voll gemacht, so soll Uns alsdann der 19 Centner, oder Kübel Erz zu rechtem Zehend und von jeder feinen Mk. Silber 30 Kreutzer gereicht werden. Dagegen wollen Wir Uns auch mit den Hüttenkosten gnädig verhalten, wie gebräuchlich.

18) Alle Silber sollen in Unsern Zehnden mit der Maß, wie in Unsrer Bergordnung begriffen, dem Zehndner geliefert werden. Da wollen Wir eine jede Brandmark Cöllnischen Gewichts fein, den Gewerken zu sondern Gnaden um 10 Gulden, 25 Kreutzer, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, annehmen und bezahlen laßen.

19) Wir behalten Uns auch bevor, wann die Kupfer, die auf Unsern Bergwerken gemacht worden, aus Unserm Herzogthum in andere Lande, Herrschaften, Gebiete, oder Reichsstädte vertrieben, verkauft und verführt werden, soll Uns von jedem Ctnr. 6 Batzen Unsrer Landswehrung an der ersten Unsrer Zollstatt gereicht und bezahlt werden.

20) Damit aber männiglich zu schürfen und neue Gäng zu entblößen, gereizt werde: So wollen wir

Digitized by Google

An. 1536. dem, der einen neuen Gang ausschürft, der sich erkenntlich mit 1 Loth Silbers beweißt, 1 fl., mit 2 Lothen 2 fl., mit 4 Loth Silber 4 fl., und also bis auf die Mark aufzusteigen, allweg vom Loth 1 fl., das ist, von der Mk. 16 fl. aus Gnaden zu Geschenk geben laßen. Es möchte sich aber ein Gang so reich erzeigen, deshalben Wir einen mit mehrerm Geschenke begnaden würden; gleichergestalt, wofern einer einen reichen Kupfer- Bley- Schiefer- oder andern Gang erschürfen würde, gegen den bewilligen Wir Uns auch, ihn mit ehelichem Geschenke in Gnaden zu bedenken.

21) Wir bewilligen auch gemeiner Knappschaft, und allen Bergleuten zu sondern Gnaden, daß ein jeder mit seinen Bergtheilen samt deren Nutzung und Ausbeute, die er selbst erschürft, entblößt, erbauet, erkauft, ererbt, oder sonst durch redliche Mittel an sich bringt, er sitze gleich in- oder außerhalb Unserm Herzogthum in alle ehrliche Weg zu handeln, zu thun und zu laßen, zu schalten und zu walten, Macht haben soll, dann Wir wollen einen jeden dabey gnädiglich schützen und schirmen.

22) Dazu soll kein Gewerke weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten um keinerley Uebertretung willen seine Bergtheile und Nutzungen verwirken. Derohalben wollen Wir Uns der Confiscation, so sich aus billiger Straf und Verwirkung eines Gewerken in Krieg, oder Frieden zutragen möchte, gegen solche Bergtheile und Nutzungen hiermit gnädiglich verzeihen, und mit verwirkter Straf allein gegen deren Personen verfahren, ausgenommen im Fall da sonst kein Erbe, oder gesipter Freund, der sich solcher Bergtheile annehmen wollte, vorhanden ware.

23) Deßgleichen, wann einer in- oder außer Unsers Fürstenthums Schulden gemacht hätte, doch ausserhalb der Bergschulden, da man um ausständige Zubuß, Hüttenkosten und dergleichen zu mahnen hätte, und zu deßelben Bergtheilen geklagt würde, da soll nicht zu den Bergtheilen sondern zu des Beklagten Person, oder zu andern seinen Gütern geholfen werden. Und ob gleich der Hauptschuldner verstorben, und sich deßen Erben der Bergtheile und ihrer Nutzung unterfahen wollten, so soll dennoch zu denselben Personen und nicht zu den Bergtheilen geholfen werden; es wollten dann sich die Erben derselben entschlagen, alsdann erst soll man den Gläubigern um ihre beweißliche Schulden zu den Bergtheilen verhelfen.

24) Wann sich aus Verhängniß des Allmächtigen zutrüge, daß Sterben, Krieg, oder Waßersnoth einfiele, dadurch den Gewerken die Arbeit kundlich verhindert, und gestockt würde, da soll Unser Bergmeister auf vorgehende Ersuchung solche Zustände in das Bergbuch mit allen Umständen einschreiben, damit solche ehafte Noth den Gewerken und ihren Erben an ihren Lehnschaften und Gerechtigkeiten unvorgreiflich sey. Aber nach Endung solcher beschwerlicher Zufälle sollen die Gewerken wieder förderlich zu bauen anfahen, und bey allen ihren alten Gerechtigkeiten bleiben; es hätten dann einzige, oder mehr Gewerken nöthige und erhebliche Verhinderungen fürzuwenden, dem, oder denselben soll Unser Bergmeister nach Gelegenheit und billigen Dingen von Quartal zu Quartaln gebürliche Frist geben. Wann sie aber nach geendeten Nothfällen nicht bauen, noch um Frist anhalten, und dieselbe erlangen würden: So sollen alsdann solche Zechen, Gruben und Gebäue, als verlaßen, in Unser Freyes gefallen seyn.

25) Hierauf wollen Wir hiermit, wißentlich und wohlbedächtlich in obbenannten Unsern Aemtern, am Schwarzwald, und sonst allenthalben in Unserm Herzogthum, Land und Gebieten, wo sich gewinnliche Bergwerke erzeigen und ereugnen, ein frey Bergwerk männiglich verkündigt und zu wißen gethan haben, mit diesem gnädigen Erbieten, die Bergleute, Knappschaften, alle Gewerken und ihre Zugewandte bey dieser Unsrer Freyheit stracks, fest und stet Hand zu haben, deren sie sich auch würklich gebrauchen, auch ihren besten Nutzen damit schaffen sollen und mögen. Wofern aber einiger Mangel, oder Abgang hierinn erschiene, so vermög Bergwerks-Rechts und Gebrauchs, zu fruchtbarer Aufnehmung und Beförderung beßerns gebürliches Einsehens und Erläuterns bedürfte, deßen Wir gnugsam berichtet, auch deßhalber von gemeinen Gewerken ersucht werden: So wollen Wir Uns, mit allen Genaden willfährig erweisen, erzeigen und dem Bergwerk auf alle mögliche Weise und Wege gnädige Beförderniß thun, daran die Knappschaft, Bergleute und Gewerken ganz wohl zufrieden seyn sollen. Und gebieten hiermit allen Unsern gegenwärtigen und künftigen Bergamtleuten, Hauptmann, Bergmeistern, Geschwornen, Verwaltern, auch allen Unsern Amtleuten Unsers Herzogthums mit Ernst, daß sie die Gewerken, Knappschafts- und Bergwerks-Verwandte, samt den ihren bey dieser Unser Begnadigung, Freyheit und Hülfe festiglich und unverbrüchlich handhaben, schützen und schirmen wollen, dawider nicht zu handeln, zu thun, oder zu schaffen, auch niemand dawider zu beschweren, gestatten, weder heimlich, noch öffentlich, auch solches für sich selbst nicht thun bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe. Deß zu wahrer Urkund haben Wir Unser Insiegel hiefür drucken laßen. Geben in Unser Stadt Studtgart. Mittwochs den 1 Juny, als man nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt zählt Funfzehenhundert Neunzig und Sieben Jahr.

Bergordnung den 27 July 1597.

An. 1597. Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Würtenberg und Teckh, Graf zu Mümpelgard ꝛc. Bekennen und thun kund aller männiglich, hiermit öffentlich für Uns, Unsre Erben und Nachkommen. Nachdem der allmächtige Gott aus milden Gnaden und Güte in Unserm Herzogthum und Landsfürstlicher Obrigkeit am Schwarzwald, zu Bulach, Dornstedt, Halbang, in der Aach, am Vorbach, in St. Christophs-Thal, an der Kerschstaig, am Kienberg, am Schelkopf, in der Reinhardsaue, im Sultzbach, im Tennenbrunn, und an andern Orten mehr, solche Silber- Kupfer- und Bleygäng, auch Eisenstein in den Gebürgen und Thälern erscheinen läßt, daß Wir seiner göttlichen Allmacht billig Lob und Dank sagen; dann Wir sind der zuversichtlichen Hofnung, wofern denselben mit guter Ordnung nach gebauet wird, daß sie vermittelst der gnadenreichen Hülf Gottes zu ersprießlicher Aufnehmung und Mehrung gerathen und gedeyen sollen, daraus Uns, Unserm Herzogthum, Unterthanen, Einwohnern und denen, die bauen werden, ein guter Nutz und christliche Nahrung zustehen, und männiglich zu Wohlfahrt gereichen mag; Demnach als vor der Zeit auf diesen Bergwerken auch gebauet, geschmelzt, auch

Digitized by Google

auch Silber und Kupfer gemacht worden, so haben Wir, auf unterthänigs Ersuchen gutherziger Bergslustiger Personen eine Bergwerks-Freyheit ausgehn und publiciren laßen, die Wir hier wiederholt haben wollen, mit dem ganz gnädigen Erbieten, alle und jede, so derselben fähig, mit allen Gnaden, stracks und unverbrüchlich dabey Hand zu haben. Sintemahl aber dieselbe ohne gute Ordnung und Regiment, nicht viel würken, oder nutzen mag, So haben Wir zu schleuniger fruchtbarlicher Beförderniß dieser Unsrer Bergwerk und des gemeinen Nutzens, damit männiglich der gnadenreichen milden Gaben Gottes in gutem Frieden, bey gleichmäßigen Rechten mit Freuden und Dankbarkeit genießen möge, in Kraft Landsfürstlicher Obrigkeit nach zeitigem gehabtem Rath, auch folgende Bergwerks-Ordnung, beschlossen gegeben, publicirt und hiemit verkündigt; und ist hierauf Unsre gnädige Meynung, gebieten und befehlen auch hiemit ernstlich bey Vermeidung Unsrer Ungnade und bey denen darinn vermeldten und in ander Weg verwürkten Strafen: Daß ein jeder, er sey gleich Fremd oder Hainisch der sich Bergwerks in Unserm Herzogthum gebrauchen und deßen genießen will, diese Unsre Ordnung in allen Puncten und Artikeln, wie sie darinn begriffen, und einen jeden seinem Stand und Wesen nach betreffen mag, unverbruchlich halten soll. Doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und begegnenden redlichen Ursachen zu beßern, zu verändern, zu mindern, zu mehren, und auf andre nützliche Wege nach des Bergwerks Nothdurft zu richten. Darnach wiße sich jedermänniglich zu verhalten. Geben in Unser Stadt Stutgart, Mitwochs den 27. Monats July, Als man nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Funfzehnhundert Neuntzig und Sieben Jahr zählt.

Theilung dieser Ordnung.

Diese Unser Berg-Ordnung ist um bequemer Richtigkeit willen, und von wegen beßers Verstands, in V. Haupttheil getheilt, wie hernach folgt:

Der I. Theil.

Sagt von der Bergamtleute und Diener Befehl und was sich ein jedes insonderheit verhalten soll. Dabey haben Wir auch eines jeden Eyde setzen laßen.

Der II. Theil.

Darinn wird gehandelt von Ausrichtung der Gänge, Muthungen, Belehnungen, Vermeßen und von allerley Gruben-Gebäuen, auch ihren Rechten.

Der III. Theil.

Gibt Bericht von wegen der Bergtheil, Gewerkschaften, Zechen, Dienern, Arbeitern und Bergwerks-Rechnungen.

Der IV. Theil.

Begreift die Hütten-Ordnung, desgleichen wie man schmelzen, abtreiben, die Blicke fein brennen, und die Silber liefern soll. Daran ist die Wald- und Holz-Ordnung gehängt.

Der V. Theil.

Darinn wird ausgeführt: Wie in fürfallenden Spähnen und Irrungen die Berg-Sachen gütlich, oder rechtlich ausgetragen, und wie procedirt werden soll.

Der Erste Theil. An. 1597.

Der I. Artickel.

Von Amtleuten insgemein.

Damit aber das Bergwerk in gemein nützlich gebauet, demselben wohl fürgestanden, und ob dieser Unsrer gegebenen und publicirten Bergwerks-Ordnung in allen ihren Artickeln, steif, fleißig, fest, gebürlich und würklich gehalten, die Frommen und Gehorsamen beschützt, aber die Bösen, Sträflichen und Widerspänstigen, ihrem Verschulden und Verbrechen nach gestraft, und erwünschter anmuthiger Frieden, Ruhe und Einigkeit erhalten werde; So wollen Wir nun fürohin jederzeit einen geschickten, verständigen und der Bergwerk erfahrnen Berghauptmann, oder Oberbergmeister und einen wohlberichteten geübten Bergmeister in Unserm St. Christophs-Thal, samt andern Bergamtleuten, auch nothdürftigen Schreibern bestellen, also durch sie das Bergwerk wohl und löblich regieren und männiglich, dem Armen, als dem Reichen, dem Fremden, als dem Landmann, gleich Gericht und Recht, Schutz und Schirm, Inhalts dieser Unsrer Ordnung ergehen und wiederfahren laßen. Wann dann Unser Bergwerk in einen mehrern Aufgang zunehmen und kommen wird, daß sich an mehr Orten Unsers Herzogthums neue Gänge, davon ein Nutz zu verhoffen, mit Erz beweisen werden; So wollen Wir daßelbe auch mit mehrern Amtleuten erheischender Nothdurft nach versehen und hieran keinen Mangel erscheinen laßen. Dieser Zeit aber wollen Wir hernach benannte Amtleute bestellen: Einen Berghauptmann, Einen Bergmeister, Zween Geschworne, Einen Zehndner, Einen Gegenschreiber, Einen Bergschreiber, Einen Hüttenraiter, Einen Hüttenschreiber, Einen Silberbrenner, Einen Probierer, oder Guardein, Einen Markscheider, Einen Frohnbothen. Schichtmeister und Steiger sind der Gewerken besoldete Diener. Diese Unsre Bergamtleute, die Wir jetzo zu Unserm Bergwerk verordnen, oder künftig verordnen und bestellen werden, die sollen ohne Unser, oder Unsers Berghauptmanns sondere Erlaubniß aus Unserm Herzogthum, aber die Geschworne, Schichtmeister, Steiger und andere Diener ohne Unsers Bergmeisters Wißen und Willen vom Bergwerke nicht ziehen.

Der II. Artickel.

Des Berghauptmanns Befehl.

Sintemahl Wir, daß die Bergwerk in Unserm Herzogthum erhebt, aufgebracht, und in einen nützlichen Gang gebracht werden, mit sondern Gnaden gewogen, So wollen Wir zu Erhaltung guter Ordnung, an Unser Statt einen Berghauptmann verordnen. Der solle auf alle Bergwerk, die sich in Unserm ganzen Herzogthum erzeigen, und mit göttlicher Hülf erweckt und gebauet werden, fleißig aufsehen, daß recht und nützlich gebauet, Friede, Recht und Gerechtigkeit auch diese Unsre Ordnung von männiglich, insonderheit aber von allen Unsern obbenannten Bergamtleuten, auch Die ern und andern Bergleuten, so viel eines jeden Verrichtung und Stand berührt, unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Vervortheilung, Bosheit, Untreue abgewendet, und wo das befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller, die sich deßen sollen gebrauchen, Nutz und Frommen gefördert, Schaden und Nachtheil, so viel möglich verhütet werde. Er soll fürnemlich mit allen obbenannten Unsern Beständen, auch andern Unsern Bergamtleuten, Dienern und Verordneten, deßgleichen

An. 1597. mit Unserm Berg-Flecken in St. Christophs-Thal und ob Wir derselben mehr aufrichten würden, an Unser Statt zu schaffen, zu gebieten, und zu verbieten haben. Dem soll auch von Unsertwegen, gleich Unsrer Person, in allen ziemlichen und billigen Sachen vollkommner Gehorsam, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe geleistet werden. Wann aber jemand vermeinte, daß er von Unserm Hauptmann wider die Billigkeit beschwert würde, der mag das gebürlich an Uns gelangen laßen, so wöllen Wir darauf, nach eigentlicher Befindung der Sachen billigs Einsehen thun. So oft es die Nothdurft erheischt, so soll er in wichtigen Sachen, die vermög dieser Unsrer Ordnung seinem Amt reservirt und vorbehalten, Recht und Gerechtigkeit selbst ertheilen und ergehen laßen. Deßgleichen wichtige Spähne und irrige Handlungen, wie auch zweifflige Meynungen von wegen der Gebäue, die Unserm Bergmeister und Geschwornen zu entscheiden zu schwer, sollen für Unserm Hauptmann, der im Nothfall Unsre Bergräthe zu sich ziehen soll, gewiesen werden, und wann Urtheile zu verfaßen, und auszusprechen, so soll er an Unser Statt, das Gericht besitzen, urtheilen helfen, und den Stab halten, wie hernach im VI. Artickel, des V. Theils ausgedruckte Maß angezeigt und gegeben wird. Seinem besten Vermögen und Verstand nach soll er sich bemühen, bearbeiten und befleißen, Uns im Land das Bergwerk aufzurichten, und demselben in einen Nutzen Fortgang zu helfen. Was er weiß, versteht, kann, oder verfährt, das zu deßen Aufgang und Fürderniß erschießen, deßgleichen was zu deßelben Schaden, Nachtheil und Verhinderung gereichen mag, das soll er mit seinem beratenlichem Bedenken an Uns oder Unsre Räthe gelangen laßen, sich Bescheids erhohlen und also selbst anmahnen, warnen, und nicht verziehen, bis ihm erst von Uns Befehl gegeben würde. Allen Quartal-Rechnungen soll er mit nothdürftiger von Unsern Räthen erwogner, und von Uns approbirter Instruction gefaßt erscheinen, und denselben ohnfehl beywohnen, darnach wiße er sich jederzeit zu richten. Der Schichtmeister Rechnungen soll er justificiren, die Fehler und Mängel rechtfertigen, im Fall der Noth strafen, und wie sie zu verbeßern Bescheid geben, wann sie aber gerecht, unterschreiben; denn ohne seine Unterschrift soll keine paßirt werden. Daneben soll er auch jedesmahl von wegen aller Gruben-Gebäue vom Bergmeister, Geschwornen und Steigern Hütten Bericht einnehmen: wie die Gesenke, Oerter, Strecken, Verding, Lehnschaften und Anbrüche beschaffen, und wo ers für eine Nothdurft erachtet, selbst unerfordert einfahren, und dieselben besichtigen, damit wann Unser Bergmeister zwischen den Quartaln den Zustand des Bergwerks Uns berichten, und also Bescheids bedürfen würde, daß er jederzeit satten Bericht thun, und sein wohlgegründetes Bedenken geben könne, auf daß Wir Uns folgends einer beständigen Resolution zu entschließen haben. Alle Berichte, so von Unsrer Bergwerks wegen zu Unsrer Canzley kommen, die soll er empfahen und verlesen. Und was von nöthen, mit seiner Meynung an Uns, oder Unsere Räthe gelangen laßen. Dann Wir gedenken, alle Bescheide durch ihn zu geben, daß also zwischen Uns und den Bergleuten er die Mittelperson seyn soll. Und so oft es die Nothdurft erheischt, soll er sich zu Unsern Räthen verfügen, und mit ihnen die nöthigen wichtigen Bergsachen berathschlagen, damit unverlängter gemäßer Bescheid gegeben werden möge, daß man nicht mit Verhinderung der Geschäfte darauf verziehen müße. Schichtmeister, Steiger, allerley Berg- und Hüttenschreiber, auch die Schmelzer und dergleichen Diener sollen durch den Bergmeister, mit seinem Bewilligen und Gutachten angenommen und ohne sein Vorwißen nicht wieder geurlaubet werden. Andere vornehmere Diener und Amtleute soll er auf unterthäniges Anbringen, mit Unserm Vorwißen und Bewilligung bestellen. Alle Proben von den Ausgüßen, desgleichen die Aushüblein von den Scheiben und die Herdproben sollen die Hüttenschreiber samt den ordentlichen numerirten Verzeichnißen des Gewichts und Halts ihm jederzeit zuschicken. Die soll er Unserm Guardin allhier probieren, und das abgehn laßen, mit der Bergprobe conferiren, und alsdenn, wenn die Brandstücke in Unsern Zehnden geliefert werden, Achtung darauf geben: Ob die Werk recht getrieben, und die Blick ohne Schaden gebrennt worden. Da dann ein Abgang erschiene, daß er hienach forschen und kommen möge, woher derselbe gefloßen, auf daß alle Sachen ordentlich, ohne Verdacht und Argwohn aufrichtig gehandelt werden. So oft Werk, die abzutreiben, vorhanden, das sollen Unser Bergmeister und Schichtmeister dem Berghauptmann zeitlich genug zu wißen thun, und ihm den Tag verkündigen, wenn man treiben werde. Da er dann anderer Geschäfte halb abkommen mag, so soll er dem Treiben beywohnen, und sich nicht leichtlich verhindern laßen. Im Fall aber, daß es je nicht seyn könnte, so soll er dennoch dieser Zeit anstatt des Zehendners das Treib-Zeichen dem Berg- oder Schichtmeister zusenden. Und sintemal Wir noch der Zeit keinen gewißen Zehndner haben, sondern die Silber, bis auf Unsere fernere Verordnung, in Unsre Landschreiberey liefern, und darinn abrechnen laßen wollen, so soll Unser Hauptmann bey solcher Abrechnung seyn, und Unsern Landschreiberey-Verwaltern Bericht geben, ob mit Nutz, oder Schaden getrieben, und gebrennt worden. Zum Beschluß soll sich Unser Hauptmann durchaus in allen Geschäften, Sachen und Handlungen des Bergwerks freulich annehmen, und die Bergleut bey ihm vertrauliche Zuflucht haben laßen, ihnen so viel ihm gebürt, taugentlichen Bescheid geben, und wo von nöthen, ihnen bey Uns, oder Unsrer Canzley förderlich zu Bescheid verhelfen, und damit diese Verrichtung ihr gebürend Ansehen und Reputation haben möge, so wollen Wir auch zween Bergräthe verordnen, mit denen er jederzeit in wichtigen Händeln und Sachen rathschlagen möge.

Des Berghauptmanns Eyd.

Ihr werdet dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, und Herren, H. Friederichen, Herzogen zu Würtemberg ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und H. geloben, und dazu einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören. Sein Herzog Friedrichs F. G. getreu, und gewärtig zu seyn, Sr. F. G. Nutzen und Bestes zu schaffen, und zu fördern, Schaden zu warnen und zu wenden, nach eurem besten Vermögen, auch des Berghauptmanns Amt vermög seiner F. G. Berg-Ordnung und eurer Seits nach eurem besten Verständniß treulich und fleißig verwalten, allen Bergamtleuten, Dienern und Arbeitern, so dem Bergwerk zugethan, oder in den Bergflecken sitzen und wohnen, auch sonst jedermann, dem Armen, als dem Reichen, dem Fremden, als dem Landmann zu der Billigkeit verhelfen, so viel euch immer möglich ist; und darinn nicht ansehen weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Muth noch Gabe, Euch auch keines Genußes gebrauchen, dann was von Sr. F. G. euch zugelaßen wird, und alles das thun, was einem

Digitized by Google

einem getreuen Amtmann gebürt. Treulich und ungefährlich: Als wahr euch Gott helfe, der Allmächtige.

Der III. Artickel.
Des Bergmeisters Befehl.

Ein jeder Unser Bergmeister, den Wir bestellen und ordnen werden, soll mit allem Fleiß darauf sehen und verschaffen, daß gemeinem Bergwerk und den Gewerken, getreulich, nützlich und wohl fürgestanden, die Gebür und Billigkeit gefördert, und was Schaden dräuet, fürkommen werde; einen jeden, der ihn in seinem Anliegen in Sachen sein Amt berührend, ersucht und anruft, dem soll er zu Recht, und der Billigkeit verhelfen, dieser Unser Ordnung in allen ihren Punkten und Artickeln treulich gelebt und nachgesetzen, daß derselben auch von männiglich nachgesetzt werde, verschaffen und verfügen, auch niemand wider die Billigkeit beschweren laßen, und an seiner geordneten Besoldung begnügig seyn. Ihm soll auch ein jedes Bergwerksverwandter in den Sachen sein Amt und Befehl berührend Gehorsam leisten und gefällig seyn, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe. Da auch jemand vermeinte, daß ihm Unser Bergmeister zu kurz, oder unrecht thäte, und unbilligs auflegte, der soll sein Beschwerung an Unsern Berghauptmann, als den Obern, darauf der Bergmeister sein gebürliches Aufsehen zu halten schuldig, gelangen laßen, der wird nach Gelegenheit des Handels billigs Einsehen thun. Was sonst dem Bergmeister weiter zu verrichten und zu handeln gebürt, das ist in dieser Unsrer Ordnung begriffen. Wann ihm dann wichtige Sachen an die Hand stießen, darüber er hierinn nicht klare Artickel hätte, so sollens samt den Geschwornen berathschlagen, und mit ihnen schließen, oder da es die Nothdurft erfordert, an den Berghauptmann gelangen laßen, und seines Bescheids gelebe., damit folgends in gleichen Fällen, die sich künftig zutragen möchten, ein gleicher Entscheid und Sentenz ergehn und folgen möge, und daß alle ungleiche, und widerwärtige Bescheide vermieden bleiben.

Diese Artickel betreffen beyde, den Berghauptmann und Bergmeister.

Allerley Verdacht und Argwohn zu verhüten, so sollen Unser Hauptmann und Bergmeister in Zeit ihres Amts, auf Unsern Bergwerken, in ihre Verwaltungen gehörig, ohne Unsre ausgedruckte Bewilligung keine Bergtheil bauen, noch in einigen Weg Nutzen davon haben, oder gewarten, weder heimlich noch öffentlich. Unser Hauptmann und Bergmeister sollen zu allen Zeiten mit ernstlichem Fleiß auf alle andere Amtleute und Diener Achtung geben, und daran seyn, daß ein jeder seinem Amt und Befehl genug thue, und sich nach Unsrer Ordnung verhalte, daß auch kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen, oder verleumdeten untüchtigen Personen bestellt, noch daran geduldet werden. Ebenmäßig sollen der Hauptmann und Bergmeister ernstlich aufsehen, daß diejenigen, welche mit Urlest, Eisen, und ander zum Bergwerk gehörigen Waaren handthieren, damit nicht aufschlahen, und vertheuern, sondern sich an ziemlichen Gewinn begnügen laßen.

Von des Bergmeisters und der Geschwornen Belohnung.

		An. 1597.
Dem Bergmeister soll von einer Fundgrube, oder Maß zu muthen, gegeben werden	1 ß. 4 h.	
Von einem Mut-Zettel, oder andern, in das Buch zu legen	1 ß. 4 h.	
Von einer Verlängerung oder Fristung — —	1 ß. 4 h.	
Von Bestätigung einer Fundgrube	4 ß. 8 h.	
Von Bestätigung einer Maß	3 ß. 6 h.	
Von einem Erbstollen zu bestätigen	9 ß — h.	
Vom Ueberschlagen und Lochstein zu setzen in einer Fundgrube oder Maß	1 Gulden.	
Vom Vermeßen wenn eine Zech maßwürdig wird, von einer Fundgrube	12 Gulden.	
Davon gebürt dem Geschwornen	3 Gulden.	
Von einer Maß zu vermeßen	8 Gulden.	
Davon gebürt dem Geschwornen	2 Gulden.	
Von einer Schmidstatt, Pochwerk, Waßerlauf, auch Waßer so aus einem Stollen kommt —	1 ß. 4 h.	
Davon zu bestätigen — —	14 ß.	
Von einem Vertrag, Entschied, oder Einrede in das Buch zu verleiben	7 ß.	
Von einem Verbot — —	7 ß.	
Von Hülf um Geld, von jedem Gulden	8 ß.	
So des Bergmeisters, neben den Geschwornen in strittigen Sachen zu fahren, begehrt würde, so soll ihnen der ansuchende Theil geben —	7 ß.	
Geschieht aber die Fahrung auf beyder Theile Ansuchung, so giebt jeder Theil — —	7 ß.	
Wann der Bergmeister samt den Geschwornen bey dem Erzliefern ist, so gebürt jedem — —	2 ß.	

Das giebt halb der Gewerke und das ander Halbtheil der Lehnheuer.

Von einer Freymachung dem Bergmeister — —	2 ß. 8 h.	

Und wann der Bergmeister samt den Geschwornen auch in andern fürfallenden Sachen gebraucht, und bemüht wird, so soll ihnen gelohnt werden, wie von Alters auf den Bergwerken Herkommen.

Des Bergmeisters Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. des Berg-Hauptmanns Eyd oben S. 536. nach eurem besten Vermögen, auch des Bergmeistersamt vermög der Bergordnung zu versehen, zu verwalten, jedermann zu der Billigkeit zu verhelfen, und darob handzuhaben, und was euch darinn auferlegt ist, selbst vorbringen, und andere zugleich derselben zu geleben und gehorsamlich nachzukommen anweisen und anhalten, so viel ihr versteht und euch möglich ist. Darinn nicht ansehen Lieb, Freundschaft, ꝛc. ibid.

Der IV. Artickel.
Der Geschwornen Befehl.

Die Geschwornen, wie die jederzeit von Uns geordnet werden, sollen dem Hauptmann, wie auch dem Bergmeister gebürlichen Gehorsam leisten und was sie mit ihnen sämtlich, oder ihr jeder insonderheit schaffen und gebieten, dem sollen sie getreulich nachgehn und gefällig seyn. Sie sollen sich nach höchstem ihrem Vermögen befleißen, damit sie selbst diese Unsre Ordnung halten, auch mit andern daßelbe zu thun verschaffen. Dasjenige so derselben zuwider und entgegen zu seyn vermerkt würde, ohne alle Scheu abschaffen, oder dem Bergmeister anzeigen. An ihrer gemachten Besoldung und Lohn, sollen sie sich begnügen laßen, und niemand darüber beschweren, und sich sonst in allen Sachen, Fällen und Artickeln, so in dieser Ordnung begriffen, oder auch außerhalb derselben nach wohl hergebrachtem Bergwerks-Gebrauch unverweißlich halten. Es sollen auch die Ge-

Digitized by Google

An. 1597. schwornen auf den ihnen befohlnen, und eingeräumten Gebürgen nothdürftige Befahrung und Erkundigung der Zechen persönlich thun, damit sie in fürfallenden Händeln lautern und guten Bericht aus eignem Wißen geben mögen. Darüber alsdenn Unser Hauptmann und Bergmeister gebürlich halten können.

Der Geschwornen Lohn.

Damit aber die Gewerken von den Geschwornen nicht übernommen werden, sondern ein lauters Wissen haben, was sie ihnen einer jeden Verrichtung halb zu bezahlen schuldig, so sollen sich die Geschwornen an den hernach ihnen bestimmten Löhnen ersättigen laßen, und weiter von niemand fordern.

Von einer Geding-Stuffe zu schlagen	3 ß.
Von Waßergeld, Förderniß, Schachtsteuer und dergl. — —	6 ß.
Von einer Besichtigung —	3 ß.
Von Fundgruben, Maßen, oder Stöllen frey zu machen, von 3 anfahrenden Schichten, von jedem —	3 ß.
Von Bergtheilen und anderm zu schätzen, von einem fl. — —	1 ß. 4 h.
Davon gebürt dem Bergmeister der Drittheil.	
Von einem Steiger einzuweisen	3 ß.
Von Vorrath zu besichtigen —	3 ß.

Was hierinn nicht gemeldet wird, das soll nach altem bergmännischem Gebrauch und Herkommen, auch nach Gelegenheit und billigen Dingen belohnt werden.

Der Geschwornen Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Ihrer F. G. Ordnung festiglich handhaben, und wo ihr die übergangen befindet, warnen und ansagen, die auch selbst unverbrüchlich halten, alles nach euerm höchsten Vermögen. In dem allem keinen Nutz, oder Genieß, dann der euch in ihrer F. G. Ordnung zugelaßen ist, gewarten, auch von dem allen euch keinen Nutz, oder Gab, Gunst, Freundschaft, oder Feindschaft bewegen, oder abhalten laßen. Treulich ꝛc.

Der V. Artickel. Des Zehndners Befehl.

Der Zehndner soll vermöge seiner Eyds-Pflicht ꝛc. Art. 104. Brandenb. B. O. 1619. oben S. 484. oder Bevortheilung zugestellt werden, damit Uns und den Gewerken jedem sein gebürender Antheil davon nach guter erbarer Rechnung gedeyen möge. Darinn soll er für sich selbst keinen Vortheil suchen. ꝛc. ibid. S. 485. Z. 6 — 13. gegen des Hüttenschreibers Anaeben wieder abwägen, und alsobald in Gegenwart des Schichtmeisters das Gewicht und den Halt, in sein sonder dazu gehörig Buch verzeichnen, und dann den Blick ꝛc. ibid. S. 485. Z. 18 — 35. wie schwer der Blick und das Brandstück auf seiner Wag gewogen haben. Alsdann soll der Zehndner daßelbe auch wieder wägen. Doch sollen die Proben durch den Guardin vor dem Abwägen des Brandstücks ausgehauen werden. Solch gebrannt, abgewogen und probiert Brandsilber soll der Zehndner in Unsere Münze oder Landschreiberey liefern. Als Wir berichtet werden, daß etwa auf den Bergwerken die Guardinen im Ausschlagen der Proben von Blicken und Brandstücken zu ihrem verbotenen Vortheil und den Gewerken zu Schaden, eines, oder etwann gar 2 Loth Silber herausgehauen und behalten; das soll bey diesen Unsern Bergwerken nicht seyn, sondern was sie heraushauen, das sollen sie wider zu einem jeden Stück legen, dem Zehndner zustellen, und in das Gewicht bringen, damit den Gewerken in diesem Fall nichts entzogen werde, ihme, Guardeine, aber gebürt für seine Mühe von einer jeden Silberprobe 4 ß — h. oder wie man sich der Billigkeit nach mit ihm vergleichen wird. Der Zehndner soll keinem Schichtmeister, der von seiner befohlenen Zeche Silber im Zehnden hat, wöchentlich mehr hinaus geben, dann so viel nothdürftiglich angeschnitten worden. Darüber soll er wöchentlich von dem Schichtmeister nach dem Anschnitt einen Zettel empfahen, den nach laut deßelben Anschnitts Unser Hauptmann, oder Bergmeister unterschreiben. Darinnen sollen Berg- und Hüttenkosten, auch wie viel Silber, Bley, Herd und Glött ausgebracht, von Stück zu Stücken verleibt seyn. Den soll der Zehndner übersehen, und da er sich bedünken ließe, der Schichtmeister wollte zu viel fordern, so soll er ihn darüber zur Rede stellen, dergestalt mit Fleiß zu verhüten, daß er nichts unpflegliches hinaus gebe, dadurch die Schichtmeister gegen ihren Gewerken eine Schuldenlast auf sich laden möchten. Und da er dergleichen spürte, soll ers Unserm Hauptmann, oder Bergmeister anzeigen. Desgleichen soll er kein Gewerkschaft, oder Schichtmeister, die keine Silber im Zehnden, auch sonst kein Zubuß Geld mehr haben, obgleich Erz am Stein stünde, oder Silber im Werk vorhanden wäre, ohne genugsame Versicherung verlegen, damit er dadurch nicht Ursach gebe, daß der Schichtmeister nicht Schulden auf die Zeche mache. Er soll mit allen Schichtmeistern, die Silber in den Zehnden geantwortet haben, von einer jeden Quartal-Rechnung aller Einnahme und Ausgabe und wieviel den Gewerken in Vorrath bleibt, klare Rechnung halten, und deß dem Schichtmeister einen Zettel geben. Er solle auch fleißige Achtung darauf geben und merken, wie er die Silber aus dem Zehnden in die Münz gewogen, und darnach wie viel er Geld wieder aus der Münze in den Zehnden empfahe, und was er folgends den Schichtmeistern wieder hinausgebe. Wie sich auch solches mit dem wöchentlichen Ablohnen der Hütten- und Bergkosten, Einnehmens und Ausgebens vergleiche, und einschlahe. Das alles soll er ordentlich in seine Register verzeichnen, also wann es zu den Quartalrechnungen kommt, oder daß wir zwischen den Quartalen deßen Bericht begehren würden, damit er gewißer Rede und Antwort darauf geben könne. Und wo ihn dünken wollte, daß Wir, oder die Gewerken einigen Nachtheil, Mangel zu gewarten hätten, daß er solches bey Zeiten warnen, anzeigen, und verhüten könne. Darneben Wir auch noch der Zeit keinen Austheiler zu verordnen, sondern dieß Amt ihn, Zehndner, verwalten zu laßen, bedacht, derohalben soll er alles Geld, was bey jeder Rechnung auszutheilen endlich beschloßen wird, sobald ihm solches aus der Münze zukommt, gebürlich und richtig austheilen. Für diese seine Mühe soll ihm von jeder austheilenden Zeche, oder Gewerkschaft r. fl. oder 15 Batzen zu Lohn erfolgen. Und soll er weiter keine Gaben oder Geschenk fordern.

Des Zehndners Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Berghauptmanns Eyd oben S. 536. euerm besten Vermögen. An Ihrer F. G. Statt, derselben Berghauptmann, der jederzeit verordnet wird, als euerm fürgesetzten Amtmann gebürlichen Gehorsam erzeigen, und seinen Amtsgeboten nachkommen. Eurem Zehnden Amt sollet ihr vermög euers fürgeschriebenen Stabs, und Befehls treulich und fleißig vorstehen, Ihrer F. G. Ze-

Digitized by Google

G. Zehends Gerechtigkeit fest handhaben, der Gewerken Gut treulich verwahren, und daran nichts veruntreuen, über eure Ausgabe und Einnahme redliche Rechnung und vollkommne Entrichtung thun. Ob Hochgedachter J. F. G. Ordnung steif halten, und wo ihr die übergangen befindet, warnen und anzeigen, alles nach eurem Vermögen. In dem allem ꝛc. Geschwornen Eyd oben S. 539.

Der VI. Artickel.
Des Bergschreibers Befehl.

Der Bergschreiber soll zuförderst mit Fleiß darauf sehen, daß unsre Bergordnung in den Sachen, denen er beyzuwohnen pflichtig, von männiglich gelebt, auch dieselbe, so viel seinen Dienst betrift, selbst halten, und wo er, daß darwider gehandelt, befindet, das soll er, wo möglich, fürkommen, oder aber Unserm Hauptmann, oder Bergmeister unverzüglich anzeigen. Er soll sich auch insonderheit des Bergmeisters billigen Befehls verhalten, und alle Verleihtage mit seinen Bergbüchern bey den Bestätigungen erscheinen; alle gemuthete alte und neue Zechen, Massen, Stöllen, durch welche, wie und auf was Gebürgen, Gängen, Klüften, oder Geschicken, dazu mit was Bescheidenheit und Unterscheid sie gemuthet, verliehen und bestätiget worden, aus den Muth-Zetteln, so allemal fürgelegt werden sollen, in sein Lehnbuch eigentlich und deutlich einschreiben, und denen, die es begehren, doch mit des Bergmeisters Vorwißen, Copeyen und Abschriften mittheilen. Zu Verhütung Verdachts und unnöthiger Gezänke soll der Bergschreiber die Verträge und Entschiede, so durch den Bergmeister und Geschworne abgeredet, beteidingt und ausgesprochen, so sie von den Partheyen in das Bergbuch zu verleiben gebeten werden, erstlich auf das Pappier bringen, den Partheyen in Beywesen des Bergmeisters und der Geschwornen vorlesen, alsdann wann sie der Abrede gemäß von den Partheyen eingewilliget und vom Bergmeister befohlen wird, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben. Und was also eingeschrieben wird, das soll bündig und kräftig seyn und gehalten werden. Auf daß aber in Bergsachen Unordnung verhütet, und die eingeschriebenen Handlungen mit weniger Mühe zu finden seyn, so soll der Bergschreiber seine unterschiedliche Bücher haben. Das erste zu den Muthungen und Belehnungen. Das andere zu den Fristen. Das dritte zu den Nachlaßungen und Steuern. Das vierte zu den Verträgen und Entschieden. Das fünfte zu Klagen und Einreden. Der Bergschreiber soll auch das Quatembergeld von alten Zechen auf die Retardat und Rechnungen getreulich, und ohne Nachlaßung einbringen, davon seinem Befehl nach ausgeben, und also über solche Einnahme und Ausgabe von halben Jahren zu halben Jahren gute richtige Rechnung thun, die Unser Hauptmann, oder Bergmeister von ihm aufnehmen sollen. Das übrige, so in diesem seinen Befehl und sonderbaren Staat nicht begriffen, noch geordnet, das wird hernach in dieser Ordnung unterschiedlich vermeldet.

Des Bergschreibers Lohn.

Von einer Fundgrube, Erbstollen, oder anderm zu bestätigen —	1 ß. 6 h.
Von einer Frist, oder Nachlaßung, von jedem — —	1 ß. 4 h.
Von einer Hütte, Pochstatt, oder Schmide zu bestätigen — —	7 ß h.
Von einem Vertrag in das Bergbuch zu verleiben — —	7 ß h.

An. 1597.

Der Bergschreiber ist, wie der Gegenschreiber, in Pflicht und Eyd zu nehmen.

Der VII. Artickel.
Des Gegenschreibers Befehl.

Der Gegenschreiber soll zu seinem Anstand, eine gemäße gnugsame Bürgschaft thun, also wofern sich bey seiner Amtung in Ein- oder Abschreibung der Bergtheile, Fehle oder Mangel, oder auch Schulden befinden würden, daraus den Gewerken Nachtheil entstünde, daß man sich derselben bey ihm, oder der Bürgschaft zu erholen habe. Wenn dann dem Gegenschreiber aus des Bergmeisters Befehl, eine Gewerkschaft in das Gegenbuch zu verleiben, überantwortet wird, so soll ers treulich und fleißig ohne allen Betrug und arge List einschreiben, und einer jeden Gewerkschaft nicht mehr, als 9 Neuntheil, thut 36 Viertheil, und ½ halbe Viertheil zuschreiben, doch solches zu der Gewerken Besten, daß ihrer zween wohl einen halben Viertheil mit einander, und also ein jeder einen Kux verlegen, bauen, und darnach die Ausbeute davon empfahen und genießen mögen. Der Kirche und Stadt soll er, wie in Unser Freyheit begriffen, jedem Theil 1 Kux, das ist, beyden einen halben Viertheil zuschreiben. Seine Gegenbücher soll er mit dem Zu- und Abschreiben also in guter Ordnung halten, daß er in allen begegneten Nothfällen und Mißverständen satten Bericht und Bescheid einem jeden, der es bedarf zu geben wiß. Der Gegenschreiber soll niemand seine Bergtheil abschreiben, er sey dann selbst gegenwärtig und persönlich dabey, oder er habe von dem, welchem die Theil zuständig, einen glaubwürdigen schriftlichen Schein. Den soll er zu wahrem Urkund und Gezeugniß ins Gegenbuch legen, und verwahren. Würde er aber jemand seine Theil, deren seyen gleich viel, oder wenig, ohn seinen Befehl abschreiben, und also einen eigenwilligen Betrug üben, so soll er demselben Gewerken, die abgeschriebenen Theile wieder in das Gegenbuch gewähren, auch den deßhalb beweißlich erlittenen Schaden nach billigen Dingen erstatten. Doch wann er von jemand zu der Abschreibung böslistiger Weise hinterführt worden wäre, so soll ihm bevorstehen, sich seines erlittenen Schadens an demselben zu erholen. Ein solcher soll auch, wo er angetroffen und betreten würde, als von wegen geübten Betrugs und Falsches nach Gelegenheit der Verwirkung gestraft werden. Der Gegenschreiber, solle sein befohlen Amt dermaßen anstellen, daß er zu jeder Zeit, ausgenommen an den Feyertagen vor Endung des Gottesdiensts, einem jeden mit Zu- und Abschreiben ohne nachtheiligen Verzug zu Willen werden, und helfen möge. So oft das Gegenschreiberamt durch einen tödtlichen Abgang, Enturlaubung, oder willigen Abstand erledigt wird, so sollen alle Gegenbücher zu demselben Amt gehörig Unserm Hauptmann, oder Bergmeister zugestellt werden, dieselben bis auf eines andern Anstand zu verwahren. Es soll auch der Gegenschreiber keinen Gewährzettel, noch Gewerkschaft aus dem Gegenbuch geben, er habe sich dann mit eigner Hand unterschrieben.

Des Gegenschreibers Lohn.

Wer eine Gewerkschaft in alten, oder neuen Zechen in das Gegenbuch, wie sich gebürt, antwortet, der soll dem Gegenschreiber davon einzuschreiben geben	1 ß. 4 h.

Deßglei-

Digitized by Google

An. 1597. Desgleichen von einer Gewerkschaft aus dem Gegenbuch zu schreiben 1 ß. 4 ₰.
Von eines Gewerken Bergtheilen abzuschreiben, deren seyen gleich viel oder wenig — — — 8 ₰.
Wann 2 Zechen zusammen geschlagen, und alsdann dieselbe Gewerkschaft dem Gegenschreiber in das Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll ihm von einem jeden Gewerken, er habe viel, oder wenig Theile, nicht mehr gegeben werden, dann — — 3 ₰.

Ob dem Gegegenschreiber in seiner befohlnen Schreiberey was weiters gebürt, so hierinn nicht begriffen, so soll es nach üblichem Bergwerks-Gebrauch gehalten werden. Was ihm auch weiter zu handeln zusteht, das weiset die Ordnung aus, wie hernach folgt:

Des Gegenschreibers Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Ihr wollet auch fleißig Achtung darauf geben, wie alle Silber in dem Zehnden und daraus in die Münze geliefert werden, was auch einem jeden gebürt, euerm tragenden Befehl nach leisten und wiederfahren laßen, darinn keines andern Genieß, ꝛc. Berghauptmanns Eyd oben S. 536.

Der VIII. Artickel.
Des Hüttenraiters Befehl.

Es soll Uns bevorstehn noch der Zeit bis auf fernere Nothdurft einen Hüttenraiter, oder Hüttenschreiber zu verordnen. Welcher aber also von Uns dazu bestellt werden wird, der soll alle Tage die Hütten besuchen, auffsehen und Achtung geben, ob darinn Unsrer Ordnung gelebt, und mit dem Schmelzen treulich gehandelt werde. Nach einem jeden Erz, das man schmelzt, soll er fragen, wie man das zu schmelzen vorhabe, und sonderlich verfügen, daß alle Erze wohl gepocht, recht geschieden, und rein gemacht, damit jegliches auf das nützlichste geschmelzt werde. Und da er in Erfahrung brächte, daß wider Unsre Ordnung, oder sonst betrüglich gehandelt würde, das soll er bey seinen Pflichten, so er Uns gethan, Unserm Hauptmann, oder Bergmeister, unverlängt vermelden, solches von Unsertwegen abzustellen, und mit Ernst zu strafen. Würden auch die Hüttenraiter, oder Schreiber befinden, daß ein Erz auf andere Weise, wie es die Schmelzer vorhaben, nützlicher zu schmelzen, so sollen sie es getreulich angeben. Sie sollen auch bey allen Personen, so zu der Hütte gehören, in allen billigen Sachen einen Gehorsam haben, daß sie sich nach ihrer Anweisung verhalten. Deßgleichen sollen sie auch auf Gewicht und Wag in den Hütten ihr gut Auffsehen haben, daß sie recht und unverfälscht bleiben.

Des Hüttenraiters Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Ihr wollet eurem Amt treulich und fleißig fürstehen, und auffsehen, daß Ihren F. G. und der Gewerken Gut und Gerechtigkeit mit Schmelzen nicht veruntreuet, oder verkürzt, sondern daß wohl geschmelzt, auch aller Betrug und unrechter Vortheil vermieden werde, daß auch denselben ihr selbst meidet, ihrer F. G. Ordnung festiglich haltet, und wo ihr dieselbe übergangen befindet, warnet und ansaget, keines andern Genießes, ꝛc. Berghauptmanns Eyd oben S. 536.

Der IX. Artickel.
Des Silberbrenners Befehl.

Wann dem Silberbrenner ein Blick durch einen Schichtmeister überantwortet wird, so soll er ihm neben dem Blick auch einen Zettel vom Zehndner, darinn das Gewicht und der Halt beschrieben sey, zustellen laßen. Alsdann soll der Silberbrenner in Beyseyn des Schichtmeisters den Blick samt den Körnern vom Treibherd, auch die ausgehauenen Silber, so über die Probe überblieben, und zu demselbigen Blick gehörig sind, zusammen wägen, und alles für Blicksilber rechnen. Alsdann den Blick in Gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen, die Stücke fleißig zusammen halten, und ungefähr auf 16 Lt. minder ein Quintlein brennen. Die Silber soll er mit Ueberbrennen, gefährlicher Weise im Feuer nicht übernöthen, und dann nach dem Brand soll er neben dem Schichtmeister den Test wohl besichtigen, und was den Gewerken, von den darauf stehenden Körnern zu Gut kommen kann, rein daraus klauben, und zum Brandstück legen und wägen. Die Teste aber soll er verwahren, bis auf Unsre fernere Verordnung. So nun das Brandstück samt den Körnern, wie obsteht, abgewogen, so soll der Silberbrenner, wie viel das Brandstück gewogen, beschreiben, und mit dem Schichtmeister berechnen, was ungefährlich vom Blick im Brand abgegangen. Deß soll er dem Schichtmeister ein lauteres Verzeichniß zustellen, daßelbe dem Zehndner neben dem Brandstuck zu übergeben haben, auf daß darüber an allen Orten richtige Rechnung gehalten werden möge. Wann auch ein Schichtmeister bey dem Brennen des Blicks und Verklaubung der Teste aus Fahrläßigkeit nicht seyn wollte, das soll der Silberbrenner Unserm Berghauptmann, oder Bergmeister anzeigen, damit er gestraft und zu der Gebür angehalten werde. Der Silberbrenner soll sich mit frommen, getreuen Dienern versehen, und das Brennen nicht unverständigen Jungen vertrauen; denn wann durch derselben, oder seine eigne Verwahrlosung, oder Unfleiß den Gewerken etwas Schaden geschähe, so soll er darum gebürlichen Abtrag thun. Er soll auch ausserhalb großer Noth allein bey Tag und nicht bey Nacht brennen, über welche Noth, ob sie ehaft und redlich, Unser Hauptmann zu erkennen und zu erlauben Macht haben soll.

Des Silberbrenners Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Ihr wollet euerm Silberbrenneramt treulich und fleißig vorstehen und alle Silber, so euch zu brennen zugestellt werden, auf das beste und reinste auf das Feine, daß nemlich die Mk. 16 Lt. minder 1 Quintlein ungefährlich halte, einem jeden zu seiner Gerechtigkeit brennen, damit allenthalben getreulich handeln. und umgehn, auch sonst alles andere thun, das einem frommen und getreuen Silberbrenner geziemt und zusteht, ꝛc.

Der X. Artickel.
Des Guardeins Befehl.

Durch Unsern Hauptmann und Bergmeister sollen jederzeit verständige wohlberichtete Guardeine und Probierer auf Unsere Bergwerk verordnet, und mit Pflichten dazu verbunden werden. Ein geschworner Probierer, soll einem jeden auf sein Begehren, was ihm von Erz- und Bergarten, da verhoft wird, daß es Silber, oder andere Metall halten soll, oder werde, treulich und fleißig probieren, und dem, der es ihm gebracht, rechten wahrhaften schriftlichen Bericht thun,

Digitized by Google

thun, was es eigentlich halte. Nehe geringern, oder wenigern Fleiß soll er wenden, wann ihm die Blicke von dem Treibherd, desgleichen die Brandstücke von Gewerken, oder ihren Schichtmeistern zu probieren gebracht werden. An den soll er endlich gar keinen Fehl, Mangel, oder ungerechte Probe erscheinen laßen. Wo auch einem Probierer neu Erz und Bergarten zu versuchen zukommen, die soll er auf das allerfleißigste probieren, und wofern es sich mit Silber beweißt, das soll er dem, der es ihm gebracht, gleich gründlich anzeigen, was es halte, und solches darnach auch dem Hauptmann und Bergmeister anzeigen. Von einer gemeinen Probe soll er nicht über 3 ß, aber von einer Kupferprobe 4 ß. und von einer Goldprobe 4 ß. zu Lohn nehmen.

Der Probierer Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. auch einem jeden auf sein Begehren treulich und fleißig probieren, und deßelben rechten wahrhaften Bericht thun. Wann euch neue Erz- oder Bergarten, die sich mit Silber oder andern Metallen beweisen, zukommen, das sollt ihr erstlich dem, der sie gebracht, und alsdann auch dem Hauptmann, oder Bergmeister mit beständigem Bericht unverzüglich anzeigen, und von einer gemeinen Probe, nicht über 3 ß. nehmen ꝛc.

Der XI. Artickel.

Des Markscheiders Befehl.

Es soll sich hinfür auf Unsern Bergwerken niemand des Markscheidens unterstehen, er sey dann zuvor von Unserm Hauptmann und Bergmeister zugelaßen, und gebürlich dazu beeydiget. Es soll auch von ihnen keiner zugelaßen werden, er sey dann tauglich und des Markscheidens kundig und wohl berichtet befunden. Dieselben Markscheider sollen sich alsdann einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen laßen, und ihrem Amt mit getreuem Fleiß aufrichtig auswarten, und gegen niemand Vortheil oder Betrug üben. Sie sollen keinen gemeinen Zug, Wehrzug, oder verlohrnen Zug ohne Vorwißen Unsers Hauptmanns, oder Bergmeisters thun, und sollen die Gewerken um dieselbigen ihre Züge mit übermäßigem Lohn nicht übernehmen. Wo sich aber jemand des Lohns halb mit ihnen zweyete, das sollen Unser Hauptmann und Bergmeister ziemlich ermäßigen. Ob dann jemand vermeinte, daß ihm durch des Markscheiders Zug zu kurz geschehen wäre, dem soll durch Unsern Hauptmann und Bergmeister einen fremden verständigen Markscheider auf seine Kosten allhier zu bringen erlaubt werden. Wann dann ausfündig gemacht würde, daß der Markscheider mit seinem gethanen Zug geirrt und dadurch die Gewerken in unbillige Kosten geführt hätte, so soll er dieselben durch sein unfleißiges, oder auch untreues Ziehen verursachten Unkosten nach Unsers Hauptmanns und Bergmeisters Erkenntniß erstatten und ablegen. Wann ein Markscheider gezogen, sein Gemerk geschlagen, und den Steiger demselben nach anzusitzen, und die Handarbeit anzustellen angewiesen hat, so sollen alsbald die Geschworne dazu erfordert werden, daß sie ihre Gemerk auch schlagen, damit sich der Markscheider darnach seines unfleißigen Ziehens, da sich solches befinden würde, nicht entschuldigen möge. Ein Markscheider soll im Hineinbringen des ersten Lochsteins ꝛc. Art. 114. Brandenb. B. O. oben S. 492. Z. 19— ad fin. soll man den Bergschreiber 3 ß. zu Lohn geben.

Des Markscheiders Eyd.

An. 1597.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. und euch einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen laßen. Doch sollet ihr keinen gemeinen Zug, Wehrzug, oder verlohrnen Zug ohne Vorwißen und Willen des Hauptmanns und Bergmeisters thun, und wann ihr dieselben auf solche Zulaßung thun werdet, daß ihr darinn keinen Betrug üben, noch einigen ungebürlichen Nutzen, oder Genieß suchen, auch niemand mit ungewöhnlichem Lohn übersetzen werdet, und da ihr mit jemand des Lohns halb strittig würdet, so werdet ihr des Hauptmanns und Bergmeisters Ermäßigung jederzeit darüber gewarten, und euch daran ersättigen laßen, ꝛc.

Von Gemeinen Dienern.

Der Schichtmeister, Steiger und andrer Diener, die nicht Wir, sondern die Gewerken besolden, Löhne werden Unser Hauptmann und Bergmeister nach Gelegenheit der Gruben, auch ihrer Mühe und Arbeit zu bestimmen, und sie mit gebürlichen Eyden zu beladen wißen.

Der XII. Artickel.

Von der Erbhuldigung.

Alle Bergleute und andere, so sich auf Unsere Bergwerke begeben, es seyen Gewerken, Arbeiter, oder sonst Bergleute, wes Stands, oder Wesens sie seyen, die allda wohnen, sich enthalten und ernähren wollen, niemand ausgenommen, die alle sollen an Unser Statt Unserm Hauptmann oder Bergmeister Gelübd thun und schwören, Unser Bestes zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, auch Unsern Amtleuten, so von Uns Befehl haben, billigen Gehorsam zu leisten, Unsre Gebot und Verbot, sonderlich aber diese Unsre Ordnung, soviel einen jeden berührt, halten, und ohne Bewußt und Erlaubniß Unsers Bergmeisters nicht abkehren ꝛc. Welcher dann also angenommen und diese Gelübde thut, der soll Unsrer gegebnen Freyheit in allen ihren Punkten und Artickeln Inhalts derselben, fähig seyn.

Der Andere Theil.

Der I. Artickel.

Vom Schürfen.

Welcher Bergmann nun Bergwerk zu bauen Willens, dem soll hiemit zugelaßen und vergünstiget seyn, auf Unserm Bergwerk am Schwarzwald, und sonst in Unserm Herzogthum, wie die Ort, doch nur zum Theil, in Unser Freyheit benennt, nach Klüften, Gängen und Geschicken auf alle Metall zu schürfen, einzuschlahen, und zu suchen, damit also Unsere Gebürge eröfnet werden. Und welcher einen neuen Gang ausschürft, und entblößen wird, der solle der erste Finder seyn, auch des Finders Recht, nemlich eine Fundgrube mit ihren Maßen haben, samt dem, was er dazu muthen wird. Die andern Maßen aber, sollen folgends den ersten Muthern zustehen; daß also allezeit dem Aeltern vor dem Jüngern der Vorgang gebürt.

Der II. Artickel.

Von Muthungen und Verleihungen.

Ein jeder jetziger und künftiger Unser Bergmeister soll hiemit von Uns Macht und Gewalt haben, auf Unsern ihm befohlenen Bergwerken auf alle Metall-Bergwerk zu verleihen. Muthungen soll er den Aufnehmern zu keiner Zeit weigern, wann er sie bey

An. 1597. dem, was sie gemuthet haben, zu erhalten getrauet. Doch soll er von einem jeden einen Muthzettel nehmen, was er gemuthet hatt, auf welchen Tag und Stund, und an welchem Gebürge die Muthung geschehen sey. Darauf soll Unser Bergmeister dem Aufnehmer zu Beweisung seiner Muthung, auch einen Zettel geben. So aber der Bergmeister in der Muthung befände, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechtmäßigen bewegenden Ursachen nicht bestehn möchte, so soll er ihn gutherzig verwarnen, wann aber der Aufnehmer auch aus fürgewandten Bewegnißen davon nicht abstehn wollte, so soll ihm Unser Bergmeister, zu seinen Rechten leihen. Doch einem andern an seiner vorerlangten Gerechtigkeit ohne Schaden.

Der III. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach geschehner Muthung soll ein jeder Aufnehmer, und Lehnträger innerhalb 14 Tagen den Gang in seinen gemutheten Maßen entblößen, den auch der Bergmeister selbst, oder aus seinem Befehl die Geschwornen besichtigen sollen, auf daß nicht anders, dann auf Kluft und Gäng gemuthet sey. Und so fern der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und eine rechte gebürliche Maß, dieser Unsrer Ordnung gemäß, einbringen kann, so soll er abermahls in 14 Tagen ihm sein Lehn auf den ordentlichen Leihtag den Bergmeister leihen und bestätigen laßen. Welcher aber den gemutheten Gang in seiner Maß nicht entblößt, derselbige Gang soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

Der IV. Artickel.
Vom Erlängen der Muthung.

Wann der Aufnehmer seinen Muthzettel, bey dem Bergmeister eingelegt, und also gemüthet hat, so mag er an dem dritten Mitwoch, wie dann alle Mitwoch der Verleihtag soll gehalten werden, denselben Zettel erlängern, und soll ihm hernach über 14 Tag auf sein Begehren zum andernmahl erlängert werden, damit man sich mit dem Verleihen desto gründlicher erkundigen möge, und keinem andern zu nahe verliehen werde. Und dann wieder über 14 Tage soll die Belehnung bestätigt werden wie folgen wird.

Der V. Artickel.
Von Muthungen alter Zechen.

Würde jemand eine alte Zeche für Unser Freyes muthen, der soll zum wenigsten mit den zweyen Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zech ohne des Bergmeisters Zulaßung 3 Schichten nicht bauhaftig gehalten worden sey. Doch soll der Bergmeister vor der Verleihung, der alten Gewerken Einrede, oder Ursachen warum sie es liegen gelaßen, anhören. Und da er dieselben redlich und erheblich befinden wird, so soll er sie dabey bleiben laßen. Da sie aber endlich in das Freye gefallen, so soll er dem neuen Muther leihen. Welcher eine alte Zeche aufgenommen, der soll sie nach der Bestätigung von Stund an öffentlich anschlagen: Waserley Zeche er aufgenommen, und wie viel er Zubuß angelegt, und solchs 4 Wochen stehen laßen. Welche alte Gewerken dann ihre Theil bauen wollen, die soll er vor andern dazu kommen laßen, und soll Unser Bergmeister die Fürsehung thun, daß die Zubuß gefährlicher Weise nicht zu hoch angelegt werde, damit die alten Gewerken nicht fürsetzlich abgeschreckt, und von den Gruben, die sie haben erheben helfen, vortheilig vertrieben werden. Im Fall aber der Gang dieses verhoflichen guten Ansehens seyn, und erscheinen würde, daß er eines stattlichen Baues und Verlags würdig und werth, so kann den neuen Gewerken in diesem Fall gegen den alten Gewerken, die schläfrig gebaut, oder ihre Zubußen zu erlegen säumig gewest, kein Maß gegeben werden. Und in diesen 4 Wochen darf der neue Aufnehmer die Gruben nicht belegen. Wann aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gewesen, so ist der neue Aufnehmer nicht mehr schuldig, die alten Gewerken einzulaßen.

Der VI. Artickel.
Vom Bestätigen, und Verleihetag.

Alle Wochen soll der Bergmeister, und die Geschwornen samt dem Bergschreiber auf den Mitwoch, oder wo der ein Feyertag wäre, den nächsten Tag darnach von zwölfen an, so lang es die Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst sollen sie alle Muthungen alter und neuer Zechen, wie dieselben, bis auf diese Zeit verliehen worden, bestätigen, nach Anzeigung und Anweisung der Muthzettel, die man vor allen Dingen vorlesen soll. Nachmahls soll auf waserley Gängen, oder Klüften, auf welchen Gebürgen, und an welchem Tag, auch wem, wie und mit was Unterschied verliehen worden ist, eigentlich und mit allen guten Umständen eingeschrieben werden. Deß soll man dem Aufnehmer, wie es verzeichnet wird, eine mit Unsers Bergmeisters Handschrift unterschriebene Abschrift zum Urkund mittheilen. Demnach soll Unser Bergmeister zu dem neuen und alten Lehn, und also zu jedem ein eigen Buch haben. Auch zu den alten Lehn und Gruben fleißig verzeichnen, durch welchen Geschwornen und in welcher Zeit dieselben frey gemacht worden sind.

Der VII. Artickel.
Von Fristen.

Unser Bergmeister soll am Verleihetag alle Fristen, Nachlaßungen, Steuer, Entschiede und Verträge fleißig in ein Buch einschreiben laßen, und von Stund an samt der Verleihung, so auf denselben Tag geschieht, öffentlich verlesen, daß es ein jeder, der gegenwärtig ist, hören und vernehmen möge. Es soll aber Unser Bergmeister ohne sonderliche bewegende Ursachen keinem einige Nachlaßung, oder Fristen geben, es sey dann von wegen Wetters, Waßernoth, oder andrer Ursachen halb, wie Unsere ausgegangene Bergwerks Freyheit vermag. Und wann es von wegen ehafter Ursachen und Noth geschehen muß, so soll er doch einer Grube, oder Zeche nicht über zweymahl Frist geben. Wann es aber ohne hohe erheischende Noth geschieht, so soll er die Frist verweigern, und solche Zeche in Unser Freyes fallen laßen.

Der VIII. Artickel.
Vom Vermeßen.

Da ein Lehnträger, oder sonst einer einen Schacht, oder ander Gebäue angefangen hätte, und an Unsern Bergmeister begehrte, die Maßen der Muthung nach zu überschlahen und zu vermeßen, so soll Unser Bergmeister, wann er hinaus zu der Grube kommt, seinen gegebenen Lehnzettel zuvor öffentlich auf dem Schacht, da Kübel und Seil eingeworfen ist, verlesen, und dann auf den Rundbaum in Mitte deßelben anfahen, und auf beyde Seiten auf jede 21 Lr., auf den Gang, nach seinem Streichen vermeßen, daß also die Fundgrube, 42 Lr. in die Länge geraum und wohl gemeßen, aber in ewige Tief bekomme. Darnach solle er zu einer jeden Maße 28 Lr. geben, und solchs alles die Geschwornen verlochsteinen laßen. Dazu hat jede Fundgrube, oder Maß zugleich, eine wie

Digitized by Google

wie die andre, 33 Lr. in das Liegende und 34 Lr. in das Hangende zu einer rechten Vierung. Ein Lehn hält 7 Lr. und ein Lachter sieben Unsers Herzogthums Werkschuh. Wofern aber die Aufnehmer, noch nicht Kübel und Seil eingeworfen, so steht zu ihrem Willen, ihre Fundgruben samt ihren nächsten obern und andern Maßen von ihrem Schurf erstrecken und vermeßen zu laßen. Welcher sein Feld also vermessen laßen will, der soll es 14 Tage zuvor, wann man Zubußbrief anschlägt, öffentlich verrufen, und auch anschlahen laßen, damit sich männiglich darnach zu richten habe. Alle Vermeßen sollen ordentlich eingeschrieben werden. Wann man dann vermißt, so soll sich keiner unterstehn, in die Schnur zu greifen bey der Straf. Wann vermuthet wird, daß der, welcher vermeßen laßen will, etwan einen Betrug brauchen wollte, so soll er einen leiblichen Eyd schwören: Daß der Gang, darauf er will vermeßen laßen, sein rechter belehnter Gang und kein andrer sey, und daß er seine Fundgruben und Maßen auf keinem andern Gang, dann der ihm verliehen, vermeßen nehmen wolle.

Der IX. Artickel.
Von Feldörtern.

Damit aber das Gebürge in der Tiefe auch verschroten werde, so soll einem jeden Stollen auf alle Seiten Feldörter zu treiben nachgelaßen werden, und was man mit solchen Feldgebäuen antrift, oder überfahren mag, das sollen diejenigen Gewerken, so es angetroffen, als die ersten Finder eines jeden Gangs, dieser Unsrer Ordnung gemäß aufzunehmen, und ihre Fundgruben und Maßen darauf zu erstrecken, Fug und Macht haben. Im Fall aber solche neue Gänge durch unfleißige, oder unverständige Hutleute fürsetzlich, oder aus Unfleiß übersehen, und den Stöllnern verschwiegen würden; aber darnach von denselben untreuen, oder fahrläßigen Hutleuten, oder andern verkundschaftet, und in Erfahrung gebracht, den Stöllnern zum Nachtheil aufgenommen, und zu Lehn empfangen werden wollen, das soll Unser Bergmeister keineswegs gestatten, sondern dieselben neuen Gänge der Stöllner Gewerkschaft, oder ihren Vorstehern 14 Tag zuvor anzeigen und verkünden. Wofern dann dieselben solche neue überfahrne Gänge in den gemeldten 14 Tagen selbst aufnehmen, belegen und darauf ausbrechen wolten, wie recht ist, so sollen sie vor allen andern zugelaßen und die neuen verdächtigen Muther abgewiesen werden. Da aber die Stöllner in vorbenannter Zeit und auf beschehene Warnung den neuen überfahrnen Gang ordentlich nicht an sich bringen, noch belegen würden, so soll der Bergmeister denselben dem ersten Muther, wie einen andern neuen Gang leihen und vermeßen. Wo ein Erbstollen mit einem Feldört in ein andere Maß kommt, so soll bey derselben Maßen Gewerken erkundigt werden: Ob sie dem Stollen das Ort durch ihre Maßen wollen durchtreiben helfen, oder nicht. Wann dann der Maßen Gewerken dem Erbstollen durchbauen, und halbe Kosten erlegen helfen wollen, so soll ihnen allein das halbe Erz, so auf diesem Stollört gehauen wird, dargestürzt werden. Wäre aber Sache, daß dem Erbstollen, von den Gewerken der Maß nicht durchgeholfen werden wollte, so soll alles Erz, so im Durchfahren mit dem Ort, Inhalts nächstfolgenden 13 Art. berührt und gehauen, samt dem Freyen Feld, das also erbauet wird, auf gebührende Muthung und Lehns-Empfängniß dem Erbstollen allein zustehen und bleiben.

Der X. Artickel. An. 1597.
Von Lochsteinen.

Würde jemand fürsetzlich sich unterstehen, einen Lochstein auszureißen, oder zu verrücken, Erbstuf, oder Markscheiden zu verändern, oder zu verschmieren, der soll mit rechtlichem Erkenntniß peinlich gestraft werden. Damit aber die Lochstein am Tag, und die Erbstuffen, oder Markscheiden in den Gruben nicht verruckt, verlohren, oder in Vergeßen gestellt werden, so soll ein jeder Schichtmeister, und Steiger alle 14 Tage einer jeden ihnen vertrauten Gewerkschaft Stuffen und Stein besichtigen. Und da ein Schichtmeister, oder Steiger abkäme, so soll zuvor der Abkommende dem neuen angenommenen zum Dienst die Lochsteine und Stufen anzeigen, und bekannt machen, sie auch daneben berichten, was ihre Gewerken für Belehnungen und Gerechtigkeiten haben, und sollen die Geschwornen in Gebung und Einnehmung solchen Berichts gegenwärtig dabey seyn, künftige Irrungen, Unkosten und Schaden zu verhüten.

Der XI. Artickel.
Wann Gänge in der Tief zusammen und einander in die Vierung fallen.

Ob sich begäbe, daß die entblößten Gänge, die am Tag fern von einander sind, und doch in der Tiefe zusammen, und einander in die Vierung fielen, oder aber sonst zween Gänge übereinander kommen, daraus Misverstand entstünde, da soll Unser Bergmeister samt den Geschwornen, und so es vonnöthen, mit andern unpartheyischen Bergverständigen die strittig zweyspaltigen Sachen zu besichtigen fahren, und soll auf genugsame Erkundigung und Verhör beyder Partheyen jederzeit seinen Entschied, und Ausspruch dahin richten, und thun, daß der Jüngere dem Aeltern weiche. Und was für Erz in der Vierung bricht, das soll der Aeltere nehmen, so lange bis die Gänge wieder aus der Vierung gestrichen. Da aber einiger Theil von solchem Spruch zum Rechten weigern wollte, das soll er Macht haben, doch daß er 10 Mk. Silber verbürge, wann sich im rechtlichen Austrag befinden würde, daß einer den andern in muthwilligen Krieg geführt hätte, daß der obsiegende Theil sich seines Kostens erholen möge. Es möchte aber einer einen so muthwilligen, gefährlichen Streit über gutherzige Wahrung Unsers Bergmeisters und der Geschwornen geübt und beharret haben, gegen den wollen Wir Uns gebürende Straf vorbehalten.

Der XII. Artickel.
Vom gevierten Feld.

Auf einem schwebenden Gang, oder Flötz, da kein rechter streichender Gang ist, und also ein geviert Feld gemuthet wird, da soll Unser Bergmeister verleihen, dergestalt, daß er dem Aufnehmer 21 Lr. in die Länge und 14 Lr. in die Breite vermeßen laße. Da aber ein streichender Gang durch ein geviert Feld striche, und der, so das gevierte Feld gemuthet hat, mit seiner Muthung älter ist, so kann sich der, dem der streichende Gang zuständig ist, keiner Vierung behelfen, sondern so lange der streichende Gang im gevierten Feld bleibt, so nimmt der das Erz hinweg, dem das gevierte Feld zugehört. Wann aber deß auf dem streichenden Gang Muthung älter ist, so muß der im gevierten Feld weichen, und hauet der auf dem streichenden Gang alles Erz in seiner Vierung des Liegenden und Hangenden hinweg.

An. 1597.

Der XIII. Artickel.
Von Erbstöllen.

Nachdem sich der Stöllen halber viel Irrungen zugetragen, so wollen Wir solches, soviel möglich, auf folgende Weiß fürkommen. Demnach ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Erbstollen seine Gerechtigkeit habe und behalte, wie gemeine Bergwerks-Recht und Gebräuche ausweisen. Ein Erbstollen, der seine Gerechtigkeit und Neuntes erlangen will, der soll 16 Lr. und ein Spann, oder 6 Zoll saygertief unter dem Rasen mit seiner gebürlichen Wasserseige einbringen. Und wann also ein Erbstolln einkommt, und in einer Maß Erz berührt, oder antrift, so mögen die Stöllner fünf Viertheil eines Lachters von der Wasserseig, über sich bis in die Firste, und ½ Lr. in die Weite das Erz hinweg hauen und zu sich nehmen, so lang er in derselbigen Maß getrieben wird. Würde aber ein Stollen diese Erbtiefe, so ein Erbstolln haben muß, nicht haben, in eine Zeche getrieben, und träfe Erz, daßelbige soll der Zeche und nicht den Stöllnern zustehen. Ein Stollen, der mit seiner Wasserseige altem Herkommen und den Bergwerks-Rechten und Gebrauch nach getrieben, dem soll einig Gespräng nicht gestattet werden, es begäbe sich dann, daß gar harte Kämme, oder andre dergleichen Festen fürfallen würden, daß der Stollen aus undermeidlicher Noth gesprengt, und erhebt werden müßte. Es soll doch solches, allein mit Unsers Bergmeisters und auf seine vorgehende Besichtigung und Erlaubniß geschehen. Wann dann eine Zeche Wassers oder Wetters halben eines Stollens bedürfte, derselben mag der Stollen doch auch mit Unsers Bergmeisters Bewilligung und gut Ansehen mit einen Ort durch Gespräng zu Hülfe kommen, und damit in der, oder denselben Zechen das Neunte erlangen. Welcher Stollen aber ohn vorerlangte Erlaubniß und also für sich selbst ein Ort mit Gespränge in eine, oder mehr Zechen getrieben hätte, der soll kein Recht erlangen, sondern solchs zur Strafe verwirkt haben.

Der XIV. Artickel.
Vom Neunten.

Welcher Stollen also mit seinen Rechten, und Zugehörigen, als Erbtiefe und Wasserseige in eine Zeche kommt, Wasser abführt und Wetter bringt, und wann er gleich diese Oerter, da Erz am Anbruch steht und gewonnen wird, nicht erreicht, so soll ihm dennoch das Neunte zu halbem Theil gegeben werden. Wann er aber die Wasserseige an die Oerter, da Erz bricht, bringt, so soll er alsdann das ganze Neunte vollkommlich haben.

Der XV. Artickel.
Vom Vierten Pfennig.

So lang ein Stollen in einer Zeche und in derselben Maßen getrieben wird, man habe gleich Erz, oder nicht, so soll man ihm den vierten Pfennig ungeweigert geben, bis er aus der Maß kommt. Da aber solche Maßen, zuvor zum Stollen Steuer gegeben hätten, dieselbige Steuer soll vom vierten Pfenning doch nicht auf einmahl, sondern von Quartal zu Quartalen wieder abgezogen werden. Würde ein Erbstollen unter eine Zeche kommen, und durch ofne Klüfte das Wasser verschroten, also daß das Wasser auf den Stollen fiel, dieselbige Zeche, oder Grube soll dem Stollen das halbe Neunte geben, bis er mit dem Stollort vollends hineinkommt, und durchschlägt. Würden aber außerhalb des Stollens, nur mit seinen Strecken Kluft und Gänge erreicht, die Wasser auf dem Stollen erhalten, oder sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch das halbe Neunte zu geben schuldig seyn. Wann ein Erbstollen in eine Zeche käme, darinn zwey Tiefste wären, in dem einen benähme er das Waßer, und in dem andern nicht, in dem unerschlagenen aber bräche Erz, so soll man ihm doch kein Neuntes zu geben schuldig seyn, er habe dann in den Schächten, darinn Erz gehauen wird, durchgeschlagen. Es wär, dann Sach, daß der sündige Schacht des Stollens zu Waßer, oder Wetter gebrauchte, so soll er das halbe Neunte geben. In dem Fall aber daß Gewerken, fürsätzlich in ihrer Zeche auf einen Stollen nicht durchschlagen wolten, aus dieser vorurtheiligen Meynung, damit sie den Stöllnern kein Neuntes geben dürfen, so sollen die Stöllner Fug und Macht haben, über sich zu brechen, und den Durchschlag selbst zu machen, was sie dann in solchem Uebersichbrechen für Erz erlangen, das sollen sie behalten. Und wenn Zechen, oder Massen nahe vor dem Stollort lägen, die sonderlich sündig wären, denen soll Unser Bergmeister nach billigen Dingen Steuer aufzulegen Macht haben. Wofern aber die Stöllner mit der Arbeit faul seyn, den Stollen langsam forttreiben würden, und dann noch die Steuer von den Zechen haben, und einnehmen wolten, da sollen Unser Bergmeister und Geschworne gebürliches und rathsames Einsehen haben, und billige Maß geben. Welche Zechen des Stollens Waßerseige brauchen, also daß sie durch Lotten, oder in andere Weg das Waßer mit ihrem Nutzen leiten, die sollen nach Erkänntniß Unsers Bergmeisters und der Geschwornen den Stöllnern, etwas vom Neunten, oder da Erz am Anbruch vorhanden, sonst billige Steuer zu geben schuldig seyn. Als auch vielfältig die Silber im Werk, auch in Halden und Aftern verkauft werden, dergestalt den Stöllnern das Neunte zu entziehen, so ordnen Wir, daß welche Maßen der Stollen nicht können entrathen, obgleich dieselben Gewerken das Silber im Werk, Felsen oder Halden verkaufen, die sollen dannoch dem Stollen das Neunte zu geben pflichtig seyn, und wo sie es vortheiliger Weise zu entwenden unterstünden, darum gestraft werden. Wann ein Stollen in einen Schacht erschlüge, so mag er sein Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wie es ihm am gelegensten und besten ist, über den Schacht legen. Doch daß er die Maße an ihrer Bergförderniß nicht hindere. Also daß dannoch Kübel und Züber ungehindert des Gerinnes einkommen, auch auf und abgehen mögen.

Der XVI. Artickel.
Waßerseigen nicht zu verändern.

Es soll kein Stöllner ohne große dringende ehafte Noth allein zu seinem eigennützigen Vortheil seine erste Waßerseige in, oder außerhalb des Stollens Mundloch senken, erheben oder verlaßen. Sondern da er deßen erhebliche Ursache zu haben vermeinte, so soll ers endlich Unserm Bergmeister anzeigen. Der soll samt den Geschwornen die Gelegenheit wohl besichtigen, und mit ihrem zeitigen Rath darüber erkennen, und ohne sein Vorwißen und Erkenntniß solches keineswegs führgehn laßen, bey Vermeidung Unserer ernstlichen Strafe, und da es schon geschehen wäre, so soll derselbige eigensinnige Stöllner damit gar keine Gerechtigkeit erlangen, sondern solche veränderte Waßerseige wieder in den alten Stand zu richten gewiesen und angehalten werden.

Der XVII. Artickel.
Wann ein Stolln auf zwey überfahrnen Gängen Erz trift.

Würde ein Stolln in jemands Maßen, Klüfte, oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf beyden

Digitized by Google

den Gängen Erz antreffen, so soll er Macht haben, auf einem Gang zu kiesen, und zu erwählen, welcher ihm gefällig, darauf das Erz hinweg zu hauen und zu nehmen, wie seinem Erbstolln gebürt. Auf dem andern Gang aber soll der Stollen nichts desto weniger fortfahren, aber das Erz, welches in der Vierung bricht, den Maßen, wo sie es nehmen wollen, verfolgen laßen, und allein seine Kosten davon nehmen. Da man aber mit einem Stollen Quergänge überfahren, und doch nicht Erz antreffen würde, so sollen die Stöllner den Maßen das Ort aus der Vierung zu treiben, sich anbieten, da sie dann daßelbe in 14 Tagen nicht annehmen, so soll es den Stöllnern zu treiben heimgesetzt seyn. Und da er folgends, in der Vierung Erz erbauet, so soll ihm daßelbige bleiben. Wann aber die Maßen das Ort selbst treiben wollten, so soll Unser Bergmeister verschaffen, daß es stattlich belegt werde, damit die Stöllner hernach, wann der Stolln aus der Vierung kommen, an seinem Ort förderlich wieder ansitzen möge. Einem Stollen, ist man in einer einigen Vierung, zwey vierte Pfennige zu geben nicht schuldig. Wann ein Stolln Klüfte und Gänge überfahren, und die Stöllner würden dieselbigen nicht muthen, darauf ausbrechen, und in Belehnung nehmen, sondern mit ihrem Ort über die berührte Klüft und Gänge 14 Lr. fahren, so soll Unser Bergmeister, dem der ihn zu muthen begehrt, verleihen. Aber die Stollörter sollen den Stöllnern, so fern sie dieselben treiben wollen, bleiben.

Der XVIII. und XIX. Artickel.

Gleichlautend dem 44 und 45 Art. Brandenburg. B. O. oben S. 456 (anstatt Z. 9 von unten: nach Erkenntniß — vergleiche ꝛc. lies hier: nach Erkenntniß Unsers Bergmeisters und der Geschwornen um Erhebung und Erhaltung des Stolls nach billigen Dingen vergleiche ꝛc.)

Der XX. Artickel.

Von Raubstollen.

Es ist Unsere gnädige Meynung, daß auf Unsern Bergwerken niemand einigen Raubstollen, so den Gewerken zu Beförderung der Bergwerke nicht dienlich, oder nöthig, treiben soll. Darauf dann Unser Bergmeister gute Achtung geben, und da er sie dermaßen befinden wird, soll er sie niemand verleihen, auch weiter zu treiben nicht gestatten.

Der XXI. Artickel.

Von Enterbung der Stollen.

Kein Stolln soll den andern enterben, auch keine Gerechtigkeit erlangen, oder haben, er komme dann in stücklichten Gebürgen unter dem andern 7 Lr. und in flachem Feld 3½ Lr. tiefer ein. Welches da es beschehen, soll er das Erbe behalten. Da aber ein solcher Stolln in einem stücklichten Gebürge 7 Lachter, oder im flachen Feld 3½ Lr., unter dem andern einkommen ist, so soll derselbige, der einen andern enterben will, zuvor zum wenigsten 200 Lr. getrieben seyn, und alsdann erst mag er das Erbe nehmen. Wofern auch ungefährlicher Weise aus zwey Gründen Stöllen getrieben würden, deren einer nicht 7, sondern nur 3½ Lr., wie gemeldt, unterschiedlicher Weise einkäme, so soll dannoch in allweg dieser Stolln, so am tiefsten einkommt, das Erbe, vor dem andern, der seichter ist, behalten.

Der Dritte Theil. Ao. 1597.

Der I. Artickel.

Von Theilung der Gruben.

Eine jede Grube oder Zeche soll getheilt werden in 9 Neuntheil, ein Neuntheil in 4 Viertheil, ein Viertheil in 2 Theil, thut 72 Theile, wofern aber ihrer zween einen halben Viertheil mit einander bauen und verlegen würden, oder wollten, das soll ihnen frey gestellt seyn.

Der II. Artickel.

Von der Eintragung ins Gegenbuch.

Wenn alte, oder neue Gruben, oder Zechen obberührter Weise in Belehnung genommen, empfangen, bestätigt und in das Bergbuch verleibt worden sind, so soll ein jeder Lehnträger, oder Muther seine Mitgewerken alle mit ihren Tauf- und Zunahmen, wer, und von wannen sie sind, und wie viel ein jeder Theile bauet, ordentlich beschreiben, und folgends dieselbe Beschreibung Unserm Bergmeister zustellen, der soll solche Zeche mit Vermeldung des Lehnträgers Nahmen dem Gegenschreiber in ein sonder dazu geordnetes Buch einschreiben und dabey verzeichnen laßen, auf welchem Tag solches geschehen, folgends erst in das Gegenbuch zu verleiben befehlen.

Der III. Artickel.

Von Frey- und Erbkuren.

Ein jeder Lehnträger, Muther, oder Aufnehmer der Zechen, und Gruben, der da neue Gänge aufschlahen, oder alte Gebäue aufnehmen will, der soll Uns einen Neuntheil, das ist 4 Viertheil zuschreiben, darauf wollen Wir Uns jederzeit gnädig erklären, ob wir bedacht, dieselbigen zum Theil, oder gar zu verlegen, oder fallen zu laßen. Und dann sollen Uns auch laut Unsrer publicirten Freyheit in einer jeden Zeche, die fürohin aufgeschlagen wird, 2 Erbkure, das ist ½ Viertheil, desgleichen zu Beförderung der Ehre Gottes und des gemeinen Nutzens der Kirche, und Schule und armen Kasten 1 Kur und der Bergstadt 1 Kur, frey ohne Zubuß verbauet und verlegt werden. Wo auf Unsrer Unterthanen und Einwohner Grund, Boden, Aeckern, Wiesen, oder andern nützlichen Gütern geschürft, eingeschlagen, Schächte gesenkt, Stollen getrieben, Fundgruben oder andere Maßen aufgenommen und gebauet werden, so soll ein jeder Lehnträger, gleich nach der Bestätigung in den nächsten 14 Tagen, demselben Grundherren den hernach vermeldeten Erbtheil vor Unserm Bergmeister anbieten, und solle der Grundherr, oder Eigenthümer des Bodens, darauf die Bergwerks-Gebäue angefangen worden, eine freye Wahl haben, 4 Kure, das ist ein ganzer Viertheil, zu behalten, und selben, wie ein andrer Gewerke zu verlegen und zu muthen; oder 1 Kur, den ihm gemeine Gewerken verhalten, anzunehmen. Denselben soll gemeine Gewerkschaft, wie jetzt vermeldet, ihm so lang die Zech bauhaftig ist, und erhalten wird, wie der Kirchen- und Stadt Kure, frey ohn alle Zubuß verlegen und meßen laßen. Dagegen sollen die Gewerken nicht schuldig seyn, einen Raum zu bezahlen, noch die Schürfe einzufüllen. Es möchte aber auf einem gar köstlichen Gut, Acker, Wiesen, oder Weingarten auf Berghofnung eingeschlagen, und dem Eigenthümer in Kraft dieses Artickels, nur der Erbkur gefolgt werden wollen, da doch der Grund beßer, denn viel Kure; insonderheit da auch zu besorgen, man möchte 1, 2, oder mehr Jahre auf Hofnung bauen, und dennoch ohne Nutzen wie-

Digitized by Google

Anno 1597. der auflaßen, inzwischen würde einem seine ganze Nahrung niedergelegt: demnach ist Unsre gnädige Meynung, daß an solchen Orten, eher nicht geschürft, noch eingeschlagen werde, es sey dann Uns zuvor angebracht, so gedenken Wir billigen Bescheid erfolgen zu laßen, damit einem solchen Unterthan sein Schaden widerlegt, oder das Gut in rechtem Werth bezahlt werde. Wann es sich aber zutrüge, daß auf eines Grund und Boden, eine vollkommne Maß nicht eingebracht werden könnte, oder daß man von einem Gut auf das andre stürzen müßte, also daß zwey Inhabern Schaden zugefügt würde, so soll Unser Bergmeister dieselben Grundherren nach Gelegenheit jedes erlittenen Schadens mit einander vergleichen, doch dergestalt, daß allemahl der Erbkux bey diesem Gut, darauf die Maßen liegen, bleibe, und dem andern für seinen zugefügten Schaden von dem, der den Erbkux behält gebürliche Ergötzlichkeit wiederfahre. Ein jeder Erbkux der also gehörter maßen erlangt worden, soll diesem Grundherren, oder Eigenthümer, er sey Bürger, oder Bauer, der das Gut nießlich utili dominio besitzt und inne hat, und nicht dem Lehnherrn zustehen. Es soll auch ein solcher Inhaber des Guts den Erbkux zu verkaufen nicht Macht haben, er werde dann mit dem Gut verkauft. So man mit einem Stollen in der Grube, Gänge überführe, dadurch am Tag an den Bauergütern, doch niemand Schaden zugefügt würde, so soll der Finder, oder Lehnträger niemand einigen Erbtheil anzubieten, viel weniger zu geben verpflichtet seyn. Wann man aber Schächte darauf senken, oder Raum bedürfen wird, alsdann erst sollen sich die Gewerken, um den Raum, oder was sie an dem Baugut verderben, oder einnehmen, mit dem Grundherrn nach Erkenntniß Unsers Bergmeisters vertragen.

Der IV. Artickel.
Von Arbeitern.

Unsere Bergamtleute sollen fleißige Fürsehung thun, und soviel möglich ernstlich darüber halten, daß durch die Schichtmeister und Steiger Einheimische Leute, die tauglich werden möchten, vor Fremden und Ausländischen zu der Bergarbeit gefördert, unterwiesen und angerichtet werden. Welcher aber solches nicht halten, sondern aus Mißgunst und Neid dawider handeln wird, den sollen die Amtleute zur Strafe des Dienstes entsetzen.

Der V. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Alle Arbeiter, Häuer, Knechte, Buben und Bergleute, sollen allezeit früh zu 4 Uhr, die erste Schicht anfahren, die andere zu 12, die dritte zu Nachts zu 8 Uhr und also eine jegliche Schicht 8 Stunden vollkommlich in der Gruben stehn, und bey der Arbeit beharren. Auch zuvor, ehe der Steiger, oder Hutmann auspocht, soll kein Arbeiter von seinem Ort fahren. Und jederzeit soll man eine Stunde zuvor anläuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und sich desto weniger einer Saumseligkeit halben zu entschuldigen haben. Ein Steiger soll auch selbst seinen untergebenen Arbeitern zu rechter Zeit auspochen.

Der VI. Artickel.
Von zwölfstündigen Schichten.

Die Schichten zu 12 Stunden sollen auch früh zu 4 Uhr angefangen werden, bis auf 11 Uhr, und zu 12 wieder einfahren bis zu 4 Uhren. Welche aber die Schicht nach Mittag fahren, die sollen zu 12 Uhr einfahren bis zu 7 Uhr, und zu 8 Uhr wieder hinein, bis wieder zu 12 zu Mitternacht, und soll gleichergestalt, wie oben gemeldt, kein Häuer von seinem Ort fahren, es habe dann der Steiger ausgeklopft.

Der VII. Artickel.
Von achtstündigen Schichten.

Diese Arbeiter, welche nur 8 Stunden in der Gruben standen, die sollen am Sambstag auch anfahren, damit ein jeder die Woche 6 Schichten mache. Es soll auch derselben keiner, einige Weil Arbeit in der Grube fahren. Die Nachtschichten, sollen diesen Arbeitern, ohne sondere Noth, wo nicht auf einer Zech 2 Schichten gearbeitet und gefahren werden, nicht zugelaßen, sondern so viel möglich gemieden und hiemit abgeschaft seyn. Und sonderlich, wo man nur ein Schicht fährt, da soll derselbige Arbeiter vor Mitternacht anfahren und die Frühschicht halten.

Der VIII. Artickel.
Von Gedingen.

Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen dieselbigen fleißig und genugsam auffahren, und davon nicht mehr, dann ihres gesetzten Lohns gewärtig seyn, es wäre dann, daß sie ihren möglichen Fleiß angewendet und doch aus redlichen Ursachen dabey nicht bestehn hätten mögen. Alsdann sollen die Geschwornen ihrem besten Verständniß nach darüber erkennen, und billiges Einsehen thun, damit jedem Arbeiter sein verdienter Lohn wiederfahre. Wenn aber ein Arbeiter, oder Häuer von seinem Geding, oder anderer angenommenen Arbeit vor Verfertigung derselben ohne redliche Ursache abkehrte, der soll ohne Wißen und Willen deßen, der ihm verdingt hat, bey andern Zechen zu keiner Arbeit gefördert, sondern durch Unsern Hauptmann gestraft werden.

Der IX. Artickel.
Von Erz Abschlahen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz angetroffen wird, es geschehe in waserley Gestalt es wolle, so soll man solches Unserm Bergmeister unverzüglich ansagen, daß er es alsobald besichtige; und vor der Besichtigung soll niemand nachschlagen. Insonderheit sollen gute reiche Erze ohne sein selbst und derjenigen, denen er deßhalb Befehl giebt, Gegenwart unbedacht, wenn auch die Zech zugehörig, nicht nachgeschlagen werden. Aber geringe Erze, mögen die Häuer im Beyseyn des Schichtmeisters und Steigers wohl abschlagen. Die Steiger sollen sich, so viel möglich ist, befleißen, daß das Erz in der Frühschicht, aber keineswegs bey Nacht nachgeschlagen und ausgeführt werde. Man soll auch das gute reiche Erz in verschloßenen Kübeln ausziehen, und wann es geschieden, in verschloßnen Fäßlein verwahren. Niemand soll gestattet werden, Erz von den Zechen zu tragen, viel weniger Stuffen, oder Handsteine zu verkaufen, bey Unsrer ernstlichen Leibes- auch andern Strafen nach Gelegenheit der hohen Gefahr und Verbrechens.

Der X. Artickel.
Vom guten Montag.

Unser Bergmeister und Geschworne sollen den Steigern, Häuern, Knechten und andern Arbeitern nicht gestatten, guten Montag zu machen, oder auch sonst auf den Zechen und Gruben Wein zu trinken, und wer darüber begriffen wird, den soll Unser Bergmeister strafen. Nachdem auch den bauenden Gewerken, durch Hochzeiten viel versäumt wird, so soll ein

Digitized by Google

ein jeder Steiger, oder Arbeiter, wann er zur Hochzeit gehn will, von Unserm Bergmeister Erlaubniß nehmen, dem soll dieselbige Schicht, die er an der Arbeit versäumt hat, an seinem Lohn abgezogen, aber zur Nachhochzeit soll keinem vergönnt, noch erlaubt werden, es wäre dann, daß die rechte Hochzeit an einem Feyertag gewesen wäre. Wann er dann also in solcher Gestalt zur Nachhochzeit gienge, so soll er dieselbe Schicht wieder erstatten, oder ihm am Lohn abziehen laßen. Der Feyertage halben soll es Unsrer Kirchenordnung gemäß gehalten werden, und sollen Berghauptmann, Bergmeister, Geschworne und Vorsteher der Zechen und Gruben an den Feyertagen, die Kirche und Predigt Gottes Worts, auch die Sacrament selbst fleißig besuchen und alles Berggesinde, auch dazu anhalten. Fluchen, Schwören und Gotteslästerung, auch andere offenbare Laster sollen sie nicht gestatten. Es sollen auch die Sectirer bey Unserm Bergwerk nicht geduldet werden. In der Fastnacht mag ihnen zu Erleiberung und Ergetzlichkeit der Dienstag zu feyren vergundt werden.

Der XI. Artickel.
Schichtmeister und Steiger sollen nicht Wein schenken.

Nachdem auch durch anders Zehren und überflüßiges Wein trinken, die Arbeit mit der Gewerken Beschwerden und Schaden versäumt wird, so sollen die Schichtmeister und Steiger fürnemlich auf den Zechen und Gruben-Häusern nicht Wein schenken, damit sie nicht von wegen eignen Nutzens und Gewinns das Bergesind und Arbeiter zu Unzeiten von ihrer Arbeit zum Weintrinken locken, daß sie ihnen zu Gefallen Weinzechen halten, das ihrige vertrinken, und die Arbeit versäumen.

Der XII. Artickel.
Von der Schichtmeister ꝛc. Jungen und Knechten.

Die Schichtmeister und Steiger sollen keine gedingte Knechte, oder Jungen halten, die sie neben der Herren Arbeit, auch zu ihren eignen Geschäften brauchen. Es soll auch keiner dem andern Söhne, Vettern, Knechte, oder Jungen zu Gefallen fördern. Ohne Vorwißen und Erlaubniß Unsers Bergmeisters sollen sie kein Berggesinde in ihrer Kost halten.

Der XIII. Artickel.
Von Hinlaßung der Lehnschaften.

Nachdem die Hinlaßung der Lehnschaften den bauenden Gewerken sehr nutz, fürständig und dem Bergwerk beförderlich, so soll eine jede Gewerkschaft und ihre Grubenverweser, sonderlich wo Erz bricht, mit Zuthun und Hülfe Unsers Bergmeisters und der Geschwornen Lehnschaften verleihen und hinlaßen. Und sollen sie, gemeldte Unsre Bergamtleute neben dem Schichtmeister Stuffen und Gemerk schlagen, wie lang und tief einem jeden Lehnhäuer sein Lehn gestreckt und verliehen worden. Davon soll ihr jeder 6 Kreutzer zu Lohn haben, halb von den Gewerken, und den andern halben Theil von des Lehnhäuers Lohn. Solches soll der Bergschreiber ordentlich in ein Buch beschreiben, und daneben die Losung vermelden: wie viel von dem Lt. Silber, oder von dem Kübel Erz dem Lehnhäuer bezahlt werden soll. Die Lehnhäuer sollen wie andere Arbeiter früh zu 4 Uhr auf der Grube seyn und anfahren, bis Nachmittag zu 4 Uhr. Wann sie aber Erz zu scheiden haben, so mögen sie Nachmittags von 12 bis zu 4 Uhr, und also 4 Stunden das Erz, so sie gewonnen, scheiden, und aufbereiten, damit sie also allweg 12 Stunden ihrer Arbeit mit getreuem Fleiß auswarten. Zu dem sollen die Lehnhäuer zu halben Quartalen Rechnung liefern, auf daß wo etwan Mangel bey ihnen erschiene, daß sie vielleicht bey der Lehnschaft nicht bestehn möchten, solcher Mangel abgewendet und gebeßert werde. Unser Bergmeister, Geschworne, Schichtmeister und Steiger sollen fleißig in Acht nehmen, daß die Lehnhäuer, gute, reine Stufen und jedes Erz und Stufen ordentlich und unterschiedlich machen, damit nicht gut Erz unter die geringen Stufen geschlagen werde, daß auch die groben Stufen, Klein-Scheid-Klein-Nachwerk und Gruben-Schlamm jedes nach seiner Art aufbereitet werde. Sie sollen auch fleißig aufmerken, daß die Lehnhäuer den Gewerken nicht schuldig bleiben. Welches dergestalt vorzukommen, wann Schichtmeister und Steiger zu 8, oder 14 Tagen einen ungefährlichen Ueberschlag machen, wie viel sie geschieden und ungeschieden Erz gewonnen haben. Derowegen sollen sie den geschwornen Guardein jedesmahl die aufbereiteten Erze probieren laßen. Deßgleichen soll Unser Bergmeister und Geschworne Acht haben, daß die Lehnhäuer die Stolln und Schächte nicht verhauen, dadurch sie dem Bergwerk große Verhinderung, den Gewerken viel Unkosten und ihnen selbst an Leib und Leben Schaden verursachen und zufügen. Den Berg, so die Lehnhäuer gewinnen, sollen sie aus der Grube fördern, und nicht in die Stollen oder Schächte stürzen. Ein jeder Schichtmeister soll ein eigen, ordentlich Register über die Lehnschaften halten, und fleißig aufschreiben, wie viel sie Unslitt, Eisen und Gezeug genommen, wie schwer es gewogen und wie viel Stück ihr jegliches gewesen, so sie von der Gewerken Vorrath empfangen, und neben dieser seiner Rechnung und schriftlichem Verzeichniß, auch was sie an Geld eingenommen, gegen einander auf Kerbhölzer ausschneiden. An. 1597.

Der XIV. Artickel.
Erzlieferung der Lehnhäuer.

Bey einer jeden Lieferung soll Unser Bergmeister und Geschworne neben dem Schichtmeister und Steiger fleißig aufsehen, daß die gemeinen Proben recht genommen, das Erz recht gemeßen, und jeder Kübel ordentlich angeschrieben werde. Davon sollen Bergmeister und Geschworne jeder 6 Kreutzer zu Lohn, halb von den Lehnhäuern und halb von den Gewerken, empfahen. Von allen und jeden geführten Erzen sollen die gemeinen Proben halbiert, der eine halbe Theil soll durch Unsern Bergguardein probiert, und der andere halbe Theil durch Unsern Bergmeister verpetschiert, neben des Berg-Guardeins Probzettel zu Unsrer Canzley, oder dem Berghauptmann geschickt werden, die daßelbe auch haben probieren zu laßen, auf daß man sehen könne, ob einem jeden recht geschehe. Und soll der Berg-Guardein, oder Probierer, den Lehnhäuern, dem Bergmeister und dem Schichtmeister, ihr jedem auf sein Begehren, einen Probzettel geben, darinnen der eigentliche Halt beschrieben sey. Da aber jemand einen Mangel am Probieren hätte, so soll einem jeden Theil frey stehen daß er das Erz auf seine Kosten noch einmahl probieren laßen mag, damit kein Theil, Lehenhäuer, oder Gewerken vervortheilt werden.

Der XV. Artickel.
Der Steiger Verrichtung.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeder Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn und aufsehen, daß alle Häuer

Digitized by Google

An. 1597. Häuer und Arbeiter zu rechter Zeit anfahren, auch rechte Schichten halten. Er soll die Arbeiter fleißig antreiben, und treulich unterweisen, daß sie den Gewerken nützlich arbeiten. So er auch würde befinden, daß einer, oder mehr Häuer, oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, so soll er solches nicht ungeahndet laßen, sondern wann einer gleich aus redlichen Ursachen seine Schicht versäumte, so soll er ihm dennoch den Lohn nach Anzahl abziehen. Wofern aber einer aus bösen Ursachen, hinlässig erfunden würde, denselben soll er ablegen, oder solches dem Bergmeister anzeigen, der soll ihm alsdann nicht allein den Lohn abziehen, sondern ihn auch darum strafen. Ein jeder Steiger soll den Häuern und Arbeitern selbst alle Schichten das Unschlitt und Eisen geben, und was sie daran erübrigen, von den Zechen nicht verwenden laßen. Nachdem auch bey andern Bergwerken vielfältig geklagt wird, daß etliche Steiger sowohl Vor- als Nachmittag in den Wirthshäusern und bey den Gruben, Weinzechen halten, und oft vor der Stunde ausfahren, so befehlen Wir ernstlich, daß kein Steiger von den Arbeitern aus den Gruben ausfahre, ehe es rechte Zeit ist, er habe dann nöthige Arbeit und Sachen zu verrichten, oder etwas zu zimmern, bey Verlust seines Diensts und Vermeidung andrer Strafe. Fürnemlich aber sollen die Steiger jederzeit gute Achtung darauf geben, wenn sich neue unerkanntliche Berg-Arten und Erzspuren erzeigen, und an den Anbrüchen anlegen, daß sie alsdann dieselben richtig scheiden und aushalten laßen, damit sie probiert werden mögen, ob sie nutz, oder nicht. Wann auch solche Berg-Felsen gehauen werden, die sich gleich wohl ein wenig mit Silber, oder Kupfer beweisen, aber doch die Baukosten nicht ertragen mögen, dieselben sollen die Schichtmeister und Steiger an einen sichern Ort stürzen, auf daß wann man etwan zu Zeiten rohen Stein zum Feuerschlagen bedarf, daß diese Felsen zu rohen Schichten genommen und geschmelzt werden mögen.

Der XVI. Artickel.
Von Anstellung der Schichtmeister und Steiger.

Dieweil den Gewerken zu Nutz, Wohlfahrt, glücklichem Aufgang und Beförderung ihrer Bergwerke viel daran gelegen, daß ihre Gruben und Gebäue mit rechtschaffenen, verständigen, redlichen, frommen Schichtmeistern und Steigern versehen seyn, so sollen dieselben von dem mehrern Theil der Gewerken bestellt, und angenommen werden. Jedoch soll Unser Bergmeister auch seine Chur und Wahl dazu geben, und fleißiges Aufsehen haben, daß nicht untaugliche, eigennützige, zehrhafte und ungeschickte, fahrläßige, oder untreue Personen mit großem Nachtheil der Gewerken zu solchem Dienst befördert werden. Und da sie aus Unwißenheit dazu kommen wären, so soll er sie doch förderlich wieder abschaffen. Von jedem Schichtmeister, oder Verweser soll Unser Bergmeister eine gebürliche gemäße Bürgschaft nehmen, auf daß die Gewerken und männiglich, was er zu thun schuldig wird, auch wo er Schaden verursachet, oder selbst gethan hätte, sich bey derselben Bürgschaft erholen mögen. Derselben Bürgschaft aber soll sich kein Schichtmeister, der betrüglich erfunden, dergestalt behelfen, daß sie ihn von der peinlichen Straf enthaben soll. Wann man bey einer Zeche eines Steigers bedarf, so soll sich der Schichtmeister um einen tauglichen, der selbst ein guter Häuer auf dem Gestein sey, auch alle Gruben Gebäue in Stöllen und Schächten nach Nothdurft zimmern könne, umsehen, ihn für Unsere Bergmeister und Geschworne stellen, auch mit ihrem Rath annehmen und bestätigen. Da auch einer, oder mehr Gewerken bey der Hand wären, so sollen sie zu solcher Annehmung in allweg auch zu reden, und ihre Meynung anzuzeigen billig Fug und Macht haben.

Der XVII. Artickel.
Von des Schichtmeisters Lohn.

Ein jeder Schichtmeister, soll von einem, oder 2 Arbeitern die in einer Zeche, oder Gewerkschaft arbeiten, und die ordentlichen Schichten fahren, eine Woche zu Lohn haben 7 ß. h. von 3, oder 4 Arbeitern 9 ß. h. von 5, oder 6 Arbeitern 14 ß. h. von 7, 8, oder 9 Arbeitern 21 ß. h. Ob aber gleich weniger Arbeiter auf einem Stolln arbeiten würden, da man aber Neuntes, vierten Pfennig und Steuer zu empfahen hat, welches der Schichtmeister verrechnen muß, deßgleichen in fündigen Zechen, da man schmelzt, Silber, Kupfer, oder andere Metall macht, da sollen ihm Unser Berghauptmann und Bergmeister nach Gelegenheit seiner Mühe und Arbeit seinen billigen Lohn ordnen und setzen. Wie viel auch Gruben und Zechen ein Schichtmeister verwesen solle und möge, darinn sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister Maß geben. Schichtmeister und Steiger sollen an ihren gesetzten Löhnen begnügig seyn, und keiner Beynutzung gewarten, durch waserley Practik, oder Handthierung, auch solches geschehen möchte in keine Weise, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe.

Der XVIII. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister gegen Gewerken.

Ein jeder Schichtmeister solle alles das, was er von seiner Herren, der Gewerken wegen einnimmt, und empfahet, treulich und wohl verwahren. Zu seinem eignen Nutzen soll er nichts anwenden, noch etwas davon entlehnen, dadurch er den Gewerken schuldig werden möchte, in keine Weise, noch Wege. Auch alles, was man zur Nothdurft der Zechen und Gebäue bedarf, und brauchen muß, es sey Unschlitt, Eisen, Tröge, Kübel, Truhen, Seil, Holz, Breter, Nagel und alles andere zu rechter Weile und Zeit nützlich bestellen, und selbst an solchen Stücken gar keinen Genieß, noch Vortheil suchen, haben, oder gewarten, aus Gunst, oder Freundschaft, mit der Gewerken Nachtheil niemand einigen Nutzen, oder Vortheil zuwenden, bey Vermeidung Unsrer ernstlichen Strafe. Der Inhalt dieses ganzen Artickels, soll einem jeden Schichtmeister also, wie er hieher gesetzt, in der Eydspflicht, die er Uns schwören muß, festiglich und unverbrüchlich zu halten, ausdrücklich eingebunden und fürgehalten werden.

Der XIX. Artickel.
Obsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche, oder Grube sollen nicht Brüder, Vettern, noch sonst mit einander nahe verwandt seyn, auch sich in keine sonderliche Vereinigung, Verstand, Verbindniß, noch Eydbrüderschaft mit einander einlaßen, und sich der Gewerkschaft zu Nachtheil begeben, sondern der Schichtmeister, als der Obere, soll über den Steiger, Diensts halben, seine gebürliche Oberhand haben und brauchen, und ihm so oft es die Nothdurft erfordert, gebieten, zu der Arbeit anhalten, und ihm seine Fehler und Mängel, so oft es Noth thut, verweisen und fürhalten, und ihn mit gebürendem Ernst zu Verbeßerung vermahnen. Der Schichtmeister soll alle Wochen, zwey, oder dreymahl nach Gelegenheit begegneter Noth-

Digitized by Google

Nothfälle seiner Herren, der Gewerken, Zechen und Gruben befahren, und mit Fleiß sehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen, auch mit An- und Ausfahren und in allem anderm unverweißlich, auch dieser Unsrer Ordnung gemäß verhalte, den Häuern wohl aufsehe, daß sie recht, und emsig arbeiten und ordentliche Schicht halten. Und welche das nicht thun, denselben soll er, Schichtmeister, ihre Löhne dagegen abkürzen, und dazu Unsern Bergmeister sie der Gebühr und ihrem Verschulden nach strafen laßen. Er soll ihm auch zu aller Billigkeit solchen Rücken halten, daß er von ihnen nicht untergedruckt, damit aller Orten gut Bergwerks-Regiment erhalten werde.

Der XX. Artickel. Von Zubußen.

Nachdem die Bergwerk im Anfang, ehe man Erz hauet, Silber, Kupfer, oder andre Metall macht, durch der Gewerken Geld erbauet werden müßen, so ist zu vermelden, wie die Zubußen und Samkosten einzubringen. Nun werden gleichwohl die Zubußen nach der Schichtmeister gethaner Rechnung angelegt, jedoch weil ohne Geld nicht gelohnt werden kann, so haben Wir diesen Artickel hieher zu setzen nicht unterlaßen wollen. Und soll demnach ein Schichtmeister, wann er nach seiner gethanen Rechnung nichts im Vorrath behält, davon er die Zeche das folgende Quartal bis zu nächster Rechnung nach Nothdurft verlegen könne, mit Rath derer, so die Rechnung angehört haben, und sonderlich Unsers Bergmeisters, der Geschwornen und der Gewerken, welche der Rechnung beygewohnt, nach beyläufiger Ueberschlagung, was das künftige Quartal die Zeche zu erhalten aufgehn wird, die Zubuß also anlegen, damit die Gewerken mit übriger Ausgabe nicht beschwert, und unlustig gemacht werden.

Der XXI. Artickel. Von Zubuß-Briefen.

Wann eine Zubuß jetzt gemeldter Maßen angelegt wird, so soll der Schichtmeister einen Zubuß-Brief von Unserm Bergmeister nehmen, der in sein, Bergmeisters, Nahmen geschrieben, und mit seinem Petschier bekräftigt sey. Denselben Brief soll er alsobald anschlagen, und 4 ganze Wochen stehen laßen. Der soll in solcher Zeit von niemand abgerißen werden bey ernstlicher Strafe. In dieser Zeit soll der Schichtmeister alle Zubußen und Samkosten einbringen.

Der XXII. Artickel. Vom Retardat.

Nach Ausgang der 4 Wochen, so soll der Schichtmeister ein Verzeichniß machen, welche Gewerken ihre Theile nicht verlegt, und die angelegte Zubuß, oder Samkosten ihm nicht gegeben, noch bezahlt haben. Daßelbige Verzeichniß soll er Unserm Bergmeister überantworten, der soll auf den nächstfolgenden Montag nach den ausgegangenen 4 Wochen nach gehaltener Rechnung einen Retardat-Tag halten, die underlegten Theile öffentlich verlesen, und hernach in Gegenwart Unsrer Bergamtleute aus des Schichtmeisters Register auch aus dem Gegenbuch in das Retardat-Buch schreiben laßen. Wann dann solch Retardat berührtermaßen gehalten und die unverlegten Theile in das Retardat-Buch eingeschrieben worden, so soll derselben Gewerken keiner ohne Vorwißen der andern, oder ja der meisten, wieder zugelaßen werden, und soll der Schichtmeister, solche Theile den andern Gewerken zutheilen, oder mit ihrem des mehrern Theils Wißen und Willen, auf das treulichste verkaufen, und das erlößte Geld auf die nächstfolgende Rechnung in seine Einnahme bringen. Wofern sie aber nicht zu verkaufen wären, so soll er sie um die ausständige Zubuße mit Wißen und Gutachten Unsers Bergmeisters vergewerken, doch allweg solche Theile den bauenden Mitgewerken vor allen andern am ersten anbieten. An. 1597.

Der XXIII. Artickel. Vom Schreiben.

Wöchentlich am Freytag zu Abends sollen der Schichtmeister und Steiger zusammen kommen, und ihren Wochenzettel aller Ausgabe fleißig beschreiben. Es soll auch kein Steiger weder Unslitt, Eisen, Gezeug, oder anders, was es ist, wenig, oder viel den Schichtmeister schreiben laßen, er hab es dann zuvor empfangen, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernstlichen Strafe.

Der XXIV. Artickel. Vom wöchentlichen Anschnitt.

Alle Samstag früh sollen Unser Bergmeister und Geschworne zusammen kommen, vor denen sollen die Schichtmeister und Steiger mit ihren Rechnungen, was die vergangene Woche auf die Zeche gelaufen sey, was auf Berg- und Hüttenkosten verwendet worden, erscheinen, und gute Rechenschaft thun, was sie einem jeden Arbeiter, den sie mit seinem Tauf- und Zunahmen nennen, und was die Woche seine Verrichtung geweßt, vermelden sollen, zu Lohn geben, item was sie zu den Zechen erkauft, von wem, und wie theuer; wie sie solches am Freytag davor mit einander beschrieben. Das alles sollen der Bergmeister und Geschworne fleißig lesen und überlegen, alsdenn vom Schichtmeister einen Anschnittzettel nehmen, wieviel die Summe ist. Dieselben Zettel soll er in die Berglade legen, und bis zu der nächst künftigen Quartal-Rechnung wohl verwahren. Und wann Unser Bergmeister und Geschworne im Anschnitt einen unnöthigen Ueberfluß, oder sonst was unbilliges verspüren und merken, das sollen sie austhun, durchstreichen und nicht paßiren laßen. Im Fall aber da ein grobes unleidliches Uebersehen, oder gar ein gefährlicher Betrug erschiene, das soll mit gebürendem Ernst durch Unsern Berghauptmann gestraft werden.

Der XXV. Artickel. Vom Lohnen.

Der Schichtmeister soll gleich nach dem Anschnitt dem Steiger und allen Arbeitern unverlängt lohnen, und ein jeder Arbeiter, der dieselbe Woche angefahren ist, der soll gegenwärtig seyn, und seinen Lohn, so viel er dieselbe Woche verdient, selbst empfahen, er hätte dann seines Ausbleibens erhebliche Verhinderungen, so mag er einen andern zu Empfahung seines Lohns an seiner Statt schicken. Es soll auch ein jeder Schichtmeister mit guter Münz Unsers Herzogthums Landswehrung lohnen. Die gute Münz, die er empfäht, soll er für bösere nicht verwechseln, und also damit einen eigennützigen Finanz treiben. Welcher aber dergestalt erariffen, der soll jedesmahl ernstlich darum bestraft werden. Ein Schichtmeister soll keinem Arbeiter seinen Lohn aufschlagen, noch daran etwas hinterstellig bleiben, es wäre dann Sache, daß die Zubuß etwas langsam einkäme. Doch soll er auf das Retardat einem jeden Arbeiter seinen Ausstand unaufgehalten zustellen. Welcher Arbeiter aber ihm seinen Lohn gern aufschlagen läßt, dem soll

An. 1597. darnach ohne sondere bewegliche Ursache nicht mehr dazu geholfen werden.

Der XXVI. Artickel.
Von Schichtmeister Rechnungen.

Ein jeder Schichtmeister, oder Verweser der Zechen oder Gruben soll seines Einnehmens und Ausgebens alle Vierteljahre auf den Samstag vor dem Quartal seine Rechnung beschließen. Und anfänglich soll er eigentlich und deutlich die Anzahl alles Vorraths, es sey an Geld, Bley, Werk, Herd, Glött, Unflitt, Eisen, Seil, Holz, und allem anderm, wie das Nahmen hat, so den Gewerken zuständig, und er empfangen hat, vorher in die Einnahme setzen, darnach was er auf der Zeche und Hütte, auch sonst zu der Gewerken Nutzen erkauft und ausgeben, wie theuer er ein jegliches Stück bezahlt und von wem er das erkauft habe. Und solche Ausgaben soll er jederzeit mit schriftlichen Urkunden justificiren und wahr machen, folgends soll er unterschiedlich einbringen, wie er solche Waare von altem, oder neuem Vorrath wieder von sich gereicht. Ferner soll er in Ausgabe stellen, vermög der wöchentlichen Anschnittzettel aller Arbeiter Lohn, was in Zeit dieses Vierteljahrs mit, oder ohne Verdingen gearbeitet worden, und was auf die Verding gegangen. Gleicher gestalt soll er auch darauf bringen, was allenthalben auf die Lehnschaften aufgelaufen, und dabey melden, ob die Gedinge und Lehnschaften bestanden, oder nachgezogen. Letztlich soll er stückweiß einführen, was noch allenthalben im Vorrath bleibt, wie Wir dann eine Reche-Ordnung stellen laßen, die Wir zu verändern, zu mindern, zu mehren und nach jederzeit Gelegenheit zu verbeßern, Uns vorbehalten. So ein Schichtmeister, oder Verweser der Zechen und Gruben Vorath an Geld eingenommen, oder Zubuß und anders bey seinen Händen hätte, der soll es in der Rechnung unsäumlich auflegen. Wofern er aber aus dem Zehnden entlehnen müßte, so soll er der Gewerken Vorrath an Geld im Zehnd stehen laßen, und wöchentlich nicht mehr davon, dann was er vermög Anschnittszettels zum Lohnen bedarf, empfahen.

Der XXVII. Artickel.
Abrechnung der Schichtmeister mit dem Zehndner.

Ein jeder Schichtmeister, der Silber gemacht hat, der soll mit dem Zehndner, oder dieser Zeit Amtsverweser, den Wir verordnen und nahmhaft machen werden, vor der Quartal-Rechnung abraiten, nemlich wie viel Silber er in den Zehnden geliefert, was er dagegen aus dem Zehnden für Geld zum Lohnen empfangen, und was den Gewerken noch überblieben, so zur Ausbeute auszutheilen, oder das folgende Quartal zu verbauen. Ueber dieses alles soll der Schichtmeister vom Zehndner einen Zettel nehmen, darinn insonders auch begriffen seyn soll, wie viel er Silber geantwortet habe, was er dagegen an Geld empfangen, und wie viel im Rest bleibt. Schlüßlich soll er anzeigen, was die Ausbeute auf einen Viertheil, oder Kux seyn werde. Diesen Zettel soll er neben seinen Registern in der Rechnung fürlegen.

Der XXVIII. Artickel.
Von Steuern und viertem Pfennig.

Welcher Schichtmeister von seiner Zeche und Gewerkschaft wegen Stoken, oder Schächt, oder Bergförderniß Steuer, vierten Pfennig, Waßergeld und dergleichen von sich giebt, der soll von einem jeglichen, dem er daßelbe Geld reicht und bezahlt, ein schriftliches Bekenntniß, daß er solches Geld entrichtet habe, nehmen, und denselben Zettel und Urkunde mit zu seiner Rechnung bringen.

Der XXIX. Artickel.
Vom Quatember-Geld.

Von einer jeden Zeche, oder Grube die gebauet, oder in Fristen gehalten wird, sollen die Schichtmeister, oder Verweser, oder Lehnträger derselben Grube, zu Erhaltung der Geschwornen und andrer des gemeinen Bergwerks Nothdurft geben, von einer Fundgrube 10 ß., und von einer Maß 7 ß. Heller. Ein Stollen, so Maßen hat, soll von denselben Maßen das Quatembergeld insonderheit geben, wie jetzt gemeldet. Hätte er aber keine Maßen, so giebt er für sich selbst die 10 ß. Heller. Ein jeglicher, der einen neuen Gang erschürft, oder in andere Wege entblößt, auch die, welche alte verlegene Gebäue wieder muthen und aufnehmen, dieselben geben das erste Quartal kein Quatembergeld, sondern sie sind deßen befreyt. Das andere Quartal geben sie das halbe Theil, aber das dritte und dann forthin alle folgende Quartale geben sie das ganze Quatembergeld. Und dieß Quatembergeld, soll Unser Bergmeister urkundlich vom Bergschreiber empfahen, ein richtig Register darüber halten, und Uns verrechnen.

Der XXX. Artickel.
Von der Schichtmeister, &c. Registern.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Grubenverweser soll seine Register zu der Rechnung richtig, lauter und gerecht machen, auf daß sie nicht tadelhaft erfunden werden. Und ob einer einen augenscheinlichen Mangel vertheidigen und sagen wollte: es wäre ohngefähr geschehen, oder allein aus Vergeßenheit hergefloßen, so soll er dannoch solcher seiner Unfürsichtigkeit und Unfleißes halber von Unserm Bergmeister und Amtleuten gestraft werden. Wann aber seinethalber eine Untreue, oder Betrug befunden würde, so soll derselbe Schichtmeister an Leib oder Gut nach Gelegenheit des Verbrechens gestraft werden. Und damit an gebürendem Fleiß nichts erwinde, so sollen nach der Rechnung der Schichtmeister und Verweser Register noch einmahl übersehen werden, auf daß, wann man zuvor etwas nicht wahrgenommen hätte, daß es doch hernach geschehe, emendirt und gebeßert werde.

Der XXXI. Artickel.
Wer Rechnung annehmen soll.

Zu Verhörung und Annehmung der Bergwerks-Rechnungen wollen Wir jederzeit Unsern geordneten Berghauptmann und im Fall der Noth Unsre deputirte Bergwerks-Räthe neben Unserm Bergmeister und Geschwornen dahin abfertigen, wo die Rechnungen gehalten werden. Diese alle sollen die Rechnungen mit Fleiß hören, und dabey aufmerken, wie das vergangene Quartal den Gewerken in ihren Zechen vorgestanden, auch mit ihrem Geld und Gut gehauset worden. Die sollen das Unrecht mit zeitigem Rath beßern, und im Fall der Noth mit Ernst strafen. Einem jeden Gewerken soll bevorstehen, die Rechentäge, doch auf seine eignen Kosten, selbst zu besuchen, die Rechnungen zu besehen und anzuhören. Und da ihrer einer einen Mangel verspürte, merkte oder fände, das soll er vertraulich anzeigen, und nach aller Nothdurft gegen Unsere Räthe und Bergamtleute melden, welche alsdann billiges Einsehen haben, und alle Fehl und Mängel gebürlich abwenden sollen.

Der

Digitized by Google

Der XXXII. Artickel.
Von Zehrungen bey den Rechnungen.

Und damit alle unnütze Kosten verhütet, der Gewerken Geld nicht unnützlich verschwendet, sondern an nutze fürständige Gebäue verwendet werde, so wollen Wir, daß nun fürohin keine Zehrung auf gemeine Gewerken geschehen soll, sondern da jemand der Rechnung als ein Mitgewerke beywohnen will, der mag es auf seine eignen Kosten thun.

Der XXXIII. Artickel.
Wann die Rechnungen gehalten werden.

Damit die Gewerken eine gewiße Zeit und bestimmte Tage durch das ganze Jahr wißen und haben, und daß sich die Quartal-Rechnungen allemahl auf 13 Wochen erstrecken, so verordnen Wir, daß fürohin die Rechnungen, die erste Reminiscere den 1. März, die andere Trinitatis den 1 Juny, die dritte Crucis den 1 September und die letzte Rechnung Luciä den 1 December sollen fürgenommen und gehalten werden. Und wann dieser Tage einer ein Feyerabend oder ein Feyertag wäre, so soll auf den nächsten Werktag darnach die Rechnung gehalten werden und geschehen.

Der XXXIV. Artickel.
Des Hauptmanns, Bergmeisters und der Geschwornen Gebot.

Alles dasjenige, so Unser Hauptmann, Bergmeister und Geschworne, vermöge dieser Unsrer Ordnung und nach Bergwerks-Gebrauch, mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, so in Bergwerkssachen vor ihnen zu thun haben, oder zu thun gewinnen werden, befehlen, schaffen, weisen, und zu der Nothdurft und Förderung des Bergwerks gebieten und ihnen auflegen, darinn sollen sie ohne Widerrede Gehorsam leisten, ihnen nicht widerstreben, noch sich mit unbescheidnen Worten und Antwort gegen ihnen einlaßen, sondern da einer, oder der andere je darwider etwas bejugter Einrede zu haben vermeinte, das soll er bescheiden darthun. Oder da er dafür hielte, daß ihm durch Unsere Bergamtleute ungütlich beschähe, das soll er mit Grund der Wahrheit an Uns gelangen laßen, so soll ihm gnädige und gebürliche Hülfe wiederfahren. Doch soll er sich wohl fürsehen, daß er mit solcher Klage nicht fehle; dann darum würden Wir ihn ernstlich zu strafen, nicht unterlaßen.

Der Vierte Theil.

Der I. Artickel.
Von Gerichten in Hütten.

Es ist Unser ernstlicher Befehl und endliche Meynung, daß in allen Schmelzhütten auf Unsern Bergwerken gut Regiment, Friede, Ruhe und Einigkeit, bey Vermeidung Unsrer Strafe erhalten werde. Damit nun ein jeder, der auf Unserm Bergwerk wohnt, sich darauf erhält, auch diejenigen, die allda zu- und abziehen, und in den Hütten zu schaffen haben, oder sonst darein wandeln, wißen mögen wie sie sich verhalten sollen; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unser Hüttenraiter, oder Verweser, in den Schmelzhütten Unsrer Bergwerke, so weit sich derselbigen zugehörende Heerde, Plätze, Räume und Hüttenhöfe erstrecken, alle ungebürliche Fälle und strefliche Thaten, die sich mit Worten, oder Werken zutragen, doch ohne Blutrunst, zu verhören, zu vertragen, und zu entscheiden, Macht haben, und niemand zu verschonen, doch daß die Geldstrafen, was über 5 ß. h. gestraft wird, Uns eingezogen und verrechnet werden. Was aber Blutfrevel, Verleumdniße, Diebstahl, Schmach, Untreue und andere peinliche Sachen betreffen, das sollen Unser Berghauptmann, Bergmeister, oder Unsere Bergräthe, so derhalben von Uns Befehl haben werden, auf die Maß und Weise, wie Unsre Lands-Ordnung Maß giebt, jederzeit richten und strafen. Insonderheit die Geldstrafen belangend laßen Wir es ebenmäßig bey dem Innhalt Unsrer Lands-Ordnung hiemit bewenden, daß nemlich ein kleiner Frevel 3 Pfund 5 ß. und ein großer Frevel, 10 fl. seyn, und von den Uebertretern nach Gelegenheit des Verbrechens genommen, und eingezogen werden soll. An. 1597.

Der II. Artickel.
Von Schmelz-Hütten.

Demnach Wir zu glücklichem Anfang und Beförderung Unsers Bergwerks, die alte im St. Christophsthal erbaute Schmelzhütte wieder aufrichten laßen, und dieselbige mit nothdürftigen Zuschlägen, als Kieß, Stein, Bley, Schlacken, Kohl und anderm durch Unsere Hütten-Verweser um ziemliche leidliche Bezahlung versehen zu laßen gedenken; da sich aber in künftiger Zeit, wie Wir zu Gott hoffen, die Bergwerke also verbeßern und mehren würden, daß man mehr Schmelzhütten bedürfte, so wollen Wir entweder selbst mehr Hütten bauen laßen, oder Innhalts Unsrer gegebnen Freyheit, andern zu bauen gestatten. Wir wollen auch möglichste Fürsehung thun, daß die Hütten und das Schmelzwerk mit tauglichen, geschickten, frommen Hütten-Verwesern und redlichen fleißigen Arbeitern, jederzeit versehen werden. Hierauf ist Unser gnädiger Befehl und ernstliche Meynung, daß niemand, wer der sey, gestattet, noch ohne Unser eigentliches Vorwißen zugelaßen werde, die Erze aus Unserm Herzogthum in fremde Oerter und Obrigkeiten zum verschmelzen, zu führen.

Der III. Artickel.
Von der Gewerken eignen Zuschlägen.

Und auf daß männiglich die Erze, so durch die milde gnädige Fürsehung Gottes auf Unsern Bergwerken gewonnen werden, in Unserm Herzogthum aufzubereiten, zu schmelzen, und Silber, oder andere Metall daraus zu machen, Lust und Willen habe, so laßen Wir allen Gewerken und Bergleuten hiemit zu, daß sie durch ihre bestellten Schichtmeister, Verweser und Diener, oder durch sich selbst, Kohl, Bley, Schlacken, Flöße und andre Nothdurft bestellen, trachten und einkaufen mögen. Und wollen Wir Uns, da sie es lieber von Uns nehmen wollen, an einem leidlichen Gewinn und gebürlichen Hüttenzins begnügen laßen. Gleichergestalt wollen wir die Hüttenraiter und Verweser, auch Schmelzer und Fürlaufer ernstlich anhalten laßen, damit sie sich in ihrer Arbeit und Verrichtung aufrichtig, getreu und geflißen erzeigen, und an ihren geordneten Löhnen ersättigen laßen, auch von niemand mehr fordern, noch abnehmen sollen, wie ihnen vermöge dieser Unsrer Ordnung gebürt. Da auch die Gewerken selbst Kohl brennen, auch Rost- und Treibholz selbst hauen laßen wollten, so wollen Wir ihnen, durch Unsere Waldvögte und Forstmeister das Holz, um gebürliche Stammuth ausgeben laßen.

Der IV. Artickel.
Vorbereitung zum Schmelzen.

Wann man zu schmelzen hat, so sollen die Hüttenschreiber und Schichtmeister jederzeit, wann der

Digitized by Google

An. 1597. Schmelzer am Abend davor die Schicht macht, gewißlich und ohn Fehl dabey seyn auf daß dieselbe mit ihren gebürenden Zuschlägen recht fürgemeßen, und gemacht werde, zu Nutz und nicht zu Schaden zu schmelzen. Solche Zuschläge aber sollen sie beyde, der Hüttenschreiber und der Schichtmeister ordentlich beschreiben, und das Erz, welches auf die Schicht kommt und geschmelzt werden soll, das sollen sie zuvor fleißig probieren und wägen, damit sie eigentlich wissen können, was für Zuschlag dem Hald und des Erzes Gelegenheit nach zu nehmen vonnöthen, und wieviel der Schmelzer gewiß heraus bringen soll.

Der V. Artickel.
Von rohen Schichten.

Der Schmelzer soll jederzeit im Sommer und Winter mit seinem Fürlaufer und Arbeitern in der Hütten seyn früh zu 3 Uhr und den Ofen alsbald anrichten, auf daß er um 4 Uhr umgehen laßen möge. Und dann soll er setzen bis zu 12 Uhr, damit er also für eine rohe Schicht 8 Stunden setze. Sobald nun die Schicht gar in den Ofen gesetzt und der Stein aller heraus gerißen worden ist, so soll derselbige Stein durch den Hüttenschreiber und Schichtmeister abgewogen und probiert werden, wie viel dessen am Gewicht sey, wie viel er auch Silber hält. Solches sollen sie beschreiben und der Schichtmeister den Stein bewahren, bis ein ganzer Rost zusammen kommt.

Lohn von einer rohen Schicht.

		Begnadung
Schmelzerlohn	6 ß. h.	5 ß. h.
Fürlauferlohn	2 ß. 4 h.	2 ß.
Gestübmacherlohn	8 h.	6 h.
Hüttenzins	4 ß. h.	3 ß. h.
Hüttenschreiber-Lohn	4 ß. h.	3 ß. h.
Schmid, Laim, und Wächterlohn	2 ß	1 ß. 6 h.

Der VI. Artickel.
Von Bleyschichten.

Eine jede Bleyschicht, so über das Bley zu arbeiten und zu schmelzen, es sey Erz, oder gerösteter Stein, soll durch den Schmelzer im Beyseyn des Hüttenschreibers und Schichtmeisters am Abend zuvor gemacht werden. Sie beyde sollen auch das Erz, oder den gerösteten Stein zuvor probieren und abwägen, damit die Zuschläge desto gewißer und gründlicher gemacht werden mögen. Den Hald und das Gewicht, sollen sie beyde und ein jeder für sich selbst in seine Hütten-Register ordentlich beschreiben, deßgleichen was zu einer jeden Schicht für Bley und andere Zusätze fürgeschlagen worden. Am Morgen frühe soll sich der Schmelzer, sammt seinem Fürlaufer gericht und gerecht machen, damit er zu 4 Uhr anlaßen möge, und soll setzen für eine Schicht bis auf 8 Uhr, da er aber bis auf 10 Uhr gesetzt, soll es für 2 Schichten, und wann bis auf 12 Uhr gesetzt wird, für 3 Schichten gerechnet werden.

Lohn von einer Bleyschicht.

		Begnadung
Schmelzerlohn	2 ß. h.	1 ß. 6 h.
Fürlauferlohn	1 ß. 4 h.	1 ß.
Gestübmacherlohn	8 h.	4 h.
Hüttenschreiberlohn	1 ß. 4 h.	1 ß. h.
Schmid. Laim und Wächterlohn	1 ß. 4 h.	1 ß.
Hüttenzins	2 ß. h.	2 ß. h.

Einen jeden Ausguß sollen der Hüttenschreiber und Schichtmeister insonderheit probieren, auch ein jegliches Stück, wieviel es hält und wiegt, unterschiedlich beschreiben, damit man gründlich wißen möge, wie viel Silber im Werk ausgebracht werden soll. Es soll auch von einer jeden Probe des Ausgußes der Hüttenschreiber ein Stücklein schneiden und dem Stück gleich numeriren und bezeichnen. Dieselben Stücke soll er sammt nächstgemeldter Beschreibung mit dem Aushüblein und der Heerdprobe Uns, oder Unserm Berghauptmann zu schicken, damit man allezeit wissen möge, was in der Hütten gehandelt werde. Gleichergestalt sollen sie auch zwischen dem Ausgiessen einen jeden Stich probieren, dadurch zu sehen, und wahrzunehmen, was ein jeder Stich im Bley zuträgt, oder ob das Bley matt sey, und das Silber nicht mehr fahen wolle, auf daß man es zu rechter Zeit wieder anfrische. Wann dann also die Schicht gar hinein gesetzt, und wieder heraus kommen, und der Ofen ausgebrannt ist, so soll der Schichtmeister das ausgebrachte Silber im Werk zusammen rechnen, und mit der gemeinen Probe, so vom Erz genommen worden, vergleichen und ermessen, ob er seinen Gewerken zu Nutz, oder Schaden geschmelzt habe, und wofern Silber dahinten geblieben, daß der Schmelzer darüber gerechtfertigt, und zu Rede gestellt werde, wo es blieben, auch ob, und wie es nochmals heraus zu bringen.

Der VII. Artickel.
Verwahrung der Zuschläge.

Der Schichtmeister soll seiner Gewerken Werk, auch Bley in einen beschloßnen Trog, der in der Hütte stehn soll, beschließen. Desgleichen andere köstliche Zuschläge fleißig verwahren, damit nichts verrückt, entwehrt, noch veruntreuet werde.

Der VIII. Artickel.
Von Schmelzern.

In allen billigen Dingen sollen die Schmelzer Unserm Berghauptmann, Bergmeister und Hüttenraiter, auch dem Hüttenverweser, als Uns selbst gebürlichen Gehorsam leisten und ihr gefliſſen Aufmerken auf sie haben, auch ihren Geboten nachsetzen und denselbigen geleben. Er soll mit seiner Arbeit, Kunst und Schmelzwerk seinem äußersten Vermögen und Pflichten nach dahin gewogen seyn, der Gewerken Nutzen und Frommen zu schaffen und zu befördern, auch Schaden zu warnen und abzuwenden, auch sich nicht beschämen, ihren, oder andrer des Schmelzens Verständigen guten Rath anzuhören, demselbigen auch nach Gelegenheit zu folgen, oder seine berathenliche Meynung gutherziger Weise anzeigen. Die Schichten soll er zuvor alle Abend fleißig machen helfen, die Oefen nach Art eines jeden Schmelzens, wohl und geschicklich zumachen, auch seinen Fürlaufer anhalten, daß die Gestübe wohl und recht bereitet werden, damit sie im Ofen und Heerd nicht aufstehen. Wann er schmelzt, so soll er den Ofen nicht übersetzen, verstecken, oder sonst unfleißig oder schädlich handeln, dadurch das Erz, Silber, oder andere Metall im Ofen, in den Ofenbrüchen, oder mit Verlust in den Schlacken bleiben. Wofern dann im Schmelzen ein unversehenlicher Mangel fürfiele, so soll er denselben jederzeit dem Hüttenschreiber und Schichtmeister alsbald sammt der Ursache anzeigen, nicht verhalten, und solchen Schaden mit ihrem guten Rath abwenden und verbessern helfen. Er soll keine sondere Arbeit, oder Kunst ohne des Bergmeisters, Hüttenschreibers und Schichtmeisters Vorwissen, und ihre

Digitized by Google

ihre ausgedruckte Bewilligung im Schmelzen fürnehmen, oder aus eigensinniger Weise brauchen, sondern da er etwas verständiges wüßte, erfahren, oder erdacht hätte, das soll er ihnen vertraulich entdecken, und darüber ihre Meynung gütlich und tauglich vernehmen und wo er nichts bessers weiß, ihrem einhelligen Rath folgen. So oft er um gründlichen Bericht befragt wird, denselben soll er allweg unweigerlich und wahrhaftig entdecken, und keineswegs hinterlistiger Weise verhalten. Und wann er von einem, oder mehrern Gefähr, oder Untreue vermerkte, das soll er dem Bergmeister, oder Hüttenraiter ohne allen Verzug anzeigen, auf daß solches bey Zeiten fürkommen, abgewendet und im Fall der Noth nach Gelegenheit gestraft werde. Unser Bergmeister und Hüttenraiter sollen in Aufnehmung und Bestellung der Schmelzer emsigen Fleiß ankehren, daß gute richtige, und des Schmelzens wohl berichtete Leute in die Hütten angenommen, darinn erhalten, und die untauglichen abgeschaft werden.

Der IX. Artickel.

Von Schlacken.

Eine jede Zeche oder Gewerkschaft hat guten Fug und Macht, die Schlacken und Ofenbrüche in der Hütte, darinn sie aus ihrem Erz, oder Stein gemacht worden, so oft es ihre Gelegenheit ist, wieder zu schmelzen, oder zum Zuschlag zu gebrauchen, und also ihren besten Nutzen damit zu schaffen, unverhindert männiglichs. So aber Schlacken von den Gewerken verlaßen werden, die sind in Unser Freyes gefallen, und soll sich derselben ohne Unser Vorwissen und Zulassen niemand unterziehen, noch gebrauchen.

Der X. Artickel.

Vom Abtreiben.

Unser Berghauptmann und Bergmeister sollen jederzeit verständige fromme getreue Personen, so viel man deren zum Abtreiben bedarf, annehmen, bestellen und beeydigen, in allweg Uns und den Gewerken, in ihrer Arbeit getreu zu seyn, dem Abtreiben mit allem Fleiß vorzustehn, und auszuwarten, sich an ihrer geordneten Besoldung gnügen zu lassen, und keines andern Nutzens noch Vortheils, wie derselbe zu erdenken, zu gewarten, und dieser Unsrer Ordnung, so viel sie dieselbe betrifft, zu geleben und nachzukommen. Die Abtreiber sollen ihre Heerd mit ganzem Fleiß und Fürsichtigkeit, sintemahl den Gewerken gar viel daran gelegen, aus guter, wohlbereiteter geschlemmter Asche machen. Auch sich mit getreuen Schürern und Knechten, die vor mehr bey dieser Arbeit gewesen, versehen und die Werk mit Vernunft und Verstand treiben, damit durch Fahrlässigkeit, oder Unfleiß, durch Aufstand des Heerds, oder andre Zufälle, den Gewerken an ihrem Silber kein Nachtheil, oder Schaden zugefügt werde. Und wann erwiesen, oder urkundlich ausfündig gemacht würde, daß durch eines Abtreibers Unverstand, Nachläßigkeit, Unfleiß und Unfürsichtigkeit, den Gewerken Schaden zugefügt wäre, derselbe ihnen zum Abtrag gestellt, angehalten, und dazu ernstlich gestraft werde. Unser Bergmeister und Hüttenschreiber sollen die Gelegenheit und Arbeit jederzeit dahin richten, daß mit dem Abtreiben zu Morgens früh zu 3 Uhr angelaßen, und daß das Silber bey Tag blicke. Da aber die Nothdurft und Gelegenheit ein anders erforderte, so sollen sie dannoch mit Unsers Bergmeisters und Hüttenraiters Vorwissen 2, oder 3 Stunden vor Tag anlassen, damit allemal das Silber bey Tag blicke.

Der XI. Artickel. An. 1597.

Verhalten der Schichtmeister beym Abtreiben.

Wann ein Schichtmeister, oder Verweser der Zechen bis zum Abtreiben geschmelzt, die Silber in das Werk gebracht, und so viel Werks hat, daß zu einem Treiben genug, so soll er niemand andern, dann den geschwornen Abtreiber, der deßen verständig und wohl berichtet ist, abtreiben lassen. So er dann abzutreiben gefaßt, und Vorhabens, so soll er Unserm Bergmeister solches zeitlich verkündigen, und ihm den Tag benennen, damit deßen der Berghauptmann auch verständigt werden möge, ob er auch dabey erscheinen könnte. Ferner soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichnis bringen, wie viel Centner das Werk wäge, das soll der Zehndner alsobald einschreiben, und Unser verordnete Zeichen auf das angeregte Verzeichnis drucken. Dieser bezeichnete Zettel soll dem Abtreiber zugestellt werden. Ohne denselben verpetschierten Zettel soll den Abtreibern anzulassen bey Unsrer ernstlichen Strafe verboten seyn. Dieselbigen verpetschierten Zettel sollen fürder Unserm Bergmeister zugestellt werden, der sie bey dem Amt verwahren, und folgends bey der Rechnung fürlegen soll. Derowegen ist Unser Befehl, daß kein Abtreiben unwissend Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters geschehe. Wann dann vorstehender maßen, der Schichtmeister das Treibzeichen erlangt, und dasselbe dem Abtreiber überantwortet ist, so sollen der Hüttenschreiber und Schichtmeister gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwägen und die Scheiben zählen, dieselben auch alsobald auf den Treibheerd tragen lassen, doch davor die Aushiebe daraus hauen, auf daß folgends dieselben mit der Heerdprobe Uns, oder Unserm Berghauptmann zugeschickt werden mögen. Wann alsdann das Werk auf dem Heerd alles geflossen, und wohl umgerührt, so soll der Abtreiber die Heerdprobe davon nehmen, das soll der Geschwornen Guardein probieren, und was das Werk auf dem Treibheerd hält, sonderlich verzeichnet, in das Amt legen. So dann das Silber geblickt hat, so sollen sie sämmtlich den Blick urkundlich wägen. Darauf soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichniß nehmen, daßelbe neben dem Blick dem Zehndner des nächsten selbst zu überantworten haben und probieren zu lassen. Vom Zehndner soll er wiederum ein Verzeichniß nehmen, auf welchen Tag der Blick geantwortet worden, wieviel er gewogen, und was er in der Probe gehalten habe. Nachmals soll er förderlich fein gebrannt werden, auf die Weise, wie im nächsten Art. folgen wird. Den Abstrich von Werk soll man den Gewerken, oder ihrem Schichtmeister mit Urkund verfolgen laßen, damit er ihn zu ihrem besten Nutz gebrauchen und gut machen möge. Die Schichtmeister und Verweser der Zechen sollen von Stund an nach dem Treiben, den Heerd aufheben, doch denselben nach Nothdurft besichtigen, und was sie für Silberkörner darauf stehn finden, aushauen, und mit dem Blick fein brennen laßen. Desgleichen sollen sie auch die Glötte, und den Heerd, ihnen, Gewerken, treulich aufheben, solches hernach, wann sie wieder zu schmelzen haben, zum Zuschlag des Erzes gebrauchen, oder auf das förderlichste anfrischen laßen. Der Hüttenschreiber, Schmelzer, und alle Hüttenarbeiter sollen sich an ihren bestimmten Besoldungen begnügen lassen, und von keinem einige Geschenke, noch Gabe heischen, oder fordern, und nach allem ihrem Vermögen dahin sehen und geflissen seyn, auf daß unnöthige Kosten vermieden bleiben.

Digitized by Google

An. 1597.

Abtreiber-Lohn.

Von einem ganzen Treiben, als:

Von 24 Ctnr. Werk bis auf 18 Ctnr.	2 fl.
Von 18 Ctnr. bis auf 12 Ctnr.	1 fl. 20 ß. h.
Von 12 Ctnr. bis auf 8 Ctnr.	1 fl. 7 ß. h.
Von 8 Ctnr. Werks und darunter	24 ß. h.

Der XII. Artickel.
Vom Silber-Brennen.

Ferner ist Unser Befehl und Meynung, wann ein Blick Silber, wie obsteht, abgetrieben, vom Hüttenschreiber in Gegenwart des Schichtmeisters abgewogen und dann ordentlich probiert worden ist, so sollen die Schichtmeister, oder andere, aus der Gewerkschaft ihre eignen Silber, in den Zehnden antworten, allda wieder wägen lassen, und dabey bleiben, bis der Blick fein gebrannt, und das Brandstück abermahls abgewogen worden. Die Silberbrenner sollen die Silber mit Fleiß und also brennen, daß Uns und den Gewerken daran nichts abgehe, oder einiger Nachtheil wiederfahre. Im Zerschlagen der Blicke sollen sie die Stücke rein zusammen halten, und die Schrote nicht davon kommen, noch den Gewerken abtragen lassen. Sie sollen auch ohne sondere Ursachen, nicht bey Nacht sondern bey Tag brennen. Die Silber sollen also gebrannt werden, daß die feine Mk. 16 Lt. minder ein Quintlein halte, wie hier oben bey des Silberbrenners Eyd auch gemeldet worden.

Der XIII. Artickel.
Von eignen Gewerken Hütten.

Wann es die Gelegenheit giebt, daß die Gewerken, oder andere eigne Hütten bauen würden, welches doch jederzeit zu Unserm Erlauben steht, so sollen dennoch Unser Berghauptmann, und Hüttenraiter samt dem Bergmeister dieselben, der Gewerken Hütten-Verweser, Hüttenschreiber, Schmelzer, Abtreiber und andere Arbeiter in Unsre Pflicht nehmen und mit Eyden beladen, so wohl als die, welche in Unsern Hütten arbeiten, damit der Verdacht allenthalben aufgehebt, auch Fehl und Mängel fürkommen und die Verbrecher ihrer Untreue halber verschuldeter maßen gestraft werden. Es sollen auch auf allen selbigen eignen Hütten, die Diener und Arbeiter, so einmahl durch Unsere Bergamtleute vertraut worden, ohne ihr Vorwißen nicht abgelegt, noch andere an ihrer Statt angelegt werden, auf daß man jederzeit wiße, was für Gesinde in einer Hütten ist. Die Inhaber der eignen Hütten sollen weder Uns, noch sie einer dem andern die Hüttendiener und Arbeiter gefährlich abspannen; noch mit einigem Vortheil, oder Geschenk an sich ziehen, bey Vermeidung Unsrer Strafe. Gemeldete Inhaber der eignen Hütten sollen dieselben mit ihren Gebäuen, Schmelzöfen, Gebläße, Treibheerden, Zuschlägen und anderer zugehörigen Nothdurft, also anrichten, und erhalten, daß den Gewerken damit gedient werden möge.

Der XIV. Artickel.
Vom Wäschwerk.

Die Lehnträger der Zechen, oder Gewerken mögen zu Aufbereitung ihrer armen Erze, Felsen, Halden, und Astern, Pochwerk, Planheerd und andern Wäschwerk, doch mit Vorwißen und gut Ansehen Unsrer Bergamtleute wohl bauen, anrichten und zu ihrer guten Gelegenheit und Nutzen gebrauchen. Wann aber alte Halden und Astern, so in Unserm Freyen liegen, von jemand mit Poch- oder Wäschwerk überarbeitet werden wollen, so soll doch solches anders nicht, dann auf ordentliche Muthung und Lehnsempfahung geschehen. Es solle keinem, weder von alten, oder neuen Zechen Wäschwerk, Astern, oder anders, zu schmelzen gestattet werden, er bringe dann zuvor von Unserm Bergmeister einen Zettel von dem Hüttenschreiber, daß er solche Wäschwerk, Astern oder Schlich, redlich und ordentlich überkommen. Da aber einiger Verdacht, oder Argwohn vermerkt würde, so soll der Hüttenschreiber von dem Erz, oder Schlich, alsbald ein Probe nehmen, und solches dem Bergmeister und Hüttenraiter anzeigen. Und da sich ein offenbarer Betrug ereignete, so soll es Unserm Berghauptmann angebracht werden, der soll denselben Wäscher, oder wer den Betrug geübt, nach Gelegenheit seines Verbrechens darum strafen.

Der XV. Artickel.
Holz- und Wald-Ordnung.

Sintemahl zu Unterhaltung der Bergwerke eine unvermeidliche Nothdurft ist, daß die Wälder und Hölzer in guter Ordnung erhalten, und gehegt, auch vergeblich nicht gewüstet und abgetrieben werden, so ordnen und befehlen, auch wollen Wir, daß sich Unser Berghauptmann, Bergmeister, Hüttenraiter, auch bestellte Holzknechte, Köhler und alle Bergleute, Unsrer gedruckten, und ausgekündeten Forstordnung, die Wir hieher erhohlet haben wollen, allerdings gemäß verhalten, und ohne Vorwißen und ausgedruckten Befehl derselben nichts widerwärtiges fürnehmen, sondern jederzeit Bau- Brenn- Gruben- Röst- Treib- und Kohlholz anders nicht dann auf Anzeigung Unsrer Waldvögte und Forstmeister, die Windfälle, auch das anbrüchige vor dem gesunden und grünen Holz brauchen und fällen laßen. Und soll demnach unser Bergmeister neben Unsern Waldvögten und Forstmastern samt den Forstknechten ihr fleißiges Aufsehen heben, daß niemand, wer der sey, angerührter Unsrer Forstordnung heimlich, oder öffentlich zuwider haue, oder handle, bey derselben Unsrer Forstordnung einverleibten Strafen. Soviel dann insonderheit das Gruben- Stollen- und Schachtholz belangt, damit das Bergwerk nicht gestockt noch verhindert, sondern vermöge Unsrer Bergwerksfreyheit soviel immer möglich, gefördert werde, so sollen Unsere Waldvögte und Forstmeister, mit Hülfe und Zuthun Unsers Berghauptmanns den Gewerken und ihren Verwesern, Schichtmeistern und Steigern solches Bau- und Gruben-Holz an gelegnen Orten, wie es die Wälder erleiden mögen, also auszeichnen, mit gutem Urkund geben, hauen und ihnen verfolgen laßen, daß es den Wäldern und dem Gehölze nicht schädlich, und den Gewerken zu Beförderniß ihrer Bergwerke zuträglich und fürständig sey. So oft neue Lehen und Zechen aufgenommen und gebauet werden, dazu man Gruben-Holz bedürfen wird, das sollen dieselben Gewerken, oder ihre Verweser an Unsern Berghauptmann bringen und gelangen laßen, der soll alsdann dem Bergmeister Befehl thun und verschaffen, daß er auf genugsame Besichtigung und Erkundigung der Nothdurft denselben Gewerken, oder ihren Verwesern einen Zettel Unter seinem Handzeichen, an Unsern Waldvogt oder Forstmeister jeder Orten gebe, und darinnen vermelde, wie viel man Stamm-Holz zu demselbigen Bau bedürfe, damit nicht mehr Holz wie die Nothdurft erfordert, abgehauen und verwüstet werde. Das soll man ihnen also, nächst gemeldter maßen, unweigerlich verfolgen laßen. Solche Zettel und Urkunden sollen Unsere Waldvogte und Forstmeister allweg Unserer Rentkammer neben ihren Forstrechnungen fürlegen, auf daß Wir ein eigentlich Wissen haben mögen, wie viel Holz ein Jahr zu Unsern Bergwerken gehauen, und verbraucht wird. Als auch durch Unordnung neuer Hütten und Schmidstätte

stätte, auch neuer Kohlplätze die Gehölze nicht wenig verwüstet werden, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ohne Vorwißen und ausgedrückte Erlaubniß Unsers Berghauptmanns sich niemand einiger neuer Hütten, Schmiedstätte, oder Kohlplätze unterfahe, aufrichte, noch gebrauche, sondern welcher derselben bedarf, der soll ordentlich muthen. Darauf soll Unser Bergmeister samt Unserm Waldvogt, oder Forstmeister den Augenschein nothdürftig einnehmen, und alsdann nach Gelegenheit verleihen, und bestätigen. Da aber in solchem Fall ein Streit fürfiele, den soll Unser Berghauptmann entscheiden. Schichtmeister, Steiger, Hüttenschreiber, Schmelzer, noch andere Bergleute, sollen kein Holz fällen, hauen, aufscheiten, noch aus dem Wald führen, oder in einigen Brauch verwenden, es sey ihnen dann durch Unsere Waldvoigte, Forstmeister, oder Forstknechte ausgezeichnet, gewiesen, und mit Unserm Waldzeichen bezeichnet; in welchem Unsere Forstleute gar keinen Vortheil oder Genieß brauchen, oder suchen, auch keinen gefährlichen Verzug, den Bergleuten zum Verdruß, fürnehmen sollen, daraus ihnen einiger Schaden, oder Nachtheil geschehen und wiederfahren möchte. Wofern aber dies alles die Forst- oder Bergleute, überfahren werden, die sollen gebürlich und den Verbrechen gemäß gestraft werden. Und damit das Bergwerk mit möglichstem Fleiß und Unsern sondern Gnaden befördert werde, so wollen Wir die gnädige Verordnung thun, daß fürohin Unsere Unterthanen, die sich des Flößens mit Segblöchern, und anderm Flößholz gebrauchen, und aus Unserm Herzogthum flößen, dieser Wälder, die dem Bergwerk gelegen, endlich verschonen sollen.

Der Fünfte Theil.

Der I. Artickel.

Wie streitige Sachen angebracht werden.

Wann sich Späne, Irrungen und Gebrechen zwischen Gewerkschaften und Partheyen, zutrügen, derenhalben sie sich selbst nicht vereinigen möchten, so sollen sie anfangs dieselbigen für Unsern Bergmeister bringen. Der soll sie ohne allen Verzug für sich und die Geschwornen erfordern und fürbescheiden, und beyder Partheyen Nothdurft verhören. Ob es dann die Noth und Gelegenheit der Sachen erheischte, die Gebrechen zu befahren, zu besichtigen, oder Erkundigung darüber einzunehmen, so sollen sie es thun. Wann sie sich dann des Grunds der Sachen und Streits wohl erlernet, so sollen sie sich bestes Fleißes unterstehn, die irrenden Partheyen, mit wissenden Dingen, in der Güte zu vertragen. Wofern aber solche Gütigkeit bey ihnen nicht statt fände, so sollen sich Bergmeister und Geschworne mit zeitigem Rath und nothwendiger Erwägung des Handels eines endlichen einhelligen Entschieds vergleichen, denselben den geordneten Bergschreiber beschreiben laßen, und folgends den Partheyen eröfnen. Würde aber eine, oder die andere Parthey dieses Unsers Bergmeisters gegebenen Entschieds sich beschweren, und damit nicht befriedigen laßen wollen, die sollen für Unsern Berghauptmann zu weigern Macht haben. Der soll auf das förderlichste Unsere verordneten Bergräthe und etliche verständige Bergleute nach Wichtigkeit des Handels zu sich ziehen, die Partheyen abermahls nach Nothdurft verhören, auch wo es vonnöthen Kundschaft, doch de plano einnehmen, und die strittigen Orte befahren, alsdann sich unterfahen, die irrenden Partheyen durch Fürschlagung ziemlicher und leidlicher Mittel mit einander zu vertragen, und also ihnen von einander zu helfen. Da aber dieselben auch nicht statt haben würden, so soll er sich samt Unsern Bergräthen, eines rechtmäßigen Entschieds entschließen, und denselben den Partheyen, unter seinem Siegel eröfnen. Im Fall aber, daß sich eine, oder die andere Parthey, auch an Unsers Berghauptmanns Bescheid nicht ersättigen laßen wollte, sondern für Ein- und Ausländische ganz unpartheyische Bergleute berufen würde, das soll Unser Berghauptmann auf des begehrenden Theils eigne Kosten zulaßen, und förderliche Anstellung thun, daß dieselben Bergleute zu der Hand gebracht und niedergesetzt werden. Vor denselben sollen die Partheyen ihre Irrungen und Sachen abermahls fürbringen, und derselben Entschieds gewarten. Und damit verdriesliche Verlängerung und Weitläuftigkeit abgeschnitten werde, so wollen Wir, daß in diesen 3 summarischen Processen keine gelehrte Redner gebraucht, sondern daß ein jeder seine Fürträge selbst, oder durch einen Bergmann, der ihm gefällig, thue und seine Nothdurft fürbringe. Würde aber eine unter diesen Partheyen von Unsers Berghauptmanns Entschiede sich für Uns selbst berufen, das soll keinem benommen seyn, sondern Unser Berghauptmann soll alles das, was vor Unserm Bergmeister und hernach vor ihm, Klage und Antworts weiß, auch in Reden und Gegenreden und verhörter Kundschaft fürkommen, samt seinen Ursachen, die ihn zu seinem Entschiede bewegt, mit guter Ausführung berichten, und unter seinem Siegel verschloßen Uns übersenden, so gedenken Wir gebürlichen Bescheid zu geben. An. 1597.

Der II. Artickel.

Vom Arrest und Kummer.

Wann jemand einen Grubenbau zum Theil, oder gar, aus billigen Ursachen in Verbot zu legen vermeint, das soll er für Unsern Bergmeister gelangen laßen, der soll beyde Partheyen von Stund an auf einen benannten Tag auf die streitigen Gruben bescheiden, und er selbst solle sich samt den Geschwornen, und wann es die Nothdurft erfordert, dem Markscheider dahin verfügen, die Partheyen, wie obsteht, verhören, satte Erkundigung aller Sachen einnehmen, die Gütlichkeit versuchen, und wo möglich, das begehrte Arrest, Kummer und Verbot abwenden. Da sich aber ein Theil davon nicht abwenden laßen wollte, so soll er doch solches ehe nicht anlegen, er habe dann zuvor genugsame, und der Sachen gemäße Bürgschaft gethan, wann sich mit Recht befände, daß er ein unbillig, oder muthwillig Verbot hätte anlegen laßen, daß sein Gegentheil sich seines Kostens, Schadens und Versäumnis dabey erholen, und Wir Unsre Straf bekommen mögen. Würde jemand Erz in Verbot legen, das soll Unser Bergmeister, mit obgesetzter Maß gestatten, doch soll es mit Kundschaft geschmelzt, abgetrieben, fein gebrannt, und das Silber mit Urkund in Unsern Zehnd geliefert werden. Alldo soll es bis zu ordentlichem Austrag liegen bleiben.

Der III. Artickel.

Von Bürgschaften zum Rechten.

Würde eine Parthey sich an Unsers Bergmeisters, Berghauptmanns, und unpartheyischer Leute Entschiede, oder auch Unserm selbst gegebenen Bescheid nicht wollen begnügen, noch befriedigen laßen, sondern aus gefaßter Hofnung zu rechtlichem Sieg, oder Halsstärrigkeit, des Rechtens begehren, das soll ihm zuvor, und eher nicht gestattet, noch zugelaßen werden, er habe dann 20 Mk. Silber verbürgt, wann

Digitized by Google

An. 1597. wann er verlustig, daß sein Gegentheil sich seines Kostens und Schadens erholen, und Wir Unsre gebürliche Strafe davon bekommen mögen. Es möchte aber eine Sache, oder Streit also zweiflich beschaffen seyn, daß solche Bürgschaft beyden Partheyen aufzulegen, das soll bey Unsers Berghauptmanns, der Bergräth, und Bergmeisters bescheidlichem Ermeßen stehen.

Der IV. Artickel.
Von rechtlichem Proceß.

Wann sich eine, oder beyde Partheyen, über abgesetzte summarische Handlungen zum Rechten berufen würden, und die Bürgschaften erstattet hätten; so soll Unser Bergmeister dem klagenden Theil, einen Termin in den nächsten 14 Tagen, auf einen ofnen ungepannten Werktag bestimmen, mit seiner Nothdurft gefaßt zu erscheinen, und also beyde Partheyen ordentlich fürbescheiden. Der Bergmeister soll sich auf den angesetzten Tag samt beyden Geschwornen, und dem Bergschreiber, in Unserm Amt, oder Verweß-Hauß mit beleuteter Glocke niedersetzen, und die Klage mündlich thun laßen. Da dann der Antworter von Stund an zu antworten, oder andere seine rechtliche Nothdurft fürzubringen gefaßt und bedacht, so soll dieselbe von ihm angehört, auch Klage und Antwort, wie auch alles folgende Für- und Einbringen vom Bergschreiber, in das Gerichtsbuch beschrieben werden. Würde aber der Antworter Aufschub und Bedacht nehmen, das soll ihm bis auf künftigen Rechtstag zugelaßen werden, darauf mag er seine Nothdurft fürbringen. Darüber soll der Kläger den nächsten repliciren, und also einen Tag um den andern procedirt werden, bis ein jeder Theil drey Reden gethan. Brächte aber einiger Theil in der letzten Rede etwas neues für, das soll der andern Parthey durch einen Fürtrag zu widerlegen unbenommen seyn. Auf solches beyder Partheyen mündliches Für- und Einbringen sollen sie beschließen, und den Rechtsatz thun.

Der V. Artickel.
Von Beweisung und Kundschaft.

Die Beweisung und lebendige Kundschaft sollen Unser Bergmeister, und Geschworne auf der Partheyen Anzüge und Fürbringen de plano verhören, die soll der Bergschreiber beschreiben, und sollen mit Fürstellung der Zeugen, mit Beeydigung derselben, und Fürhaltung gemeiner Fragstücke, Inhalt Unsers Landrechtens schleunig procediren. So auch schriftliche Documente eingeführt würden, die sollen der Zeugen Verhör angehängt werden. Da aber Beweisungen mit Durchschlägen dem Bergwerks-Gebrauch und Rechten nach beschehen, derselben soll ihm der Bergmeister, samt den Geschwornen und dem Marksceider wohl wahrnehmen, und mit allen guten Umständen, wie sich die Sache im Grund und Augenschein befunden, der Kundschaft beschrieben einverleiben. So dann die Kundschaft verhört und beschloßen, so soll Unser Bergmeister zu Publicirung derselben den Partheyen förderlich Tag ansetzen, folgends dieselbige publiciren, eröffnen, und öffentlich verlesen laßen, auch dem begehrenden Theil auf seine Kosten, Abschriften davon mittheilen, welche nach empfangner Abschrift in den nächsten 5 Tagen, ihre Probations- und Exceptions-Schriften gedoppelt übergeben, und also von 5 Tagen zu 5 Tagen, jeder Theil 3 Schriften einbringen, und folgends den Rechtsatz thun sollen.

Der VI. Artickel.
Von End-Urtheilen.

Wenn also der ganze Proceß und Gerichtshandel vollführt, und beyde Theile beschloßen haben, so soll der Bergmeister solches Unserm Berghauptmann verkünden und zu Wißen machen, der soll einen förderlichen Rechtstag ansetzen, und beyde Partheyen ordentlich citiren. Alsdann soll das Berggericht erfolgendergestalt besetzen; Erstlich den Bergmeister und beyde Geschworne, nachmals soll er aus den ältesten Bergleuten, Schichtmeistern, Steigern und andern unpartheyischen so viel Personen erwählen, bis die Zahl der 12 Richter ersetzt ist. Diese alle soll er mit gebürlichem Richter-Eyd beladen, und er Berghauptmann den Stab halten. In diesem besetzten Gericht soll der Bergschreiber den ganzen Gerichtshandel deutlich, und verständlich verlesen. Nach Verlesung soll Unser Berghauptmann durch eine ordentliche Umfrage, darinn ein jeder niedergesetzter Richter seine Stimme und Meynung anzeigen, und er mit seiner Stimme das Mehr machen, dergestalt ein einhelliges Urtheil verfaßen und den Partheyen schriftlich eröffnen soll.

Der VII. Artickel.
Von Appellationen.

Würde, oder wollte eine Parthey von solchem gesprochnem Urtheil an und für Uns selbst appelliren, das mag er auf unverwandtem Fuß alsbald, nach Herkommen der Bergrechte thun. In anderer Weis soll die Appellation nicht gestattet werden.

Der VIII. Artickel.
Vom Compromiß.

So sich etwan irrende Partheyen, ihrer Spähne halben eines Compromißes und bedingten Austrags auf etliche gewiße Personen vergleichen würden, das soll ihnen Unser Berghauptmann gestatten, und solches Compromiß soll in eine Schrift verfaßt werden, damit nicht etwan aus einem Mißverstand neue Irrungen daraus entstehen.

Der IX. Artickel.
Von Strafen der Mißhändler.

Wofern ein Schichtmeister, Steiger, Schmelzer, oder andere Bergleute und Diener einen Betrug, oder Gefahr brauchten, oder daß einer den andern mit hohen verletzlichen Schmachworten, die Leib, Leben, Ehre und Gefühl berührten, antastete, das soll Unser Bergmeister an Unsern Berghauptmann gelangen laßen, welcher mit gefänglicher Einziehung, Vergelübdung, oder Verstrickung die Gebühr, der Sachen gemäß handeln, und soll zu gelegener Zeit Recht darüber ergehen laßen. Da dann der Verbrecher seiner Verwirkung halber mit Recht und Urtheil überwunden, so soll derselbe Unserm Vogt dieses Amts, darinn das Bergwerk gelegen, in Haftung geliefert werden, der soll ihn peinlich beklagen, des Berggerichts Urtheil zur Beweisung einlegen, und darüber erkennen laßen, mit waserley Straf er gestraft werden soll.

Der X. Artickel.
Von Todeschlägen.

So einer auf Unsern Bergwerken ohne ungetadelte Nothwehr ꝛc. 12ds Art. Brandenb. B. O. oben S. 495 — ad fin. verboten seyn.

Der XI. Artickel.
Von Handhabung dieser Ordnung.

Alles dasjenige, so Unser Berghauptmann und Bergmeister, vermöge dieser Unsrer Ordnung und sonst

Digitized by Google

sonst nach Bergwerks Gebrauch mit allen andern Bergamtleuten, Dienern, Schichtmeistern, Verwesern, Steigern, Schmelzern, Arbeitern, Gewerken, und allen andern Bergwerks-Verwandten in Sachen das Bergwerk belangend, so vor ihnen zu thun haben, und gewinnen, befehlen, schaffen, gebieten, verbieten, entscheiden, und ihnen zu Nutz und Nothdurft des Bergwerks auflegen. Darinnen sollen sie ihnen ohne Widerrede gehorsam seyn, und demselben Folg thun, auch sich keineswegs mit untugendlichen, schimpflichen, oder verkleinerlichen Worten gegen ihnen einlaßen, aufwerfen, noch widersetzen, sondern was ein jeder fürzubringen hat, das soll er mit guter glimpflicher Bescheidenheit thun. Würde aber einer diese Unsre ernstliche Meynung, Ordnung und Befehl sträflich übertreten, der soll also gestraft werden, daß er Unser ungnädiges Mißfallen verspüren und vermerken soll. Da aber jemand vermeinte, ihm geschähe durch bemeldte Unsre Berghauptmann und Bergmeister ungütlich, oder ihm würde etwas wider die Billigkeit aufgelegt, der laße solches mit Bescheidenheit an Uns, oder Unsere Landhofmeister, Canzler und Räthe gelangen, dem soll gnädiger und billiger Bescheid wiederfahren, damit sich niemand mit Grund zu beschweren haben solle. Und auf daß dieser Ordnung ihrem rechten Verstand nach gelebt werde, so soll Unser Bergmeister dieselbe bey seinen Handen haben und behalten, und sich jederzeit seines Amts daraus erinnern, auch andere daraus berichten. Da auch jemand in zweiflichen Sachen sich darinn zu ersehen, oder davon eine Abschrift begehrte, das soll ihm nicht geweigert werden, doch daß Unser Bergmeister dieselbe keinem, dann einem ihm von Bergwerks wegen verpflichteten Schreiber abzuschreiben, untergebe, und dem begehrenden um seine Bezahlung wiederfahren laße.

Der XII. Artickel. Vom Gerichts-Diener.

Und weil zur Execution und Vollstreckung der Gebot und Verbot die tägliche Nothdurft erfordert, daß die Bergamtung mit einem Gerichtsdiener, Bergwaibel, Büttel, oder Fronboten versehen seye, so sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister eine taugliche Person zu sölchem Dienst bestellen, verordnen, und mit gebürlichem Eyde beladen. An. 1597.

Beschluß.

Und soll dieser Unsrer Ordnung, in allen Punkten, Clausuln und Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns in Kraft landsfürstlicher Obrigkeit allezeit zu Nutz und Gutem des Bergwerks zu thun vorbehalten, von jedermann unverbrüchlich nachgesetzt und dieselbe gehalten werden. Und was darinn nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, das soll bey gemeinen Berg-Rechten und löblichen Bergwerks-Gewohnheiten verbleiben und bewenden. Es sollen auch Unsere Amtleute, Berghauptmann, Bergmeister, Geschworne, Hüttenmeister, Verweser, auch die Schreiber und alle andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich darob und daran seyn, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten werde. Und wo jemand dawider thun, und handeln würde, gegen den, oder dieselben soll mit ernstlicher Straf, dem Uebertreten gemäß, verfahren werden. Wofern auch Unsere Amtleute und Vorsteher des Bergwerks darüber säumig und nachläßig befunden würden, die sollen nicht weniger Unsrer ernstlichen Straf gewarten. Zu Urkund haben Wir diese Bergordnung mit Unserm hiefür gedruckten Secret-Insiegel verfertigen laßen. Geschehen in Unser Stadt Stuttgart, Mittwochs den 5. July, Als man nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, Funfzehen hundert, Neunzig und acht Jahr zählet.

Patent den 9. May 1710.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig Herzog zu Würtenberg und Teck ꝛc. Nachdem Wir Uns in Gnaden erinnern, daß von Unsern in Gott ruhenden Vorfordern am Regiment, ins besondere den Herrn Herzogen Ulrich, Christoph, Friedrichen und Eberharden zu Würtemberg hochseel. Andenkens auf die durch des Höchsten sonderbare Gnade und Fürsehung an verschiedenen Orten und Gegenden Unsers Herzogthums und Landen, vornemlich aber im Schwarzwald, in St. Christophs-Thal, Wolfach, Alpirspach, Reicherzau, und der Enden erschienene allerhand, aus Silber, Kupfer, Kobold, Eisen, Schwefel, Steinkohlen und andern Mineralien bestehende Bergwerke denenjenigen, so solche anbauen wollen, viele ansehnliche Privilegia und Freyheiten in mild-Fürstl. Gnaden verliehen, und dadurch so des Landes gemeinsamer, als der fleißigen Gewerken und Arbeitere Particular Nutzen nicht wenig befördert worden; Und nun Uns, als regierendem Landesfürsten, aus Landesväterlicher Vorsorge und gleichmäßigem Eifer obgelegen seyn will, alles zu weiterm Flor und Aufnahme Unserer Herzogthumen und Landen diensame zu veranlaßen. Als wollen Wir oben mentionirte heilsame und profitable Immunitäten hiemit und in Kraft dieses nicht allein renoviren, confirmiren und männiglich zu abermahliger Notiz bringen, sondern Wir behalten Uns auch bevor, solche gestalten Sachen nach ansehnlich zu augiren und zu vermehren; demnach vergönnen Wir dann allen, so wegen einer, oder andern in Unsern Landen sich zeigenden Bergwerke in eine Gewerkschaft mit einander treten werden, auch denen zu glücklicher Vollführung ihres Vorhabens nöthig habenden Knappen, Laboranten und übrigen Personen, so vor sich, als die Ihrigen in Gnaden. An. 1710

I. Einen freyen Ab- und Zugang aus Unserm Herzogthum und Landen, nach derselben eignem Willen und Gefallen, zu dem Ende auch

II. Dieselbe samt denen Ihrigen, Arbeitern, Schmelzern, Wäschern, Knechten, Fuhrleuten und andern, so den Bergwerken zu Nothdurft beholfen sind, mit ihren Leibern, Gezeug, Geschirr, Haab und Gut, was sie zu solcher Arbeit und Bergwerk bringen, oder allda erobern, sicher Gelait hin und wieder bey ihrem Zu- und Abwandel haben sollen; Es wäre dann, daß ein, oder andrer Bergwerks-Verwandter Unsern ofnen Feinden zugethan, und dadurch dieser Freyheit als unwürdig, sich unfähig machte; Damit

Digitized by Google

An. 1710. aber männiglich Lust habe, sich auf Unser Bergwerk zu begeben und in Gebäue einzulaßen, so befreyen Wir

III. Alle Bergleute, so solch Bergwerk bauen und ihr Geld wagen, oder bey dem Bergwerk arbeiten, und sich deßen betragen werden, samt ihren Weib und Kindern, dieweil sie andere Güter nicht haben, an sich bringen, oder erkaufen, aller Steuer und Frohnen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ausgenommen was sich zur Nothdurft der Bergstadt gebürt, wie auch des Accis- und Umgelds auf 12 Jahr a dato der angefangenen Gewerkschaften anzurechnen, und sonst aller Beschwerden, die ihnen wider Bergwerks Gebrauch und Freyheit aufgelegt, oder zugemuthet werden möchten, diejenigen Bergwerks-Verwandte aber, so sich mit Erkaufung liegender Güter in Unsern Landen einlaßen, haben gleich andern Unsern Unterthanen die Huldigungspflicht, auch derentwegen die gebürlichen Steuern und Anlagen abzustatten, und so viel sothanerley Güter betrift, vor Uns und Unsern Gerichten Recht zu nehmen, und zu geben, und dergleichen; Nachdem aber doch

IV. Allerdings nöthig seyn will, daß die Gewerken und Arbeiter sich mit nöthigen Häusern versehen, wollen Wir denenselben ohne einige Vergleichung, oder Entgelt erläubt haben, dergleichen bey ihren Arbeiten nach ihrem Belieben und Wohlgefallen, jedoch dergestalten aufzurichten, daß da einer, oder der andere einen solchen Platz von nöthen haben würde, dadurch Unsrer Unterthanen Güter darinnen zum Ueberbauen mit begriffen würden, er sich mit den eigenthümlichen Besitzern der Güter der Gebür nach abzufinden habe; Zu desto mehrerer Facilitirung des Häuser-Bauens auch

V. Dem Bauenden das Zimmerholz aus Unsern Waldungen der Enden, jedoch auf Assignation des Forstmeisters, von errichteter Gewerkschaft an auf 12 Jahr lang ohne einiges Entgelt gegeben, nach Verfließung dieser Zeit hingegen um billige Bezahlung angeschaft werden solle. So bleibt nicht weniger

VI. Denen Bergleuten und deren Erben unverwehret, alles solches von ihnen zur Zierde, Gutem und Aufnehmen der Bergwerke an Häusern, Ställen und Wohnungen gebaucte und aufgerichtete zu besitzen, zu verkaufen, hinzugeben, und von dannen unter andere Herrschaften zu ziehen, ohnverhindert aller Beschwerungen, jedoch da sie jemand etwas zu thun schuldig wären, solches zuvor entrichtet, männiglich ohnklaghaft gemacht, und einem jeden um seine billige Sprüch und Forderung gebürliche Antwort und Recht gegeben werde. Da aber

VII. Auf eines Gewerken, Knappen, oder Bergwerks-Verwandten Absterben seine hinterlaßene Erben außerhalb Unsers Herzogthums geseßen und wohnhaft und des Erb-Empfahers Obrigkeit, darunter er sitzt, des Abzugs halben mit Uns nicht verglichen, davon allerdings zuvor die Erkundigung einzuziehen, alsdann solle von demselbigen der Abzug des 10 Pfennigs genommen, und Uns verrechnet werden, auf den Fall aber solche Obrigkeit darunter die Erben wohnhaft, mit Uns des Abzugs halber verglichen, also, daß sie von den Unsrigen keinen Abzug- oder Nachsteuer nehmen thäten, sollen solche Erben des Abzugs auf Nachsuchen erlaßen und nichts deswegen von ihnen erfordert werden. Auf daß aber

VIII. Bey Unsern Bergwerken, Speise, Getränk und andere zu menschlicher Unterhaltung nöthige Waaren in billigem Werth zu bekommen seyn mögen, so wollen Wir an Enden und Orten, da es die Versammlung der Knappschaft erheischen wird, wann es nicht würklich schon also eingeführt, wenigstens alle Samstag einen Wochenmarkt, und im Jahre einen oder mehr Jahrmärkte zu halten, gnädigst vergönnen, und dieselben auf unterthänigstes Ansuchen bestätigen, dazu wollen Wir bey sich vermehrender Gewerkschaft und Anlegung einer Bergstadt, oder auch der Stadt und Ort, da sie sich enthalten werden, das Einkommen von dem Salzkauf, Waaggeld, Fleisch- und Brod-Bänken, auch von Badstuben, gemeinem Nutzen zum Besten auf 12 Jahre lang von dato an dieser gedruckten Freyheit geben und verabfolgen laßen, so wollen Wir Ihnen auch bürgerliche Obrigkeiten allda aufzurichten, gestatten, und selbst gnädigste Hülfe und Förderung darzuthun. Dazu solle

IX. Auch ein jeder, so sich an einen Ort, wo Unsere Bergwerke werden gebauet werden, begiebt, selbst ein Wohnhaus bauet, erkauft oder sich sonst häuslich zu wohnen niederthut, Macht haben, ohne Bezahlung einigen Accis, Umgelds, Halbthalergelds, und dergleichen, auf 12 Jahr lang frey zu backen, zu metzgen, zu mälzen, zu brauen, Wein zu schenken, Kaufmannschaft, Krämerey, Wirthschaft und allerley andere billige, nützliche und gebürliche Gewerbe ohngehindert zu treiben, auch Mühlinen nach ausgebrachter Special Concession zu bauen, jedoch daß dieses alles, sonderlich die Mühlin mit dem Gebäu, andern an ihren Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Mühlwerk ohnnachtheilig sey: En general aber lassen wir solchen alle bürgerliche Beneficien und Commoditäten an Wunn Weid, Waßer, Trieb, Trab und wie sie Nahmen haben mögen, auch nach Inhalt No. 20. benöthigtes Brennholz aus besondern Gnaden angedeyhen; Uns was also

X. Bemeldten Unsern Bergwerken, und denen, die darauf sind, zu Nutzen, Gutem und Unterhaltung an allerley Waaren, Pfennigwerthen, Vieh, Speiß, Trank zugeführt wird, das alles und jedes soll in den nächsten 15 Jahren nach dato an allen Unsern Zöllen, Zollstätten (außerhalb des gewöhnlichen Weeg Gelds) aller Mauth und Zoll frey und sonst Unserthalb allerdings ohnbeschweret seyn, dazu ein jeder, so es bringt, führt, trägt, oder treibt Unser sicher Gelait in Unserm Herzogthum und Landen, Und wo Uns sonst das Gelait zuständig, haben solle. Wo aber jemand

XI. Einigerley Waare im Schein, als ob er sie auf Unsere Bergwerke führen wollte, an andere Ort verführte, der soll um solchen Betrug, vermöge Unserer ausgekündeten Zoll-Ordnung und Freyheit gestraft, und ohne einige Gnad mit der Confiscation gegen Ihn verfahren werden. Auch so

XII. Ein, oder ander Bergwerks-Verwandter in Schulden verfallen, und deswegen von seinem Gläubiger um Zahlung angefochten und gemahnet werden sollte, wollen Wir es nachstehender maßen damit gehalten haben, daß wann jemand außer Unserm Herzogthum Schulden gemacht hätte (doch außerhalb der Bergschulden, da man um ausständige Zubuß, Hütten-Kosten und dergleichen zu mahnen hätte) und zu deßelben Bergtheilen geklagt würde, da soll nicht zu denen Bergtheilen, sondern zu des Beklagten Person, oder zu andern seinen Gütern geholfen werden, und obgleich der Hauptschuldner verstorben, und sich deßen Erben der Bergtheile und ihrer Nutzen unterfahen wollten, so soll dennoch zu denselben Personen, und nicht zu den Antheilen geholfen werden, es wollten dann sich die Erben deßen entschlagen, alsdann erst soll man den Gläubigern um ihre beweißliche Schulden zu den Bergtheilen verhelfen. Wir verstehen aber, schon oben angeführter maßen, diese

Frey-

Digitized by Google

Freyheit, nicht auf die Bergtheile belanget werden zu können, nur auf die ausgesetzenen fremden Gläubiger, und wollen hingegen Unsern Unterthanen ohnbenommen haben, die Bergleute auf ihre Bergtheile rechtlich zu belangen. Wann sich auch

XIII. Aus Verhängniß des Höchsten zutrüge, daß Pestilenz, Krieg, oder Waßersnoth einfielen, dadurch den Gewerken die Arbeit kundlich verhindert und gesteckt würde, soll solches auf vorhergehende Ersuchung in das Bergbuch in allen Umständen eingeschrieben werden, damit solche ehehafte Noth den Gewerken und ihren Erben an ihren Lehnschaften und Gerechtigkeiten ohnschädlich sey, aber nach Endung solcher beschwerlichen Zufälle sollen die Gewerken wieder förderlich zu bauen ansahen, und bey allen ihren alten Gerechtigkeiten bleiben, es hätten denn ein, oder mehr Gewerken nöthige und erhebliche Verhinderungen fürzuwenden, dem, oder denselben soll Unser angeordneter Commercien-Rath nach Gelegenheit und billigen Dingen von Quartal zu Quartal gebürliche Frist geben, wann sie aber nach geendigten Nothfällen nicht bauen, noch um Frist anhalten, und dieselbe erhalten würden, so sollen dann solche Zechen, Gruben und Gebäue als verlaßen, in Unser Freyes gefallen seyn. Sonst aber solle

XIV. Kein Gewerk, weder in Krieg- noch Friedens-Zeiten um keinerley Uebertretung willen seine Bergtheile und Nutzungen verwirken. Derohalben wollen Wir Uns der Confiscation, so sich aus billiger Straf und Verwirkung eines Gewerken in Krieg, oder Frieden zutragen möchte, gegen solche Bergtheile und Nutzungen hiemit gnädiglich verzeihen, und mit verwirkter Strafe allein gegen deren Personen verfahren, ausgenommen den Fall, da sonst kein Erbe, oder gesipter Freund bis auf den zehenden Grad davon, der sich solcher Bergtheile annehmen wollte, vorhanden wäre. Nunmehro aber und

XV. Auf die Bergwerk selbst und das Bauen derselben zu kommen, wollen Wir, daß gleichwie durch gutes Regiment die Bergwerke erhebt und aufgebracht werden müßen, also jederzeit von Uns ein tauglicher Berghauptmann, auch Bergwerks-Inspector samt einem Bergmeister, und andern nöthigen Bergamtleuten in eine der Bergstädte bestellt und erhalten werden sollen, mit dem weitern Anfügen, daß ein jeder jetziger, oder künftiger Bergmeister Befehl, Macht und Gewalt haben solle, auf allen Unsern Bergwerken in Unserm Herzogthum, auf alle Metalle Fundgruben, Stollen und Maßen, auch Lehnschaften und andere Bergwerks-Gebäu, wie sich nach Bergwerks-Recht und Unsrer Ordnung gebürt, zu verleihen: Es soll auch von Unsertwegen Unser Berghauptmann allen Bergwerks-Verwandten in allen fürfallenden Sachen, Irrungen und Spähnen gleich Gericht und Recht, dem Armen, als dem Reichen, dem Fremden, als dem Innländischen ergehen, und wiederfahren laßen. So wollen Wir auch

XVI. Den Muthern und Aufnehmern zu einer jeden Fundgrube geben und verleihen laßen die Maßen, Wehr, und Lehnschaften, mit den Erbstollen nach Bergwerks-Recht, wie in Unserer Ordnung fernet begriffen. Nicht weniger thun Wir

XVII. Den Gewerken diese sonder Gnade, daß Wir ihnen, auf 12 Jahr lang, zu Bauung der Schächten, Stollen und Kauen, eine ziemliche Nothdurft Holz am Stamm an denen Orten, da Uns das Gehölz, Grund und Boden zuständig, und es am füglichsten seyn kann, durch Unsere Forstmeister aus Unsern Wäldern ohnverwaldzinset geben und verabfolgen laßen wollen, wie bey andern Fürstl. Bergwerken gebräuchlich, dagegen sollen Uns jetzt und in das künftige fürohin zu allen Zeiten in einer jeden Zech, die fürohin aufgeschlagen wird, zwey Kuxe frey ohne Zubuß zugeschrieben, verlegt und gebauet werden. Und da An. 1710.

XVIII. Vor der Zeit, wie auch noch ein Vorbach in St. Christophs-Thal, auf etlichen Gängen Erz gewonnen, allda in Unserer Schmelzhütte geschmelzt, abgetrieben, auch Silber und Kupfer gemacht worden, wollen Wir, damit das fürohin erbauende Erz nützlich und mit geringsten der Gewerken Kosten geschmelzt und zu Silber und Kupfer gemacht werden möge, dieselbe Hütte fürohin zu wesentlichen richten und erhalten, auch mit Kohl und Zuschlägen gegen ziemlicher Bezahlung und gebürlichen Hüttenzins verlegen und versorgen laßen. Ueber dieses und wann

XIX. Nach dem milden Seegen Gottes die Bergwerke also aufnehmen, daß man mehr Schmelzhütten und andere Gebäue bedürfen, und aber Unsere Gelegenheit, Selbst zu bauen, nicht seyn würde; So wollen Wir den Gewerken auf Unsern, oder Unsrer Unterthanen Gründen, Schmelzhütten, Pochwerk und Mühlin zu Aufbereitung der Erz auf ihre Kosten zu bauen, auch Wehre, Gräben, Dämm und Teichel, wie es des Bergwerks Nothdurft erfordert, zu machen, auf vorgehende, Unsers Bergmeisters und andrer Personen, die Wir dazu verordnen werden, Besichtigung an füglichsten Orten gnädigst gestatten, allein, wofern mit solchen Gebäuen Unsrer Unterthanen Bau-Güter eingezogen, oder denselben sonst Schaden zugefügt, oder etwas an Grund und Boden benommen würde, dafür solle denselben nach billiger Erkenntniß Unsers Bergmeisters und obgedachter Personen, billige Vergleichung und Abtrag geschehen. Was

XX. Rost-Kohl-Bau- und Brennholz betrift, das soll den Bergleuten auf Anweisen Unsrer Forstmeister die nächsten 15 Jahr nach einander von dato an zu rechnen, in dem gewöhnlichen Preiß, als andere Bürger und Unterthanen des Bergorts auch genießen, abgefolget werden, nach Verfließung solcher 15 Jahre aber wollen Wir den Gewerken dann ob berührtes Holz auch in einem billigen und leidlichen Waldzins, wie man sich dann zumalen mit einander vergleichen wird, reichen und geben laßen, doch anders wohin nicht zu gebrauchen, oder zu führen, noch zu verkaufen, als zum Gebrauch des Bergwerks und Wohnung daselbst; So sollen

XXI. Alle Gewerken, ihre Arbeiter, Zugewandten, auch männiglich zu den Gruben, Hütten, Mühlinen, Pochwerken und Wäschen frey Weg, Steig und Steege an gelegenen Orten, doch auf Besichtigung und billige Erkenntniß Unsers Bergmeisters auch andrer, so Wir jederzeit dazu verordnen werden, geruhig haben und brauchen, ohnverhindert männiglich. In jeder Zech und Gewerkschaft soll.

XXII. Zu Beförderung der Ehre Gottes und des gemeinen Nutzens, zu Unterhaltung Kirchen, Schulen und des armen Kastens in der nächst gelegenen Bergstadt ein Kux, und der Bergstadt, da gebauet wird, insonderheit auch ein Kux zu Erhaltung Mauren, Thor, Thure, Brunnen, Weg und Steegen frey verbauet und verlegt werden. Da aber

XXIII. Zechen gefunden werden, darinnen zwar Erz gehauet, und Silber, Kupfer, oder ander Metall gemachet würde, aber doch noch keine Ausbeute geben mag, wollen Wir von selbigen Metallen 3 Jahr lang allein die 20 Mk., oder Ctnr. für Unsern Zehnden nehmen, aber von denen Zechen, da die Aus-

Digitized by Google

An. 1710. heute gefället, soll Uns der gebürliche 10 Centner gereicht werden. Gleicher gestalt nachdem

XXIV. Hin und wieder, besonders um Unsre Stadt Bulach, eine nahmhafte große Anzahl Halden und Ästern, so gar vor alten Zeiten aus den alten Gebäuen heraus gestürzt worden, liegen, deren sich zeither niemand angenommen, also, daß sie Uns in das Freye gefallen, und Wir Macht hätten, damit Unsers Gefallens zu handeln, und wiewohl verhoffentlich, daß in kurzer Zeit eine stattliche Ausbeute davon genommen werden mag, derowegen Uns, als Landesfürsten, die 10 Mk., oder Ctnr. gebürt; Dieweil aber solche Halden und Ästern die Bauenden, andere alte Arbeit wieder aufzuheben, Stollen und Schächte zu gewältigen, auch neue Gebäue zu verlegen, lustig machen werden, so wollen Wir Uns aus Gnaden von den Metallen, so man aus obermeldten Halden und Ästern bringen wird, auch an den 20 Mk. oder Ctnr. benügen oder begnügen laßen. Wir wollen auch

XXV. Zu Erzeigung Unsers gnädigsten Willens solchem Bulachischen Bergwerk, auch gemeinen Bergwerken die weitere Gnade thun, daß Wir aus keiner Grube, die zu bauen angefangen wird, einigen Zehnden nehmen wollen, es sey dann daraus wieder so viel Erz gewonnen, daß 400 Mk. Silbers daraus gemacht worden: Wann dieselbe voll gemacht, so soll Uns alsdann der 10 Ctnr. oder Kübel Erz, oder die 10 Mk. fein Silbers zu rechtem Zehnden gereicht werden. Dagegen wollen wir Uns auch mit den Hüttenkosten gnädigst verhalten, wie gebräuchlich. Wir behalten Uns aber

XXVI. Den Silber- und Kupfer-Kauf dergestalt bevor, daß Wir vor den Ctnr. Kupfer 2 110 Pf. nemlich 10 Pf. vor den Abgang gerechnet, den an anderen Bergwerken cursierenden Preiß bezahlen: Und wann solche schwarze Kupfer Silber halten, daß sie zu saigern, solches in gleichmäßigem Bergwerks-Preiß vor Uns erhandeln und reservirt haben wollen. So reserviren Wir Uns auch,

XXVII. Wann die Kupfer, die auf Unsern Bergwerken gemacht worden, aus Unserm Herzogthum in andere Land, Herrschaften, Gebiet oder Reichsstädte vertrieben, verkauft und verführt werden, daß Uns von selbigen von jedem Ctnr. 24 Kreutzer Unser Lands-Wehrung an der ersten Unsrer Zollstätte gereicht und bezahlt werden. Nachdem auch ferner

XXVIII. Uns durch die Berg-Verständigen unterthänigst vorgebracht worden, und solches die tägliche Erfahrung selbst zu erkennen giebt, daß durch die Stolln, so in die Tiefe getrieben, die Bergwerke am allermeisten rege gemacht, und in Gang gebracht werden, dann dadurch überfahre man manchen reichen Gang, der sonst der Schächte, oder mancher Taggebäue halben in der Tiefe wohl verborgen liegen bliebe, und aber auf dem einen Zug bey Unsrer Stadt Bulach, auf dem Fürsten Bau genannt, ein tiefer Erbstolln getrieben, deßen Mundloch gar niedergangen, also daß man bemeldten Erbstolln nicht weiter treiben und Förderniß heraus gehaben möge, es sey dann das Mundloch aufgehebt; Demnach so haben Wir auch diese Gnade gethan, wann man bemeldten Erbstolln wieder aufheben und gewältigen, oder von dannen ein Ort nach dem andern Zug, auf dem bescherten Glück genannt, treiben, auch andre alte, oder neue Gebäue anfahen will, daß Wir zu solchen Gebäuen durch Unsere Forstmeister aus Unsern Wäldern Holz zu zimmern, zu Steegen und Getrümm aus Gnaden umsonst geben, und wollen dazu die nächsten 5 Jahr keinen Zehnden aus berührtem altem Erbstolln empfahen. Mit andern Gebäuen aber soll es bey andern obgesetzten Unsern Freyheiten bleiben, dagegen sollen Uns in einer jeden Zech, so künftig daselbst wieder aufgerichtet wird, 8 Kuxe zugeschrieben werden, deren 2 Uns durch die Gewerken als Erbkuxe frey, ohne Zubuß verbauet, die 6 andern aber für Uns selbst, so lang es Uns gefällig, verlegt werden sollen. Damit auch

XXIX. Männiglich zu schürfen, und neue Gänge zu entblößen gereitzet werde, so wollen Wir dem, der einen neuen Gang ausschürft, der sich urkundlich mit einem Loth Silber beweiset 1 fl., mit 2 Lt. 2 fl. mit 4 Lt. Silbers 4 fl. und also bis auf die Mk. aufzusteigen, allwegen vom Lt. einen Gulden, das ist von der Mk. 16 fl. aus Gnaden zu Geschenke geben laßen, es möchte sich aber ein Gang noch reicher erzeigen, so wollen Wir den Schürfer auch mit mehrerm Geschenk begnaden; Gleichergestalt, wofern einer einen reichen Kupfer-, Bley-, Schiefer- oder andern Gang erschürfen würde, gegen solchen soll solches auch mit gnädigster Recompens erkannt werden, jedoch alles dergestalten, daß sie alle brechende Mineralien, Metalle, Erz, edle und unedle Bergarten demjenigen Amtmann, in deßen Beamtung sie selbige treffen, oder einem andern, der von Uns zu einem Berghauptmann, oder deßen Verwalter ad interim bestellt ist, getreulich anzuzeigen, verbunden seyn sollen. Wir bewilligen auch

XXX. Gemeiner Knappschaft und allen Bergleuten zu sondern Gnaden, daß ein jeder mit seinen Bergtheilen samt deren Nutzung und Außbeute, die er selbst erschürft, entblößt, erbauet, erkauft, ererbt, oder sonst durch redliche Mittel an sich bringt, er sitze gleich in- oder außerhalb Unserm Herzogthum, in alle ehrliche Wege zu handeln, zu thun und zu laßen, zu schalten und zu walten Macht haben solle, auf maßen Wir dann jeden dabey gnädigst zu schützen und zu schirmen ernstlich gemeinet seyn. Hierauf nun ergeht an alle Ober- und Unter-Beamte Unsers Herzogthums und Landen, Unser gemeßener gnädigst und ernstlicher Befehl, allenthalben, wo sich in Unsern Gebieten ein gewinnlich Bergwerk erzeigen und ereignen sollte, ein frey Bergwerk männiglich zu verkündigen, und zu wißen zu thun, daß sie die Bergleute, Knappschaften, oder Gewerken und ihre Zugewandte bey dieser ihnen gnädigst gegönnten Freyheit stracks, stet und fest handzuhaben, befehligt, wie dann auch die Bergs-Verwandte sich deren wirklich gebrauchen, und ihren besten Nutzen damit schaffen sollen und mögen. Wofern aber einiger Mangel, oder Abgang hierinnen erschiene, so vermög Bergwerksrecht und Gebrauch zu fruchtbarer Aufnehmung, und Beförderung, Verbesserung, gebürlichen Einsehens, und Erläuterung bedurfte solle; Wollen wir, dafern genugsamer Bericht erstattet, auch deshalben von gemeiner Gewerken wegen Ansuchung geschehen seyn wird, Uns mit allen Gnaden willfährig erweisen, erzeigen, und dem Bergwerk auf alle mögliche Weise und Wege gnädigste Beförderniß thun, daß die Knappschaft, Bergleute und Gewerke ganz wohl zufrieden seyn sollen. Und geben Wir letzlich den weiten Befehl an Unsern Commercien-Rath, auch alle andere Unsere gegenwärtige und künftige Bergamtleute, Berghauptmann, Bergwerks-Inspectorn, Bergmeistern, Geschwornen, Verwaltern, auch allen Unsern Amtleuten Unsers Herzogthums mit Ernst, daß sie die Gewerken, Knappschaft und Bergwerks-Verwandte samt den ihrigen bey dieser Unsrer Begnadigung, Freyheit und Hülfe, vestiglich und unverbrüchlich handhaben, schützen und schirmen wollen, dawider nicht zu handeln, zu thun oder zu schaffen, auch niemand

Digitized by Google

mand dawider zu beschweren, gestatten, weder heimlich noch öffentlich, auch solches vor sich selbst nicht thun bey Vermeidung Unsrer Ungnad und Straf. Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Insiegel hievor öffentlich drucken laßen. So geschehen Stuttgart den 9 May Anno 1710. An. 1710.

Bergwerks-Privilegium den 21. Febr. 1718.

Von Gottes Gn. Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Vor Uns und Unsere Erben, thun jedermännigliche kund und zu wissen, daß nachdem folgende Societät, bestehend in N. N., Uns gebührende um die Muthung und Belehnung der schon über 100 Jahr wieder in Unser Freyes gefallenen alten Bulacher Kupfer- und Silber-Bergwerke, ingleichen auch um das Eisen-Bergwerk auf der Stefenhardt, sonst Straubenhardt genannt, bey Neuenbürg und Hummelsain, Eisenriß und Eisenfurth, wie auch die Bohnerze bey Oberhausen ersucht und gebeten. Als haben Wir derselben unterthänigstes Bitten zu fernerer Aufnahme Unserer Fürstenthum und Landen gnädigst erhört, wobey Wir zugleich ein Hauptgewerk mit sind.

I. Vermuthen und belehnen also hiemit und in Kraft dieses oben mentionirte, wie auch deren Erben und Erbnehmen in perpetuum mit den alten Bulacher Kupfer- und Silber-Bergwerken, auch Neuenbürger Eisen-Bergwerken auf der Stefenhardt, auch Straubenhardt genannt, Hummelsain, Eisenriß, Eisenfurth, und den Bohn- und anderen Erzen bey Oberhausen mit aller ihrer Zugehör, auch vorräthigen Erzen auf den Halden, Bingen und Stollen, oder wo sonst in der Nähe dergleichen gefördert seyn möchten, dieselbe nach bergmännischem Gebrauch wieder zu gewältigen, und in Anbau zu bringen, aller Orten derselben Gegenden nach allerley Erzen und Mineralien, wie dieselbe bekannt und gefunden werden mögen, frey zu schürfen, Schächte abzusinken, Seil und Kübel einzuwerfen, Stollen und Röschen zu treiben, die alten Gebäude wieder zu erheben, zu räumen und zu verzimmern, die vorhandenen Erze zu ihrem Nutzen, wie sie können und wißen, zu gut zu machen, Pochwerke, Rost- Schmelz- und Seigerhütten, Kohl-Schuppen, auch alle andere Bergwerks nöthige Gebäude, wie die Nahmen haben mögen, an Ort und Enden, wo es ihnen am bequemsten fallen wird, aufzubauen, wozu Wir ihnen auf Unsern eignen Gründen die benöthigten Plätze ohne einiges Entgeld anweisen laßen wollen, wann es aber Unserer Unterthanen Wiesen, Aecker, Gärten ꝛc. betrift, soll die Gewerkschaft gehalten seyn, sich deßfalls mit den Unterthanen nach Erkenntniß Unsers Berg-Amts zu vergleichen, und wollen Wir obgemeldte Gewerken, wie auch deren Erben und Erbnehmen, ingleichen alle diejenigen, welchen ein- oder der andere Gewerke seine Bergtheile bergrechtlich verkauft haben möchte, gegen Unsere Hohe und Niedere Gerichte, wie auch gegen jeden männiglich, wer der auch seyn möchte, bey diesem Contract beständigst schützen und handhaben; Auch wofern bereits andere mit obgemeldten Feldern und Refieren von Uns und Unsern gottseel. Vorfahren ganz oder zum Theil beliehen wären, oder sonst einige Berechtigung auf dieselbe vorzeigen sollten, sollen dieselbe durch diese Belehnung und Privilegium absque ulla reservatione gänzlich annullirt, caßirt und abgethan seyn; Wie Wir Uns dann auch sowohl für Uns, als auch Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen, so lange obgemeldte Societät, wie auch deren Erben und Erbnehmen zusamt allen ihren associirten und derselben Erben diese ihnen verliehene Bergwerke bergmännisch fortzubauen nicht ablaßen werden, aller zu machenden Ansprüche an diesen Bergwerken gänzlich begeben und entsagen. An. 1718.

II. Geben Wir dieser Gewerkschaft freye Macht und Gewalt, in ihre Societät mit aufzunehmen, wen und welche sie wollen, auch denselben so viele Bergtheile zu überlaßen, als ihnen gefällig, doch daß dieselbe jedesmahl im Oberberg-Amt gemeldet, damit sie mit ihrem Nahmen und Stande dem Bergbuche einverleibt werden, auch die Gewährscheine ihrer übernommenen Kuxe aus dem Berg-Amte erhalten mögen.

III. Soll niemanden, wer der auch seyn mag, in obgemeldten verliehenen Feldern und Refieren, ohne der Gewerkschaft Wißen und Erlaubniß zu schürfen, Röschen zu treiben, oder sonst einiges bergmännisches Gebäude anzustellen befugt seyn, bey Vermeidung der Gewerkschaft selbst beliebiger Bestrafung.

IV. Ist der Gewerkschaft gnädigst erlaubt, alle gewonnene Erz und Mineralien, es sey Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber, Eisen, oder was es sonst sey, zu schmelzen und zu nutzen, wie sie es am nöthigsten und dienstlichsten finden werden, Meßing zu machen, Drathmühlen anzulegen, auch sonst ihr gewonnenes Kupfer und gemachten Meßing auf allerley Art und Weise, wie es ihnen gefällig, fabriciren zu laßen, ingleichen auch allerley Arten Eisen zu schmieden, auch allerley Gußwerke, wie die jetzt schon bekannt, und noch erdacht werden möchten, gießen zu laßen, schwarz und weiße Blechhämmer, auch Waffenzeug und andere Schmieden, Eisen-Drathmühlen und dergleichen anzulegen und zu bauen, auch sonst das Eisen fabriciren zu laßen, wie es ihnen nützlich und gefällig, Vitriol, Alaun- und Schwefelhütten anzulegen, benöthigten Kalk zu brennen, auch sonsten allerley gewonnene Mineralien zu Kaufmanns-Gut zubereiten zu laßen, allerley mineralische Farben zu machen, insonderheit, da sie auch zur blauen Farbe dienliche Kobolte finden und gewinnen sollten, soll ihnen gnädigst erlaubt seyn, von demselben die Schmalte, oder bekannte blaue Farbe zu machen, in so vielerley Sorten, als es ihnen beliebig, und wie es sonst an andern Orten, mit dergleichen blau Kobolt Farben gehalten wird, ferner die benöthigten Flöße und Zuschläge zum schmelzen, als Kieße, Kalksteine, Kalkspat, flüßigen Leimen und dergleichen belangend, so sie dieselben in ihren verliehenen Feldern und Refieren nicht sollten finden können, so soll ihnen, den Gewerkern, hierdurch erlaubt seyn, alle dergleichen ohne einige Ausnahme in der Nähe, ihre Belehnung ohne alle Hinderung, Eintrag, oder Entgeld, gleich anderem verliehenem Berg-Gut, doch anderen verliehenen Feldern ohne Schaden und Nachtheil zu suchen, und bergmännisch zu gewinnen, auf ihre Hütten und Schmelzwerke ohne Erlegung einiger Zölle, Accis, oder Geleite zu führen und zu verbrauchen.

V. Damit auch der edle Bergseegen, womit der allmächtige Gott, Unsere Herzogthum und Lande reichlich gesegnet, zu desto größerer Aufnahme gedeyen,

Digitized by Google

Ao. 1718. auch andere Baulustige encouragirt werden mögen, so erklären Wir hiemit und in Kraft dieses, ein frey und independentes Bergwerk, welches von keiner Unserer Regierungen, hohen und niederen Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, sondern immediatement von Uns, oder Unserem Ober-Berghauptmann, welchen Wir an Unsere Statt alle Bergwerke in Unsern Fürstenthumen und Landen zu respiciren setzen und salariren wollen, dependiren soll.

VI. Sollen demnach alle Bergwerks-Angehörige vom Höchsten bis zum Niedrigsten, ja auch die Fuhrleut, so das Erz, Holz, Kohlen, oder andere Nothwendigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, zu Berg- Poch- und Hüttenwerken führen, ob sie gleich unter andrer Obrigkeit gesessen, wegen Verbrechen in Bergwerkssachen vor keine andere Obrigkeit, wie die Nahmen haben möchte zu stehen schuldig seyn, sondern es soll Unser Ober-Bergamt, welches Wir als ein independentes und ganz freyes Gerichte, so da lediglich von Uns allein dependiren solle, und dazu Wir die gehörige Bergräthe und Assessoren zum Theil aus Unserm Zehenden, zum Theil auch von den Bergamtsstrafen salariren wollen, alle dergleichen Verbrechen in quavis Actione, tam civili, quam criminali zu bestrafen, auch die Verbrecher, wie sie Nahmen haben, und conditionirt seyn mögen, ob sie sonst schon unter andrer gewißer Obrigkeit gesessen, und Actionibus pure realibus justificabel, dennoch für ihre Person und Domestiquen unter keiner andern, als Unsers Berg-Amts Jurisdiction, wie oben gemeldt, in quavis Actione tam civili quam criminali, auch caulis privilegatis aller Orten in Unsern Fürstenthum und Landen, wo dieselbe auch gesessen seyn möchten, stehen, auch von niemand anders citirt und gerichtet werden sollen, und also ohne jemandes Präjudiz durch den Bergbüttel abzuholen, und in des Oberbergamts Gewahrsam zu bringen, um nach Befinden der That dieselbe zu bestrafen, allein Recht und Macht haben, und sollen diese Strafen, wie oben gemeldet, zu Salarirung der Bergamts-Bedienten, was aber noch übrig seyn wird, in die Knappschaftsbüchse verwahrt werden. Befehlen demnach allen Unsern hohen und niedrigen auch Unserer Vasallen Gerichts-Obrigkeiten alles Ernstes, dem Oberbergamte jedesmals hierinnen die hülfliche Hand ohne einiges Entgelt zu leisten, und hat das Bergamt an Unserer statt alle Streitigkeiten in Bergwerkssachen, wie es auf andern Bergwerken, insonderheit auf dem Chur-Sächsischen Erzgebürge gebräuchlich, ohne jemandes Eingrif lediglich allein zu entscheiden, auch ad Fustigationem usque zu bestrafen, was aber Capital-Crimina sind, darinnen bleibet zwar dem Ober-Bergamt die erstere Instanz, nemlich: Cognitio et Inquisitio Criminis, und daß Uns nach dem die Acten zugesandt, und hiernächst ferner gerichtliches Urtel und Unsre gnädigste Verordnung erwartet werde; dafern auch ein oder anderer sich über den Ausspruch Unsers Bergamts rechtmäßige Ursache zu beschweren haben sollte, soll der, oder dieselbe sich an kein Unserer hohen und niedern Gerichte, sondern immediate an Uns appellando zu verfügen gehalten seyn.

VII. Soll den Gewerken auch gnädigst erlaubt seyn, daß, wann obgemeldte ihnen verliehene Bergwerke nach Gottes gnädigem Seegen glücklichen Fortgang erreichen, also daß sich die Bergleute und andere Zugehörige sehr vermehren sollten, daß sie eigene Bergstädte anzubauen vermöchten, wollen Wir ihnen auf Unsern eigenthümlichen Gründen die Plätze zu solchen Bergstädten auch einzelen Wohnungen, gleichfals auch nach Proportion etwas Gärten durch Unsern Berghauptmann und Voigtey-Gerichte anweisen laßen, damit sie ihre Wohnungen ohne jemandes fernere Hinderung und Einrede auferbauen, auch allerley ihnen und dem Berabau benöthigte Handwerksleute, so vielerley derselben seyn, auch genannt werden möchten, daselbst wohnhaft einnehmen, Wasser dahin leiten, auch sonst alles thun und verrichten können, was zu Aufnahm einer freyen Berg-Stadt gereichen mag, und wollen Wir den Bauenden das Holz und andere Materialien, als Kalk und Steine, dafern es in der Nähe geschehen kann, ohne einigen Entgelt gnädigst anweisen laßen. So erklären Wir Uns auch hiemit in Gnaden, daß Wir dem Bergwerke und der Gewerkschaft zum Besten hierzu mit mildreichen Privilegien und Gnaden, wie es anderen Orten Herkommens und gebräuchlich, in alle Wege beförderlich seyn wollen, und sollen dergleichen Bergleute unter Unsers Ober-Berghauptmanns und Berg-Amts-Direction ihre eigene Stadt-Obrigkeiten, Wochen- und Jahrmärkte, auch andre Privilegien, als Backen, Mälzen, Brauen, Branntweinbrennen, Wein und Bier zu schenken, Schlachten, einige Mahlmühlen zu erbauen, dafern sie auf den Uns und Unsern Unterthanen zugehörigen Mühlen nicht genugsam gefördert werden können, auch alle andre bürgerliche Nahrung zu treiben und zu genießen haben. Ferner geben Wir auch diesen Haupt-Muthern und Lehnträgern samt ihren Associirten und Mitgewerken, auch deren sämtlichen Erben die Freyheit und das Recht, daß sowohl sie insgesamt, als auch ihre Familien und Domestiquen, wie auch alle ihre Berg- und Hütten-Verwandten ohne Ausnahme, wie dieselben Nahmen haben mögen, in so fern sie keine andere, als Bergwerks-Geschäfte und Handthierung treiben, daß sie alles dasjenige, so zu ihrer und der ihrigen Nothdurft an Speise, Getränk, auch Kleidung und andern zu ihrer Haußhaltung benöthigten Dinge, wie auch allerley Bau-Materialien, wie dieselbe nur genannt und gebraucht seyn mögen, so wohl vor sich, als auch den Bergbau an Ort und Enden, wo sie dieses alles am besten bekommen können, anschaffen mögen; Und so weit sich Unser Gebiet und Herrschaft erstreckt, sie auch deshalb beglaubte Päße unter des Bergamts-Siegel vorzuzeigen haben, alles Zolls, Accises, Nieder- und Einlage, Wege-Geldes und anderer Auflagen, wie dieselbe jetzt heissen und gebraucht, oder künftig erfunden werden möchten, gänzlich befreyt seyn sollen, jedoch daß sie solche und dergleichen Sachen bloß zu ihrer, der ihrigen, auch Berg- und Hütten-Bedienten und andern zugehörigen Leuten Nothdurft sich bedienen, nicht aber damit handeln, oder zu Unserer Städte und Unterthanen Nachtheil Kaufmannschaft damit treiben, noch andere Handlung verstecken, und also Unsere Zölle und Accise fraudiren. Es soll auch das Ober-Bergamt in dergleichen erbauten Bergstädten die Prediger und Schulbediente ohne jemandes Hinderniß und Eintrag elegiren, creiren und nachdem solche von Unserm Consistorio examinirt und confirmirt worden, einsetzen, wie solches andrer Orten üblich, berechtiget seyn, auch sonst in allen geistlichen Fällen das Gericht haben. So sollen auch alle Berg- und Hüttenleute, und welche nur sonst zum Bergwerk gehörig, nach bergmännischem Gebrauch freye nächtliche Begräbniß zu genießen haben, wie solche an allen andern Orten üb- und gebräuchlich.

VIII. Erklären Wir alle Bergbediente vom höchsten bis zum niedrigsten, ingleichen auch alle Gewerken, dafern dieselbe auf und bey dem Bergwerk wohn-

und

Digitized by Google

und seßhaft seyn, als ein freyes Volk von allen Oneribus und Gaben, in specie Tax- und Scatull-Geldern, Einquartirung, Servis, Contribution, Kopf- und Vermögen-Steuer, Schoß, extraordinari Anlagen, Zinsen, Dienstgeldern, Kriegsfolge, Vorspann und dergleichen Beschwerungen, wie dieselben jetzt Nahmen haben, und noch erdacht werden möchten, auch Frohndiensten und Heerfahrten ganz und gar befreyt. Diejenigen aber, welche unter andern Obrigkeiten contribuable Güter besitzen, sind und bleiben allerdings die auf denselben Gütern haftende Onera zu leisten und abzutragen schuldig.

IX. Erlauben Wir den Gewerken eine eigne Factorie sowohl zu dem Bergwerks-Verlag, als Pulver, Unslitt, Leder, Eisen, wie auch alle andere Nothwendigkeiten, als auch was zu Unterhalt der Berg- und Hüttenleute nöthig anzulegen, und den Nutzen davon zu genießen, doch also, daß dadurch niemand übersetzt, oder vervortheilt werde, alles nach Erkenntniß und Tax Unsers Ober-Bergamts, auch sollen alle dergleichen Nothwendigkeiten, so viele derselben in Unsern Fürstenthum und Landen erkauft werden, nach Vorweisung eines Paßes von Unserm Ober-Bergbeamten aller Orten franco und frey ohne Erstattung einiges Zolls, Accis, oder Geleits paßiret werden.

X. Die benöthigten Wege und Stege sollen den Gewerken, auch allen, so zum Bergwerk gehörig, nach Art und Weise, wie solches alle Bergrechte verordnen, frey und offen stehen.

XI. Sollen und mögen sie sich auch aller Waßer, so wohl in Flüssen, Bächen, als auch Quellen, zu ihren Poch- und Hüttenwerken, als auch Kunst- und allen anderen Zeugen, wie sie dieselben nöthig haben möchten, auch Wehr und Teiche zu allerley Wassergefällen bedürftig zu bauen, ganz ohngehindert gebrauchen, in so weit dadurch keine höchstbenöthigte Mahl-Mühlen ruinirt werden.

XII. Alles benöthigte Holz sowohl in die Gruben und Stollen, als auch Poch- Schmelz- und andere nöthigen Hüttenwerke, Blechhämmer, Drath-Mühlen, auch andere Gebäude zu ihren Fabricken und Maschinen wollen Wir den sämtlichen Gewerken aus besondern Gnaden, weil es ein sehr schwerer und kostbarer Bergbau, und mit der Gewerken schweren Kosten wieder angebauet werden muß, ohne einiges Entgelt, ganz frey aus Unsern Waldungen und Gehölzen anweisen und abfolgen laßen; Alles andere Holz aber zu Kohlenschwölen, Röstholz und dergleichen sollen sie mit baarem Geld, jedoch gegen einen billigen und erträglichen Waldzinß zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, und soll ihnen alles dergleichen benöthigte Holz jedesmahl in der Nähe und an den bequemsten Orten, insonderheit auch das Kohlenschwölen angewiesen werden, weßhalben Wir auch ein vor allemahl eine nachdrückliche General-Verordnung um alle Hinderung des Bergbaus und Klagen aufzuheben, an Unsere Forstbediente ergehen laßen wollen.

XIII. Daferne sich auch ausländische Gewerken bey obgemeldten verliehenen Bergwerken mit einlassen, und sich wohnhaft auf dem Bergwerk setzen solten, soll sowohl denenselben, als auch fremden Bergleuten und andern Bergwerks-Angehörigen ein freyer Anzug aller ihrer Haab und Fahrniß in Unsere Lande, auch dafern dieselben, oder deren Erben und Nachkommen hiernächst in Unsern Landen zu bleiben nicht Lust hätten, ohne einzigen Abzug ihrer Haab und Güter samt allem demjenigen, so sie bey Unsern Bergwerken erworben und gewonnen haben möchten, nach Bezahlung aller sowohl bey dem Bergwerk, als auch sonst in Unsern Landen gemachten Schulden wieder abzuziehen ungehindert frey vergönnet seyn, alles nach mehrerem Inhalt des 2 §. Unsers An. 1710. publicirten Berg-Patents. An. 1718.

XIV. Dagegen sollen die Gewerken gehalten und verbunden seyn, bergmännisch und nicht räuberlich zu bauen, auch den Bergbau ohne erhebliche Ursachen nicht liegen zu laßen, die Bergfesten nicht nieder zu hauen, und an nöthigem Gezimmer in den Gruben und Stollen nichts zu verabsäumen, auch wo nöthig, das alte zu rechter Zeit mit frischem zu verwechseln, keine nutzbaren Orte, Strecken, oder ganghaftes Gebürge zu verstürzen, damit sowohl in Ansehung der Bergleute, als auch dem Berg-Gebäude aller Schaden und Nachtheil verhütet werde, sich auch sonst in allem Unserer auch Unserer gottseel. Vorfahrer ergangenen Berg-Ordnungen, in so weit dieselbe diesem Contract nicht entgegen laufen, gemäß verhalten.

XV. Behalten Wir Uns von allen ausgeschmelzten Metallen, als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Quecksilber, auch Steinkohlen den 10ten Ctr. bevor, desgleichen auch von dem rohen Kobold, und von dem Eisen den 20 Ctr., und einen gewißen Canon von allen Mineralien, entweder in natura, oder an baarem Gelde, und zwar von dem Vitriol, Alaun und Schwefel den 30sten Ctr., von dem Arsenic und Rauschgelb aber den 20sten Ctr., jedoch daß die Gewerken die Abtragung dieses Zehndens und Canons erstlich nach dem ersten Schmelzen, so sich mit einigem Ueberschuß oder Ausbeute, davon ein Zehnden genommen werden mag, ergiebt, bis dahin aber sich die Frey-Jahre erstrecken, ehe sie den Zehnden abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen, weil es ein sehr schwerer und kostbarer Bergbau, auch kein Zehnden gegeben werden kann, dafern nicht vorher dasjenige vorhanden, davon man ratione naturae Decimae das Zehnde zu geben verpflichtet: Ferner behalten Wir Uns auch das Ius protemiseos aller Metalle und Mineralien, in so weit Wir dieselben zu Unserm eignen Nutzen und Gebrauch selbst benöthigt wären, zusamt dem Schlegelschatz von den in den Zehnden gelieferten und vermünzten Gold und Silber, als Unsere hohe Fürstl. Regalien bevor; Uebrigens aber bleibt den Gewerken ihre gewonnene und fabricirte Metalle in- und außerhalb Landes ohne Erlegung einiges Zolls, Accises, oder Geleites nach eignem Gefallen zu verhandeln und zu vertreiben; Davon Wir doch gänzlich ausgenommen alles Gold und Silber, als welches dieselben gegen einen gewissen Preiß, und zwar die Mk. Golds um 1½ fl., die Mk. Silber aber um ½ fl. geringer, als es sonst verkauft werden mag, in Unsern Zehnden zu liefern schuldig und gehalten seyn sollen.

XVI. Sind die Gewerken auch schuldig, Uns auf jegliche Zeche zwey Erbkuxe, als Unser besonderes hohes Fürstl. Regal, wie auch 1 Kux der Kirchen jedes Orts, da gebauet wird, und 1 derselben Schule frey mit zu verbauen, und die Ausbeute derselben Uns und benahmten einzuliefern, also daß jede Zeche in 132 Kuxe vertheilt werde, und also 128 Ausbeutkuxe auf einer Zeche verbleiben.

XVII. Erklären Wir Uns gnädigst gegen die sämtlichen Gewerken dieses Privilegium nach erheischender Nothdurft auf ihr Ansuchen noch mehr und weiter zu extendiren, damit der edle Bergbau je mehr und mehr befördert werden möge. Befehlen demnach allen Unsern Ober-Voigten, Forstmeistern auch übrigen Staats-Beamten und Bedienten, über

diese

Digitized by Google

An. 1718. diese gnädigst ertheilte Muthung, Lehn und Freyheiten, bey Vermeidung Unserer Fürstl. Ungnade steif, fest und unverbrüchlich zu halten, und die Gewerken samt allen Bergwerks-Angehörigen dabey zu schützen und zu handhaben; Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich haben Wir diese Muthung, Lehn- und Freyheiten zu beständiger Festhaltung eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret-Insiegel hievor drucken laßen. So geschehen Stuttgart den 21 Febr. Anno 1718.

Badensche Berggesetze.

Bergordnung

für die hintere Grafschaft Sponheim den 1. Jan. 1590.

An. 1590. Wir Carl von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim. Und Wir von desselbigen Gnaden Eduard Fortunatus, Marggraf zu Baden und Hochberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, bekennen unverschiedentlich vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich hiemit, daß Wir Zns einer Freyheit und Bergwerks-Ordnung, wie es in Unsrer hintern Grafschaft Sponheim Bergwerken, so sich jetziger Zeit durch Verleihung göttlicher Gnaden erzeigen, und künftig entstehen und aufgebracht werden mögen, durchaus in allen Fällen, und Artickeln gehalten soll werden, freundlich mit einander entschloßen und verglichen. Dann wiewohl von Alters her eine Ordnung vorhanden gewesen, so ist doch dieselbige nach erheischender Nothdurft jetziger Bergwerke sonderlich so viel der Gruben Belehnungen und Maaßen samt andern mehr Punkten betrift, mangelhaft befunden, damit dann Unsere Fürstl. Cammer Gut, auch gemeiner Gewerken Nutz gefördert, auch allen und jeden Gewerken und Unterthanen, so in diesen Bergwerken bauen, gleich Recht und Handhabung, auch die Billigkeit erfolgt, haben wir mit gutem Rath verständiger Bergleute nach genugsamen Unterricht es hinfür also zu halten vorgenommen und entschloßen, immaßen wie hernach folgt.

I. Erstlich berufen Wir ein frey Bergwerk, dazu ein jeder, er sey Gewerk, oder Arbeiter, seinen freyen Zu- und Abzug haben soll, mit den auch außerhalb Unsers jetzigen, oder eines jeden künftigen Bergvoigts kein Ammann, Schultheiß, oder Befehlhaber ohne Unserm sonderbaren Befehl nichts zu schaffen, noch zu gebieten haben sollen. Sie sollen auch vor keinen andern, dann vor Unsern Bergvoigt und Geschwornen, den von Bergwerks-Rechts wegen, es sey um was es wolle, zu verrichten und zu entscheiden zustehet, ausgenommen Malefiz Sachen, angegriffen, vorgenommen und verklagt werden, auf welchen Fall auch ein jeder Bergverwandter, er sey wer er wolle, wann er vom Bergvoigt durch einen Boten, oder ein Kerbholz erfordert würde, zu gehorsamen schuldig seyn soll, welcher aber solcher Forderung sich ungehorsam erzeigen würde, derselbe soll der Gebür nach gestraft werden. Es sollen auch die Bergleute, so Uns mit Leibeigenschaft nicht verpflichtet, oder zugethan, von Uns aller Dienste, Fron und Schatzung gänzlich gefreyet seyn, doch vorbehältlich des Reichssteuer, wie auch von liegenden Gütern sollen sie sich, wie andere, dem Landes-Gebrauch gleichmäßig verhalten, und Uns in allweg getreu, gewärtig, auch Unsern Geboten und Verboten jederzeit gehorsam, und in Lands-Rettungen auf Unsere Kosten zu reisen und zu folgen schuldig seyn.

II. Zum andern sollen Uns die Gewerken von allen Metallen, die aus jetzigen Gruben-Gebäuden, oder künftig erfindenden Gängen, und auffschlagenden Gruben, es sey Gold, Silber, Kupfer, Bley, oder andere Metall erbauen und gewinnen werden, den Zehnden, so es geschmelzt und zu Kaufmannsgut gebracht wird, alsbald zu geben schuldig seyn.

III. Wiewohl Uns auch der Vorkauf an den erbaueten Metallen von rechtswegen zuständig, so wollen Wir jedoch den Gewerken allein die Verkaufung der Kupfer jederzeit frey stellen, doch dergestalt, daß sie Uns vor jedem Ctnr. gemachten Kupfers 1 fl. pro 15 Batzen samt dem gewöhnlichen Wag-Geld wie bisher bräuchlich gewesen, reichen und geben sollen, im Fall aber Wir über den Zehnden etwann mehr Kupfer bedürftig, sollen sie Uns daßelbige in gewöhnlichem Kauf gleich andern folgen laßen.

IV. Es soll auch Unser jetziger und künftiger Bergvoigt alle Berawerk in vorgemeldter Unsrer hintern Grafschaft von Unsertwegen zu verleihen Macht und Gewalt haben, doch dergestalt, daß mit solchen neuen Belehnungen den jetzt bauenden Gruben kein Abbruch geschehe, auch sich befleißigen, wann er verleiht, daß er die Gruben nicht zu nahe an einander leihe, damit die erst belehnten Gewerken in ihren Gebäuen vor Schaden gehütet werden, und soll ein jeder, der einen neuen Schurf, oder verlegen Gebäu empfähet, denselben innerhalb 14 Tagen belegen und arbeiten. Da er solches nicht thäte, mag Unser Bergvoigt die einem andern auf sein Begehren verleihen.

V. Wir ordnen und wollen auch, daß aus Unsern Unterthanen keiner auf seinen Gütern und Gründen, wie sie Nahmen haben mögen, einigem Bergmann Bergwerk zu suchen wehren, verhindern und Eintrag thun sollen bey hoher Strafe, doch wo man einem in seinen Gütern eine Gruben auffschlagen und empfahen wollte, darinn bey schwerer Straf die Bergleut mit nichten einige Gefähr, oder Muthwillen brauchen, sondern so viel möglich der Güter verschonen sollen, daß denselbigen um sein Gut, so viel man ihm daran verletzt, nach unpartheyischer, verordneter Personen Erkenntniß von dem Empfaher einen ziemlichen Abtrag und Vergnügen gethan werden.

VI. Es soll auch Unser Bergvoigt befleißigen, jederzeit Stollrecht zu verleihen, so viel am Berg seyn mag,

Digitized by Google

mag, da aber das Gebürg nicht hoch und nicht tief zu stollen, alsdann mag er Schachtrecht nehmen, wie solches der 22. Art. weiter erkläret und mit sich bringt.

VII. Unser Bergvoigt soll auch alle die Gruben, so er verleiht, zu 32 Stämmen, oder 64 halben Stämmen und nicht darunter austheilen; und so jemand eine Grube empfähet, es sey auf Stoll- oder Schachtrecht, soll er daßelbig, auf welchen Gebürgen es liegt, mit einem bergmännischen samt deßen Nahmen, so empfangen, mit allen Umständen fleißig beschreiben, davon ihm von einer jeden Gruben Maßen zu empfangen 4 Creutzer, von derselbigen und einer neuen Gruben-Gewerkschaft das erste Mahl in das Gewerken-Buch einzuschreiben 1 fl. gegeben werden soll, und wann der Gewerken einer, oder mehr, hernach ihre Theile verkaufen, oder einem andern übergeben würde, soll dem Verkäufer sein Theil ausgethan und der Käufer mit Bestimmung der Zeit und Tag eingeschrieben werden, da alsdann von dem Theil und des neuen Gewerken Nahmen einzuschreiben 4 Creutzer dem Bergvoigt zu bezahlen gebürt. Desgleichen soll auch ihm, Unserm Bergvoigt, bey einer jeden Grube, wann er Lehnschaften hinlaßen, und auf Herren-Arbeit verdingen würde, von einer jeden Lehnschaft und Verding 6 Creutzer Stuffgeld, wie auch von einer jeden Quartalrechnung abzuhören 6 Creutzer Rechnung-Geld gegeben und den Gewerken verrechnet werden.

VIII. Wo sich eine Grube verliegt, und die ein anderer empfähet und eingeschrieben wird, so solls nach dem jüngern Empfaher gerichtet werden und das alte todt und ab seyn.

IX. Bringen aber derselben Grube alte Gewerken innerhalb 14 Tagen mit 2 wahrhaften redlichen Personen, denen zu glauben ist, bey, daß sie zu allen 14 Tagen eine ganze Schicht darinnen arbeiten haben laßen, so sollen sie alsdann nach dem alten Lehn und Bau gehandhabt und das junge Lehn wieder abgethan werden, und soll derjenige, so das junge Lehn empfangen, den alten Gewerken ihren Schaden, darinn er sie unbilliger Weise geführt, ablegen.

X. Wo eine Grube aufgelaßen würde, soll der Bergvoigt daran seyn, damit von den Gruben nichts abgerißen noch getragen werde, ausgenommen eigener Zeug, Unschlitt, Eisen, Truhen, Schlögel, Licht, Seile, was nicht angehängt, oder angenagelt ist.

XI. Es mag Unser Bergvoigt in Unserer hintern Grafschaft einem jeden, so Kluft und Gänge entblößt, auch Kübel und Seil eingeworfen, da sich streichende Gäng erzeigen, eine Fundgrube verleihen und bestätigen, so zwischen zwey gesetzten Lochsteinen 20 Lehn, und dann 2 Schine Schnur, ein Lehn im Liegenden, und ein Lehn im Hangenden Schachtrecht haben soll.

XII. Wo aber Fundgruben und Maßen gemuthet und empfangen, so nicht streichend, sondern flach klüftig und das Erz sich stockweis liegend erzeigt, so soll der Bergvoigt auf derselben einer Fundgrube, auch andern Maße eine gevierte Gerechtigkeit verleihen, das ist 22 Lehn in die Länge und Breite, sonst nach Schachtrecht über sich zu Tag aus, unter sich in die ewige Teufe.

XIII. Es soll auch ein jedes Lehn, 7 Klafter Bergmaß lang seyn.

XIV. So einer einen Erbstolln empfangen, Jahr und Tag gebauet, und kein Erz gehauen hat, so soll er auch Jahr und Tag Freyung haben, und so er in das Gebürge kommt, welcher Gruben er dann Waßer fällt, oder Wetter bringt, dieselbe Grube soll dem Erbstollen geben von allen Erzen, die ob dem Stollen gewonnen werden, sie werden ausgefördert, wo sie wollen, den neunten Kübel. Im Fall aber unter dem Stollen kein Grundwaßer angetroffen wird, soll dem Stollen der 9te Kübel durchaus gereichet werden, da auch ein Stolln 7 Klafter tiefer in eine Grube eingehauen würde, dann der vorige gewesen, alsdann, und nicht ehender soll er denselben erwerben und ihm des vorigen Stollen gehabte Gerechtigkeit wie vorgemeldt, gebüren und zustehen. Anc. 1594.

XV. So ein Erbstolln in anderen Gruben Gerechtigkeit kommt, welche Grube er dann in ihren Maßen mit Durchschlägen ergreift, da mag der Erbstöllner mit seinem Stolln in derselben Grube Gerechtigkeit durchaus fahren, und was er für Erz in seinem durchausfahrenden Stollen hauet, soll ihm verfolgen und bleiben. Es soll aber der Stolln nicht höher, als 6 Klafter und weiter nicht, dann daß 2 Gruben auf dem Gestäng neben einander fort kommen und keine mehr genommen werden, oder weit seyn, und außerhalb deßen der Erbstolln in bemeldter Grube keiner kein Erz zu hauen Macht haben; und so der Erbstolln durch derselbigen Gruben-Recht kommt und gefahren ist, so mag er sein Frommen wohl schaffen, also soll es für und für mit allen Gruben, welche Durchschläge zu ihm macht, gehalten werden; wo auch eine andere Grube mit Durchschlägen zu dem Erbstollen käme, so soll man auch es dermaßen halten, als wenn der Erbstolln zu einer kommt.

XVI. Wann eine Grube Durchschlag zu der andern auf Klüft und Gäng macht, so soll der so geweitet seyn, daß der, so ihn gemacht hat, ein Licht hindurch möge bieten, alsdann mag er den andern beschreyen, es soll aber der Durchschlag unverfehrt bleiben, daß da weder durch versetzen, rauchen, oder werfen, noch in keinerley Weg Hand angelegt werde bey Vermeidung schwerer Straf, sondern auf Anrufen, soll der Durchschlag durch Unsern Bergvoigt und Geschworne besichtigt, und eine jede Parthey 3 Klafter vom Durchschlag geschaft, bis die Eisen durch einen geschwornen Schiner oder Markscheider, an Tag bracht werden, und sich alsdann durch Unsern Bergvoigt und Geschwornen gütlich, oder rechtlich dieser Ordnung gemäß, entscheiden und vergleichen laßen.

XVII. Unser Bergvoigt soll alle Gewerken auch ihre Verweser, Hüttenleute und Arbeiter in Gelübd nehmen, daß sie Uns jederzeit getreu und gewärtig seyn, desgleichen die Gruben- und Hüttenverweser, Hüttenleute und Arbeiter Unsern, der Gewerken, und der Gruben Nutz fördern und Schaden wenden wollen, treulich und ungefährlich. Er soll auch von Unsertwegen mit den Bergleuten zu schaffen, zu gebieten und zu fördern Macht haben, auch außer solchen Bergleuten, wo Streitigkeiten mit Durchschlägen, oder andern Sachen auf dem Berg bey den Gruben fürfielen, oder Berggericht zu halten, vonnöthen seyn würde, 4 Bergverständige zu Gerichtsgeschwornen und Beysitzern zu erwählen, die ihm von Unsertwegen geloben und schwören sollen, jedem der Billigkeit nach gleiches Recht zu erkennen, welchen obgemeldten 4 Geschwornen Wir für jedes Quartal einem 1 fl. aus Unsern Bergwerks-Gefällen ordnen und bezahlen werden laßen.

XVIII. Wo Zehrungen und Spähne entstünden, darüber um Recht angerufen und Berggericht gehalten würde, soll dem Bergvoigt, Schreiber und Geschwornen ferner ihre Schichten und Tagsatzungen von dem anrufenden Theil bezahlt werden, nemlich dem Bergvoigt 18 Creutzer, jedem Geschwornen und Schreiber 12 Cr., dem Boten 6 Cr. und wann daß-

An. 1590. selbige Anrufen Gruben-Gebäu anträfe, so soll es unverzüglich in 3 Tagen gehalten werden.

XIX. So oft man auch des Bergvoigts und Geschwornen am Berg begehrt, es sey um Frevel, Durchschlag, oder Verdingen, soll ihnen ihr vorbestimmter Lohn gegeben werden.

XX. So oft ein Berggericht besetzt und gehalten würde, und sich eine Parthey eines, oder mehr unter den Beysitzern, oder Urtheilsprechern beschwert, es wäre gleich aus Feindschaft, oder andern Ursachen wollen, so soll der Bergvoigt mit den Berggerichtsgeschwornen Rath halten, ob die Ursachen der verneinten Personen erheblich gnug seyn, und so er dieselbige also befindet, den, oder dieselben heißen aufstehen, und andere unpartheyische an des, oder derselbigen Statt setzen, also soll es auch gehalten werden, im Fall einer erhebliche, rechtmäßige Ursachen wider den Bergvoigt hätte, der soll alsdann einem unpartheyischen Geschwornen seinen Stab übergeben, und denselben an seine statt ordnen, und gleiches Rechts und Urtheils von den Geschwornen zu erwarten schuldig und verbunden seyn.

XXI. So ein Urtheil in Bergwerkssachen gefallen ist, und sich der eine Theil der Urtheil beschwert, so mag er die innerhalb 10 Tagen von Zeit der gefällten Urtheil anzurechnen, vor Unser gemein Hofgericht zu Trarbach appelliren, da alsdann vor andern Händeln die Appellation vorgenommen, und ohne Verzug erledigt werden soll, damit das Bergwerk nicht beschwert und Unser Zehnd- und Cammergut auch der gemeine Nutz gefördert werde.

XXII. Wann man mit einer Grube, Hütte, Schmidschlag, oder Kohlstätte einem Unterthan an seinen Gütern und Gründen, wie die genannt sind, Schaden thäte, soll Unser Bergvoigt und des Orts Amtleute, oder Befehlshaber jeder Theil 2 verständige aufrichtige Männer aus den Geschwornen und Gerichtsschöffen zu Besichtigung des Schadens nehmen, und was dieselben erkennen, soll der, so den Schaden gethan hat, abtragen und bezahlen.

XXIII. Es soll auch einem jeden Gewerken und Arbeiter Weg und Steg zu den Gruben, Hütten, Walden, und Kohlstätten vergönnt werden, zu machen, doch mit Vorbehalt, wann man Schaden thut, den nach Erkenntniß, wie obgemeldt, denselben abtragen.

XXIV. Unser Bergvoigt und Geschworne sollen den Gruben-Arbeitern je nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Gruben-Gebäu ihre Schichten zu stehen auferlegen, damit die Tag- oder lange Schicht 12 Stunden gestanden, aber die dritte Schicht soll 8 Stunden, und die vierte Schicht 6 Stunden ohne alles Abfahren gearbeitet werden, darüber soll einem Hauer, Truhenläufer und Haspler, so auf Herren-Arbeit, oder Lehnschaft, oder Geding arbeitet, von dem Bergvoigt und Geschwornen zu Belohnung geschöpft werden, nach eines jeden Arbeit und Gelegenheit, wie es auf andern Bergwerken auch gebräuchig.

XXV. Wann in einer Woche 2 Feyertag, soll der eine den Arbeitern aufgehebt werden, und sollen die Arbeiter an den Abenden der Feyertage, so in der Woche zwischen den Sontagen gefallen, vermöge Unsrer Sponheimischen Bergwerks-Gebräuche keine halbe Schichten ausbenommen an den Sambstag zu machen Macht haben, und soll auch keinem Arbeiter der gute Montag gestattet werden.

XXVI. Und wo ein Arbeiter nicht zur rechten Zeit zum Anfahren kommt, soll er stracks wieder heimgeschaft werden und man ihm die übrige Schichten derselben Woche ausfeyern laßen, und weiter nichts, dann was er zuvor gearbeitet, bezahlen. Wann er es aber zum öftermahlen thäte, soll man ihn gar von der Arbeit ablegen. Wann auch ein Arbeiter unabgelegt von einer Gruben führe, soll demselben bey der nächsten Gruben anzufahren ohne Vorwißen und Bewilligung des Bergvoigts nicht zugelaßen werden.

XXVII. Es soll auch keiner ohne Belehnung, oder Bewilligung Unsers Bergvoigts in kein Grubengebäu, Schlackenhalden, Schmidschläge, oder Kohlplatz, solche zu seinem Nutzen zu gebrauchen, nicht fahren, oder arbeiten, auch in keiner Grube, Kluft und Gänge nicht verstürzen, verzimmern und versetzen bey Straf.

XXVIII. Wo auch mit dem Feuer, oder Brandsetzen muß gearbeitet werden, da die Gruben und Feldörter durchschlägig gegen einander sind, soll daßelbige mit guter Warnung geschehen, daß nicht Schaden daraus erfolge, und sonderlich soll das Anzünden eine Grub, und von dannen ein Ort dem andern zu wißen thun, doch soll das Brandsetzen, so viel möglich, verhütet werden.

XXIX. Es sollen auch die vorgesetzten Gruben-Hütten-Verweser, Hüttenleute und Steiger keinen neuen Bau mit Feldörtern zu treiben, oder sonst ausserhalb der Grube noch in der Hütte ohne Vorwißen des Bergvoigts und der Geschwornen vornehmen, sondern so etwas dergleichen vorfiele, das zu Beförderung des Bergwerks-Nutzen zu bauen rathsam und nothwendig wäre, sollen sie solches Unserm Bergvoigt und Geschwornen auch den Gewerken, oder ihren Anwalden, welche sie jederzeit bey den Bergwerken haben sollen, ihr Vornehmen eröfnen, so soll Unser Bergvoigt solches alsbald besichtigen, und mit Rath des Geschwornen, was darinnen vorzunehmen, schließen und befehlen, damit das Bergwerk gefördert, mit den Gruben nichts verabsäumet, und alle unnöthige Kosten vermieden und abgeschaft werden. Würde aber ein neuer unnöthiger Bau ohne gemeldte Anzeige vorgenommen, den sollen diejenigen, so denselben aus eigenthätiger Gewalt vorgenommen, bezahlen.

XXX. Bey den Gruben und Hütten sollen die Verweser derselbigen allen Quartal-Rechnungen im Beschluß ein Inventarium des Vorraths anhängen, auch wie es mit den Grubengebäuen und Anbrüchen der Erz beschaffen, was daßelbige halte, und was künftig mit denselben Gebäuen vorzunehmen, ihre Gedanken dabey vermelden, damit solches bey Abhörung der Rechnungen durch Unsern Bergvoigt und dazu verordnete Geschworne und Ausschuß berathschlagt und daneben, wie es zu halten, Befehl gegeben werden könne.

XXXI. Man soll bey allen Gruben und Hütten alle Quatember, das ist in 3 Monaten, welche von dem ersten Januar ihren Anfang haben sollen, Rechnung halten. Damit aber von dem Bergvoigt auch Grub- und Hüttenverwesern die Rechnungen und Inventarien des Vorraths, vermöge vorgehenden Puncts, desto beßer mögen verfertiget, und die Erz bey allen Gruben aufgeschieden und geliefert werden, und soll ihnen zu Verrichtung deßen eine Monatsfrist zugelaßen seyn, also daß diejenigen, so zu Abhörung der Rechnungen deputirt und verordnet werden, allweg den letzten folgenden Monats nach Ausgang des Quartals zu Herstein, oder wo man sich inskünftige eines andern Orts vergleichen wird, einkommen, darauf den andern Tag die Rechnungen abzuhören.

XXXII. Es soll auch ein jeder Gewerke, er sey in- oder ausserhalb Landes, seinen Verweser, oder Verleger halten an denen Orten, da die Bergwerk liegen

Digitized by Google

liegen und Rechnung beschieht, die Bezahlung zu thun, und vor Gericht, da er erfordert, was die Ordnung vermag, Antwort geben.

XXXIII. Wann ein Gewerke um seine Saum-Kosten, oder Zubuß nicht Bezahlung thäte und daran säumig würde, so mag ihm durch den Gruben-Verweser auf sein Theil geklagt und ihm, dem Gewerken, auf seine Kosten zu wißen gemacht werden. Wann alsdann in 14 Tagen dem Klagenden nichts gelegt wurde, sollen seine Theil in das Retardat gefallen seyn und eingezogen werden, doch der Gewerke nach 3 Tagen die Losung dazu haben, aber allein mit Gold und Silbern, Pfanden, Bergwerks-Gebrauch gemäß. Also soll es auch wo ein Gewerke, oder Verweser einem Arbeiter schuldig, und keine Bezahlung thäte, gehalten werden, und da dem Klagenden in 14 Tagen nichts erlegt, sollen ihm durch Unsern Bergvoigt die Theile eingeräumt, auch davon dem Bergvoigt, Geschwornen und Gerichtsschreiber von der Klage und der Einantwortung, auch dem Boten sein Lohn, wie hievor bestimmt, entrichtet und gegeben werden.

XXXIV. Ob aber einer nicht klagen wollte, oder die Theile nicht gut wären, so mag er seinen Schuldener, oder deßelben Anwalt vor den Bergvoigt fordern laßen und begehren, mit ihm zu verschaffen, damit er seinen Schulden bezahlt werde, darauf soll der Bergvoigt ihn dahin anhalten, den Verweser oder Arbeiter in 14 Tagen zu bezahlen bey der Buß, und so er ihm Pfand legt, soll der Bergvoigt einen, oder zween aus den Geschwornen zu sich nehmen und das schätzen laßen, was es werth, davon soll der dritte Pfennig herabgehen; wo er aber in 14 Tagen nicht legt, soll der Bergvoigt, daß er dem, so ihm schuldig, Pfand und Pfennig möge abtragen vergönnen, so lang und viel, bis er der Haupt-Sachen samt den erlittenen Schaden vergnüget würde:

XXXV. Es soll auch Unser Bergvoigt an keinen gepannten Feyertag keinem vergönnen, oder gestatten zu klagen, vorzufordern, auch niemand nichts zu zuantworten; wo aber ein Arbeiter wanderfertig wäre, der soll auf sein Anrufen in 3 Tagen bezahlt werden, mit Pfand, oder Pfändung wie obstehet:

XXXVI. Wo Unser Bergvoigt, Geschworne und Boten in Unserm Nahmen Hand anlegen, soll sich keiner bey Leib noch Gut dem Gericht widersetzen, noch wehren, auch so Obgesetzte vorgedachten Frieden bieten. Wer denselben bricht und nicht halten würde, soll er schwere Strafe gewärtig seyn, es soll auch jeder Bergwerks-Verwandter Fried zu gebieten haben, auch dem Bergvoigt Beystand thun.

XXXVII. Und welche Muthwillen, oder Frevel anfahen und dem Bergvoigt unterworfen seyn, sollen durch Unsern Bergvoigt gestraft werden; vermeint aber einer daß ihm zu viel geschehen sey, mag er ihm um seinen Pfennig ein Urtheil ergehen laßen.

XXXVIII. Es soll auch in Unserer hintern Grafschaft, Gold, Silber, Kupfer, Bley, Erz, Unschlitt, Eisen, Stahl, Kohlen und Holz, alles zollfrey gelaßen werden, es sey von der Grube zu der Hütte, und sonst allenthalten in Unsern Gebieten, durchzuführen.

XXXIX. Wann ein Bergmann, es seyen Gewerken-Verweser, Grubensteiger, oder Arbeiter an dem Berg seinen Geschäften nach gehen will, so hat er Fürstl. Freyhung, und wer da gewaltig Hand anlegt, behalten Wir Uns bevor, denselben nach verwirkter That und Verbrechung zu strafen.

XL. Desgleichen sollen Unsere Bergleute Knappen und Schmelzer ein jeglicher um redliche ehrliche Sachen bey den Gruben am Berg und in den Schmelzhütten Freyhung haben, wer freventlich dawider handelt, der soll darum gestraft werden. An. 1590.

XLI. Wir wollen ein frey Bergwerk berufen und halten, wie in andern freyen Bergwerken gebraucht und gehandelt wird, also daß jederman handthieren, schenken, treiben und tragen mag, was mit Gott und Ehren zugeht, mit Vorbehalt des Ungeldes und anderer Nebengerechtigkeit; hierin werden ausgenommen Hüttenleute und andere verpflichtete Bergwerks-Diener, so mit dem Bergwerk handeln und deren Dienst unterworfen sind, es werde dann ihnen solches von Uns aus sondern Gnaden zugelaßen, inmaßen dann Wir jetzigen Unsern Bergvoigt den Wein- und Bierschank gegen Entrichtung des Ungelds gnädig vergönnet haben.

XLII. Ein jeder Bergmann soll Wonn und Weid genießen, und sich wie andere Gemeinsleute beholzen, aber keines verkaufen, und welcher Vieh hält, der soll solches ohne männigliches Güter Schaden halten, doch soll er Hirtenlohn und was billig helfen tragen.

XLIII. Unser Bergvoigt soll und mag auch verleihen, was des Bergwerks Nothdurft erheischt, als Hüttenschläge und Plätze zu den Schmelzhütten, Hofstätte zu den Pochwerken, Schmitten und Häusern, zu den Wohnungen der Bergknappen, wo die zu Beförderung des Bergwerks am gelegensten seyn mögen, zu bauen, doch daß er, der Bergvoigt, und diejenigen, so bauen wollen, sich mit den Unterthanen der Plätze halben vergleiche, und was also an Häusern von neuem auf- durch die Bergleute erbauet, die sollen so lang, als sie von ihnen bewohnt werden, der Fron und andern Beschwerungen frey und enthoben seyn gegen Entrichtung eines Huhns der Herrschaft zur Erkenntniß jährlich.

XLIV. Wir wollen auch daß niemand die Waßerflüße, damit die Schmelzhütten und Pochwerke in ihre Gäng gerichtet werden müßen, abschlage, sondern dieselben unverhinderlich auf die Pochwerke, Hütten und da man sonst derselben zu Kunsten vonnöthen bey Vermeidung schwerer Straf, laufen laße.

XLV. So ein Gewerke, zu welcher Zeit es wäre, sein Theil bey einer, oder andrer Grube aufsagen wolte, das soll innerhalb 14 Tagen vor, oder nach abgehörter Quartal-Rechnung geschehen, und ihm nach den 14 Tagen nicht mehr gestattet, noch zugelaßen werden, bis wieder eine Rechnung beschieht, auch soll Unser Bergvoigt keinem seine Theile aufzusagen gestatten, noch aus dem Gewerken-Buch thun, oder einem andern solche Theile zu beschreiben zulaßen, er, der Gewerke, habe dann zuvor die aufgelaufenen Saum-Kosten auf dieselbigen Theile abgereicht und bezahlt.

XLVI. Es soll auch Unser Bergvoigt zum Erz-Maaß einen gleichen Liefer-Kübel, mit Unserm Sponheimischen Schild bezeichnet, auf jeder Gruben haben, welche in Lieferung der Erz gehäuft, und nicht gestrichen werden sollen.

XLVII. Weil auch bisher große Unordnung mit den Erzfuhren gehalten worden, daher ein merklicher Abgang an demselben erfolgt, dadurch die Herrschaft und Gewerken nicht einen geringen Schaden empfangen, so ordnen und wollen Wir, daß hinfür nach Ausgang eines jeden Quartals sich Unser Bergvoigt beneben Unsern Amtleuten mit den Fuhrleuten eines gewißen Tages vergleichen, auf welchen sie, so viel man dann ihrer vonnöthen, bey einem jeden Berg, so ihnen

Digitized by Google

An. 1590. nen Unser Bergvoigt ernennen wird, erscheinen und alles das Erz, so das Quartal über gewonnen und auf die Halden heraus gefördert worden, sämtlich aufladen und jedes zu seiner Hütten führen, und sollen also hierdurch alle einzige Fuhren, so außerhalb bestimmter Zeit, und sonderlich diejenigen, so bey nächtlicher Weile geschehen, endlich abgeschaft werden, doch soll der Bergvoigt und die Beamte solches zu rechter Zeit anordnen, damit obgemeldte Fuhren geschehen, ohne sonderliche Verhinderung ihrer, der Fuhrleut, nothwendiger Feld-Arbeit: Wir wollen auch ferner, daß die Fuhrleute hinfüro die gehäuften Maaße, wie solche von den Arbeitern geliefert worden, und nicht wie bisher geschehen, die gestrichenen in Beyseyn Unsers Bergvoigts und der Grubensteiger aufladen, deßwegen sich Unser Bergvoigt mit ihnen des Fuhrlohns halben der Gebür vergleichen soll, und wann solch Erz bey den Gruben in angedeutete Maaß geliefert, so soll allweg der Steiger mit ihnen zur Hütte gehen, zu Verhütung alles Abgangs und Betrugs; da nun einer, oder der ander seine Maaß, wie er sie bey der Grube empfangen, nicht völlig wieder liefern würde, demselben soll der Abgang an seinem Fuhrlohn abgezogen, und da er gefährlich und betrüglicher Weise damit gehandelt, nach Verbrechung gestraft werden.

XLVIII. Demnach sich auch gleicher gestalt ein merklicher Abgang an Schlich, dieweil man denselben in Kästen, so etwan zerbrochen gewesen, geführt, gefunden, so wollen Wir, daß Unser Bergvoigt zu jeder Gruben und Pochwerken etliche bequeme Fäßer machen laßen, darinn die Fuhrleute den Schlich nach dem Gewicht, wie vor Alters, empfahen, und denselben ohne Abgang zu den Hütten zu sich liefern sollen. Es soll aber auch Unser Bergvoigt neben dem Hüttenschreiber fleißig Achtung geben, daß die Steiger wohl getrockneten Schlich liefern, damit die Gewerken mit dem Gewicht nicht übervortheilt werden:

XLIX. Die Gewerken sollen auch jederzeit einen verständigen Hüttenschreiber halten, der die Erz, Schlich, Kohlen und andres zur Hütte gehörig, jedesmahl selbst empfahe, auch die Erz und Schlich, so zur Hütte geliefert werden, fleißig probiere, den Schmelzern verstürze, folgend an, und dabey sey, daß das Kupfer, wie es sich in der Probe befunden, wieder heraus gebracht, desgleichen alle Schichten wöchentlich mit allem Fleiß beschreibe, was jeder die Woche durchgesetzt, verschmelzt und daraus gebracht, damit solches alles den Rechnungen einverleibt und aller Unfleiß verhütet und fürgekommen werde:

L. Es sollen Unsere verordnete Waldförster jederzeit auf Begehren des Bergvoigts die Kohlenbrenner zu rechter Zeit einlegen und anweisen, und Holz zu Kohlhaufen fällen laßen, an gelegenen, doch unschädlichen Orten, damit kein Mangel an Kohlen bey den Hütten erscheine, deswegen Unser Bergvoigt einen ungefährlichen Ueberschlag, wie viel zu jeder Hütte das Jahr durch vonnöthen, wird zu machen wißen, und sollen die Waldförster daran seyn, daß die Haufen recht angesteckt und gekohlt, und nicht Brände vor gute Kohlen zu den Hütten geliefert werden, dann da solches geschähe, sollen die Brand ausgeworfen und unter die Kohlen nicht genommen werden.

LI. In Lieferung der Kohlen soll auf einen Wagen gehen 9 Büden, deren jede 9 gestrichene Trierische Kornfaß halten soll, und sollen Uns die Gewerken von jedem Wagen zu Stammrecht 3 Batzen liefern und bezahlen.

LII. Weil wir auch befunden, daß bis daher mit Verkaufung des Kupfers, Einnehmung und Lieferung des Geldes, damit etliche bisher ihrem eignen Privat-Nutzen zu hohem Nachtheil der Bergwerke gesucht, große Unordnungen vorgangen, als wollen und befehlen Wir, daß hinfür sich niemand anders ohne Unsern sonderbaren unterschriebenen Befehl, dann allein Unser Bergvoigt neben einem, oder zweyen aus den Gewerken, die Uns jederzeit sollen nahmhaft gemacht werden, die Verkaufung der Kupfer und Empfahung des daraus erlösten Geldes annehmen, sondern sich deßen bey hoher Unsrer Straf und Ungnade gänzlich enthalten sollen, und was dann also Unser Bergvoigt neben seinen Zugeordneten jederzeit aus den Kupfern an Geld lösen, oder sonst zu Verlag empfahen wird, davon soll er alsbald die Bergschulden, so weit daßelbige reichen mag, ablegen, und in seinen Rechnungen jedes Quartals mit glaubwürdigen Urkunden verrechnen, und da nach Abzahlung der Schulden etwas in Vorrath bleiben würde, daßelbige soll er neben einer Specification der Sorten in die dazu verordenten Verlag-Küsten zu Herstein, dazu er neben dem Amtmann daselbst jeder einen Schlüßel haben soll, legen, und fürder auch in seine Rechnungen bringen.

LIII. Bey Abhörung der Quartal-Rechnungen sollen hinfüro keine Zehrungen, außerhalb des Bergvoigts, Geschwornen, Verwaltern, Steigern, Hüttenschreibern, zweyer aufs mehrste von der Gewerken Ausschüßen, und derjenigen, so jederzeit von den Herrschaften zu Abhörung solcher Rechnungen, deren doch nicht über 2 seyn sollen, verordnet werden, zugelaßen und gestattet, sondern gänzlich samt allen andern unnöthigen Kosten abgeschaft, doch soll hierdurch einen jeden Gewerken den Rechnungen um seinen Pfennig beyzuwohnen unbenommen seyn. Da sich dann bey Abhörung der Rechnung befindet, daß aus dem gelösten Kupfer ein ziemlicher Vorrath an Geld vorhanden, soll durch den Bergvoigt und Geschwornen samt andern so, wie obgemeldt, zu Abhörung der Rechnungen verordnet, was man zu künftigem Quartals-Verlag nicht bedarf, unter die Gewerken nach eines jeden habenden Stämmen pro rata ausgetheilt, und deßelbigen Verleger gegen seine Quittung geliefert werden ꝛc.

LIV. Wir wollen auch sonst in alle andre Wege, was dem Bergwerk zu Nutzen, und Aufbringung deßelbigen gedeyen mag, gnädigste Anstellung thun, und befehlen laßen, und Uns jederzeit auf der Gewerken unterthäniges Ansuchen nach Gestalt der Sachen, Bergwerks-Bräuchen und Ordnung nach gemäß mit Gnaden bedenken und befördern.

LV. Soll auch Unser Bergvoigt diese Unsere gegebene und publicirte Ordnung bey Handen haben und behalten, und welcher diese Ordnung anzuhören, oder deren Abschrift begehrt, soll sie jederzeit einem jeden um gebührenden Tax zugelaßen und mitgetheilt werden.

LVI. Hierüber befehlen Wir einem jeden Unserm Bergvoigt, den wir jetzt haben, oder künftiger Zeit verordnen werden, daß sie bey den Gewerken und gemeinen Gesellschaften dieses Bergwerks, auf allen und jeden, die diesen Unsern Bergwerken mit Arbeit, oder sonst zugethan und verwandt seyn, mit allem Ernst darob zu halten, damit dieser Unsrer Ordnung in allen und jeden inserirten Clauseln und Artikeln gelebt, dawider mit nichten gethan und der entgegen nichts fürgenommen, noch gehandelt werde, als lieb einem sey, Unsere schwere Ungnade und Straf zu vermeiden, das ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen in allweg bevor, Unsrer Nothdurft nach und dem Bergwerk zu Nutz und Gutem diese Ord-

Digitized by Google

Ordnung zu mehren, zu mindern und nach Unserm Gefallen, doch gemeinen Bergwerks-Rechten und Gebräuchen nicht zuwider, zu ändern, auch bey einer jeden Grube, so von neuem aufgeschlagen und gebauet werden, 4 Stämm, oder weniger, wie es Uns für gut und rathsam ansieht, anzunehmen und mitzubauen, auch ein Quantal solche anzunehmen, oder den Gewerken heimzulaßen, die Wahl vorbehaltlich. Darauf so befehlen und gebieten Wir allen und jeden Unsern Räthen, Ober- und Unter-Amtleuten, Landschreibern, Burgermeistern, Schultheißen, Gerichten und Unterthanen Unsers Fürstenthums und obgemeldeten Unsrer hintern Grafschaft bey ihren Pflichten, damit sie Uns zugethan, solche Unsre gegebene Bergwerks Freyheit und Ordnung festiglich Hand zu haben, darwider nicht zu handeln, zu thun, verschaffen, oder gestatten gethan zu werden, weder heimlich, noch öffentlich bey Vermeidung Unsrer ernstlichen Straf und Ungnade alles ehrbarlich getreulich und ohne Gefährde. Deß zu Uhrkundt haben Wir Herzog Carl Pfalz-Graf ꝛc. deßgleichen Wir Eduart Fortunatus Marggraf zu Baaden ꝛc. obgemeldt Uns zu End dieses mit eignen Händen unterschrieben, und Unsere Secrete hierfür drucken laßen, geschehen und geben den Ersten Januar im Jahr, als man zählt nach der Geburt Unsers Herren, und Heylandes Christi, Fünfzehen Hundert und Neuntzig. An. 1590.

Verordnung

die Einrichtung des Berg-Amts zu Sulzburg betreffend

den 20. Januar 1789.

Wir Carl Fridrich von Gottes Gn. Marggraf zu Baden ꝛc. Euch ist bekannt, daß seit der Aufhebung der Oberländischen Bergdirection der Bergrath Erhardt, die bergamtlichen Geschäfte bey Unserm Oberländischen gewerkschaftlichen Bergbau, die nähere Aufsicht über den Betrieb der Zechen und selbst die wirthschaftlichen Angelegenheiten derselben unter eurer Direction bisher besorgt hat. Da Wir nun überzeugt sind, daß so manche verschiedene Geschäfte und besonders die Administration der gewerkschaftlichen Gelder nicht ohne Nachtheil des Bergbaues durch ein, und eben dieselbe Person besorgt werden können; so haben Wir zwar schon durch Anstellung des Bergverwalters Salzer als Rechnungsführer und allgemeinen Schichtmeister demselben die oeconomische Verwaltung der Zechen mit Einwilligung der Gewerken besonders übertragen, wodurch dem Bergrath Erhardt die allgemeine Aufsicht über den Bergbau und besonders die Führung des Grubenbaues übrig geblieben ist. Demohngeachtet erfordert es die Uns sehr angelegene Sorge für die Aufnahme des Bergbaues, die nähere Aufsicht über denselben mehrern Personen zugleich zu übertragen, durch deren gemeinschaftliche Wirkung so wohl die Beurtheilung und Anordnung des Betriebs weniger Einseitigkeit und mehr gleichförmige Ordnung und Ausdauer erhält, als auch wodurch die Verfügungen in Bergwerks-Angelegenheiten nach den vorliegenden Verordnungen mehr Ansehen und Rechtsbeständigkeit erhalten. Wir machen euch demnach gnädigst bekannt, daß wir beschloßen haben, zu Sulzburg ein eignes Bergamt zu errichten, welches dermalen aus dem Bergrath Erhardt, und unter dessen Vorsitz aus dem Gegenschreiber Gyßer zu Müllheim und aus dem Berggeschwornen Meyer bestehen, wozu aber in allen Rechnungssachen und oeconomischen Grubenangelegenheiten der Bergverwalter Salzer zugezogen werden, und deshalb gleichfalls, obgleich als ein gewerkschaftlicher Beamter, in allen Seßionen deßelben gegenwärtig seyn soll. Ihr habt demnach dafür zu sorgen, daß die gehannten Personen sogleich ihre bergamtlichen Geschäfte gemeinschaftlich anfangen, und deshalb dem Bergrath Erhardt seinen beständigen Wohnort zu Sulzburg anzuweisen, damit derselbe am Orte des Bergamts gegenwärtig sey. Zu näherer Einrichtung der Geschäfte selbst aber und über welche Gegenstände sich die bergamtliche Aufsicht und Cognition erstrecken soll, machen wir euch ferner bekannt: An. 1789.

I. Daß das Bergamt seinen beständigen Sitz zu Sulzburg haben,

II. daß es alle Monate vor den zu haltenden Zahltagen und vor der monatlichen Befahrung der Zechen durch den Berggeschwornen Meyer nach Nothdurft der Geschäfte, eine, oder mehrere Seßionen halten, außer denselben aber gleich nach der allgemeinen Grubenbefahrung des Bergraths Erhardt noch besonders sich versammlen soll;

III daß es in allen Bergrechts- und Bergbausachen die erste Instanz seyn soll, wo es im ersten Fall nach den vorliegenden Verordnungen und nach der hiesigen Observanz in allen geringern Sachen, welche die Bergpolicey, die unter der Knappschaft vorfallenden Streitigkeiten und Vergehungen, die Zechenhäuser, die Pochwerke, die Wäschen, die Zechenwege, Halden, Bergwerksteiche, Dämme, Hüttenwerke ꝛc. betreffen, zu erkennen, und Bescheide zu ertheilen, und nöthigen Falls mit Unsern übrigen Fürstl. Bedienstungen zu communiciren haben soll; in wichtigern Streitigkeiten aber und Angelegenheiten, die eine ganze Veränderung der Einrichtung nach sich ziehen könnten, soll es blos die betreffende Sache zu Protocoll nehmen, und Unsrer Fürstl. Rent-Cammer zu weiterer Verfügung, oder zum Erkenntnis berichtlich einschicken. In Bergbausachen aber soll es nach Unsern Verordnungen die gebetenen Schurfzettel ertheilen, und nach eingelegter Muthung die bergamtliche Besichtigung verfügen, nachher die Bestätigung der Muthung und Verleyhung des Gemutheten zu bergmännischer Benutzung, nachdem es vorher an Unsre Fürstl. Rent-Cammer berichtet hat, nach derselben Vorschrift gewähren, und die Berichtigung des Verleyh-Buchs durch den Gegenschreiber genau besorgen laßen; ferner soll es das Erkenntnis der Zubußtaxen und der im Retardat verstandenen Kuxe ertheilen, und mittelst eines öffentlichen Anschlags bekannt machen; besonders aber soll es nach den Berichten des Berggeschwornen über deßen monatliche Befahrung der Zechen, welcher diese Berichte unfehlbar in jeder Session dem Bergamt vorzulegen hat, auch nöthigen Falls unter Vernehmung der Steiger, nach seinen besten Kenntnißen die nöthigen gemeinschaftlichen Berathschlagungen über den fernern Betrieb des Grubenbaues, über die Gewinnung und Förderung der

Digitized by Google

An. 1789. Erze, über die Aufbereitung derselben und also auch über die Einrichtung der Pochwerke und Wäschen, wie auch über die Fähigkeit der dabey arbeitenden Personen anstellen, und die Vorschläge zu den nöthigen Verbeßerungen und Einrichtungen entwerfen. Endlich wegen der oeconomischen Gegenstände der Zechen soll der Bergverwalter Salzer in jeder Seßion dem Bergamt zur Ueberlegung vorlegen, was den Zustand der Caßen, die erforderlichen Kosten des Betriebs, die Taxen des Arbeitslohns und des Verdings, und endlich die wohlfeilste und beste Anschaffung der Berg- und Bau-Materialien betrifft; besonders aber soll derselbe dem Bergamt die von ihm bereits gefertigten Anschnitte zu den nächst bevorstehenden Zahltagen der Zechen zur Revision und Decretur übergeben; wie Wir denn ausdrücklich hiermit verordnen, daß künftig nur die vom Bergamt revidirten und decretirten monatlichen Grubenanschnitte als wirkliche Urkunden und Belege in den Hauptregistern und Bergwerksrechnungen gelten sollen, und daß der Bergverwalter für jede nicht decretirte und doch in Ausgabe gebrachte Summe verantwortlich werden soll.

IV. Ueber alle diese zu verhandelnde Gegenstände soll der Gegenschreiber, welcher außer seinem Beysitz im Bergamt zugleich die Functionen eines Bergschreibers, oder bergamtlichen Secretärs zu besorgen hat, ein genaues und fortlaufendes Protocoll führen, welches am Ende eines jeden Quartals abzuschließen; am Schluß einer jeden monatlichen Seßion des Bergamts aber, und nachdem es mehrere Mitglieder desselben unterschrieben haben, Unserer Fürstl. Rent-Cammer zur Einsicht einzuschicken ist; ferner soll derselbe die beschloßenen bergamtlichen Berichte und Bescheide entwerfen, und nach behörig besorgter Unterschrift die Belieferung derselben an die Behörde besorgen, oder die Bekanntmachung verfügen.

V. In Ansehung der außerordentlichen bergamtlichen Seßionen nach dem Schluß eines Quartals soll der Bergrath Erhardt nach vollendeter General-Befahrung, wobey der Bergverwalter gegenwärtig seyn muß, einen allgemeinen Bericht dem Bergamt vorlegen, und der Bergverwalter die bey der General-Befahrung gemachten wirthschaftlichen Bemerkungen vortragen, um aus allen diesen Resultaten den Betrieb des künftigen Bergbaues zu entwerfen, die Kosten-Ueberschläge nach bestimmten Taxen der Materialien und der Arbeitslöhne zu berechnen und die nützlichsten Verbeßerungen anzugeben. Hierüber soll von dem Gegenschreiber ein besonderes Protocoll geführt, und alles an Fürstl. Rent-Cammer zur Genehmigung der bergamtlichen Entwürfe eingeschickt werden, worauf alsdenn die schleunige und genaue Ausführung derselben dem Bergamt obliegt. Der Bergverwalter soll ferner in diesen Seßionen dem Bergamt die nunmehr gefertigten Hauptregister und Rechnungen aller gangbaren Zechen für das verflossene Quartal, worinn sowohl die Ausgabe nach den schon decretirten monatlichen Anschnitten, als auch sämtliche Einnahmen und Vorräthe getreulich angeführt, und der Status activus und passivus der Zeche aufs genaueste bestimmt ist, mit den daraus zu fertigenden Aufrechnungstabellen vorlegen und dieselben nach geschehener Revision durch die Unterschrift einiger bergamtlichen Mitglieder bekräftigen und documentiren laßen; über welches Verfahren Unsrer Fürstl. Rent-Cammer gleichfalls pflichtmäßiger Bericht zu erstatten, und ein Exemplar von jeder Aufrechnungstabelle zu überschicken ist.

VI. Endlich was die von dem Bergamt anzusetzende Taxen und Gebüren für Bescheide, Muthzeddel, Belehnungen ꝛc. betrifft, so soll sich daßelbe bis auf weitere Verfügung nach dem schon eingeführten und gewöhnlichen Taxregulativ richten; die Einnahme selbst aber soll dergestalt unter die Mitglieder des Bergamts vertheilt werden, daß von allen Sporteln und Gebüren, Unser Bergrath Erhardt 2 Theile, und jedes andere Mitglied 1 Theil erhält, die Expeditionstaxen aber dem Gegenschreiber allein überlaßen werden. Da aber einige der obgenannten Mitglieder nicht ihren beständigen Wohnort zu Sulzburg haben, sondern zu den bergamtlichen Seßionen dahin reisen müßen; so wollen Wir gnädigst gestatten, daß sowohl der Gegenschreiber Gyßer zu Müllheim, als der auf dem Vorhof Oberamts Hochberg wohnende Berggeschworne Meyer die in andern Unsern Geschäften anzurechnenden Diäten und Zehrungskosten gleichfalls für jeden Bergwerkstag anrechne, und ihm solche einstweilen aus dem zur Unterstützung des Bergbaues bestimmten Fond ersetzt werden. Uebrigens erwarten Wir nunmehr von euch, daß ihr bey der Constitution dieses Bergamts Unsere Vorschrift genau beobachten, die betreffenden Personen darnach anweisen, und, wie es die Geschäfte erfordern, noch genauer instruiren laßen, auch die in beygehendem Unserm Fürstl. Rescript erlaßenen Bergwerksverordnungen genau in Erfüllung zu bringen suchen werdet. Die Wir euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe, den 20. Januar, 1789.

Verordnung

die Muthung und Verleyhung der Bergwerke, Entrichtung der Zubuße, Retardate und Berg-Freyheiten betref. den 20. Jan. 1789.

An. 1789. Carl Friedrich, Markgraf ꝛc. Nachdem Wir haben vernehmen müßen, daß Unser Oberländischer freyer gewerkschaftlicher Bergbau in verschiedenen wesentlichen Einrichtungen seiner Verfassung nicht festgesetzt, die Befugniße und Verbindlichkeiten der daran theilnehmenden Gewerken nicht überall gehörig bestimmt, und selbst die Funktionen der dabey angestellten Bergbedienten und Officianten nicht genau vorgeschrieben seyn; Uns aber nun die sich immer vermehrende Aufnahme dieses Bergbaues sehr angelegen ist, welche durch Beobachtung einer gleichförmigen Ordnung und durch Behandlung aller dabey interesßirten Personen nach bestimmten und vorgeschriebenen Rechten sehr befördert werden wird; So haben Wir dieses nicht nur durch Errichtung eines eignen Bergamts zu Sulzburg und durch eine genaue Instruktion der angestellten Bergbedienten zu erreichen gesucht; sondern verordnen auch noch besonders:

1. Daß

Digitized by Google

I. Daß niemand in unsern Oberländischen Bergrefieren die Erlaubniß auf Gänge, oder Flötze zu schürfen verweigert werde, sondern daß Unser Bergamt jedermann den gebetenen Schurfschein nach anliegendem Schema ertheilen, und wenn hiedurch ein neuer Gang, oder Flötz entblößt werden sollte, daß dasselbe diesen Schurf nach eingelegter Muthung besichtigen, und wenn er bauwürdig erkannt wird, für den Schürfer auf eine verhältnismäßige Belohnung zur Aufmunterung der Nachfolge bey unsrer Fürstl. Rentkammer antragen soll.

II. In Rücksicht der Muthungen verordnen Wir, daß solche unbeschadet eines ältern, oder nähern Rechts auf neu erschürfte, überfahrne, verlassene, oder ins Freye gefallene Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke durch Ueberreichung eines Muthzeddels bey Unserm Bergamt zu Sulzburg eingelegt werden sollen; worinn der Nahme des Muthers und des Grundbesitzers auf deßen Eigenthum gemuthet wird, der Umfang des gemutheten Feldes, die Zeit der eingelegten Muthung und daß das gemuthete Feld bergfrey sey, kurz ausgedrückt seyn soll. Bey der Muthung der überfahrnen Klüfte und Gänge aber sollen die Gewerken, welche sie überfahren, das Näherrecht haben, und ihnen vorher angeboten werden, solche auch auser ihrer Vierung zu muthen. Bey den verlaßnen, oder ins Freye gefallenen Gängen aber soll vor der Verleihung bewiesen werden, daß solche Jahr und Tag frey gewesen und den alten Gewerken angeboten sind, welche, im Fall ihre rückständigen Zubussen gehörig entrichtet werden, bey Wiederaufnahme solcher Zechen ein Vorzugsrecht haben sollen. Ferner sollen die zum Betrieb des Bergwerks nöthigen Wasser und Plätze, als zu Wasserläufften, Wäschen, Pochwerken, Schmelzhütten ꝛc. ꝛc. besonders gemuthet, und zu welchem Bergwerksgebrauch sie benuzt werden sollen, bestimmt angezeigt werden.

III. Nach einer solchen eingelegten Muthung soll Unser Bergamt eine genaue Besichtigung vornehmen, ob an dem im Muthzettel genannten Orte wirklich ein Gang, Flötz, Stock- oder Seifenwerk vorhanden; ob solche bauwürdig seyn, und ob die Anwendung der Aufschlagwasser, wie auch der Plätze, zu dem bestimmten Gebrauch nöthig und nützlich, auch keinem andern Gewerbe nachtheilig sey; worüber dasselbe alsdann an unser Fürstl. Rentkammer nebst Beylegung des eigentlichen Muthzettels berichten und derselben Ermessen überlassen soll, ob die Muthung zu bestätigen, oder die Verleihung zu verweigern sey. Im ersten Fall soll Unser Bergamt dem Muther nach der Vorschrift Unsrer Rentkammer das gemuthete und gehörig vermessene Feld mit genauer Bestimmung, welche Arten von Mineralien, oder Metallen dem Muther zu gewinnen verstattet werden, das gemuthete Wasser, oder den angezeigten Platz wirklich in Lehn reichen, und wie solches geschehen, durch den Gegenschreiber mit Erwähnung aller Umstände in das Verleihbuch eintragen laßen, auch auf des Muthers Verlangen demselben einen Schein über die bestätigte Muthung ausstellen. Diese Art der Verleihung soll künftig mit Hinweglassung der bisher gewöhnlichen Erblehnbriefe alle rechtliche Kraft haben, und den Muther, oder dessen zu sammlende Gewerkschaft zu allen Rechten und Verbindlichkeiten verpflichten, welche die gewöhnlichen Bergrechte und Observanzen bestimmen. Der Muther aber soll 4 Wochen nach bestätigter Muthung verbunden seyn, den Gang zu entblößen, oder das Gemuthete bey Unserm Bergamt zu erlangen (Frist suchen,) welches jedoch nicht über dreymal gestattet werden, und bey Verlust der erhaltenen Verleihung den wirklichen Betrieb nicht über zwey Quartal verzögern soll. An. 1789.

IV. Da Wir ferner wahrgenommen haben, daß die bisherige Art der Bestimmung und Vermeßung des Bergfeldes nach ganzen Refieren von bestimmter Länge und Breite einen auf die Ausbreitung Unsers Bergbaues nachtheiligen Einfluß gehabt, und zugleich die Gewerkschaften bey dem fortsetzenden Bau ihres Ganges zu sehr eingeschränkt hat: so wollen Wir, daß bey allen künftigen Verleihungen einzelne Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke nach Fundgruben und Maaßen vermeßen und verliehen werden sollen, und zwar dergestalt, daß bey streichenden Gängen und Klüften eine Fundgrube zu 60 Lachtern von dem Punkt an, wo der Gang zuerst erschürft ist, nach dem Streichen deßelben auf irgend eine Seite dieses Punktes vermeßen, und daran nach dem Verlangen des Muthers, oder nach Beschaffenheit des Umstände eine willkührliche Anzahl Längen- oder Maaßen, jede zu 28 Lr. hinzugefügt, bey Bestimmung der Breite aber außer der Breite des Ganges selbst, noch 3½ Lr. im Hangenden, und eben so viel im Liegenden von den Saalbändern des Ganges angerechnet und eine ewige Teufe angenommen werde. Bey Flötzen, Stockwerken und schwebenden Gängen soll die Vermeßung nach Fundgruben zu 28 Lr. ins Gevierte geschehen, und bey Seifenwerken soll die Fundgrube 100 Lr. lang und 50 Lr. breit gerechnet, und bey der Vermeßung keine weitern Maaßen hinzugefügt werden.

V. Da auch bisher in Rücksicht der Zubußanlagen und der Erhebung derselben kein gleichförmiger und sicherer Gebrauch beobachtet worden ist; so wollen Wir, daß die von den Gewerken zu bezahlenden Zubußen von unserm Bergamte in Erwägung der nothwendigen Kosten des Betriebs der Zeche mit Zuziehung des Schichtmeisters, und wo möglich der Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigten angelegt, und unter die 128 Bergtheile, oder Kure, wenn auch die Gewerkschaft nicht vollzählig seyn sollte, gleich vertheilt, und nachher zu jedermanns Nachricht öffentlich an dem Ort des Bergamts angeschlagen werden sollen. Beym Einsammlen dieser Zubußen selbst aber soll so viel möglich gesucht werden, daß die entfernten Gewerken solche durch einen in hiesigen Landen wohnenden sichern Verleger entrichten, und daß nur zu den im Lande und in der Nähe wohnenden Gewerken der Zubußbote geschickt werde. Zu mehrerer Sicherheit der Gewerken und der Bergwerke verordnen Wir ferner, daß der Schichtmeister jeder Zeche in den statt der Quittung dienenden Zubußzedeln nach den gedruckten Formularen den Nahmen des Berggebäudes und des Gewerken, wie auch die Summe der Zubußen, die jeder Gewerke nach Anzahl seiner Bergtheile zu bezahlen hat, schreibe, und solche dem Gegenschreiber übergebe, welcher alsdenn solche für alle diejenigen Gewerken, welche wirklich im Gegenbuche stehen, mit dem bergamtlichen Siegel stempeln, und dem Schichtmeister zurückgeben, dieser aber dieselben dem Zubußboten zum wirklichen Einzug übergeben soll, welcher nach geschehener Einsammlung die etwa zurückbleibenden Zubuß-Ausstände durch Zurücklieferung der übriggebliebenen Zubußzedel zu beweisen schuldig ist. Die Ausstände selbst aber sollen sowohl generaliter in den Quartalregistern der Zeche, als specifice bey jedem betreffenden Kure in dem Gegenbuche bemerkt werden.

VI. Bey der Zubußeinsammlung aber soll den Gewerken in kurzem, von Unserm Bergamt gefertig-

Digitized by Google

An. 1789. ten und unterſchriebenen Aufſtänden der bisherige Betrieb ihrer Zeche und der Plan zu dem nächſten Bau derſelben der Wahrheit nach bekannt gemacht, und der Zubußbote ſelbſt durch vorhergehendes Befahren der Zechen, zu mehrerer mündlicher Auskunft unterrichtet werden. Unſer Bergverwalter aber ſoll demſelben zu gleichmäſiger Nachricht an die Gewerken die aus den Quartalregiſtern zu fertigenden Aufrechnungstabellen mitgeben, damit dieſelben ſowohl die richtige Verwendung der Gelder ſelbſt einſehen, als auch über die Produktion der Zeche und deren ganzen Vermögenszuſtand richtig urtheilen können.

VII. Da nun ferner jeder Gewerke verbunden iſt, die auf dieſe Art rechtlich beſtimmten Zubußtaxen alle Quartale entweder durch ihre Verleger unmittelbar an die Bergverwaltung zu Sulzburg, oder an den bevollmächtigten Zubußboten bey Strafe der Caducirung ihrer Kuxe zu bezahlen; ſo verordnen Wir, daß künftig beym Erkenntniß des Retardats folgendes beobachtet werde: Welcher Gewerke nämlich während zwey Quartalen gar keine Zubußen auf ſeine Kuxe, oder auch keine Abſchlagszahlungen, doch dergeſtalt, daß die Rückſtände niemals die Summe der Zubußen von zwey Quartalen überſteigen, bezahlt, der ſoll mit der ſechſten Woche des dritten Quartals in das Retardat geſetzt werden, welches der Gegenſchreiber mit Vorwißen des Schichtmeiſters Unſerm Bergamt jedesmal anzuzeigen ſchuldig iſt. Hierauf ſoll der Schichtmeiſter eine ſchriftliche Warnung an die ſäumigen Gewerken am Ende des dritten Quartals durch den Zubußboten ergehen laßen, daß nämlich ihre Kuxe mit dem Ende des vierten Quartals im Retardat verſtanden ſeyn würden, wenn während der Zeit keine Zahlung erfolge; wegen welcher erlaßenen Warnung ſich derſelbe bey unſerm Bergamt legitimiren muß. Iſt aber auch dieſes vierte Quartal als der letzte Termin ohne Zahlung verfloßen; ſo ſoll Unſer Bergamt nach vorher gegangener Anzeige des Gegenſchreibers das Retardat erkennen, dieſes Erkenntniß öffentlich anſchlagen, und den Nahmen des bisherigen Eigenthümers im Gegenbuch auslöſchen laſſen; worauf derſelbe alle Eigenthumsrechte verlohren haben ſoll. Die auf dieſe Art im Retardat verſtandenen Kuxe ſollen darauf zuerſt denen übrigen Gewerken, welchen ein Vorkaufsrecht zukömmt, durch ein von Unſerm Bergamt an dieſelben zu erlaßendes Patent gegen Erlegung der rückſtändigen Zubußgelder angeboten werden; ſollten dieſelben aber während eines Quartals ſich hierauf nicht erklären, ſo ſoll die Bergverwaltung ſolche Kuxe zum Vortheil der Zechen ſo hoch, als möglich, verkaufen, und wenn ſich während eines Jahrs kein Käufer findet, dieſelben mit Bewilligung Unſers Bergamts an neue Gewerken unentgeltlich überlaßen. Bey Zechen aber, die in Erzlieferung, oder gar im Freybau ſtehen, ſollen die nicht vergewerkten Kuxe nicht anders, als gegen Erlegung aller darauf haftenden Zubußrückſtände überlaßen, und wenn ſich ein ſolcher Käufer nicht findet, oder die Gewerken die übrigbleibenden Kuxe nicht übernehmen wollen; ſo ſollen dieſelben bey nachher erfolgender Ausbeute zum Vortheil der Kaße des Werks verrechnet werden.

VIII. Endlich wollen Wir zu mehrerer Unterſtützung und Aufmunterung des Bergbaues allen Zubußzechen von jetzt an, und künftig allen in neuen Betrieb kommenden Zechen von Anfang ihrer erſten Erzlieferung an, eine ſechsjährige Zehendfreyheit gnädigſt bewilligen, auch allen gemeinen Bergarbeitern, worunter alle in Lohn ſtehende Berg- Hütten- Wäſch- und Pochwerksarbeiter, die Bergſchmiede und deren Geſellen zu verſtehen ſind, eine gänzliche Freyheit aller herrſchaftlichen Abgaben und Frohnden, für ſich und ihre Familien, in ſofern ſie keine bürgerlichen Güter beſitzen, und keine andre bürgerliche Nahrung treiben, ferner gnädigſt geſtatten, ingleichen dieſelben von der Recrutirung, ſo lange ſie nemlich wirkliche Bergarbeiter ſind, befreyen. Wir gebieten daher jedermann und vorzüglich Unſrer Fürſtl. Rentkammer und dem derſelben untergeordneten Bergamte ſich nach dieſer Unſrer Verordnung in allen Fällen genau zu achten. Gegeben Carlsruhe, den 20. Januar 1789.

Heſſiſche Berggeſetze.

Patent den 3. Jul. 1536.

An. 1536. Wir Philips von Gots Gnaden Lantgraue zu Heſſen ꝛc. Bekennen hieran fur vns, vnſer erben vnd nachkomen offentlich gegen meniglichen, Nachdem ſich durch verleihunge goflicher gnaden in vnſern landen vnd gepietten an vielen orten Bergkwerck vff Silber und ander Metal ereugen, Derhalben wir denjhenigen ſo in vnſern Fürſtenthumben, landen vnd gebieten, Bergwerck ſuchen, bawen vnd gebrauchen werden, An welchen ort es jnen gefelligh vnd gelieben wil, alle befreihunge, wie dann Bergkwercks recht vnd gewonheit iſt, vnd ein jdes frey bergkwerck haben ſoll, Dartzu diſſe hiernach beſchrieben, ſonderliche freyheiten hiemit zugeſagt vnd gegeben haben wöllen.

I. Nemlich das ſie ſich vff vnſern welden zu aller jrer notturfft Schachtholtz, Bawholtz, zu Hüttenn, Mulhenn, Bochwercken vnd wonheuſern, vnd zu anderm behuff, Deßgleichen notturfftig bornholtz in jren haufen, vffm berge, oder in den hütten, An orten da wir es verordnen wollen, vnd zu bergwerck gelegen ſein will, furo vnd furo, Alderweil das bergwerck beſtendig vnd ganghafftig, darzu auch kolen, gehöltz, drey jar lanngh nach dato, frey, on allen forſt zinſe, zu erholende vnd gebrauchen mögen an denen welden, die wir dazu verordnen werden, nach gelegenheit jdes orts da die Bergwerck angehen, doch dergeſtalt das ſie von ſolchem gehöltze nichts verkauffen.

II. Sie ſollen auch macht haben, vff denn bergen vnnd hütten, Schenckſtedt an gelegene malſtedt zu legen, ſchenckheuſer, Brawe- vnnd wonheuſer, Scheuern vnnd ſtelle zu jrer notturfft zu bawen vnd vffzurichten, Allerley bier vnd wein, wo ſie das zu bekommen wiſſen, nach jrem gefallen zu keuffen, zu

ſich

sich zupringen, vnnd on alles vngelt frey zu uerschencken vnd zuuertreiben.

III. Desgleichen auch alle ander gewerb, vnd hantierunge nichts ausgeschlossen, was einem jden zu erhaltunge seiner narunge vnd fur gemeinen nutz dienet, daselbst zugebrauchen, das soll einem jeden on alle beschwerunge frey vergundt vnd zugelassen.

IV. Auch soll alles, das dem bergwerck zu notturfft vnnd zu gut zugefurt, zugetrieben, oder getragen wirdet, vff sechs meilwegs geringßumb, soweit sich vnser fürstenthumm vnd gepiett erstreckt alles wege- vnd zolgelt, auch geleidt frey sein zu ewigen gezeiten, Ausgescheiden der gulden wein zoll.

V. Es sollen alle, die sich wesentlich dahin wenden vnd niderlassen, oder sunst die Bergkwerck bawen werden, umb schuldt, die daselbst nit gemacht, mit keiner gerichts hilff zu bezalen geengstigt auch nicht vffgehalten, oder gehemmet werden.

VI. Es soll auch einem jden vff vnsere bergwerck alle notturfft zutragen, zutreiben, zufuren, zupringen vnnd zuuertreiben frey vergundt vnnd zugelassen seyn, Auch für jdermenniglich frey, sicher vnd vnverhindert pleiben.

VII. Auch sollen dieselbigen, so dem bergwerck zu gut notturfft zufuren, treiben vnd tragenn vor aller gewalldt geschutzt werden, Vnd ob got der almechtig, wie zuuerhoffen, durch seine milte götlich gnade die bergwerke funndig machen, das man Ertz treffen vnd erbawen wurde, So wollen wir den zehenden ein zeitlangh nach gelegenheit des bergwercks gnediglich nachlassen, vnd solchs hiermit in crafft diß brieffs bewilliget haben, Aber nach außgangh solcher Zeitt sollen sie vns von jdem Metall, als von dem Silber die zehende Marck vnd von dem Cupffer vnnd Pley, den zehenden zentner, vnd von dem Zinne von dem bergzentner ein ort eins gulden zu zehenden, in vnser zehendt Cammer, die wir darzu verordnen werden, reichen und geben Ewiglich, diweil die bergwerck ganghafftig seinndt, Doch das wir allwege dan den zehenden pfennig hüttensteuer widderstatten, vnd zulassen, alles silber, kupffer, zynne, bley, oder ander metall, so sie machen sollen vnd mögen, macht vnd gewallt haben, so sie vns, wie oben berurt, vnsern gepurlichen theil entrichten, vier Jar langh die nechsten nacheinander zu uersurende, zu uerseigern, vnd zu uertreiben was sie wollen nach eines jeden gutbedunckenn vnd gefallen, von vns vnd meniglichen vnuerhindert.

VIII. Vnd nach außgang der vier jar sollen alle goldt vnd silber ob das an einem oder mehr ortten gemacht in vnsern zehennden geanntwort, vnnd von vnns die Marck wie im fürstenthumb zu Sachssen geschiet, vmb acht gulden unserer Muntz, vnd dasselbig gelt vffm rechenstein wie gewonlich betzalt werden, vnd es sunst wie obgemelts artickels halben im furstenthumb zu Sachssen, der brauch ist halten.

IX. Es soll auch nach vberantwortunge des golts oder silbers die betzalunge mitt angezeigter Muntz, den gewercken oder iren factorn, bynnen viertzehen tagen nach vberantwortunge gereicht vnd betzallt werden, Vnd wo den gewercken in gemelten vierzehen tagen, verlegung von nötten, soll jnen auch zu notturfft aus vnserm zehenden gereicht werden.

X. Diejhenigen aber, so vns vnd die vnsern beschedigt hetten, vnd noch vnuertragen weren, auch die in vnsern landen mordt, oder andere böse thaten, die am lebenn zu straffen weren, begangen, die sollen sich solcher bergwercks freyhunge on vnser bewilligung vnd vorwissen nicht zu erfrewen haben.

XI. So auch Gott wurdt gnad geben, das sich Bergleuthe inn vnserm furstenthum werden inn wesentliche wonunge begeben vnd bawen, an welchem ort die bergwerck am besten angehen vnnd es gelegen sein will, wollen wir jnen zu anfahunge, merung vnd erhaltung gemeins nutzes vnd frides, alle erbe vnd bergliche gerichte, wie vff andern freyen berckstetten in vbung vnd gewohnheit ist, auß gnaden zugestelt haben, vnd das sie unter sich Burgermeister, Richter vnd Rath zu erwelen macht haben, Doch das sie von vns Confirmirt vnd bestedigt werden. An. 1536.

XII. Wir stellen auch dem rath vnd gericht aus gnaden zu, alle erbgerechtigkeit in Brotwheusern, Fleischbencken, Saltzcasten, Badstüben, mölen, berckmölen, souil itzo von nöten sein oder kunfftiglich werdenn möcht, das sie die zubawen vnnd zu gemeinem nutz zu gutt allezeitt gebrauchen vnnd vff jren Costen machen mögen.

XIII. Wir verordnen auch hiemit vnd lassen zu allen Sonabent einen freyen wochen marckt, auch sonst alle tage, außgeschlossen den Sontag vnd sonst hohe Festtage, so Christlicher feyer berumbt sein, ann dem ort ein solche freye Berckstadt erbauet wirdet zuhalten, das alle diesenigen, so dahin küchenspeise, brot, bottern, kese, fleischs, Rinder, schwein, schöffe, vnnd alle andere notturfft dem bergwerck zufuren, treyben, tragen vnd bringen, nichts ausgeschlossen.

XIV. Sol auch alles geleits (ausgescheiden gulden wein zöll) stete gellt zugeben in Ewige Zeit gefreyet sein.

XV. So auch das bergwerck durch Gots verleihunge so woll angehen, vnd mit vnnserm vorwissen vnnd bewilligunge Ein Berckstadt an gelegen malstadt gebawet wurde, Vnd die jnnwoner daselbst wo solche freye berckstädt, eyne oder mehr in vnserm fürstenthumb gebawet werden, Acker, Wiesen, gerten, Reumen, bawen vnd machen wurden, Soll jnen jtztbemelt freyheit Ewig zugestalt sein, nichts daruon zugeben, Auch alle Bethe, frönen vnnd houedienst zuthun gefreyet sein, Was sie aber von andern vnsern vndertanen von erbschafften vnd dergleichen kauffen vnnd an sich pringen werden, sollen sie die zinß vnd pfliche, so darauff gestanden wie der verkauffer gethan, zugeben vnd zuthun auch schuldig sein.

XVI. Wir wollen vns auch vor vns, vnser erben vnd Erbnemen nun vnd zu ewigen zeiten aller hütten vnd hüttenstedte, Auch aller Schlacken vnd halden, so jtzt und jderzeit gemacht werden, in crafft dieß brieffs so weith vnd breit vnser fürstenthumb vnd Lande reichen verziehen haben, Vnd es in dem fall halten wie es vom Churfürsten, vnd herzogh Jörgen zu Sachsen gehalten wirdet, vnd dem frembden man gleich den jnwonern neben andern vnsern vnderthanen zu gleich vnd recht vor meniglichen, schützen, handthaben vnnd vertheidingen.

XVII. Wir geben auch hiemit allen vnd jden, die sich vff vnser bergwerck heußlich, oder sonst nidderlassen werden, einen freyen zu vnd abzug mit allen vnnd yden jren guttern nun vnd zu Ewigen gezeiten. Vnd diweil eine gemeine berckordnunge muß begriffen vnnd vffgericht werden, Sollen vnnd wollen wir die mit Rath wissen vnd willen, Raths vnd gerichts zu bequemer zeit nach gelegenheit diß bergwercks anstellen, Vnnd was jtzunder hyrin nicht außgetruckt, das wollen wir zu notturfft vnnd vffwachssunge, zunemunge, vnnd mehrunge des bergwercks in kunfftiger zeit mit gepurlicher berckordnung, wie

Digitized by Google

An. 1536. ytzaemeldt zustellen vnd zu mehren vns vorbehalten haben, Des zu wahrer vrkhundt vnd wahrem glauben stetter vnd vester haltunge, haben wir vnser Secret wissentlich hieuor vffthun drucken. Gegeben zu Cassel am Montage nach Visitationis Marie im jar funffzehnhundert dreiss vnnd sechß.

Berg = und Schiefer = Ordnung,

den 3. Junii 1543.

An. 1543. Wir Philipß von Gottes gnaden Landtgraff zu Hessen ꝛc. Thuen Männiglichen hierinnen kundt und offenbahren, Das Wier mit rath Bergverständiger leuthe nachfolgende Bergordtnung vorgenommen vnd uffgericht haben, Unsere Bergwercke damit ahnzurichten, vnd in gutem wesen und regiment zu erhalten, damit der Gewercken, so darauff bauen, vnd noch künfftig bawen werdten, nutz und frommen geschaffet, vnd dardurch Unrath, zanck vnd wiederwill, der entstehen vnd sich zutragen möchte, verhütet werde, Welches Wier alles hiermit ordnen, vnd auch das also von Männiglichen vnd einem Jeden insonderheit festiglich vnd unvorbüchlich gehalten haben wollen.

1. Wie ein Bergvogt verleihen soll.

Ahnfänglichen soll Unser Bergvogt vff newen verliehenen Bergkwercken einem Jeden uff sein ansuchen vnd begehren verleihen ein Anzahl lehen, auch uff Ertze, fundtgruben, Erb- und Suchstollen, wie sich solches nach herkommen vnd gewonheit der Schieffer auch der Ertze vnd aller metall eignet vnd gebühret, Also das Uns Unser zehend dauon gegeben werdte.

2. Was dem Bergvogt vndt Geschwornen von lehen ꝛc. gebühren solle.

Wann Unser Bergkvogt einem ein verlehen uffen Schiefer bergkwerck leihet, so soll er solches thun in beysein der Geschwornen vnd Schöpffen, vnd ein lehen mit einer Schnur abmessen, welche 21 lachter lang sein soll, aber sonst andere stehende vnd streichende Ertzgänge soll er nach Ihrer gebühr vnd Ertz-Bergwercks rechten verleihen, vnd von solchem vermessen soll dem Bergkvogt, Geschwornen vnd Schöpffen von einem Jeden lehen, wann die bestettigung geschicht, ein orth eines Gülden gegeben werdten.

3. Was für frist gegeben werden ꝛc.

So einer ein lehen uffnimmt beym Bergkvogt, der soll dasselbe in 4 wochen belegen, vnd bawhafftig halten, Wo nicht, so soll das lehen wiederumb in Unser freyes gefallen sein, doch damit sich derselbige lehenträger oder Gewercke keine übereilung zu beclagen habe, so mag Unser Bergkvogt nach ausgang der 4 wochen nach gelegenheit, wie etwa von lehenträger nothwendig ahngezeigt vnd fürbracht werde, denen vierzehen tage frist gegeben werdten, vnd von solcher verleihung haben Wir Unserm Bergkvoigt von einem lehen ein alb. zu nehmen bewilligt vnd zu gelassen.

4. Was der Bergkvogt vorleihet vnd ins Bergkbuch verschreiben lasset, das soll bey macht bleiben.

Wann ein Bergvogt ein lehen verliehen, vndt ins Bergkbuch verschrieben hatt, das soll bey macht pleiben vnd von Niemand darwieder gered werden.

5. Was gerechtigkeit die lehen in Ihren massen haben.

Wer lehen vffgenommen hatt, der seyen viel oder wenig, was er in denselben massen findtet, von Gängen oder Klüfften, Stehend, flach, fletzwerck, schwebend oder fallend, wie das in seinem liegend oder streichen nahmen hatt, das mag er sich alles vnd jedes nach Bergwercks recht vnd ordtnung gebrauchen, alles unschädlich Uns ohn Unserm zehenden vnd gerechtigkeit.

6. Lehen sollen besteint ꝛc. werden.

Wer Berglehen oder theil uffgenommen vnd empfangen hatt, die sollen sie besteinen oder verlochsteinen vnd bestecken, nach Bergwercks recht vnd gewohnheit.

7. Wie lehen bawhafftig gehalten werden.

Ein iglich lehen soll mit einem ganghafftigen Schacht gehalten werdten, es were dann sache, das 3 lehen ahneinander legen, die mag man mit einem ganghafftigen Schacht erhalten vnnd darüber nicht, Auch zwey, Auch eins, Auch ein halb lehen erhelt man mit einem ganghafftigen Schacht.

8. So Samptgewerken ein Lehen haben, vndt ein gewerk bauet vnd der ander nicht bauen wollte.

So ein lehen wehre, darin zwey oder drey unterschiedliche Gewerken wehren, vnd einer wolte bauen vnd dörffte der gattung der Schieffer, vnd der ander vnd der dritte nicht, vnd wolten nicht bauen, So soll der da bauen will, dem Bergvogt sambt dem Geschwornen das ahnzeigen, das er das lehen belegen wolt, zu notturfft der gattung seines schmeltzhandels, Alsdann soll der Bergkvogt sambt seinen Geschwornen solches besichtigen vnd den Andern Gewercken das ahnzeigen, das Sie den Schacht sämptlich belegen sollen, wo sie den nicht bauen wollten, mit dem der die gattung bedarff, Soll derselbe solchen Schacht zu singken macht haben, vff seine Costen, vnd die Schifer vnd gattung nach sich nehmen, ohne männiglichs einrede, zu notturfft seines schmeltzhandels.

9. Wann einer ein lehen frey machen will.

Item Ob Jemands verliehen theil, oder lehen nach Bergkwercks recht, oder gewonheit frey machen will, derselbe soll erstmals die lehen umbgehen, vnd einen Geschwornen Bergk-Schöpffen mit nehmen, den andern tag zweene, den dritten tag drey, Möchte er aber so viel Bergschöpffen nicht haben, so mag er die zween Geschwornen nehmen, oder da er auch dieselben nicht haben könndte, zween fromme Bergknechte, die Unpartheysch sindt, doch so viel möglich soll er einen Geschwornen dabey haben, Vnd solche abgänge vnd freymachung sollen geschehen in einer vollen wochen, darinnen kein feyertag ist, bey Sonnenschein vnd nicht bey nächtlicher weil, darnach mag er sich

Digitized by Google

sich damit belehnen lassen, vnd die lehen bawhafftig halten, doch unabbrüchlich eines Jeden Gewercken Freyheit, wie oben darum meldung geschehen ist.

10. Vergleichung bey die Unterthanen, in deren äcker oder wiesen Schächte eingeschlagen werden.

Item Wer Schächte einschlagen will, in Wiesen oder Aeckern, der soll sich mit einem jeden dem die Wiese oder das Land zustehet, nach gelegenheit vnd güte derselben vergleichen, vnd solches allewege uff erkäntnis des Bergkvogts vnd Geschwornen stellen.

11. Vom Bergkgericht. Befreyung des Bergkgerichts.

Wier haben Unser Bergkgericht bestettigt, gefreyet vnd begnadet, wie in andern Fürstenthumb vnd Herrschafften Bergkrecht vnd Bergkwercks gewonheit ist.

12. Wie das Gericht besetzt soll sein.

Item, In solchem Bergkgericht soll sein Unser Verordneter Bergkvogt als ein Richter, darzu ein Schöpffenmeister vnd Eilff Schöpffen, sollen alle ehelich gebohren sein, fromme, Unbeleumpte Männer, frey vnd nicht eigen, vnd in Ihrem standt sich frombslich halten, vnd ehrlichen Wandel führen.

13. Vom vorsprechen der Schöpffen.

Item Ob sichs begeben vndt zutragen würdte, das Jemandt dem Schöpffenmeister, oder der Schöpffen einem oder mehr straffen würdte, der soll Uns verfallen sein mit der höchsten bues, ist drey Pfund schilling, dazu dem Schöpffenmeister vnd Jederm Schöpffen fünffzehen groschen, Hessischer wehrung, würde aber Jemandes handeln, das der itzgemelten buß ungemessen wehrte, so soll derselbige nach seiner that von Uns gebüst vnd gestrafft werden.

14. Lesterung der Schöpffen.

Wo Jemands dem Schöpffenmeister oder der Schöpffen einem oder mehr schümpfirde oder lesterte vnd ahn Ihnen mißhandelt, das die ehre oder guten leümuth belangt, das soll er allemahl verbüessen, wie in obberürtem Articul dauon gemeldet ist.

15. Wenn einer den andern in gebrechen soll fürnehmen.

Item Wer sach haben will wieder den andern, das soll er thun nach der geschicht oder handelunge in den ersten drey vierzehen tagen, vnd den folgen wie sichs gebühret, nach Bergwercks recht.

16. Was gesprochen wirdt soll bey macht pleiben.

Item Was von einem Bergkvogt, Schöpffenmeister vnd Schöpffen gesprochen, oder bedingt wirdt, das Schöpffenwerck ahntrifft, das soll bey macht pleiben.

17. Von der Pfändung.

Item Wer dem andern hüttenwerck, oder Bergtheil insetzen oder verpfänden will, der mag das thun vor dem Bergkvogt, oder Richter vnd Schöpffenmeister, vnd die Insetzung soll in das handel- oder Schöpffenbuch geschrieben werden, vnd dem Bergkvogt, Schöpffenmeister vnd Schöpffen dauon gegeben 12. albus, vnd wann solche insatzung oder verpfändung gelöst ist, vnd wieder ausgeschrieben, so soll man dauon geben acht alb.

18. Freyheit der Gewercken im verkauffen Bergtheil und Schieffern. An. 1543.

Es soll vnd mag einem Jeglichen Bergkman oder Gewercken frey stehen, Seine lehen oder Bergtheil, auch die Schiffern vnd gewonnene Ertze zu verkauffen oder zu verschreiben wem er will.

19. Hohe Bergkgerichte.

Ein Bergvogt soll in einem Jahr vier hohe Bergkgerichte halten, zu denselbigen erfordern alle diejenigen, so uffen Bergkwercke sein, vnd bevorab sollen die Factorn, Dingsherrn der Schächte erscheinen, vnd ein Jeder anhören, was er sich uff des Landsfürsten befelch vnd Bergkordtnung halten soll, vnd darnach folgen die ruge, Wer wieder die ordtnung gehandelt hette, und welcher dieselbige verschwiege, der soll gleiche straff haben; nach beschehener ruge mag ein Jeder seine Clage rechtlich eindringen, dem soll rechts verholfen werden, vnd ob sich hader, oder zwiespalt zutrüge, die der hohen gericht nicht erwarten können, So soll ein Bergkgericht uff beyder Parthey Uncosten bestellet werden. Item wo Jemands frevels uff dem Berge treibet, es wehre mit worten, oder wercken, wie das geschehe, das soll er verbüessen mit der höchsten buß, Doch haben die Gewercken die freyheit, wie uff andern Bergkwercken. Item Wier wollen auch, das alle handtlung, was fürlauffet, es betreffe hüttenwerck, Bergkwerck, oder anders, Holtz, Kohlen, Fuhrwerck, um schuldt, oder geldt, das alles vnd Jedes mit seinem Anhange soll von Unserm Bergkgericht gerechtfertigt werden, vnd sonst von niemands anders, Wo sich aber jemands in Urthel, oder anders beschweret deucht, der mag das nach gerichtsordnung vnd wie recht ist suchen, vnd sich vor Uns vnd Unser recht beruffen vnd appelliren.

20. Vom hole maße.

Item Ein Bergkvogt soll in seiner behausung haben ein gezeichnete hole, darin man schieffer führet, mehr ein gezeichnet Kohl- vnd floßmaas, auch ein gezeichnet malter storckelt, darnach sich männiglich zu richten haben möge, Es muß auch der holemacher darumb vereydet sein, desgleichen andere, so solche maße machen. Item der Holemacher soll die Hole zum Bergkvogt schicken, daß der Bergvogt dieselbige mit einem Zeichen merke und brenne, das der Landtsfürst darzu verordnet hatt. Das hole mas soll sein wie das Mansfeldische maß, nehmlich eine gantze hole in der lenge inwendig acht ehlen lang, die weite inwendig vnd vnten am haupt Vierthalb Viertel weit, aber auswendig zwischen den Docken eine ehlen weit, oben in der weite eins brets dicke, enger dann Unten, die tieffe eine ehle, die höhe mit dem heuptbret, Sechsthalb Viertel hoch. Die halbe hole in der lenge Siebenthalbe ehle, die weite Unten vnd inwendig der gantzen holen gleich 3½ Viertel weit, oben inwendig drey Vierteil vnd ein ¼ eines ¼ weit, die tieffe ¼ weniger eines fingers breit, die gantze höhe mit dem heuptbrette 3½ Viertel hoch

21. Der Geschwornen außrichtunge.

Es sollen auch die Gewercken zweene Geschworne unterhalten, die kein geding oder arbeit uffen berge haben, vnd gebürlich vereydet werden, durch dieselbige Geschworne, vnd auch vor sich selbst soll vom Bergvogt vleissiges uffsehen geschehen, das in den Stollen vnd Schächten recht gearbeitet werdte, das die nicht vergrüppelt noch verhawen, vnd das die Schächte nicht zu weit vnd zu lang, das auch schaden in den Gebewen vorkommen werdte. Item

Digitized by Google

An. 1543. Sie sollen auch alle tag auff den Schächten sein, vnd mit ernstem fleiß auffsehen, vor den örtern vnnd herausser auff den hallen, das die hawer reine Schiefern hawen vnd durchklaubt werden. Item so der Bergvogt, oder die Geschwornen einen Schiefferhauer, mit unreinen Schiefern vor den Schächten überfündig befunden, so sollen Sie ihr Zeichen darauff stecken, auff daß sich der Schiefferlader darnach zu richten hatt, vnd solch Schieffern nicht vor die Hütten lade, es seyen dann dieselbe durch die Dingherren wiederumb erlaubt.

22. Straffe der Dingherrn.

Item Es sollen die Geschwornen einen solchen Dingherrn, der überfündig befunden ist, dem Bergkvogt ahnzeigen, der soll ihn darinnen strafen, Zum Ersten mit 1 fl. Zum andernmal, wann er wiederumb überfündig befunden, mit 4 fl. Da sich aber einer, oder mehr zum drittenmahl in selbiger Untreu befinden lassen würdte, den soll man des Landes verweisen, als einen, der vorsetzlich betrügt, vnd der Gewercken grossen schaden suchet.

23. Vom Muthwilligen Verseumen.

Item Wo die Bergknechte die Schichte muthwillig verseumten, oder wieder jhrer Meister willen nicht arbeiten wolten, oder aber in die Schachte einführen vnd sich der Schicht enthielten, in meinung vnd vorgeben, als hette er gearbeitet, der, oder dieselbige, so solches theten, sollen der bueße verfallen sein, vnd den Gewercken jhren schaden der Uncosten, vnd was Sie sonst deshalben schaden empfangen hetten, nach erkänntniß legen vnd abtrag thun Ungeweigert.

24. Bergkgebew ahnzustellen.

Es sollen kein Hüttenmeister, noch Factor, kein Bergkgebew, als Schächte vndt andere notturfft ahnfangen zu bawen, ohne vorwissen vnd bewilligung des Bergkvogts sambt der Geschwornen, Auf das die Gebew allwege mit guten rath ahngestellet werden.

25. Vom Schieffer laden.

Item Es sollen geschworne Schiefferlader von den Gewerken unterhalten werden, dieselbige Schiefferlader soll Unser Bergkvoigt, vermög Unserer Ordtnung gebürlichen Verayden also: das er sich in Schiefferladen wolle trewlich halten, vndt nichts anders, denn die billigkeit im Schiefferladen suchen, den Holewagen nicht höher, noch niedriger laden, dann dem hauptbret ahn der hole gleich, und die Ayde brauchen, wie sichs gebühret.

26. Vom Kohlvogt, Kohlenmessen ꝛc.

Es soll der Kohlvogt, oder Kohlmesser auch vom Bergvogt beaydet werden, vnd soll Unser reformirt vnd bezeichnet Kohlmaß brauchen. Item das Kohlmas soll im messen voll sein, vnd die Kohlen sollen ein wenig über das mas gehen, Doch soll das mas gebrendt voll sein vnd nicht geheufft, vnd ob sich eine kohle, oder mehr im kohlmas spreüsset, das unter den kohlen das mas waan pliebe, So soll der Kohlmesser dieselbige Kohlen umblegen, vnd ohn alle gefährde einen wie den andern messen. Item ein Jeder hüttenmeister soll sich mit dem Kohlenmesser, oder Kohlvogt uff einen leidelichen lohn vergleichen. Item der Kohlenmesser soll keinen hüttenmeister mit den messen seumen, so fern ihm das möglich ist, bey entsetzung seines Ampts vnd der bueß. Item solche geschworne, Vogt, oder Kohlmesser sollen von einem Jeglichen korbe ein mas haben, wie lang er sein soll, wie hoch vnd wie weit, vorne in den Scheiden oder Zwingern, in der mitte, oder hinten in den zwingen, es sey ein Korb von 12, von 13, von 14, oder 15. maas, wie Ihn der fuhrman führen kan, so überschlägt ihn der hüttenvogt. Den Korb mit solcher mas, hatt er das mas ahn der lenge, ahn der höhe vnd breite, so lest man ihn pleiben, wo nicht, so soll er allein gestürtzt vnd gemessen werden. Item die Zwingen, oder Scheiden ahn den Kohlkörben, hindten, vorn vnd in der mitte sollen gezeichnet sein mit des hüttenvogts gebranten Zeichen, auff das der fuhrman den Kohlenkorb nicht enger machen, noch einziehen möge, vnd würdte, also Uncosten erspahret, das man keine sonderliche Kohlmesser halten darff. Item es soll auch Niemand von seinen hütten Kohlen-brändte, Gestübe, oder ander fewerwerck hinweg tragen, oder tragen lassen, Auch frembden dauon nichts geben, oder schencken bey der bueße. So der aber, des die hütten ist, etwas von der hütten ahn andere Orte haben will, der mag das von der hütten führen, oder führen lassen.

27. Von Schächten nichts zu vereüssern.

Item Es soll auch kein Dingherr, noch Jemands gar nichts von den Schächten tragen, noch führen, dasselbe nicht verkauffen, noch versetzen, oder sonst in andre wege gebrauchen, bey harter straff vnd nach erkändtnus des rechten. Item Sie sollen kein gezew, oder bereitschafft von einem Schacht uff den andern tragen, oder führen, es geschehe dann mit vorwiessen der Gewercken, deroselben diener, sonderlich auch des Bergvogts vnd Geschwornen.

28. Factoren sollen vor jhre Knechte stehen.

Die Gewerckschafften sollen vor jhre Knechte, vnd was jhnen uff dem Bergwerck arbeitet, auch vor die knechte, so auff den hütten arbeiten, stehen, dergestalt: so jhnen vom Gericht bueß zugesprochen, das Sie dieselbige vor Sie auszugeben vnd Ihnen solches an Ihrem lohn wieder abzuziehen suchen sollen.

29. Gemeine Articuln, der Arbeit halben.

Die Dingeherren sollen bey der bueß, den schaden melden, so sich in Schächte geberen zutragen möcht. Item die Dingherren sollen fleissig zusehen, daß in Schächten schaden verwarnet werdte, vnd so sichs zutrüge, das die Geschworne wehren drinnen gewesen, vnd hätten solchen schaden übersehen, und dann der Dingherr doch in Schächten täglich inn- vnd ausfähret, ob er den schaden wohl weis, vnd doch nicht verstündte demselben vorzukommen, der soll es dem Bergkvogt samt den Geschwornen ahnzeigen, damit schaden verwarnet würdte, Vnd wo der Dingherr das verschweigen würdte, so soll er in des Bergkvogts bueß vnd straff gefallen sein.

30. Fahrten in den Schächten belangend.

Item auff den Schächten sollen die Dingherrn gantz fleissig achtung haben auff die Fahrten, so Sie in Ihren Schächten haben, desgleichen die ahn Seilern lassen einfahren, das dasselbe alles wohl verwahret sey, auff das Niemand schaden daraus entstehe, Vnd so jemand schaden empfinge, So soll der Dingherr nach erkändnuß der Rechte gestrafft werden.

Digitized by Google

31. Vom Ahnstecken mit feuer.

Item so ein Dinghern in seinem Schacht mit feuer arbeiten mus, so soll solcher Dinghern nicht eher anstecken, dann zu gebürlicher Zeit, als nemlichen ahn einem Sonnabend nachmittag um 4 Uhren, vnd soll der Dinghern seinen Nachparn auff den andern Schächten vor ahnsagen, ehe er das anstecket, vnd schaden daraus entstehen würde, So soll er nach erkändnus der Rechte gestrafft werden. Item So sichs zutrüge, das man müste mehr, dann einmahl in der wochen ahnstecken, so soll es geschehen, nach erkändnus des Geschwornen, vnd die zeit vnd warnung gehalten werden, wie ob vermeldt, damit schade verhüttet werdte.

32. Wieder die Bierschicht.

Item der Bergvogt vnd die Geschwornen sollen fleissig vffachtung haben auff die Dinghern, hewer und haspeler, vnd alle diejenigen, so dem Schmelzhandel zugethan sein, Niemands ausgeschlossen, uff das nicht bierschicht gehalten vnd gemacht werde, Sondern es soll ein Jeglicher zu rechter zeit ahn seine arbeit gehen, die uffs trewligst versehen, Darzu soll auch der Bergvogt den Bergknecht aufs fleißigste gebrauchen, vnd wo solcher gefunden würdte, es wehre gleich einer, oder mehr, der oder die sollen ohn alle mittel eingezogen vnd in harte straff genommen werden.

33. Gegen Rotterey.

Item wo die Bergknechte einigerley bündtnis machen würdten, Sich mit Gewalt wieder etwas setzen wollen, oder das hawerlohn dardurch zu staigern, oder Ihres fürnehmens das dadurch zu handhaben, den, oder dieselbigen, so in solcher verbündtnus befunden werdten, die sollen Uns die höchste bueß verfallen sein, vnd was der vor hauptleuth und uffwiegler darunter wehren, die sollen Unsers Fürstenthumb und Lande ohn alle gnade verwiesen werden.

34. Bergknechten soll kein arbeit verbotten werden.

So ein Bergknecht, oder ander Bergverwander in bueß erkandt, oder sonst straffbrüchlich wirdt, dem soll kein arbeit verbotten werdten, Sondern es soll der Factor, oder hüttenmeister vor ihn stehen vnd bezahlen wie obbemelt ist.

35. Deßgleichen von Schuldt wegen.

Item den Bergknechten soll von Niemands die arbeit schuldt halben verbotten werdten, nach dem die Gewercken gefreyet sein, es wehre dann, das der knechte einer, oder mehr von seinem herrn zöge wieder seinen willen, Ihme auch noch zu thun wehre, vnd uff einen andern Schacht, oder Berge arbeiten wolte, demselbigen soll man die arbeit daselbst verbieten, bis er sich mit seinem Meister vertragen hatt.

36. Uff Schieffern soll kein Arrest geschlagen werden.

Item es soll uff dem Berge, noch uff dem wege niemand keine Schieffern kummern, Und ob ein hewer, oder knecht sich seines Lohns bey seinem Dinghern erholen will, mag er solches ahn deren haab vnd gütter thun, Damit die Gewerken, oder lehenhern deshalben umgesäumt pleiben.

37. Bergwercks-Freyheit über alle Bergk-Gezeuge.

Item ein Jedes Bergkwerck soll frey sein mit allem Gezeuge, wer aber schaden darahn nehme, solches stehet zu Bergrechts erkandtnus.

38. Freyheit der Hüttenhöffe. An. 1543.

Item Hütten, oder Hüttenhöffe, so fern die im Zirckel verzeichnet sindt, sollen frey sein, Thete aber Jemand schaden darauf, oder lieffe von ungeschickt darauf, der soll anders nicht, dann durch Uns, oder Unser Bergkgericht gebüst vnd gestrafft werden.

39. Vom abhengken der Bälge.

Item es soll Niemand den Hüttenmeister in Ihren hütten die bälge abhengken, Es wehre dann zuuor Jemands von Unserm Bergkgericht mit recht zuerkandt, vnd das durch Unsere verordnete vnd sonst von Niemand anders eignes gewalts, oder fürnehmens geschehe.

40. Wege vnd Stege betreffendt.

Item Wege vnd Stege von dem Bergkwerck vnd aus den höltzern vor die hütten, dar vnd dan solle frey sein, Thete aber der Fuhrmänner einer, oder mehr mit Ihren fuhren Jemandes schaden ahn äckern, oder wiesen, darum soll der Fuhrman dem beschädigten vor Unserm Bergkgericht vndt sonst niemand anders gerichtet werden. Es sollen auch die Bergkgesellen keine nebenwege, über besaamte äcker nehmen, die Sie nicht bedürffen, vnd soll der Bergkvogt deswegen insehens haben.

41. Verayding der Bergkgesellen, oder Knechte.

Ein Jeder Bergknecht soll vereydet werdten, den Gewercken, oder Ihren hüttenmeistern vnd Dienern ahn gehörend Ende die schieffern zu stürtzen, vnd ahn keinen ort bessere, oder geringere schieffern, dann dem andern zu stürtzen, vnd sich darzu weder Gifft, noch gabe, haß, oder liebnus bewegen laßen.

42. Was hawegeldt belanget.

Die Geschwornen sollen gantz embßigk sein, offtmahls in Schächten einfahren, die wohl besichtigen vnd behawen, das die Gewercken mit dem hawegeldt nicht übersetzet, noch beschweret, Sondern allwege die billigkeit in dem gesuchet werde, auff das Niemand Clagen möge, vnd soll alsd nach gelegenheit jederzeit von Unserm Bergkvogt vnd Geschwornen das Hauegeldt gesetzt werden.

43. Straffe uff die Geschworne die ihres Ampts vergeßlich.

Item so die Geschwornen sich durch Gaben, Geschenck, durch Verwandtnus, Freundtschafft, oder andere Bewegung in übersetzung des haugeldes würdten befindten lassen, So sollen sie nach Unser erkandtnus gestrafft werden.

44. Bestimpte Lohnzeit.

Und uff das diese vorgeschriebene Unsere ordtnung möge so viel desto bestendiger pleiben, vnd darob gehalten werden, So wollen Wier von den Gewercken gehabt haben, daß sie auff einen bestimbten tag nach ausgang zweyer Monat gewisse Lohnzeit halten, darauff man alle arbeiter vnd Fuhrleute abbezahle, damit die Unterthanen von denen Sie zuweilen borgen, auch bezahlet werden, vnd dasjenige, was sie nottürfftig mit rath einkauffen mögen; Mitler Zeit sollen ihnen die Gewerken Costgeld geben lassen. Item dem Schmeltzer, Schlackentreiber, Lauffern vnd andern knechten, so zur Hütten gehören, soll alle wochen auff dem Freytag abgelohnet werdten.

Digitized by Google

Ao. 1543.

45. Vom Abspannen des Gesindes.

Item es soll kein Hüttenmeister, kein Factor, kein Dingsherr, noch Köhler vnd alle die dem Bergk- vnd Schmeltzhandel verwandt sein, keiner dem andern sein gesindt abhalten, noch abspannen in keinerley weise, weder mit geldt, noch mit geldeswerth, sonderlich mit ersteigerung der lohne, oder anders bey einer nahmhafften straffe, nach erkändnis Unsers Bergvogts, vnd soll hierinnen niemands übersehen werden.

46. Die Kupferwage betreffend.

Item so haben Wier ein Wagehaus verordnet, darin alle Kupffer gelieffert, vnd durch einen Geschwornen Wagemeister Uns berechnet sollen werden, Wie viel Kupffer gemacht vnd gewogen werden.

47. Wagemeister betreffendt.

Alßdann soll auch der Wagemeister umb richtigkeit willen ein sonderlich buch halten, Wie viel Posten Kupffers, vnd was ein jeder posten gewogen, vnd von welcher Gewerckschaft die jederzeit gelieffert worden sein.

48. Von Ausschlagen der Kupffer.

Item Unser Bergvogt vnd Geschwornen sollen allemahl die Kupffer, wann die gemacht werden, zu einer probe, wie sichs gebühret, ausschlagen, in einen zehn vergiessen, damit wir dieselben nach gelegenheit mögen uff die Silber probiren lassen.

49. Die Jahrrechnung betreffendt.

Nachdem auch gebreuchlich vnd im Haus zu Sachsen wo Schiefferbergkwerck ist, üblichen, das die Factors und Hüttenmeister ein Jahrs Rechnung dem Landesfürsten in die Cammer antworten müssen, So wollen Wir solches auf Unsern Bergkwercken auch also gehalten haben, damit wir Uns darob zu sehen haben, Wie dem fremden Man sein gelt auff Unserm grund und Bergkstetten verbawet wirdt. Es soll auch der Bergkvogt Unsern Zehenden haben, vnd rechnung darüber halten, desgleichen soll er über den Kohlzinß rechnung halten, vnd alle Quatember deshalben überschlag machen vnd jhm die lohnzettul antworten lassen. Demnach sich dann auch gebühret vnd die notturfft erfordert, das Wier einen von haus aus verordtnen, der allenthalben Unsere Bergkwerck visitiret, vnd bey etlichen lohntagen sey, die Rechenschaft des gantzen handels annehme, item die Gebrechen so der Bergvogt und Geschworne haben, anhöre, vnd welche er nicht vergleichen vnd verrichten kan, Uns ahndringe, zu welchem auch Bergkvogte vnd Geschworne jederzeit Zuflucht haben, vnd alle jhre notturfft bey ihm ahnsuchen mögen, damit jederzeit, ob Wier nicht bey handen wehren, Sie nicht weiter nachreisen, oder zu hoff lange warten dörffen, in diesen sachen bescheidt gegeben möge werden, dieweil Sie nicht lang vom Bergkwerck sein können.

50. Vorbehalt dieser Ordtnung.

Letzlich vnd zum beschluß dieser ordnung Wollen Wier Uns vorbehalten haben, Was für Articull in dieser ordtnung gesetzet, die zu Unserm vnd auch der Gewercken besten gebessert vnd geändert möchten werden, das Wier Uns dasselbe, auch andere mehr Articull hinzusetzen, die jederzeit zu mehren vnd zu mindern. Zu Uhrkundt haben Wier Uns mit eigenen handen Unterschrieben, vnd Unser Secret wissentlich hieran thun trücken. Geben vnd auffgericht.

Des Bergkvogts eydt.

Ich gelobe vnd schwere meinem Gnädigen Fürsten vnd Herrn, dem Landgraffen zu Hessen ein leiblichen eyd zu Gott, das allen demjenigen, was in dieser Ordtnung von mir vnd meinem ambt gemelt ist, vnd ohne das einem Bergvogt zustehet, Treulich nachkommen vnd geleben will, von Articuln zu articuln, Als wahr mir Gott helffe. Die Geschwornen, Schöpffenmeister, vnd Schöpffen sollen auch auff diese ordtnung, vnd was sonst in jhrer ausrichtung vnd befelch sein will, vom Bergkvogt gebührlich mit eyd und pflicht bestedtet werdten.

Wie es mit dem Forst gehalten werden soll.

Unser geordnete Förster am Meißner sollen mit ernstem Fleiß diese ordtnung halten, daß Sie die Holtzhawer vnd Köhler ahnhalten, das Sie alles Holtz zu Jahre hinweg hawen, die grosse baume alle außhauen, desgleichen die afterschläge, was zu kohlen dienet Was aber klein reisig ist, das zum rösten dienlich, sollen Sie auch auffbinden lassen, damit die Gehege rein geraumet, vnd das Junge holtz wiederum ausspreussen und wachsen möge. Item der Oberförster am Meißner soll jeden Zinckestein, der soll die Köhler ahnweisen, das Sie den waldt ahn einem ort zugleich überzwerch fürnehmen, vnd zu Jahren in die lenge hinweg Kohlen, Wie dann zu gelegener zeit Unser Ambtman zur Drendelburg Hans Koch beneben Jhme dessen Unterricht vnd ahnweisung geben soll. Item So sollen auch die Köhler, noch sonst jemands im waldte hawen, oder hawen lassen, es geschehe dann mit der Förster wissen, sonderlich was jung vnd schädlich Holtz ist. Item Wann die Köhler und Gewercke wollen malter holtz hawen lassen, soll von den Förstern vffachtung geben werdten, das solches zu rechter zeit geschehe. Item sie sollen vff die Köhler sehen, das Sie die Kohlen auch das Malterholtz nicht verkauffen, oder verschencken, vnd soll jeder Zinck, als Ober-Förster am Meißner Rechnung über das Malterholtz halten, vnd soll auch bey der Gewercken überschlag der kohlenrechnung sein, vnd ein Gegenregister haben über die Kohlen. Item Das die Köhler vff jhre angesteckte Weiller warten, vnd die in jhrem abwesen durch vnfleiß vnd hinlässigkeit nicht verbrennen lassen, Wie sie dann dessen vnd anders halben vom Bergkvogt beeydet sollen werden. Vnd soll in dieser Forstordtnung auff die übertretter eines ieden articuls vom Bergvogt sambt dem Oberförster eine benante straff gesetzet werden, Undt die straff zum Gnädigen Herrn stehen. Item Die Förster sollen hinführo fleissiger sein dann bishero geschehen, vnd vor allen Dingen vffsehen, daß kein viehe vor 3, oder 4 Jahren, darnach das Holtz wachsig ist, in die Sommerlaiden getrieben, vnd auch das Holtz von den Unterthanen nicht so Verhauen vnd Verroth werden, Welcher Unser Förster sich hinführo hierin würdte nachlässig vnd vnfleissig, oder sonst seiner gethanen Eydespflicht vergeßlich halten, den, oder die wollen Wier ahm leib straffen, Actum et Datum den 3ten Iuny Ao. etc. 1543.

Berg-

Digitized by Google

Berg-Ordnung und Freyheit,

den 24. August 1584.

Von Gottes gnaden, Wir Ludwig Landtgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, ꝛc. Bekennen hieran für Vns, vnsere Erben vnd Nachkommen offentlich gegen menniglich: An. 1584.

I. Nachdem sich durch verleyhung Gottes des Allmechtigen in vnsern Landen vnd Gebieten an vielen Orthen, vnd sonderlich jetzo in unserm Amt Blanckenstein, bey Achenbach vnd sonsten etzliche reiche streichende Genge vnd Berckwerck vff allerley Metall, sonderlich Silber vnd Kupffer ereugen, wie solches kundt vnd offenbar, vnd der Augenschein außweiset, Also daß durch Gottes gnedigen segen denjenigen, so daselbst bawen werden, wol ein nutz wiederfahren mag: Derwegen wir dann von etzlichen Gewercken, so vorermelte vnsere Berckwerck zu bauwen gemeinet, vmb belehnung und Berckfreyheit vndertheniglichen angelangt worden. Daß wir demnach auß besonderm geneigtem vnd genedigem gemüth, vnd sonderlich, damit solche Gottes gaben, welche sich so reichlich, als niemahls zuvor ereugen, nicht vergeblich liegen bleiben, von gemeines nutzens wegen, auch vnserm Fürstenthumb Landt vnd Leuthen zum besten allen denjenigen, so vff obbemelten vnsern Bergwercken, oder auch an andern orthen vnsers Fürstenthumbs, da wir jhnen Bergwerck zu suchen vnd zu bauwen zulassen werden, wie Bergwerck-Recht vnd gewonheit, diese hernach beschriebene sonderliche Belehnung vnd Freyheit zugesagt vnd gegeben haben, zusagen vnd geben ihnen auch dieselbe hiermit, vnd nemblichen, Ob wohl wir des orths mit Holtz, so man vff Bergwercken zu Schacht- Treib- Kolen- Röst- vnd Bawholtz nothwendig bethürfftig, nicht versehen, daß wir jedoch jhnen darmit jegen entrichtung gebürliches Forstgeldes, nach müglichheit behülfflich seyn wollen, doch das sie dasselbe jhres gefallens zu hauwen nicht macht haben, sonder vns darunter zuvorderst ersuchen, vnd sich jederzeit durch vnsere Oberförster vnd Förster anweisen lassen, solch Gehöltz auch, so wir jhnen folgen lassen mögen, zu nichts anders, als deß Bergwercks nutzen vnd notturfft verwenden vnd verbrauchen sollen, vnd vff den fahl wir jhnen nicht nach notthurfft mit Holtz vnd Kolen des orts verhelffen können, so sollen vnd wollen die Gewercken bey anderer nechst gelegenen Herrschafften, Welden, zu beförderung vnsers Bergwercks vmb ihr Geldt, Holtz vnd Kolen erlangen vnd keuffen.

II. Ein jeder, der frembde Man gleich so wol, als der Jnwohner, so solche vnsere Bergwerck in vnserm Fürstenthumb, als ein Kauff- oder Bergkman, Gewerck, oder zu anderer deß Bergkwercks notthurfft besuchen vnd brauchen würdet, soll, so viel an vns, vnser frey starck sicherheit vnd Geleidt haben, zu vnd ab, außgescheiden diejenigen, die vns, oder die vnsern beschediget, oder sonst wieder den Keiserlichen Landfrieden gehandelt hetten, vnd noch vnvertragen wehren, auch die in vnsern Landen, oder sonst, Mord, oder andere böse thatten, die am Leben zu straffen weren, begangen, dieselben sollen sich solcher Bergkwercksbefreyunge, so viel jhr Person betrifft, gar nicht zu erfrewen haben.

III. Sie sollen auch macht haben, vff den Bergen vnd Hütten, doch wann sie uns zuvorderst darunder ersucht, vnd sich befindet, daß es nicht zu verhinderung vnserer Wildfuhren gereichet, vnd sonst ohne vnser nachtheil geschehen kan, Hütten vnd Schenckstette zu legen, Schenck- Braw- vnd Wonheusser, Scheuren vnd Ställ zu jhrer notturfft zu bawen vnd zu zurichten, allerley Bier vnd Wein, wo sie das zu bekommen wissen, nach jhrem gefallen zu kauffen, zu sich bringen, vnd vm halb Vngelt, ausserhalb der von gemeiner vnser Landtschafft bewilligten Tranckſteuhr, die wir vns hiermit vorbehalten, frey zu verschencken, vnd zu vertreiben: Doch sollen sie vns von den Weinen darmit sie vnser gülden Weinzoll berüren, denselben vnsern gülden Weinzoll gleich andern in- vnd außlendischen entrichten.

IV. Wir wollen auch einem jedern vff diese vnsere Bergwercke alle notthurft zutragen, zu treiben, zu führen, zu bringen vnd zu vertreiben frey vergönnet vnd zugelassen haben, welche auch vor jedermennigklichen frey sicher vnd vnverhindert bleiben, vnd vor aller gewalt, so viel an vns, geschützt werden sollen.

V. Ferner, da solch vnser Bergwerck durch verleyhung Gottes des Allmächtigen sich also anlassen vnd angehen, daß mit vnserm Vorwissen vnd bewilligung ein Bergstadt an gelegener Mahlstadt gebawet würde, sollen sie so lang vnd all dieweil das Bergkwerck des orts im gang ist, aller Bede, Frönen, vnd Hoffdienst gefreyet, gleichwol aber vns gleich andern vnsern Vnderthanen mit Eyden vnd Pflichten verwandt, vnd vnsern schaden zu warnen, auch vns vnsern Erben vnd Nachkommen vff den nothfall mit Volk vnd Steuhr gleich andern vnsern Vnderthanen verhafftet sein vnd bleiben; da sie auch Burger oder Bawern- güter an sich bringen, dieselben ererben, oder kauffen würden, die zins vnd pflicht, so darauff gestanden, vnd was dessen der verkauffer gethan, auch zu geben, oder zu thun schuldig sein.

VI. Geben auch hiermit allen vnd jeden, die sich mit vnserm willen vnd vorwissen vff solch vnser Bergwerck heußlich, oder sonst nidderlassen werden, einen freyen zu- vnd abzug, mit allen vnd jeden jhren hab vnd gütern.

VII. Doch sollen diejenigen, so sich in solche vnsere Bergstatt zu wohnen heußlich nieder zu thun gemeinet, in alle wege schuldig sein, nach jhrem vermögen in solchem Bergkwerck zu bawen, vnd dasselbe benebenandern in- vnd außlendischen Gewercken in auffnehmen zu bringen, Dann da deren einer, oder mehr dieser freyhung allein genieſſen, vnd doch nicht bawen, noch das gemeine Bergkwerck, oder die Bergkleut fordern wolte, dem, oder denselbigen soll solche freyung benommen, vnd sie derselben keineswegs theilhafftig sein. Es soll auch keiner vnsers Fürstenthumbs Amptmann, Renthmeister, Schultheiß, noch sonst andere der vnsern, sie seyen Geistlich, oder Weltlich, Edel, oder Vnedel, sie, oder die jhren auch des Bergkwercks Arbeyter wider recht vergewaltigen, in keinerley weise, sondern sie von vnsertwegen handthaben, schützen, schirmen, fürdern, vnd bey recht behalten, getrewlich vnd vngefehrlich.

VIII. Würde sich begeben, daß die Arbeyter oder Verwandten solcher vnserer Bergwerck selbsten vnder einander, oder mit andern den vnsern vmb schulden, oder anderer sachen wegen zu thun gewünnen, sollen sie sich an Recht, vnd was Bergkwerck berürt, vor vnserm vffs Bergkwerck verordneten Hauptmann, vnd andern Dienern: Aber ausserhalb desselben, vnd was andere sachen belangt, vor vnserm Stadthalter,

Cantz-

Digitized by Google

An. 1584. Cantzlar, Räthen, oder Beampten, da solch fürnehmen geschehen, oder dahin die sach gehörig, weissen, vnd mit deren bescheidt jedeßmals settigen vnd begnügen lassen, doch vnsern Obrigkeiten vnd Halßgerichten, sonsten in alle wege vnabbrüchig vnd vnvergreifflich. Was aber die schulden anlangt, so sie ausser vnserm Fürstenthumb gemacht, derwegen sollen sie mit keiner Gerichtshülff zu bezahlen geengstiget, auch nicht auffgehalten, oder gehemmet werden.

IX. Sie sollen auch vnserer Wasser, deßgleichen aller vnserer Landgründe vnnd Boden zu vnd von solchen Bergkwercken, Puchwercken, Hütten, Wälden, vnd Wassern zu gehen, zu reitern oder zu fahren macht haben, doch das sie sich des Fischens vnd Krebsens in vnsern Wassern vnd Bechen, Deßgleichen alles Weidwercks nach hohem vnd niedrigem Wildtpredt, es sey mit Hirschen, Schwein, Hasen, Füchsen vnd anders gentzlich vnd zumahl enthalten.

X. Dargegen aber soll vns vnd vnsern Erben, als Landesfürsten, von allen Metallen, so der orth, oder sonst in vnserm Fürstenthumb mit vnserer gnedigen Zulassung und bewilligung erbawet werden, als nemblich von Golt vnd Silber die zehende Mark, von Kupffer, Zin, Bley vnd anderm Metall der zehende Zentner für vnd für, aldieweil diese Bergwerck gangbafftig seindt, entrichtet vnd bezahlt, auch gebürlich Hüttenzins gegeben werden: Doch wollen wir hiergegen den zehenden Pfennig Hüttensteur wieder erstatten, wie im Fürstenthumb Meissen und Braunschweig gebreuchlich ist.

XI. Deßgleichen soll uns der vorkauff an Kupfer, Silber vnd anderm Metall zu gelassen vnd verstattet, vnd jhe ein Centner lauter Kupffer, was wir dessen begehren, in dem anschlag, wie vff andern Kupffer Bergkwercken die Kupffer verkauft werden, eines Gülden Batzen im Kauff wolfeiler, die Marck fein Silbers mit acht Gülden Batzen zu bezahlen vns überlassen, sonst nirgends hin verwendet werden, vnd der Vorkauff an allen andern Metallen, so sich in vnsern Bergkwercken ereugen werden, vns gleichergestalt vorbehalten seyn, vnd wollen wir jederzeit das Geld nach überliefferung des Silbers, Kupfers vnd anderer Metallen den Gewercken, oder jhren Factorn baar über erlegen vnd erstatten lassen.

XII. Da auch jemandt einen newen streichenden vnverschrotenen Gang erscherpfft, vnd am tag außricht, der an Silber ein Marck oder mehr helt, demselben wollen wir zu Scherpffgeldt 20 Gülden, da er eine halbe Marck helt, 10 Gülden, vnd vnder der halben Marck von jedem Loth ein Gülden geben vnd entrichten lassen, Doch das der Anbruch am Stein vnsern Bergk- Räthen vnd Geschwornen zu vorderst gezeigt, und durch dieselbe erkennet werde, das es ein rechter streichender Gang sey, vnd dermassen gelegen, daß man jhnen zum wenigsten ein 15 Lachtern verstollen könne, Wo er aber weniger, als 15 Lachtern verstollet werden mag, so soll denjenigen, so die Genge eröffnet, das halbe Schurffgeldt, vnd nemblich, von einer Marck zehen, von einer halben Marck fünff, vnd was vnder einer halben Marck von dem Loth ein halben Gülden einmahl entrichtet werden.

XIII. Darmit auch die entblösten Genge vff den Gengen vffgenommen vnd entblößt werden, Ordnen wir weiter, da jemandt derselben entblösten genge einen, zehen Massen von dem orth abzurechnen, da er letzlichen entblöst worden, weiter eröffnen wurde, das demselbigen was gemelter Gang im anbruch halten wirdt, von einer Marck vnd drüber 10 Gülden, von einer halben Marck fünf Gülden, vnd was vnder einer halben Marck helt, von einem jedern Loth ein halber Gülde soll bezahlt werden, doch so fern man den Gang an dem ort, da er entblößt wird, zum wenigsten 15 Lachtern verstollen kann, wann er aber 15 Lachter nicht könne verstollet werden, so soll nit mehr, als von einer Marck, oder drüber sechs Gülden, von einer halben Marck drey Gülden, vnd was die halbe Marck nicht erreicht, von jederm Loth zehen Alb. entrichtet vnd bezahlet werden.

XIV. Vnd dieweihl eine gemeine Bergordnung zu begreiffen vnd auffzurichten von nöthen, sollen vnd wollen wir die mit der Gewercken Zuthun zu bequemer Zeit, vnd nach gelegenheit vnserer Bergkwercke anstellen, vnd was jetzundt hierin nicht außgetruckt. das wollen wir zu notthurfft vnd vffwachsung, Zunehmung vnd mehrung des Bergkwercks in künfftiger Zeit mit gebürender Bergordnung, wie jetzt gemelt, zu stellen, zu mindern, zu mehren, vns vorbehalten haben: Inmittelst soll es mit Gewehr, Fristung geben, Zubuß anlegen, Retardat halten, auch sonst in Genere in allen Articuln nach außweisung, des Hochgebornen Fürsten, vnsers Freundl. lieben Vetters Schwagers vnd Bruders, Herrn Augusti Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen Bergkordnungk, so Anno, ꝛc. 54. in druck außgangen ist, gehalten werden. Das zu wahrer vhrkundt, haben wir mit eygen Handen underschrieben, vnd vnser Secret- Insiegel hieran hangen lassen: Geben zu Marpurgk am 24. Augusti, Anno ꝛc. 84.

Patent den 21. März 1616.

An. 1616. Von Gottes Gn. Wir Moritz Landgraf zu Hessen ꝛc. Fügen männiglich, wes Stands, oder Würden die seyen, nächst gewöhnlichem Entbieten hiermit öffentlich zu wissen, als durch reichen Segen und Verleihung des Allmächtigen in Unserm Fürstenthum, Landen und Gebieten an unterschiedlichen Orten, etliche neue und alte Bergwerke, auf Gold, Silber, Kupfer, Bley und andere Metalle und Mineralien sich ereugnen und befinden; damit dann solcher Segen Gottes nicht verlaßt. sondern zu mehrer Beförderung des gemeinen, auch Unser und Unsrer Fürstenthum und Lande, sodann derjenigen, die die Bergwerke erheben und bauen, Nutzen und Ersprießlichkeit durch gehörige ordentliche Mittel um so vielmehr erreicht und gewonnen werden möchte: Daß Wir demnach allen und jeden Unsern Angehörigen, Verwandten und Unterthanen, auch Auswärtigen und männiglich erlaubt und zugelaßen haben, in Unseren Fürstenthum und Landen, soweit sich Unsere hohe und Landsfürstliche Obrigkeit, Gericht und Gebiete erstrecken, keinen Ort ausgenommen, nach Bergwerk, Klüften, Gängen und Flötzen, zu schürfen und zu eröfnen, auch nach Waschwerk zu suchen, dergestalt, daß was ein jeder also erschürft, eröfnet und findet, der, oder dieselben solches bey Unserm Bergmeister muthen, und von selben das Gemuthete der Gebür lehnen und empfangen sollen. Auf daß aber auch dieselben Unsere Bergwerke zu noch mehrerm Aufnehmen erhoben und befördert, auch diejenigen, so Bergwerk zu bauen, aufzubringen und zu arbeiten geneigt, in demsel-

Digitized by Google

demselben ihrem Vorhaben ergötzet und erleichtert werden mögen: So geben und verleihen Wir denselben nicht allein insgemein alle Befreyungen, wie das Bergwerksrecht und Gewohnheit ist, und daß ein jedes frey Bergwerk haben soll, sondern Wir wollen sie auch nachfolgendergestalt in specie ferner befreyen, providiren und bedenken, nemlich daß von Unsern Oberforstmeistern und Förstern ihnen nothwendig Holz zu Zimmer, und Erbauung der Schächte und Stollen, Forstfrey, das übrige Holz aber, was sie dessen zu Poch- und Hüttenwerken auch häuslichen und dergleichen Nothwendigkeiten bedürfen werden, gegen gebürlichen Forstzinns alles an Ort und Enden, da Wir es verordnen, und den Bergwerken und Hütten gelegen, jederzeit angewiesen und gelaßen werden soll. Also sollen sie auch zu ihrer häußlichen Nothdurft ihr Getränk ohne Accis- oder Ungeld frey machen und haben, jedoch, daß sie solches nicht ausschenken, verzapfen, oder verpartiren: Alle andere zu ihrem Leibs Unterhalt und täglichem Gebrauch gehörige Victualien und Nothdurft sollen ihnen sicher zugetragen, zugeführt und verschaft werden. Alle die sich auf die Bergwerke häuslich niederlaßen, oder die bauen werden, sollen um keinerley Schuld willen, die daselbst nicht gemacht worden, gemahnet, beklagt, und arrestiret, oder sonst executirt werden. Würde Gott der Allmächtige seinen milden Segen verleihen, daß die Bergwerke fündig gemacht, und Erz getroffen und erbauet würde, wollen Wir den Zehnden eine Zeit lang nach Befindung und Gelegenheit des Bergwerks, gnädiglich nachlaßen, aber nach Ausgang solcher Zeit sollen sie Uns von jedem gahr geschmelzten Metall Kaufmannsgut, als von Silber die 10. Mk., und von dem Kupfer, Bley, und allen Metallen, Mineralien, auch vornehmen Steinen, als Jaspis, Marmor, Alabaster und dergleichen, den Zehnden, Unseren hierzu bestellten Zehndnern, die wir hierzu verordnen werden, reichen und geben, so lange die Bergwerke ganghaftig sind; dagegen wollen Wir jederzeit den 10. Pfennig Hüttensteuer, oder Zinßes entrichten und folgen laßen. Was von Gold und Silber aus den Bergwerken genommen wird, soll unsrer Münze nach Abzug Unsrer Gebür, wie obsteht, wie nicht weniger Kupfer und andere Metalle, so viel Wir davon zu Unsrer Hofhaltung und Selbstgebrauch vonnöthen, geliefert werden, alles auf Weiß und Maaß, auch in dem Werth, wie es der Chur- und Fürsten zu Sachsen und Braunschweig Lande damit halten. Wie Wir dann auch die Bezahlung dafür den Gewerken, oder ihren Factoren sobald nach Ueberantwortung der Metalle baar über verschaffen, oder da es je aufs längste ein 14 Tage damit anstünde, und sie, die Gewerken, immittelst Verlags vonnöthen hätten, denselben ihnen zur Nothdurft aus Unseren Zehnden vorschießen wollen, das übrige mögen die Gewerken ihrer guten Gelegenheit nach verführen und verhandeln. Da auch Gott Gnade gäbe, daß sich Bergleute in Unserm Fürstenthum und Landen in wesentliche häußliche Wohnungen niederlaßen und begeben würden, an Ort und Enden, da die Bergwerke am besten wären, wollen Wir ihnen diejenige Erb- und Bergliche Gerichte und Gerechtigkeiten, wie auf anderen freyen Bergstädten gebräuchlich und gewöhnlich ist, aus Gnaden zustellen, deren auf Unsere fernere Anordnungen und Bestätigung haben zu gebrauchen. Wir geben auch hiermit allen und jeden, die sich auf Unsere Bergwerke häuslich, oder sonst niederlaßen werden, einen freyen Zu- und Abzug mit allen ihren Gütern nun und zu ewigen Zeiten, und wie zu Fortstellung dieser Sachen einer gewißen Bergordnung, darnach sich unser Berghauptmann, auch nachgesetzte Bergbeamten, Geschworne, Gewerken und Bergleute zu achten, nöthig; so wollen Wir dieselbe, imaßen sie allbereits abgefaßet, ehestes Tages in Druck fertigen, und männiglich zum besten publiciren laßen. Wir wollen aber in dieser Unsrer Bergfreyheit, und vorhabender Ordnung, die Salzbrunnen- Steinkohlen- und Eisenbergwerke nicht mit begriffen, sondern dieselben, was deren allbereits in Esse sind, und noch ferners erschurft und fündig gemacht werden möchten, zu erbauen, Uns allein reservirt und vorbehalten haben, jedoch so jemand deren aufs neue antreffen, erschürfen und zu Tage bringen würde, soll derselbe sich bey unserm Berghauptmann deswegen angeben, und von Uns einer gebürlichen Ergötzung und Beliebniß gegen seine Mühe, Fleiß und Unkosten gewärtig seyn. Geben in Unsrer Festung Cassel, den Ein und zwanzigsten Martii, im Jahr nach Christi Geburt, Eintausend, sechshundert und sechzehen. ꝛc. ꝛc. An. 1616.

Bergordnung vom Jahr 1616.

Wir Moriz von Gottes Gn. Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun kund jeder männiglich, Als durch den milden Segen Gottes des Allmächtigen in Unserm Fürstenthum Landen und Gebieten sich hin und wieder alte und neue Bergwerk ereugnen und befinden, zu welcher nuzbarer Erbau- und Fortstellung Wir allbereits nach dem löblichen Exempel Unsers in Gott seel. geliebten Herrn Großvaters, weyl. Landgraff Philipsen zu Hessen, des Aeltern, Christmilden Gedächtnis, auch anderer Fürsten und Obrigkeiten eine gehörige Bergfreyheit vorlängst ertheilt und in offenen Druck ausgehen und publiciren, auch in derselben außdrückliche Andeutung und Vertröstung auf eine vollständige Bergordnung thun laßen, gestalt Wir dann auch nochmals befinden, daß ohne eine solche gewisse Verordnung in Berg- und denselben anhangenden Sachen nicht beständig fortzukommen, daß Wir demnach die Sächsische und andere nützliche Bergordnungen, nach welchen man sich gemeiniglich auch dieser Orte in zweifelhaftigen, und in der alten Heßischen Bergfreyheit unerörterten Fällen bis daher regulirt und gerichtet, ersehen, und nach Anleitung derselben, so viel sichs nach Art und Gelegenheit dieser Lande und Bergwerk thun laßen wollen, Uns und Unsern Bergwerken, auch gemeinen Gewerken und Bergwerks-Verwanten zu Nutz und Förderung dieser Unsrer Bergordnung, wie nachfolget, verfaßen und ausgehen laßen. Gebieten und befehlen darauf gegenwertigen und künftigen Unsern Berghauptmann, dessen Amtsverwaltern, Berg- und Schichtmeistern, Berg- und Gegenschreibern, Geschwornen, Zehndnern, Silberbrennern, Probirern und insgemein allen andern zu den Bergwerken gehörigen und bestellten Amtleuten und Dienern, auch allen andern Bergwerksgenoßen und Verwanten, und wollen, daß ihr und ein jeder in seiner anbefohlnen Verrichtung dieser Unsrer Ordnung hinfür treulich nachfolgt, und darüber festiglich haltet, auch niemand dawider zu han- An. 1616.

Digitized by Google

An. 1616. deln nachgebt und gestattet, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe. Wir wollen auch allen Unsern Ober- und Unterbeamten und Gerichten hiermit eingebunden und befohlen haben, daß ihr gedachten Unsern Berghauptmann, Bergmeistern und nachgesetzten Amtleuten und Dienern auf ihr Anrufen und Ersuchen zu schuldiger Handhab dieser Unser Ordnung, und Bestrafung der Uebertreter getreue Hülf und Beystand leistet, und euch hieran nichts verhindern lasset. Begäbe sichs aber, daß bey Sachen und Irrungen Mißverstand vorfiele, so in dieser Ordnung nicht klar begriffen und determinirt, so sollen Berghauptmann und Bergrichter solche und dergleichen zweifelhaftige Sachen an Uns, oder Unsere hierzu deputirte Bergräthe gelangen lassen, und darüber Bescheids und Erklärung erwarten, wie Wir dann auch Uns und Unsern Nachkommen hiermit vorbehalten, diese Ordnung Unser und gemeiner Bergwerk Nothdurft und Gelegenheit nach jederzeit zu mehren, zu mindern und zu ändern, wann und wie sich solches am besten schicken und fügen wird.

Erster Theil.
Von Amtleuten und Dienern und deren Befehl und Verrichtung.

Der I. Artickel.
Vom Berghauptmann.

1. Unser Berghauptmann soll an Unser Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Gerechtigkeit und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug und Untreue abgewandt, und wo es befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller derjenigen, so sich des Bergwerks gebrauchen, Nutzen und Frommen gefördert werde, und soll er mit allen andern obbemelten Amtleuten und Verordneten, deßgleichen mit dem Amtsverwalter und jederman, so zum Bergwerk gehört, von Unsertwegen mit An- und Absetzung, auch sonst zu schaffen und zu verbieten haben, dem auch bis zu Unsrer Veränderung von jederman gleich Unsrer Person vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unsrer Straf geleistet werden soll. 2. Unser Hauptmann und Amtsverwalter sollen zu allen Zeiten, mit gebürlichem ämsigen Fleiß auf alle andere Amtleute und Diener, keinen ausgeschlossen, sehen, und darob seyn, daß ein jeder seinem Amt und Befehl genug thue, und sich dieser Ordnung verhalte, auch daß kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen, verläumdeten und untüchtigen Personen bestellt, und was strafbar, nachtheilig und unerbar befunden abgeschaft werde.

Der II. Artickel.
Vom Bergmeister.

Ein jeder Unser Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf seinen anbefohlnen Gebürgen nach Ausweisung bergläuftiger Rechte auf alle Metall Bergwerk zu verleyhen, und soll er die Muthung des Aufnehmers zu keiner Zeit, auch niemand weigern, doch soll er von einem jeglichen einen Zeddel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen, und von einer Muthung nicht mehr, als 1 gr. nehmen, und so der Bergmeister in der Muthung befände, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben könnte, soll er ihn deßwegen verwarnen. So aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seinen gebührenden Muthzedel nehmen.

Der III. Artickel.
Der Geschwornen Befehl.

1. Die Geschworne sollen alle 14 Tage zum wenigsten eine jegliche Zeche selbst und persönlich befahren, eigentlich besehen und erkundigen, wie darin gebauet wird, damit sie in fürfallenden Handlungen, gründlichen, aus eignem Wissen, und nicht aus Hörensagen, oder Wähnen, Bericht geben können, darob dann Unser Hauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister fleißig halten sollen, und sollen nach höchstem Vermögen sich mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, befleißigen, daß Unsere Ordnung steif und festiglich gehalten, Uns, den Gewerken und gemeinen Bergwerken zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was sie schädliches, oder unrichtig befinden, das sollen sie, wo möglich, selbst abwenden, oder solches auf die Verleyhtage, auch wo es Noth ist, mitler Zeiten dem Hauptmann, Bergmeister und Bergverwalter ansagen, die alsdann fernerm Schaden zuvorkommen, was sträflich, wo es befunden, strafen, und das Gute ungesäumt fördern sollen. 2. Es sollen auch die Geschwornen nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvor mit ihrem Bedünken und Vorwissen erkauft, und sie haben solches, daß es auf die Zechen geschaft, selbst gesehen, wie sie dann auch nicht mehr Unschlitt, Eisen, Bret, Schwarten, Seyl, oder anders, das man zur Nothdurft bedarf, erkaufen lassen sollen. 3. Ferner sollen die Geschwornen neben dem Bergmeister bey den Gedingen schuldigen Fleiß anwenden, daß das Gestein wohl behauen, und den Arbeitern also verdingt werde, daß sie in der Arbeit fleißig seyn, die Gedinge auch nicht nach Gunst machen, damit die Gewerken nicht übernommen, und die Arbeiter auch zukommen mögen. Da sich auch zutrüge, daß das Gestein schneidiger würde, denn es zur Zeit des Gedings gewesen, so soll nach Gelegenheit desselben das Geding-Geld geringer werden, und solches den Gewerken zu gut gehen. 4. Es soll auch das übermäßige, unnöthige Fahrgeld, unerfordert, durch Unsere Bergräthe und Amtleute abgeschaft, und hiermit verboten seyn. 5. An den Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister und Steiger, keinen Theil, oder Genieß haben bey Vermeidung schwerer Strafe, und welcher Häuer, oder Arbeiter aus Vermessenheit ohne Ursache und betrieglich von seinem Geding, Schicht und Arbeit weichen und abgehen würde, der, oder die sollen von Unsern Amtleuten nicht allein gestraft, sondern auch mit anderer Arbeit auf keine Zeche gefördert werden. 6. Endlich sollen die Geschwornen in allen Bergsachen sich des Bergmeisters Befehl gehorsam verhalten, und mit dem Bergmeister zum wenigsten alle halbe Jahre einmal die Refiere der Gebürge, die ein jeder soll befahren, umwechseln, damit sie alle der Gebürge durchaus kundig und erfahren werden.

Der IV. Artickel.
Des Zehndners Verrichtung.

Der Zehndner soll vermöge seiner Eydespflicht fleißig zusehen, damit dieser Unsrer Ordnung ꝛc. 109. Art. Brandenb. B. O. oben S. 484. — S. 486. Z. 4. vor dem 110. Art. er bringe dann deßhalb ein Verzeichnis, oder Befehl von Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter (Anstatt S. 485. Z. 39. Als aber zuvor durch die Waradyn — Z. 44. die Gewerken beschwert, demnach soll hinführo lies hier: damit auch die Gewerken durch den Waradyn in Ausschla-

schlagung des Probe-Silber nicht übernommen, noch benachtheiliget werden möchten, so soll hinführo ꝛc. ꝛc. Desgleichen anstatt §. 53. für seine Mühe 6 gr. immaßen sich — vertragen werden, gegeben werden ꝛc. lies hier für seine Mühe 6 gr. gegeben werden ꝛc. Ferner fehlt hier allezeit das Wort Gold.)

Dieweil Wir auch noch zur Zeit das Austheiler-Amt durch den Zehndner verwalten laßen, derhalben soll er alles Geld, was in jeglicher Rechnung auszutheilen beschloßen wird, jedem seine Gebür davon, so bald ihm solches Geld aus der Münze einkommt, auf Ansuchen treulich und ungeweigert entrichten. Er soll auch nicht mehr, denn von jeglicher austheilenden Zeche 1 Rthlr. zu seinem Verdienst haben, und soll darüber von der Zeche, oder Gewerken der Austheilung halben durch sich, oder jemand andern keine Gaben, oder Geschenke nicht fordern.

Der V. Artickel.
Des Gegenschreibers, oder Bergschreibers Verrichtung.

1. Die Gegenschreiber sollen niemand Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder lege glaubwürdigen Befehl und Vollmacht vor. Würde aber jemand deßhalben durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführt, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber, durch welchen ihm solches begegnet, erholen. 2. Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kure ohne Vorwissen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat geben, viel weniger ihnen selbst zuschreiben, bey sonderlicher Strafe, sondern ihres Amts fleißig warten, also daß sie jederzeit im Gegenbuch befunden werden, damit sich niemand einiger Versäumung ihrenthalben zu beklagen. 3. Wir wollen auch, daß sie nicht allein für ihre Person gnugsame Vorstände bestellen, sondern daß sie auch vor ihre Diener haften sollen, sonderlich sollen die Gegenschreiber mit Fleiß in Acht haben, daß nicht mehr Gewerken, dann sich gebürt, ins Gegenbuch eingeschrieben, von solcher und einer jeder Gewerkschaft, ihm mehr nicht, dann 1 Gr., und vom Abschreiben eines, oder mehr Kure 1 Gr. zur Gebür gereicht und geben werden, und sollen die Gegenschreiber die Retardat Kure umsonst, ein- und den verzubußten Gewerken zuzuschreiben schuldig seyn.

Der VI. Artickel.
Von des Schichtmeisters Verrichtung.

1. Es mögen die Gewerken ihre Schichtmeister und Steiger aufnehmen und bestellen, doch daß dieselben zu dem Amt tauglich seyn, zuförderst von Unsern Amtleuten bestätigt und verpflichtet werden. Trüge sichs aber zu, daß eine, oder mehr Gewerkschaften undienliche, oder unfleißige Diener annehmen wolten, dieselben sollen Unsere Amtleute nicht zu-, sondern es an den Hauptmann gelangen lassen. 2. Einem Schichtmeister soll auch über 6 Zechen zu verweſen nicht gestattet werden, doch daß darunter über 2 nicht fündig seyn, so sie aber fündig würden, mag er sie in Versorgung bis zur Entsetzung behalten. 3. Es soll auch der Schichtmeister alles, was er der Gewerken wegen einnimmt und empfähet, treulich und wohlbewahren, der Gewerken Sachen mit Gebäuden, und was man dazu bedarf aufs nützlichste bestellen, alles das zur Nothdurft der Gewerken und ihrer Zechen muß gebraucht werden, es sey Unschlitt, Eisen, Seil, Tröze, Kübel, Holz, Bret, Nagel und anders um der Gewerken Geld aufs nachste, als es zu bekommen möglich, mit Vorwissen Bergmeisters und Geschwornen erkaufen, und selbst an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, auch aus Gunst, oder Freundschaft mit der Gewerken Nachtheil niemand deßhalben keinen Nutzen oder Vortheil zuwenden. 4. Und sollen die Schichtmeister den Gewerken die Register, so oft sie es begehren, sich darinn ihrer Nothdurft nach zu ersehen, ungeweigert zustellen. 5. Es soll auch der Schichtmeister alle 8 Tage, wo es möglich, seiner Gewerken Zeche befahren, und fleißig aufsehen, daß die Steiger mit ihrer Arbeit und Gebäuden diese Unsre Ordnung mit Aus- und Anfahren und allem andern treulich halten, auf die Häuer sehen, daß sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, daß dann ihr Lohn dagegen abgezogen, und sie dazu gestraft werden. 6. Da auch ein Schichtmeister in 14 Tagen seine inhabende Zechen, eine, oder mehr, nicht selbst befahren würde, soll ihm der Bergmeister, so oft solches geschieht, sein Lohn auf denselben Zechen, die er nicht befahren, dieselbige Woche aufheben und nicht folgen lassen. 7. Bey Ablohnung der Arbeiter soll er bey ernster Strafe ihnen nichts aufschlagen, wie denn auch die Arbeiter selbst alle gegenwärtig, ihren Lohn zu empfahen, erscheinen sollen, sie hätten dann nothdürftige und nützliche Ursachen der Verhinderung. 8. Sie sollen auch Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht reichen, und nahmhaftig in die Rechnung zeichnen, und sonderlich die Amtleute Achtung haben, damit die Wagmeister jedes Orts alle Wochen das Eisen aufzeichnen, und jedermann ohne Bevortheilung recht Gewicht bekomme. 9. Desgleichen auch diejenigen, so sich des Unschlitt Handels gebrauchen, den Gewerken um ihr Geld recht Gewicht geben, auch den Geschwornen nicht mehr Unschlitt geben, denn so sie zu dem Befahren jedes Orts bedürfen. 10. Es sollen auch die Schichtmeister ihres Einnehmens und Ausgebens alle Vierteljahr auf den Sonnabend für jeglichen Quartal ihre Rechnung beschliessen, anfänglich, eigentlich und deutlich, mit deutschen Worten und Zahl alles Geld und Vorrath, es sey an Bley, Werk, Unschlitt, Eisen, Holz, Bret, Seyl, Gefäß und alles anders, so den Gewerken zuständig und er empfangen, zur Einnahme setzen, darnach was er für die Zechen, in Hütten und sonst zu der Gewerken Nutz ausgeben, eigentlich anzeigen, was, wie viel, wenn und wem er davon etwas geben, was, wie theuer ein jegliches Stück und von wem ers gekauft, ferner von sich wieder gereicht, und was mit, und ohne Gedinge gearbeitet sey, dieselben und alle Arbeiter mit Nahmen und Zunahmen einzeichnen, und leztlich allen überbleibenden Vorrath stückweiß aufschreiben und richtig in ein Register bringen, und sollen bey Strafe ohne des Bergmeisters Willen auf Zechen, oder in Hütten kein Belübnis geben. 11. Alle Steuern zu Gebäuden, wie die Nahmen haben mögen, sollen durch Unsern Bergmeister und Geschworne jedes Orts gemacht, auch durch dieselben wieder aufgesagt werden. Was aber ohne des Amts Wissen und Willen geschieht, soll für unkräftig geachtet seyn. 12. Es sollen auch alle Steuern vor Beschluß der Rechnung gefallen, treulich einbracht und berechnet werden. 13. Welche aber die Steuer nicht einbringen, sondern borgen würden, sollen dieselbigen nicht weniger für Einnahme verrechnen, und von ihrem eignen Geld zu erlegen schuldig seyn. 14. Dergleichen mit dem Neunten, vierten Pfennig, Wasser-Geld, Schacht-

An. 1616.

Digitized by Google

An. 1616. steuer, Bergförderung, auch wie es sonst Nahmen haben mag, stracks also gehalten werden solle. 15. Werden aber auch diejenigen, welche Steuer gegeben, nachläßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschwornen sie zu bauen anhalten, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit mitteln, oder es andere Gewerkschaften treiben lassen, damit der andern Gewerken Nuz geschaft, und an Unserm Bergwerk nichts verabsäumet werde. 16. Die Steuern so zu den Stolln gegeben werden, sollen die Hälfte, wenn der Stolln in die Maße kommt, am halben Neunten, oder halben vierten Pfennig abgekürzt und abgezogen werden. 17. Würde auch einer, oder mehr seine Zechen mit und zu Steuer verschreiben lassen, und dieselbige verseßene Steuer zur Quartal-Rechnung nicht verrechnen, von dem soll der Bergmeister keinen Receß, noch Rechnung annehmen, er lege dann des Schichtmeisters Hand vor, daß er dieselbige Steuer bezahlt habe, und sollen alle gemachte Steuern wöchentlich gefallen, und von den Schichtmeistern einbracht, damit die Gebäude und Stollörter desto stattlicher getrieben, und Unsere Bergwerke derwegen nicht gehindert werden. Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister, der Silber in Zehnden geantwortet oder zu Vorlegung auf Vorstand, Geld von Zehndnern empfangen, mit den Zehndnern abrechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden, solches ausgetheilt werde. 18. Die Schichtmeister sollen ihre Rechnung dermaßen schliessen, daß sie ein jedes Quartal nach laut des Anschlagbriefs, welche zum wenigsten 8 Tage vor der Rechnung sollen jedes Orts angeschlagen werden, auf benannten Tag dreyfach können vorgetragen werden, deren eine bey dem Amt, die andere bey den Gewerken, und die dritte bey dem Schichtmeister bleibe, darinnen sie, die Gewerkschaften, was sie vom Gegenschreiber empfangen, gewiß und mächtig seyn können. 19. Nachdem die gedachten Register besichtigt, so sollen die Schichtmeister einer jeden Zeche auf den Sonnabend vor der Rechnung, wann sie ihr Register beschließen, ihre Gewerken und Verleger, so viel deren vorhanden und sie verlangen mögen, auf eine gewisse Stunde zusammen erfordern, ihnen die Register vorlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangene Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten die Zubuße beschließen und anlegen, und da sie sich der Zubuße halben verglichen, soll der Schichtmeister vom Bergmeister einen Zubußzeddel nehmen, denselben nach gehaltener Rechnung öffentlich anschlagen, und 4 Wochen im verordneten Hauß stehen lassen. 20. So Zubuße, wie gemeldt, auf eine Zeche angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jegliche Gewerken derselbigen Zeche in den nächstfolgenden 4 Wochen, nach gethaner Rechnung ihre Zubuße geben, und die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubuße auf sich nehmen, den auch über vorbemeldte gesetzte Zeit keine weitere Frist geben, noch die Zubuße durch den Steiger empfangen lassen. So aber einer oder mehr Gewerken Verleger hätten, dieselbigen Verleger in Zeit der Zubuße schriftlich anschlagen würden, wo man sie soll finden, und ihrer Gewerken Zubuße bekommen, deßgleichen, da auch die Einwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuße mahnen. 21. Würde aber ein Gewerke, sonderlich ein fremder, darüber durch den Schichtmeister benachtheiligt, und er könnte doch beweisen, daß er angeschlagen hätte, so soll der Schaden nicht über ihn, sondern über den Schichtmeister gehen. 22. Weil auch etliche Schichtmeister mit Betrug handeln, nehmen oft die Zubuße von den Gewerken, und lassen sie doch nichts desto weniger im Retardat stehen bleiben; wo nun ein Schichtmeister solches hinfür thun würde, und er nähme nach empfangener Zubuße nicht des nächstfolgenden Verleyhtags die Theile wieder aus dem Retardat, der soll so oft solches geschieht, 5 Gülden alsbald zur Strafe erlegen. Da er aber ein ganz Quartal damit verziehen würde, so soll er neben Entsetzung seines Dienstes mit Ernst unnachläßlich gestraft werden. 23. So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber im Zehnden hat, soll er bey schwerer Strafe, wöchentlich nicht mehr davon nehmen, dann so viel er zu bloßer Nothdurft der Zechen und Gewerken Sachen auszurichten bedarf. 24. Ob sichs begäbe, daß einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung, auf seiner Gewerken Zeche Geld mangeln würde, aus Ursache, daß die angelegte Zubuße nicht einkommen, oder so sie einkommen, nicht reichen möchte, so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Willen und Rath des Bergmeisters, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung der Zeche bis auf nächste Rechnung Noth seyn wird, und so der Schichtmeister seines dargelegten Gelds oder gemachten Schuld auf dieselbigen nachfolgenden Quatember nicht entrichtet würde, dann soll ihm der Bergmeister zu der Zeche helfen. 25. Zu derselbigen Zeche soll der Schichtmeister bis auf das andre Quartal darnach Frist haben, die Zeche zu belegen; so aber die Zeche darnach unbauhaftig, und daß nach Unsrer Ordnung nicht darmit gebahret werde, befunden würde, dann soll die Zeche frey, ohne Schuld verliehen werden. Welcher Schichtmeister aber ohne Willen und Zulaßung des Bergmeisters Schuld auf Zechen machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und so die Zeche liegen bleibt, und wieder aufgenommen wird, keine Schuld davon bezahlt werden. 26. Als sichs auch vielmahl zuträgt, daß die Schichtmeister in Rechnung ihrer Gewerken schuldig bleiben, und sich vertrösten, durch Vollmachten, oder sonst durch Freundschaft und Gunst der Gewerken solcher Schulden erlaßen zu werden, soll es fort mehr damit also gehalten werden, daß, welcher Schichtmeister einige Schuld, der sey viel, oder wenig, machen wird, deßen Vorstand soll ohne allen Behelf dieselbige Schuld alsbald niederzulegen verpflichtet seyn, und soll, ob darüber Vollmachten wollten ausgebracht werden, nicht gelten, sondern das Geld soll den Arbeitern, wie gebürlich verlohnt werden, bey sonderlicher Strafe, beydes gegen den Schichtmeister, und seinen Vorstand. 27. Leztlich soll der Schichtmeister von den ihm anbefohlnen Zechen, ohne Vorwißen der ihm vorgesetzten Obrigkeit nicht einen halben Tag sich zu begeben, oder zu verreisen Macht haben.

Der VII. Artickel.
Vom Silberbrenner.

1. Die Silberbrenner sollen die Silber mit Fleiß und also brennen, daß Uns und den Gewerken daran kein Nachtheil erfolge, auch im Zerschlagen der Blicke das Silber rein zusammen halten, und die Stücklein und Schrötlein, so im Zerschlagen abspringen, mitbrennen, und sollen ohne sonderliche Ursache nicht bey Nacht, sondern bey Tage brennen. 2. Und weil sich viel Klagen des Silberbrennens halben befinden, daß die Schichtmeister ihre Blick im Zehnden selbst nicht antworten, wägen laßen, und bey dem Silberbrennen nicht seyn; so wollen Wir, daß hinfort die Schichtmeister, auch andere, so Silber machen,

Digitized by Google

chen, ihrer Gewerken, und ihre eignen Silber, wann dieselben in der Hütte abgetrieben, wägen, und mit dem Hüttenschreiber und Abtreiber, wie viel jeder Blick gewogen, Gegenregister halten sollen. Folgends sollen sie berührt Blicksilber selbst in Zehnden antworten und wägen laßen, auch bey dem Silberbrennen selbst seyn und bleiben, bis ein jeder Blick abgebrannt, und alsdann solche gebrannte Silber in ihrem Beyseyn wieder wägen laßen, und in Zehnden antworten, damit sie sich einiges Nachtheils nicht zu beklagen. Welcher Schichtmeister aber dem zuwider leben wird, den soll der Zehndner und Silberbrenner dem Bergmeister nahmhaftig machen, ihn derhalben in gebürliche Strafe zu nehmen. 3. Der Schichtmeister, oder Zechen-Vorsteher soll selbst dem Abtreiber das Werk zuwägen, und bey dem Abtreiben gegenwärtig seyn, und niemand anders, dann die geschwornen Abtreiber, die sonderliche Pflicht derhalben zuvor geleistet haben, und dessen verständig, abtreiben laßen, doch ehe er abtreiben läßt, ein Verzeichniß vom Zehndner nehmen, daß ihm zu treiben erlaubt sey. 4. Die Abtreiber sollen vom Abtreiben nicht mehr, dann ihres geordneten Lohns gewarten. Nach dem Abtreiben sollen die Schichtmeister den Blick in der Hütte wägen laßen, was der Blick hält, vom Hüttenschreiber mit ihrer Handschrift Verzeichniß nehmen, und alsdann den Blick samt dem Verzeichniß den Zehndnern überantworten, den probiren laßen, und deßhalben Verzeichniß von ihnen nehmen, auf welchen Tag, und wie viel sie geantwortet, und ferner den Blick brennen laßen.

Der VIII. Artickel.
Vom Probirer.

1. Es sollen allezeit verständige Probirer von Unsern Hauptleuten, Bergmeister und Bergwerksverwalter verordnet, und mit Eydes-Pflicht dazu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehren, treulich, fleißig und recht zu probiren, über die auch sonst niemand um Geld, oder umsonst, neue Erze probiren solle. 2. Aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber Erz, das man zu schmelzen drein bringt, den Gewerken zu Nutz wohl probiren, oder probiren laßen. 3. Wo auch denselben Probirern neue Erz, oder Art zu versuchen zukommt, das sollen sie aufs fleißigste probiren, und wo sichs mit Silber beweißt, das sollen sie den Hauptleuten, Bergmeister, Bergwerksverwaltern jedes Orts in Beywesen desjenigen, der das Erz gebracht, ansagen, und von einer Goldprobe ½ Gülden, von einer Silberprobe nicht über ½ Gr., von einer Steinprobe 1 Gr., und von einer Kupferprobe 5 Gr. nehmen. Weil sich auch heimliche Probirer und Schmelzer auf den Bergwerken finden laßen, und heimlich in den Häusern und andern Orten Erz probiren, und die Gewerken in vergebene Hofnung und Unkosten führen, und die besten Stuff Erze Uns, und den gemeinen Gewerken entwenden, so sollen solche Winkelprobirer und Schmelzer hiermit auf Unsern Bergwerken ganz abgeschaft seyn, und wo einer derselben betreten würde, den soll Unser Berghauptmann, und in seinem Abwesen der Bergmeister und Bergverwalter gefänglich einziehen, und mit gebürlicher Straf belegen.

Der IX. Artickel.
Vom Markscheider.

1. Es soll sich hinfort auf Unsern Bergwerken niemand Markscheidens unterstehen, er sey dann zuvor von Unserm Hauptmann, Verwalter und Bergmeister zugelaßen, und dazu gebürlich vereydet. Dieselben Unsere Amtleute sollen auch keinen zulaßen, er sey dann tüchtig und des Markscheidens verständig und geschickt befunden. 2. Dieselben zugelaßenen Markscheider sollen sich einen jeden zu seiner Nothdurft, gutwillig gebrauchen laßen, und ihr Amt mit getreuem Fleiß, aufrichtig und niemand zu Schaden, Betrug, oder Vortheil üben. 3. Sie sollen auch keinen gemeinen Zug, Wehrzug, oder verlohrnen Zug ohne Vorwißen und Willen Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters thun, und sollen die Gewerken um dieselben ihre gethanen Züge mit unbilligem Lohn nicht übersetzen. Wenn aber, jemand des Lohns halben von ihnen beschwert würde, das soll an Unsern Hauptmann, Verwalter, oder Bergmeister gelangen, die sollen deßhalben ziemliche Mäßigung thun. 4. Ob dann jemand vermeinte, daß ihm ꝛc. Art. 114. Brandenb. B. O. oben S. 491. Z. 3. von unten — ad fin. von solchem Einschreiben soll man dem Bergschreiber 4 Weißpfennig geben. A. 1618.

Der X. Artickel.
Vom Steiger und Einfahrer.

Ein jeglicher Steiger soll ꝛc. Art. 53. Brandenb. B. O. oben S. 460 — ad fin. auf den Halden gefunden werden.

Der XI. Artickel.
Vom Berg-Bothen.

Der Bergbothe soll dem Berghauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister, als seiner fürgesetzten Obrigkeit in allem dem, so ihm Amtshalben gebürt, gehorsam, gewärtig und getreu seyn, die Verbrecher zu Gefängniß bringen, auch die Ladungen, Fürforderung, Fürbot, Verkündigung der Urtheile und andere briefliche, oder mündliche Geschäfte, Gebot, und Verbot, so ihm von Gerichtswegen auszurichten, auferlegt, oder mit Urtheil erkannt wird, fleißig ausrichten, antworten, verkünden und vollziehen, und dann vor Gericht auf Befehl den obgenannten Bergbeamten seine Ausrichtung wieder gründlich und wahrhaftig anzeigen und Bericht thun; die ungehorsamen und widersätzigen Mißhändler, so viel ihm möglich ist, erkundigen, anzeigen und darin nichts verhalten, noch einigen heimlichen Teiding oder Unterredung mit den Mißhändlern darüber machen, oder andern Eigennutz, Neid, Haß, oder Gefährde darüber brauchen; die geheimen Sachen, so ihm befohlen, oder sonst im Gericht eröfnet werden, niemand anzeigen, noch davor warnen, oder dawider rathen, die Partheyen, von denen wegen er Amtshalben handelt, über den gewöhnlichen Lohn nicht beschweren, sondern denselben, wie ihm der verordnet, nehmen und fordern, und einem jeden, so viel sein Amt betrifft, der Bergordnung nach zum Besten geleben, die Bergordnung, so viel an ihm ist, treulich helfen handhaben, und selbst dawider nicht thun, und sonst alles anders handeln, das ihm als einem Bergbothen von Amts wegen gebürt und befohlen wird, und darinnen niemand von Freundschaft, Feindschaft, Liebe, Furcht, Genieß oder anders wegen verschonen, in keinerley Weise, noch Wege.

Der XII. Artickel.
Eyde der Bergbeamten.

Ich N. Schwöre, daß dem Durchl. Hochgebornen F. u. Hrn. Hrn. Moritzen Landgrafen zu Hessen ꝛc. Meinem gnädigen F. und H., ich soll und will hold, getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Ihre F. Gn. und gemeines Bergwerks Bestes treulich fördern, Ders Schaden warnen, wenden, selbst keinen

Digitized by Google

An. 1616. zufügen, sondern meinem Dienst, so mir befohlen, nach meinem höchsten Verstand und Wissen in allem dem, was mir darinnen zu thun eingebunden ist, auch sonst einem ehrlichen Mann in solchem Dienst gebürt, treulich und fleißig nachkommen, jedermann redlich unter Augen gehen, keinen Vortheil noch Betrug darinnen suchen, sondern mich gegen den Armen und Reichen gleichmäßig und unverweißlich halten, keinen Genieß, oder Nutz weiter, als mir zugelaßen ist, gewarten, auch in keinen Weg weder Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder Geschenke ansehen, sondern alles und jedes, was einem ehrliebenden, aufrichtigen Diener gebürt und zusteht, thun und verrichten, alles getreulich und ohne Gefährde.

Der XIII. Artickel.
Personen, so beym Bergwerk nicht zu dulden.

* 1) Kux-Kränzler, oder Parthierer.

Ob wohl außerhalb der verordneten Kuxkränzler, die dann durch Unsere Amtleute dazu sollen vereydet werden, des Kränzelns und Kux Verkaufens sich niemand soll unterstehen, so ist doch zu besorgen, daß nicht allein in Unsern Landen und Fürstenthum, sondern außerhalb Landes Kuxe und Bergtheile zu verkaufen etliche sich anmaßen möchten, sonderlich an denen Orten und Zechen, da verlaßne Gebäude sind, oder da sie ihren Käufern solche Theile, deren Würdigung, wie sie die ihnen angegeben und verkauft, nicht gewähren könnten, dadurch die Leute betrogen, von dem Bergwerk abgescheuet, und Unsern Bergwerken großer Schaden und Nachtheil eingeführt werden möchte. Solches fort mehr' zuvorkommen ꝛc. Art. 117. Brandenb. B. O. oben S. 493. Z. 6. von unten — ad fin. auch gehalten werden.

Der XIV. Artickel.
2) Goldschmiede ꝛc. so Erz verdächtig kaufen.

Nachdem etliche Goldschmiede und andere, die sonderlich in Unsern Bergstädten wohnen, ꝛc. Art. 118. Brandenb. B. O. oben S. 494. — ad fin. unnachläßig gestraft werden.

Der XV. Artickel.
3) Juden nicht zu dulden.

Dieweil auch solch Erz und Silber von den Juden aufgekauft, und fürder aus Unsern Landen verschleift werden möchte, so wollen Wir, daß hinfür kein Jude auf Unsern Bergstädten, an einem Ort über Nacht von jemand Unserer Unterthanen beherberget werde, er könne dann vorzeigen, von wannen er komme, und was er des Orts zu schaffen. Da ihn aber jemand, es sey Wirth oder andere über bestimmte Zeit herbergen würden, der, oder die sollen ernstlich darum gestraft werden. Würde aber ein Jude ꝛc. Art. 119. B. O. oben S. 495. Z. 5. — ad fin. gestraft werden.

Der Andere Theil.
Von Bergwerken und zugehörenden Sachen.

Der I. Artickel.
Vom Schürfen.

Einem jeglichen Bergmann soll hiermit nachgelaßen und vergünstigt seyn, auf diesen und andern Unsern zuständigen Gründen auf alle Metall nach Gängen, Klüften und Trumen, oder Geschicken, Flötzen ohne der Grundherrn und Besitzer der Güter Hinderniß zu schürfen, und welcher also einen neuen Gang entblößen und ausrichten wird, der soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fundgrube haben. Die Maßen aber sollen dem ersten Muther verliehen werden.

Der II. Artickel.
Von der Muthung.

1. Der Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf den Gebürgen, so ihm befohlen, nach bergläufiger Weise und den Bergrechten auf alle Metall-Bergwerk zu verleihen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemands weigern, den er bey dem, so gemuthet wird, zu behalten getrauet; doch soll er von jeglichem einen Zeddel nehmen, was er gemuthet, und welchen Tag und Stunde, und an welchem Gebürge die Muthung geschehen sey. Desgleichen soll der Bergmeister zu Beweisung der Muthung dem Aufnehmer, wo ers begehrt, auch einen Zeddel geben. und von einer Fundgrube, Maß, oder Stolln nicht mehr zu Muthgeld, als 1 Gr. nehmen, und so der Bergmeister in der Muthung befindet, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihm des Warnung thun, so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wollte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seine Gebür auf des Aufnehmers Recht und Unrecht nehmen und geben. 2. Der Bergmeister soll im Annehmen der Muthzeddel treulich und ungefährlich handeln, und den ersten, der Lehn begehrt, zu leihen schuldig seyn. 3. Nach geschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nächstfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergmeister besichtigen soll, auf daß er nichts anders, denn auf Klüften, Gängen und Flötzen verleihe, auch wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung ꝛc. Art. 10. Brandenb. B. O. oben S. 439 — ad fin. und solche Muthung für unkräftig gehalten werden.

Der III. Artickel.
Vom Freymachen und Aufnehmen alter Zechen ꝛc.

Würde jemand alte Zechen für Unser Freyes muthen, der soll in der Muthung nach Gelegenheit mit 2, oder einem Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zeche ohne des Bergmeisters Zulaßen 3 anfahrende Schichten nicht bauhaftig gehalten sey, und soll es alsdann mit Muthzeddeln und Bestätigung, wie auf neuen Gängen, gehalten werden: Doch soll der Bergmeister die alten Gewerken, so derhalben Beschwerung hätten, hören und darauf nach Bergrecht gebürliche Weisung thun. Würden aber die Geschwornen den Arbeiter die dritte Schicht finden, so sollen sie ihn gefänglich einziehen und befragen, aus was Ursachen er die vorigen 2 Schichten nicht gearbeitet, und auf was Anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen. So dann Betrug befunden, soll derselbige Angeber mit Ernst gestraft werden. 2. Es soll aber ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen von Stund an nach der Bestätigung öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen 4 Wochen stehen laßen, und welche alte verzubuste Gewerken ihre Theile bauen wollen, die soll er nachfolgender Gestalt wieder dazu kommen laßen. 3. Wenn sie, die alten Gewerken, ihre Theile, die sie auf nächst zuvor angelegte Zubuße verlegt,

Digitized by Google

legt, auf nächstfolgende Rechnung darnach, was mitler Zeit angelegt war, oder auf dießmahl angelegt würde, mit Zubuß verlegen würden, der, oder dieselbigen sollen bey ihren Theilen bleiben. Daß aber auch dem Aufnehmer deßhalben keine Verkürzung geschehe, soll niemand gedrungen seyn, solche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, und wieder aufgenommen werden, bis zu nächster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen. Es soll aber niemand die zu bauen und die zu belegen damit verboten seyn. So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewerken zuzulassen nicht schuldig seyn. 4. Und da nun eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer den Bergmeister, oder die Geschwornen, die Zeche zu besichtigen führen, und die Gebäude in den Tiefen, oder wo es am nützlichsten von ihnen erkannt wird, anstellen, und die Zeche bey nachfolgender Strafe nicht verhauen, oder beschädigen, und sollen die Halden und Felsen ohne des Bergmeisters Nachlaßung nicht gearbeitet, noch verkauft werden. Als aber ihrer viele ihre Zechen und Lehn nicht bauhaftig halten, und wöchentlich kaum eine Schicht darauf gearbeitet, und dannoch das Lohn von Gewerken für voll genommen wird, dadurch aber Unser Zehnden und die Gewerken benachtheiligt werden, so wollen Wir, daß ein jeder seine Fundgruben und Massen, wöchentlich 3 anfahrende Schichten, zu 6 Stunden mit richtiger Handarbeit halte. In Verbleibung aber deßen und wenn solches vom Bergmeister und Geschwornen also befunden, soll dieselbige Fundgrube und Massen andern verliehen werden.

Der IV. Artickel.
Von der Weilarbeit.

Wo 1, 2, oder bis in 4 Gewerken eigne Gebäu, oder Zechen hätten, der, oder die sollen dieselbigen mit der Weilarbeit alle Tage 4 Stunden, die geschehen vor, oder nach Mittag bauhaftig erhalten, wo aber 2 Schichten vergewerket, oder die Zeche fündig wird, alsdann soll sie bergläuftiger Weise und laut Unsrer Ordnung gebauet werden.

Der V. Artickel.
Vom Bestätigen und Verleihtag.

1. Alle Wochen soll der Bergmeister samt den Geschwornen und dem Bergschreiber auf den Mitwochen, oder wo auf solchen Tag Feyer wäre, den andern darnach von zwölfen an, so lange es nach Gelegenheit der Sachen die Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst sollen alle Muthungen alter und neuer Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätigt worden, nach Anzeige der Muthzeddel, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich wenn die Muthung geschehen, auf was Gängen, oder Klüften, und auf welchen Tag und Gebürgen, auch wem, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, mit Fleiß eingeschrieben werden, deß auch dem Aufnehmer, wie er verzeichnet wird, eine Abschrift, wo ers begehrt, geben, und soll der Bergschreiber zu neuen, desgleichen zu alten Zechen, zu jeden ein sonderlich Buch haben. 2. Der Bergmeister soll auch in Bestätigung der alten Zechen, in ein sonderlich Buch verzeichnen laßen, durch welche Geschworne, und in welcher Zeit die alten Zechen frey gemacht sind worden auf oben vermeldten Verleihetag; dergleichen auf Sonnabend nach dem Anschnitt, sollen alle Gebäue, Fristen, Steuer und Nachlaßung verzeichnet und verlesen, Schiede und Verträge beschloßen, und ordentlicher Weise, immaßen hiervon in Bergschreibers Befehl zu befinden, eingeschrieben werden. Ao. 1616. 3. Und soll der Bergschreiber auch über alle Fristung und Steuer, über alle Schiede und Verträge, über alle Maßen, Nachlaßung und anders, auch über alle Retardate zu jeglichen Artickeln ein sonderlich Buch, zu selbigen Büchern einen verschloßenen Kasten, oder Lade haben, und darein allemahl die Bücher, so man Dero zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen und wohl verwahren. Was auch der obbestimmten Stücke und dergleichen Berghändel in Beywesen des Bergmeisters und der Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll für unkräftig geachtet und gehalten werden. 4. Es soll auch der Bergschreiber in streitigen und irrigen Sachen die Bergbücher ohne Vorwißen des Bergmeisters niemand lesen laßen, noch Abschriften von sich geben, bey Vermeidung ernster Strafe.

Der VI. Artickel.
Vom Gegenbuch ꝛc.

1. Wann Zechen und Lehen bestätiget, und ins Bergbuch verleibt worden sind, dann sollen die Gewerkschaften verzeichnet dem Bergmeister zugestellt werden, der soll dieselben Zechen, wem, und wie sie ins Gegenbuch kommen, mit Vermeldung des Lehnträgers Nahmen in ein sonderlich dazu geordnetes Buch einschreiben laßen, folgends es mit seinem Wißen im Gegenbuch zu verleihen, befohlen werden. 2. Auch sollen allewege in einer Zeche nicht mehr, dann 128 Kuxe oder Erbtheile, darunter 2 Kuxe der Kirche und zwey der Gemeinde, oder dem Grundherrn, auf welches Boden man einschlägt, mit zu rechnen, gemacht und eingeschrieben werden. 3. Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil im Schein zuschreiben laßen, und des Nutzens selbst davon gewarten wollen, so sollen dieselbe Zechen oder Theil dero bleiben, denen sie zugeschrieben sind, und wo Betrug, oder Vortheil in solchem Ueberschreiben befunden, der soll mit Ernst gestraft, ob auch dieselben denen sie zugeschrieben, der Zeche, oder Theil nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben nicht in Wesen wären, alsdenn sollen solche Zechen oder Theil, als verleugnet Gut geachtet und Uns anheim gefallen seyn.

Der VII. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

Nachdem von Anlegung der Zubußen droben bey des Schichtmeisters Verrichtung, und daß dieselbige mit Bewilligung der Gewerken angelegt werden sollen, Verordnung geschehen, so laßen Wir es bey demselbigen bewenden. Dieweil auch unter etlichen Gewerken und Vorlegern diese Mißbräuche einreißen, wann die Schichtmeister nach angelegter Zubuß die Zubußbriefe anschlagen, und die Zeddel ausgehen laßen, den Arbeitern dieselbigen ihren verdienten Lohn an solcher Zubuß bey den Gewerken und Vorlegern darauf einzufordern geben, und dann die armen Arbeiter zu etlichen Gewerken und Vorlegern kommen, daß sich dieselben, als mit einem, oder mehr Groschen anhängig machen, geben darnach die ganze Rechnung über keinen Pfennig. Da nun die Rechnung wieder geschloßen und Zubuß angelegt, begehren sie wieder den neuen Zeddel, und machen sich wieder dergleichen anhängig, und laßen die alten Zeddel ungelöst, und treiben es also ꝛc. Art. 88. Brandenb. B. O. oben S. 472. Z. 1. — ad fin. dazu nicht geholfen werden.

Der

An. 1616.

Der VIII. Artickel.
Die Tiefsten zu bauen.

1. So eine alte Zeche wieder-aufgenommen, und zu bauen wieder angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefe, oder die Tiefsten strecken, und sonst keine andern Oerter ohne des Bergmeisters Zulassung belegen, und sollen allewege zuvor in alten Zechen, ehe derselbigen eine belegt, die Oerter und Tiefsten durch die Geschwornen bestochen und besichtigt werden. 2. Und auf denselbigen Zechen soll der Bergmeister keine Halden ohne Unsern Willen zu kleinen, oder zu waschen gestatten, auch auf andern Zechen, ob die gleich vom Rasen allezeit gebauet und kein mahl ins Freye kommen wären, und doch die Tiefsten nicht bauen, solches nicht vergönnen, es geschehe dann aus wichtigen Ursachen, die Bergmeister und Geschworne nach nothdürftiger Erkundigung für gnugsam ansehen. Hiermit wollen Wir auch, die Halden andern zu verkaufen, gänzlich und gar aufgehoben und verboten haben.

Der IX. Artickel.
Von Ueberfahrung der Gänge.

1. Würden Gewerken in ihren Maßen Stollen, Strecken, oder sonst mit andern Gebäuden, Gänge, oder Klüfte überfahren, die soll der Steiger den Gewerken zu gut belegen, und darauf ausbrechen. Wo aber die verlaßen, und von andern gemuthet, die soll der Bergmeister nicht verleihen, er habe denn solches den Gewerken oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, durch 2, oder zum wenigsten durch einen Geschwornen ansagen und anbieten laßen. So aber dieselbigen in 14 Tagen nach dem Ansagen und Anbieten solche Klüfte, oder Gänge nicht belegen, soll sie der Bergmeister andern Leuten verleihen. 2. Es sollen auch auf bemeldten überfahrnen Gängen und Klüften die Vorsteher der Zechen ihren Gewerken, mit dero Geld sie erbauet worden, eine Fundgrube und nächste Maße ihres Gefallens zu strecken, aufzunehmen schuldig seyn. Ob sie solches verlaßen würden, sollen sie gegen die Gewerken darum in Verantwortung stehen. 3. Zu welcher Zeit in einer Zeche, Stollen Erz troffen wird, das soll man dem Hauptmann, Bergverwalter und Bergmeister unverzüglich ansagen, daß der Bergmeister unverhindert, selbst besichtigen, oder durch ihre Geschworne besichtigen laßen, und vor der Besichtigung, man nichts von Erz nachschlagen soll. Es sollen aber die Steiger so viel immer möglich, das Erz in der Frühschicht nachschlagen, und ausführen laßen, desgleichen das gemeine Erz, bald nach dem Nachschlagen, und das gute Erz wohl verfahren, und soll nicht gestattet werden, jemand Erz von Zechen zu tragen, das zu verkaufen, oder damit zu handeln, dann demjenigen, welchem es befohlen ist, die auch das Erz nicht anders, dann in verschloßenen Fäßlein, oder Höken vor die Schmelzhütte schicken sollen.

Der X. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt werden.

So man in einer Zeche tiefe Stollen, Strecken, oder andere Oerter ꝛc. Art. 29. Brandenb. B. O. oben S. 449 — Z. 6. von unten gestraft, oder ihrer Dienste entsetzt werden.

Der XI. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

1. So eine Zeche ihren Schacht ꝛc. Art. 17. Brandenb. B. O. oben S. 442 — ad fin. der Bergmeister sonderlich verleihen. 2. Es soll der Schichtmeister, oder Lehnträger 14 Tage zuvor, ehe dann man vermißt, daßelbe auf dem Kirchhof, oder sonst öffentlich ausrufen lassen, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermessen allemal ordentlich eingeschrieben, auch wo am Tag Kübel und Seil eingeworfen, aufn Mittel des Rundbaums angehalten, und die Fundgrube halb auf und halb rab vermeßen werden. 3. Und soll sich niemand, in die Schnur zu greifen, bey Strafe, wie Bergrecht vermögen, unterfangen.

Der XII. Artickel.
Vom Schwören zum Vermeßen.

Wann der Bergmeister mit den Geschwornen ꝛc. Art 18. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 443.— Z. 4. vor Schluß des §. nach Erfindung der Sachen peinlich gestraft werden.

Der XIII. Artickel.
Von Fristen.

1. Der Bergmeister soll nicht leicht ohne merkliche nothdürftige und nützliche Ursachen Fristung geben, und ob genugsame Ursachen Fristung zu geben vorhanden, soll es doch über 2, oder dreymahl aufs meiste nicht geschehen. 2. Es soll auch der Bergmeister den Aeltesten, so auf den andern Vierung und Gerechtigkeit zu haben vermeint, und solches vermuthlich ist, keinesweges Fristung geben, sondern ihn zu bauen weisen und auflegen, auf daß die Jüngern dadurch verwarnet, sich mit ihren Gebäudern hüten mögen. 3. Sonderlich soll der Bergmeister denjenigen gar keine Frist geben, die ihre nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen, desgleichen auch denen, so den Berg an Tag nicht fördern, sie hätten denn zuvor dieselbigen wieder zugericht, und den Berg heraus gefördert. So auch der Bergmeister Frist geben hätte, und kämen Leute, die dieselben Zechen bauen wolten, alsdenn soll der Bergmeister dieselben Fristen wieder aufsagen.

Der XIV. Artickel.
Vom Verfahren der Gedinge.

Welche Häuer Gedinge annehmen ꝛc. Art. 49. §. 2. Brandenb. B. O. — ad fin. §. seine Mühe vergleicht werde.

Der XV. Artickel.
Vom Abkehren der Gedinge.

1. Und welcher Häuer, oder Arbeiter von seinem Gedinge, oder sonst von anderer angenommener Arbeit entwichen, und nicht, wie sichs gebürt, abkehren würde, der soll ohne deß Willen, von deß Gedinge, oder Arbeit er entwichen, oder ausgeblieben ist, auf der Zeche, oder an anderer Arbeit nicht gefördert, und dazu von Unsern Amtleuten mit Ernst gestraft werden. 2. Wenn ein Häuer ꝛc. §. 5. Ibid. — ad fin. den Gewerken zu gut kommen und heimfallen.

Der XVI. Artickel.
Wie die Schichten zu halten.

Man soll allezeit früh zu 4 Uhr die erste Schicht, die andere zu 12, und die dritte zu 8 des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht 7 Stunden vollkommlich an der Arbeit bleiben, und ehe man ausklopft, nicht von Orten fahren, und zu jeglicher Schicht soll man eine Stunde zuvor anläuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihre Versäumlichkeit zu entschuldigen haben. Damit auch das Anläuten ꝛc. Art. 54. §. 4. Brandenb. B. O. oben S. 461. — ad fin. selbst auspo-

Digitized by Google

auspochen. 4. Auf welcher Zeche nicht 3 Schichten gearbeitet und gefahren werden, da sollen Unsre Amtleute die Nachsicht nicht gestatten, und wo eine Schicht allein gearbeitet würde, soll man allewege die Frühschicht halten, es geschehe denn aus Ursachen mit Zulassung des Bergmeisters.

Der XVII. Artickel.
Kein Arbeiter soll auf einer Zeche zwey Löhne haben.

1. Es soll auch kein Häuer, Haspeler, oder Bergarbeiter ohne des Bergmeisters Bewilligung, auf einer Zeche, in einer Wochen mehr, dann ein Lohn nehmen, oder auf sich schreiben lassen. Wo es anders befunden, und erfahren wird, soll man Steiger und Arbeiter härtiglich strafen, aber doch soll niemand, bey seiner Weile ihm selbst, oder um Lohn zu arbeiten, oder zu schürfen verboten seyn. 2. Ein jeglicher Häuer soll von einer ganzen Schicht, die er denn alle Tage in einer Woche ganz verfahren soll, sein gewisses Geding und Lohn haben. Aber die Steiger sollen bey Entsetzung ihrer Dienste den Arbeitern ihres Gefallens, und ohne des Bergmeisters, und der Geschwornen Wissen und Willen, keinen Lohn machen, noch geben.

Der XVIII. Artickel.
Von Anschnitt und Lohnen.

Die Schichtmeister und Steiger sollen auf den Lohntag bey dem Anschneiden allezeit gegenwärtig seyn, Berg- und Hüttenkost, und was sonst die Woche auf die Zeche gangen, stückweis, auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, und was ein jeder gearbeitet, und wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeichnen, solches den Geschwornen vorlesen, und sie es überlegen lassen, derselben Summe und Verzeichnis niederlegen, welche durch den dazu Verordneten mit Fleiß aufgehoben, verschlossen, und zu der Rechnung wieder sollen fürgelegt werden, und da sie, die Geschworne, im Anschnitt Ungeschicklichkeit vermerken, das sollen sie dem Bergmeister zu strafen anzeigen. 2. Auch soll kein Steiger weder Unschlitt, Eisen, noch anders schreiben lassen, er habe es dann zuvor von dem Schichtmeister auf die Zeche empfangen, bey Strafe Entsetzung seines Dienstes. 3. Es sollen auch die Schichtmeister in Beyseyn ihrer Steiger allen Arbeitern, die dann alle selbst gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfangen, sie würden dann durch nothdürftige und nüzliche Ursachen daran verhindert, desgleichen Handwerksleuten, was auf ihren Zechen gearbeitet wird, mit guter landeswürdiger Münze, und mit keinem andern Geld, noch mit einiger anderer Waare lohnen, und einem jeglichen sein Lohn selbst zu Handen reichen. 4. Würde aber einer, oder mehr erfahren, die da ihren eignen Vortheil und Genieß suchen, und sonderlich, die aus Unserm Zehnden mit anderm Geld lohnen würden, die soll Unser Hauptmann, oder Verwalter, ihrer Dienste entsetzen und dazu strafen. 5. Welche auch den Anschnitt versäumen, die soll Unser Bergmeister darum strafen. 6. Ein Schichtmeister soll den Arbeitern, an ihrem Lohn wenig, noch viel aufschlagen. Welcher aber aufschlüge, der soll zu bezahlen gewiesen werden, es hätte dann der Arbeiter bewilligt, das Lohn bey der Zeche zu suchen, und der Schichtmeister könne das beweisen, auf diesen Fall sollen Arbeiter und Schichtmeister an die Zeche gewiesen werden. 7. Ein jeglicher Vorsteher der Zechen, oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der Geschworenen, und anderer gemeines Bergwerks, Nothdurft von jeglicher Zeche und Massen, sie werden gebauet, oder mit Fristen erhalten, alle Quartal 8 Albus geben, dasselbige Geld soll Unser Hauptmann, oder Verwalter dem Bergschreiber einzunehmen, auszugeben und zu berechnen befehlen. Doch daß eine sonderliche feste Lade in ein Gemach nach Angebung des Hauptmanns, oder Verwalters dazu verordnet, zu welcher drey Schlüssel gehören sollen, deren einen der Hauptmann, oder Verwalter, den andern der Zehnder, den dritten der Bergschreiber haben sollen, darin das Geld und Register darüber allezeit sollen verschlossen werden. 8. So Erbstollen Maßen hätten; soll das Quatember-Geld allein von Maßen gegeben werden; hätte aber ein Stollen keine Maßen, alsdann soll er alle Quartal 8 Albus geben. Doch soll ein jeder das erste Quartal, nach dem Aufnehmen der Zechen des Quatember-Gelds frey seyn. Anno 1616.

Der XIX. Artickel.
Von der Rechnung.

Unser Hauptmann, Verwalter und Bergmeister, sollen auf jegliche Quatember von den Schichtmeistern Rechnung anhören, wie jeglich Viertel Jahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey, wo darinn durch Unwissenheit einigem Gewerken Versäumnis, oder Nachtheil geschehen wäre, das sollen Unsre Amtleute hinfür vorkommen. 2. Wo auch durch Unfleiß ichtwas den Gewerken versäumet wäre, deß sollen sie den Gewerken von denen, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen. 3. So auch der Schichtmeister Rechnung tadelhaft befunden würde, und ob einer oder mehr sagen wolten, es sey ungefährlich und aus Vergeßlichkeit hergeflossen, und wenns gleich also wäre, soll dennoch jeglicher dieselbige seine Unvorsichtigkeit gegen Uns nach Auflegung Unserer obgedachten Amtleute verbüßen, die sie einbringen, und fürders samt andern, so ihnen zu berechnen befohlen, überreichen sollen, so aber Untreue und Betrug darinn befunden, soll derselbige an Leib und Gut gestraft werden. 4. Da die Schichtmeister auch Geld im Vorrath behalten, das sollen sie neben der Rechnung auflegen, oder im Mangel daß ihre Vorstände zur Bezahlung mit Ernst gewiesen werden. 5. Und so die Rechnung und Register in der Rechnung angenommen werden, dannoch sollen Unser Hauptmann, Bergverwalter und Bergmeister einem, oder 2 dazu Verständigen solche Register mit guter Muße zu übersehen übergeben, und wo etwas vormals nicht eigentlich wahr genommen, und nachfolgends funden, soll es nicht weniger nach vorigem Unserm Befehl gerechtfertigt, gebüßt und gestraft werden. 6. Wann die Rechnung geschehen, sollen dieselbige alle Summarien in einen Receß aller Artikel darinnen begriffen, durch den Schichtmeister ordentlich gebracht, gezwiefacht, und Uns, oder Unsern verordneten Bergräthen einer zugeschickt, der andere in eine feste Lade samt allen Registern beschlossen werden.

Der XX. Artickel.
Vom Retardat.

Nach Ausgang 4 Wochen, darinnen der Gewerke seine Zubuße nicht erlegt, oder entrichtet hätte, soll der Schichtmeister Retardat, oder Verzeichnis machen, und alle unverlegte Kuxe, wem die auch zustehen, auf einen gewissen Tag, so in Beyseyn Unsrer Amtleute soll gehalten werden, ins Retardat setzen, solche Theile den gemeinen verzubußten Gewerken

Digitized by Google

An. 1616. werken im Gegenbuch zuschreiben lassen, und wo die Kure würdig, sollen die Schichtmeister dieselben den Gewerken zum Besten aufs theuerste mit des Bergmeisters und der Gewerken Vorwissen verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, um die Zubuße verlassen, und nach Gelegenheit andern vergewerken und austheilen lassen, jedoch daß die alten verzubußten Gewerken allwege am Kauf, oder Annehmen derselben den Vorzug und die Erstigkeit haben, auch dieselbigen Retardat Kure, den Gewerken zum Besten, unausgetheilt und unverkauft stehen zu lassen, Macht haben mögen. Demnach aber vor deß die alten Gewerken ꝛc. Art. 90. Brandenb. B. O. oben S. 473 — ad fin. nach Gelegenheit zu lassen.

Der XXI. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern Theile würde verkaufen ꝛc. Art. 31. Brandenb. B. O. oben S. 450. — ad fin. und seiner Theil verlustigt seyn. Dieweil sich der Zubuß halber auf Theile, so von der Rechnung an, bis zu folgendem Retardat verkauft worden sind, viel Zank, Widerwillen und Bevortheilung zutragen, so ordnen Wir, welcher forthin in der Woche, darinn man rechnet, Kure kaufen wird, der soll die aufs folgende Retardat selbst zu verlegen schuldig seyn, welcher aber auf nächsten Montag, nach geschehener Rechnung anzufahen, bis auf das folgende Retardat kaufen wird, der soll frey gewährt werden, und der Gegenschreiber soll keinen mitlerweile abschreiben, er beweise denn mit des Schichtmeisters Handschrift, daß er die Zubuße gegeben habe; schreibt er aber drüber ab, so soll er für die Zubuße stehen.

Der XXII. Artickel.
Von Recessen der Zechen.

Damit auch gegen diejenigen Vorsteher der Zechen, so ihre Zechen und Lehen der gemeinen Bergordnung und Brauch nach nicht verrecessen, gleichmäßige Strafen vorgenommen werden mögen, so wollen und ordnen Wir, daß hinfür eine jede Zeche und Lehen, so in 3 Quartalen nicht verrecesst, für ein jegliches Quartal 10 Gülden unabschläglig zu Strafe geben, und bey ihrem Alter bleiben. Würde sie aber auf das vierte Quartal nicht verrecesst, und also ein ganzes Jahr unverrecesst bleiben, dieselbige soll Unser Bergmeister ohne alle Mittel dem, der sie muthet, vermöge der Bergordnung vor Unser Freyes verleihen.

Der XXIII. Artickel.
Von Gängen, so einander in die Vierung fielen.

1. Ob sichs begäbe, daß andere entblößte Gänge von einem Haupt-Gange, oder verliehene Maßen, am Tage fern gnug, und ausserhalb der Vierung von einander wären, und doch in der Tiefe zusammen, und einander in die Vierung fielen, daraus Gezänk entstünde, da soll der Bergmeister samt den Geschwornen, und wo es von Nöthen, mit andern unverdächtigen Bergverständigen die Gebrechen zu besichtigen, dazu fahren, und nach ihrem Verstand die Jüngern den Aeltsten nach bergläuftigem Gebrauch zu weichen weisen, deß sich auch jeglicher Theil also halten soll, damit unnüz Gezänke und Hinderung des Bergwerks vermieden werde. 2. Würde aber einiger Theil an des Bergmeisters, Geschwornen und Bergleute Weisung Beschwerung tragen, sich davon an das Recht berufen, das soll ihnen durch Unsern Hauptmann, oder Verwalter, auf gnugsame Verbürgung des Pön-Falls, als 20 Mk. Silbers, gestattet und zugelassen werden, und wo derselbe Theil der Sachen im Rechten verlustig erkannt, soll er Uns bemeldten Pön-Fall ohne alle Gnade erlegen. 3. Wir ordnen auch hiemit um Vermeidung Zanks und Haders, daß keiner mit einem angenommenen Gang auf andern Gängen Vierung erlangen soll, sondern ein jeder, so Vierung auf den andern zu haben vermeint, soll mit seinem belehnten Gang, wie gebürlich, kommen, und alsdann seine Gerechtigkeit und Vierung erlangen.

Der XXIV. Artickel.
Von Erbstollen.

Und als sich viel Irthum der Stolln halben zutragen, welche Wir, so viel möglich zuvor zu kommen geneigt ꝛc. Art. 39. §. 1. Brandenb. B. O. oben S. 453. — S. 454. Z. 6. vor dem Schluß §. 1. und wo es von ihnen entwendet gestraft werden (Anstatt Z. 15. 32 Ellen für ein Lr. gerechnet ꝛc. lies, 7 Werkschuh für ein Lr. gerechnet ꝛc. Ferner fehlen hier die Worte Z. 21 von unten: doch soll man abziehen, als hernach folgt ꝛc. u. Z. 4. als auch hie vermeldet wird.

Der XXV. Artickel. Von Raub-Stöllen.

Der XXVI. Artickel. Von Enterbung der Stöllen.

Der XXVII. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

Der XXVIII. Artickel.
Wenn ein Stollen auf zwey überfahrnen Gängen Erz trift.

Der XXIX. Artickel. Von verstuften Stöllen.

Der XXX. Artickel. Von verlegenen Stöllen.

gleichlautend den 40, 41, 42, 43, 44, und 45 Art. Brandenb. B. O. oben S. 455. u. 456.

Der Dritte Theil.
Vom Hüttenwerk.

Der I. Artickel.
Von Hüttenherrn.

1. Die Hüttenherrn sollen alle Hüttengebäude mit den Schmelzöfen, Gebläsen, Treibeheerden, und andern Zugehörungen, also anrichten und halten, daß den Gewerken damit nützlich gedient werde. 2. Dergleichen sollen sie ihre Hüttenhöfe, Wehre und Gräben also befrieden, daß den Gewerken an ihren Schlacken, Ofenbrüchen und anderm Vorrath aus Verwahrlosung nichts umkomme. 3. Die Hüttenherrn sollen sich befleißigen, daß sie fromme, verständige, getreue und fleißige Diener als Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Wächter und andere, in ihren Hütten haben, damit Uns, und den Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, ihr Gut auf das fleißigste gearbeitet und verwahret, die Diener an ihrem gesetzten Lohn begnügig, niemand übersezt, und Unsre Ordnung fleißig gehalten werde. 4. Sie sollen auch ohne Vorwissen Unsers Hauptmanns, Verwalters und Hüttenschreibers nicht an, noch abgelegt werden, damit man der Hüttendiener Geschicklichkeit allwege Wissens haben, auch die neuen Diener in gebürliche Pflicht nehmen möge. 5. Die Hüttenherren, sollen kein Ofen in den Hütten einzeln verkaufen, sie sollen

Digitized by Google

sollen auch einander die Köhler und andere Arbeiter nicht abspannen, auch dieselben mit keinem Vortheil, noch Geschenke an sich ziehen bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe. 6. Sie sollen auch von Kohl-Holz zu hauen, von einer Klafter nicht mehr, dann 6 Weißpfennig geben, und das Holz soll an der Länge eine Heßische Klafter, das ist 6 Werkschuh halten. Dergleichen soll kein Hüttenherr seinen Hüttendienern und Arbeitern, mehr Lohn geben, noch geben laßen, dann in andern Hütten gewöhnlich ist. 7. Also sollen sie darob seyn, daß die Kohlen und andere Nothdurft und Zusatz, den man in Hütten gebraucht, dergleichen der Hüttenzinns nicht erhöhet werde. 8. Die Hüttenherren sollen sich ohne Unser Zulaßen in keinen Weg unterfahen, die Schlacken zu pochen, aufzübereiten und zu der Hütte zu verarbeiten, und hiemit soll das Hüttensilbermachen gänzlich abgeschaft, wo aber einer darüber betreten, der soll nach Ungnade mit Ernst gestraft werden.

Der II. Artickel.
Von den Hüttenschreibern.

Die Hüttenschreiber sollen Uns in ihrem Annehmen ꝛc. Art. 99. Brandenb. B. O. oben S. 478. — ad fin. S. 480. vor dem Schmelzen und Schichten die Erz probirt werden. (Hier fehlen die Worte S. 479. Z. 24: und ohne des Raths Zeichen ꝛc.)

Der III. Artickel.
Von Hüttenmeistern und Arbeitern.

Hüttenmeister, Schmelzer, Fürlaufer ꝛc. Art. 100. Brandenb. B. O. oben S. 480 — S. 481. Z. 5. vor Schluß des Art. sondern solches andere unverdächtige thun laßen. (S. 480 Z. 6 von unten lies: die Heerde und Spur, oder Fuhrdiegel nach Gelegenheit eines jeden Erzes Arbeit fleißig stoßen und abwärmen, die Form ꝛc.)

Der IV. Artickel.
Von den Abtreibern.

1. Unser Hauptmann, oder Verwalter soll zu jederzeit verständige, fromme und getreue Leute, so viel man deren zur Nothdurft gemeines Bergwerks zum Abtreiben bedarf, annehmen, bestätigen und vereyden, Uns allewege und den Gewerken zu ihrer Arbeit getreu und gewärtig zu seyn, ihrer Arbeit des Abtreibens mit Fleiß für zu seyn, sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen zu laßen, und keines andern Nutzes, noch Zugangs davon, wie der zu erdenken, zu gewarten und dieser Ordnung, so viel dieselbe sie betrift, zu geleben. 2. Die Abtreiber sollen ihre Heerde, mit allem gebürenden Fleiß und guter Fürsichtigkeit machen, auch sie mit getreuen und verständigen Helferknechten versehen, die Werk mit Fürsichtigkeit treiben, damit durch ihren Unverstand, oder Unfleiß durch Aufstechen des Heerdes, oder andern Zufall den Gewerken an ihren Silbern, kein Nachtheil, oder Schaden zugefügt werde. 3. Und ob es ausfündig gemacht, daß durch eines Abtreibers Unverstand, Unvorsichtigkeit, Unfleiß, oder Nachläßigkeit den Gewerken Schaden zugefügt, der soll zum Abtrag, den den Gewerken auf ihr Ansuchen zu thun, geweißt, und dazu ernstlich gestraft werden. 4. Es soll auch gar niemand, denn die verordneten geschwornen Abtreiber sich Abtreibens unterstehen bey ernster Strafe. 5. So es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werk, so er treiben will laßen, am Gewicht und Silber halten, das soll der Zehndner also einschreiben, Unser Fürstl. gewöhnlich Zeichen auf die Zeddel drucken, die sollen dem Abtreiber zugestellt werden, ohne das soll niemand zu treiben verstattet werden, auch den Abtreibern ohne dieselbe verpitschierte Zeddel anzulaßen bey ernster Straf verboten seyn. 6. Wenn das Treibzeichen erlangt und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwägen, und die Scheiben zuzählen, und so bald auf den Heerd bringen laßen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister, von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichniß nehmen, das neben dem Blick dem Zehndner selbst antworten, der soll das auch wägen, und also beyde Zehndner und Schichtmeister ferner damit handeln, wie hiervon in ihren Befehlen vermeldet ist. 7. Den Abstrich vom Werk soll man den Gewerken, oder derselben Vorstehern zu ihrem Besten zu gebrauchen, und zu gut zu machen, zukommen laßen. 8. Es mögen auch dieselben Vorsteher nach gethanem Abtreiben den Heerd aufheben, nach Nothdurft besichtigen, und was sie an Körnern befinden, aushauen und zu der Gewerken Nutz wenden, nemlich im Brennen, Eintränken; deßgleichen sollen sie Glött und Heerd ihren Gewerken getreulich aufheben, oder auf das forderlichste aufrischen laßen.

Der V. Artickel.
Von Pochwerken.

Dieweil auch gemeiniglich Pochwerke bey, und um die Hütten sind, sollen die Wäscher, so sonst darinnen arbeiten, in Zeit, wenn die Hüttengäste, oder Gewerken ihre Felsen, oder Halden zu pochen haben, sich der Pochwerke mit ihrer Arbeit enthalten, auch nichts vorführen. Da aber die Gewerken, oder Hüttengäste, das ihre aufgepocht haben, dann mögen die Wäscher mit ihrer Arbeit wieder ansahen.

Der VI. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Welcher Gewerkschaft, oder Zeche in einer Hütte mit einem, oder mehr Ofen zu schmelzen verstattet wird, die sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann ihr Erz und Schlacken zuvor gar aufgeschmelzt, und wo eine Zeche mit 2 Ofen schmelzen wollte, soll ihnen der Hüttenschreiber und Meister dieselben nach einander eingeben, und keinen Ofen dazwischen arbeiten laßen.

Der VII. Artickel.
Niemand in eine Hütte zu zwingen.

Niemand soll mit Liebnis ꝛc. Art. 105. Brandenb. B. O. oben S. 483. — ad fin. gestattet werden.

Der VIII. Artickel.
Kein Hüttendiener soll über Nacht aus der Hütte bleiben.

Es soll kein Hüttendiener, es sey Meister, Schmelzer, Fürlaufer, Wächter, oder andere ohne sondere Erlaubniß des Hüttenschreibers zur Zeit des Schmelzens, oder Abtreibens über Nacht aus der Hütte bleiben.

Der IX. Artickel.
Keiner soll dem andern, seine Silber, Gekräz, und anders zuschreiben laßen.

Wir wollen männiglich, und jeden insonderheit, hiermit aus bewegenden guten Ursachen verwarnt,

An. 1616.

An. 1616. und bey Vermeidung schwerer Strafe geboten haben, daß keiner einem andern seine Silber, Gekräz, Wäschwerk, Schlich, Felsen, oder Halden, noch anders, zu eignem Vortheil, und zu einem Schein zuschreiben, noch anders wohin, dann davon es gemacht, oder kommen ist, nennen, noch deuten soll.

Der X. Artickel.
Wenn man anlaßen soll.

Man soll alle Arbeitstage in den Hütten früh um 4 anrichten, und um 5 Uhr mit Schmelzen anlaßen, und ohne das Zumachen rechte Schicht, nemlich 8 Stunden, oder wie es die Nothdurft zu schmelzen erfordert, halten, es wäre dann, daß nach Achtung der Hüttenschreiber, Schichtmeister, oder Hüttenmeister ganze Schichten zu schmelzen, dem Erz schädlich wäre, alsdann mögen die Schmelzer mit Nachlaßung derselben eher Schicht machen.

Der XI. Artickel.
An- und Ablegung der Hüttendiener.

Alle Hüttendiener, als Hüttenschreiber, Meister, Schmelzer, Fürlaufer, Gestübmacher, Wächter, und andere, sollen mit Vorwißen Unsers Hauptmanns, Verwalters und Hüttenschreibers, an- und abgelegt werden; denn es zu Abwendung viel Verdachts, und zu Verhütung der Gewerken Nachtheils insonderheit Noth seyn will, des Orts fromme und getreue Diener zu haben.

Der XII. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister bey dem An- und Auslaßen.

1. So ein Schichtmeister, oder Zechen Vorsteherin einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlaßen selbst gegenwärtig seyn, vom Hüttenschreiber zu Nothdurft seiner Gewerken Erz, Bley und andere Zusätze, wie viel man des auf dieselbige Schicht bedarf und sonderlich das Bley, gewogen nehmen, mit dem Hüttenschreiber davon ordentlich Verzeichniß machen. 2. Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem An- und Auslaßen auch gegenwärtig seyn, das Werk probiren laßen, und wägen, wie viel Bley wider ausbracht, und wie viel das Werk Silber halte, solches alles verzeichnen, und daßelbe Verzeichniß, mit zum Anschnitt bringen, und soll allezeit sein Werk und Bley in einem Kasten in der Hütten verschloßen halten, dazu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüßel haben sollen.

Der XIII. Artickel.
Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es soll der Hüttenschreiber ꝛc. Art. 103. Brandenb. B. O. oben S. 482. — ad fin. sonderliche Zulaßung gebrauchen.

Der XIV. Artickel.
Von Kohlmeistern.

Es sollen auch die Kohlmeister die Kohlen von den Köhlern recht ins Kohlhauß, desgleichen den Gewerken wieder heraus messen, vermöge der unterschiedlichen Maßkörbe, und keinen eignen Nutz, oder Vortheil darinn gebrauchen, so Uns, oder den bauenden Gewerken zu Schaden gereicht. Da aber einer, oder mehr befunden, die Vortheil und Eigennutz hierinn gebrauchen würden, dieselben sollen nach Erkenntniß ihrer Verbrechung gestraft werden.

Der Vierte Theil.
Vom gerichtlichen Proceß.

Der I. Artickel.
Von der gütlichen Handlung.

1. Wann zwischen Partheyen sich Irrungen, Mißhelligkeiten und Gezänke in Bergsachen zutragen, sollen die nicht den nächsten ans Recht und Berggericht, sondern zuförderst an Unsern Bergmeister gebracht werden, und wo der dieselben nicht schlichten, noch entscheiden möchte, soll man sie an Unsern Berghauptmann, Bergverwalter, Bergmeister und Geschworne gelangen laßen, die sich zugleich befleißigen sollen, die Partheyen gütlich zu vereinigen und zu vertragen. In Entstehung aber der Güte sollen sie nach Befindung und Erheischung der Sachen, es an Unsre Bergräthe, oder an Uns selbst bringen. 2. Kann dann je die Sache in Güte nicht verglichen, noch deswegen, daß sie unklar, irrig und zweifelhaft ist, durch einen Amtsspruch erledigt und entschieden werden, soll man die Partheyen, ob sie wollen, zu einem rechtlichen schleunigen Austrag verfaßen, oder ob sie lieber bey ordentlichen Rechten bleiben wollten, ans Berggericht weisen, daselbst ihnen Citation und fernere Nothdurft, wie sichs nach Bergrecht eignet, erkannt und mitgetheilt werden soll.

Der II. Artickel.
Vom Kummer.

1. In allen Berg- und vom Bergwerk herfliessenden, und außerhalb geordneten Rechtens vorfallenden Sachen, darin nach Bergwerks Recht und Gewohnheit, Kummer, Gebot, oder Verbot zu thun wäre, sollen dieselben durch Unsern Bergmeister geschehen. Wo sich nun jemand zu kümmern unterstehen würde, sollen Bergmeister und Geschworne, und so es Noth wäre, auch zugleich die Markscheider sich der Sachen erkundigen, und da sie befunden, daß einer des Kummers keinen Fug, noch Grund hätte, sollen sie ihn davon abweisen, und so er sich nicht will weisen laßen, unerachtet er keinen beßern Grund darthun kann, soll er um eine gewiße Summe Geldes nach Gelegenheit der Personen unnachläßig gestraft werden. 2. Und nach dem des Kummers, oder Verbots halber, so auf das gehauene Erz pflegt zu geschehen, mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten vorfallen können, so soll der Bergmeister den Kummer, oder Verbot, da das Erz gekümmert, oder verboten wird, dem Steiger selbst ansagen, und darüber dem Part, so den Kummer, oder Verbot gesucht, einen Zeddel geben, Kraft welches das Silber in Unsern Zehnden soll eingeantwortet werden, und nichts davon, denn Berg- und Hüttenkost bis zu Austrag der Sachen folgen, und des Ansagens halber bey des Bergmeisters Aussage bleiben.

Der III. Artickel.
Wo sich jemand unnöthigen Rechtens unterstehet.

Weil etliche dermaßen haderhaft und halsstarrig sind, daß sie sich in Güte nicht weisen, noch vertragen laßen, sondern viel lieber aus zanksüchtigem Gemüth ihren Gegentheil mit unnöthigen Rechten umführen und beläftigen wollen, dieselben sollen dahin gehalten werden, daß sie dem Gegenpart vor die Expens und Unkosten gnuasamen Vorstand machen, und bestellen auch Uns, im Fall sie der Sachen verlustig werden, eine gewiße Strafe auf Ermäßigung des Gerichts nach Gelegenheit der Sachen und Personen verbürgen und erlegen müßen.

Der

Digitized by Google

Der IV. Artickel.
Vom rechtlichen Verfahren.

1. Als auch bisweilen die Sachen, so zum Stande Rechtens gedeyen, durch eine, oder die andere Parthey und ihre Procuratoren beflißentlich aufgehalten und verzögert werden; damit dann in diesen Bergsachen nicht dergleichen, zu der Partheyen vergeblicher, kostbarer und schädlicher Umführung, auch merklicher Verhinderung des gemeinen Bergwerks geschehen möge: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß alle Bergsachen, so zu Recht ans ordentliche Berggericht gelangen, und dahin kündlich gehörig sind, förderlich, und so viel immer möglich, ganz schleunig getrieben und vollführt werden sollen. Und erstlich soll der klagende Theil dem Bergmeister seine vorhabende Klage zu erkennen geben und bitten, daß er das Gericht auf einen förderlichen, gewissen Tag hierzu bestellen wolle. Wann nun das Gericht angestellt und beysammen, soll der Kläger seine Klage eingeben, und darauf Citation und Ladung an Beklagten bitten, die ihm auch so bald nach Befindung erkannt und ausgefertigt werden, und in denselben dem Beklagten Terminus von 14 Tagen, oder da er wäre entsessen, etwas geräumlicher bestimmt, ihm auch zugleich die Klage überschickt werden. In diesem ersten Termino soll der Beklagte den Krieg Rechtens befestigen, und dem Kläger zu seiner Klage richtig antworten, auch derselben Antwort, was er ferner excipiendo, vel defendendo einzuwenden hätte, mit anhängen. 2. Und da mit nicht von Nöthen, über den Antworten und Responsionibus, so wohl auf die Klage, als auch Defensional- und dergleichen Artikul viel Excipirens und Disputirens zu machen, so sollen die Antworten, sie geschehen ohne, oder mittelst Eyds, richtig und klar seyn, oder aber die unrichtigen und zweifelhaftigen Antworten vor bekannt angenommen werden. 3. Wann der Beklagte seine Antwort, darneben aber keine Exceptiones, Defensionales, oder dergleichen rechtliche Nothdurft übergeben würde, mag der Kläger so bald in diesem ersten Termin zum Beweiß schreiten, und zu dem Ende seine schriftlichen Documente und Urkunden eingeben, und den Beklagten den nächsten ad agnoscendum anhalten lassen, oder aber, da Kläger einen lebendigen Beweiß führen wollte, seine Zeugen cum Directorio benennen, und um Commißion ad examinandum Testes bitten. 4. Wäre aber je der Kläger damit nicht gefaßt, oder daß auch Exceptiones und Defensionales einkommen, die er beantworten, oder bestreiten müßte, soll hierzu der zweyte Termin gleichergestalt von 14 Tagen bestimmt werden. 5. In diesem zweyten Termin wird in Puncto Exceptionum, vel Defensionalium, mit Beantwortung und Fortschreitung zum Beweißthum gehandelt, wie beym ersten Termin angedeutet. 6. Wann die auf Seiten Klägers und Beklagtens angegebenen Zeugen abgehört, wie dann so wohl der Richter mit Erkennung und Verordnung der Commißion, als auch die Commissarien mit Verrichtung derselben schleunig verfahren sollen, sollen nach Publication und Eröfnung, auch Communication der Attestationum einem jeden Theil mehr nicht, als 2 Sätze von 14 Tagen zu 14 Tagen verstattet, und mit dem lezten Saz geschlossen werden. 7. Mit den Iuramentis Calumniae, dandorum, respondendorum, in litem ac supplementum probationis und dergleichen soll es weniger nicht, als auch in andern processionalibus, so in dieser Ordnung nicht exprimirt, noch auch alle zu exprimiren nöthig gehalten werden, wie das beywohl bestellten Berggerichten insgemein, und bräuchlich ist. Jedoch daß alle Weitläuftigkeiten und Verzögerungen abgeschnitten, und der Proceß schleunig maturirt und fortgetrieben werde. An. 1616.

Der V. Artickel.
Von der Reconvention.

Bey Unserm Berggericht und dessen rechtlichen Sachen soll keine Reconvention und Gegenklage Statt haben, es wäre dann, daß die Reconvention ebenmäßig eine kündliche Bergsache belangte; auf welchen Fall die angenommen, und darinn, wie eben beym 4. Art vermeldet, und also in beyden Puncten con- et reconventionis zugleich, und mit einander pari passu procedirt werden.

Der VI. Artickel.
Von Endurtheln.

Wann der Proceß vollführt und zum Endurthel geschlossen ist, sollen Bergrichter und Urthelsprecher sich den nächsten nach fleißiger Verlesung und Erwägung der Acten eines recht- und billigmäßigen Urtheils mit einander vergleichen, und das publiciren und aussprechen, auch in Verfassung solcher Urtheile, auf diese Unsre Bergordnung, oder in Fällen, so darinn nicht begriffen, auf andere löbliche, und sonderlich die Joachimsthalischen und Sächsischen Bergordnungen und Gebräuche sehen. Wäre aber bey ihnen den Urthelsfassern, die Sache zweifelhaft, oder sonst zu schwer und unrichtig, sollen sie es an Unsern Berghauptmann, und da der die Sache von sonderbarer Importanz, und es also gut befände, auch an andere unpartheyische Berggerichte gelangen, und deren Bedenken hierüber einholen lassen, und darauf urtheilen und sprechen.

Der VII. Artickel.
Von der Appellation.

1. So der verlustige Theil sich der ausgesprochenen Urthel, aus redlichen Ursachen zu beschweren hätte, mag er an uns, als den Landesfürsten unverrückten Fußes, oder innerhalb 10 Tagen vor Notarien und Zeugen, in Scriptis provociren und sich berufen. 2. Und soll mit solcher interponirten Appellation es gehalten werden, wie mit einer Revision dergestalt, daß der Appellant in Monatszeit nach eingewandter Appellation seine, aus den vorigen Actis ausgezogene Gravamina summarisch und gedoppelt Unsern verordneten Bergräthen überreichen, welche auf den Fall, da die Gravamina erheblich und zulässig sind, dem Appellanten nach Gelegenheit der Personen und Sachen, eine gewisse Summe Geldes bey dem Gericht deponiren, und hierzu erlegen lassen, die Uns, wo der Appellant der Sachen endlich niederfällig würde, gefolgt, ihm aber, im widrigen Fall des Obsiegens, dieselbe wieder herausgegeben werden soll. 3. Nach Producirung der Gravaminum soll dem Appellato seine Gegennothdurft auf die Gravamina einzubringen, ein gleichmäßiger Terminus von einem Monat präfigirt, und kein fernerer Satz, Handlung, oder Beweißthum einem und dem andern Theil zugelassen, sondern darauf geurtheilt und ausgesprochen werden.

Der VIII. Artickel.
Von der Execution.

Würde von des Bergmeisters und Beygeordneten Urtheil appellirt, und die Appellation angenommen, soll mit der Execution und Vollstreckung solcher Urtheil eingehalten, aber da nicht appellirt, oder

Digitized by Google

An. 1616. der Appellation nicht deferirt, solche Urtheil den nächsten exequirt, und da es um Schuld und Schaden zu thun, erstlich in des verlustigen Theils, fahrende und bereiteste, und da die nicht anreichen, in die liegenden Güter, aber wann es Bergtheile, Ausbeute, Zechen, Vorrath, oder auch sonst liegende Gründe und Güter beträfe, in dieselben rechtlich erkannten Güter und Subjecta würklich verholfen, oder auch nach Gelegenheit der Sachen der schuldige Theil bis zu Leistung des judicati arrestirt und verhaftet werden. Und da Unser Berghauptmann Unserer Beamten Hülfe und Execution hierinn bedürfte, sollen sie dieselbe auf Ersuchung unweigerlich zu thun schuldig seyn.

Verordnung

daß die Unterthanen zum Bergwerk zu fahren und um die Gebür arbeiten sollen, den 13. März 1617.

An. 1617. Wir Moriz, von Gottes Gn. Landgraf zu Hessen, ꝛc. Entbieten allen unsern Dienern, als Obristen, Landvögten, Amtmannen, Rentmeistern, Schultheissen, auch Bürgermeistern, Rathmannen und Gildemeistern in Unsern Städten, Unsere Gnade und alles Gute, und fügen euch hiermit zu wißen: Nachdem in Unsern Fürstenthumen und dero angehörigen Herrschaften und Landen hin und wieder durch gnädige Zulassung des Allerhöchsten, stattliche und ansehnliche Bergwerke sich aüsthun, deßen Allmacht dann für solche reichliche, Uns, und dem ganzen Lande nützliche erzeugte Gabe Wir zu danken billich schuldig, Solche auch hinfür als nicht ein geringes Stück Unsers Cammerguts zu erhalten, und bauen zu lassen gänzlich entschloßen, und gemeinet, und um solche desto beßer zu erhalten, eine gute Ordnung publiciren zu lassen bey uns berathschlagt; Als wollen Wir euch, Unsern Obristen, Landvögten, Amtmannen, Rentmeistern, Schultheißen, auch Bürgermeistern, Rathmannen und Gildenmeistern, Unsrer Städte hiermit in allem Ernst auferlegt und anbefohlen haben, daß ein jeder in seinem ihm von Uns anbefohlnem Amt und Stadt, da Wir Unsere Bergwerk bauen, Unsere Unterthanen zum Bergwerk zu fahren, um die Gebür, über das auch alle starke Bettler, Biersäufer, so stetig in Wirthshäusern liegen, und das ihre muthwillig versaufen, desgleichen das Herrenlose Gesinde und Gartenknechte, so sich des Bettelns bey Unsern Unterthanen befleißigen, auf Unsere Bergwerke daselbst um gebürlichen Lohn zu arbeiten mit allem Ernst anhaltet, und da sie sich deßen verweigern, dieselbige in die Eisen zu schlagen, und auf die Bergwerke zu liefern, ernste Vorsehung thut, und euch daran durchaus nicht hindern lasset, so lieb euch ist Unsre Ungnade zu vermeiden. Geben in Unsrer Stadt und Festung Caßel, unter Unserm fürgedruckten Fürstl. Secret den 13. März 1617.

Patent den 31. May 1652.

An. 1652. Von Gottes Gn. Wir Wilhelm, Landgraf zu Heßen ꝛc. Demnach Uns vielfältig vorkommt, was maßen bey Wiederauf- und Anrichtung Unsrer alten eingegangenen und neuen Bergwerke vielerley Widerwärtigkeit, Hindernis von den Unterthanen, auch allerhand Unordnung, wie auch Fahrläßigkeit, Versäumnis und Betrug bey den Bergbedienten, Bergleuten und Arbeitern, den Gewerken und dem Bergwerk zu Nachtheil und Schaden pflegen vorzugehen. Ob dann wohl gegen dasselbe alles in den von Unserm Alt-Herr Vater Landgraf Moritzen Christmilder Gedächtnis dabevor publicirten Berg-Ordnungen alle Nothdurft versehen, und wie solchem allem vorzukommen sey verordnet worden ist; So haben Wir doch, weil nicht allen gemeinen Arbeitern solche Bergordnung zu Handen kommen mag, vor eine Nothdurft ermessen, etlichen der vornehmsten Posten und Inconvenientien, so gemeiniglich hierin pflegen vorzugehen, mit diesem Patent zu begegnen, und wessen sich jedet bey seinem Amt und Arbeit vornemlich zu halten, hiermit zu eröfnen und zu befehlen. Wir wollen es aber doch zuförderst bey allem demjenigen gelassen haben, was in dem von Unserm Herrn Uhr-Uhr- und Herrn Alt-Vater Christsel. Andenkens gegebenen und dabevor publicirten Bergfreyheiten und Ordnungen wegen Zoll-Dienst und anderer Befreyung, item wegen freyen Inn- und Abzugs und andrer Gutthaten, so den Bergleuten und Arbeitern, welche auf Unsern Bergwerken sich würklich gebrauchen laßen, zum Besten verordnet, und sonst beym Bergwerk hergebracht worden ist; welches alles Wir keinesweges aufgehoben, sondern hiermit ausdrücklich bestätiget und wiederholet haben wollen. Ist demnach Unser gnädiger Wille, Meynung und ernster Befehl,

I. Daß Geschworne, Zehndner, Schicht- und Hüttenmeister, wie auch Schmelzer, Abtreiber, Bergleute, Wäscher, Fuhrleute und alle andere, so bey Unsern Bergwerken mit allerhand Arbeit sich gebrauchen lassen, Unserm Bergmeister und andern ihnen vorgesetzten Beamten allen gehörigen Respect und Gehorsam leisten, sie ehren, deren Verordnungen und Befehlen willig Folge leisten, und bey hoher Straf weder mit Worten, noch mit Werken sich nicht widersetzen, den Bergbeamten mit keinen unnützen Worten begegnen, auch in allem Unser und den gemeinen Berg-Ordnungen gemäs leben.

II. Wann Gebrechen auf den Bergwerken, es sey in Berggruben, Hütten, oder sonst wie es Nahmen haben mag, vorfallen, und es die Nothdurft erfordert, so soll Unser Bergmeister und Geschworne auf Begehren der bauenden Gewerken sich dahin erheben, Verhör und Inquisition anstellen, die Bergwerke befahren, Markscheiden abziehen, Gedinge machen und abnehmen, auch allen Beschwerden, so viel immer möglich, abhelfen, was aber nicht erörtert werden kann, an die Ober-Berg-Beamten, oder da deren keine sind, an Unsern Cammermeister und

Digitized by Google

und Cammerräthe gelangen, auch nach Beschaffenheit der Sachen, Uns selbst vortragen lassen.

III. Und nachdem, wie bekannt, auf allen Bergwerken des Fluchens, Gotteslästerns, Schwörens, item Meuterey, Gezänks, Schlagens und Balgens sich zu enthalten verordnet, auch derhalb die Bergfreyheit eingeführt, und alle Schlägerey bey Leibesstrafe verboten ist: Als wollen Wir solche Freyheit auf allen Unsern Bergwerken hiermit erwiedert und befohlen haben, daß sich alle Unsere zum Bergwerk verordnete Diener und Arbeiter bey demselben alles Fluchens, Gotteslästerns, Schwörens, aller Meuterey wegen des Lohns, oder der Arbeit und sonst, wie auch aller Uneinigkeit und Gezänks, auch aller Schlägerey und Balgens, bey oberwähnter Pön sich enthalten sollen.

IV. Es sollen auch alle Bergbeamten und Diener ihren Pflichten gemäs, ihr Amt fleißig und treulich in Acht nehmen und verrichten, alle Gefehrde und Betrug verhüten, die Arbeiter auch zu rechter Zeit des Morgens und Mittags an die Arbeit gehen, ihre gesezte Maasse, wo sie deren haben, oder Anzahl Hunde, Karn, oder Kübel und Arbeit treulich zu Werk richten, auch zu gehöriger Stunde und vor der Zeit nicht Schicht machen laßen, gestalt sie dann ihre frühe Schicht dem gemeinen Bergwerksbrauch nach des Morgens um 4 Uhr antreten, und davon zu 12 Uhr wieder abgehen, die Mittagsschicht zu 12 Uhr anfahen, und zu 8 Uhr und eher nicht enden, und dann, da es nöthig, die Nachtschicht zu gebrauchen, alsdann zu 8 Uhr zu Abends einfahren, und zu 4 Uhr des Morgens wieder ausfahren sollen. An den Orten aber, da mit den Stunden und Schichten ein anders verordnet ist, als nemlich bey Unsern Kohlbergwerken am Meichsener und Habichte Walde, wie auch den Alaun-Bergwerken zu Kauffungen, und Großalmerode, Ebteroda, Wickeroda und sonst, woselbst die Arbeiter des Morgens um 4 Uhr an die Arbeit gehen, und des Morgens eine Stunde zum Morgenbrod, und des Mittags eine Stunde zu ihrem Mittagsmahl haben, und dann wieder bis zu 4 Uhr des Abends arbeiten, und vor 4 Uhr von der Arbeit nicht gehen müssen, sollen sich die Arbeiter solcher Ordnung gemäs verhalten, derselben genau nachsetzen, und die verordneten Stunden vollkomlich in fleißiger Arbeit bleiben, und da einer, oder der ander entweder zu spat und nach gesezter Stunde an die Arbeit kommt, oder vor der Zeit, die ihm noch zu arbeiten gebürt, davon abgeht, oder sonst betrüglicher Weise arbeitet und sein Gesetz und Maaß nicht erfüllt, soll ihm solcher Schicht Lohn abgezogen werden.

V. Es sollen die Arbeiter auch keine andern Feyertage haben, als welche würklich dieser Oerter mit den Predigten und sonst nach Gottes Wort und insgemein mit Unterlassung der Feld- und Hauß-Arbeit auf dem Lande von den Unterthanen gefeyert und zu halten vergönnet werden, und sollen den Arbeitern auch keine Bier-Schichten verstattet, noch wegen einer Hochzeit, oder Kindtauf von der Arbeit zu bleiben vergünstigt seyn, sie haben dann zuförderst ihre Arbeit verrichtet, gestalt dann auch sonst den Arbeitern, zu Nachtheil des Bergwerks, muthwillig von ihrer Arbeit zu bleiben und einen Tag Feyer zu machen, bey Verlust ihres Wochenlohns nicht zugelassen seyn soll.

VI. Wann auch einer eine gedingte Arbeit angenommen, nach der Hand aber, eher die gedingte Arbeit verfertigt, ohne Bewilligung des Bergmeisters, Schichtmeisters, Bergbedienten, oder Gewerken davon abkehrt, der soll das verdiente Lohn verwirkt haben, auch bey andrer Arbeit auf dem Bergwerk nicht geduldet werden. An. 1652.

VII. Die Arbeiter sollen auch ihre Arbeit treulich verrichten, die Erze, Schiefer, Steinkohlen und anders rein hauen, Berg, Schwehl und Unrath davon absondern, die Ertze wohl ausklauben, und jede Gattung Erzes oder Schiefern, auch Kohlen an seinen besondern Ort schütten.

VIII. Es sollen auch die Arbeiter an Erz- [illegible] schlitt, Berg-Eisen, Kohlen, Holz und andern, so zum Bergwerk gehört, nichts von dem Bergwerk abtragen und mit sich nach Hauß nehmen, wie auch von einer Zeche zur andern kein Gezäue, Schüpfen, Hauen, Schubkarn, oder anders, wie das Nahmen haben mag, ohne Vorwißen des Bergbedienten tragen, schleppen, oder führen, alles bey ansehnlicher Strafe, gestalt dann auch niemand sich gelüsten laßen soll, einigem Menschen, so dem Bergwerk mit Arbeit zugethan, etwas so dem Bergwerk angehörig, es sey Erz, Metall, oder Mineralien, ꝛc. noch auch ichtwas von Hauen, Krätzen, Seil, oder anderm Gezäue abzuhandeln, zu vertauschen, zu Pfand zu nehmen, oder, es geschehe auch unter was Schein es wolle, an sich zu bringen, und bey wem solches angetroffen wird, derselbe soll solches nicht allein ohne Entgelt wieder zurück geben, sondern auch zu exemplarischer Strafe gezogen werden.

IX. Welcher Arbeiter auch bey Sonnabendlicher Lohnzeit den Bergwerken auffagt, und nicht wieder anzufahren gedenket, soll nach richtiger Lieferung seines Berggezeugs und Abzahlung seiner Schulden sobald seinen Stab fort setzen, und durch sein Feyern und Müßiggang andere an ihrem Anfahren und Fleiß nicht hindern, oder abhalten.

X. Die Fuhrleute sollen um den gewöhnlichen und billigen Lohn jederzeit ihre Fuhren an Erz, Holz und Kohlen treulich mit rechter Maß und voller Ladung zu rechter Zeit verrichten, mit den Fuhren keine Säumniß verursachen, oder allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil zu ersetzen schuldig, auch der Strafe unterworfen seyn.

XI. Es sollen die Köhler auch die Kohlen mit rechtmäßigem völligem Maß geben, nichts hohles in dem Maße in den Kohlen laßen, gute Kohlen brennen, und alle Kohlen treulich liefern, zugleich auch die Holzhauer das Holz in gebührender Länge und völligen Klaftern hauen, und die Stämme niedrig bey der Erde abnehmen sollen.

XII. Gestalt dann auch die Berg-Beamten damit zusehen sollen, daß die Kohlen, Klafter und andere Maße auch Gewicht und anders recht geaicht sey.

XIII. Und sollen Unsere Beamten, ein jeder in seinem von Uns anbefohlenen Amt und Stadt, da Wir Bergwerk haben, und solche vor Uns selbst, oder durch Gewerken bauen laßen, Unsere Unterthanen um die gewöhnliche Gebür und nach Billigkeit alle Nothdurft zum Bergwerk zu fahren, das Kohl- und andere Holz zu hauen, ingleichen die Schmiede, Zimmerleute, Maurer, und andere Handwerker an der beym Bergwerk vorfallenden Arbeit ihrer Handwerke, und dann überdas auch alle starke Bettler, Biersäufer, so stets in den Bierhäusern liegen, und das ihre versäumen, ingleichen das Herrnlose Gesind, so sich des Bettelns befleißen, auf Unsern Bergwerken daselbst, um gebürlichen Lohn zu arbeiten, mit allem Ernst anhalten.

XIV.

Digitized by Google

An. 1652. XIV. Es sollen auch die Gewerken zu Behuf des Bergwerks an Eisen, Unschlitt, Seilen, Dielen, Holz, Kohlen und allem andern, deßen sie zu Fortsetzung des Bergwerks benöthigt sind, den Vorkauf haben, und niemand sie daran verhindern, noch den Preiß steigern, oder sollen auf widrigen Fall der Strafe unterworfen seyn.

XV. Da auch jemand von Bergleuten in jemands Garten, Wiesen, oder Acker nach Erz schürfen würde, soll kein Grundherr bey hoher Straf solches verhindern, sondern geschehen laßen. Jedoch sollen die Gewerken an dem Ort, da sie den Schurf machen, wofern sie denselben zum Bergwerk behalten, und daselbst eine Halde machen, und den Ort beschütten wurden, solchen Ort nach Proportion und Größe, was sie davon zu ihrem Gebrauch einnehmen, und nach Billigkeit und Erkenntniß der Bergbeamten dem Grundherrn, doch ohne alle Uebermaß zu bezahlen schuldig seyn.

XVI. Es soll auch niemand, da man zu Schächten, Stollen, Hütten, oder andern dergleichen Dingen Wege, oder Fuß-Pfade über jemands Garten, Acker, oder Wiesen nothwendig nehmen, oder zu Wasserleitungen gebrauchen müßte, solches hindern, oder verweigern, sondern der Bergwerksordnung und Gewohnheit nach zu verstatten schuldig seyn.

XVII. Weil Wir auch vernehmen, was maßen Unsere Unterthanen eines theils, da Bergwerke sich befinden, solche aus Mißgunst, Haß, oder Widerwillen nach aller Möglichkeit zu hindern, die Arbeiter zu verfolgen und denselben allen Schimpf zuzufügen, auch den Gewerken, Bergleuten und Bergarbeitern allen Widerwillen zu erweisen, an den ihnen, den Bergleuten, von Uns gegebenen Dienst und andern Freyheiten allen Eintrag zu thun, und solche abzuschneiden, auch sonst, so viel an ihnen, solche Arbeiter ihre Arbeit verdroßen und müde zu machen, und dadurch zu vertreiben, über das auch bey Nacht Karn, Haspel und anders, was sich auf den Schächten und Gruben findet, aus lauterm Frevel über den Haufen zu werfen, zu zerhauen und wohl gar hinweg zu nehmen, auch die Hütten zu bestehlen, und die Kohlen und anders zu entwenden, oder auch sonst den Hütten und Bergwerken Schaden zuzufügen sich unterstehen sollen; Als wollen Wir solches alles bey höchster Straf hiermit verboten und hingegen Unsern Unterthanen, den Gewerken und Bergleuten alle Willfährigkeit zu Fortsetzung der Bergwerke zu erzeigen und ihnen an ihren vergönneten Berg-Freyheiten keinen Intrag zu thun, befohlen haben. Im übrigen allen, so hierin nicht begriffen, wollen Wir die Bergbeamten, Bergleute und Arbeiter in Unsere, wie auch anderer Oerter übliche Bergrechte und Bergordnungen verwiesen haben, gestalt Wir dann hierin nicht allein Unsern Bergbeamten, sondern auch den andern Unsern jedes Orts Schultheißen und Beamten auf solche widerspänstige Frevler und Verbrecher Achtung zu geben, und da sie deren finden, sie ernstlich zu bestrafen, auch sonst gegen alle Widersetzende, und daß aller Ends die Bergwerke von den Arbeitern, Fuhrleuten, Handwerkern, deren man vonnöthen haben wird, aller Gebür, zu rechter Zeit und schleunig, auch in billichem Werth und von männiglich befördert werden mögen, die Hand zu bieten, hiermit geboten und befohlen, haben wollen. Darnach sich dann jedermann zu richten, und vor Strafe zu hüten wißen wird. Dat. Caßel den 31 May 1652.

Franckenberger Abschied

vom 11. bis auf den 18. Dec. 1676. bey der Fürstl. Commißion in Sachen der Dorfschaften Willersdorf, Geißmar und Bottendorf, wie auch anderer im Stadt und Amt Franckenberg.

contra

Die Bergwerks-Leute daselbst.

An. 1676. Demnach Ihro Durchl. die Frau Regentin zu Hessen-Caßel unsere gnädigste Fürstin und Frau nicht allein zu forderlicher Abhelff und Beylegung derer nun eine Zeit her zwischen obbenahmten Partheyen, sondern auch in allen andern Bergwerkssachen habenden Beschwerden Dero Regierungs-Rath M. Neurath und Cammer-Rath J. Rudolphy gewiße Commißion gnädigst ertheilt, daß dieselben die Partheyen in loco gegen einander nothdürftig hören, alles wohl untersuchen, fleißig protocolliren, und dieselben sonder Weitläuftigkeit entscheiden sollen; So haben sich dieselben vermöge Fürstl. Commißion nächst Zuziehung des Registrators bey der Bergstuben Conrad Spanknabens mit den Beamten und dem Bergwerks-Inspector Grimmel einer gewissen Zusammenkunft zum Frankenberg auf den 11 Dec. dieses 1676. Jahrs verglichen, solche vorher allerseits Partheyen zeitlich zu wißen laßen machen laßen, und darauf in Termino und folgends zwischen den Partheyen und was sonst in Bergwerks-Sachen vorkommen, verhandelt, verabschiedet und decidirt, wie hiernach mit mehrerm erhellet:

I. Haben die Kläger beneben dem ganzen Amt Franckenberg geklagt, daß die Beklagte ihre Fürstl. Bergwerks-Freyheit allzuweit extendiren und sich auch von ihren zins- und dienstbaren Gütern aller Beschwerungen eximiren wollten, die Beklagten aber hingegen angegeben, daß die Kläger ihnen ihre Fürstl. Bergwerksfreiheiten intervertiren, schmälern und verdeckter Weise zu ihrer Schuldigkeit von Zins und dienstbaren Gütern, auch auf ihre Person, Vieh und anderes ungebührendermaßen Contribution, Kopf- und dergleichen Gelder schlagen, und sie sonst, wo sie nur könnten, verfolgen thäten, welches aber die Kläger nicht geständig gewesen. Nachdem nun die Partheyen hierüber pro et contra nothdürftig gehört; So ist endlich dieser Punkt dahin erörtert und verabschiedet worden, daß die Bergwerksleute, wie billig, bey den in den Fürstl. Heßl. Bergwerks-Ordnungen enthaltenen Freiheiten gelassen, und von allen Beth-Frohn- Hand- und andern Personal-Diensten sowohl, als von dem befreyeten Kopf- und dergleichen Geld ohnbeschwert gelassen, hingegen aber sie Bergwerksleute von demjenigen hiebevor Dienst und Zinsbar

bar gewesenen Gütern, so sie bereits unter Händen haben, oder noch künftig an sich bringen werden, gleich andern ihren Mitnachbarn ihre Schuldigkeit unweigerlich abtragen und verrichten, von ihrem Vieh auch die gemeinen Gelder, als Besoldung der Küh- und Schweinhirten und was dergleichen mehr die Gebür gleich andern bezahlen, hierüber aber ferner nicht beschweret werden sollen. Dafern aber in einem Dorf viele, in dem andern aber wenige Bergwerksleute, daselbst aber keine gemessenen Dienste von gewißen Gütern sich befinden, sondern die Dienste allein auf der Mannschaft haften sollten, so soll in andere Dörfer, da entweder gar keine, oder doch wenige Bergwerksleute zu finden, weiter gegriffen, und im ganzen Amt desfalls eine Gleichmäßigkeit gemacht, zu dem Ende alle dienst- und zinsbare Güter specificirt und kein Amts-Unterthan auf solche Art vor dem andern beschweret werden. Zu Erreichung solchen Zwecks dann den anwesenden Beamten ernstlich befohlen worden, solches förderlichst einzurichten, und darauf mit Fleiß zu halten, daß diesem allen getreulich nachgelebt, und künftig kein Theil sich deswegen ferner zu beschweren haben möchte. So viel aber das neue eine Zeit her angelegte Wolckersdorfische Dienst-Geld, so es jezt der Mannschaft im Amt nach den Köpfen beträgt, belangt, so haben sich die Bergknappen auf Zusprechen und aus gutem Willen erklärt, daß sie das, was es jetzt einem Amts-Unterthanen der Mannschaft nach erträgt, zur Hälfte entrichten wollten, doch daß es ihnen künftig zu keiner Consequenz gereichen sollte. Wann und zu welcher Zeit aber die Dienste nach Wolckersdorf wieder würklich abgestattet werden sollten, so sind alsdann die Bergleute vermöge Fürstl. Bergwerks-Ordnungen davon gänzlich befreyet, welches dann die übrigen Amts-Unterthanen acceptirt, und damit friedlich gewesen.

II. Als auch die Kläger klagend angezeigt, daß der Bergwerks-Inspector diejenigen Bergwerksleute, welche außerhalb der Bergwerke freveln, den Beamten zu gebürender Strafe nicht verabfolgen laßen wollte, dadurch die Amts-Unterthanen zum höchsten beschweret würden, und zu ihrer Befugnis nicht gelangen könnten, der Bergwerks-Inspector aber das Gegentheil berichtet, und daß vielmehr die Beamten ihm diejenigen Amts-Unterthanen, so auf den Bergwerken frevelten, und also auch daselbst zu gebürender Strafe gezogen werden müßten, nicht ausfolgen laßen wollten, so ist endlich dieser Punkt nach gründlicher Verhör und Untersuchung dahin decidirt und erörtert worden, daß die Amts-Unterthanen, welche auf den Bergwerken und Lohnstätten freveln, von den Beamten citirt, und in deren, oder eines von ihnen Beywesen von dem Bergwerks-Inspector auf dem Rathhause verhört, und nach Erkenntnis der Sachen gnädigster Herrschaft zu Gutem mit Geld, oder sonst zur Strafe gezogen werden sollen. Hingegen aber sollen auch diejenigen Bergwerksleute, welche außerhalb den Bergwerken und Lohnstätten freveln, den Beamten von dem Inspector nach gemachter Schicht verabfolgt und dieselben in seinem, des Inspectors Beywesen, wie obgemeldt in loco testio verhört und nach Befinden von ein, oder anderm Beamten gestraft, und solche Strafe, wofern sie in Geld bestehen sollte, Ihro Durchl. berechnet werden.

III. Indem auch Irrungen der Schulden halben vorgefallen, die ein, oder anderer an die Bergwerksleute zu prätendiren hat und bis daher zu keiner Bezahlung gelangen mögen, so ist deswegen verabschiedet, damit Fürstl. Herrschaft zu Schaden, die schuldigen Bergwerksleute durch die Beamten, oder andere Executiones von ihrer Arbeit nicht abgehalten, noch icht was versäumen möchten, daß der, oder diejenigen, welche an die Bergwerksleute zu fordern haben, sich zeitlich bey dem Inspector anmelden und eine Specification der Schulden übergeben sollen, derselbe soll aber ohnsäumig, dafern die Schulden richtig und liquid, alsdann solchen Creditoren sowohl, als was sonst Fürstl. oder andere Gefälle betrift, so die Bergleute in die Renterey, oder sonst schuldig sind, unter der Hand von den Bergwerksleuten von ihren Wochen-Lohnungen einbehalten und darauf an Ort und Ende, wo solche Schulden hingehörig, daselbsthin gegen einen Schein der Gebür ausfolgen laßen, und also einem jeden bey den Bergwerksleuten zu seinem Recht und Befugnis ohnsäumig verhelfen. An. 1676.

IV. Dieweilen das Holzkohlen und anders auf den Bergmann, dieser aber nicht auf daßelbige warten muß, deswegen dann viele Beschwerungen vorkommen, so ist dem Landknecht hierbey ernstlich befohlen, daß er sich jeden Sonnabend bey dem Inspector anmelden, und was auf künftige Woche in Bergwerks-Sachen bey den Amts-Unterthanen zu bestellen seyn möchte, Ordre und eine Specification der Bestellung halber erwarten, darauf sobald die Bestellung thun, wie und welcher Gestalt aber solche Dienste auf künftige Woche bestellet, davon ohnsäumig dem Bergwerks-Inspector Nachricht geben solle, damit sich derselbe und seine Untergebenen darnach achten und die säumigen Dienstleute durch gewöhnlichen Amts-Zwang um mehrerer Folge und Gehorsam willen sobald zu gebürender Strafe gezogen werden können, den Beamten auch also hierüber zu halten ernstlich angedeutet worden.

V. Den Dienst, wovon die 12, oder 14 jährigen Jungen und andere dergleichen Bergwerksleute ihre Häuser personaliter von Hand- und gehenden Diensten auch Einquartirungen befreyen wollen, betreffend, dieweil mit denselben Buben vornehmlich die Bergwerke und Gruben bestellt werden müßen, so bleibt es billig deswegen aus ein und andern considerablen Umständen bey der hiebevor gemachten Verordnung und bis daher von den Bergknappen genoßenen Freiheit, sonst nicht leicht ein Vater sein Kind zu solcher beschwerlichen Gruben Arbeit um geringen Lohn verschicken dürfte. Dafern es aber die höchste Noth bey Kriegszeiten und dergleichen erfordern sollte, so ist den Bergleuten angedeutet und befohlen worden, daß sie hierinnen alsdann zu ihren selbst eignem Besten ihren Mitnachbauren behülflich seyn, was sie, Bergwerksleute, aber an zinns- und dienstbaren Gütern hätten, davon ohne das ihre Schuldigkeit gleich andern der Gebür abtragen sollten.

VI. Der Ertzfuhren und des davon nach den jährlich verrichtenden Schmelzen veraccordirten Lohns halber bleibt es billig bey dem Accord, es ist aber dem Inspector nachdrücklich befohlen, daß er den Fuhrleuten die jährlich durchgesetzten Schmelzen getreulich anzeigen, jedes Viertel-Jahr aber denselben etwas, und so viel der Fuhrlohn in solchem Viertel-jahr ohngefähr betragen sollte, auf Abschlag hingeben, zu Ausgang des Jahrs aber mit denselben gebürlich abrechnen, und die völlige Bezahlung ohnsäumig abstatten solle.

VII. Wegen der geklagten säumigen Zahlung von den Holzkohlen und dergleichen Fuhren ist dem Inspector gleichfalls befohlen, daß er jedesmal nach Einlieferung der Zeddel mit den Fuhrleuten abrechnen, darauf einen gewißen Tag bestimmen, und alsdann die schuldige Bezahlung ohne Aufenthalt verrichten

Digitized by Google

An. 1676. richten solle, da sie aber dieserwegen aufgehalten werden sollten, haben sie solches an gehörigen Orten anzuzeigen.

VIII. Weil die Schneidklötze nur zum Theil und nicht alle geführet, und bis daher gnädigster Herrschaft zu Schaden in den Wäldern liegen bleiben, deswegen dann die eingeklagte Bezahlung nicht unbillig gehemmet worden; dafern nun eine, oder andre Dorfschaft dasjenige, was derselben zu führen angewiesen worden, verrichteten, so soll sobald darauf von dem Inspector die Bezahlung desjenigen Gehölzes, so nicht unter das Bauwesen gehörig, geschehen, die Versäumniß der Fuhren aber, und da das Gehölz darüber entkommen sollte, an der ganzen Gemeinde gesucht und dieselbe darum der Gebür angesehen und bestraft werden.

IX. Nachdem sich auch der Probirer beym Bergwerk beklagt, daß die Amts-Unterthanen ganz unreine Asche zum Treiben liefern, und doch vor eine Metze 12 hl. haben wollten; so ist dieses Postens halber verordnet und befohlen worden, dafern einer, oder ander Unterthan seiner Schuldigkeit nach keine tüchtige Asche, sondern Holz, Steine und Sand zum Betrug mit untermengen würde, daß alsdann solche Asche auf der Schmelzhütte noch einmal geräthen, von allem Unrath gesäubert, und das reine Gut in geordnetem billigen Preiß bezahlt, derjenige aber, welcher zum Betrug solch unrein Gut bringen würde, der Gebür bestraft werden solle. Publ. Frankenberg den 20 April 1676.

Martin Neurath, Johannes Rudolphy.

Fürstliche Confirmation
des vorstehenden Abschieds den 25 Januar 1677.

An. 1677. Hedwig Sophia ꝛc. Als Wir zu Abhelf- und Beylegung der eine Zeit her zwischen den Dorfschaften Willersdorf, Geißmar und Bottendorf Amts Frankenberg Klägern an einem, und den Bergleuten der Ende andern Theils der Bergfreyheit und anderer in Bergwerks-Sachen entstandener Irrungen und Gebrechen, beyden Unsern Regierungs- und Cammer-Räthen M. Neurath und J. Rudolphy den 14 Novemb. vorigen 1676n Jahres Special-Commißion in Gnaden aufgetragen, dieselben sich auch der gemäß sofort auf Frankenberg erhoben und nächst Vergleich und Erörterung sothaner Strittigkeiten vorgesetzten Abschied darüber verfaßet und aufgerichtet, solchen Uns auch mit ihrer den 18 Dec. letzthin unterthänigst erstatteten Relation ad ratificandum gehorsamst vorlegen lassen: Daß Wir darauf jetzt gedachten Abschied bezeichnet, und in 9 Punkten bestehend, nächst deßen Verlaßung gnädigst ratificirt und genehm gehalten, ratificiren und bestätigen denselben in allen seinen Punkten und Clauseln hiermit, wie obsteht, Unsern Bergräthen und wen es sonst mehr angeht, gnädigst befehlend, die nachdrückliche Verordnung zu thun, daß gedachtem Abschied in allen Stücken gemäß gelebet und verfahren werden möge. Wir wollen Uns aber doch denselben zu verbessern, zu mindern, zu mehren und zu ändern, oder nach Gelegenheit gar wieder abzuthun, hiermit ausdrücklich vorbehalten haben. Urkundl. Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Vormunds-Secret. Sign. Caßel, den 25 Jan. 1677.

Immenhäuser Abschied
den 24sten Apr. 1678. in Sachen Schultheißen samt Burgermeister und Rath zu Immenhausen
und
die Bergleute daselbst.

An. 1678. Nachdem zwischen dem Schultheißen samt Burgermeister und Rath zu Immenhausen und den Bergleuten daselbst allerhand Irrungen und Mißverstände erreget worden, indem dem Angeben nach jene aus Privat-Eyfer und Widerwillen gegen das Bergwerk diesen Bergleuten allerhand Schmach zugefügt haben sollen, und ihnen ihre Berg-Arbeit in Contribution setzen, die ohne Unterscheid und ohne Zuziehung eines Bergwerks-Bedienten nach ihrem Gefallen zur Strafe ziehen, und sie deswegen executiren wollen, zu diesem letztern sie, Schultheiß samt Burgermeister und Rath, ohne Inhibition und anderwärtige Verordnung sich auch befugt geachtet; übrigens aber ganz und zumahl nicht bey sich kommen laßen, hergegen noch mehrere Beschwerungen wider sie, Bergleute, ein und anderer verübter Frevel halber angebracht, welchem allem aber diese Bergleute widersprochen, und solches durchaus nicht geständig gewesen, sondern vielmehr außer der jetzt zwischen den beyden Gebrüdern Sengelauben als Bergknappen wegen ihres Gruben-Gezeugs vorgegangenen Verunwilligung und Schlägerey, ihres untadelhaften Lebens und Wandels halber gut Zeugniß eingebracht, im übrigen aber sich auf die Bergordnungen und Freyheiten bezogen: Und dann diesen Sachen und dergleichen Fällen ohne Weitläufigkeit abzuhelfen und deßwegen gewiße Verordnung zu stellen, die bisher von Unserm Herrn Uhr-Uhr- und Herrn Vater seel. Christmilden Andenkens nach und nach ausgelaßene Berg-Ordnungen, Freyheiten und Rescripte weniger nicht, als auch Unsrer Berg-Hütten- und Hammer-Werke hohe Nothdurft erfordert; Als ist Unser gnädigster Befehl, Wille und Meynung

I. Weil in Unsern Fürstenthum und Landen noch keine eigene Bergstätte erbauet, darinnen sich die Berg-Hütten-Hammer- und Fuhrleute, wie auch Steinpocher, Wäscher, Köhler und andere dazu gehörige Personen a part häußlich aufhalten, und die ihnen gegebenen Privilegien daselbst genießen können, sondern unter andern Unsern Unterthanen in Städten und Dörfern wohnen müßen, daß denselben Berg-Hütt-Hammer-Kohlen-Poch- und Wasch-Leuten zwar alle Bergwerks-Arbeit und zu Berg-Hütten-Hammer-Poch-Wasch-Kohlen, und andern dergleichen Werken gehörige nothwendige Handthierung, wie auch, was sie von neuem roden und sonst ohne einige Beschwe-

Digitized by Google

schwerung überkommen und besitzen, den Bergwerks-Ordnungen gemäß, sonderlich ihre Person aller Beschwerungen frey gelaßen, und sie deswegen im geringsten nicht angefochten werden, was sie aber von Gütern, oder Nahrung an sich bringen würden, darauf vorher einige Lasten gestanden, sie folglich solche unweigerlich entrichten, und davon gleich ihren Mitnachbauern Beschwerung tragen helfen sollen.

II. Ob zwar in etlichen angränzenden Fürstenthum und Landen bey Berg-Hütten-Hammer-Poch-Wasch-Kohl- und dergleichen Werken, auf deren Ordnungen sich die von Unserm Herrn Uhr-Uhr- und Herrn Vater Christseel. Andenken ausgelaßenen Bergordnungen beziehen, üblich, daß die Berg-Hütten-Hammer- und Fuhrleute, auch Steinpocher, Wäscher und Köhler und andere dazu gehörige Personen, vor einem andern Richter, Voigten, Schultheiß, oder Burgemeister auf Gebot, oder Verbot auf Klagen, oder Verklagen, außer Malefiz- und peinlichen Sachen, erscheinen, als allein vor den dazu sonderlich angeordneten Berg-Beamten und Befehlshabern; Weil aber desfals in Unsern Fürstenthum und Landen bisher noch keine besondere Klagen vorkommen, noch hierinnen andere gewiße Verordnung gestellt worden; So wollen Wir es allerdings allhier, gleichwie bey theils Unsern übrigen Berg-Hütt-Hammer-Poch-Wasch-Kohl- und dergleichen Werken hiesigen Landes in Observanz ist, bis auf anderwärtige Unsere Verordnung eingerichtet und gehalten haben, nemlich: Dafern ein Bergmann Hütten- oder Hammer-Verwandter, wie auch die Köhler, Fuhrleute, Steinpocher, Wäscher und andere dazu gehörige Personen, außerhalb den Berg- und Hütten-Hammer-Poch- oder Waschwerken, auch außer den Lohn- und Kohl-Stätten, und der dazu gehörigen Orten freveln, oder sonst zu belangen seyn würde; So soll derselbe nach Wichtigkeit der Sache mit Vorwissen Unsers Bergamts, oder in geringen Fällen allein von des Orts Bergwerks-Hütten- oder Hammer-Bedienten jedoch auf vorhergegangene Requisition vorbeschieden, und nach gemachter Schicht in Loco tertio entweder auf dem Rathhause, oder andern Gerichtsstätte verhört, und im Beyseyn und Zuziehung des Bergwerks Hütten- oder Hammer-Bedientens nach Befinden von den Beamten und ordentlichen Obrigkeit des Orts Uns zum Besten zu der Strafe gezogen, und in allen andern Fällen die Billigkeit verfügt werden. Hingegen da ein andrer Unterthan auf den Bergwerken, Hütten-Hämmern-Poch-Wasch-Kohl- oder Lohn-Stätten freveln, und sich nicht sobald abfinden, oder sonst in Berg-Hütten-Hammerwerks- und andern dergleichen Sachen zu bestrafen seyn würde; So soll selbiger auch alsdann von seiner vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit nach erfolgter Requisition vorbeschieden, und in Loco tertio entweder auf dem Rathhause, oder einer andern Gerichtsstätte in der Beamten und ordentlicher Obrigkeit des Orts Beywesen und Zuziehung, von dem Bergwerks-Hütten oder Hammer-Bedienten zu gehöriger Strafe gesetzt, und solche Strafe in der Bergwerks-Hütten-Kohl- oder Hammer Rechnung Uns zu gebührender Innahme gebracht, in allen übrigen Sachen aber der Billigkeit gemäß verfahren werden. Könnten sich aber diese beyderseits Bediente, oder Befehlshaber keines gewißen Bescheids vergleichen; So haben Sie die streitige Sache zur Decision anhero vor Unser Fürstl. Bergamt gelangen zu laßen. Sonst verbleiben diejenigen Frevel und Verbrechen, welche von den Berg-Hütt-Hammer-Poch-Wasch-Kohl-Fuhr- und andern darauf arbeitenden Leuten auf den Berg-Hütten-Hammer-Kohl-Poch-Wasch- und dazu gehörigen Werken begangen werden, allein den Berg-Hütt- und Hammer-Bedienten zu cognoseiren und zu bestrafen. Wo aber außer diesen Fällen die Berg-Fuhrleute, Köhler, wie auch Hütt- oder Hammerbediente und alle zu den Berg-Hütt-Hammer-Poch-Wasch- und Kohl-Werken gehörige Personen gegen andere gnädigster Herrschaft Unterthanen in ihren Privatangelegenheiten, Schuld- oder andern Sachen vor des Beklagten ordentlicher Obrigkeit zu klagen hätten; So sollen sie denselben zu ihrer Befugniß schleunig und ohne einigen Aufenthalt verhelfen, damit sie sich darüber nicht zu beschweren haben, noch dadurch bey Unsern Berg-Hütt-Hammer-Poch-Wasch- und Kohl-Werken icht was versäumen mögen: Gegenfalls da sie, die Bergwerks-Hütten-Hammer-Poch-Wasch-Kohl-Fuhr- und auf den Berg-Hütt-Hammer-Kohl- und dazu gehörigen Werken arbeitende Leute, andern Unsern Unterthanen, oder Bedienten schuldig sind, damit dann dieselben durch der Beamten, oder andere Executionen von ihrer Arbeit nicht abgehalten werden, noch icht was versäumen möchten; So hat sich der Creditor zeitlich bey dem Berg-Hütt- oder Hammer-Bedienten anzumelden, und soll derselbe alsdann, dafern die Schulden richtig und liquid sind, den Creditoren, denen die Berg-Hütt-Hammer- und dazu gehörige Leute schuldig sind, von ihren Wochen-Lohnungen solche einbehalten, und darauf an Ort und Ende, wo solche Schulden hin gehörig, daselbsthin gegen einen Schein der Gebür ausfolgen laßen, und also einem jeden bey denselben zu seinem Recht und Befugniß ohnsäumig verhelfen. An. 1678.

III. Wegen der jetzt unter den beyden Bergknappen Sengelauben ihres Gruben-Gezeugs halber vorgegangenen Verunwilligung und Schlägerey soll jeder 2 Tage ohne Entgelt dem gemeinen Wesen zum Besten auf Unsers Bergamts Anweiß- und Verordnung, nach Erz schürfen, und nach Befinden Schächte absinken, oder andere Bergwerks-Arbeit verrichten, und hat das Bergamt solche Straf-Arbeit gebührend verrichten, und zu gehöriger Rechnung bringen zu laßen.

IV. Nachdem auch nun mehrmals geklagt worden, daß das zum Berg- und Hüttenwerk nöthige Gehölz, Eisensteine, Kalk, Sand und dergleichen, da solches erfordert, und deswegen gewöhnliche Austheilung gemacht, und deren förderlicher Herbeyführung halber Anmeldung gethan, dennoch nicht zu rechter Zeit, sondern auf 2 und mehrmaliges Begehren kaum herbeygeschaft würde, theils unbesonnene Beamten und Diener dem Bericht nach, auch wohl gar die Unterthanen in Unsern Bergwerks-Hütt-Hammer- und dazu gehörigen Sachen nicht eher ihre Schuldigkeit zu verrichten, selbst veranlaßen sollen, bis ihnen zuförderst deswegen ihre richtige Bezahlung ausgefolgt wäre, welches alles dann nicht ohne Unsern Schaden und Verlust geschehen kann, indem alle Berg-Hütt-Hammer-Werks-Sachen keinen Verzug leiden, und solche Materialien, dafern nichts versäumet werden, oder angestellte kostbare Dinge wieder über einen Haufen gehen sollen, auf den Berg- und Hütten-Mann, diese aber nicht auf jenes warten müssen. Als wird den Beamten und andern Dienern, denen solche Bestellungen zu thun obliegt und gebürt, hiermit auferlegt und anbefohlen, daß sie ohne fernern anderwärten Special-Befehl hierauf jedesmahl nach beschehener Anzeige, sobald die ohngesäumte Bestellung thun, damit die Unter-

Digitized by Google

An. 1678. thanen vor den von Uns gegen mehrentheils in dergleichen Verrichtungen verordneten, und nachgehends von Unserm dazu bestellten Factor, oder andern Dienern gegen Quittung zu empfangen habenden Lohn ein und anders unverzüglich und zu rechter bestimmter Zeit herbey bringen, und nichts dabey versäumen mögen, widrigenfals aber gewärtigen, daß nicht allein der durch solche unfleißige und nachläßige Bestellung verursachte Schaden und überflüßiges Botenlohn von ihnen, den Beamten, und den zu solcher Bestellung verordneten Bedienten erstattet, und dergleichen hinfür nicht mehr bey der Ausgabe in der Berg- Hütt- oder Hammer-Rechnung paßirt, sondern die säumhaftigen noch dazu mit gebürender Strafe angesehen werden sollen.

V. In allem übrigen aber, was jezt nicht, sondern künftig noch vorkommen möchte, und derhalben hierinnen in specie auch nicht gemeldet, haben sie sich allerseits, sowohl die Beamten samt Burgermeister und Rath und gemeine Unterthanen, als auch die Berg- Werks- Hütt- und Hammer-Bedienten, auch Bergleute, und andere dazu gehörige Personen den von Unsern Herrn Uhr- Uhr- und Herrn Vatern, Seel. Christmilder Gedächtniß, auch von Unsrer Frau Mutter Gnaden ausgelassenen Berg- Ordnungen, Freyheiten, Rescripten und dergleichen, und was darinnen nicht enthalten, nach Unserer alsdann dem Befinden nach annoch gnädigst stellen zu lassen gesonnenen Verordnungen und Befehlen zu reguliren, die Bergleute und andere zu Hütt und Hammer gehörige Personen aber haben sich gegen jedermann also zu bezeigen, damit sich niemand mit Fug über sie zu beschweren habe; Jene hingegen sollen diesen hinfür auch allen beforderſamen geneigten Willen erweisen, damit andere vielmehr dadurch angereizt werden, und dem gemeinen Wesen zum Besten Bergwerke zu bauen Lust und Liebe überkommen mögen. Signatum Cassel den 24. Apr. 1678.

Carl.
Landgraf zu Hessen.

Verordnung

die Jurisdiction zwischen dem Ober- und Berg-Amt zu Schmalkalden betref. den 30. März 1685.

An. 1685. Carl, Landgraf ꝛc. ꝛc. Ob Wir wohl wegen der zwischen Unserm Ober-Amt und Unserm Berg-Voigt und Bergmeister Merkel zu Schmalkalden in Puncto Iurisdictionis über die Berg- Hütt- und Hammer-Leute und Cognitionis in Bergwerks-Sachen bey ermangelnder Wiederbestellung der durch tödtlichen Hintritt Dr. Wirths vacirenden Berg-Raths-Bedienung sich enthaltener Irrungen untern 6ten Aug. nächstabgewichenen 1684sten Jahrs eine gewisse Verordnung ad interim ergehen lassen des gnädigsten Versehens, daß solche Irrungen dadurch hingelegt seyn würden: Als aber bey erfolgter Wiederbestellung der erledigten Berg-Raths Bedienung zu Schmalkalden Wir erfahren müssen, daß solche Mißhelligkeiten zwischen bemeldetem Unserm Ober-Amt und Unsern Bergwerks-Bedienten nicht nur je mehr und mehr zugenommen, sondern auch Wir desfalls von beyden Theilen verschiedentlich mit unterthänigsten Klagen und Beschwerungen behelligt worden, indem jene in Kraft der obangeregten Interims-Verordnungen aller Jurisdiction über die Hütten- und Hammerleute, auch Cognition einiger Berg- und aller Hütten- und Hammer-Werks-Sachen mit Ausschließung der Bergbedienten sich alleinig anmassen, hingegen diese vermöge Unsrer ihnen gnädigst ertheilten, und darauf mit Pflichten belegten Bestallungs-Instructionalien sothaner Jurisdiction und Cognition sich allein befugt erachten wollen, dannenhero Wir aus sonderbarer gnädigster Bewegung und zu Beylegung aller solcher Irsalen veranlasset worden, mit Aufhebung der den 6ten Aug. vorigen 1684sten Jahrs ausgelassenen Interims-Verordnungen, wornach sich die Ober- und Unter-Beamten weniger nicht, als auch Unsere Bergbedienten der Herrschaft Schmalkalden zu achten haben, zu stellen:

I. Nachdem die Bergrechte, wie auch die von Unsern Uhr- Uhr- auch Uhrgroß-sodann Herrn Vaters und Frau Mutter Durchl. Durchl. und Gnaden, wie nicht weniger die von theils Uns im Druck ausgelassenen theils auch schriftlich ergangenen Fürstl. Bergfreiheiten, Berg-Ordnungen, Berg-Edicte, Berg-Begnadigungen, die wegen der Frankenberger und Immenhäuser Bergleute gemachte Abschiede und Verordnungen, auch die Unsern Bergbedienten zu Schmalkalden ertheilten Bestellungs-Instructionalien in Puncto der Bergbedienten Jurisdiction, auch Cognition der Bergwerks-Hütten und Hämmer und davon herrührender Streit-Sachen klare Ziel und Maaß geben, und vermöge derselben die Berg-Hütten-Hämmer und andere dazu gehörige Leute unter Unsrer Bergbedienten Jurisdiction stehen, die Cognition auch aller das Berg-Hütten- und Hammer-Werk und deren Zubehör betreffender, auch anderer davon herrührender, oder daraus entstehender Sachen, ingleichen der auf den Bergwerken, Hütten, Stahl-Eisen- und Zayn-Hämmern, Berg- Lohn- und Wohn-Häusern, Kohlschoppen, Pochwerken, Schleif-Kothen, Kohlwerken, Holzschlägen, Schoppen-Wasch- und Wasser-Werken, deren Wehren, Gräben und andern dazu gehörigen Gebäuden, Oertern, Bezirken und Refieren vorgegangenen Frevel und Gebrechen, und deren Bestrafung dem Berg-Gericht und den dazu verordneten Bergbedienten allein zusteht; Als lassen Wir es auch lediglich bewenden und befehlen Unserm Ober-Amt und andern Beamten der Herrschaft Schmalkalden hiermit gnädigst, daß sie der Unserm Berg-Gericht und Bergbedienten daselbst aus obangezogenen Bergrechten Fürstl. Bergfreyheiten, Bergordnungen, Berg-Patenten, Edicten und übrigen Berg-Rescripten, Abschieden, Verordnungen, Befehlen und Bestallungs-Instructionalien zustehenden Jurisdiction, und andern dazu gehörige Leute, ingleichen der Cognition aller Berg- Hütten- Hammer- Werks und deren Zubehör concernirender, auch dazu gehörender und anderer daraus herfließender, sodann der in ihren Instructionalien ihnen zu verrichten anbefohlner Sachen, wie auch oberwähnter auf den Bergwerken, Hütten und Hämmern, Berg- Lohn- und Wohn-

Digitized by Google

Wohnhäusern, Kohlschoppen, Pochwerken, Schleifkohten, Lohn- und Kohlstätten, Holzschlägen, Schoppen-, Wasch- und Wasser-Werken und andern dazu gehörigen Gebäuden, Oertern, Bezirken und Refieren verübten Frevel und Excesse und deren Bestrafung sich gänzlich enthalten und sich darin gar nicht mischen, sondern dieselben an Unsere daselbst bestelte Bergbediente zur Cognition und Bestrafung verweisen und remittiren; Jedoch so viel diejenige, Delicta, Excesse und Verbrechen betrift, so von andern Herrschaftl. Unterthanen, so keine Berg-Hütten- und Hammer-Leute seyn, auf den obgedachten Berg-Hütten-Hammer- und andern daselbst benennten Oertern vorgangen, sollen dieselbe nach Anleitung des Frankenberger Abschieds und Immenhäuser Verordnungen den 20. Apr. 1677. und 24. Apr. 1678. von Unsern Bergbedienten mit Zuziehung ihrer ordentlichen Obrigkeit in Loco tertio cognosciret, nach Befinden gestraft, und Uns die Strafe berechnet werden.

II. Hingegen verbleibt dem Ober-Amt und andern Unsern Beamten in allen übrigen civil-Actionibus realibus und in den der Berg-Hütten- und Hammerleute inhabende Immobilien, oder liegende Güter, an Aecker, Wiesen, Gärten, und dergleichen betreffenden Sachen ausser den oben excipirten, wie nicht weniger wegen der von den obbemelten Berg-Hütten- und Hammerleuten ausser den Bergwerken, Hütten, Hämmern und deren Zubehör und andern obbenannten Oertern, Bezirken und Refieren in Städten und Dörfern begangenen Frevel die Cognition und deren Bestrafung allein, doch dergestalt, wofern die Berg-Hütten- und Hammerleute, deswegen zu belangen seyn, auch erfordert werden, oder an andere Gerichte um Zeugniß zu geben, oder zu was Ende es auch sonst immer geschehen möchte, abzuladen seyn sollten, solches jedesmals mit zeitlicher Requisition der Bergbedienten geschehe, worauf von denselben die Berg-Hütten- und Hammerleute auch zu einer bequemen Zeit, damit in Berg-Schmelz-Hütten-Poch-Wasch-Kohl- und Hammer-Werks-Sachen nichts versäumet werde, nach gemachter Schichte vorbeschieden auch in Loco tertio in Beyseyn der Bergbedienten darüber gehört und vernommen und in allem hierinnen, gleichwie in dem Frankenberger und Immenhäuser Abschieden verordnet, es gehalten werden soll. An. 1685.

III. Falls sich Widersezlichkeit, Aufruhr, oder Rebellerey und dergleichen auf den Bergwerken, Hütten, Hämmern, Lohnstätten und andern darzu gehörigen Orten und Refieren erheben und die Bergbedienten denselben zu begegnen zu schwach seyn sollten; so sollen Unsere Ober- und andere Beamten und Obrigkeiten denselben auf Erfordern beystehen und behülfliche Handbiethung thun.

IV. Was in specie hierin nicht vermeldet, damit soll es allerdings gehalten werden, wie die oben beym ersten Punct angezogene Berg-Ordnungen, Bergfreyheiten mit mehrerm besagen; jedoch behalten Wir Uns bevor, diese Verordnung nach Befinden jederzeit zu mindern und zu mehren, befehlen inzwischen sowohl Unserm Ober- und andern Beamten, als Unsern Bergbedienten zu Schmalkalden, und allen denjenigen, welche solche angeht, hiermit ernstlich, daß sie derselben in allen Punkten in schuldigstem Gehorsam unterthänigst nachleben sollen. Cassel den 30. März 1685.

Verordnung

die Frohndienste und peinlichen Gerichtsgelder der Bergleute betreffend, den 11. Febr. 1699.

Carl Landgraf ꝛc. Demnach bisher von Unsern Unterthanen der Herrschaft Schmalkalden verschiedentliche Beschwerden und Klagen über die Bergleute wegen der Frohn- und gehenden Dienste nicht allein, sondern auch wegen der peinlichen Gerichts-Gelder geführet worden; Gleichwie aber so viel jene betrift, die würklichen Bergleute und würkliche Stahlschmidte vermöge alter und von Uns confirmirten Privilegien in erwähnter Unsrer Herrschaft Schmalkalden von den Frohn- und gehenden Diensten befreyet sind, also laßen Wir es auch lediglich bewenden, und fügen um allen besorgenden Unterschleif zu verhüten, eine mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftigte Specification hierbey, mit gnädigstem Befehl, daß über solche und deren Anzahl niemand in dieser Befreyung ohne Unsern Special-Befehl künftig gezogen, alle Jahr auf die Berg-Rechnung dergleichen Specification, wie sich die Personen verändern, beygelegt und pflichtmäßig attestirt werden sollen. Was aber die peinlichen Gerichts-Gelder angeht, davon die Bergleute aus der in vorigen Privilegien allegirten General-Clausel der Personal-Befreyung exemt zu seyn, prätendiren, können Wir nicht sehen wie dieses dahin zu applicieren, allermaßen auch Unsere Intention bey Confirmirung gemeldeter Privilegien dahin gegangen, sondern wollen, daß alle Unsere eingesessene Unterthanen und Bergleute solche ohne Weigerung ferner entrichten, und blos allein den fremden und ausländischen Bergleuten nicht angefordert werde, und damit hierin ferner keine Confusion, oder Unterschleif geschehe, so soll Unser zeitiger Regierungs-Rath und Oberamtmann die Repartition gemeldeter Gelder, nach befindender Nothdurft einrichten, die zu dem Ober- und Bergamt aber gehörige übrige Beamte jeder Orte, diese Gelder einfordern, beytreiben und dem zeitigen Oberrentmeister zur Berechnung einliefern, auch vermittelst einer besondern Beylage ein jeder bey Ablegung der Amtrechnung, wie viel er erhoben, specificiren und mit Quittungen belegen. Caßel, den 11 Februar 1699. An. 1699.

Befehl

die Personal-Freyheit der Bergleute im Schmalkaldischen von der Fräulein-Steuer betr. den 18 Jan. 1706.

An. 1706. Carl, Landgraf ꝛc. Nachdem Wir auf eingezogenen Bericht von Unsrer allhiesigen Steuerstube in Gnaden eingewilliget, daß die sämmtlichen Bergknappen, Schmelz- und Stahl-Schmieds-Knechte der Herrschaft Schmalkalden, gleichwie Wir sie mit Personal-Freyheit von der Contribution und Landsteuern begnadiget haben, also auch ratione personarum von dem Beytrag der Fräulein-Steuer, sowohl derjenigen, so den 28ten Apr. 1705. ausgeschrieben worden, als die künftig annoch ausgeschrieben werden möchten, bis auf anderweite Verordnung exemt und frey seyn, ihre sonst etwan habenden Güter aber der Gebür versteuern, und davon die gehörige Fräuleinsteuer jedesmal geziemend abtragen sollen; Als hat sich obbesagte Unsere Steuerstube hiernach zu achten, und desfalls gehörige Verfügung zu thun, Caßel, den 18 Jan. 1706.

An die Steuer-Stube.

Burg-Friedens Patent

für die Bergwerke den 16. August 1723.

An. 1723. Von Gottes Gn. Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Bergwerks-Officianten, Bergmeistern, Inspectoren, Berg-Hütten- und Hammer-Verwaltern, oder Schreibern, Geschwornen, Schichtmeistern, Steigern und allen denenjenigen, so bey denen Berg-Wäsch-Poch-Hütten- und Hammerwerken Unsrer Lande in Bedienung und Arbeit stehen, dieselben bauen, daselbst wohnen, handeln, wandeln und sich derer gebrauchen, es sey jetzt oder künftig, hiermit zu wissen, daß Wir die An. 1658. und vorher von Unsern hochseel. Vorfahren ausgelaßenen Edicte, wegen des Burg-Friedens in ihren vorherigen und hiernach folgenden Punkten hierdurch renovirt und erneuert haben wollen, nemlich:

I. Wiewohl kund und offenbar, daß alle Bergwerke samt ihren Zubehörungen mit Freyheiten und Burg-Frieden versehen, daß niemand den andern bey Leibes-Strafe darauf, mit der That zuvor, zu gewaltigen und zu beleidigen, in keinerley Weise sich unterstehen soll, derowegen auch keiner sonderlichen Verkündigung, oder Erinnerung hierüber weiter von nöthen wäre;

II. Weil aber über dieß alles Uns vorkommt und berichtet worden, daß sich gleichwohl viel Haders, Schlagens, Zanks und Schmähens auf Unsern Berg-Hütten- und Hammer-Werken, hin und wider zuträgt;

III. So wollen Wir zu Erhaltung gutes Regiments, Friedens und Einigkeit einem jeden, der sich Unsrer Bergwerke, wie obgemeldt, gebraucht, mit sondern Ernst auferlegt und eingebunden haben; statuiren demnach, ordnen und setzen, aus Kraft hohen Fürstl. Amts und Obrigkeit, daß vielberührte Unsre Bergwerke mit allen ihren Zubehörungen, als Wohnhäusern, Ställen, Schächten, Gruben, Schmelz-Hütten, Eisenhämmern, Kohlstätten, Kohlhäusern, Schopfen, Holzschlägen, Poch- und Waschwerken, Wassergraben, Straßen, Stegen, Wegen, und allem, was zum Berg- und Schmelz-Werk gehörig, nichts ausgeschlossen, in Unserm hoch verpönten Burg-Frieden seyn und bleiben soll und muß,

IV. Dergestalt und also, daß keiner den andern auf Unsern Berg- und Hütten-Werken, und bemeldten Orten mit ungebürlichen, ungeziemlichen Worten, oder Werken, schmähen, schänden, schelten, noch in einige andere Weise mit der That beleidigen, sondern ein jedweder seines Amts und Geschäfts, darüber er bestätigt, treulich abwarten, und einer gegen dem andern sich mit freundlichen, guten sittigen und glimpflichen Worten erzeigen und verhalten soll.

V. Im Fall aber jemand so vergeßen seyn wolte, und auf diesen Unsern Berg- und Hütten-Werken einen blutig schlagen, also daß er einen Schrammen kriegen, oder einen Knochen, oder Bein brechen würde, der soll in die Straf des Burg-Friedens gefallen seyn, und den Kopf verwirkt haben, und soll nicht nöthig seyn, über denselben einig Recht ferner zu suchen.

VI. Es soll auch keiner von Berg-Hütten- und Hammer-Leuten, auch Schmelzern, Köhlern, oder was zum Berg- und Schmelz-Werk gehörig ꝛc. ꝛc. außerhalb der Beamten einigerley Wehr noch Waffen, damit man einen Menschen erwerben, oder erschlagen kann, mit sich an Berg oder in die Schmelzhütten nehmen oder tragen, auch keinen Gruben-Tscherper in kein Wirths- oder Zech-Hauß tragen: Würde aber einer darüber ergriffen, der soll des Wehrs und Waffens verlustig seyn, und 4 Fl. Straf geben.

VII. Wo aber einer über den andern eine mörderliche Wehr trägt, oder zucket, der soll der Faust verlustiget seyn, und ihm abgeschlagen werden.

VIII. Wann auch einer nach dem andern mit Wänden, oder Steinen wirft, das soll für einen Todtschlag gerechnet und am Leben gestraft werden.

IX. Hölzerne Stecken, Gabeln, oder Häcklein mögen die Bergknappen, Schmelzer und dergleichen Leute tragen, wie anderswo bey Bergwerken üblich und gebräuchlich ist.

X. Würde aber einer einen braun, oder blau schlagen, der soll 14 Tage im Thurn sitzen, mit Wasser und Brod gespeiset werden, oder 4 Fl. unnachläßig zur Straf erlegen, die sollen von dem Bergmeister, Bergschreiber, Schichtmeister, oder wer von Berg-Beamten des Orts, da die Schlägerey geschieht, vorhanden seyn wird, eingebracht und berechnet werden.

XI. Wann auch einer den andern schändet, schmähet, schilt und ehrenlezlich angreift, der soll einen Hungarischen Ducaten, oder so viel Geld des Werths unnachläßig zur Buße erlegen, welches von obgenannten Personen gleichfalls eingebracht werden soll.

XII. Da

Digitized by Google

XII. Da aber die Bergbeamten bey einer gewissen Pön und Strafe Frieden geboten, und der Frevler über das sein weiteres Schänden und Schmähen, nicht einstellen, und also der Obrigkeit Gebot verachten, und vergeßlich hindan setzen würde, der soll in dieselbige gesetzte Pön unsäumlich verfallen, und Uns zu erlegen schuldig seyn: Oder nach freyer Willkühr der Berg-Bedienten mit Gefängnis oder um Geld gebüßet und gestraft werden.

XIII. Welcher auch den Nahmen Gottes ungebührlicher Weise mißbraucht, bey Gottes Leiden, Marter, Wunden und Sacrament flucht, schwört, oder schilt, der soll öffentlich einen Tag an das Hals-Eisen eingeschlagen, und noch dazu unverzüglich um einen Ortsgulden gestraft, und den Armen in die Büchsen gegeben werden, oder in Entstehung dessen noch einen Tag an dem Hals-Eisen stehen bleiben.

XIV. Wofern er aber zum andernmale fluchen, schwören, und an erstere Straf sich nicht kehren würde, der soll doppelt gestraft werden; Also auch zum drittenmal ꝛc.

XV. Wo er aber über das weiter das Gebot übertretten würde; so soll er an den Pranger gestellt, und ihm die Zunge abgeschnitten werden.

XVI. Dann weil die lieben Bergwerke, ein lauterer Segen Gottes seyn, auch durch fleißiges Gebet und Anrufung zu Gott, müßen aufkommen und gutes reich Ertz erlangt werden; So wollen und befehlen Wir erstlich, daß Unsere Berg-Beamten ein sehr fleißiges Aufsehen auf solche leichtfertige Leute und Gotteslästerer haben, und sie in gemeldte Strafe nehmen und ziehen sollen.

XVII. Wir wollen auch und gebieten, daß alle diejenigen, die bey dergleichen Schlägerey, Aufruhr, Tumult, Schänden, Schmähen, Gotteslästerung ꝛc. seyn, und solches ansehen, anhören und vernehmen, und solches der Obrigkeit, als Berg-Hauptmann, Bergmeister, Hütten- und Hammer-Verwaltern und Geschwornen ꝛc. ꝛc. nicht alsobald anzeigen, vertuschen, verschweigen, unterschlagen, helfen, oder heimliche Verträge, ohne der gedachten Obrigkeit Vorwissen machen, die sollen sämtlich und sonderlich gleicher Pön und Strafe, wie der Uebertreter und Verbrecher ist, seyn, und darin condemnirt werden. An. 1723.

XVIII. Wo sich auch Aufruhr und Rumor erhebt, sollen die Berg- und Hütten-Leute, wie auch Hammer-Schmiede, bey ihres Eydes Pflichten, und bey schwerer Strafe und Verlust ihres Wochenlohns den ihnen fürgesetzten Berg-Officianten auf ihr Erfordern beystehen, und ihnen die Missethäter helfen angreifen. Da aber die Obrigkeit zu schwach wäre, den Angrif zu thun, sollen die Missethäter fleißig gemerkt werden, die den Beamten, da sie gesessen, anzeigen, und sollen Unsere Beamten jedes Orts, den vielgedachten Berg-Beamten behülflich seyn, dieselbe in verdiente Strafe zu bringen.

XIX. Alle und jede vorgeschriebene Punkte und Artikel wollen Wir steif, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, auch sonst Unsern Fürstl. Burg-Frieden eins für alles öffentlich verkündigt, und männiglich für Strafe deßelben verwarnt, auch Unsern andern Civil- und Militair-Bedienten und Beamten, um den Berg-Bedienten auf Erfordern die gehörige Assistenz unverzüglich zu leisten, hierdurch anbefohlen haben. Damit nun ein jeder dessen Wissenschaft habe, sich selbst für Schaden hüten, und mit keiner Unwissenheit sich entschuldigen möge, so haben Wir zu dessen Urkund und mehrerer Bekräftigung nicht allein dieses eigenhändig unterschrieben, und bey Unserm Bergraths-Collegio alhier unter Unserm Fürstl. Insiegel reponiren lassen, sondern auch dessen Publication und Affigirung gnädigst befohlen. So geschehen in Unserer Residenz und Vestung Cassel, den 16. Aug. 1723.

Verordnung

die ausgesetzten Schurfgelder betrf. den 21. Nov. 1725.

Carl Landgraf ꝛc. Demnach Wir eine generale Recherche derer Bergwerke in allen Unsern Fürstl. Landen, Graf- und Herrschaften vornehmen, und auf Unsers Sur-Intendant General des Mines Marquis de Conventilio unterthänigst gethanes Vorstellen allen denenjenigen, so einig neues Bergwerk entdecken werden, gewisse Recompences dergestalt verhandreichen zu lassen, in Gnaden resolvirt, daß derjenige, so darin Gold- und Silber-Ertz entdecken wird, 100 Rthlr., vom Kupfer 50 Rthlr., vom Kobold, Eysen und Bley 40 Rthlr., vom Marmor und Agat aber 25 Rthlr. zu gewarten haben, und ihm solche nach beschehener Anzeige und davon genommener, auch befundener richtigen und austräglichen Probe so fort durch ermeldten Marquis ausgezahlt werden sollen. Als hat unsere Bergstube sich darnach zu achten und die Verfügung zu thun, damit dieses zu jedermanns Notiz kommen möge, auch Uns vom Erfolg nach und nach unterthänigst zu berichten. Cassel den 21. Nov. 1725. An. 1725.

Schmalkaldische Berg-Ordnung

den 14ten Nov. 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden, welche es angehet, in Unserer Herrschaft Schmalkalden und incorporirten Orten hierdurch zu wissen: Nachdem Wir in ein und andern zwischen Unserm Berg-Amt und den Berg- und Stahl-Gewerken zu Schmalkalden obgeschwebten Differenzien von Unserm Ober-Amtmann von Trott, welchen Wir hierin zum Commissarius gnädigst ernennet gehabt, unter andern unterthänigst berichtet worden sind, welcher gestalt bey den dortigen Stahl- und Eisen-Bergwerken solche Unordnungen eingerissen seyen, welche den gänzlichen Verfall derselben zu unersezlichem Schaden Unsrer Stadt und Herrschaft Schmalkalden gefährlich bedrohten, An. 1726.

Digitized by Google

An. 1726. drohten, indem durch die bisherige schlechte Haußhaltung, insonderheit mit dem Stahlberge, es bereits ein übles Ansehen haben, und alles durchschlägig und ausgehauen seyn soll, auch die Bergleute die ihnen fürgesetzte Geschworne und Steiger gegen alle Bergmännische Gewohnheit wenig, oder nichts achteten, sondern nach Gefallen anführen und sich für die besten Mittel legten, sogar daß auch der Haupt-Festen nicht verschonet worden, dannenhero die Gewerken mehrere Baukosten anwenden, und weil solchemnach der Stein in die Festen und Unart setzte, mehrern Gewinner-Lohn zahlen müßten, und dann Unsere gnädigste Intention dahin geht, daß nicht nur Unsere gegenwärtigen getreuen Unterthanen der Stadt und Herrschaft Schmalkalden, sondern auch derselben Posteritat des von Gott verliehenen Segens der dasigen Bergwerke sich erfreuen und die Commercien in florisantem Stand erhalten werden mögen; So haben Wir in gnädigster Erwägung der Uns unterthänigst berichteten Umstände eine hohe Nothdurft zu seyn erachtet, daß sothane Unordnung und Gebrechen möglichsten Fleißes abgeschaft und ein ordentlicher Haußhalt in diesen von Gott sonst reichlich gesegneten Gebürgen eingeführet werde. Damit wir aber diese Unsere gnädigste Intention und derselben heilsamen Zweck desto besser erreichen mögen, so wollen Wir fürs

I. gnädigst, daß das Bergamt und dessen Glieder in ihrer bisherigen Activität verbleiben und ein jeder bey seinem Amt gelassen werden, Unser Berg-Voigt Leonhardt aber seinen Pflichten nach, womit er Uns verwandt ist, den ganzen Bau der Schmalkaldischen Stahl- und Eisen-Bergwerke seinem besten Verstande nach unter Gutbefinden und Approbation des Berganuts oder auch Unser hiesigen Bergstube also einrichten solle, damit diese Gebürge auf die Posteritat conservirt und doch das Werk mit Nutzen der Gewerkschaft und ohne Nachtheil Unsers Fürstl. Interesse getrieben werden möge, zu dem Ende ihm die Geschworne und Steiger in Ansehung des Bergbaues gänzlich untergeben seyn und er denselben anbefehlen soll, was ein jeder täglich, oder auch wöchentlich zu verrichten hat.

II. Wird der sämtlichen Knapschaft und allen, so auf den Schmalkaldischen Gebürgen Arbeit haben, hiermit alles Ernstes eingebunden, daß sie den von Uns gnädigst verordneten Berg-Officianten, Geschwornen und Steigern, wie bisher zu Unserm größesten Mißfallen geschehen seyn soll, künftig sich nicht widersetzen, sondern denselben allen schuldigen Respect und Parition leisten, wie Wir dann inskünftige gar nicht mehr gestatten wollen, daß wann sothane Unsere Berg-Officianten bey Unserm Berg-Amt einige Verbrechen der Bergleute denunciren, dieselbige weitläuftige Processe und Beweise durch Zeugen gegen die Bergknappen führen, sondern derselben Pflichten, wie bey denen Rüge-Fällen in civil-Sachen gebräuchlich ist, geglaubet werden solle, es wäre dann, daß ein, oder andrer Unsrer Berg-Officianten einen rechtlichen Verdacht seiner eignen Aufführung halber auf sich hätte, in welchem Falle die Denunciationen mehrers zu untersuchen wären, so dem vernünftigen Ermessen Unsers Berg-Amts überlassen wird.

III. Sollen die Bergknappen bergmännischem Gebrauch und Ordnungen nach alle Morgen um 4 Uhr bey dem Gebet erscheinen, dann nach gehaltenem Gebet sollen die Steiger die Knapschaft verlesen, und welcher alsdann abwesend befunden werden wird, der soll der Berg-Armen Büchse die auf Unsern übrigen Bergwerken gewöhnliche Strafe erlegen, oder damit dessen Weib und Kinder nicht mitbüßen dürfen, einige Stunden nach der Schicht gewisse Berg-Arbeit, so ihm zur Buße aufgelegt werden wird, umsonst verrichten, gestalten es dann auch mit Bestrafung andrer dergleichen Bergmanns-Verbrechen eben so gehalten werden kann.

IV. Als Uns auch unterthänigst ist vorgebracht worden, daß die Bergleute bisher an keine gewisse Schichten sich binden lassen, sondern nach Gefallen angefahren, sich ohne Anweisung vor die beste Mittel gelegt, und insonderheit die in den Stahl-Hämmern überflüßig gewesenen, und auf Unsre gnädigste Special-Verordnungen zur Berg-Arbeit aufgenommenen Stahl-Schmidts-Knechte hierin zumahl sehr gefährlich gehandelt haben und Unsern Berg-Officianten nicht untergeben seyn, noch denselben die schuldige Parition leisten wollen, und dann um solcher Unordnungen willen der Bergbau nicht nüzlich getrieben, sondern in der Förderung sowohl excedirt, als auch die besten Mittel ausgehauen worden, Wir aber der werthen Posteritat wegen solche Unordnungen abgeschaft wissen wollen; so ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß von nun an die Knapschaft und darunter auch die auf Unsre gnädigste Verordnungen angelegten, überflüßigen Stahl-Schmidts-Knechte ihre ordentlichen Schichten halten, und zwar des Morgens nach gehaltenem Gebet auf der Geschwornen und Steiger Anweisung anfahren, und bis 11 Uhr Mittags an der Arbeit verbleiben, da sie dann eine Liege-Stunde halten, um 12 Uhr aber wieder an ihre angewiesene Arbeit gehen, um 4 Uhr Nachmittags jeder seine Schichten vollenden, und solcher Schichten, weil der Bergmann des Sonnabends bey den Gewerken zu Lohn geht, wöchentlich fünf verfahren sollen. Demnächst aber

V. Sollen auch die Stahl-Schmiede zu Schmalkalden nicht mehr Knechte haben, als sie zu ihren Stahlhämmern bedürfen, und also sollen sie nicht eher einige Lehrjungen wieder zum Stahlmachen aufdingen, bis die jezt in Berg-Arbeit stehenden Schmiede-Knechte employiret worden sind. So lang aber

VI. Diese überflüßigen Schmiede-Knechte ausser der Hammer-Arbeit stehen, und auf der Berg-Arbeit liegen müßen, sollen dieselben sowohl, als die übrige Knapschaft den Geschwornen und Steigern unterworfen und gehorsam seyn, alle Morgen frühe im Gebet erscheinen, ohne Unsrer Berg-Officianten vorher erlangte Erlaubnis nicht abwesend verbleiben, und ohne derselben Anweisung an keine Arbeit fahren, sondern es soll von nun an alle Arbeit auf den Schmalkaldischen Bergwerken nach dem pflichtmäßigen Gutbefinden Unsers zur öconomischen Einrichtung dieses Bergbaues bestellten Berg-Voigts und der demselben zugegebenen Geschwornen und Steiger veranstaltet, derjenige aber, so hiergegen nur in einige Wege handeln wird, dem Befinden nach exemplarisch gestraft werden.

VII. Und demnach sonst ein Bergmann, so des Montags ohne erlangte Erlaubnis nicht anfährt, nach Erkenntnis der Geschwornen und Steiger die ganze Woche hindurch feyern muß, darunter aber auch dessen Weib und Kinder ihrer Nahrung halber leiden, so wollen Wir zur Steuer der Armuth hiermit gnädigst, daß einem solchen nach gehaltener ordentlicher Schicht auch eine gewisse Arbeit zur Buße aufgelegt werde.

VIII. Weilen aber das Gewinner-Lohn auf die Tonnen-Zahl von den Gewerken bezahlt wird, so soll,

Digitized by Google

soll, wann die Straf-Arbeit in gewonnenen Steinen besteht, das Haugeld dafür nichts destoweniger in die Berg-Armen-Büchse geliefert werden. Da auch

IX. Die Schmalkaldischen Bergwerke mit Arbeitern sehr überlegt sind, so sollen Unsere Berg-Officianten dahin sehen, daß niemand, der sein Brod durch eine anderwärtige Profeßion gewinnen kann, oder sonst sein Auskommen hat, angelegt werde.

X. Befehlen Wir Unserm Bergamt und allen Unsern Berg-Officianten hiermit gnädigst, daß sie für allen Dingen darauf besondere Achtung haben, damit der gute Stahlstein menagirt, und zu dem Stahlmachen zu Schmalkalden, so viel immer möglich, Unsern bisher verschiedentlich deßhalben erlassenen gnädigsten Verordnungen gemäß zur Ersparung der Kohlen beybehalten werden möge.

XI. Soll der Stein rein und derb ausgeschieden, dazu aber keine Pursche, indem der Lohn zu hoch stehen würde, sondern Jungens gebraucht werden. Im Fall aber die Pursche solche Arbeit um eben den Lohn, welcher sonst den Jungens gegeben zu werden pflegt, verrichten wollen, soll ihnen solches unverweigert seyn.

XII. Gleichwie Wir nun, als obgemeldet, diesen Bergbau unserm Berg-Voigt gnädigst anvertrauet haben, so wird demselben auch hiermit gnädigst aufgegeben, daß zu Conservation der Stahl-Bergwerke er die alten Eisenstein-Gruben im Stahlberger Refier auch forttreiben lassen, und was davon Ueberschuß fället, als einen Cassenstein halten, und zu den Baukosten verwenden soll.

XIII. So viel nun die Eisenstein-Gruben sowohl in Stahlberger- und da herum liegenden Refier, als auch auf der Mommel und da herum liegenden Orten anlangt, soll denenjenigen Gruben, worinnen guter Eisenstein ist, und auch die Anbrüche ein wenig beständig sind, die Tonnen-Zahl so gesezt werden, damit dessen nicht allzuviel gefördert werden dürfe, und dagegen der Stein auf den geringen Gruben nicht liegen bleibe, welcher sonst des guten Steins halber nicht an den Mann zu bringen.

XIV. Sollen die bergschüßigen Orte mit fortgetrieben und der daraus fallende Stein zu den ordinär Zügen mit genommen werden. Weil aber

XV. Auf solchen geringen und neu aufzunehmenden Gruben man nicht viel machen kann, und der Stein auch gering im Gehalt seyn möchte, so soll darin keine weitere Einschränkung geschehen, als Unser über solchen Bergbau geordneter Berg-Vogit seinen Pflichten nach nöthig ermessen wird. Nachdem auch

XVI. Die Erfahrung lehrt, daß diese Stahl- und Eisen-Bergwerke durch die bisherige Unordnung und excessive Förderung gänzlich ausgehauen, so daß der Stein in die Tiefe und Unart nunmehr sezt, mithin die Baukosten nicht nur täglich schwerer fallen, sondern auch die Bergleute ohne Hülf-Geld bey dem ordinären Lohn nicht bestehen können, und aber die Bau-Casse, nachdem mehrern Cassen-Stein, als §. 12. gemeldet ist, zu machen hinfort, und bis auf anderwärte Verfügung nicht mehr erlaubt seyn soll, alle diese Kosten nicht bestreiten kann. So verwilligen und wollen Wir vorerst hiermit gnädigst, daß die Gewerken von nun an und bis auf fernere Unsere gnädigste Verordnung das Hülf-Geld mitzahlen, also von einer jeden Tonne Steins incl. des Hülf-Geldes 6 gr. Gewinner Lohn geben, wobey aber Unser über den Bergbau bestellter Berg-Voigt samt Geschwornen und Steigern genau vigiliren sollen, damit nicht nur die bergschüßigen Orte mit fortgetrieben, sondern auch der Stein rein und tüchtig gekrestet werde, mithin die Gewerken sich zu beschweren keine Ursach haben mögen. Daneben aber soll der Bergmann auch schuldig seyn, daß, wenn er auf Geschworner und Steiger Anweisung vor gute Orte zu liegen käme und seine Tonnen Zahl in 4 oder 5 Stunden gewinnen könnte, er dennoch mit den übrigen Knappen die völlige Schicht halte und nach vollbrachter Tonnen Zahl dem Bergwerk zum Besten zu allerhand nüzlicher Arbeit sich employiren lasse. Darnach und so viel

XVII. Die Ausförderung und Abführung des Stahl- und Eisen-Steins richtig gewahret, und der Uns zukommende Zehnde nicht unterschlagen werde; So ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß der Berg- und Gegenschreiber, so viel möglich, täglich auf den Gebirgen sich einfinden, und nebst den Geschwornen und Steigern, so viel derselben in der Grube abkommen können, auch dem von den Gewerken ohne dieß zu haltenden Bergschließer, welcher jedoch von Unserm Bergamt in Pflicht genommen werden soll, die ausgeförderte Tonnen-Zahl Stahl- und Eisensteins nicht nur richtig aufzeichnen, sondern auch in den auf jeder Gruben bisher geführten Schachtbüchern, sowohl die Nahmen derjenigen Stahl- und Eisen-Hammer-Gewerken, welche den auf ihre Werke nöthig habenden Stahl- und Eisen-Stein abholen, als auch die Zeit, wann solches geschieht, richtig einschreiben, damit bey dem Berg-Jahrs-Schluß um alles in Ordnung zu erhalten, die Förder- und Verfellung des Steins collationirt werden kann, gestalten Wir zu Verhütung alles Unterschleifs auch mit gnädigstem Ernst gebieten, daß die Gewerken hinfür keinen Stein mehr in die Stadt, sondern sofort an ihre Hütten führen sollen.

Befehlen demnach sowohl sämmtlichen Unsern Berg-Bedienten, als Stahl- Eisen- und andern in Unsrer Herrschaft Schmalkalden bauenden Bergwerks-Gewerken ernstlich, sich hiernach gebührend zu achten. Gegeben in Unserer Residenz und Vestung Cassel, den 14. Nov. 1726. An. 1726.

Auszug

des Edicts den 3. März 1731. die Bergwerks-Fuhren ꝛc. betr. *)

Friedrich von Gottes Gn. König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Weil auch viele Klagen einkommen, daß man an verschiedenen Orten, wo Wir, oder Gewerken, in Unsern Fürstenthum und Landen, Berg-Schmelz-Hütt- und Hammerwerke treiben, in Unsern eignen, oder anderer eingesessenen Dorfschaften auf Erfordern den hiebevor im Druck ausgelassenen Berg-Ordnungen entgegen, mit benöthigten An. 1731.

*) Ist. sub eod. dat. durch Regierungs-Ausschreiben den von Adel und Beamten zur Publication zugefertigt worden.

Digitized by Google

An. 1731. ten Fuhren, gegen billigmäßige Bezahlung dem gemeinen Wesen zum Besten nicht an Hand geben wolte, vielmehr das Fuhrlohn übersetzte, ja gar die Berg- und dazu gehörige Leute anstatt gefreyter Contribution für ihre Person, wofern sie keine Zins- oder steuerbare Güter haben, wovon sie gleich andern Onera tragen müsten, per indirectum mit übermäßigem Logiment-Geld, oder Hauszins beschwerte, und sie dadurch versagte, welches jedoch unbillig. Als befehlen Wir, daß solches hinfür nicht mehr geschehe, sondern von jedes Orts Obrigkeiten und Befehlshabern die Unterthanen zu den Fuhren mit nachdrücklichem Ernst angehalten, für der Uebersetzung des Logiment-Geldes getreulich verwarnet, oder widrigenfalls die Verbrecher, worauf Unsere Beamten und Diener jeden Orts, da sich dergleichen findet, und denen diese Unsere Verordnung zu publiciren, zu affigiren, und darüber zu halten anbefohlen wird, genaue Achtung zu geben, und Uns dann, oder Unsere Regierungs-Canzley zu Cassel, da sich hiergegen gehandelt zu haben, jemand betreten lassen würde, solches jedesmals zu hinterbringen, und darauf anderwärtiger Verordnung zu erwarten haben, ohnnachläßig gestraft werden sollen. Das meynen Wir ernstlich, wornach sich diejenigen, welche es angeht, gehörig zu achten und für Schaden und Nachtheil zu wahren haben. In Unsers zu Urkund hierunter gedruckten Kön. und Fürstl. Secret-Insiegels. Signat. Cassel, den 3. März 1731.

Regierungs-Ausschreiben

und Befehl die Wiederherstellung des Bergraths Collegii betreffend, den 3. December 1735.

An. 1735. Nachdem J. Kön. Maj. in Schweden, Unser allergnädigster Landesfürst und Herr aus höchster Landesväterlicher Absicht und Fürsorge vor die Aufnahme und Flor derer Berg-Schmelz- und Hütten-Werke im Land, wie auch sämtlicher Gewerkschaften wegen des hiesigen Bergraths Collegii Jurisdiction und Wiederherstellung dessen vormaliger Autorität nachfolgende gnädigste Verordnung ergehen lassen, welche von Wort zu Wort also lautet:

Friedrich ꝛc. König ꝛc. Landgraf ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir allbereits vermöge der sub dato den 28/9 Tag Novembr. 1733. ertheilten gnädigsten Resolution Decembr. Unsers Bergraths Collegii zu Cassel vormalige Autorität wieder herzustellen befohlen, zu solchem Ende auch Unsern Geheimden Rath Baron von Degenfeld nebst dem Regierungs Rath Ries, und zwar erstern zu Führung des Präsidii bey sothanem Collegio verordnet haben; Also lassen Wir es dabey nicht nur bewenden, sondern wollen auch, daß hinfür in Ansehung der vorerwähnten von Unserm Berg-Raths Collegio angeführten Motiven die sämtlichen Berg-Rechnungen wie vorhin, daselbst examiniret und probiret, einige Tage aber vor dem Rechnungs-Termin Unserm zeitigen Cabinets-Director mit Bekanntmachung des angesetzten Termins ad dandum monita zugeschickt, sodann, wie gewöhnlich abgehöret, und beym Berg-Raths Collegio nebst den dazu gehörigen Urkunden, wie auch die bey Unsrer Rent-Cammer bisher abgenommene Rechnungen mit ihren Belegen in einer Suite reponirt, alle künftige Aßignationen, Bestallungs und Zulags-Rescripta aber als zum Rechnungs-Wesen gehörige Sachen ebenfalls, wie vormals geschehen, an Unser Berg-Raths Collegium ausgefertiget, desgleichen von selbigen die Debitir- und Bestellung der Bergwerks Effecten sowohl, als die Ertheilung der Pässe über das in- und ausser Landes gehende Kupfer, Meßing, Eisen, wie auch andere Metalle und Mineralien nach vormaliger Einrichtung allein besorgt, und auf eine Unsern Hüttenwerken und dem Commercio dienliche Art tractirt werden sollen. Und wie in den von Unsern in Gott ruhenden hochseel. H. Vorfahren ausgelassenen Berg-Ordnungen bereits versehen ist, daß die Muth- und Belehnungen über alle unterirrdische Materialien bey Unserm Berg-Collegio gesucht und nach Beschaffenheit derer dabey in Consideration zu ziehenden Bergmännischen Umstände ertheilt werden sollen; Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, daß auch in Zukunft Unser Berg-Raths Collegium über alle in der Erde zu suchende hierin benannte Foßilien, Quellen und dergleichen Muthungen annehmen, Belehnungen ertheilen und den Bergbau anordnen und dirigiren solle. Rationa der hieraus über Gewerken, Arbeiter, Verkauf-Theil-Vererb- und Caducirung entspringenden Jurisdiction confirmiren Wir hiermit nicht nur die von Unserm Uhr-Uhr-Herrn Groß-Vater Landgrafen Moritz 1616. in Druck gegebene Berg-Ordnung, sondern auch den nachher von Unsrer Groß-Frau Mutter Hedwig Sophia in Vormundschaft An. 1677. den 25. Jan. ratihabirten Frankenberger, wie auch den kurz darauf von Unsers Herrn Vaters Durchl. und Gnaden glorwürdigen Andenkens publicirten Immenhäuser Abschied, und sodann die An. 1685. und 1723. ausgelassenen Ordnungen und Freyheit, und wollen daß so lang, bis Wir demnächst eine neue vollständige Berg-Ordnung nach den Umständen Unsrer Fürstl. Hessischen Lande verfassen und gnädigst publiciren lassen werden, in allen vorkommenden zum Bergwerk gehörigen Jurisdictions Fällen es nach Anleitung derselben, wie auch der Berg-Ordnungen, worauf sich die Hessischen beziehen, fest und unverbrüchlich gehalten werden solle. Zu Urkund dessen haben Wir Uns mit eignen Händen unterschrieben und Unser Kön. und Fürstl. Secret-Insiegel daneben aufdrucken lassen. Gegeben in Unsrer Kön. Residenz und Hauptstadt Stockholm, den 17. May 1735.

So haben auf allerhöchstermelter J. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl euch hiermit aufgeben wollen, vorstehende Landesherrliche Verordnung nicht allein zu jedermanns Wissenschaft und Achtung unter öffentlichem Glockenschlag gewöhnlich zu publiciren, sondern auch, so viel euch angehet, euch darnach alles ihres Inhalts behörig zu achten, mithin von allen und jeden unter des Kön. und Fürstl. Berg-Raths Collegii Jurisdiction und Disposition gehörigen Sachen Hand abzuthun, und die sich angebenden Partheyen jedesmal dahin zu verweisen, so lieb euch ist aller-

Digitized by Google

allerhöchst gedachter Ihro Königliche Majestät Ungnade und schwere Verantwortung zu vermeiden. In deßen Versehung Wir euch gnädig und günstig geneigt verbleiben. Cassel, den 12 December 1735. An. 1735.

Ihro Königl. Maj. in Schweden
Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

Rescript

die Freyheit der Bergleute von den Pestwachten und allen Personal-Diensten betrf. den 13 Febr. 1739.

Friedrich ꝛc. Es hatte Uns Unser allhiesiges Bergraths-Collegium jüngster Tage die gehorsamste Anzeige gethan, daß ob schon überhaupt die Bergleute, die da in würklicher Arbeit stünden, von den Wolfsjagden, Wegebau, Einquartierung, Ausnahme zu Militair-Diensten und Ausschuß befreyet wären, insonderheit aber die Schmalkalder Bergleute nach Ausweisung der anliegenden Verordnungen, als welche Wir noch für wenig Jahren, nemlich An. 1735. renovirt und confirmirt haben, von allen Personal-Diensten frey gesprochen seyn, und euch alle diese Verordnungen zur Gnüge bekannt wären; So wolltet ihr jedoch nichts desto weniger die Bergleute zu personeller Leistung der in dem jüngern emanirten geschärften Pest-Edict angeordneten Pestwachten bey Strafe anhalten, mithin euch dadurch eines Befehls und Jurisdiction über die Bergleute, den seit kurzem verschiedentlich ergangenen gnädigsten Verordnungen zuwider anmaßen, mit angehängter unterthänigen Bitte, daß Wir darunter, und wie es mit den Bergleuten ratione dieser Pestwachten gehalten werden solle, gnädigste Verordnung ergehen zu laßen, geruhen möchten. Wie es nun an dem, daß durch so viele reiterirte Verordnungen sich die alldortigen Bergleute in der angezogenen Personal-Freyheit wirklich befinden; So hättet ihr auch selbige dabey vor der Hand ohngehindert laßen, und sie deren nicht durch Pönal-Mandate privíren sollen, sondern es wäre wenigstens billig gewesen, dafern ihr geglaubt, daß die Pestwachten nicht unter den concedirten Freyheiten mit zu verstehen, daß ihr dieserwegen zuförderst höhern Orts Anfrage gethan und Erläuterung auch resp. Verhaltungs-Befehl eingehohlet hättet, als welches allenfalls mit Anführung eurer etwan habenden Bewegursachen annoch geschehen könnte; Immittelst aber werden jedoch die in dortiger Herrschaft sich befindenden Bergleute bis zu erfolgender anderwärtigen gnädigsten Verordnung bey ihrer zeither genoßenen Personal-Dienst-Freyheit fürders ohnbeeinträchtiget zu laßen seyn. Wollens Uns versehen und euch ꝛc. Cassel den 13 Februar 1739. An. 1739.

An das Ober-Amt zu Schmalkalden.

Edict

die Bergwerksjurisdiction betref. den 20 Nov. 1742. *)

Von Gottes Gn. Wir Friedrich der Schweden ꝛc. König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Heßen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir verschiedentlich wahrnehmen müßen, was maßen einige Unsrer Civil-Beamten, ohngeachtet der von Uns unterm 17ten May 1735. gnädigst ausgelaßenen Verordnung, bey sich ereignenden Jurisdictions-Fällen, auf den Bergwerks-Freyheiten und dazu gehörigen Orten die Cognition derselben vor sich ziehen und wohl damit daß sie von dem Inhalt der in solcher Verordnung allergnädigst confirmirten, von Unsrer Gros-Frau Mutter Hedwig Sophia An. 1677. den 25 Jan. ratihabirten Frankenberger und des in darauf folgendem Jahr unterm 24 April von Unsers Herrn Vaters Durchl. und Gnaden glorwürdigsten Andenkens ausgelaßenen Immenhäuser Abschieds, keine Wissenschaft hätten, sich entschuldigen mögen; So haben Wir, damit in Zukunft dergleichen Einwendungen nicht erfolgen, sondern sothane Verordnungen allenthalben zu nöthiger Notiz kommen mögen, allergnädigst resolvirt, dieselben nebst der unterm 30 Mart. 1685. zwischen dem Ober-Amt und Berg-Amt zu Schmalkalden ergangenen Jurisdictions-Verordnung, so wie solche von Wort zu Wort als nachfolget, lauten, im Druck ausgehen zu laßen **).

Befehlen demnach Unsern Heßischen Regierung-, Dicasterien und Canzleyen nebst Ober- und Unter-Beamten samt Burgermeister und Rath in Städten und Flecken, wie auch den Adelichen Justitiarien gnädigst, darüber mit Nachdruck zu halten, und sich resp. hiernach gebührend zu achten; Urkundlich Unsers Statthalters und freundlich vielgeliebten Herrn Bruders Lbd. eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Cassel, den 20 Nov. 1742. An. 1742.

Uu 2 Rescript

*) Durch ein Regierungs-Ausschreiben den 17 Februar 1744. den von Adel und Beamten zugefertigt.

**) Die hier eingerückten Verordnungen, nemlich der Frankenberger und Immenhäuser Abschied und die Verordnung vom 30 Mart. 1685. sind oben S. 655 und 659 abgedruckt.

Digitized by Google

Rescript

die Verpflichtung der Berg- Hütten- und anderer Arbeiter betreffend, den 28 Oct. 1751.

An. 1751. Nachdem aus bewegenden Ursachen nöthig befunden und resolvirt worden, daß in Zukunft alle und jede Arbeiter, welche auf denen Fürstl. Heßischen, sowohl Herrschaftl. als gewerkschaftlichen Berg-Hütten- Hammer- Poch- Wasch- und dergleichen Werken in beständiger Berg- Hütten- Hammer- oder solcherley Verrichtungen stehen, in Eydespflicht genommen werden sollen; So befehlen euch vorjetzo, sämtliche, vorbeschriebenermaßen in Arbeit stehende Leute sowohl als diejenigen Einheimische und Fremde, welche künftig zum ordentlichen Berg- Hütten- Hammer- Kohl- oder dergleichen Dienst angenommen werden, nach beyliegender Eydes- Formul in Pflichten zu nehmen. Damit auch solches in Zukunft nach behöriger Ordnung gewahret werde, von Jahren zu Jahren ein förmliches Verpflichtungs- Buch, oder Protocoll, worinnen nebst dem Vor- und Zunahmen des Arbeiters auch die Zeit, wann und in weßen Gegenwart die Beeydigung geschehen, eingezeichnet seyn soll, fortzuführen, auch keine andere, als die nach sothanem Protocoll in Pflicht genommen werden, in den einzuschickenden jährlichen Bergliſten zu führen, die Poch- Wäsch- Scheide- und andere Gruben-Jungen aber, welche das 15te Jahr noch nicht erreichet, und bis dahin mit Pflichten nicht zu belegen sind, in einem besondern Anhang bey den Bergliſten zu specificiren, denenjenigen, welche auch eine Zeit lang in der Fremde sich in Bergwerks- Arbeit umzusehen gewillet sind, einen Urlaubsschein mit Benennung der Zeit, auf wie lange ihnen der Urlaub verstattet worden, unter eurer Nahmens Unterschrift und beygedrucktem Berg- Insiegel zu ertheilen, allen übrigen aber, welche man entweder in Bergarbeit nicht weiter benöthigt, oder die auch sonst ordentlich abkehren, mit einem gewöhnlichen Abschied, oder bergläufigen Abkehrzeddel zu versehen, und sie solchergestalt ihrer Pflichten wieder zu erlaßen. Verbleiben euch übrigens ꝛc. Caßel, den 28 Oct. 1751.

An sämtliche Berg- Hütten- und Hammerbediente zu Schmalkalden, Richelsdorf, Frankenberg, Homberg, Rommershausen, Meßingshof, Habichtswald, Meisner, Vekerhagen, Lippoldberg, Schaumburg.

Fürstl. Heßisches Bergraths-Collegium.

Erläuterte Verordnung

wegen der Civil- und Bergamts- Jurisdiction den 26 April 1753.

An. 1753. Von Gottes Gn. Wir Wilhelm, Landgraf zu Heßen, ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden in Unsern Heßischen Fürstenthum und Landen, und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unsrer Gnade hiermit zu wissen. Ob zwar Unsre in Gott ruhende Vorfahren, und noch letzthin Unsers nunmehr auch Höchstseel. Hrn. Bruders, des Königs in Schweden Maj. als regierender Landgraf zu Heßen unter dem 17. Tag May 1735. und dem 20 Tag Nov. 1742. die vorhin ergangene Landes-Herrschaftliche Bergordnungen renovirt und zu jedermanns Wissenschaft publiciren laßen. Nachdem aber gleichwohl zwischen Unsern Civil- und Bergbeamten in verschiedenen Fällen Zweifel entstanden, und Wir daher zu Verhüt- und Abwendung aller fernern schädlichen Collisionen, auf erstattetes unterthänigstes gemeinschaftliches Gutachten von Unserer hiesigen Regierung, auch Berg-Raths-Collegio vorangezogene in Druck ausgelassene Verordnungen folgendergestalt zu erläutern gnädigst gut gefunden haben, So setzen und verordnen Wir hiermit, daß

I. In denen Fällen, da die Civil-Beamten einen oder andere zum Berg- und Hüttenwesen gehörige Personen in subsidium juris vorzuladen hätten, dieselben zwar die Berg-Beamten, jedoch ohne alle Weitläuftigkeiten, durch einen nach beygefügtem Formular eingerichteten Zeddel requiriren, von den Berg-Beamten aber darauf die Citation sofort ohnentgeltlich ausgefertiget, und Unsere getreuen Unterthanen und Berg-Verwandten auf keinerley Weise mit doppelten Citations-Gebüren beläſtiget werden, zu dem Ende auch die Berg-Beamten die Civil-Obrigkeiten in gleichmäßiger Form requiriren, und diese ebenfalls schuldig seyn sollen die fernere Citation ohne Abforderung einiger Gebüren zu verrichten, maßen die Citations-Gebüren nur allein dem Judicio requirenti zugestanden werden. Und obwohl in den ausgelassenen Verordnungen vorgeschrieben ist, daß in Samt-Cognitions-Sachen die Civil- und Bergbeamten in loco tertio zusammen kommen sollen, so wird doch solches dahin erläutert, daß

II. An Orten, wo die Civil- und Berg-Beamten zugleich wohnhaft sind, und kein schicklicher locus tertius vorhanden, die Zusammenkunft wechselsweise, einmal auf der Civil- das andremal auf der Berg-Gerichts-Stätte geschehen solle. Wären aber die Wohnungen beyderseits Beamten über eine Stunde und weiter von einander entlegen, so soll, zu Ersparung der weiten Wege und Versäumniß der locus tertius, wenn sich dazu Gelegenheit findet, auf halben Weg, oder auch einen andern schicklichen Ort bestimmt, in deßen Ermangelung aber die Zusammenkunft auch wechselsweise an einer, oder der andern Gerichtsstätte geschehen; Könnten sich die Beamten darüber nicht vergleichen, so soll hierunter zwischen Unsrer Regierung und Berg-Raths-Collegio, nöthigen Falls, das eine, oder das andere nach Beschaffenheit der Umstände regulirt werden. In solchen

Digitized by Google

chen Fällen aber, da die Cognition zufolge der ausgelaßenen Verordnungen dem einen, oder dem andern Beamten jedoch in Gegenwart des andern überlaßen ist, bleibt letzterm frey gelaßen, gegenwärtig zu seyn, oder wann seine Gegenwart nicht nothwendig ist, auf gegebene Nachricht zurück zu bleiben.

III. Wenn ein in Pflicht und Arbeit stehender Berg-Verwandter, incl. derer Unter-Steiger und Hütten-Voigte, eines der Civil-Jurisdiction unterworfenen Unterthanen Tochter heyrathet, soll die Ehe-Beredung vor dem Civil-Beamten und dem Prediger des Orts, jedoch anders nicht, als nach beygebrachtem Consens vollzogen werden. Würde aber ein Amts-Unterthan eines in Pflicht und Arbeit stehenden Hütten- und Berg-Verwandten Tochter heyrathen, soll die Ehe-Beredung vor dem Bergbeamten und dem Prediger des Orts, wo die Braut wohnhaft ist, nach Inhalt des Ehe-Edicts niedergeschrieben werden. In sofern ein Theil dem andern einige unbewegliche Güter verschreiben will, so soll zwar solches in den Ehe-Protocollen kürzlich erwähnt und recensirt, die förmliche Ausfertigung der Pactorum dotalium aber auf Verlangen, nach Vorschrift des eben gedachten Edicts §. 11., von derjenigen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit solche Güter gehören, bewerkstelligt werden. Heyrathet ein in Pflicht und Arbeit stehender Berg- und Hütten-Mann eines gleichergestalt in Pflicht und Arbeit stehenden Berg- und Hütten-Manns Tochter, oder eine auf einer Berg-Stätte wohnhafte Wittib, so geschieht die Ehe-Beredung vor dem Berg-Beamten und dem Prediger des Orts, wohin die Berg- und Hüttenverwandte gehören.

IV. An denen Orten, wo Berg- und Hütten-Bediente sich finden, welche der Rechte unerfahren, oder darauf nicht instruirt sind, soll von Unserm Berg-Raths-Collegio den Reservaten-Commißarien oder den Civil-Beamten, nach Befinden, überhaupt, oder Special-Commißion aufgetragen werden.

V. Diejenigen Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen, welche nicht in würklichen Berg-Dienst-Pflicht und Lohn stehen, sondern nur auf kurze Zeit gedungen, und dabey zu andern Dienstleistungen pflichtig sind, bleiben der Civil-Jurisdiction unterworfen; wofern sie aber auf den Berg- und Hütten-Bezirken sich eines Verbrechens theilhaftig machen, oder auch in ihrer gedungenen Berg- und Hütten-Arbeit strafbar sind, so gehört die Cognition eben sowohl vor das Berg-Gericht, als wenn die übrigen in wirklichem Dienst, Pflicht und Lohn stehenden Berg- und Hütten-Verwandten personaliter zu belangen sind. Weshalben auch die Berg-Beamte, zufolge der unterm 11ten Febr. 1690. ergangenen Verordnung eine vollständige Designation aller und jeder in den Amts-Städten und Dorfschaften wohnenden Berg-Hütten- und Hammerleute, auch Köhler und Köhler-Knechte, den Civil-Beamten alljährig zustellen, und so oft darunter mit Ablegung der alten und Annehmung neuer eine Veränderung vorgenommen wird, solches denselben sofort bekannt machen sollen, damit solche Leute von ihrer Arbeit, zum Nachtheil derer Werke, durch Citationen und sonst zur Unzeit von den Civil-Beamten nicht abgehalten werden. Und gleichwie An. 1753.

VI. Der Civil-Obrigkeit die Cognition über alle ihrer Jurisdiction unterworfene Güter und über die deßfalls gemachten Contracte, Verschreibungen, Confirmationen und andere dergleichen Gerichtshandlungen, sie werden gleich zwischen beyderseitigen Berg- und Hüttenverwandten, oder zwischen diesen und den Amts-Unterthanen getroffen, alleinig zusteht, und sie das Ab- und Zuschreiben in den Grund- und Lager-Büchern behörig zu wahren schuldig ist, also hat es auch mit den Berg-Hütten und Hammer-Antheilen und deren Zubehör die nemliche Bewandnis, und sind selbige der Berg-Obrigkeit gleichermaßen dergestalt unterworfen, daß vor derselben in allem auf gleiche Weise verfahren werden solle.

VII. Bey den auf den Berg-Hütten- und Hammerwerks-Bezirken vorfallenden Freveln, Tumulten und andern Verbrechen hat die Berg-Obrigkeit, nach Vorschrift der unterm 1sten Sept. 1658. ausgelaßenen Verordnung sich der Missethäter zu versichern, und selbige in Haft zu nehmen, das Factum auch generaliter zu untersuchen, und in den zur Peinlichkeit qualificirten Delictis die Acten an die Regierung einzuschicken, damit nach Befinden wegen der Peinlichkeit erkannt, oder wegen der Bestrafung die Sache an das Berg-Collegium remittirt werde. Wornach sich also nicht nur diejenigen, so es angeht, in allem gehorsamlichst zu achten, sondern auch besonders beyderseitige Beamte darüber strackliche zu halten, mithin sich dem zuwider nichts zu schulden kommen zu laßen, oder aber zu gewärtigen haben, daß sie bey jeglichem Contraventions-Fall in 10 Rthlr. auch nach Befinden höhere unabläßige Strafe condemnirt werden sollen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Secret-Insiegels. Caßel, den 26 April 1753.

Formula Requisitionis.

Das Löbl. Civil-Berg-Amt zu — wird hiermit in juris subsidium requiriret — nachdrücklich dahin zu befehligen, daß — zu gewöhnlicher Gerichts-Stunde — in Person erscheinen — Welches man zu reprociren so willig, als erbötig ist. Und wird übrigens anheim gestellt, ob in vorbenanntem Termino von Amtswegen Jemand gegenwärtig seyn wolle.

Auszug

des Edicts vom 10 März 1767. die Sand- Thon- Kalk- und Steinbrüche betreffend.

Von Gottes Gn. Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, ꝛc. ꝛc. Fügen jedermänniglich in Unsern Fürstenthümern und Landen nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wißen: Demnach auf dem An. 1764. vorgewesenen Land-Communications-Tage, Unsere Getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft verschiedene Desideria übergeben, und Uns darinnen um Abänderung und Aufhebung, auch resp. An. 1767.

Digitized by Google

An. 1767. um Erneuerung einiger Landesverordnungen unterthänigst angegangen, Wir auch diesem Suchen in nachfolgenden Stücken gnädigst statt gethan haben; So laßen ꝛc. ꝛc.

Hat es die Meynung nicht, daß einem Eigenthümer auf seinem Eigenthum zu eignem Gebrauch Sand und Thon zu graben, Ziegel und Kalk zu brennen, auch Steine zu brechen, verwehrt seyn soll, sondern, da die Bergrechte mit sich bringen, daß wann jemand dergleichen in der Absicht vornehmen und betreiben wollte, um damit das Publicum zu versehen, oder ein Commercium anzufangen, diesen Falls ein Muthschein ausgewirket und ohne solchen nichts dergleichen unternommen, jedoch aber hierbey dem Grundherrn immer das Vorzugsrecht, oder wann er ein solches Werk nicht selbst übernehmen wollte, der 32te Theil daran nebst Bezahlung, was ihm an seinem Eigenthum abgeht, zugestanden werden müße: So laßen Wir es auch hierbey ebenfalls bewenden.

Damit sich überhaupt niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So hat Unsere Regierung zu Caßel die Verfügung zu thun, daß diese Verordnung in Unsern Fürstenthümern und Landen unter öffentlichem Glockenschlag publicirt und gewöhnlicher Orte affigirt, auch auf die Contravenienten fleißige Obacht genommen, und keiner mit der Strafe verschont werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Weissenstein den 10 März 1767.

Verordnung

die Befreyung des Bergvolks von Diensten und Werbung ꝛc. betreffend den 4 Oct. 1782.

An. 1782. Von Gottes Gnad. Wir Friedrich Landgraf zu Heßen, ꝛc. Fügen hiermit zu wißen: Nachdem sich über die, den Bergwerksverwandten von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, und Uns bisher verliehenen Freyheiten, besonders aber über die Befreyung derselben vom Militairdienst zeither verschiedene Irrungen geäußert; So haben Wir Uns gnädigst bewogen gesehen, hierunter folgendes näher zu bestimmen.

I. Wird sämmtlichen Berg- Hütten- Hammer- Salzwerks- Blaufarben- Weißblech- und Glaßfabrik-Arbeitern, die in beständiger Arbeit stehen, ingleichen den Köhlern und deren Knechten, so lange letztere in den Kohlgehäuen arbeiten, und überhaupt allen Personen, welche nach der bisherigen Verfaßung der Bergjurisdiction unterworfen sind, die ihnen gnädigst verliehene Freyheit von allen Hand- Wacht- Jagd- Frohn- Wegebau- und gehenden Diensten, wie auch von der Contribution und Accise nach der zeitherigen Observanz ferner gnädigst zugesichert.

II. Die würklich in Arbeit stehenden Bergleute sind von aller Ausnahme zu Kriegsdiensten gänzlich befreyet, jedoch erstreckt sich diese Befreyung keinesweges auf ihre Söhne, sondern die Bergbeamte jedes Orts haben dahin zu sehen, daß jedem Bergmann künftig nur verstattet werde, einen Sohn zur Bergarbeit anzulernen und zur Beyhülfe im Alter zu gebrauchen, in Ansehung der übrigen Söhne aber dahin Bedacht zu nehmen, daß solche zu Erlernung eines Handwerks oder zum Ackerbau angezogen werden.

III. In der Wahl der zum Bergbau gewidmeten Bergmannssöhne haben die Bergbeamte darauf zu sehen, daß jederzeit untersetzte starke Pursche dazu genommen, diejenigen aber, welche guten Wachsthum zeigen, in so fern sie nicht einzige Söhne sind, zu den Cantons abgegeben werden. Uebrigens aber sollen die Bergämter nicht gehalten seyn, den mit Urlaub zurückkommenden Soldaten wieder Arbeit zu geben, noch weniger aber dergleichen Beurläubte mit leichterer Arbeit, als andere beständige Bergleute haben, auf ihr Verlangen zu versehen.

IV. Das Verschicken der jungen Bergleute auf die Wanderung außerhalb Landes wird hiermit den Bergämtern ausdrücklich untersagt, und zu dem Ende die in Ansehung der Herrschaft Schmalkalden ergangene Verordnung, daß jeder Bergknappe sechs Jahr lang auswärts wandern muß, gänzlich und dergestalt aufgehoben, daß jeder Bergmann nur schuldig seyn soll, sich ein Vierteljahr lang auf Unsern Richelsdorfer und Frankenberger Bergwerken in aller Grubenarbeit zu üben.

V. Würde sich jedoch unter den Bergleuten ein besonders geschicktes Subject finden, das mit Nutzen auf auswärtige Bergwerke verschickt, und hiernächst zu einem Steiger angezogen werden könnte, so haben die Bergämter davon bey der Kriegs- und Domainenkammer Anzeige zu thun, und deßfalsige Dispensation auszuwürken.

VI. In so fern es die Nothwendigkeit erforderte, eine Ablegung oder Verminderung der Bergleute auf einem, oder dem andern Bergwerk vorzunehmen, so sollen, wenn die Bergämter darüber zuförderst von der Kriegs- und Domainenkammer Erlaubnis erhalten haben, dieselben dem Landrath des Districts davon nebst Uebersendung einer Specification der abzulegenden Leute vorher Nachricht geben, damit die abzulegenden Leute sofort in die Cantonsliste eingetragen werden; die bisher von den Bergämtern ertheilten Urlaubs- und Wanderungspäße aber werden gänzlich abgeschaft.

VII. Bleibt es bey der zeitherigen Verfaßung, daß die Bergämter alljährlich denen Landräthen, auch wo Bergwerksverwandte in Städten wohnen, den Commissariis locorum eine exacte Designation sämmtlicher Bergwerksverwandten zuschicken.

VIII. Diejenigen fremden Bergleute, welche in die hiesigen Lande ziehen, sind nebst ihren sämmtlichen ins Land gebrachten Söhnen von aller Ausnahme zum Militair-Dienst gänzlich befreyet, und wenn selbige wieder von der Bergarbeit abkehren wollen, soll ihnen der gewöhnliche Abkehrschein nach Bergmannsgebrauch ohne Aufenthalt von den Bergämtern ertheilt werden. Unser Kriegs-Collegium sowohl, als Unsere Kriegs- und Domainenkammer haben diese Verordnung sämmtlichen Regiments-Chefs,

den

Digitized by Google

den Landräthen, Commissariis locorum und Bergämtern bekannt zu machen und darüber sträcklich zu halten.

Unkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Insiegels. Gegeben Weissenstein den 4 Oct. 1782. An. 1782.

Extract

aus der Hanauischen Untergerichts-Ordnung den 2 Jan. 1764.

Tit. IV. §. 8.

Mit der Jurisdiction über Unsere Berg- und Salzwerks-Bediente und Arbeiter zu Bieber und Nauheim aber wollen Wir es, gleichwie in den Hessen-Caßelschen Landen nach Anleitung der zu Frankenberg und Immenhausen in Annis 1676 et 1678. ergangenen Abschiede folgendergestalt gehalten haben: Wer von ersagten Bedienten und Arbeitern seinem Stande nach das Forum unmittelbar bey Unserm nachgesetzten Fürstl. Hofgericht obangeführtermaßen (§. 1.) hat, soll a) in personalibus alleinig unter den absonderlich angeordneten Berg- und Salzämtern, b) in realibus hingegen unter den ordentlichen Untergerichten ebenfalls alleinig stehen und allda zu belangen seyn. Jedoch daß letzteren Falles die Berg- und Salzämter um die Sistirung des beklagten Bedienten, oder Arbeiters zu einer solchen Zeit, da derselbe von seiner Arbeit füglich abkommen kann, gebürend jedesmahl requirirt werden und die Appellationen in beyden Fällen an ermeldtes Unser nachgesetztes Fürstl. Hofgericht gelangen. Desgleichen sollen c) die Ehe-Anzeigen bey dem ordentlichen Unterrichter nach obiger Vorschrift (§. 4.) alleinig geschehen und von demselben zu Protocoll genommen, mithin die Proclamations-Scheine, jedoch anders nicht, als gegen Aushändigung einer dem Berg- oder Salzbedienten oder Arbeiter von seinen Vorgesetzten unter beygedrucktem Amts-Siegel gegebenen schriftlichen Heyraths-Verwilligung, ertheilt werden. Die Criminalien belangend, so gehöret d) die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Verbrechen, welche den Berg- oder Salzwerks-Dienst betreffen, und darinnen von den Bedienten, oder Arbeitern begangen werden, vor die Berg- und Salz-Aemter dermaßen lediglich, daß davon auch kein Bericht an Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung zu erstatten ist. An. 1764. Was aber die übrigen gemeinen Verbrechen, incl. der Fornications- und anticipirten Beyschlafs-Fälle, angeht, wofern solche e) von einem Berg- oder Salz-Bedienten und Arbeiter, oder auch einem jeden andern auf dem Berg- und Salzwerk und deßen Zubehörungen begangen werden: So verrichtet das Berg- oder Salz-Amt die Untersuchung auf dem Rathhause, oder an einem andern schicklichen dritten Ort in Beyseyn des ordentlichen Beamten, mit welchem letztern jenes die nöthige Communication anförderst zu pflegen, und denselben um die Sistirung des Denunciaten gebürend zu requiriren hat, wann solcher nach Beschaffenheit des Verbrechens auf dem Berg- oder Salzwerk nicht etwa schon zu gefänglichen Haften gebracht worden: wovon dem Beamten jedesmal unverzüglich Nachricht gegeben, und nach vollführter Untersuchung das Protocoll an Unsere nächgesetzte Fürstl. Regierung zu Hanau gesammter Hand eingeschickt werden muß. Ist es endlich ein Berg- oder Salz-Bedienter und Arbeiter insonderheit, welcher ein gemeines Verbrechen außerhalb des Berg- oder Salzwerks und deßen Zubehörungen verübt hat: So geschieht das erstere Verhör und General-Inquisition von dem ordentlichen Beamten gleichergestalt in Beyseyn eines Berg- oder Salzbeamten auf dem Rathhause oder an einem andern dritten Ort: Und wird es hierbey mit der allenfalls erforderlichen Requisition um des Denunciaten Sistirung, wie auch mit gemeinsamer Einschickung des Inquisitions-Protocolls an die Regierung eben so gehalten.

Hessen-Darmstädtische Berggesetze.

Patent

den 27 September 1577.

Wir Georg von Gottes Gn. Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun hiermit allen und jeden Bergleuten, auch Unsern eignen Unterthanen und Untersaßen Unsers Orths-Landes gnädigst zu wißen, daß Gott der allmächtige Uns aus göttl. Gnade etliche Erz-streichende Gänge und Anbrüche gnädig entblößt und sehen laßen, also daß verhoffentlich deren noch mehr und beßer zu erschürfen und zu erbauen. Damit denn die Gaben Gottes nicht verachtet und verborgen bleiben, so vergönnen und erlauben Wir hiermit allen und jeden Bergleuten und Unterthanen, in Unserm Gebiet und Land freye Schürfung nach Bergwerks-Ordnung und Gebrauch vorzunehmen und zu üben, und da einer, oder mehr ein Erz, das da Silber, oder Kupfer halten möchte, in Unserm Gebiet und Obrigkeit erschürfen würde, soll demselben von jedem Lt. Silber, so der Centner halten wird, ein Gulden zum Schurfgroschen und von einem Pfund Kupfer ½ fl. von Uns gegeben werden, doch daß es darunter nicht halte. Wie An. 1577.

Wir

Ao. 1577. Wir auch denselben und einem jeden, so Erz erschürft, und ferner solche Zeche nach Bergwerks-Ordnung und Gebrauch zu bauen begehrt, die Belehnung, so er die muthen und darum unterthänig ansuchen wird, nach Bergwerks-Gebrauch unverweigert wiederfahren laßen wollen. So viel aber Unsre Unterthanen und Landsaßen, so Uns mit Frondiensten zügethan, belangen thut, da jemand derselben ein Erz, daraus ein beständig Bergwerk erfolgen möchte, erschürfen thäte, den wollen Wir Kraft dieses Schurfzeddels hiermit die Zeit seines Lebens aller Frondienste gnädig erlaßen und gefreyet haben. Wäre es aber Sache, daß 2, 3, oder mehr dermaßen, wie itzt ermeldt, ein Erz erschürfen würden, soll einer aus ihnen, auf den das Loos fallen wird, des Frondienstes ad vitam erledigt seyn, und ihrer nicht mehr. Daß solches Unser endlicher Wille und Meynung ist, haben Wir diesen Schurfzeddel mit Unserm Secret Insiegel verfertigen laßen. Geben und geschehen zu Darmstadt den 27 Sept. An. Domini Ein Tausend, Fünf hundert, Siebenzig und Sieben.

Bergordnung und Freyheit

den 24 Aug. 1584. (S. oben S. 621.)

Patent den 9 October. 1663.

An. 1663. Von Gottes Gn. Wir Ludwig Landgraf zu Hessen, ꝛc. fügen männiglichen weß Standes, oder Würden die seyen, nächst gewöhnlichem Entbieten hiemit öffentlich zu wißen; Als durch reichen Segen und Verleihung des Allmächtigen in Unserm Fürstenthum, Landen und Gebieten an unterschiedlichen Orten etliche neue und alte Bergwerke auf Gold, Silber, Kupfer, Bley, Queckſilber, Zinnober und andere Metalle und Mineralien sich ereignen und befinden; Welche alte Bergwerke zwar bey dem langwährigen verderblichen Kriegswesen in ziemlichen Abgang gerathen, nunmehr aber nach erlangtem Frieden neben den neuen wieder zu erbauen stehen; Damit dann solcher Segen Gottes nicht verborgen bleiben, sondern zu Beförderung des gemeinen, auch Unsers und Unserer Fürstenthum und Lande, sodann derjenigen, welche die Bergwerke erheben und bauen, Nutzen und Ersprießlichkeit durch gehörige ordentliche Mittel um so viel mehr erreicht und gewonnen werden möchte: Daß Wir demnach allen und jeden Unsern Angehörigen, Verwandten und Unterthanen, auch Auswärtigen und männiglichen erlaubt und zugelaßen haben, in Unsern Fürstenthum und Landen, so weit sich Unsre hohe und Landesfürstl. Hoheit, Gerichte und Gebiete erstrecken, keinen Ort ausgenommen, nach Bergwerks-Klüften, Gängen und Flötzen zu schürfen, und dieselben zu eröfnen, auch nach Waschwerk zu suchen, dergestalt, daß was ein jeder also erschürft, eröfnet und findet, der, oder dieselbigen solches bey Unserm Bergmeister muthen, und von Uns das Gemuthete der Gebür lehnen und empfangen, auch wegen Erschürfung neuer Gänge von Uns eine Verehrung zu gewarten haben sollen. Auf daß aber auch diejenigen, so Unsere Bergwerke zu noch mehrerm Aufnehmen erhoben und befördert, auch die, so Bergwerke zu bauen und aufzubringen geneigt, in demselben ihren Vorhaben ergötzt und erleichtert werden mögen; so geben und verleihen Wir denselben nicht allein insgemein alle Befreyungen, wie das Bergwerks-Recht und Gewohnheit ist, und ein jedes freyes Bergwerk haben soll, sondern Wir wollen sie auch nachfolgender Gestalt in specie ferner befreyen, providiren und bedenken, nemlich daß von Unsern Oberforstmeistern und Förstern ihnen nothwendig Holz zu Zimmer- und Erbauung der Schächte, Stollen und Strecken forstfrey, das übrige Holz aber, was sie deßen zu Poch- und Hüttenwerken, wofern Wir dieselben nicht selbst bauen laßen werden, Röst-Treib- und Kohlholz, auch zu häuslichen und dergleichen Nothwendigkeiten bedürfen werden, anfänglich auf etliche Jahr forstfrey, hernach aber gegen gebürlichen Forstzinnß, alles an Orten und Enden, da Wir es verordnen und den Bergwerken und Hütten gelegen, jederzeit angewiesen und gelaßen werden soll. Also sollen sie auch zu ihrer häuslichen Nothdurft ihr Getränke, wofern sie solches nicht ausschenken und verparthieren, von Accis, oder Ungeld frey, machen und haben, auch ihnen alle andere zu ihrem Leibesunterhalt und täglichem Gebrauch gehörige Victualien und Nothdurft von allem Zoll und Ungeld freygelaßen, und um billige Zahlung sicher zugetragen und zugeführt werden. Alle, die sich auf diese Bergwerke häuslich niederlaßen, und die bauen werden, sollen um keinerley Schuld willen, die daselbst nicht gemacht worden, in den ersten 4 Jahren beklagt und arrestirt, oder sonst executirt werden. Würde Gott der allmächtige seinen milden Segen verleihen, daß die angebaueten Bergwerke fündig gemacht, und Erze gewonnen würden, wollen Wir den Zehnden eine Zeit lang, und zwar zum wenigsten auf 3, auch wohl auf 4 und mehr Jahr nach Befindung und Gelegenheit des Bergwerks gnädigst nachlaßen, aber nach Ausgang solcher Zeit sollen sie Uns von jedem gar geschmelzten Metall Kaufmanns-Guth, als von Silber die 10 Mk. und von Kupfer, Bley und allen Metallen und Mineralien den Zehnden Unsern hierzu bestellten Zehndnern, die Wir hierzu verordnen werden, reichen und geben, so lang die Bergwerke ganghaftig sind, dagegen wollen Wir wegen des 10 Pfennigs Hütten-Steuer, oder Zinnses Entrichtung dem Herkommen und aller Billigkeit nach beyzutragen, nicht unterlaßen. Was aber außer Metallen und Mineralien andere Foßilien, als Jaspis, Marmor, Alabaster und dergleichen betrift, wollen Wir von denselben entweder den Zehnden erheben, oder nach Befindung mit den Gewerken um einen billigen Canon handeln laßen. Wir behalten Uns auch vor, daß so oft eine, oder die andre Zeche gemuthet, oder aufgenommen werden wollte, gleichwie bey andern Bergwerken bräuchlich, unter den 128 Kuxen zur Ausbeute 2 Kuxe Kirchen, Schulen und Armen zu gut kommen, und unter den 128 Kuxen zur Zubuße Uns, als Grundherrn, für die den Gewerken zu den Grubengebäuen abfolgende freye Holz-

zung

Digitized by Google

zung 4 Erbkuxe von der Gewerken Zubuße frey gebauet werden sollen. Was Wir aber über diese bemeldten Erbkuxe mitbauen werden, davon wollen Wir gleich andern Gewerken die Zubuße Quartalsweise aus Unserm Zehnden entrichten und berechnen, gestalten Wir Uns dann expresse hierdurch reserviren, daß so oft Gewerken zu Aufnehmung ein, oder anderer Zeche sich angeben möchten, solches Uns jedesmal notificirt, Uns auch freystehen solle, über die vorangeregten Erbkuxe gleich den Gewerken so viel andere mehr Kuxe gegen Unser Antheil Zubuße mit zu bauen, als Uns beliebt. Was durch Gottes Gnade an allerhand Ertz, es sey Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinnober, oder wie die Mineralien sonst Nahmen haben mögen, gefördert und gewonnen wird, darüber behalten Wir Uns den Vorkauf vor, daß den Gewerken dieselben jedesmal bey dem Quartal-Schluß, wie auf den Meißnisch- und Harzischen Bergwerken, baar aus Unserm Zehnden und Fürstl. Rent-Cammer bezahlt werden sollen. Dafern Wir auch den aufnehmenden Zechen durch die Stollen Wetter einbringen, und durch einige Erbstollen die Wasser erschroten würden, behalten Wir Uns auf solchen Fall billig die Stollen-Gerechtigkeit bevor. Was auch Wir, oder Unsere Vorfahren bereits an Eisen- Gruben, Schächten, Stollen, Kunstgräben und dergl. erbauet, solches alles verbleibt Uns billig allein und soll ohne Unsere Special-Concession derselben sich niemand anzumaßen haben. Da auch sich Bergleute in Unserm Fürstenthum und Landen in häuslichen Wohnungen niederlassen und begeben würden, an Ort und Enden, da die Bergwerke am besten wären, wollen Wir ihnen diejenigen erb- und berglichen Gerichte und Gerechtigkeiten, wie auf andern freyen Bergstädten gebräuchlich und gewöhnlich ist, aus Gnaden zustellen, deren sie auf Unsere fernere Anordnung und Bestätigung haben zu gebrauchen. Wir geben auch hiermit allen und jeden, die sich auf Unsere Bergwerke häuslich, oder sonst niederlassen werden, einen freyen Zu- und Abzug mit allen ihren Gütern nun, und zu ewigen Zeiten, versprechen ihnen auch ehrlichen Abschied nach ihrem Wohlverhalten. Dessen zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geben in Unsrer Fürstl. Residenz-Stadt Darmstadt den 9. Oct. Anno 1663. An. 1663.

Patent den 3. Dec. 1696.

Von Gottes Gn. Wir Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun kund und zu wissen männiglich mit diesem offenen Briefe: Nachdem sich durch Verleyhung göttl. Gütigkeit in Unsern Fürstenthum, Landen und Gebieten an vielen Orten, sonderlich aber in Unsern Aemtern, Blankenstein und Biedenkapf, etliche wohl streichende Gänge und Berg-Adern, auf verschiedene Metalle und auch in specie auf Silber und Kupfer angeben und aufthun, welche zwar theils vor dem teutschen 30jährigen Kriege in etwas angebauet gewesen, hernach aber durch das eingefallene Land verderbliche Kriegswesen wieder eingegangen und ersitzen blieben, theils aber noch in ganz unerschrotene Gebürge angebrochen und aufgesucht worden, so daß Wir um solcher vortreflichen Anzeigen eines sich hervorthuenden Segens und Nutzens wegen Uns veranlaßt und bewogen befunden, nach dem Exempel andrer Churfürsten und Stände des heil. Römischen Reichs, insonderheit aber Unsrer in Gott ruhenden Hochlöbl. Hrn. Regierungs-Vorfahren, Fürsten zu Hessen ꝛc. Christmildesten Andenkens, als auch vornemlich dem Publico zum Besten, solche sich angebende Bergwerke ins Freye geben, und durch Anlegung einer gewissen Gewerkschaft an- und fortbauen, auch damit diejenigen, so solche anzubauen Belieben tragen, desto bessern Genuß und Aufnehmen empfinden mögen, den Betrieb derselben dergestalt einrichten zu lassen, daß sie gewisser Beneficien und Freyheiten sich zu erfreuen haben sollen; Auch dannenhero vor nöthig ermessen, durch dieses Unser offenes Patent solche Unsere gnädigste Intention nicht allein bekannt zu machen, sondern auch zu jedermanns Nachricht sothane Befreyung in Kraft dieses publiciren und kund thun lassen, auf Maaß und Weise wie hernach folgt: Nemlich und zum

I. Wollen Wir verstatten, daß von Unsern Forst-Bedienten den Gewerken das nothwendige Holz zu Verzimmer- und Einbauung der Schächte und Stollen an Orten, da Wir es verordnen wollen, und zum Bergwerk gelegen seyn werden, jederzeit Forst-frey angewiesen, und gefolgt, wegen des übrigen aber, so sie zu Erbauung der Werke, item an Röst-Trieb- und Kohl-Holz, auch ihrer häußlichen Nothdurft bedürftig seyn werden, ein solcher billiger Preiß angesezt und verglichen werden solle, daß sich die Gewerken über unbillige Steigerung keineswegs zu beklagen, sondern vielmehr Unsere sonderbare gnädigste Willfahrung, zu Beförderung des Werks, zu verspüren haben sollen. Zum An. 1696.

II. Damit die anbauenden Gewerken mit desto besserer Begierde fortbauen mögen, wollen Wir denen, welche auf Silber, Kupfer und Bley bauen, und neue Gänge erschroten, die Freyheit von Abrichtung des Zehndens 3 Jahr von dem ersten Schmelzen, oder gewonnenem Erz an zu rechnen, hiermit gnädigst geschenkt und verwilligt haben, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Frey-Jahre von keinem andern Metall, als erstermeldeten zu verstehen, nach Umlauf solcher 3 Frey-Jahre aber sie, die Gewerken, schuldig und gehalten seyn sollen, Uns den gebürenden Zehnden zu entrichten, als von Gold und Silber die 10. Mk., und von Kupfer, Bley und anderm Metall den 10. Ctnr.; doch wollen Wir hiergegen den 10. Pfennig Hüttensteuer wieder erstatten, auf Art und Weise, wie bey andern Bergwerken auch gebräuchlich ist; und wer Lust hat, auf Gold, Zinn und einige andere Mineralien zu bauen, und dergleichen Gruben fündig machen wird, demselben wollen Wir dergestalt begegnen lassen, daß er Unsre Gnade zu rühmen Ursache haben solle, und damit Wir

III. Unsre Münz dem gemeinen Wesen, insonderheit Unserm Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, auch Landen und Leuten, sodann den Gewerken selbst mit zum Besten, mit desto besserm Nachdruck und Nuken fortführen mögen, so soll alles Silber, das an einem, oder mehr Orten in Unsern Landen nun hinfort gewonnen wird, Uns zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer, oder denenjenigen, die Wir darzu verordnen wollen, alsbald geliefert, und sonst durch die Gewerken nirgends hin verwendet werden, und wollen Wir jede Mk. fein Silber, so innerhalb der

Digitized by Google

An. 1696. 3 befreyten Jahre gemacht, und Uns geliefert wird, um ½ Rthlr. die Mk. wohlfeiler, als es sonst in gemein verkauft wird, bezahlen, nach Ausgang der befreyten Jahre aber soll Uns der Vorkauf ohne Mittel und eine jede Mk. fein Silbers um 1 Rthlr. geringer, als sonst der gemeine Cours in Frankfurt seyn wird, bey Unsrer Münze zu zahlen, gestattet, auch zu Ausgang der 3 Befreyungs-Jahre mit dem Vorkauf aller anderer Metalle sich eines gewissen verglichen werden. Was Wir, oder Unsere Nachkommen am Regiment aber nicht verlangen, das mag anderwerts, dem gemeinen Kauf nach, verkauft werden. Dahingegen soll

IV. Nach Einlieferung des Silbers die Bezahlung mit guten harten Sorten den Gewerken, oder ihren Factoren in 14 Tagen unfehlbar gereicht und bezahlt werden, die Gewerken aber sollen auch aus solchem Gelde, womit ihnen das Silber bezahlt wird, die Handwerks- und andere Leute vergnügen; Wo aber den Gewerken in bemeldten 14 Tagen Verlegung von nöthen, soll ihnen auch zu deren Nothdurft aus Unserm Zehnden, so viel ihre Silber und Metall, so sie hergegeben, werth seyn mögen, gereicht, jedoch ihnen, was sie also empfangen, nach Ausgang der 14 Tage an der Bezahlung abgekürzt werden.

V. Ein jeder, der Unser Bergwerk in Unserm Fürstenthum, als ein Kauf- oder Bergmann, Gewerke, oder zu anderer des Bergwerks Nothdurft besuchen und brauchen wird, soll Unser frey Geleit haben, zu und ab, ausgeschieden diejenigen, die Uns, oder die Unsrigen beschädigt, oder wider den allgemeinen Landfrieden gehandelt hätten, und noch unvertragen wären, auch die in Unsern Landen Gotteslästerung, Mord, oder andere böse Thaten, die am Leben zu strafen wären, begangen, als welche sich solcher Bergwerks-Freyheit so viel ihre Person betrift, ohne Unsere Bewilligung und Vorwissen, nicht zu erfreuen haben. Die Gewerken sollen auch

VI. Macht haben, auf den Bergen und Hütten, Schenkstätte an gelegener Mahlstatt zu legen, Schenk- Brau- und Wohnhäuser, Scheuern und Ställe zu ihrer Nothdurft zu bauen und aufzurichten, allerley Bier und Wein, wo sie das zu bekommen wissen, nach ihrem Gefallen zu kaufen, zu sich bringen, doch aber nur allein an die Bergverwannte und deren Arbeitsleute frey, und ohne alles Ungeld, ausserhalb der Tranksteuer, die Wir uns vorbehalten, zu verschenken, und zu vertreiben, desgleichen auch alle andere Gewerbe und Handthierungen, nichts ausgeschieden, was einem jeden zu Erhaltung seiner Nahrung und zu des gemeinen Werks Nutzen dient, daselbst zu gebrauchen, so einem jeden ohne alle Beschwerung frey vergönnt, und zugelassen seyn soll.

VII. Alles so dem Bergwerke zu Guten, an Küchenspeise, Brod, Butter, Käse, Fleisch, Rindern, Schweinen und Schaf-Vieh, sodann aller andern Nothdurft zugeführt, getrieben und getragen wird, soll auf 3 Meil Wegs rings um die Werkstatt, so weit sich Unser Fürstenthum und Gebiet erstrekt, 6 Jahr lang von Zeit der Arbeit an, alles Wege- und Zollgelds auch Geleits frey seyn, ausgenommen den Gülden-Wein- und Rheinzoll, der mit dem Fürstl. Hauße Hessen-Cassel in Gemeinschaft steht. Es sollen auch

VIII. Alle, die sich wesentlich dahin wenden und niederlassen, oder sonst die Bergwerke bauen werden, um Schuld, die in Unserm Lande nicht gemacht, inner den 3 Frey-Jahren mit keiner Gerichts-Hülfe zur Bezahlung genöthigt, auch nicht aufgehalten, oder gehemmt werden. Es soll auch

IX. Einem jeden auf Unsere Bergwerke alle Nothdurft zu tragen, zu treiben, zu führen, zu bringen, und zu vertreiben frey vergönnt und zugelassen seyn, auch vor jedermänniglich frey, sicher und ungehindert bleiben, und diejenigen, so dem Bergwerke zu Guten die Nothdurft zuführen, treiben und tragen, sollen vor aller Gewalt geschüzt werden. So auch

X. Gott würde Gnade geben, daß sich Bergleute in Unserm Fürstenthum würden in wesentliche Wohnung begeben, und eine Bergstadt bauen, an welchem Ort die Bergwerke am Besten angehen, und es gelegen seyn will, so wollen Wir ihnen zu Aufahung, Mehrung und Unterhaltung gemeines Nutzes und Friedens alle Erb- und bergliche Gerichte, wie auf andern freyen Bergstädten in Uebung und Gewohnheit ist, aus Gnaden zugestellt haben, dergestalt, daß sie unter sich selbst Vorsteher zu erwählen Macht haben, doch solche von Uns confirmirt und bestätiget werden, auch selbige darüber Uns geloben und schwören. Wir stellen auch

XI. Sothanen Gemeinden aus Gnaden zu, in der Bergstadt alle Erb-Gerechtigkeit an Brauhäusern, Schenkstätten, Fleischbänken, Salzkasten, Badstuben und Mühlen, so viel jezt vonnöthen sind, oder künftig werden möchten, daß sie die zu bauen und gemeinem Nutzen zu Gute allezeit gebrauchen, und auf ihre Kosten machen mögen. Wir verordnen auch hiermit und lassen vor das

XII. zu, alle Sonnabend, oder Mittwochen einen freyen Wochenmarkt, auch daß sonst alle Tage, ausgenommen den Sonntag und sonst hohe ganze Festtage, worauf christliche Feyer gehalten wird, allerhand Lebensmittel feil gehalten werden mögen. So auch vor das

XIII. Das Bergwerk durch Gottes Verleyhung so wohl angeht, und mit Unserm Vorwissen und Bewilligung eine Bergstadt an gelegener Mahlstadt gebauet würde, und die Einwohner daselbst, da solcher freyen Bergstädte eine, oder mehr in Unserm Fürstenthum gebauet werden, einige Wüstungen zu Aeckern, Wiesen und Gärten mit Unserm Vorwissen und Anweisen räumen, bauen und machen würden, soll ihnen die Freyheit von allen Beschwerungen, gegenwärtigen und zukünftigen 12 Jahre über angedeihen, auf so lange, als das Bergwerk des Orts im Gang ist, doch daß aus den Wälden ohne Unsere sonderbare Erlaubnis nichts gerodet werde; Was sie aber von andern Unsern Unterthanen, oder sonst durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Schenkung, oder sonst an sich bringen werden, davon sollen sie alle und jede darauf haftende Beschwerden zu geben und zu leisten schuldig und verbunden seyn. Wir wollen auch

XIV. Den Fremden, wie den Einländischen neben anderen Unsern Unterthanen zugleich und recht vor männiglich schützen, handhaben und vertheidigen, geben auch hiermit allen und jeden, die sich auf Unsre Bergwerke häuslich, oder sonst niederlassen wollen, einen freyen Zu- und Abzug mit allen und jeden ihren Haab und Gütern, nun und zu ewigen Tagen;

XV. Wir behalten uns aber vor, so oft eine oder andere Zeche gemuthet und aufgenommen wird, gleich wie bey andern Bergwerken bräuchlich ist, daß unter den 130 Kuxen zur Ausbeute 2 Kuxe Schulen und Armen zu gut kommen, und unter den 128. Kuxen zur Zubuße Uns, als dem Grund-Herrn, vor die den Gewerken zu den Gruben-Gebäuen abfolgende freye Holzung 4 Erbkuxe von der Gewerken Zubuße frey

Digitized by Google

frey gebauet werden sollen; was Wir aber über diese bemeldten Erbkuxe etwan mitbauen möchten, davon wollen Wir gleich andern Gewerken die Zubuße Quartalsweise aus Unserm Zehnden entrichten, und gleich anderer Gewerken Zubuße berechnen lassen, gestalt Wir Unsere Berg-Beamten bereits instruirt, daß selbige Uns jedesmals bey den Bestätigungen einige Kuxe, so Uns mitzubauen belieben wird, reserviren sollen. Zum

XVI. Was auch Wir, oder Unsere Vorfahren bereits an Eisen-Gruben, Schächten, Stollen, Gräben und dergleichen erbauet, solches alles bleibt Uns billich allein, und soll ohne Unsere Special-Concession, derselben sich niemand anzumaßen haben; Wollte aber auf frische Eisengänge jemand schürfen, so hat er gleich, als bey andern Metallen, Erlaubnis zu suchen, und soll ihm sodann der Eisenstein auf Bergamts Erkenntnis, bezahlt werden. Und dieweil

XVII. Eine gemeine Bergordnung vonnöthen seyn will, so wollen Wir nach Gelegenheit Unserer Bergwerke und Lande demnächst eine besondere Bergordnung aufrichten lassen, die Uns, Unseren Landen und Leuten, auch den Gewerken fürträglich sey. Was dann anjezt hierinnen nicht ausgedruckt und erläutert, das soll in so lang bey vorkommenden Fällen nach den allgemeinen Bergrechten abgethan und erörtert werden, bis jezt gemeldte Unsre Berg- An. 1696.
ordnung ausgefertiget seyn wird. Auch ist

XVIII. Nunmehr von Uns ein Bergamt bestellt, von welchen Bedienten allezeit einige Personen zu Roth, Achebach, oder Oberhörle gegenwärtig seyn sollen, die genaue Aufsicht halten, die Muthungen annehmen, Gruben, und was sonst im Bergamt nach den allgemeinen Bergrechten pflegt verliehen zu werden, verleyhen, und so wohl Unser, als der Gewerken Bestes genau beobachten, auch männiglich, so sich dießfalls interessiret macht, Rede und Antwort geben, wöchentlich dem Anschnitt beywohnen, und daß kein Unterschleif auf einige Weise vorgehe, verhüten, auch die Quartal-Rechnung den Schichtmeistern abnehmen, und von der Gruben fernerer Nothdurft deliberiren, auch deßfalls ein Patent, wie solches auf andern Bergstädten bräuchlich, verfertigen, dabey wir auch noch allen Bergwerks-Liebhabern freylassen, speciale Aufsehere auf ihren Gruben zu halten, jedoch daß Unserm Bergamte die Ober-Inspection bevor bleibe, damit Wir versichert seyn können, daß bergmännisch, und den Gewerken nicht zu Schaden, gebauet werde. Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir uns mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel hiervordrucken lassen. Gegeben zu Gießen, den 3. Dec. 1696.

Verordnung

die Bergwerks-Fuhren betref. den 13. Nov. 1715.

Von Gottes Gn. Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Lg. Nachdem Uns von Unsern Unterthanen zu mehrmalen beschwerend angebracht worden, was maßen die Fuhren und Arbeiten, so bey Bergwerken vorfallen, sonderlich aber die Abfuhre des Eisens, Bleyes, Kupfers und andern Metalls zum Theil an Fremde verdungen würden; und aber der Verdienst, so hiervon zu erlangen stehet, ihnen vor diesen billig zu gönnen ist: So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß Unsere Unterthanen in dergleichen Fuhren und Arbeiten, wenn sie solche verrichten können, und um den Lohn thun wollen, welchen Fremde nehmen, den Vorzug vor Außländischen hinfür ohne Unterschied haben sollen. Unser gnädigster Befehl ist demnach, daß ihr diese Unsere gnädigste Verordnung in dem euch anvertrauten Amt publicirt und darüber nachdrücklich haltet. Versehens Uns und sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 13. Nov. 1715. An. 1715.

Ittersche Berg-Ordnung

den 25. Aug. 1718.

Von Gottes Gn. Wir Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun kund hiermit bekennende; als Unser Fürstl. Berg-Amt in der Herrschaft Itter zu desto besserer Fortsetzung des mittelst göttlicher Güte und milden Segens in florisanten Stand gebrachten Kupfer Bergwerks, wie weniger nicht zu Erhaltung guter Ordnung, Zucht und Erbarkeit, sodann nöthiger Abwendung des auf gottloses und unordentliches Leben folgenden göttlichen Zorns und Unsegens eine solche, zu Unserm gnädigsten Gefallen und Vergnügen sowohl, als fernerer Aufnahme und Nutzen jezt gemeldten Bergwerks gereichende Berg-Ordnung errichtet und unterthänigst überreichet, wie von Worten zu Worten hernach folget: An. 1718.

Des Durchl. F. ꝛc. ꝛc. Hrn. Ernst Ludwigs ꝛc. Wir zum Berg-Amt Verordnete thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem unter hiesigen Berg- und Hütten-Arbeitern vielfältige ungebührende Dinge verschiedentlich vorgegangen, und dadurch sowohl J. Hochfürstl. Durchl. unserm gnäd. F. und Hrn. als den Gewerken Schaden zugefügt, Unordnung angerichtet, und allerhand Nachtheil verhänget worden; Und aber uns vornemlich obliget, der gnädigsten Intention unsers Durchl. F. u. Hrn. gemäß solches Unwesen nach Möglichkeit abzustellen, gute Ordnung zu erhalten, und das Böse der Gebür nach zu bestrafen, damit Ruhe und Friede beybehalten, der Bergbau unter göttlichem Segen mit gutem Nutz und Fortgang getrieben, und ein jeder seine Schuldigkeit mit Fleiß in Acht nehmen möge; Als haben wir nachgesezte Ordnung mit beygefügten ohnnachbleiblichen Strafen deutlich entworfen, und zum Druck befördern lassen, damit solche männiglich um da besser kund werden, und niemand sich mit einiger Unwissenheit entschuldigen, vielmehr sich vor dem ge-

An. 1718. sezen und ändern Strafen zeitig hüten möge; Setzen derowegen

I. Alle gesessene so wohl, als ungesessene Berg-Arbeiter sollen ohne Unterscheid J. Hoch-Fürstl. Durchl. unserm gnäd. F. u. Hrn. und Dero nachgesetzten Berg-Amtleuten, so lange sie ihren Enthalt alhier haben, treu und gehorsam zu seyn, auch den Gewerken treulich zu arbeiten, mit würklicher Eydes-Pflicht beleget werden, wann sie aber von hier weggehen, derselben wieder erlassen seyn, und da sie wiederkämen, auch von neuem beeydiget werden, damit aller Unfug, Muthwillen, Meuterey und Frevel verhütet, dem Landes-Herrn die gebürende Pflicht geleistet, und in der Arbeit selbst keine gefährliche Nachläßigkeit gebraucht werde.

II. Wie das Laufen und unzeitige Abkehren der Berg- und Hüttenarbeiter eine nachtheilige und böse Sache ist, wodurch die Gewerken nicht nur, sondern auch andere Leute, welchen sie schuldig worden, in Schaden kommen, also soll ein jeder Arbeiter, klein und groß, aufs wenigste 1 Jahr lang in Arbeit zu bleiben, schuldig und gehalten seyn, nach Verlauf des Jahrs aber wider Willen nicht aufgehalten, sondern alsdann, so er sich wohl verhalten, mit einem ehrlichen Abschied entlassen werden. Gienge aber einer vor dieser Zeit hinweg, und kehrte also ungebürlich ab, so soll er darum, daß er dieser Ordnung freventlich zu wider gehandelt, ohnfehlbar um 2 Wochen Lohn gestraft werden, oder so man seiner habhaft werden könnte, mit Gefängnis noch dazu belegt werden.

III. Damit auch gedachten Berg- und Hütten-Arbeitern kein Anlaß zu liederlichem Leben gegeben werde, so soll niemand, der Schulden halber gegen sie klagte, zu derjenigen Schuld, welche Bier, Brandtewein, oder Toback wegen gemacht worden, verholfen werden; Wer aber über dem ihnen noch an andere nothwendige Victualien borgte, und damit Uebermaß brauchte, und ihnen mehr leyhete, als sie den jedesmal bevorstehenden Lohntag zu gewarten haben, derselbe soll ebenfalls darum, daß er sich nicht vorgesehen, und Gelegenheit zur Verschwendung gegeben, sich keiner Hülfe gegen sie zu getrösten haben.

IV. Wie man bereits längst dahin getrachtet, daß auch Gottes Ehre befördert, und ein christlicher Wandel unter den Berg- und Hütten-Arbeitern ernstlich beobachtet werden möchte, auch zu dem Ende eine eigene Berg-Kirche angerichtet hat, also sollen sich alle und jede Berg- und Hütten-Arbeiter fleissig zu solcher Kirche halten, und ein jeder allemal, so er eine Predigt versäumte, 4 Kr. Strafe entrichten. Alle Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnisse und dergl. sollen, da solche unter den Bergwerks-Verwandten vorfielen, durch den Berg-Prediger verrichtet werden; Dafern aber Nothwendigkeit, oder anderer Umstände halber ein andrer Prediger dergl. Werke verrichtete, so soll dennoch die davon fallende Gebür in die Berg-Kirche jedesmal ohnweigerlich entrichtet werden. Im Fall sich aber gar einer ohne Noth und freventlich der Berg-Kirche äusserte, und anderwärts taufen, oder begraben liesse ꝛc. alsdann soll derselbe, nächst Entrichtung der Gebür noch dazu gestraft werden. Also überhaupt: Wer sich nicht zur Berg-Kirche hält, soll auch nicht in der Berg-Arbeit geduldet werden, und wer sich eines auswärtigen Predigers bedient, es sey in was vor einem Fall es immer wolle, soll die davon fallende Gebür dennoch auch in die Berg-Kirche entrichten, damit der Bergprediger und Schulmeister dadurch keinen Abbruch leide.

V. Demnach auch das Spielen eine böse Sache ist, so sich nur für Müßiggänger schickt, und welches oft Zank und üble Fährlichkeiten nach sich zieht, vor die Berg- und Hütten-Arbeiter aber sich um so weniger schickt, als diese die Woche über ihrer Arbeit treulich obzuliegen, und zwischen der Schicht zu ruhen haben, damit sie mit ausgeraſtetem Leibe wieder frisch an die Arbeit gehen können, an Sonn- und Feyertagen aber Gott die Ehre geben, und solche Zeit christlicher, als mit Spielen zubringen werden, als soll alles Spielen gänzlich untersagt und verboten seyn, und da einer, oder mehr darüber ertappet würden, jedesmal um 1 Wochenlohn gestraft werden, oder da er, oder sie mehrmahl darüber erfunden würden, mit härterer Strafe belegt werden.

VI. Soll sich ein jeder hüten, nicht in diejenige Freyheit zu greifen, welche allen dem Bergwerk zuständigen Plätzen und Orten beygelegt ist, noch durch Fluchen, Scheltworte, oder gar andere Thätlichkeiten derselben zuwider, etwas vornehmen. Dann zu Erhaltung solcher Freyheit die vorsetzlichen Uebertreter nach Gelegenheit der Umstände mit der Schärfe bestrafet werden sollen. Vor einen jeden Fluch aber, soll ein jeder 6 Kr. Strafe entrichten, und vor geringe Scheltworte und Thätlichkeiten um ein Wochenlohn gestraft werden.

VII. Weil aber dieses schändliche Fluchen leyder! nicht nur unter unsern Berg- und Hütten-Arbeitern ziemlich eingerissen, sondern auch bey andern dahin arbeitenden, als Ertz- und Kohl-Fuhrleuten, sonderlich über Hand genommen, und dennoch J. Hochf. Durchl. Unser gn. F. u. Hr. auch dieses specialiter scharf verbyten; so erstrecket sich auch der vorhergehende 6te Punct in so weit gegen diese, daß so sie dergleichen Ungebür in der Berg-Freyheit vorzunehmen sich gelüsten liessen, ohnfehlbar alsdann vor einen jeden Fluch die 6 Kr. und wegen anderer Thätlichkeiten nach Befinden ein mehrers ihnen an ihrem Lohn innen behalten und abgekürzt, oder da es nöthig, der Thäter gar zu gefänglicher Haft gebracht werden solle; dann höchstermeldte J. Hochf. D. dieses besonders gnädigst approbirt, damit das Unwesen mit dem Schänden und Fluchen an diesen Orten unterbleiben und billig abgestellt werden möge.

VIII. Damit auch die Unterthanen hiesiger Herrschaft gegen die Berg- und Hütten-Arbeiter, da diese jezt zerstreuet bey solchen im Quartier liegen, sich nicht mit Fug zu beschweren haben mögen, so sollen gedachte unsere Arbeiter sich gegen ermeldte Unterthanen friedlich und gebürend verhalten, einem jeden das Seine lassen, sich nicht in deren Gärten, oder Felde Schaden, oder Dieberey anzurichten, betreten lassen, auch mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und nicht mit glühenden Bränden, oder Tobackspfeifen in den Dörfern herum streichen. Widrigenfalls wir die Uebertreter auf beschehene Anzeige der Gebür nach ernstlich bestrafen wollen.

IX. Da Auflauf, Troublen und Streifereyen, Feuer-, oder Wassers-Noth entstünde, welches der gnädige Gott mildiglich verhüten wolle, sollen alle Arbeiter bey Leibes-Strafe, die man gegen diejenigen, so wissentlich und vorsetzlich ausbleiben, mit aller Schärfe gebrauchen wird, so bald auf gegebenes Zeichen zur Hand seyn, und mögliche Hülfe leisten, auch sich in solchen Fällen sonderlich willig und bereit erzeigen, wie sie dann solches der Billigkeit nach ohne dieses zu thun schuldig, überdem nunmehr auch pflichtig sind.

X. Nachdem auch bisher sich einige gelüsten lassen, verschiedenes Gezähe und andere vorräthige Dinge

Digitized by Google

Dinge von der Arbeit mit nach Hause zu nehmen, und sich dessen zu ihrem Nutzen zu bedienen, und aber solches um so mehr unziemlich, als dadurch vieles verbracht, und unter der Hand verschleppet werden kann, als soll solches künftig durchaus verboten seyn, und derjenige, bey welchem dergleichen etwas gefunden würde, als ein Dieb angesehen und mit der Schärfe gestraft werden.

XI. Weil die vorfallenden Schäden und das daher entstehende Arztlohn auf den Hütten und Gruben aus der Pfennigs-Büchse zwar bezahlt zu werden pfleget, die Gewerken auch den Patienten ein gewisses Schichtgeld reichen lassen, die Arbeiter aber sich dessen verschiedentlich mißbrauchet, und auch in solchen Fällen, da keine offnen Schäden, oder durch die Arbeit entstandenen Gebrechen gewesen, das Arztlohn nebst den versäumten Schichten dennoch daher prätendirt haben, und aber solches um so weniger verlangt werden mag, als ein jeder die ihm zustossende Krankheit als ein von Gott ihm zugeschicktes Kreuz zu tragen, nicht aber solches jedesmahl der Berg-Arbeit zuzuschreiben hat, zu geschweigen des Unterschleifs, der dabey vorgeht, da mancher aus Boßheit sich verstellt, oder das Uebel durch Muthwillen sich selbst verursacht; Als soll künftig kein Arztlohn anders aus der Büchse bezahlt, oder Geld vor Patienten geschrieben werden, als in solchen Fällen, da die Aufseher und der Berg-Chirurgus pflichtmäßig bescheinen können, daß der Schaden von der Arbeit herrühre. Jedoch soll den Armen und Nothdürftigen dem Befinden nach nichts versagt, sondern diesen allen bey dringenden Umständen unter die Arme gegriffen werden.

XII. Da auch zeither einige sich gefunden, welche ihre Weiber und Kinder währender Zeit da sie gearbeitet, zum Betteln ausgeschickt, und an statt sie ihr Brod mit Arbeiten verdienen, und sich redlich nähren sollen, zu nicht geringer Verächtlichkeit ihrer selbst und der Berg-Arbeit, durch die ihrigen noch dazu Brod mit Müßiggehen haben verdienen wollen, und dann auch solches eine unbillige Sache ist, deren sich ein jeder Arbeiter, so lange ihm Gott Gesundheit und Vermögen lässet, schämen sollte; So wird männiglich, künftig dergleichen zu unternehmen, ernstlich gewarnet, mit dem Bedeuten, daß widrigen Falls er in der Arbeit gar nicht weiter geduldet, vielmehr sofort abgelegt und weggeschaft werden soll.

Wie nun das vorgesetzte die am Bergwerk Arbeitende überhaupt betrift; Also haben die Berg- und Hütten-Leute sich auch über dem nachfolgenden, so viel jede absonderlich betrift, fleißig zu achten.

Auf der Grube.

I. Soll kein Fremder, wer der auch sey, ohne von uns erhaltene Erlaubnis, in die Grube gelassen werden, bey Vermeidung willkührlicher und ohnnachbleiblicher Strafe.

II. Soll ein jeder Bergmann seine Schichten redlich verfahren, und jedesmal mit im Gebet seyn. Versäumte aber einer die Bet-Stunde, so soll er um 4 Kr. gestraft werden. Macht er aber eine Bier-Schicht, so soll er um ein Schichtlohn gestraft werden, und wo es mehrmals geschähe, die ganze Woche ausfeyern. Käme auch einer trunken auf die Grube, so soll er nicht nur nicht anfahren, sondern ebenfalls, als der eine Bier-Schicht gemacht, ein Schichtlohn zur Strafe entrichten.

III. Soll in der Grube kein Toback geraucht werden, handelte aber einer diesem zuwider, so soll er um 6. Kr. gestraft werden. Würde auch einer in seiner Arbeit müßig, oder auf dem Polz befunden, so soll er 10 Kr. zur Strafe entrichten, oder da solches gar vorsetzlich geschehen, als ein Pflicht-Vergessener, noch härter angesehen werden. An. 1718.

IV. Soll ein jeder das Ertz, so viel möglich, in der Grube rein machen, und nicht viel Berg- und Hornstein darunter hauen, auch die Wände rein abschlagen und keine Schiefer daran lassen, noch auch die Ertze unter die Berge werfen; widrigen Falls da man unreine Wände anträfe, sollen die, so vor dem Ort liegen, da solche gefunden werden, um 8 Kr. gestraft werden, und da man unter dem Berge Ertz verschlaudert und verwahrloset fände, mit einem Schichtlohn büßen.

V. Soll keiner ehe Schicht machen, oder ausfahren, bevor vom Steiger zu rechter Zeit ausgepocht worden; handelte einer solchem zuwider, so soll er 8 Kr. zur Strafe entrichten.

VI. Soll auf die Haspel-Knechte gute Obsicht gehalten werden, daß solche nicht faul ziehen, oder gar, wie öfters geschehen, beym Feuer sitzen und das Schacht-Holz verbrennen, oder Karrenläufer und Anschläger bey sich in der Kaue haben, wodurch die Arbeit und Fördernis gestockt, und schädlicher Aufenthalt verursachet wird. Daher auch jeder, der in obgedachter Verbrechen einem ertappt wird, jedesmal um 12 Kr., oder nach Befinden, um ein mehrers gestraft werden soll.

VII. Soll ein jeder Arbeiter sein Gezähe fertig und ordentlich besteckt halten, und nichts, so verschlagen, oder sonst untüchtig wäre, vor Ort liegen lassen; widrigen Falls aber jedesmahl 8 Kr. Strafe entrichten. Da auch von den Anschlägern, oder Karnläufern und Haspel-Knechten, wem solches von den Steigern auferlegt würde, Säumnis gebraucht wird, das Gezähe zeitig in die Schmide zu bringen, so soll solche Halsstarrigkeit allemal mit einem Schichtlohn gebüßt werden, und ebenmäßige Strafe soll derjenige entrichten, welcher etwas vom Gezähe aus Trotz, oder Muthwillen zerbräche, oder verdürbe, und den Schaden dazu gebührend ersetzen.

VIII. Sollen die Mauren in der Grube tüchtig und wohl aufgeführt, und nicht obenhin, sondern daß sie Bestand haben können, gemacht werden; Würde aber jemand solches nicht in Acht nehmen, und also doppelte Arbeit machen, so soll ihm solcher untüchtigen Arbeit halber ein Schichtlohn abgekürzt werden.

IX. Soll ein jeder Arbeiter seinen vorgesetzten Steigern gebührend gehorsamen, und ihrer Anweisung folgen, verrichtete aber einer nicht die Arbeit, wozu er bestellt worden, oder führe von sich selbst vor ein ander Ort, als wohin er gewiesen worden, so soll er darum um 10 Kr. eben, als wann er müßig gefunden worden, gestraft werden, oder da er gar zu Schaden gearbeitet, noch härter angesehen werden. Würde sich aber einer gar dem Steiger widersetzen, oder sonst anzügliche Worte gegen ihn gebrauchen, so soll er nach Befinden, mit härterer Strafe belegt werden. Dagegen aber, und wofern jemand vermeynte, daß er vom Steiger, oder andern seinen Vorgesetzten zur Ungebür beschweret würde, so soll derselbe solches uns geziemend hinterbringen, alsdann wir auch ihm hinlängliche Hülfe wiederfahren lassen wollen.

X. Soll wie in der Grube, also auch haussen auf den Halden, mit dem Ertz gar rathsam und nützlich umgegangen, und bey Vermeydung ernstlicher Strafe nichts verzettelt, oder verwahrloset werden. Thäte der Haspel-Knecht hierwieder im Auslaufen der

An. 1718. Schiefer, so soll er um 8 Kr. gestraft werden; Handelte der Fuhrmann dagegen, so soll dieser sofort angezeigt werden, damit man ihm an seinem Lohn, so viel zur Strafe nöthig, abziehen könne. Machten aber die, so auf die Halde bestellt sind, die Schiefer nicht recht rein, oder hielten sie nicht gebürend zusammen, so sollen diese, und zwar ein jeder von ihnen, so oft es geschieht, um ein Schichtlohn gestraft werden.

XI. Soll ein jeder mit helfen dahin sehen, daß in der Grube kein Ertz versezt, noch verstürzt, oder sonst zum Nachtheil etwas verhänget werde, und wiewohl dießfalls die gesetzten Unter-Officiers Pflichten gethan, und ihnen bey Leibes-Strafe eingebunden worden, hierinnen genaue Achtung zu haben, so hat dennoch ein jeder Arbeiter, der in seiner Arbeit das Widerspiel befände, und im Durchbrechen der Sohle bey Nachläßigkeit seiner Vorgesetzten Ertz träfe, oder sonst Mangel und Unrecht wüste, solches ungesäumt im Berg-Amt anzuzeigen. Widrigen Falls, da er mit Wissen etwas verschwiege, oder gefragt nicht die wahre Beschaffenheit entdeckte, soll er mit gleicher Leibes-Strafe angesehen werden, sintemahlen solches härter, als ein grosser Diebstahl, zu bestrafen wäre. Thut aber einer in Zeiten gute Anzeige, und solche würde richtig befunden, und der Fehler käme dadurch heraus, so soll er vor solche seine Anzeige noch 5 fl. zum Recompens bekommen, und so ers begehrte, sein Name doch verschwiegen bleiben.

XII. Wie nun obiges alles aus guter Absicht zu des Bergwerks Nutz und Besten angeordnet worden, also soll auch stet und fest darüber gehalten, und die gesezten und andere Strafen unnachbleiblich eingetrieben werden, damit gute Ordnung erhalten werde, und alles fein ehrlich und recht hergehen möge. Deswegen auch sämmtliche Steiger ihrer schwer geleisteten Pflichten nochmals erinnert, und ernstlich ermahnet werden, obbenannte Puncte insgesammt treulich in Acht zu nehmen, und die Uebertreter ohne einiges Nachsehen sofort gebürend anzuzeigen, auf daß das Böse zeitig abgestellt werden, und in Zukunft unterbleiben möge.

Von den Hütten.

I. Sollen keine fremden, oder sonst verdächtigen Personen, als Spione, Juden, Kupferschmiede und Parthierer, und überhaupt keiner, der allda nichts zu schaffen, in der Hütte nicht geduldet, auch ihnen aller Zugang platter Dings versagt werden. Auch sollen die Hütten-Leute ausser ihren Vorgesetzten niemand auf sein unnöthiges Befragen und von Schmelz-Sachen, die er nicht zu wissen braucht, Rede und Antwort geben. Handelte einer diesem letztern zuwider, so soll er um 30 Kr. gestraft werden. Würde aber von erstgedachten Personen jemand in der Hütte angetroffen, so soll ein jeder von den Hütten-Leuten die zugegen, und solches hätten verwehren können, um 5 Kr. gestraft werden.

II. Daferne einer in seiner Arbeit nachläßig, oder gar schlafend angetroffen würde, soll er um 10 Kr. gestraft werden, und eben so viel Strafe entrichten, wann er seine Arbeit aus Eigensinn nicht so, wie er angewiesen worden, anstellt. Machte aber einer gar untüchtige Arbeit, und übersezte aus Fahrläßigkeit die Oefen, daß das Schmelzen nicht wohl gienge, so soll er mit ½ Wochenlohn büßen.

III. Auch soll ein jeder seine Schichten redlich verfahren, und zu rechter Zeit zugegen seyn. Bliebe aber einer über die Zeit auffen, so soll er jedesmal um 4 Kr., oder wann er gar eine Bier-Schicht macht, um ein Schichtlohn gestraft werden. Dann mit dem Ueberstehen und doppelte Schichten machen, den Gewerken nichts gedienet, auch natürlich ist, daß die Leute dadurch allzusehr abgemattet, ihre Arbeit nicht gebürend verrichten können, wozu jedoch das Versäumen derer Schichten Anlaß giebt.

IV. Soll allemal präcise Sonntag Nachmittag um 4 Uhr angelassen, und des Sonnabends frühe um 4 Uhr das letztemal gesezt und eher nicht wieder ausgelassen, auch alle 4 Uhr accurat gestochen und Schicht gemacht werden. Dafern aber einer diese Zeit nicht in Acht nähme, so soll er um ein Schichtlohn gestraft werden.

V. Sollen die Vorläufer mit Ertz und Kohlen rathsam umgehen, und solche wohl zusammen halten, und nicht vertreten, zerstossen, oder sonst unnützlich verthun. Thäte einer das Gegentheil mit dem Ertz, und nähme solches nicht rein auf, und hielte es nicht wohl zusammen, so soll er um 15 Kr. gestraft werden. Gienge auch einer mit den Kohlen unschützig um, zöge solche nicht rein, sondern unter die Lösche, oder häufte sein Füll-Faß zu sehr, und würde darüber ertappt, so soll er gleichfalls 15 Kr. zur Strafe entrichten.

VI. Soll ein jeder den Platz helfen in der Ebene erhalten, und die Schlacken an gehörigen Ort stürzen. Gäbe der Platz-Knecht nicht Achtung hierauf, so soll er um 15 Kr. gestraft werden, und der Vorläufer, der es nicht in Acht nähme, 8 Kr. zur Strafe entrichten. Auch sollen die Vorläufer sich befleißigen, daß jederzeit das nöthige Gestübe gepocht und zur Hand sey, damit deßhalb niemals einiger Aufenthalt, noch Schaden entstehen möge, bey Strafe eines Schichtlohns.

VII. Soll die zur Stübe nöthige Lösche zu Rath gehalten, und so viel möglich, in gnugsamen Vorrath ins Trockene gebracht werden. Brauchte der Platz-Knecht Säumnis hierinnen, so soll er allemal um 15 Kr., der Vorläufer aber, so mit nachläßig wäre, um ein Schichtlohn gestraft werden.

VIII. Nachdem die Oefen des Sonnabends nach 4 Uhr ausgelassen worden, sollen solche von sich selbst etwas erst kühl werden, ehe man Wasser hineingießt und löscht, daher bey Strafe 10 Kr. niemand sich gelüsten lassen soll, vor 10 Uhr etwas Wasser einzugiessen, und also sich vor der Zeit zu eilen, daß er fertig werden und die Oefen zumachen möge. Vielmehr soll er allem seine Zeit lassen, und wie obgesezt, gebürend handeln.

IX. Sollen sämmtliche Hütten-Leute Acht haben, ob das Ertz auch rein, oder mit Berg untermengt sey, und dafern dieses letztere wäre, den Berg fein aushalten, und alsdann vor jeden Kühel Berg 5 Kr. Lohn empfangen.

X. Aller Muthwillen und Possen, so bisher vielfältig mit Wassergiessen und andern Dingen der Erbarkeit zuwider vorgenommen worden, soll bey Strafe eines Schichtlohns gänzlich verboten seyn; Dagegen sollen aber sämmtliche Hütten-Leute sich ihren geleisteten Pflichten treulich gemäß verhalten, sich ehrlich, aufrichtig, mäßig, gehorsam und fleißig erweisen, und dahin sorgen, daß an Kupfer und andern Dingen nicht das geringste veruntrauet, oder verwahrloset, sondern alles so bald in gute Verwahrung gebracht, mit dem Schmelzen und allem treulich umgegangen, und alles nach Möglichkeit aufs Beste zu Nutzen gebracht werden möge, sintemal die verspürte Untreue ordnungsmäßig, als sich gegen Eydbrüchige und Diebe gezieme, mit schwerer Leibes-Strafe

geahn-

geahndet, geringe Fahrläßigkeit und Versäumnis aber mit ziemlicher Geld-Buße, oder Gefängnis, nach Befinden und Gelegenheit belegt werden soll.

XI. Soll ein jeder dem Gegenschreiber und Schichtmeister gebürende Folge leisten, und deren Anordnung und Geheiß ohngesäumt und willig nachkommen, bey Strafe 12 Kr. Vermeynte aber jemand von ihnen beschwert zu seyn, so hat er uns deßfalls Anzeige zu thun, und dem Befinden nach sich Hülfe zu versehen.

XII. Wie es aber nöthig und billig, daß obigem mit Fleiß nachgelebt, und alles obgesezter maßen richtig gehalten werde, also werden die über die Hütte gesezten Aufseher hiermit ihres geleisteten schweren Eydes nochmals erinnert, und ihnen auferlegt, auf obiges alles fleißige Acht zu haben, und die Uebertreter ohne das geringste Nachsehen gebürend anzuzeigen, damit hinlängliche Strafe an ihnen genommen, und das Böse nicht geheget, sondern zeitig abgestellt werde.

Beschluß.

Nachdem nun in obgesezten Puncten theils die vorkommenden Verbrechen und unziemlichen Unternehmungen berührt, auch die darauf gesetzte Strafen benannt worden, und es damit das Absehen hat, daß solche Ungebür gänzlich künftig unterbleiben und verhütet, das Gute aber nach Möglichkeit befördert werden solle; So wird nun künftig auch eigentlich darüber gehalten, und die Strafe den Umständen nach, wo die gesetzten Bußen nicht hinlänglich, vermehrt werden. Und da der wunderliche und einfältige Vorwand bisher mehrmal vorkommen, ein Steiger dürfe nicht im Nachstechen ohne Licht fahren: Item auf der Hütte dürfte das Visitiren nicht schleichend geschehen, sondern man müsse aufrichtig kommen, wann man ertappen wolle; Item, das Nachstechen müsse nur zu gewissen Zeiten geschehen, und dergleichen, welches alles auf andern Berg-Städten so üblich wäre ꝛc. Dieses aber um so mehr albern genennet werden muß, als die Bosheit auf alle mögliche Weise zu entdecken und zu bestrafen, keineswegs aber Gelegenheit und Raum zu geben ist, solche zu verstecken, kein redlicher Arbeiter auch sich mit dergleichen ungereimten Dingen behelfen, sondern seine Arbeit treulich verrichten, und keine Aufsicht scheuen wird; Als hat sich kein Aufseher an dergleichen Sachen im geringsten zu kehren, sondern sein Visitiren, so gut er kann, anzustellen, es geschehe im dunkeln oder schleichend, wann nur der Zweck erhalten, und das Faullenzen, nebst andrer Bosheit entdeckt wird. Doch haben wir noch die gute Hoffnung, es werden ja endlich die Arbeiter sich zurecht und in Ordnung bringen lassen, auch sich vor den gesezten Strafen hüten, und sich nicht muthwillig in Ungelegenheit und Schaden bringen, vielmehr ein jeder seine Schuldigkeit in Acht nehmen, sich christlich und rechtschaffen gegen männiglich bezeigen, und seiner Arbeit dermaßen vorstehen, daß er seinen Lohn nicht mit Sünden nehme, sondern bey treuem Dienst auch Segen zu gewarten habe. Und damit dann solches alles ihnen nicht aus dem Andenken komme, so soll diese Ordnung allemal beym Quartals-Schluß den Arbeitern deutlich vorgelesen, auch an gewöhnlichen Orten affigirt werden. Publicatum Thal Itter den 13. May, An. 1717. An. 1717.

Mit unterthänigster Bitte, Wir wollten von hoher Lands-Fürstl. Obrigkeit wegen, und damit von nun an und ins künftige darüber steif und fest gehalten und dawider nichts verhängt werden möge, dieselbe gnädigst ratificiren, confirmiren und bestätigen, auch, da sich über kurz oder lang jemand, wer der auch sey, selbige anzufechten, oder auf wasvorley Weise etwas gegen dieselbe vorzunehmen, unterstehen würde, solche gegen dieselben handhaben: Und Wir dann berührtes Nachsuchen, gestalten Sachen und Umständen nach vor ganz billig und nöthig erachten, mithin darin in Gnaden gewilligt, daß Wir demnach berührte Berg-Ordnung ratificirt, confirmirt und bestättiget haben; Thun das auch hiermit und in Kraft dieses Briefs wissentlich und wohlbedächtlich, in der besten und beständigsten Form und Maaß, als es von Rechts- und Gewohnheit wegen geschehen soll, kann oder mag, gestalten dann auch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, die Verfügung beschehen soll, daß über solche Berg-Ordnung jederzeit aller Billigkeit nach gehalten werden solle. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. geheimes Insiegel hieran hängen lassen; So geben und geschehen zu Darmstadt in Unsrer Fürstl. Residenz auf Ludwigs-Tag den 25sten Aug. An. Ein tausend, siebenhundert und achtzehen.

Verordnung

die Freyheiten des Bergbaues betref. den 6. Jul. 1774.

Von Gottes Gn. Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. Lg. Ihr werdet aus den vor kurzem in den Intelligenzblättern eingerückten Berg-Patenten Unsrer in Gott ruhenden Herrn Vorfahren mit mehrerm ersehen haben, welchergestalt der Bergbau in denselben Bergpatenten von Zeit zu Zeit frey gegeben worden. Nachdem nun dem Vernehmen nach einige Unsrer Unterthanen und andrer des Bergwerks Liebhaber seit mehrern Jahren irrig in den Gedanken gestanden haben sollen, als ob diese Freyheit in Ansehung des Bergbaus auf Kupfer in den drey Aemtern Unsers Oberfürstenthums Blankenstein, Breidenbach und Biedenkopf eingeschränkt und solche lediglich vor Uns und die mit Uns bauende Breidenbacher Gewerkschaft vorbehalten sey; als haben Wir für nöthig erachtet, sowol um den Liebhabern des Bergbaues diesen Irrthum hierdurch benehmen zu lassen, als auch überhaupt denselben bekannt zu machen, wie Wir es in einigen andern Puncten hierinnen hinfür gehalten wissen wollen, folgendes zu erklären und zu verordnen: An. 1774.

I. Wollen Wir alle diejenigen Bergfreyheiten, so wie sie von Unsern Vorfahren ergangen, ebenfalls den Liebhabern des Bergbaues, so weit solches nach itzigen Umständen thunlich, in Gnaden ertheilen; jedoch so, daß so lange keine vollständige Bergordnung vorhanden, jede neue Gewerkschaft sich gleich bey dem ersten Schmelzen um eine ordentliche Belehnung unter bergüblichen und bisher in hiesigen Landen gewöhnlichen Bedingungen melde.

II. Jeder, so ein Ertz, oder Anweisung erschürft, soll sogleich bey dem Bergamt, oder so dergleichen in dem

Digitized by Google

An. 1774. dem Bezirk nicht vorhanden, dem Civil-Amt eine ordentliche Muthung übergeben, und von dem Bergmeister, oder Beamten sogleich einen Schein, daß die Muthung eingegeben worden, empfangen, und damit das Vorrecht vor andern erwerben. Gedachte Muthung aber ist von dem Beamten sogleich an Unsre Fürstl. Rentkammer nebst Bericht und wo möglich Probstufen von den erschürften Ertzen einzusenden.

III. Hiervon werden jedoch die 3 Gemarkungen Silberg, Eisenhausen und Hommertshausen nur in soweit ausgenommen, daß die Muthung unmittelbar zu Unserm Cammerkollegio einzusenden und abzuwarten, ob Wir den Bau verstatten, oder Uns und Unsern Mitgewerken am Breidenbacher Bergwerk vorbehalten wollen, in welchem Fall jedoch denen, so die Entdeckung gemacht, ihre Kosten ersetzt, und die nach dem Bergpatent d. a. 1577. bestimmte Ergötzlichkeit verabreicht werden soll. Es müßen aber diejenigen, so in diesen Gemarkungen schürfen wollen, 40 Lr. von den würklich in Gang seyenden, oder angefangen werdenden Gruben entfernt bleiben.

IV. Müßen sich die Muther gleich nach eingelegter Muthung die Befahrung eines Unserer Bergbeamten, und fortan bis zur Belehnung, wo sodann das weitere in Ansehung der Uns zukommenden oberherrlichen Direction bestimmt werden wird, alle Quartal gegen die Gebür gewärtigen.

V. Wird keine Belehnung ertheilt werden, bevor eine, oder so es erforderlich, mehrere Proben gegen 30 Kr. Probirgebür, in hiesiger Münze von den vorhandenen Ertzen unter Direction des zeitigen Referenten des Bergwerks-Wesens gemacht, und der Probeschein sowohl, als die Quartal-Befahrungs-Aufstände beygebracht worden.

VI. Werden hiermit alle bestimmte Freyjahre für das künftige aufgehoben, und entrichtet jede Gewerkschaft gleich nach dem ersten Schmelzen den 20sten Hüttenzinß, so fern auf Unsrer Hütte geschmolzen wird, und gewöhnliche Vorkaufs-Gelder, so fern Wir denselben nicht selbst auszuüben geneigt seyn sollten, den Zehenden aber nicht eher, als von der ersten Austheilung der Ausbeute an gerechnet. Endlich

VII. Soll das Gruben- und andere erforderliche Holz den Gewerken führohin aus Unsern Waldungen gegen den landläufigen Preiß, so weit es die Waldungen ertragen, vor den Ausländern vorzüglich überlaßen seyn, und wollen Wir ihnen anbey zugestehen, das, was sie vor das Grubenholz bezahlt, an den Uns zustehenden 4 Holzkuxen abzuziehen. Ihr habt demnach allenthalben, wo es nöthig, die Freyheit des Bergbaues obangeführtermaßen bekannt zu machen, mit dem Anhang, daß demnächst ein weiteres Bergpatent und Bergordnung erscheinen werde: Versehens Uns und sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt, den 6 Jul. 1774.

ad Special. Mandat. Serenis.

Fürstl. Hessische Präsident, Canzler und Geheime Räthe daselbst.

Sayn-Witgensteinische Berggesetze.

Homburgische Bergordnung den 25 Jan. 1570.

An. 1570. Wir Sebastian Graf zu Sayn, Herr zu Homburg ꝛc. Ludwig von Sayn Graf zu Witgenstein, Herr zu Homburg ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglich. Nachdem der allmächtige, ewige, gütige Gott, ungezweifelt aus sonderlichen Gnaden, in Unsrer Herrschaft Homburg hin und wieder etliche Bergwerke, welche sich von allerley guten Metallen, Ertzen und Eisenstein zu Mehrung seines göttl. Lobs und Unterhaltung vieler Menschen haben erscheinen laßen, und Wir dann von vielen guten Leuten, welche in gedachter Unsrer Herrschaft die göttl. erschienenen Gaben mit ihrem Geld zu erbauen Vorhabens, derowegen eine Bergordnung nach Bergwerksgebrauch fertigen, verkündigen und darüber handhaben zu laßen, emsiglich ersucht, und mit Fleiß gebeten worden: So Wir dann zu Beförderung gemeinen Nutzens, auch zu Beßerung und Unterhaltung Unsrer Lands und Leute daßelbe nach Unserm Vermögen zu thun geneigt, haben Wir eine Bergordnung nachfolgenden Innhalts begriffen und fertigen laßen, und wollen demnach allen und jeden, so in Unsrer Herrschaft zu bauen Lust haben, nach bergläufiger Weise und Bergrecht zu bauen Erlaubnis vergönnen und zulaßen, auch einen jeden, so dießfalls bauen wird, bey dieser Unsrer Ordnung allewege gnädiglich halten und handhaben, und sie darüber nicht beschweren, noch durch anders jemand zu thun gestatten. Gebieten und befehlen demnach ernstlich Unsern Amtleuten, Befehlhabern, Schultheißen und sonderlich Unsern Bergvoigten, Bergmeister und Geschwornen, so Wir dazu verordnen, und sonst jedermänniglich, so diese Unsere Bergordnung berühren wird, daß ihr dieselbe von Artickeln zu Artickeln stracks nachsetzet und gelebet, alle Gewerken, so in gemeiner Unsrer Herrschaft bauen werden, dabey handhabet, schützet und schirmet. Daran geschieht Unser ernster Wille und Meynung. Doch wollen Wir Uns und Unsern Erben vorbehalten haben, diese Unsere Bergordnung nach Unserm Gefallen zu beßern, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuschaffen, und aufzuheben, es soll aber bis dahin diese Unsere Ordnung gleichwohl in das Werk gestellet und festiglich gehalten werden.

Digitized by Google

I. Befehlshaber auf den Bergen.

Dieweil Unsre Herrschaft Homburg mit Amtleuten und Befehlshabern durch Uns versehen; damit aber gleichwohl unter Berg- und Amtssachen Unterschied gehalten, und den Bergwerken nützlich und wohl vorgestanden, Unsere Ordnung nicht überschritten, sondern stet und fest gehalten werde, auch jedermann, der sich der Bergwerke gebrauchen will, gebürlicher Schutz, Schirm, Fried und Recht geleistet werde; so haben Wir mit gutem Wissen über alle Bergwerke, so jetzo in Unsrer Herrschaft vorhanden, und sich künftiger Zeit erregen würden, an Unser Statt vorerst einen Bergvoigt, Geschwornen, und einen Bergschreiber verordnet, mit der Bescheidenheit, wo Gott der allmächtige Gnade verleihen wird, daß sich die Bergwerke bessern und mehren, alsdann mehr Personen wo es von Nöthen, beyzuordnen, die allenthalben den Bergwerken zum Besten vorstehen, und gute Aufsicht haben sollen.

II. Des Bergvoigts Amt und Eyd.

Zum ersten soll Unser künftiger Bergvoigt an Unsrer Statt mit ernstem Fleiß daran seyn, daß Friede, Recht, Gerechtigkeit und diese Unsere Ordnung stet und fest gehalten, allem Betrug, Boßheit und Unrecht gewehret, und wann es gefunden, mit Ernst gestraft, damit gemeinen Bergwerks und aller Leute, so sich des gebrauchen, Nutz und Bestes befördert werde, und soll mit allen andern Unsern Befehlshabern von Unsertwegen zu gebieten, und verbieten haben, dem auch bis zu Unsrer Veränderung von jedermann völliger Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe soll geleistet und bewiesen werden. Es soll aber Unser Bergvoigt zu Ablehnung allen Verdachts auf Unsern Bergwerken, darüber er zu gebieten hat, kein Bergtheil haben, oder bauen; es geschehe dann mit Unserm guten Wissen und Willen. Doch wo er vor Aufrichtung dieser Unsrer Ordnung einige Bergtheile gehabt hätte, dieselben mag er gleich andern bauen. Dieweil dann vorerst Wir einen Bergvoigt bis zu beßerm Aufkommen der Bergwerke verordnet, so soll der Bergvoigt des Bergmeisters Amt und Statt vertreten, wie nachfolgt, und auf beyde Aemter vereydet werden.

III. Des Bergmeisters Amt.

Unser künftiger Bergmeister soll mit allem Fleiß darauf sehen, daß gemeinen Bergwerken und Gewerken nützlich, und wohl vorgestanden, die Gebür gefördert, und was Schaden dräuet, vorkommen werde, einem jeden, der ihn ansucht, in Sachen seinem Amt zuständig, rathen und helfen, dieser Ordnung nach setzen, und darüber halten, daß dieselbe durch jedermänniglich vollzogen, und nicht überschritten werde. Er soll auch Macht haben, auf den Gebürgen bergläuftiger Weise und nach Bergrecht auf alle Metalle Bergwerke zu verleihen, und niemand Muthung des Aufnehmens verweigern. Mit Bauung der Bergtheile aber soll er sich halten, wie im vorigen Art. des Bergvoigts halber Meldung geschehen ist.

IV. Des Geschwornen Amt.

Künftige Unsre Geschworne sollen zu allen 14 Tagen eine jegliche Zeche, oder Grube befahren, eigentlich besehen und erkennen, wie darinn gebauet wird, auch sich zum höchsten befleißigen, daß Unsre Ordnung festiglich gehalten, Uns, den Gewerken, und gemeinem Bergwerk zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und wo sie etwas schädliches befinden, das sollen sie, so fern es in ihrem Vermögen, abwenden, oder solches mitler Zeit dem Bergvoigt auch in Statt des Bergmeisters zu erkennen geben, der es alsdann strafen und beßern soll. Es sollen die Geschwornen dem Bergvoigt auch in Statt des Bergmeisters gehorsam seyn, und sich in allen Bergsachen ihres Befehls willig brauchen lassen, sich auch sonst in andern Fällen und Artikeln, dieser Ordnung einverleibt, im Freymachen der Zechen, Maßen oder Stollen, im Verhör der Sachen aufrichtig, unpartheyisch, erbar, fleißig, verschwiegen, und unverweißlich halten. An. 1570.

V. Des Bergschreibers Amt.

Der Bergschreiber soll mit Fleiß darauf sehen, daß Unsrer Bergordnung von männiglich nachgelebt, auch die, so viel sein Amt betrift, fest halten, und wo er befunden, daß darwider gehandelt, demselben vorkommen, oder wo es nicht in seinem Vermögen, Unserm Bergvoigt und Bergmeister zu erkennen geben. Er soll auch alle gemuthete alte und neue Zechen, wie die auf die Zeit bestätigt werden, nach Ausweisung der Muthzeddel, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Muthung geschehen, auf was Gängen, oder Klüften, und auf welchen Tag, auch wem, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, auch dem Lehnträger Verzeichnis, und Abschrift auf sein Begehren geben, wie er dann auch über alle Fristungen, Steuer, Verträge, Maßen und Retardate ein sonderlich Buch haben soll, und wann dergleichen Verzeichnis geschehen ist, alsdann das Buch in eine Kiste verschließen, davon er und der Bergmeister ein jeder einen besonderen Schlüßel haben sollen, und solche Bücher einem jedem seiner Nothdurft nach um die Gebür eröfnet, verlesen, und nöthige Ausschrift mitgetheilet werden. Der Bergschreiber soll von einer neuen Zechen einen Räder Albus, von einer Fristung auch so viel, von einem Abschied und von einer jeglichen Gewerkschaft, von einer Steuer und von jeder Maße 1 Räd. Albus einzuschreiben nehmen. Es soll auch der Bergschreiber, und sonst niemand alle Zubuß-Briefe schreiben, und von jederm nicht über 1 Räd. Albus nehmen. Was des Gegenschreibers Amt und Eyd, soll der Bergschreiber vorerst auch, bis zu weiterer Verordnung verrichten.

VI. Des Gegenschreibers Amt.

Der Gegenschreiber soll niemand ohne sonderlichen Befehl und Vorwißen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat, auch keinen Theil aus dem Retardat geben, und seines Amts fleißig warten, damit sich niemand einiger Versäumnis seinethalben zu beklagen habe, und von einer Zeche, sie sey alt, oder neu, und sonst vom Ueberschreiben etlicher Theile nicht über 1 Räd. Alb. nehmen.

VII. Vom Schürfen und Erbstamm.

Einem jeglichen Bergmann soll hiermit zugelaßen seyn, auf allen Gebürgen, und andern Unsern zuständigen Gründen Unsrer Herrschaft Homburg auf alle Metall ohne der Grundherrn, oder Besitzer der Güter Verhinderung außerhalb unter der Grundherrn Scheuer, Tisch und Bette zu schürfen, und welcher also einen neuen Gang entblösen würde, der soll der erste Finder seyn, auch Finders Recht, nemlich eine Fundgrube haben, und ein jeder, welcher in Stollen, Fundgruben, Maßen, oder sonst etwas aufs neue erschürfen und aufnehmen wird, der soll alsbald in den nächsten 14 Tagen, wann die Bestätigung geschehen, dem Grundherrn, auf welches Boden das Schürfen geschehen, einen Stamm von dem Erbstamm vor dem Bergvoigt anbieten.

Digitized by Google

An. 1570. Wo er alsdann denselben Stamm annehmen, und gleich anderen Gewerken verbauen wolte, so sollen die Gewerken, oder Lehnträger keinen Plaz, darauf geschürft worden, zu bezahlen, oder wieder zu füllen schuldig seyn. Im Fall aber der Grundherr den Erbstamm nicht annehmen wolte, sollen die Gewerken ihm seinen Schaden nach Erkenntnis der Berg-Geschwornen erlegen, und wann die Zeche darnach anbauig liegen bliebe, so soll derselbige Grund, oder Boden dem Grundherrn wieder zuständig seyn.

VIII. Von Muthungen.

Der Bergvoigt soll in Statt des Bergmeisters Macht haben, auf den Gebürgen, so ihm befohlen, nach bergläufiger Weise und Bergrecht auf alle Metall-Bergwerk zu verleyhen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemand weigern und soll von jedem einen Muthzeddel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen. Desgleichen soll der Bergmeister zu Beweisung der Muthung dem Lehnträger einen Zeddel geben, und von einer Muthung nicht mehr, als 1 Räd Alb. nehmen. Doch so der Bergvoigt in der Muthung befände, daß der Aufnehmer aus rechten Ursachen nicht dabey bleiben möchte, soll er ihn darum warnen; wo er alsdann nicht abstehen will, soll er ihm gleichwohl die Muthung gestatten.

IX. Von Entblößung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll ein jeder Aufnehmer binnen nächst folgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergvoigt besichtigen soll, und wo der Bergvoigt befinden würde, daß er bey geschehener Muthung und darauf erschürften Gängen zu handhaben sey, so soll der Aufnehmer in angeregten 14 Tagen auf den Lehntag sich einschreiben und bestätigen lassen und von solchem allem von dem Bergvoigt einen Beweiszeddel nehmen und welche Muthung in gemeldter Zeit durch den Bergvoigt nicht bestätiget, die soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und einen andern damit zu belehnen vergönnet werden ꝛc.

X. Wie man alte Zechen muthen soll.

Würde jemand alte Zechen für Unser Freyes muthen, der soll zum wenigsten mit 2 Geschwornen beweisen, daß dieselbe Zeche ohne des Bergvoigts Zulassung, und Fristung 3 anfahrende Schichten nicht baubaftig gehalten sey, und soll es alsdann mit Muthung, Zeddel und Bestätigung, wie auf neuen Zechen, gehalten werden, und soll ein jeglicher Aufnehmer von Stund an öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen 4 Wochen stehen lassen und welche alte verzubußten Gewerken ihre Theile bauen, und Zubuße erlegen wolten, soll er dazu kommen lassen. Er soll auch nicht gezwungen seyn, in denselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. So aber die alten verzubußten Gewerken, inwendig der 4 Wochen keine Zubuße erlegten, oder sonst eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, in dem Fall soll der Aufnehmer die alten Gewerken zuzulassen nicht schuldig seyn.

XI. Von Erbstollen, Fundgruben, und Maßen ꝛc.

Nachdem in Unsrer Herrschaft Homburg bisher sobald einer in Eisenstein, oder sonst ander Metall entblößt hat, dann viel andere neben derselben Zeche und Grube zunächst eingeschlagen, und das Glück, so Gott dem Finder geben, ihm entzogen; dieweil dann solches allen Bergrechten ungemäß, und daneben viel Hader und Zank entstanden und noch entstehen möchte, auch dadurch die Bergwerke in Abgang kommen und liegen blieben, so wollen Wir, daß hinfür solcher Mißbrauch durch Unsere Unterthanen, und sonst jedermännigliche vermieden bleiben, und jeder dieser Unsrer Ordnung bey schwerer Strafe, und ohne Gnade gehorsamlich leben und nachkommen soll, sondern wer mithauen will, soll solches mit gutem Willen des Finders, oder Lehnträgers thun und sich einschreiben lassen, und Gewerkschaft nehmen. Doch wollen Wir aus bewegenden Ursachen die Bergwerke, wie dieselben jetzo in stätiger Arbeit sind, und nicht ins Freye gefallen, bey ihrer aufgerichteten Gewerkschaft unverhindert bleiben lassen; Item, hätte einer einen neuen Gang, welcher ist von Steinkohren entblößt, der hierbevor nicht beschwert ist, und begehrt denselben beym Bergvoigt zu muthen, denselben soll der Bergvoigt alsbald damit belehnen, und soll derselbe Finder auf dem entblößten Gang eine Fundgrube in ewige Tiefe 84, und ins Hangende 21 Lr. und eben so viel ins Liegende haben und behalten. Item auf der nächsten, der 2., der 3., der vierten nach einander folgenden Maße, soll auf denselben keiner weiter, als 42 Lr. auf dem Gang, auch 5 Lr. ins Hangende und auch so viel ins Liegende haben, und behalten. Item so einer einen Gang von anderen Metallen ausserhalb dem Eisenstein entblößen würde, dem soll auf solchem Gang eine Fundgrube in ewige Tiefe 42 Lr. und ins Hangende und ins Liegende in die Vierung 8 Lr. vergönnet werden, item eine Maße auf derselben Fundgrube Gange haben, 25 Lr. und ins Hangende und Liegende soviel Lr., wie auf der Fundgrube. Den Erbstollen aber sollen die Gewerken stracks aus treiben, und soll ihn niemand versetzen auf ihrem Gang, sondern auf jeder Seite, 8 Lr. und 6 Fuß haben. Ein Lachter soll 7 Werkschuhe halten, wie Wir ein Berglachter unter Unserem Wapen gezeichnet machen lassen wollen, und bey dem Bergvoigt zu finden seyn soll.

XII. Von Ueberfahrung der Klüfte und Gänge.

Würden Gewerken mit Strecken, oder sonst mit andern Gebäuen ꝛc. Art. 24. Brandenb. B. O. oben S. 447 — Z. 8. angesagt, oder verkündigt; so aber dieselben nach Umgang 14 Tagen nach beschehener Verkündigung nicht belegten, so soll der Bergvoigt dieselben andern zu verleyhen Macht haben. (Anstatt Bergmeister Z. 5 l. Bergvolgt.)

XIII. Von Fristung und Einfahrung der Zechen.

Der Bergvoigt soll nicht leichtlich ohne Nothdurft und nützliche Ursachen Fristung geben, oder Vorstreckung thun; so aber aus genugsamen Ursachen in einer Zeche 2 oder dreymal Frist geben wird, soll er es dabey bleiben lassen. Es soll auch keiner dem andern ohne Erlaubnis des Bergvoigts in seine Zeche fahren; wer aber darüber thun würde, soll dafür angesehen, und gestraft werden.

XIV. Von neugetroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einem Stollen, oder in einer Zechen Ertz getroffen würde, das soll man dem Bergvoigt unverzüglich ansagen, daß er solches alsbald selbst besichtige, oder aber durch die Geschwornen besichtigen lassen, und soll vor der Besichtigung von dem

Digitized by Google

dem Ertz nicht gebrochen werden; man soll auch kein Ertz ohne des Bergvoigts Beywesen, oder derjenigen, denen er Befehl giebt, nachschlagen, auch niemand gestatten, daß er Ertz von den Gruben trage.

XV. Von tiefen Stollen, Zechen ꝛc.

So man dann in einer tiefen Zeche oder Stolln, Strecken oder andere Oerter auflassen, verbauen, oder verstürzen will, das soll zuvor dem Bergvoigt angesagt werden, das zu besichtigen; wie der Bergvoigt allzeit fleißig thun, oder zu thun soll verfügen, und welche ohne das etwas auflassen, verbauen, oder auch sonst den Berg in Stollen und Zechen in Tiefste, oder Strecken stürzen, und den nicht an Tag bringen, der, oder dieselben sollen mit Ernst nach Gestalt und Gelegenheit gestraft werden. Es soll auch der Bergvoigt durch die Geschwornen fleißige Aufsicht haben lassen, daß in den Zechen nützlich gebauet werde, und wo er schädliche Gebäue findet, soll ers abschaffen, und nützliche Baue anrichten, darin ihm auch jedermann Gehorsam leisten soll.

XVI. Wie man die Gewerken angeben, und Schichtmeister und Steiger setzen soll.

Wann alte, oder neue Zechen, wie berührt, verliehen und bestätigt werden, soll der Aufnehmer auf den Verleyhetag seines Aufnehmens, oder den nächsten Verleyhetag darnach dem Bergvoigt seine Gewerken verzeichnet übergeben, dieselben Verzeichnisse man auch in obgemeldter Lade verschließen soll. Der Aufnehmer soll dieselbe Zeche nach Gefallen des mehrern Theils der Gewerken, doch mit Wissen und Willen Unseres Bergvoigts einem tüchtigen, fleißigen, verständigen und getreuen Schichtmeister und Steiger befehlen, denen sie auch nach Achtung ihrer Mühe Lohn setzen, von ihnen, wo sie nicht vormals vereydet und verbürgt wären, Pflicht und Bürgschaft annehmen, also daß die Gewerken und jedermann dasjenige, das sie thun und zu pflegen schuldig sind, auch was sie Schadens thun, oder Schadens Ursache wären, an ihnen bekommen mögen.

XVII. Des Schichtmeisters Amt.

Die Schichtmeister sollen alles ꝛc. Art. 61. Brandenb. B. O. oben S. 462. — Z. 13. oder Vortheil zuwenden.

XVIII. Obsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger einer Zeche nicht Brüder, oder Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigung zu Nachtheil der Gewerken begeben, sondern ein jeder Schichtmeister soll alle Tage zum wenigsten seiner Gewerken Zechen befahren, und fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäue dieser Unsrer Ordnung gemäs mit Aus- und Anfahren, und allem anderen treulich halte, den Häuern fürder aufsehen, daß sie recht und wohl arbeiten, und rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, daß denen ihr Lohn dagegen abgezogen, und sie dazu gestraft werden.

XIX. Wer Schichtmeister und Steiger entsetzen kann.

Der Bergvoigt soll Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister und Steiger, der untreu befunden, mit der Gewerken Vorwissen seines Dienstes zu entsetzen und soll doch von den Gewerken ohne des Bergvoigts Willen nicht entsetzt werden. An. 1570.

XX. Vom Anschnitt und Auslohnen.

Der Schichtmeister soll eigentlich Nahmen und Zunahmen der Arbeiter, denen er lohnt, und was jeglicher gearbeitet, und wofür er Lohn ausgeben wird, anzeichnen, er soll auch selbst dem Steiger Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht wiegen und solches alles klar und eigentlich in seine Rechnung einbringen. Er soll auch ohne des Bergvoigts Willen auf Hütten und Zechen keine Liebnis nehmen, oder geben, wie dann in dergleichem Fall Schichtmeister, und Steiger von einer Zeche auf die andere, weder Geld, Unschlitt, Eisen, oder einigen andern Vorrath ohne Zulassung des Bergvoigts nicht leihen, auch den Geschwornen nicht mehr Unschlitt, als sie zu dem Fahren jedes Orts bedürftig sind, geben sollen.

XXI. Des Steigers Amt.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeder Zeit ꝛc. Art. 53. Brandenb. B. O. oben S. 460. — Z. 12. nach Anzahl dagegen abgezogen werden;

Und ein jeglicher Steiger soll dem Häuer selbst alle Schicht-Eisen, und Unschlitt geben, und was sie dessen erübrigen, von den Zechen in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten.

XXII. Zeit des Anfahrens.

Man soll allezeit früh zu 4 Uhr anfahren, in der Arbeit bis zu 11 Uhr bleiben, um 11 aus, zu 12 wieder anfahren, in der Arbeit bis zu 4 Uhr Nachmittag bleiben und nicht ausfahren, bis der Steiger ausklopft. Die dritte Schicht soll zu 8 Stunden, wie hin und wieder in Bergwerken gebräuchlich, gearbeitet werden.

XXIII. Von Feyer- und Werktagen.

Wann in einer Woche 2 Feyertage sind, so soll der eine aufgehoben werden, und sollen sonst die hohen und andern Feste nach Ordnung, wie dieselben in Unsrer Herrschaft Homburg gefeyert, gehalten, und keinem Arbeiter der gute Montag gestattet werden.

XXIV. Wie viel Zechen ein Steiger unterhalten mag, und von Nachtschichten.

Es soll auch ꝛc. Art. 52. Brandenb. B. O. oben S. 460. — vergönnet werden, und auf welcher Zeche ꝛc. Art. 55. ibid. — ad fin. um 4 Uhr halten.

XXV. Nicht 2 Schichtlöhne auf eine Zeche zu nehmen.

Es soll auch kein Häuer ꝛc. Art. 56. Brandenb. B. O. oben S. 461. — ad fin. verboten seyn (Anstatt Bergmeisters l. Bergvoigts.)

XXVI. Von Gedingen.

Man soll nun hinfür ohne des Bergvoigts Willen, und sonderliche Zulassung auf Ertz und fündigen Zechen nicht mit Gedinge arbeiten lassen. So aber in fündigen, oder unfündigen Zechen zu dingen vorgenommen, und die Geschwornen das Geding zu machen gefordert werden, sollen zum wenigsten ihrer 2 dazu kommen, die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen, ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren, erkundigen, und also das Gedinge auf das nächste nach ihrem Bedünken

Digitized by Google

An. 1570. dünken machen, damit die Häuer zukommen und die Gewerken nicht übersezt werden, und des Gedings, wie das gemacht, sollen die Geschwornen Stufen schlagen, und das Gedinge darnach, so es aufgefahren, wieder abnehmen, davon sie allein ihres gesezten, nemlich 2 Räd. Alb., und sonst keines andern Genießes sollen gewarten. Aber in unsündigen Zechen mag man wohl mit Gedinge arbeiten lassen.

XXVII. Von Gedingen wann die Arbeiter nicht zukommen können.

Welcher Häuer ꝛc. Art. 49. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 458. — seine Mühe vergütet werde. Es sollen aber Schichtmeister und Steiger an den Gedingen keinen Theil, oder Genieß haben bey Vermeidung schwerer Strafe.

XXVIII. Wenn Arbeiter von der Arbeit entweichen.

Welcher Häuer, in der Arbeit von seinem Gedinge, oder sonst angenommenen Arbeit entweichen und nicht, wie sichs gebürt, abkehren würde, der, oder die sollen ohne deß Willen, von des Geding und Arbeit sie entwichen sind, auf keinen Zechen gelitten oder mit anderer Arbeit gefördert und dazu von Unseren Befehlshabern gestraft werden.

XXIX. Rechnung der Schichtmeister.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen soll alles seines Einnehmens und Ausgebens viermal im Jahr alle Sonnabend vor jedem Quater-temper seine Rechnung beschließen, anfänglich und mit deutschen Worten und Zahl alles Gelds, es sey Bley, Werk, Unschlit, Eisen, Holz, Brett, Seyl, Gefäs und alles anders, so den Gewerken zuständig und er empfangen vor Einnahme setzen, darnach was er vor die Zeche in Hütten und sonst zu der Gewerken Nuz ausgeben, auch eigentlich anzeichnen, was, wie viel, wann und wem er jeglich Stück und von wem ers gekauft, wie er die gekauften Waaren wieder von sich gereicht, in was Zeit, Monat und Tag mit, oder ohne Geding gearbeitet, was auf Gedinge und Arbeiter gangen; Item eines jeden Arbeiters Nahmen specificiren, und zulezt was noch allenthalben in Vorrath bleibt auch stückweiß eigentlich aufschreiben und welcher von seiner Zechen wegen, Stollen, Steuer, Schachtsteuer, Wassergeld, Bergförderung, vierten Pfennig, oder dergleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er dasselbe Geld giebt, schriftliches Bekenntnis, daß er solches entrichtet habe, nehmen, dieselbig Schrift also mit der Rechnung darlegen. Ob einer in seiner Rechnung Geld in Vorrath behält, das soll er von Stund an samt der Rechnung auflegen.

XXX. Wie man Rechnung anhören soll.

Unser Bergvoigt samt anderen, so Wir dazu verordnen, sollen alle Jahr viermal von Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung anhören, wie jedesmal den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey, und wo damit durch Unwissenheit einigen Gewerken Versäumnis, oder Nachtheil geschehen wäre, das sollen Unsre Amtleute hinfür abschaffen; wo auch durch Unfleiß den Gewerken etwas versäumt wäre, das sollen die Gewerken von denselben, die das zu verantworten schuldig, fordern und Erstattung verschaffen, würde aber Betrug, Dieberey, oder sonst Unrecht befunden, das mit Ernst unnachläßig gestraft werden, und sollen also die Schichtmeister dermaßen vor bestimmten Sonnabenden beflissen seyn, und ein jeder seine Gewerkschaft verzeichnet samt seiner Rechnung auf Montag nächst nach dem Quater-temper Unsern Amtleuten vortragen, die besichtigen und überlegen lassen. Derselbigen Rechnungen sollen alsdann alle Summarien in einem Receß aller Artickel darinn begriffen, aus Befehl Unsers Bergvoigts bracht werden, der doppelt soll Uns einer geschickt, der andere in die obgemeldte Lade samt allen Registern verschlossen werden, und soll der Schichtmeister kein Schreibgeld auf die Gewerken rechnen, sondern solches aus ihrem Lohn verlegen, und ob ihre Rechnungen mangelhaftig befunden würden und einer, oder mehr sagen wolten, es wäre ungefährlich und aus Vergeß geschehen, und ob es dann gleich also wäre, dennoch soll ein jeder seinen Unfleis gegen Uns nach Auflegung Unseres Bergvoigten verthädigen und abtragen.

XXXI. Von Zechen, so zwischen den Rechnungen in das Freye kommen.

Und ob gleich eine Zeche ꝛc. Art. 79. Brandenb. B. O. oben S. 469. — ad fin. davon geschehen.

XXXII. Wie die Register nach der Rechnung sollen besehen werden.

So die Register und Rechnung nach der Rechnung angenommen werden, so soll Unser Bergvoigt einem, oder 2 dazu Verständigen, solche Register zu übersehen, untergeben, und wo etwas vormals nicht eigentlich wahrgenommen, soll es nichts desto minder nach vorigem Unserm Befehl gerechtfertiget und gestraft werden.

XXXIII. Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 84. Brandenb. B. O. oben S. 470 — Z. 13. bey schwerer Strafe abweisen. (Anstatt Z. 6. Hauptmann u. Bergmeister ꝛc. Z. 9. Bergmeister ꝛc. lies Bergvoigt.

XXXIV. Von Einbringung der Zubuße.

So Zubuß auf einer Zeche, wie vorberührt, angeschlagen wird, sollen alle und jede Gewerken derselben Zechen in den nächst folgenden 4 Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuße erlegen, und die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubuße auf sich nehmen, denen auch ohne vorgedacht gesezte Zeit keine weitere Frist geben. Sie sollen auch die Zubuße von den Gewerken zu fordern nicht schuldig seyn; so aber einer, oder mehr Gewerken Verleger hätten, dieselben sollen in Zeit der Zubuße auch schriftlich dem Schichtmeister anzeigen, wo man sie soll finden und ihrer Gewerken Zubuß bekommen, und bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuße mahnen und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, oder daß sie die Zubuße nicht fordern, versäumt würde, das soll dem Schichtmeister und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

XXXV. Vom Retardat.

Nach Ausgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister Verzeichnis machen, welche Gewerken ihre Theile obberührter maßen nicht verlegt, dieselben in der 5. Woche auf den Leyhetag, oder anderen Tag dazu benannt, dem Bergvoigt, oder Bergmeister vortragen. Welcher dann seine Zubuße und Geld in der fünften Woche nicht erlegt, der, oder dieselben soll der Schichtmeister in das Retardat setzen und dem Bergvoigt das Retardat überantworten, und nachmals, so sie dem Bergvoigt überliefert sind, soll er dassel-

Digitized by Google

daſſelbige dem Bergſchreiber übergeben, derſelbe ſoll den bauenden Gewerken alle ſolche Theile, ſo in das Retardat gefallen, in gemein nach jedes Antheil zuſchreiben und nichts davon nehmen, und mögen die Gewerken dieſelben Theile ſich zu Gute behalten, oder anderen Leuten, um die Zubuße laſſen und verkaufen, doch ſoll kein Theil, als mit Wiſſen gemeiner Gewerkſchaft und des Bergvoigts verkauft werden.

XXXVI. Vom Schmelzen, und daß der Schichtmeiſter vor dem An- und Auslaſſen gegenwärtig ſey.

So ein Schichtmeiſter, oder Zechenvorſteher in einer Hütte zu ſchmelzen hat, ſoll er allezeit vor dem Anlaſſen gegenwärtig ſeyn, und zu Nothdurft ſeiner Gewerken, Ertz, Bley und andern Zuſatz, wie viel man deß auf dieſelbige Schicht bedarf, und ſonderlich das Bley gewogen nehmen, und davon ordentlich Verzeichnis halten. Desgleichen ſoll er vor dem Auslaſſen auch ſelbſt gegenwärtig ſeyn, das Werk probiren laſſen und wiegen, wie viel an Bley, Kupfer und anderm wieder ausgebracht, ſolches verzeichnen und ſoll allezeit ſein Werk und Bley in einer Kiſte in der Hütte verſchloſſen halten, dazu der Schichtmeiſter und Hüttenſchreiber jeder einen Schlüſſel haben ſollen, und ſo ein Schichtmeiſter zu ſeiner Gewerken Nothdurft nicht allezeit, wie oben gemeldet, bey dem Schmelzen ſeyn könnte, ſo mag er einen andern Verſtändigen, doch nicht auf der Gewerken Koſten dazu, ſeine Statt zu verwalten, ſchicken.

XXXVII. Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Welchem Schichtmeiſter ꝛc. Art. 102. Brandenb. B. O. oben S. 482. — ad fin. gar aufgeſchmolzen.

Es ſollen auch jeder Zeche ihre Schlacken in der Hütte ꝛc. Art. 103. Ibid. §. 10. — ad fin. gebrauchen.

XXXVIII. Wie man in Hütten zum Schmelzen aufſehen ſolle.

Werden auch Unſer Bergvoigt und Schichtmeiſter befinden, daß ein Ertz auf eine andere Weiſe, dann es die Schmelzer vorhaben, zu ſchmelzen und mehr Nuz damit zu ſchaffen wäre, das ſollen ſie dem Bergvoigt angeben, der ſoll, welches das Beſte iſt, darnach zu halten verſchaffen, desgleichen auch auf das Schmelzen fleißig ſehen, und was er ſchädliches vermerket, abwenden und nüzliches fördern.

XXXIX. Vom Abtreiben.

So ein Schichtmeiſter bis zum Abtreiben geſchmelzt hat, ſoll er niemand anders, dann die geſchwornen Abtreiber abtreiben laſſen, doch ſo ſoll der Schichtmeiſter, oder Zechenvorſteher eher, dann er treiben läßt, den Bergvoigt, was die Werke, ſo auf dießmal getrieben werden, an Gewicht und Silber halten, verzeichnet bringen, das der Bergvoigt förderſt einſchreiben, den Schichtmeiſter mit ſeinen Verzeichniſſen zu Unſern Amtleuten weiſen, denen er die Verzeichniſſe laſſen, und ein Zeichen von ihm nehmen, und ihm zu treiben erlaubt ſeyn, ohne das auch niemand ſonſt zu treiben ſoll geſtattet werden, und wann der Schichtmeiſter, oder Zechenvorſteher das Zeichen erlangt, ſoll er ſelbſt bey dem Treiben gegenwärtig ſeyn, und auch dem Abtreiber den Blick in der Hütte wiegen laſſen, und alsdann den Blick dem Zehndner überantworten, den probiren laſſen, und deshalb Verzeichnis von ihm nehmen, auf welchen Tag, und wieviel ſie von ihm empfangen, und ferner den An. 1570. Blick brennen laſſen.

XL. Lohn vom Abtreiben.

Die Abtreiber ſollen vom Abtreiben nicht mehr, als ihres verordneten Lohnes gewarten, und über einem Abtreiben von der Gewerken Geld, nicht über 4 Räd Alb. vertrinken, und man ſoll von großen oder kleinen Treiben nicht mehr, als 20 Räd. Alb zu treiben geben.

XLI. Von den Abtreibern.

Unſer Bergvoigt ſoll zu jeder Zeit verſtändige, fromme, getreue Leute zum Abtreiben annehmen, beſtätigen, und vereyden, Uns und den Gewerken in alle Wege in ihrer Arbeit getreu und gewärtig zu ſeyn, ſich an ihrer gemachten Beſoldung gnügen zu laſſen, und keines anderen Nutzes davon, wie der zu erdenken, zu gewarten, und da man befände, daß ſie aus ihrer Nachläßigkeit und Unfleiß mit Bereitung des Heerdes und anderm den Gewerken Schaden zugefügt, der oder die ſollen zum Abtrage zu thun geweißt und geſtraft werden. Dagegen ſoll auch niemand, dann die verordneten geſchwornen Abtreiber ſich Abtreibens bey ſchwerer Strafe unterſtehen, und ſollen mit möglichem Fleiß ihre Sachen dahin richten, daß ſie bey Tage zum Treiben anlaſſen, und die Silber bey Tage blicken.

XLII. Von des Hüttenſchreibers Amt und Eyd.

Künftiger Unſer Hüttenſchreiber ſoll Uns gebürliche Pflicht thun, Uns und den Gewerken allwege, ſoviel die Hüttenarbeit belangt, getreu zu ſeyn, des Probirens guten Bericht haben, und eine jede Hütte alle Tage beſuchen, und mit höchſtem Fleiß daran ſeyn, daß Unſre Ordnung gehalten, auch nach einem jeglichen Ertz, das man ſchmelzt, ſich erkundigen, wie daſſelbe zum Schmelzen am Beſten möge vorgenommen werden, und ſonderlich verfügen, daß die Hütten allwege mit Kohlen, Bley, Schlacken, Stein, Flößen und anderm Zuſatz geſchickt ſind, und man alle Ertze wohl poche und rein mache, und wo er befände, daß zu Nachtheil geſchmelzt würde, daſſelbige abſchaffen, und zum Beſten richten. Es ſollen auch alle Perſonen zu den Hütten gehörig und ſich deren gebrauchend Uns mit Eydespflichten zugethan, und Unſerem Hüttenſchreiber gehorſam ſeyn. Er ſoll auch allemal bey dem Schmelzen und ſonderlich bey dem Anlaſſen ſeyn, und alle Guß und Verſuche ſelbſt probieren, und darin Fleiß thun, damit unverdächtig und den Gewerken nicht zum Schaden gehandelt werde, und ſich allerdings dieſer Unſrer Ordnung gemäs halten und erzeigen.

XLIII. Von der Gewähr der Theile.

So einer dem anderen wird Theil geben, oder verkaufen, ſoll der Verkäufer dem Käufer im Bergbuch die Währſchaft binnen 4 Wochen thun und der Käufer ſoll auch verpflichtet ſeyn die Währſchaft binnen beſtimmter Zeit zu fordern; ſo aber die Erforderung nicht geſchieht und der Mangel der Währſchaft am Verkäufer nicht geweſen, ſoll er alsdann fürder zu gewähren nicht ſchuldig ſeyn, es befände ſich dann, das der Käufer die Währſchaft zu fordern, merklicher Urſachen verhindert wäre. Würde auch der Käufer, oder Verkäufer nicht bey Handen ſeyn, und ſich nicht wollen finden laſſen, ſo ſoll der Käufer, wie er die Währſchaft gern thun wollte, dem Bergvoigt anſagen, damit ſolcher genug gethan haben. So ſich

Digitized by Google

An. 1570. aber befände, daß eins Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestraft werden.

XLIV. Von Suchstollen ꝛc.

Item kommt einer zum Bergvoigt und begehrt Unser Freyes, einen Suchstollen in einen Berg zu treiben, oder Gänge und Klüfte zu suchen, oder auszurichten, soll ihm der Bergvoigt ein ziemlich Feld anzeigen, und leyhen, darinn er suchen möge, wie Bergwerks Recht ist, und soll suchen und bauen, wie sichs gebürt, und so derselbige, dem also geliehen wäre, 3 anfahrende Schichten feyern würde ohne Vergunst des Bergvoigts, so mag der Bergvoigt dasselbe Feld wohl einem andern verleyhen.

XLV. Des Bergmeisters Gebür.

Der Bergmeister soll von Ueberschlagen über 5 Räd. Alb. und von Lochsteinen 3 Räd. Alb. nicht nehmen und so die Zeche maßwürdig wird, soll der Bergmeister rechtes Maas geben, jedoch solches zuvor 14 Tage ausrufen lassen, einem jeden, den es belangte, darnach sich zu richten, und soll von der Fundgrube zu lehnen und messen, haben 3 Goldfl. und von den 2 nächsten Maßen von jeder 2 Goldfl. macht zusammen 7 Goldfl.

XLVI. Des Zehndners Amt.

Im Fall die Bergwerke sich mehren und bessern würden, wollen Wir auch Zehndner verordnen, und bis dahin soll und kann es der Bergvoigt versehen. Der Zehndner soll alles Silber, Bley, Kupfer und anderes, so auf angezeigten Bergwerken gemacht wird, treulich einfordern, auffsehen, daß Unsrer Gebür, und auch den Gewerken davon nichts entzogen werde, von derselben er gebürliche Rechnung halten, und nachdem Wir den Ertz-Kauf, so lange Uns geliebt, vorbehalten, so sind Wir nicht anders bedacht, denn mit den Gewerken einen beständigen Kauf machen zu lassen, was für das Silber, Kupfer, Bley und Metall für und für von Unsertwegen soll bezahlt werden, oder so die Gewerken selbst ihr gewonnen Gut schmelzen, treiben, oder zu Kaufmannswaare bringen wolten, alsdann wollen Wir Uns gegen sie Gräflich, und wie auf anderen Bergwerken gewöhnlich, erzeigen und halten.

XLVII. Von den Markscheidern.

Es soll sich auch hinfür auf unsern Bergwerken niemand Markscheidens unterstehen, er sey dann von Unserm Bergvoigt, oder Bergmeister zugelassen, die dann keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig und seiner Kunst fertig befunden, dazu sie auch ihre gebürliche Pflicht thun sollen, und sollen sich einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keines gemeinen Zugs, oder verlohrnen Zugs ohne Wissen und Willen Unsers Bergvoigts und Bergmeisters unterstehen. Wenn sie die thun, sollen sie die Leute nicht mit ungebürlichem Lohn übersetzen. Wo aber jemand damit beschwert würde, das soll in Unseres Bergvoigts und Bergmeisters Mäßigung stehen.

XLVIII. Von den Probirern.

Es sollen allezeit verständige Probirer von Unserm Bergvoigt, oder Bergmeister verordnet und mit Eydes Pflicht dazu verbunden werden, einem jeden nach seinem Begehren treulich, fleißig und recht zu probiren, über die auch sonst niemand um Geld, oder sonst neue Ertz probiren. In den Hütten mögen sie das Ertz, so darein bracht, den Gewerken zu Nutz probiren, oder probiren lassen, wo auch denselben Probirern neue Ertz, oder Art zu probiren zukommt, das sollen sie auf das fleißigste probiren, und was sich mit Silber beweißt, das sollen sie dem Bergvoigt und Zehndner in Beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen und von einer Probe nicht über 1 Räd. Alb., und welch Ertz absieden muß 2 Räd. Alb. nehmen.

XLIX. Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit Schaden nehmen.

So ein Arbeiter in der Grube in der Gewerken Arbeit ein Gliedmaß, Arm, oder Bein brechen wird, so soll demselben Arbeiter 4 Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichtet werden.

L. Vom Berggericht.

Was Sachen sich hinfür zutragen werden, die sollen zum ersten an Unsern Bergvoigt bracht werden, und wo der Bergvoigt nicht selbst die entscheiden mag, soll er samt den Zugeordneten sich fleißigen, die Partheyen gütlich zu vereinigen und zu vertragen. Da aber einer, oder der andere lieber begehren, oder haben würde, daß die Sache von Unsern Verordneten und Geschwornen geendigt werden möchte, alsdann soll die Sache an Unsre Berggerichte gewiesen werden, welche die Partheyen rechtlich vorbescheiden, und alles was sich nach Bergrecht eignet, wiederfahren und geschehen lassen sollen.

LI. Wie Malefiz-Händel zu strafen.

Unser Bergvoigt soll Auffsehen haben, daß nichts gestohlen, verrückt, noch vertragen werde, sondern alles, was gewonnen wird, es sey wenig, oder viel, auf die Schmelzhütten gebracht werde, und so jemand etwas verrücken würde, es geschehe wie es wolle, der soll nach Gelegenheit um die Brüchte gestraft und dahin gehalten werden, daß er das entwendete Gut wiedergeben und bezahlen solle. Wo sich aber der Fall begeben würde, daß einer den anderen auf vorberürten Unsern Bergwerken zu todt schlüge, oder sonst wund und blutrünstig machte, so soll der Thäter gefänglich angenommen, und am Leib und Gut gestraft werden. Schlägt aber einer den andern mit einem Fuß an den Orten, so weit obgerürte Unsre Bergwerke und Freyheiten derselben sich erstrecken, soll der Thäter die Hand, oder Fuß verwirkt und also daran gestraft werden. So aber einer den andern mit Worten schilt, oder flucht, der soll Uns mit 1 Goldfl. zu Strafe verfallen seyn und durch Unsern Bergmeister eingefordert werden.

LII. Vom Kummer.

In allen Bergsachen und von Bergwerken herfliesende, was sich da außerhalb geordnetes Rechts begiebt, darinnen Kummer, Gebot und Verbot nöthig seyn würde, die sollen alle durch Unsern Bergvoigt geschehen, wie sich nach Bergwerks-Gebrauch gebüret.

LIII. Berechnung der Bußen.

Wir wollen Uns auch Unser Gericht zu Bergwerk gehörend, dermaßen vorbehalten haben, daß Unser Bergvoigt alle Sachen von Unsertwegen zu strafen, und zu büßen Macht haben soll, was sich nach Ausweisung und Herkommen der Bergrechte zu thun gebürt, doch soll der Bergmeister solche Bussen und Strafen mit Rath und Willen Unsrer Amtsleute entrichtet nehmen. Was davon fällt muß er jährlich berechnen, und entrichten.

LIV. Vom

Digitized by Google

LIV. Vom Bau-Schacht- und Kohlholtzen.

Nachdem auch in Unser Herrschaft Homburg an Holz groser Mangel, derhalben Wir den Gewerken kein Bau- und Kohlholtz, ꝛc. zu Schächten, Stollen, Hütten und Bergwerk geben können, und dann ohne dasselbige die Bergwerke und deren Besserung nicht wohl zu erhalten, so wollen Wir doch allen und jeden Gewerken zu Gute die Nachsehung thun, daß der Kohlenkauf auf ein ziemliches Geld, deßen die Gewerken und Kohlenmeister zu beyden Theilen zukommen können, gesetzt werde, auch je den Gewerken, so Ertz entblößt worden, nach Gelegenheit und Gestalt der Ertze sondere Freyheit geben.

LV. Kohlen und Eisenstein Maas.

Nachdem in vorgedachter Unsrer Herrschaft unter Unsern Unterthanen, und sonst gemeinen Bergleuten des Eisenstein- und Kohlen-Maases halber Irrung vielleicht vorfallen würde, daraus Weiterung und andrer Schaden wohl entstehen könnte, so wollen Wir, daß hinfür ein Wagen Kohlen soll am Maas halten 20 Zayhnen, so gros und klein, als dieselben im Amt Freußburg hin und wieder gebraucht werden, und da jemand Kohlen mit einem Wagen dem andern zufahren würde, und vermeinte vielleicht er sollte mehr, als sich die 20 Zayhnen tragen, gela- An. 1570.
den haben, so soll gleichfalls auf jeder Hütte ein Zayhn obgemeldter maßen verordnet seyn, und soll sich ein jeder an solchen Zayhnen auch begnügen laßen. Ein Fuder Eisenstein soll aber halten und an Maas haben 10 Tragen und soll jeder Tragen an Maas haben und begreifen ein Hachenbergisch Achtel und soll sich also ein jeder dieser Maase aufrichtig zu gebrauchen Macht haben. Welcher aber dagegen betrüglich handeln würde, soll durch Uns an Leib und Gut gestraft werden.

Diese Ordnung soll in allen Artikeln ohne Veränderung, die Wir Uns als Obrigkeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jedermann gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen und ausgedruckt ist, das soll bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung bleiben, und sollen auch Unsere Leute, Bergvoigt, Bergmeister und andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich daran seyn und aufsehen, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und wo jemand dagegen handeln würde, daß derselbe davor angesehen und wie sich gebürt, gestraft werde. Urkundl. Unsrer hierauf gedruckten Secret Siegelen gegeben zu Homburg am 25ten Jan. 1570.

Pfalz-Zweybrückensche Berggesetze.

Bergordnung und Berg-Freyheit Montag nach Estomihi 1514.

Wir Alexander von Gottes Gn. Pfaltzgrave bey Rhein Herzog in Beyern und Grave zu Veldenz, Bekennen und thun kund allermänniglich, Nachdem der Allmächtige Gott durch seine gütige Mildigkeit und Vorsehung etlich Bergkwerck inn Unsern Fürstenthum bey Landsberg am Stalberg genannt, deßgleichen am Selbergk erscheinen laßen, und wiewohl das Ertz derselben Bergkwerk hart Silber in Ihme gehalten, und gehabt hat, so ist doch vor etlichen Jahren, sonderlich am Stalberg nit anders, dann auf Quecksilber gearbeit und gebauet worden, dadurch ein merckticher Unfleiß und Vielleicht auch das deßmahls nach Bergverstendiger Laut preß gewesen, vermerckt, und solch Bergkwerk deßhalben liegen blieben, bis jetzund in Jarsfrist, oder kurz darvor etwan viel Gewercken an solch ortten wieder angefangen zu bauen, dieselben Uns dann, als den Landtsfürsten, ihnen Gnad und Freyheit zu geben in guter Hoffnung allda Bergwerk zu Beförderung gemeines Nuzs ufzurichten und anzustellen demüthiglich und mit Fleiß gebeten, und wiewohl Wir uff solch der Gewercken Bitt deßmahls ein Ordnung und Freyheit unter Unsern Secret ausgehen lassen; So haben Wir doch um künftigen gemeinen Nutz willen und auch was guts nit allein Uns, Unserm Fürstenthumb Land und Leuten, sondern auch den Gewercken, die jetzt da bauen und fürohin zukommen und bauen werden, daraus entstehen mag, betrachtet, und zur Förderung des alles den obgemelten Bergwercken am Stalberg und am Selbergck zu gut die gegenwertigen und zukünftigen Gewercken in Gnaden mit dieser unser Ordnung, wie es mit allen An. 1514.
Dingen zum Bergwerck gehörig, gehalten werden soll, darzu auch mit Unser Gnad Freyheit, von Uns und in Krafft Unser als Landesfürstl. Oberkeit gnediglich weiter, dann vormals begabt versehen und begnadigt. Und thun das in und mit Krafft dieser Unser Begnadigung, wie von Puncten zu Puncten klar verstendiglich hierin begriffen ist; die Wir auch für Uns Unser Erben und Nachkommen Fürstl. und aufrechtstet und fest zu halten, für uns bewilligt, begeben und zugesaget. Gebieten daruff allen und Jeden Unsern Ober- und Under-Ambtleuten, Unterthanen und Verwandten bey Ihren Pflichten damit sie Uns zugethan, auch Vermeidung schwerer Ungnad und Straff wieder Unser Ordnung, Freyheit und Begnadigung nit zu handlen, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewercken darüber in einig Werck weiter zu belästigen, oder beschweren, sondern hierbey veslglich zu handhaben.

I. Zu dem Ersten wollen Wir die Gewercken, oder Stämme dis Bergwercks, die Jetzund sein oder künftig werden, um Ir Darlegen, Samcosten, Inlage, oder was Inen aus notturfft des Bergwercks gebürt, nach Irem Gefallen und besten Nutzen ungehindert von Uns Unsern Erben und Nachkommen bauen lassen und sollen Unser Ambtleuth, noch Jemands anders an Iren Gebäuen oder Fürnehmen derselben Gebäu keinerley Intrag thun. Wir wollen auch einen redlichen Bergverständigen Bergmeister ordnen und aufnehmen, derselbe Unser geschworner Bergmeister, den Wir Jezund haben, oder haben wer-

Ao. 1514. werden, Wir oder Unser Nachkommen, soll Macht haben zu verleyhen, doch daß er nicht anders dann uff rechten Hauptgengen und Klüfften, wie Ime auch in seine Pflicht gedingt und befohlen worden, leyhen soll, und Niemand uff sein Hangendes noch Liegendes, dardurch Hader, oder Gezenck entstehen möchten, zu verhüten; das sich derselbe Bergmeister auch befleißigen und fürsehen soll, das er nit anders leyhe, denn nach bergläufiger Weise, und die Berg-Recht ausweisen, bey Vermeidung Unser Ungnad und Straff.

II. Item wir wollen auch, das keiner uff seinen Gründen und Gütern keinem Bergmann soll wehren, oder Irrung thun, Bergwerck zu suchen, wo und wie sie verliehen. In allen Gütern in Hauß und Hoff, nit soll frey sein, dann unter dem Tisch, Bettstatt und Feuerstatt, die drey seind gefreiet, und sonst an keinen Enden. Es hat Unser Bergmeister zu verleyhen, doch wo einer inschlägt und wenn er Schaden thut, der Schaden soll von dem gekehret werden, der Ime den Schaden gethan hat, nach Erkendtnus der Geschwornen des Bergwercks, das Jedem Gleiches und Recht wiederfare, das sich niemands Unrechts oder Beschwerung darf beklagen.

III. Wer auch, oder welcher ein Lehen ufnehmen will, der soll zu Unserm Bergmeister kommen, und Unser freies begeren und sagen, Herr Bergmeister ich beger meines gnädigsten Herrns als des Landesfürsten diß Bergwercks freies, das ist, welches entweder nicht gemuthet ist, oder ins Freye gefallen, als Frey ist, und soll anzeigen, An welchem Berg- Feld- Holz- Wiesen- Acker- Gärten, oder in was Grund, oder Boden das sey. Weiß dann der Bergmeister, daß es frey sey, oder ist, so soll er das dem Anmuther ungeweigert leyhen, weiß ers nit, so soll er sich erkundigen, und fleißig in sein Lehenbuch schreiben, das Lehen In deß Gegenwart mit Namen und Zunamen, Tag, Stund und Jahrzahl bestimmen, daß er künftig, wo Irthumb entstünde, die Leute könnte und wüßte zu entscheiden, oder Zeugnuß geben, ob das Noth seyn wird. Es soll auch der Bergmeister einem Jeden sein Lehnbuch aufheben, wer sein begert sich zu erkunden, ob er Irthumb mit einer andern Zech hätt, darnach zu richten.

IV. Item, hat einer einen neuen Gang funden, daruff vor nit verliehen ist, und begerte ein Lehen darauf von dem Bergmeister zu empfahen, dem soll der Bergmeister leyhen 3 Wehre, das ist ein belehntes Stück Feld von 3 Lehen, uff dem Gang, auch 3½ Lr. Hangendes und 3½ Lr. in sein Liegendes, zu einer Fundgruben, das wäre 6 Lehen, 2 Lehen für ein Wehr nach Bergläufiger Weise geacht, das trifft 42 Lr., das damahls heißt eine Fundgruben, darum das er ist erster Finder des Gangs, die sollen die Gewercken belegen in 14 Tagen, und bauen wie Bergwercks Recht ist.

V. Item, soll der nächsten der 2. 3 Maße nach einander also viel, uff demselben Gange Zech verliehen werden, doch soll keinem mehr, dann 2 Wehr verliehen werden, das ist 28 Lr. auch 7 Lr. in Hangendes und Liegendes, die Lehen sollen auch gebauet werden nach Bergläufiger Weiß.

VI. Item kombt einer zu dem Bergmeister und begert unsers freies einen Such Stollen in einen Berg zu treiben, oder nach Geschieben, Gängen und Klüfft zu suchen, oder auszurichten, soll Ime der Bergmeister ein zimlich Feld anzeigen und leyhen, darinn er suchen möge wie Bergwercks recht ist. Und soll der suchen und bauen, wie sich gebürt, und so derselbe, dem also geliehen wäre, 3 anfarende Schicht feiren würde, ohne Vergunst des Bergmeisters, so mag der Bergmeister daßelb Feld wohl einem andern verleyhen.

VII. Item wo eine alte, oder neue Zeche oder Grube liegen blieb, und In Unser Freis gefallen wäre, und käme einer zu dem Bergmeister und begert aus Unser Freis die Ihme zu leyhen, so soll der Bergmeister, wo es frey ist, Ihme die ungeweigert leyhen, es sey alter, oder neuer Gewerck, doch andern ältern Gewercken ohne Schaden, die ihre Zubuß Ime Uffla-ßen gebotten haben zu geben, darum soll der Lehenträger eine zimliche Zubuß anlegen, und einen Brief unter des Bergmeisters Pittschaft anschlagen, in der Bergfreiheit und zu Mosheln einen, die sollen 4 Wochen stehen; kommen dann die alten Gewercken, die Ihre Zubuß dem Schichtmeister gebotten haben, im Uffla-ßen, so soll der Lehenträger Ihnen Ihren Theil wider laßen vor andern. Kommen sie aber in 4 Wochen nach Anlegung der Zubuß nit, und geben Ihre Zubuß in gemeldter Zeit nit, so mag der Lehenträger die Theile geben, wem er will. Darum soll ein jeder Schichtmeister, so eine Grube liegen bliebe, fleißig einschreiben, welcher sein Zubuß gelobet habe zu geben, ob er darum ersucht würde, das er wiße Rechnung zu geben oder in seinen Register zu finden.

VIII. Item Erbstollen, die behalten Wir Uns selbst zu leyhen, die wollen Wir, wer Uns darumb ersucht, ungeweigert leyhen, wie Erbstollen recht ist, nach Innhalt der Bergrecht, und wollen Wir Unser Canzleibrief darüber ausgehen laßen.

IX. Wann der Bergmeister einem ein Lehen hat geliehen, und er schurfft nach dem Gang, was Schürfe Ime nit dienen, die soll er wider zufüllen, und wann er Seil und Kübel einwirft, so soll er dem, des der Grund ist, einen 32 Theil bieten, für seinen Schaden zu geben, das heist ein Akertheil. Nimmt er ihn an, so ist er der ersten Zubuß frey, darnach soll er ihn verlegen wie ein anderer Gewercke, so ist man Im kein Schaden zu bezahlen schuldig, als viel man Raums bedarf zum Stürzen und Gebäuen, die zu der Zech nothdürftig sein; nimbt er aber den Theil nit an, so sein Ime die Gewercken den Schaden schuldig zu legen, nach Erkenntnus der Geschwornen des Bergwercks, und ob die Zech erliegen blieb, so ist der Grund wider, des er vor war.

X. Es soll auch der Bergmeister eine zimliche Zubuß anlegen, die soll er den Gewercken zu nechster Rechnung verrechnen, und dann wieder Zubuß anlegen, wie hernach folgt. Wir wollen auch, daß die Zubuß, so die gelegt und verkundt, von einem Jeden nach Maas soll gegeben werden, also daß Keiner dem andern vorbaue, und einer Zubuß gebe, der andere nit; darum soll ein Jeder mit der Zubuß uflaßen, der Reiche, als der Arme, der Frembde, als der Innwonende. Und wann einer nit mehr bauen will, so geb er die angelegte Zubuß, und sag die Theil dem Schichtmeister auf, und spreche ich will uflaßen, schreibt die Theil den Gewercken zu, und legt kein Zubuß mehr uf mich an, das ist darum, daß nit einer Zubuß gebe, der andere sein Geld behalte; darum sollen alle, die Gewercken sein wollen, und wohnen außerhalb der Gebiete des Stalbergs, oder Mosheln, Verweßer, oder Factore an den Enden haben wie nachfolgt.

XI. Item Wir wollen jetzt Anfänglich einen Bergschreiber verordnen, und welcher, er sey frembd, oder heimisch, Theil bauen, oder annemen will, der mag durch sich selbst, oder seinen Factor, oder Verwalter

walter kommen, und sich nach Bergwerks Recht, inschreiben lassen, darauf er auch ingeschrieben mit Namen, Zunamen, Tag und Jahr; dermaßen soll denn der Schichtmeister fleißig auch inschreiben die Theil, so von neuem angenommen, oder ob sie vorgebauet, des Gewerken Namen und Zunamen, deß der sie übergiebt, und deß, der sie annimmt von wegen seines Principals, wo er anders nit selbs zugegen, damit durch sein Unfleiß nit Irrung entstehe, und er auch wisse, wer die Theil mit Zubuß versorge. Auch ob Gott die Gnade gäbe daß Austheilung würde, daß er wüste, wem die zugehört, und wie ein Jeglicher ingeschrieben wird, deß soll dem, der sie einschreiben läßt, ein Gegenzeddel gegeben werden. Und hiernach als der Factor mit diesem Kundschaftzeddel zu einem Schichtmeister kommt, Theil inzuschreiben, sollen sie ihm Glauben geben, nach laut der Zeddel. Ob aber ein Fremder einen andern Factor annemen wolte, wie sich das begebe, so soll derselbe Unserm geschwornen Bergschreiber glaubig beurkunden, daß er den nit mehr zum Factor, oder Verweser haben wolle, und den er förder haben will, benennen. Dieselbigen neu benennten Namen soll der Bergschreiber inschreiben, und dem, der also neu eingeschrieben wird, einen Zeddel geben an den Schichtmeister, daß er nun dieselbigen Theile uflassen, und anstatt des vorgehenden inschreiben soll. Wir wollen auch dem Bergschreiber und Schichtmeistern einen ziemlichen Lohn von ihrem Ab- und Zuschreiben setzen, mit der Gewerken Rath.

XII. Es mögen auch die Gewerken 3 oder 4 unter ihnen selbst erwehlen, die da Vorsteher seyn und helfen zusehen, damit der Gewerken Geld wol und nützlich verbauet werde, auch Schichtmeister und Steiger Rath bey ihnen suchen, ob es Noth seyn würde. Es mögen auch die Gewerken einer jeden Zeche, oder Grube einen Schichtmeister nach ihrem Gefallen ufnehmen, doch daß er einen angesessenen Mann zu einem Vorstande habe, den soll er für den Bergmeister bringen, daß er seinen Namen einschreibe, ob der Schichtmeister nit berechnen könnte, daß man wüste, wer sein Vorstand wäre, auch daß der Bergmeister dem Schichtmeister den Eyd gebe, daß er Uns und den Gewerken getreu und gewärtig wolle seyn, und der Gewerken Geltt nützlich ausgeben.

XIII. Der Schichtmeister soll den Gewerken alle viertel Jahr seine ganze Rechnung thun von aller Innahm und Ausgabe in Beiwesen des Bergmeisters, oder wen er dazu verordnet, daß die Gewerken können wissen, wohin und wie ihr Geld verbauet sey, ob sie im Vorrath haben oder schuldig sein, darnach wissen sie wieder Zubuß anzulegen.

XIV. Und wann die Gewerken Rechnung von dem Schichtmeister empfangen haben, ist sein Noth, so sollen sie daselbst, dieweil sie bey einander seyn, wieder Zubus anlegen, damit sie das viertel Jahrs die Zech mögen nach ihrem Rath bauen und erhalten. So die Gewerken Zubuß haben angelegt, so soll der Schichtmeister zween Briefe und des Bergmeisters Pittschaft, oder Sigill nehmen, und die anschlagen zu Moscheln, den andern in der Bergfreiheit, da sollen dann die Gewerken und Factor mit genannt seyn, um die Zubuße, damit sich niemands entschuldige, einen jeglichen zu mahnen, darum sollen die Fremden Factore an den Enden haben, damit sie nit um ihr Theil kommen. Und welch ein Gewerk ist, so man Zubuß angelegt hat, der soll die Zubuß geben, wann er soll, nit ohne Zubuß uflassen; wann er uflassen will zu bauen, soll er seine Zubuß geben, und die Theil auffagen, wie verstehet. So soll der Schichtmeister die aufgesagten Theile mit Fleiß einschreiben und soll die Theile den Gewerken in der nächsten Rechnung ansagen, bey schwerer Straf, so mögen dann die Gewerken damit thun nach ihrem Gefallen, und Nuz, den gemeinen Gewerken zu gut. Es soll auch ein jeder Gewerk, oder Factor dem Schichtmeister seine Zubuß in die Bergfreiheit bringen, innerhalb 4 Wochen nach Anlegung der Zubuß bey Verlust der Theil, und muß demnach die Zubuß geben, bey Vermeidung Unsrer Straf, er wäre Gewerk, oder Factor, welcher aber die Zubuß nit geben wollte, der soll die Theil vor uflagen wie vorstehet. An. 1514.

XV. Auf sündigen Zechen soll der Schichtmeister und Steiger ein fleißig Aufsehen haben, daß Niemand kein Stufen-Erz, da Silber anstehet, oder gehet, hinwegtrage bey schwerer Strafe derer, die solches verhüten sollen, auch der das wegträgt. Auch wo man schmelzt, da soll der Schichtmeister und Steiger Fleiß auf das Erz haben, das beste zu dem besten, das mittelst zu dem mitteln, das geringst zu seinem gleichen, und das also mit Fleiß in die Hütten kommen, damit man wiß einem Jeden sein Zusatz zu geben.

XVI. Es soll auch zu der Hütten der Schichtmeister sehen, daß er einen guten verständigen Schmelzer hab, und aufzusehen, ob er auch Fleiß beym Ofen hab, mit zumachen, setzen und auslassen, der soll ihm auch das Bley im Anfang vorwiegen; er soll auch bey dem Auslassen seyn, und die Schicht von Stund an probiren und einschreiben, wieviel Silbers gemacht, denselben Tag auch die Stücke Werks, oder Bleys, daß er wisse, wieviel Stück Werks oder Zeugs abzutreiben sey, und wieviel Silbers darinnen sey, ob etwaß in den Heerd käme, so wüst man es zu suchen.

XVII. Und ob ein Frembder zu dem Bergmeister käme, und hett Irrungen, es wäre mit seinem Factor, oder andern, Bergwerks betreffend, so soll der Bergmeister dem förderlich helfen, was er Recht hat; wo aber einer auf den Bergmeister nit geben wolte, den soll er an Uns langen lassen, so wollen Wir den Ungehorsamen gehorsam machen, und darzu strafen. Wo aber der Factor mit Frembden in Irrung kommen, und sein nit hie bekommen konnte, so soll der Factor den Bergmeister umb Fürschrift bitten an des Frembden Obrigkeit, das furderlich dem Factor geholffen werde, als hett ers mit Gericht erlangt; hett aber einer Inrede, das soll er für den Bergmeister, oder seinen Gericht thun, darunter er sich begeben hatt, solch unser Ordnung zu halten; da soll einen jeden gleich und recht wider faren, was Bergwerk betrift, in Hoffnung und Zuversicht, daß kein Oberkeit darwider setzen werde. Wir wollen auch nach Rath Unsers Bergmeisters und etlicher Gewerken, etliche Bergverstendigen verordten, die sollen mit dem Bergmeister Irrthumb zu richten haben, was Bergwerk betrifft, auch um Schaden der Güter. Sie sollen auch, wohin man sie erfordert, In ein Gruben, es sei zu verdingen, oder Irrthumb zu besichtigen, forterlich fahren, und wo Irrthumb seie, daß sie den förderlich nach Irem hechsten Fleiß entscheiden, und keinen Verzug damit thun sollen.

XVIII. Der Arbeit und Arbeiter halber, auch was hierinn nit begriffen, das wollen Wir mit Willen und Rath der Gewerken hernach machen, und soll nit anders, dann nach Bergrecht und Bergleuffiger weiß gehalten werden, was Bergwerk betrifft.

Digitized by Google

An. 1514. Und damit Unser Bergwerk desto stetlicher und fürderlicher auf- und in Wesen bracht, und erhalten werden, auch die Gewerken, die Uns dann, als obgemelt umb Begnadigung und Freiheit gebeten haben, zu bauen, desto lustiger und williger seyn, auch desto mehr Trosts In selben Unserthalben haben mögen; So haben Wir aus Fürstl. Mildigkeit denselben Gewerken, so jetzund obgemeldts Orts zu bauen vorhanden und gegenwärtig auch künftig daselbst, oder andern Orten in Unserm Fürstenthum und Bergwerken inkommen, ufgenommen und bauen werden, Unser Begnadigung und Freyheit gnädiglich mitgetheilt, sie damit versehen und begnadet, und thun das in und mit Crafft dis Briffs, die Wir auch ernstlich meinen, und soll es also, wie hernach folgt, allen Gewerken sämtlich, und jedem insonderheit, stett, vest ernstlich und Vnuerbrüchlich gehalten werden, wie vorn begriffen ist, und hernach folgt.

XIX. Erstlich nachdem die Gewerken, wo Gott seyn Gnad gebe, das sie erbauet, und Uns als Landsfürsten das Zehendt schuldig seyn zu geben, so wollen Wir aus Fürstl. Mild und Gnaden den dritten Theil des Zehendes nachlassen, und nemmen die funfzehnde Mk. Silbers, alldieweil es sich nit ergiebt, Austheilung zu thun. Wann aber Gott sein Gnad mittheilt, daß Austheilung wird, von derselben Summe, die ausgetheilt wird, soll Uns der dritte Theil Unsers Zehendes, den Wir sonst nachgelassen auch gegeben werden.

XX. Wo Gott sein Gnad gebe, das Silber gemacht wurde, es sei menig oder viel, das soll gebrandt und gezeichnet werden mit Vnsern Zeichen, durch die, die Wir darzu verordnen werden, die Uns und den Gewerken zu Gott und den Heiligen schweren sollen. Wann solch Silber gezeichnet ist, so sollen die Gewerken Uns solch Silber in Vnser Silber-Cammer antworten, und dann soll Unser Zehndner den Gewerken Jr Silber bezahlen die Mark eines Rhein. Fl. neher, dann es der Kaufmann im Kauf nimmt. Und nachdem Gewerken dem Erbstollen den Neundten Kübel Erz schuldig sein, wo Gott Erz beschert, welcher Zech der Stollen Wasser benimbt und Wetter, oder Wind bringt, daß aber die Stöllner nit mit Schmelzen und andern Vncosten, der darauf ginge, beladen, dieweil Wir die funfzehende Mk. Silbers nemmen, so soll man dem Stollen die vierzehnde Mk. geben, dardurch Jnen keine Uncosten darauf gehen.

XXI. Item vff Neiwfengen, da Gott Erz beschert, daß Silber gemacht wird, dann wollen Wir aus sonderer Mild und Gnaden, den Zehenden also lang nachlassen bis sie zu Austheilung kommen, doch wo man 8, oder 10 Fl. könnte austheilen vff ein 32 Theil, und die Grub ein Viertel Jar erhalten mit Vorrath, da soll es ausgetheilt werden. Es sollen auch alle und Jede, die Jnn Unser Fürstenthumb Bergwerks halben kommen, zu- und abwandeln in Unserm Fürstenthum der Ort, da Wir zu gelaitten haben, Unser Glaidt haben. Wir wollen auch in Unsern Fürstenthumb, Landen und Gebieten nach dem besten, als Wir konnten, oder mögen, die Straß Weg und Stege frey halten.

XXII. Und wollen auch Jedem, der sich mit Wesen zu dem Bergwerk thut, für ihn und die seinen freyen, und soll ein Jeder einen freien Ab- und Jnnzug haben, nach seinem Nuz, Willen und Gefallen.

XXIII. Auch wollen Wir, daß keiner Unser Ambtleuthe über die Bergleuth in Sachen, das Bergwerk berürend, zu gebitten haben, denn allein Wir und Unser Bergmeister. Dazu wollen Wir auch, das Niemands den Bergleuthen keine Gewalt thun soll. Verhandelte aber einer, daß soll Unß, oder dem Bergmeister geclagt werden, dann soll derselb zu gleichen Rechten gehalten werden; desgleichen wollen Wir nit, daß die Bergleuth niemands keinen Gewald beweißen bey schwehrer Straff und Unser Ungnade.

XXIV. Jtem Unserm Bergmeister wollen Wir sein Gericht beuehlen, nach Jnnhalt der Bergrecht, darüber soll er vestiglich haltten, bey Unsern schweren Ungnaden.

XXV. Ob Gott mit seinen Gnaden gebe, daß eine Samblung der Bergleuthe würde, so wollen Wir ihnen die Gnadt thun, daß sie Richter und Schöffen unter Jhnen erwehlen, und setzen, und was under Jhnen endtstehet, daß mag under Jrem Gericht niedergelegt werden, Sinnlich oder Rechtlich Händell, ausgenohmen Mallafiz. Wir wollen auch das von Jrem Gericht nit weitter, dann für Uns geappellirt werdt, da sollen die solchen durch Uns oder weme Wirs beuehlen, entscheiden werden, ohngeweigert dabei zu bleiben.

XXVI. Und wollen auch daß den Bergleuthen Wasser Waidt Wege und Stege gemein und frei seyn sollen, ohngehindert menniglichs, als dann auf Bergwerken Gewohnheit und Recht ist.

XXVII. Wir befreien auch den Bergleuthen alles das Jnen zu Notturft, und was zu Bergwerk gehört, zugehet, daß Jnnen das alles Jnn Unserm Fürstenthumb und Land frei seyn soll.

XXVIII. Auch wollen Wir, ob Bergwerk ufkommt münzen lassen für und für, sonderlich wenn die Notturfft erfordert, dardurch die Arbeiter und ander Leuth desto leichtlicher zu Belohnung kämen. Und ob einigerlei vergeßen, und darinn nicht gemelt, oder begriffen wäre, und nach bedacht würde, so soll es doch nit anderst, dann nach Bergleuffiger weiß und Recht gehalten werden. Vnd ob Gott die Gnadt hätte, daß Jnn Unserm Fürstenthumb um obgemeldte, oder ander Orten, ander Erz anstehen oder funden würden, alsdann wollten Wir desselben halben auch Unser Ordtnung und Begnadtung, wie dann Jnn andern dergleichen Bergwerken gehalten wirdt, und Bergrecht und Gewohnheit ist, auch gnediglich mitthailen. Geben zu Zweybrücken under Unserm uff getruckten Secrett uff Montag nach Sonntag Estomihi, im Fünfzehnhundert und vierzehenden Jahr.

Bergfreyheit den 4. März 1560.

An. 1560. Wir Wolfgang von Gottes Gn. Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz ꝛc. Nachdem Wir als Landes Fürst und Vorsteher der Unsern zuförderst gemeinen und dann Unsern und der Unsern Nuz und Aufnehmen in allen ziemlichen Sachen zu suchen und zu fördern schuldig und geneigt sind; Dieweil Wir dann vermerklich und stattlich finden, zu was merklichem Genieß, auch ehrlicher großer Handthierung, Nuz und Wolfarth die Bergwerke Teutscher Nation, gemeinem Nuz, auch

nach der Fürsten und Obrigkeiten in Dero Land und Gebieten die gearbeitet und erhebt, und den ihren vornemlich, so die, wie billig geschieht, mit rechten erbaren, guten Ordnungen und Freyheiten begnadet und versehen werden, gedeihen und gereichen, und dieweil dann der allmächtige Gott durch seine gütige Mildigkeit etliche Bergwerke in Unserm Fürstenthum Zweybrücken, insonderheit bey Landsberg am Stahlberg und Seelberg gute Silber-Bergwerk, desgleichen zu Nofelden gute reiche Kupfergänge, und zu Bannholden und am Landsberger Berg, auch sonst stattliche Queckfilber-Erz erscheinen lassen, allda und insonderheit am Stahlberg nicht eine kleine Anzahl hart und gut Silber gemacht, und hochdor wenig verschienen Jahren Austheilung davon gegeben worden, aber, wie Wir befinden, vielleicht durch Unfleiß und Unverstand, auch aus Mangel bergverständiger Leute in Abfall kommen bis sezund eine Zeither etliche Gewerken sich zu bauen eingelassen, die Stollen gewältigt, und den Berg wieder geöffnet haben, daß aus den Gnaden Gottes täglich Silber gemacht wird, und zu verhoffen ist, wo sich mehr Gewerkschaften einlassen, und die Stollen förder in die Gebürge getrieben, auch dem Ganzen nachgesucht, daß der Allmächtige seinen göttlichen Segen noch weiter und reichlich verleihen und mittheilen werde. Damit dann gemeiner, auch Unser und der Unsern Nuz gefördert werde, und männiglich, so Bergwerk zu bauen und zu arbeiten Willens ist, sein Geld, Mühe, Arbeit und Fleiß nicht vergeblich, sondern wie Wir zu Gott verhoffen, weil allbereit so viel schöner fündiger Gänge vorhanden, so sich mit Silber und andern Metallen beweisen, genießlich anlege, und solche Bergwerke zu erbauen und aufzubringen desto williger und geneigter seyn mögen. Bekennen und thun kund öffentlich an diesem Brief, daß Wir aus obberührten beweglichen guten Ursachen, und fürnemlich, wie obstehet, von gemeines, auch Unsers und der Unsern Nuz wegen mit zeitiger Vorbetrachtung und stattlichem gehaltenem Rathe, zu Erhebung und Aufnehmung gedachter Unsrer Bergwerke, so sich in obbemeldten, auch andern Unsern Aemtern und Gebieten ereugnet, oder künftig erfunden werden, diese nachgeschriebene Begnadung und Freyheit den Gewerken, Berggesellen, und Bergwerks-Verwandten, auch allen andern, so solche Unsre Bergwerke besuchen, geben haben, und geben ihnen die für Uns, Unsre Erben und Nachkommen hiemit gegenwärtig in Kraft dieses Briefs, wie hernach folgt, nemlich

I. Zum ersten, und dieweil Unsre Vorfahren und Wir den Gewerken aufm tiefen Stollen, auch dem großen und kleinen Hüttenberg, am Stahlberg, um deßwillen, daß der Stollen förderlich fortgetrieben, eine besondere Gnade und Freyheit, so nach gemeinen Bergrechten gestellt, gegeben, so wollen Wir ihnen dieselben hiemit bekräftigt und mit dieser Freyheit nicht aufgehoben haben, setzen und wollen auch, daß alle Zechen, Lehen und Maßen den genannten Stöllnern, in welche sie in rechter Erbteufe erschlagen werden, Wasser benehmen und Wetter bringen, die neunte Mk. Silbers, oder ander Metall gegen Erstattung des neunten Pfennigs Hütten-Kosten reichen, und geben sollen, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich ist. Wo aber Sache wäre, daß auf etlichen Zechen das Ertz gestürzt, und durch die Gewerken in gemein nicht geschmelzt würde, so soll den Stöllnern für ihre Stolln-Gerechtigkeit, der neunte Kübel Ertz gestürzt werden, und sie damit zufrieden seyn, und wollen darauf gnädiglich zulassen und vergünstigen, auf gemeldeten Bergwerken in angezeigten und andern Unsern Aemtern und derselben Zugehörungen auf Unsern und der Unsern Grund und Boden zu schürfen, zu suchen und zu bauen, als sich das zu einem freyen Bergwerk eignet, gebürt, und Recht ist. Anno 1560.

II. Es soll auch Unser geordneter Bergmeister, oder Bergvoigt Befehl, Macht und Gewalt haben, auf bemeldten Unsern Bergwerken auf alle Metall einem jeden, so deß begehrt, im freyen Feld und auf Gängen und Klüften eine Fundgrube und Erbstollen mit allen andern Maßen und Lehnschaften zu verleyhen. Dasselbe Unser Bergwerk, auch deßelben Zechen und Gruben sollen dem alten Gebrauch nach auf Schichten, Stämme und Kuxe gebaut und ausgetheilt, und eine jede Zeche, oder Grube mehr nicht, dann 128 Kuxe, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich und dann 4 Kuxe für einen Stamm, darnach 8 Stämme, oder 32 Kuxe auf eine Schicht, und also 4 Schichten auf eine ganze Grube gerechnet werden.

III. Wer nun also auf genannten Unsern Bergwerken, vermöge dieser Freyheit sich einlassen, und auf Aeckern, oder Wiesen Schaden thäten, da er nicht Gäng oder Kluft entblößte, so sollen die Schürfer solche Schürfe, da sie Gang und Kluft gefehlet, wieder einzufüllen und zu ebnen verpflichtet seyn, und damit wie auf andern Bergwerken ungefährlich gehalten werden. Wo aber durch bemeldte Schürfe Gang und Kluft entblößt, soll alsdann Unser Bergmeister das besichtigen, oder dasselbe seinen zugeordneten Geschwornen zu thun befehlen. Dieselbigen Schürfe, auf welchen Gang und Kluft entblößt werden, soll niemand ohne Erlaubnis einfüllen, auch nicht zu thun gestattet werden, und sollen alsdann Unsere armen Leute um solchen Schaden und den Raum der Halden eine billige und gleiche Bezahlung nach Erkenntnis Unsers Bergmeisters und der Geschwornen nehmen, und ihnen die Erb-Kuxe, wie auf andern Bergwerken Gewohnheit, auch folgen.

IV. Es soll auch allen denjenigen, so sich alda mit Berggebäuen, auch häußlich und wesentlich niederthun, allerley Handthierungen, backen, schenken, kaufen, verkaufen, auch andere ehrliche Sachen und Gewerbe zu üben und zu treiben, zugelassen, und derhalb aller Aufsätze und Beschwerden frey seyn.

V. Alle Gewerken Knapschafts- und Bergwerks Verwandten, sollen auch allwege mit ihrem Leib, Haab und Gütern für sich, ihre Erben und Nachkommen einen freyen Zu- und Abzug von, und zu solchen Unsern Bergwerken, ein und aus Unserm Fürstenthum ohne Verhinderung Unsrer und der Unsern haben.

VI. Und was die Gewerken auf solch Unser Bergwerk an Häusern, Stadeln und dergleichen Wohnungen bauen und aufrichten werden, dasselbige sollen sie und ihre Erben Macht haben, zu verkaufen, zu verwechseln, hinzugeben, und von dannen hinter andere Herrschaften ohne Unser, Unsrer Erben und Nachkommen Beschwerung und Verhinderung zu ziehen; es wäre dann, daß sie jemand ichts zu thun schuldig, die, oder dieselben sollen zuvor entrichtet und die Kläger, wie sich gebürt, unklaghaft gemacht werden. Die genannten Gewerken und also ihre Verwandten sollen auch zu solchen Bergwerken Hütten und Pochwerk, freye Weg, Steg und Straßen zu ihrer Nothdurft, so viel das Bergwerk erleiden und ertragen will, ungehindert von männiglichen haben und gebrauchen.

VII. Es soll auch alles, so dem bemeldten Unsern Bergwerk und denen, so darauf sind, zur Erhaltung dienlich ist und dazu und von dannen geführt und

An. 1560. braucht wird, allenthalben in Unserm Fürstenthum und Gebieten an Unsern Zöllen und Zollstätten zollfrey seyn, und damit auch von allen andern Auflagen unbeschwert bleiben. Wäre es aber Sache, daß einer unter dem Schein, als wolte er etwas Unserm Bergwerk zuführen, solches an andere Orte führte, der soll Unsrer ernstlichen Strafe gewärtig seyn.

VIII. Und ob Gott der allmächtige wie zu hoffen durch seine göttliche Milde, in Unserm Fürstenthum noch mehr Bergwerk fündig machen, welcherley Ertz das wäre, davon sie Uns den Zehnden zu geben schuldig, so wollen Wir aus sonderer Fürstl. Milde und Gnaden ihnen den dritten Theil des Zehnden nachlassen, und die funfzehende Mk. nehmen, dieweil es sich zur Austheilung und Ueberschuß nicht erstreckt. Wann aber Gott seine Gnade so reichlich mittheilte, daß es sich zum Ueberschuß und Austheilung erstrecken würde, so sollen sie Uns, Unsern Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten von einer jeglichen fündigen Zeche, oder Grube den gebürenden Zehnden, das ist die zehnde Mk. an geschmeltztem Gut in Unsre Fürstl. Zehend-Cammer reichen, und geben. Dagegen wollen Wir ihnen den zehnden Pfennig an der Hütten Kost wieder erstatten und innen lassen, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich und Gewohnheit ist. Wäre dann Sache, daß die Gewerken einer, oder mehrerer Gruben nit mit einander schmelzten, sondern das Ertz stürzten und theilten, soll Uns, wo es noch zur Austheilung gäbe, der zehnde Kübel rein und gut Ertz gestürzt werden.

IX. Deßgleichen sollen sie alles Gold und Silber, so auf solchen Unsern Bergwerken gemacht, in Unsre Zehnd-Cammer antworten, und soll ihnen dasselbige alles mit Landes-Wehrung gänger und guter Münze, den Fl. zu 60 Kreutz. gerechnet, nemlich die Mk. Silber um 8 Fl., und das Gold so hoch, wie auf andern Bergwerken üblich, bezahlt, auch mit dem Kupfer und anderm Metall, als sonst auf Bergwerken üblich und gebräuchlich, gehalten werden. Und dieweil ettliche viel Zechen und Gruben vor den Stollen, die bereits und eins Theils in das Gebürge und fordere Zechen kommen, liegen, darauf man vor Jahren gebauet, auch davon geschmelzt, Queckſilber, hart und gut Silber gemacht, und nachmals, weil die Stolln vor der Hand, höflich zu bauen waren und sind; so dann eine, oder mehr Gewerkschaften sich unterstehen wolten, oder würden, dieselben alten Schächte, oder Pingen zu gewältigen, oder neue Schächte und Gruben zu sinken, aufzuschlahen und Ertz erbauten, so wollen Wir denselbigen diese besondere Gnad und Freyheit thun, daß sie Uns von dem ersten Schmelzen an in einem Jahr keinen Zehnden geben, doch die Silber in Unsre Zehnd-Cammer um vorbestimmten Werth antworten sollen, und soll alsdann nach Ausgang des Jahrs mit dem Zehnden und andern, wie hievorn begriffen, gehalten, doch keine Gefahr darin gebraucht werden. Wäre auch Sache, daß sich eine nahmhafte Gesellschaft, oder Gewerkschaft zusammen thun, und etwas stattliches zu Erhebung ermeldeter Unsrer Bergwerke anwenden wolten, der, oder dieselben mögen sich zu Uns oder Unsern Berghauptmann, oder Amtleuten finden, ihnen daßelbige anzeigen, daß sie uns eines solchen berichten können, und wollen Wir Uns darauf mit denselben leidlicher Pacten nach Gelegenheit der Sachen vergleichen und Uns mit Gnaden erzeigen.

X. Es sollen sich auch hierauf und fürohin alle Gewerken, die auf gemeldten Unsern Bergwerken bauen, in allen Puncten und Artikuln, immaßen auf andern Bergwerken bräuchlich, halten, welches denn in Unsre gemachte Bergwerks-Ordnung, die Wir in einen sondern Druck ausgehen lassen wollen, soll verfaßt werden. Wir thun und geben ihnen auch hiemit diese sondere Gnade und Freyheit, daß sie zu Bauung der Schächte und Stollen, auch Hütten, Kauen und Pochwerke eine ziemliche Nothdurft Holz aus Unsern Wälden ohne Verzinnßung haben sollen, jedoch daß solches zu Verhütung beschwerlicher Verschwendung und Verösigung der Wälde, dadurch den Bergwerken merklicher Nachtheil beschieht, jedesmal nach Unsrer verordneten Forstmeister und Forstknechte Anweisung, auch mit Unsrer Bergwerks Amtleute Rath, Willen, Wissen, Gutdünken und Befehl geschehe, die darinn gegen die Gewerken und Bergleute keine Gefahr gebrauchen, sondern alles, das dem Bergwerk nüzlich, treulich fördern, und nach bester Gelegenheit Anweisung thun sollen. Aber zu Rost- und Kohlholz, weil Unsre Wälde sich dahin so vollkommenlich nicht erstrecken, wollen Wir diese gnädige Beförderung thun, daß ihnen solch Holz bey andern um einen gewöhnlichen und ziemlichen Waldzinnß angedeihen solle, wie dann solch Rost- und Kohlholz bey den Genachbarten wohl zu bekommen ist. Ob sich jemand unterstehen würde, oder wolte die obgemeldten Gewerken, ihre Verwandte, oder Nachkommen mit der That zu vergewältigen, das sollen und wollen Wir, so viel an Uns, gnädiglich und treulich vorkommen, sie schützen, schirmen und bey Recht, als andere Unsere Verwandten und Unterthanen handhaben.

XI. Ob sich auch einigerley peinliche Thaten begeben würden, auf, oder außerhalb dem Bergwerke, deß sollen die Gewerken, oder Arbeiter, die nicht Schuld daran haben, keinen Schaden, noch Entgeld tragen, sondern der Thäter in Unsern Halsgericht, darinn das gehört, nach den Rechten und Unsrer Halsgerichts-Ordnung gestraft werden. Wo sich aber begäbe, daß die Gewerken, oder Arbeiter ermeldetes Unsers Bergwerks, oder die ihren selbst unter einander, oder mit den Unsern um Schulden, oder andere Sachen zu thun gewönnen, sollen sie solches mit Recht, was Bergwerk berürt, vor Unserm Bergrichter und Berggericht austragen; welches Wir auch nothdürftiglich mit Richtern und andern geschickten Personen bestellen und versehen wollen. Was aber außerhalb derselben andere Sachen berührte, das sollen sie vor Unserm ordentlichen Richter und Gerichten, da sich solche Sachen begeben, und dahin das gehört, mit Recht ertragen, und deßelben genügen lassen. Jedoch und damit die Gewerken und Bergleute desto beharrlicher bey Unsern Bergwerken bleiben, auch tröstlich und stattlich bauen mögen, so thun Wir ihnen diese besondere Gnade: nemlich daß ein jeder mit seinen Bergtheilen und Kuxen samt anhängiger Nutzung und Ausbeute die er selbst erbaut, erkauft, oder ererbt, oder sonst durch redliche Mittel an sich gebracht, er sitze inner, oder außer Unserm Fürstenthum, bey dem Bergwerk, oder nicht, in alle ehrliche Wege ohne männiglichs Verhinderung, zu thun und zu lassen Macht haben solle. Es sollen auch jederzeit in Krieg, oder Frieden gemeldten Gewerken um keinerley Uebertretung, oder Verbrechung willen solche ihre Bergtheile eingezogen, genommen, oder entwendet werden. Da sich aber zutrüge, daß einer, bey Unserm Bergwerk seßhaft, oder nicht gesessen, inner, oder außerhalb Unserm Fürstenthum einige Schuld gemacht hätte, und zu deßelbigen Bergtheile geklagt würde, so soll zuförderst nicht zu den Bergtheilen, sondern zu des Gewerken und Schuldners Person verhol-

Digitized by Google

verholfen werden, doch ausgenommen die Bergschuld, da man um ausständige Zubuß Hüttenkosten und dergleichen zu mahnen hätte, dafür die Bergtheile, wie billig verpfändet seyn sollen. Wann aber die Hauptschuldner gestorben und sich ihre Erben, oder andere der Bergtheil und Nutzung derselben unterfahen wollen, zu denselben Personen, und nicht zu den Bergtheilen, mögen sich die Gläubiger obberührter Gestalt halten. Würden sich aber die Erben, oder andere um solcher Bergtheile und derselben Nutzung nicht annehmen, alsdann soll erst den Gläubiger um ihre Schuld, wofern die beweißlich, zu den Bergtheilen geholfen werden.

XII. Ueber das wollen Wir Uns auch aller Confiscationen, so sich aus Strafe, oder Verbrechung Unserer Gewerken, im Krieg, oder Frieden zutragen möchten, gegen solche Bergtheile und Nutzungen hiermit gnädiglich verzeihen, und allein mit der Strafe gegen deren Person verfahren; es wäre denn ein solcher Anfall, daß sonst kein Erbe, oder gesipter Freund vorhanden wäre, und sollen hierüber Unsere Amtleute, Richter noch sonst alle andern die Unsern, edel oder unedel, sie, oder die ihren, noch des Bergwerks Arbeiter nicht vergewältigen, noch an ihnen mißhandeln zu keinerley Weise, sondern sie handhaben, schützen, schirmen und bey Recht behalten, nach Bergwerks Recht und Gewohnheit, das Wir auch also zu geschehen ernstlich bey ihnen verschaffen wollen.

XIII. Wir geben auch hiermit allen und jeglichen Gewerken und ihren Zugewandten, auch andern, so solch Unser Bergwerk besuchen, und so oft sie dazu und davon reiten, fahren oder gehen, von und zu eines jeden ungefährlichen Gewahrsam an den Enden, da Wir zu geleiten haben, und sonderlich, da solche Unsere Bergwerke sind, so fern sie es auch gleitlich halten, Unser sicher ungefährlich Geleite. Doch hierinnen ausgeschloßen die Verbrecher des Kayf. Landfriedens, und diejenigen, so durch Röm. Kayf. Maj. oder derselben Cammergericht in die Acht erklärt und verkündet sind, oder die gegen Uns, oder andere ohne Fehde und Feindschaft haben, für die soll solche Vergeleitung, auch von einem jeden anders nicht, denn für gewaltsam, und nicht für Recht verstanden werden. Auch sollen alle und jede Arbeiter, Schmelzer, Häuer, Knechte, Fuhrleute und andere, wie die genannt sind, die ihnen zu Nothdurfft und Ausrichtung solcher Bergwerk beholfen seyn werden, mit ihren Leiben, Zeugen, Habe und Gut, was sie zu solcher Arbeit und Bergwerk bringen, auch Geleit und Sicherheit haben, doch unter den, die Friedbrecher, Aechter, und ohnen Feinde, wie obstehet, ausgeschloßen.

XIV. Ob auch Gott durch sein Gnade zugäbe, wie zu verhoffen, daß Unsere Bergwerke dermaßen in Aufnehmen kommen, also daß sich eine tapfere Mannschaft derselben Enden versammeln würde, und sich daselbst nieder zu thun, Wohnhäuser, einen Flecken, oder Stadt zu bauen vor hätten, so wollen Wir ihnen dazu, wo es am füglichsten seyn will, eine Malstatt verweisen, und gebürende Anleitung thun laßen. Und wo auch Gewerken zu Wohnhäussern, Hütten, Pochwerk, oder zu andern nothdürftigen dienstlichen Sachen, zu Förderung des Bergwerks Stätte aufnehmen wolten, die sollen Unsern Bergmeister, oder Bergvoigt darum ansuchen, die Gelegenheit anzeigen, wo es dann Uns Unsern Fürstenthum und Bergwerk leidenlich seyn will, soll ihnen, wie sichs gebürt durch Unsern Bergmeister, und die, so Wir dazu verordnen, verliehen, und eine Waidtschaft der Hofstatt, wie es sich erleiden will, verzirket, auch Wasser, wo es ohne Mittel auf Unsern Gründen und Böden, und wo es sonder merklichen Schaden geschehen möge, hinzubringen, und darauf zu führen gestattet werden, jedoch daß sich der Aufnehmer, in 6 Wochen darnach zu bauen unterfahe, von welchem aber solches übergangen, sollen dieselben Stätte und Flecken wieder in Unser Freyes gefallen, und dem Bergmeister und Verordneten zu verleyhen erlaubt seyn. An. 1560.

XV. Und damit die Gewerken und Bergleute, so sich in obbemeldten Unsern Bergwerken zu bauen und zu arbeiten einlassen, wie obstehet, desto beständiger und beharrlicher bey Uns bleiben, und Uns, auch ihnen selbst zu gut, solche Unsere Bergwerke in ein Wesen und Aufnehmen bracht werden, und kommen mögen, so freyen Wir alle, die in solchen Unsern Bergwerken, Gewerken sind, oder hinfür seyn werden, und derselben Mitgewerken, Bergleute, Knapschaft und andere, so von wegen des Bergwerks auf bemeldetem Unsern Bergwerk ihre Wohnung haben, und sich des Bergwerks gebrauchen, daß sie sollen frey seyn aller Steuer, Reiß, Frohn, Zinß und Ungelds, auch aller andern Beschwerden, die ihnen wider Bergwerks Ordnung und diese Unsre Freyheit möchten aufgelegt werden, dieweil sie andere beerbte Lehn-Güter von uns nicht haben, auch damit unbeschwert seyn und bleiben sollen. Wann sie aber von Unsern Unterthanen und armen Leuten einige Lehen, oder andere Güter von ihnen erkauften, davor sollen sie Zinnsen und andere Dienstbarkeiten thun, wie von Alters Herkommen ist. Aber die Unsern und Unsers Fürstenthums Unterthanen sollen Uns von ihren Gütern nicht minder reisen, steuern, zinnsen, frohnen, dienen und anders thun, wie von Alters Herkommen. Wenn aber Unsre beerbten Unterthanen von den Bergleuten Güter erkauften, aber des Bergwerks sich nicht gebrauchten, sollen sie Uns, wie andere Unsere Unterthanen, davon Reiß, Steuern und andere Dienstbarkeit leisten, wie sichs gebürt. Wo sich aber begäbe, daß sich solch Bergwerk gänzlich abschneiden, und dennoch nichts destoweniger diejenigen, so sich mit häußlichen Wohnungen daselbst hingethan, mit ihren Anwesenden allda bleiben wollen, dieselben sollen alsdann Uns und Unsern Fürstenthum mit Folge, Reiß und Steuern und andern allen Mitleidenheiten, wie andere Unsers Fürstenthums Unterthanen unterworfen und zugethan und solche Dienstbarkeit zu leisten schuldig, und pflichtig seyn, und hierinnen mit ihnen, wie auf andern Bergwerken gehalten werden.

XVI. So dann aus Verhängnis des Allmächtigen Sterbe- oder Kriegsläufte, Wassersnoth oder andere Vergewältigung einfielen, dadurch die Gewerken an der Arbeit solch Bergwerks verhindert würden, des sollen sie je zu Zeiten Unserm Bergmeister wissentlich, oder kündtlich ansagen, und alsdann ihnen und ihren Erben und Mitgewerken an ihren Lehenschaft unschädlich seyn, doch sollen sie nach Endung solcher beschwerlichen Zufälle, in einem Viertel Jahr, nächst darnach folgende, wieder zu bauen anfahen, bey Verliehrung ihrer Gerechtigkeit, so sie daran haben, und so sie also zu bauen anfahen, sollen sie zu ihrer vorhabenden Gerechtigkeit, ohne Verhinderung wider zugelaßen werden.

XVII. Es soll auch ein jeder Gewerke, welche auf Unsern Bergwerk bauen und Theil haben, seinen Factor bey dem Bergwerk bestellen, der jederzeit, so durch die Vorsteher des Bergwerks Zubuße, oder Samkosten angelegt, solche seine Zubnße, oder Samkosten geben, und keinem Gewerken einige Verkündung

An. 1560. dung der Zubuße, oder Samkosten halben, zu Haus, oder sonst in andere Weise nicht zu wissen gethan, noch verkündet werden.

XVIII. Und zu mehrerer gnädiger Erzeigung soll und mag sich ein jeder der Bergwerk zu bauen begierig, mit Schürfen und andern befleißigen neue und sündige Gänge zu entblößen, und welcher in nächst folgenden 6 Jahren nach dato ihm einen Gang aufbringet, der im Schurf 2 Loth Silber hält, 2 Fl. von 4 Lothen 4 Fl. und also fortan bis auf die Mark und nicht weiter, allwegen von 1 Loth 1 Fl. gegeben werden, daß so der Centn. 1 Mk. hält, 16 Fl.

Darauf wollen Wir also ein frey Bergwerk in angezeigten Unsern und Unsers Fürstenthums Aemtern und Obrigkeiten, wie sich das nach Ordnung, Bergwerks-Rechten und guter Gewohnheit, gebürt, allen Bergleuten und männiglich verkündet und zu wissen gethan haben, dabey sie auch gnädiglich gelassen, gehandhabt, geschützt und geschirmt sollen werden. Ob aber außerhalb obberührter Unser Bergfreyung jemand aus den Gewerken, oder andern einigen billigen und redlichen Mangel, Nachtheil oder Beschwerung zu haben vermeint, oder ob sonst Irrung und Mißverstand einfallen würden, behalten Wir Uns Unsern Erben und Nachkommen bevor, in denselben zufälligen Sachen nach genugsamen Fürbringen und stattlicher Erkundigung zu jeglicher Zeit gemeldten Unsern Bergwerken und den Gewerken zu gut nach Rath der Bergverständigen Ordnung und Maaß zu geben. Alles getreulich und ungeuerlich. Deß zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret Insiegel hierauf lassen drucken. Geschehen und gegeben in Unser Stadt Neuburg, Montags nach Invocavit den vierten Monatstag Marti nach Christi Unsers liebsten Herrn und Seligmachers Geburt, Fünfzehnhundert und im Sechzigsten Jahre.

Bergordnung den 5. Jan. 1565.

An. 1565. Wir Wolfgang, von Gottes Gn. Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich und thun kund männiglich. Nachdem der allmächtige Gott durch seine milde Güte Unsere Bergwerke in Unserm Fürstenthum Zweybrücken am Stalberg Meisenheimer Amts, samt den umliegenden Quecksilber-, Kupfer- und Bley-Bergwerken, in ein solch Ansehen und Aufnehmen kommen lassen, daraus Unser und gemeiner bauender Gewerken Nutz stattlich zu verhoffen und seiner Allmächtigkeit dafür Lob und Dank zu sagen ist: Damit dann solcher gemeiner Nutz und Gottes Gabe gefördert und die Nothdurft erfordert, eine gemeine, beständige Bergwerks-Ordnung, wie es allenthalben gehalten werden solle, aufzurichten, und in Druck ausgehen zu lassen; So haben Wir mit gutem zeitigen Rath nachfolgende Bergwerks-Ordnung Uns und gemeinem Bergwerk, auch den bauenden Gewerken zu Nutz und wie Uns für nothdürftig angesehen, verfassen und in Druck ausgehen lassen. Und gebieten demnach bey Vermeidung Unsrer Ungnade, auch bey den darinn verleibten und andern rechtmäßigen Strafen, daß ein jeder, er sey fremd oder einheimisch, der sich des Bergwerks in Unserm Fürstenthum gebraucht, diese Unsere Ordnung hinfür in allen und jeden Artikeln, Puncten und Stücken, darinnen begriffen, underbrüchlich halten solle. Wir behalten Uns auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen bevor, diese Ordnung, wann Uns solches gelegen seyn wird, zu bessern, ändern, mindern, mehren und auf ziemliche nützliche Wege, nach Gelegenheit des Bergwerks zu richten, gar, oder zum Theil abzuthun, und andere aufzurichten, darnach sich männiglich zu richten habe.

Der I. Artickel.
Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

Als sich etwan auf Bergwerken zugetragen, daß in fürfallenden Kriegsläuften etliche Gewerken sich derselben theilhaftig gemacht, ihre Bergtheile confiscirt und eingezogen, durch welches die Gewerken abscheuig gemacht und auflößig geworden, welches den Bergwerken nicht gemeinen Schaden bracht, und damit aber die Gewerken, so auf Unserm Bergwerk bauen, sich in künftiger Zeit dessen nicht zu besorgen, sondern ein jeder seine Theile so viel sicherer und getröster ꝛc. Art. I. Brandenb. B. O. oben S. 433. §. 6. — ad fin. gebürlich verholfen werden.

Doch ob es Sache wäre, daß einige, oder mehr wider Uns, oder die Unsern Landfriedbrüchiger Handlung, oder Thaten gebrauchten, so sollen dieselben sich dieser gegebenen Freyheit, nicht zu getrösten haben.

Der II. Artickel.
Von neuen erschürften Gängen.

Damit auch Unsere Bergwerke geöfnet und männiglich so viel mehr derer genießen mögen, so ordnen Wir hiermit, daß einem jeden, so einen neuen unverschrotenen Gang erschürft und 1 Mk., oder mehr hält 20 Fl., da er ½ Mk. hält, 10 Fl., und unter der halben Mk., für jedes Loth 1 Fl. aus Unsern Zehnden jedes Orts soll gegeben werden, desgleichen Wir demjenigen, so einen neuen Stollen anfähet und mit demselben einen neuen unverschroteten Gang überfährt, und der Gang 1 Mk. Silber, oder mehr hält, 20 Fl., von der halben Mk. haltende 10 Fl., und dann was unter der halben Mark, von jeglichem Loth 1 Fl. aus Unsern Zehnden jedes Orts, wollen geben lassen, doch soll zuvor der Anbruch im Stein dem Bergmeister, der es probiren lassen soll, gezeigt werden.

Der III. Artickel.
Von den Berg-Amtleuten.

Und auf daß gemeinem Bergwerk wohl und nützlich vorgestanden, Unsre Ordnung in nachfolgenden Artikeln fleißig und fest gehalten, Unrecht gedämpft und gestraft, gemeiner Nutz befördert, jedermann, sich gemeiner Bergwerk gebrauchende, gebürlicher Schutz, Fried und Gerechtigkeit geleistet werde, so haben Wir auf Unsern Bergwerken in Unsern Fürstenthumen, einen tauglichen Berghauptmann, Bergmeister, 2 geschworne Bergverständige, einen Zehndner, einen Gegenschreiber, einen Bergschreiber, einen Hüttenschreiber, Silberbrenner und Probirer, auch einen Markscheider gesetzt, und angestellt. Auch Gericht und Recht in Berg- und andern Sachen zu bekommen, verordnet, und was jeglichen zu thun gebürt, und eingebunden ist, wird sich aus nachfolgenden Artikeln klärlich befinden. Und sollen dieselben Unser Oberhauptmann und Bergmeister ohne Erlaubnis, aus Unsern, ihnen befohlnen Aemtern, und

Digitized by Google

und die andern Amtleute, als Geschworne, Schichtmeister und Steiger ohne Unsers Oberhauptmanns, oder Bergmeisters Zulassung nicht von dem Berg reisen; denen es auch durch sie ohne merkliche Ursache nicht soll erlaubt werden. Wann auch Unser Bergwerk sich in eine mehrere Weitschaft erstrecken und nach dem Willen Gottes mehren würde, soll dasselbige mit mehr geschickten und tauglichen Personen bestellt, und zu der Nothdurft versehen werden.

Der IV. Artickel.
Des Oberhauptmanns und Bergmeisters Befehl.

Unser Oberberghauptmann und Bergmeister sollen an Unser Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Gerechtigkeit und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Boßheit und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst bestraft, gemeines Bergwerks und aller der ihrigen und derjenigen, so sich des gebrauchen, Nutz und Frommen gefördert werde, und sollen mit allen andern obbemeldten Amtleuten und Verordneten, desgleichen mit allen den Amtsverwandten und jedermann, zum Bergwerk gehörende, von Unsertwegen zu schaffen, gebieten, und zu verbieten haben, denen auch bis zu Unserer Veränderung von jedermann, oben vermeldt, gleich Unsrer Person vollkommner Gehorsam bey Vermeidung Unsrer Strafe soll geleistet werden.

Der V. Artickel.
Von Bergtheilen der Berg-Amtleute.

Es sollen auch der Oberhauptmann und der jetzige und künftige Unser Bergmeister zu Abwendung mancherley Argwöhnigkeit, so daraus folgen mag, in Zeit ihrer Amt auf Unsern Bergwerken ohne sondere Unser Zulassung keine Bergtheile haben, auch in keinen verborgnen Schein Nutz davon gewarten.

Der VI. Artickel.
Des Bergmeisters Amt.

Jetziger und künftiger Unser Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben, in Unserm Fürstenthum Zweybrücken und in den Aemtern, so ihm befohlen, nach berglaufiger Weise ꝛc. Art. 2. §. 1. Hessische B. O. oben S. 636. — Z. 9. die Muthung geschehen sey, dadurch Zank und Kosten zu verhüten.

Gedachter Unser Bergmeister soll auch mit allem Fleiß darauf sehen und verschaffen ꝛc. Art. 6. Z. 3. Brandenb. B. O. oben S. 437 — Z. 19. an Unsern Berghauptmann gelangen lassen, welcher nach Gelegenheit des Handels gebürliches Einsehen thun soll.

Des Bergmeisters Besoldung und Lohn.

Damit auch kein Gewerke vom Bergmeister übersetzt werde, soll man ihm geben, von einer

Muthung	1 Alb.	
Vom Verlangen	1 Alb.	
Von einem Muthzeddel, oder andern in das Buch zu legen	2 Alb.	
Von Bestätigung einer Fundgrube	3 Alb.	
Von einer Maß	2 Alb.	4 Pf.
Von einem Erbstolln	6 Alb.	4 Pf.
Und einem Bergschreiber, so der vorhanden, von jedem Einschreiben	—	4 Pf.
Von einer Frist	2 Alb.	—
Vom Ueberschlagen und Lochstein zu setzen, es sey Fundgrube, oder Maß	1 Fl. 26 Alb.	—
Dem Geschwornen	½ Fl.	—

Vom Vermessen, wann eine Zeche maßwürdig wird, einer Fundgrube und Maße, was auf andern dergleichen Bergwerken üblich, gebräuchlich und herkommen ist, von welchem den Geschwornen ihr Gebürniß auch folgen soll. Was aber Bergmeister und Geschworne zuvor von den Lochsteinen zu setzen und vom Ueberschlagen empfangen haben, das geht ihnen wieder vom Vermeßgeld ab. An. 1565.

Von einer Schmiedestatt, Pochwerk, Wasser in einem Stolln zu muthen, ihm	1 Alb.	
Vom Bestätigen	12 Alb.	
Von einem Vertrag, Schied, oder Einrede in das Bergbuch zu verleiben.	6 Alb.	
Von einem Kummer	6 Alb.	
Von Helfgeld von einem jeden Fl.	—	4 Pf.

Welcher Münze, als Räder Weißgeld ein Alb. 8. Pfen. und 26 Alb. 1 Fl. Landes Wehrung thun, deren 27 einen Fl. zu 15 Batzen machen.

Der VII. Artickel.
Vom Berg-Gericht.

Wir behalten Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörig bevor, also, daß Unser Bergmeister ꝛc. Art. 121. §. 3. Brandenb. B. O. oben S. 495. — Z. 11. berechnen und entrichten, und dieselben Strafen in ein sonderlich Buch unterschiedlich einschreiben.

Ob sich auch Sachen und Zwietracht ꝛc. Z. 16. Ibid. — Z. 28. denselber. Abtrag von Unsertwegen annehmen, doch alle Criminal- und Malefiz-Sachen ausgeschlossen, die Wir Uns und Unsern hohen Aemtern hiermit vorbehalten. (Z. 21. lies hier: dennoch sollen Unser Keller und Schultheisen jedes Orts um mehr Friede und Gehorsams willen ꝛc.)

Der VIII. Artickel.
Des Zehndners Verrichtung.

Unser Zehndner soll alle Silber, so auf Unsern Bergwerken gemacht werden, treulich einfordern, und in Beysein des Schichtmeisters, es sey Blicke oder Brandsilber mit Fleiß wägen, und ordentliche Verzeichnis darüber machen, und also aufsehen, daß Uns an Unserer Gebür und den Gewerken davon nichts entzogen werde, und von demselben seinen Einnehmen gute Rechnung halten. Er soll aber keinen Blick Silber treiben lassen, es sey dann, daß er dem Schichtmeister der Zechen, davon man treiben will, zuvor einen versiegelten Zeddel zustelle, wie viel aus des Hüttenschreibers Handschrift ihm angegeben, und im Zehnden also einschreiben. Es soll auch der Zehndner keinen Schichtmeister, von wegen seiner Gewerken, oder gleich Er, oder Werk hoste, wenn er das Silber nicht im Zehnden hat, ohne gnugsamen Vorstand verlegen, und soll also der Zehndner seine Sachen in guter Achtung haben, und auf die Zechen hinfür keine Schuld schlagen, darüber ihm dann auch nicht dazu verholfen werden. Er soll auch mit gutem Gelde zahlen, das im Land gang und gebe ist, auch sollen die Schichtmeister mit dergleichen Münz lohnen, und wann nach dem Willen Gottes Unsre Münz aufgerichtet, und gangbar würde, wie hoffentlich in kurzem geschehen soll, so soll ohne Unserm Befehl kein ander Geld verlohnt, noch zur Austheilung gegeben werden, dann was aus dem Silber gemünzt wird, auch keinen Wechsel halten bey Leibes Strafe. Unser Zehndner soll dem Bergmeister alle Wochen einen Zeddel geben, wie viel ein Schichtmeister Geld aus dem

Digitized by Google

An. 1565. dem Zehnden empfangen, damit Unrat fürkommen, und der, so zu viel aus dem Zehnden genommen, gebürlich gestraft werde.

Der IX. Artickel.
Des Austheilers Befehl.

Es soll auch jeder Unser Austheiler, oder wem Wir solches befehlen werden, alles Geld, was in jeglicher ꝛc. Art. 110. Brandenb. B. O. oben S. 486. — Z. 10. oder Geschenk nicht fordern. (Z. 6. lies: 1. Fl. zu 26 Alb. zu seinem Verdienst ꝛc.)

Wo auch ein Gewerke seine Ausbeute ungefordert stehen ließe, dieselbe soll durch den Austheiler dem Rath zu Meisenheim neben einem ordentlichen Verzeichnis gegen einen Revers zugestellt werden, dergestalt, wann und zu welcher Zeit derselbe Gewerke, oder nach seinem Abgange seine Erben sich finden und angeben würden, daß ihnen dieselbe Ausbeute nachmals von dem Rath gereicht und gefolgt werde.

Der X. Artickel.
Des Gegenschreibers Amt.

Der Gegenschreiber soll niemand Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl. Würde aber jemand deßhalben ꝛc. Art. 5. Z. 3. Heßische B. O. oben S. 629 — Z. 11. also daß er jederzeit bey dem Amt funden, oder seine Diener bestellen, damit sich niemand einiger Versäumnis seinethalben zu beklagen habe.

Der XI. Artickel.

Der Bergschreiber soll ꝛc. Art. 15. Brandenb. B. O. oben S. 441. — Z. 4. über 1 Alb. nicht annehmen.

Vom Quatembergeld.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen ꝛc. Art. 18. §. 7. Heßische B. O. oben S. 641 — ad fin. §. 8. des Quatembergelds frey seyn. (Anstatt 1 Alb. lies hier 3½ Albus; desgleichen lies Z. 5. einzunehmen und zu berechnen ꝛc. — Z. 10. den andern der Bergmeister, den dritten ꝛc. die Worte: oder Verwalter §. 4, 8, 10. fehlen hier.)

Der Bergschreiber soll auch das Quatembergeld von allen Zechen auf die Retardat und Rechnungen getreulich und ohne Nachlassung einfordern und empfahen, davon seinem Befehl nach ausgeben und also über solche Einnahme und Ausgabe von halben zu halben Jahren Unserm Berghauptmann, Bergmeister und Zehndner, oder deßelben Verwalter gute beständige Rechnung thun, und den Ueberlauf Unserm Zehndner neben einem Verzeichnis der Summe zustellen, auch vom Zehndner ein Verzeichnis der empfangenen Summe nehmen.

Des Bergschreibers Lohn.

Vom Einschreiben, vom Ab- und Zuschreiben — Vom Suchen, gleichlautend den Sätzen Art. 101. Brandenb. B. O. oben S. 488. (Anstatt 6 Pf. 1 Gr. 8 Gr. 2 Gr. 6 Pf. lies hier 4 Pf. 1 Alb. 2 Alb. 3 Alb. Die beyden Sätze vom Zeddel ins Bergbuch ꝛc. und Zubuß Brief fehlen hier.)

Der XII. Artickel.
Des Hüttenraiters Amt.

Die Hüttenraiter sollen alle Tage die Hütten besuchen, in einer jeglichen Hütte, mit höchstem Fleiß ꝛc. Art. 98. Z. 6. Brandenb. B. O. oben S. 477. — Z. 15. am nützlichsten schmelzen soll.

Und wo sie gefunden, daß wider Unsre Ordnung, oder sonst betrüglich, oder unfleißig gehandelt werde, das sollen sie bey Unsern Pflichten, so sie Uns thun sollen, Unserm Ober-Berghauptmann, oder Bergmeister vermelden, solches von Unsertwegen zu strafen, und wo sie darinn säumig befunden, sollen sie selbst härtiglich gestraft werden.

Vom Schmelzen.

Würden auch die Hüttenraiter, oder Hüttenschreiber befinden, daß ein Ertz auf andere Weise, denn es die Schmelzer vor haben, zu schmelzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, das sollen sie angeben, und darnach zu halten verschaffen. Die Hüttenraiter und Hüttenschreiber sollen bey allen Personen, zu den Hütten gehörend, und sich deren gebrauchend Gehorsam haben, sich nach ihrer Anweisung zu halten. Die Hüttenraiter und Hüttenschreiber sollen der Orten, da man die Ertz von den Gebürgen in den Hölen, Truhen und Karren zu den Hütten, oder Bergwerken führt, alle halbe Jahr dieselben Hölen, Truhen und Karren richten, daß die nicht zu klein, und die Gewerken mit dem Fuhrlohn, Bohlen und in andere Wege nicht übernommen werden. Desgleichen sollen sie fleißig auf die Gewichte in den Hütten sehen, daß die recht und rein gehalten werden.

Der XIII. Artickel.
Des Waradeyns Amt.

Es sollen allezeit verständige Probirer von Unserm Oberhauptmann, oder Bergmeister verordnet ꝛc. Art. 8. §. 1, 2, 3. Heßische B. O. oben S. 633. — Z. 17. und von einer Kupfer und Blew-Ertz-Probe 6 Alb. nehmen. (§. 3. Z. 4. lies sie dem Oberhauptmann, Zehndner, oder Bergmeister in Beysein desjenigen, der ꝛc. Anstatt ad fin. ½ Gr. — 1. Gr. 1. h. 1 Alb. — 2 Alb.)

Der XIV. Artickel.
Des Silberbrenners Amt.

So dem Silberbrenner die Blick durch den Zehndner oder seinen Befehlhaber dem Schichtmeister überantwortet werden, so soll er neben dem Blick vom Zehndner einen Zeddel empfahen, darinn das Gewicht, auch die Haltung des Wardeins Blickprobe verzeichnen, alsdann soll der Silberbrenner in Beysein des Schichtmeisters den Blick, auch die Blickkörner vom Treibheerd, auch die aufgehauenen Silber, so über die Probe überbleiben, und zu demselben Blick gehörig, zusammen wägen, und für Blick-Silber rechnen, und den Blick in Gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen, die Stücke samt dem Silber rein und fleißig zusammen halten, die Silber mit getreuem Fleiß ungefährlich auf 16 Lt. und 1 Qu. fein brennen, und darüber die Silber zum Ueberbrand gefährlicher Weise im Feuer nicht übernöthen, und dann nach dem Brand soll er neben dem Schichtmeister, die Reste wohl besichtigen, und was den Gewerken von den ausständigen Körnlein zu gut kommen kann, daraus klauben, und zu der Gewerken Silber legen, und zuwiegen. Was aber darüber bleiben würde, als die bloßen Reste, dieselben nicht zu seinem Nutz wenden, noch behalten, sondern zusammen halten, und eines jeden Quartals Unserm Bergmeister und Zehndner bis auf Unsre weitere Verordnung getreulich überantworten, welche dieselben schmel-

Digitized by Google

schmelzen lassen, und solche Silber gemeinen Nutz zu guten bis auf Unsre weitere Verordnung und Wohlgefallen mit Unsers Hauptmanns Rath, und Vorwissen anwenden sollen. Und so nun, wie ob stehet, das Brandstück samt den Körnern im Brennhauß abgewogen, so soll der Silberbrenner, wie viel das Brandstück gewogen, beschreiben, und mit dem Schichtmeister berechnen, was ungefährlich im Brand gegen den Blick abgegangen sey, und dann soll der Silberbrenner des Gewichts des Blicks und Brands dem Schichtmeister ein Verzeichnis geben, das er dem Zehndner neben dem Brandstück überantwortet, und ob dem allen ordentlich Buch halten. Ob sich nun auch zutrüge, daß der Gewicht halben im Zehnden, oder Brennhauß Irrungen vorfielen, so sollen sie die irrigen Stücke wieder auf jedermanns Wage sämtlich abwägen, und dann einander des Grunds bescheiden. Nachdem aber der Silberbrenner den ordentlichen Brand an 1|Q. fein wie obgemeldt, im Brennen nicht jederzeit gleich treffen kann, sondern derselbige zu Zeiten geringer, und dann auch höher gerathen thut, so soll aus einem jeglichen Brandstück aus des Wardeins Probe für die Feine 15 Lt. 3 Qu. ausgezogen, und durch ihn Unsern Wardein und Zehndner gereichet, und die Gewerken aus dem Zehnden darauf bezahlt werden, damit solchergestalt die Gewerken der Einrede, so sie des Ueberbrands halber gehabt, auch Wir des Schadens, wo sie zu gering gebrand, entladen werden. Wo auch die Schichtmeister bey dem Zerschlagen der Silberbrenner, und Test ausklauben, nicht gegenwärtig seyn würden, das soll der Silberbrenner Unserm Hauptmann anzeigen, den Schichtmeister in Strafe zu nehmen. Der Silberbrenner, wofern sich nach Gottes Gnaden Unser Bergwerk so weit erstrecken thut, daß er dem Silberbrennen allein nicht auswarten könnte, soll er sich mit frommen und verständigen Dienern versehen, und nicht unverständige Jungen übers Brennen lassen. Dann wann durch seine, oder der Seinen Verwahrlosung, oder Unfleiß etwas den Gewerken zu Schaden gehandelt würde, darum soll er gebürlichen Abtrag thun, oder Unsre Strafe gewarten. Er soll auch alle Silber außerhalb großer Noth, bey Tag und nicht bey Nacht brennen. Doch soll er das auch in der Noth außer Unsers Hauptmanns Nachlassung und Verordnung nicht thun.

Der XV. Artickel.
Vom Markscheider.

Es soll sich hinfort ꝛc. Art. 9. §. 1, 2, 3. Heßische B. O. oben S. 633. — ad fin. §. 3. S. 634. Mäßigung thun.

Ob denn jemand vermeinte, daß ihm ꝛc. Art. 114. Brandenb. B. O. oben S. 493. Z. 3 von unten — ad fin. S. 494. soll man dem Bergschreiber 4 Alb. geben,

Folgen die Eyde.

Des Zehndners, Bergmeisters, Geschwornen, Austheilers, Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Hüttenraiters und Hüttenschreibers, Markscheiders, Schmelzers und Abtreibers Eyd gleichlautend den Eyden derselben Personen in der Brandenb. B. O. oben S. 449, 450.

Auf des Hüttenraiters und Hüttenschreibers Eyd folgt

des Silberbrenners Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich meinem gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Herzog Wolfgang Pfalzgraf ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Sr. Fürstl. Gn. und derselben Bergwerke Nutz und Bestes schaffen, Ihren Schaden warnen und fürkommen, auch in meinem Amt treu und fleißig seyn, das Silber, so mir zu brennen untergeben wird ꝛc. Z. 10. des Waradeyns ꝛc. Eyd oben S. 499. — ad fin. als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nach des Markscheiders Eyd folgt

des Probirers Eyd.

Ich N. schwöre ꝛc. Silberbr. E. und gewärtig seyn, auch einem jeden auf sein Begehren ꝛc. Z. 2. des Waradeyns ꝛc. Eyd oben S. 499. — Z. 10 unsäumlich anzeigen, auch von einer gemeinen Probe nicht mehr nehmen, als mir in dieser Ordnung zugelassen ist, auch keines Genießes, oder Vortheils davon gewarten. Als mir ꝛc.

Der XVI. Artickel.
Vom Schürfen.

Einen jeglichen Bergmann und welcher Bergwerk zu bauen Willens, soll hiermit nachgelassen und vergünstigt seyn, in Unserm Amte Mayfenheim, Landsberg, Lichtenberg und andern Unsern zuständigen Gründen, da Bergwerk aufzubringen sind, auf alle Metall ꝛc. Art. 1. Th. II. Heßische B. O. oben S. 636. — ad fin. verliehen werden.

Es soll auch Unsern Kupfer-, Quecksilber- und Bley-Bergwerken was streichende Gänge sind, altermaßen, wie auf den Silbergängen verliehen werden, aber auf Flötzen und den gar flachen Gängen und Stöcken gevierte Maaßen verliehen und vermessen werden, wie auf andern Bergwerken üblich und gebräuchlich.

Der XVII. Artickel.
Von der Muthung.

Der jetzige und künftige Unser Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben, in obbemeldten Unsern Amten und allda in Unserm Fürstenthum Zweybrücken Bergwerk zu suchen fürgenommen wird, nach bergläufiger Weise ꝛc. Art. 2. §. 1, 2. Ibid. S. 636. — ad fin. zu leihen schuldig seyn. (Anstatt 1 Gr. l. 1 Albus).

Der XVIII. Artickel.
Von Endlößung der Gänge.

Nach geschehener Muthung ꝛc. §. 3. Ibid. — bey seiner Muthung bleiben und rechtliche gebürliche Maße nach Bergrecht und dieser Unser Ordnung einkommen mag, soll er ihm innerhalb angezeigter 14 Tage sein Lehn auf dem verordneten Leyhetag den Bergmeister nachfolgender Weise leyhen und bestätigen lassen.

Der XIX. Artickel.
Vom Erlängen.

Und welche Miethung ohne sonderliche Zulassung ꝛc. Art. X. §. 1. Brandenb. B. O. oben S. 439. Z. 4. vor Schluß des §. — Z. 5. §. 2. über zweymal nicht geschehen, und er von einem Zeddel zu erlängen 1 Alb. haben. Trüge sichs aber zu, daß ein Muthung zweymal erlängt und doch der Bergmeister aus gutem Grund Schaden und Gezänk zu verhüten zum Bestätigen nicht könnte kommen, mag er dem Lehnträger, damit er an seinem Alter nicht verkürzt, seinen Zeddel zum Lehnbuch legen, doch sich fleißig erkundigen, in was Zeit und wie der Lehnträger zu seinem Lehn kommen mag, ihm dieselbe Zeit auf den Zeddel verzeichnen lassen, und so der Muther nach Verfließung der verzeichneten Bestäti-

Digitized by Google

An. 1565. gung seiner inliegenden Zeddel nicht anregen wird, so soll daßelbige Lehen nach Ausgang der Zeit wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Würde aber auch der Bergmeister vermerken, daß einer, oder mehr ihre Muthzeddel, ihnen zu Vortheil und andern zu Schaden ins Buch wolten legen lassen, denen soll es keineswegs gestattet, und ob es gleich geschähe, soll es doch unkräftig seyn, und dem Bergmeister soll von einem Zeddel ins Buch zu legen 1 Alb., desgleichen dem Bergschreiber auch 1. Alb. gegeben werden. Und sollen nach dem ersten und andern Erlängen eines jeden Zeddels dieselbigen Lehen, wo sie nicht belegt, oder gebaut werden, männiglich frey zu machen, gestattet und zugelassen seyn. Würde aber der Bergmeister befinden ꝛc. Art. 10. §. 2 Z. 5. Brandenb. B. O. oben S. 432. — ad fin. §. 2. jedes Orts gehalten werden.

Der XX. Artickel.
Frey-Schürfen zu erlängen.

Und dieweil mit Erlängen des freyen Schürfens andern, so Gänge und Klüfte entblößt haben, zu Nachtheil viel Zank und Hader unterweilig eingeführt worden, also, daß man sich mit dem freyen Schürfen in zuvor entblößter Gänge Vierung und Maßen eingelegt, und das Alter zum Betrug gebrauchet, so soll Unser Bergmeister kein Frey-Schürfen erlängen, und ob es gleich aus Unvorsichtigkeit erlängt wird, so soll es doch keine Kraft haben, damit die ersten Finder der Gänge geruhiglich brauchen mögen. Wo aber in dem Irrung fürfiele, so sollen sich die Partheyen durch den Bergmeister und Geschworne bergläuftiger Weise entscheiden und vertragen lassen.

Der XXI. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

Würde jemand alte Zechen ꝛc. Art. 3. Heßische B. O. oben S. 636. — Z. 7. Doch soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewerken Ursache hören, wodurch die Zeche nicht ins Freye gefallen, und wo ihre Ursache nach Bergrecht gnugsam, soll er sie dabey bleiben laßen. Würden aber die Geschwornen ꝛc. Z. 10. Ibid. — ad fin. §. 1. mit Ernst gestraft werden.

Der XXII. Artickel.
Vom Bestätigen und Leyhetag.

Alle Wochen soll der Bergmeister ꝛc. Art. 5. §. 1, 2. Ibid. oben S. 637 — ad fin. §. 2. eingeschrieben werden. (die Worte Z. 10. Wenn die Muthung geschehen, fehlen hier.)

Der XXIII. Artickel.
Welche Bergamtleute auf dem Leyhetag seyn sollen.

Wo der Berghauptmann anderer Geschäfte halben nicht verhindert wird, soll er alle Verleyhetage gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß Unsrer Ordnung gnug geschehe.

Der XXIV. Artickel.
Wie sich Aufnehmer alter Zechen mit der Zubuße halten sollen.

Ein jeglicher Aufnehmer ꝛc. Art. 10. §. 2. Brandenb. Bergord. oben S. 440. — ad fin. §. 2. zuzulaßen nicht schuldig seyn. (Anstatt Z. 5. die soll er auf gleiche Anlage dazu kommen laßen ꝛc. lies hier: die soll er nachfolgender Gestalt dazu kommen laßen ꝛc.)

Der XXV. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

So nun eine alte Zeche ꝛc. Art. 11. §. 3. Ibid. oben S. 439 — ad fin. doch daß sie der Bergmeister ohne Unser Vorwißen nicht verlaße. Ob auch Zechen zwischen und innerhalb nächst verschienener und folgender Rechnung liegen blieben und wieder frey gemacht und aufgenommen werden, auf den Fall soll niemand, der seine Theile laut Unsrer Ordnung ꝛc. Art. 95. Z. 2. Ibid. oben S. 476 — ad fin. verleiben laßen.

Der XXVI. Artickel.
Vom Receß.

Nach gethaner Rechnung sollen alle Summarien derselben Rechnung aus allen Registern durch alle Puncte, wie viel Silber dies Quartal gemacht, was für Vorrath, oder Schulden vorhanden, Ausgabe, Samkosten, oder Zubuß Schichtmeisterlohn, verrechnete Theile, beschloßne Ausbeute, ordentlich durch den Receßschreiber in ein Receßbuch aus Befehl Unsers Hauptmanns verfaßt und bracht werden, welches gezweifacht, Uns, oder Unserm Hauptmann eines soll zugestellt, und durch ihn zu Unsrer Kanzley geschickt, und das andere in einer Lade, oder Kasten mit 3 Schlüßeln verwahrt, sammt allen Registern soll verschloßen werden, dazu Unser Hauptmann einen, der Bergmeister den andern und der Bergschreiber den dritten Schlüßel haben sollen. Und sollen alle und jegliche Zechen hinfür alle Quartal durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, wie vor Alters gebräuchlich, verrechnet und verreceßt werden. Wenn aber eine, oder mehr Zechen in 2 Quartalen nach einander nicht verreceßt würden, so soll Uns der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen, oder Theile anmaßen wollte, von jedem Quartal 10 Fl. ohne allen Behelf und Verzug zur Strafe geben, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten. Wann aber eine Zech in 3 Quartalen nicht verrechnet, noch verreceßt würde, so soll die ohne alle Mittel in Unser Freyes gefallen seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben: die auch dem ersten Muther, so derselben begehrt, vermöge Unsrer Ordnung soll verliehen werden, und was also von solchen und andern Bußen einkommen, die sollen auch Unsers und Unsers Hauptmanns Bedenken nach zur Nothdurft des Bergwerks angelegt werden. Ob auch gleich eine Zeche zwischen einem Quartal aufliese und liegen bliebe, soll nichts weniger auf nachfolgende Zeit der Rechnung gleich andern Zechen, wie vorberürt, durch die Vorsteher Rechnung davon beschehen.

Der XXVII. Artickel.
Von gemietheten Zechen.

Es soll auch der Bergmeister niemand gestatten, die Zechen zu verlehnen, damit dieselben nicht verstürzt. Da es aber von jemand dem Bergmeister unwißend übergangen; so sollen beyde, der Vermiether und Miether darum gestraft werden.

Der XXVIII. Artickel.
Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

Würden Gewerken ꝛc. Art. 24. Brandenb. B. O. oben S. 447. — Z. 8. angesagt oder verkündigt.

So aber dieselbigen ꝛc. S. 448. Z. 2. — Z. 6. die andern Leuten verleyhen. Und sollen die Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen ihren Gewerken zum Besten auf solchen neuen Gängen eine

Digitized by Google

eine Fundgrube und nächste Maaß aufzunehmen schuldig seyn.

Der XXIX. Artickel.
Der Bergmeister soll jedem Unterricht ꝛc. geben.

Der Bergmeister soll niemand weigern Unterricht zu thun ꝛc. Art. 16. Ibid. oben S. 442 — ad fin. darnach zu richten.

Der XXX. Artickel.
Er soll nützlich zu bauen angeben.

Der Bergmeister soll ꝛc. Art. 19. Ibid. oben S. 443 — Z. 6. Gehorsam geleistet werden.

Der XXXI. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

So eine Zeche ihren Schacht ꝛc. Art. 17. Ibid. oben S. 442 — ad fin. sonderlich verleyhen. Es soll der Schichtmeister, oder Lehnträger 14 Tage zuvor, ehe denn man vermißt, daßelbige öffentlich ausrufen, oder anschlagen laßen, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermeßen ordentlich angewiesen werden. Es soll sich auch niemand unterstehen, in die Schnure zu greifen, bey der Strafe, wie die Bergrechte vermögen.

Der XXXII. Artickel.
Vom Schwören zum Vermeßen.

Wenn der Bergmeister mit den Geschwornen ꝛc. Art. 18. §. 3. Brandenb. B. O. oben S. 443 — Z. 4. vor Schluß des §. nach Erfindung peinlich gestraft werden.

Der XXXIII. Artickel.
Von neu getroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche ꝛc. Art. 27. Brandenb. B. O. oben S. 449 — Z. 5. nichts von Ertz brechen. Man soll auch kein gut und reich Ertz ohne des Bergmeisters Beyseyn, oder derjenigen, denen er Befehl giebt, nachschlagen, aber die gemeinen und geringen Ertze sollen durch den Steiger auf vorgehende Verordnung des Bergmeisters nachgeschlagen werden. Es soll aber der Steiger, so viel möglich, das Ertz in der Frühschicht nachschlagen und anführen laßen, desgleichen die gemeinen Ertze sobald nach dem Nachschlagen ausführen, und das gute Ertz soll man in verschloßenen Kübeln ausziehen, und nicht gestattet werden, jemand Ertz von Zechen zu tragen, das zu verkaufen, oder damit zu handeln, dann denjenigen, den es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anders, denn in verschloßenen Fäßlein, oder Hölen vor die Schmelzhütten schicken sollen. Und soll zu dem gemeinen Ertz, es sey Stufwerk, oder Schlich eine geaichte Truhe gemacht, und also gewogen, oder geaicht für die Hütten geliefert, auch wöchentlich in Anschnitt gebracht werden, was und wie viel Ertz und Schlich für die Hütten fürgeführt und geliefert worden, auch wie reich es im Halt sey.

Der XXXIV. Artickel.
Wie sündige Zechen und gutes Ertz verschloßen zu halten.

gleichlautend Art. 28. Brandenb. B. O. oben S. 449.

Der XXXV. Artickel.
Von Fristen.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merkliche und nothdürftige Ursachen Fristung geben. So aber aus gnugsamen Ursachen in einer Zeche zweymahl Frist geben wird, soll er fürder keines Nutzes mehr davon gewarten, soll auch nicht gestatten, Anno 1565. 2 Maßen mit einem Häuer baushaftig zu halten. Es soll auch der Bergmeister ꝛc. Art. 13. §. 2, 3. Heßische B. O. oben S. 640 — ad fin. dieselben Fristen wieder aufsagen.

Der XXXVI. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt werden.

So man in einer Zeche ꝛc. Art. 29. Brandenb. B. O. oben S. 449 — Z. 6. von unten: gestraft, oder ihrer Dienste entsetzt werden. Anstatt verzimmern lies hier: verbauen. Desgl. Z. 9 verlaßen werden, stürzen, waschen, oder ausscheiden, und den nicht an Tag bringen ꝛc.

Der XXXVII. Artickel.
Geschworne sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen willig gebrauchen laßen, und sich seines Befehls halten. So soll auch der Bergmeister mit ihnen zum wenigsten ein halb Jahr einmahl umwechseln, und der Geschwornen einen auf die andern umliegenden Bergwerke in fürfallenden Sachen auch schicken, und nicht allewege einen allein brauchen, damit ein jeder unter ihnen der Gebürge durchaus kundig und erfahren wird.

Der XXXVIII. Artickel.
Vom Einfahren der Geschwornen.

Die Geschwornen sollen eine jegliche Zeche wöchentlich, auch so oft das Noth thut, befahren, eigentlich besehen und erkundigen, wie darinn gebauet wird, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich fleißigen mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wißen, daß Unsre Ordnung festiglich gehalten, und Uns und den Gewerken, auch gemeinem Bergwerk zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was sie schädlich, oder Gebrechen finden, das sollen sie, wo möglich, selbst abwenden, oder spiches auf die Verleyhetage, oder wo es Noth ist, mitler Zeit und zur Stunde dem Berghauptmann und Bergmeister ansagen, die alsdann fernerm Schaden fürkommen, sträfliches, wo es befunden, strafen, und das Gute ungesäumt fördern sollen. Es sollen auch die Geschwornen auf den Anschnitt gute Achtung geben, daß in demselben nicht mehr Arbeiter, dann auf der Grube sind, geschrieben, auch daß dasjenige, so durch die Schichtmeister angeschnitten, zu rechter Zeit auf die Zechen geschaft, damit den Gewerken nichts entwendet werde.

Der XXXIX. Artickel.
Von Gedingen.

Man soll hinfür ohne des Bergmeisters Willen und sonderliche Zulaßung auf Ertz, und in sündigen Zechen nicht mit Geding arbeiten laßen.

So es aber zugelaßen, und in sündigen ꝛc. Art. 49. §. 1. Z. 5. Brandenb. B. O. oben S. 459 — Z. 11. vor Schluß des §. geschehen mag, mit Gedinge arbeiten laßen.

Welche Häuer Gedinge annehmen ꝛc. §. 2, 3. Ibid. — Z. 2. von unten bey Vermeidung schwerer Strafe.

Und welcher Häuer darüber von seinem Gedinge ꝛc. Art. 15. §. 1. Heßische B. O. oben S. 640 — ad fin. §. mit Ernst gestraft werden.

Digitized by Google

An. 1565.

Der XL. Artickel.
Nicht in andere Zechen zu fahren.

Es soll auch dem andern in seine Zeche zu fahren einem andern nicht erlaubt seyn, weder bey Tag, noch Nacht ꝛc. Art. 30. Brandenb. B. O. oben S. 450 — ad fin. das Einfahren nicht benommen seyn.

Der XLI. Artickel.
Vom Gegenbuch.

Wenn alte und neue Zechen obberührter Weise bestätigt und ins Bergbuch ꝛc. Art. 6. §. 1. Heßische B. O. oben S. 638 — ad fin. §. zu verleyhen befohlen werden.

Und soll allewege in einer Zeche nicht mehr, denn 32 Stämme, 4 Kuxe für einen Stamm zu rechnen, gemacht und eingeschrieben, auch davon ½ Stamm gemeinem Allmosen zu Gut vorbehalten und in das Gegenbuch verleibt werden.

Der XLII. Artickel.
Welche ihre Zechen selbst verwesen mögen.

gleichlautend Art. 51. Brandenb. B. O. oben S. 462.

Der XLIII. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

Ein jeglicher Aufnehmer alter und neuer Zechen soll ihm den Bergmeister nach seiner Achtung bis zu nächstfolgender Rechnung nothdürftige Zubuße und Samkosten anlegen laßen, die nützlich verbauen, wöchentlich anschneiden und auf nächste Rechnung nach der Anlegung laut nachfolgender Ordnung berechnen, und soll dem Aufnehmer alter Zechen nicht gestattet werden, daßelbe erste Quartal über 1 Fl. auf einen Stamm anzulegen, damit die alten Gewerken desto weniger abscheuig gemacht werden, ihre Theile liegen zu laßen.

Der XLIV. Artickel.
Von den Zubuß-Briefen.

Der Bergschreiber soll ꝛc. Art. 15. Brandenb. B. O. oben S. 442 — ad fin. Berghauptmann und Bergmeister ernstlich gestraft werden. (Z. 5. l. durch einen Gerichtsfrohn, oder dazu verordnete Person ꝛc. Desgl. anstatt 1 Gr. — 3 Pf. lies: 1 Alb. — 2 Pf.)

Der XLV. Artickel.
Vom Gegenbuch.

So die Zubuße, wie gemeldet, verbauet und berechnet ist, so soll der Aufnehmer alle Gewerken, die ihre Zubuße gegeben, ins Gegenbuch schreiben laßen, und nicht mehr Gewerken, denn wie sichs gebürt, machen, davon der Gegenschreiber, der mit Fürstand, oder Bürgschaft soll angenommen, und mit gebürlicher Pflicht dazu verbunden werden, von einer Zeche, alt oder neu, nicht über 1 Alb. und sonst von einem Ueberschreiben eines, oder mehr Stämme, oder Kuxe in einer Zeche ½ Alb., oder 4 Pf. nehmen soll.

Der XLVI. Artickel.
Vom Abschreiben des Gegenschreibers.

Der Gegenschreiber soll niemand Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl, der mit gebürlichem Schein zu belegen. Würde aber jemand deßhalb durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden gestürzt, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber erholen, welcher, da sich Betrug gefunden, zu gebürendem Abtrag soll gehalten, und nach Gelegenheit der Uebertretung ernstlich gestraft werden.

Der XLVII. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern ꝛc. Art. 31. Brandenb. B. O. oben S. 450 — Z. 10. redlicher Ursache halben verhindert wäre.

Der XLVIII. Artickel.
Wenn sich ein Theil nicht will finden laßen.

Würde auch ein Theil Z. 11. Ibid. — ad fin. verlustig seyn. (Bergwerksverwalter, Z. 5. von unten fehlt hier).

Der XLIX. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Theilen.

Würde auch jemand andern Leuten im Schein, auf Betrug und Vortheil Zechen, oder Theile zuschreiben laßen, des Nutzes selbst davon ꝛc. Art. 25. Brandenb. B. O. oben S. 448. — ad fin. und Uns, oder wohin Wir sie verordnen heimgefallen seyn.

Der L. Artickel.
Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Es mögen der meiste Theil der Gewerken mit Willen und Zulaßung Unsers Ober-Berghauptmanns, oder Bergmeisters jedes Orts Schichtmeister und Steiger aufnehmen, doch sollen gemeldte Unsre Amtleute ꝛc. Art. 57. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 461 — Z. 3 von unten peinliche Strafe nicht benehmen.

Der LI. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister über 6 Zechen zu verwesen gestattet ꝛc. Art. 6. §. 2. Heßische B. O. oben S. 620 — ad fin. §. bis zur Entsetzung behalten.

Der LII. Artickel.
Schichtmeister und Steiger sollen sich an ihrem Lohn begnügen.

Schichtmeister, Steiger ꝛc. Art. 70. Brandenb. B. O. oben S. 466 — ad fin. seyn soll, so mag die dem Schichtmeister und Steiger jedem 3 Gulden und nicht mehr geben. (S. 466. Z. 1. l. Ausbeut- oder Austheilungs-Zechen ꝛc. Z. 2. Ob aber einer, oder einige Gewerkschaft ꝛc.)

Von der Schichtmeister Lohn.

Auf einen Arbeiter er stehe ꝛc. Art. 71. Ibid. (Anstatt Gr. lies Alb.) — Z. 6: acht, neun Arbeiter 12 Alb. Auf sündigen Zechen ꝛc. Z. 9 — Z. 15. mag dem Schichtmeister nach Erkenntniß Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters seiner Mühe nach, der Lohn geordnet werden. Und wo einer, oder mehr Schichtmeister über solches ohne Vorwißen und Willen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters ihnen selbst einen größern Lohn, denn obgemeldet, auf einer, oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen die Zechen genommen und er dazu ernstlich gestraft werden.

Der LIII. Artickel.
Wer Schichtmeister und Steiger entsetzen kann.

Der Berghauptmann und Bergmeister sollen sämmtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schicht-

Digitized by Google

Schichtmeister, oder Steiger ꝛc. Art. 51. Brandenb. B. O. Z. 8. vor Schluß des Art. oben S. 460. — ad fin. abgesetzt werden. Es möchte sich aber eine solche große Untreue befinden, so sollen der Berghauptmann und Bergmeister Fug und Macht haben, nicht allein dieselben von Amtswegen zu entsetzen, sondern auch ernstlich nach ihrem Verdienst zu strafen.

Der LIV. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister gegen Gewerken.

Die Schichtmeister sollen alles ꝛc. Art. 61. Brandenb. B. O. oben S. 462. — Z. 13. Nutz, oder Vortheil zuwenden. Wir wollen auch hiermit allen Schichtmeistern und Steigern das Fürkaufen mit Unschlitt, Eisen, Seyl, und allen andern, bey Entsetzung ihrer Dienste und Vermeidung Unsrer Ungnade verboten haben.

Der LV. Artickel.
Obsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ꝛc. Art. 62. §. 1. Ibid. oben S. 463 — ad fin. §. gebürliche Strafe vorzuwenden. Z. 4. lies: sondern ein jeglicher Schichtmeister soll alle Wochen einmahl, zwey, drey und so oft es Noth thut, seiner Gewerken Zechen befahren, und fleißig aufsehen, daß sich der Steiger ꝛc.

Der LVI. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister ꝛc. gegen die Arbeiter.

Kein Schichtmeister, oder Steiger soll einigen Arbeiter, noch Häuer dringen, oder sonst in andere Wege verursachen, oder müßigen, die Kost bey ihm zu haben, oder seinen, noch andern Wein auszutrinken, und sollen deßhalb keinen Arbeiter weder an-, noch ablegen, auch keinen derhalben an der Arbeit, oder Gedingen einigen Vortheil zuwenden bey Entsetzung ihrer Dienste und Unsrer ernsten Strafe. Desgleichen sollen auch Steiger und Schichtmeister treulich aufsehen ꝛc. Art. 62. §. 3, 4, 5. Brandenb. B. O. oben S. 463 — ad fin. zu fahren schuldig seyn.

Der LVII. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen ihren Dienst selbst versorgen.

Die Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher ꝛc. Art. 64. Brandenb. B. O. oben S. 464 — ad fin. wohl gearbeitet werde.

Der LVIII. Artickel.
Gewerken ist rechter Unterricht der Gebäude zu geben.

Als auch Schichtmeister und Steiger, oder andere den Gewerken und sonderlich fremden ꝛc. Art. 65. Z. 2. Ibid. — ad fin. mit Ernst strafen.

Der LIX. Artickel.
Vom Anschnitt.

Es sollen alle Samstag zu früh Unser Bergmeister und die Geschwornen beysammen seyn, vor welchen Schichtmeister und Steiger jeder Zeche erscheinen, und alle Berg- und Hüttenkost und was sonst ꝛc. Art. 18. §. 1. Z. 3. Hessische B. O. oben S. 641 — Z. 3. vor Schluß des §. 1. fürgelegt werden, und da der Bergmeister und die Geschwornen im Anschnitt Ungeschicklichkeit vermerken, das soll der Bergmeister strafen, auch dem Berghauptmann solches anzeigen und nicht verhalten. Anno 1565.

Welche Schichtmeister und Steiger auch den Anschnitt versäumen, die sollen durch Unsern Bergmeister unnachläßig gestraft werden. Wenn auch Unser Berghauptmann andrer Amtssachen halber nicht verhindert wird, soll er dem Anschnitt persönlich beywohnen und was für Mängel und Gebrechen vorhanden, anhören und entscheiden, auch gebürende Bescheide geben helfen. Auch soll kein Steiger weder Unschlitt, Eisen, noch anderes schreiben laßen, er habe es denn zuvor von dem Schichtmeister auf die Zeche empfangen, bey Strafe der Entsetzung seines Dienstes. Die Schichtmeister sollen alle Wochen auf den Freytag in Gegenwart ihrer Steiger schreiben, und nach geschehenem Anschnitt, als vorgemeldet, in Beywesen ihrer Steiger allen anwesenden Arbeitern und Handwerksleuten, was auf ihrer Zeche gearbeitet wird, mit guter Münze, so in der Münz-Ordnung zugelaßen ist, und mit keinem andern Geld lohnen, und jeglichem Arbeiter, desgleichen dem Steiger sein Lohn selbst zu Handen reichen, und keinem Arbeiter sein Lohn aufschlagen, sie würden denn durch nöthdürftige, oder nützliche Ursachen daran verhindert. Welcher Arbeiter ihm aber sein Lohn gern aufschlagen läßt, dem soll man nachfolgend dazu nicht verhelfen, und soll auch kein Arbeiter auf einer Zeche nicht zwey Löhne haben. Würden aber einer, oder mehr erfahren, die da ihren eignen Vortheil, oder Genieß suchen, und sonderlich die aus Unserm Zehnden lohnen, mit anderm Geld lohnen würden, die soll Unser Berghauptmann ihrer Dienste entsetzen und noch dazu strafen.

Der LX. Artickel.
Vom Lohnen.

In demselben Ablohnen sollen die Schichtmeister ꝛc. Art. 66. Brandenb. B. O. oben S. 465. Z. 1. — ad fin. kein Liebnüs geben.

Der LXI. Artickel.
Wie Schichtmeister Eisen ꝛc. ausgeben.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinen Steigern selbst Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht reichen, das auch nach dem Gewicht in die Rechnung zeichnen, auch ihm daßelbige im Kaufen zuwiegen laßen, und ein Bekenntnis, wie viel Unschlitt, oder Eisen, und von wem, und wie theuer er das gekauft, nehmen, und solche Urkunden bey der Rechnung haben aufzulegen.

Der LXII. Artickel.
Keinen Vorrath zu verleyhen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger ꝛc. Art. 68. Brandenb. B. O. oben S. 465 — ad fin. ernstlich bestraft werden. (Z. 3. lies: ohne Zulaßung und Vorwißen des Ober-Berghauptmanns und Bergmeisters nicht leyhen ꝛc. Desgl. Z. 6. und sollen die Geschwornen neben dem Bergmeister darauf gute Achtung ꝛc.)

Der LXIII. Artickel.
Von der Rechnung.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen soll seines Einnehmens und Ausgebens alle Vierteljahr auf den Sonnabend vor jeglichem Quartal seine Rechnung beschließen (damit sollen alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen die Woche zuvor, als nemlich in der 13 Woche beschließen) und

Digitized by Google

An. 1565. sich mit den Rechnungen gefaßt machen und anfänglich eigentlich, und deutlich ꝛc. Art. 72. Z. 5. Brandenb. B. O. oben S. 466, 467 — Z. 5. vor Schluß des Art. sammt der Rechnung auflegen.

Der LXIV. Artickel.
Wenn die Rechnungen gehalten werden.

Und damit die Gewerken ꝛc. Art. 33. Würtemb. B. O. oben S. 505 — ad fin. geschehen. (Z. 4. vor Schluß des §. l.: dieser Tage einer auf einen Feyertag, oder auf einen Samstag, welches der Lohntag ist, gefallen würde, so soll ꝛc.)

Der LXV. Artickel.
Abrechnung des Schichtmeisters mit dem Zehndner.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister ꝛc. Art. 69. Brandenb. B. O. oben S. 465 — Z. 6. ausgetheilt werde. (Z. 2. Gölder fehlt hier.)

Der LXVI. Artickel.
Von Anhörung der Rechnung.

Unser Oberhauptmann und Bergmeister sollen ꝛc. Art. 19. §. 1, 2, 3. Heßische B. O. oben S. 642 — ad fin. §. 3. gestraft werden. (§. 3. Z. 6. l. nach Auflegung Unsers Oberhauptmanns, oder Bergmeisters verbüßen ꝛc.

Der LXVII. Artickel.
Besichtigung der Register.

gleichlautend §. 5. Ibid. (Bergverwalter, Z. 4. fehlt hier.)

Der LXVIII. Artickel.
Verzeichnis des Zechen ꝛc. Vorraths im Register.

Der LXIX. Artickel.
Wie Zechen, so zwischen Quartalen ins Freye kommen, zu verrechnen.

gleichlautend Art. 76. 79. Brandenb. B. O. oben S. 468, 469.

Der LXX. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister Art. 84. Ibid. oben S. 470 — Z. 13. bey schwerer Strafe abreisen.

Der LXXI. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

So Zubuße, wie obberührt, auf eine Zeche Art. 6. §. 20. Heßische B. O. oben S. 631. — Z. 8. keine weitere Frist geben.

So auch einer, oder mehr Gewerken Verleger hätten, welche auf dem Bergwerk, oder über eine Meile nicht davon gesessen seyn, sollen dieselben Verleger in Zeit der Zubuße auch öffentlich anschlagen, wo man sie soll finden ꝛc. Z. 12. Ibid. — ad fin. §. 21. über den Schichtmeister gehen.

Der LXXII. Artickel.
Von den Verlegern.

Nachdem es auch am Tage ꝛc. Art. 87. Brandenb. B. O. oben S. 471. — Z. 15. machen wollen, wie denn auch wohl geschiehet: So soll hierauf durch alle Unsere Bergamtleute fleissig Aufachtung und Nachforschung gehabt werden. Würde dann einer, oder mehr deßfalls hinterkommen, den, oder dieselben sollen sie also ernstlich strafen, daß andere dadurch einen Abscheu haben, und sich ernstlich dafür halten mögen, oder Uns dessen selbst berichten, wollen Wir Uns darinn wissen zu erzeigen.

Der LXXIII. Artickel.
Wenn Gewerken der Zubuße halben ihre Theile verlieren.

Und so die 4 Wochen ꝛc. Art. 86. Brandenb. B. O. oben S. 471. ad fin. verlustig seyn. Doch und damit Fremde und weit Gesessene, welche nicht eigtie Verleger auf dem Bergwerk haben, die Sache nicht dahin verstehen möchten, als wolte man sie gefährlicher Weise um ihre Theile bringen, und vervortheilen, so soll einem jeden derselben Gewerken, die keine Verleger haben, wenn Zubuße, oder Samkosten angelegt wird, solches auf seine Kosten zu wissen gemacht und angezeigt werden, was und wie viel angelegt worden sey. Wenn er denn dieselben Samkosten neben dem Bothenlohn, so darauf geht, bey solchen Bothen nicht schickt, so sollen zur Stunde seine Theile, als obstehet, in das Retardat gefallen seyn, und damit gehandelt werden, als hernach folgt.

Der LXXIV. Artickel.
Vom Retardat.

Nach Ausgang der vierten Woche soll der Schichtmeister ꝛc. Art. 89. Brandenb. B. O. oben S. 472 — Z. 3. von unten: in Beywesen der Amtleute geschrieben werden.

Der LXXV. Artickel.
Betrug der Schichtmeister mit dem Retardat.

Weil auch etliche Schichtmeister ꝛc. Art. 91. Ibid S. 473. — Z. 11. mit Ernst unnachläßig gestraft werden.

Der LXXVI. Artickel.
Wie in Zechen, die zwischen den Quatembern liegen bleiben, Theile erhalten werden.

Es soll auch niemand, der seine Theil laut vorberührter Ordnung auf jeglichen Quatember, oder Rechnung mit Zubuße verlegt, ob auch zwischen demselben Quartal und folgender Rechnung die Zeche liegen bliebe ꝛc. Art. 95. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 476. — Z. 10. vor Schluß des Art. zu belegen damit verboten seyn.

Der LXXVII. Artickel.
Was Schichtmeister im Zehnden erheben können, und von der Austheilung des Ueberlaufs.

So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber im Zehnden ꝛc. Art. 63. Ibid. oben S. 463. — ad fin. gefolgt werde. (Z. 6. S. 464, l. auf 1 Kux 1 Fl., das wäre auf einen Stamm 4 Fl. auszutheilen ist ꝛc. Z. 9. l. mit Zulassung des Berghauptmanns und Bergmeisters ꝛc. — Z. 3. besage des 109. Art. fehlt hier.)

Der LXXVIII. Artickel.
Wie Schulden auf die Zechen gemacht werden.

Ob sichs begäbe, daß einem Schichtmeister ꝛc. Art. 6. §. 24. Heßische B. O. oben S. 632. — Z. 9. zu Erhaltung der Zechen bis auf nächste Rechnung Noth seyn wird, doch so viel möglich, gebürliche Verhütung und Einsehen beschehen, daß nicht leichtlich ohne große Ursachen Schulden auf Zechen gemacht werden. Und so alsdenn der Schichtmeister seines dargelegten Geldes — ad fin. §. 25. keine Schuld davon bezahlt werden.

Der

Digitized by Google

Der LXXIX. Artickel.
Schichtmeister sollen ihnen Schulden zu erlassen, keine Vollmachten aufbringen.

Als sich auch vielmal zuträgt ꝛc. Art. 6. §. 26. Heßische B. O. oben S. 632. — ad fin. §. 8. Schichtmeister und seinen Vorstand. Und sollen Unsere Amtleute mit Fleiß hierauf Achtung geben, daß dem also nachgegangen werde, ohne das Wir Uns gegen ihnen nicht weniger auch die Strafe wollen vorbehalten haben.

Der LXXX. Artickel.
Von Vollmachten über Retardat-Theile.

Der Bergmeister soll keinem Schichtmeister ꝛc. Art. 94. Brandenb. B. O. oben S. 474. — S. 476. Z. 2. überantwortet und angenommen werden. (Die Worte: oder Verwalter, fehlen hier.)

Der LXXXI. Artickel.
Wie viel Zechen ein Steiger haben mag.

Der LXXXII. Artickel.
Verrichtung der Steiger.

Gleichlautend Art. 52. und 53. Brandenb. B. O. oben S. 460.

Der LXXXIII. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Man soll allezeit zu 4 Uhren ꝛc. Art. 54. Ibid. — ad fin. §. 3. ganz und gar abgeschaft seyn.

Und dieweil auf Unsern Bergwerken bisher die Arbeiter zu 12 Stunden stehen müßen, dergestalt, von 4 bis auf 11, und von 12 bis auf 5 vom Nachmittag, dann die Nachtschicht von 4 wieder bis auf 11 Nacht, und von 12 bis auf 4 Uhr zu früh, so wollen Wir diese Schichten hiermit aufgehoben haben, sintemal einem Häuer die Woche 1 fl. Lohns gegeben wird. Welche aber zu 8 Stunden stehen, und ihre Schicht halten, oder da aus Noth Stollen und Gesenke um Förderung willen zu 4, oder 6 Stunden belegt und getrieben würden, so dann dieselben ihren Lohn die Woche 1 Fl. haben und nehmen wollen, sollen sie über Feyertag zu fahren und zu arbeiten schuldig seyn, damit der vollkommlich verdient werde. Und dieselben Häuer und Arbeiter, so zu 8 Stunden, wie jezt gemeldet, stehen, dieselben sollen also früh zu 4 Uhr die erste Schicht, die andere zu 12, und die dritte zu 8 des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht 7 Stunden vollkommlich an der Arbeit bleiben, auch ehe man ausklopft, nicht von den Oertern fahren, und mit dem Anläuten soll es gehalten werden, wie obgemeldet.

Der LXXXIV. Artickel.
Von Nachtschichten.

Auf welcher Zeche man nicht die 12 Stunden arbeitet, auch die 3 Schichten nach dieser Ordnung nicht hält, sollen Unsre Amtleute ꝛc. Art. 55. Z. 2. Brandenb. B. O. oben S. 461 — ad fin. um 4 Uhr halten.

Der LXXXV. Artickel.
Vom Erbkur.

Wir setzen und wollen auch, daß vermöge hiebevor ausgegangener Bergwerks-Freyheit denjenigen, auf welcher Grund und Boden man am Tag zu schürfen unterstehet, die Erbtheile oder Erbkure folgen sollen, dergestalt daß dem, oder denselben, auf welcher eignen Gründen die Schürfe geworfen werden, 4 Kure von jeder Zeche, das ist ein Stamm, zugestellt und das erste Quartal frey gebauet sollen werden. An. 1565.
Aber nach Ausgang des ersten Quartals soll er solche Erbtheile selbst verlegen und unterhalten, vermöge Unsrer Ordnung. Und soll ein jeder Lehnträger, der einen Stolln, Fundgrube, Maßen, oder etwas anders am Tag aufs neue erschürft, oder aufnimmt, dem Grundherrn, auf deß Grund der Stollen angefangen, oder Schacht niedergesunken, wo sich eine jede Maß hin erstreckt, alsbald es bestätigt, in den nächsten 14 Tagen den Erbtheil vor dem Bergmeister anbieten, und soll der Grundherr, auf deß Grund und Boden die Gebäude angefangen werden, die Wahl haben, die 4 Erbkure, wie oben gemeldet, zu behalten und zu verlegen, oder 1 Kur, das ist ¼ von 1 Stamm, und nicht mehr anzulegen, denselben sollen ihm die Gewerken für und für, weil die Zeche bauhaftig gehalten wird, allermaßen wie für das Almosen ½ Stamm, frey verbauen. Dagegen sollen die Gewerken, oder Lehnträger keinen Raum zu bezahlen, auch keine Schürfe einzufüllen schuldig seyn. Wo sich aber zutrüge, daß man auf eines Mannes Grund eine volle Maße nicht einbringen könnte, oder daß man von einem Gut auf das andre stürzen müßte, so soll der Bergmeister solchen Erbkur nach Gelegenheit des Schadens theilen. Es soll auch der Erbkur allemal bey dem Gut, darauf die Maßen liegen, denen vom Adel, Bürger, oder Bauern bleiben, und nicht den Lehnherren. Und soll kein Bürger, Bauer, oder Gemeinde gemeldete Erbtheile vom Gut zu verkaufen, Macht haben; es sey denn Sache, daß das Gut mit samt dem Erbtheil verkauft, so soll doch solcher Erbtheil allwege bey dem Gut bleiben. So man auch auf Stöllen oder andern Gebäuden in der Grube Gänge überführe, sollen die Finder, oder Lehnträger niemand den Erbtheil anzubieten, viel weniger zu geben verpflichtet seyn. So sie aber die Schächte, oder Räume bedürfen würden, sollen sich die Gewerken um den Raum nach Erkenntnis der Amtleute mit dem Grundherrn vertragen.

Der LXXXVI. Artickel.
Vom Verkauf der Halden ꝛc.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen ꝛc. Art. 62. Brandenb. B. O. oben S. 448. — Z. 18. entsetzt und mit Ernst gestraft werden. Es soll auch keinem Schichtmeister ꝛc. Ibid. S. 449. Z. 2. — ad fin.: verkauft werden.

Der LXXXVII. Artickel.
Kränzler und Kux-Parthierer.

Es sollen auch durch Unsere Amtleute etliche Kux-Kränzler und Kux-Verkäufer verordnet, und gebürlicher Weise vereydet werden, neben denselben sich niemand des Kux-Kränzelns und Kux-Verkaufens unterstehen soll. Und dieweil außerhalb derselben Verordneten sich etliche Bergtheile zu verkaufen und zu verparthieren unterstehen, sonderlich an den Orten und Zechen, da verlaßne Gebäude sind, oder da sie ihre Käufer solcher Theile der Würderung, wie sie die ihnen angegeben und verkauft, nicht gewähren könnten, dadurch die Gewerken und der fremde Mann betrogen, von den Bergwerken abgescheuet, und den Bergwerken großer Nachtheil zugefügt wird; Solches zuvorkommen, ordnen und befehlen Wir, daß Unsre Amtleute mit sonderm Fleiß hierüber sollen Erforschung und Nachtrachtung haben. Und da sie hinter jemand kämen, der hierinnen verbrochen, oder aber durch andere, die er betrogen, vor ihnen beklagt und überwiesen würde, sollen sie den, oder dieselben ins Gefängnis einziehen und mit ganzem Ernst am Leibe

An. 1565. Leibe strafen, und Uns jederzeit davon Bericht thun, daß Wir Uns alsdenn nach Gelegenheit gegen denselben mit gebürlicher Strafe mögen erzeigen. Solten aber auch die verordneten und geschwornen Kux-Kränzler die Leute, es wären fremde, oder einheimische, darinn wider ihre Pflichten, und was die mit sich bringen, bevortheilen, wie solches geschehen möchte, so soll es mit der Strafe gegen dieselben gleichergestalt, wie oben vermeldet, auch gehalten werden.

Der LXXXVIII. Artickel.
Goldschmiede, Juden ꝛc. so Ertz, oder Silber verdächtig kaufen.

Und nachdem sich auch befunden, daß etliche Berghäuer, Schmelzer und andere verdächtige Personen sich mit Ertz und Silber umgetragen, ihnen auch abgekauft worden; dieweil aber alles Ertz, oder Silber, es sey viel, oder wenig, so auf Unsern Bergwerken gemacht, in Unsern Zehnden zu antworten sich gebürt, und derowegen, wo solches nicht geschieht, diejenigen, so daßelbige kaufen, leichtlich abzunehmen, daß die Verkäufer solches nicht redlicher Weise an sich gebracht haben: Demnach so befehlen und wollen Wir, daß kein Goldschmied, oder andere, wer die seyen, einiges Ertz, oder Silber von so verdächtigen Personen nicht kaufen, sondern solche Feilbieter, oder Verkäufer Ertzes und Silbers Unsern verordneten Amtleuten des nächsten anzeigen. Wo auch ein Goldschmied, oder ein anderer, wer der sey, solch verdächtiges Ertz, oder Silber von jemand hinfür kaufen, und des überwiesen würde, der soll gleich demjenigem, der es gestohlen, oder veruntrauet, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, unnachbleiblich gestraft werden. Und dieweil auch die Erfahrung giebt, daß die güten Ertz und Silber von den Juden, welche ihre Practica darauf machen, gewöhnlich unterschoben und verkauft werden, so wollen Wir nun, daß hinfür kein Jude in Unsern Bergstädten an einem Ort über Nacht ꝛc. Art. 119. Brandenb. B. O. oben S. 494. Z. 3. von unten — ad fin. an Leib und Gut gestraft werden.

Der LXXXIX. Artickel.
Vom Eisen aufziehen.

Es soll an einem jeden Ort der Wagmeister alle Wochen das Eisen aufziehen, damit jedermann recht Gewicht gegeben und niemand vervortheilt werde. Desgleichen sollen auch diejenigen, so sich des Unschlitt-Handels gebrauchen, den Gewerken um ihr Geld recht Gewicht geben.

Von den Stollen und eines jeden Gerechtigkeit.

Der XC. Artickel.
Von Erbstollen.

Und als sich bishero ꝛc. Art. 39. Brandenb. B. O. oben S. 453. — S. 454. Z. 6. vor Schluß §. 1. von ihnen entwendet gestraft werden. (Z. 15. l. in die Weite 3½ Freybergische Ellen für ein Lachter gerechnet, das Ertz ꝛc. — Anstatt Z. 37. Da nun ein Erbstolln also in eine Zeche kommt, da er der ganzen ꝛc. lies hier Welcher Erbstollen also in eine Zeche kommt unter die Erbschächte, da er der ganzen ꝛc.)

Der XCI. Artickel.
Von Kaubstöllen.

Der XCII. Artickel.
Von Entetbung der Stöllen.

Der XCIII. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

Der XCIV. Artickel.
Wenn ein Stolln auf zwey überfahrnen Gängen Ertz trift.

Der XCV. Artickel.
Von verstuften Stöllen.

Gleichlautend den 40, 41, 42, 43, 44. Art. Brandenb. B. O. oben S. 455, 456. (Anstatt Z. 17. S. 456. daßelbige mit 3 Häuern statlich belegt ꝛc. l. hier: daßelbige statlich belegt ꝛc. desgl. anstatt Z. 4. vor Schluß Art. 44. wie sich gebürt ꝛc. lies hier: wie einem Erbstollen gebürt ꝛc.)

Der XCVI. Artickel.
Von vertegenen Stöllen.

Und ob auf einem alten Zuge ꝛc. Art 45. Ibid. — ad fin. haben und erlangen. (Z. 8. von unten l.: nach Erkenntnis BMeister und Geschwornen um Erhaltung des Stollens vergleiche und ꝛc.)

Alle die Wasser, so mit Stollen ꝛc. Art. 33. Brandenb. B. O. oben S. 451. — ad fin. des Wassers Frist geben.

Wie es in Hütten soll gehalten werden.

Der XCVII. Artickel.
Von Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder, so sich auf Unsern Bergwerken enthält, wissen möge, wie es mit den Gerichten in den Hütten daselbst, ob sich ungebürliche Fälle und Frevelthaten darin zutragen, soll gehalten werden, so wollen und ordnen Wir, daß Unser Bergmeister und Hüttenschreiber über alle die, so in den Hütten und derselben Zugehörung und Begrif entweder mit Worten, oder sonst, doch ohne Blutrunst, einander verletzen, von Unsertwegen soll zu verhören, zu entscheiden und strafen Macht haben; doch daß er dieselben Strafen, gleichwie die auf dem Bergwerk verrechne. Was aber sonst Blutrunst, Lembden ꝛc. Diebstahl und andere peinliche Fälle sich zutragen, die sollen Unser Hauptmann und Amtmann zu Meisenheim jederzeit zu richten und zu strafen haben.

Der XCVIII. Artickel
Wo man schmelzen soll.

Und dieweil Wir dann ein statlich Hüttenwerk anrichten lassen, auch so es nach Gottes Willen die Nothdurft erfordert, und das Bergwerk in ein solches Aufnehmen käme, deren noch mehr verfertigen und anrichten zu lassen Willens sind, so wollen Wir, daß alle Ertze in derselben Hütte geschmelzt, aufbereitet und getrieben, auch kein Ertz von Unserm Bergwerk in eine andere Obrigkeit ohne Unsre Erlaubniß zu schmelzen geführt werden solle, Und soll Uns nach Gelegenheit des Schmelzens ein gebürender Hüttenzinns auf Erkenntnis Unsers Bergmeisters und der Geschwornen gereicht werden. Es sollen sich die Gewerken mit guten verständigen Schmelzern und Arbeitern versehen, die ihnen nüzlich zu schmelzen und zu arbeiten wissen; dieselben sollen vermöge Unserer Ordnung vereydet werden. Die Gewerken mögen auch durch ihre bestelten Hüttenschreiber und Schichtmeister Kohlen,

Digitized by Google

Kohlen, Bley, Ertz, Schlacken, Stein und alle andere Nothdurft selbst bestellen und einkaufen lassen, dieselben Stücke alle sollen die Hüttenschreiber und Schichtmeister, jegliches aufs nächste zu bekommen, zu erzeigen und sie, noch auch die Schmelzer keinen Genieß, noch Nutz darin suchen, sondern sich an ihrem verordneten Lohn begnügen lassen.

Der XCIX. Artickel.
Vom An- und Auslassen bey dem Schmelzen über den Stich.

So man reiche Ertze hat, die über den Stich gearbeitet werden, soll allwege und alle Tage früh um 4 Uhr zugerichtet und um 5 Hora mit Schmelzen angelassen, und nach Gelegenheit und Erforderung der Nothdurft eines jeden Ertzes gebürliche Schicht gehalten, und im Schmelzen, sonderlich mit geringen Ertzen, nicht geeilet, damit die Gewerken daran nicht vernachtheilt werden. Und sollen die Schichtmeister und Hüttenschreiber ihr fleißig Aufmerken haben, so die Ertze fast reich, daß sie um so viel desto mehr nach Gelegenheit Bley auf den Ofen, auch Heerd und Glött auf die Schicht zu dem Ertz fürschlahen.

Der C. Artickel.
Vom Schmelzen über die rohe Schit und krummen Ofen.

Dieweil Wir beständig berichtet werden, daß das Ertz am Hottenberge nützlicher nicht, denn übern krummen Ofen und Roh-Schicht geschmelzt werden möge, so sollen Hüttenschreiber, auch Schichtmeister und die Schmelzer mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß das Ertz anfänglich zum fleißigsten geröstet, und also roh und ungeröstet nicht hindurch gesetzt und geschmelzt werde, und soll über die rohe Schicht der krummen Ofen zu schmelzen allwege am Sonntag zu Abend um 4 Uhr nach Mittag angelassen werden, und die Ofen bis auf die Mittwoch gehen, da mag man, wo es die Noth erfordert, ausstoßen, und die Ofen besser dann wieder anlassen, und die Ofen lassen gehen bis auf den Samstag früh um 8 Uhr und also das Ertz auf den Leg und Stein schmelzen. Denselben Stein, so daraus gebracht wird, soll man mit Fleiß zusammen halten, und gebürender Weise rösten, darnach über das Bley arbeiten und verbleyen und sein gebürend Theil an Bley, Ertz, Heerd, Glötte, oder Frischbley auf die Schicht laufen und in denselben auch rechte Schichten halten, damit den Gewerken zum nützlichsten vorgestanden und die Silber aus dem Stein gebracht werden.

Der CI. Artickel.
Hüttenschreiber und Schichtmeister sollen bey dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn.

Die Hüttenschreiber und Schichtmeister sollen allwege vor dem Auslassen das Ertz auf die Schicht wägen, oder mit einem geaichtem Maas, oder Karren hinlaufen lassen, und von demselben fürgelaufenen Ertz eine gemeine Probe nehmen, daßelbige mit Fleiß probieren, und auf die Schicht rechnen, wie viel Silber im Ertz sey, und fürgelaufen worden. Und wann dieselbe fürgelaufene Schicht hindurch gesetzt worden, sollen sie allwege und jedesmal den zugebrachten Stein von solcher Schicht auch probiren, und ihre Rechnung machen, ob das Silber aus dem Ertz in den Stein kommen und recht geschmelzt sey, oder nicht, damit wo sie in dem Mangel befänden, sie mit dem Schmelzer davon reden und also Besserung thun könnten. So dann der Stein geröstet worden, und man denselben verbleyen will, soll er nach beschehenem Rost auch wieder probirt werden, zu sehen und zu erfahren, ob ihm im Rösten etwas abgegangen, oder nicht, und man wissen möge, was in das Werk für Silber kommen soll. Wann dann der probirte und geröstete Stein durchgesetzt und verbleyet, auch das Werk ausgebracht worden, sollen sie solches Werk, auch den Bleystein mit Fleiß probiren, wie reich das Werk und der Bleystein sind, und ihre Rechnung machen, ob sie die Silber wieder recht ausgebracht. Sie sollen auch jedesmal unter jeder Schicht solche Proben zur Stund in ein Büchlein schreiben, wie viel Ertz fürgelaufen, wie reich es am Halt gewesen, wie viel Roh-Stein gemacht worden, was der vor und nach dem Rösten gehalten, wie viel Bley, Heerd und Glötte, oder aber Frisch-Bley aufgetragen, wie viel Werk davon ausgebracht worden neben dem Bleystein, wie reich das Werk worden, und was für Silber im Bleystein geblieben; dann dessen alle Wochen ein Verzeichnis aus solchem Hütten-Büchlein in den Anschnitt bringen und überantworten, darnach man sich aus Nothdurft richten könne, ob mit Nutzen oder Schaden geschmelzt worden. An. 1565.

Der CII. Artickel.
Sie sollen der Gewerken Werk ꝛc. gut verwahren.

Die Hüttenschreiber und Schichtmeister sollen der Gewerken Bley-Werk und ander Hüttengezeug in guter, treuer Verwahrung halten, damit nichts verrukt, verzogen, oder veruntreuet werde, und so viel möglich, das Bley und Werk in einem versperrten Kasten haben, zu welchem der Hüttenschreiber und der Schichtmeister jeglicher einen sonderbaren Schlüssel haben sollen. Es sollen sich auch die Hüttenschreiber ihres gesezten Lohns genügen lassen, von Zugängen der Hütten, oder von den Gewerken, so darinnen schmelzen, keinen andern Genieß zu bekommen trachten, oder gesinnen.

Der CIII. Artickel.
Von den Abtreibern.

Unser Berghauptmann und Bergmeister sollen zu jeder Zeit verständige, fromme ꝛc. Art. 4. Hessische B. O. oben S. 645. — ad fin. §. 3. ernstlich gestraft werden. (§. 4. Z. 2. l. verständigen Schürern, oder Helferknechten versehen ꝛc.)

Die Abtreiber sollen ihre Sachen mit allem möglichen Fleiß dahin richten, daß sie bey Tage zu treiben anlassen, und die Silber bey Tage blicken. Da es aber die Nothdurft anders erfordert, sollen sie 2 oder 3 Stunden vor Tag mit Unsers Bergmeisters Vorwissen anlassen, daß es allwege bey Tage blicke. So ein Schichtmeister, oder Zechen-Vorsteher bis zum Abtrieb angeschmelzt, und das Silber in das Werk gebracht, und so viel Werk hat, daß er treiben will, soll er niemand anders, denn den geschwornen Abtreiber, so deß verständig, abtreiben lassen, doch zuvor ehe er treiben läßt, daßelbige dem Bergmeister, auf welchen Tag er das Treiben will fürnehmen, ansagen; welches der Bergmeister für der Unserm Berghauptmann verständigen soll, ob er auch dabey seyn könnte, und soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichnis bringen, wie viel das Werk, das er treiben will lassen, und was für Silber darinn sey. Das soll der Zehndner also einschreiben und Unser gewöhnlich Zeichen auf die Zedel drucken, die sollen dem Abtreiber zugestellt werden, auch

Digitized by Google

An. 1565. den Abtreibern ohne dieselben verpitschierten Zeddel anzulassen, bey ernster Strafe verboten seyn. Dieselben verpitschirten Zeddel sollen fürder Unserm Bergmeister zugestellt, und bey dem Amt in einer sondern Versperr verwahrt, auch bey einer jeden Rechnung fürgetragen, und kein Abtreiben ohne Vorwissen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters fürgenommen werden. Wenn das Treibe-Zeichen also erlangt, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hüttenmeister gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwägen und die Scheiben zuzählen, und so bald auf den Heerd bringen lassen, dann im Treiben eine Heerd-Probe nehmen, und was das Werk auf dem Treibeheerd hält, sonderlich, und zu dem obgemeldten Zeddel ins Amt gelegt werden; wenn denn das Silber geblickt, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenmeister des Gewichts auch ein Verzeichnis nehmen, das neben dem Blick dem Zehndner des nächsten selbst überantworten, den probiren lassen, und deßhalben Verzeichnis von ihm nehmen, auf welchen Tag und wie viel der Blick gewogen, und was er in der Probe gehalten, und förderlich denselben brennen lassen. Es soll auch nun hinfür kein Blick gebrannt werden, er sey denn zuvor probirt, und solche Probe neben dem Brand ordentlich aufgezeichnet worden. Den Abstrich von Werk soll man ꝛc. Art. 4. §. 7. Heßische B. O. oben S. 646. — §. 8. getreulich aufheben, zum Fürschlag des Ertzes gebrauchen, oder auf das förderlichste anfrischen lassen.

Und sollen die Arbeiter vom Abtreiben nicht mehr, denn ihres geordneten Lohns gewarten, auch über einem Abtreiben von der Gewerken Geld nicht über 3 Alb. vertrinken, und soll von großen, oder kleinen Blicken nach Erkenntnis des Berghauptmanns und Bergmeisters getreulicher Lohn gegeben werden.

Der CIV. Artickel.
Wie es mit dem Queckſilber-Ertz zu halten.

Die Schichtmeister und Steiger sollen die Ertze rein scheiden und pochen, auch im Aufbereiten fleißig zusammen halten und wägen, wie viel Karren Schlich und gemeines Ertz sie am Gewicht haben, und vor einem jeden Brennen Unserm Bergmeister ein ordentlich Verzeichnis zustellen, was für Ertz vorhanden sey — welche Verzeichnisse alle im Amt behalten, und in der Rechnung fürgebracht werden sollen, — darnach das, was wieder zu dem Brand kommt, in ein Verzeichnis bringen, wie viel Krüge man zu jedem Brand gesezt hat, auch im Einsetzen fleißig Achtung haben, daß sie die Krüge nicht übersetzen, und sonst gehörig verwahren, auch rechte Feuer geben, und bey einem jeden Brand über 3 Alb. von der Gewerken Geld nicht verzechen, sondern jeder seines Lohns begnügen lassen; wie dann das übermäßige Zechen und Zehren, so bisher bey dem Queckſilber-Brennen, wie Wir berichtet, beschehen, abgeschaft und bey ernster Strafe verboten seyn soll. Es soll auch kein Queckſilber-Brennen ohne Vorwissen, Willen, und Erlaubnis des Berghauptmanns und Bergmeisters fürgenommen werden, und sich nun hinfür Unser Amtleute, Keller und Schultheißen der Orte, alda die Queckſilber-Bergwerke gelegen, jemand, wer der auch sey, zu erlauben, noch zu gestatten, Queckſilber zu brennen, ohne Unsrer Bergamtleute Vorwissen, auch desselben in ihrem Amt einige Verhinderung, Eintrag, oder Irrung zu thun sich enthalten, sondern was Bergwerks-Sachen sind und Bergwerk betreffen, von sich und an Unsre Berg-Amtleute weisen. Wo sich aber einer, oder mehr heimlich, oder öffentlich anmasen und unterstehen würde, viel, oder wenig Queckſilber ohne Erlaubnis Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters zu brennen und mit Queckſilber Ertz umzutragen, die sollen in Unsre Ungnade fallen, und nach Schwere der Uebertretung härtiglich gestraft werden. Wann dann die Queckſilber gebrannt, aus den Krügen, oder Scherben gethan und gesäubert werden, soll man die des nächsten fleißig abwägen, und wie viel deßelben ist, aufschreiben, und von jedem Brand einen Keller, oder Schultheißen deßelben Orts ein glaubwürdiges Bekenntnis, oder Verzeichnis, und gleichlautende Unserm Bergmeister zustellen, welche neben und bey den Rechnungen fürgelegt sollen werden; welche Queckſilber darnach, so viel deren gemacht, bis auf Unsre weitere Verordnung mit einander zum theuersten verkauft, und Uns der Zehnden also an Geld in dem Werth die wie Queckſilber verkauft und hingebracht worden sind, bezahlt, auch solch Geld Unserm geordneten Zehndner oder Einnehmer so derhalben Befehl haben wird, auf vorgehende Rechnung und Vergleichung der eingelegten Zeddeln zugestellt werden soll. Es sollen auch die Schichtmeister und Vorsteher allwege bey den Rechnungen glaubwürdige Urkünden bey den Kaufleuten, welchen sie die Queckſilber verkauft, vorlegen, wie viel des Silbers gewesen, und wie theuer sie dieselben bezahlt haben. Wo das nicht geschieht, sollen sie bestraft, und dazu die Rechnung nicht angenommen werden. Und dieweil auch allerley Verdacht fürfällt, wann die Silber hin und wieder verschlossen, oder verkauft werden, so ordnen und wollen Wir, daß niemand, wer der sey, viel, oder wenig Silber ohne Vorwissen und Erlaubnis Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters bey Vermeidung ernster Strafe verkaufen solle.

Der CV. Artickel.
Von eignen Hütten.

Trüge sichs aber nach Gelegenheit und Aufnehmung des Bergwerks zu, daß Gewerken eigne Hütten bauen und haben würden, soll doch Unser Berg-Hauptmann dieselben Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schmelzer gleich sowohl vereiden, als die auf Unsern Hütten arbeiten, damit der Verdacht allenthalben aufgehoben, und die Fälle, so sich, wie obgemeldt, auf den Hütten zutragen, darinn Unsere Amtleute zu strafen haben, nicht ungestraft hingehen. Und sollen dieselben Hüttenherren, so eigne Hütten haben, alle Hüttengebäude mit den Schmelzöfen, Gebläsen ꝛc. Art. 1. §. 2. Heßische B. O. oben S. 644 — ad fin. §. 3. fleißig gehalten werde.

Es sollen auch dieselben Hüttendiener ohne Vorwissen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters nicht an, noch abgelegt werden, damit ꝛc. §. 4. §. 3. ibid. — ad fin. §. 5. bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe.

Sie sollen auch mit dem Kohlholz zu hauen einander nicht steigern, noch ihren Hüttendienern und Arbeitern mehr Lohn geben noch geben lassen, denn in andern Hütten gewöhnlich. Also sollen sie darob seyn ꝛc. §. 7. ibid. — ad fin. §. 8. nach Ungnade mit Ernst am Leib gestraft werden.

Der CVI. Artickel.
Wo Hüttenvorsteher ihre eigne Ertze schmelzen sollen.

Wenn auch Hüttenmeister, Hüttenschreiber und Schmelzer eigne Lehn baueten, oder sonst einer über

3 Stäm-

Digitized by Google

3 Stämme in einer Zeche haben, denselben soll Unser Bergmeister in den Hütten, darinnen sie Diener sind, zu schmelzen nicht gestatten, sondern sie und dieselben Zechen in eine andere Hütte, wofern eine vorhanden, zu schmelzen weisen, und wo keine andere Hütte vorhanden, durch einen andern vereydeten Schmelzer der nicht Theil an dem Ertz hat, in Beyseyn des geschwornen Hüttenschreibers schmelzen lassen, desgleichen es mit den Schichtmeistern, Steigern, so eigne Lehn bauen, gehalten soll werden, allenthalben Verdacht und Argwohn zu verhüten.

Der CVII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Der CVIII. Artickel.
Wie es mit den Schlacken zu halten.

gleichlautend Art. 102, 103. Brandenb. B. O. oben S. 482.

Der CIX. Artickel.
Wie es mit dem Aster ꝛc. Schmelzen zu halten.

Es soll hinfür keinem, weder von neuen, oder alten Zechen, Wäschwerk, Aster, oder anders, wie das Nahmen hat, zu schmelzen, gestattet werden; es sey dann, daß er an den Hüttenschreiber zuvor einen Zeddel von dem Bergmeister bringe, und da etwann Verdacht gemerkt, sollen der Hüttenmeister und Hüttenschreiber von dem Ertz, oder Schlich alsbald eine Probe nehmen, und solches dem Bergmeister anzeigen. Die Hüttenschreiber sollen keinem Schichtmeister die Hüttenkost borgen. Da es aber beschähe, so soll ihnen dazu nicht verholfen werden.

Vom gerichtlichen Proceß.

Der CX. Artickel.
Von Tagleistungen in Bergsachen.

Nachdem mit unnützer Tagleistung zwischen Partheyen viel Schaden ergehet, ordnen und setzen Wir, daß keine Gewerkschaft Bergsachen halben einige Tagleistung ohne Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters üben solle, sondern so sich Gezänke in Bergsachen begeben, sollen die zum ersten an Unsern Bergmeister gebracht werden. Wo der samt den Geschwornen dieselben nicht entscheiden mag, an Unsern Berghauptmann gelangen laßen, die sich zugleich befleißigen sollen, die Partheyen gütlich zu vereinigen, oder zu vertragen.

Der CXI. Artickel.
Von den Weisungen der Berg-Amtleute.

Wenn Irrung und Gebrechen zwischen Gewerken und Partheyen fürfallen, und erstlich, als vorgemeldet, an Unsern Bergmeister und Geschwornen gelangen, sollen sie die Partheyen für sich aufs förderlichste bescheiden, beyder Parten Nothdurft hören, und ob es Noth und die Gelegenheit der Sachen erforderte, die Gebrechen befahren und besichtigen, und alsdenn zu vertragen, sich zum höchsten befleißen, oder eine Weisung in Schriften thun, wes sich die Parten halten sollen.

Der CXII. Artickel.
Wenn Sachen ins Amt gelangen.

Ob aber gütliche Handlung vor Bergmeister und Geschwornen entstünde, oder die Parten, eine oder beyde, gethaner Weisung sich beschwerten, alsdenn mag der beschwerende Theil seine Beschwerung in das Amt an Unsern Berghauptmann gelangen laßen, der soll auf das förderlichste bescheiden, mit Verhör und anderm, wie obgemeldt, verfahren, allen möglichen Fleiß, mit Vorschlagung ziemlicher Mittel die Güte beyzulegen, fürwenden. An. 1565.

Der CXIII. Artickel.
Von der Verfaßung zum rechtlichen Austrag.

Würde aber eine, oder beyde Part sich auf einheimischer, oder fremder Bergleute Erkenntniß berufen, dann soll Unser Hauptmann fremde, oder einheimische, unverdächtige Bergleute auf beyder Part Kosten zum aller förderlichsten beschreiben und erfordern, die sollen alsdenn neben Bergmeister und Geschwornen die Gebrechen von den Parten nach Nothdurft anhören, befahren und besichtigen, und darauf einträchtig, oder durch der meisten und besten Stimme eine schriftliche Weisung geben, der sich beyde Part zu verhalten, verpflichtet seyn sollen.

Der CXIV. Artickel.
Wenn Partheyen sich auf das Recht werfen.

Im Fall aber und da einige Part sich von der Bergleute gethaner Weisung, als beschwert zu rechtlichen Austrag und Erkenntnis werfen würde, denen soll es offen stehn, und dann auf folgende Weise gehandelt werden, doch der Theil, so von sothaner Weisung aufs Recht fleucht, dazu nicht gelaßen werden, er thue dann zuvor genugsame Caution, wo ihm das Recht abfallen würde, die aufgelaufenen Kosten nach Mäßigung zu bezahlen. Und wo den Partheyen also belieben würde, die Sache vor geordnetem dinglichen Gericht auszuüben, alsdann soll dieselbe an das Berggericht gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles, was sich nach Bergrecht eignet, sollen mittheilen und widerfahren laßen.

Der CXV. Artickel.
Welche ihre Sachen selbst vortragen sollen.

Es soll auch vor Unsern Bergamtleuten, oder Berggericht, welches wir zur Nothdurft bestellen wollen, auch in Händeln vor Uns selbst niemand keinen Redner ꝛc. Art. 122. Brandenb. B. O. Z. 4. vor Schluß des Art. oben S. 496 — ad fin. seine eigne Sache vortragen.

Der CXVI. Artickel.
Vom Kummer.

Mit den Kummern soll es dermaßen ꝛc. Art. 123. Brandenb. B. O. oben S. 496 — Z. 16. er um 20 Mk. Silbers unnachläßig gestraft werden.

Nachdem auch des Kummers und Verbots halben, so auf ꝛc. Ibid. Z. 4. von unten — ad fin. bey des Bergmeisters Aussage bleiben.

Der CXVII. Artickel.

gleichlautend Art. 125. Brandenb. B. O. oben S. 497.

Der CXVIII. Artickel.
Von Procuratoren.

Es soll ein Part auch nicht mehr, denn einen Procurator, oder Vorsprecher zu seinen Sachen gebrauchen, und dieselben Procuratores sollen sich unnützen Geschwätzes, auch einer dem andern, wie sie pflegen, zu schimpfen, und mit vergeblichen, oder unnothdürftigen Worten in ihren Vorträgen und Sätzen zu übergeben, enthalten. Welcher aber solches übergehen und anders handeln würde, den soll Unser

Digitized by Google

An. 1565. Berghauptmann nach Größe seiner Uebertretung in keinen Weg ungestraft laßen.

Der CXIX. Artickel.
Vom Beweiß-Verfahren.

Dieweil auch die Gezeugnis ꝛc. Art. 126. Brandenb. B. O. oben S. 498 — ad fin. sollen die Sätze zu versprechen, abgeschickt und abgefertigt werden.

Der CXX. Artickel.
Von Einwendung der Appellation.

gleichlautend Art. 127. Brandenb. B. O. oben S. 498.

Der CXXI. Artickel.
Wenn Apostelen zu suchen sind.

Ein jeder Appellant soll vom Tage seiner gethanen Appellation innerhalb 10 Tagen den Unterrichter, von dem er appellirt hat, um gebürliche Apostel- und Abschiedsbriefe ansuchen und bitten.

Der CXXII. Artickel.
Verfahren nach erlangten Apostelen.

Vom Tag erlangter Apostelen abermahls in 10 Tagen soll der Appellant die erlangten Apostelen und Abschiedsbriefe an Unsern Berghauptmann bringen, um Compulsorialien und Inhibition, die ihm auch sollen zugestellt werden, Ansuchung thun.

Der CXXIII. Artickel.
Von Rechtfertigung der Appellation.

Wenn also eine Appellation, wie obsteht, gethan wird, soll der Appellant dieselbe aufs längste in 2 Monaten, den nächsten vom Tag gethaner Appellation zu rechnen, vor Unserm Hauptmann auf einen Termin, der ihm auf seine Bitte ernennt soll werden, wie üblich und recht ist, rechtfertigen, welcher, wenn zu Rechten beschlossen, darob seyn soll, daß die Urthel darauf zum förderlichsten, als möglich, gestellt und den Partheyen eröfnet sollen werden. Und welche Appellation obverleibter Gestalt an Unsern Berghauptmann gethan und vollführt, die soll in ihren Formalien beständig seyn und geachtet werden.

Der CXXIV. Artickel.
Von Einbringung der Sätze.

Der Appellant soll sein Appellations-Libell auf den Termin, der zur Justification bestimmt ist, gezweyfacht einbringen, davon soll die eine Abschrift dem Appellaten sobald zugestellt werden, der soll seine Gegen-Nothdurft auf den achten Tag auch doppelt einbringen, die soll dem Appellanten zugestellt und er auf den achten Tag darnach wieder einlegen, und sollen also beyde Part ihre letztern 4 Sätze, oder Schriften von 8 zu 8 Tagen einbringen, und mit drey Schriften, oder Sätzen beschließen. Wo auch im letztern Neuerung einbracht, soll im Urtheils-faßen übergangen werden.

Der CXXV. Artickel.
Vom Appellations-Urthel.

Was dann auf eingewandte Appellation zu Recht durch Unsern Berghauptmann und ihm zugeordnete Personen erkannt und ausgesprochen wird, dabey sollen es beyde Parten bleiben laßen; denn Uns will als Obrigkeit gebüren, darob zu seyn, daß in Berghändeln die Sachen zu Nachtheil gemeines Bergwerks und der Gewerken über diese Ordnung ferner nicht aufgehalten, noch verlegt werden.

Der CXXVI. Artickel.
Wenn Appellationen erlöschen.

Wenn auch eine Appellation diese Form, wie oben verleibt, aus Nachläßigkeit, oder ohne ehehafte und beständige Ursache nicht halten würde, des Appellation soll gefallen und verloschen seyn, auch dafür gehalten, und dem Urthel in erster Instanz gesprochen nachgesetzt werden.

Der CXXVII. Artickel.
Wie es mit den Wälden zu halten.

Und dieweil zu Unterhaltung der Bergwerke neben andrer guter Ordnung nichts fürträglichers und nützlicheres ist, denn daß die Gewälde und Hölzer in guter Ordnung erhalten, vergeblich nicht abgetrieben, verösiget, noch verschwendet werden, so ordnen, setzen und wollen Wir, daß Unsere Förster und Forstknechte gar kein grün Holz von Stämmen nicht verkaufen, hingeben, oder fällen laßen sollen, ohne Unsers Berghauptmanns Vorwißen, der es neben der Förster und Forstknechte Bericht in Unsre Cammer gelangen lassen, auch sein Gutdünken daneben anzeigen soll, darauf gebürenden Bescheids erwarten. Doch und so viel das Zimmerholz zu Stöllen und Schächten betrift, und damit das Bergwerk nicht gestockt noch gehindert werde, sollen Unser Förster und Forstknechte mit Rath Unsers Berghauptmanns deßelbigen gebürende Anweisung thun, und sie damit unsäumlich halten, auch eine Gewerkschaft nach Gelegenheit der Zechen, Stollen und Schächte dermaßen anweisen, da es den Wälden am wenigsten schädlich und den Gewerken und Bergwerk zuträglich. Wenn auch Windfälle, oder sonst Holz, das angestoßen, oder abgehen wollte, vorhanden wäre, welches zu Zimmerholz des Bergwerks tauglich, solches sollen Unser vorgemeldeter Förster und Forstknechte, sowohl die Scheite davon, ohne Unsers Berghauptmanns Vorwißen nicht verkaufen, sondern dieselben tauglichen Windfälle und Abgänge, oder angestoßen Holz den nächstgelegenen Zechen zustellen und was davon für Scheite durchaus gemacht werden, dieselbigen sollen den Hüttenschreibern zu Röstholz in gebürendem Werth verkauft und vor andern zugestellt werden. So oft auch neue Lehen und Zechen aufkommen und gebauet werden, so zu ihren Gebäuden Holz bedürfen, die sollen daßelbe an Unsern Berghauptmann gesinnen, und einen Zeddel vom Bergmeister bringen, der fürder darinn Befehl thun soll, und soll alsdenn auf des Berghauptmanns Verschaffen Unser Bergmeister denselben Lehnträger, oder Zechenvorsteher mit einem Zeddel unter seinem Handzeichen Unserm Forstknecht zuschicken, wie viel Stamm Holz, als man zu demselben Bau nothdürftig, damit nicht vergeblich Holz abgehauen, unnützlich zerbracht und verschwendet werde; welche Zeddel die Förster, oder Forstknechte neben ihren Forstrechnungen fürlegen sollen. Was auch Förster und Forstknechte hierauf auf jede Zeche für Holz geben werden, sollen sie allewege mit dem Steiger jeder Zeche ein besonder Kerbholz halten, und die Stämme von grünem und gestindem Holz, auch den Windfällen und angestoßenem Holz, jedes insonderheit anschneiden und alle Quartale bey den Bergrechnungen fürbringen; welche Kerbhölzer fürder zu Unsrer Rechen-Cammer gen Zweybrücken geschickt werden sollen, zu erkundigen, wie mit dem Gehölz und Wälden gehandelt werde, auf daß jedes gebürende Vorsehung geschehen könne, daß die Gewälde und Gehölze zu des Bergwerks und Unserm Nutz angewendet werden. Und sollen hinfür weder Schichtmeister, Steiger, Schmel-

Digitized by Google

Schmelzer, Hüttenschreiber, noch andere einiges Holz fällen noch hauen, auch keine Scheite hinwegführen, oder auffscheitern laßen, es sey ihm dann durch Unsere Förster, oder Forstknechte obgehörter maßen angewiesen und erlaubt worden, in welchem Unser Förster und Forstknechte gar keinen Vortheil, oder Genieß suchen, auch keinen Vorzug, noch Gefährde gebrauchen sollen, daraus den Gewerken einiger Nachtheil, oder Schaden geschehen und erfolgen möchte. Wenn aber solches hierüber geschähe, und durch die Förster Unsre Unterthanen, oder Bergleute freventlicher Weise übertreten würde, dieselben sollen der Gebür nach gestraft werden.

Der CXXVIII. Artickel.
Den Berg-Amtleuten Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, so Unser Berghauptmann und Bergmeister vermöge dieser Unsrer Ordnung ꝛc. Art. 124 Brandenb. B. O. oben S. 497 — ad fin. zu beschweren haben soll. (Z. 6. vor Schluß des §. lies: ihm geschehe durch bemeldte Unsern Berghauptmann und Bergmeister ungütlich, oder ihm ꝛc. Desgl. anstatt Z. 4. von unten an Uns gelangen ꝛc. lies hier: an Uns, oder Unsern Statthalter und Räthe gelangen ꝛc.)

Beschluß. An. 1563.

Und sollen diese Unser Ordnung in allen Artickeln bis zu Unser Veränderung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit, als vorgemeldt, zu Nutz und Guten des Bergwerks zu thun vorbehalten, von jedermann unverbrüchlich gehalten werden. Und was in dieser Unsrer Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll bey gemeinen Bergrechten und alter löblicher Bergwerks-Uebung bleiben. Es sollen auch Unsere Amtleute, Berghauptmann, Bergmeister, Geschworne und andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich darob seyn und aufsehen, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und wo das anders befunden, gegen jedermann mit Ernst gestraft werden. Wo Wir auch dieselben Unsre Amtleute und Vorsteher des Bergwerks in dem säumig und nachläßig befinden, sollen sie selbst Unsrer ernstlichen Strafe gewarten. Zu Urkund haben Wir diese Bergordnung mit Unserm zurück aufgedrucktem Secret verfertigt. Geschehen und geben Neuburg an der Donau den fünften Monatstag Januarii, Tausend Fünfhundert und im Fünf und sechzigsten Jahr.

Bergordnung den 15. Jul. 1590.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalz Grafe bey Rhein, Herzog in Bayern, Grafe zu Veldenz und Spannheim ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, öffentlich und thun kund männiglichen: Demnach der allmächtige Gott durch seinen göttlichen reichen Seegen und milde Güte, dieses Unser Fürstenthum Zweybrücken mit Bergwerken gesegnet und begabt, wie sich denn solche vieler Orten und Enden hin und wieder mit allerley Metallen, als nemlich Silber, Quecksilber, Kupfer, Bley, Eisen, Stahl, Alaun, Vitriol, Steinkohlen und dergleichen Metallen erzeigen, die denn zum Theil von langen Jahren her in Bau gewesen, und noch täglich erschürft mögen werden, damit aber solche Bergwerk und Gaben Gottes zu Lob und Preiß seines göttlichen Nahmens, auch Uns, Unsern Unterthanen und gemeinen Gewerken zu Nutz und Guten gebaut, auch mehrere Gänge und Erz erschürft und in Bau gebracht werden mögen; So haben Wir Uns mit zeitigem Rath, und guter Vorbedachtung, weil die bisher gehabte Bergwerks-Ordnung, wie solche durch weyl. Unsern gnädigen geliebten Herrn Vater Herzog Wolfgang Pfalzgr. ꝛc. löbl. und sel. Gedächtnis im Jahr nach Christi Geburt 1565. aufgericht, etwas weitläuftig doch unlauter und mangelhaft befunden, nach erheischender Nothdurft, auch eines jeden Orts und jetziger Beschaffenheit nach, einer neuen Bergwerks-Freyheit, und Ordnung, wie es hinfür mit denselbigen in Unsern Fürstenthum und Landen auf allen Bergwerken, so sich durch Verleihung göttl. Gnade jetzigen oder künftiger Zeit erzeigen und erbauet werden, gehalten werden soll, verglichen und entschlossen, damit Unser Cammer-Gut und gemeiner bauender Gewerken, und des Landes Nutz gefördert werde, auch allen und jeden Gewerken Unterthanen und Arbeitern, so in Unserm Fürstenthum Bergwerk bauen, darauf wohnen und arbeiten, der Billigkeit nach, gleiches Recht und Handhabung erfolge, verständiger Bergleute Unterricht und genugsamer Erfahrung nach also zu halten fürgenommen, beschloßen und aufgericht, als hernach folgt. An. 1590.

I. Erstich berufen Wir ein frey Bergwerk ꝛc. §. 1. Sponheimische B. O. oben S. 591 — Z. 7. von unten: der Gebür nach gestraft werden.

II. Es sollen auch die Bergleute, so Uns ꝛc. Z. 6. Ibid. — ad fin. zu folgen schuldig seyn. (Z. 2. von unten lies: auch von Gütern in Unsrer Obrigkeit gelegen, sollen sie sich ꝛc.)

III. Es soll auch Unser jetziger und künftiger Bergvoigt alle Bergwerk in vorgemeldtem Unserm Fürstenthum, so viel deren bis auf heut Dato noch nicht verliehen sind, von Unsertwegen zu verleyhen ꝛc. §. 4. Ibid. — Z. 3. vor Schluß des §. da er solches nicht thäte, und die Gruben unbelegt, und ohne Arbeiter liegen ließe, mag Unser Bergvoigt nach Berg-erks-Gebrauch die einem andern auf sein Begehren verleyhen.

IV. Wir wollen auch und ordnen ꝛc. §. 5. Ibid. S. 592. ad fin. Vergnügung gethan werden, wie solches der 23. Art. weiter erklärt und mit sich bringt.

V. Es soll sich auch ꝛc. §. 6. Ibid. — S. 593. Z. 2. mag er Schachtrecht verleyhen.

VI. Unser Bergvoigt soll auch alle die Gruben, so er verleihet, in 32 Stämmen, darunter die 2 letzten von den gemeinen Gewerken der Herrschaft und armen Berg- und Hausleuten jedes Orts, wo solch Bergwerk gelegen, frey gebauet, und da es Ausbeute giebt, dieselbe pro rata darauf geliefert werden soll, und nicht darunter austheilen, und so jemand §. 7. Z. 3. Sponheim. B. O. oben S. 593 — ad fin. den Gewerken verrechnet werden.

Es mag Unser Bergvoigt in Unserm Fürstenthum einem jeden ꝛc. §. 11. Ibid. — ad fin. Schachtrecht haben soll.

VII, VIII, IX, X, XI. gleichlautend den 12, 13, 14, 15, 16. §. Sponheim. B. O. oben S. 593, 594.

Digitized by Google

An. 1590. XII. Welcher in Unserm Fürstenthum einen Freyschurf, oder in einer Grube einen Gang entblößt, der sein Hangendes und Liegendes und das Ertz an beyden Stößen in Anbrüchen hat, auch solchen dermaßen entblößt, daß man Kübel und Seil darauf einwerfen kann, oder der auch vom Bergvoigt und Geschwornen für einen rechten Gang erkannt wird, so er Silber hält, wollen Wir auf Ueberlieferung vorgemeldetes Bergvoigts und der Geschwornen Urkunde, auch 5 ℔ deßelben Ertzes und einer gerechten Probe ihm von 1 bis auf 3 Lt., von jedem Lt. 1 Fl. zu 15 Batzen, und dann was es über 3 Lt. halten wird, von jedem Lt. 10 Fl. zu einer Verehrung reichen und geben lassen, und mag doch gleichwohl derjenige, so die Grube empfangen, dieselbe dieser Ordnung gemäß bauen und vergewerken.

XIII. Gleichergestalt verordnen Wir auch hiermit einem jeden, so einen neuen Gang von andern Metallen entblößt und in Anbruch bringt, als Kupfer-Ertz, so der Ctnr. in gemein 13 ℔ hält, 5 Fl. zu 15 Batzen, Queckfilber-Ertz, so der Ctnr. 10 ℔ hält, 6 Fl. Eisen- und Stahl Ertz, so der Ctnr. 20 ℔ hält, 4 Fl.

XIV. Welcher sonst ein fremd Metall, so in dieser Ordnung nicht specificirt, und weniger, denn obgemeldet, hält, erbauet und in Anbruch brächte, dem soll nach Unsers Bergvoigts und Geschwornen Erkenntnis auch eine Verehrung zu einer Ergötzlichkeit geschehen.

XV. Es sollen Uns auch alle Gewerken, von allen und jeden Metallen, nichts ausgenommen, den Zehnden, so es zu Kaufmanns-Gut gebracht, und gar gemacht ist, alsbald zu geben schuldig seyn, doch wollen Wir denjenigen, welche von Dato an neue Gänge zu bauen anfangen werden, ein Jahr Zehnden-Freyung zugelassen und verwilligt haben.

XVI. Dieweil Uns auch von allen Metallen von Billigkeit und Rechtes wegen der Vorkauf zuständig, so wollen Wir jedoch die Gewerken nach Gelegenheit eines jeden Orts und deßelben Metalls auf ihr unterthänig Anhalten mit Gnaden bedenken.

XVII. Unser Bergvoigt soll auch Gewerken, Schafner, Gegenschreiber, Verweser, Hammerschmiede, Hutleute, Schmelzer, Läuterer, Hammerschmiede und Arbeiter, so dem Bergwerk mit Arbeit zugethan, in Gelübde nehmen, daß sie Uns jederzeit getreu, gewärtig, auch Unsern und der Gewerken Nutzen fördern, und Schaden wenden sollen und wollen, treulich und ohne Argliſt und Gefährde.

XVIII. Unser Bergvoigt soll auch von Unsertwegen, neben eines jeden Orts, da die Bergwerke liegen, Amtmann, oder Befehlshaber mit den Bergleuten zu schaffen ꝛc. §. 17. Z. 8. Sponh. B. O. oben S. 594 — Z. 4. vor Schluß des §. gleiches Recht zu erkennen.

XIX. Wo Irrungen und Spähne entstünden ꝛc. §. 18. Sponheim. B. O. oben S. 594. — ad fin. gehalten werden.

XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI. gleichlautend den 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25. §. Sponheim. B. O. oben S. 594, 595. (§. 20. Z. 5. Sponh. B. O. lies: vor Unser Hofgericht allhier appelliren — ꝛc. §. 22. Z. 7. Gerichtsschöffen desselbigen Orts zu Besichtigung ꝛc. — §. 25. Z. 4. gefallen, vermöge Bergwerksgebrauch keine halbe ꝛc.)

XXVII. Und so ein Arbeiter ꝛc. §. 26. Ibid. — ad fin. des Bergvoigts nicht zugelassen, auch ihm auf andere Bergwerke nachgeschrieben und er aufgetrieben werden.

XXVIII. Es soll auch keiner ꝛc. §. 27. Sponheim. B. O. oben S. 596. — ad fin. bey Strafe.

XXIX, XXX, XXXI. gleichlautend dem 29, 30, 31. §. Ibid.

XXXII. Es soll auch jeder Gewerke, so außerhalb Landes, seinen Verweser halten an denen Orten ꝛc. §. 32. Z. 3. Ibid. — ad fin. Antwort geben.

XXXIII. gleichlautend §. 33. Ibid. oben S. 597.

XXXIV. Ob einer aber nicht klagen ꝛc. §. 34. Ibid. — Z. 9. zu sich nehmen und das Pfand schätzen, was es werth, dazu soll derjenige, des die Pfand gewesen, noch 14 Tage die Losung haben, und so er in solcher Zeit nichts erlegt, sollen dem Schuld-Gläubiger die Pfand eingeräumt und überliefert werden.

XXXV, XXXVI. gleichlautend §§. 35, 36. Ibid. — (§. 35. fehlt hier am Schluß: wie obstehet.)

XXXVII. Und welche aus allen und jeden Personen, die dem Bergvoigt unterworfen sind, Muthwillen, oder Frevel verfahren, auch mit Fluchen und Schwören Gott lästern, die sollen durch Unsern Bergvoigt gestraft werden. Vermeint aber einer, daß ihm zu viel geschehen sey, mag er ihm um seinen Pfennig ein Urtheil ergehen lassen. Was nun also von Frevel, oder Bußen gefällt, soll durch deßelbigen Orts Amtmann, oder Befehlshaber eingezogen, und mit des Bergvoigts Urkunde Uns verrechnet werden.

XXXVIII. Es soll auch in Unserm Fürstenthum und Landen alles dasjenige, so zu und von den Bergwerken geführt und getragen, und dabey verbraucht wird, zollfrey gelassen werden.

XXXIX. gleichlautend §. 39. Sponheim. B. O. oben S. 597.

XL. Desgleichen sollen Unsere Bergleute, Knappen und Schmelzer, auch andere, so dem Bergwerk zugethan und verwandt sind, als Köhler, Holzhauer, Schmid und dergleichen ein jeglicher um redliche ꝛc. §. 40. Z. 2. Ibid. S. 598. — ad fin. gestraft werden.

XLI. Wir wollen ein frey Bergwerk ꝛc. §. 41. Ibid. — Z. 4. vor Schluß des §. aus sondern Gnaden zugelassen.

XLII. gleichlautend §. 42. Ibid.

XLIII. Es sollen auch alle Bergleute und Arbeiter auf allen Bergwerken in Unserm Fürstenthum und Landen wöchentlich um ihr Kostgeld mit baarem Geld bezahlt werden, und daßelbe an Victualien, Tüchern oder andern Waaren anzunehmen ungedrungen seyn.

XLIV. gleichlautend §. 43. Ibid.

XLV. Wir wollen auch ꝛc. §. 44. Ibid. — Z. 3. gerichtet werden müßen, abschlage, oder einige Verhinderung daran zu thun sich anmaße.

XLVI. So ein Gewerke ꝛc. §. 45. Ibid. — ad fin. gereicht und bezahlt, und den Verweser deshalb unklagbar gemacht.

XLVII. Unser Bergvoigt soll auch bey allen Gruben und Gebäuen, sonderlich in den Schächten und Stollen, fleißig Aufsehen haben, daß dieselben bergmännisch, und nicht auf den Raub gebauet, auch nicht verzimmert, und mit anderer, als nothdürftiger Unterhaltung versehen werden.

XLVIII. Es

Digitized by Google

XLVIII. Es soll auch bey allen Gruben mit höchstem Fleiß aufgesehen werden, daß die Ertz ganz geschieden, rein gewaschen und zu gut gemacht werden, damit unnütze Kosten, Anfuhre, Kohlen und Schmelzerlohn erspart werden mögen.

XLIX. Es soll auch Unser Bergvoigt zum Ertz-Maaß gleiche Liefer-Kübel mit Unserm Schild, wie die an jedes Ort geordnet, bezeichnet haben, welche in Lieferung der Ertz gehauffet, und nicht gestrichen werden sollen.

L. Unser Bergvoigt soll auch darob und daran seyn, daß alle Ertz und Kohlen bey rechter Zeit zu den Schmelzhütten geführet und aufgeschmolzen werden, damit aller Abgang und Schaden verhüret bleibe.

LI. Es sollen auch Unsere verordnete Waldförster an den Enden und Orten, da Wir den Eisen- und andern Bergwerken Bau- und Kohlholz zu geben gnädigst bewilligen, daßelbe jederzeit auf Begehren des Bergvoigts, oder Bergverwalters gegen Abentrichtung des Stammrechts, wie sich dessen die Gewerken mit Uns verglichen, oder hinfür vergleichen werden, damit dem Bergwerk nichts verabsäumt, und die Holzknechte und Kohlenbrenner zu rechter Zeit angelegt werden mögen, an gelegenen, doch so viel möglich, unschädlichen Orten, damit kein Mangel erscheine, auszeichnen und anweisen. Auch soll mit Fleiß aufgesehen werden, daß die Haufen recht angesteckt, verkohlet und nicht Brände für gute Kohlen zu den Hütten geliefert werden, da dann solches geschehen würde, sollen die Brände ausgeworfen, auch nicht unter den Kohlen angenommen, noch bezahlt werden.

LII. Es soll auch eine jede Klafter Holz 7 Schuh hoch und breit, und mit dem Spahn 5 Schuhe lang seyn, und von den Holzhauern anders nicht angenommen werden.

LIII. Es sollen auch die Gewerken einen verständigen Holz-Kohlmeister halten, der alle Wochen bey jedem Holzknecht, was er für Holz gehauen und aufgesetzt, abmessen, auch was jeder Kohlen davon genommen, und in den Haufen gesezt, und solches alles wöchentlich in den Anschnitt bringen, daraus man nach Lieferung eines jeden Haufen sehen kann, was er an Kohlen abgebe, und dadurch aller Betrug abgeschnitten und verhütet werden mag, wie dann auch der Schafner und Gegenschreiber des Orts zu allen 14 Tagen solches alles bey den Holzhauern und Köhlern selbst besichtigen und den Wald, darinn Holz und Kohlen gemacht, bereiten oder begehen sollen.

LIV. Es soll auch zu dem Kohlmaas eine sondere Butte mit Unserm Schild bezeichnet gemacht werden, welcher 12 auf einen Wagen gerechnet werden sollen.

LV. Es soll auch mit allem Ernst und Fleiß bey den Schmelzhütten und Hammerschmieden durch die Schafner und Hüttenleute aufgesehen werden, daß die Kohlen bey rechter Zeit unter das Dach in die Hütte getragen, auch sonst nicht unnützlich verschwendet werden. An. 1590.

LVI. Es sollen auch auf allen Unsern Eisen-Bergwerken die Schafner und Gegenschreiber wöchentlich mit allem Fleiß beschreiben, was für Ertz, Kohlen, Kalkstein und anders aufgesetzt und verschmelzt, auch hergegen wieder an Gußwerk, es sey gleich im Sand, oder Leimen, samt den Maßel-Eisen heraus gebracht, welches von ihnen alles fürgestürzt, abgewogen und in Specie verzeichnet werden soll, ingleichen soll es auch mit den Läuterern und Hammerschmieden gehalten werden, daß ihnen, was sie von Schichten zu Schichten, oder wöchentlich an Maßeln, oder Wasch-Eisen verläutern und verschmieden, auch von Kohlen verbrennen, alles fürgewogen und gestürzt, und hergegen an geschmiedeten Eisen daraus machen und liefern, verzeichnet wird, damit man jederzeit sehen und spüren möge, ob man mit Nutzen geschmelzt, geläutert und geschmiedet, auch was daraus gebracht, darnach man die Gebür mit einem jeden für zunehmen wisse.

LVII. Was nun weiter die Verkaufung der Metalle, so jederzeit gemacht, anbelangt, so wollen und befehlen Wir, daß sich derselbigen niemand anders zum Verkauf annehme und unterstünde, als die von Uns und eines jeden Orts Gewerken dazu verordnet, und was dieselbigen aus solchen an Gelde lösen, oder sonst zum Verlag der Bergwerke empfahen, davon soll man nach Entrichtung Unsers Zehnden und Vorkaufs alsbald die Arbeit und Schuldner bezahlen und abentrichten, wie dann solches auch in Rechnungen jedes Quartals mit glaubwürdigen Urkunden verrechnet werden soll, und da nach Abzahlung der Schulden etwas in Vorrath verbleiben wird, daßelbige soll in eine verordnete Verlags-Kiste neben einer Specification der Sorten geleat werden, dazu ihrer zween, so, wie obgemeldt, dazu verordnet, jederzeit Schlüßel haben sollen, und fürder auch in Rechnung bringen. Befände sich dann dessen stattlicher Vorrath, so soll derselbige den Gewerken quartaliter pro rata auf jeden Stamm ausgetheilt werden.

LVIII. Es sollen auch alle unnütze überflüßige Zehrungen und andere unnöthige Ausgaben hin und wieder verhütet, abgeschaft und nicht in Rechnung paßirt und zugelassen werden.

LIX. LX. gleichlautend §. 54, 55. Sponheim. B. O. oben S. 600.

LXI. Hierüber befehlen Wir ꝛc. §. 56. Ibid. — S. 602. Z. 6. getreulich und ohne Gefährde. (S. 601. Z. 9. lies: darauf so befehlen und gebieten Wir Unserm Hofmeister, Räthen, Ober- und Unter-Landschreibern, Kellern, Bürgermeistern, Schultheißen ꝛc.)

Deß zu wahrem Urkund haben Wir Uns mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Rechen-Cammer-Secret hierfür drucken lassen. Geschehen und gegeben zu Zweybrücken den funfzehnden Tag July, im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt Funfzehnhundert und Neunzig.

Nassauische

Digitized by Google

Nassauische Berggesetze.

Bergfreyheit und Bergordnung

den 1. Sept. 1559.

An. 1559. Wir Wilhelm, Graf zu Nassau-Catzenelnbogen, ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, so als der allmächtige Gott ohne Zweifel aus sonderlicher Gnade und Vermehrung seines ewigen Lobes, und vielen Menschen zur Besserung, etliche Bergwerke, die sich von allerhand wohlflüßigen Metallen und Ertzen, Gold, Silber, Kupfer, Bley, mit guten Kiesen, in Unsrer Grafschaft Nassau des Amts Siegen, Dillenberg, im Grund Selbach, und desselben zugehörigen Gebürgen ereugnen, verliehen hat, und Wir durch die Gewerken, so des Orts allbereit in stätiger Arbeit und Baue sind, auch etliche Stollen getrieben haben, um Gnade, Freyheit und Berg-Ordnung ihnen zu geben, aufzurichten und anzustellen, unterthäniglich ersucht und gebeten; Daß Wir demnach auf vielfältig beschehenes Bitten, und in Ansehung künftigen gemeinen Nutzens, so nicht allein Uns, Unsrer Grafschaft, Landen und Leuten, sondern auch gegenwärtigen und zukommenden Gewerken daraus entstehen und erfolgen mag, allen und jeden gegenwärtigen und künftigen Gewerken, denen in obbenannten Unsern Bergwerken zu bauen geliebt, dasselbige frey und unverhindert nach Bergrecht und bergläuftiger Weise und nach Unserer Befreyung und Berg-Ordnung, wie die von Artickeln zu Artickeln hernach folgt, zu bauen erlauben, vergöhnen und zulassen, auch dasselbige hiemit öffentlich und männiglich verkündet haben wollen. Wir wollen auch die ansuchenden Gewerken, so Lust zu bauen haben, durch Unsere Bergmeister und Verordnete zu Siegen deßhalben, wie sich nach Bergrecht, obbenannter Befreyung und Berg-Ordnung gebühren wird, belehnen, und sie bey ihrer Lehnschaft, Gnaden und Freyheiten, so Wir ihnen in Kraft Unsrer Berg-Ordnung und Befreyung zugestellt, in alle Wege gnädiglich handhaben und halten, wie Wir dann hiemit und in Kraft dieses Ausschreibens, solches ihnen für Uns und Unsere Erben bey Unsern Gräflichen Ehren und wahren Worten bewilligen und zusagen. Gebieten demnach allen und jeden Unsern Amtleuten, Dienern, Unterthanen und Verwandten bey ihren Pflichten, die sie Uns gethan, auch Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe wider Unsere Freyheit, Begnadigung und Ordnung nicht zu handeln, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewerke darüber in einigen Weg weiter zu belästigen, oder zu beschweren, sondern sie hierbey festiglich zu handhaben, doch behalten Wir Uns und Unsern Erben bevor, diese Unsere Ordnung, was jederzeit weiter Noth und Nutz seyn wird, zu bessern, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun, Unsers Gefallens, wie Wir das jederzeit aus Räth Bergverständiger befinden werden. Da auch einiger Artikel in obbemeldter Ordnung irrig, einer wider den andern, oder zweyfältig wäre, der, oder dieselben sollen in Unser und Unserer Erben Erklärung stehen, und sollen die Fälle, so sich in Unserm Bergwerk künftig zutragen möchten, und in obbemeldter Ordnung nicht begriffen, noch ausgedruckt wären, bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung, Lauf und Gebrauch bleiben, und darnach gehalten werden.

Erstlich zu Beförderung und Aufgang Unserer Bergwerke, wollen Wir Graf Wilhelm zu Nassau ꝛc. obgenannt, jetzige und künftige Gewerken und Berg-Genossen nach ihrem Gefallen und besten Nutz, ohne Unsre und Unsrer Erben Verhinderung, nach Inhalt folgender Unser Bergordnung, und wie sich nach bergläuftiger Weise gebürt, bauen lassen, daran sie auch Unsre jetzigen, oder künftigen Amtleute und Befehlhaber keineswegs verhindern noch irren sollen. Wir wollen auch Unsern Gewerken, so jetzo in Unser Grafschaft Bergwerks halben sehn, und hernach darin kommen werden, in Unserm Gebiet, und da Wir zu gebieten haben, zu- und abzuwandern, und ihre Bergwerks-Sachen zu verhandeln, Unser sicher Geleit, so fern sie sich auch gleitlich halten, geben, und hiemit zugestellt haben, doch daß dieselben, so sie abziehen wollen, zuvor dasjenige, so sie in das Bergwerk schuldig, erlegen und bezahlen. Es sollen auch diejenigen, so der Bergwerke halben unter Uns zu wohnen begehren werden, aller Dienste, Frohnen und Schatzungen, so lang das Bergwerk währet, gänzlich gefreyet seyn, doch ausgeschlossen Folge, und Reichs-Steuer, die Wir Uns im Fall der Noth zu gebrauchen, und wann die im Heil. Reich angelegt, zu fordern vorbehalten, und mit solcher Freyheit nicht gemeint haben wollen, da auch dieselbigen Bergleute, so sich des Bergwerks halben unter Uns niederlassen werden, von andern Unsern Unterthanen durch Erbschaft, Kauf, oder andere Contracte Güter an sich bringen, oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigen ihre gebürliche Zinsen und Dienste gleich andern Unsern Unterthanen leisten und zu geben schuldig seyn. Auch Wasser, Weyde, Straßen, Stege und Wege, ausgeschieden Fischerey und Jägerey, nach Bergwerks Gewohnheit, unverhindert männiglichs, gemein und frey haben und halten. Dazu wollen Wir alles, was zur Nothdurft und Erhaltung des Bergwerks, als Silber, Kupfer, Bley, Unschlit, Eisen, Stahl, Kohlen und Holz, Küchen-Speiß, Brod, Butter, Käse, Fleisch, Rinder, Schwein und alle andere Nothdurft zu- und abgeführt wird, zollfrey paßiren lassen, es sollen auch diejenigen, so also dem Bergwerk zu gut zuführen, treiben und tragen werden, von allen denen, so Wir zu gebieten haben, gehandhabt und für Gewalt geschützt werden. Wir lassen auch jetzigen und künftigen Gewerken, allenthalben in Unsrer Grafschaft Nassau, in eines jeden Gütern und Grund, in Hauß und Hof, ausgeschieden unterm Tisch, Bett, und Feuerstatt einzuschlagen und zu suchen, zu. Doch daß demjenigen, in welches

ertzhes Boden und Grund einschlagen wird, sein Schade nach Erkenntnis der Geschwornen erstattet, oder ihm nach Bergwerks Gewohnheit sein gebürender Theil, wie unten in Unsrer Berg-Ordnung im 28. Art. vermeldet, gegeben werde. Wir wollen auch in Unsern Bergwerken, die sich bereits in allerhand Metall und Ertze, mit ihren Flüßen und Kiesen, an Gold, Silber, Kupfer und Bley sichtbarlich und im Werk erzeigen, die gemeinen Gewerken von heut dato an zu rechnen, 2 Jahr lang, die nächst nacheinander folgenden, von allem Zehnden und Vorkauf aus sondern Gnaden befreyen, aber folgends nach Ausgang derselbigen 2 Jahre wollen Wir Uns Unsern Zehnden, allwege den zehnden Kübel geschiedenen Ertzes und den Vorkauf des Silbers, so die Gewerken machen werden, da Wir so viel, als andere, dafür geben, oder sonst mit den Gewerken derwegen nach gemeiner Bergwerks Gewohnheit überkommen werden, Uns auch, da sich durch Seegen des Allmächtigen, das Bergwerk bessern würde, des Zehnds haben, denselben an rohem, oder geschmeltztem Ertz nach gewöhnlicher bergläuftiger Weise zu nehmen, vorbehalten haben. Wir wollen auch den Gewerken das Bau- und Röstholz zu Schächten, Stollen, Hütten und Pochwerk eine Zeitlang bis auf Unser Widerrufen zu Erhaltung der Baue und Hüttenwerks aus Unsern Gewälden, so am nächsten gelegen, gnädiglich und nothdürftig vergönnen und mittheilen, doch daß sie solch Holz allwege mit Wissen und Beweiß Unsrer Waldförster nach Gelegenheit und Nothdurft des Bauens und Röstens, damit das gute Holz nicht unnützlich verwüstet werde, nehmen und haben, doch dasselbige Holz auf ihren Kosten abführen lassen sollen. Wir wollen ingleichen einen gemeinen ziemlichen Kohlenkauf, darin sich niemand zu beschweren habe, aufrichten, und daß keiner dem andern seine Köhler abspannen und zu sich ziehen soll verordnen, auch gleiche Kohlen- und Bergkübel-Maaß, damit die Gewerken und Bergknechte, oder Arbeiter zufrieden seyn, und kein Beschwernis haben sollen, nach bergläuftiger Weise verordnen. Auch Ordnung im Fuhrlohn, was man ungefähr von einem Wagen voll Ertz, Kohlen, Bau- Röst-Holz, Bley, Kupfer und anderm, nach Gelegenheit der Nähe oder Weite geben soll, aufrichten. Auch eine Ordnung von allerhand Victualien, Küchen-Speiß, auch Unschlit, Eisen und anderm, daß dasselbige alles, und was sonst weiter zu Erhaltung des Bergwerks dienlich und nothdürftig, in ziemlichem Werth in Unsrer Berg-Freyheit im Kauf jederzeit bekommen möge werden, stellen lassen. Auch wollen Wir, daß keiner Unsrer Amtleute über die Bergleute, in Sachen das Bergwerk berührende, zu gebieten haben soll, allein Wir, Unser Bergvoigt und Bergmeister. Dazu wollen Wir auch, daß niemand Unsern Bergwerken einige Gewalt, anlegen noch thun soll. Da aber einer verhandelt, solches soll Uns, Unserm Bergvoigt und Bergmeister geklagt werden, daselbst dann derselbige zu gleichen Rechten gehalten werden soll. Ingleichen wollen Wir, daß die Bergleute auch niemand keine Gewalt, bey Unsrer Strafe und Ungnade beweisen sollen. Wir wollen auch in Sachen das Bergwerk belangend, Unserm Bergvoigt und Bergmeister ein Berg-Gericht befehlen, nach Inhalt der Berg-Rechte, festiglich darüber zu halten, Richter und Schöffen aus ihnen den Gewerken zu erwählen und zu setzen, also, was unter ihnen, Bergwerks-Sachen betreffend, entsteht, vor ihrem Gericht gütlich, oder rechtlich zu entscheiden, ausgenommen Strafen und Bußen, so Unser Bergmeister zu setzen Macht haben, oder Uns, oder Unsern Befehlshabern jährlich berechnen und Uns entrichten soll, und insonderheit die Malefiz-Händel, die Wir Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen. Wir wollen auch daß von ihrem Berg-Gericht nicht weiter, dann für Uns appellirt werde, da sollen die Sachen durch Uns, oder die Unsern entschieden werden, dabey es auch endlich bleiben soll. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen zu Siegen den Ersten Tag Septembris, im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, Tausend Fünfhundert Funfzig und eins. An. 1559.

Berg-Ordnung.

Der I. Artickel. Von den Berg-Amtleuten.

Und auf daß gemeinem Bergwerk wohl und nützlich fürgestanden, Unsre Ordnung und nachfolgende Punkte und Artickel fleißig und fest gehalten, Unrecht gestraft, gemeiner Nutz gefördert, jedermann sich gemeldter Bergwerke gebrauchend gebürlicher Schutz, Fried und Gerechtigkeit geleistet werde; haben Wir auf Unser Bergwerk einen tauglichen Bergvoigt zu Unsrer Statt, dazu einen Berg-meister, Geschwornen, Bergschreiber, Gegenschreiber, Hüttenschreiber und Probirer, die einem jeden, der sie gebürlich ansuchen wird, ihrem Befehl nach, so viel recht und billig ist, gewärtig seyn sollen und werden, verordnet, und dieselbigen Inhalts nachbeschriebener Berg-Ordnung Pflicht und Vorstand thun lassen. Und wo Gott der allmächtige Gnade verleihet, daß das Bergwerk, wie es dann sich täglich und sichtbarlich ereignet, bessern und zunehmen wird, wollen Wir alsdann mehr Personen, wo es von nöthen, beyordnen, die allenthalben Gericht, Gerechtigkeit und Gleichheit halten, und dem Bergwerk zum Besten fürstehen sollen. Diese obbenannte Beamte und Diener, desgleichen Schichtmeister, Steiger und andere sollen Uns gebürliche Eydes-Pflicht thun, Uns und Unsern Erben gehorsam und getreu zu seyn, wie dann eines jeden Eyd vermag und inhält; Die sollen auch ohne Erlaubnis nicht abreisen, einen erbaren unsträflichen Wandel führen, nicht eigennützig, sondern ihres gesetzten Lohns begnügig, und niemand darüber beschwerlich seyn, und sonderlich Bergmeister, Geschworne, Steiger und Arbeiter, fürnemlich an Werk- und arbeitenden Tagen, sich viel Hochzeitgehens, Zechens und Prassens mäßigen, auch sonst allenthalben dieser Unser Ordnung, dem Rechten, Ehrbar- und Billigkeit gemäß, geleben und sich verhalten, alles bey ernster und unnachläßiger Strafe.

Der II Artickel. Des Bergvoigts Befehl.

Unser Bergvoigt soll an Unsrer Statt ꝛc. Arr. 1 Heßische B. O. — 3. 7. und Frommen gefördert werde, und soll mit allen obbenannten und andern Unsern Amtleuten, Dienern und Verordneten, desgleichen mit allen der Stadt Siegen und Amts-Verwanten daselbst, und jedermann zum Bergwerk gehörend, von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, dem auch von jedermann in Unserm Namen, gleich Unserer Person, in allen ziemlichen Sachen vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe geleistet werden soll. Wann aber jemand vermeinte, daß er von Unserm Bergvoigt wider die Billigkeit

Digitized by Google

An. 1559. beschwert würde, der mag das gebürlich an Uns, oder Unsers Abwesens, an Unsere Räthe und Befehlhaber gelangen lassen, wollen Wir, oder sie darauf, nach eigentlicher Befindung billiges Einsehen thun. Unser Bergvoigt soll auch, so fern er durch andere Geschäfte nicht verhindert, die Anschnitts- Bestätigungs- und Retardats-Tage, auch allwege bey der Quartal-Rechnung persönlich seyn, mit Fleiß aufsehen, daß dieser Unsrer Ordnung gemäß, gemeinem Bergwerk und den Gewerken zu gut, auch sonst erbar und aufrichtig gehandelt werde. Es soll auch Unser Bergvoigt, zu Abwendung mancherley Argwohn, so daraus erfolgt, nicht auf Unsern Bergwerken, in seine Verwaltung gehörig, ohne sondere Unsere Bewilligung, keine Bergtheile haben, noch bauen, noch in einigen Weg in verborgnen Schein Nutz davon gewarten, er hätte dann dieselbe zuvor, ehe diese Ordnung ausgangen, gehabt.

Der III. Artickel.
Des Bergmeisters Befehl.

Jetziger und künftiger Unser Bergmeister soll mit allem Fleiß darauf sehen und verschaffen ꝛc. Art. 6. Brandenb. B. O. oben S. 437 — Z. 15. Befehl betreffend Gehorsam leisten, und gefolgig seyn soll, bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe. Da auch jemand vermeinte, daß ihm Unser Bergmeister unbilliges auflegte, der soll seine Beschwerung an Uns, oder Unsere Befehlhaber gelangen lassen, die sollen nach Gelegenheit des Handels gebürliches Insehen thun. Mit Bauung der Bergtheile soll es Unser Bergmeister halten, wie oben von des Bergvoigts Bauen verordnet ist. Und da Unserm obbenanten Bergmeister Sachen fürfielen, darüber nicht klare Artickel in dieser Unser Ordnung wären, so soll er mit den Geschwornen dieselbigen streitigen Sachen befahren ꝛc. Z. 5. vor Schluß des Art. ibid. — ad fin. vermieden werden.

Der IV. Artickel.
Der Geschwornen Befehl.

Die Geschwornen sollen alle 14 Tage eine jegliche Zeche befahren, eigentlich besehen und erkunden, wie darin gebauet wird, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich fleißigen, mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, daß Unser Ordnung festiglich gehalten, Uns, den Gewerken und gemeinen Bergwerken zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was sich schädlichs, oder Gebrechen befinden, das sollen sie, wo es möglich, selbst abwenden, oder solches aufm Verleyhe-Tag, auch wo es noth ist, mitler Zeit dem Bergvoigt und Bergmeister ansagen, die alsdann fernerm Schaden vorkommen, sträfliches, wo es befunden, strafen, das Gute ungesäumt fördern sollen. Es sollen auch die Geschwornen auf den Anschnitt gute Achtung geben, daß dasjenige, so durch die Schichtmeister angeschnitten, zu rechter Zeit auf die Zechen geschaft, damit den Gewerken nichts veruntrauet werde. Die Geschwornen sollen auch auf ihren zugeeigneten Gebürgen nothdürftige Befahrung und Erkundigung der Zechen persönlich thun, damit sie in fürfallenden Handlungen lautern und guten Bericht aus eignem Wissen geben mögen, und nicht auf Vermeinen Bericht geben, darob Unser Bergvoigt und Bergmeister fleißig halten sollen.

Sollen Bergvoigt und Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergvoigt und Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen willig gebrauchen lassen, und sich ihres Befehls halten, so soll der Bergmeister mit ihnen zum wenigsten alle halbe Jahre einmal umwechseln, damit ein jeder unter ihnen der Gebürge durchaus kundig und erfahren werde. Auch sollen sie alle arbeitende Tage des Morgens früh bey dem Bergmeister erscheinen, und allda, ob man ihrer bedürfe, erwarten, darnach seinen Befehl treulich ausrichten, und an ihrer gemachten Besoldung und Lohnung begnügen lassen, und niemand darüber beschweren, sich auch sonst in allen andern Sachen, Fällen und Artickeln, in dieser Ordnung begriffen, im Freymachen der Zechen, Maßen oder Stollen, im Verhör der streitigen Sachen aufrichtig, unpartheyisch, erbar, fleißig, verschwiegen und unverweißlich, auf daß man nicht benachtheilt werde, halten.

Wie die Geschwornen Gedinge machen.

Man soll ohne des Bergmeisters Willen, oder sondetliche Zulassung auf Ertz und sündigen Zechen nicht mit Geding arbeiten lassen, so es aber zugelassen, daß in sündigen oder unsündigen Zechen zu dingen fürgenommen wird, und die Geschwornen das Geding zu machen erfordert werden, sollen sie die Gedinge in Beyseyn zweyer Gewerken, und nicht in den Halden machen, sondern in der Grube, die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren, erkunden, und also das Gedinge aufs nächste nach ihrem Bedünken machen, damit die Häuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden, und des Gedings, wie es gemacht, sollen dieselbigen Geschwornen Stufen schlagen, und das Geding darnach, so es aufgefahren, wieder abnehmen, davon sie allein ihres gesetzten Stufen-Gelds, auch sonst keines andern Genieses sollen gewarten. In unsündigen Zechen soll man, wo es ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten lassen.

Welche Häuer Gedinge annehmen ꝛc. Art. 49. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 458. — ad fin. vergleicht werde.

An den Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister, oder Steiger keinen Theil, oder Genieß haben, wie der mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Strafe. Und welcher Häuer darüber ꝛc. Art. 15. §. 1. Heßische B. O. oben S. 640. — ad fin. gestraft werden.

Es soll auch in alten und neuen Gebäuen der mehrere Theil und fürnehmsten Gewerken Meinung in der Rechnung, auch in allem Fürnehmen, so der Zechen und Gruben Nutz ist, vorgehen und Gewalt haben.

Der V. Artickel.
Von des Bergschreibers Amt.

Der Bergschreiber soll mit Fleiß ꝛc. Art. III. Brandenb. B. O. oben S. 467 — Z. 23. die Zeche frey beweißt sey.

Er soll auch über alle Fristung und Steuer, über alle Schiede und Verträge, und über alle Maßen, wann und wie die gegeben werden, auch über alle Retardate, zu jeglichem Artickel und Sachen ein sonderlich Buch haben. Zu denselbigen Büchern soll ein Kasten, oder Lade verordnet werden, dazu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber den andern Schlüssel haben, und darin allemal die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen sollen: Und was der obbestimmten Stücke und dergleichen Berg-Händel in Beywesen des Berg-

Digitized by Google

Bergmeisters und Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben, soll vor unkräftig geachtet und gehalten werden. Und so jemand zu seiner Nothdurft in obbemeldten Büchern, Registern und Recessen etwas zu suchen, oder auszuzeichnen begehrte, dem soll es um sein Gebür wiederfahren: Und der Bergmeister und Bergschreiber sollen niemand weigern ꝛc. Art. 16. Brandenb. B. O. oben S. 442. — ad fin. zu richten wisse.

Von Zubuß-Briefen.

Der Bergschreiber soll auch alle Zubuß-Briefe samt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, und auch gleichen Genieß, doch beyde von einem Brief über 1. Alb. nicht nehmen. Ein jeder Bergschreiber soll auch das Quatember-Geld, so jeder vorstehet, oder Schichtmeister zu Unterhaltung der Geschwornen, und ander gemeines Bergwerks Nothdurft von jeglicher hauender Zechen alle Wochen 1 Alb., und von einer Frist-Zeche 3 Pfen. geben soll, einnehmen, ausgeben und berechnen, durch daß dazu eine feste sonderliche Lade in der Zehndner Gemach verordnet, dazu drey Schlüssel gehören, deren einen der Bergvoigt, den andern der Zehndner, und den dritten der Bergschreiber haben, darin das Geld und die Register darüber allzeit verschlossen werden sollen.

Der VI. Artickel.
Des Bergschreibers Amt.

Der Gegenschreiber soll niemand ꝛc. Art. 5. Heßische B. O. oben S. 629. — fin. §. 1. begegnet, erholen.

Es soll auch der Gegenschreiber keine Kuxe ohne Vorwissen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat geben, bey sonderlicher Strafe, und seines Amts fleißig warten, also, daß er jederzeit im Gegenbuch befunden werde, oder seinen Diener dazu bestelle, damit sich niemand einiger Versäumnis seinethalben habe zu beklagen.

Der VII. Artickel.
Des Probirers Amt.

Es soll jederzeit ein verständiger Probirer verordnet, und mit Eydes-Pflicht ꝛc. Art. 8. §. 3. Heßische B. O. oben S. 633. — ad fin. §. 2. probiren lassen. Wo auch denselben Probirern neu Ertz, oder Berg-Art zu versuchen fürkommt, das sollen sie aufs fleißigste probiren, und wo sichs mit Silber beweist, das sollen sie dem Bergvoigt und Bergmeister in Beywesen desjenigen, so das Ertz bracht, ansagen, und von einer Gold-Probe 1 Räder Gülden, von einer Silber-Probe 6 Pfen., von einer Stein-Probe 1 Alb., und von einer Kupfer-Probe 6 Alb. nehmen, deß soll man ihm auch ein Fuder Kohlen, und 30 ℔ Bley geben und reichen.

Der VIII. Artickel.
Des Hüttenschreibers Amt.

Nachdem Uns und gemeinen Gewerken am Schmelzen der Ertze und andrer Hütten-Arbeit nicht wenig gelegen, und deßhalben gut Aufsehen hoch von Nöthen, derwegen soll der verordnete Hüttenschreiber Uns gebürliche Pflicht thun, Uns allwege und den Gewerken, so viel die Hütten-Arbeit anlangt, getreulich zu seyn, des Probirens guten Bericht haben, und eine jede Hütte alle Werk- und arbeitende Tage besuchen, mit höchstem Fleiß sehen und forschen, ob Unsre Ordnung, so viel die Hütten belangt, gehalten, ob getreulich und fleißig gehandelt und gearbeitet, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmelzt, sehen und erkundigen, wie daßelbige am besten zu schmelzen fürgenommen möge werden, und sonderlich verfügen, daß die Hütten allwege mit Kohlen, Bley, Schlacken, Steinflößen und andern Zusätzen geschickt sey, und man alle Ertze wohl poche, scheide und rein mache, damit man desto besser finden möge, wie man ein jedes Ertz nach seiner Art am nützlichsten schmelzen soll, und wo er befände, daß zu Nachtheil geschmelzt würde, dasselbe abstellen, und zum besten richten. Wo der Hüttenschreiber vermerken würde, daß eine Hütte ꝛc. Art. 98. Brandenb. B. O. oben S. 477. Z. 9. von unten — S. 478. Z. 12. um der Hütten-Herrn, Arbeiter, oder andrer Nutzen willen, nicht mit zwiefachen Unkosten aufbereiten oder machen lassen. (Anstatt: Hüttenraiter, l. hier Hüttenschreiber, desgl. anstatt: Hauptmann und Verwalter, l. hier Bergvoigt und Bergmeister.) An. 1559.

Der Hüttenschreiber soll allemal bey dem Schmelzen, absonderlich aber bey dem Anlassen seyn, und alle Ausgüsse und Versuche selbst probiren, und mit Probiren der Werk, aller Stich und Schichten Fleiß thun, und nicht so reichlich, sondern auf das genaueste und schärfste probiren, damit nicht unverdächtig, und den Gewerken zu Schaden gehandelt werde. Er soll auch mit Fleiß darauf sehen, daß die Schichtmeister selbst, oder im Fall da sie anderer und nöthiger, ihrer Gewerken Geschäfte halben verhindert, durch andere an ihre Statt bey dem Anlassen, Schmelzen und Ausklissen seyn; und wo er einen hierin säumig spürte, den soll er vor Schaden warnen, oder Unserm Bergmeister zu warnen vermelden, und welcher zweymal gewarnt, und darauf nicht fleißiger ist, der soll seines Diensts entsetzt werden. Der Hüttenschreiber soll auch alle Schichten, so geschmelzt werden ꝛc. Art. 99. Brandenb. B. O. oben S. 480. Z. 12. vor Schluß des Art. — ad fin. die Ertze probirt werden.

Alle Hadersachen, die sich allein mit Worten in den Hütten begeben, die soll Unser Hüttenschreiber samt dem Schichtmeister vertragen; schelte aber einer den andern zu Ehren, als einen Untreuen, oder Dieb, deßgleichen ob es mit Messerzucken, Schlagen, Werfen, oder mit andern Unfügen geübt, das sollen sie Unserm Bergvoigt und Bergmeister bey ihren Pflichten ansagen, die daßelbige gebürlich zu strafen haben.

Folgen die Eyde.

Des Bergmeisters, Geschwornen, Berg- und Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Schmelzers und Abtreibers Eyd gleichlautend den Eyden derselben Personen in der Brandenb. B. O. oben S. 498, 499.

Des Probirers Eyd.

Gleichlautend des Waradeyns E. oben S. 499. — Z. 8. dem Bergvoigt und Bergmeister mit beständigem Bericht unsäumlich ansagen, und von einer gemeinen Probe mich laut obverordneter meiner Belohnung gnügen, auch keines andern gefährlichen Genieß, oder Vortheils davon gewarten, als mir Gott helfe ꝛc.

Der ingesessenen Bergleute Eyd.

Gleichlautend der Gesessenen E. oben S. 500. — ad fin. das einem getreuen Unterthan und Bergmann in seinem Amt wohl an- und zustehet, nichts verhehlen, noch versetzen, was sich auch für

Digitized by Google

An. 1559. Gänge und Ertze erzeigen werden, von Stund an den Gewerken verkündigen, getreulich und ungefährlich, als mir Gott helf, ꝛc. (§. 4. lies Ihrer Gn. Amtleuten und Befehlhabern, Bergvoigt und Bergmeister gehorsam seyn will.)

Der fremden und nicht ingesetzenen Bergleute Eid.

Ich N. schwöre dem Wohlgeb. Hrn., Hrn. Wilhelm Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen ꝛc. meinem Gnäd. Herrn, daß ich Sr. Gn., derselben Amtleute, Befehlhaber, Bergvoigt und Bergmeister, so lang ich meinen Enthalt allhier hab, getreu und gehorsam seyn will, ihr Gebot treulich halten, allen Schaden warnen, und nach meinem höchsten Vermögen helfen vorkommen, auch sonst alles andere handeln, was zu Nutz und Beförderung des Bergwerks gehört und dienlich ist, und in dem nichts verhehlen, noch versetzen, und was sich von Gängen, oder Ertze erzeigen wird, von Stund an den Gewerken verkündigen, wie einem frommen und treuen Bergmann wohl an und zusteht. Als mir ꝛc.

Der IX. Artickel.
Vom Schürfen.

gleichlautend Art. 1. Hessische B. O. oben S. 635.

Der X. Artickel.
Von der Muthung.

Ein jeder Unser itziger und zukünftiger Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf den Gebirgen, so ihm befohlen sind, nach Ausweisung dieser Unsrer Ordnung bergläuftiger Weise und der Bergrecht auf alle Metall zu verleyhen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemand ꝛc. Art. 8. Brandenb. B. O. oben S. 438 — ad fin. wie vorberürt nehmen.

Unser Bergmeister soll auch in Unserm Nahmen, viel Unfug, Muthwillen und Frevel zu verhüten, von allen und jeden ausländischen und nicht ingesetzenen Bergleuten, sie seyn beweibt, oder nicht, keinen ausgenommen, Paßport ihres Abscheidens empfahen, und von ihnen Eyds-Pflicht nehmen, so lang sie ihren Enthalt allhier haben, Uns und Unsern Amtleuten getreu und gehorsam zu seyn, vor ihnen Gerichts und Rechts, laut Unsrer Ordnung zu gewarten, nichts zu verhehlen, noch zu versetzen, was sich auch von Gängen oder Ertz erzeigen wird, von Stund an den Gewerken zu verkündigen, wann sie sich dann wieder von hinnen begeben, sollen sie derselbigen Pflicht entledigt seyn, welcher aber wieder anher käme, der soll auch aufs neue vereydet werden.

Der XI. Artickel.
Wie man Lehen aufnehmen soll.

Wer, oder welcher ein Lehn aufnehmen will, der soll zu Unserm Bergmeister kommen, und Unser Freyes begehren, und sagen: Herr Bergmeister, ich begehre meines Gnädigen Herrn, als des Land-Herrn dieses Bergwerks, Freyheit, und soll anzeigen, an welchen Gütern, Bergen, Feld, Holz, Wiesen, Acker, Garten, oder in was Grund, oder Boden das sey. Weiß dann der Bergmeister, daß es frey sey, oder ist, so soll der das dem Anmether ungeweigert lehnen: Weiß er es nicht, so soll er sich dessen erkundigen, und fleißig in sein Lehenbuch schreiben das Lehen in des Gegenwärtigkeit, mit Nahmen und Zunahmen, die Stund und Jahrzahl bestimmen, daß er künftig, wo Irthum entstünde, die Leute könnte und wüste zu entscheiden, oder Zeugnis davon geben, ob das Noth seyn würde.

Der XII. Artickel.
Wie der Bergmeister lehnen soll.

Der Bergmeister soll nicht anders, dann allein auf den rechten Hauptgängen und Klüften, und niemand auf sein Hangendes, noch Liegendes, Hader und Zank zu verhüten, lehnen, sich auch befleißigen und zusehen, daß er nicht anders leyhe, dann nach bergläuftiger Weise bey Vermeidung Unsrer Strafe. Item hat einer einen neuen Gang funden, der hievor nicht verlehnet ist, und begehrt denselben von dem Bergmeister zu Lehen zu empfahen, demselbigen soll der Bergmeister, allerhand Zänke, Hader und Widerwillen, so sich aus den nähern Maßen vielfältiglich zutragen, zu verhüten, 6 Wehre auf dem Gang, 24 Lr. in sein Hangendes und 24 Lr. in sein Liegendes zu einer Fundgrube leyhen, das wäre 78 Lehen und 7 Lr. für ein Lehen, 2 Lehen für ein Wehr, nach bergläuftiger Weise geachtet, das trift sich 126 Lr. das dann eine Fundgrube genennt wird, darum daß derselbige der erste Finder des Gangs ist. Item der nächsten, der 2, der 3 und 4ten nach einander, also viel, als auf demselben Gang Zechen verliehen werden, soll keinem mehr, dann 3 Wehre verliehen werden, das ist 63 Lr., auch 5 Lr. in Hangendes und 5 in Liegendes. Es soll aber Unser Bergmeister, da in den Gruben oder Zechen, so vor Eröfnung dieser Unsrer Bergordnung verliehen worden sind, der Maßen halben zwischen den Gewerken einige Irrungen fürfallen würden, allewege dem ersten Finder des Gangs etwas Vortheils in der Maaß lassen, und sonst in den folgenden, der nächsten, der zweyten, der dritten und vierten die Billigkeit verschaffen.

Der XIII. Artickel.
Von Such-Stollen.

Item kommt einer zu dem Bergmeister, und begehrt Unser Freyes, einen Suchstollen in einen Berg zu treiben, oder nach Geschieben, Gängen und Kluft zu suchen, oder aufzurichten, soll ihm der Bergmeister ein ziemlich Feld anzeigen und leyhen, darin er suchen möge, wie Bergwerks-Recht ist, und soll da suchen und bauen, wie sich gebürt, und so derselbige, dem also gelehen wäre, 3 infahrende Schichten feyren würde ohne Vergunst des Bergmeisters, so mag der Bergmeister dasselbige Feld wohl einem andern verleyhen.

Der XIV. Artickel.
Von Zechen, die liegen bleiben.

Item wo ein alte, oder neue Zeche, oder Grube liegen bliebe, und in Unser Freyes gefallen wäre, und käme einer zu dem Bergmeister, und begehrte Unser Freyes, die ihm zu leyhen, soll der Bergmeister, wo die frey ist, ihm die ungeweigert leyhen, es sey alter, oder neuer Gewerke, doch den alten Gewerken ohne Schaden, darum soll der Lehnträger eine ziemliche Zubuß anlegen, und einen Brief unter des Bergmeisters Petschaft anschlagen in der Berg-Freyheit, und in der nächsten beyliegenden Stadt einen, die sollen 4 Wochen stehen, kommen dann die alten Gewerken, so soll der Lehnträger ihnen ihre Theil wieder laßen für andern, kommen sie aber in 4 Wochen nach Anlage der Zubuß nicht, und geben ihre Zubuß nicht in gemeldter Zeit, so mag der Lehenträger die Theil für sich selbst behalten, oder geben wem er will.

Würde jemand alte Zechen Art. 11. Brandenb. B. O. oben S. 440 — ad fin. §. 1. mit Ernst gestraft

gestraft werden. (Die Worte Z. 5. Montags, Dienstags und Mitwochs fehlen hier.)

Der XV. Artickel.
Vom Leyhe-Tag.

Alle Wochen sollen ꝛc. Art. 12. Ibid. oben S. 441 — Z. 10. und vor nichts geachtet seyn.

Der XVI. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach geschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nächstfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergmeister besichtigen soll, auf daß er nicht anders, dann auf Klüften, oder Gängen verleyhe, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer ꝛc. Art. 10. Z. 5. Brandenb. B. O. S. oben 439 — ad fin. §. 2. jedes Orts gehalten werden.

Der XVII. Artickel.
Vom Aufnehmen alter Zechen.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen ꝛc. Art. 11. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 440 — ad fin. §. 2. zuzulaßen nicht schuldig seyn.

Der XVIII. Artickel.
Von aufgenommenen alten Zechen.

So nun eine alte Zeche ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. 2. verhauen oder beschädigen.

Der XIX. Artickel.
Von unverrecessirten Zechen.

Und als etwan die Vorsteher der Zechen ihre Zechen und Lehen, wie sich nach gemeiner Bergordnung und Gebrauch gebürt, nicht verrecessen, so wollen und ordnen Wir, daß eine jede Zeche ꝛc. Art. 22. Z. 5. Hessische B. O. oben S. 643 — ad fin. vor Unser Freyen verleyhen.

Der XX. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlich zu bauen angeben.

Der Bergmeister soll fleißig aufsehen ꝛc. Art. 59. Brandenb. B. O. oben S. 443 — Z. 5. Gehorsam geleistet werden.

Der XXI. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

So eine Zeche ihren Schacht ꝛc. Art. 71. Brandenb. B. O. oben S. 442 — ad fin. sonderlich verleyhen. Es soll aber der Schichtmeister oder Lehnträger 14 Tage zuvor, ehe dann man vermißt, daßelbige auf dem Kirchhof öffentlich ausrufen lassen, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermessen allwege ordentlich eingeschrieben werden. Es soll sich auch niemand unterstehen in die Schnur zu greifen, bey der Strafe, wie die Bergrichte vermögen.

Vom Schwören zum Vermeßen.

Wann der Bergmeister mit den Geschwornen ꝛc. Art. 18. §. 3. Brandenb. B. O. oben S. 443 — Z. 4. vor Schluß des §. nach Erfindung der Sachen peinlich gestraft werden. Anstatt Z. 15. als einer Fundgrube 42 Lr. und einer Maße 28 Lr. Feldes vermeßen ꝛc. lies hier: als einer Fundgrube 128 Lr., und wie obsteht, einer Maße Feldes vermeßen ꝛc.

Von Steuern. An. 1559.

Im Steuer machen, so man zu Stolln, Strecken und andern Gebäuen geben soll, sollen Bergmeister und Geschworne gute Achtung haben und erwägen, ob die Steuer dem Berowerk und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, auf daß niemand hiemit wider die Billigkeit beschwert werde. Es sollen alle Steuern durch Bergmeister und Geschworne gemacht, durch dieselben auch wieder aufgesagt werden, wo aber Gewerken sich der Steuer zu geben und nehmen ihres Gefallens vertragen würden, das sollen sie, doch mit Vorwißen des Bergmeisters und Geschwornen, zu thun haben und verschreiben laßen. Alle Steuer, wie die genannt mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen vor Beschluß der Rechnung gefallen, treulich inbracht und verrechnet werden; welcher aber die Steuer nicht einbringen, sondern borgen würde, der soll die von seinem eignen Geld zu erlegen schuldig seyn. Dergleichen soll es auch mit Neunten, vierten Pfennig, Waßergeld, Schachtsteuer, Bergförderung, und wie es alles Nahmen haben mag, stracks gehalten werden. Würden auch diejenigen, so Steuer nehmen, läßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschworne sie stattlicher zu bauen treiben, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit zu mitteln haben. Alle Steuer, so vorhin zu Stolln gegeben wird, soll die Hälfte, wann der Stolln in dieselbige Maße kommt, am vierten Pfennig, oder wo es die nicht erreicht, am Neunten abgehen, und die Hälfte abgezogen werden. Würden aber auch Gewerken zu mehrerer Förderung ihrer Gebäue mit Stöllern, einer ziemlichen Steuer in andere Wege, wie oben gemeldet, vertragsweise einig, denen soll es, doch daß es mit Vorwißen und Willen Bergmeisters und Geschwornen beschehe, nachgelaßen und ins Bergbuch einverleibt werden. Würde einer, oder mehr seine Zeche mit der Steuer verschreiben laßen, und dieselbe versessene Steuer zur Quartalrechnung nicht entrichten, von dem soll der Bergmeister keinen Receß noch Rechnung annehmen, er lege dann eine Handschrift für, und einen glaubwürdigen Schein, daß er dieselbige Steuer bezahlt und vergnügt hat. Auch sollen alle verschriebene Steuern wöchentlich gefallen und gegeben werden.

Der XXII. Artickel.
Vom Ueberfahren der Klüfte und Gänge.

Würden Gewerken ꝛc. Art. 24. Brandenb. B. O. oben S. 447. — Z. 2. von unten: die sie überfahren, angesagt, oder verkündige. So aber dieselbigen in 14 Tagen nach der Verkündigung, welche nur einmahl beschehen soll, solche Klüfte nicht wieder belegen, soll der Bergmeister die andern Leuten verleyhen. Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen mehren Gewerken zum Besten auf solchen neuen Gängen, ein Fundgrube und nächste Maß aufzunehmen schuldig seyn.

Der XXIII. Artickel.
Von Fristen.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merkliche nothdürftige und nützliche Ursachen, wie auch hier oben im 16. Art. vermeldet wird, Fristung geben. So aber aus gnugsamen Ursachen in einer Zeche zweymal Frist gegeben wird, soll er fürder davon keines Nutzens mehr gewarten, soll auch nicht gestatten 2 Maßen mit 1 Hauer haushaftig zu halten.

Digitized by Google

An. 1559.

Der XXIV. Artickel.
Nicht in andere Zechen zu fahren.

gleichlautend Art. 30. Brandenb. B. O. oben S. 450.

Der XXV. Artickel.
Von neu getroffenem Erz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche ꝛc. Art. 33. Pf. Zweybrückensche B. O. oben S. 741. Z. 16. in verschlossenen Fäßlein, oder Hölen vor die Schmelzhütten schicken sollen.

Der XXVI. Artickel.
Wie sündige Zechen und gutes Erz verschloßen zu halten.

Bergmeister und Geschworne sollen neben den Schichtmeistern darob seyn, und verfügen, daß ꝛc. Art. 28. Brandenb. B. O. oben S. 449 — Z. 6. und nicht bey Nacht gepocht werden. Und soll auf keine Zeche einig groß Hauß Z. 8. Ibid. — ad fin. ihrer Dienste entsetzt werden. Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ein fleißig Aufsehen haben, daß in sündigen Zechen niemand kein Stuffe Erz, da Silber ansteht, hinweg trage, bey Strafe, die ihnen, und denjenigen, so solches hinweg tragen, auferlegt soll werden.

Der XXVII. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt werden.

So man in einer Zechen Tiefste, Stolln ꝛc. Art. 29. Brandenb. B. O. oben S. 449. — Z. 6. von unten: gestraft, oder ihrer Dienste entsetzt werden. (Z. 9. lies h.: stürzen waschen, ausheben und den nicht an Tag bringen ꝛc. Anstatt: verzimmern, lies h. verbauen.)

Der XXVIII. Artickel.
Von Einfüllung der Schürfe, Erb-Kuxe ꝛc.

Ein jeder Lehenträger, der in Stollen, Fundgruben, oder Maßen etwas aufs neue erschürfen und aufnehmen wird, der soll dem Grundherrn, auf deß Grund der Stolln angefangen, oder der Schacht niedergesunken, wo sich eine jede Maße hin erstreckt, alsbald es bestätigt, in den nächsten 14 Tagen, den Erbtheil vor dem Bergmeister anbieten, und soll der Grundherr, auf deß Grund und Boden die Gebäu angefangen werden, die Wahl haben, 4 Erb-Kuxe zu behalten, zu verlegen und zu verbauen, oder 1 Kux und nicht mehr anzunehmen, denselben ihm die Gewerken für und für ohne sein Zuthun, weil die Zeche bauhaftig gehalten wird, verbauen sollen, dagegen sollen die Gewerken, oder Lehnträger keinen Raum, oder Platz zu bezahlen, auch keinen Schurf wieder zu füllen schuldig seyn. Da aber der Grundherr die 4, oder den einen Erbkux, wie obstehet, welches in seiner Wahl seyn soll, nicht annehmen wolte, so sollen die Gewerken und Lehnträger ihm seinen Schaden nach Erkenntnis der Geschwornen des Bergwerks zu erlegen schuldig, und ihm, so die Zeche wieder unbauhaftig liegen bleibt, derselbige Grund und Boden wieder zuständig seyn. Da auch einiger Lehenträger, ehe und zuvor er mit dem Grundherrn auf Stolln und Maßen, wie obsteht, nicht übereinkommen wäre, nach einem Gang schürfen, und der Schurf nicht dienlich seyn würde, soll er denselben Schurf wieder zuzufüllen schuldig seyn. Wo sichs aber zutrüge, daß man auf eines Manns Grunde ꝛc. Art. 85. Pf. Zweybrückensche B. O. oben S. 750. Z. 38. — ad fin. nach Erkenntnis der Amtleute vertragen.

Der XXIX. Artickel.
Von Erb- und andern Stöllen.

Und nachdem sich der Stolln halben viel Irrthum zutragen, so wollen Wir, dieselben so viel möglich zuvorzukommen, daß Unser Bergmeister keinen Erbstolln ohne Unser Vorwissen und Bewilligung verleyhe, und daß ein jeglicher Erbstolln ꝛc. Art. 39. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 453 — Z. 6. vor Schluß des §. 1. S. 454. ihnen entwendet, gestraft werden. Anstatt Gespreng lies hier: Steigen.

Der XXX. Artickel.
Von Raubstolln.

gleichlautend Art. 46. Brandenb. B. O. oben S. 455.

Der XXXI. Artickel.
Von Enterbung der Stöllen.

Zank, Hader und Unwillen zu verhüten, wollen und ordnen Wir, daß keine Enterbung einiges Stollens fürgenommen, noch gestattet soll werden, es geschehe dann mit Unserm Vorwissen und Zulassung, also, da Wir nach Besichtigung Unsers Bergmeisters und Geschwornen, und auf ihren Bericht befunden, daß solches zur Nothdürft und Förderung des Bergwerks beschehen müste, und die ersten Stöllner solches, da es ihnen durch bemeldten Unsern Bergmeister angezeigt wird, Uns und Unserm Bergwerk zu Schaden und Nachtheil nicht thun wolten, alsdann und nicht eher soll die Enterbung der Stolln zugelaßen werden.

Der XXXII. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächten durchschlagen.

gleichlautend Art. 42. Brandenb. B. Ord. oben S. 455.

Der XXXIII. Artickel.
Wenn ein Stolln auf zwey überfahrnen Gängen Erz trifft.

gleichlautend Art. 43. Ibid.

Der XXXIV. Artickel.
Von verstuften Stollen.

gleichlautend Art. 42, 43, 44. Brandenb. B. O. oben S. 455, 466. Anstatt Z. 17. S. 456: daßelbige mit 3 Häuern stattlich belegt ꝛc. lies hier: daßelbige stattlich belegt ꝛc.

Der XXXV. Artickel.
Von verlegnen Stollen.

Und ob auf einem alten Zuge ꝛc. Art. 45. Ibid. — ad fin. haben und erlangen. Es soll auch an einem Gebürge nicht mehr, dann eine Fundgrube und ein Erbstolln seyn.

Der XXXVI. Artickel.
Rechnung der Schichtmeister.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen, soll alles seines Innehmens und Ausgebens, viermahl im Jahr, auf N. Tag, seine Rechnung beschließen, anfänglich ꝛc. Art. 71. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 466 — S. 467. Z. 5. vor Schluß des Art. samt der Rechnung auflegen. Und sollen die Schichtmeister dermaßen ihre Rechnung auf vordestimmte Zeit beschließen, und ein jeglicher seine Gewerkschaft verzeichnet samt seiner Rechnung auf N. Tag Unsern Amtleuten fürtragen, die besichtigen und übergeben lassen.

Der

Digitized by Google

Der XXXVII. Artickel.
Anhörung der Rechnung.

Unser Bergvoigt und Bergmeister und andere, so Wir dazu verordnen, sollen alle Jahr viermal von Unsern Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen anhören, wie jedesmal den Gewerken vorgestanden ꝛc. Art. 19. §. 4. Hessische B. O. oben S. 642 — ad fin. §. 3. gestraft werden. (§. 3. L. 6. lies: nach Auflegung Unsers Bergvoigts und Geschwornen verbüßen ꝛc.)

Der XXXVIII. Artickel.
Besichtigung der Register.

gleichlautend §. 5. Ibid. (L. 3. lies: sollen Unser Bergvoigt und Bergmeister einem ꝛc.)

Der XXXIX. Artickel.
Wie Zechen, so zwischen den Rechnungen ins Freye kommen, zu verrechnen.

gleichlautend dem 79 Art. Brandenb. B. O. oben S. 469.

Der XL. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 84. Brandenb. B. O. oben S. 470. — L. 13. bey schwerer Strafe abreisen. (Anstatt Hauptmann, lies: Bergvoigt.)

Der XLI. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

So Zubuß auf eine Zeche, wie vorberührt, angelegt und angeschlagen ꝛc. Art. 6. §. 20. Hessische B. O. oben S. 631. — ad fin. §. 21. über den Schichtmeister gehen. (die Worte §. 20. L. 8. noch durch den Steiger empfangen laßen, fehlen hier.)

Es soll auch ein jeder Gewerke, so Bergwerk bauet, seinen Factor und Verweser an dem Ort, da die Bergwerks-Befreyung ist, sitzen haben, der allenthalben vor Gericht Antwort geben, Bezahlung thun, und die Zubuße erlegen soll. Und so die gemeinen Gewerken ihre Zubuße gelegt haben, so soll der Schichtmeister einen Brief, oder Zubuß-Zeddel unter des Bergmeisters Pitschier nehmen, und denselben in Unsrer Bergfreyheit anschlagen, damit dann alle inheimische und abwesende Gewerken, oder derselben Factor, um die Zubuße bey obberührter Strafe in gebührlicher Zeit ohne weitere mündliche, oder schriftliche Ersuchung zu erlegen, gemahnt seyn sollen. Denn es soll ein jeder Gewerke, Factor, oder Verleger seine angelegte Zubuße innerhalb 4 Wochen nach beschehener Anlage bey Verlust seiner Theile dem Schichtmeister in die Berg-Freyheit bringen und überliefern.

Der XLII. Artickel.
Vom Retardat.

Nach Ausgang der 4 Wochen, soll der Schichtmeister Verzeichnis machen, welche Gewerken Theile obberührter maßen nicht verlegt, dieselbigen in der fünften Woche auf den Leyhetag, oder andern Tagen dazu benennt, dem Bergvoigt und Bergmeister vortragen. Welcher dann seine Zubuße und Geld in der fünften Woche nicht erlegt, den, oder dieselben soll der Schichtmeister in das Retardat setzen, und dem Bergvoigt das Retardat überantworten, und nachmals, so sie dem Bergvoigt überliefert sind, soll er daßelbige dem Bergschreiber übergeben, derselbige soll den bauenden Gewerken alle solche Theile, so ins Retardat gefallen, insgemein nach jedes Antheil zuschreiben, und nichts davon nehmen, und mögen die Gewerken dieselbigen Theile bey sich ihnen allen zu gut behalten, oder andern Leuten um die Zubuße laßen, oder verkaufen. Doch soll kein Theil, dann mit Wissen der gemeinen Gewerkschaft und Bergmeisters verkauft werden. Wir wollen auch, künftige Irrungen in der Zeit der Austheilung zu verhüten, einen Bergschreiber in Unsrer Bergfreyheit verordnen, zu welchem ein jeder, so aufnehmen und bauen will, durch sich selbst, oder seinen Factor, oder Verweser kommen, und sich nach Bergwerks-Recht einschreiben laßen muß, darauf er auch durch bemeldten Bergschreiber, desgleichen durch den Schichtmeister mit Nahmen, Zunahmen, Tag und Jahr eingeschrieben soll werden, deß soll demjenigen, so darinn geschrieben wird, ein Gegenzeddel gegeben werden. Es mögen die Gewerken einer jeden Zeche, oder Grube einen Schichtmeister nach ihrem Gefallen aufnehmen und setzen, doch daß er ein ansehnlicher Mann, dazu einen Vorstand habe, den er vor den Bergmeister bringen, und desselbigen Namen einschreiben laßen soll, also, da der Schichtmeister nicht berechnen könnte, daß man alsdann wüßte, wer sein Vorstand wäre, und an dem man sich erholen möchte. Der Bergmeister soll auch dem Schichtmeister den Eyd auflegen und schwören laßen, daß er Uns und den Gewerken treu und gewärtig seyn, und der Gewerken Geld nützlich ausgeben wolle. Es mögen die Gewerken einen Steiger zu ihrer Zeche aufnehmen, der seinem Amt, wie hernach geschrieben stehet, laut seines geschwornen Eydes Gnüge thun soll. Die Gewerken mögen auch 2, 3 oder 4 unter ihnen selbst zu Vorstehern erwählen, die da helfen zusehen, daß der Gewerken Geld wohl und nützlich verbauet und angelegt werde, auch daß Schichtmeister und Steiger bey ihnen, wo es Noth seyn würde, Rath suchen mögen. An. 1559.

Der XLIII. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister haben möge.

Es soll kein Schichtmeister über 6 Zechen ꝛc. Art. 6. §. 2. Hessische B. O. oben S. 629 — ad fin. §. bis zur Entsetzung behalten.

Der XLIV. Artickel.
Vom Schmelzen.

Wir wollen und ordnen, daß Unser Hüttenschreiber ein fleißiges Aufsehen haben, und bey Strafe nicht zulaßen soll, daß man kurze Schicht schmelze, es geschehe dann aus zufälligen Ursachen, daß etwann eine Gewerkschaft nicht so viel Ertz hätte, oder daß ein Ofen übersetzt würde, und vor der Zeit Schicht machen müste, oder sich andere unversehene Zufälle zutrügen, darin soll der Hüttenschreiber nachsehen, doch wo die Ofen übersetzt; oder sich andere Verhinderungen aus der Schmelzer Unfleiß zutragen würden, darinn sollen die Schmelzer nach Gelegenheit gestraft werden. Ehe aber die Ertze geschmelzt werden, soll zuvor durch den Hüttenschreiber das Ertz und Stein, was auf die Schicht kommt, abgewogen und getreulich probirt werden, also daß man ein Wissen haben möge, wie viel Silbers in der Schicht sey, darnach man sich zu Ausgang der Schicht, so die Bley probirt, desto baß zu erkundigen habe, ob ein Schmelzer wohl, oder übel gearbeitet: Aber die Schichtmeister und Hüttenschreiber sollen ihr Aufmerken haben, so die Ertze fast reich, daß sie denselbigen um so viel desto mehr nach Gelegenheit Bley auf den Ofen, auch Heerd und Glötte auf die Schicht zu dem Ertze fürschla-

Digitized by Google

An. 1559. fürschlagen. Der Hüttenschreiber soll aus den Stichen die Werkproben mit einer sonderlichen Form, oder Model, darzu ungefährlich 1, oder 1½ Loth Werk geht, schöpfen. So man schmelzen wird, sollen der Schichtmeister und Steiger dabey seyn, fleißig Aufsehen haben, daß das Beste zum Besten, das Mittel zum Mitteln und das Geringste zum Geringsten, und seines gleichen, und mit Fleiß in die Hütten komme, damit man einem jeden seinen gebürenden Zusatz und Fluß zu geben wisse. Da sie aber befinden würden, daß ein Ertz auf eine andere Weise, dann es die Schmelzer vorhaben, zu schmelzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, das sollen sie angeben, und darnach zu halten verschaffen. Sie sollen auch der Oerter, da man die Ertze von den Gebürgen in Truhen zu den Hütten, oder Pochwerken führt, alle halbe Jahr dieselben Truhen und Karren aichen, daß sie nicht zu klein, und die Gewerken mit dem Fuhrlohn, Pochlohn und in andere Wege nicht übernommen werden. Desgleichen sollen sie fleißig auf die Gewichte in den Hütten sehen, daß die recht und rein gehalten werden. Und was Schichtmeister und Steiger in den Hütten über dem Schmelzen verzehren, soll in die Hüttenkosten nicht gerechnet noch gebracht werden.

Der XLV. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister bey dem Anlaßen.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 12. Heßische B. O. oben S. 647 — ad fin. §. 1. ordentlich Verzeichnis machen.

Der XLVI. Artickel.
Deren Verhalten bey dem Auslaßen.

Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem Auslaßen auch gegenwärtig seyn, das Werk probieren laßen, und wiegen, wie viel Bley wieder ausbracht, solches alles verzeichnen, und daßelbe Verzeichnis mit zum Anschnitt bringen, und soll allezeit sein Werk und Bley in einem Kasten in der Hütte verschloßen halten, dazu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüßel haben sollen, und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewerken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldt, beym Schmelzen seyn möchte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Geld, dazu schicken, seine Statt zu verwesen. Es soll auch der Schichtmeister ein fleißig Aufsehen haben, daß er einen guten, verständigen und erfahrnen Schmelzer habe, auf ihn sehen, ob er auch bey dem Ofen, mit Zumachen, Setzen und Auslaßen Fleiß habe. Er soll ihm auch das Ertz im Anfang dar- und vorwiegen, auch bey dem Auslaßen seyn, das Bley und Kupfer, auch die Stücke Werk fleißig aufschreiben und zeichnen. Ingleichen soll der Schichtmeister und Hüttenschreiber, so man das Bley abtreiben will, dem Abtreiber das Bley dar- und vorwiegen, auch bey dem Auslaßen seyn, und die Schicht von Stund an probiren, und einschreiben, wie viel Silbers denselbigen Tag gemacht, auch die Stücke Werk, oder Bley, daß er wisse, wie viel Stücke Werks, oder Centner abgetrieben, und wie viel Silbers darinn gewesen sey, damit so etwas in den Heerd kommen wäre, daß man das zu suchen wisse.

Der XLVII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

gleichlautend Art. 102. Brandenb. B. O. oben S. 482.

Der XLVIII. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

So einer den andern ꝛc. Art. 31. Brandenb. B. O. oben S. 450. — Z. 10. redlicher Ursachen halben verhindert wäre.

Der XLIX. Artickel.
Wann sich der Verkäufer, oder Käufer nicht will finden laßen.

Würde auch ein Theil, der Käufer, oder Verkäufer. ꝛc. Z. 10. Ibid. — ad fin. seiner Theile verlustig seyn.

Der L. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Man soll allzeit frühe zu 4 Uhr anfahren, in der Arbeit bis zur eilften Stunde bleiben, um 11 Uhr aus, und zur 12 Stunde wieder einfahren, in der Arbeit bis zu 4 Uhr bleiben, und nicht ehe ausfahren, dann bis der Steiger ausklopft, und soll man eine Stunde zuvor anläuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihrer Unsäumlichkeit sich zu entschuldigen wißen: Die dritte Schicht soll zu 8 Stunden, wie hin und wieder in Bergwerken gebräuchlich, gearbeitet werden.

Von Feyer- und Werktagen.

Wann in einer Woche 2 Feyertage sind, so soll der eine aufgehoben werden, und sollen sonst die hohen und andern Feste, nach Ordnung, wie Wir dieselben in Unsrer Grafschaft halten, gehalten, und keinem Arbeiter der Montag gestattet werden. Es sollen auch Steiger ꝛc. Art. 54. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 461. — ad fin. §. 3. ganz und gar abgeschaft seyn. (§. 3. Z. 3. lies: Wein und Bierschichten ꝛc.)

Der LI. Artickel.
Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es sollen auch jeglicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten, darinn sie ꝛc. Art. 103. Brandenb. B. O. oben S. 482. Z. 8. vor Schluß des Art. — ad fin. sonderliche Zulaßung gebrauchen.

Der LII. Artickel.
Von des Schichtmeisters Amt.
Wie Schichtmeister der Gewerken Geld verwahren.

Die Schichtmeister sollen alles ꝛc. Art. 61. Brandenb. B. O. oben S. 462. Z. 12. keinen Nutz, oder Vortheil zuwenden.

Der LIII. Artickel.
Aufsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ꝛc. Art. 62. Brandenb. B. O. oben S. 463. — ad fin. §. 1. derhalben gebürliche Strafe vorzuwenden. (Z. 4. lies: sondern jeglicher Schichtmeister soll alle 8 Tage zum wenigsten einmal seiner Gewerken Zeche befahren, und fleißig aufsehen, daß sich der Steiger ꝛc.)

Der LIV. Artickel.
Wer Schichtmeister und Steiger aufnehmen soll.

Es mögen der meiste Theil Gewerken mit Willen und Zulassung Unsers Bergmeisters, Schichtmeister und Steiger aufnehmen, doch soll bemeldter Unser

Unser Bergmeister allezeit aufsehen, daß kein unfleissiger, unverständiger, oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde. Er soll auch von jeglichem Schichtmeister gebürliche Pflicht und Vorstand annehmen, also daß die Gewerken und jedermann, dasjenige, so er zu thun zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thäte, oder Schadens Ursach wäre, an ihm bekommen mögen, derselbige Vorstand, wo er in Betrug befunden würde, soll nach Verdienst peinlich gestraft werden.

Der LV. Artickel.
Vom Anschnitt.

Die Schichtmeister sollen allezeit ꝛc. Art. 66. Brandenb. B. O. oben S. 464 — letzte Z. 464. nachfolgend dazu nicht helfen.

Der LVI. Artickel.
Von Entsetzung der Schichtmeister und Steiger.

gleichlautend Art. 60. Brandenb. B. O. oben S. 462. (Anstatt Z. 3, 5: Schichtmeister, lies h. Schichtmeister und Steiger.)

Der LVII. Artickel.
Vom Auslohnen.

In demselbigen Ablohnen ꝛc. Art. 66. Brandenb. B. O. oben S. 465. Z. 1. — ad fin. Art. in Hütten kein Liednis nehmen, oder geben.

Der LVIII. Artickel.
Wie Schichtmeister Eisen ꝛc. ausgeben.

Es soll auch ꝛc. Art. 67. Brandenb. B. O. oben S. 465 — Z. 3. in die Rechnung zeichnen.

Der LIX. Artickel.
Vorrath nicht auf andere Zechen zu leihen.

gleichlautend Art. 68. ibid.

Der LX. Artickel.
Verrichtung der Steiger.

gleichlautend Art. 52. Brandenb. B. O. oben S. 460.

Der LXI. Artickel.
Von den Abtreibern.

Unsere Bergvoigte und Bergmeister sollen jederzeit verständige, frommne, getreue Leute zum Abtreiben annehmen, bestätigen und vereyden ꝛc. Art. 4. Z. 4. Hessische B. O. oben S. 645 — ad fin. §. 3. und dazu ernstlich gestraft werden. (§. 2. Z. 4. lies: mit getreuen Schürern, oder Helferknechten ꝛc.)

Die Abtreiber sollen ihre Sachen mit allem möglichen Fleiß dahin richten, daß sie bey Tag zu treiben anlaßen, und die Silber bey Tage blicken, da es aber die Nothdurft anders erforderte, sollen sie zwey oder 3 Stunden vor Tage mit des Hüttenschreibers Vorwissen anlassen, daß es allewege bey Tag blicke. Es soll auch gar niemand dann die verordneten ꝛc. §. 4 ibid. — ad fin. §. 8. anfrischen laßen.

Der LXII. Artickel.
Vom Kummer.

Mit dem Kummer soll es dermaßen gehalten werden, daß in allen Bergsachen und vom Bergwerk fließend, was sich des außerhalb ordentlichen Rechtens begiebt, darinn Kummer, Verbot, oder Gebot zu thun Noth seyn wird, sollen alle durch Unsern Bergmeister geschehen: Und wo sich nun jemand zu kummern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne der Sachen erkundigen, und so sie befinden, daß einer seines Kummers nicht Fug, noch guten Grund hat, sollen sie ihn davon abweisen, wo er aber deßelbigen befugt, ihm zur Billigkeit und Rechten verhelfen. An. 1559.

Der LXIII. Artickel.
Freyheit auf Zechen und Bergwerks-Orten.

Und dieweil nach altem Herkommen ꝛc. Art. 34. Brandenb. B. O. oben S. 451 — Z. 6. von unsern: auf daß Unsere Amtleute von Unsertwegen gebürliche Strafe an ihnen mögen bekommen. Würde auch einer, oder mehr solches verschweigen, oder angerufen nicht zugreifen, der, oder dieselben sollen gleiche Strafe der Uebertretung gewärtig seyn.

Der LXIV. Artickel.
Verweisung der Todeschläger.

gleichlautend Art. 120. Brandenb. B. Ord. oben S. 495.

Der LXV. Artickel.
Wenn Arbeiter Schaden nehmen.

Und so ein Arbeiter in der Grube, oder in andrer Gewerken Arbeit, an Gliedmaßen, Arm, oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben Arbeiter 4 Wochen sein Lohn und das Arzt-Geld entrichtet werden.

Der LXVI. Artickel.
Wie man sich in Aufläufen halten soll.

gleichlautend Art. 37. Brandenb. B. O. oben S. 452.

Der LXVII. Artickel.
Den Bergamtleuten Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, so Unser Bergvoigt, Bergmeister ꝛc. Art. 124. Brandenb. B. O. oben S. 497. — ad fin. haben soll. (Anstatt Z. 6. vor Schluß des Art. Unsere Amtleute lies h. Unsere Bergbeamte ꝛc. Desgleichen anstatt Z. 3. an Uns gelangen ꝛc. lies hier: an Uns, oder Unsere Räthe und Befehlshaber gelangen ꝛc.) Und damit alle und jede Bergwerks-Beamten sich in ihrem Amt ihrem gethanen Eyd nach treulich und fleißig erzeigen, sollen dieselbigen, wo sie untreu, oder unfleissig in ihrem Amt ihren gethanen Eyden zugegen befunden, nach Gestalt der Sachen ernstlich gestraft werden.

Beschluß.

Diese Ordnung soll in allen Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns, als Obrigkeit, allezeit zu thun vorbehalten, von jedermann unverbrüchlich gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll bey gemeinen Bergrechten, und alten hergebrachten Bergwerks-Uebungen und Unsrer Erklärung aus Rath Berg-Verständiger bleiben: Befehlen demnach und hierauf allen und jeden Unsern jetzigen und künftigen Amtleuten, Bergvoigt, Bergmeistern, Geschwornen und allen denen, so auf Unsern Bergwerken Befehl haben, sich darauf enthalten, und Handarbeit anlegen, hiermit ernstlich und wollen, daß sie über diese Unsere Ordnung und alle Puncte, so darinn gesetzt, treulich, festiglich und fleißig halten, darnach jedermann weisen

Digitized by Google

An. 1559. und entscheiden, und deren für sich selbst nachleben, und durch andere nachsetzen, und dawider nicht handeln noch thun lassen, bey Unsrer schweren Strafe, die Wir gegen den Verbrecher nach Gestalt der Sachen vollstrecken lassen, auch männiglich bey gemeldeter Ordnung, außerhalb etlicher Freyheiten, so Wir hievor ehe dato dieser Ordnung unter Unserm Handzeichen und Secret gegeben, die Wir hiemit auch ausdrücklich vorbehalten, schützen, schirmen und handhaben wollen: In dem allem beschieht Unser gänzliche und zuversichtliche Meinung und Wille. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt: Geschehen in Unsrer Stadt Siegen, auf den ersten Tag Septembris im Jahr nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seligmachers Geburt Tausend Fünfhundert Funfzig und Neun.

Reglement, oder kleine Bergordnung, im Fürstenthum Nassau-Siegen zu Dillenburg publicirt den 22. May 1592.

An. 1592.

1. Wer einen Mollstein findet, derselbe soll denselbigen halten 3 Tage und 6 Wochen, so fern er auf das Lochzeichen leget, daran soll ihn niemand reuden noch verhindern.

2. Wer einen Nebenstein findet, der ist sein, so fern als kein Pflicht, oder Wände darzwischen sind.

3. Wo eine Grube wüste stünde, so lang bis sie einen Zuschuß thut, so mag dann ein Fremder darin gehen, der von keiner Parthey ist.

4. Welcher nur einen Berg hat, den er wüst liegen läßt Jahr und Tag, den Berg mögen die Herren nehmen, und einem andern verleihen, der ihn bauhaftig hält, und den Zehnden davon giebt.

5. Es mag einer mit einer neuen Kauten, in eine alte Zeche fallen, und sich deren gebrauchen 3 Klafter um sich her, doch so fern keine Pflicht, oder Wände darzwischen stehen.

6. Da Gesellen wären auf einem Berg, möchte einer den andern nicht enterben, oder vertreiben, es wäre dann Sache, daß einer dem andern aufsagte, und der, dem aufgesagt wird, soll ihm zusprechen, ob er ihm wolle helfen bauen, will er aber das nicht thun, so soll er Kunde dabey nehmen, damit, da er ihm das läugnen wolte, er solches bezeugen und beweisen möchte, und käme er dann über 8 Tage, und legte seinen Lohn dar, soll man ihn wieder zu seinem Recht kommen lassen.

7. Der da bringet Wind, und nimmt Wasser, als recht ist, der treibt den Obersten aus mit seinem Aedich, dasselbe erbet ihn und seine rechte Erben 100 Jahr und einen Tag, so fern sie ihnen halten, als recht ist.

8. Ist es Sache, daß sie die Aedich nicht bauhaftig halten, binnen einem Jahr und Tag, so mögen sie die Herren nehmen, und andern verleihen, die sie bauhaftig halten und ihnen Zehnd geben.

9. Der Schacht auf den Reyenden hat Freyheit 100 Jahr und einen Tag, also hat auch der Aedich.

10. Da zween hätten 2 Kauten in einer Zechen, einer über dem andern, soll man das Wasser selbst gehen lassen, und soll der oberste dem niedrigsten keinen Schaden thun, mit räumen, oder mit gießen.

11. Welcher Mann bauet, daß er zwischen hangend bringt ein Gezimmer, oder einen Bau, das erbet ihn ein Jahr und einen Tag.

12. Da ein Mann stünde in einem wilden Wald, und bestünde eine Arbeit, da niemand bey wäre, und bestünde ein Bergwerk, und käme einiger Mann, der ihm arbeiten wolte, da soll der Mann bringen seinen Beweiß.

13. Wer ein Lehen hat, und das empfangen, der soll machen, daß Unserm Gnädigen Herrn in einem Jahr nach der Lehnung ein Fuder Steins davon zum Zehnden werde, thäte er aber das nicht, so möchte man das Lehen andern verleihen, die das begehrten, und der Erste soll forthin kein Recht mehr daran haben.

14. Wer ein Bergwerk kauft von denen, die das über die dritte Schicht gearbeitet, genutzet und geraftet, sonder Ansprach, der wehret sich selber.

15. Es soll auch kein Bergmann mehr Steine an einen Haufen ziehen und legen, als 2 Fuder Steins auf jeglichen Haufen, wie das von Alters Herkommen und Gebrauch ist, und was sie deß mehr thäten, soll alles geschehen mit gutem Wissen und Willen eines Bergmeisters zu jeder Zeit. Und weil von den Raidtmeistern vielfältig geklagt wird, daß dieser Artikel von dem mehrern Theil verachtet werde, so soll ein jeder Bergmann einmal vor all vermahnet seyn, nicht mehr als 2 Fuder Stein auf einen Haufen zu ziehen und zu legen, da aber hierin nochmals eines, oder des andern Unfleiß und Verachtung gespürt, und an einen Haufen mehr, als 2 Fuder Stein geschüttet würden, soll alsdann der ganze Haufe Unserm Gnädigen Herrn verfallen seyn, es geschehe dann mit Bewilligung des Bergmeisters.

16. Es soll auch ein jeglicher Bergmann alle 14 Tage kommen bey einen Bergmeister, und soll ihm gute sichere Rechnung thun, was er inwendig 14 Tagen von Steinen gezogen habe, um deßwillen, daß Unserm Gnädigen Herrn der Zehnd falle, oder sollen einem Bergmeister Rechnung thun, was sie vom Stein verkauft hätten, und davon ihm den zehnden Pfennig geben und berechnen, und wer das nicht thut, und Unser Gnädiger Herr dessen Klage von dem Bergmeister hört, oder vernimmt, der soll Unserm Gnädigen Herrn mit der Buße verfallen, und darum ernstlich gestraft werden.

17. Als auch zeithero auf den Eisenstein-Bergwerken des Amts Siegen hin und wieder grosse Untreu und Unordnung unter den Gewerken, auch Berg- und Fuhrleuten verspürt und befunden worden, so sollen hinfür die Fuhrleute und Raidtmeister aus eines andern Zeichen keinen Eisenstein aufladen, oder abführen, und niemand dem andern in sein Zeichen greifen, noch dasselbige abwerfen, oder einem andern seinen Eisenstein aufreißen; es geschehe dann mit Vorwissen dessen, dem solcher Eisenstein zusteht, alles bey Strafe 2 fl, die der Verbrecher, so oft es geschieht, unnachläßig geben, auch demjenigen, dessen der Eisenstein gewesen, alsbald Kosten und Schaden kehren soll.

18. Ist aber der Bergmeister zur selbigen Zeit aufm Berg, hat der Fuhrmann und Raidtmeister alsbald um Ergänzung des Mangels anzuhalten, ist aber der Bergmann nicht vorhanden, so soll der Fuhr-

Digitized by Google

Fuhrmann mit dem aufgeladenen Stein hinfahren, dem Raidtmeister den Mangel anzeigen, den der Bergmann zu erstatten schuldig; würde sich aber der Bergmann in dem verweigern, so soll der Bergmeister um seine Belohnung ihn mit Ernst dazu anhalten.

19. Es soll auch ein jeglicher Fuhrmann, der sich des Eisensteins abzuführen gebrauchen will, seinen Stein-Korb durch den Bergmeister in Beyseyn eines Berg-Schöffens um gebürliche Belohnung aichen und brennen lassen, also, daß ein jeglicher Fuhrmann einen gerechten Stein-Korb habe, bringt er alsdann dem Raidtmeister seins Maaß nicht, so soll ihn der Raidtmeister um Erstattung des Mangels ansehen, wo aber solches in der Güte und vor Schaden nicht beschieht, soll ihm der Bergmeister um die Gebür dazu helfen, und soll der Fuhrmann neben Erstattung des Mangels, auch Kostens und Schadens noch dazu 2 Fl. Strafe geben.

20. Da sich auch künftig befinden würde, daß ein Fuhrmann mit Wissen des Bergmanns, auf Wagen, Karren und Schlitten den Zehndenstein betrüglicher Weise, den Zehnden dadurch zu entwenden, abführen, und der Bergmeister dessen mit Wahrheit innen würde, oder erführe, oder den Fuhrmann auf der That erlangte, der soll nicht allein Unserm Gnäd. Herrn, als der Obrigkeit, mit solchem Eisenstein verfallen seyn, sondern auch gefänglich eingezogen und heftig gestraft werden. Hierbey seyen auch jeder Raidtmeister, Fuhrmann und Bergmann gewarnet, daß er dem Bergmeister Unsers Gnäd. Herrn Zeichen nicht abwerfe, es geschehe dann mit seinem Wissen bey Vermeidung vorgesetzter Strafe.

21. Und wann auch der Bergmeister Unserm Gnäd. Herrn einen Haufen Stein zeichnet, aus Ursachen, daß er den Bergmann zu gebürlicher Rechnung bringe, und Ihro Gn. der Zehnd werde, so soll weder der Fuhrmann, noch der Bergmann solch Zeichen ohne Vorwissen des Bergmeisters nicht abwerfen bey Strafe 2 Fl.

22. Welcher Maßenbläßer, oder Raidtmeister auch hin und wieder im Amt Siegen Eisenstein kaufen, und in die Grafschaft Sayn führen wird, der soll dem Bergmeister von jedem Wagen voll Eisenstein zu Zoll geben 2 Weißpfen., wer aber solches überscheriten wird, soll zu gebürlicher Strafe angehalten werden, und den Eisenstein verwirket haben.

23. Zu welcher Zeit auch ein Fuhrmann von dem Bergmeister um den abgeführten Eisenstein angesprochen und befragt wird, soll der Fuhrmann bey seiner Eyds-Pflicht, und bey Vermeidung gebürlicher Strafe dem Bergmeister die rechte Wahrheit anzuzeigen schuldig seyn.

24. Den Bergleuten soll auch hinfür nicht gestattet werden, den gewonnenen Eisenstein bis zu ihrem guten Gefallen in den Gruben liegen zu lassen, dadurch den Hochwohlgeb. Unsern Gnäd. Herrn um den Zehnden zu betrügen, sondern ein jeder Bergmann soll denselben Eisenstein alsbald herausziehen auf die Halde zu liefern, und an einen jeglichen Haufen das rechte Maaß zu schütten, hiemit verbunden und schuldig seyn; da aber einer ein solches nicht thun und der Bergmeister des gewonnenen Eisensteins über einen Wagen in der Gruben befinden würde, soll derselbige Eisenstein Ihr. Gnad. verfallen seyn, und der Bergmann noch dazu gestraft werden.

25. Vor dem ausländischen rohen Eisen, so hierinnen ins Amt Siegen geführt wird, soll dem Bergmeister von jedem Wagen 4. Alb., und von einem Karren Eisen 2 Alb. zu Zoll geliefert werden; würde sich aber jemand dagegen verweigern, oder aber den Zoll muthwillig verfahren, demselben soll der Bergmeister wohlermeldtes Unsers Gnäd. Herrn Gerechtigkeit zu erhalten, ein Pferd auszuspannen, oder aber sonst ein Pfand abzufordern und abzunehmen Fug und Macht haben, und hiemit öffentlich erlaubt seyn. An. 1592.

26. Letztlich kommt man auch in gewisse Erfahrung, daß Bergleute und Bergknechte, so den Gewerken um gewissen Lohn arbeiten, etlichen Eisenstein ohne der Gewerken Vorwissen und Erlaubnis heimlich verkaufen, verbergen und hinweg führen, dafür man einen jeden hiemit treulich will gewarnet haben; wo aber solches über diese Warnung geschehen würde, sollen der, oder dieselbigen, so solches thun werden, am Leibe gestraft, und darneben zur gebürlichen Erstattung des verkauften und entfremdeten Eisensteins auch Kosten und Schadens, mit unnachläßigem Ernst angehalten werden.

Weiter:

Unsers Gnäd. Herrn Ordnung zu bestätigen, sollen nachfolgende Puncte angezeigt werden.

I. Wann das Hohe Gericht vor der Kirchen ist verkündiget, und dann jemand ungehorsam außen bleiben würde, der soll Unserm Gnäd. Herrn und dem hohen Gericht verfallen seyn, mit 5 Brabandischer Mk. thut 1 Rhein. Fl.

II. Alle diejenigen, so da Schwinden und Bergfestung einreißen, und darüber befunden würden, soll ein jeder, so davon weiß, welcher das gethan, alhier vorm Gericht anzeigen, und daß er in die Ruge gebracht werde; der Anbringer soll seinen Lohn davon haben, der Thäter aber heftig gestraft werden.

III. Wird einem jeden bey hoher Strafe befohlen, die alten Gruben, Stollen und Schächte nicht einzuwerfen, und gleich zu machen, dadurch man durch altes Nachsuchen nicht wissen kann, wo etwas wieder anzubringen und aufzusuchen wäre.

IV. Wird einer jeden Zeche befohlen, daß sie insonderheit bey einander gehen, und sich mit einander besprechen, ob solche Verbrecher unter ihnen wären, es soll auch eine jede Zeche bey einander bleiben, und ein jeder persönlich vor das Gericht kommen, damit man sehen kann, welcher ungehorsam ist.

In schwebender Irrungs-Sache zwischen Bergmeister und Bergschöffen zu Siegen Klägern und Anrufern eines, gegen Schultheiß und Schöffen des Gerichts vorm Hayn daselbst Beklagte und Antworter andern Theils: Ist im Namen des Hochwohlgeb. Grafen und Hrn. Hrn. Johann Grafen zu Nassau Unsers Gnäd. Hrn. Bescheid und folgende Ordnung gemacht, daß Bergmeister und Berg-Schöffen über folgende Sachen zu erkennen und zu richten, auch Brief und Siegel zu geben, zu immittiren und zu exequiren haben: als nemlich, da zwischen Partheyen der Fundgruben, Schächte, Stollen und Wolkauten halben Streit vorfället, Item da einer dem andern zu nahe einschlägt, seines Eisenstein von Bergen und Kauten entführt, sein Zeichen abwirft, untüchtigen Eisenstein, oder unrecht Maaß liefert; da ein Raidtmeister seinen Lohn von geführtem Eisenstein nicht entrichtet; auch da ein Fuhrmann auf Eisenstein Lohn nimmt, und den Stein nicht abführt; da einer dem andern sein Berg-Gezeug beschädigt, oder entfremdet, Eisenstein, darauf er Geld empfangen, nicht liefert, und was dergleichen mehr Sachen in der Berg-Ordnung angezogen werden. Inmaßen dann auch Bergmeister und Schöffen bey

An. 1592. Erkenntnis obberührter Sachen; auch Aufrichtung Brief und Siegel, und Einräumung liegender und bewegender Pfanden über Schulden, so von obgedachten Sachen herrühren, und Verfertigung Immissions- und Einschatzungs-Brief unter ihrem Siegel hiermit gelassen werden, wie dann auch den Bergmeistern hiemit gestattet wird, in Beyseyn etlicher Berg-Schöffen, die Kohlzainen und Wäsch-Eisen-Sefter und die Stein-Maaß, dessen sich die Burgermeister zu Siegen ohne Fug eine Zeitlang angemasset, zu aichen und mit des Wohlgeb. Unsers Gnäd. Herrn Löwen zu brennen. Was sonst hierüber hiebevor am Berg-Gericht vor Sachen, vermöge überlieferten Protocolls, als Kaufs und Verkaufs der Hütten, Schuld und Schaden, Insurien und andern Personal-Sachen mögen angenommen seyn, dieselben werden ihnen hiemit nicht bewilliget, sondern vor die Hammerschmids- und Maßenbläßer-Meister gütlich zu entscheiden, oder da die Güte entstünde, vor Schultheiß und Schöffen des Hayn Gerichts gerichtlich auszuführen remittirt und verwiesen. Sonst ist aus Gnaden den Berg-Schöffen, so in der Stadt Siegen, gleichmäßige Freyheit, wie auch andere Städte und Landschaften haben, bis auf künftige Veränderung zugelassen; Signatum den 22sten May 1592.

Dillenburgische Canzley.

Auszug

der Nassau-Catzenelnbogischen Polizey-Ordnung vom 1. May 1616.

Zweyter Theil. Cap. X.

Vom Eisenhandel.

An. 1616. Nachdem auch der Eisenhandel die vornehmste Nahrung in Unserm Amt Siegen ist: So sollen beyde Bergmeister zu Siegen und aufm Müßner Berge mit allem Fleiß zusehen, daß weiland Unsrer geliebten Vorfahren Seel. publicirten Bergordnung, so jährlich am Berggericht pflegt verlesen zu werden, der Gebür gelebt und nachgesetzt, und unter den Gewerken und Arbeitern, Friede, Recht und Gerechtigkeit gehalten, einem jeden, so in Bergsachen bey ihnen ansucht, was recht und billig ist, gestattet und verholfen, aller Betrug, Boßheit und Unrecht auf den Bergwerken abgewandt, und hinter wem dessen, oder andere ungebürliche Händel befunden würden, den Befehlhabern zu Siegen alsbald vorbracht, und die Verbrecher zu ernster gebürlicher Strafe gezogen werden. Und dieweil vornemlich beydes, den Gewerken und Arbeitern an den Gedingnißen nicht wenig gelegen, so sollen sie, die Bergmeister, ein jeder an seinem Ort, wann Gedingniße zu machen vorfallen, darauf sehen, daß die in Beyseyn etlicher verständiger Gewerken nicht in der Halde, sondern in den Gruben, nach beschehener fleißiger Erkundigung, Besichtigung und Behauung der Oerter, darauf man zu dingen Willens, aufs nächste also gemacht werden, damit die Häuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden, und hierinn, wie auch in allen andern Bergsachen, niemand wider Billigkeit beschwert werde.

Und nachdem in der Höhe der unartigste und schlechteste Eisenstein, in der Tiefe aber der beste Stammstein zu bekommen: so sollen Maßenbläßer, Eisenhändler, Hütten- und Bergleute so wohl ihnen selbst, als auch dem ganzen Land zum Besten, auf daß das Eisen und der Eisenhandel in gutem Ruhm und Wesen beständig erhalten werden möge, Stollen in die Tiefften treiben.

Die alten unbrauchbaren Berggruben und Mollkauten aber, so an den gemeinen Wegen und Strassen, Viehtriften und sonst aufgeworfen, sollen erstes Tags durch dieselben Bergleute, damit Menschen und Vieh kein Unglück wiederfahre, zugeworfen, auch ohne Vorwissen in anderer Leute Gütern nicht geschürft werden.

Wir wollen auch allen unzünftigen Partirern und Händlern, so die Maßenbläser- und Hammerschmieds-Brüderschaft nicht haben, den Verkauf und Verlag rohen Eisens und Kohlen, wie auch des Eisensteins bey Verlust des belegten, gekauften, getauschten, oder unterm Schein, als an Schuld bekommenen rohen Eisens, Eisensteins und Kohlen keinneswegs gestatten, noch ungestraft lassen: Darunter zugleich mit begriffen sind, diejenigen Stahlschmiede, so das rohe Eisen häufig und mehr, dann sie zu ihren Stahlhämmern bedürftig, einkaufen, und hinn- oder verpartiren.

Neben dem soll auch niemand einiges roh Eisen, so im Amt Siegen geblasen worden, außerhalb Landes zu verkaufen, oder zu vertauschen gestattet, sondern was ein jeder dessen nicht selbst verschmieden läßt, das alles soll er inländischen Hammerschmieden, und denen, so so zum Eisenhandel berechtiget sind, in gebürlichem landläufigem Kauf und Lauf zu überlassen schuldig seyn.

Und weil von Alters vor Nutz und gut angesehen worden, daß keine Kohlen aus dem Bezirk des Amts Siegen an fremde Orte auf Hütten und Hämmer, deren Gewerken im Amt Siegen nicht zünftig, verführet und gefolgt würden, so soll inskünftig steif und fest hierüber gehalten werden. Es soll auch kein Köhler seine Kohlen auf Theurung aufschütten, oder schöpfen, sondern stracks von der Grube ab, und den Maßenbläsern und Hammerschmieden bey- und zuführen. Ingleichen soll kein Köhler einigem Maßenbläser oder Hammerschmid seine Kohlen auf der Grube liefern, sondern selbst davon abführen, und auf die Hütten bringen.

Ein Maßenbläser, oder Hammerschmied, so auf roh Eisenstein und Kohlen den ersten Verlag gethan, soll vor allen andern Gläubigern, die nach ihm verlegt haben, den Vorgang haben, und aus dem verlegten Gut, so viel dessen vorhanden, oder aus andern des Schuldigers unverpfändeten Gütern zuförderst bezahlt werden. Derohalben sollen Köhler und Bergleute zusehen, daß sie nicht mehr Geld aufnehmen, dann sie jederzeit mit Eisenstein und Kohlen zu liefern und zu bezahlen gedenken, auch dem ersten Verleger von dem verlegten Gut bey ernster Strafe nichts entwenden, noch andern zukommen lassen, auf daß sie sich und die ihren endlich nicht selbst mit andern ins Verderben führen.

Was

Was sonst andere mehr hierzu gehörige Puncte belangt, lassen Wir es bey dem Zunftbrief, welchen weyl. Unsre Vorfahren Seel. ertheilt, auch fürder durch Uns bestätiget worden, bis auf anderwärtliche Verbesserung verbleiben, und wollen niemand gestatten, einigen hohen Ofen, oder Hammer ferner, als herbracht, aufzubauen, sondern zum Fall sich jemand ohne Unsre ausdrückliche Verwilligung würde gelüsten lassen, soll derselbe mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt, und nichts da weniger alles Gebäu wieder abgeworfen werden ꝛc. An. 1616.

Erneuerter Kur-Brief

der Maßenbläser und Hammerschmiede den 1. Jan. 1728.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gn. Fürst zu Nassau, Grat zu Catzenellbogen ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich vor Uns und Unsre Erben in Kraft dieses Briefs, welchergestalt Unsre gesammte Unterthanen der Maßenbläser und Hammerschmiede Zunft Uns unterthänigst ersucht und gebeten, den von Unsers Großherrn Vaters und Herrn Vaters Fürst Wilhelm Moriz und Fürst Friedrich Wilhelm Adolph zu Nassau ꝛc. beyderseits Hochseel. Gedächtnisses respective in An. 1684. d. 16. Septbr. und in An. 1705. den 1. Nov. ihnen gnädigst ertheilten Kurbrief zu confirmiren und auf das neue zu bestätigen, mithin in ein und anderen Stücken zu verändern und zu verbessern, und auf das neue zum Besten ihres Handels und Handwerks mit heilsamen Ordnungen zu versehen; Gleichwie Wir nun solches der Sollicitanten Suchen nicht allein erheblich und billig, sondern auch zu Erhaltung ihres Handels und Handwerks für nöthig erachtet, also haben Wir mit zeitig und wohlbedachtem Rath und in Ansehung des gemeinen Bestens und Nutzens denen Maßenbläsern und Hammerschmieden Unsers Landes nicht nur den obgemeldten von Unsers Groß Herrn Vaters Gnad. Hochs. Andenkens, ihnen ertheilten Kur-Brief, und die darinnen zum Theil erhaltenen neuen Verordnungen gnädigst ertheilen wollen, confirmiren, ertheilen und geben ihnen dieselben auch hiermit in, und mit Kraft dieses Briefs also und dergestalt, daß zuförderst solches Unsrer Hoheit, Herrlich- und Gerechtigkeit durchaus nichts benehme, Wir auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen jederzeit hierinnen nach Nothdurft zu mindern und zu mehren, oder auch wohl gar wieder aufzuheben, expresse vorbehalten haben, und dann ferner wollen, daß alle und jede, die sich dieser Zunft und Brüderschaft gebrauchen wollen, solcher Unsrer Verordnung ohnverbrüchlich nachleben sollen, bey Vermeidung derer bey einem jeden Articul gesetzten, oder nach Befinden der Sachen ernster Straft. Setzen demnach anfänglichen, ordnen und wollen:

I. Daß die Maßenbläser- und Hammerschmieds-Zunft hiermit gänzlich wieder gestiftet und confirmirt, auch aller und jeder Begnadigungen und Freyheiten und Gerechtigkeiten, hierunter begriffen, für sich und ihre Nachkömmlinge theilhaftig seyn und bleiben, jedoch also und dergestalt, daß keiner, so das Handwerk zünftig erlernt, solches aber nicht treibt, der dieser Zunft zugestandenen Dienstfreyheit zu genießen haben; dann förderst und ins künftige zu Boschgotthards Hütten ihre Zusammenkunft jährlich halten, und daselbst in einer hierzu gemachten, und mit 2 verschiedenen Schlössern bey Unserm zeitigen Bergmeister Schleifenbaum verwahrt stehenden Kisten diesen Kur-Brief, und was sonst diese Brüderschaft vor gemeine schriftliche Urkunden, Rechnungen, Brief und Siegel, desgleichen an Geld und andern Sachen im Vorrath hätten, verwahrlich halten, und einer der Schlüssel dem zeitigen alten Zunftmeister, der andere aber dem ältesten Meister dieser Brüderschaft zu treuen Händen gelangt und gelassen, nach Umgang des Jahrs aber neben dem, was in der Kisten vorhanden und verschlossen seyn möchte, denen neu erwählten Zunftmeistern gebürlich geliefert und gehandreicht werden solle. Fürs An. 1728.

II. Sollen alle diejenigen, so sich in diese Brüderschaft jetzo begeben, oder auch dieselbe künftig überkommen werden, und sich dieses Handels, oder Handwerks gebrauchen wollen, jedesmal auf den 1. Tag May, oder falls dieser an einem Sonn- oder Festtage fallen solte, den nächsten Tag darauf zu Boschgotthards-Hütten an dem daselbst bestimmten Ort bey Straf 1 Rthlr., es sey dann ehehafte Entschuldigung obhanden, erscheinen, und daselbst mit Zuziehung Unsers dasigen zeitigen Richters der 4 Dorfschaften und Unsers Bergmeisters ihren jährlichen Pflichttag halten, dieser gestalt und also, daß

III. Alsdann nach Vorlesung dieses Kur-Briefs ein jeder Bruder bey seinen Pflichten, damit er Uns und dieser Zunft verwandt ist, ohne Ansehung der Personen nicht allein dasjenige, was er bey einem, oder andern dieser Zunftgenossen in dessen Handel, Handwerk, Thun und Leben von Fehlern, Mängel und Gebrechen diesem Kur-Brief, der Brüderschaft und Ehrbarkeit entgegen, gesehen, gehört und vernommen, treulich anzeigen, sondern auch auf was Weise denselben abgeholfen, gesteuert, und gewehrt, auch das Handwerk in mehr und besseres Aufnehmen gebracht werden möge, vorschlagen und angeben solle. Immaßen dann auch

IV. Alles dasjenige, was an solchem Pflichttag strafbares vorläuft, oder sonst nöthiges zu des Handels und Handwerks Besten vorgetragen werden wird, von Unsern anwesenden Richtern fleißig aufgezeichnet, und die Straften und Bußen, welche nach Anleitung dieses Kur-Briefs gesetzt werden können, alsbald mit Zuziehung Unsers zeitigen Bergmeisters der befindlichen Schöppen und etlicher alter Meister von Unserm Richter gesetzt, und förderlichst beygetrieben, auch deren eine Hälfte zu Unsrer Rentherey, oder wohin Wir sonst dieselben verweisen werden, geliefert, die andere Hälfte aber der Zunft verbleiben, und von den zeitigen alten und jungen Meistern empfangen, und zum Besten der Brüderschaft angelegt, fort nach Verfluß ihres Jahrs den neu erwählten Meistern den Tag nach dem Pflichttag, oder wenn solches alsdann nicht seyn könne, in den folgenden nächsten 8 Tagen, auch in Beyseyn Unsers Richters und Bergmeisters, auch fürnehmsten Meistern gebürlich berechnet werden.

V. Sollte, oder würde sich aber einer dieser Brüderschaft der ihm seines Verbrechens wegen auferlegten Strafe halber in Meinung, daß ihm zu viel geschehen wäre, an Uns, oder in Unsrer Abwesenheit an Unsre nachgesetzte Regierung berufen, und seine Sache in

Digitized by Google

An. 1728. Zeit 10 Tagen anhängig, so soll ihnen dieses zwar zugelassen werden, und gestattet seyn, aber solchenfalls soll er sich bis zu Austrag der Sachen der Zusammenkunft der Brüder enthalten. Dafern aber

VI. An obbemeldtem Pflichttage, oder außerhalb desselben strafbare Dinge, als zum Exempel, daß einer den andern mit Worten, oder Werken injurirt oder einer dem andern etwas entfremdet, oder sonst vorsezlich boshaftig, oder Leibes strafbarer Weise Leid, oder Schaden zugefügt hätte, angezeigt werden, diese und dergleichen Verbrechen sollen keineswegs bey dieser Zunft verbüßet, sondern Uns samt allen dabey vorgelaufenen Umständen so bald angezeigt werden, um hierüber rechtliche Verordnung zu verfügen zu haben.

VII. Es sollen aber auch an obbemeldtem Pflichttage, nemlich den 1. May jedes Jahr 2 neue Zunft- und Handwerks-Meister, ein alter und ein junger dem Herkommen nach, und zwar einer deren aus den Maßenbläßern, der andere aber aus den Hammerschmieden erwählt, und wann dieselben erkohren sind, solches Amt unweigerlich annehmen, auch in Unserm und der Zunft Namen von Unserm Richter bestätigt und vermahnet, fort mit Handgelöbnis an Eydes statt zu versprechen angehalten werden, daß sie mit allem Fleiß und Treue ihrer Zunft und Brüderschaft vorstehen, und nichts, was zu Unserm und der Zunft gemeinen Nutzen dienlich seyn möchte, verabsäumen, keinem Verbrecher durch die Finger sehen, oder die verwirkte Buße ihres Gefallens nachlassen, sondern alles, was strafbar seyn, und ihnen vorkommen würde, für Unserm Richter bringen, darüber richtige Verzeichnisse halten, und was sie von einem oder dem andern erheben möchten, getreulich berechnen wollen. Bey welcher Meisterwahl und Bestätigung

VIII. Dann einem jeglichen Zunftgenossen bevor- und frey stehen soll, mit den neu erwählten Meistern einen Trunk zu thun, jedoch daß er, die Uebermäßigkeit und daraus entstehende Insolentien zu vermeiden, mehr nicht, als 15 Albus an Essen und Trinken verzehren solle und möge, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß daselbst weiteres zechen niemand verstattet, sondern bey Zeiten das Gelag gemacht, und jeder sich nach Hauß zu verfügen, ermahnet werden, der hierwider thuende Theil aber, und ein jeder besonders von einem jeden Albus, den er weiter, als obstehet, dürfte verzehren, Uns und der Zunft 1 Fl. unnachläßig zu verbüßen, angewiesen werden sollen.

IX. Und weil Uns glaubhaft vorgekommen, daß die gemeinen Handwerks-Bußen mehrmals der Zunft nicht ein weniges eingetragen, aber von etlichen alten Meistern und andern bisweilen vergeblich und bey ihren Privat-Zusammenkünften unterm Schein, als ob sie Handwerks-Sachen zu tractiren hätten, verzehrt und durchgetrieben worden, Wir aber solches durchaus nicht gestatten, sondern des Handwerks Bußen und Gefälle indessen gemeinen Nutzen und Besten angewendet sehen wollen, so wollen Wir solches zechen hiermit gänzlich abgeschaft und verboten, die Handwerks-Meister aber wohlmeinend erinnert und vermahnt haben, daß nicht allein solche unverantwortliche Ausgaben ihnen künftig in ihrer Rechnung ausgestrichen, sondern dieselben daneben auch jedesmal nicht paßirt, auch sie über das nach der Sachen Befindung mit einer guten Strafe sollen belegt werden.

X. Weil es auch ein uraltes Herkommen ist, daß ein jeder zu dieser Zunft Berechtigter, ob er auch schon das Handwerk nicht gebrauche, zu Erhaltung seines Zunft-Rechts jedes Jahr besonders auf den gewöhnlichen Pflichttag den also genannten Wahlpfennig mit einem Albus lösen und bezahlen, oder erwarten müßen, daß er des Handwerks Gerechtigkeit seye verlustiget, und seine Kinder nicht für Meisters Kinder erkannt und geachtet werden, so lassen Wir es hiermit bey solcher Observanz auch allerdings bewenden, und sollen die hieraus kommenden Gelder den Capellen zu Elaseldt und Niederscheldten, welche solche mit einander ein Jahr um das andere zu empfangen haben, angewidmet seyn und gegeben werden.

XI. Wir verordnen und wollen sonst auch, daß alle und jede Zunft-Brüder und Genossen den neu erwählt- und bestätigten Handwerks-Meistern in allen und jeden Gebot- und Verbotten, die diesem Kur-Brief und der Billigkeit gemäß sind, gebührenden Gehorsam leisten, und in ihrem Amt sich denselben niemand weder mit Worten, oder Werken bey Strafe einer Brüder-Kur, (welche auf 6 Fl. Siegenscher Räder Währung gesetzt, auch in diesem Kur-Brief allenthalben also verstanden werden, und jedes Uns zur Hälfte verfallen, und zur andern Hälfte der Zunft verbleiben soll) auch gestalten Sachen bey Vermeidung anderer hoch- und härterer Strafe widersetzen, sondern so oft ein Bruder aus Befehl der Handwerks-Meister durch den Knecht vorgebaten, oder befehligt wird, sich gehorsamlich einstellen, und ohne Erlaubnis und ehehafte Ursache bey Vermeidung obgedachter Strafe nicht absentiren und ungehorsam bezeigen sollen.

XII. Dabey Wir dann auch dieses erfordern, daß bey den Zusammenkünften der Zunft und Brüderschaft gute Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit gehalten, und auf dasjenige, was daselbst vorgetragen werden wird, fleißig Achtung gegeben, aber von niemand bey Strafe 1 Räd. Fl. ein unziemlich Gewäsche, Geruf, Gelächе, oder Getümmel erregt, und vielweniger ein ig Fluchen, oder Schwören, oder unflätig, schandbares Geschwätz bey Strafe einer Brüder-Kur im geringsten aber keine Schmähung, oder Schlägerey bey den Uns droben allein vorbehaltenen Erkenntnis und Strafe, soll gehört, ausgegossen werden und ergehen.

XIII. Andere nun belangend, welche sonst künftig in diese Zunft und Brüderschaft aufgenommen zu werden, begehren möchten, mit denen soll es nach Unterschied der Personen gehalten werden, als nemlich, wann einer eines Meisters Sohn und begehrte diese Zunft der Maßenbläser und Hammer-Schmiede für einen Raidtmeister zu gewinnen, dann soll derselbe zuförderst 2 Hammertage, oder 6 Blaßhütten-Tage eigenthümlich haben, und sich hierdurch qualificiren, dann ferner Uns 3 Rthlr und der Zunft eben so viel bezahlen, den gewöhnlichen Eyd ablegen und der Brüderschaft und Zunft empfänglich werden.

XIV. Derjenige aber, welcher nicht eines Meisters Sohn dieser Zunft seyn, oder jedoch 2 eigene Hammertage, oder 6 Blaßhüttentage haben, und diese Brüderschaft vor einen Raidtmeister zu gewinnen begehren würde, der soll gegen Erlegung 6 Rthlr für Uns und 4 Thlr. für das Handwerk gleichermaßen in Eyd und Pflichten genommen und zu der Zunft gelassen, hierüber aber kein Theil mit Vorheuer, oder anders über ein halb viertel Weins belästigt, oder beschwert werden.

XV. Welcher aus dieser Zunft und Brüderschaft sich auch über kurz, oder lang vor einen Meister eine Maßenhütte zu stellen und zu regieren unterfängt, und also ein Stellmeister seyn will, derselbe soll,

Digitized by Google

soll, nachdem er vorhin seine Pflicht muß abgeleget haben, Uns geben 2 Rthlr. und der Zunft so viel, eines vor all.

XVI. Der Knecht, oder Knabe aber, so empfänglich die Brüderschaft der Maßenbläser und Hammerschmiede Zunft zu empfangen, und das Handwerk mit der Faust zu lernen sich angeben wird, derselbe soll nicht zugelassen werden, er seye dann ein einländisch und ehrlichen Bruder-Manns eheliches Kind, und schwöre dann Uns und dem Handwerk einen leiblichen Eyd zu Gott dem allmächtigen, Innhalt dessen er dieses Handwerk nicht außerhalb Unsrer Lande arbeiten, treiben, oder gebrauchen, und weniger, daß solches außer Landes getrieben und gearbeitet, oder gebraucht werden könne, solle, oder möge, Rath und That geben, oder auch beförderlich seyn wolle, höchst betheuern solle; und wie Wir durchaus nicht gestatten wollen, daß die Maßenbläser und Hammerschmiede einem Fremden, oder Ausländischen das Handwerk lernen, also sollen droben ersten Falls die Lehrknaben und zwar des Meisters Sohn 4 Fl., der andere aber, so nicht eines Meisters Sohn ist 8 Fl. Uns und dem Handwerk zu gleichen Theilen bezahlen.

XVII. Sollte, oder würde aber der eine, oder andere Theil obiges überfahren, und gegen Verhoffen seine Gelübde und Eyd vergessen, oder auch einen Ausländischen das Handwerk zu lernen annehmen und unterweisen, denselben wollen Wir Uns und Unsern Erben nach Unserm Gefallen und des Verbrechers Verdienst zu bestrafen vorbehalten haben.

XVIII. Wir ordiniren und bewilligen sonst auch hiermit, daß eine Maßenhütte ein Jahr lang blasen solle und möge 48 Tage und nicht mehr, und wie dieselbe jedesmal zum Michaelis Tage ihren Anfang nehmen, und nach Verfluß gemeldten Tages ihre Bälge anblasen soll und mag, also wollen Wir insonderheit, daß sowohl den ersten Tag, wenn die Bälge angehen, als den Tag, wann die Hütte abbläst, oder niedergehet, jedesmal die Gewerken den Anheb- und Abblasungs-Zeddel bey Strafe 10 Rthlr. Unserm Bergmeister behändigen, und keineswegs, bey Vermeidung obgemeldter Uns jederzeit allein zu vernehmender Strafe, ohne Unsern gnädigsten Consens einen einigen Tag ferner hütten sollen und mögen.

XIX. Dafern aber es sich zutragen würde, daß sie, die Gewerken, aus Mangel, Frostes, oder andern erheblichen Ursachen nicht schmelzen könnten, oder daß die Hütte verunglückte und ehe vollendeter Reise nieder gienge, dann wird ihnen gnädigst erlaubet und zugestanden, solche ihre zurück gebliebene Zeit künftig und zwar vor Ostern und ihrer ordentlichen Zeit wieder einzuholen, würden sie aber solche ihnen gnädigst vergönnete Zeit verabsäumen, so sollen sie sich derselben verlustig und des Schadens zu getrösten haben.

XX. Es sollen die Gewerken sich auch sonst gegen einander aufrichtig sowohl gegen die Hammerschmiede, als selbst sich bezeigen, recht und redliches Maaß und Gewicht geben, nehmen und halten. Und wie hiebevorige Unsrer gnädigsten Verordnung nach, ein jeder Hammer 7½ Stalln mit Unserm hierzu gemachten Zeichen gestempelten Gewichts samt einer untadelhaften Waage, und nebst solchen, gleich jeden Maßenhütten, 4 richtige und gebrannte Kohlzeynen zu ihrem stätigen Behuf haben und unterhalten sollen, also hat Unser Bergmeister fleißig zuzusehen, daß dieser Unsrer Verordnung stets nachgelebt, oder der befundene Mangel an Waage, oder Gewicht jedesmal mit einer Brüder-Kur, an den Zeynen aber mit 1 Rthlr bestraft, Unserm Bergmeister aber von der Aiche und Stempelung, sowohl von einem, als andern 15 Alb. für dessen Mühe gegeben werden. An. 1728.

XXI. Wie auch den Maßenhütten in der droben ihnen gnädigst zugeordneten 48 tägigen Zeit ihrer Reise die Hammerschmiede weder mit Entziehung des Wassers, oder sonst einige Verhinderung zufügen sollen, also und ebner Gestalt wollen Wir auch, daß außerhalb gemeldeter Zeit die Maßenhütten und Gewerken derselben die Hammerschmiede nicht beeinträchtigen, noch selbigen das Waßer aufzuhalten mächtig seyn sollen.

XXII. Desgleichen sollen die Hammerschmiede die ihnen von Alters her zugeordnete müßige Zeit nicht überschreiten, sondern vom heil. Christtag an bis zu Lichtmeß in einem und von St. Jacobi an bis auf Mariä Geburt in dem andern Termin, und zwar jedesmal nach Verfluß solcher Tage sich still halten, und vom Schmieden abstehen, oder wer dieses überführe, soll, so oft dieses geschähe, Uns und der Zunft von jedem Tag eine Brüder-Kur verbüßen.

XXIII. Welcher Hammerschmied sich auch gelüsten lassen wird, der uralten Observanz und Unsrer Hochgelichten Herrn Vorfahren Christmilden Gedächtnisses dem Handwerk zum Besten gnädigst ertheilter Verordnung zuwider, des Nachts und zwar des Morgens vor 4 Uhr, des Abends aber nach 8 Uhr zu schmieden, so soll derselbe ohne einigen Unterschied von jeder Stunde, die er Morgens zu frühe, oder Abends zu spät schmieden würde, Uns und dem Handwerk mit ¼ Rthlr. verfallen seyn, derowegen sowohl Unserm Bergmeister, als den zur Aufsicht hierzu bestellten Meistern hiermit befohlen wird, alles Ernstes daran zu seyn, und solche Ueberführer zu beobachten, anzuzeigen und zur besagten Strafe ziehen zu lassen.

XXIV. Wie auch von uralter Zeit her zwischen den Raidtmeistern und Hammerschmieden gehalten worden, und verglichen ist, daß ein Hammerschmied gegen 1 ihm gelieferten Stalln rohen Eisens 1 Waage des geschmiedeten Eisens zurück liefern solle und müße, so lassen Wir es zwar jetzt hierbey auch allerdings bewenden.

XXV. Als aber Uns mehrmalen zu Unserm nicht wenigen Verdruß von den Raidtmeistern klagend vorgetragen ist, daß die Hammerschmiede ihnen das zu schmieden zugewogene und überlieferte Eisen zu beyderseitigen ihrem großen Schaden ohne ihren Willen, Wissen und Consens bald verkauft, vertauscht, oder verhandelt, solches aber sowohl dem zwischen ihnen, den Raidtmeistern und Hammerschmieden, im Jahr 1600 den 28. Apr. der Länge nach und ausführlich dieses Punkts halber aufgerichteten Receß und Vergleich, als Unsrer Herrn Vorfahren, insonderheit Herrn Grafens Johann zu Nassau ꝛc. des ältern An. 1616. Unsrer Stadt Siegen und dieser Zunft in Gnaden ertheilten Abschied schnur stracks zuwider geschehen wäre, und sie dannoch unterthänigst gebeten haben, hierüber nochmalig und wiederholt ernste gnädigste Verordnung der Billigkeit nach zu verfügen, und zu männigliches Nachricht zu publiciren: So haben obiger Ursachen halber Wir alle und jede Unsere Hammerschmiede wohlmeinend und gnädigst hiermit erinnern, und dahin befehlen wollen, daß sie das ihnen von ihren Raidtmeistern um Lohn zu schmieden zugesandte, überwogene und überlieferte Eisen treulich zusammen halten und ohne ihrer Raidtmeister Consens und Vor-

Digitized by Google

An. 1728. Vorwissen dessen nichts vermengen, vertauschen, oder verkaufen, sondern daßelbige für jeden überkommenden Stalln rohen, 1 Waage geschmiedeten Eisens zurück liefern, oder andern Falls gewärtig seyn sollen, daß nicht allein das solchergestalt vertauschte, oder verkaufte Eisen, dessen sey viel, oder wenig, oder auch das hieraus gelößete Geld, oder Geldes werth Uns und der Zunft verfallen seyn, sondern auch sowohl der Hammerschmied, als auch derjenige, der es von ihm wissentlich verhandeln, vertauschen, oder erkaufen möchte, noch darneben jedesmal mit 2 Rthlr. Herrschaftlicher Strafe angesehen werden.

XXVI. Und wie Wir einen unzünftigen, und in diese Brüderschaft nicht gehörigen Unsrer Unterthan, der sey in der Stadt, einem Unsrer Flecken und Dörfer, durchaus nicht gestehen, oder zulassen, binnen Unsrer Lande rohes Eisen aufzukaufen, oder auch die Maßenbläser und Hammerschmiede heimlich oder öffentlich mit Vorschüssen in Geld, oder Kohlen auf ihr Eisen zu verlegen, um hierbey ihren Nutzen, oder Wucher zu suchen, also wollen Wir männiglich erinnert haben, sich sowohl des Aufkaufs des rohen Eisens, als verbotenen Verlags gänzlich bey Verlust und Confiscation dessen nicht allein, so hierunter an Eisen erkauft, oder verlegt seyn möchte, sondern nach Befinden härterer arbitrari Strafe zu enthalten.

XXVII. Wie Wir dann ebenmäßig den zünftigen und in diese Brüderschaft gehörigen Raidtmeistern und Maßenbläsern sowohl, als Hammerschmieden alles Ernstes hiermit auferlegt haben wollen, sich des Verkaufs so wohl des rohen Eisens, als der Kohlen, wie von Alters her üblich gewesen, auch förderst zu enthalten, auf daß der Arme, wie der Reiche, nöthiges rohes Eisen und Kohlen zu kaufen bekommen möge; würde aber jemand hierwider thun, dann soll dessen Eisen, oder Kohlen Uns und dem Handwerk verfallen seyn.

XXVIII. Es soll auch kein Maßenbläser, oder Hammerschmied mehr Kohlen kaufen, als er mit seinem eigenen Feuer verbläst, oder verschmiedet, noch auch die auf eine Maßenhütte, oder Hammer geschütteten, oder geschöpften Kohlen auf eine andere bringen, oder tragen lassen, es sey mit wenigem, oder viel, bey Strafe 10 Rthlr.

XXIX. Befände sich auch, daß ein Köhler sein Maaß der Gebür und vollkommlich nicht geben wolte, oder lieferte, und daran so viel, als ein Weißpfennig werth, gebrechen, solchenfalls sollen solche Kohlen Uns und der Zunft verfallen seyn.

XXX. Es soll ebenmäßig niemand seine Kohlen eintragen, oder empfangen, anders, dann mit Unserm Maß, wie bisher gänge und genehm gehalten ist, deßgleichen weder Maßenbläsern, Raidtmeistern, oder Hammerschmieden zugelassen seyn, die Kohlen von den Gruben, oder anders woher mit ihrem eignen Geschirr beyzuholen, bey Verlust solcher Kohlen, und nebst denselben der Strafe einer Brüder-Kur.

XXXI. Und weil bis hiehin jederzeit observirt worden ist, daß wann ein Köhler an verschiedenen Orten Geld auf Kohlen verlegt genommen und bekommen, aber aus Mangel genugsam gebrannter Kohlen seine Verleger nicht ausbezahlen können, alsdann der ältere Verleger dem Jüngern vorgegangen, so bleibt es auch zwar dabey, Wir wollen aber sowohl die Verleger, als Köhler hiermit erinnert haben, sich hierunter aller Gefährlichkeiten zu enthalten; dann wie der Verlag jedesmal sich weiter nicht, als allein auf die Kohlen, so unter der Hand und dem Brand stehen, erstrecken, aber auf folgende nicht beruhen soll, dann auch Wir den Betrug der Köhler allermöglichst hinweg zu räumen suchen, also hat ein jeder Verleger sich dahin zu bestreben, daß er aus den ihm für sein Geld zugesagten Kohlen möge bezahlet werden, der Köhler aber zu gewarten, auf den Fall er seine Verleger nicht bezahlen, sondern hinter das Licht führen, und vorsetzlicherweise in Schaden setzen würde, daß er andern zum Exempel mit 10., oder mehr Rthlr. bestraft, und soll es wegen des Verlags auf das rohe Eisen eben also gehalten werden.

XXXII. Desgleichen soll auch weder gegenwärtig, noch künftig einem Hammerschmied zugelassen seyn, oder gestattet werden, daß sie ihren Knechten für deren verdienten Lohn deren besonderes Eisen schmieden lassen mögen, bey Strafe 2 Brüder-Kuren, die sowohl der Knecht, als Meister Uns und der Zunft bezahlen soll, so oft und viel hiergegen gethan zu haben, werden ertappet werden; sondern es sollen die Knechte mit ihrem gebürlichen Geld-Lohn zufrieden seyn.

XXXIII. Als und demnach Uns auch glaubhaft vorgekommen, über das auch unläugbar ist, daß nunmehr fast alle Hammer- und Schmiede-Zeit den Raidtmeistern erb- und eigenthümlich zuständig, die Hammerschmiede per consequens nichts anders, als Tagelöhner und Knechte ihrer Raidtmeister sind, die denselben auf ihrer eignen Zeit ihr Eisen um Lohn schmieden, destoweniger aber, wie bishero, sowohl an Bezahlung des geschmiedeten Eisen-Zolls und Wassergelds, als der Hauptbaue und Eisengezeuge das ihrige attribuiren und anschaffen, oder ertragen müßen, und dann Wir ein solches vor billig nicht erkennen, und weniger zusehen könten; so ordnen und wollen Wir hiermit, das die Raidtmeister von nun an und künftig von ihrem eignen Eisen den geschmiedeten Eisen-Zoll und Wassergeld allein bezahlen, und dazu von ihrer eignen Hammer-Zeit die Haupt-Gebäu und Gezeuge stellen, sodann den Kohlen-Zoll künftig von den ins Land kommenden Kohlen bezahlen sollen, bey Strafe 10 Rthlr., welche sie Uns und der Zunft zu bezahlen sollen angehalten werden.

XXXIV. Würde aber geschehen und erweißlich seyn, daß ein, oder mehr Hammerschmied an denen Hauptbauen, oder Gezeug durch eine Fahrläßigkeit viel, oder wenig verabsäumet hätten, dann soll derselbe solchen Schaden ersetzen.

XXXV. Dafern auch sonst dieser Zunft Angehörige ihres Handwerks halben Irrung, und eines Entscheids der Brüder von Nöthen hätten, dann mögen und sollen die im Amt stehenden Meister noch 6 Meister zu sich nehmen, und die streitige Parthey in Gegenwart Unsers Bergmeisters entscheiden, und insgesamt für ihre Gebür von dem Unrecht habenden Theil sich 4 Maaß Weins zahlen lassen, jedoch soll derjenige, so das Gebot verlangt, die Auslage thun, aber auf den Fall der eine, oder andere Bruder eines völligen Gebots bedürftig wäre, dann soll solches auf des Unrecht habenden Theils Kosten zugelassen, und der Zunft 1 Rthlr. bezahlt, und darüber niemand beschwert werden, bey Strafe der Brüder-Kur, gestalten auch wann die Meister den Brüdern ein Gebot bestellen, und ein, oder anderer von den Brüdern des Gebots ungehorsam wäre, ohne daß er rechte Entschuldigung hätte, derselbe soll jedesmal in 12 Alb. Strafe verfallen seyn.

XXXVI. Und damit die Meister dieser Brüderschaft dasjenige, was die Brüder dieser Zunft, an Bußen oder sonst schuldig seyn werden, unverlangt bekommen mögen,

Digitized by Google

gen, darum haben Wir dieser Zunft gnädigst zugelassen und bewilliget, daß sie, nemlich die jedesmaligen Zunft-Meister, solche ihre Handwerks Gefälle und Bußen, weiter aber nicht, durch ihren Knecht durch alle und jegliche Gerichten darunter die Schuldigen und Verbrecher seßhaftig sind, einfordern lassen und pfänden mögen.

XXXVII. Des Endes sie, Handwerks Meister, dann allezeit, wann sie einen Knecht solchergestalt annehmen, solchen Handwerks Knecht Unserm Richter der 4 Dorfschaften angeben, und für demselbigen Uns und Unsern Erben geloben und schwören lassen sollen, daß er Uns und dem Handwerk getreu und gewärtig seyn, auch dasjenige, so er erheben und empfangen werde, gehörigen Orts aufrichtig liefern und zu Rechte bringen, und deßen im geringsten nichts übersehen wolle; und wann der Knecht also pfändet, dann soll er binnen dem Kirchspiel Siegen vor seinen Lohn haben 2 Weißpfen., wann er außerhalb demselben des Handwerks wegen pfändet, so soll er haben für seinen Lohn 4 Weißpfen., die Wir ihm auch hiermit zustellen und anordnen.

XXXVIII. Nachdem auch eine geraume Zeit her in Verführung des in Unsern Landen geblaßenen rohen Eisens ein großer Mißbrauch vor und nach eingeschlichen, indem verschiedene Maßenbläser sich anmaßlich unternehmen dürften, deren geblasenes rohes Eisen ohne erlangte Permißion außer Landes an Fremde, so in Unsern Landen keine Gerechtigkeit zum Eisenhandel vorzeigen können, zu verkaufen, und dann dieses nicht nur den abgelassenen Kur-Briefen, als sonderlich hiesig Unsrer Nassauischen Policey-Ordnung Cap. 10. §. 6. schnurstracks zuwider läuft, so wollen Wir ein solches hiermit nach Anweisung besagten §. 6. vom Eisenhandel ꝛc. bey unnachläßiger arbitrari Strafe vor Uns allerdings nochmalen ernstlich verboten haben. Damit gleichwol besagte Unsre Maßenbläser von den Raidtmeistern und Hammerschmieden wider die Billigkeit nicht gravirt werden mögen, so sollen selbige deren aus gutem Grunde geblasenes rohes Eisen auf keinerley Weise suchen zu vergeringern, oder vermittelst Verweigerung baaren Geldes deren Handlung und Nahrung zu schwächen, sondern schuldig und gehalten seyn, vor fremden ausländischen Eisen um einen solchen Preiß, wie es von nächst angränzenden ausländischen Maßenbläsern verkauft, und anhero überbracht wird, von einländischen bey Vermeidung ebenmäßiger unnachläßiger Strafe zu erhandeln.

XXXIX. Wir wollen auch, daß zur Zeit, wann ein Bruder, oder Schwester dieser Zunft Todes verbliche, die gesamten Zunftbrüder deßelben Kirchspiels auf des alten Meisters Befehl für das Sterbe-Hauß durch den Handwerks-Knecht erheischet werden, um den Todten Christl. Gebrauch nach zur Erden zu begleiten, bey Strafe 12 Alb., es habe dann der ausbleibende Theil ehehafte Entschuldigung. An. 1728.

XL. Würden auch dieser Zunft Angehörige an Uns etwas zu suppliciren, oder sonst des Handwerks wegen gelangen zu lassen haben, dann sollen sie dieses schriftlich und in gebürender Manier durch die zeitigen Meister, ohne mehrere bey sich zu ziehen, Uns unterthänigst vortragen lassen, fort Unsere gnädigste Erklärung jedesmal erwarten.

XLI. Und wie des ganzen Landes Wohlfarth fürnemlich auf dem Eisenhandel beruhet, und hoch daran gelegen ist, daß derselbe in gutem Esse möge erhalten werden, also wollen und gebieten Wir auch hiermit ernstlich, daß niemand Unsrer Lande, der seye edel, oder unedel, Hütten- und Hammerzeit gebrauchen solle, als sein eigen Gut, er habe dann diese Zunft und Brüderschaft, und gelobe dann dieser Unsrer Verordnung in allen Stücken, Puncten und Artikeln stet, fest und unverbrüchlich nachzuleben, bey Vermeidung der bey einem jeden Artikel gesetzten und vermeldeten Strafe. Welchem nächst Wir diesen Kur-Brief, mit dem zu Anfang gedachten Vorbehalt, und daß Wir dessen Explication, Minder- Mehr- und gänzliche Aufhebung Uns und Unsern Erben ausdrücklich reservirt, und Unsrer Hoheit, Herrlich- und Gerechtigkeit keineswegs derogiret haben wollen, schliessen ohne Gefährde. Dessen zu mehrer Bekräftigung haben Wir diesen Brief nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit Unserm angebohrnen Fürstl. Insiegel corroboriren und befestigen lassen; So geschehen Siegen nach Christi Geburt als man schrieb den ersten Januar Eintausend Sieben Hundert zwanzig und acht.

Daß hiebevor stehende Abschrift seinem wahren mir wohlbekannten Original wörtlich gleichlautend befunden, ein solches attestire, praevia diligenti accurataque Collatione et auscultatione per praesentes ego,

Ioannes Georgius Müllens
Caesar. auth. Not. publ. et Iuratq. alias
Iudex 4 Pagonum Msq. ppriis.

In fidem praemissorum cum Copia authentica concordantium subscripsit et subsignavit

Iohann Iacob Meinhard
qua Not. Caes. publ. et Iuratq. et
p. t. Scriba Tribus.

Auszug

Deliberations-Protocolls, gehalten bey Fürstl. Vormundschaftlicher Berg- und Hütten-Commißion d. 5. Aug. bis 7. Oct. 1765.

§. 7. u. 8.

Die Größe des Feldes nach Vorschrift der Bergordnung zu bestimmen, und wo selbige, wie z. E. bey der Maßen- und Stollen-Vierung sich nicht klar und deutlich ausdrückte, nach dem wahren Sinn und Zusammenhang derselben, wie auch anderer Bergordnungen die Interpretation zu machen, und dies durch eine anzunehmende Observanz dahin fest zu setzen, daß nach dem Streichen des Hauptganges jeder Fundgrube 6 Wehre, oder 84 Lr. zur Vierung, aber ohne Unterschied, sowohl bey Fundgruben, als Maßen, die in der Bergordnung Art. 21 bestimmten 21 Lr. ins Hangende, und eben so viel ins Liegende ertheilt werden, und könnten sodann zur Vermeidung aller Streitigkeiten dem ersten Finder, oder Muther eine Fundgrube nebst 3 Maßen, den nachfolgenden Muthern auf dem nemlichen Zuge aber 3 Maßen, und den in Betrieb stehenden, und ihr Feld beynahe An. 1765.

Digitized by Google

An. 1765. abgebaueten Gruben 3 Maßen frisches Feld bey der nächsten Ueberschlags-Vermessung zugestanden, die Stollen-Vierung hingegen anders nicht, als wenn damit ein Gang getroffen, verstattet, auch den Stöllnern außer den in der Bergordnung festgesetzten Gerechtigkeiten in fremdem, schon verliehenem Felde verwilligt, wohl aber bey den mit dem Stolln erschrotenen, und unverliehenen Gängen das erste Findungs-Recht eingeräumt werden. Damit aber auch bey den gemutheten und noch zu muthenden Zechen die Arbeit desto ordentlicher verrichtet, und nicht blos nach Gefallen nur dann und wann einige Schichten gearbeitet werden möge, so müßte das in hiesiger Bergordnung ohnehin gegründete Freymachen, oder Freyfahren wieder eingeführt und in Ermangelung der Geschwornen von dem Bergmeister verrichtet werden.

Verordnung

den Nießbrauch von Bergtheilen betrf. den 21 Oct. 1781.

An. 1781. Von Gottes Gn. Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau ꝛc. Nachdem die Nassau-Catzenellenbogische Berg-Ordnung sowohl in Ansehung des Niesbrauchs von den in Ausbeute stehenden Bergtheilen, als in Ansehung der Verbindlichkeit des Leibzüchters zur Entrichtung der Zubuße von den unter dem leibzüchtigen Vermögen begriffenen Kuxen nichts gewisses bestimmt, in Unsern Nassauischen Landen auch, wie Uns unterthänigst berichtet worden, keine überall einstimmige Observanz bey sothanem Usufructu zeither beobachtet worden, und es unter den Rechtslehrern eine bis jetzo streitige Frage ist, ob der Leibzüchter von den in Ausbeute stehenden Kuxen die Ausbeute selbst, oder nur die von ihr fallende Zinsen, wenn jene auf Kapital ausgelehnet worden, zu genießen, hingegen, im Fall der Zubuße, diese, als eine zur Erhaltung des leibzüchtigen Vermögens nothwendige, und auf demselben haftende Verwendung ganz und allein zu bestreiten habe?

Als sind Wir, um eine allgemeine Gleichheit einzuführen, und künftigen Proceßen vorzubeugen, eine der Billigkeit gemäße und in der Sache selbst gegründete Verordnung um so mehr zu erlaßen, gnädigst bewogen worden, als die Bergtheile zwar den unbeweglichen Gütern beyzuzählen, allein so wenig die davon fallenden Ausbeuten den wachsenden Früchten, als die darauf ausgeschriebene Zubuße der baulichen Stand-Erhaltung der usufructuarischen Sachen so schlechterdings gleich zu schätzen sind. Wir verordnen und wollen demnach

1) daß zwar jedem unbenommen bleiben solle, den völligen Genuß seiner in Ausbeute stehenden Bergtheile entweder durch eine Convention, oder durch eine letzte Willens-Verordnung, einem andern zu überlaßen.

2) In den Fällen aber, wo sothane ausdrückliche Convention, oder letzte Willens-Meinung ermahgelt, und entweder durch Verordnung eines Gesetzes *(ex Dispositione Legis)* oder durch einen verbindlichen Vertrag *(Pacto)*, oder durch einen letzten Willen, *(ultima Voluntate)* jemanden der Niesbrauch an Kuxen, welche Ausbeute geben, oder an solchem Vermögen, worunter dergleichen Bergtheile begriffen sind, zusteht, soll der Leibzüchter nicht mehr, als die Hälfte der fallenden Ausbeute, zu genießen haben, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer sogleich zufallen, und von ihm erhoben werden.

3) Von dieser Regel nehmen Wir aus die Eltern, welche nach Inhalt der Landes-Ordnung, und zwar des XIten Kap. im IVten Theil die Leibzucht auf dem ihren Kindern von einem verstorbenen Ehegatten anererbten Vermögen haben, dergestalt daß so lange die Kinder noch nicht verheyrathet, oder von ihren Eltern ausgestattet sind, der Vater, oder die Mutter, welche den Niesbrauch haben, die ganze Ausbeute, als eine Nutznießung des Bergwerks ziehen. Sobald aber die Kinder zur Ehe sich begeben, und die Eltern schuldig sind, selbigen die Hälfte des ihnen zuvor angefallenen Vermögens abzutreten, so soll jene Ausnahme aufhören, und werden die Eltern hiermit angewiesen, nicht allein den sich bestattenden Kindern, mit der ihnen gebürenden Hälfte ihres Vermögens, die Hälfte der ihnen zuständigen Bergtheile abzutreten, sondern auch von der übrigen Hälfte der Bergtheile, wovon der Niesbrauch den Eltern Zeit Lebens gehöret, mehr nicht, als die Hälfte der Ausbeute zu erheben, und die andere Hälfte den ausgestatteten Kindern, nach der oben festgesetzten Regel, zu überlaßen.

4) Dahingegen sollen von den unter dem niesbräuchlichen Vermögen begriffenen Zubußkuxen der Nutznieser (Usufructuarius) und Eigenthümer (Proprietarius) die Zubuße zusammen, und zwar jeder zur Hälfte, entrichten, wie sie denn, dafern solche hiernächst in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen zu genießen haben.

5) So viel jedoch die Eltern betrift, welche auf dem ganzen väterlichen, oder mütterlichen Vermögen ihrer unverheyratheten, oder unausgestatteten minderjährigen Kinder den Niesbrauch haben, so machen dieselben hier abermals eine Ausnahme, dergestalt, daß sie von den in Zubuße begriffenen Kuxen, ebenfalls die Zubuße allein zu bezahlen verbunden sind, so wie sie von solchen die Ausbeute, wenn die Grube solche ertrüge, allein erheben würden, ohne wegen jener Zubuße ihren Kindern etwas anzurechnen; wobey ihnen gleichwohl die Freyheit vorbehalten bleibt, mit Vorwißen und Genehmigung Unserer Berg-Commißion die in Zubuße befangenen Bergtheile aufzugeben, ohne daß ihnen solches als eine Veräußerung, oder Verringerung der leibzüchtigen Güter zugerechnet, und darauf eine Klage der Verwirkung der Leibzucht gegründet werden mag.

6) Es ist Unsere Absicht nicht, durch die Einschränkung: des Vorwißens und der Genehmigung der Berg-Commißion, welche Wir der den Eltern nachgelaßenen Freyheit der Aufkündigung beygefügt haben, den Eltern eine beschwerliche Last aufzubürden, noch auch Unser Berg-Collegium bey den so zufälligen Schicksalen des Bergbaues wegen des ungewissen Ausschlags ihrer Entschließung in Verlegenheit zu setzen, sondern Unser Zweck ist blos dahin gerichtet, durch die Zwischenkunft des von Uns angeordneten Departements zu verhüten, daß durch eine allzu unbeschränkte Willkühr Eltern und Kinder entweder aus Unverstand und Unkundigkeit der Beschaffenheit des Bergwerks, oder auch aus bloßem Eigensinn nicht unvorsichtiger Weise in Schaden gebracht werden.

Digitized by Google

werden. Es soll diesemnach Unsere Berg-Commißion ihre Einwilligung zu Aufgebung der Kuxe nicht leicht, am wenigsten solchen Eltern verweigern, welche die Zubuße ohne Störung ihrer Haußhaltung, ihres Gewerbs, oder der auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwendenden Ausgaben nicht bestreiten können, sondern nur in den Fällen die Erlaubniß dazu versagen, wenn eine sonst gute Grube durch einen Nebenumstand, z. B. durch einen Bruch, durch Wettermangel, durch Waßersnoth, und dergleichen auf einmal aus der Ausbeute in Zubuße fällt, oder auch wenn eine in Zubuße getriebene Grube nur noch einen kleinen Aufwand, um in Ausbeute zu kommen, erfodert, mithin die Zuverläßigkeit des Bergglücks gegen die geringen, oder kurz dauernden Kosten ein offenbares Uebergewicht erhält.

7) Was die in Zubuße stehenden Kuxe der verheyratheten, oder ausgestatteten Kinder anbelangt, so soll der überlebende Theil der Eltern, dem der Niesbrauch gebüret, die Hälfte derselben mit der Hälfte des übrigen väterlichen, oder mütterlichen Vermögens-Antheils dem verheyratheten, oder ausgestatteten Kinde überliefern, von der übrigen Hälfte der Bergtheile aber die Zubuße zu gleichen Theilen tragen, und dafern solche in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen genießen.

8) Wenn die Ausbeutkuxe aus der Ausbeute in Zubuße fallen, so steht dem Leibzüchter zwar frey, darauf eben sowohl, als auf diejenigen Kuxe zu verzeihen, welche bey dem niesbräuchlichen Antritt des Vermögens in Zubuße gestanden, derselbe soll aber alsdann der künftig etwa fallenden Ausbeute gänzlich verlustig seyn, und solche von dem Eigenthümer allein erhoben werden, wenn derselbe die Zubuße allein übernommen, und entrichtet hat. Gleichergestalt ist dem Eigenthümer unbenommen, auf sein Recht an den Zubuß-Kuxen zu verzeihen, in welchem Fall jedoch demselben das Eigenthum besagter Kuxe für immer entzogen, und dem Niesbräucher, falls er die ganze Summe der Zubuße gelegt, auch das plenum Dominium der Kuxe zufallen soll.

9) Eben diese Verordnung findet auch Statt zwischen einem leibzüchtigen Vater, oder Mutter und verheyratheten, oder ausgestatteten, wie auch grosjährigen Kindern, so daß es letztern frey steht, die von ihrem Vater, oder Mutter aufgegebenen leibzüchtigen Bergtheile, wenn sie solche behaupten können, zu übernehmen, so wie es dem Vater, oder der Mutter nachgelaßen ist, von der leibzüchtig gebliebenen Hälfte der Bergtheile der verheyratheten, oder ausgestatteten Kinder auf vorhergegangene der letztern Verzicht die ganze Zubuße und das Eigenthum an sich zu ziehen.

10) Was aber die Aufkündigung, oder Caducirung in Zubuß stehender Bergtheile betrift, welche Kindern zugehören, die unverheyrathet, unausgestattet und minderjährig sind, so erlöscht durch die, nach Maasgabe des §. 5. und 6. vorgenommene Aufgebung des leibzüchtigen Vaters, oder der leibzüchtigen Mutter das Recht an den Bergtheilen dergestalt, daß solche für ins freye gefallen geachtet werden, mit der Einschränkung jedoch, daß die solchergestalt eröfneten Bergtheile 2 Quartale offen gehalten, und nicht von neuem verwerkt, oder unter die alten Gewerken vertheilt werden sollen, binnen welcher Zeit es sowohl den Kindern, welche schon so weit zu Jahren gekommen sind, daß sie eignes Vermögen, oder eignen Verdienst haben, als auch den Verwandten der Kinder, oder einem Fremden frey steht, erstern zu ihrem eignen, letztern aber zum Besten eines, oder mehrerer Kinder deren Antheil auf seine Kosten zu übernehmen, und durch eine solche freygebige Handlung den Vortheil des, oder der Kinder, so lang es ihm gefällt, zu prüfen. An. 1781.

11) In Ansehung der Einforderung der Zubuße sowohl, als der Austheilung der Ausbeute hat es zwar bey demjenigen sein Verbleiben, was die Berg-Ordnung und das Herkommen, auch die besondern Verordnungen festsetzen; damit jedoch zwischen dem Eigenthümer und dem Niesbräucher desto weniger Anlaß zu Streit und Irrung vorhanden sey, so wollen Wir, daß wo der Leibzüchter die ganze Ausbeute zieht, solches in dem Contracten-Buch aufgezeichnet, mit wenigen Worten beym Gegenbuch bemerket, und ihm gegen seine alleinige Quittung die Ausbeute verabfolgt werde.

12) Wo aber den Leibzüchter nur die Hälfte der Ausbeute zu genießen hat, sollen die Kuxe unter demselben und dem Eigenthümer sofort getheilt, die Theilung ins Contracten-Protokoll eingetragen, und solches mit wenigen Worten im Gegenbuch bemerkt, sodann demnächst die Ausbeute nach Maasgabe der Theilung einem jeden zugeeignet, und zugestellt werden. Diesem zufolge würden, so bald ein Kind sich verheyrathet, deßen Vater, oder Mutter die Leibzucht auf einigen, z. E. auf 4. demselben zugehörigen Bergtheilen hat, sothanem Kind vorerst die Hälfte dieser Kuxe, also 2 Bergtheile, worauf der Niesbrauch nach §. 3. aufhöret; sodann von der andern Hälfte, worauf der Niesbrauch fortdauert, nach eben diesem §. abermals die Hälfte, also noch 1 Kux, überhaupt 3 Kuxe zur Ausbeute zuzutheilen, dem Vater, oder der Mutter aber wegen des Niesbrauchs der 4 Kuxe zur Erhebung der Ausbeute anzuweisen, solches im Contracten-Protocoll deutlich aufzuzeichnen, und bey dem Gegenbuch mit Beziehung auf das Contracten-Buch kürzlich zu bemerken seyn, daß gedachtes Kind, als Eigenthümer, 3 Kuxe eigenthümlich, der Vater, oder die Mutter aber den 4ten Kux niesbräuchlich benutzen. Und eben so ist zu verfahren, wenn die übrigen Kinder, wo deren mehrere vorhanden sind, entweder verheyrathet, oder ausgestattet werden.

13) Auf gleiche Art soll es mit der Zubuße gehalten werden, und wo selbige, wie bey den nutznießenden Eltern (§. 3. und 5.) vom Nutznießer allein entrichtet wird, solches bey dem Gegenbuch bemerkt, und von ihm allein die Zubuße eingefodert werden; wo aber die Zubuße unter dem Eigenthümer und Nutznießer getheilt ist, soll von jeglichem sein Theil besonders beygetrieben werden.

14) Würde der Eigenthümer, oder der Nutznießer an seinem Theil sich caduciren laßen, oder den Bergbau aufgeben, so soll der Schichtmeister auf vorherige Anzeige bey dem Berg-Collegio, nach Ereugniß des Falles entweder von dem Eigenthümer, oder von dem Nutznießer, welcher an seinem Theil die Zubuße entrichtet hat, die Erklärung abfodern, ob er den erledigten Antheil mit dem Seinigen nunmehr pleno Jure übernehmen wolle? um alsdann nach Inhalt dieser Erklärung weiter zu verfahren. Wie bey Caducirung, oder Aufgebung der Zubuß-Gruben zwischen Eltern und Kindern es zu halten, und was etwa dabey besonders zu beobachten sey? haben Wir oben (§. 5. 6. und 10.) deutlich auseinander gesetzt, worauf Wir Uns beziehen.

15) Unter der gegenwärtigen Verordnung sollen die Antheile an dem Müsener Stahlberg nicht begriffen, sondern davon ausgeschloßen seyn, mithin dem Leibzüchter an den Stahlhütten-Tagen und den damit verknüpften Maßen, oder Bergtheilen, an dem

An. 1781. Stahlberg bey Müsen der völlige Genuß, so, wie an den Eisen-Hütten-Tagen und andern Gütern, zustehen; ingleichem soll

16) an Schiefer-Gruben, auch Marmor- und andern Steinbrüchen, weniger nicht an solchen Werken, wo nur allein Bolus, Ocker, oder dergleichen Fossilien gewonnen werden, die völlige Fruchtniesung dem Nutznieser, jedoch mit dem Beding überlaßen seyn, daß er die zur Gewinnung der Fossilien und Erhaltung der Gruben-Gebäude erforderlichen Kosten, ohne selbige den Eigenthümern demnächst anzurechnen, aus seinem Vermögen bestreite, auch das Werk selbst bey Verlust der Leibzucht in baulichem Wesen erhalte; wobey Wir jedoch ausdrücklich erklären, daß unter dergleichen Fossilien der Kobolt, Quecksilber und andere Halbmetalle nicht mit begriffen, sondern die Kobolt-Bergwerke den übrigen Erzgruben gänzlich gleich gehalten werden sollen.

17) Weil in dem Fürstenthum Siegen noch nicht die Ordnung einer regelmäßigen Berg-Verfaßung, weder in Ansehung der Bergbücher, noch in Ansehung der quartaligen Gruben-Rechnungen, und der darauf sich gründenden Ausbeut-Vertheilung, oder Zubuße-Erhebung völlig zu Stande gekommen ist, mithin die vorstehende Verordnung wegen des Niesbrauchs der Bergtheile, welche diese Einrichtung voraussetzt, nicht buchstäblich in Anwendung gebracht werden kann, so verordnen Wir, daß bis die Hindernisse, welche die buchstäbliche Vollstreckung dieser Vorschrift daselbst unmöglich machen, gehoben worden, bey vorkommenden Niesbrauchs-Fällen die Bestimmung der Fruchtniesung durch das Bergverhör unter Direction der Berg- und Hütten-Commißion nach den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen, unter den durch den Gruben-Haußhalt der in Frage kommenden Grube nothwendigen Modificationen regulirt, und hiermit allem Streit und Beschwerden vorgebogen werde. Es versteht sich diese Limitation und besondere Verfügung von den ordentlichen Bergwerken, welche in Unserm Fürstenthum Siegen gebauet werden, denn was die unregelmäßigen Gruben, oder sogenannten Kuxberge betrift, welche nicht nach den Regeln des Bergbaues ordnungsmäßig betrieben werden; so versehen Wir Uns zwar, daß dergleichen dem Aufkommen bauwürdiger Werke schädlichen Art zu bauen nicht anders, als mit der äußersten Behutsamkeit werde Statt gegeben werden; wollen aber auch zugleich, daß von solchen Werken der Niesbrauch dem Leibzüchter ganz, jedoch mit dem Beding überlaßen werde, daß er die auf die Gewinnung des Eisensteins, und Erhaltung der Grube zu verwendenden Kosten, ohne dem Eigenthümer das mindeste desfalls anzurechnen, trage. Würde aber eine solche Grube auf Verordnung der Bergbehörde in einen ordentlichen bergmännischen Bau gesetzt, so ist es alsdann in Ansehung des Niesbrauchs damit zu halten, wie vor verordnet ist. Wir befehlen demnach Unsern Justiz-Collegiis, Beamten und Stadtgerichten in ihren Erkenntnißen, den Stadt- und Gerichtschreibern aber, bey Verfertigung der Inventarien, sich nach dieser Unsrer Verordnung zu achten; und damit solche desto beßer zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige zum Druck zu befördern, und an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, befohlen. Gegeben Haag den 21 Oct. 1781.

Chur-Cöllnische Berggesetze.

Bergfreyheit den 9. Jun. 1559.

An. 1559. Wir Johann Gebhardt, von Gottes Gnaden, Erwälter Ertzbischov zu Cöln ꝛc. Churfürst. ꝛc. fügen menigklich zu wißen und thun kundt hiemit offentlich, Nachdem der almechtige und barmhertzige Gott, aus sondern seinen götlichen und milden Gnaden, auf welche dann allein zu hoffen und zu bawen sein will, in Unsern Chur- und Fürstenthumben, Herrschaft, und Gebieten, der Orten Wir Berckwerck von allerley Ertz und Oberigkeit haben, gute höffliche Bergwerck bescheret und erscheinen lest, dem wir in Ewigkeit billich darumb zu dancken haben; Nemlich und also, daß an berürten allerley seits Enden denjenigen, so sich aldar eingelaßen, einlaßen und bawen werden, allerley nutz und wolfart daraus erfolgen, und widerfaren müge. Vnd damit nun solche edle gottes Gaben nit vergeblichen pleibe, vnnd jederman genießen muge, so haben wir auß sonderer angeborner Neigung, und genedigsten Gemüt, Vornemblich aber Gott dem almechtigen zu lob, und dan unsern Unterthanen, vnnd gemeinen nutz zum besten, mit vorgehaltenem zeitlichem Rathe Unsers Capitels und Ertzstifts Verwandten, vorgenommen, solche unsere Bergkwerck ferner erregen zu laßen, und ydermann frei Bergkwerck, wie Bergkwercks Recht, zu uergönnen. Vnd darmit solches desto statlicher geschehen müge, so geben wir allen denjenigen, so in unsern Churfürstenthumben, Stiften, Landen und Gebieten Bergkwerck suchen, bawen vnd gebrauchen werden, an welchen Orten es jnen gefellig, oder gelieben wil, sonderlich aber jetzo, bey vnd auf unserm newe erfundenen, bawenden Bergkwercken, in der Silbig genanndt, alle Befreihungen, wie dan Bergkwercks Recht und gewohnheit ist, vnd ein jedes frey Bergkwerck haben soll, diese hernach folgende beschriebene sonderliche freiheiten.

I. Nemblich und erstlich, daß sie sich in unsern Welden und Gehöltzen, welcher Euch die am gelegensten zu erlangen, aller ihrer Nothdurft alles Schachtholtz, Bawholtz, Well- und Treibholtz, zu Hütten, Mühlen, Bochwercken, Braw- und wohnhäusern, samt andern des Bergkwercks Nothdurft, die nägst kommendte fünf jar lang nach dato, frei ohn allen Forstzins, oder Waltmut zu erholen und zu gebrauchen haben mügen, doch uf Anweisung vnserer darzu verordneten Waltförstery nachfolgender gestalt, das sie von solchem allen in andere Wege nichts verkaufen, oder abwendig machen sollen, noch wollen. Nach Ausgang aber berurter fünf jar sol das Bergkwerck

Digitized by Google

werck allein mit Schacht vnnd Stolnholz on allen Waltzins, so lang unser Bergkwerck pleibt, frey versehen werden. Wir wollen auch, den bauenden Gewercken zu Beförderung ires Schmelzens aus Unsern Wälden vnd Gehöltzen, die wir inen durch vnsere Diener jederzeit wollen weisen laßen, Holtz zu verkohlen umb leidliche Zinse, die sie unsern darüber Bevehl habenden Holzförstern reichen und geben sollen, gnedigklichen folgen laßen, so lang diese Unsere Bergkwerck währen, vnd ganghaft sein, doch daß gebürliche Holtzordnung, nach Erheischung allerhandt Notdurft, gehalten werde.

II. Vnd damit auch die gemeinen vnd vnvermügenden Gewercken, mit irem Schmeltzen desto baß vortkommen mügen, vnnd selbst eigen Hütwerck nit hetten, oder erbawen künnten, wollen wir jnen in unserer Schmelzhütten, so wir darzu erbawen laßen wollen, jederzeit zu schmelzen vergünnen, vnnd nachlaßen, darzu wir jnen Kohln, Holtz, und andere Notdurft doch umb gleichmäßige gepür, verordnen laßen wollen, und daß sie dieselbe beneben dem Hüttenzinß unserm Hüttenverwalter jederzeit wochentlich, wenn sie ausgehen laßen, entrichten, und bezahlen, wie dann solchs auf allen vnd jedern Bergkwerck üblich und gebrauch ist. Zu dem wollen wir jnen den gnedigen Willen thun, do einer oder mer aus den unvermögenden Gewercken von einem newfündigen Gange oder zechen ihre Ertz versuchen wolten, wollen wir jnen in unserer Hütten eine Versuchprob ohne Bezahlung der Hüttenkost, mit einer oder zwo schichtproben zu schmelzen vergünnen und nachlaßen. Wir wöllen auch allen und jeden Gewercken nachlaßen, das sie ihre eigene Hütten und Bergkwerck frei one alle Beschwerung zu erbawen Macht haben sollen, darinn zu schmelzen, zu saigern vnnd aller des Bergkwercks notdurft Gewerb treiben mügen, darinnen wir sie durch Uns, oder die Unsern nit verhindern wollen, oder zu verhindern gestatten, Zu solcher allen jrer Notdurft sollen sie Macht haben, frey Waßergreben zu machen, den Ein- vnd Ausflus ein, und auszufuren, so weit wir des berechtiget, Doch den unsern, vnd vorigen verliehenen, Hütten, Müehlen, Buchwerck on Schaden, vnd unser Vischerey unvorgreiflich.

III. Sie sollen auch Macht haben, uf den Bergk und Hüttensteten, freihe Schenckstette zu erwählen, (zu kaufen, vnd an sich zu bringen, daßelb ohn alles ungeldt) und zu legen, alda selbst Schenck- Braw- Wohnheuser, Scheuren vnd Ställe nach jrer Notdurft zu bawen und aufzurichten, alda zu brauen, allerley Bier und Wein, wie und wie sie das zu bekommen wissen, zu kaufen, und an sich zu bringen, dasselb ohn alles Ungeldt und Beschwerung auszuschenken, und zu vertreiben. Desgleich auch alle ander gewerb vnd handthierung, nichts ausgeschloßen, was einem jeden zu Erhaltung seiner Narung, und für gemeinen nutz dienstlich, daselbst zu gebrauchen; das sol einem jedern frey vergunt, und on alle Beschwerung nachgelaßen sein.

IV. Auch so soll alles das, so dem Bergkwerck der Notdurft zugefüret, zugetrieben, oder wie es geschehen kann, zugebracht würdte, so weit sich unser Churfürstenthumb und Stifft erstreckt, alles Wege- vnd Zollgeldes, Geleits, ausgenommen den Güldenzoll, frey sein und pleiben zu ewigen Zeiten.

V. Es sollen auch alle die, so sich wissentlich auf unser Bergkwerck niederlaßen, oder sunst da bawen würden, die mit Schulden verhaftet, vnd dieselben der Orten unsers Bergkwercks, Landen, oder Hoheiten nicht gemachet, in negstkommenden x. jaren mit keiner Gerichts-hülff, oder sunst einigen Zwang zu bezalen geengstiget, getrungen, oder in unserm Churfürstenthumb gekümmert, oder aufgehalten werden. So aber einer, oder mehr, zu solchem unserm Bergwerk leihen, oder Fürderung thun würde, und jnen, oder jme von deme, so gelihen, oder zugefürt, getrieben, oder zugetragen, wie das Namen haben möcht, nicht bezalet würde, so sol denen, oder demselbigen Gleubiger durch unsern Bergmeister zu dem Schuldener und seinen guttren vor andern Gleubigern, wie recht und sunst gebreuchlich, verholffen werden. An. 1559.

VI. Vnd damit aber ein jeder desto geliebter unser Bergwerck zu befürdern gneigt, so bewilligen wir hiemit gnediglich, do einer oder mehr einen Gangk, es sey uf was methal es geschehe, entplößen, vnd ij loth silber an rechten ertz halten, demselben in sein ordentlich hangend vnd liegends brengen, und von unserm Bergkmeister vnd Geschwornen besichtiget, und also fündig haltende befunden, denen, oder demselben, soll von einem jederm solchen entplösten Gange j Thlr vnd da er darüber, als iij, iv, oder mer Lot Silbers halten würde, ij Thlr. durch unsern Bergmeister oder Zehendtner zum Schurfgroschen gereicht und gegeben werden.

VII. Nach dem auch zu Erregung unsers Bergkwercks nicht allein auf vnd an unsern Gebirgen gesucht, eingeschlagen, Schurfe geworfen, Schächte vnd Stollen niedergefellet und angesetzen werden müßen, zu denen allen Weg und Steg müßen gericht und gelaßen werden, Demnach so wollen wir hiemit die einem jdern uf dem Unsern, und der unsern frey vergunt vnd nachgelaßen haben, Doch mit dem Bescheidt, im Fall solches, deren eins, oder mer, uf der Unterthanen Erbguttern, als Garten, Wiesen, oder Eckern ufgerichtet, so soll denen, oder demselben Unterthanen freistehen, ob sie jren Erbstam vor jren Schaden annemen, und wie es sich bergleuftiger weiß gebürt, bawen helfen, vnd also wie andere Gewercken, der edlen Gottes Gab gewarten, In weigerung aber deßelben, das jnen solcher Erbteil nicht annemlich, so sollen sie sich, oder derselbe, an deme, was durch unsern Berkmeister, Geschworne, oder wen wir sonst dazu verordnen werden, jnen oder jme, zu geben gebürt, vnweigerlich sättigen vnd weisen laßen.

VIII. Vnd da Got der almechtig, wie zu verhoffen, durch seine Almechtigkeit Gnad verleihen, das Bergwerk ferner vnd weiter fundig gemacht, Also das man uff vnd an newen vnverschrottenen Gebirgen, bawen, Zuege erregen, vnd Ertz treffen, darvon Silber, Kupffer, oder Bley gemacht, So wollen wir alle und jede des orts bawende Gewercken alles Zehends die nechstkommenden v. jar, nach dato gnedigklich erlaßen, was wir aber hiebevor mit den alten Gewerken, derer und andern orten unsers Bergwercks, so uns albereidt zehendtbar worden, contrahiern und abhandeln laßen, dabey laßen wir es nochmals bewenden, und sollen sich berürte Gewercken deßelben Contracts mit Erlegung unsers gepürlichen zehents richten und halten, vnd nach Ausgange dieser nechst nach einander volgenden v. jahre, sol Uns, vnd unsern Nachkommen, der vollkommener Zehend, was von allen vnd jden metalen gemacht, von der zeit angeens bis zu ewigen zeiten, gereicht vnd gegeben werden.

IX. Vnd nachdem wir den alten Gewercken, biß anhere auß gnaden, jre silber in Pleien vnd Kupffern ꝛc. ꝛc. in andere Wege zu verkaufen frei und nachgelaßen, welchs uns dan auß hoch erwegenden Ursachen, vnnd zeitigen Rath, lenger nicht nachläßlich sein will, Demnach wollen wir uns, als der rechte Grundtherr,

a. 1559. uff allen unsern Bergwercken den Silber, Plei, und Kupfferkauf, samt anderen metalen, so uns dienstlich und vorträglich sein möchten, bedinget, und vorbehalten haben, Also das uns alles Silber, Plei und Kupffer ꝛc. von Angange Crucis diß lauffenden lix jars, vnd also vorthin, so lang unsre Bergkwerck währen, zu ewigen Zeiten folgen sollen, Nemlich ein jeder Cölnische marck feyn silber, wenn die von den pleien getrieben wirdt, vmb viij thlr. zu xxvj schillingen, vnnd das getriebene, oder nicht haltende Plei jeden Centner, umb ij thlr., oder was es jederzeit in Wert sein wirdt, gegen barer Lieferung aus unserm Zehend, oder wem wir es bevelhen werden, entrichten und bezahlen laßen wöllen, Die sylbere aber, so in den minder haltenden Pleyen seindt, als die so zu ij. iij. iiij. und v. loten silbers im centner halten, und das abtreiben nit verlont, besonders also in und mit den pleien müßen verkauft werden, Dieselben wollen wir jde Mark obermelter gewerder Marck, jdes lot und einen halben Gülden Franckforter Werung, als achten halben Patzen vor einen halben gülden Müntz gerechent, kompt die Marck umb sieben Thaler in pleien, und jder Centner Pleis vorgemeldtes werdts, entrichten und bezahlen laßen. Doch soll in einem jden Centner pleis ein lot silber nit gerechent oder bezalt werden, vnd sollen also vorthin, angangs des quartal Crucis, alle plei, so zu vj lot sylber im Centner zu seyn wirdt befunden, getrieben werden, Die silber gebrandt, und in unsern Zehend geantwortet werden. Do aber der Almechtige Gott, auß gnaden, forder reiche, gütige Silbererts bescheren und geben würde, Wie nach Ansehung etlicher schöner klufft, vnd genge zu hoffen ist, Soll das Sylber, so darvon gemacht, nicht hoher, dann wie in der Chron zu Behem, Churfürstenthumb zu Sachßen, vnd dergleichen Sylber Bergkwercken gebreuchlich bezalt werden. Würden auch die Gewercken, gutte, reine und seigerwirdige Kupfer machen, Also daß sie dieselben selbst absaigern wollten, solchs sol ihnen frey stehen vnnd nachgelassen seyn, Doch das uns die sylber in unsern Zehent jdes geantwortet werden, welches wir ihnen, nach Ueberantwortung, vnd wan sölche sylber probiert, ein jde Marck fein sylber zu xv. lot, drei quinten, haldtendt Cölnische gewicht mit viij thalern, zu xxvj schillingk gerechnet, entrichten und bezalen laßen wöllen, Da sie aber arme und nit saigerwirdige kupffer machen würden, doch rein vnd Kaufmanns gutt zu seyn befunden, wollen wir jnen jeden Centner gahr kupffer Bergkgewicht, umb ix thlr. gegen barer Bezalung entrichten laßen.

X. Wir wollen uns auch zu erhaltung gemeines nutzes, Kirchendienste und Almoßen armer Leuthe, uff allen unsern Bergkwercken bedingt, vorbehalten, und hiemit geschafft haben, das ein jede Gewerckschafft einen Stamm, wie uff anderen Bergstetten gebreuchlich, frei erbauwen, und die Ausbeudt zu obermeldter Gottes Ehr, vnnd nottürftigem Underhalt, jdes qvartal denen darzu verordneten Kastenherrn uff gepürliche Qvitants, überreicht soll werden.

XI. Vnd da sich nun also eynich, oder mehr Gewercken, so unser Bergwerck gern befürdert sähen, einlaßen werden, die also eynes vnvermögens, vnd auß verwilligung jrer schweren oder wassernöthigen Gebeuden zu schleunigen schmelzen nit khommen künnten, doch Ertz am Gestain hetten, vnd also unvermögens halben, jre Gebeute müsten liggen laßen; So wollen wir hiemit gnediglich, das jnen uff den Fall, da jre Gebeute dermaßen mit Rath unsers Bergmeisters vnd Geschwornen getrieben, das Ertz also am Gestain besichtigt, und von unsern Bergverwaltern, so vil, das der, oder die bei jnen treiben gepeuden ohne Schaden pleiben khünten, befunden, eyne zimliche Vorstreckung, bis zu Auffschmelzung jres ertzes, welches jnen dan an jren gemachten Pleien, oder andern, widerumb abgekürzt, vnd inbehalten werden, geschehen soll.

XII. Vnd so also Gott der Almechtige Gnad verliehen, das sich Bergleuthe in unser Erzstifft, Chur- und Fürstenthumb, da wir Bergwerck haben, in wesentliche Wohnung begeben würden, einlaßen und bauwen, an welchem orth die Bergwerck am besten angehen würden, vnd gelegen seyn will, Wollen wyr jnen zu Anfahung, Mehrung vnnd Erhaltung gemeines nutzes, und friedens willen, Als erb- vnd bürgerliche gerichte, wie dan uff anderen freien Bergstetten in Uebung seindt, und gewohnheit ist, auß gnaden zugestellet haben, Also das sie untereinander, Bürgermeister, Richter vnd Rhat zu erwählen, macht haben, doch das sie von uns oder unserm Landtrosten in Westpfalenn Confirmirt, vnd bestedigt werden, Wir stellen auch dem Rhat vnd Gerichte zu, alle Erbgerechtigkeit in Brauheuseren, Fleischbencken, Salzkasten, Badstüben, Mal und Bergkmühlen, so vil jetzo von nöten, oder künftig werden möchten, das sie die zu bauwen, vnd zu gemeinen nutz alle zeit gebrauchen, vnd uff ihren kosten machen mügen.

XIII. Wyr verordnen auch, vnd laßen hiemit zu, alle Sunnabent eynen freyen Wochenmarckt, Auch sonst alle tag, außgeschloßen den Sontag, vnd ander hohe Fest, so zu christlicher freiheit benömet sein, an dem orthe, da ein sollich frei Bergwerck erbauwet wirdt, zu halten, daß alle diejenigen, so dahin kuchenspeis, als brodt, butter, keeß, fleisch, Rinder, schwein, schaaf und alle andere notturfft des Bergwercks zuführen, treiben, oder tragen, nichts ausgeschlossen, sollen alles gleidts, stätegelts zu geben, zu ewigen zeiten befreiet seyn.

XIV. So auch dies Bergwerck hinfürter, durch Gottes Verleyhung sowol angehen würde, vnd mit unserm Vorwissen, vnd Bewilligung fürder mer eyne Bergstat an gelegene Malstat gebauwet würdt, vnd die Inwohner daselbst, Acker, Wiesen, Garten vnd Reume bauwen und machen würden, sol jnen jetztgemeldte Freyheit ewig zugestanden seyn, nichts davon zu geben, auch aller Bethe, Fron vnd Dienstes zu thun, befreihet seyn, Was sie aber aus gnedigem willen, vnd nachlaßung, von andern unsern vnder:hanen, von Erbschafften und dergleichen kauften und an sich bringen werden, sollen sie die Zins vnd Pflicht, so darauf stehen vnd gesatzet, wie der Verkeufer gethan, auch thun und zu geben schuldig sein. Weither laßen wir gnediglich nach, allen denen, so sich wie bemeldt, uff unserm Bergwerck niederlaßen, Haßelhüener, Rephüener, vnd alles klein nieder Wildbraidt, Desgleichen Hasen, so weit sich unser Bergwerck vnd gezierck der Bergstat vngeverlich einer halben meil wegs weit und breidt erstreckt, zu fahen macht haben. Doch das sie von solichem allem nichts außerhalb berürter Freyheit verkaufen oder abwendig machen. Vnd wollen also alle vnd jede, wie vorgemeldt, so sich unsers Bergwercks gebrauchen, den fremden gleich dem inwohnenden Manne, neben anderen unseren underthanen zugleich vnd recht schützen vnd handhaben, Wollen ihnen auch hofstett uff einen ziemlichen Platz, als Erbherr der gründe, macht haben, zu verleihen, und Anweisung thun laßen.

XV. Auch geben wir hiemit eynem jedern, so sich heußlich unter uns, uff unserm Bergwerk niderlaßen, einen freyen Zu und Abzug, mit aller jrer, oder seines haab und gutteren, nun vnd zu ewigen zeiten. Und dieweil

Digitized by Google

dieweil ein gemeine Bergverordnung muß begriffen, vnd wes sich ein jeder so derselben zugethan, zu verhalten, aufgericht werden, So sollen vnd wollen wir dieselbe, wie uff andern Bergstetten in Uebung, zum förderligsten stellen, vnd unserm Bergwerck zu gutt ausgehen laßen. Des zu urkhundt haben wir unser, neben unserm Erzstiffts-Capitels Secret vnten uffs Spacium wissentlich druckenn laßenn. Geben auf unserm hauß Brüll, den xiiij tag Junii, Im funfzehen hundert Neun vndt fünfzigsten jare. An. 1559.

Bergordnung den 2. Jan. 1669.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erz-Bischof zu Cölln ꝛc. ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wißen: Wiewohl der allmächtige, gütige Gott Unser Erzstift, Fürstenthum und Lande mit allerhand Silber-Kupfer-Bley-Stahl- und Eisen-Bergwerken gnädigst begabet und gezieret, derowegen auch Unsere Vorfahre ihre Berg-Ordnungen hiebevor einrichten, stellen und publiciren laßen, so befinden Wir doch, daß durch Verlauf der Zeit solche gute Ordnungen fast in Abnehmen gerathen, und in Platz deroselben allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingerißen. Derohalben und damit hinfür alle Bergwerke Unsers Ertzstiffts in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genoßen werden mögen, haben Wir obbestimmte, Unserer Vorfahren hiebevor aufgerichtete Bergordnung jetzt abermal für die Hand genommen, daraus nach jetziger Gestalt und Gelegenheit eine richtige, beständige und hoch nothwendige Berg-Ordnung öffentlich ausgehen und publiciren lassen; Gebieten und befehlen darauf ernstlich allen Unsern Amtleuten, Befehlshabern, Kellnern, Schultheißen, Richtern, Bürgermeistern, absonderlich aber Unsern Berghauptmann, Oberbergmeistern, Bergvoigten, Geschwornen, Gewerken, Unterthanen und allen anderen, deren Wir mächtig sind, und wollen, daß ihr und ein jedweder von euch solche Unsere Bergordnung männiglich, den sie berühren wird, verkündiget, publicret und zu halten befehlet, auch für euch selbst haltet, und daran seyd, daß derselben in allen Puncten stracks nachgesetzt und gelebet werde; Dann es ist also Unser ernster Wille und Meinung. In Urkund deßen Unsers zu Ende vorgedruckten Secrets und eigenhändiger Bekräftigung, Geben in Unsrer Residenz Stadt Bonn am 4 Januar im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1669.

Der erste Theil

handelt von gemeiner Nothwendigkeit der gesamten Bergwerke.

Der I. Artickel.
Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

Als vor etlichen Jahren zurück, in den beschwerlichen Kriegs- und sonst geschwinden Zeiten und Läuften viele Gewerken abscheuig und aufläßig gemacht, auch ihre Bergtheile eingezogen worden; Damit aber die Gewerken wieder angefrischt werden, den Bergbau mit freyem Mund zu treiben, und desto begieriger fortsetzen zu helfen, haben Wir gnädigst angesehen, verordnet und zugelassen, daß in Unserm Erzstift, Fürstenthum und Landen, alle Bergwerke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeute ꝛc. Art. 1. §. 11. Brandenb. B. O. oben S. 434. — ad fin. soll zu den Theilen gebürlich verholfen werden, welches von allen den Bergwerken anklebenden Plätzen, Hütten, Hämmern und Gebäuen, sie haben Namen wie sie wollen, zu verstehen ist und seyn soll. An. 1669. I. Th.

Der II. Artickel.
Von Begnadigung neu erschürfter Gänge.

Wir lassen auch hiemit aus Gnaden zu, daß alle jetzige und künftige Gewerken, Einwohner und Bergleute in Unserm Erzstift, Fürstenthum und Landen auf alle Metall nach Gängen, Klüften und Geschicken, es sey in alten, oder neuen Gebäuen, Schächten, oder Stollen, wann dieselben nach Herkommen, Bergrechten und Ordnung in Mietung und Lehn aufgenommen, ohne Verhinderung zu schürfen, Schächte und Stollen zu sinken, zu treiben, nach Bergwerks-Recht und Ordnung gute Fug und Macht haben sollen. Wollen auch zu mehrerer Erheb- und Aufführung der Bergwerke, so oft ein streichender, oder flacher Gang in einem unerschrotenen Felde ausgeschürfet, und durch Bergmeister und Geschworne nach Besichtigung für einen neuen Gang erkannt wird, und der Gang 1 Mk. Silber, oder mehr hielte, 20 Fl. und der ½ Mk. 10 Fl., und dann was unter ½ Mk. von jeglichem Lot 1 Fl. aus Unserm Zehnden jedes Orts demselben Finder reichen, und zu einer Verehrung geben lassen, doch soll vorher der Anbruch durch den Ober-Bergmeister, welcher das Ertz probiren lassen soll, besichtigt werden. Und wollen hiemit männiglich, insonderheit denen, so Raum-Felder, Acker und Wiesen, oder andere Gründe eigenthümlich, oder in Bestand haben, ernstlich auferlegt und anbefohlen haben, daß sie darinn einem jeden, wer der auch seyn mag, ohne Verhinderung einzuschlagen, und zu schürfen gestatten, welcher aber dawider thun, und die Schürfer abtreiben würde, gegen dieselbigen sollen jetzige und künftige Unsre Berghauptleute gestalten Sachen nach mit ernster Strafe verfahren.

Der III. Artickel.
Von den Frey-Jahren.

Daß auch Unsre mitbauenden Gewerken den Bergbau desto baß und mit mehrerer Begierde anzugreifen veranlaßt werden, so wollen Wir allen neuen anbauenden Gewerken und Zechen, welche auf Silber, Kupfer und Bley bauen, und neue Gänge erschroten, bis zu fernerer Unsrer Verordnung 3 Frey-Jahre von dem ersten Schmelzen, oder gewonnenem Ertz an zu rechnen, hiemit gnädigst geschenkt und nachgelassen haben, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Frey-Jahre von keinem andern Metall, als obbeschrieben, zu verstehen seyn sollen, und sollen sie ihre Gebäue also anstellen, daß es Unsrer Bergordnung in allem nach beschriebenen Artikeln gemäß. Nach Umlauf ermeldter Frey-Jahre aber sollen die Gewerken schuldig und gehalten seyn, Uns den gebürenden Zehnden zu entrichten.

Der IV. Artickel.
Von Bestellung der Bergwerks-Bedienten.

Und als nach Gottes gnädigem Segen die Wohlfahrt der Bergwerke in verständiger Administration und

Digitized by Google

An. 1669. I. Th. und guter Ordnung hauptsächlich beruhet, wozu Wir dann unterschiedliche Amts-Personen und Diener, unter welchen theils nicht wenig unter Handen gegeben werden muß, bestellet, als ist Unser ernster Wille und Meinung, daß Unsre Vornehme und Geheime Cammer-Räthe und Berghauptmann, denen Wir vornemlich die Inspection über Unsre gesamte Bergwerke anvertrauet, bey Bestellung der Aemter und Dienste mit sorgfältiger und pflichtbarer Behutsamkeit nach solchen Personen sich umsehen sollen, die nicht allein gottesfürchtig, wahrhaftig, und ehrlich sind, sondern auch daß jeder sein Amt, wozu er sich bestellen läßt, aus dem Fundament verstehe, einem jeden, der ihm untergeben, bey Betrieb des Bergwerks nützliche Anweisungen thun, so oft es von der Noth, einem und andern gründlich einreden, und recht unterweisen, auch Unterricht von dem Werk pro Re nata geben und nehmen, Schaden und Nachtheil verhüten, und Unsrer Bergwerke Wohlfahrt und Aufnahme befördern könne; dann wann sie die Sachen nicht verstehen, so können sie von denselben auch nicht judiciren, noch rathen, sondern müssen glauben, was andere sagen, und leiden, daß ihnen oft von geringen Leuten eingeredet wird, und müssen sich gleich als Blinde leiten und führen lassen: daher aus Unverstand viele Dinge, woran Uns und den Gewerken höchlich gelegen, in Schaden und Stecken gerathen, sintemal sie diejenigen sind, welche alle Dinge regieren und anordnen sollen. Dann des Bergwerks Wohlstand beruhet eigentlich auf guter Anordnung, und fleißiger Aufsicht, dann wer recht vorgeht, dem geht man recht nach, welche aber den Weg selbst nicht wissen, wie können sie dann denselben andern weisen, dann es giebts die Erfahrung, daß oft ein ganzes Bergwerk eines ehrlichen verständigen Mannes geneußt, und dagegen eines einigen unverständigen bösen Bubens entgelten muß. Als sollen Unsre geheime Cammer-Räthe, bevorab aber Unser Berghauptmann zu dem Ende um der vorgeschlagenen Personen Gelegenheit und Zustand, und ob der Erfordernis nach Wir um das, so ihnen unter die Hand vertrauet werden muß, sattsam versichert, sich vorher wohl erkundigen, dieselben wegen ihrer vom Bergwerk habenden Wissenschaft und Fundamenten gründlich examiniren lassen und alsdann Uns nach Befindung pflichtmäßigen Bericht erstatten, und Unsrer Verordnung gewarten.

Der V. Artickel.
Einigkeit unter den Bergwerks-Bedienten.

Demnach daß ein gemeines Sprich- aber wahres Wort, daß Friede ernährt, Unfriede verzehrt, und die Erfahrung bisher sattsam und zur Gnüge dargethan, was die Uneinigkeit unter Unsern Bergwerks-Bedienten für Schaden und Nachtheil nach sich geführt, davon dann mehrmals viel Verdrießliches einkommen, so wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß ein jeder, so bey Unsern Bergwerken bedient, in den Schranken seiner Bestallung, und in dem Gradu, den Wir ihm attribuirt, lebe, keiner dem andern in seinem Amt und Dienst, wozu er nicht bestellet, oder absonderlich befehliget, vorwitziger Weise etwas anmasse, sondern da einer, oder ander etwas in Erfahrung bringt, so Uns nachtheilig, und Pflicht halber anzumelden schuldig, soll er solches vor Uns, oder Unserm Berghauptmann, nicht aber aus Misgunst anzeigen, und soll deßwegen weitere Verordnung geschehen. Sonst aber soll ein jeder des Scheltens und Schmähens hinter einander her sich gänzlich bey Vermeidung ernster Strafe enthalten, vielmehr aber einer mit dem andern fein christlich, und als Diener einer Herrschaft collegialiter und vertraulich umgehen.

Der VI. Artickel.
Vom erbaren Wandel auf Zechen ꝛc.

Und da Wir auf den Zügen, Zechenhäusern, Hütten, und Pochwerken allen ärgerlichen Handel gänzlich abgeschaft, und verhoten haben wollen, so verbieten Wir hiemit, daß keine verdächtige Personen an solchen Orten aufgenommen, weniger daselbst gehegt noch geduldet werden sollen. Würde auch ein, oder andrer an bemeldten Orten einen unziemlichen ärgerlichen Handel, Scheltwort, Schlägerey, Blutrunst freventlich zu unternehmen sich gelüsten lassen, so soll derselbe ohne einiges Nachsehen, die in Unsrer löbl. Vorfahren an der Regierung hinterlassenen hochrühmlichen Constitutionen gesetzte Bestrafung verwirkt haben. Zu Verhütung derselben unverantwortlichen Händel nun sollen keine Gelage, so wohl des Freytags, als in der Woche in- oder nach der Schicht in den Zechenhäusern und dergleichen gestattet werden, sintemal Uns und Unsern mitbauenden Gewerken nicht wenig Schaden dadurch zugezogen wird; So sollen dieselben samt und sonders hiemit verwarnet seyn, da bey dergleichen unverantwortlichen Händeln ein, oder andrer betreten, und hinterkommen wird, daß derselbe mit wirklicher Strafe andern zum Abscheu und Exempel ernstlich angesehen werden soll.

Der Andre Theil
sagt von der Bergwerks-Beamten Befehl ꝛc.

Der I. Artickel.
Von Dienern und Amtleuten auf den Bergwerken.

Auf daß Unsern gesamten Bergwerken getreulich und wohl vorgestanden, diese Unsre publicirte Ordnung in allen Artikeln steif und fest gehalten, Unrecht gestraft, dagegen aber gemeiner Nutz befördert, und jedermännigklich, sich dieser Unser Bergordnung gebrauchende, in gebürlichem Schutz, Fried, Recht und Gerechtigkeit erhalten werde, haben Wir Unsre Bergwerke mit hernach benannten bergverständigen Amtleuten und Dienern versehen und verordnet, wollen auch bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade und Strafe männiglich geboten haben, daß nach eines jeden Amt und Verrichtung in billigen Sachen ihnen schuldiger Respect und Gehorsam geleistet werde, dagegen auch ein jeder, der sie gebürlich ansuchen wird, ihrem Befehl nach, so viel recht und billig, von ihnen gewärtig seyn soll. Als nemlich:

Der Berghauptmann, so ratione Directorii an Unser statt regiert, der Zehndner, der Oberbergmeister, oder Bergverwalter, der Bergschreiber, der Gegenschreiber, der Geschworne, Einfahrer, Obersteiger, Untersteiger, Schichtmeister, und Markscheider.

In den Pochwerken.

Der Ober-Pochsteiger, Pochschreiber, und Pochsteiger.

In der Hütte.

Hütten-Raiter, Hüttenschreiber, Probirer, Silberbrenner, Hüttenmeister, Schmelzer, Abtreiber, Rostbrenner, Vorläufer.

In

Digitized by Google

In der Münze.

Münzmeister, Guardein, und Eisenschmieder.

Diese Unsre vorgesetzten und verordneten Beamten und Diener sollen Uns, und Unsern Bergwerken gehorsam, gewärtig und getreu seyn, gebürliche Eydes-Pflicht leisten, allermaßen eines jeden Bedienten Bestallung und darauf geleistete Eydes-Notul vermag, sollen auch einen erbaren, unsträflichen Wandel führen, nicht eigennützig, an der ihnen gesetzten Besoldung, und zugelassenen Accidentien begnügig, und niemand darüber beschweret seyn, und dieser Unsrer Bergordnung, den Rechten und Billigkeit gemäß geleben, und verhalten, alles bey gesetzter, und anderer rechtmäßiger ernster, und unnachläßiger Strafe. Und damit richtige Ordnung sey, wie es mit Bestellung vorbemeldter Unsrer Beamten und Diener vom höchsten bis auf den niedrigsten gehalten haben wollen, so haben Wir nachfolgende Beamte allemal selbst zu bestellen und anzunehmen Uns vorbehalten: Als, nächst Unserm Berghauptmann, den Ober-Bergmeister, Zehndner, Berg- und Gegenschreiber, Geschwornen, Münzmeister, Guardein, Hütten-Rather, und Hüttenschreiber. Wann dann der Stellen eine, es geschehe, auf was Maß es wolle, erledigt wird, soll die Wiederbestellung Unserm Directorio anheim gefallen seyn, dergestalt, daß ausser dem Directorio 3 Personen vorgeschlagen, von dem Directorio aber eine daraus erwählet, und bestellet werden solle. Zu den übrigen Diensten aber haben Wir Unserm Berghauptmann, und gesamten Bergamt respective in Unserm Namen, auf Maß wie obberüret, zu bestellen, und anzunehmen anheim gegeben. Was nun jeglichem zu thun gebürt, wird theils in nachfolgenden Artikeln dieses andern Haupttheils klärlich vermeldet, der übrigen Beamten und Bedienten aber ihre Verrichtung, welche in diesem Haupttheil ausgelassen, betreffend, solche befinden sich in folgenden Capiteln, welche die in eines jeden Function laufende Materie und Hand-Arbeit abhandeln und dahin eigentlich gehören.

Der II. Artickel.
Des Berghauptmanns Befehl.

Unser Berghauptmann, welcher allemal an Unsrer Statt verordnet, soll fleißige Aufsicht haben, daß Friede, Gerechtigkeit und diese Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreu und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller derjenigen, so sich dessen gebrauchen, Nutz und Frommen gefördert, Schaden und Nachtheil aber, so viel möglich verhütet werde, allermaßen Unser Berghauptmann allen andern Bergwerks-Beamten und Bedienten, deßgleichen Richtern, Räthen und Befehlshabern in Unsern Bergstädten, und jedermann zum Bergwerk gehörende von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten haben, dem auch bis zu Unsrer fernerer Verordnung von jedermann gleich Unsrer eignen Person vollkommener Gehorsam geleistet werden soll, bey schwerer und ernster Strafe. Wann aber jemand vermeinte, daß von Unserm Berghauptmann er wider die Billigkeit beschwert würde, der mag das gebürend an Uns gelangen lassen, alsdann wollen Wir nach eigentlicher Befindung billigmäßiges Einsehen thun. So oft und fern derselbe ohne Behinderung Unsrer andern Geschäfte auf Unsern Bergwerken gegenwärtig seyn kann, soll er des Bergwerks und andere hochnothwendige Sachen persönlich abwarten, auch allwege, wann es wegen Unsrer andern Geschäfte geschehen kann, bey der Quartal-Rechnung selbst seyn, und mit Fleiß aufsehen, daß Unsrer Ordnung gemäß dem Bergwerk zu gut, auch sonsten erbar und aufrichtig alles gehalten und gehandelt werde, alles was nach dem Schluß jedes Quartals in den Rechnungen bey der Revision unrichtiges befunden wird, rechtfertigen und strafen. Wann irrige Sachen, die vor dem Bergmeister nicht können vertragen werden, ins Bergamt wachsen, so soll Unser Berghauptmann zu fernerer gütlicher Handlung aufs förderlichste die Partheyen vorbescheiden, und alsdann, da sie es für gelegen, oder nothwendig erachten, oder von der Partheyen einer, oder beyden Theilen gesucht würde, einheimische, oder fromme Bergverständige, so unpartheyisch, auf beyder kriegerischer Parten gleiche Kosten und Darlage den streitigen Ort befahren und besichtigen lassen, und darauf, wie sich die Partheyen verhalten sollen, schriftliche Weisung thun; auf alle Bergwerks-Bediente insgemein, keinen ausgeschlossen, zu aller Zeit mit gebürlichem ämsigen Fleiß sehen und daran seyn, daß ein jeder seinem Amt und Befehl ein Gnüge thue, und sich Unsrer Bergordnung gemäß verhalte, daß auch kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen und untauglichen Leuten bestellt, dazu nicht angenommen, noch geduldet, und was strafbar und unerbar befunden, abgeschaft und bestraft werde; wie ingleichen auch gebürliches Einsehen thun, damit diejenigen, welche ein und andere nothwendige Sachen zum Behuf des Bergwerks liefern, solches um einen billigmäßigen Preiß geben, noch steigen und fallen, mit einem ziemlichen Gewinn begnügig seyn, damit kein beschwerliches Steigern aufgeführt werde, sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermög seiner Eydes-Pflicht eignet und gebürt. An. 1669. II. Th.

Der III. Artickel.
Des Ober-Bergmeisters, oder Bergverwalters Befehl.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister, oder Bergverwalter soll mit allem Fleiß darob sehen und verschaffen, daß Unsern gesamten Bergwerken treulich, nützlich und wohl vorgestanden, die Gebäue befördert, und was Schaden drohet, vorkommen, einem jeden, der ihn ansucht, in Sachen seinem Amt zuständig, was recht und billig ist, verstatten und verhelfen, dieser Unsrer Ordnung in allen Puncten treulich geleben, und nachsetzen, daß der auch von männiglichen nachgesetzt werde, verfügen, niemand wider die Billigkeit beschweren lassen, an seiner geordneten Besoldung, und zugelassenen Accidentien begnügig seyn, dem auch in Sachen sein Amt und Befehl betreffend billiger Gehorsam, und schuldigste Folge geleistet werden solle, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernster Strafe. Da auch jemand vermeinte, daß ihm Unser Oberbergmeister, oder Bergverwalter etwas unbilliges auflegte, der soll seine Beschwernis an Uns, oder Unsern Berghauptmann gelangen lassen, welcher gestalten Sachen nach Recht verschaffen, und nach Billigkeit, abhülfliche Maß geben werde. Was bey seinem Amt herkömlich, und Wir ihm zugelassen, dem gemäß soll er denjenigen, so Zechen, Stollen, Wassergefälle, Pochstätten, Hütten, Hammer, Sägemühlen und dergleichen aufzubauen suchen, solche zu verlegen und zu bestätigen, die Zechen zu vermessen, Lochsteine und richtige Markscheiden setzen zu lassen schuldig seyn, und verhüten, daß in dem unnöthiger Streit vermieden bleibe, und in allem gute Richtigkeit gehalten werde; alle Freytage persönlich in dem Verlesen, und des Sonnabends im

Digitized by Google

An. 1669. II. Th. Anschnitt nebst dem Geschwornen gegenwärtig seyn, alles was des Freytags die Steiger durch die Schichtmeister schreiben lassen, fleißig übersehen, und daß des Sonnabends mehr nicht in Anschnitt gebracht werde, als was des Freytags vorher geschrieben, und wofür in den Gruben, in Pochwerken und Hütten Unkosten aufgangen seyn; auch fleißig überlegen, wie die Zechen nützlich zu belegen, und die Ertzförderung anzustellen, damit bey denselben ohne Schaden zu bauen, und die Schuld in dem Zehnden nachbleibe, oder da ja Schuld gemacht, solche wieder bezahlt werden könne; des Bergwerks Nothdurft mit Fleiß erwägen, und alles mit dem Unterbergmeister und Geschwornen reiflich überlegen, die ihm auch täglich, wo er selbst nicht hinzukommen vermag, wahrhaftigen Bericht erstatten, und ohne sein Vorbewußt sich nicht das geringste unternehmen sollen; mit An- und Absetzung der Steiger behutsam seyn, und für sich in dem nichts vornehmen, er habe dann zuvor Unserm Berghauptmann referirt. Was sonst Unsers Oberbergmeisters Handlung und sein Thun betrift, wird diese Unsre Bergordnung ferner ausweisen, und nach der Länge vermelden, da aber Sachen vorfielen, worüber nicht klärliche Artikel in dieser Ordnung verfasset, in dem soll er von allem Uns, oder Unserm Berghauptmann referiren, damit nichts unschickliches gehandelt werde, und allerhand Zweyspalt und Uneinigkeit verhütet bleibe.

Des Oberbergmeisters zugelassene Accidentien.

Von einer Muthung.		4½ Gr.
Von einem Muthzeddel zu erlängen		3 Gr.
Von einer Muthung zu bestätigen ohne Unterschied	1 Rthlr.	—
Von einer Frist		3 Gr.
Vom Ueberschlagen und Lochsteine zu setzen, von einer Fundgrube		15 Gr.
Von der ersten Maße		12 Gr.
Dem Geschwornen		4½ Gr.
Von Vermessen, wann eine Zeche maßwürdig wird (den Gülden ad 24 Gr. gerechnet)		
Von einer Fundgrube 12 Gld. thut	8 Rthlr.	—
Dazu gebürt dem Unterbergmeister und Geschwornen 2 Gld. thut	1 Rthlr.	12 Gr.
Was aber Unterbergmeister und Geschworen zuvor von den Lochsteinen zu setzen, und überschlagen empfangen haben, das geht ihnen wieder an Vermeßgeld ab.		
Wann ein Lochstein von Tag in die Grube gebracht wird, gebürt ihm von jedem Theil		10 Gr.
Wann aber die Stufe fürder von einem Stollen oder von einer Strecke gebracht wird, davon gebürt ihm von jedem Theil		6 Gr.
Von einem Kummer		5 Gr.
Hülfgeld vom Gülden		5 Gr.
Von einer neuen Gewerkschaft zu unterschreiben		4½ Gr.
Von jeder Zeche und Stollen Fahrgeld quartaliter	1 Rthlr.	—

Solch Fahrgeld theilen Bergmeister und Geschworne nach Gleichheit, weil sie die Fuhren befahren müssen, was aber Unserm Oberbergmeister wegen der Wasser-Gefälle, Hütten, Hammer und Pochwerken, und dergleichen an Bestätigung mehr gebürt, lassen Wir ihm dem alten Herkommen nach, nebst den Receßgeldern gnädigst paßiren, und soll ihm Unsrer Ordnung nach gegeben werden.

Des Ober-Bergmeisters Eyd.

Ich N. schwöre einen Eyd zu Gott, und auf sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürd. Durchl. Fürsten u. Hrn., H. N. N. meinem Gnäd. Churf. u. Hrn., will getreu und hold seyn, wie auch dem mir vorgesetzten Berghauptmann gebürlichen Respect und Gehorsam erweisen, F. Churf. Durchl. Nutzen und Bestes nach Möglichkeit befördern, Schaden warnen, und abwenden helfen, das Bergmeister Amt treulich und fleißig verwalten, F. Churf. Durchl. Berg-Gerechtigkeit handhaben, der Gewerken und gesamter Bergwerke Nutz mit allem Fleiß befördern, jedermann was sich von Recht und Billigkeit wegen ereignet und gebürt, erstatten und verhelfen, meines Gnäd. Churf. u. Hrn. Bergordnung allenthalben handhaben, und selbst was mir darin auferlegt ist, meinem besten Verstand nach halten, will auch in dem allen keines andern Genusses, dann der mir von meinem Gn. Churf. u. Hrn. in dieser Ordnung zugelassen ist, gebrauchen, und mich wider dieß alles keinen Nutz, noch Gabe, Gunst, Freundschaft, oder Feindschaft bewegen lassen. Sonder Argliſt und Gefärde, so wahr mir Gott helfe, und sein Heiliges Evangelium.

Der IV. Artickel. Des Zehndners Befehl.

Des Zehndnes Amt und Dienst soll allemal mit einem verständigen, und des Bergwerks wohl erfahrnen Mann bestellet werden, welcher Unserm Berghauptmann gebürenden Respect und Gehorsam zu beweisen schuldig seyn soll. Damit er nun desto baß wissen kann, wie aller Enden auf Unsern Bergwerken gehandelt, soll er wöchentlich des Sonnabends den Anschnitten im Bergamt beywohnen, die Auszüge, so von den Schichtmeistern übergeben werden, mit Fleiß dnrchsehen, und da ihm etwas zweifelhaft darinn vorkommt, oder daß hohe extraordinari Posten in Ausgabe kommen sollten, welche vorher im Bergamt nicht beschlossen, dieselbe contradiciren und austhun lassen, daher er mit Unserm Bergmeister und Geschwornen in guter Correspondenz leben, und mit denselben alles vertraulich überlegen soll, die Hütten und Pochwerke soll er zum öftern besuchen, und fleissig zusehen, wie darin gebahret, daß die Arbeit getreulich fortgesetzt, und nichts, so Uns, und den Gewerken nachtheilig, vorgenommen und verabsäumet werde. Von den Schichtmeistern und Hüttenschreibern sollen ihm alle Blicksilber, so auf Unsern Bergwerken gemacht, ohne Verminderung und Vervortheilung in Unsern Zehnden geliefert werden. Wann er nun befindet, daß die Silber nach des Hüttenschreibers Probzeddeln nicht recht ausbracht, soll er gründliche Nachfrage thun, wo dasselbige herrühre, darüber die Hüttenbedienten zur Rede stellen und verfügen, daß der Mangel bey den nächsten Silbern ohne Abgang wieder ersetzt werde; wie ihm nun die Silber, und Blicke an Körnern und Hauen geliefert, und von welchen Zechen die sind, daßelbe in ein sonderliches Buch verzeichnen, hernach solche dem Silberbrenner in Gegenwart des Gegenschreibers und Hütten-Raiters zuwiegen, wann nun das Silber gebrannt, und der Guardin aus jedem Brandstück die Probe ausgeschlagen und probirt, (die er aber, was nach der Probe verbleibt, wieder bey die Brandstücke legen soll,) die nebst den Probir-Körnern im Brenn-

Digitized by Google

Brennhauß wieder richtig gewagen nehmen, in das Buch verzeichnen, und in Unsre Münz dem Münzmeister gewogen überantworten, und fleißig dahin sehen, daß ihm von dem Münzmeister recht wohl geprägte scheinbare Münze in den Zehnden wieder geliefert werde, diejenigen Reichsthaler aber, so brüchig, und nicht das völlige Gepräge haben, ihm auswerfen, und fleißiger machen lassen. Was nun gegen die in die Münze gelieferten Silber für Reichsthaler nach Abzug der Münz-Kosten der Zehndner empfahet, solches soll er dem Münzmeister anstatt Quittung in sein Buch allemal unterschreiben. Gleichergestalt soll er fleißige Aufsicht haben, daß alle Kupfer, Glött und Bley, so gemacht, mit Fleiß gewogen, und das Einwiegen und Aufzeichnen, so wohl bey dem Galmey, als allen andern Theilen recht und treulich beobachtet werde, damit sich deswegen niemand zu beklagen habe; über alle diese, und andere Einnahmen, und was er dagegen den Schichtmeistern auf ihren wöchentlichen Anschnitt zur Lohnung auszahlt, davon erbare richtige Rechnung nebst dem Gegenschreiber, oder Austheiler halten, auch darauf ein Auge haben, daß die Schichtmeister mit solchem Geld, als sie aus dem Zehnden empfangen, in Beyseyn der Geschwornen und Steiger lohnen, und damit keine in dieser Ordnung verbotene Wucherey treiben; die in jedem Quartal beschlossene Ausbeute den Gewerken, oder deren Bevollmächtigten, jedoch auf beglaubten Schein, unweigerlich an Reichsthalern, wie dieselben aus Unsrer Münze geliefert, so bald das Quartal geschlossen, und die Ausbeut-Register gefertigt, folgen laßen, und deßhalben keinen Gewerken aufhalten, für welche Austheilung in den Schichtmeister Rechnungen ihm 1 Rthlr. paßirt werden soll. Wann aber ein Gewerke die Ausbeute unabgefordert stehen ließe, dieselbe in Unsern Zehnden, oder jedes Orts Unser Bergstädte, dem Rath daselbst, nebst einem ordentlichen Verzeichnis gegen einen Revers zugestellt werden soll, dergestalt, wann und zu welcher Zeit derselbe Gewerke, oder nach seinem Abgang seine Erben sich finden und angeben würden, daß ihnen dieselbe Ausbeute nochmals gereicht und gefolgt werden könne, auch sonst aller Enden Unsern Zehnden wohl entrichtet nehmen und berechnen, damit der Gewerken Gut wohl vorgestanden, und Unser Interesse befördert werden möge.

Des Zehndners Eyd.

Ich N. schwöre ꝛc. OBergm. E., daß ich zuförderst J. Churf. Durchl. zu Cölln, ꝛc. meinem Gn. Churf. u. Hrn. will getreu und gewärtig seyn, meinem Zehndner-Amt treulich und fleißig vorstehen, die Churf. Berg-Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, was mir des einzunehmen und auszugeben eingebunden ist, eigentlich versammeln, redliche, und gnugsame Rechnung und Entrichtung davon thun, meines Gn. Churf. u. Hrn. Bergordnung festiglich handhaben, die für mich selbst auch halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keinerley Nutz ꝛc. Ibid.

Der V. Artickel.
Vom Zehnden.

Und als nach altem Herkommen Uns als Landes-Fürsten, der Zehnde von allen Gruben, wie die auch Namen haben mögen, gebürt und gegeben werden muß, als setzen und ordnen Wir ferner, daß von allen gemachten Brandsilbern die 10 Mk., von allem geschmolzenen Kupfer, der 10 Ctnr., wie ingleichen auch von allen geschmolzenen Bleyen, oder Glött der 10. Ctnr. von Unserm Zehndner Uns wohl beobachtet werden soll. Da es aber Sache, daß Wir das Bley, oder andere nicht Silberhaltige Ertze und Mineralien also roh verkaufen ließen, um Uns und den Gewerken bessern Profit und Nutzen damit zu schaffen, so soll Uns nichts destoweniger der 10 Rthl. in Unsern Zehnden erschienen seyn. Deßgleichen soll es auch mit dem Gallmey und andern Theilen gehalten, und Uns der 10. Ctnr. gebrannt, gleich andern perfectionirten Metallen in Unsern Zehnden berechnet werden. Nach Abzug Unsers Zehnden nun soll der Zehndner die übrige Ausbeute, jedoch daß allemal so viel in Unserm Zehnden bleibet, damit das folgende Quartal keine Zubuß ausgeschrieben, und die Gruben in baulichem Wesen erhalten werden können, den Gewerken nach Umlauf jeden Quartals richtig liefern und entrichten. Und dieweil nicht allein die Marmor- und Alabaster Brüche, sondern auch alle Mühlsteine und dergleichen Hauptbrüche in Unsern Landen, wo selbige nur anzutreffen, desgleichen auch die Schiefersteinbrüche den Bergwerken ankleben, einverleibt und mit incorporirt sind, als sollen nichts destoweniger Unser Zehndner und Bergwerks-Bediente den Zehnden davon quartalig einfordern, und unfehlbar entrichtet nehmen, keinem aber soll zugelassen seyn dergleichen Brüche aufzuräumen, weniger seine Partirung damit zu treiben, es seye dann, daß er selbige vor Unserm Bergamt ordentlich gemuthet, und Inhalt Unsrer Bergordnung sich deßwegen gebürender maßen bestätigen lassen. An. 1669. Th. II.

Der VI. Artickel.
Vom Silber-Kauf.

Und weil zu Erhaltung des Münz-Wesens und dessen Kosten viel angewendet werden muß, und daher Uns der Silberkauf, und keinem andern gebüren thut, als setzen und ordnen Wir, daß für die Mk. fein nach Abzug der Münz-Kosten 7 Rthl. aus Unserm Zehnden den Gewerken bezahlet und berechnet werden.

Der VII. Artickel.
Des Bergschreibers Befehl.

Der verordnete Bergschreiber soll mit Fleiß darauf sehen, daß Unsrer Bergordnung, dabey er ist, von männiglichen gelebet werde, auch die, so viel sein Amt betrift, selbst halten, zu dem Ende dann Unser allmaliger Bergschreiber des Bergwerks gründlichen Verstand und Wissenschaft fundamentaliter haben soll, da er gegen dieselbe Ordnung gehandelt befände, demselben vorkommen, und was er nicht vorkommen kann, Unserm Berghauptmann, oder Bergmeistern anzeigen, er soll sich auch des Bergmeisters billigen Befehls nach besagter Unsrer Bergordnung verhalten, dem Muther, oder Lehnträger, oder wem im Bergamt, so weit es verwilliget, von allen dem, so er verzeichnet, Copie und Abschrift geben. Damit auch aller Verdacht und unbillig Gedänke verhütet, soll der Bergschreiber die Abschiede und Verträge, so vor dem Bergamt gemacht, beschlossen, und in das Bergbuch einverleibet, von den Partheyn gebeten werden, concipiren, das Concept im Bergamt verlesen, und wo es alsdann der Abrede gemäß von den Partheyen bewilliget, und vom Bergamt confirmirt worden, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben, und was dermaßen eingeschrieben wird, soll für bündig und kräftig gehalten, auch den Partheyen, so bald sie das begehren, Copie davon gegeben werden. Alles dasjenige aber, was ohne des Bergamts Vorbewußt beschlossen, und mit Unserm Bergsiegel von Unserm Oberbergmeister nicht

Digitized by Google

An. 1669. II. Th.

bekräftigt worden, soll unkräftig und bundlos seyn. Es soll auch der Bergschreiber 4 Bücher halten, in das eine soll er die abgehenden Zechen und Stollen samt deren Bewandnis schreiben, und wann solche eingestellet werden und liegen bleiben, damit die Nachkommenden die Ursache, warum solches geschehen, wissen mögen, und vergebene Unkosten und Mühe daran ferner zu wenden verhütet bleibe; in das andere die Zechen und Stollen, so von neuem aufgenommen werden, in welches die von dem Muther und Lehnträger eingegebenen, und von dem Oberbergmeister bestätigten und unterschriebenen Muthzedel von Wort zu Wort verzeichnet werden, darüber des Muthers, oder Lehnträgers Name, darunter aber der Tag und Stunde, an welchem Ort solche Muthung geschehen und bestätigt worden, verzeichnet werden soll, von welchem dann dem Lehnträger die Copie unter des Bergschreibers Unterschrift zurück gegeben wird, und dieses wird das Verleg- oder Bestätigungs-Buch genannt. In dieses Buch können auch der Zechen quartalige Verschreibungen eingetragen werden. Zum dritten soll er ein Buch halten, worin die Steuern, die eine Zech der andern giebt, oder nimmt, quartaliter verzeichnet; in dieses Buch kann auch zugleich die quartalig berechnete Ausbeute und angelegte Zubuße angemerkt werden. Zum vierten soll das Receßbuch bey ihm in guter Observanz seyn, worin er nach der Schichtmeister Rechnung die quartalige Einnahme, und Ausgabe summariter verzeichnet. Diese Bücher sollen in der Anschnitt-Stube verschlossen, und in guter Verwarsam gehalten werden. Was aber dem Bergschreiber von einem jeden Stück ein- oder auszuschreiben, desgleichen von Aufsuchen und anderm gebürt, das besagt folgende Specification.

Des Bergschreibers Gebür.

Von allen Muth- und Belehnungen so bestätigt sind	9 Gr.
Von einer Frist oder Nachlassung	3 Gr.
Von einem Vertrag, Abschied, oder Einrede in das Bergbuch einzuverleiben, von jedem Theile	6 Gr.
Aus dem Register zu extrahiren, was berechnet ist, von jedem Quartal	2 Gr.
Von Nachsuchung einer Belehnung, Frist, Nachlassung, Vertrags, oder Registers	1 Gr.
Von einer Vermessung in das Verlegebuch einzuschreiben	9 Gr.
Von des Markscheiders gethanen Zügen einzuschreiben, von jedem	5 Gr.

Der VIII. Artickel.
Des Gegenschreibers Befehl.

Der Gegenschreiber soll zu den ihm im Gegenbuch gelieferten Bergtheilen den Gewerken zu antworten verpflichtet seyn, derowegen wann er nicht gesessen, bey seiner Annehmung Caution zu stellen schuldig seyn soll. Wann von Unserm Oberbergmeister demselben eine neue Gewerkschaft unterschrieben, und dieselbe dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er dieselbe mit gebürlichem Fleiß einschreiben, dabey aber zusehen, daß in der Gewerkschaft an der Zahl mehr nicht, dann 128 Kuxe, worunter die 4 Erbkuxe, welche frey gebauet werden mit begriffen, zu befinden, der Kirchen und Armen 3 Kuxe aber bleiben nach altem Herkommen für sich, und außer dieser Anzahl. Im Zu- und Abschreiben der Kuxe soll er vorsichtiglich handeln, und die Gegenbücher richtig halten, daß im Fall der Noth er allemal deshalben guten Bescheid davon zu geben wisse, auch seine Sachen darnach anstellen, daß jedermann wegen des Zu- und Abschreibens zu rechter Zeit befördert werden kann, niemand aber Kuxe abschreiben, er seye dann selbst gegenwärtig, oder gebe dazu beglaubten schrifftlichen Schein. Sollte aber durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit etwan ein Gewerke in Schaden geführt werden, demselben soll er zu seinen Kuxen oder Bergtheilen nicht allein zu antworten, sondern auch da der Gewerke einigen Schaden deshalben gelitten, denselben zu erstatten gehalten seyn, derentgegen dem Gegenschreiber seinen Zuspruch zu dem, der fremde Theile unverantwortlich abschreiben lassen, wieder seinen Regreß zu nehmen frey und offen stehen soll, welcher alsdann, so fern er angetroffen wird, Unsrer ernsten Strafe gewärtig seyn soll. Ohne Vorbewußt Unsers Berghauptmanns, oder Oberbergmeisters soll der Gegenschreiber keine Kuxe aus dem Retardat geben, weniger dieselben ohne einigen Schein andern zuschreiben, bey Vermeidung unnachläßiger ernster Strafe. Er soll auch keinen Gewähr-Zeddel, oder Gewerkschaft aus dem Gegenbuch geben, er habe sie dann eigentlich unterschrieben. Im Anfang jedes Quartals soll er den Schichtmeistern gegen die Gebür eine Zubuß-Gewerkschaft verfertigen, damit der Schichtmeister wisse, von welchem Gewerken er die Zubuß zu fordern, und weil alle Quartale bey desselben Schlusse im Bergamt neue Zubuße auf den Zechen, da es von Nöthen, angelegt wird, als soll er nach der Reihe der Ausbeut-Zechen dieselbe in den Zeddeln drucken lassen, damit die fremden und abgelegenen Gewerken wissen mögen, was für Zubuß sie zu geben schuldig, derhalben dann der Gegenschreiber solche Zeddel öffentlich an das Rathhauß anschlagen lassen, auch männiglich, der solche begehrt, gegen Darlegung 1 Gr. unter seiner Hand Unterschrift folgen lassen. So oft hinfür das Gegenschreiber-Amt erledigt wird, so sollen alle Gegenbücher zu dem Amt gehörig, gar keines ausgeschlossen, ohne alle Weigerung in das Bergamt unverzüglich eingeantwortet werden, derselben zur Nothdurft Unsrer gesamten Bergwerke bis zu Ersetzung der erledigten Stelle habende zu gebrauchen.

Des Gegenschreibers Accidentien.

Für eine vom Oberbergmeister unterschriebene Gewerkschaft in das Gegenbuch zu tragen, es seyen alte, oder neue	1 Gr.
Von einer Gewerkschaft aus dem Gegenbuch zu schreiben	1 Gr.
Von eines Gewerken Kuxe abzuschreiben	1 Gr.

Die Theile aber, so laut dieser Unsrer Ordnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubußten Gewerken umsonst abschreiben. Wann unter die verzubußten Gewerken Retardat-Kuxe zu vertheilen sind, welcher wegen so wohl auch allenthalben Wir im Gegenbuch gute Richtigkeit und Gleichheit gehalten haben wollen, alsdann soll dem Gegenschreiber von einem jeden Gewerken, es sey einer, oder mehr Kuxe 2 Gr. gegeben werden. Diejenigen, so aus dem Retardat zugelassen werden, die sollen nebst der Zubuße auch des Gegenschreibers Gebür mit 2 Gr. darlegen und entrichten; welcher sich aber deswegen weigern würde, von dem soll der Schichtmeister die Zubuße nicht nehmen, sondern die Theile im Retardat stehen lassen, auf daß die verlegten Gewerken hiemit zur Unbilligkeit nicht beschwert werden. Von den Gewerkschaften, so dem Schichtmeister zu den Rechnungen und Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben

Digitized by Google

geben werden, gebührt ihm von jeder . . . 1 Gr.
Wo auch einer zu seiner Nothdurft das Gesetzbuch zu lesen, oder etwas darin zu suchen begehrte, soll er ihm davon geben und darlegen . . . . . 1 Gr.
Von einer Zubeß-Gewerkschaft . . . 1 Gr.

Des Berg- und Gegenschreibers Eyd.

Ich N. N. schwöre ꝛc. Churfürstlichen Meisters E. und hold seyn, Derselben und gesamter Bergwerke Nutzen suchen, und fördern, dagegen Schaden warnen und ansagen, und meinem äusserstem Vermögen nach kehren und abwenden, den mir vorgesetzten Berghauptmann und Oberbergmeistern gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, mit allem Fleiß dahin sehen, daß der Bergordnung in Sachen so mein Amt betrift, von männiglichen gelebet, dieselbe für mich selbst auch halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, jedermann, was mir Kraft meines Amts eignet, leisten, darinnen keines andern Nutzens und Genießes, dann der mir ꝛc. Ibid.

Der IX. Artickel.
Der Geschwornen Befehl.

Die Geschwornen, wie dieselben allemal von Uns geordnet und bestellet, sollen des Bergwerks sehr wohl verständig, erfahren, und in allen Sachen wohl beglaubt seyn, Unserm Berghauptmann und Oberbergmeister gebürlichen Respect und Gehorsam erweisen, und was ihnen sämtlich, oder einem jedweden insonderheit befohlen, dem sollen sie getreulich zu folgen sich nach äußerstem Vermögen befleißigen, dieser Unsrer Bergordnung nachleben, auch andere daßelbe zu thun veranlassen, da sie aber vermerken, daß dawider gehandelt werden sollte, solches ohne alle Scheu abschaffen, oder dem Berghauptmann und Oberbergmeistern ansagen, an der ihnen vermachten Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschweren, sondern nach allen Artikeln, so in dieser Bergordnung begriffen, sich unverweißlich halten. Es sollen die Geschwornen auch auf ihren anbefohlnen Zügen und Zechen täglich fahren, und alle Gebäue in Zechen, Stollen, Gesenken, und Feldörtern selbst besichtigen, und mit den Steigern sich berathschlagen, wie die Gebäue anzustellen, und am füglichsten fortzutreiben sind, damit sie in vorfallenden Sachen von allem Wesen und Handlung, den Bergwerken anhängig, guten Bericht geben können, nicht aber aus vermeintem Bericht nachsagen, worauf Unser Berghauptmann und Oberbergmeister ernstlich halten sollen. Da es aber die Nothdurft erfordert, und von Unserm Berghauptmann und Oberbergmeister für gut angesehen würde, andere Züge und Zechen, worauf sie sonst nicht bestellet, zu befahren, sollen sie solches unweigerlich und mit Fleiß verrichten, auch gewisse und wahrhaftige Erkundigung nehmen und haben, wie eine jede Zeche gebauet wird, und darauf nach Befinden ihrem äusserstem Verstande nach ihr Bedenken unpartheyisch darüber eröfnen, und Anweisung thun, damit Uns, den Gewerken und gemeinen Bergwerken zu Nutzen wohl gebauet werde. Was sie sonst auf den Zechen und Stollen schädliches, oder nützliches befinden, das sollen sie, wo möglich, selbst abwenden, oder auf die Verleg- und Anschnitt-Tage Unserm Berghauptmann und Bergmeister anzeigen, welchen sie dann ohne das alle Tage Bericht abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen. Wann sie in den Gruben, oder Stollen verdingen, es seye zu senken, auszulängen, Oerter zu treiben, Strossen nachzuhauen, oder was des Dinges mehr ist, so aber allemal in Beyseyn der Steiger geschehen soll, nachdem die Arbeit beschaffen, und das Gestein fest, oder brüchig ist, im Verdingen sich pflichtbar erweisen, und den Arbeitern um billigen Lohn verdingen. Wann aber in den Gedingen eine unvermuthliche Feste des Gesteins vorfiele, und die Geschwornen in ihrem Gewissen befinden, daß die Arbeiter dabey nicht bleiben könnten, so sollen sie ihnen eine billige Zulage thun, gleicher Gestalt, da in einem solchen Gedinge die Arbeit schneidiger würde, und die Arbeit schleuniger fortgebracht werden könne, so sollen sie den Häuern vom Lohn etwas abbrechen, und dabey ohne Ansehen handeln, wie das beeydeten, aufrichtigen Männern gebürt. Da aber die Steiger, oder Arbeiter öffentlich über die Fahrläßigkeit, oder Betrug ergriffen, so sollen sie den Arbeitern wegen ihrer Fahrläßigkeit zureden, und den Betrug gebürlich abstrafen, die erfundene Untreue der Steiger aber dem Bergmeister ansagen, der sie vermöge seines Amts das erstemal mit Ernst ernstlich ansehen, sollts aber einer zum zweytenmal darüber betreten werden, derselbe soll nebst harter Bestrafung, seines Diensts gar entsetzet seyn, welcher auch des Geschwornen Stufen ändern, oder aushauen würde, der soll deßhalben peinliche Strafe verwirkt haben. Sie sollen auch täglich bey den Steigern in den Gruben fleißig Aufsicht haben, daß sonst den Häuern kein Berg unter die Ertze, die Treiben, oder Haufen damit zu vermehren, gestürzt, sondern daß die Ertze rein gewonnen, und an Tag gefördert werden, und dafern sie solches in den Gruben wegen der vielen Nässe so eigentlich nicht sehen können, sollen sie doch auf den Halden mit Fleiß darnach sehen, und allen Betrug bey den Steigern und Arbeitern stündlich abschaffen. Desgleichen sollen die Geschwornen auch fleißige Aufsicht haben, damit die Steiger nicht das geringste an Unschlitt auf die Schichten, und ledige Schichten anrechnen, als das, was sie wirklich den Arbeitern geben, gestalt sie sowohl wissen und practicirt haben, womit die Arbeiter aufkommen können. Wann des Sonnabends die Schmiede-Kost von den Schichtmeistern geschrieben wird, sollen sie alles gemachte, und angegebene Eisen-Werk und Gezeug für sich bringen lassen, und fleißig zusehen, ob ein jedes auch seine rechte Stärke hat, auch nicht mehr, als seiner Größe und Kleine halber nach dem Gewichte würdig, dafür schreiben lassen und wider alten Gebrauch nicht handeln. Den Kunst-Steigern sollen sie zum öftern nebst den Gruben-Steigern nach visitiren, daß sie die Künste in rechten Gliedern halten, dieselben mit den stark genäheten Scheiben nicht beschweren, sondern wo die Wasser nicht klar gehen, Aenderung darin suchen und alle Dinge dabey wohl observiren. Demnach sichs auch oftmals begiebt, daß zu Zeiten Unsre verordneten Berggeschwornen mit unnöthigem Geschwätz nicht allein auf den Zechen, sondern auch wohl auf den Halden und andern Orten die Steiger, oder Arbeiter von dem Einfahren abhalten, dadurch dann viele Zeit in den Gruben versäumt wird, so soll dieses hiemit ernstlich verboten seyn, vielmehr aber sollen die Geschwornen auch nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvor mit ihrem Wissen gemacht, oder erkauft, und daß sie solches, wann es auf die Zechen geschaft, selbst gesehen haben, wie sie dann auch nicht mehr Unschlitt, Eisen, Breter, Holz, Bergselle, oder anders das man zur Nothdurft gebraucht und bedarf, erkaufen und schreiben lassen sollen.

Anno 1669. II. Th.

Digitized by Google

An. 1669. Th. II.

Der Geschwornen zugelassene Accidentien.

Von einer Geding-Stufe zu schlagen	2 Gr.
Von einer jeden Steuer, von Waßer zu halten, Stollen-, Gestänge- und Schacht-Steuer, von jeder Zeche, so dieselbe giebt, oder nimmt	5 Gr.
Von einem Lochsteine zu setzen am Tage	9 Gr.
Von einer Fundgrube, Maßen, oder Stollen 3 anfahrende Schichten frey zu machen, von jeder Schicht 2 Gr.	6 Gr.
Von einem Steiger anzuweisen	2 Gr.
Wann sie Waßer saigern	4 Gr.
Von gemeiner Besichtigung jeder	2 Gr.
Von einem Lochsteine zu setzen	3 Gr.
Wann von dem Markscheider ein Lochstein zwischen 2 Maßen, oder Zechen in die Grube gebracht wird, gebürt dem Bergmeister	20 Gr.
Dem Geschwornen	10 Gr.
Wann die Geschwornen Bergtheile, oder anders dem Bergwerke zugehörig, taxiren, so gebürt ihnen von jeglichem Gülden, das sind 20 Gr.	1 Gr.

Deß nehmen die Geschwornen einen Theil, und der Bergmeister den andern Theil.

Der Geschwornen Eyd.

Ich N. N. schwöre ꝛc. Bergschreibers E. Gehorsam erweisen, und fleißig beobachten, daß diese meines Gn. Churf. u. Hrn. Berg-Ordnung gehandhabt werde, und wo ich darüber begangen befinde, ohne einigen Respect anmelden, die auch nach meinem höchsten Vermögen unverbrüchlich selbst halten, in dem allen keines Nutzens, oder Genießes, dann der mir ꝛc. OBMeister E.

Der X. Artickel.
Der Schichtmeister Befehl.

So jemand sich für einen Schichtmeister bestellen lassen will, so fern derselbe mit Gütern nicht versehen, soll er mit gesessenen Bürgen einen Vorstand setzen, damit Wir und die Gewerken wegen desjenigen, so ihm anvertrauet, und unter die Hand gegeben wird, und er zu berechnen und zu bezahlen schuldig, gesichert seyn. Die Vorsteher aber, wo der Schichtmeister im Betrug erfunden würde, sollen ihn nach Verdienst der peinlichen Strafe nicht entheben. Ein jeder Schichtmeister soll seinen ihm anvertraueten Schichtmeister-Dienst wohl verstehen, und wohl beobachten, daß Unser, und der Gewerken Gut wohl in Acht genommen, und mit allem was nothdürftig zur Arbeit gehörig, treulich umgangen, und nichts in Rechnung gebracht werde, er habe dann solches selbst gesehen, oder guten Grund davon. Er soll auch alle Wochen in seine anbefohlne Zeche fahren, damit er die gemachten Gedinge, und was sonst gearbeitet wird, selbst im Augenschein habe, und jedesmal Rede und Antwort davon geben könne. Wann aber ein Schichtmeister ohne sonderbaren Verlaub 8, oder 14 Tage seine Zeche nicht befahren thäte, derselbe soll, so oft solches geschieht, seines Wochenlohns und derselbigen Zechen verlustig seyn, zu dem Ende dann die Geschwornen, ein jeder auf seinem Zuge, oder anvertraueter Refier alle Sonnabend im Anschnitt anzeigen, welcher Schichtmeister die Woche nicht gefahren ist. Werden sie solches aber verschweigen, so sollen sie ihres Stufen-Geldes verlustig seyn, oder gleich den Schichtmeistern gestraft werden. Es sollen auch die Schichtmeister auf ihren anbefohlnen Zechen alle Nothdurft an Holz, Unschlitt, Eisen, Pulver und andern Theilen schaffen und bestellen, damit wegen Mangel deßen, die Arbeit nicht gestockt, oder verhindert werde; wann das Ertz gewonnen, und auf die Grube gefördert ist, ungesäumt vor die Pochwerke oder Roststetten schaffen, und gute Aufsicht haben, daß die Ertze zu reinem Schliche, oder wie es die Nothdurft erfordert, gemacht, und zum Rösten, Probiren und Silberbrennen befördert werden; wann seiner Zeche Röste in die Hütten zu arbeiten gebracht werden, so viel als möglich, sich fleißig dabey einfinden, und insonderheit vor allen Dingen gegenwärtig seyn und Aufsicht haben, das, was sich im Treibheerd an Hauen und Körnern findet, an sich nehmen, solches zu den Blicksilbern legen, dieselben was sie wiegen, verzeichnen, und selbst nebst dem Silber in Unsern Zehnden liefern, und zu brennen befördern, gleichfals auch die Glött, Heerd und Steine gewogen nehmen, und das Gewichte verzeichnen. Es sollen die Schichtmeister auch alle Sonnabend selbst persönlich auf den Zechen, oder Gruben im Schreiben seyn, und ohne sonderliche Vergünstigung des Berghauptmanns keinen andern an ihrem Platz schicken. Was er für Geld aus Unserm Zehnden bekommt, damit soll er den Arbeitern richtig lohnen, mit dem Geld keine Wechslerey treiben, noch an statt Gelds den Arbeitern Waaren anschmieren, jedem Arbeiter auch sein Lohn selbst zustellen. Es soll auch kein Schichtmeister ohne Erlaubnis Unsers Berghauptmanns, oder Bergmeisters keine Nacht von den Bergwerken abwesend seyn, noch davon bleiben. Wann er Steuern einzunehmen, oder andern zu geben schuldig, auch mit Einnahme, oder Ausgabe der Zubuße gute richtige Rechnung halten, diejenigen Kure, so N. 12. eines jeden Quartals nicht verlegt, ins Retardat setzen lassen, und davon im Bergamt ein ordentliches Verzeichnis übergeben. Seine Register und Rechnungen soll er allerdings unstrafbar halten, die Einnahme und Ausgabe ordentlich und mit klaren Worten sauber und untradirt verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren, und in denselben keine blinde Nahmen führen, sondern dieselbe allerdings untadelhaft halten, und alsdann nach dem Quartal-Schluß in N. 4. Unserm jedesmals bestalten Revisor unverzüglich übergeben, welcher sie dann Unsrer Verordnung nach an gewissen Ort zu liefern wissen wird, in Summa sich in allem der Bergordnung nach gemäß, und nach fernerm Inhalt des hier nachgesetzten Eydes verhalten.

Der Schichtmeister Eyd.

Ich N. N. schwöre ꝛc. O. B. Meister Eyd und hold seyn, J. Churf. Durchl. und des gemeinen Bergwerks Besten getreulich befördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewerken treulich vorstehen, keinerley thun, oder verhängen, das meinem Gnäd. Churf. und Hn., und den Gewerken zu Schaden und Nachtheil gereicht, auch keine bekannten, oder falschen Nahmen in Rechnung bringen, oder schreiben, besonders meine Rechnung alle Sonnabend durch Wochenzeddel im Bergamt ablegen, und unterschreiben laßen, mich auch in allen Puncten der Bergordnung gemäß verhalten, und wo ich dieselbe übergangen befinde, warnen und ansagen, keines wider dieselbe zugelassenen Nutzens gewarten. Dargegen auch weder Gunst, Mißgunst, Freundschaft, oder Feindschaft mich abwenden lassen, sondern wie das einem getreuen, redlichen Diener eignet und gebüret, allenthalben verhalten, treulich, ohne Gefährde. So wahr mir ꝛc. Ibid.

Von

Digitized by Google

Von der Knapschafts-Aeltesten.

Der XI. Artickel.
Verhalten der Knapschafts-Aeltesten.

Die Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft, wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von Unserm Bergamt mit Vorwissen Unsers Berghauptmanns erwählet, allda angenommen und bestätigt werden. Deren Amt und Befehl ist, daß sie der Knapschaft Intraden, wie die Nahmen haben mögen, von belegten und ausgeliehenen Geldern wohl beobachten, und dahin sehen sollen, daß die jedesmahls fälligen Zinsen zu rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebst den wöchentlichen Büchsen-Pfennigen richtig alsbald durch dero Schreiber, wie auch die dagegen nöthigen Ausgaben auf die Armen, und was wegen der Knapschaft sonst zu bezahlen vorfällt, beschreiben, und alles zu richtiger untadelhafter Rechnung setzen laßen, davon auch quartalig dem Bergmeister, welcher die Aufsicht über der Knapschaft Intraden vornemlich hat, die Rechnungen einliefern, welche dann, so oft es begehrt, vor Unserm Bergamt abgelegt werden sollen. Wann auch unter den Bergburschen sich einige Empörung, oder Aufwiegelung ereugnen, oder etwas vorgehen sollte, darüber sich die Bergleute zu beschwören, sollen sie, sobald sie solches vernehmen, denselben zur Befriedenheit beschleidentlich zusprechen, nichts desto weniger aber so fort Unserm Berghauptmann und Bergmeister solches anmelden, auf daß dem etwan daraus entstehenden Unheil zeitig vorkommen, und alle Weitläuftigkeit verhütet bleibe.

Der Knapschafts-Aeltesten Eyd.

Ich N. N. schwöre ꝛc. Schichtmeister Eyd Schaden warnen und ansagen, auch äußerstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, den mir vorgesetzten Berghauptmann, Oberbergmeister, und gesamten Bergamt gebürenden Respect und Gehorsam erweisen, in meinem Amt, da ich zum Vorsteher, und Aeltisten der Löbl. Knapschaft verordnet, und ordentlich erwählet, in dero Einnahme und Ausgabe mich ehrlich, und treulich erweisen, dieselbe im geringsten nicht vervortheilen, sondern alles bey Heller und Pfennig zu richtiger Rechnung bringen lassen, wo ich auch in Erfahrung komme, und vermerke, daß meinem Gn. Churf. u. Hrn., dero gesammten Bergamt, und ganzer Gemeinde der Knapschaft ein Aufstand, Empör- oder Aufwiegelung erregen wolte, solches dem mir vorgesetzten Berghauptmann und Bergmeistern von Stund an ansagen, selbst auch nach meinem besten Vermögen vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich, und ohngefährlich. So wahr mir ꝛc. G. B. Meister L.

Der Knapschaft-Schreiber Eyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott, ꝛc. Und als ich den Aeltsten und Vorstehern der Knapschaft für einen Schreiber zugeordnet, daß demnach alle die Einnahme und Ausgabe richtig verzeichnen, die Register klärlich und untadelhaft halten, dieselbe alle Quartal unverlängt einliefern, und dahin mit sehen will, daß die Löbl. Knapschaft im geringsten nicht verkürzet werde, treulich sonder Gefährde, so wahr mir ꝛc. G. B. Meister L.

Der XII. Artickel.
Von den Büchsen-Pfennigen.

Demnach Bergwerks Herkommens, daß jeder Häuer, Knecht, und Jung, auch die Pochkinder, wöchentlich 4 schwere Pfennige, oder den halben Theil von 1 Gr. Büchsengeld geben, so sollen die Schichtmeister, oder Steiger die bey der Lohnung bemeldten Arbeitern, wann sie die Büchsenpfennige nicht selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnitt aber des Sonnabends sollen die Schichtmeister solch Büchsengeld, wie viel es von einer Zeche erträgt, den Aeltesten der Knapschaft zahlen, und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeister Rubrik einzeichnen, mit welchem Buch sie quartalig dero Einnahme justificiren. Wann nun arme, kranke, oder sonst gebrechliche Bergleute, und dero Wittwen und Waisen in das Bergamt suppliciren, und darauf ihnen ein gewisses an Gnadengeld verordnet, oder was sonst armen Leuten aus der Knapschaft gesteuret wird, sollen die Aeltesten der Knapschaft von diesen Büchsenpfennigen die Zahlung thun; wofern nun über dieses in der Knapschaft-Lade Vorrath vorhanden, kann armen Bergleuten etwan in Bekräftigung eines Häußleins, oder sonst gewisses Stückes etwas um jährliche Verzinsung vorgesetzt werden. Es soll aber keinem Bergmann mehr, als etwan 10, oder zum höchsten 15 Rthlr. auf einmal hingelehnt werden, damit die Knapschaft deßhalb wieder bezahlt werden könne, für welches Ausleihen aber die Aeltesten der Knapschaft zu haften schuldig seyn sollen. An. 1669. II. Th.

Der XIII. Artickel.
Verwahrung der Büchsen-Pfennige ꝛc.

Was von Büchsenpfennigen, und andern der Knapschaft Intraden vorhanden, und quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergamt in der Anschnitt-Stube, oder nach Belieben, auf der Stadt Rathhauß stehenden, mit 2 Schlößern verwahrten Kasten zu deren einem Unser Oberbergmeister, und dem anderen die Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt, und nichts ohne beyderseits, und des ganzen Bergamts Vorbewußt daraus genommen werden, gestalt die Kasten-Rechnung auf des Schichtmeisters, so wohl der Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft Justification allemal beruhen soll.

Der XIV. Artickel.
Von neu ankommenden Einwohnern.

Alle diejenigen, es seyen Berg- oder Handwerks-Leute, die sich auf Unsre Bergwerke begeben, und daselbst ihre Nahrung suchen, und der Berg-Freyheit genießen wollen, sollen Unsere Richter und Räthe in Eidespflicht nehmen, und soll niemand von Fremden allda geduldet werden, er habe sich dann für erst, als in specie die Bergleute, und wer sich zur Bergarbeit gebrauchen lassen will, bey Unserm Oberbergmeister, die Handwerks-Leute aber bey Richter und Rath angemeldet, und ihres Herkommens und Verhaltens sichere Kundschaft einbracht.

Der XV. Artickel.
Von den Goldschmieden und andern so verdächtig Silber kaufen.

Da etwan in Erfahrung gebracht werden sollte, daß Goldschmiede und andere von Berg- und Hüttenleuten, oder sonst verdächtige Personen verborgener Weise, reich Ertz und Silber kaufen würden, leichtlich aber zu ermessen, daß solches Ertz, oder Silber mit gutem Titul zu ihren Händen nicht gelanget, so wollen und befehlen Wir, wo ein Goldschmied, oder andrer, wer der auch sey, solch verdächtiges Ertz, oder Silber hinfür kaufen, und in der Nachfrage sich befinden würde, daß der Verkäufer dasselbige unrechtfertiger-

Digitized by Google

An. 1669. II. Th.

fertigerweise erlangt, so soll der Käufer gleich demjenigen, der es gestohlen, und veruntrauet, was ihm durch Urtheil und Recht zuerkannt wird, unnachläßig gestraft werden.

Der XVI. Artickel.
Von den Juden.

Und da die Juden bey dergleichen verdächtigen Handlungen gemeiniglich ihren Unterschleif zu haben sich äußerst befleißigen, so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß im Fall ein Jude über solcher Handlung, oder aber mit all schon verarbeiteten falschem und unlötigem Gold und Silber betroffen wird, alle die bey ihm vorhandnen Waaren confiscirt, und der halbe Theil Uns, der andere halbe Theil aber dem, der in solcher verdächtiger Handlung denselben zur Haft bringt, verfallen seyn solle. Würde aber in fernerer Erfahrung er mehr, als einmal bruchfällig erfunden, so soll er am Leib und nach Befinden peinlich gestraft werden, und nachdem Uns glaubhaft hinterbracht, daß etliche Juden Unsrer Lande sich unterstehen, auf Hütten und Hämmern Kohlen zu stürzen, zu blasen, und zu schmelzen; als ordnen und befehlen Wir, daß hinfür kein Jude mehr, er sey auch an Ort und Enden Unsrer Lande, wo er wolle, fremder oder einheimischer, das geringste, wie das auch Nahmen haben mag, weder mit Schmieden, Blasen, weder mit Kauf- und Verkaufung dessen, so Unsern gesamten Bergwerken vom kleinsten bis zum gröbsten anklebt, unternehmen, sondern aller dieser Handlungen, gänzlich und zumahl enthalten, bey Vermeidung 200 Rthlr. Strafe, welche nicht allein der Jude, sondern auch der, so mit demselben handelt, verwirkt und ernstlich damit angesehen werden soll.

Der XVII. Artickel.
Von Todtschlägern.

So einer auf Unsern Bergstädten, oder auf den zugehörenden einverleibten Bergwerken und Gebürgen ohne Nothwehr, die den begebenen Falls nach Gott und weltlicher Obrigkeits Verordnung zur Gnüge bewiesen werden soll, einen Todtschlag thut, da doch Gott solches gnädiglich verhüten wolle, demselbigen soll das ganze Bergwerk, ob auch gleich die Sache vertragen würde, ewiglich verboten seyn.

Der XVIII. Artickel.
Der Bergfrohnen Verrichtung.

Und als herkömmlich, daß bey Unsern Bergwerken ein Bergfrohn gehalten und besoldet wird, der vor Unserm Bergamt aufwärtig seyn, und was zu bestellen verrichten muß, und außer dem Unserm Oberbergmeister, wann etwas in Bergsachen zu bestellen, oder strafbare Bergleute und Arbeiter zu gefänglicher Haft zu bringen, zur Hand schuldig, so soll in Anwesenheit Unsers Berghauptmanns, ingleichen in der Bergrechnung der Frohn aufwärtig seyn, damit wann jemand zu fordern, oder sonst etwas zu bestellen, man dessen allemahl bemächtigt seyn könne, sonst aber soll er täglich bey der Hand seyn, damit in Bergwerks-Sachen man sich seiner bedienen könne, daß er auch getreu handeln will, soll er vor Unserm Bergamt in Eyd und Pflicht genommen werden.

Der dritte Theil
handelt vom Bergbau und was dazu erfordert wird.

Der I. Artickel.
Vom Schürfen.

Was im I Hauptheil im 2 Art. von neu erschürften Gängen angeführt worden, lassen Wir hiemit nochmals zu, also daß in Unserm Erzstift, Fürstenthum und Landen einem jeden Bergmann vergünstigt seyn solle, nach Gängen, Klüften, und Geschicken auf alle Metall Bergwerk zu verleyhen, gestalten er niemand, auch zu keiner Zeit Muth- oder Aufnehmung Bergwerks, jedoch so ferner der Muther bey dem, so er gemuthet, ohne jemands Einrede getrauet zu manuteniren, verweigern soll, und soll er von jeglichem, so zu muthen gesucht, einen Zeddel nehmen, worin vermeldet seyn soll, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tag und Stunde es geschehen, und an welchem Ort und Gebürge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Nahmen geben wolle. So fern nun der Muther so fort nicht zu bestätigen, und in das Verleihbuch einzuverleiben begehrt, dazu ihm doch nicht länger, als 14 Tage Dilation gestattet werden sollen, so soll der Oberbergmeister den Zeddel bis zur Bestätigung in Verwahrung halten, und anzeichnen den Tag, wann er von dem Muther eingelegt. Befindet er aber, daß er den Muther, oder Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht schützen, und denselben wegen Einrede nicht gewähren kann, soll er ihn dessen warnen. Dafern alsdann der Aufnehmer an solche Warnung sich nicht kehren, und von der Muthung abstehen will, alsdann mag der Oberbergmeister nicht weniger seine Gebür auf des Aufnehmers Recht und Unrecht nehmen, und sich geben lassen; sonst soll er in Aufnehmung der Muthzeddel treulich und ungefährlich handeln, und dem ersten, welcher seine Muthung eingelegt, zu verleihen schuldig seyn. Was nun des Ober-

Der II. Artickel.
Von der Muthung.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister soll hiemit Macht und Gewalt haben, in den Refieren Unsers Erzstifts, Fürstenthum und Landen, bergläuftiger Weise und nach Bergrechten auf alle Metall-Bergwerk zu verleyhen, gestalten er niemand, auch zu keiner Zeit Muth- oder Aufnehmung Bergwerks, jedoch so ferner der Muther bey dem, so er gemuthet, ohne jemands Einrede getrauet zu manuteniren, verweigern soll, und soll er von jeglichem, so zu muthen gesucht, einen Zeddel nehmen, worin vermeldet seyn soll, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tag und Stunde es geschehen, und an welchem Ort und Gebürge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Nahmen geben wolle. So fern nun der Muther so fort nicht zu bestätigen, und in das Verleihbuch einzuverleiben begehrt, dazu ihm doch nicht länger, als 14 Tage Dilation gestattet werden sollen, so soll der Oberbergmeister den Zeddel bis zur Bestätigung in Verwahrung halten, und anzeichnen den Tag, wann er von dem Muther eingelegt. Befindet er aber, daß er den Muther, oder Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht schützen, und denselben wegen Einrede nicht gewähren kann, soll er ihn dessen warnen. Dafern alsdann der Aufnehmer an solche Warnung sich nicht kehren, und von der Muthung abstehen will, alsdann mag der Oberbergmeister nicht weniger seine Gebür auf des Aufnehmers Recht und Unrecht nehmen, und sich geben lassen; sonst soll er in Aufnehmung der Muthzeddel treulich und ungefährlich handeln, und dem ersten, welcher seine Muthung eingelegt, zu verleihen schuldig seyn. Was nun des Ober-

Digitized by Google

Oberbergmeisters Gebür von einer Muthung anzunehmen und dieselbe zu bestätigen, solches wird im 3 Artickel des ersten Theils dieser Ordnung klärlich vermeldet.

Der III. Artickel.
Verfahren nach eingelegter Muthung.

So bald ein Muthzeddel bey Unserm Oberbergmeister eingelegt, soll er fleißige Erkundigung um des Orts Gelegenheit, woselbst der Muther eingeschlagen, oder einzuschlagen Willens, einziehen, den Ort besichtigen, oder durch den Geschwornen besichtigen lassen. So fern nun Uns die Muthung zum Nachtheil gereichen, oder sich ganz keine Gelegenheit dem Augenschein nach an dem Ort mit Nutzen zu bauen ereugnen würde, soll er vergebene Geldspielung und andern Nachtheil zu verhüten, den Muther für Schaden mit gütem Grund warnen. Will er alsdann solcher Warnung nicht statt geben, mag er ihn auf sein Ebentheuer, jedoch ohne Nachtheil Unsers Interesse, und so fern er sich sonst dieser Unser Ordnung gemäß bezeigt, hinbauen lassen.

Der IV. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll der Aufnehmer, oder Lehnträger inherhalb 14 Tagen seinen Gang entblößen, welcher alsdann durch Bergmeister und Geschworne besichtigt, und daneben wohl bephachtet werden soll, ob auch neben der Fundgrube die Maße, so zu bestätigen begehrt wird, einzubringen, oder nicht, und soll nichts anders, dann auf Klüften und Gängen verliehen werden. Begäbe es sich aber, daß der Lehnträger nach treuen fleißigen Schürfen den Gang aus gewißen zulaßigen Ursachen nicht hätte entblößen können, soll ihm Frist bis zu gelegener Zeit dazu gegeben werden. Nichts desto weniger aber soll er die verliehene Fundgrube und Maßen nach Ausgang solcher 14 Tage gebürlich bestätiget, und dem Verleihbuch einverleiben, auch alle Quartal verschreiben lassen. Was nun ohne sonderbare Zulassung Unsers Oberbergmeisters innen 14 Tagen nicht bestätiget, und der Gebür nach quartaliter verschrieben wird, solches soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Wann nun der Lehnträger, oder Aufnehmer seine Muthung bestätigen laßen will, soll der Bergmeister den Muthzeddel unterschreiben, und dem Lehnträger wieder zurückgeben, welcher denselben dem Bergschreiber einantworten, und in das Verleihbuch um die Gebür einverleiben lassen soll, deswegen der Berg-Gegenschreiber dem Lehnträger einen Schein wieder zurück geben.

Der V. Artickel.
Von Fristen.

Da sich ein, oder andrer Aufnehmer, wann er etwann hinderliche Ursachen, daß er sobald zur Bestätigung nicht gelangen, um sein Lohn zu belegen, sich einzuführen, und daher hinterlistig sich unterstehen wollte, einen Muthzeddel an sich zu practiciren, und in das Verleihbuch zu hinterlegen, über kurz, oder lang, bey etwan einiger Ereignung des Verzugs, oder ältesten Gerechtigkeit sich zu bedienen, woraus dann nur Zank und Zweytracht entsteht, so ordnen und wollen Wir, daß wann eine Zeche nicht stracks mit Nutzen zu belegen, kein Muthzeddel angenommen, noch von Unserm Oberbergmeister, es geschehe dann aus sonderlichen erheblichen Ursachen, keine Fristen verstattet werden soll, sondern einen jeden, wer bauen will, seinen Bau zu verfolgen weisen, damit zum Nachtheil Unser Feld ungesperret bleibe.

Der VI. Artickel. An. 1669.
Wie viel Feld einer Zeche zu verleyhen. III. Th.

Daß auch in Verleyhung Unsers Freyen gewisse Maß gehalten, und niemand das Feld beenget werde, ordnen und wollen Wir, daß hinfür auf einen neuen Gang dem ältesten Finder eine Fundgrube und 2 Maßen, die er beyde ober und unter der Fundgrube, oder eine ober der Fundgruben und die andre unter der Fundgrube zu legen befugt, dem ersten Muther aber allemahl aufs höchste mehr nicht, dann 2, oder 3 Maßen verliehen werden sollen. Ereugneten sich aber Gänge in der Höhe, im Hang- und Liegenden, die vermuthlich in der Tiefe dem Hauptgang zufallen möchten, oder füglich mit Querschlägen erreicht werden können, alsdann mag der Lehnträger so viel Feld, als er auf seinem Hauptgang gemuthet, im Hang- und Liegenden zugleich mit muthen, und zu seinem Lehn in Verschreibung halten.

Der VII. Artickel.
Vom Ueberfahren der Klüfte und Gänge.

Würden Gewerken mit ihren Maßen in Stollen, Strecken, oder sonst in andern Gebäuen Gänge, oder Klüfte überfahren, und sichs in Erfahrung solcher Gänge anließe, als wann selbige auf der Vierung wegsetzten, und ins freye Feld gerathen möchten, so sollen der Gewerken Vorsteher, als Schichtmeister und Steiger ihren Gewerken zu gut solche Gänge sofort muthen und belegen. Wo aber die von ihnen verlassen, und von andern gemuthet werden wollen, die soll Unser Oberbergmeister nicht so fort verleyhen, er habe dann solches den Gewerken, oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, vorher angesagt und verkündigt; so aber dieselben in 14 Tagen nach Verkündigung, solche Klüfte und Gänge nicht würden belegen, soll der Bergmeister andern dieselben zu verleyhen Macht haben. Sonst mögen der Gewerken Vorsteher ihren Gewerken zum besten auf solchen neuen Gängen eine Fundgrube samt beyden nächsten Maßen, in der Bestätigung ihres Gefallens mit zu strecken aufnehmen. Wann nun der Gewerken Vorsteher die in ihren Maßen, Strecken, oder sonst mit anderen Gebäuen überfahrnen Gänge, oder Klüfte bey Unserm Oberbergmeister zu muthen begehrten, und er ihnen die Verleyhung weigern würde, so sollen sie ihren Muthzeddel nichts desto weniger auf ein Recht einlegen, und an Unsern Berghauptmann gelangen lassen, und ob ihren Recht procediren und bedingen. Würde dann der Oberbergmeister nichts desto weniger auf seiner Verweigerung unbilliger Weise verharren, oder andern die überfahrnen Klüfte, oder Gänge verleyhen, so sollen die Vorsteher entschuldigt, und der Oberbergmeister, so er unrecht befunden, den Gewerken nach Unsrer Berghauptleute, und des Bergamts Erkenntnis den Schaden zu vergelten schuldig seyn. Die Gänge aber, welche mit und durch Unsre eignen Stollen fündig gemacht, sollen ohne Unsre ausdrückliche Zulassung niemand verliehen, sondern Uns, wie viel Wir derselben bauen wollen, wie billig, freygelassen werden.

Der VIII. Artickel.
Von Verlechung der Waßer.

Alle die Waßer, so mit Stollen, Schächten, Schürfen und Röschen überfahren werden, die soll Unser Oberbergmeister denenjenigen, so sie muthen und aufnehmen, anders nicht verleyhen, dann andern verliehenen Zechen, oder Stollen ohne Schaden, mit dem Vorbehalt, daß solch Verleyhen derselbigen Waßer, dem Bergwerk und den bauenden Gewerken der

Digitized by Google

An. 1669. III. Th.

Orten unschädlich seyn soll, und daß sie allewege, wo sie deren auf Künste, Pochwerke, und Hütten bedürftig, unverhinderlich brauchen mögen.

Der IX. Artickel.
Wenn Zechen frey zu erkennen.

Obwohl Bergrechtens, daß wann die Gewerken nur 3 anfahrende Schichten ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlaßen, solche alsdann ins Freye zu erkennen, so haben bey diesen Unsern Bergwerken, damit die Gewerken desto weniger Ursache, sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bisher nicht genommen, sondern sind ihnen solche Zechen wol ein, und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, daß welche Gewerken bey ihren Zechen aufläßig werden, und dieselben ein ganz Quartal ohne sonderliche Verhindernis und erhebliche Ursachen nicht bauen, noch um Frist deswegen ordentlich ansuchen, und dieselben nach Bergrechten quartalig verschreiben laßen, daß selbige ohne einziges ferneres Nachsehen ins Freye zu erkennen seyn sollen, da auch dieselbigen Gewerken das dritte Quartal solche Zeche nicht wieder selbst angreifen, und muthen würden, und die ein ganzes Jahr lang liegen blieben, alsdann keiner derselben Gewerken einigen An- oder Zuspruch, weder zu den Zechen, deren Vorrath, an allen Gebäuen, oder auf den Halden, noch zu deren Kuxen wieder haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden.

Der X. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

Mit Wiederaufnehmung alter, ins Freye gefallener Zechen soll es mit Muth und Belehnung gleich wie auf den neuen Gängen gehalten werden, doch soll der Oberbergmeister vor der Bestätigung der alten Gewerken Ursache hören, und sich mit Fleiß erkundigen, warum die Zeche ins Freye gefallen sey, wie er die Sache nun nach vorigen Art. befindet, also soll er mit Verleyh- und Bestätigung sich achten, wäre die Zeche nun, wie vorhergeht, und im 9. Art. beschrieben, noch so lang nicht im Freyen gelegen, oder verhielte sich also, daß von den aufläßigen Gewerken theils noch einiges Zuspruchs befugt, alsdenn soll er von Stund an öffentlich anschlagen lassen, welcher gestalt die Zeche frey gefahren, und wieder aufgenommen, das angeschlagene 4 Wochen stehen lassen. Welche von den alten verbußten Gewerken nun ihre Kuxe bauen wollen, dieselben sollen wieder zugelaßen werden. Wann aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen und unbebauet gelegen, alsdann soll der Aufnehmer die alten Gewerken nicht mehr schuldig seyn zuzulassen. Zu den 4 Wochen nun, als lang eine Zeche angeschlagen, soll der Aufnehmer die Zeche zu belegen nicht schuldig seyn.

Der XI. Artickel.
Von Schulden, so auf freyen Zechen haften.

Wann die Gewerken sämtlich auf einer Zechen aufläßig werden, und daher die Zeche ins Freye kommen, alsdann soll die Zeche frey ohne Schuld wieder verliehen werden: es wäre dann Sache, daß die Gebäue, und der Zechen-Vorrath gleich in dem für die Schuld verunterpfandet. So fern nun der Muther der Zechen solche Gebäue mit Nutzen wieder zu gebrauchen, und er dieselben begehren würde, oder zu Fortsetzung seines Gebäues nicht entrathen könnte, sollen solche zu Bezahlung der Schuld, so weit dieselbe reichen, nach billigen Werth angeschlagen werden. Im übrigen aber soll der Muther einige Schuld zu bezahlen weiter nicht gehalten seyn, und soll andrergestalt kein Gebäu verrückt, noch verkauft werden, sondern Uns ins Freye gefallen seyn.

Der XII. Artickel.
Wie aufgenommene Zechen zu bauen sind.

Wann eine alte Zeche wieder aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Oberbergmeister die Oerter und Tiefsten durch die Geschwornen besichtigen und befahren lassen, und allemahl dahin sehen, daß die tiefsten Gebäue erstlich belegt und gewältigt werden, und ohne sonderliche erhebliche Ursache nicht zulassen, die Firsten auszuhauen, und dagegen die Tiefsten liegen zu laßen, weniger zu gestatten, daß die Gewerken die Halden klauben und verwaschen, es geschehe dann aus sonderlichen bewegenden Ursachen, der Zeche dadurch nutzbare Hülfe zu thun, und dieselbe zur Aufnahme zu befördern.

Der XIII. Artickel.
Vom Ansitzen in fremdem Feld.

Dafern sichs zutrüge, daß eine Gewerkschaft in einer Zeche Feld mit einem Ort ansitzen, und in ihr Feld längen wolte, und es entstünde daher Beschwerung, so soll Unser Oberbergmeister so fort durch unpartheyische Geschworne, und verständige Bergleute den Ort besichtigen lassen, und nachdenklich überlegen, ob der Zeche, worinn man anzusitzen vermeinet, es zu einem Nachtheil, oder Hinderung gereichen möge, entweder daß dadurch Wasser erschroten, die Förderung gehemmet, Wetter entführet, oder den Hauptgebäuen sonst zufälliger Weise einiger Schaden zugefügt werden könne; auf solchen Fall, zu solchem Ansitzen nicht rathen, weniger es gestatten. Da es sich aber ausfündig machte, daß solches Ansitzen ohnschädlich, vielmehr gemeinem Bergwerk und Uns verträglich, so soll der widrige Theil vor das Bergamt gefordert, und alle gebürliche Einrede und Weisung geschehen, in solchen Fällen aber man es sehr wohl überlegen, daß niemand beschwerlich, oder gefährlicher Weise wider Billigkeit nicht betrübt, noch Schadens halber gefährdet werde, und was einem Theil mit gutem Vorbedacht gewilliget, dagegen soll er dem andern Steuer und Wassergeld der Billigkeit nach auf Erkenntniß zu geben schuldig seyn, und sich dessen keineswegs weigern.

Der XIV. Artickel.
In verliehener Gänge Vierung nichts zu verleyhen.

Wann einer in der Vierung verliehenen Feldes etwas zu muthen sich unterstehen würde, soll solches keineswegs verliehen werden, es wäre dann, daß die alten Belehnten in ihrer Vierung befinden würden, daß ihre Gänge sich theilten, und aus der Vierung fortsetzten, alsdann haben dieselben den Vorzug auf solchen Gängen ausser der Vierung zu muthen, denen es auch verliehen, und bestätigt werden soll.

Der XV. Artickel.
Keine Lehnschaften zu verleyhen.

Dieweil die Lehnschaften nur um Eigennutz willen angesehen, daß da nur ein geringer Anlaß sich ereignete, die Lehnträger solcher Lehnschaften die Kuxe ihres Gefallens vertheilen, verkaufen, damit die Leute, sonderlich in der Fremde durch westliche Anschnitte ansetzen und betrügen, wodurch dann das Bergwerk in bösen Ruf gebracht, sonst auch gemeiniglich Verwüstung des Bergwerks, und meistentheils nur auf den

Digitized by Google

den Raub in der Firste bauen, die Tiefsten und Strecken aber mit Berg verhauen und verstürzen, da oftmahls noch gute Anbrüche könnten erbauet, und Ertz gelangt werden, die Schächte auch nicht verzimmern, noch die Gebäue nach Bergwerks Art verwahren; auf die Weise zu verleyhen, soll hiemit gänzlich verboten seyn.

Der XVI. Artickel.
Von Zechen, so mit viel Arbeitern gebauet werden.

Wo etwan einer, 2 oder 4 Gewerken sich unterstünden, und vereinbarten eine Zeche allein, und bey der Weile selbst zu bauen, solle ihnen zwar eine Zeit lang auf die Maaße solches zugelaßen seyn, doch daß zum wenigsten alle Tag 4 Stunden, als Vormittag 2 und Nachmittags 2 daran gearbeitet werde. So bald aber die Zeche fündig würde, so soll sie vergewerkschaftet, und alsdann bergläufstiger Weise laut Unsrer Bergordnung der Bau angestellt, den Bergleuten aber so viel Kuxe, als jeder seinem Vermögen nach bauen kann, gelassen, und neben dem ihre daran gewendete Arbeit von den andern mit antretenden Gewerken gut gethan und bezahlt werden.

Der XVII. Artickel.
Von den Bergbüchern.

Was für Bücher in Unserm Bergamt sind, und in jedes eingetragen werden soll, solches ist im II Theil im 6 und 7 Art. bey des Berg- und Gegenschreibers-Amt vermeldet. Wer nun zu seiner Nothdurft in solchen Büchern etwas nachzuschlagen, und aufzusuchen begehrt, und darum gebürlich ansuchen wird, dem soll der Berg- und Gegenschreiber um die Gebür solches nicht verweigern, sondern davon klaren Bericht thun.

Der XVIII. Artickel.
Von Gewerkschaften und Gegenbuch.

So bald der Lehnträger seine Muthung bestätigen lassen will, soll er sich nach Gewerken umthun, und die Eintheilung der Kuxe neben Unsern 4 Erbkuxen, welche damit eingeschlossen, und nach Bergrechten, auch dem Herkommen gemäß allemahl frey gebauet werden sollen, auf 128 Kuxe machen. Wann er nun seine Gewerkschaft zum halben Theil für voll hat, soll er dieselbe Unserm Berghauptmann und Bergamt einliefern, und demselben anheim geben, was man für Uns für Kuxe zu bauen behalten, und wie viel von den übrigen unter Unsere Räthe, Beamte und Diener zu vertheilen. So dann noch was übrig verbleiben wird, dieselben mag der Lehnträger alsdann seinem Belieben nach ferner vertheilen. Wann nun die Anzahl der 128 Kuxe voll, alsdann soll er Unserm Oberbergmeister die Gewerkschaft zu unterschreiben übergeben, und wie sich dann solche befindet, also von Unserm Berg-Gegenschreiber eingetragen werden.

Der XIX. Artickel.
Auf wie viel Kuxe Zubuße angelegt wird.

Ob zwar die Anzahl der Kuxe in der Gewerkschaft auf 128 Theile eingetheilt, so sollen, in Ansehung Uns, 4 Erbkuxe, worunter ein Kux demjenigen, auf dessen Grunde gesunken und eingeschlagen, frey gebauet, 124 verzubußt, und darauf Anlage geschehen. Betreffend über diese Anzahl die 3 freyen Kuxe, die sollen im Ausbeut-Register Unsern Berg-Städten zu Erhaltung Kirchen, Schulen und der Armen berechnet werden. Was aber weiter deßen Erbkux betrift, auf dessen Grund und Boden die Gewerken einschlagen, Schächte und Stollen senken und antreiben, selbiger Kux soll allemahl frey gebauet, und die Ausbeute davon demselben Grundherrn unweigerlich verabfolgt werden, jedoch mit solcher Condition und also, daß solcher Erbkux je und allemahl bey dem Gut verbleiben, und nicht davon veräußert werden solle, ob auch gleich das Gut an einen anderen erblich verkauft würde. Ein mehreres aber soll dem Grundherrn nicht gegeben werden, dabey laßen Wir es dem alten Herkommen nach bewenden. An. 1669. III. Th.

Der XX. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen.

Würde jemand einem anderen eine Zeche oder Theil im Scheine zuschreiben lassen, und des Nutzens davon selbst gewarten wollen, so sollen dieselbe Zeche und Theile denen bleiben, denen sie zugeschrieben sind, und wo Betrug, oder Vortheil in solchem erfunden, der soll mit Ernst gestraft werden, und wann dieselben, denen sie zugeschrieben, solche Zechen, oder Theile nicht haben, oder nichts davon wissen wollen, so sollen solche Zechen, oder Theile als verläugnet, Uns, oder wohin Wir die verordnen, heimgefallen seyn.

Der XXI. Artickel.
Von den Zechenhäusern.

Unser Oberbergmeister und Geschworne sollen dahin bedacht seyn, daß auf keine Zeche einig groß Hauß, oder kein anderes, dann zu bloßer Nothdurft gebauet werde. Wann nun es sich begiebt, daß solche Zechenhäuser, oder Kauen öde und wüst werden, sollen dieselben ohne Unsers Berghauptmanns Vorbewußt nicht verkauft, oder eigennütziger Weise anders wozu, als zu dem Bergwerk verwendet werden.

Der XXII. Artickel.
Von Verkaufung der Halden.

Welche Zechen nicht gebauet, dannoch quartalig verschrieben werden, deren Halden bleiben billig den Gewerken. Wann aber die Zeche frey erkannt wird, alsdann fallen die Halden mit ins Freye, was aber ichts die Kosten trägt, solches soll allemahl, damit Unser Zehende das mit zu genießen hat, zu gute gemacht werden.

Der XXIII. Artickel.
Freyheit auf Zechen und Bergwerks-Orten.

Und weil nach altem Herkommen und vermöge der Bergrechte auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Hütten, Poch-werken, Bergschmieden, und dergleichen, so den Bergwerken zuständig, Freyheit sey, so wollen Wir zur Stärkung derselben Freyheit männiglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner bemeldte Freyheit vorsetzlich, oder aus Vergeßenheit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen, oder an diesen Orten einige Dieberey, ob solche gleich gar wenig wäre, unterstehe, welcher aber freventlich, oder vorsetzlicher Weise hierwider icht etwas sich unterfangen wollte, und darüber betreten wird, den wollen Wir an Leib und Gut nach Gelegenheit und Größe der Uebertretung mit der Schärfe strafen. Wollen demnach Unserm Oberbergmeister, Geschwornen, Steiger, Schichtmeister, und Arbeitern ernstlich geboten haben, bey Vermeidung Unsrer Ungnade, daß sie dieselben Verbrecher, es geschehe die Uebertretung mit Worten, Schelten, Schänden, Schmähen, Gotteslästern, und dergleichen, alsobald anzumelden, damit sie in gebürende Strafe genommen werden.

Digitized by Google

An. 1669. IV. Th.

Der vierte Theil
handelt vom Markscheiden.

Der I. Artickel.
Des Markscheiders Verrichtung.

Es soll sich auf Unsern Bergwerken niemand Markscheidens unterstehen, er sey dann zuvor von Unserm Berghauptmann, und Oberbergmeistern zugelassen, und dazu gebürlich beeydigt, die auch keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig, und seiner Kunst fertig befunden. Sie sollen auch keinen gemeinen, oder verborgnen Zug thun, ohne Willen und Wissen Unsers Berghauptmanns und Oberbergmeisters, sollen auch die Gewerken um dieselben ihre gethanen Züge mit ungebürlichem Lohn nicht übersetzen. Wo aber jemand des Lohns halber von ihnen über Gebür beschweret würde, der mag an Unsern Berghauptmann und Oberbergmeister solches gelangen lassen, die darinn ziemliche Mäßigung thun sollen. Wann jemand vermeynte, daß ihm durch der Markscheider Zug Verkürzung geschehen wäre, dem soll durch Erlaubung Unsers Berghauptmanns zugelassen seyn, einen verständigen fremden Markscheider auf seine Unkosten anhero zu bringen, einen Wehrzug zu thun. Falls sich nun ausfündig machen würde, daß der erste Markscheider geirret, und daß die Oerter, so gegeneinander auf ihr Angeben getrieben, nicht recht auf einander treffen, und also vergebliche Sohlen, Strossen und Firsten müßten nachgehauen werden, und die Gewerken dadurch in vergebliche Unkosten und Schaden wären geführt worden, so sollen sie wegen unfleißiger Ziehung dieselben Unkosten jedoch auf Mässigung Unsers Bergamts erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen entsetzt, und mit Gefängnis bestraft werden. Da auch ein Markscheider gezogen, und sein Gemerk geschlagen, und dem Steiger demselben nach anzusetzen, und die Arbeit anzustellen anweisen wird, sollen sobald 2 Geschworne dabey fahren, und ihre Gemerke auch schlagen, damit sich der Markscheider darnach im Fall seines unfleißigen Ziehens nicht zu entschuldigen haben möge. Wann einer Zechen Feld in Beyseyn Bergmeister und Geschwornen am Tag vermessen wird, sollen die Markscheider in Hineinbringung des Lochsteins vom Tage, und in Fertigung der Erbstufe von einem Stollen, oder Strecke auf die andere in der Tiefe der Grube sich vorsichtig halten, damit der Lochstein am Tage, mit der in der Grube geschlagenen Erbstufe von einem Stollen, oder Strecke auf die andere richtig und auf einander treffen, und also in der Tiefe den Gewerken an ihrem vermessenen Felde kein Abbruch geschehe, besonders daß einem jeden sein Feld unverkürzt verbleibe. Auf diese vorgemeldte Punkte sollen die Markscheider folgender maßen in Eyd und Pflicht genommen werden.

Des Markscheiders Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergschreibers Eyd oben S. 825. den mir vorgesetzten Berghauptmann, Oberbergmeistern, und gesammten Bergamt gebürenden Respect und Gehorsam erweisen, meines anbefohlnen Amts fleißig abwarten, mich nicht allein willig gebrauchen lassen, sondern alles nach meinem besten Verstand verrichten, und mich an gebürlicher Besoldung begnügen lassen, niemand damit übersetzen, und in dem allen weder Gunst, Freund-, Feindschaft, Geschenke, oder Gabe ansehen will, sondern in allem also handeln, und mich erweisen, wie ichs mit gutem Wissen, gegen Gott, und männiglichen zu verantworten getraue, so wahr mir ꝛc.

Der Markscheider Gebüren.

Von einer flachen Schnur, oder Donlage	20 Gr.
Von einer seigern	10 Gr.
Von jedem Winkel	5 Gr.
Von einem Ortes Pfahl zu schlagen	10 Gr.
Von einem Lochstein vom Tage in die Grube zu bringen	10 Gr.
Von einer Erbstufe fortzubringen	10 Gr.

Der II. Artickel.
Von Irrungen im Markscheiden.

Da Unserm Oberbergmeister ein Mißdünken des Markscheidens an ein- oder anderm Ort vorkommt, soll er des Grunds sich zu erkundigen, und Weiterung zu verhüten, befugt seyn, einem andern Markscheider solchen Ort nachzuziehen zu befehlen, der ihm dann gehorsame Folge zu leisten schuldig seyn soll.

Der III. Artickel.
Vom Wehrzug.

Wann alsdann nach Abziehen Unsers Markscheiders, der aber seine Kunst aus einem rechten Fundament erlernt haben soll, sich befindet, daß solches Ziehen nicht zutreffen, und sich daher Streit erregen wolte, es sey einer Erbstufe, oder andrer Oerter halber, die Sache aber von sonderlicher Importanz, daß solche von den Partheyen, die es concernirt, vor Unsre Berghauptleute, und gesammtes Bergamt gebracht, und um Scheidung ein fremder Markscheider begehrt würde, so soll den Gewerken darin gewillfahrt und um einen fremden unverdächtigen wohl fundirten Markscheider an ein- oder andres Bergamt geschrieben werden, doch daß die Gewerken die Unkosten deshalben zugleich erstatten und darlegen sollen. Auf Erscheinen solches fremden Markscheiders sollen Unsre Markscheider, so zuvor gezogen, demselben, welcher einen Wehrzug thun soll, ihre Oertung, die sie im Ziehen gehalten, in Beyseyn 2 Geschwornen unpartheylich eröffnen, und zu zeigen schuldig seyn. Welche Oertung der fremde Markscheider gleicher gestalt auch halten soll. Nach beschehenem Wehrzug und Befindung des fremden Markscheiders nun soll in Beyseyn des Oberbergmeisters und obangeregter zweyer Geschwornen, auch beyder interessirten Partheyen die Sache nochmals überlegt, und die Erbstufe, oder ein Zeichen geschlagen werden. Welcher nun damit nicht begnügig seyn, sondern noch weiter Streit erregen wolte, der soll damit keineswegs gehört werden. Gestalt ein dergleichen Wehrzug die Kraft eines Endurtheils bergläufigem Brauch nach erreicht; concerniret dieses nun zwischen 2 Gewerkschaften eine Erbstufe in die Grube zu bringen, so gebürt dem Bergmeister und Geschwornen noch eins so viel davon, als von Lochsteinen.

Der IV. Artickel.
Erbstufen zu schlagen.

Als um beßrer Sicherheit willen, auf Unsern Bergwerken Wir einen Markscheider angenommen und halten, soll derselbe in seinem Ziehen und Hineinbringen der Lochsteine vom Tage, und in Fortbringung der Erbstufe allewege auf einem Gange gleiche Oertung halten und brauchen, wie nun schon gemeldet, der Markscheider in seiner Kunst wohl fundirt seyn soll, und ob gleich der Gang in den Maßen einen Haken würfe, oder ein ander Streichendes veranlaßte, vor Oertung halten. Begäbe es sich auch, daß nach Steigen und Fallen der Gebürge, Veränderung des Gesteins, als fürfallende mächtige Trummen, feste Kämme, oder

Digitized by Google

oder aus andern zufälligen Ursachen die Gänge aus ihrem Streichenden verrückt, verdrückt und andere Oertung gewonnen, so soll sich der Markscheider, wie oben vermeldet, rechter Oertung verhalten, damit wann ein Lochstein hinein, und in die Erbstufe fürder gebracht werden soll, durch den Markscheider nichts ungeschickliches vorgehe, und die Gewerken an ihrem Felde nicht benachtheiligt, noch in verdrießliche und unbillige Kosten geführet werden. Ebnermaßen soll sich der Markscheider mit Bericht wegen der Oertung, da Durchschläge zu machen, Schächte auf einander, oder nachzurichten, über sich zu brechen, und was sonst von ein, oder anderm angegeben wird, also verhalten, auf daß allenthalben Uns, und den Gewerken Schaden und Unkosten verhütet seyn und bleiben mögen.

Der V. Artickel.
Lochsteine und Erbstufen zu erhalten.

Wo 2 Zechen, oder Gewerkschaften mit einander markscheiden, und die Gewerken, oder anstatt derselben die Lehnträger und Vorsteher mit beyderseits Bewilligung, in Gegenwart Bergmeister und Geschwornen die Lochsteine in die Gruben, und darauf die Erbstufen fortbringen lassen und angenommen, so soll es dabey sein unveränderliches Verbleiben haben, und kann von keinem Theil weiter angefochten werden. Sollte aber sofort bey Hineinbringung der Erbstufen sich es ausfündig machen, daß einem Theil an seinem vermessenen Feld etwas abgienge, und derselbe sich daher beschwert fände, der mag zuvor, und ehe er die Erbstufe angenommen und darin gewilligt, solche seine Beschwerung mit guter Bescheidenheit vorbringen, so fern alsdann die Sache in der Güte nicht vermittelt werden könnte, sondern der beschwerende Theil um einen andern Markscheider zu gebrauchen anhalten thäte, soll ihm auf seine Kosten solches gewillfahrt werden.

Der VI. Artickel.
Wie Lochsteine ꝛc. in das Bergbuch einzuschreiben.

Alle Lochsteine neben der Bewandnis des vermessenen Feldes am Tage, und wie von demselben die Erbstufe förder in die Gruben, und von einem Stollen zum andern gebracht worden, solches soll Unser Oberbergmeister durch den Bergschreiber in ein sonderliches Buch eintragen, und verschreiben lassen, damit wann etwan ein Lochstein verrückt, oder die Erbstufe in der Grube vermisset, man deßhalb Nachricht haben könne. Ingleichen sollen alle andere Markscheider-Züge, und was sie für Oerter gegen einander zu treiben richten, oder anweisen, obberürter Gestalt in dasselbige Buch, jedoch unter sondere Rubrik eingeliefert werden; was nun dessen Gebür daran, solches ist bey seinem, des Bergschreibers, Amt vermeldet.

Der VII. Artickel.
Vom Verreceßen der Zechen.

Es sollen auch alle und jegliche Zechen hinfür alle Quartal, wie von Alters gebräuchlich, durch die Vorsteher derselben verrechnet und verrecesset werden. Wo aber eine, oder mehr Zechen 2 Quartal nach einander nicht verrecesset, so soll Uns von dem ersten Quartal 6 Rthlr., und von dem andern Quartal 12 Rthlr. ohne alle Gnade und Verzug zur Strafe gegeben werden, damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten werden. Wann aber eine Zeche in 3 Quartalen nicht verrechnet, oder verreceßt, soll dieselbe ohne alle Mittel in das Freye gefallen An. 1669. IV. Th.
seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge Unser Bergordnung verliehen werden soll, und was also von solchen und andern Strafen einkommt, die sollen nach des Berghauptmanns und Bergmeisters Gutachten zur Nothdurft des Bergwerks wieder angelegt werden.

Der fünfte Theil
handelt vom Vermeßen, Lochsteinen ꝛc.

Der I. Artickel.
Von Vermeßung der Zechen.

Wann eine Zeche bestätigt, darauf belegt, und fündig worden, und auf Erfordern an dem Oberbergmeister die Gewerken begehren ihre Fundgrube und Maßen zu überschlagen und erdlich zu vermessen, darin soll er sich nicht weigern, sondern dem Lehnträger und Vorsteher der Zeche einen Tag ernennen, wann er solch Vermessen anzustellen vermeint, wozu er aber zum wenigsten 14 Tage Dilation geben soll, damit den interessirten Gewerken, ob solche etwan bey der Messung selbst seyn wollten, dasselbe vorher kund gethan werden könne. Zu dieser Vermeßung nun soll der Oberbergmeister die Geschwornen und Markscheider, auf deren Zuge die Vermeßung geschehen soll, neben dem Berg-Gegenschreiber und Interessenten erfordern, die Vermeßung gebürender maßen verrichten.

Der II. Artickel.
Wie es beym Vermeßen zu halten.

Wann nun auf den bestimmten Tag der Oberbergmeister samt dem Unterbergmeister, Geschwornen und Markscheider, wie auch dem Vorsteher der Zeche, und theils interessirten Gewerken erscheint, und etwan Zweifel der Muth- und Belehnung halben dabey vorfällt, soll der Lehnträger, oder Vorsteher der Zeche seine Belehnung vorzeigen, und darauf einen leiblichen Eyd mit aufgehobnen Fingern schwören, daß der Gang, darauf er die Vermeßung gesucht, sein rechter Lehnträgers Gang sey, und daß seine Fundgrube und Maßen, oder was er vermeßen und verlochsteinen lassen will, auf demselben, und sonst keinen andern Gang sey, noch icht was anders, als was seine Belehnung in sich hält, gefährlicher Weise begehret. Nach geleistetem und abgelegtem Eyd soll der Oberbergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, welcher allwege der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und also nach üblichem Bergwerks Gebrauch gebürliche Maaß, als auf eine Fundgrube 42 Lr., auf eine Maße 28 Lr., auf ein Wehr 14 Lr. vermeßen und geben. Wo er aber keine volle Maße einzubringen, und sich würde eine Ueberschar ergeben, die sich etwan auf ein Wehr, und darüber erstreckte, die mag er als ein Ueberschar absonderlich verleyhen, oder den beyden zunächst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen. Was nun dergestalt rechtlich vermeßen, das soll durch den Geschwornen verlochsteinet, und an den Stein 4 Zeichen, die aber verdeckt daran stehen sollen, angemerkt werden. Wann die Vermessung auf einen neuen Gang geschieht, so wird der Anfang an dem Ort gemacht, woselbst der Lehnträger Kübel und Seil eingeworfen, und allda die Schnur auf dem Mittel des Rundbaum angehalten, und die Fundgrube halb

Digitized by Google

An. 1669. V. Th.

ober- und halb unterwärts vermeßen; nach jeder Seite werden nun die ferner gemutheten Maßen gelegt, und vermeßen, und eines theils die Obermaßen, anderntheils aber die Untermaßen genennt. Da aber einer einen Gang entblößt, nicht aber Kübel und Seil eingeworfen, sondern fienge so fort, oder zunächst darunter, da er seinen Gang entblößt, der Fundgrube zu gut, einen Erbstollen alsobald an, dergestalt daß der Stollen sein Erbgebäu wäre, auf diesen Fall soll im Vermeßen vorn im Mundloch oder da man den Gang in der Wasserfayge im Gestein erstlich erkennen kann, angehalten, und dem Lehnträger, oder Gewerken die Fundgrube das Gebürge hinan, und nicht zurück gegeben werden. Hätte aber einer eine Fundgrube, oder Maße in der Tiefe auf einem Stollen aufgenommen, und begehrte ihm auch im Stollen vermeßen zu lassen, so soll der Bergmeister Befehl thun, daß der beeydigte Marksheider die Oertüng, oder Streichen des Ganges an den Tag bringen müße, alsdann er bergläuftiger Weise mit der Vermeßung zu verfahren. Falls auch einer einen Gang entblößt, denselben auch vor der Bestätigung auf solchem ersten Schurf besehen lassen, doch daselbst Kübel und Seil nicht eingeworfen, es begäbe sich aber, daß nach des ersten Finders Fundgrube ein andrer mit der Maße belehnet, und derselbe träfe in solcher Maße Feld eher Ertz, als der erste Finder, derselbe erste Finder aber wollte alsdann erst seine Fundgrube ferner strecken, und Kübel und Seil einwerfen, durch welches dem, der in der Nachfolge die Maßen gemuthet, zu nahe getreten werden wollte, so soll sich der Oberbergmeister wol vorsehen, und wo ihm gänzlich wissend, daß der Erbschacht des ersten Finders nicht in dem Schurf, woselbst er ihm zuerst den Gang gezeiget, und darauf bestätiget, angefangen, sondern derselbe an einem andern Ort zu seines Nächsten Schaden gesunken, so soll der Oberbergmeister im Vermeßen auf dem Schurfe, da er den Gang, wie oben vermeldet, erstlich wahrgenommen, anhalten, und seine Fundgrube vermeßen, welches den klaren Beegrechten und altem Hekommen gemäß. Begäbe es sich sonst auch, daß einer die nächste, oder andere Maße auf einem Gang hätte, es wäre aber in der Belehnung nicht klar vermeldet, ob es die ober- und unter-Maß wäre, hätte auch weder Kübel und Seil eingeworfen, sondern dieselbe mit Steuer, oder Frist erhalten, der Oberbergmeister ließe aber die Vermeßung auf solche geschehen, worauf der Lehnträger den Eyd abgestattet, und es entstünde hernach Zweytracht daraus, darum soll der Oberbergmeister, wo die Maßen im Lehnzeddel nicht klar genug ausgedrückt, sich nach dem Verleyh- und Verschreibbuch richten, und welcher gestalt solches vermeldet, so soll er ihm auch vermeßen. Ob dann etwas Unrichtiges auf des Lehnträgers Eyd im Vermeßen vorgangen, soll doch solches kraftlos seyn, gestalt man sich mehr nach den Büchern, als einem falschen vortheilhaften Eyd zu richten. Wie nun jeder Grube Feld vorbesagter Weise vermeßen worden, also soll der Oberbergmeister solches aller Gelegenheit nach in das Verleyhbuch eintragen, damit die Gewerken ihre Gebäue ruhig anstellen, und forttreiben können. Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Marksheiden, oder Erbstufen in der Grube nicht verlohren werden, oder aus der Acht kommen, soll allemal, so oft ein Schichtmeister und Steiger angenommen und eingewiesen wird, der alte Steiger, oder Schichtmeister nebst Ueberantwortung des Vorraths die Lochsteine am Tage, die Erbstufen in der Grube, und was sonst die Gewerken mehr für Belehnungen haben, in Gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, auf daß künftig aller Irrthum und Streit verhütet bleibe. Würde sich dann jemand unterstehen, die Lochsteine vorsetzlich auszureißen, zu verrücken, die Erbstufen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, verzimmern, oder verstürzen, der, oder dieselben sollen nach Befindung peinlich gestraft werden. Des Oberbergmeisters und Geschwornen Gebür vom Vermeßen ist bey deren Amts-Verrichtung klärlich vermeldet.

Der III. Artickel.
Von der Vierung der Zechen.

Die Vierung einer jeden Zeche begreift auf jedem fündigen Gange 7 Lr., als von dessen Saalbande an zu rechnen 4½ Lr. ins Hangende. Was er nun in bemeldeten 7 Lrn. begreift und berürt, das ist sein, so fern er sein Alter auf seinen Gang erhalten hat, und das heißen Bergleute eine Vierung. Wann nun 2 Gänge am Tag fern gnug von einander wären, und keiner eines andern Vierung berürt hätte, der eine aber flach, der andre sayger niedersetzte, und in 20. 30. 40. 50. und mehr Lrn. in der Tiefe in der Vierung zusammen fielen, so soll der Aelteste im Feld, dessen Alter mit der Muthung im Verleyhbuch zu beweisen, die Gerechtigkeit behalten, und der Jüngste von dem, was dem Aeltesten in der Vierung, nemlich 3½ Lr. im Liegenden, und 3½ Lr. im Hangenden zugefallen, ausgewiesen und abgetrieben werden, doch aber daß der Aeltere seine Vierung mit öffentlichem Durchschlag beweise. So bald sich aber deswegen Streit erregt, ist der ältere Lehnträger wohl befugt, dem Jungen Eintracht zu thun, seinen Bau ehe nicht fortzusetzen, bis er sich mit ofnem Durchschlag ausfündig gemacht, ob des Jungen Gang dem andern in der Vierung zufalle.

Der IV. Artickel.
Von Hinderung des Vermeßens.

Würde jemand vorwitziger und freventlicher Weise sich unterstehen, eine rechtmäßige Vermeßung ohne sonderlich erweißliche Ursache zu verhindern, und nach bergläuftiger Weise zu reden, in die Schnur zu greifen, das soll Unserm Berghauptmann so fort angemeldet werden, welcher, so fern er sein Vornehmen nicht justificiren kann, mit schwerer Geldbuße, da er Vermögen, oder in Mangel dessen mit hartem Gefängnis bestraft werden soll.

Der V. Artickel.
Einige Zufälle in der Vierung zu entscheiden.

Da wegen der Vierung eines Gangs Irrung entstünde, und den Grund davon zu wissen, mit Vorwissen und auf Befehl Unsers Oberbergmeisters ein beeydigter Marksheider die Vierung zuzulegen erfordert wird, soll an beyden Gängen, woselbst Streit erregt, das Feld, so fern sich die Vierung erstreckt, für erst verfahren seyn, auf daß man augenscheinlich zur Zulegung gelangen kann, anderer Gestalt es dem Marksheider leicht fehlet; alsdann soll der Marksheider am Saalbande des Ganges entweder im Hang- oder Liegenden anhalten, und den Gang im Mittel frey stehen lassen. So nun die Vierung zugelegt, sollen 2 Geschworne neben dem Marksheider dazu fahren, und die Partheyen, so dazu gehören, auch fordern, alsdann soll der Marksheider dazu fahren, und in ihrer Gegenwart die Vierung, so fern sich die erstreckt, eröfnen, und verstufen, nach solcher Befindung der Aelteste bey seiner Vierung geschützet, der

An. 1669. IV. Th.

dik Jüngste sich aber deren zu enthalten, abgewiesen werden solle. Theilte sich aber ein Gang im Gestek, oder sonst in 2 Trumme, daher die Partheyen irrig, von welchem die Trum die Vierung zu nehmen, und daher vom Oberbergmeister und Geschwornen Weisung begehrten, sollen sie den Irthum fleißig besichtigen, dem Aeltesten die Vierung im Mittel zwischen den 2 Trummen anzuhalten weisen, doch mit dem Anhang, da man tiefer senken, oder ferner ausklingen würde, und die Trumme wieder zusammen fielen, daß alsdann nach bergläuftigem Brauche es solle gehalten werden. So aber Partheyen in solcher Begebenheit, da ein Gang sich theilte, und von einander fiele, einer auf den andern dränge, einen Trum zu kiesen, und anzunehmen, in solchem Fall hat man den Aeltesten, dieweil die Trumme einander in der Vierung sind, auf einem zu erwählen, nicht zu zwingen; so bald aber befunden würde, daß die Trumme ausser der Vierung fallen, alsdann ist der Aelteste schuldig, auf einen Trum zu erwählen, und darauf zu bleiben. Welches Trum der Aelteste nun erkohren und angenommen, solches sollen Bergmeister und Geschworne, um weitere Irrung zu verhüten, verstufen lassen. Begäbe es sich aber, daß in Schächten, Stollen, oder Feldörtern neue Quergänge, Flötze, oder Klüfte überfahren würden, welche einem seinen Hauptgang verdrückten, und zwar also, daß man 1, 2, oder mehr Ltr. vom rechten Hauptgang mehr nichts erkennen könnte, derjenige aber, welcher wegen seines jüngeren Alters Erkenntniß der Vierung leiden müßte, wollte solchergestalt auf den augenscheinlichen Beweiß bringen, so wäre solches also zu decidiren; Hat der älteste Lehnträger den ihm verliehenen Gang mit dem gesunkenen Schachte, worinnen er Kübel und Seil eingeworfen, oder getrieben, Stollen, oder Feldort vom Tage nieder, oder von dem Ort erwähnter seiner Belehnung bis auf obberürten Quergang Flötz, oder Klüfte verfolgt, der ihn aber dadurch verrückt, verschoben, oder gar verdrückt, und er, der Aelteste, findet seinen Gang in der Vierung wieder, so hat sein Gegentheil auf fernern Beweiß nicht zu dringen. Falls aber mächtige Fäulen, oder sonst festes Gestein vorfiele, welches einen Gang also versetzte, verdruckte, oder abschnitte, daß man keinen Gang mehr erkennen könnte, alsdann müssen die Fäulen abgesunken und durchbrochen, der Gang in der Vierung wieder gesucht, oder dessen Streichendes im festen Gestein verfolgt werden, und wann also eines Ganges Hang- oder Liegendes mit versetztem Saalbande durch eine Fäule, oder festes Gestein beweiset wird, soll damit der älteste Lehnträger seine Gerechtigkeit erhalten haben. Würde aber der Gang gar verlohren, kann er seine Gerechtigkeit weiter nicht extendiren, also fern er mehr nichts, als eine Anzeige des Ganges zu beweisen. Bey dergleichen zweifelhaften Begebenheiten haben Bergmeister und Geschworne, sonderlich wo Fäulen und unkenntliche Flötze ohne Hangendes und Liegendes vorfallen, die Begebenheit aufs fleißigste zu beobachten, und in ihren Weisungen sich wohl vorzusehen, damit nicht ungeschicklich procedirt werde. Sünke nur einer auf seinem Haupt-Gang, und erreichte in solchem Absenken andere Gänge, Flötze, oder Klüfte, verließe aber seinen Hauptgang damit, und verfolgte den nicht ferner, sondern wollte zu seinem Vortheil sich auf dieselbe ersunkenen oder erlangten Flötze und Klüfte legen, dadurch Vierung zu erlangen, und andere, die in der Belehnung jünger damit auszutreiben, in solchem Fall sollen Bergmeister und Geschworne die Geschicke des Gebürges aufs allerfleißigste erwägen, auf was Maße sich der Hauptgang getheilt, Trumme, oder Abklämme abgesetzt, oder ob es fremde Gänge, Flötze, Klüfte, oder Geschicke seyn, die quer über, oder durch den Hauptgang fallen. Item ob ihr Streichendes dem Hauptgang gemäß, oder widerwärtig sey, oder aber ob man einen freyen augenscheinlichen Durchfall derselbigen sehe, und wie man es findet, wird die Erfahrung wohl lehren, nach bergläuftigem Brauch zu decidiren. In Summa da ein freyer augenscheinlicher Durchfall eines Ganges, Flötzes, oder Kluft befunden, darauf soll man den Aeltesten, so er von seinem Hauptgang fallen, und denselben verlassen wollte, keines wegs sich zum Vortheil darauf zu legen gestatten. Wäre es aber geschehen, und der älteste Lehnträger auf diese Weise seinen Hauptgang verlassen hätte, und daß derselbe dadurch wieder in Unser Freyes gefallen, soll Unser Oberbergmeister befugt seyn, denselben Gang einem andern als Unser Freyes wieder zu verleyhen. Theilte sich aber des ältern Lehnträgers Gang beweißlich in 2 Trumme, alsdann mag er auf einen Trum, welches ihm beliebt, bleiben, und Gerechtigkeit erlangen, so fern es ein Trum von seinem Hauptgang ist.

Der VI. Artickel.
Von Sequestration der Ertze.

Wann in vorigen erzählten Fällen, oder sonst im Bergbau zwischen Gewerkschaften sich Streit erregt, und ein Theil dem andern das seinige bis zu Austrag der Sachen zu sequestriren begehrt, und bey Unserm Oberbergmeister suchen würde, so soll dessen Suchen schlechter Dingen nicht stracks deferirt werden, er beweise dann, daß er zur Sequestration satsam und gründlich befugt. Da aber die Streitsache also bewandt, daß sie einen Zweifel nach sich führte, und vermuthlich der klagende Theil zu seinem Suchen etlicher maßen fundirt, so soll Unser Oberbergmeister Amts halber das Ertz, so im streitigen Feld gewonnen, allein stürzen zu lassen verfügen, bis er der Sachen gründlichen Bericht eingezogen, und solche Erkundigung aufs erste beschleunigen, auf bloße Vermuthung aber, und ohne gründliche Beweisung soll kein Kummer gestattet werden.

Der VII. Artickel.
Verlohrne Schnur zu ziehen.

Wird Unser Oberbergmeister von einem Lehnträger, oder einer Gewerkschaft in unvermeßenem Feld ohne Lochstein eine verlohrne Schnur zu ziehen ersucht, soll er ihn gegen Erlegung der Gebür als dem Bergmeister von jedem Wehr, das sind 14 Ltr. so viel das Feld beträgt, 9 Gr., dem Geschwornen 3 Gr., willfahren, jedoch mit solcher Condition, daß dem Vermeßen sein Recht unbenommen seyn solle.

Der VIII. Artickel.
Einbringen der Lochsteine in die Grube.

Würden nach beschehener Vermeßung der Fundgruben und Maßen die Gewerken, oder Vorsteher begehren, die Lochsteine so bald vom Tage in die Grube zu bringen, das sollen sie erstlich bey dem Oberbergmeister gebürlich suchen, gestalt ohne dessen Verwilligung und Befehl der Markscheider in dem sich nichts zu unternehmen befugt seyn soll. Auf beschehene Zulassung sollen beyde mit einander auf einem Gang markscheidende Zechen den Lochstein auf beyder Unkosten in die Grube bringen lassen; Falls aber der eine Theil der Unkost den halben Theil abzutragen sich weigern würde, alsdann mag auf des andern Theils

seine

Digitized by Google

An. 1669. V. Th. seine Kosten solches allein geschehen; doch soll derselbe hernach nicht schuldig seyn, seinem Nachbar, ehe und bevor er die halben Unkosten abgestattet, den Lochstein, oder Erbstufe zu zeigen. Gleichermaßen soll es auch gehalten werden mit Erbstufen von einem Stollen, oder Strecke auf die andre fortzubringen.

Der IX. Artickel.
Wenn das Feld noch nicht so weit verfahren ist.

Befände es sich, daß da, wohin die Erbstufe geschlagen werden müßte, das Feld noch unverfahren, soll der Marksheider in Gegenwart der Geschwornen ein Gemerk schlagen, und ein Bast so lang ziehen, als die Länge des Felds, so noch zu verfahren, und dasselbe gedoppelt fertigen, davon ein Theil bey sich behalten, und das andere dem Oberbergmeister in Verwahrung geben, zum Ueberfluß solches auch in das Bergbuch durch den Bergschreiber verzeichnen lassen. Wann nun das Feld vollends verfahren, alsdann sollen beyde interessirende Theile neben dem Geschwornen dazu erfordert werden, und soll der Marksheider in dero Gegenwart die Erbstufen schlagen.

Der X. Artickel.
Wenn Lochsteine verlohren worden.

Im Fall, da ein Lochstein verlohren, in den Gruben auch deßhalben keine geschlagenen Erbstufen zu finden, es würde aber von den Gewerken begehrt, andere an der verlohrnen statt zu setzen, darin soll Unser Oberbergmeister denselben willfahren, derowegen vom nächsten Lochstein, so gegen dem Feld noch vorhanden, anhalten, und die Maßen der Verschreibung nach aufs neue geben und verlochsteinen lassen. Wäre nun die Erbstufe in der Grube verlohren, und deßwegen an dem Erbschacht angehalten, und soll hiervon deßhalb das übrige Vermeßgeld gegeben werden.

Der XI. Artickel.
Lochsteine auf die Gänge zu setzen.

Wäre im Vermeßen ein Lochstein nicht auf den Gang gesetzt, es würde aber von den Gewerken solchen zu rücken begehrt, darin soll der Oberbergmeister andrer Gestalt zu gehelen nicht schuldig seyn, als daß öffentlich darzuthun, es sey das Feld auf keinem Gang, so wird wohin der Lochstein kommen solle, verfahren; solchergestalt mag er durch einen beeydigten Marksheider den Lochstein Winkelrecht, von dem Ort da er gestanden, auf den Gang bringen lassen. So viel nun die Schmiege abträgt, verlieren die Gewerken an ihrem Felde, weiter ist der Oberbergmeister zu gewähren nicht schuldig.

Der XII. Artickel.
Lochsteine sind auf den verliehenen rechten Gang zu bringen.

Demnach die Lochsteine und fortgebrachten Erbstufen in den Gruben der Fundgruben und Maßen ihre Gerechtigkeit determiniren und einräumen, so sollen Bergmeister und Geschworne dabey vorsichtig seyn, daß ein jeder seinen belehnten Gang an dem Ort, da der Lochstein, oder Erbstufe in die Grube hinein kommen soll, augenscheinlich beweise, und niemand zu Schaden gehandelt und Verkürzung geschehe.

Der XIII. Artickel.
Verhinderung des Nachbarn bey Einbringung der Lochsteine.

Wann eine Gewerkschaft nicht eigne Schächte hätte, wodurch sie ihren Lochstein an Ort und Ende, wo die Erbstufe geschlagen werden soll, bringen lassen könnte, sondern durch andere Schächte geschehen müste, der Lehnträger aber solches nicht gestatten wollen; damit nun durch solche unziemliche Verhinderung inzwischen niemand des seinigen beraubt, oder verkürzt werde, soll Unser Oberbergmeister Macht haben, dem widrigen Theile, solches geschehen zu lassen, zu gebieten, es wäre dann, daß der andere Theil seine Gerechtigkeit des Orts, wohin er die Erbstufe begehrt, noch nicht erwiesen, solchen Falls bergläuftiger Weise was zu thun, den Weg weisen wird.

Der XIV. Artickel.
Wenn Lehnträger vermessen lassen müssen.

So bald ein Lehnträger auf einem neu entblößtem Gang in seiner Fundgrube oder Maße Erts antreffen, und dessen so viel, daß er 3½ Mk. Silber machen kann, oder von andern Mineralien, als Kupfer, Bley, oder wie das Nahmen hat, und dergleichen in dessen Werth, ist er schuldig, ihm sein verliehenes Feld vermeßen zu lassen. Da auch mit einem Erbstollen Erts überfahren würde, und der Stollen brächte an dem Ort, da Erts angetroffen, seine rechte Erbteute, als 9½ Lr. seiger Teufe noch nicht ein, so gebürt Bergmeister und Geschwornen das Vermeßgeld, unangesehen der Stollen gehöre zu demselben Feld, oder nicht; sonst sind die Stollen, welche ihre gebürliche Erbteufe erlangt, für sich, dafern sie mit ihrer Stollen-Gerechtigkeit den Stollnhieb des Ertzes an Höhe und Weite weghauen, ob gleich der Stollen zu dem Feld, darin das Ertz gehauen, gehörte, nach Bergrechten, des Vermeß-Geldes befreyet. Begäbe es sich auch, daß man aus erheblichen Ursachen wissen müßte, wie weit sich eines Lehnträgers auf einem neuen Gang sein verliehenes Feld erstreckte, und er sein Feld erblich, oder rechtlich vermeßen zu lassen sich weigerte, soll ihm von dem Oberbergmeister auferlegt werden, sich dieserwegen bergläuftigem Gebrauch nach zu achten. Begäbe sich es aber, und schlüge ein Fremder auf einen neuen Gang, in des Aeltern Feld und Maßen unwissend ein, der ältere Lehnträger aber, welchem das Feld, wollte sich halsstarriger Weise noch nicht angeben, ihm seine Fundgruben oder Maßen zu vermeßen, weniger den Schurf bey Zeiten, ehe er Kübel und Seil eingeworfen, durch Bergmeister und Geschworne solches vermessen zu lassen, sondern gedächte vielmehr den neuen Schürfer in Unkosten zu führen, und darnach erst auszumeßen; auf solchen Fall soll derselbe alsdann, und dafern er seinen Gang entblößt und Ertz angetroffen, abzuweichen nicht schuldig seyn, in Betracht keinerley Weise das Feld einem andern versperrt seyn soll und muß. Es soll auch einer Gewerkschaft auf einem Zuge, andern zum Nachtheil nicht mehr Feldes, als eine Fundgrube oder Maße vermeßen, noch verliehen werden bey Unsrer ernsten Strafe und Verlust der Grube.

Der sechste Theil
Von der Stollen Gerechtigkeit ꝛc.

Der I. Artickel.
Von der Stollen Gerechtigkeit.

Wir ordnen und wollen, daß ein jedweder Erbstollen nach gemeinem Bergrecht und altem Herkommen gebauet, auch seine Gerechtigkeit haben, und erhalten solle, nemlich wann ein Stolln 9½ Lr. seiger Teufe

Digitized by Google

Teufe unter dem Rost einbringt, soll er seine Erbgerechtigkeit erlangen. Da nun ein Stollen einem Zug zum Besten getrieben wird, und in vorbemeldter Teufe an einer Zeche, es sey eine Fundgrube oder Maße, Markscheide gelangt, so soll die Zeche schüldig seyn, dem Stollen Steuer auf Erkenntnis Unsers Bergamts zu geben, wird aber mit dem Stollort Ertz überfahren und angetroffen, alsdann mag der Stollen den gebürlichen Stollnhieb, welcher betrifft 1½ Lr. in der Wasserſayge über sich, und 1 Lr. in die Weite so lang das Ertz steht, weghauen, und zu sich nehmen. Wird hernach von der Zeche Ertz gefördert, und dafern der Stollen in der Erbteufe erschlägt, und mit seiner gebürlichen Waßersayge hernach kommt, der Zeche das Waßer benimmt und Wetter bringt, alsdann soll von allen Metallen, so die Zeche erlangt, dem Stollen das Neunte gegeben werden. Benähme aber der Stollen der Zeche das Wasser und brüngt Wetter mit der Wasserſayge, wäre aber das Ort, da Ertz bricht, noch nicht erreicht, alsdann soll nichts desto weniger dem Stollen das halbe Neunte gegeben werden, sobald aber die Waßersayge das Ort erlangt, soll der Stolln das ganze Neunte haben. Wann Gewerken auf dem Stollen mit Vergünstigung des Stöllners ansitzen, und im Hang- oder Liegenden Querschläge treiben, welches aber zuvor dem Stöllner selbst frey stehen, und dazu befugt seyn soll, oder es würden außerhalb des Stollens mit Strecken Klüfte, oder Gänge überfahren, und die Waßer auf dem Stollen gehalten, der soll dem Stollen halb Neuntes zu geben schuldig seyn. Treibt aber der Stöllner die Querschläge, oder Strecken selbst, obschon die Gewerken Steuer, gleich wie zu den Stollörtern dazu geben, so gebürt dem Stöllner doch das ganze Neunte. Dafern ein Erbstollen mit seinem Stollort unter eine Zeche kommt, und das Waßer fiele durch ofne Klüfte auf den Stollen, wodurch das Waßer der Zechen benommen würde, soll dem Stollen das halbe Neunte so lang gegeben werden, bis die Zeche auf den Stollen ganz durchschlägig gemacht wird. Zum Fall nun die Gewerken vorsetzlich den Durchschlag aufhalten wollten, soll der Stöllner Macht haben, entgegen über sich zu brechen, und den Durchschlag selbst zu machen. Was er nun im über sich brechen für Ertz hauet, das soll dem Stöllner verbleiben. So fern aber Gewerken ihre Oerter in der Stollnteufe treiben, in Meinung dem Stollen das Ertz vorher wegzuhauen, und der Stöllner entschlägt in solche Oerter, und wollte die Gewerken abtreiben, solchen Falls sind dieselben von ihrem Ort, mit Strossen nicht eher zu weichen schuldig, es sey dann daß der Stöllner in der Waßersayge arbeitend sitze auf seinem Sitzpfahl mit einer Keylhaue Helm seine gebürliche und übrige Länge habe, die Gewerken Häuer erreiche und berühre; außerdem sind die Gewerken berechtigt, geruhig und ohne Einrede wegzuhauen. Wann eine fündige Zeche eines Stollens Wasserſayge sich bedienet, und das Wasser durch Lotten, oder auf andere Weise darauf leiten würde, dieselbe Zeche soll auf Erkenntnis Unsers Oberbergmeisters, wo nicht das halbe Neunte, doch erkenntliche Steuer dem Stollen abtragen, wo aber nicht Ertz bricht, und doch der Stollen die Wasser hält, demselben eine Waßersteuer zuerkannt werden, inmaßen hiervon im folgenden 17 Art. vom Pfennig weiter folgt. Damit nun die Gewerken und deren Zechen, oder Stollen desto eher Genüß empfinden, und mit den Steuern nicht so lang beschwert werden, sollen die Stöllner mit Forttreibung der Stollen ämsig verfahren. Werden aber dieselben läßig befunden, also daß sich die Stöllner der Steuer getrösteten, und ihren Bau nur darnach anstellen wolten, so soll Unser Oberbergmeister und Geschworne bemächtigt seyn, die Steuer nach Gelegenheit, und des Unfleißes zu mildern. Wann nun dergestalt ein Stollen in eine Zeche kommt, und will sich seiner Gerechtigkeit anmaßen, so soll ihm der Oberbergmeister, wo er der Erbteufe ungewiß, auferlegen, daß er die gebürliche Erbteufe durch den beeydeten Markscheider abwägen lasse. Dafern nun die Erbteufe richtig befunden, soll in Gegenwart zweyer Geschwornen es allda verstuft und den Gewerken derer Maßen, oder Feldes, darinn der Stollen eingebracht ist, angekündigt werden. Von solchem Abwiegen gebürt dem Bergmeister, Geschwornen und Markscheider so viel, als von einem Lochsteine von Tage in die Grube zu bringen. In dergleichen Abwiegen der Erbstollenteufe soll der Markscheider am Tage am Rost anhalten, begäbe sichs aber, daß ein Erbstollen an einem Gebürge seine Erbteufe gehabt, und das Gebürge wieder fiele, alsdann dem Stollen seine Erbteufe wieder entgienge, an dem Ort, und bis er wieder zu seiner vollen Erbteufe gelangt, kann der Stollen keine Gerechtigkeit haben. Befinden sich in einem Feld auf einem Gang Erbschächte, und der Stollen bringt in denselben Schächten seine Erbteufe von der Hängebank saiger gerad wieder ein bis auf die Stollensohle, so soll dem Stollen in derselben Maße seine Erbgerechtigkeit folgen; denn gleich wie ein jeder Erbstollen seine Vierung als 3½ Lr. ins Hangende und 3½ ins Liegende hat, so erlangt der Stöllner so fern er mit seinem Stollen in verliehenem Felde mit gebürlicher Erbteufe einkommt, in solcher Vierung seine volle Gerechtigkeit. Es soll aber ein jeder Stöllner seinen Stollen in baulichem Wesen mit offnem Mundloch und tüchtigem Trägwerk also versehen, daß der Nothdurft nach man sicher darauf fahren kann, ingleichen auch sein Gerinne und Waßersayge wohl verwahrt halten, daß alles Waßer, so er mit seinen Oertern erschroten hat, hinweg, und zum Mundloch herausgehe, auch an dem Ort, da er enterbet ist; würde aber durch sein Waßer muthwillig, und durch Unfleiß andern Schade zugefügt, den soll er nach Gelegenheit der Sachen auf Erkenntnis zu geben gehalten seyn. Welcher sich unterstehet, dem Stöllner die Gerinne auszureißen, die Waßersayge mit Berg zu verhauen, und würde dadurch der Zeche Schaden zugefügt, solchen Schaden soll derselbe erstatten, und dazu mit harter Strafe angesehen werden. An. 1669. VI. Th.

Der II. Artickel.
Wann ein Stollen Ertz trift, und hat nicht Erbteufe.

Sollte sich begeben, daß ein Stollen, wann er nach seiner Zeche Feld getrieben würde, käme in deren Maßen, und träfe Ertz, der Stollen hätte aber die Erbteufe nicht, die ein Erbstollen haben soll, dasselbe Ertz soll der Zeche, oder Maßen, darin es getroffen, und nicht dem Stöllner verbleiben, doch soll dieselbe Zeche, wo sie das Ertz zu sich nehmen wollte, dem Stollen die Unkosten, so darauf gangen, wieder erstatten.

Der III. Artickel.
So zwey Tiefsten in einer Zeche wären.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zeche das Wasser nicht benähme, und Wetter brächte, aus Ursachen, daß 2 Tiefste darinn wären, in dem einem benähme er das Wasser, in dem andern nicht, in dem unerschlagenen bräche ebenfalls

Digitized by Google

An. 1669. VI. Th. Ertz, so soll man ihm doch von dem, so er mit seiner Wassersayge gebürender Maßen nicht erlangt, kein Neuntes geben, bis er darin erschlagen. Brauchte aber derselbe Schacht, oder Tiefstes zu Wasser und Wetter durch sondere Mittel inzwischen des Stollens, so soll man ihm bis er seine volle Gerechtigkeit erlangt, das Neunte geben, und soll sich ein jedweder darnach wissen zu achten.

Der IV. Artickel.
Wann der Stollen auf zwey Gängen Ertz trift.

Wann in Forttreibung des Stollens in einer Zeche Feld Klüfte und Gänge überfahren würden, wobey sich 2 Gänge ereugneten, die um das Creutz alle beyde Ertz führten, so soll der Stöllner Macht haben, einen Gang zu erwählen, welcher ihm gefällig, und das Ertz, wie einem Erbstolln gebürt, nachhauen oder weghauen, auf dem andern aber soll der Stollen nichts desto weniger Macht haben fortzufahren, das Ertz aber, so es in der Vierung bricht, soll den Maßen, in deren verliehenem Feld es ist, da sie es annehmen wollen, bleiben, und sie dem Stollen die Unkost davon erlegen. Da man aber in den überfahrnen Quergängen mit dem Stollen sofort kein Ertz anträfe, besonders der Gang noch taub wäre, so soll der Stöllner den Maßen das Ort aus seiner Vierung zu treiben anbieten; da nun die Gewerken es nicht annehmen, und in 14 Tagen belegen wollten, so soll es der Stollen selbst zu treiben berechtigt seyn. Wann nun damit in der Vierung Ertz erbauet wird, das soll dem Stollen, und nicht den Maßen heimfallen, wollten aber die Maßen das Ort selbst treiben, sollen Bergmeister und Geschworne verschaffen, so fort dasselbe mit 2 Häuern zu belegen, damit der Stöllner an seinem Wiederansitzen nach abgelegter Vierung nicht gehindert werde. In einer Vierung aber soll man dem Stollen nicht zweymal Steuer zu geben schuldig seyn.

Der V. Artickel.
Von überfahrnen Gängen in unverliehenem Felde.

Da ein Erbstollen in unverliehenem Felde Klüfte und Gänge überfährt, dazu soll er als erster Finder vor andern berechtigt seyn. Würde er aber dieselben nicht muthen, darauf ausbrechen, und in Belehnung nehmen, und mit seinem Stollort über berührten Gang 14 Lr. vorüber fahren, so soll der Oberbergmeister denselben Gang, wer ihn zu muthen begehrt, als ein Freyes verleyhen, und dem Stöllner weder Fundgrube und Maßen anzubieten schuldig seyn.

Der VI. Artickel.
Wenn Stollen in Schächte erschlagen.

Begäbe es sich, daß ein Stollen in einen Schacht erschlüge, mag er sein Gerinn im Hang- oder Liegenden, wo er kann, am ersten über den Schacht legen, doch daß er die Arbeiter an ihrer Förderung nicht hindere, und die Kübel bey dem Gerinn auf- und nieder gehen können, und soll er, wann der Stollen seine Erbteufe hat, von allem und jedem eingeschlagenen Schacht seine Gerechtigkeit erhalten. Wäre der Schacht aber darinn erschlagen, so tief, daß die Wasser mit Künsten kostbar dem Stollen zugehoben, die Wetter auch durch Lotten, Wetterschächte, oder andere Mittel in die Tiefe geführt werden müsten, alsdann soll in Unserm Bergamt reiflich überlegt, und zu dessen Erkenntnis gestellt seyn, was dem Stollen wegen Abführung der Wasser gegeben werden solle.

Der VII. Artickel.
Gesprenge im Stollen nicht zu gestatten.

Auch ordnen und setzen Wir, daß ein jeglicher Erbstollen mit seiner Wassersayge nach altem Herkommen, Bergrecht und Gebrauch solche treiben, und einiges Gesprenge darinn zu machen nicht gestattet werden solle, es begäbe sich dann, daß Kämme oder Festungen vorfielen, also daß der Stollen aus wichtigen Ursachen müste erhoben werden, welches dannoch ohne absonderliche Besichtigung und Zulaßung Bergmeisters und Geschwornen nicht geschehen soll. Wann nun eine Zeche Wetters, oder Waßers halber die Forttreibung des Stollens zu beschleunigen bedürfte, derselbigen Zeche mag der Stollen, doch mit Zulaßung Bergmeisters und Geschwornen, und ohne das nicht, mit dem Stollort durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und darum in derselbigen Zeche das Neunte, und Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber ohne Erlaubnis des Oberbergmeisters sein Ort mit Gespreng in eine, oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen; würde aber ein Stollen nach bergläuftiger Weise in eine Zeche getrieben, dem soll nach alt herkommender Gerechtigkeit und Bergrecht unwiderredet seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gesprenge dem Stöllner durch Bergmeister und Geschworne aus gewissen erheblichen Ursachen zugelaßen, die sollen in des Bergwerks Handelsbuch einverleibt werden.

Der VIII. Artickel.
Kein Stöllner soll seine erste Wassersayge verlaßen.

Wann ein Stöllner sein Stolln-Mundloch angefangen, damit untergekrochen, seine Wassersayge gefaßt, dieselbe ausgezimmert, Trägwerk darauf geschlagen, und sich also gelagert hat, dem soll keineswegs gestattet werden, dieselbe Waßersayge weder in- noch außerhalb des Mundlochs zu senken, oder tiefer zu holen, ohne Unsers Berghauptmanns und Oberbergmeisters Zulaßung, wo es aber geschehe, so sollen sie es mit Ernst strafen. Es sollen dieselben Stöllner auch damit keine Gerechtigkeit erlangen, und neben der Strafe in ihrer ersten Wassersayge zu bleiben gewiesen werden, auf daß die Stollen so darüber, und darunter angefangen, an ihrer Erbteufe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht verkürzt werden. Desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigern und Erheben der Waßersayge, so andern Stollen zum Nachtheil vorgenommen, gehalten werden.

Der IX. Artickel.
Mit welcher Tiefe ein Stollen den andern enterbt.

Ein jeder Stollen, welcher seine Gerechtigkeit erlangen will, soll unter dem andern in stücklichtem Gebürge 7 Lr. saiger Teufe einbringen, der aber unter dem andern die 7 Lr. nicht einbringt, der soll keinen andern enterben, noch das Neunte erlangen, doch soll er, wann etwan nur ½ Lr. an der Tiefe ermangelte, ungefähret seyn. Da aber im flachen Feld Stollen getrieben werden, enterbet einer den andern mit 3½ Lr. saiger Teufe, so er unter dem andern einkommt. Wolte aber ein Stöllner seinen Stollen, so aus einem flachen Feld in ein stücklichtes Gebürge angefangen, ferner treiben, denselben zu enterben, so soll er zuvor den Stollen im flachen Feld 200 Lr. getrieben haben, und dann also, ob er gleich nur 3½ Lr. tiefer, als der andere einkömmt, das Erbe nehmen und behalten. Wann etwan aus dreyen Gründen Stollen getrieben würden, und der eine nicht 7 oder 3½ Lr., wie gemeldt, unterschiedlicher Weise unter dem andern einkäme, so soll dannoch in alle Wege der Stollen, so am tiefsten

Digitized by Google

sten seine Waßersayge einbringt, das Erbe für dem andern erhalten.

Der X. Artickel,
Wie Stollen über sich brechen mögen.

Kein Stöllner soll sich eignes Willens unterstehen, außerhalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen, und also andere Stollen wider Billigkeit des Neunten zu enterben, ohne Vorwißen und Nachlaßung Bergmeister und Geschwornen, ob auch gleich die Zechen, darin er vorgenommen, solches gestatten wollten. Trüge es sich aber zu, daß ein Stollen sein Stollort so fern getrieben, seine Wetter mit Fleiß gefaßt, und so weit geführt hätte, daß er weiter nicht fahren könnte, und die Zechen über dem Stollen mit ihren Gesenken aufließen, oder sonst nicht niederschlagen wollten, dem Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne alle Gelegenheit aufs fleißigste besichtigen, und wann sie vorsetzliche Verhinderung des Berghaues befinden, mögen sie dem Stollen über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen gestatten und zulassen.

Der XI. Artickel.
Wovon das Neunte zu geben ist.

Damit die Stollen in ihren Gebäuen desto besser zu erhalten, soll von dem Silber, so aus dem Ertz, Halden, Felsen, After, Schlacken und Ofenbrüchen gemacht wird, so fern sie bauhaftig erhalten, und den Zechen das Waßer benehmen, das Neunte unverweigerlich gereicht und gegeben werden, und obgleich dieselben Halden und Felsen verkauft, gemuthet, oder hinweg gelaßen, oder die Silber im Werk verkauft würden, soll nichts desto weniger dem Stollen das Neunte davon gefallen, es soll auch Unser Bergmeister fleißig nachforschen, wem das Neunte gebürt, und alsdann demselben Stollen solches zurechnen und abfolgen laßen.

Der XII. Artickel.
Von verstuften Stöllen.

Ob den Gewerken ihre Stollörter förder zu treiben, ausläßig würden, und Stufen schlagen ließen, soll mit Vorbewußt des Oberbergmeisters die Stufe, oder das Gemerke in das Ort, da das Gerinn, oder Waßersayge wendet, von dem Geschwornen geschlagen werden. Da aber die Gerinne, oder Waßersayge an dem Ort mit Berg verhauen, oder verstürzt wären, sollen sie keine schlagen, der Berg sey dann vorher daselbst weggefördert. Steht sonst vor dem Feldort noch eine Stroß, da die Waßersayge vor das Feldort noch nicht verfertigt, so soll die Stufe zur halben Stroße geschlagen werden, es sollen aber um Nachrichtung willen die Stollenstufen, in welcher Maße und Felde der Stöllner aufgelaßen, deutlich in das Bergbuch verzeichnet werden, damit, so die Stollen nach geschlagener Stufe etwan wieder aufgenommen würden, kein Irrthum des Neunten und anderen erwachse. Von solchen Stufen zu schlagen, gebürt dem Geschwornen 6 Gr. Es sollen aber die Gewerken nichtsdestoweniger, so fern sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Waßersayen, und offenem Mundloch allewege in baulichem Wesen erhalten, und alle Quartal nach Bergwerks-Rechten verschreiben laßen. Wann aber derselbige Stollen verfiele, oder einginge, also daß man nicht aus und ein, oder sonst unverhindert darin fahren könnte, oder kein Waßer zum Mundloch heraus gienge, und vermöge Unsrer Bergordnung nicht verschrieben würde, so soll ihm kein Neuntes zuerkannt, vielweniger gegeben werden, sondern Unser Oberbergmeister soll demjenigen, so ihn zu muthen begehrt, von neuem wieder verleyhen, und das ist ein Bergrecht; Gienge aber aus redlichen Ursachen einem Stollen sonst sein Mundloch ab, so mag gestattet und nachgelaßen werden, das Waßer auf einen andern und tiefern Stollen zu leiten, jedoch gegen Erstattung der Waßersayge. An. 1669. Th. VI.

Der XIII. Artickel.
Von Raubstöllen.

Wir wollen auch daß hinfür auf Unsern Bergwerken niemand sich einigen Raubstollen, so den Gewerken, und zu Beförderung der Berggebäu nicht dienlich, oder nothwendig, zu treiben, unterfahen solle, darauf dann Unser Oberbergmeister gute Achtung geben, und da die befunden, sollen sie nicht verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der XIV. Artickel.
Von alten verlegnen Stöllen.

Ob etwan auf einem alten Zuge der Stollen vergangen, oder liegen geblieben wäre, und jemand Fundgrube und Maße aufnehmen thäte, die Schächte eröfnete und gewältigte, und sich zutragen würde, daß der Stollen durch jemand anders aufgeräumt und gesuthet, in Meinung denselben an bemeldte Zechen zu bringen, so soll der Lehnträger der Zechen, wann er ältere Belehnung hat, dann der Stöllner, Macht haben, den Stollen durch das ihm verliehene Feld zu fertigen, und damit des Neunten befreyt seyn, doch daß er sich mit dem Stöllner auf Erkenntniß Bergmeisters und Geschwornen vergleiche; da aber der Stöllner älter beleynet, als die Zeche das Mundloch eröfnet hat, und mit seinen Gerinnen und Waßersayge an das Ort gelangt, da Ertz gefördert würde, und daselbst die Erdteufe einbrächte, es wären daselbst gleich alte, oder neue Zechen, unangesehen die Zechen hiebevor die Stollen selbst getrieben hätten, so soll der Stöllner das ganze Neunte, wie einem Erbstöllner gebürt, jedoch auf Maaß Unsrer Bergordnung, haben und erlangen.

Der XV. Artickel.
Wann Oerter mit Berg versetzt sind.

Da ein Stöllner Oerter, oder Strecken antrift, die mit Berg versetzt sind, die soll der Stöllner auf seinen Kosten gewältigen, und nicht die Zechen, darinn der Berg gefunden, es hätte dann seine gewiße Ursachen, warum dieses dem Stollen nicht aufzubürden, sonst ist der Stöllner je und allemahl schuldig, solches zu verrichten.

Der XVI. Artickel.
Vom vierten Pfennig.

So viel die ganze Unkost allein beträgt, so auf die Häuer, womit das Stollort belegt, gehet, davon wird der vierte Theil die Steuer des vierten Pfennigs genannt. Andere Kosten aber, welche der Stollen zu seiner baulichen Erhaltung erfodert, kommen hiebey in keine Consideration, weniger einiger Unkost.

Der XVII. Artickel.
Wie derselbe entrichtet wird.

Wann ein Stollen in einer Zeche Maße kommt, da man des Ganges gewiß, ob er gleich nicht edel, und Ertz davon gewonnen wird, so ist die Zeche schuldig die Steuer des vierten Pfennigs zum Stollort zu entrichten, wann aber ein Stollen mit seinem

1669. 1. Th. nem Stollort Quergänge überfährt, und dieselben belegt, oder da sich ein Gang theilt, und der Stöllner treibet auf den Trummen Stollörter, und begehrte zu allen den vierten Pfennig, so ist man nicht mehr, dann zu einem Gang, dieweil das Stollort in der Vierung ist, den vierten Pfennig zu geben schuldig. Würden 2 Stollen in eine Fundgrube oder Maße, als einer von der obern, und der andere von der untern Markscheide gegen einander getrieben, alsdann wird zu beyden Stollörtern bis sie zusammen erschlagen, oder einander gleich kommen, von rechtswegen der vierte Pfennig gefordert. So fern auch ein jeder seine Gerechtigkeit erlangt, hat er demnächst das Neunte zu genießen; kommt aber ein Erbstollen außerhalb eines Ganges Vierung, ist man ihm keinen vierten Pfennig zu geben schuldig, maßen diese Steuer sich weiter nicht extendirt, als so lang das Stollort in des Ganges Vierung getrieben wird, und wiewohl diese Steuer des vierten Pfennigs einem Lehnträger seine Fundgrube, oder Maße, da man des Ganges gewiß ist, bauhaftig nach Bergrechten erhalten mag, und ihm seine Gerechtigkeit attribuirt, so fehlt es doch in den Fällen, da man der Gänge ungewiß, und kann derjenige, so den vierten Pfennig giebt, und seines Ganges ungewiß ist, keine Gerechtigkeit damit erhalten, aus Ursachen, der Stollen ist ein Gast, und nimmt seinen vierten Pfennig, es gebe ihn auch, wer wolle. Wann auch Zechen die Steuer des vierten Pfennigs zum Stollort, weil derselbe in ihre Maßen getrieben, gegeben, es befände aber die Zeche dienlich, den Gang zu überbrechen, und Gebäue auf Hofnung alda anzustellen, so soll solches, so fern es am Wetter und der Bergförderniß dem Stöllner kein Behinderniß bringt, der Zeche Gewerken nicht gewehret werden; wofern aber diesfalls Irrung sich erregen wollte, sollen sofort Bergmeister und Geschworne ins Mittel treten, den Stollen befahren, und was nützlich, die Billigkeit befördern, gestalten wo Gewerken Steuer zu den Stollen geben, und Gänge überfahren würden, Bergmeister und Geschwornen wohl beobachten sollen, daß von dem Stöllner die Gewerken dieserwegen nicht unbilliger Weise vervortheilt, oder gar darum gebracht werden. So ein Stollen in einer Zechen Maßen unter einem obern Stollen mit gebürlicher Teufe einkommt, so benimmt der Untere dem Obern den vierten Pfennig in derselben Maße.

Der XVIII. Artickel.
Steuern anzulegen.

Im Steuer Anlegen, so zu Stollen, Strecken und andern Gebäuen zu geben nöthig, sollen Oberbergmeister und Geschworne vorsichtig seyn, und wohl erwägen, ob die Steuer den Gewerken und Bergwerken förderlich, und zuträglich sey, auf daß niemand wider die Billigkeit hiemit beschwert werde, alle Steuern aber sollen im Bergamt mit Zuziehung Bergmeister und Geschwornen angeordnet, und daselbst auch wieder aufgekündigt werden. Wo Gewerken sich wegen der Steuer zu geben, und zu nehmen ihres Gefallens vertragen würden, das soll mit Vorwißen Unsers Oberbergmeisters und Geschwornen geschehen, und wie sich dieselben vertragen, in das Handelsbuch verschrieben werden. Alle Steuern, wie die auch heißen, sollen vor dem Schluß der Rechnung gefallen und durch die Vorsteher der Zechen treulich eingebracht und berechnet werden, würden aber die Steuernehmer nachläßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschworne sie stärker zu bauen anweisen, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und der Arbeit mitteln, oder es durch eine andere Gewerkschaft treiben laßen, damit gegen die Kosten den Gewerken Nutz geschaft, und an dem Bergbau nichts versäumt werde. Alle Steuer, so vorhin zu dem Stolln, ehe solcher mit seinem Stollort einer Zeche Markscheide erlangt, gegeben wird, soll wann der Stollen in dieselbige Fundgrube und Maßen kommt, am Neunten abgehen, und die Hälfte abgezogen werden; wollten aber die Gewerken zu mehrer Beförderniß ihrer Gebäue mit dem Stöllner wegen zulänglicher Steuer in andere Wege, als vermeldet, sich vergleichen, dann soll es, wann es mit Bergmeisters und Geschwornen Vorwißen geschieht, zugelaßen seyn, und soll alsdann in das Handelsbuch verzeichnet werden. Würde einer, oder mehr seine Zeche mit der Steuer verschreiben laßen, und dieselbe verseßene Steuer in den Quartals-Rechnungen nicht entrichten, dieselbe soll zur Abrechnung nicht verstattet werden, er thue dann Versicherung, daß er dieselbe die folgende Woche in den Zehnden einliefern wolle, und soll kein einiger Aufschub zu Abführung der Steuer zugelaßen seyn.

Der XIX. Artickel.
Von den Receßgeldern.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen, oder Schichtmeister sollen altem Herkommen nach von jeglicher Zeche, Fundgrube, und Maße, sie werden gebauet, oder mit Fristen erhalten, Unserm Oberbergmeister das Receß- oder Quatember-Geld zu geben schuldig seyn. So ein Erbstollen Maßen hätte, soll das Receß-Geld allein von den Maßen gegeben werden; hätte aber ein Stollen keine Maßen, so soll er von dem Stollen geben.

Der XX. Artickel.
Daß man über der Bergordnung, und Bergfreyheit halte.

Vor allen Dingen soll die Berg-Freyheit und Bergordnung in allen Punkten, Clauseln und Artickeln wohl in Acht genommen, steif und fest darüber gehalten, und dawider nichts gehandelt oder jemand beschwert werden, wie ingleichen auch, daß wider die Bergfreyheit, oder die Bergordnung disputirt, sondern ja ja, und nein nein seyn laßen, und daß den Gewerken keine neue Aufsätze und Beschwerungen aufgedrungen, oder listige Finden erdacht werden, wie man einem, oder anderm das seinige per fas et nefas abzwacken möge. Sollte nun einiger hierüber betreten, und Inhalts dieses nicht geleben wollen, Uns allemahl in 50 Gold Fl. Strafe verfallen seyn solle.

Der siebente Theil
handelt von Belegung der Zechen ꝛc.

Der I. Artickel.
Der Grubensteiger Verrichtung.

Ein jedweder Steiger soll in der Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die Häuer, und Arbeiter treulich und fleißig arbeiten, zu rechter Zeit an- und ausfahren, rechte Schichten halten, und die Gedinge und Arbeit vollkömmlich und ohne Betrug auffahren, und daß aller möglicher Fleiß in der Grube angewendet, genau und fleißig zusehen, damit die Ertze rein gewonnen, und zum allerschleunigsten an Tag gebracht werden, auch die Schächte und Feldörter, wo es vonnöthen, behutsam auszimmern, Hangendes und Liegendes mit Holz dermaßen verwahren, damit es nicht zusammen gehe, und

Digitized by Google

und der Zeche kein Schaden geschehe; auf das kleine Ertz mit Fleiß sehen, und bey den Arbeitern Verfügung thun, daß sie solches nicht muthwillig mit Berg vermischen, und also auf Berg Ertz machen, würden sie aber ein- und andere hierüber betreten, alsbald dem Oberbergmeister anmelden, damit solche Untreu abgestrafft werde, und da wegen Nähe der Grube das kleine Ertz so eigentlich nicht zu erkennen, solches auf der Halde in einem Bergtroge abwaschen, und in der Förderung alle mögliche Anstalt machen, daß der Berg von dem Ertz ausgehalten, und nicht darunter gefördert werde. Er soll auch die Arbeiter mit Fleiß zur Arbeit anhalten, und sie unterweisen, damit Uns und den mitbauenden Gewerken fleißig und getreu gearbeitet, und wo die Ertze ohne Pulver zu gewinnen, daß auf solchen Stroßen ohne besondere Erforderung nicht gebohrt, und das Pulver vergeblich verspielt werde. Wann etwan um Beschleunigung der Arbeit, oder die Gruben Uns und den Gewerken zu Nutz des Nachts belegt würden, soll er sich dabey aller Partheylichkeit enthalten, und auf die Arbeiter sehen, daß so viel jedem Paar Bohrern, oder sonst Arbeitern in seiner Schicht zu bohren, und dergleichen aufgegeben, daß solche Löcher richtig, und in völliger Zollzahl abgebohrt, und keinen ehe ausfahren lassen, er habe dann völlig seine Arbeit aufgefahren; würde er aber so wohl in der Tags, als Nachts Schicht befinden, daß die Arbeiter die rechte Zollzahl nicht erreicht, und eher von dem Ort abfahren würden, das ganz keinem gestatten, noch denselben durch die Finger sehen, vielmehr aber einen jeden, welchen er unrichtig und betrüglich finden wird, anmelden, damit er zu gebührender Strafe gezogen werden möge. Dafern er auch befinden würde, daß einer, oder mehr Häuer, oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinerley Wege zu gute halten, sondern wo einer gleich ohne Anmelden aus redlichen Ursachen seine Schichten zu halten säumig gewesen, dannoch soll er denselben nach Anzahl sein Lohn dagegen abziehen, und aufheben lassen, ingleichen wann einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, oder feyern wolte, den soll der Steiger ablegen, oder dem Bergmeister ansagen, welcher denselben nicht allein um sein Lohn strafen, sondern auch mit Gefängnis ansehen soll; wo der Berg in der Grube bleibt, und auf die Kasten geschaft, und was sonst schichtweise zu verlohnen angegeben wird, dahin sehen, daß darinn ohne Betrug gehandelt, und nichts geschrieben werde, die Arbeit sey dann dafür verrichtet; auf das Leder und Eisenwerk, wie imgleichen auch auf die Bergseile mit Fleiß Aufsicht haben, daß nichts davon veruntreuet, etwas gestohlen, oder abgeschnitten werde, ebenfalls was für Gezäu und Eisenwerk zu bessern in die Schmiede gebracht wird, daß solches unausgetauscht den Arbeitern wieder geschaft werde, auch daß ein jeder Arbeiter das empfangene wieder liefern muß, und sich in allem, als getreuen Steigern und Arbeitern gebürt, verhalten.

Der II. Artickel.
Der Kunst-Steiger Verrichtung.

Ein jedweder Kunst-Steiger soll sich in seinem Kunst-Steiger-Dienst getreu und fleißig bezeigen, die Künste nach seinem besten Verstand anrichten, und dieselben mit den zu stark gemachten Scheiben nicht belästigen, sondern da es sich gar nicht anders leiden wolte, daß genähete Scheiben aufgesteckt werden müßten, doch mehr nicht als 2 aufs höchste dreymal denselben unterlegen, und im übrigen nach Gelegenheit einzelne Scheiben, wo sichs nur mit Vortheil practiziren laßen will, die Kolben mit dem umlegten Leder und aufgehefteten Ventilen zu der Kunst Erleichterung, Verschonung der Gußröhren, und Ersparung Waßers und Eisenwerks gebrauchen, die Künste sowohl Feyertags als in der Woche fleißig warten, und den Kunst-Knechten nach visitiren, ob sie auch bey den Künsten seyn und nicht gesoffen, sonderlich des Sonnabends Nachmittags, da sie bisher sicher gewesen, daß ihnen nicht nachgefahren worden, nachhängen, oder da sie zwar auf die Züge kommen, doch voller Weise in den Zechenhäusern liegen bliben, und die Künste in die Wage setzen, worüber vielmahl größer Schaden verursacht, daß wann der Grubensteiger des Montags früh mit seinen Arbeitern anzufahren vermeinet, alsdann die Tiefsten mit Waßer aufgängen befindet, und alsdann den armen Bergleuten ihr Stück Brod zu erwerben, entzogen wird; dannenhero die Kunststeiger mit den Grubensteigern in guter Einigkeit leben, mit denselben es treulich meinen, und äußerstem Vermögens darnach zu trachten, daß die Grube stätig zu Sumpfe gehalten werde, verpflichtet seyn sollen, mit Unschlitt und Leder treulich umgehen, und nichts davon in Rechnung bringen, als was deßen ein jeder und seine untergebenen Kunst-Knechte in der Arbeit von Nöthen, und vom Bergmeister verordnet worden. Wann über Feyertags an den Künsten etwan Brüche sich begeben, oder sonst an den Künsten zu arbeiten vorfällt, nichts schreiben laßen, es seye dann zuvor die Arbeit geschehen, und also kein falsches in Rechnung bringen; das Gezäu und Eisenwerk, zu den Künsten bedürftig, in fleißige Obacht nehmen, und dahin sehen, daß alles in rechter Stärke von dem Schmied gemacht, und nach dem Gewicht geschrieben und bezahlt werde, nichts aber schreiben laßen, es sey dann wirklich verfertigt, und ehe es geschrieben im Verlesen dem Geschwornen gezeigt; die Waßer sowohl am Tage, als in den Gruben mit allen Fleiß warten, und mehrers nicht in die Grube, und in der Grube auf die Künste schlagen laßen, als was nöthig, und ohne Schaden zu gebrauchen. An. 1669. VII. Th.

Der Steiger Eyd in gemein.

Ich schwöre ꝛc. Schichtmeister-Eyd oben S. 808. denen mir vorgesetzten Berghauptmann, Oberbergmeistern, Geschwornen, und gesammten Bergamt, gebürenden Respect und Gehorsam erweisen, in meinem Steiger-Dienst mit ungespartem, unverdrossenem Fleiß nach allen Punkten, so in der Bergordnung enthalten, und mir anjetzo vorgelesen, verhalten, denselben, so viel mir Gott Gnade verleyhen wird, treulich nachkommen, und allerdings also bezeigen, wie einem redlichen Bergmann geziemt, und wohl ansteht, davon weder Gunst, Freund- oder Feindschaft mich abwenden lassen, treulich sonder Gefährde. So wahr mir ꝛc.

Der III. Artickel.
Von den Bergtheilen der Bergbeamten.

Wir laßen hiemit gnädigst zu, daß Unsere Bergwerks-Beamte und Diener, gleich andern Gewerken sich des Bergbaues Inhalts Unsrer Bergordnung mit gebrauchen, und sich deßen bedienen mögen, gestalt einem jeden dann verstattet, wo ihm beliebt, und auf das Glück etwas zu wagen anständig, Unser Freyes, es seyen alte, oder neue Zechen, nach Bergrechten zu muthen, und zu bauen, von Gewerken Kuxe zu kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich zu bringen, und damit, jedoch unverweißlich nach ihrem Belieben zu gebahren. Es sollen aber Unsere Beamte, wann etwan Zweifel bey einer Zeche, wo-

Digitized by Google

An. 1669. VII. Th.

selbst ein- oder andrer mit interessirt, vorfiele, sich pflichtmäßig bezeigen, und aller Partheylichkeit sich enthalten. Da auch zwischen Gewerken Streit erwachsen thäte, und theils etwan Unsre Beamten wegen ihres Interesse in Verdacht gezogen würden, sollen diejenigen der Weisung in solchem Streit sich gänzlich abthun, und nichts unternehmen, so ihnen Verweiß bringen möchte, oder könnte, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernsten Einsehens.

Der IV. Artickel.
Nicht ohne Urlaub zu verreisen.

Wann Unsere Beamte und Diener in ihren angelegenen Ehaften von Unsern Bergwerken zu verreisen genöthigt, sollen sie deswegen bey Unserm Berghauptmann um Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewußt über eine Nacht von Unsern Bergwerken nicht verreisen, in Abwesen ihrer auch, solche Verfügung thun, daß in ihren Amts-Verrichtungen nichts verabsäumt werde, und ihre Sachen also anstellen, daß sie in möglichster Eil, wohin sie bestellet, sich wieder verfügen können.

Der V. Artickel.
Von Annehm- und Entsetzung der Schichtmeister und Steiger.

Auf daß aller Verdacht und Affecten verhütet bleiben, so soll ohne Vorbewußt Unsers Berghauptmanns und Bergamts sich niemand unterstehen, Schichtmeister und Steiger seines Gefallens zu entsetzen, anzunehmen, oder zu erlauben, sondern wann dergleichen Stellen auf fündigen Zechen erledigt sind, so soll allemahl Unserm Berghauptmann davon referirt, und im Bergamt davon deliberirt werden, welchergestalt solche Vacanz mit tauglichen Personen wieder zu besetzen, und ob zwar auf den neuen angehenden Zubuß-Zechen der Lehnträger, oder die Gewerken einen Schichtmeister, oder Steiger vorschlagen mögen, so soll es doch in Unserm Bergamt, und des Bergamts, nach dero Gutbefinden, Macht und Gewalt stehen, solche anzunehmen, oder da bey denselben Zweifel vorfällt, andere taugliche Personen zu bestellen, gestalt dieselben befugt seyn sollen, mit, oder ohne der Gewerken Consens Schichtmeister und Steiger jedesmahl anzunehmen, und zu entsetzen, und sollen alle Vollmachten über Schichtmeister und Steiger-Dienste bey den Gewerken auszuwirken verboten seyn. Welcher Schichtmeister und Steiger nun auf andre Weise bestellet, und angenommen wird, der soll nicht geduldet, sondern der ihn bestellt, und der sich bestellen läßt, mit Ernst beyderseits gestraft werden.

Der VI. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag.

Damit auch die Schichtmeister-Dienste nützlich und wohl versehen werden mögen, und ein jedweder seinen nothdürftigen Unterhalt davon haben könne, lassen Wir geschehen, daß ein Schichtmeister zwey fündige, und drey Zubuß- und Receß-Zechen bediene. Wo dann die Zubuß-Zechen bey seiner Bedienung auch fündig würden, mögen auf sein Wohlverhalten ihm selbige nebst den andern auch gelaßen werden, und daß in Befahrung der Gruben, in Hütten und Pochwerken ein jeder Schichtmeister das seinige desto baß verrichten könne, so soll, so viel sich immer thun laßen will, dahin gesehen und getrachtet werden, die Schichtmeister-Dienste also zu bestellen, daß die Zechen auf einem Zuge, deren Ertz in einem Grund in die Pochwerke geführt, und die Röste in einer Hütte verarbeitet werden, einem Schichtmeister anvertrauet werden mögen. Es soll auch keine Grube, die habe Nahmen, wie sie wolle, ohne Schichtmeister und Steiger gebauet, oder belegt werden, bey Vermeidung unnachläßiger Strafe.

Der VII. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen ihre Dienste selbst versorgen.

Wann die Schichtmeister ihre Register nicht selber ins Reine bringen, sondern durch andere abschreiben, sollen sie dafür kein Schreibgeld rechnen. Da aber ein Schichtmeister andrer, seinen Gewerken nützlichen Ursachen halber, oder aus sondern Ehaften seine Grube zu befahren, in die Pochwerke zu gehen, oder in der Hütte zu seyn behindert würde, so mag er einen andern verständigen Schichtmeister, doch auf seine Kosten zu Zeiten dazu vermögen, seinen Platz in dem zu vertreten. Gleichergestalt sollen sich auch die Steiger verhalten, ihrem Dienst in Person vorstehen; wo sie aber aus Ursachen, wie von den Schichtmeistern vermeldet, und nicht ihrer eignen Geschäfte halber verhindert, mögen sie dasselbe durch ihrer beyden Untersteiger einen, doch mit Willen Unsers Oberbergmeisters bestellen, damit Uns und den Gewerken nichts versäumt, sondern die Dienste treulich versehen werden.

Der VIII. Artickel.
Verwandschaft der Schichtmeister und Steiger.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen einander mit Blutsfreundschaft nicht so nahe verwandt seyn, daß darob einiger Argwohn zu schöpfen, und da sich solches zutrüge, sollen dieselben von einander gesetzt und verwechselt werden.

Der IX. Artickel.
Untersagte Vervortheilung der Schichtmeister ꝛc.

Und damit Unsern Bergwerken treulich vorgestanden, und allerley Vervortheilung verhütet bleibe, soll nicht geduldet werden, daß Unsere Schichtmeister und Steiger mit Victualien handeln, solche den Arbeitern an ihren Lohn anschlagen, noch dieselben ihres Gefallens damit übertheuren, auch soll hiemit ernstlich verboten seyn, daß Schichtmeister und Steiger weder in Verwechselung des Gelds an Unschlitt, Eisen, Seilen, Nägeln und anderer Nothdurft, wie das Nahmen haben mag, so zum Bergwerk gebraucht wird, über ihren gesetzten Lohn einigen Vortheil, oder Genieß, mit Kaufen und Verkaufen, unter was Prätext es auch geschehen könne, viel oder wenig, suchen, oder genießen sollen, bey Entsetzung ihres Dienstes, und unnachläßiger Strafe.

Der X. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen keine Arbeiter in Kost haben.

Weniger sollen Schichtmeister und Steiger die Arbeiter dringen, oder sonst in andere Wege Ursache geben, die Kost bey ihnen zu nehmen, noch ihr oder ander Bier auszutrinken, und sich hüten, daß solches von ihnen geschehe, oder unterlaßen; da sie deshalben die Arbeiter aus Affecten an- und ablegen, oder ihnen sonst die Arbeit stecken, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil zuwenden wolten, wo nun im geringsten man dergleichen in Erfahrung bringen würde, sollen sie sobald ihrer Dienste entsetzt, und dazu gebürlich abgestraft werden.

Der

Digitized by Google

Der XI. Artickel.
Steiger sollen die Gruben-Jungen nicht zu ihrer Aufwartung brauchen.

Hiemit wollen Wir auch allen Steigern und andern verboten haben, keinen Gruben-Jungen, Häuer, oder Knecht in einigerley Wege Postenweise zu verschicken, noch derselben zu seiner Aufwartung zu gebrauchen, dergestalt daß sein Lohn auf die Zechen geschrieben, wenig Arbeit in den Gruben von denselben geschieht, besonders dieselben meist in ihren Häusern zu einiger Nothdurft gebraucht werden; wo man nun dergleichen hinterkommt, soll es als oben gestraft werden.

Der XII. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen Gewerken rechten Bericht geben.

Wann die Gewerken von denen Zechen, woselbst sie interessiret bey den Schichtmeistern und Steigern um der Zechen Zustand sich erkundigen und nachfragen, sollen sie ihnen mit wahrhaftem, gründlichem Bericht begegnen, da sie auch die Register sehen wolten, solche ihnen unweigerlich zeigen. Keiner aber soll sich unterstehen, einige Zechen niederzuschlagen, welches dann Unsern Bergwerken nicht zu geringem Nachtheil und deßen Verschmälerung gereicht, und da es in den Gruben zu Zeiten nicht allerdings nach Wunsch mit den Brüchen ergeht, soll man davon nicht alsobald ein Geschrey, und die Gewerken abwendig machen, sondern dieselben vielmehr bey gutem Muth und Hofnung behalten; wer sich aber hierwider bezeiget, den soll Unser Berghauptmann mit ernster Strafe und dergleichen ansehen.

Der XIII. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen alles treulich beobachten.

Alles was Schichtmeister und Steiger wegen der Gewerken einnehmen, und respective in Verwahrung haben, sollen sie in guter sorgfältiger Obacht halten, und dahin sehen, daß alles, was man zur Nothdurft der Bergwerke haben muß, aufs genaueste, und wo man es am wohlfeilsten haben kann, erhandelt werde, und an solchen Stücken im geringsten keinen Vortheil suchen, noch aus Gunst, oder Freundschaft zu Unserm und der Gewerken Nachtheil niemand deshalb einigen Nutzen zuwenden.

Der XIV. Artickel.
Wie Schulden auf Zechen gemacht werden.

Die Schichtmeister sollen, so viel ihnen möglich, verhüten, daß auf ihren Zechen keine unnöthige Schuld, welches gemeiniglich der Zechen Untergang ist, gemacht werde. Da sichs nun begäbe, daß einem Schichtmeister zwischen der Rechnung es zu Lohnung an Gelde ermangeln würde, aus Ursachen, daß die Zubuße von den Gewerken nicht einkommen, oder daß dieselbe zu dem vorhabenden Baue nicht hinreichet, den Bau aber bis zu erlangenden Mitteln stehen zu laßen, nicht rathsam befunden würde, wofern dann so viel Vorrath auf der Zeche, daß Unser Zehnden deshalb gesichert, oder dafern der Schichtmeister gesetzen, und Unserm Zehenden Caution wegen des Vorschußes stellen könnte, oder wollte, laßen Wir zu, daß Unser Zehndner bis zum Schluß des Quartals auf solche Zeche vorschieße, jedoch weiter nicht, als er gesichert in solcher Zeit des Vorschußes in Unserm Zehenden wieder mächtig zu werden; sonst aber ist Unser ernster Wille und Meinung, daß Unser Zehndner aus der Gewerken Zechen ohne sattsame Versicherung, oder Unsere Special-Versicherung, oder Verwilligung nichts vorschieße, oder da hierwider etwas geschieht, solchen Vorschuß zu refundiren habe. Damit nun die Zechen ihren Bau desto baß fortsetzen können, und dazu einen Angriff haben, soll allemahl 1, oder 2 Quartal Zubuße vorher, ehe die Zeche belegt, eingefordert, und in Unsern Zehnden geliefert, der Bau und Zubuße darauf angelegt, auch stets eines nach dem andern regulirt werden. Welcher Gewerke nun die Zubuße, zum Vorrath Anfangs darzulegen sich weigern würde, desselben Nahmen soll alsobald in der Gewerkschaft ausgethan, und der Kux einem andern gegen Erlegung derselben Zubuße zugeschrieben werden. An. 1669. VII. Th.

Der XV. Artickel.
Von der Schicht-Arbeit.

Zu der Tages Schicht soll jedesmahl des Morgens, wann es 3 Uhr geschlagen, auf jeder Bergstadt und Enden gelautet werden. Gegen 4 Uhr nun sollen die Arbeiter, jeder auf seiner Zeche, sich einstellen, die ordentliche Betstunde alle Morgen abwarten, und nach Endigung derselben alsdann jeder an seine Arbeit fahren, darauf die Vormittags-Schicht nach geendigtem Morgengebet gleich nach 4 Uhr angehen, und bis Mittags nach 10 Uhr währen; alsdann die Arbeiter ausfahren, und bis 12 Uhr ihre loße Stunde halten mögen. Nach solcher sollen die Häuer, oder Arbeiter wieder ein- und nach 4 Uhr Nachmittags wieder ausfahren, und soll die Tages Schicht damit verrichtet seyn; wie Wir dann dieses also auch bey den bisherigen Nachtschichten bewenden lassen, soll zu Nachtisch des Abends, wann zu 4 Uhr ausgeläutet, ein- und um 7 Uhr ausgefahren, zwischen 7 und 8 Uhr aber den Arbeitern die loße Stunde vergünstigt seyn, darauf von 8 bis Morgens nach 4 Uhr gearbeitet werden, und sind dieses die bisherigen Tag- und Nachtschichten.

Der XVI. Artickel.
Von Ertz-Schichten.

Wann bey einfallenden Feyertagen, oder aus Mangel der Arbeiter die Grubensteiger die verordnete Treibenzahl, oder Ertz nicht zusammenbringen können, sondern deshalb Ertzschichten auf Gutbefinden Bergmeisters und Geschwornen gemacht werden müßten, sollen die Ertzschichten des Abends um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, und des Morgens früh nach 2 Uhr sich enden, allemahl aber soll der Grubensteiger, welche nicht, und mit wie viel Personen er anfangen wolle, Bergmeister und Geschwornen anmelden. Wo man nun derselben Anzeige nach ein oder anderen, wann er des Nachts fährt, nicht findet, oder da die Arbeiter die Schichten nicht recht der Gebür auswarten wollen, das soll in Rechnung nicht paßiren, sondern der Gebür nach gestraft werden.

Der XVII. Artickel.
Von der Sonnabends-Pose.

Dieweil der Arbeiter ordentliche Wochen-Schichten des Freytags zu Ende, des Sonnabends aber nur allemahl der halbe Theil der Arbeiter außer der 4 hohen Festzeiten, da keine Posen gefahren werden, des Morgens früh gleich andern Arbeits-Tagen anfahren müßen, so soll doch die Sonnabends-Pose vor 12 Uhren nicht ausgehen, und dahin gesehen werden, daß in dieser Pose keine Arbeit, die absonderlich sonst verlohnt wird, als auf Gedingen, Weil-Arbeiten, und dergleichen vorgenommen werden, besonders die Arbeiter, die Stroßen von Berge zu säubern, oder da die Schüße klein zu schlagen, Ertz und Berg zu Seil zu setzen,

Digitized by Google

An. 1669. VII. Th. setzen, oder Kästen zu schlagen, und zu rechte zu bringen, oder wo sonst nöthige und nützliche Arbeit vorzunehmen, gebraucht werden, worauf dann Unsre Geschworne fleißig sehen sollen.

Der XVIII. Artickel.
Von 6 und 8stündigen Schichten.

Wann zu schleuniger Forttreibung der Bergarbeit, als Schächte zu sinken, Oerter zu treiben, Wasser zu halten, oder wie, und wo dasselbige die Nothdurft erfordert, und genennt werden mag, die Arbeit zu 6, oder 8 Stunden belegt, soll zwar alles dergleichen auf Gewinn und Verlust verdinget werden. Die Arbeiter sollen nichts desto weniger in ihrer Arbeit anhalten, und keiner von seinem Orte wegfahren, sein Nachfolger und Schlegel-Gesell habe ihn dann abgelöset, und das Gezäu aus seiner Hand wieder empfangen, und damit er nicht dessen eine Ursache nehmen möge, daß er seine Bergeisen verschlagen, und um derselben Ausschmiedung willen ausfahren müste, soll er so viel Eisen auf einmahl mit sich führen, und vor das Ort bringen, als er in seinen 6, oder 8 Stunden Arbeit zu verschlagen nöthig, zumahl um Beschleunigung der Arbeit solche Schichten verordnet.

Der XIX. Artickel.
Von ledigen Schichten.

Alles was auf Unsern Bergwerken ledige Schichten Weise verlohnt wird, es sey das Ertz von den Stroßen, oder der Berg aus den Schrämen zu fördern, daßelbe zu Seil zu setzen, anzuschlagen, zu ziehen, Berg auf die Kosten zu setzen, zu stürzen, und was von dergleichen Arbeit vorgehen mag, oder wie dieselben heißen, die sollen Unser Bergmeister und Geschworne wohl überlegen, nach Treiben-Zahl rechnen, durch wie viel Personen solches zu verrichten, und wie viel Zeit zu einem Treiben erfordert werde, und nach solchem allen auf die Zeit und Personen, so wohl wegen des Unschlitts, als auch des Gelds halben das Faeit machen, und sich hierin pflichtmäßig erweisen, damit die Gewerken mit keiner Unbilligkeit in einigen Dingen übersetzt werden. Was aber von dieser Arbeit in den ordinari Schichten, und der Sonnabends-Pose verrichtet werden kann, das soll durchaus nicht ledige Schichten Weise verrichtet werden.

Der XX. Artickel.
Von den Nacht-Schichten.

Auf den Zechen, da es die höchste Nothdurft nicht erfordert, und es sonst zu ändern, soll keine Nachtschicht verstattet werden, zumahl darinn viel Betrug vorgeht.

Der XXI. Artickel.
Von der Weil-Arbeit.

Wann außer der ordinari Schicht den Arbeitern, damit sie sich desto baß zu verhalten, Gedinge bey der Weile, etwan die Stroßen zu verschrämen, oder wo sonst in den Gruben nöthig befunden, und von dem Geschwornen nöthig erachtet, verdingt wird, soll deshalb nach aller Billigkeit gehandelt, und dahin gesehen werden, daß die Arbeiter solch Gedinge recht und vollkommlich auffahren, und zu Beförderung der Gruben Wohlfahrt damit nicht säumen, derowegen die Gruben-Steiger, als denen ja selbst zu Beförderung ihrer Gruben Wohlfahrt merklich daran gelegen, daß die Stroßen verschrämet, damit desto baß sie zu der Ertzförderung gelangen können, die Arbeiter selbst nicht hindern, sondern so oft sie befinden, daß die Schräme, worinnen die Weil-Arbeiten getrieben werden, mit Berg verhauen, zu mehrmahlen aber wann der Berg vorher nicht weggefördert, sondern das Ertz unvorsichtiglich darunter geschoßen wird, die Ertze von den Stroßen zwar dadurch gehäufet, aber zu merklichem, großem Schaden sehr verdorben werden, solcher Berg allein bevor weggefördert, daß allezeit die Arbeiter ihren freyen Angriff jedesmahl, wann sie darauf anfahren, wieder haben können, und deßhalb wegen ihrer Säumnis keine Ausrede vorwenden dürfen, die da mehrer Zeit zu nicht geringem Nachtheil verschwiegen, und unterdrückt wird, gestalt den Berg, so die Arbeiter selbst bey der Weil-Arbeit gewinnen, sie allemahl 4 oder 5 Lr. zurück zu stürzen schuldig, oder da befunden wird daß sie solchen in den Weil-Arbeiten, wann sie davon wegfahren, liegen lassen, dieselben Arbeiter mit Aufheb- oder Verkürzung 1 Fl. darum gestraft werden sollen. Und wie Uns gnugsam kund, und jede Weil-Arbeit auf Maße, wie bisher, an Höhe und Länge verdingt, in 3 Wochen, wo nicht eher, selbander wohl herausgeschlagen werden kann, auch geschehen muß, wann anders redlich dabey gehandelt, und der Grube damit geholfen werden soll, so sollen Bergmeister und Geschworne deßfalls fleißig Obacht haben, daß solche nicht fahrläßig getrieben, auch daselbst Hindernisse aus dem Wege geräumt, daß auch der verdiente Lohn, welchen die Arbeiter redlich daran verdient, denselben allein ohne einzige Bezwackung gelaßen werde, und niemand, wer der auch sey, bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe daran Theil haben, oder sich davon contribuiren laßen soll. Würde nun ein oder andrer Arbeiter sich betrüglich unterstehen in der ordinari Schicht sich von seiner ordinari Arbeit auszudrehen, und auf die Weil-Arbeit zu fahren, soll derselbe seines habenden Verdiensts, wann er auch nur gleich eine halbe Stunde darauf gearbeitet hätte, verlustig seyn, und würde sich ausfündig machen, daß solches mit des Steigers Wissen und Willen geschehen, sollen solche nicht allein sofort ihrer Dienste entsetzet, sondern härtiglich dazu gestraft werden.

Der XXII. Artickel.
Von der Geding-Arbeit.

Wann den Geschwornen die Gedinge abzunehmen angemeldet wird, sollen sie fleißige Aufsicht haben, daß die Gedinge recht und vollkömmlich, sowohl die Firste, als Sohle betreffend, aufgefahren seyn, und daß die Arbeiter die Gedinge nicht betrüglich vom Ort anlaufen, so wenig unter, als oben davon keine Stroßen stehen laßen, sondern daß durchaus das Gedinge seine Höhe und Weite habe. Welcher aber sein Gedinge nicht dergestalt herausgeschlagen, dem soll solches nicht abgenommen werden.

Der XXIII. Artickel.
Weil-Arbeiten der Steiger.

Dieweil der Steiger Wochenlohn an theils Orten gering, daß mit ihren Weib und Kindern sie sich davon nicht zu erhalten, und zu Zeiten in den Gruben an theils Oertern Arbeit vorfällt, sonderlich wo Auszimmerns, als in Schächten und Strecken von Nöthen, so gemeinen Häuern, so allerdings mit der Zimmer-Arbeit nicht umzugehen wissen, nicht anzuvertrauen, so soll den Steigern wohl eine Weil-Arbeit, doch aber, daß sie solche selbst außer, und nicht in der Schicht wie oben vermeldet, herauszuschlagen und zu verfertigen, zugelaßen seyn. Gleichermaßen laßen Wir zu, daß den Kunststeigern, nebst ihren Kunstknech-

Digitized by Google

knechten, damit man desto baß versichert, daß sie die Grube zu Sumpfe halten, im Gesenke unter den Künsten abzuteufen eine Weil-Arbeit verdingt werde; wann aber durch die Gewalt des Waßers, nicht aber durch ihr Absäumen die Gruben aufgangen, und sie daher von solchen Weil-Arbeiten abgetrieben, soll ihnen nebst der im Gesenk, auch eine Weil-Arbeit, darauf sie alsdann, weil die Grube aufgegangen, arbeiten können, in den Kunstschächten, oder was sonst hochnöthig, zu verdingen, gestattet und vergönnt seyn. Wann aber die Grube zu Sumpfe, sollen sie auf dem Gesenke fortfahren, und die andere Weil-Arbeit, so nur in Nothfall angesehen, inzwischen ceßiren, welches Bergmeister und Geschworne ohne Respect zu beobachten.

Der XXIV. Artickel.
Verhalten der Geschwornen bey Gedingen.

Alle Oerter und Stroßen, wozu die Geschwornen vor denselben, oder darauf zu verdingen ersordert werden, sollen sie in eigner Person mit Fleiß behauen, die Gelegenheit deßen besichtigen und bevor erkundigen, obschon allda verdinget gewesen, und was die Arbeiter an Gedinggeld dafür erhalten, und ihrem Bedünken nach alsdann also verdingen, als sie in ihrem Gewissen befinden, daß die Arbeiter zukommen können, und daran so wenig die Arbeiter, als die Gewerken verkürzt werden; wann nun verdingt, sollen sie, wie viel an Lachter Zahl die Arbeiter, wann das Gedinge aufgefahren, abgeben müßen, die Stufe für das Gedinge schlagen, und nach solcher demnächst das Geding wieder abnehmen, von keinem Geding aber mehrern Genieß nicht gewarten, als des verordneten Stufengelds, gestalt Wir keinem Geschwornen, oder Steiger, bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade gestatten wollen, einigen Genieß, weder an Gedingen, Weil-Arbeiten, ledigen Schichten, oder dem Arbeits-Unschlitt, unter was Schein es auch erdacht werden möchte, sich zuzueignen, oder zu participiren. Wann sich aber in währender Arbeit bey dem Geding einige Aenderung des Gesteins begeben würde, soll der Geschworne in dem pflichtmäßig sich also bezeigen, wie bey seinem Amt und Befehl eroben mit mehrerm vermeldet.

Der XXV. Artickel.
Verhalten der Häuer bey Gedingen.

Die Häuer sollen ihre Gedinge redlich und vollkommlich auffahren, mit dem, was die Geschwornen vermacht, begnügig seyn, mit Trotz und unnützen Worten nichts fordern, sondern ihre Gebrechen bescheidentlich suchen. Da aber sie ihren Fleiß angewendet, und sich befinden würde, daß mit dem vermachten Gedinge sie nicht zukommen können, sollen die Geschwornen der Billigkeit nach es vermitteln und es also machen, daß die Arbeiter richtig zu klagen kein Befugnis haben. Wann nun ein Arbeiter sein Gedinng aufgefahren, und auf der Grube länger zu arbeiten keine Beliebung hat, soll er gebürlicher Weise von seinem Steiger abkehren, und sein Gezäu überliefern, wird er aber in dem Gedinge außen bleiben, oder ohne redliche Ursachen muthwillig ehe sein Gedinggeld fällig, abkehren, soll ihm nichts von dem restirenden Gedinggeld ausgefolgt, auch auf andern Gruben nicht gefördert werden. Da aber ein Steiger einen Arbeiter in dem Gedinge ablegt, soll ihm sein restirendes Gedinggeld geschrieben, und von der Weil-Arbeit nach billig mäßigem Erkänntnis, was er an seiner daran verrichteten Arbeit verdient, wann die Weil-Arbeit von andern vollends herausgeschlagen ist, bezahlt werden. Welcher Arbeiter auf Zechen und Stollen von seinem Steiger, es sey in der Tages- als Nachtsschicht Unschlitt nehmen, und darauf nicht anfahren wird, der soll so fort mit hartem Gefängnis deßhalben bestraft und angesehen werden. An. 1669. VII. Th.

Der XXVI. Artickel.
Gleichheit unter den Arbeitern mit den Schichten ꝛc. zu halten.

Unsre Steiger sollen mit Vertheilung der Arbeit unter den Häuern, auch Verwechselung der Tages- und Nachtschichten Gleichheit halten, daß welche Arbeiter in einer Woche die Tages- oder Vormittags-Schicht haben, in der andern die Nachtsschicht haben sollen. Ingleichen soll es auch mit den Arbeitern, so der Steiger Nachmittags gebraucht, durchgehends nach der Reihe ohne Vervortheilung eines, oder des andern gehalten werden. Keinem Häuer aber soll der Steiger einige Schicht, oder Pose ohne sondere Ehaft und Vorbewußt Bergmeisters und Geschwornen nachlassen, sondern es soll so wohl einer, als der andre zu rechter Zeit an- und ausfahren, und im Punkt von 4 Uhr Unschlitt und Gezäu empfangen, bey Strafe 10 Gr. so oft einer zu spat anfahren, und nicht die rechte Zeit observiren würde. Welche Arbeiter ledige Schichten angenommen, es seyn Zuförderer, Anschläger, oder Stürzer, die ledigen Schichten sonderlich aber wo das Treiben bestellt, stecken, und muthwillig außen bleiben, die soll der Steiger alsbald ablegen, und sollen ihres wöchentlichen Gedinggelds verlustig seyn.

Der XXVII. Artickel.
Von Unterschied der Arbeit, mit Pulver ꝛc.

Weil die Stroßen in den Gruben unterschiedlich, soll jeder Grubensteiger seine Stroßen zum öftern behauen, und deren Gelegenheit wohl beobachten, daß wo er einigen Vortheil dabey vermeinet, da daselbst mit Schlägel und Eisen, oder mit Keilhauen, Keil, Stück und Eisen abzubrechen, soll er auf solchen Stroßen nicht stracks bohren, und das Pulver unnöthiger Weise verschießen laßen, wie dann die Häuer seit dem das Schießen aufgekommen, sich der rechten Bergmanns-Arbeit, Schlägel und Eisen zu gebrauchen, und wie daßelbe anzubringen, entwöhnet, und nur auf das Bohren sich begeben, daß auch wohl vielmahl unnöthiger Weise geschossen, und an den Oertern eine Wand gesprengt wird, der wohl mit Gezäu Abbruch geschehen können. Wann aber die Stroßen fest, daß mit Gezäu davon nichts zu gewinnen, im Häng- und Liegenden aber dannoch dabey ein Ausschram, sollen die Stroßen verschrämet, und wann denselben die Höhe und Länge gegeben, alsdann das Bohren nach Vortheil dergestalt angewiesen, und so tief sichs leiden will, die Löcher abgebohrt werden, damit das Pulver, wann die gebohrten Löcher weggeschoßen, seinen rechten Effect thun könne, und damit der Berg, so in dem Schrämen gewonnen, nicht mit unter das Ertz geschoßen, so soll derselbe allezeit erst weggefördert werden. Als sich dann vielmahl zuträgt, wann die Weil-Arbeiter in dem Schrämen nachläßig, oder zu Zeiten auch wohl auf Betrug getrieben, daß die Schüße auf den Stroßen tiefer weggehen, als der Schram, und also die Weilarbeiten meist mit weggeschoßen werden, so sollen die Arbeiter wie oben im 21 Art. schon erwähnt, die Weilarbeiten also treiben, daß die Stroßen stätig verschrämet, und mit Vortheil die Schüße anzubringen. Würden aber die Häuer die Weilarbeiten dergestalt läßig treiben, und nur auf Betrug damit handeln, sollen ihnen solche nicht

Digitized by Google

Anno 1669. VII. Th.

paßirt werden. An den Stroßen nun, darinn kein Schram, sondern alles aus dem Ganzen, oder da die Löcher mit hölzernen, oder ledernen Patronen geladen, und das Ertz aus dem Wasser geschoßen werden müste, sollen die Steiger sonderlich gute Vorsichtigkeit mit Anweisung der Löcher halten, daß sie nicht zu stark oder zu schwach in die Stroße gebohrt, aller Enden auch, wo es geschehen und geschossen, die Schießpflöcke mit Schießblechen und Spränzen wohl verwahrt werden, damit keine vergebene Arbeit angewendet, und das Pulver und Patronen unnützlich verspielet werde. Wie nun der Steiger nach Gelegenheit der Stroßen die Löcher nach Zollzahl abzubohren, und den Arbeitern in einer Schicht zu verrichten aufgeben und anweisen wird, dem sollen sie gehorsamlich nachkommen, maßen dann die Steiger ihren Pflichten gemäß dahin sehen sollen, daß in allen Schichten volle Arbeit geschehe. So sollen sie eher die Löcher geladen, dieselben abnehmen, und zusehen, ob sie auch tief genug, und wann sie befinden, daß die Arbeiter nicht recht abgebohrt, sondern dabey schläfrig gewesen, dieselben nicht eher auffahren laßen, bis sie ihre Arbeit richtig verrichtet, oder denselben am Lohn aufheben. Wann auch die Erfahrung leider zum öftern darthut, wie liederlich die Schießer mit Lad- und Abschießung der Löcher umgehen, und daher mancher um seine Gesundheit am Gesicht, ja wohl gar Leib und Leben kommt, so sollen alle, die sich zum Schiessen gebrauchen lassen, ermahnt seyn, vorsichtig mit dem Pulver, dabey brauchendem Feuer, Einschlagung der Pflöcke und Legung des Schwefels zum Anzünden umgehen, und ihr Leib und Leben zu Unserm und der Gewerken Nachtheil, ihnen und den armen ihrigen aber zum großen Schaden nicht selbst zu verwahrlosen.

Der XXVIII. Artickel.

Von neu getroffenem Ertz.

Wann in einer Zeche, so noch nicht fündig, oder in einem Stollen, der nach Ertz getrieben, neu Ertz angetroffen wird, soll solches Unserm Berghauptmann und Oberbergmeister unverzüglich angemeldet, welche dann solchen neuen Anbruch besichtigen und nachschlagen laßen sollen. Ehe nun solches geschehen, soll davon niemand etwas vermeldet, noch gestattet werden, daß die Arbeiter, noch der Steiger, oder der Schichtmeister davon Schaustufen schlagen, sich damit herumtragen, und mehrmahls den Gewerken und andern betrüglich größer davon sprechen, als sich in der Wahrheit befindet, bey Vermeidung ernster Strafe.

Der XXIX. Artickel.

Von reichem Ertz.

Alle reiche Ertze, so durch Gottes Segen angetroffen werden, sollen behutsam gehalten, in verschlossenen Kübeln aus der Grube zu Tage geschaft, in verschloßenen Cammern verwahrt, und daselbst geschieden werden, auch soll man solche nicht anders, dann in verschloßenen Fäßlein zur Hütte schicken. Da aber ein oder andrer sich gelüsten lassen würde, davon das geringste zu veruntreuen, soll der Thäter peinlich darum gestraft werden. Es soll auch kein Schichtmeister, oder Steiger bey Verlust ihrer Dienste, und dazu willkürlicher Bestrafung sich unternehmen einige Schaustufen von den Zechen zu tragen, dieselben zu verschenken, oder zu verkaufen.

Der XXX. Artickel.

Anbrüche nicht zu verstürzen ꝛc.

Bey Ausladung und Verzimmern in den Gruben, auf Stollen und Strecken, sollen Bergmeister und Geschworne, wie auch Steiger fleißige Aufsicht haben, ob auch ein Trum Ertz im Hang- und Liegenden von dem Hauptgang, darauf gesunken und ausgelänget worden, ansetzte, oder da etwann der Gang durch ein faul Gebürg verschoben, oder von einer Festung verrückt würde, welcher, wann er verfolget wird, sich leicht wieder aufthun kann, daß alsdann das rechte Saalband des Ganges wahrgenommen, und nicht liederlich verzimmert, oder wann ein Gesenke eingestellt, mit Berg verstürzet werde. Wann man aber etwan bey vorfallender Gelegenheit und um Berglosung in einer Zeche, Tiefste, Strecken, und andern Oertern, auflaßen, verzimmern, oder verstürzen will, soll es zuvor vom Bergmeister und Geschwornen mit Fleiß besichtigt, und wann sie gar keine Hoffnung, daß daselbst ferner mit Nutzen nicht zu bauen, oder daß man ohne Nachtheil der Gebäue entrathen, oder dadurch sonst ersparen kann, soll es im Bergamte angezeigt, und die Ursache, warum es geschieht, daselbst umständlich verzeichnet werden. Würde aber etwann ein Trum Ertz, oder Anweisung eines Ganges von dem Hauptgang absetzen, und man das wegen Eindringung des Gezimmers nicht mitnehmen könnte, daselbst soll man nicht allein deutliche Gemerke schlagen, sondern es soll auch ebnermaßen fleißig verzeichnet werden, damit nachgehends der verfallene Gang, wann allda wieder aufgehauen wird, weiter gesucht und verfolgt werden könne. Da aber ein Ober- oder Untersteiger, oder welche Zechen für sich allein bauen, ohne beschehene Anmeldung, ein Ort unvorsichtiglich, oder wissentlich verzimmern, oder Strecken und Tiefsten, wann gleich mit Wißen und Willen Bergmeisters und Geschwornen darinn zu bauen nachgelaßen, mit Berg verstürzen, und denselben nicht zu Tage fördern würden, der, oder diejenigen sollen gehalten seyn, solchen Berg auf eigne Kosten wieder heraus und zu Tage zu schaffen, oder bey dessen Verweigerung so lang zu gefänglicher Haft gebracht werden, bis er, oder sie caviren, die Tiefsten, oder Strecken des Bergs wieder zu entledigen, und solchen zu Tage zu fördern.

Der XXXI. Artickel.

Nicht in andre Gruben zu fahren.

Keiner soll befugt seyn, ob er schon ein Bergmann, Steiger, oder Schichtmeister, in eines andern Zeche, weniger ein Fremder ohne speciale Erlaubnis Unsers Oberbergmeisters, weder bey Tag noch Nacht zu fahren. Würde aber ein- oder andrer darüber betreten, der soll ernster Bestrafung deshalb gewärtig seyn. Wann aber einer auf einer Zeche ein Mitgewerke soll ihm zwar nicht verwehrt, sondern zugelassen seyn, auf derselben Zeche zu fahren, doch daß es mit Vorbewußt Unsers Oberbergmeisters geschehe. Befindet er nun in der Grube etwas, so er zu difficultiren, soll er es daselbst nicht ändern, noch wie es angestellt, carpiren, sondern er mag seine Meinung vor dem Bergamt vorbringen, allda er mit Bescheid versehen werden soll.

Der XXXII. Artickel.

Von Hochzeiten und Kindtaufen.

Wir befehlen hiermit ernstlich, daß keinem Steiger, oder Arbeiter, er sey Freund, oder nicht, mehr, als eine Nachmittags-Pose erlaubt und freygelaßen, die

Digitized by Google

die übrigen Schichten aber alle, die ein- oder andrer Hochzeit halber verfeyern wird, sollen durch den Schichtmeister verkürzt und aufgehoben werden. Denjenigen aber, welche zu Gevattern gebeten werden, wann das Kind in der Wochen getauft wird, soll weiter nichts erlaubt seyn, als daß sie eine Stunde zuvor, ehe als ihre Schicht ausgeht, ausfahren, und das christliche Werk verrichten mögen, des Nachmittags aber, soll jeder seine Arbeit der Gebür nach bey Verlust alles Schichtlohns wieder abwarten.

Der XXXIII. Artickel.
Von Fest- und Feyertägen.

Obzwar den Bergleuten nichts angenehmers, als daß sie nur viele Feyertage haben mögen, an welchen doch die wenigsten etwas Gutes thun, vielmehr dieselben unnützlich mit Schwelgen, Saufen, und anderm gottlosen Wesen zubringen, und aber Uns und den Gewerken, indem Wir den Bergleuten die Arbeit kostbarlich bezahlen müßen, theuer ankommt, als ordnen und wollen Wir, daß kein Feyertag, ausgenommen die Hauptfeste, den Arbeitern an Lohn zu gute kommen sollen. Da aber 2. Apostel-Tage in der Woche mit einfielen, soll deren einer denselben zu gut geschrieben werden. Besonders mögen die Bergknaben nach gehörter Frühmeß, welche dazu verordnet ist, dem alten Gebrauch und Observanz nach in Gottes Nahmen wieder an ihre Arbeit fahren, was aber ein, oder andrer mehr an der Schicht feyret, das soll er wieder einfahren, oder sich am Lohn kürzen laßen.

Der XXXIV. Artickel.
Wann Arbeiter in der Grube Schaden nehmen.

So ein Arbeiter etwann nach Schickung des gerechten Gottes in der Grube Schaden nehmen, Arm, oder Bein brechen, oder sonst an seinen Gliedmaßen verwundet würde, soll solches von dem Steiger dem Bergmeister angemeldet, und der Patient so fort zu dem Chirurgo gebracht, von dem er auf der Gewerken Kosten wieder geheilt werden soll.

Der XXXV. Artickel.
Wenn sie bey der Arbeit ums Leben kommen.

Wann nun dem unwandelbaren Willen Gottes ein Bergmann in den Gruben, bey Unsrer und der Gewerken Arbeit durch wunderlich sich dabey gegebene Fälle sein Leben einbüßt, soll der todte Cörper so fort, aufs beste es sich schicken will, zu Tage gefördert, und zu Verhütung der armen Seinigen Schrecken nicht alsbald davon ein Geschrey unter die Leute gemacht, sondern dem todten Leichnam ein Sarg alsbald zubereitet, darinn gelegt, fest vernagelt, und also auf den Kirchhof getragen, nicht leicht über zugegeben werden, daß der Sarg geöfnet, wodurch nur dessen Hinterbliebenen mehr Herzeleid bey Besichtigung des zu Zeiten übel zugerichteten Cörpers zugezogen wird, sondern man soll daran seyn, den Cörper aufs förderlichste in seine Ruhekammer zur Erde zu bestatten. Solche Begräbniskosten nun soll die Zeche, allwo sich dieser Unglücksfall begeben, abzustatten schuldig seyn, und soll dagegen ein ehrliches Begräbnis mit einer Leichenpredigt und vollem Geläute verrichtet werden, nicht aber armen Witwen und Waisen das geringste mehr darüber abzufordern, sich jemand unterstehen. Wann aber ein schadhafter Bergmann, der von dem vermachten Gnadengeld leben muß, stirbt, und so viel nicht hinterläßt, daß er zur Erde davon bestattet werden kann, oder da ein armes Pochkind an seiner Arbeit das Leben einbüßt, sollen dero Behuf nach Gelegenheit 2, oder 3 Fl. zum Begräbnis paßiren, und damit wie bey vorigen es gehalten werden. An. 1666. VII. Th.

Der XXXVI. Artickel.
Begnadigung beschädigter Bergleute.

Wir laßen es auch gnädigst dabey bewenden, als oben im 34 Art. erwähnet, und wollen, daß dem armen Patienten, bis er wieder genesen, sein halber Wochenlohn auf der Zeche, da er den Schaden genommen, geschrieben und gefolgt werde. Sollte sich dann begeben, daß ein armer Patient an seinen Gliedmaßen also verletzt, und keine Hofnung, daß er sich selbst, noch den armen Seinigen ihr Stück Brod erwerben, sondern im Elend sein Leben zubringen müßte, soll ihm, wann der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst, oder Cur an ihm vorträgliches schaffen kann, eine wöchentliche Steuer aus der Knappschaft im Bergamt verordnen werden, und dagegen auf den Zechen das Lohn ferner schreiben zu lassen cessiren. Wann aber ein Bergmann einen Schaden bekäme, und er solchen anfangs nicht zu rechter Zeit curiren lassen, da ihm mit geringen Mitteln und in kurzer Zeit wieder vorzukommen, wovon Bergmeister und Geschworne nichts wißen, daß er in der Grube, oder Unsrer, und der Gewerken Arbeit sonst geschehen, dem soll kein Arztlohn, noch Gnadengeld von der Zeche und Knappschaft zu statten kommen.

Der XXXVII. Artickel.
Von Bierschichten und gutem Montag.

Wann ein Arbeiter, oder Steiger des Montags ohne sonderliche erhebliche Ursachen und Erlaubnis nicht anfährt, derselbige Arbeiter ist seines Wochenlohns, Gedinggelds, oder der Steiger seines Steigerlohns verlustig; befindet man aber daß er dasselbe mehr machen wolle, soll man ihn die ganze Woche ausfeyern, oder bey Beharrlichkeit ablegen. Welcher Obersteiger nun solch muthwilliges Feyern, und das ohne Noth und Erlaubnis geschieht, gehehlt, solches nicht anmeldet, oder selbst bestrafen wird, derselbe soll so fort seines Obersteiger Diensts entsetzt seyn.

Der achte Theil
sagt von Anlegung der Zubuße, Retardate ꝛc.

Der I. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

Wann einer eine Zeche genuthet, soll, ehe dieselbe belegt, darauf 2 Quartal vorher erträgliche Zubuße angelegt, eingefördert, zum Vorrath in Unsern Zehnden geliefert, und also continuirt werden, damit die Zeche desto beständiger zu bauen, und nicht alsbald, wann etliche Gewerken mit der Zubuße ausfallen, liegen bleibe. Von denen Zechen aber, die belegt und gebauet werden, sollen gegen den Schluß des Quartals Bergmeister und Geschworne, wie auch Schichtmeister und Steiger jeder Grube Zustand fleißig beobachten, die Schichtmeister aber denselben einen ordentlichen Bericht, wovon im 11 Haupttheil der 17 Art. ein mehreres besagen wird, fassen, und bey sich zu überlegen, welcher gestalt das folgende Quartal die Gebäude an jedem Ort fort zu setzen, damit die Bergwerke der Zubuß halber hernachkommende nicht aufläßig werden, derhalben der Schichtmeister

An. 1669. VIII. Th. ster mit Einrath Bergmeister und Geschwornen und des Steigers fleißig überlegen soll, wie hoch die Kosten auf das folgende Quartal anzuschlagen, was für Vorrath bleibt, und dazu aufs neue anzulegen nöthig, und wie vermeldet, im Bergamt vor Anlegung der Zubuße übergeben, worauf alsdann der Schluß gemacht, wie viel Zubuß weiter anzulegen, und welcher gestalt es beschloßen, alsdann der Bergschreiber in sein Buch verzeichnen soll. Würden auch die Gewerken vor Anlegung der Zubuße die Register sehen wollen um Nachricht zu haben, wie gebauet werde, soll ihnen der Schichtmeister solche zu zeigen nicht weigern, noch ihres Gutdünkens sich äußern, wie hoch die Zubuße anzulegen. Nach jedesmahl geschloßener Quartal-Rechnung, wann aufs neue wieder Zubuße angelegt, soll die angelegte Zubuße zu männiglicher Nachricht publicirt und angeschlagen werden.

Der II. Artickel.
Von Zubuß-Zeddeln.

Nach angelegter neuer Zubuße soll der Schichtmeister in Nr. 1 alsbald die Zubuße anfangen einzufordern, den Gewerken einen Zeddel schicken, worauf verzeichnet, was und wie viel ein jeder Gewerke nach Anzahl seiner Kuxe zu geben schuldig. Welcher Gewerke nun den Zubuß-Zeddel annehmen, die Zubuße aber dagegen nicht entrichten würde, sondern den Schichtmeister deshalb anführen würde, der soll, wann es der Schichtmeister alsbald anzeigen wird, von Unserem Berghauptmann darum ernstlich bestraft werden. Würde es aber der Schichtmeister nach dem Schluß des Quartals verschweigen, der Gewerke aber den nächsten sich mit dem Zubuß-Zeddel seiner Kuxe halber schützen wollte, alsdann soll der Schichtmeister zu der Zubuße zu antworten schuldig seyn.

Der III. Artickel.
Von Entrichtung der Zubuße.

Die angelegte Zubuße sollen die Gewerken vor Nr. 12. allemahl an gutem gangbarem Geld, nicht aber mit Waaren, wie die auch Nahmen haben mögen, zu Verhütung allerhand Unterschleifs entrichten, und sollen die Schichtmeister verpflichtet seyn, stracks mit Anfang des Quartals die Zubuße, sonderlich bey den Gewerken, so allhier auf Unsern Bergwerken, oder so nahe denselben gesessen, daß bey Sonnenschein sie von den Bergwerken ab- und wieder darauf gelangen können, zu fördern, und da Unser Schichtmeister mit Mahnung und Forderung der Zubuße bey den neu ansitzenden Gewerken säumig seyn, und dieselben nicht ansprechen würde, soll, was hierunter versehen, dem Schichtmeister zu Schaden gereichen, kein Gewerke aber deßhalben gefährdet und retardirt werden. Es sollen auch die Schichtmeister den Arbeitern keine Zubuß-Zeddel, ihren verdienten Lohn darauf von den Gewerken, oder Verlegern zu fordern, geben, die Arbeiter auch solche Zeddel anzunehmen nicht schuldig seyn, sondern die Schichtmeister sollen die Zubußen zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit und der armen Arbeiter Beschwerung selbst einfordern; würden aber die Gewerken, oder Verleger die Zubußen von Anfang des Quartals bis gegen Nr. 12. den Schichtmeistern von Wochen zu Wochen einzeln geben wollen, mag solches auf des Schichtmeisters, oder Verlegers Gefahr geschehen, zumahl auf einen jeden Kux, der berechnet wird, die angelegte Zubuße allemahl für voll berechnet, und nicht von einem Quartal bis ins andere hängen, oder einzeln verstrecket werden soll.

Der IV. Artickel.
Von den Verlegern.

Diejenigen Gewerken, so in der Nähe dieser Unsrer Bergwerke nicht gesessen, sollen gewisse Verleger allhier bestellen, und solche den Schichtmeistern kund thun, damit dieselben wissen, von wem sie Zubußen zu fordern, sintemahl kein Botenlohn, Zubuß einzufordern, den Schichtmeistern in Rechnung passirt werden soll, sondern da die fremden Gewerken keine gewißen Verleger bestellen, und denunciiren werden, sollen sie die Zubußen auf ihre Kosten zu rechter Zeit, bey Verlust ihrer Bergtheile, selbst den Schichtmeistern zusenden, und sollen die Schichtmeister nicht schuldig seyn, solche fremde Gewerken über einmahl um die Zubuße anzusprechen. Welche sich nun für Verleger bestellen laßen, dieselben sollen gegen die Gewerken sich ehrlich und aufrichtig erzeigen, denselben allemahl mit wahrhaftem Bericht vorgehen, die Bergwerke nicht niederschlagen, sie aufläßig zu machen, oder auch ihnen ihre Kuxe um ein liederliches zu gelegener Zeit abwäßern, ihren Vortheil dadurch zu suchen, sondern sich bemühen, daß wann die Zubuße angelegt, sie derselben aufs ehste in angehendem Quartal darauf an gutem Geld mächtig seyn können. So bald sie nun dieselbe empfangen, sollen sie solche dem Schichtmeister entrichten, nicht aber das Geld vorher zu ihren Umschlägen gebrauchen, dagegen aber die Kuxe zu Zeiten bis in das andre Quartal retardiren laßen, oder von den Schichtmeistern die Zubuß-Zeddel nehmen, und denselben dagegen eine Recognition geben, die Zubuße aber von einer Zeit bis in die andre hinterhalten, oder auch den Schichtmeister dagegen Waaren mit Gewalt zu obtrudiren sich unternehmen, vorgebende, daß sie von ihren Principalen anders nichts zur Zubuße mächtig seyn könnten, und wann solches nicht annehmlich, würden dieselben aufläßig werden, oder aber, da es nicht nach ihrem Vortheil geht, sie wollen das Bergwerk niederschlagen, oder sonst einen Contreband über den andern machen, wodurch dann nur endlich lauter Unrichtigkeit erfolgt, die Gewerken in Gefahr ihrer Kuxe gesetzt, und den Bergwerken viel Nachtheil zugefügt wird. Da nun dergleichen vortheilhafte, den Bergwerken aber höchst schädliche Aufzüge in Erfahrung gebracht, worauf dann Unsere Bergbeamten gute Kunde zu legen beflißen seyn sollen, nicht allein die Verleger, sondern auch die Schichtmeister, wann sie mit den Verlegern unter dem Hütlein spielen, ernstlich und scharf ohne einiges Nachsehen und Respect bestraft werden sollen.

Der V. Artickel.
Berechnung der eingegangenen Zubuße.

Mit Berechnung der verlegten Kuxe sollen die Schichtmeister gute Richtigkeit halten, und von den Gewerken, da gegen den Schluß des Quartals sie die Zubuße nicht empfangen, deren Kuxe nicht berechnen. Würden sie aber von den Gewerken sich vertrösten laßen, und auf Glauben Kuxe berechnen, worauf im Schluß des Quartals vor der Abrechnung sie die Zubuße nicht empfangen, so sollen sie die Zubuß baar zu liefern schuldig seyn, gestalt allemahl bey der Abrechnung die Schichtmeister gehalten seyn sollen, die Zubuße auf die berechneten Kuxe, welche nicht verbauet, baar in Unseren Zehenden zu liefern, damit die Gewerken deshalb nicht gefährdet seyn mögen.

Der VI. Artickel.
Von unberechneter Zubuße.

Da ein Schichtmeister von Gewerken Zubuße aufgenommen, die Kuxe aber nicht berechnet, oder

alte

Digitized by Google

alte Zubuße empfangen, die Kuxe aber nichts desto weniger im Retardat stehen laßen würde, derselbe Schichtmeister soll alsobald seiner Dienste entsetzt, und dazu mit Schärfe gestraft werden. Würden auch Schichtmeister von den Gewerken Zubuße erfordern, es befände sich aber deren Nahme nicht im Gegenbuch, so soll der Schichtmeister, wofern der Gewerke, daß er die Zubuße bezahlet, mit dem Zubuß-Zeddel beweißt, und auf die Kuxe dringet, die Kuxe schleunigst zu gewißern angewiesen werden, oder aber, da diejenigen, so die Zubuße erlegt, die Kuxe nicht begehrten, soll der Schichtmeister unangesehen, ob er gleich dieselbe berechnet, dem Gewerken, welcher keine Gefahr der Kuxe hat, die Zubuße wieder zu gelten schuldig seyn, es wäre dann, daß der Gewerke die Kuxe erhandelt, dieselbe aber bey ihm, oder andern wißentlich stehen laßen. Bey welchem nun betrügliche Handlung erfunden wird, der soll darum ernste Strafe verwirkt haben.

Der VII. Artickel.
Von unberechneter und nicht verlöhnter Zubuße.

Ob Wir Uns zwar nicht versehen, daß einiger Schichtmeister sich unterfangen würde, so betrüglich zu handeln, daß er aus Unserm Zehnden Geld empfangen, oder von jemand Zubuße einnehmen, dieselbe berechnen, und den Arbeitern nicht verlohnen wird, so es aber über Zuversicht geschehe, soll solcher nicht allein andern zum Abscheu seiner Dienste entsetzt, und mit hartem Gefängnis bestraft, sondern des Landes verwiesen seyn.

Der VIII. Artickel.
Nicht mehr, als die angelegte Zubuße zu fordern.

Es soll kein Schichtmeister sich gelüsten laßen, von einigen Gewerken mehr Zubuße, als quartalig in Unserm Bergamt angelegt, einzufordern, derohalben die Verleger, oder Schichtmeister den fremden, weit abgesetzenen Gewerken allemahl die Bergzeddel zusenden sollen, damit sie daraus ersehen können, was an Zubuße angelegt, welche Zeddel aber allemahl mit des Bergamts Siegel bedruckt seyn sollen, zum Fall jemand demselben also nicht geleben, sondern mehr Zubuße, als angelegt, einfordern, und deßen überwiesen würde, der soll seines Diensts nicht allein entsetzt seyn, sondern nach Befindung des Betrugs Staupenschlag, und Verweisung des Landes gewärtigen.

Der IX. Artickel.
Wenn Gewerken ihrer Kuxe verlustig sind.

Wann die Gewerken, oder deren Verleger die Zubuße in selbigem Quartal, darinn sie angelegt, nicht entrichten werden, deren Kuxe sollen in selbigem Quartal nahmentlich retardirt, und dafern dieselbe nicht vor Nr. 4. im folgenden Quartal durch Baare Bezahlung der restirenden Zubuße wieder gelöset, und aus dem Retardat genommen werden, alsdann sollen die Kuxe den sämmtlichen gehorsamen Gewerken anheim gefallen seyn, und nach richtiger Gleichheit ausgetheilet werden. Zum Fall aber der verfallenen Kuxe in der Anzahl so viel nicht befunden, daß sie auf der gehorsamen Gewerken Kuxe zu der Austheilung aufs wenigste 1 halb 8 Theil auf 1 Kux sich nicht erstrecken wolten, so sollen die Kuxe, so hoch sie können, verkauft werden, von dem Schichtmeister das Kaufgeld der sämmtlichen Gewerkschaft zum Besten zu berechnen; welcher Gewerken Kuxe nun nach Verfließung der 4 Wochen im Retardat bleiben, deren Nahmen soll der Schichtmeister unter die Gewerkschaft der gehorsamen Gewerken specificiren, und im Bergamte übergeben, auf daß durch den Berg Gegenschreiber solche verzeichnet, und wie es damit zu halten in Acht genommen werde, sie aber, die ausständigen Gewerken, sollen keinen An- und Zuspruch zu den Kuxen mehr haben. An. 1669. VII. Th.

Der X. Artickel.
Wie retardirte Gewerken wieder zugelaßen werden.

Obgedachte ganz verfallene Kuxe sollen beym Schluß deßelben Quartals, darinn sie oberwähnter maßen für verlustig erkannt sind, so fern dieselben nicht ausgetheilt, oder verkauft werden können, entweder andern, welche die bis dahin rückständige Zubuße so fort erlegen wollen, wieder überlaßen, oder auch von den übrigen gehorsamen Gewerken ins gemein mit der Zubuße übertragen, und also auf dieselben keine weitere Zubuße angelegt, diejenigen aber, welchen die Kuxe davor gehörig gewesen, ob selbige gleich andern noch nicht hingegeben wären, dennoch nicht wieder dazu gelaßen werden sollen, es geschehe dann mit des ganzen Bergamts expreßem Consens, und daß alle bis dahin restirende Zubuße cum interesse vorher wieder erlegt werde.

Der XI. Artickel.
Austheilung retardirter Bergtheile.

Wann mit Verwilligung Unsers Bergamts und mitbauender gehorsamer Gewerken eine Austheilung der verlustig erkannten Bergtheile, auf Maaß, wie sich solches thun laßen will, beschloßen, so soll fort solche Austheilung im Bergamt in pleno Consensu gemacht, und wie sie allda gemacht worden, damit die Gewerkschaft ergänzt, in ein neues Verzeichnis gebracht, und von dem Oberbergmeister unterschrieben, und alsdann dem Gegenbuch einverleibt werden. Würde aber ein- oder der andere einigen retardirten Kux andrergestalt, und ohne Vorbewußt Bergamts aus dem Retardat geben, daßelbe soll ganz ungültig seyn, und keineswegs gestattet werden; wie in gleichen die Vollmachten, so etwan durch einen, oder andern hinterlistig über die im Retardat stehenden Kuxe von den Gewerken expractiret werden möchten, nicht agnoscirt werden sollen.

Der XII. Artickel.
Des Nachzählers Eyd, worinn deßen ganze Verrichtung enthalten.

Ich N. schwöre, ꝛc. daß in meinem Nachzählen, wann Erz, oder Berg getrieben wird, soll und will ich mit Fleiß zusehen, daß volle Tonnen und die rechte Zahl, so viel deren auf ein Treiben gerechnet werden, es sey Ertz, oder Berg, aus den Schächten heraus kommen, dieselben anzeichnen, und alle Freytage im Verlesen, oder so oft es von mir gefordert wird, davon richtige Kerbstöcke übergeben, und deshalb aller Partheylichkeit mit den Stürzern, Anschlägern, und den Fuhrleuten mich enthalten, weder Gift noch Gaben von ihnen nehmen, auch was von Ertz getrieben wird, und Bergwände darunter sehe, dieselben auszuhalten erinnern, und da in dem Kübel mehr, als einer Zeche Ertz herausgetrieben würde, soll und will ich dahin sehen, daß einer jeden Gewerkschaft Ertz nicht verwechselt, und an unrechte Haufen gestürzt werde, sonst auch keinerley thun und verhängen, was meiner gnäd. Herrschaft zu Schaden gereichen möge, davon über den mir vermachten Lohn keines mehrern Genießes warten, weder Gab, Günst, Feind- oder Freundschaft davon abwenden laßen, sondern alles nach meinem höchsten Vermögen halten,

An. 1669. VIII. Th. ten, treulich und ohne Gefährlichkeit. Als mir Gott ꝛc.

Der XIII. Artickel.
Von der Gruben-Arbeiter Lohn.

Einem Häuer wöchentlich	18 Gr.
Dazu bekommt er wöchentlich Gedinggeld	8 Gr.
Welches aber alle 5 Wochen mit 2 Fl. bezahlt wird, aus den Ursachen, daß der Häuer gehalten, in den 5 Wochen von der Grube nicht abzukehren, oder er ist seines Gedinggelds verlustig.	
Einem Knecht	1 Fl.
Einem Jungen	17 oder 18 Gr.
Dieselben bekommen aber kein Gedinggeld.	
Einem Auswechsler, oder Kratzenhäuer.	18 Gr.
Gedinggeld	4 oder 6 Gr.
Einem Häuer, so mit der Axt umgehen kann, und gefährliche Arbeit verrichtet, wird wöchentlich Gedinggeld nach Gelegenheit paßirt.	10. 12 oder 14 Gr.
Von einer Weil-Arbeit, die 2 Häuer in 3 Wochen herausschlagen, und verfertigen können.	Fl.
Ein Geding auf Gewinn und Verlust wird nach Gelegenheit des Gesteins verdingt, und also überschlagen, daß der Arbeiter keine Weil-Arbeit, oder ledige Schichten dabey fahren kann. Für die Arbeit, ꝛc. so Schichten Weise geschieht, soll auf die Zeit und Personen, die solche Arbeit erfordert gerechnet werden, als in einer Schicht von jedem Hauer	4 Gr.
Einem Untersteiger in solcher Zeit	5 Gr.
Einem Obersteiger	6 Gr.
Wo den Haspelknechten aber das Ziehen nach Treiben Zahl, als 40 Tonnen auf ein Treiben zu rechnen, verlohnt wird, soll gegeben werden.	
Aus einem Schachte von 5 Lr. — von 10 Lr. ꝛc.	

Der XIV. Artickel.
Vom Kurhandel.

Demnach die Handlung, so unter dem Kauf und Verkauf der Kuxe, oder Bergtheile vorgeht, Unsern Bergwerken vielmehr zu- als abträglich, in Betracht, wann redlich mit solcher Handlung umgangen, die Bergwerke weit und breit dadurch in Beruf gebracht werden, als setzen und ordnen Wir hiemit, daß wer sich hinfür zu solcher Handlung gebrauchen laßen, und einen Kuxkränzler geben will, derselbe sich dabey ehrlich und aufrichtig verhalten solle, die Kuxe um einen billigen Werth verkaufen, die Zechen nicht niederschlagen, dadurch einem und dem andern eigennütziger Weise seine Kuxe abzuwäßern, noch jemand um das Seinige vorsetzlicher Weise aufzusetzen, und zu betrügen; wo aber deswegen einige Klagen vorkommen, und der Betrug erwiesen würde, soll derselbe, so betrüglich gehandelt, mit ernster Strafe angesehen werden, und damit desto aufrichtiger hierunter gebahret werde, sollen die Kuxkränzler vor Unserm Bergamt in Gegenwart des Berghauptmanns in Eyd und Pflicht genommen werden.

Der XV. Artickel.
Vom Kauf der Kuxe.

Dieweil es mit dem Bergbau ein unbeständig Ding, gestalt die Kuxe bald steigen, bald fallen, daher bey solchen auf das Glück alles gewagt werden muß, so ist deswegen auf die Kuxe nicht wohl ein gewißer Werth zu setzen, noch eine Läsion mit Fug bey Kauf und Verkauf der Bergtheile, oder Kuxe begebenden Falls zu prätendiren, es wäre dann, daß ein öffentlicher Betrug dabey vorgegangen; wann demnach einer Kuxe gekauft, oder der andre verkauft, es geschehe solches in Schriften, oder in freywilliger abgeredeter Handlung in Gegenwart nahmhafter Personen, so soll derjenige, der gekauft, den Kauf halten, oder auch derjenige, so verkauft, die Gewähr der Kuxe, auf Maaß, wie abgeredet, zu prästiren schuldig seyn. Als auch bey solcher Kuxhandlung eine Manier aufkommen, daß 2 Personen einer dem andern 1, 2 oder mehr Thaler darlegt auf einen, oder mehr Kuxe, sonderlich wann kein Kauf von den Bergtheilen ist; welcher nun auf die Weise das gesetzte, oder vorgeschlagene Geld zu sich nimmt, solcher setzt den Kauf der Kuxe, der andre aber, so das Geld gesetzt, hat freye Wahl den Kux um solches Geld, wie ihn der andre taxirt, anzunehmen, oder seinem Consorten das benannte Geld für den Kux zu geben, wobey aber dasjenige, so vorher gesetzt worden, in keine Consideration gezogen wird, beyde contrahirende Personen aber sind ohne einige Ausrede einander zu halten schuldig, welche Weise Wir Uns dann so weit, dafern sonst kein Betrug mit unterläuft, gefallen laßen, und für bündig achten.

Der XVI. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

Ob zwar billig, und der richtige Weg, daß allemahl bey der Kux Handlung stracks Geld und Gewähr beysammen sey, so begiebt es sich doch öfters, daß eine Handlung vorgeht, da es wohl des folgenden Tages dem Käufer an Geld, dem Verkäufer an Kuxen ermangelte, wodurch nur Streit und Widerwillen erreget wird; wann demnach einige Handlung vorgegangen, welche von beyden Theilen richtig abgeredet, wegen der Gewähr aber sich einige Hemmung erregte, so sollen Käufer und Verkäufer, welcher Theil es gebürlich suchen und anhalten wird, aufs längste in 4 Wochen Praestanda zu prästiren schuldig seyn, und dazu mit Ernst angehalten, keineswegs aber langwieriger Proceß deswegen verstattet werden. Solte aber unter Käufer und Verkäufer einiger betrüglicher Aufzug sich ereugnen, und einer dem andern den Kauf, oder Gewähr nicht halten wolten, derjenige soll von Unserm Berghauptmann hierum ernstlich bestraft werden, zum Fall aber um Gewähr der Kuxe, oder Zahlung des Kaufsgelds in 4 Wochen keine Anspräche geschähe, alsdann soll solche Handlung nichtig und unkräftig seyn.

Der XVII. Artickel.
Von geschenkten Kuxen.

Wann jemand einem aus gutem Willen Kuxe, oder Bergtheile schenken wird, der soll solche alsbald demselben ins Gegenbuch gewähren, und wann also die Gewähr geschehen, und der Berggegenschreiber die Kuxe abgeschrieben, so sind die Kuxe demjenigen, welchem sie zugeschrieben. Verbliebe aber die Gewähr und derjenige, dem ein, oder mehr Kuxe geschenkt, der Gewähr in 4 Wochen keine Anspräche thun würde, alsdann soll er keinen Fug haben, die Gewähr weiter zu fordern. Hätte er aber auf die geschenkten Kuxe einmahl Zubuße gegeben, so ist derjenige, so Kuxe geschenket, ob er gleich die Gewähr in 4 Wochen nicht gethan, seine Zusage zu halten schuldig.

Der

Digitized by Google

Der XVIII. Artickel.
Von Entrichtung der Zubuße auf verkaufte Kuxe.

Alle Kuxe, oder Bergtheile, die von Nr. 1 bis 6. in jedem Quartal verkauft, darauf muß der Käufer die neu angelegte Zubuße mit verlegen, geschieht aber zwischen Nr. 6 und Nr. 13. ein Kauf, alsdann werden die Kuxe frey gewähret; was aber für alte Zubußen rückständig, dieselben ist der Verkäufer zu verlegen schuldig, es wäre dann, daß es bey der Handlung ausdrücklich anders verglichen.

Der neunte Theil
sagt vom Pochen, Schmelzen und Hütten-Sachen.

Der I. Artickel.
Des Ober-Pochsteigers Amt.

Demnach an Ausbreit- und Zugutmachung der Ertze, wann dieselben mit großen Kosten zu Tage gefördert, nachgehends in den Pochwerken bey deren Zugutmachung durch Unfleiß und Unverstand viel Schaden geschehen kann, so haben Wir nebst Unsern andern Bergwerks-Bedienten und Amts-Personen auch einen Ober-Pochsteiger bestellen wollen, deßen Verrichtung in nachfolgenden Punkten vornehmlich besteht. 1) Soll er dahin sehen und bedacht seyn, daß taugliche, und der Arbeit kundige Pochsteiger bestellt und angenommen, keine aber durch Gunst und Affecten zu Unserm und der Gewerken Schaden befördert werden, und ein fleißiges Auge haben, daß jeder seine Arbeit treulich verrichte, an dieselbe zu rechter Zeit fahre, den Pochkindern, als einer zarten Jugend, mit ehrbarem Leben und Wandel vorgehe, alle Morgen dieselben, und so oft in der Arbeit aufgesetzt, und Lösestunden gehalten werden, zum andächtigen Gebet anhalte, und denselben überall kein Muthwille zugelaßen und verstattet werde; 2) Auf die Fuhrleute fleißige Aufsicht haben, daß von denselben das Ertz in voller Tonnen-Zahl auf den Halden geladen, und vor die Pochwerke gebracht werde, derohalben, so oft er vernimmt, daß den Fuhrleuten die Hölen schließhaft, oder zu klein werden, sie zu rechter Zeit neue zulegen müssen, welche dann allemahl er für erst meßen, und was darin geht, die Tonnen-Zahl daran schneiden, oder brennen laßen soll; wann er dann befindet, daß die Fuhrleute die Hölen oder Kästen auf den Halden also laden, daß es vor den Pochwerken nicht eintreffen thut, solches im Bergamt andeuten, damit sie der Gebür nach bestraft werden; 3) Die Pochsteiger mit geziemendem Ernst anzuweisen, daß sie im verpochen und verarbeiten, nachdem die Ertze entweder grobglänzend, oder kleinsprießig seyn, mit engen, oder weit geschlagenen Vorsetzblechen, Waßer geben, Spundbleche allemahl einzusetzen, vernünftigen Unterschied setzen, oder halten, im Waschen recht auftrecken, die Planen wohl abläutern, und so viel und mehr Planen nicht rein waschen laßen, als sichs, damit der Schlich reine, und ohne Schaden auf den Gehalt gebracht werde, leiden will; allemahl, wie die Pochwerke nach Gelegenheit des Waßers umgehen können, auch nach dem Vorrath des eingepochten Ertzes, nemlich des ausgeschlagenen Schoßgerinnes und was davon in den Sümpfen vorhanden, die Kinder als Pocher, Schlämmer, Wäscher und Auftrecker so viel jeder Art dazu nöthig, anlegen, keinem auch überflüßiges, unnöthiges, oder wider die Billigkeit gar zu großes Lohn paßiren laßen. 4) So oft er in die Pochwerke kommt, soll er die Schoßgerinne begreifen, und beobachten, daß nicht zu Schaden gepocht, auch nach dem Schlam und Ertzschlich fleißig sehen, denselben sichern, und nicht anders, als rein solchen zur Hütten schaffen laßen. Falls auch etwann die Ertze gar zu unrein für die Pochwerke gefördert würden, soll er solches sofort dem Oberbergmeister, wie auch wann er über die Halden geht, und daselbst Bergmeister und Geschworne ansichtig wird, um Aenderung deßelben ungescheuet anzeigen, gestalt er ohne das schuldig, in Abwesenheit Unsers Berghauptmanns so wohl dem Oberbergmeister, als Zehndner täglich von allem Bericht zu thun, und deroselben in ein- und andern ihrer Verordnung zu geleben; 5) die Sonntags-Arbeit, so viel immer höchst möglich und thunlich, so wohl Sommers, als Winters-Zeit einstellen; wann aber gegen die Sonntags-Arbeit Posen gefahren werden, den Pochsteigern nach visitiren, und den Schlich, so in solchen Posen gemacht wird, allein waschen laßen, und denselben sichern, ob er auch rein sey. 6) Von neuem Gezeug, und was zu der Pocharbeit die Nothdurft erfordert, nichts schreiben laßen, er habe dann daßelbe gesehen, und daß solches mit Nutzen ferner nicht zu gebrauchen, wie ingleichen er mehr Unschlitt zum Geleuchte, und Fett zum schmieren nicht paßiren laßen soll, als was von Nöthen; 7) daß auch die Pochwerke in Dach und Fach gehalten, die nöthige Beßerung zu rechter Zeit befördert, die Pochzeuge unverlängt angerichtet, mit Pocheisen, Unterlagen, Seitenblechen wohl versehen und zur Ungebür nicht verwechselt werden, das auch zu Zeiten die Pochsteiger an dem Zeuge an den Gefällen und Heerden selbst beßern können, durch sie verrichten laßen, nicht allemahl den Zimmermann dazu erfordern. Daß er nun diesem allem also nachkommen, und alles wohl beobachten wolle, darauf soll er vor Unserm Berghauptmann, und gesammten Bergamt in Eydes-Pflicht genommen werden. An. 1669. IX. Th.

Des Oberpochsteigers Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Knappschafts-Aelt. Eyd oben S. 829. und Gehorsam erweisen, in meinem Oberpochsteiger-Amt allen mir vorgeleseñen Punkten nach, und wie ich dieselben wohl eingenommen, treulich vorstehen, und mich aufs höchste befleißigen, daß die mir anvertraueten Pochwerke wohl in Acht genommen, die Arbeit darin meinem Verstand nach treulich angestellt, und so viel möglich, und in meinem Vermögen besteht, aller Schaden abgewendet werden solle, und mich allenthalben also bezeigen, wie einem ehrlichen Bergwerks-Bedienten gebürt und wohl ansteht, alles treulich, sonder Argliſt und Gefährde. So wahr mir ꝛc.

Der II. Artickel.
Des Pochschreibers Amt.

Unser jedesmaliger bestellter Pochschreiber soll Unsre Bergwerke mit allem Fleiß sich angelegen seyn laßen, und beobachten, daß von den gemachten Röstern der Pochzinß vollständig erfolge, der denselben auch richtig berechnen; daß auch die Pochwerke in gutem Bau erhalten, und was darinn zu beßern die hohe Nothdurft erfordert, zu gelegener und rechter Zeit geschehe, nicht aber alles bis in den Winter hinein, in welcher Zeit beym Bauwesen alles beschwerlich und langsam hergeht, aufgeschoben werde, sonst aber alle unnöthige Ausgaben, so viel ohne Schaden geschehen kann, ersparen. Was von Gezäu abgenutzt,

An. 1669. IX. Th. nutzt, und dagegen neues begehrt wird, als Planen, Latzen, Vorsetzbleche, Arten, Schaufeln, Kratzen, Ausschoßkisten, und Heustel, soll gegen das alte, das neue Gezäu zwar geliefert, das alte aber von dem Ober-Pochsteiger vorher wohl besichtigt, ob das ferner zu nutzen, und eher nicht ausgefolgt, wie ingleichen die alten Pocheisen, Unterlagen, Seitenbleche, und Zapfen wohl verwahrt seyn sollen, damit selbe wieder verschmiedet, zu neuen Eisen verfertigt und der Gebür nach von dem Pochschreiber berechnet werden können und sollen; was aber von Ringen, Brechstangen, und dergleichen Eisenwerk mangelhaft wird, dieselben sollen erlegt, oder wann sie zu erlegen nicht dienlich wieder umgeschmelzet, und nach dem Gewicht, wie oben vermeldet, zum neuen verarbeitet werden, nicht das geringste aber, was zu Erhaltung der Pochwerke nöthig, und angeschaft wird, schreiben und in Rechnung bringen, er habe es dann mit Augen gesehen, über alles dasjenige klare und richtige Rechnung halten, die Einnahme und Ausgabe ordentlich und mit klaren Worten sauber und unradirt verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren, und davon die Auszüge in wöchentlichen Anschnitt bringen, die Rechnung aber nach dem Quartalschluß Nr. 4. in Unserm Bergamt übergeben; daß er nun demselben also geleben wolle, deßwegen soll er vor Unserm Bergamt gebürliche Eydespflicht ablegen.

Der Pochschreiber Eyd.

P. P. In meinem Pochschreiber Amt und was nach der Länge in der Bergordnung enthalten, und mir darinn zu verrichten und zu beobachten befohlen ist, treulich angelegen seyn laßen, keinerley aber thun, oder verhängen, so dem zuwider, noch einiges weitern Nutzens, als was von meinem Gnäd. Churf. u. Hrn. mir gnädigst verordnet, und zugelaßen, mich theilhaftig machen, besonders mit dem begnügig seyn, und mich in allem, wie einem treuen fleißigen und redlichen Pochschreiber eignet, und wohl ansteht, verhalten, treulich sonder Argliſt und Gefährde. So wahr mir Gott ꝛc.

Der III. Artickel.
Der Pochsteiger Verrichtung.

Die Pochsteiger sollen nebst Unsers Berghauptmanns und gesammten Bergamts, Unsers Oberpochsteigers billigmäßiger Verordnung folgen, und nach dessen Anweisung sich richten, mit deßen Vorbewußt nach Nothdurft Pocher, Wäscher und Austrecker anlegen, für sich aber denselben kein Lohn machen, noch schreiben laßen, die Pochkinder treulich und fleißig anweisen, ihnen mit guten Exempeln vorgehen, zur Gottesfurcht, und fleißigem Gebet sowohl des Morgens, als in der Löse-Stunde sie antreiben, keinen Muthwillen, noch ärgerliche Reden unter ihnen gestatten, zu rechter Zeit an die Arbeit fahren, und die Kinder anfahren laßen, und dieselben Abends nach 4 Uhr auswarten; im Pochen, nachdem die Ertze kleinsprießig, oder grobglänzend, sollen sie mit dem Waßer geben, engen und weiten Vorsetzblechen das Spundloch recht einzurichten, und wie in allem am besten der Ertze Bergart nach sichs erleiden will, vernünftigen Unterschied halten, und wohl zusehen, daß es zu Schaden in die wilde Fluth nicht gepocht, das röschgepochte, wie auch die Aster, worunter noch Gräuplein, mit Fleiß wieder mit unterschüren, und die Gerinne nützlich und wohl führen, daß sich der Schlamm darin setzen und aufhalten könne, und durch zu jählingen Schuß nicht verführt werde; den Vorrath des Schußgerinnes mit Fleiß zusammen halten, denselben mit guter Manier so oft schlemmen, bis der Schlamm schlichreine, und seinen Gehalt habe; auf die Kinder mit Fleiß sehen, und dieselben anweisen, wie viel Tröge voll nach Gelegenheit des Vorraths mit Nutzen in die Gefälle aufzutrecken, und daß die Wäscher recht ausstoßen, abläutern, und mehr Plane nicht rein waschen, als sichs leiden will, daß der Ertzschlich reine, und auf den Gehalt gebracht werden könne, gestalt sie keinen Schlich zur Hütte schicken sollen, der Oberpochsteiger habe dann solchen vorher gesehen, und gesichert; auf das Pochzeug, Planen, Gezeug, Holz, und was ihm in den Pochwerken anvertrauet, fleißig sehen, und alles wohl in Acht nehmen, damit nichts verwahrloset, oder veruntreuet werde; mit den Fuhrleuten der Abfuhr halber richtige Kerbstöcke halten, die Karren, oder Hölen fleißig meßen, und was die Fuhrleute abgefahren, solches richtig angeben, und ihnen keinen Verzug gehehlen, und noch dazu Ursache geben. Wann unter dem vorgefahrnen Ertz Bergwände sich finden, oder die kleinen Ertze mit Berg vermischt seyn, sollen sie in einem Bergtroge davon etwas abwaschen, die Bergwände aufhalten, und was nicht zu pochen, als untüchtig liegen laßen, und dem Oberpochsteiger und andern Amtspersonen, wer am ersten zu ihm kommt, solches anzeigen, maßen durch das unreine geförderte Ertz nur die Arbeit verspielet, der Vorrath in den Sümpfen verdorben, und kein reiner Schlich ohne Schaden gemacht werden kann; sonst aber bey den Pochkindern fleißige Aufsicht und Arbeit abwarten, die Jungens in der Arbeit nicht umher schicken, und sich Bier, und was ihnen gelüstet, zutragen lassen, oder wann jemand, er sey Oberpochsteiger, Geschworner, oder Schichtmeister in die Pochwerke kommt, und wieder weggehen, hinter ihnen herziehen, besonders denselben ihre Nothdurft in den Pochwerken vorbringen, und bey ihrer Arbeit bleiben. Daß man nun bey den Pochsteigern sich Treue zu versehen, sollen sie von Unserm Bergamt in Eydespflicht genommen werden.

Der Pochsteiger Eyd.

P. P. Bey meinem Pochsteiger Dienst mit ungespartem unverdroßenem Fleiß nach allen Punkten, so in der Churf. Bergordnung enthalten, und mir anjetzo vorgelesen, mich bezeigen, keinerley thun und verhängen, so meinem Gnäd. Churf. und Hrn., und mithauenden Gewerken zu Schaden, oder Nachtheil gereicht, mich davon kein Genieß, Gab, Gunst, Freund- oder Feindschaft bewegen laßen, sondern wie einem getreuen Pochsteiger geziemt und wohl ansteht, nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich ꝛc.

Der IV. Artickel.
Von Belehnung der Pochwerke.

Wann ein Wasserfall im Freyen liegt, und Uns nicht anständig, selbst darauf ein Pochwerk bauen zu lassen, solcher Wasserfall auch andern Pochwerken unschädlich, alsdann mag Unser Oberbergmeister solchen Wasserfall dem Nächsten, so ihn aufzunehmen suchen wird, verleyhen, und soll ihm davon die Gebür gegeben werden. Mit Anlegung des Waßers, oder Faſſung des Grabens soll beobachtet werden, daß den nächsten darüber gelegenen Pochwerken das Waßer nicht in das Rad stauhe, sondern daß zum wenigsten in der Radstuben ein Werkschuh Losung unter dem Rade bleibet. Was für ein Fluß, oder Quellen in einen Hauptfluß fallen, worauf Künste, oder Pochwerke gelegt, dieselben soll sich zu eines Nachtheil niemand unterstehen aufzugraben, oder anders wohin zu führen, und wo das geschähe, soll

Digitized by Google

soll Unser Oberbergmeister darauf nicht verleyhen, sondern solch Abgraben hindern. Da auch Lehnträger, oder Gewerken ihre Pochwerke verlaßen liessen, oder eine Pochstätte in Lehn hätten, die unbebauet wäre, es käme an dem Ort Bergwerk auf, dero Behuf man solcher Pochstätte und Wassergefälle bedürftig, soll Unser Oberbergmeister dem alten Lehnträger auferlegen, in gewiß benamter Zeit das Bergwerk zu bauen; wird er alsdann demselben nicht geleben, so soll der Wasserfall und Pochstätte ins Freye erkannt, und andern verliehen werden.

Der V. Artickel.
Vom Pochzins.

Wann Gewerken in ihren Pochwerken selbst kein Ertz zu verarbeiten haben, sondern ander Ertz darin nehmen werden, soll der Pochzins, nachdem viel, oder wenig Ertz zu den Rösten von Nöthen, auch Pocheisen, Unterlagen, Seitenblech, Planen, und anders erfordert, regulirt werden. In gemein aber, wo zu einem Roste 2½ bis 3 Treiben Ertz gehet, welcher 33 Centner in der Hütte wiegen muß, giebt man 3 Rthlr. 12 Gr. und von übrigen Ctnrn. von jedem 4 Gr. Wann aber zu einem Roste bis 2 Treiben Ertz nur gehen, und mehr, dann 2, oder 3 Röste in einen 9 Stempel Pochwerke gemacht werden können, alsdann ist der Pochzins geringer, und steht zu jedesmaliger Unsers Bergamts rechtlicher Ermäßigung.

Von der Hüttenarbeit.

Der VI. Artickel.
Von den Hütten-Dienern.

Nachdem die Wohlfahrt eines jeden Bergwerks guten Theils darauf mit beruht, daß wann der allerhöchste Gott durch seinen milden Segen Ertz bescheret, worinn sich wohl ein guter Gehalt ereignet, derselbe aber zum öftern wunderlich unter vielerley widerwärtige schädliche Bergarten versteckt, daß es Verstand und Erfahrenheit erfordert, welchergestalt dergleichen Ertze in der Feuerarbeit zu tractiren, und denselben Vorschläge zu thun, daß sie ihr in sich haltendes Metall von sich geben und fallen laßen, dannenhero an verständigen und des Bergwerks erfahrnen Hüttenbedienten Uns bey Unsern Bergwerken nicht wenig gelegen; so wollen Wir hiemit geordnet und geboten haben, daß Unser Berghauptmann und gesammtes Bergamt in guter Observation halten, und sorgfältig bedacht seyn sollen, welcher gestalt jedesmahl taugliche Personen erzogen, und herbey gebracht werden, welche nebst dem, daß sie gottesfürchtig, wahrhaftig, getreu und ehrlich seyn, auch die Hüttenwerke und dazu gehörende Arbeit aus dem Fundament gelernet, und daß solche beydes, bey Erbauung und Betrieb derselben nicht allein nützlich gebrauchen, sondern auch mit gutem Bestand und glücklichem Succes dabey verfahren, und nach jedes Function einer dem anderen auf die Faust und Arbeits-Sachen sehen, und so oft es von Nöthen, gründlich eintreten und recht unterweisen können, gestalt die Hütten-Arbeiter aus Unverstand und Fahrläßigkeit viel versehen, theils auch leicht etwas veruntrauen können, wann denselben all zu freye Hand gegönnt und gelaßen wird, derohalben in der Ordnung folgt, was für Hüttenarbeiter, bevorab aber Bediente, bestellt werden sollen.

Der VII. Artickel.
Des Hütten-Raiters Amt.

Unser Hüttenraiter soll von Unserm Bergamt nach beschehener Beeydigung auch allen Unsern ihm vorgesetzten Hüttenbedienten und Arbeitern vorgestellt, und dieselben ihm angewiesen werden, welche dann sämtlich seiner Verordnung geleben, und gebürlich respectiren sollen. Alle Arbeitstage soll er die ihm anvertrauten Hütten fleißig besuchen, und beobachten, was für Röste gebrannt und zum Schmelzen vorgelaufen, den gebrannten Rost fleißig besichtigen, ob sich derselbe wohl und zusammen gebrannt, und ihm im Brennen sein Recht geschehen, und nicht zu frühe ausgezogen, oder zur Ungebür abgelöschet; dem allem nach er leicht abnehmen kann, wie solch gebrannter Rost sich im Schmelzen artet, und welchergestalt demselben mit Vorschlägen zu helfen, und das Widrige demnächst abzuschaffen. Wann er aber befindet, daß die Schliche aus den Pochwerken nicht rein zur Brennhütte geschaft, sondern daß darunter noch viel Unart, welche ohne Schaden nicht in den Schlich zu nehmen sich befindet, soll er dem Oberpochsteiner solches anmelden, und zu ändern anweisen, oder Unserm Berghauptmann, oder in deßen Abwesenheit dem Bergmeister anzeigen. Dem Hüttenschreiber soll er alle Proben, als seyn Schlich- Stich- oder Schöpfproben, wie auch dem Stein nach probiren, und fleißig beobachten, daß was sie am Gehalt in Schlichen und Werken an Silber befindet, solches die Schmelzer und Treiber herausschaffen, oder da aus ein, und andrer Begebenheit etwas zurück bleibt, sich solches in Stein, Ofenbrüchen und Heerd wiederfinden müße; auf die Schmelzer gute Achtung zu haben, daß dieselben des Morgens zeitig anlaßen, und das Schmelzen bey Tage in Beyseyn des Hüttenmeisters, der dann auch zeitig des Morgens anfahren soll, verrichten können, und zur Ungebür die Röste nicht durchtragen, dazu gebürliche und nicht übrige Vorschläge nehmen, und sonst in dem Schmelzen sich vorsichtig erweisen, damit die vielen und weitläuftigen Schlacken, wodurch Silber und Bley verspielt wird, auch grosse Kosten, und gedoppelte Arbeit, die öfters zu einer, oder andern Nutzen und Verdienst verursacht, verhütet werde; die Arbeiter dazu anhalten, daß wann sie getrieben, sie auch in Beyseyn des Hüttenmeisters das Blicksilber herausnehmen, und was vom Hauen und Abbrechen zurück bleibt, solche bey Ausbrechung des Heerds in Acht nehmen laßen. Dem Schichtmeister sollen die Treiber die Gkötte selbst zutragen, und keinen Heerd ausbrechen, es sey dann solches dem Schichtmeister angesagt, der dann allemahl nebst dem Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister mit dabey seyn, und zusehen soll, was von Hauen, Abbeuchen und Köttern auf dem Heerde stehen bleiben, und daß solche bey die Blicke gelegt, mit denselben gewogen, und treulich in Unsern Zehnden geliefert werden. Welcher Schichtmeister aber auf beschehene Anzeige nicht dem Ausbrechen des Heerds selbst in Person beywohnen, oder andere an seinen Platz schicken wird, den soll der Hüttenraiter im Bergamt anmelden, der dann darüber allemahl der Gebür nach bestraft werden soll, gleichergestalt soll auch der Arbeiter außer Strafe nicht seyn, wo derselbe dem Schichtmeister ein solches verschweigen, und nicht zeitig genug deßen benachrichtigen wird. Was den Gewerken und Zechen an Stein, Ofenbrüchen zuständig, dahin soll er bedacht seyn, daß jedem das seinige unverrückt bleibe, dagegen auch der Hütte an Kritz nichts entzogen werde. Da er befindet, daß unter den Hütten-Bedienten und Arbeitern ein jeder, wozu er bestellt, das Seinige nicht fleißig verrichten, in der Arbeit säumig und untreu sich erweisen, oder dieselbe nicht verstehen würde, soll er solches unverlängt Unserm Berghauptmann anmelden, damit die-

An. 1669. IX. Th.

An. 1669. IX. Th.

selben in Zeiten abgeschaft werden. Die Gewichte in den Hütten soll er nebst den Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Quartal fleißig visitiren, dieselben aufzeichnen, und die Kübel Gewichte zum Schlich wägen in Beyseyn des Oberpochsteigers, damit vergleichen, und nicht gestatten, daß Steine zum Uebergewichte bey den Schlichwagen mit aufgelegt werden dürfen; auf Röst- und Treibholz fleißig zusehen, daß es an richtiger Malder- und Stückzahl, auch rechter Länge und Stärke, die Kohlen auch tüchtig in voller Maaß zur Hütten geschaft; wo aber einiger Mangel in dem erfunden würde, solchen nicht paßiren, sondern verkürzen laßen; der Hüttengebäue, und gehenden Zeuge halber vorsichtige Sorgfalt haben, daß daran nichts verwahrloset, die Aschen und Rauchfänge für Feuers gefahr wohl verwahrt, und alles in gutem Stand erhalten, doch aber, daß auf übrige und unnöthige Baukosten nichts verwendet werde. Alle Quartal soll er ein richtig Probenbuch übergeben, worin verzeichnet, wie viel Röste von jeder Zeche gearbeitet, was die Schliche jedesmahl gehalten, an Werk gegeben, Silber, Glötte und Bley ausgebracht, und im Steine blieben, damit man sehen könne, wie allemahl die Silber auskommen, und man solches mit der Schichtmeister Rechnung und Abrechnungsbuch collationiren könne, gestalt Unser Hüttenraiter auch allemahl bey der Quartal-Rechnung mit den Schichtmeistern in Unserm Zehenden mit gegenwärtig seyn soll. Wann das verfrischte Bley, item Kupfer Unsern Contrahenten, oder Factorn in der Hütten Postweise zugewogen wird, soll er persönlich gegenwärtig, alle Stück auf Unsrer Wage wägen, das Gewichte darauf schlagen, und dieselben numeriren, und mit Unserm Zeichen bemerken, kein ungemerket Stück aber aus Unsrer Hütte folgen lassen, und darüber alle Quartal ein richtig Verzeichnis von jeder Hütte halten, sonst auch in allem, was in sein Amt läuft, und ihm darin vorkommt, sich pflichtmäßig erweisen.

Der VIII. Artickel.

Von des Hüttenschreibers Amt.

Welcher sich für einen Hüttenschreiber auf Unsern Hütten bestellen und gebrauchen lassen will, soll die Bergarten bey den metallischen Ertzen wohl zu unterscheiden wissen, die Feur-Arbeit und deren Regierung verstehen, und die Probirkunst aus dem Fundament gelernet haben, damit er ein jedes Ertz auf sein in sich haltendes Metall probiren, und dessen Gehalt recht angeben könne, derowegen er sein Probirzeug und Wage richtig und reinlich halten solle. So bald die Schliche aus den Pochwerken in die Hütten gebracht, und zu vollen Rösten geschüttet und ausgewogen, soll der Hüttenschreiber dieselben probiren, keineswegs aber die Schliche unprobirt, bis etwann die Röste gearbeitet worden, liegen laßen, oder beyläufig die Schliche kalt probirt angeben; wird sich aber ein solches befinden, darüber ernster Strafe gewärtig seyn. Was für Röste die Woche gearbeitet werden, und einkommen, davon soll er alle Montag gedoppelte Probezeddel, einen Unserm Zehndner, den andern Unserm Oberbergmeister übergeben. Wann ein Schmelzer seinen Ofen zum Schmelzen zugemacht und vorgericht hat, soll der Hüttenschreiber dem Schmelzer die Vorschläge zuwägen; wird dann zu Zeiten etwas vorgeschlagen, so süberhaltig, soll er solche Vorschläge mit Fleiß probiren, und zum Gehalt rechnen, wie ingleichen von allen Stichen er sich von dem Schmelzer die Proben geben, das Werk jedes Stiches nebst den übrigen Pfunden scharf wägen lassen, auch wann über die Centner mehr, als 5 Lu sich befindet, solches im Halt rechnen, und mit angeben, und ein solches verzeichnen, bis alles das Werk durchgeschmolzen, und zusammen, alsdann das Silber in allem Werke rechnen, damit er wissen könne, wie viel Silber dem Abtreiber in dem Werke überantwortet und er schaffen müsse, und ob zwar von dem ganzen zerlassenen Werke im Treibofen man auch die Schöpfprobe zu nehmen pflegt, ist doch solches eine Ungewißheit, und trift selten ein, jedoch kann solches beyläufig, um eines gegen das andre zu halten, geschehen. Welchergestalt auch das Schmelzen eines jeden gerösteten Ertzes Gelegenheit nach nützlich anzustellen, solches soll er sich mit Fleiß kundig machen, damit in Abwesenheit des Hüttenmeisters, er dem Schmelzer auf die Faust sehen, und auf daß nichts zu Schaden geschmelzet, ihnen Anweisung thun könne. Was dem Schmelzer für Vorschläge zugewogen, item was er von Schlacken, altem Eisen, und anderm zu Vorschlägen folgen laßen, und was dagegen für Werk ausgebracht, solches soll er, wie ingleichen das verbrannte Rost- und Treibholz, Kohlengestübe, und was zum Heerd verbraucht, sammt den Aschen richtig, und kein übriges dafür rechnen, und in Hüttenkost bringen, ebenfalls auch die Bau- und Schmiedekost, und was er deßentwegen der Hütten zu verlohnen, treulich und fleißig berechnen, jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn unverkürzt geben, mit keinem andern Geld auch, als was er aus Unserm Zehnden empfangen, lohnen, und in allem sich pflichtmäßig bezeigen, inmaßen er deswegen sich eidlich vor Unserm Bergamt obligirt gemacht.

Des Hütten-Raiters und Schreibers Eyd.

Ich N. N. ꝛc. Bergschreiber Eyd oben S. 825. den mir vorgesetzten Berghauptmann und gesammten Bergamt gebürenden Respect und Gehorsam leisten, dem mir anvertrauetem Amt treulich und fleißig vorstehen, und so viel in meinem Vermögen seyn wird, Aufsicht haben, daß meinem Gnäd. Churf. u. Hrn. und mitbauenden Gewerken in der Hütte die Arbeit treulich versehen, und so wenig im Schmelzen, als Treiben zu Schaden gearbeitet, dabey nichts veruntreuet, ꝛc.

Der IX. Artickel.

Von den Proben.

Was von den in Unser Probirhaus zum Probiren gegebnen Schlichten, item von Werk und andern Proben, wann solche probirt sind, übrig bleibt, solches soll alles fein zu rathe gelegt, und gesammlet werden, und wann sich solches auf ein ansehnliches gehäufet, alsdann auf die Röste wieder vertheilet, nicht aber gestattet werden, daß Hüttenraiter und Hüttenschreiber die Proben für sich zu gut machen. Die ausgehauenen Blick- und Brandproben aber sollen allemahl, wann davon die Probe verfertigt, wieder zu denen Brandstücken gelegt, und nebst denselben in Unsre Münze geliefert, und anstatt der Probe Hüttenraiter und Hüttenschreiber, weil die Proben denselben sonst gefallen, ein gewißes verordnet werden, wobey Wir es bewenden laßen.

Der X. Artickel.

Von den geschwornen Probirern.

Wann Wir der Nothdurft nach erweßen werden, außer dem schon bestelltem Hüttenraiter, Hüttenschreiber und Guardein, noch einen, oder mehr Probirer zu bestellen, sollen dieselben auf Unsern Hütten, oder wo Wir Gelegenheit dazu verordnen werden, die Proben verfertigen, sonst aber soll niemand in seinem Hauß um Geld probiren. Unser bestellte Probirer

birer aber sollen denjenigen, welche ihnen etwas zu probiren bringen, sich willfährig bezeigen, dieselben zur Ungebür nicht übersetzen, sondern von jedem wahrhaften Bericht wegen des Gehalts erstatten, dergleichen Probiren auch Unserm Hüttenschreiber zugelassen seyn soll; wann ihnen aber neue Ertze zu probiren vorgebracht, sollen sie wegen des Gehalts auch Unserm Berghauptmann und Oberbergmeistern Bericht erstatten, und soll dem Probirer und Hüttenschreiber von einer gemeinen Probe gegeben werden. 6 Gr.

Von einer Bley-Probe 6 Gr.

Von einer Kupfer-Probe, wann auf die Gare probirt wird. 9 Gr.

Von einer Goldprobe 12 Gr.

Welcher nun für einen Probirer bestellt wird, der soll vor Unserm Bergamt in Eydespflicht genommen werden.

Der XI. Artickel.
Des Silberbrenners Amt.

Alle Blicksilber, welche von den Hütten in Unsern Zehnden geliefert, sollen durch den Hüttenraiter in Beyseyn des Schichtmeisters dem Silberbrenner zugewogen, das Gewichte jedes Blickes auf einen Zedel verzeichnet, und alsdann ihm überantwortet werden, die er dann sofort abwärmen, und in Beyseyn des Hüttenraiters zerschlagen, die Probe davon dem Hüttenraiter zustellen, und alsdann das zerschlagene Silber auf die zugerichteten Teste setzen, und mit getreuem Fleiß, auf 15 Lt. 16 Grän fein brennen, dabey aber vorsichtig seyn, und dieselben zu Schaden im Brand nicht übernöthigen soll. Wann nun die Unart im Brand verrauchet, oder in den Test gegangen, und die Silber auf dem Teste die Anzeigung geben, daß sie fein, so soll der Silberbrenner dieselben zu rechter Zeit ablöschen, das Brandstück heraus nehmen, von der Asche säubern, zusammen schlagen und den Test wohl besichtigen, ob noch Körner darauf stehen blieben, dieselben alsdann herauskauben, und zu den Silbern legen, und in Beyseyn des Hüttenraiters wägen; die Proben, sowohl von dem Blicksilber, als was aus dem Brandsilber gehauen, soll der Hüttenraiter sofort probiren, den Gehalt verzeichnen, und die Proben von dem Blicksilber alsdann wieder, zu welchem Silber solche gehören, in den Test Scherben legen, und mit fein brennen lassen. Die Brandproben aber nebst den Brandstücken dem Münzmeister zuwägen, damit wegen der Proben kein Abgang des Gewichts an den Silbern sey. Wie viel jedes Brandstück nebst den Proben und Körnern gewogen, solches soll der Silberbrenner, damit bey etwan begebendem Irthum man Nachricht haben könne, in ein sonderlich Buch verzeichnen, und mit dem Hüttenraiter sich berechnen, was jedem Blick im Brand abgegangen, und dahin mit sehen, wann von etlichen Zechen die Blicksilber zusammen, und auf einen Test gesetzt werden, daß keine Zeche vor der andern verkürzt, oder benachtheiliget werde, sondern daß jeder Zeche das Ihrige bleibe. Die aufgehauenen Teste, und was sich sonst im Brennhauß nach dem Brennen befindet, soll er in guter, sicherer Verwahrung, bis daß solche durchgesetzt, und wieder zu gute gemacht werden, halten, und sich sonderlich mit getreuen Gehülfen versehen, zumahl der Silberbrenner allen Schaden, so im Brennen aus Unvorsichtigkeit verursacht wird, gelten soll, derowegen nicht zu gestatten, daß des Nachts, es geschehe dann aus sonderer Noth, die Silber zu brennen. Die Kohlen, Muffeln und Aschen zum Teste muß der Silberbrenner sich selbst schaffen, dagegen wird ihm von jeder Mk. Silber 1 Gr. Brenngeld gegeben, über welches er sich keineswegs mehrern Genuß zuzueignen. Daß nun zu dem Silberbrenner Wir Uns Treue und Fleißes zu versichern, soll er Uns sich vor Unserm Bergamt mit Eydespflicht verwannt machen. An. 1669. IX. Th.

Des Silberbrenners Eyd.

P. P. Bey dem mir anvertrauetem Feinbrennen der Silber mich vorsichtig, treu und fleißig erweisen, dieselben aufs beste zusammen halten, nichts davon entwenden laßen, im Brennen gute Aufsicht haben, daß solchen nicht zu viel, noch zu wenig gethan, sondern daß dieselben ohne Schaden auf ihren rechten Halt gebracht werden, keines eignen Nutzens davon gewarten, sondern mit dem mir desfalls vermachtem Lohn begnügig seyn wolle, treulich sonder Argliſt und Gefährde. So wahr mir ꝛc.

Der XII. Artickel.
Des Hüttenmeisters Amt.

Wann bey Unsern Bergwerken die Hüttenmeisters Stelle erledigt, sollen Unser Berghauptmann und gesammtes Bergamt sich nach einem verständigen, und aller Arbeit in den Hütten erfahrnen Hüttenmann, welcher gutes Herkommens sey, und sich getreu und ehrlich verhalten, umsehen, und zu solchem Amt wieder nützlich zu gebrauchen, maßen an einem verständigen Hüttenmeister nicht wenig gelegen. Welcher nun zu solchem Dienst vorgeschlagen wird, derselbe soll von Unserm Berghauptmann in Beyseyn Hütten verständiger Leute gründlich examinirt werden, ob, und was er von allerley Hüttenarbeit für Wißenschaft habe; wann er nun qualificirt befunden, alsdann zu solchem Dienst angenommen und vor Unserm Bergamt beeydiget werden, worauf der Hüttenraiter in der Hütte ihm die sämtlichen Hüttenleute und Arbeiter anweisen, denselben gebürlich vorstellen, und sich folgendermaßen verhalten soll: 1) Soll er alle Arbeitstage früh Morgens zu rechter Zeit sich nach der Hütte verfügen, und darinn bis Abends verharren, damit er bey aller Arbeit seyn und beobachten könne, daß in allem recht verfahren, und zu Schaden nicht gearbeitet werde; 2) Daß alle in die Hütte geschaften Ertze und Schliche recht gewogen, die Röste wohl gebrannt, rein aufgezogen, der gebrannte Rost nicht abgelöschet, sondern selbst erkalten müsse, damit der noch darin vorhandene Schwefel sich verrauche, alsdann von dem Rostwäger wieder gewogen, und recht von dem Vorläufer vor die Schmelzofen gelaufen und geschaft werde; 3) Auf was für Röste, ob dieselben strenge, oder flüßig, der Schmelzer den Ofen zumachen solle, solches demselben andeuten, und dahin sehen, daß er den Heerd und Spur nach Gelegenheit eines jeden Orts fleißig stoße und abwärme, die Forme nicht zu hoch, oder niedrig lege, sondern das Gebläße gleich führe, daß auch, wo möglich, das Schmelzen bey Tage verrichtet, derohalben zu rechter früher Tages Zeit damit anzufahen, und jeder Zeche ihre eignen Vorschläge brauchen laßen, sonst aber den Rösten mit Vorschlägen dergestalt Hülf zu thun, wie solches denselben zu Nutz gereiche, auch daß, so viel dienlich, der bleyichte Stein mit unreinen Schlacken allemal wieder mit aufgeschüttet, und Fleiß angewendet werde, daß solcher Stein sich verliere, und die Silber in einer Arbeit herausgebracht werden, gedoppelte Unkost aber verhütet bleibe, die nachbleibenden Ofenbrüche den Zechen zur Ungebür nicht entzogen, sondern denselben das ihrige gelaßen werde. 4) Wann die

Digitized by Google

An. 1669. IX. Th. Schmelzer ausgeblasen, und das Werk zusammen, soll er dem Treiber das Werk scharf zuwägen laßen, und das Gewicht verzeichnen, auch dahin sehen, daß den Treibern die Asche zu den Heerden, und so viel deren nach Anzahl des Werks von Nöthen, und nicht mehr angerechnet werde, die Asche fleißig sichten und recht netzen, die Treibheerde mit aller Vorsichtigkeit machen, selbige recht richten und stoßen, die Spur nach dem Gehalt im Werk nicht zu groß, oder zu klein schneiden, und das Gebläße recht einrichten; wann alsdann abgetrieben, das Silber außer seiner Gegenwart nicht heraus nehmen, noch den Heerd ausbrechen laßen, es sey dann der Schichtmeister mit dabey. Da etwann das Silber einen Anbruch bekommen, oder daß Hauen und Körner auf dem Heerde stehen bleiben, sollen solche fleißig in Acht genommen, bey das Silber gelegt, und damit gewogen werden; 5) Mit denen Schmelzern und andern Hütten-Arbeitern ohne Affecten und Eigennutz verfahren, noch einen vor dem andern in der Arbeit vorziehen, sondern nach Anzahl der Röste, sonderlich wann sie zu der Arbeit tüchtig, jedem seinen Lohn gönnen, davon keines Nutzens, wie der auch Nahmen haben mag, gewarten. Wir laßen dannoch aber Unserm Hüttenmeister zu, damit stets bey denen alten, junge tüchtige Leute erzogen werden, daß er einen Meisterknecht anlege, den er unterweise, und in seiner Arbeit den dritten Theil seines Lohns genieße, doch daß der Hüttenmeister zu der Arbeit, wo dabey Schaden geschehe, antworte; er soll sich aber mit diesem seinem Knechte keines eignen Nutzens, oder sonderlichen Vortheils den andern Schmelzern zum Nachtheil gebrauchen, sondern mit denselben eben so wohl die unartigen und strengen, als die flüßigen Ertze und Röste schmelzen und arbeiten; 6) Auf Rost- und Treibholz, Kohlen, Eisen, und alle andere bey denen Hütten bedürftigen Materialien, item Glött, Bley, Kupfer, Stein und Ofenbrüche, Hüttenkrätz, dann auf die gehenden Zeuge und Hüttengebäue soll er fleißig Achtung geben, daß dabey kein Unterschleif, Verwahrlosung, viel weniger diebische Entwendung vorgehen möge, sonst auch überall Unsrer Bergordnung sich gemäß bezeigen. Zur Beeydigung des Hüttenmeisters kann die Eydes-Form gebraucht werden, so im 8 Art. von des Hüttenschreibers Amt und Befehl gesetzt.

Der XIII. Artickel.
Vom Rost brennen ꝛc.

Die aus den Pochwerken in die Hütte geschaften Schliche soll der Brennmeister von dem Pochsteiger, 33 Ctnr. auf einen Rost recht gewogen nehmen, und gute Acht haben, daß die unterschiedlichen Schliche, wovon 6 Theil gemacht und auf jeden 11 Ctnr. gestürzt, auf jeden Theil gleich vertheilet werden, damit derselbe wohl unter einander komme, und sich desto beßer zusammen brenne, maßen dann deßhalb der Schlich in dem Brennofen geröstet wird, daß er sich gleich einer Schlacke zusammen brenne, und daß im Schmelzofen das Gebläße in die Flamme den rohen Schlich nicht verführe, und der räuberische Schwefel davon verrauche, damit desto baß ohne Schaden zu Werke geschmelzt; wobey aber in Acht zu nehmen, ob zwar bey den Rösten, darunter es wenig Schlamm, oder groben Schlich giebt, und strenge fallen, nicht weniger die Röste als in 6 Theilen mit Vortheilen zu brennen, dannoch aber wo die Ertze reine und grobglänzend, daß der halbe Theil, als ein ganzer Rost, Schlammschlich gemacht wird, und dazu flüßig, daß zu Zeiten der gebrannte Rost auf dem Ofen fließen thut, aus 66 Ctnr. naßem Schlich wohl 4 aufs höchste 5 Theil umzumachen, und dadurch 1, oder 2 Theil Rost-Holz zu ersparen, wann aber der Schlich einer solchen Bergart, daß er sich ganz nicht zusammen brennen lassen will, sondern auf dem Heerde wie Asche bleibt, alsdann sollen die Theile mit gepochten flüßigen Schlacken vermischt werden, damit dadurch derselbe desto baß zu einer Masse zu befördern. Von jedem Ctnr. Schlich soll er die Probe mit guter Vorsichtigkeit nehmen, und so bald derselbe sämtlich ausgewogen, den Probe-Schlich trocknen, und alsdann solchen dem Hüttenschreiber unverfälscht und rein auf die Probirstube bringen, und der Zechen Zeichen nebst den übrigen oder mangelnden Centnern des Schlichs dabey angeben. Wann nun ein Theil des Schlichs in den Brennofen eingestürzt, soll der Ofen nicht zu heiß, sondern nach Ausziehen des übrigen Rostes etwas erkühlt seyn, vorher aber, ehe der Rostbrenner eingestürzt, soll er über den Heerd hinten aus dem Ofen Aschen und kleine Kohlen über den Heerd ziehen, welches verhütet, daß sich der Rost nicht so leicht auf dem Heerd anlegt, und desto reiner aus dem Ofen wieder gebracht werden kann; auch soll der Brenner nicht fahrläßig, sondern wohl zusehen, daß er den Schlich auf dem Heerd also von einander ziehe, daß er über eine Hand breit dick auf dem Heerde nicht gebreitet, auch nicht zu jählings erhitzt werde, sondern sollen selbigen wohl rühren und wenden, so wohl auch, wann er ganz erhitzt, mit dem Rühren unverdroßen fleißig anhalten, doch mit dem Holz also umgehen, damit solches nicht zur Ungebür verbrannt werde; im Rösten und Brennen demselben seine gebürliche Zeit, als aufs wenigste 11 in 12 Stunden laßen, früher aber denselben nicht ausziehen; wann er alsdann gnugsam geröstet, den gebrannten Rost rein aus dem Ofen schaffen, und den Heerd zu etlichen mahlen mit darauf gezognen Kohlen von dem hintern Feuer nachsteuren, damit was sich angesetzt, völlig herausgebracht werden könne; den glühenden Rost soll er vor dem Ofen mit Waßer nicht ablöschen, sondern denselben für sich selbst erkalten laßen, auf daß der darin noch vorhandene Schwefel, so viel möglich, verrauche, und in dem allem sich pflichtmäßig erweisen und verhalten.

Der XIV. Artickel.
Vom Schmelzen der reichen Ertze.

Die reichen Ertze, so mit verschiedenem Glanz eingesprenget, wobey gemeiniglich Kobalde, welche durch die gemeine Pocharbeit mit Wasser sich nicht wollen tractiren, und ohne sondern Schaden zu reinem Schliche waschen laßen, müßen so rein von dem Quarz, Schniffer, oder Spath geschieden werden, als möglich, alsdann das Ertz trocken gepocht, oder gequetschet, und durchgerädert, mit gepochter Glötte, oder Frischschlacken vermischt, und in einer ofnen Roststätte mit einem zugerichteten Bette von Holz und Kohlen gemacht, etwann einer Hand breit hoch darauf gestürzt, und also geröstet, damit der reiche Kobald die Silber im Schmelzen nicht verführe, sondern derselbe im Rösten sich alsbald verliehre; wann es alsdann nieder gebrannt und erkaltet, wird dieser gebrannte Rost in die Schmelzhütten zugelaßen, mit der Kratze von einander gezogen, darauf was diesen gerösteten Ertzen für Zuschläge an Heerd, Glötte und Schlacken dienlich, darüber gestreuet, davon aber nichts gesparet werden muß, weil die reichen Ertze kein, oder doch wenig Bley bey sich haben, und wenig Werk geben. Der Schmelzofen wird nach Art und Weise mit der Vorwand, oder über das Holz zugemacht,

Digitized by Google

macht, wie zu andern gemeinen Ertzen, nachdem es sich leiden will. Der Schmelzer aber muß hiebey observiren, daß über das Holz das Auge etwas höher genommen, damit die Ofenbrüche desto reiner herausgebracht werden können, alsdann der Ofen, wie sonst gefüllt, und der gebrannte Rost mit seinen Vorschlägen durchgeschmolzen, wobey zu beobachten, daß der Ofen wohl dunkel gehalten werden muß. Es werden aber die reichen Ertze nicht nach Rösten, sondern schichtweise, als auf eine Schicht etwann 12, 14 oder 16 Centner zu rechnen gearbeitet. Wann die Werke müßig sind, kann denselben mit Wascheisen, oder Hammerschlacken zu Vorschlägen geholfen werden, daß sie lauter werden, sich desto baß antreiben, und nicht so viel Abstrich geben.

Der XV. Artickel.
Vom Abtreiben.

Zum Abtreiben erfordert es treue und gewißenhafte Hüttenleute, die ihre Eyd und Pflicht wohl bedenken, und demselben nachkommen, und sollen sich dieselben mit getreuen und fleißigen Schürknechten versehen. Wann das Werk von dem Schmelzer dem Treiber zugewogen, soll nach dessen Gewicht er den Heerd von Asche, die ihm durch den Hüttenwächter, oder wem solches anvertrauet in Beyseyn des Hüttenschreibers zugemessen werden soll, zubereiten, die Asche wohl sichten, und der Gebür nach anfeuchten, den Heerd mit Fleiß schlagen, und also zurichten, damit er versichert, daß solcher nicht aufstehe, und das Silber unterkrieche, welches nimmer ohne Schaden abgeht. Den Gehalt des Silbers im Werke soll ihm der Hüttenschreiber, ehe er die Spur schneidet, ansagen, damit er die Spur nicht zu groß, oder zu klein mache. Nach den Balgen-Röhren, oder Kannen, woran die Schnepperle hangen, soll er mit Fleiß sehen, daß dieselben ohne Mangel seyn, und solche nachdem der Heerd hoch, oder niedrig geschlagen, also richten, damit im Feuer den Bälgen dadurch kein Schaden zugefügt werde, sondern daß der Wind vom Anfang bis zum End das Feuer treffe, und das Werk umtreiben könne, und nicht kalt gehe. Nach Verfertigung des Heerds soll er das Werk auf einmal ein- und keines nachsetzen. So bald nun das Werk geschmolzen, soll er daßelbe wohl antreiben, und recht verschlacken laßen; welche Schlacken, den Abstrich genennet, so von Unreinigkeit des Werks herrühren, und sich darauf geben, reine abstreichen; und von der Glötte wegnehmen, das Werk wohl glötten laßen, die Glötte aber durch die Glöttgaße also abführen, daß solches ohne Schaden des Silbers geschehe. Wann das Treiben fast zum Ende, und das Silber zu blumen beginnet, soll er dem Silber die Glötte nicht zu sehr nehmen, damit es nicht Kohl gehe, und ist kein Schaden, obgleich das Silber in der Glötte bleibt; da aber die Glötte von dem Silber weg, und es zum blicken streichet, nach der Röthe, die es überziehet, weiß blickt, daßelbe mit warmen Waßer, so sittiglich durch ein Gerinn auf den Heerd an das Silber, nicht aber darauf laufen solle, schleunig abkühlen, herausnehmen, rein säuben, und zum Gewicht überantworten. Bey solchem Treiben soll der Treiber vorsichtiglich umgehen und gehalten seyn, nicht allein das Silber, so im Werk der Probe nach sich befindet, zu schaffen, sondern auch zu der rechten Glötte zu antworten, nemlich von 12, bis 15 Ctnr. Werk etwas unter dem halben Theil Glötte, von 16 bis 20 Centner aber allemahl über den halben Theil, wozu dann der Abstrich jedesmahl zu rechnen. Wo er aber unvorsichtiglich im Treiben sich hielte, und durch seine Verwahrlosung Schaden geschähe, daß etwann der Heerd ausstünde und unterkriechen thäte, daß der Heerd deshalb wieder mit durchgesetzt werden müßte, soll solches auf seine Kosten geschehen, und er den Schaden zu gelten nach Erkenntnis gehalten seyn. Den Heerd soll er nicht ausbrechen laßen, es sey dann der Hüttenschreiber, Hütten- und Schichtmeister dabey, damit sie sehen, was an Hauen und Körnern im Heerd stehen blieben, welche bey die Blicksilber geschaft werden sollen. So soll der Treiber auch den Abstrich und die Glötte in Beyseyn des Schichtmeisters wägen, und der Abstrich jedesmahl in den folgenden Rösten wieder mit vorgeschlagen werden. Daß nun die Abtreiber sich aller Enden treulich und ehrlich verhalten wollen, darauf sollen sie sich Uns vor Unserm Bergamt mit Eydespflicht verwannt machen. An. 1669. IX. Th.

Der XVI. Artickel.
Von Hütten-Schichten.

Alle Arbeitstage, wann geschmolzen wird, es geschehe Schicht- oder Roßtweise, sollen die Schmelzer des Morgens um 3 Uhr in der Hütte seyn, und ihre Sachen also verrichten, daß sie um 4 Uhr anlaßen können. Was Schichtenweise geschmolzen werden muß, soll eine volle Schicht zu 12 Stunden nach Geiegenheit und Erfordernis, theils auch zu 8 Stunden gerechnet, und wie jede Schicht gearbeitet, also auch verlohnt werden. Wo es möglich zu ändern, soll so wenig das Schmelzen, als Treiben des Nachts gestattet, sondern der Aufgang, oder Anfang dazu frühe Morgens geschehen, daß solche Arbeit bey Tage zu verrichten, und desto baß Aufsicht dabey seyn könne. Wo aber aus Noth theils die Arbeit des Nachts verrichtet werden müßte, soll Unser Hüttenraiter dabey solche Anstalt verfügen, daß zum wenigsten der Hüttenmeister bey der Nachtsarbeit seyn könne. (NB: Wo aber Kupfer-Arbeit getrieben, so zu vom Stein gemacht, soll die ganze Woche bis am Freytag Abend im Schmelzen angehalten werden, der Hüttenmeister aber soll Tag und Nacht dabey seyn, daß nichts im Schatten gearbeitet wird.)

Der XVII. Artickel.
Vom An- und Auslaßen.

Als so wohl in des Hüttenschreibers und Hüttenmeisters Amts Befehl verordnet und enthalten, daß zum wenigsten deren einer, so wohl auch allemahl jeder Zeche Schichtmeister, wann dessen Röste gearbeitet werden, beym Anlassen des Schmelzens gegenwärtig seyn, zusehen und verzeichnen solle, was für Vorschläge, es seyen der Zechen eigne, oder es werden solche von andern genommen, die in der Hütte in verschloßner Verwahrung zu halten, als Glötte, Heerd, Eisen, oder was sonst dessen von Nöthen, und von den Hüttenmeistern den Schmelzern, item wann das Schmelzen zum Ende das Werk insgesamt fleißig und scharf den Treibern zugewogen, wobey die einzelnen Pfunde von 5 Lt. anzurechnen; die über die Ctnr. Zahl sich befinden, mit anzugeben, damit auch der Stein gewogen, und nebst den Ofenbrüchen, wann das Grobe mit der Kratze ausgeharkt und das kleine verwäschen, in Verwahrung geschaft werden. Wann auch das Silber im Treibofen geblickt, soll in Beyseyn des Hüttenschreibers und Hüttenmeisters auch in Specie des Schichtmeisters das Silber aus dem Ofen genommen, die Glötte und Abstriche fleißig gewogen, verzeichnet, und bey Seite geschaft, der Heerd aber, wann er kalt worden, durchaus und nicht eher ausgebrochen werden, es sey dann der

Digitized by Google